

# **Schuldnerberatung**

**Bearbeiter:**

**Gabriele Obermeier Migge;  
Dominik Jüstel &  
Reinhard Scharfe**

## **Vorbemerkung zum Begleitheft:**

Da ich in früheren Semestern teilweise stundenlang kopieren musste um die notwendigen Mengen Unterrichtsmaterial für die Teilnehmer an den Veranstaltungen „Einführung in die Schuldnerberatung“, „Schuldnerberatung für Fortgeschrittene“, „Verbraucherinsolvenzrecht I und II“ und „Familienrechtliche Probleme in der Schuldnerberatung“ zur Verfügung stellen zu können, dabei jedoch feststellte, dass die Kopien von den Teilnehmern häufig mehrmals oder in Bündeln abgenommen wurden, habe ich mich entschlossen, die Unterrichtsmaterialien einfach ins Internet zu stellen. Dies soll auch die einfachere Handhabung des Unterrichtsmaterials für die Teilnehmer ermöglichen, das häufige Suchen nach dem gerade behandelten Themenblatt entfällt.

Die Unterrichtsmaterialien bestehen zum Teil aus Unterlagen von Reinhard Scharfe, welcher jahrelang die Seminare im Diplomstudiengang gehalten hatte, zum Teil aus Beiträgen von Arbeiten einzelnen Studenten, welche ihm diese Unterlagen freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben. Es wurden teilweise aktuelle, teilweise aber auch seit einigen Jahren nicht überarbeitete Materialien zusammengestellt, so dass überall dort, wo Tabellen etc. abgedruckt sind, mögliche zwischenzeitliche Veränderungen zu berücksichtigen sind, welche im Verlauf des Semesters jeweils bei der betreffenden Stelle behandelt werden. Die Zusammenstellung aus den verschiedensten Unterlagen erklärt auch die unterschiedlichen Zitierweisen. Ich danke insbesondere Herrn Norbert Retzer, dessen Diplomarbeit zu Inkassounternehmen den Rahmen für das diesbezügliche Kapitel der Arbeitsmaterialien darstellt. Herr Rüdiger Galster hat bei der familienrechtlichen Bearbeitung mitgewirkt. Frau Gabriele Obermeier Migge und Frau Birgit Raue bei der Bearbeitung des Kapitels Bürgschaften bzw. Verjährung. Ich selbst habe neben meinen Kenntnissen in der Systemischen Beratung vielerlei Aktualisierungen in den einzelnen Kapiteln vorgenommen. Daneben sind einzelne Beiträge anderer, mir nicht mehr namentlich bekannter Teilnehmer sicherlich an der einen oder anderen Stelle eingeflossen.

Die Einführungsveranstaltung zur Schuldnerberatung soll den Teilnehmern grundlegende Kenntnisse im Umgang mit überschuldeten Haushalten und Einzelpersonen im Rahmen ihrer sozialen Arbeit vermitteln und sie darüber hinaus befähigen, eine sachgerechte Hilfestellung für die zu betreuenden oder zu beratenden Klienten leisten zu können. Die systemische Beratungsarbeit wird dabei im Mittelpunkt der Veranstaltung liegen.

In der ersten Phase der Veranstaltung soll der soziale und gesellschaftliche Kontext der Schuldnerberatung durch plakative Aussagen unterschiedlicher „gesellschaftsphilosophischer“ Betrachter an Hand einer Gegenüberstellung „naturphilosophischer“ und „sozialphilosophischer“ Aussagen zum Sinn der Schuldnerberatung stehen. Damit soll erreicht werden, dass die Teilnehmer befähigt werden, in ihrem späteren Umgang mit Schuldnern und Gläubigern deren jeweilige Argumentationsmuster in Verbindung mit ihrer spezifischen Interessenlage zu erkennen.

Ist der Teilnehmer in der Lage, die unterschiedlichen Repräsentationsmechanismen sowie die Interessen seiner Klienten und deren Gläubiger zu erkennen, ist er auch in der Lage, eine auf die jeweilige Person und ihre spezifische Situation zugeschnittene Beratung durchzuführen. Er soll hier beurteilen können, welche Schritte sinnvoll zu einer effektiven Entschuldung eingeleitet werden müssen und ob der Entschuldungsphase möglicherweise eine - kürzere oder längere - sozialpsychologische Vorlaufphase vorausgehen muss (systemische Beratung). Schließlich liegt im Erkennen spezifischer - oft unausgesprochener - Schuldner- und Gläubigerinteressen die Wurzel effektiver Beratungsarbeit. Ziel sollte immer die Befähigung der betreuten oder beratenen Klienten zu einem selbständigen, eigenverantwortlichen Leben und Haushalten sein. Wird dieses Ziel konsequent verfolgt, kann auch im Fall einer nicht möglichen Entschuldung eine psychische und soziale Stabilisierung der Klienten erreicht werden. Diesen kann so ein geordnetes und lebenswertes Leben innerhalb der Gesellschaft ermöglicht werden. Innerhalb der Rahmenbedingungen der Schuldnerberatung soll der Arbeitsauftrag des jeweiligen Beratungsstellenträgers in Verbindung mit den Zielen des Beraters bzw. der Beraterin diskutiert werden. Unter Anwendung der zuvor gewonnenen Erkenntnisse soll hier eine Ethik in der Sozialarbeit und Schuldnerberatung besprochen werden.

In dieser Veranstaltung soll die eigentliche Betreuungs- und Beratungsarbeit vorgestellt werden. Hier werden zunächst die Aufgaben der Schuldnerberatung und deren spezifische Arbeitsbereiche angesprochen. Anschließend sollen konzeptionelle Ansätze in der Schuldnerberatung bearbeitet und vertieft werden. Neben einer Vorstellung der verschiedenen Zielgruppen der Schuldnerberatung werden mögliche Trägerorganisationen und soziale Dienste vorgestellt. Ein Schwerpunkt dieser Vorstellung soll die Einbindung von Schuldnerberatung im Netzwerk sozialer Institutionen sein.

Besprochen wird das Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, welches für die betroffenen Klienten oft existenzbedrohenden Charakter annimmt. Neben den gegebenen Möglichkeiten existenzieller Absicherung durch schuldnerschützende Maßnahmen, sollen hier vor allem grundlegende Kenntnisse für die Beurteilung der Berechtigung der jeweils verschiedenen Forderungen von Gläubigern vermittelt werden.

Daneben sollen gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge sowie die Vernetzung von volks- und betriebswirtschaftlichen Globalsystemen vorgestellt werden. Innerhalb dieses Bereiches wird die Präventionsarbeit von Schuldnerberatung schwerpunktmäßig erörtert werden. Dabei sollen Grundsätze des Verbraucherschutzes, der Verbraucheraufklärung sowie von Öffentlichkeitsarbeit erörtert und diskutiert werden.

Angesprochen werden hier auch die Arbeitsorganisation einer Schuldnerberatungsstelle, der organisatorische und personelle Bereich, die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit von Schuldnerberatungsstellen etc. . Dabei ist vor allem die Büroorganisation von wesentlicher Bedeutung für eine effektive Arbeit.

Anschließend werden die verschiedenen rechtlichen, materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen vertieft sowie die zu beachtende Beratungssystematik im Einzelnen durchgesprochen.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung soll eine Einführung in die Regulierungspraxis der Schuldnerberatung stattfinden. An Hand von Fällen und durch Rollenspiele soll gezeigt werden, welche Voraussetzungen, Möglichkeiten und Strategien im konkreten Fall möglicherweise angewandt werden können. Daneben, welche Details der Berater beachten muss, um eine effektive Schuldenregulierung erreichen zu können. Vor allem sollen Sanierungsmodelle (Schwerpunkt Verbraucherinsolvenzverfahren) erarbeitet werden. Daneben soll die Verhandlungsführung mit Gläubigern aufgezeigt und eingeübt werden.

Innerhalb dieser Einübung in die Verhandlungsführung sollen Beratungsgrundsätze, Beratungsinhalte und Beratungsmethoden mit den betroffenen Klienten und deren Familien besprochen werden, um nicht nur die Regulierung selbst, sondern auch den langfristigen Erfolg der Regulierung soweit möglich sicher zu stellen.

Als zusätzliche Übungsmöglichkeit kommt - wenn es der zeitliche Rahmen zulässt - die Analyse eines praktischen Beispiels - Fam. Mustermann - in Betracht. Anhand eines typischen Falles soll der Aufbau sowie der Verlauf einer Verschuldenskarriere aufgezeigt, sowie Wege aus der Entschuldung konzipiert und analysiert werden.

Dominik Jüstel Januar 2012

<b>Gliederung:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. ENTWICKLUNG DER SCHULDNERBERATUNG .....</b>	<b>18</b>
1. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG .....	18
2. VORÜBERLEGUNGEN ZUM ARBEITSFELD SCHULDNERBERATUNG.....	19
2.1. LOHNT SCHULDNERBERATUNG ? .....	19
2.1. DIE SCHULD.....	19
2.2. DER RAT .....	20
2.3. DER MARKT UND DAS GELD .....	20
2.4. DIE SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT .....	21
<b>II. DER BERATUNGSABLAUF .....</b>	<b>24</b>
1. DIE KLIENTEN.....	24
1.1 DIE ANALYSE DES HAUSHALTS DES KLIENTEN.....	25
1.2. PÄDAGOGISCH-PRÄVENTIVE MAßNAHMEN .....	25
1.3. FINANZIELLE UND RECHTLICHE BERATUNG.....	25
1.4. DIE PSYCHOSOZIALE BETREUUNG.....	26
2. VERTEILUNG UND PROBLEMSTELLUNGEN .....	26
2.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BERATUNGSTÄTIGKEIT.....	27
2.1.1. BERATUNGSTÄTIGKEIT NACH SGB XII FÜR NICHTERWERBSFÄHIGE PERSONEN.....	27
2.1.2. SCHULDNERBERATUNG FÜR ERWERBSFÄHIGE PERSONEN SGB II.....	28
2.1.3. SCHULDNERBERATUNG FÜR SOZIALGELDEMPFÄNGER SGB II.....	29
2.1.4. SCHULDNERBERATUNG FÜR ERWERBSTÄTIGE UND ALG I EMPFÄNGER.....	30
2.1.5. SCHULDNERBERATUNG NACH DEM KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ.....	32
2.1.6. SCHULDNERBERATUNG BEI VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN .....	33
2.1.7. SCHULDNERBERATUNG NACH DEM RECHTSDIENSTLEITUNGSGESETZ.....	33
2.1.8. VERTRAUENSCHUTZ IN DER SCHULDNERBERATUNG .....	36
2.1.9. ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ DES ALLGEMEINEN PERSÖNLICHKEITSRECHTS .....	36
2.1.10. BERUFSGRUPPEN – UND TRÄGERUNABHÄNGIGER SCHUTZ .....	37
2.1.11. STRAFRECHTLICHER SCHUTZ DES PRIVATGEHEIMNISSES SPEZIELLER BERUFSGRUPPEN .....	37
2.1.12. SOZIALDATENSCHUTZ.....	37
2.1.13. ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHTE IN ZIVIL – UND STRAFPROZESSEN.....	38
2.1.14. DATENAUSTAUSCH MIT DRITTEN.....	38
3. GRUNDLAGEN UND ZIELE NACH SGB UND INSO FÜR DIE SCHULDNERBERATUNG .....	39
3.1. AUSBAU DES VERTRAUENSCHUTZES.....	41
4. DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN BERATUNGSSTELLE UND FALLMANAGER .....	41
5. DIE EFFEKTIVITÄT DER SCHULDNERBERATUNG .....	42
<b>III. ERGÄNZENDE HILFELEISTUNGEN ANDERER STELLEN UND EINRICHTUNGEN.....</b>	<b>43</b>
1. HILFSMÖGLICHKEITEN BEI RECHTLICHEN PROBLEMEN.....	43
2. HILFEMÖGLICHKEITEN FÜR SELBSTÄNDIGE.....	43
4. HILFEMÖGLICHKEITEN BEI FINANZIELLER UNTERVERSORGUNG.....	44
5. HILFEMÖGLICHKEITEN DER KRANKENVERSICHERUNGEN AOK ETC.....	45
6. HILFSMÖGLICHKEITEN VON STIFTUNGEN, VEREINE UND ANDERE GESELLSCHAFTEN .....	45
7. HILFSMÖGLICHKEITEN KIRCHLICHER EINRICHTUNGEN .....	47
8. SELBSTHILFEORGANISATIONEN .....	47
9.1. HILFSANGEBOTE IM BEREICH DER JUGENDARBEIT .....	47
9.2. HILFEMÖGLICHKEITEN BEI GESUNDHEITLICHEN PROBLEMEN.....	47
10. SPEZIELLE HILFSMÖGLICHKEITEN FÜR AUSLÄNDISCHE MITBÜRGER .....	48
11. HILFSMÖGLICHKEITEN VON SELBSTHILFEORGANISATIONEN .....	48
12. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE HILFSANGEBOTE.....	48
<b>IV. GENERAL - UND SPEZIALPRÄVENTIVE ARBEIT IN DER SCHULDNERBERATUNG:.....</b>	<b>49</b>
1. DER WACHSENDE UMFANG DER VERSCHULDUNG DER BEVÖLKERUNG.....	49
1.1. ANSATZPUNKT DER PRÄVENTIONSARBEIT: .....	51
2. ÖFFENTLICKEITSARBEIT (GENERALPRÄVENTIVE ARBEIT) .....	52
3. PRÄVENTIONSARBEIT MIT JUGENDLICHEN .....	52
3.1. KONSUMVERHALTEN JUGENDLICHER ALS ÜBERSCHULDUNGSGRUND .....	54
3.2. HANDYSCHULDEN BEI JUGENDLICHEN.....	55
3.3. ÜBERZOGENES GIROKONTO BEI MINDERJÄHRIGEN .....	57
3.3. ZAHLUNGSPFLICHT BEI HEIMLICHEN DIALEREINWAHLEN, R - GESPRÄCHEN.....	57

4. PRÄVENTION BEI UNWIRTSCHAFTLICHEM UMGANG MIT GELD .....	57
5. PRÄVENTION BEI ÜBERMÄßIGEM KONSUM.....	57
5.1. KAUF SUCHT .....	58
5.2. DROGENSUCHT .....	58
6. FAHRLÄSSIGE ÜBERSCHULDUNG DURCH GESCHÄFTLICHE UNERFAHRENHEIT.....	58
6.1. VERFÜHRUNG ZUM VERTRAGSSCHLUß .....	59
6.2. PRÄVENTION GEGEN UNFALLFOLGEN.....	60
6.3. PRÄVENTION GEGEN VERSCHULDUNG AUFGRUND FAMILIÄRER PROBLEME.....	60
6.4 NICH TINANSPRUCHNAHME VON SOZIALLEISTUNGEN VORBEUGEN .....	60
6.5. PRÄVENTION BEI VERRINGERTEM EINKOMMEN DURCH LIQUIDITÄTSPLANUNG.....	60
7. ABHILFEMÖGLICHKEITEN .....	61
<b>V. PROBLEMATISCHE BERATUNGSSITUATIONEN .....</b>	<b>62</b>
1. PROBLEMANALYSE .....	62
1.1. FAMILIÄRE SPANNUNGSSITUATIONEN .....	62
1.2. WIEDEREINGLIEDERUNG OBdachloser.....	62
<b>VI. DIE PRÜFUNG DER PROBLEMFELDER .....</b>	<b>64</b>
1. ÜBERSICHT .....	64
2. DIE HAUSHALTSANALYSE.....	66
2.1. STEUERKLASSENWECHSEL ZUR EINKOMMENSERHÖHUNG BEI ARBEITSLOSIGKEIT .....	67
2.2. DIE ERMITTLUNG DES EINKOMMENS SELBSTÄNDIGER .....	68
3. GLÄUBIGER / FORDERUNGSÜBERSICHT.....	68
3.1. BESONDERHEITEN BEI SELBSTÄNDIGEN.....	68
3.2. UNBEKANNTE GLÄUBIGER.....	69
4. DIE ERFASSUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN .....	71
5. DIE BEVOLLMÄCHTIGUNG DER BERATUNGSSTELLE .....	73
<b>VII. DIE PRIMÄRSCHULDEN .....</b>	<b>76</b>
1. MIETSCHULDEN .....	76
1.1. ABLAUF DES GERICHTLICHEN RÄUMUNGSVERFAHRENS IM WOHNRAUMMIETRECHT .....	76
1.2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....	76
1.2.1. GESETZLICHE BEGRENZUNGEN DER VERTRAGSFREIHEIT.....	76
1.3. DIE BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES .....	76
1.3.1. SONDERKÜNDIGUNGSRECHT DES ERSTEIGERERS IM ZWANGSVERSTEIGERUNGSVERFAHREN .....	77
1.3.2. DER VERKAUF DER WOHNUNG.....	77
1.3.3. DER AUFHEBUNGSVERTRAG.....	77
1.3.4. DIE KÜNDIGUNG DER WOHNUNG .....	77
1.3.4.1. ZEITMIETVERTRAG OHNE VERLÄNGERUNGSKLAUSEL .....	77
1.3.4.2. MIETVERTRAG OHNE ZEITLICHE BEFRISTUNG - UNBEGRENZT .....	78
1.3.4.3. ZEITMIETVERTRÄGE MIT VERLÄNGERUNGSKLAUSEL .....	78
1.3.4.4. FRISTLOSE KÜNDIGUNGEN.....	78
1.3.4.5. BESONDERHEITEN DER KÜNDIGUNG BEI ZAHLUNGSVERZUG DES MIETERS .....	79
1.4. RÄUMUNGSSCHUTZANTRAG GEM. § 721 ZPO IM GERICHTLICHEN RÄUMUNGSVERFAHREN .....	80
1.4.1. BERUFUNG GEGEN EIN RÄUMUNGURTEIL .....	81
1.4.2. RÄUMUNGSSCHUTZANTRAG IM BERUFUNGSVERFAHREN .....	81
1.4.3. RÄUMUNGSSCHUTZANTRAG GEM. § 765A ZPO .....	82
1.4.4. RÄUMUNG DURCH DEN GERICHTSVOLLZIEHER.....	83
1.4.4.1. RÄUMUNGSKOSTEN.....	83
1.4.5. WIEDEREINWEISUNG NACH DEM HSOg .....	83
1.4.6. UNZULÄSSIGKEIT DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG AUS ÄLTEREN RÄUMUNGURTEILEN .....	84
1.5. DIE ÜBERNAHME VON MIETSCHULDEN DURCH DAS SOZIALAMT.....	84
1.6. LASTENZUSCHUß BEI ÜBERSCHULDETEN EIGENHEIMBESITZERN.....	84
1.7. SCHÖNHEITSREPARATUREN / FLÄCHENABWEICHUNG.....	85
1.8. NEBENKOSTENABRECHNUNG.....	85
2. ENERGIESCHULDEN .....	87
2.1. DER KONTRAHIERUNGSZWANG .....	87
2.2. DIE ENERGIESPERRE (LIEFERSPERRE).....	87
2.3. ANGEMESSENHEITSKLAUSEL, HÄRTEKLAUSEL.....	88
2.4. WIEDERAUFNAHME DER VERSORGUNG .....	88
<b>VIII. DIE KONTAKTAUFNAHME MIT DEN GLÄUBIGERN .....</b>	<b>89</b>

1. DIE TELEFONISCHE KONTAKTAUFNAHME.....	89
2. DAS ERSTANSCHREIBEN .....	89
3. DER UMGANG MIT DOKUMENTEN.....	94
4.1. MUSTER EINES MAHN- UND ZWISCHENNACHRICHTANSCHREIBEN.....	95
5. DIE VORBEREITUNG DES VERGLEICHSVORSCHLAGS .....	96
5.1. STREITIGE FORDERUNGEN .....	96
5.2. ABTRETUNGEN / TREUHANDVEREINBARUNGEN MIT BERATUNGSSTELLEN .....	97
5.3. LÖSUNGSVORSCHLÄGE .....	97
5.4. VERGLEICHSANGEBOTE AN GLÄUBIGER.....	97
5.5. VERGLEICHSANGEBOTE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER INSOLVENZORDNUNG .....	99
6. ABFINDUNGSVERGLEICHE DURCH SCHECKEINLÖSUNG „ERLASSFALLE“ .....	108
7. DIE WEITERE FORTLAUFENDE BETREUUNG DES KLIENTEN.....	108
8. DER ABBRUCH DER BERATUNG .....	109
9. DIE BESTIMMUNG DER BELASTUNGSFÄHIGKEIT DES KLIENTEN .....	109
<b>IX. DAS VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN.....</b>	<b>111</b>
1. VORBEMERKUNG ZUM VERFAHREN.....	111
2. DIE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN .....	111
2.1. BEANTRAGUNG DES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS DURCH DRITTE – EIGENANTRAG AUF RETSCHULDBEFREIUNG - .....	112
3. DIE ABGRENZUNG DER VERFAHRENSARTEN .....	112
3.1. DAS VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN.....	113
3.1.1. DAS AUßERGERICHTLICHE SCHULDENBEREINIGUNGSPLANVERFAHREN.....	113
3.1.2. DER AMTLICHE VORDRUCK .....	114
4. EINREICHEN DES ANTRAGES BEI GERICHT.....	142
4.1. STUNDUNG DER VERFAHRENSKOSTEN.....	142
4.1.1. DER UMFANG DER STUNDUNG.....	143
4.2. DER VORRANG DES PROZESSKOSTENVORSCHUSSES DURCH DEN EHEGATTEN.....	144
4.3. STUNDUNG TROTZ VORSCHUSSANSPRUCHS VON SCHULDNERN GEGENÜBER IHREN KINDER.....	145
4.4. VERSAGENSGRÜNDE BEI STUNDUNGSANTRÄGEN .....	145
4.5. DIE WEITERE STUNDUNG DER VERFAHRENSKOSTEN NACH BEENDIGUNG DER WOHLVERHALTENSPERIODE .....	146
5. DAS FAKULTATIVE GERICHTLICHE SCHULDENBEREINIGUNGSPLANVERFAHREN .....	147
6. DAS EIGENTLICHE VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN .....	148
6.1. DAS INSOLVENZERÖFFNUNGSVERFAHREN .....	148
6.2. DAS ERÖFFNETE INSOLVENZVERFAHREN (PRÜFTERMIN).....	149
7. GÜLTIGKEIT DER PFÄNDUNGSVORSCHRIFTEN NACH §§ 850 FF. ZPO FÜR EINKOMMEN.....	153
7.1. VERSCHLEIERTES ARBEITSEINKOMMEN (EINKOMMEN UNTER DER PFÄNDUNGSFREIGRENZE).....	154
8. DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNGSMÖGLICHKEITEN IM INSOLVENZVERFAHREN.....	155
8.1. AUFRECHNUNG IN DER INSOLVENZ.....	155
8.1.1. AUFRECHNUNGS-LAGE VOR DER INSOLVENZ, § 94 INSO.....	155
8.1.2. AUFRECHNUNGS-LAGE WÄHREND DES INSOLVENZVERFAHRENS, § 95 INSO.....	156
8.1.3. UNZULÄSSIGKEIT DER AUFRECHNUNG, § 96 INSO.....	156
8.2. AUFRECHNUNGSMÖGLICHKEIT GEGEN SCHULDNERBEZÜGE, §§ 114 II, I, 96 I Nr. 2-4 INSO .....	156
8.2.1. ZULÄSSIGKEIT UND ANFECHTUNG VON VERRECHNUNGEN; PFANDRECHTEN .....	157
8.3. PFÄNDUNG VON MIETFORDERUNGEN DES SCHULDNERS GEGEN MIETER .....	158
9.1. „FREIGABE“ WOHNUNGSMIETVERTRAG, GIROKONTO“ DES SCHULDNERS; PROBLEM GENOSSENSCHAFTSWOHNUNGEN .....	158
10. MASSEVERBINDLICHKEITEN / NEUGLÄUBIGER .....	159
11. DIE VERWERTUNG DER INSOLVENZMASSE (DIE VEREINFACHTE VERTEILUNG) .....	160
12. DIE VERWERTUNG VERPFÄNDETER / ABGETRETER ANSPRÜCHE (LEBENSVERSICHERUNGEN ETC.) .....	160
12.1. DIE ANFECHTUNG DURCH DEN INSOLVENZVERWALTER .....	161
13. DER ABTRETUNGSVORRANG.....	161
13.1. DER UMFANG DES ABTRETUNGSVORRANGS.....	161
14. BERÜCKSICHTIGUNG LAUFENDEN EINKOMMENS BEI DER SCHLUSSVERTEILUNG.....	161
14.1. ANFECHTUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH DEN TREUHÄNDER ODER DIE GLÄUBIGER .....	162
14.2. DIE RÜCKSCHLAGSPERRE (LASTSCHRIFTEN, EINZUGSERMÄCHTIGUNGEN) .....	162
15. DAS RESTSCHULDBEFREIUNGSVERFAHREN ( ABTRETUNGS- ODER WOHLVERHALTENSPHASE).....	163
15.1. VERSAGENSGRÜNDE NACH §290, 296, 297 INSO .....	163
15.2. OBLIEGENHEITSPFLICHTEN DES SCHULDNERS (KAUTION, GENOSSENSCHAFTSANTEILE) .....	165
15.2.1. DIE ANGEMESSENE ERWERBSTÄTIGKEIT DES SCHULDNERS.....	167
15.2.1.1. DIE WAHL DER STEUERKLASSE DES SCHULDNERS.....	168

15.2.2. ANZEIGE JEDES WOHNSITZWECHSELS DES SCHULDNERS .....	168
15.2.3. HERAUSGABE DER HÄLFTE EINER ERBSCHAFT / VERMÄCHTNISSES DURCH DEN SCHULDNERS .....	168
15.2.4. ANZEIGEPFLICHT DER VON DER ABTRETUNGSERKLÄRUNG ERFASSTEN BEZÜGE / VERMÖGEN .....	168
15.3. VON DER RESTSCHULDBEFREIUNG AUSGENOMMENE FORDERUNGEN GELDSTRAFEN, UNTERHALT ETC. ....	169
15.3.1. DIE GLÄUBIGERBEHAUPTUNG EINER FORDERUNG „AUS VORSÄTZLICH UNERLAUBTER HANDLUNG“ ..	170
15.3.2. VERSAGUNGSGRÜNDE WEGEN VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN .....	174
15.3.3. ENTZUG PFÄNDBAREN VERMÖGENS .....	174
15.3.3. ZAHLUNGEN DAS SCHULDNERS AN EINZELNE GLÄUBIGER RESTSCHULDBEFREIUNG.....	175
15.4. VORZEITIGE RESTSCHULDBEFREIUNG .....	175
15.5. WIDERRUF DER ERTEILTEN RESTSCHULDBEFREIUNG.....	175
15.6. VOLLSTRECKUNG AUS ALTTITELN NACH ERTEILTER RESTSCHULDBEFREIUNG.....	176
16. LAUFENDE UNTERHALTSSCHULDEN (ZWANGSVOLLSTRECKUNG) .....	176
17. DIE BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN IM INSOLVENZVERFAHREN .....	176
18. DIE ANERKENNUNG DER RESTSCHULDBEFREIUNG IM AUSLAND .....	177
19. VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN IN ANDEREN LÄNDERN .....	177
20. ÄNDERUNGSBEMÜHUNGEN .....	178
<b>X. DER AUßERGERICHTLICHE VERGLEICHVERSUCH .....</b>	<b>179</b>
1. DIE BEDEUTUNG DES AUßERGERICHTLICHEN VERGLEICHVERSUCHS .....	179
1.1. DER AUßERGERICHTLICHE VERGLEICHVERSUCH NACH DER LNS0 .....	179
1.2. DIE GEEIGNETE PERSON ODER STELLE .....	179
2. DIE VERBRAUCHEREIGENSCHAFT DES KLIENTEN .....	179
3. DIE GLÄUBIGERAUFSTELLUNG .....	180
4. BERATUNGSHILFE IM AUßERGERICHTLICHEN VERGLEICHVERFAHREN .....	180
5. DIE ANERKANNTEN BERATUNGSSTELLEN .....	181
6. DIE VORBEREITUNG DES AUßERGERICHTLICHEN VERGLEICHVORSCHLAGS .....	181
6.1. MUSTER ERSTANSCHREIBEN.....	182
6.2. KOMMT DIE ALTFALLREGELUNG DES ART. 104 EGINSO IN BETRACHT .....	184
6.3 DAS ZWEITSCHREIBEN (ZWISCHENNACHRICHT, ERINNERUNG) .....	185
6.3.1. MUSTER EINES ZWEIT – ODER ERINNERUNGSANSCHREIBEN .....	185
6.4. DIE VORBEREITUNG DES VERGLEICHVORSCHLAGS.....	186
6.4.1. STREITIGE FORDERUNGEN .....	186
6.4.2. ABTRETUNGEN / TREUHANDVEREINBARUNGEN MIT BERATUNGSSTELLEN .....	187
6.4.3. DER ABTRETUNGSVORRANG DES ART. 114 EINSO UND § 114 INSO.....	187
6.4.3.1. DIE ABTRETUNGSBEGRENZUNG AUF LOHN BZW. GEHALT.....	189
6.5. ARBEITGEBERDARLEHEN IN DER INSOLVENZ.....	189
7. DER VERGLEICHVORSCHLAG .....	189
7.1. GEGENVORSCHLÄGE DER GLÄUBIGER .....	190
7.2. DAS SCHEITERN DES AUßERGERICHTLICHEN VERGLEICHVERSUCHS .....	190
8. DIE VORBEREITUNG DES GERICHTLICHEN VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS MIT DEM KLIENTEN ....	191
9. DIE KORRESPONDENZ MIT DEM GERICHT .....	192
10. DIE WEITERE BETREUUNG .....	193
11. DIE NULLPLÄNE.....	193
12. DIE PFLICHTEN DES KLIENTEN WÄHREND DES AUßERGERICHTLICHEN VERGLEICHZEITRAUMS .....	193
12.1. DIE ANGEMESSENE ARBEITSTÄTIGKEIT .....	194
12.2 ANALOGE ANWENDUNG DER INSO AUF DEN AUßERGERICHTLICHEN VERGLEICH.....	195
12.3. DIE WAHL DER LOHNSTEUERKLASSE .....	195
12.4. ERBSCHAFTEN, VERMÄCHTNISSE SCHENKUNGEN .....	196
12.5. UNBEKANNTE GLÄUBIGER.....	196
12.6. SICHERHEITEN DER KLIENTEN .....	197
12.7 VERHALTEN BEI MEHREREN SCHULDNERN ODER BÜRGEN FÜR DIE FORDERUNG.....	197
12.8 FESTE- ODER FLEXIBLE RATENVEREINBARUNGEN .....	197
12.9 ZAHLUNGSPROBLEME BEIM AUßERGERICHTLICHEN VERGLEICH .....	197
13. DER ANTRAG AN DAS INSOLVENZGERICHT .....	198
14. HILFESTELLUNG BEIM AUSFÜLLEN DES BUNDESEINHEITLICHEN FORMULARS .....	198
15. ANTRAGSMUSTER .....	199
15.1. DIE GEBÜHREN DES INSOLVENZVERFAHRENS .....	199
16. BISHERIGE ERFAHRUNGEN MIT DEN GERICHTEN .....	200
17. FALLSTUDIE EINES AUßERGERICHTLICHEN VERGLEICHVERSUCHS NACH DER INSO.....	201
18. DIE WEITERE FORTLAUFENDE BETREUUNG DES KLIENTEN .....	202
19. DIE BESTIMMUNG DER BELASTUNGSFÄHIGKEIT DES KLIENTEN .....	203
20. DER ABRUCH DER BERATUNG .....	203

<b>XI. HILFEN DURCH ÖFFENTLICHE STELLEN .....</b>	<b>205</b>
1. VORBEMERKUNG .....	205
1. 1 BEDARFSGEMEINSCHAFTEN .....	206
2. REGELSÄTZE: .....	206
2.1. REGELSÄTZE FÜR ALG II EMPFÄNGER(VGL. § 20 SGB II) .....	206
2.2. SOZIALGELD FÜR NICHT ERWERBSFÄHIGE ANGEHÖRIGE .....	206
2.3. REGELSÄTZE FÜR SGB XII EMPFÄNGER .....	206
3. MEHRBEDARFSZUSCHLÄGE .....	208
3.1. MEHRBEDARF NACH SGB II .....	208
3.2. MEHRBEDARF NACH SGB XII BEI HzL .....	208
3.3. MEHRBEDARF NACH SGB XII BEI GRUNDSICHERUNG .....	209
3. ARBEITSBEDINGTER MEHRBEDARF .....	209
3.1. GESETZLICHE VORGESCHRIEBENE VERSICHERUNGEN (Z.B. KFZ-HAFTPFLICHT) .....	210
3.2. FAHRTKOSTENZUSCHUB: .....	210
4. WOHNBEDARFSKOSTEN: .....	211
5. LASTENZUSCHUB AUF ZINSKOSTEN BEI HAUSEIGENTÜMERN .....	213
5. ERHALTUNGS-AUFWAND & INSTANDHALTUNGSRÜCKLAGEN BEI HAUSEIGENTÜMERN .....	213
6. VERSICHERUNGSBEITRÄGE: .....	213
7. GRUNDSICHERUNG; HILFEN NACH SGB XII: .....	213
8. BLINDENGELD .....	213
7. HILFE ZUR PFLEGE .....	215
7.1. DIE DREI PFLEGESTUFEN DES PFLEGE GELDS .....	215
8. SOZIALDARLEHEN .....	216
8.1. VERMEIDUNG VON OBDACHLOSIGKEIT (MIETRÜCKSTÄNDE) .....	217
8.2. RATENRÜCKSTÄNDE BEI EIGENHEIMBESITZERN .....	217
8.3. ÜBERBRÜCKUNGSDARLEHEN BEI FREIHEITSENTZIEHUNGEN .....	217
8.4. MODERNISIERUNGSKOSTEN" ENERGIEANSCHLUßKOSTEN, ABGABEN .....	217
8.5. GESAMTEINSCHÄTZUNG .....	218
8.5.1. AUSNAHME BEI EINKOMMENSLAGE UNTER DEM SOZIALHILFERECHTLICHEN GESAMTBEDARF .....	218
8.6. BERECHTIGUNG DER GLÄUBIGERFORDERUNGEN .....	218
8.7. RÜCKZAHLUNGSVEREINBARUNGEN, AUFRECHNUNGSMÖGLICHKEITEN .....	218
8.8. ZAHLUNGSFÄHIGKEIT MITHAFTENDER SCHULDNER .....	219
8.9. DIE ZUKUNFTSPROGNOSE .....	219
9. RECHTSBEHELFE .....	219
9.1. WIDERSPRUCH, SOZIALGERICHT, VERWALTUNGSGERICHT .....	219
9.2. RECHTSBEHELFE GEGEN BESTANDSKRÄFTIGE BESCHIEDER DER ÄMTER (AMTSHAFTUNGSKLAGE) .....	219
10. EINZUSETZENDES VERMÖGEN NACH SGB II UND XII .....	220
<b>XI. BEIHILFEN, WOHNGELD, ELTERNGELD, KINDERGELD, UNTERHALTSVORSCHUSS .....</b>	<b>223</b>
1. WOHNGELD .....	223
1.1. DAS WOHNGELDGESETZ (WoGG) .....	224
1.1.1. ZUM ANTRAGSVERFAHREN .....	224
1.1.2. KEINE AUTOMATISCHE WOHNGELDERHÖHUNG .....	225
1.2. RECHTSGRUNDLAGEN .....	225
1.3. BEIHILFEN FÜR HAUSEIGENTÜMER UND WOHNUNGSEIGENTÜMER .....	225
1.4. MIETE / BELASTUNG .....	225
1.5. ERMITTLUNG DES ANRECHENBAREN EINKOMMENS .....	226
1.6. FAMILIENMITGLIEDER .....	226
1.7. MELDUNG BEI VERÄNDERUNG VON BELASTUNGEN UND EINNAHMEN .....	227
2. KINDERGELD .....	227
2.1. KINDERZUSCHLAG .....	228
2.1. STEUERFREIBETRÄGE BEI KINDERN .....	229
3. STAATLICHE "BEIHILFEMÖGLICHKEITEN" FÜR - WERDENDE - MÜTTER .....	229
3.1 VORSORGEUNTERSUCHUNGEN FÜR MUTTER UND KIND .....	229
3.2. DIE ENTBINDUNG ZAHLT DIE KASSE - MUTTERSCHAFTSGELD - .....	229
3.3 ERZIEHUNGSGELD, ELTERNGELD .....	230
4. UNTERHALTSVORSCHUSS .....	232
5. BAFÖG .....	233
5.1. GRUNDSATZ DES BAFÖG .....	233
<b>XII. BEFREIUNGEN GEZ, TELEFON, KINDERGARTEN, KRANKENKASSEN ETC. ....</b>	<b>236</b>



1. BEFREIUNG VON DER RUNDFUNK - UND FERNSEHGEBÜHR .....	236
2. ERMÄßIGUNG DER TELEFONGRUNDGEBÜHREN .....	236
3. ÜBERNAHME DER KINDERGARTENBEITRÄGE .....	236
4. BEFREIUNGSMÖGLICHKEITEN VON ZUZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN BEI ARZNEIMITTELN ETC. ....	237
§ 62 Belastungsgrenze .....	237
<b>XIII. DIE ENTWICKLUNG DER GLÄUBIGERFORDERUNGEN .....</b>	<b>239</b>
1. ZAHLUNGSVERZUG UND MAHNUNG UNTER FRISTSETZUNG .....	239
1.1. HAUPTFORDERUNG UND NEBENFORDERUNGEN (ZINSEN) .....	239
1.1.1. TITULIERUNGSMÖGLICHKEITEN .....	239
2. TITULIERUNGSMÖGLICHKEITEN OHNE MATERIELLE ANSPRUCHSPRÜFUNG .....	240
2.1. NOTARIELLES SCHULDANERKENNTNIS .....	240
2.2. SONSTIGE ÖFFENTLICH RECHTLICHE TITULIERUNGSMÖGLICHKEITEN .....	240
2.3. MAHN - UND VOLLSTRECKUNGSBESCHEID .....	240
2.3.1. ALLGEMEINES ZUM MAHNVERFAHREN .....	240
2.3.2. FORDERUNGEN, IN DENEN DAS MAHNVERFAHREN NICHT MÖGLICH IST .....	240
2.3.3. FORM UND WEG ZUM MAHNBSCHIED .....	241
2.3.4. ZUSATZ „FORDERUNG AUS VORSÄTZLICH UNERLAUBTER HANDLUNG“ .....	241
2.3.4. WIDERSPRUCH GEGEN DEN MAHNBSCHIED .....	241
2.3.5. ANTRAG AUF ERLASS DES VOLLSTRECKUNGSBESCHIEDES: .....	242
2.3.6. EINSPRUCH GEGEN DEN VOLLSTRECKUNGSBESCHIED: .....	242
2.3.6.1. ANTRAG AUF EINSTELLUNG DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG .....	242
2.3.7. URKUNDEN -, WECHSEL - UND SCHECKMAHNBSCHIEDE: .....	243
2.3.8. ANSPRUCHSBEGRÜNDUNG NACH ÜBERLEITUNG IN DAS STREITIGE VERFAHREN: .....	243
2.3.9. BEDENKEN GEGEN DIE DERZEITIGE PRAXIS DES MAHNVERFAHRENS .....	244
2.4. ZUSTELLUNGEN AN GESCHÄFTSUNFÄHIGE WIRKSAM / NICHTIGKEITSKLAGE .....	244
3. DAS KLAGEVERFAHREN, DER EINSTW. RECHTSSCHUTZ, DER KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS .....	244
3.1. DAS KLAGEVERFAHREN .....	244
3.1.1. DAS VERSÄUMNISURTEIL .....	244
3.1.1.1. EINSPRUCH GEGEN DAS VERSÄUMNISURTEIL .....	245
3.1.1.2. WIEDEREINSETZUNGSANTRAG BEI UNVERSCHULDETER SÄUMNIS .....	245
3.1.2. DAS ANERKENNTNISURTEIL .....	245
3.2. DER EINSTWEILIGE RECHTSSCHUTZ, EINSTWEILIGE ANORDNUNG .....	245
3.3. DER KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS (KFB) .....	246
3.3.1. EINWENDUNGSMÖGLICHKEITEN GEGEN KFB ( GRUNDSATZ DER PROZESSÖKONOMIE) .....	246
4. DIE TITEL - BZW. VOLLSTRECKUNGSKLAUSEL .....	246
5. DIE ZUSTELLUNG .....	246
6. DIE ZWANGSWEISE BETREIBUNG DER FORDERUNG .....	246
<b>XIV. PFÄNDUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>247</b>
1. VORAUSSETZUNGEN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG .....	247
1.1. VOLLSTRECKUNGSMAßNAHMEN UND BEUGEMAßNAHMEN (ERZWINGUNGSHAFT) .....	247
2. DIE EINZELNEN VOLLSTRECKUNGSMAßNAHMEN .....	247
2.1. DER ZWANGSVOLLSTRECKUNGS-AUFTRAG .....	248
2.2. DIE SACHPFÄNDUNG .....	248
2.3. DIE AUSTAUSCHPFÄNDUNG .....	249
2.4. DIE FORDERUNGSPFÄNDUNG .....	249
2.4.1. PFÄNDUNG VON FORDERUNGEN GEGENÜBER DEM FINANZAMT .....	249
2.4.2. PFÄNDUNG VON LEBENSVERSICHERUNGSANSPRÜCHEN .....	249
2.4.3. DIE PFÄNDUNG DES TASCHENGELDANSPRUCHS BEI EHELEUTEN .....	250
2.4.4. DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG IN DEN PFLICHTTEIL EINER ERBSCHAFT .....	251
2.5. DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG IN DAS UNBEWEGLICHE VERMÖGEN .....	251
2.5.1. SICHERUNGSHYPOTHEK .....	251
2.5.2. ZWANGSVERWALTUNG .....	251
2.5.3. ZWANGSVERSTEIGERUNG .....	251
2.5.3.1. VERWERTUNGSKÜNDIGUNG DES ERSTEIGERERS NACH ZWANGSVERSTEIGERUNG .....	252
3. DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN ANDERER ANSPRÜCHE .....	252
3.1. DIE HERAUSGABE VON BEWEGLICHEN SACHEN .....	253
3.2. DIE RÄUMUNG UND HERAUSGABE VON UNBEWEGLICHEN SACHEN .....	253
3.3. DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN VORNAHME VON HANDLUNGEN .....	253
3.4. DULDUNG UND UNTERLASSUNG .....	253
3.5. ABGABE EINER WILLENSERKLÄRUNG .....	254

4. DAS VERFAHREN AUF ABGABE EINER EIDESSTATTLICHEN VERSICHERUNG .....	254
5. MUSTER EINES VOLLSTRECKUNGS-AUFTRAGS AN DEN RICHTSVOLLZIEHER .....	257
5. DIE KONTOPFÄNDUNG .....	260
5.1. DIE AUSWIRKUNGEN FÜR DEN SCHULDNER .....	261
5.2. DAS EXISTENZMINIMUM DES SCHULDNERS .....	261
5.3. DIE GESETZLICHEN REGELUNGEN .....	261
5.3.1. DIE PFÄNDUNG DER KREDITLINIE DES GIROKONTOS (DISPOPFÄNDUNG) .....	263
5.3.2. DIE AUFRECHNUNG VON GELDEINGÄNGEN DURCH DIE BANK (DISPOVERRECHNUNG).....	264
5.4 DIE PFÄNDUNGSSCHUTZBESTIMMUNGEN DES § 850K UND DES § 835 III ZPO.....	264
5.5. VOLLSTRECKUNGSSCHUTZMÖGLICHKEITEN (GIROKONTO): .....	264
5.5.1 ANTRAG AUF PFÄNDUNGS-AUFHEBUNG.....	265
5.5.2 DIE VORABFREIGABE DER PFÄNDUNG .....	266
5.5.3. DIE EINSTWEILIGE ANORDNUNG / EINSTWEILIGE VERFÜGUNG .....	266
5.5.4. DIE KLAGE AUF AUFHEBUNG DER KONTOPFÄNDUNG (§765A ZPO).....	269
5.5.4. VOLLSTRECKUNGSSCHUTZ BEI DRITTKONTO (§765A ZPO).....	274
5.6. DAS PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO.....	274
5.6.1. EINLEITUNG .....	274
5.6.2. PFÄNDUNGSSCHUTZ NUR FÜR GUTHABEN AUF DEM P-KONTO .....	275
5.6.3. DIE UMSTELLUNG DES KONTOS.....	275
5.6.4. PFLICHTEN DES SCHULDNERS .....	275
5.6.5. ZEITPUNKT DER UMSTELLUNG.....	275
5.6.6. MEHRERE KONTOBERECHTIGTE .....	276
5.6.7. KONTO AUßERHALB DES P-KONTOS.....	276
5.6.8. AUTOMATISCHER PFÄNDUNGSSCHUTZ .....	276
5.6.8.1. ANWENDUNGSBEREICH .....	276
5.6.8.2. GRUNDFREIBETRAG .....	276
5.6.8.3. WEITERE SOCKELFREIBETRÄGE.....	276
5.6.9. DIE HÖHE DER SOCKELFREIBETRÄGE .....	277
5.6.10. BESCHEINIGUNG .....	277
5.6.11. MUSTERBESCHEINIGUNG .....	277
5.6.12. ZUSTÄNDIGKEIT DES AMTSGERICHTS .....	279
5.6.13. ZUSTÄNDIGKEIT DER VOLLSTRECKUNGSSTELLEN .....	279
5.6.14. MUSTERANTRAG AUF AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNG .....	279
5.6.15. PFÄNDUNGSSCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE .....	280
5.6.16. DAUER DES PFÄNDUNGSSCHUTZES .....	280
5.6.17. ÜBERTRAGUNG DES GUTHABENS AUF FOLGEMONAT .....	281
5.6.18. ZUSTÄNDIGKEIT DES VOLLSTRECKUNGSGERICHTS/VOLLSTRECKUNGSSTELLE- SONSTIGE FÄLLE .....	281
5.6.19. VERRECHNUNG MIT SOZIALLEISTUNGEN BEIM P-KONTO .....	282
5.6.20. KOSTEN DES P-KONTOS.....	282
5.6.21. GESETZESTEXTE (PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO) .....	282
6. DIE LOHNPFÄNDUNG .....	284
6.1 EINLEITUNG.....	284
6.2. DER PFÄNDUNGS- UND ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS .....	284
6.2.1. ZUSTÄNDIGKEIT.....	285
6.2.2. ANHÖRUNG.....	285
6.2.3. PRÜFUNG DER FORDERUNG .....	285
6.2.4. INHALT DES PFÄNDUNGSBESCHLUSSES.....	285
6.2.4.1. WANN WIRD DIE PFÄNDUNG WIRKSAM .....	285
6.2.4.2. ZEITLICHE BESTANDSKRAFT DER PFÄNDUNG .....	286
6.2.5. INHALT DES ÜBERWEISUNGSBESCHLUSSES.....	286
6.2.6. RECHTE UND PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS .....	286
6.2.6.1. AUSKUNFTSPFLICHT .....	287
6.2.6.2. PRIORITÄTSPRINZIP.....	288
6.2.6.3. RECHTSBEHELFE DES ARBEITGEBERS .....	288
6.2.6.4. KÜNDIGUNG BEI LOHNPFÄNDUNG .....	289
6.3. PFÄNDBARES EINKOMMEN, ARBEITSEINKOMMEN .....	289
6.3.1 LOHN UND GEHALT .....	289
6.3.2. RUHEGELDER UND RENTEN .....	289
6.3.3. HINTERBLIEBENENBEZÜGE .....	289
6.3.4. SONSTIGE VERGÜTUNGEN .....	289
6.3.5. VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN; SPARZULAGE; PRIVATE ALTERSVORSORGE .....	290
6.3.6. TRINGELDER.....	290

6.4. UNPFÄNDBARES EINKOMMEN.....	290
6.4.1. ÜBERSTUNDEN – ODER MEHRARBEITSVERGÜTUNG.....	290
6.4.2. URLAUBSZULAGEN .....	291
6.4.3. JUBILÄUMSZUWENDUNGEN UND TREUEGELDER.....	291
6.4.4. AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, AUSLÖSUNGSGELDER.....	291
6.4.5. SCHMUTZ-, GEFAHREN- UND ERSCHWERNISZULAGEN.....	291
6.4.6. WEIHNACHTSVERGÜTUNGEN UND JAHRESPRÄMIEN .....	291
6.4.7. HEIRATS- UND GEBURTSHILFEN .....	292
6.4.8. SONSTIGE UNPFÄNDBARE BEZÜGE.....	292
6.5. BEDINGT PFÄNDBARES EINKOMMEN.....	292
6.6. ABFINDUNGEN BEI AUSSCHIEDEN DES ARBEITNEHMERS AUS DEM BETRIEB UND SONSTIGE EINKÜNFTE.....	293
6.7. BERECHNUNG DES PFÄNDBAREN ARBEITSEINKOMMENS .....	294
6.8. DIE VERSCHIEDENEN TYPEN DER LOHNPFÄNDUNG IM HINBLICK AUF EINE FORDERUNG.....	294
6.8.1. DIE NORMALE LOHNPFÄNDUNG.....	294
6.8.2. DIE STRENGE ( PRIVILEGIERTE) LOHNPFÄNDUNG.....	294
6.8.3. MEHRERE UNTERHALTSBERECHTIGTE.....	295
6.9. MEHRERE FORDERUNGEN.....	295
6.10. ZUSAMMENTREFFEN VON ABTRETUNG UND PFÄNDUNG.....	296
6.10.1. ABTRETUNGSVERBOTE IN TARIF-, BETRIEBSVEREINBARUNGEN, ARBEITSVERTRÄGEN .....	296
6.11. MITVERDIENENDE FAMILIENANGEHÖRIGE .....	297
6.11.1. DIE WAHL DER STEUERKLASSE .....	297
6.12. ZUSAMMENRECHNUNG MEHRERER ARBEITSEINKOMMEN.....	297
6.12.1. PFÄNDUNGSFREIGRENZEN BEI EIGENEN EINKÜNFTE UNTERHALTSBERECHTIGTER.....	298
6.13. ARBEITSEINKOMMEN UND SOZIALLEISTUNGEN .....	298
6.14. ABSCHLAGSZAHLUNGEN UND LOHNVORSCHUSS.....	298
6.15. LOHNPFÄNDUNG UND ARBEITSPLATZWECHSEL.....	298
6.16. DIE KOSTEN DER LOHNPFÄNDUNG .....	299
6.17. ANTRAG AUF ANHEBUNG DES PFÄNDUNGSFREIEN BETRAGES NACH § 850F ZPO.....	299
6.17.1. ANWENDBARKEIT DES § 850F ZPO AUF OFFENGELEGTE LOHNPFÄNDUNGEN .....	300
6.18. MUSTERBRIEF.....	302
6.19. AUSZUG AUS DER PFÄNDUNGSTABELLE DES ANHANGS ZU § 850C ZPO.....	302
PFÄNDUNGSTABELLE 01. JULI 2011 BIS 30. JUNI 2013 .....	303
6.20. ZWANGSVOLLSTRECKUNG IN DAS EINKOMMEN SELBSTÄNDIGER.....	309
6.21. PFÄNDBARKEIT VON SOZIALLEISTUNGEN .....	310
6.22. PFÄNDBARKEIT VON UNTERHALTSANSPRÜCHEN.....	310
6.23. PFÄNDBARKEIT DER VERGÜTUNGEN VON STRAFGEFANGENEN .....	310
7. EINWENDUNGSMÖGLICHKEITEN DES SCHULDNERS .....	310
7.1. ERINNERUNG .....	311
7.2. VOLLSTRECKUNGSABWEHRKLAGE ODER VOLLSTRECKUNGSGEGENKLAGE.....	311
7.3. DRITTWIDERSPRUCHSKLAGE .....	312
7.4. VOLLSTRECKUNGSSCHUTZANTRAG § 765A ZPO.....	312
7.5. RECHTSKRAFTDURCHBRECHUNG UND SCHADENERSATZ WEGEN VORLÄUFIGER VOLLSTRECKUNG.....	313
7.6. WIDEREINSETZUNGSANTRÄGE.....	313
8. PFÄNDUNGSSCHUTZ FÜR SELBSTÄNDIGE.....	313
<b>XV. DIE BEURTEILUNG DER EINZELNEN GLÄUBIGERFORDERUNGEN .....</b>	<b>315</b>
1. ALLGEMEINES.....	315
2. FORDERUNGEN ÖFFENTLICH RECHTLICHER GLÄUBIGER.....	315
2.1. DAS FINANZAMT.....	316
2.1.1. VORBEREITUNG UND ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG .....	316
2.1.1.1. BERATUNG.....	316
2.1.1.2. ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG; UNTERLAGEN; HERAUSGABEPFLICHT STEUERBERATER.....	316
2.1.1.3. AUFTEILUNG EINER GESAMTSCHULD.....	318
2.1.1.4. HANDLUNGALTERNATIVEN DES STEUERSCHULDNERS BEI ZWANGSMAßNAHMEN.....	320
2.1.1.4.1. ABWEICHENDE FESTSETZUNG AUS BILLIGKEITSGRÜNDEN .....	320
2.1.1.4.2. DIE NIEDERSCHLAGUNG .....	320
2.1.1.4.3. OFFENBARE UNRICHTIGKEIT DES VERWALTUNGSAKTES (STEUERBESCHEIDS).....	321
2.1.1.4.4. FRISTVERLÄNGERUNGSANTRÄGE .....	321
2.1.1.4.5. WIDEREINSETZUNGSANTRÄGE.....	321
2.1.1.4.6. STUNDUNGSANTRÄGE.....	322
2.1.1.4.7. ERLASS .....	322
2.1.1.5. VERRECHNUNGSBESTIMMUNGSRECHT DES STEUERPFLICHTIGEN .....	323

2.1.1.6. AUFRECHNUNG, VERRECHNUNG.....	323
2.1.1.8. VERJÄHRUNG VON FINANZAMTSFORDERUNGEN.....	323
2.1.1.9. HANDLUNGALTERNATIVEN DES FINANZAMTS BEI UNKORREKTEM VERHALTEN DES KLIENTEN .....	324
2.1.1.9.1. DER VERSPÄTUNGSZUSCHLAG.....	324
2.1.1.9.2. DIE FESTSETZUNG VON ZWANGSMITTELN .....	325
2.1.1.10. DIE STEUERSCHÄTZUNG .....	326
2.1.1.11. SÄUMNISZUSCHLÄGE .....	326
2.1.1.12.1. DIE MAHNUNG.....	327
2.1.1.12.2. ANTRAG AUF VOLLSTRECKUNGS-AUFSCHUB .....	328
2.1.1.12.3. SICHERUNGSMABNAHMEN DES FINANZAMTES .....	328
2.1.1.12.4. DIE VOLLSTRECKUNGSKOSTEN.....	328
2.1.1.12.5. DIE LOHN - UND GEHALTSPFÄNDUNG.....	329
2.1.1.12.6. DIE EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.....	330
2.1.1.13. DIE WEITERVERWEISUNG DES KLIENTEN BEI FORDERUNGEN DES FINANZAMTS .....	330
2.2. DAS ARBEITSAMT .....	331
2.2.1. RÜCKZAHLUNGSANSPRÜCHE .....	331
2.2.1.1. ANHÖRUNG.....	331
2.2.1.2. WIDERSPRUCH GEGEN EINEN LEISTUNGSBESCHEID .....	331
2.2.2. STUNDUNG.....	331
2.2.3. ERLASS .....	332
2.2.4. DIE NIEDERSCHLAGUNG .....	332
2.3. DER JUSTIZBEHÖRDEN (GERICHTSKASSEN) .....	333
2.3.1. GELDBÜßEN .....	333
2.3.2. GELDSTRAFEN .....	333
2.3.2. SCHWARZFAHRTEN (BEFÖRDERUNGSERSCHLEICHUNG) .....	334
2.4. SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER.....	335
2.4. STÄDTE UND GEMEINDEN .....	335
3. PRIVATE GLÄUBIGER .....	335
3.1. VERSICHERUNGEN .....	335
3.1.1. VERSICHERUNGSARTEN .....	336
3.1.2 ALLGEMEINE AUFLÖSUNGSMÖGLICHKEITEN.....	337
3.1.2.1. DIE ORDENTLICHE KÜNDIGUNG .....	337
3.1.2.1.1. KÜNDIGUNG IM VERSICHERUNGSFALL .....	337
3.1.2.2. AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG.....	337
3.1.2.3. INTERESSEWEGFALL .....	338
3.1.2.4 EIGENTUMSWECHSEL.....	339
3.1.2.5. TAGEGELDVERSICHERUNG.....	340
3.1.2.5. KAPITALLEBENSVERSICHERUNGEN.....	341
3.2. SCHULDEN AUS KREDITVERTRÄGEN (BANKEN).....	342
3.2.1. DIE GESETZLICHEN REGELUNGEN.....	343
3.2.1.1. DIE ENTWICKLUNG DER KREDITGESETZGEBUNG.....	343
3.2.1.1. VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNGEN.....	343
3.2.2. GESCHICHTLICHER HINTERGRUND (VERBRAUCHERKREDITE / ENTWICKLUNG).....	344
3.2.3. DER KREDITNEHMER .....	346
3.2.4. KREDITARTEN.....	347
3.2.4.1. RATENKREDITE .....	347
3.2.4.1.1. RATENKREDITE MIT FESTKONDITIONEN.....	347
3.2.4.1.2. RATENKREDITE MIT VARIABLEN ZINSSÄTZEN .....	347
3.2.4.1.3. NOTARIELL BEGLAUBIGTE KREDITVERTRÄGE .....	347
3.2.4.1.3.1. EIGENHEIMBESITZER / WOHNUNGSEIGENTUMSBESITZER.....	347
3.2.4.1.3.2. SCHROTTIMMOBILIEN .....	348
3.2.4.1.4. BRIEFKREDITE ("KREDITE PER POST") .....	350
3.2.4.2. KONTOKORRENT - UND ÄHNLICHE KREDITE, KREDITKARTEN .....	350
3.2.4.2.1. KONTOKORRENTKREDIT .....	351
3.2.4.2.2. DISPOSITIONSKREDITE .....	351
3.2.4.2.2.1 RÜCKFÜHRUNGSZEITRAUM BEI GEKÜNDIGTEM DISPO .....	351
3.2.4.2.3. KONTOKORRENT-RATENKREDIT.....	351
3.2.4.3. FESTBETRAGSKREDITE.....	351
3.2.4.4. REALKREDITE .....	352
3.2.4.5. PFANDKREDITE .....	352
3.2.5. DAS FINANZIERUNGSLEASING .....	352
3.2.7. DARLEHENSGEWÄHRUNG UND WARENKREDITIERUNG DURCH ARBEITGEBER.....	352

3.2.8. DER KREDITVERTRAG.....	353
3.2.8.1. NICHTIGKEITSGRÜNDE / KÜNDIGUNGSGRÜNDE .....	354
3.2.9. UNZULÄSSIGE GEBÜHREN BEI BANKGESCHÄFTEN, VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNG .....	355
3.2.10 RECHT AUF GIROKONTO .....	355
3.2.10.1. UNZULÄSSIGE VERRECHNUNGEN VON GELDEINGÄNGEN AUF DEM GIROKONTO .....	359
3.2.11. ANFECHTBARE UND SITTENWIDRIGE KREDITE.....	360
3.2.12. SITTENWIDRIGE TITULIERTE KREDITE.....	361
3.2.13. SITTENWIDRIGKEITSGRENZE BEI MEHRFACHER ZAHLUNG DER HAUPTFORDERUNG .....	361
3.2.14 VERZUGSZINSEN .....	361
3.2.15 VERWIRKUNG VON ALTFORDERUNGEN .....	362
3.2.16 ANFECHTUNGSMÖGLICHKEITEN BEI FINANZIELLER ÜBERFORDERUNG DES MITDARLEHENSNEHMERS .....	363
3.2.17. SCHADENERSATZ BEI EC- KARTEN MISSBRAUCH DURCH DIE BANK .....	364
4. DIE VERJÄHRUNGSEINREDE.....	365
4.1. EINLEITUNG .....	365
4.2. VERJÄHRUNGSRISTEN .....	365
4.3. VERJÄHRUNG.....	365
4.4. VERJÄHRUNG BEI FORDERUNGEN GEGENÜBER DEM SOZIALAMT.....	366
4.5. VERJÄHRUNG BEI FORDERUNGEN DES SOZIALAMTS GEGENÜBER SCHULDNERN .....	366
4.6 HEMMUNG UND UNTERBRECHUNG DER VERJÄHRUNG .....	366
4.7. VERWIRKUNG VON GLÄUBIGERFORDERUNGEN .....	367
5. SITTENWIDRIGE FORDERUNGEN VON GLÄUBIGERN (INTERNETVERTRÄGE ETC.).....	367
6. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE VON GLÄUBIGERN (UNTERLAGEN BEI RECHTSANWÄLTEN, STEUERBERATERN) .....	368
<b>XII. INKASSOENTERNEHMEN.....</b>	<b>369</b>
1. EINLEITUNG .....	369
1.1. DEFINITION DES INKASSOBEGRIFFS.....	369
2. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DES INKASSOGEWERBES .....	369
2.1. DIE VORLÄUFER DES INKASSOGEWERBES .....	369
2.2.1. SCHUTZGEMEINSCHAFTEN IN HANDEL UND GEWEBE .....	370
2.2. DIE ENTSTEHUNG DER AUSKUNFTEIEN UND <i>KREDITSCHUTZORGANISATIONEN</i> .....	370
2.2.1. DIE AUSKUNFTEIEN .....	370
2.2.1.1. DIE AUSKUNFTEI SCHIMMELPFENG .....	370
2.2.2. KREDITSCHUTZORGANISATIONEN.....	372
2.2.2.1. DER „VEREIN CREDITREFORM ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHES KREDITGEBEN“ .....	372
2.3. DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER SCHUFA .....	372
2.4. GRÜNDUNG DER ERSTEN EIGENSTÄNDIGEN INKASSOENTERNEHMEN .....	373
2.5. DAS RECHTSDIENSTLEITUNGSGESETZ ALS RECHTLICHE GRUNDLAGE DES INKASSOBEGRIFFS.....	374
2.6. DER AUFSCHWUNG IN DER INKASSOBRANCHE NACH 1945 .....	374
3. DIE WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DES INKASSOGEWERBES .....	375
3.1. DAS WACHSTUM DER INKASSOENTERNEHMEN .....	375
3.2. DAS INKASSOENTERNEHMEN ALS FLORIERENDE WIRTSCHAFTSBRANCHE.....	375
4. DIE ERLAUBNISPFICHT.....	376
4.1. DIE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN UND DIE AUFSICHT ÜBER INKASSOENTERNEHMEN .....	378
4.2. DIE ERLAUBNISFREIE TÄTIGKEIT .....	379
5. TYPOLOGIE DER ERLAUBNISPFICHTIGEN INKASSOENTERNEHMEN .....	380
5.1. INKASSOENTERNEHMEN VERBUNDEN MIT AUSKUNFTEIEN.....	380
5.2. DIE INKASSOTÄTIGKEIT DER KREDITSCHUTZORGANISATIONEN .....	381
5.2.1. DIE CREDITSCHUTZORGANISATION CREDITREFORM.....	381
5.3. WIRTSCHAFTLICH SELBSTÄNDIGE INKASSOENTERNEHMEN.....	381
5.4. AUSGEGLIEDERTE INKASSOABTEILUNGEN.....	382
5.5. BRANCHENSPEZIFISCHE INKASSOENTERNEHMEN .....	382
5.6. DIE SONDERSTELLUNG DER SCHUFA .....	383
6. DER INKASSOVERTRAG.....	385
6.1. UNSTRITTIGE FORDERUNG.....	385
6.1.1. VERTRAGSANWALT .....	385
6.1.2. INDIVIDUELLE VORGEHENSWEISE.....	385
6.1.3. VERGÜTUNGSSÄTZE.....	385
6.1.4. ABRECHNUNGSMODUS.....	385
6.1.5. KONTAKTSPERRE.....	385
6.1.6. HAFTUNGS AUSSCHLUSS.....	385
6.1.7. RICHTSSTANDSVEREINBARUNG: .....	385

6.1.8. KÜNDIGUNG DES INKASSOVERTRAGES: .....	386
6.1.9. ÜBERLASSUNG ALLER UNTERLAGEN: .....	386
6.2. DIE FORMEN DER ABTRETUNG .....	387
6.2.1. EINZIEHUNGSVOLLMACHT (§ 164 BGB).....	387
6.2.2. EINZIEHUNGSMÄCHTIGUNG .....	387
6.2.3. INKASSOZESSION (§§ 398 FF. BGB).....	387
6.2.4. DER FORDERUNGSVERKAUF ( § 398 FF BGB).....	387
7. DIE LEISTUNGEN DER INKASSOUNTERNEHMEN .....	388
7.1. TÄTIGKEIT IM VORPROZESSUALEN STADIUM: SACHVERHALTSPRÜFUNG UND BEARBEITUNG .....	388
7.2. DAS MAHNWESEN.....	390
7.3. GERICHTLICHE MAßNAHMEN GEGEN DEN SCHULDNER.....	392
7.4. DIE SCHULDNERÜBERWACHUNG .....	393
7.5 DIE TÄTIGKEIT DER INKASSOUNTERNEHMEN IN BESONDEREN SCHULDNERSITUATIONEN .....	394
7.5.1. DIE ARRESTERWIRKUNG.....	394
7.5.2. DIE VORPFÄNDUNG .....	394
7.5.3. BETRUGS - UND TÄUSCHUNGSABSICHT.....	394
7.5.4 DIE ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS .....	395
7.5.5. BEITREIBUNGSMÖGLICHKEITEN BEIM TOD DES SCHULDNERS .....	395
7.6. DAS MELDESYSTEM DER KREDITSCHUTZORGANISATIONEN .....	395
8. ZUSAMMENARBEIT DER INKASSOUNTERNEHMEN MIT RECHTSANWÄLTEN UND RECHTSBEISTÄNDEN .....	395
8.1. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT VON INKASSOGEBÜHREN NEBEN ANWALTSKOSTEN .....	398
8.1.1. RECHTLICHE EINORDNUNG.....	398
8.1.2. DER MEINUNGSSTAND.....	398
8.1.3. DIE ABWEICHENDE MEINUNG DES OLG DRESDEN .....	399
8.1.3.1. BEVORZUGUNGSARGUMENT / VERLAGERUNGSARGUMENT .....	399
8.1.3.2. ZUSAMMENHANGS - UND KOSTENERHÖHUNGSARGUMENT.....	399
8.1.3.3. MISSBRAUCHSARGUMENT / KOSTENARGUMENT.....	399
8.1.3.4. ARGUMENTATION DES OLG DRESDEN .....	399
8.1.3.4.1. ERSTATTUNGSAUSSCHLUSS NACH DER BISHERIGEN RECHTSPRECHUNG .....	399
8.1.3.4.2. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT NACH DER BISHERIGEN RECHTSPRECHUNG .....	400
8.1.3.4.3. DER MEINUNGSSTAND BEI SCHWEIGEN DES SCHULDNERS .....	400
8.1.3.4.3.1. EINSCHRÄNKENDE MEINUNG (A) .....	400
8.1.3.4.3.2. EXTENSIVE MEINUNG (B).....	400
8.1.3.4.3.3. DIE MEINUNG DES OLG DRESDEN.....	400
8.2. DIE ANWALTSCHAFT ALS KONKURRENT DER INKASSOUNTERNEHMEN .....	401
9. DIE INKASSOKOSTEN .....	402
9.1. ANSPRUCHSGRUNDLAGEN .....	402
9.2. SCHADENSMINDERUNGSPFLICHT .....	402
9.3. NICHT ERSATZFÄHIGE KOSTEN .....	402
9.4. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT DER KOSTEN IM VORPROZESSUALEN VERFAHREN.....	403
9.5. GLÄUBIGER MIT EIGENEN MAHNABTEILUNGEN .....	403
9.6. EINZIEHUNG TITULIERTER FORDERUNGEN.....	403
9.7. GEBÜHREN DER INKASSOUNTERNEHMEN.....	404
9.7.1. GEBÜHRENVEREINBARUNGEN .....	404
9.7.1.1. GELTENDMACHUNG VON GEBÜHREN GEGENÜBER DEM SCHULDNER .....	404
9.7.2. GEBÜHRENHÖHE.....	405
9.7.2.1. ADRESSENERMITTLUNGSKOSTEN.....	405
9.7.2.2. KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN .....	405
9.7.2.3. INKASSOGEBÜHREN, KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN .....	405
9.7.2.4. DETEKTIVKOSTEN .....	405
9.7.2.5. NACHNAHMEGEBÜHREN .....	406
9.7.2.6. MAHNGEBÜHREN .....	406
9.7.2.7. LOHNABTRETUNGSGEBÜHREN .....	406
9.7.2.8. VERGLEICHSGEBÜHREN, SCHULDANERKENNTNISSE.....	406
9.7.2.9. VERZUGSZINSEN .....	407
9.7.2.10 ERFOLGSHONORARE .....	407
9.7.2.11 SONDER - ODER VORZUGSKONDITIONEN .....	407
9.8. AUSWAHL EINES INKASSOUNTERNEHMENS.....	407
10. BEDENKLICHE PRAKTIKEN IM INKASSOGEWERBE.....	408
10.1. MISSBRAUCHSMÖGLICHKEITEN BEI DEN INKASSOGEBÜHREN.....	408
10.1.2 DATENMISSBRAUCH.....	409
10.1.3. STRAFBARE BEITREIBUNGSPRAKTIKEN.....	411

10.1.4. EINTREIBUNGSPRAKTIKEN, DIE SICH IN EINER GRAUZONE BEWEGEN .....	412
10.1.5. ZUSAMMENFASSUNG .....	413
10.2. FRAGWÜRDIGE VERFAHRENSABLÄUFE UND MISSBRAUCHSMÖGLICHKEITEN BEI DER SCHUFA .....	414
10.2.1. MISSBRAUCH DURCH VERTRAGSPARTNER UND DRITTE .....	415
10.2.2. VERWECHSLUNGEN BEI DER SCHUFA.....	416
10.2.3. DATENSCHUTZRECHTLICH BEDENKLICHE VERFAHRENSABLÄUFE .....	416
10.2.3.1 FALSCHINTRAGUNGEN .....	416
10.2.4. DATENSCHUTZRECHTLICHE PANNEN BEI DEN VERTRAGSPARTNERN .....	417
10.2.4.1. MITTELBARE NEGATIVAUSWIRKUNGEN .....	417
10.2.5 DIE SCHUFAKLAUSEL .....	417
10.2.6 STELLUNGNAHME .....	418
11. DIE ERFOLGSQUOTEN DER INKASSOUNTERNEHMEN .....	418
12. AUSBLICK .....	420
<b>XVII. BÜRGSCHAFT UND GESAMTSCHULDNERISCHER MITVERPFLICHTUNG .....</b>	<b>422</b>
1. BÜRGSCHAFTEN VON EHEGATTEN, FAMILIENANGEHÖRIGEN, FREUNDEN ETC. ....	422
2. ANFECHTBARKEIT VON DARLEHENSMITVERPFLICHTUNGEN UND BÜRGSCHAFTEN .....	423
2.1. OBJEKTIVE KRITERIEN:.....	424
2.2. UNKLARER HAFTUNGSUMFANG.....	424
2.3. DIE ERSTRECKUNG DER BÜRGSCHAFT AUF NICHT BANKÜBLICHE GESCHÄFTE.....	424
2.4 SUBJEKTIVE, BZW. INDIVIDUELLE KRITERIEN: .....	424
2.5. KINDERBÜRGSCHAFTEN:.....	425
2.5.1. UNWIRKSAME BÜRGSCHAFTEN.....	425
2.5.2. WIRKSAME BÜRGSCHAFTEN .....	425
2.6. EHEGATTENBÜRGSCHAFTEN .....	426
2.6.1. UNWIRKSAME BÜRGSCHAFTEN BZW. ANPASSUNG AN BESTEHENDE VERHÄLTNISSE.....	426
2.6.2 WIRKSAME BÜRGSCHAFT .....	426
2.6.3. WIRKSAME, ABER IN DER VOLLSTRECKUNG GEHEMMTE / NOCH NICHT WIRKSAME BÜRGSCHAFTEN ....	426
2.6.4. TEILWEISE WIRKSAME BÜRGSCHAFTEN.....	428
3. SCHEINDARLEHEN .....	428
4. VERHALTEN BEI MÖGLICHEN ANFECHTUNGSTATBESTÄNDEN .....	428
4.1. TITULIERTE ANSPRÜCHE AUS UNWIRKSAMEN BÜRGSCHAFTEN .....	428
<b>XIV. BERATUNGS - UND PROZESSKOSTENHILFE.....</b>	<b>430</b>
1. VORBEMERKUNG .....	430
2. BERATUNGSHILFE .....	430
2.1. SUBSIDIARITÄTSGEBOT.....	430
2.2. RECHTSGEBIETE, IN WELCHEN DIE GEWÄHRUNG VON BERATUNGSHILFE IN BETRACHT KOMMT.....	430
2.2. BERATUNGSHILFE IN FAMILIENSACHEN.....	431
2.3. WIE ERHALTE ICH DEN BERECHTIGUNGSSCHEIN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON BERATUNGSHILFE....	431
2.4. KOSTEN DER BERATUNGSHILFE .....	431
2.5. SCHULDNERBERATUNGSSTELLEN UND BERATUNGSHILFE .....	432
3. PROZESSKOSTENHILFE .....	432
3.1. DIE GESETZLICHEN REGELUNGEN.....	432
3.1.1. UMFANG DER BEWILLIGUNG.....	434
3.1.1. IN WELCHEN FÄLLEN KANN PKH BEWILLIGT WERDEN? .....	435
3.2. DIE BESTIMMUNG DES EINKOMMENS .....	435
3.2.1. ALS EINKOMMEN IN DER REGEL IN BETRACHT KOMMENDE GELDEINGÄNGE .....	435
3.2.2. DIE BERECHNUNG DES EINKOMMENS .....	436
3.2.2.1. DAS BRUTTOEINKOMMEN .....	436
3.2.2.2. VOM BRUTTOEINKOMMEN ABZUGSFÄHIGE BELASTUNGEN .....	436
3.2.2.2.1. STEUERN.....	436
3.2.2.2.2. PFLICHTVERSICHERUNGSBEITRÄGE .....	436
3.2.2.2.3. SONSTIGE VERSICHERUNGSBEITRÄGE, VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN.....	436
3.2.2.2.4. WERBUNGSKOSTEN .....	436
3.2.2.3. VOM EINKOMMEN ABSETZBARE AUFWENDUNGEN UND FREIBETRÄGE.....	437
3.2.2.3.1. NACH § 115 I NR. 1 ZPO ABSETZBARE BETRÄGE .....	437
3.2.2.3.2. NACH § 115 I NR. 2 ZPO ABSETZBARE BETRÄGE.....	437
3.2.2.3.3. NACH § 115 I NR. 3 ZPO ABSETZBARE BETRÄGE .....	437
3.2.2.3.4. NACH § 115 I NR. 4 ZPO ABSETZBARE BETRÄGE .....	437
3.2.2.3.5. WEITERE ABSETZUNGSMÖGLICHKEITEN.....	437
3.2.2.3.5.1. WEITERE ABSETZUNGEN (RENTE, ALTER, KRANKHEIT, SCHWANGERSCHAFT, ALLEINERZ.) .....	437

3.2.2.3.5.2. SONSTIGE BELASTUNGEN WIE KREDITTILGUNGEN, RATENZAHLUNGEN.....	437
3.2.2.3.5.3. BESONDERE BELASTUNGEN, HOHE MIETEN, HYPOTHEKENDARLEHEN BEI EIGENHEIMBESITZERN	437
3.2.2.3.5.3.1. MIETEN .....	437
3.2.2.3.5.3.2. ZINS - UND TILGUNGSLEISTUNGEN VON EIGENHEIMBESITZERN .....	438
3.2.2.3.5.4. SONSTIGE BESONDERE ABZUGSFÄHIGE BELASTUNGEN.....	438
3.3. DIE BESTIMMUNG DES EINSETZBAREN VERMÖGENS.....	439
3.3.1. SCHONVERMÖGEN .....	439
3.3.1.1 EXISTENZAUFBAU - ODER - SICHERUNGSMITTEL:.....	439
3.3.1.2. HAUSBESCHAFFUNGS- - ODER - ERHALTUNGSMITTEL:.....	439
3.3.1.3. HAUSRAT:.....	439
3.3.1.4. GEGENSTÄNDE ZUR BERUFS AUSÜBUNG: .....	440
3.3.1.5. FAMILIEN - UND ERBSTÜCKE: .....	440
3.3.1.6. GEGENSTÄNDE ZUR BILDUNG:.....	440
3.3.1.7. HAUSGRUNDSTÜCK:.....	440
3.3.1.8. GELDVERMÖGEN.....	441
3.3.1.9. LEBENSVERSICHERUNGEN .....	442
3.3.2. VORLIEGEN EINER BESONDEREN HÄRTE.....	442
4. DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG .....	442
<b>XIX. ANSPRÜCHE DER KLIENTEN GEGENÜBER DRITTEN (UNTERHALT).....</b>	<b>444</b>
1. RÜCKGRIFFSMÖGLICHKEITEN / AUFWENDUNGSERSATZANSPRÜCHE .....	444
2. UNTERHALTSANSPRÜCHE .....	444
2.1. ZUSTÄNDIGKEIT DES GERICHTS .....	445
2.2. PRÜFUNGSREIHENFOLGE.....	445
2.3. EXISTIERT EIN BEVORZUGT HERANZUZIEHENDER UNTERHALTSVERPFLICHTETER.....	446
2.4. AUSSCHLUSS ODER MINDERUNG DES UNTERHALTSANSPRUCHS, VERWIRKUNG.....	446
2.5. UNTERHALTSVERTRAG, UNTERHALTSVERZICHT .....	446
2.5.1. TITULIERUNGSKOSTEN BEI UNTERHALTSVERTRÄGEN, UNTERHALTSVERZICHTEN .....	447
2.6. BEDÜRFTIGKEIT DES BERECHTIGTEN.....	447
2.7. EINSATZ VON EINKOMMEN - UND VERMÖGEN DES BERECHTIGTEN .....	447
2.8. EIGENUNTERHALTUNG, FIKTIVES EINKOMMEN, UNTERLASSEN DER EINKOMMENSERZIELUNG .....	448
2.9. ERMITTLUNG DER BEDARFSHÖHE.....	448
2.9.1. EHEGATTENUNTERHALT .....	449
2.9.1.1. VORSORGE - UND KRANKENVERSICHERUNGSUNTERHALT, SONDERBEDARF .....	450
2.9.1.2. MEHRERE EHEGATTENUNTERHALTSBERECHTIGTE .....	451
2.9.1.3. KINDESUNTERHALTVORWEGABZUG .....	451
2.9.1.4. ZEITLICHE BEGRENZUNG .....	451
2.9.1.5. UNTERHALTSVERWIRKUNG NACH SCHEIDUNG WEGEN VERFESTIGTER LEBENSGEMEINSCHAFT .....	452
2.9.1.6. UNTERHALTSBERECHTIGUNG BEI BARUNTERHALTSVERPFLICHTUNG GEGEN GEMEINSAMES KIND ....	452
2.9.1.7. EINLEITUNG EINES INSO ALS UNTERHALTSRECHTLICHER OBLIEGENHEIT .....	453
2.9.2. UNTERHALTSANSPRÜCHE MINDERJÄHRIGER KINDER .....	453
2.9.2.1. UMGANGSKOSTEN DES VERPFLICHTETEN .....	454
2.9.2.1. ANTEILIGE BARUNTERHALTSPFLICHT BEI WECHSELBETREUUNG .....	454
2.9.3. UNTERHALTSANSPRÜCHE VOLLJÄHRIGER KINDER .....	454
2.9.4. UNTERHALT DER NICHT VERHEIRATETEN MUTTER.....	455
2.9.4. SONSTIGE UNTERHALTSANSPRÜCHE (VERWANDTE GERADER LINIE) .....	456
2.10. AUSSCHLUSS, MINDERUNG (VERWIRKUNG) ODER BEFRISTUNG DES UNTERHALTSANSPRUCHS .....	456
2.11. UNTERHALTSVERTRAG, UNTERHALTSVERZICHT .....	457
2.12. DIE DÜSSELDORFER TABELLE .....	457
2.12.1. BEDARFSERMITTLUNG NACH DEN UNTERHALTSRICHTLINIEN DES OLG FRANKFURT .....	458
2.13. UNTERHALTSGRUNDSÄTZE DER FAMILIENSENATE DES OLG FRANKFURT .....	458
<i>Präambel .....</i>	<i>459</i>
<i>Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen.....</i>	<i>459</i>
<i>Kindegattenunterhalt.....</i>	<i>464</i>
<i>Ehegattenunterhalt .....</i>	<i>466</i>
<i>Weitere Unterhaltsansprüche .....</i>	<i>468</i>
<i>Leistungsfähigkeit und Mangelfall.....</i>	<i>469</i>
2.13.1. DIE DÜSSELDORFER TABELLE (ABDRUCK).....	472
2.14. KRANKENVERSICHERUNGSUNTERHALT, SONDERBEDARF.....	474
2.15. INSOLVENZVERFAHREN ZUR UNTERHALTSSICHERUNG .....	474
2.15.1. UNTERHALTSANSPRÜCHE IM INSOLVENZVERFAHREN .....	474
2.16. STEUERRECHTLICHE REGELUNGEN DER EHE .....	474



2.16.1. DAS EHEGATTENSPLITTING .....	475
2.16.2. DIE ZUSTIMMUNGSVERPFLICHTUNG ZUR ZUSAMMENVERANLAGUNG .....	475
2.16.3. DIE ANLAGE U.....	476
2.16.4. BESTEUERUNG DES SCHULDRECHTLICHEN VERSORGUNGS AUSGLEICHS .....	476
2.16.5. AUSGLEICHSZAH LUNGEN IM VA ALS WERBUNGSKOSTEN.....	477
2.17. ZUGEWINNAUSGLEICH, HAUSRATSTEILUNG UND EHEGATTENINNENGESELLSCHAFT .....	477
2.18. EHEÄHNLICHE GEMEINSCHAFTEN, WOHNGEMEINSCHAFTEN. ....	478
3. ERBSCHAFTSANNAHME / ERBSCHAFTSAUSSCHLAGUNG .....	479
<b>XX. DIE ARBEITSBELASTUNG DES BERATERS.....</b>	<b>481</b>
<b>XXI. ENTWURF EINER TYPISCHEN VERSCHULDUNGSKARRIERE (FAM. MUSTERMANN)...</b>	<b>482</b>
<b>XXII. LITERATUR ZUM THEMA: .....</b>	<b>486</b>
<b>XXIII. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS: .....</b>	<b>489</b>

## I. Entwicklung der Schuldnerberatung

Die Beratung in Geldangelegenheit ist bereits seit dem Altertum bekannt und beginnt im Grunde mit der Entwicklung des Geldes. Bestandteil einer solchen Beratung<sup>1</sup> war und ist immer auch der Unterfall der – andauernden oder vorübergehenden – Zahlungsunfähigkeit und die Suche nach Lösungen, welche für alle Beteiligten tragbar ist.

Bereits 1308 gab es in Florenz ein Handelsgericht, die Mercanzia, wo Ladenbesitzer und Handwerker in geregelten Bahnen eine Stundung oder Stornierung von Schulden verhandelten<sup>2</sup>. Allerdings wurde hier nicht immer ein nach heutigen Maßstäben nachvollziehbarer Kompromiss gefunden, im Gegenteil konnten auch immense Zinsforderungen das Ergebnis der Verhandlung für den Schuldner sein. Die häufig in der Gläubigerfunktion agierenden Kaufleute und Geldgeber entwickelten bereits damals ein Beziehungsgeflecht zu Fürsten und Regierungen, welches bis heute ausgebaut und immer weiter entwickelt wurde, wobei bereits damals die Darlehensgewährung das Fundament dieser Beziehung war<sup>3</sup>. Dabei hatten zumindest christliche Darlehensgeber ab dem 12. Jahrhundert mit den Aussagen der Bibel (Deuteronomium 23, 19-20; Exodus 22, 25; Leviticus 25, 35 – 37) „Von Deinem Stammesbruder darfst du keinen Zins annehmen, weder Zins für Geld, noch Zins für Speisen, überhaupt keinen Zins für etwas, was man verzinsen kann“ zu kämpfen, da ab dem 12. Jahrhundert aufgrund dieser Aussagen die Verzinsung von Geld, Sachen oder Dienstleistungen in vielen teilen Europas verboten wurde und damit der Kredit als Basis des Zinsgewinns verboten war<sup>4</sup>.

### 1. Die historische Entwicklung

Die Schuldnerberatung innerhalb der sozialen Arbeit hat sich als eigenständiges Dienstleistungsangebot erst Anfang der siebziger Jahre entwickelt. Als Vorläufer könnte man die teilweise privaten, teilweise in öffentlicher Trägerschaft arbeitenden Beratungsstellen für wirtschaftliche Haushaltsführung, Beratungsstellen für Eingliederungshilfe oder auch die Betreuungsstellen für Obdachlose, Strafgefangene, Straftlassene, Nichtsesshafte etc., Familienberatungsstellen usw. betrachten, welche im Rahmen ihrer vorrangig psychosozialen Betreuung am Rande ihrer Beratungsarbeit auch immer mit der materiellen Lage und den materiellen Problemen ihres Klientel befasst war<sup>5</sup>.

Insbesondere bei der Wiedereingliederung von Straftlassenen wurde immer augenfälliger, dass ohne eine Regulierung bzw. Miteinbeziehung der Schulden der Klienten, die Wiedereingliederungschancen und die Verhinderung von Rückfallstraftaten erheblich vermindert waren.

Die erste, sich als Schuldnerberatungsstelle bezeichnende Einrichtung in kommunaler Trägerschaft war eine Schuldnerberatungsstelle in Ludwigshafen, welche im Jahre 1977 eröffnet wurde<sup>6</sup>. Soweit in einzelnen Statistiken Schuldnerberatungsstellen ausgewiesen sind, welche bereits vor dem Jahre 1977 tätig waren<sup>7</sup>, handelt es sich um Beratungsstellen mit einem ursprünglich wesentlich weiter gefassten Aufgabengebiet - wie z.B. die Beratungsstelle für wirtschaftliche Haushaltsführung der Stadt Frankfurt, welche sich trotz ihres Werdegangs zur Schuldnerberatungsstelle der Stadt Frankfurt auch heute noch so bezeichnet.

Im Bereich der Straffälligenhilfe wurde zuerst die Bedeutung der materiellen Situation der Betroffenen als unabdingbarer Bestandteil der Wiedereingliederungshilfe erkannt und dieser durch die Einrichtung von entsprechenden Fonds zur Schuldenregulierung ( z. B. Gründung der Traugott Bender Stiftung in Stuttgart und der Brücke Stiftung 1977) Rechnung getragen.

Die in den Anfängen der Schuldnerberatung jeweils noch auf bestimmte Problemgruppen beschränkte Beratungs- und Betreuungshilfe wurde jedoch in kurzer Zeit verallgemeinert, so dass mit Beginn der 80er Jahre überall in Deutschland die ersten Schuldnerberatungsstellen ohne bestimmten Klientenkreis als allgemeines Beratungs- und Betreuungsangebot eingerichtet wurden<sup>8</sup>.

---

<sup>1</sup> Derzeit ist die Anlageberatung noch der bedeutendere Zweig der Beratung in Geldangelegenheiten, dies scheint sich allerdings schnell zu verändern.

<sup>2</sup> Le Goff, Jaques "Kaufleute und Bankiers im Mittelalter, Seite 48, 49

<sup>3</sup> Augenscheinlich an den Finanzierungsbeiträgen der Kaufleute für Kreuzzüge zu sehen, so wurde der 7. Kreuzzug von Ludwig dem Heiligen komplett von Genueser Kaufleuten finanziert. vgl. Le Goff a.a.O. Seite 60

<sup>4</sup> Le Goff a.a.O. Seite 76

<sup>5</sup> Hörmann Günter a.a.O. Seite 327

<sup>6</sup> Bellgart H. (1981): Erfahrungen mit der Schuldnerberatung, in: "Konsumenten am finanziellen Abgrund", ev. Akademie Loccum, Seite 31

<sup>7</sup> Freiger S. (1989): Die Schuldnerberatungsstellen im Lichte der Statistik, in: Schuldnerberatung in der Bundesrepublik - Teil 11 - Statistische Deskription und Analyse, Seite 13 ff. Hrsg. BAG SB e.V.

<sup>8</sup> vgl. die Untersuchung von Freiger 1989 Seite 15

Ab Mitte der 80er Jahre wurden jährlich ca. 50 Beratungsstellen und mehr neu eröffnet, bereits zum Zeitpunkt der Untersuchung von Freiger 1987 existierten mind. 152 sich als Schuldnerberatungsstellen bezeichnende Beratungsstellen. In den Folgejahren kamen jeweils über 50 neue Beratungsstellen hinzu. Im Juni 1989 waren der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatungsstellen bereits 246 Beratungsstellen bekannt. Derzeit existieren in sämtlichen Gebietskörperschaften Deutschlands Schuldnerberatungsstellen öffentlicher, karitativer oder anderer sozialer oder privater Träger, so dass davon ausgegangen werden kann, dass zumindest theoretisch jeder Bundesbürger innerhalb seines Kreises oder seiner Stadt eine Beratungsstelle aufsuchen kann. Mögliche Überlastungssituationen der bestehenden Beratungsstellen, welche auf eine Unterversorgung der Gebietskörperschaft schließen lassen und die sehr unterschiedliche Qualität der Beratungsstellen relativieren zwar diese Möglichkeit, zeigen jedoch lediglich den hohen Stellenwert und die Bedeutung, welche den eingerichteten Beratungsstellen beizumessen ist.

Insbesondere die Städte und Kreise haben Schuldnerberatungsstellen direkt oder über Finanzhilfen an gemeinnützige Träger oder Vereine eingerichtet. Versuche, seriöse und dauerhaft arbeitende private Schuldnerberatungsstellen zu errichten sind aber aufgrund des Aufgabenfeldes und der Beratungsarbeit bislang – von einigen Ausnahmen abgesehen - gescheitert.

Schuldnerberatung ist als Bestandteil sozialer Arbeit zwischenzeitlich als eigenständiges Angebot etabliert. Da sowohl im RDG sowie anderen Ausführungsgesetzen die Schuldnerberatungsstellen als eigenständige Institution immer häufiger genannt werden, sind sie aus dem System sozialer Beratung und Versorgung nicht mehr wegzudenken und werden mehr und mehr eine eigene Institution im System sozialer Arbeit<sup>9</sup>.

## **2. Vorüberlegungen zum Arbeitsfeld Schuldnerberatung**

Bereits aufgrund der vorgenannten Zahlen wird deutlich, dass eine gesellschaftliche Dimension von Verschuldung erreicht wurde, die in immer mehr Fällen die Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmer nach sich zog, mit gesellschaftlichen und ökonomischen Folgeproblemen. Die Lösung der ökonomischen und gesellschaftlichen Folgeprobleme ist denn auch die Hauptintension der meisten, von privaten und öffentlichen Organisationen eingerichteten Schuldnerberatungsstellen.

### **2.1. Lohnt Schuldnerberatung ?**

Diese Frage ist genau so interessant, wie schwer zu beantworten. Man nähert sich dem Problem, indem man sich die sozialen Kosten zahlungsunfähiger Bürger am Beispiel einer Durchschnittsfamilie nähert. Da Schulden zu Spannungen führen und eine gutbürgerliche Familie eigentlich keine Schulden hat, kommt es hier immer wieder zum totalen Zusammenbruch der Familienstruktur. Als mögliche Folge hat die öffentliche Hand die Kosten einer Heimunterbringung der Kinder, andauernder Daueraufenthalte der psychisch zusammengebrochenen ALG II beziehenden Mutter und (Alkohol-) Entziehungskuren des von ALG II lebenden Vaters zu tragen. Die monatlichen Kosten summieren sich hier auf viele tausend Euro pro Monat. Gelingt es dem Berater, einen solchen Totalzusammenbruch zu vermeiden (die Familie bleibt zusammen, es wird eine geregelte Entschuldung erreicht und der Erhalt des Arbeitsplatzes), hat ein Berater nur durch die Lösung eines Falles sein Gehalt für ein bis zwei Jahrzehnte verdient.

Wie aus dem Beispiel abzulesen ist, kann eine Bezifferung hier kaum erfolgen. Eine Einsparung von Steuergeldern ist immer gut belegbar. Zu verhindern, dass Steuerausgaben entstehen, ist kaum belegbar bzw. bezifferbar und immer nur prognostisch möglich. Trotzdem gibt es einige Untersuchungen, die alle zu dem Ergebnis kommen, Schuldnerberatung ist für Gebietskörperschaften eine lohnende Sache<sup>10</sup>.

So unumstritten der Sinn von Schuldner- und Insolvenzberatung auch ist, mit den diesbezüglichen Argumenten sollte ein Berater vorsichtig umgehen, da diese regelmäßig gegenüber Politikern geäußert werden und ein Politiker in der Regel eine gewisse Zuständigkeit hat und ihn möglicherweise nur die Kosten interessieren, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Fallen Arztkosten, Unterbringungskosten, ALG II Kosten nicht in seinen Zuständigkeitsbereich, kann es sein, dass er die vorstehende Argumentation zum Anlass nimmt die Schließung der Beratungsstelle zu begründen (vgl. auch Kapitel II 5. Die Effektivität von Schuldnerberatung).

### **2.1. Die Schuld**

<sup>9</sup> das BayVerG hat in der Entscheidung Az.: 9 K 99.2118 sogar einen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung für den Bürger gegenüber den zuständigen Gebietskörperschaften festgestellt.

<sup>10</sup> Vgl. den Aufsatz und die Untersuchung von Marianne Meinold „Einspareffekte durch die Schuldnerberatungsstellen in Berlin“ in der Zeitschrift Soziale Arbeit (DZI –Hrsg.) Ausgabe 1/2003; daneben ECONMIX Research Consulting (hrsg.) „Insolvenzberatung in Bayern, Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für ArbeitSozialordnung, Familie und Frauen 2002.

Zudem ist die Beratung überschuldeter Mitbürger auch heute noch umstritten. Der schuldige Schuldner ist doch selber Schuld an seiner Schuld, soll er also sehen, wo er bleibt, sich anstrengen "sparen ... .. sparsamer sein... oder ? (Untergehen ?? ). Der unschuldige Schuldner kommt in der Vorstellung unserer Mitmenschen kaum vor. Bereits vom Wort Schuldner ist schließlich auf seine Schuld zu schließen, nicht auf seine Unschuld<sup>11</sup>. Allerdings ist ein schuldiger Autofahrer versichert, auch wenn er leichtfertig gehandelt hat. Leichtfertiges Handeln bei der Kreditaufnahme ist jedoch nicht versicherbar. Hier kommt zum Ausdruck, dass der moralische Schuldbegriff aus der Zeit vor der Geldentstehung auf die Kreditaufnahme als finanzielle Form von Schuldhaftigkeit übertragen wurde und daher durch religiöse und moralische Überzeugungen stark überlagert und moralisch prägend auf den Klienten und den Berater einwirkt<sup>12</sup>. Dem Schuldner – und auch dem Schuldnerberater - werden daher häufig unausgesprochene Moralvorstellungen aus ethisch, moralisch, religiös unterschiedlichen Bezugssystemen vorgehalten, welche sachfremd, beleidigend oder schlicht ignorant sein können, jedoch den Berater sehr belasten, wenn er sich nicht immer wieder die irrationalen Reaktionen seiner Gläubiger und seiner Klienten vor Augen hält<sup>13</sup>. Insbesondere die Assoziation „Schuldner“ = „Versager“ die einen Zusammenhang zwischen der charakterlichen Einschätzung und der Bereitschaft zur Verschuldung und Kreditaufnahme herstellt und diesen auf den Berater überträgt, konfrontiert jeden Schuldnerberater immer wieder mit dem (Vor)urteil, dass der Berater als ebenso unfähig, unseriös etc. eingestuft wird, wie sein Klientel<sup>14</sup>. Schlimmer noch, da auch die Klienten von dieser Moralvorstellung geprägt sind, wird der Berater auch von seinen eigenen Klienten so eingeschätzt (denn sonst würde er ja was Seriöses, Ordentliches) machen. Um Angesichts dieser – andauernd und immer wieder anzutreffenden - Fragestellungen als Berater nicht unsicher zu werden, muss man sich immer wieder die Grundlagen seines Handelns vor Augen halten und sich selbst z. B. auf die allgemeinste Aussage auf diesem Gebiet "Der Mensch ist ein soziales Wesen", „ich bin ein Mensch, also sozial“ hinweisen. Dass das auf Dauer nicht so leicht ist, wie es sich schreibt, ist leicht nachvollziehbar. Aber es hilft schon, sich mit seiner Arbeit kritisch und reflektiert auseinander zu setzen um hier geeignete Reaktionsmuster sowohl gegenüber den Klienten, wie auch gegenüber Gläubigern und dem Bekannten – und Freundeskreis zu entwickeln.

## 2.2. Der Rat

So negativ assoziativ wie der Begriff der Schuld, so positiv besetzt ist der Begriff der Rats oder der Beratung. Den Rat der Alten in Athen als Bürgerinstitution gab es bereits um 450 vor Christi. Berater sind seither Menschen, die aufgrund von meist philosophischer Bildung und Weisheit verbunden mit Lebenserfahrung, Rat geben (mit unterschiedlicher Qualität und unterschiedlichen Folgen). Bereits Diogenes von Sinope zog ab ca. 350 vor Christi als Wanderlehrer und Ratgeber umher und erteilte auch Rat in finanziellen Fragen<sup>15</sup>, war mithin einer der ersten Schuldnerberater überhaupt. Sein Rat war für jeden Bürger kostenlos und er war offen zugänglich. Seine finanzielle Unterstützung bzw. sein Gehalt wurde durch freiwillige Gaben und Spenden von Bürgern sichergestellt<sup>16</sup>.

An dieser Stelle unterscheidet sich die damalige Gesellschaft im übrigen von der heutigen grundlegend, denn die – vermögenden – Mitglieder unserer Gesellschaft sind kaum noch in der Lage, die Notwendigkeit angewandter, privater Sozialstaatlichkeit zu erkennen, da sozialstaatliche Leistungen heute als Bestandteil staatlicher Fürsorge verstanden werden.

## 2.3. Der Markt und das Geld

Überschuldung hängt in der Regel mit kaufen zusammen, kaufen, verkaufen, verbrauchen etc.. Dazu ist Geld notwendig und der Markt bzw. die Teilnahme am Markt. Die Bedeutung und die Funktion von Geld im Tauschverkehr hat bereits Aristoteles mit **„die Einfuhr dessen, was man entbehrt und die Ausfuhr dessen, was man im Überschuss hat, ist naturgemäß nicht immer leicht zu transportieren. Also kam man überein, eine Sache zu nehmen und zu geben, die im täglichen Verkehr handlich war“** sehr einleuchtend beschrieben<sup>17</sup>. Er erkannte auch, das Geld ein hervorragendes Mittel zum Aufbau von Ansehen, Macht und Geltung ist und die Verhaltens – und Ausdrucksweise der (Tausch)Gesellschaft verändert<sup>18</sup>. Die gesellschaftliche Bedeutung des Geldes und des Marktes gehen jedoch seit Alters her mit mehr oder weniger geregelten sozialen Verhaltenskodexen einher. So regelte bereits im 14. Jahrhun-

<sup>11</sup> Schuldner lat. Debitor, ist nach Brockhaus die aus einem Schuldverhältnis verpflichtete Person, im Gegensatz zum Gläubiger (Brockhaus Bd. 17, 19. Aufl. Mannheim 1997 Seite 546), wobei es selbstverständlich sehr verschiedene Begriffe der Schuld gibt, z.B. die religiöse Schuld, das Zuwiderhandeln gegen ein Sittengesetz (Kant) etc.; gemeinhin haftet dem Begriff jedoch der Makel des unseriösen an, Schuld ist zu vermeidend.

<sup>12</sup> Vgl. Gebhardt, Selma "von der Kaurimuschel zur Kreditkarte" a.a.O. Seite 51 ff.

<sup>13</sup> Dies geht soweit, dass Klienten den Berater unbewußt in die Rolle des Schuldners zu drängen versuchen, etwa indem sie erörtern, ob man nicht die Post – ungeöffnet – an die Beratungsstelle mit der Bitte um Erledigung weiterleiten kann.

<sup>14</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch G. Schmolders, "Einführung in die Finanzpsychologie" Seite 48

<sup>15</sup> Liebel H.J. und Ziegler G. "Organisationspsychologische Beratung" Seite 16

<sup>16</sup> Liebel H.J. und Ziegler G. a.a.O. Seite 16

<sup>17</sup> Gebhardt, Selma a.a.O. Seite 19

<sup>18</sup> Gebhardt, Selma a.a.O. Seite 26

dert der vierzehnte Paragraph der Kaufmannsgilde von Regusa, dass Sonderalmosen und 3-mal pro Woche gutes Weizenbrot an Arme zu verteilen sei<sup>19</sup>. Übertragen auf die heutige Zeit handelt es sich hier das Social Sponsoring des Mittelalters.

## 2.4. Die soziale Marktwirtschaft

Der Markt ist die Wirtschaftsform des Kaufmanns und des Geldverleihers, wir leben in der Marktwirtschaft und sehen als Begleiter dieser Wirtschaftsform den sozialen Verhaltenskodex bzw. das Social Sponsoring. Bei einer Verknüpfung dieser Begriffe kommt man zu dem Begriff der sozialen Marktwirtschaft. Dieser enthält die beiden grundsätzlichen Anknüpfungspunkte unseres gesellschaftlichen - und sozialen Handelns.

Dabei beinhaltet der Begriff der sozialen Marktwirtschaft einen Widerspruch in sich, welcher im tagtäglichen Leben innerhalb jedweder sozialen Zusammenhänge wirksam wird und ein Spannungsverhältnis erzeugt, welches jeder von uns im Alltag in vielfältigster Art und Weise erlebt.

Klar wird dieses Spannungsverhältnis, wenn wir den Begriff der sozialen Marktwirtschaft in seine beiden Elemente aufteilen.

Das erste Element ist hier das Element des Sozialen. Innerhalb dieses Begriffes spielt das uns interessierende Sozialverhalten eine wichtige, wenn nicht überragende Rolle und kann mit Stichworten wie "Nächstenliebe", "Hilfsbereitschaft" etc. leicht ausgefüllt werden.

Es enthält darüber hinaus ein aus der Entwicklung der Evolution und der Menschheitsgeschichte ableitbares Erfolgsrezept und auch ein Entwicklungsprinzip.

Soziale Verhaltensweisen werden in der Tierwelt bei verschiedenen Tierarten in unterschiedlichsten Variationen beobachtet und diese wiederum nach ihrem Sozialverhalten kategorisiert wie beispielsweise mit "Herde, Gruppe, Staat etc.". Diese Begriffe setzen die Einordnung bestimmter sozialer Verhaltensweisen bezogen auf die jeweils angesprochene Gattung voraus, bestimmen ihre Grenzen und sind Teil eines evolutionären Erfolges der jeweiligen Gattung. Die menschliche Rasse hat hier einiges vorzuweisen. Im Rahmen der hier angesprochenen Thematik kommt das Sozialverhalten innerhalb unseres nationalen Bezugssystems zum Beispiel im Sozialgesetzbuch (SGB) zum Ausdruck.

Das zweite Element ist das Element der Marktwirtschaft. Auch dieser Begriff lässt sich im evolutionären Prozess leicht als Erfolgsrezept charakterisieren und ist mit Begriffen wie "der Bessere gewinnt " oder "Qualität setzt sich durch" leicht in Stichworte fassen.

Im evolutionären Prozess könnte man die hier angesprochenen Triebkräfte mit " Kampf, Konkurrenz und Selbstbehauptung " übersetzen und kann wiederum beliebige Gleichnisse aus dem Tierreich zur Ausfüllung dieses Begriffes heranziehen.

Ohne die verschiedenen Selektionssysteme der Natur hier untersuchen zu wollen, kann festgestellt werden, dass sich die menschliche Rasse auf der Erde soweit durchgesetzt hat, dass sich der Konkurrenzkampf hier nicht mehr gegen andere botanische oder zoologische Arten bzw. Schöpfungsbestandteile richtet - diese werden in der Realität sozusagen nebenbei als Abfallprodukt vernichtet -, sondern er, der Konkurrenzkampf, sich hauptsächlich innerhalb der menschlichen Rasse abspielt. Stichwort könnte hier im traditionellen Sinn der Krieg, der Kampf in seinen verschiedenen Formen sein. Im ökonomischen Sinn interessiert uns hier der Begriff der Konkurrenz, wobei nationale und internationale Systeme und Bereiche ineinander verwoben sind. Stichworte wie Verteilungskampf etc. führen uns an den hier interessierenden Bereich heran.

Es erscheint zunächst selbstverständlich, dass der Ansatzpunkt von Schuldnerberatung als Teil der Sozialarbeit im evolutionären Erfolgsrezept des Sozialverhaltens liegt. Man könnte meinen, dass ausgehend von der vorangestellten Trennung, ohne weiteres Schuldnerberatung ein Teil des Erfolgsrezepts "Sozialverhalten" ist.

Je nachdem, wo wir die Betrachtungsweise von Schuldnerberatung jedoch ansetzen, können wir hier zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Dies liegt zweifelsohne in einem natürlichen Spannungsverhältnis - auch der Schuldnerberatung - innerhalb der vorangestellten Ansatzpunkte. So kann innerhalb regionaler oder nationaler Systeme, Schuldnerberatung mit gutem Grunde als Bestandteil von Sozialverhalten - Hilfe in Notlagen - und/ oder aber als Sozialinvestition innerhalb des Bezugssystems Marktwirtschaft - Hilfe zur Selbstbehauptung - verstanden werden.

---

<sup>19</sup> Le Goff a.a.O. Seite 82

Der Inhalt von Schuldnerberatung wird im Wesentlichen immer mit dem Begriff „Hilfe zur Selbsthilfe“ verbunden. Der Schuldner soll durch die Hilfe des Schuldnerberaters nicht nur entschuldet werden, er soll in die Lage versetzt werden, sein Leben eigenverantwortlich zu meistern, was innerhalb der sozialen Marktwirtschaft nichts anderes heißt, als sich im tagtäglichen Kampf selbst zu behaupten, sich durchzusetzen, "Der Stärkere zu sein?". Die Frage ist nur, gegen wen? Sowohl in nationalen, regionalen und -abstrakt - internationalen Bezugssystemen kann hier die Aufrüstung des Schuldners durch den Schuldnerberater den im Existenzkampf zunächst unterlegenen zum Sieg über andere befähigen (z.B. Erlangung von Sozialwohnungen, Kindergartenplätzen,), deren "Niederlage", Ausfluss dieser "Aufrüstung" sein kann. Aber auch in der Durchsetzung gegenüber Banken, Versicherungen etc. führt die Schuldnerberatung möglicherweise nicht nur zu Gegenstrategien, sondern kann zu späteren Abwehrreaktionen bei Neugeschäften führen (z.B. Ausgrenzungserfahrungen in USA bei restschuldbefreiten Kunden, welche ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt haben<sup>20</sup>). Schlussendlich sind zumindest Gedanken über die abstrakte Aufrüstung bzw. Nachrüstung betreuter Klientel gegenüber Armutsentwicklungen in Drittweltländern in Hinblick auf eine kritische Eigenreflektion angebracht, insbesondere unter Beachtung der stattfindenden Wanderbewegungen. Konkret lässt sich hier die Schwelle zur Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsangeboten nennen, da es z.B. auch in Deutschland Armutsentwicklungen gibt, deren Betroffene nicht fähig sind, Schuldnerberatung überhaupt in Anspruch zu nehmen (Sprachbarrieren, Lebensgewohnheiten, Nichtsesshafte etc.). Hier haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass sich das Klientel der Beratungsstellen in den letzten 15 Jahren stark verändert hat. Waren zu Beginn der Arbeit der Beratungsstellen überwiegend sozial Schwache, Klienten mit Suchtproblemen und Klienten in psychisch oder physisch bedingten Lebenskrisen das Klientel der Beratungsstellen; macht dieses Klientel heute nur noch einen Randbereich des Klientel aus. Die überwiegende Mehrzahl der Klienten heute gehört zum sog. bürgerlichen Mittelstand und ist von familiären Krisen und / oder Arbeitslosigkeit betroffen (ca. 75% des Klientel sind zumindest von einem dieser beiden Verschuldungs (mit) Ursachen betroffen). Gegenüber diesen Verschuldungsursachen treten zwischenzeitlich alle anderen bekannten Verschuldungsgründe in den Hintergrund.

Schuldnerberatung so betrachtet, lässt die Sozialverhaltenskomponenten als nur einen Aspekt der Hilfe erscheinen, daneben stellt sich Schuldnerberatung auch als nationale oder regionale Konkurrenzkampfhilfe dar. Der Schuldnerberater könnte sich hier auch als Existenzkampftrainer betrachten und ein Teil seiner Aufgabe ist dies in der täglichen Arbeit mit Sicherheit.

Aber es gibt auch andere Ansatzpunkte. Schuldnerberatung als Ausfluss der sozialen Verhaltensweisen mithin eines Sozialstaatsprinzips könnte auch heißen: Schutz des im Existenzkampf gescheiterten vor völliger ökonomischer Vernichtung. Möglicherweise kann unsere Gesellschaft ob regional, national oder international, kein Interesse haben, immer größere Teile ihrer Mitglieder einer ökonomischen Vernichtung auszusetzen. Ohne diesen Ansatz bereits jetzt vertiefen zu wollen, wäre hier die ökonomische Entschuldung des Schuldners höchstens ein Abfallprodukt einer Krisenintervention mit dem Ziel sozialer Stabilisierung angeschlagener Mitglieder unserer Gesellschaft.

Da die Entwicklungen der letzten Jahres den Verdacht nahe legen, dass sich die Prinzipien der Marktwirtschaft und des Konkurrenzkampfes nach und nach enger an militärische - und marketingorientierte Instrumentarien anlehnen, ist eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungen dringend notwendig.

Es ist erschreckend, wenn der Berater feststellt, dass eine wachsende Gruppe – gerader junger – Klienten kein reales Bild ihrer eigenen Situation mehr wahrnehmen können (oder wollen) und irrationalen und auch kriminellen Lösungsstrategien den Vorzug vor den klassischen Regularien der Haushaltsanalyse, Budgetplanung etc. geben. Hier wirken sich die milliardenschweren Werbekampagnen von Industrie und Handel aus, die ausschließlich individualorientierte Lösungs- und Konsumstrategien anbieten. In diesen Kampagnen hat soziales Handeln als allgemeine Wertvorgabe keinen Raum, kommt höchstens als individuelles Handeln vor. Da Politik und gerade Sozialpolitik mit den hier vermittelten Werten untrennbar verknüpft ist, wird Sozialpolitik ständig schwieriger. Hinzu kommt, dass das Verständnis für die Notwendigkeit sozialen Handelns in den Bereich marktwirtschaftlicher Muster übertragen wird. Marketingstrategien in der sozialen Arbeit sind eigentlich wesensfremd. Gleichwohl wird derzeit ein immer größerer Teil der Energien sozialer Organisationen in diesen Bereich investiert. Statt ein gesamtgesellschaftliches Konzept von sozialer Arbeit zu entwickeln und marktwirtschaftliche Elemente in diesen Bereich zu integrieren, geht die Tendenz in die Richtung individueller Hilfen, die eingebettet in Marketing- bzw. Imagestrategien abhängig von ökonomischen Kriterien gewährt werden.

Hier schließt sich der Kreis und ergibt eine eher unheimlich anmutende Veränderung des evolutionären Prinzips des Sozialen. Sozialverhalten wird unter dem Gesichtspunkt ökonomischen Nutzens individuell bestimmt und bewertet. Es wird solange gewährt, wie es dem Individuum (z.B. einer großen Aktiengesellschaft), positive Aufmerksamkeit und verbesserte Absatz- bzw. Gewinnchancen einbringt. Dabei wird es gezielt auf geeignete Individuen (spezielle Arme, spezielle Kranke) begrenzt und diese nach marktwirtschaftlich marketingorientierten Kriterien ausgewählt, ihnen wer-

---

<sup>20</sup> vgl. Chapter 7 des US Bankruptcy Codes, dessen Inanspruchnahme wesentlich leichter ist, als ein Verbraucherinsolvenzverfahren; jedoch in einem Land, in welchem jeder Bürger im Durchschnitt 7 Kreditkarten besitzt, den Restschuldbefreiten ohne Kreditkarte quasi aus dem normalen bürgerlichen Leben ausschließt.

bewirksam geholfen. Gleichzeitig werden die so genannten Selbstregulierungskräfte des Marktes immer stärker außer Kraft gesetzt. In den wichtigsten ökonomischen Bereichen ist weltweit lediglich eine Hand voll Anbieter vertreten. Diese konzentrieren Ihre Aktivitäten kaum noch auf marktwirtschaftliche Erfolgskriterien klassischer Art, vielmehr wird die Kraft hier auf die Einflussnahme bei der Verteilung vorhandener Ressourcen gelegt (Lobbyisten, Wahlkampffinanzierung, Bestechung bei der Auftragsvergabe etc.). Wirtschaftliche Macht verknüpft sich mit politischer Macht bei negativer gegenseitiger Einflussnahme. Profite werden durch Gesetzesänderungen realisiert, durch internationale Abkommen wird Konkurrenz ausgeschaltet – ob durch Verbote oder nicht erfüllbare Qualitätsvorgaben etc. ist egal -, Verträge werden einseitig nicht erfüllt und bleiben sanktionsfrei. Das Ergebnis ist eine Optimierung der Gewinne, welche gesellschaftlich z.B. über Steuern nicht zur Verfügung stehen und damit den Staat bei der Bewältigung sozialpolitischer Aufgaben ausschalten und gleichzeitig entmachten.

Derzeit befinden wir uns am Ende eines Übergangs von der sozialen Marktwirtschaft<sup>21</sup> zu einer sozialmarketingorientierten Machtwirtschaft. Schuldnerberatung wird diesem Prozess unterzogen. Von der systemischen Haushaltsberatung entwickeln wir uns langsam aber sicher zur datensammelnden Insolvenzvorbereitungsstelle. Der wachsenden Verzweiflung unserer – immer irrationaler reagierenden - Klienten hat die Schuldnerberatung ständig umfangreichere und unverständlichere Fragebögen<sup>22</sup> und ständig komplexer werdende EDV Programme entgegensetzen.

Die langsame Entwicklung von der sozialen Marktwirtschaft zur sozialmarketingorientierten Machtwirtschaft<sup>23</sup> befremdet, wenn man sich vorstellt, dass bis vor ca. 15 Jahren das Modell des angewandten Sozialismus in den östlichen Staaten als eine Machtwirtschaft unter einem sozialmarketingorientierten Anspruch betrieben wurde und die damaligen Vertreter der Marktwirtschaft dieses System entschieden ablehnten<sup>24</sup>.

Es bleibt die Hoffnung auf Selbstheilung, da sich aus zusammenbrechenden Systemen regelmäßig neue dynamische Entwicklungssysteme entwickeln und hier die anfangs genannten evolutionären Erfolgssysteme wirksam werden.

Das Erkennen dieser Bezugszusammenhänge ist für den Berater nach meiner Einschätzung Voraussetzung für eine zielgerichtete und effektive Beratungsarbeit. Darüber hinaus hilft uns eine gezielte Selbstreflexion unserer Arbeit in jeder Arbeitsphase, denn sie befähigt uns, mit unterschiedlichsten Klienten sachorientiert zu arbeiten ohne von den anstürmenden Problemen selbst „aufgefressen“ zu werden.

Grundsätzlich sollte die Motivation und die Verbesserung der Gemütslage des Klienten immer ein Hauptaugenmerk der Beratungsarbeit sein. Zielsetzung und Rahmen der Beratung haben sich zunächst hieran zu orientieren.

---

<sup>21</sup> Hier wäre es interessant, zu untersuchen, wie sozial die soziale Marktwirtschaft überhaupt war.

<sup>22</sup> Beispielhaft sei hier das zwingend vorgeschriebene bundeseinheitliche Formular zur Anmeldung von Verbraucherinsolvenzverfahren angeführt.

<sup>23</sup> vgl. hierzu Wiethölter in „Rechtswissenschaft“ Fischer Verlag 1968, (Vorwort) der diese Entwicklungen bereits andeutete.

<sup>24</sup> Böse Zungen behaupten, Gorbatschow hätte es gewußt und den Zusammenbruch der kommunistischen Staaten mit dem Ziel der Okkupation der Westmächte durch ihre Eigendynamik betrieben und als Folge den weltweiten Sozialismus (ist das sozialmarketingorientierte Machtwirtschaft ?) vorausgesehen.

## II. Der Beratungsablauf

### 1. Die Klienten

Schuldnerberatung ist Arbeit mit einer Gruppe von Menschen, die ein gemeinsames Problem haben, allerdings ohne das eine einheitliche Ursache, bestimmte Entwicklungslinien oder andere Gemeinsamkeiten auf den ersten Blick festzustellen sind. Schuldner sind gut gekleidet, wohlgenährt oder das Gegenteil (groß, klein, krank, gesund etc.), spiegeln also zunächst die gesamte Vielfalt unserer Gesellschaft. Nach einiger Zeit kann man jedoch einige Merkmale erkennen, welche im Klientel der Schuldnerberatung gehäuft auftreten<sup>25</sup>.

Der häufigste Überschuldungsgrund ist wohl im Geflecht der Beziehungen zwischen Partnern zu finden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Partner miteinander verheiratet sind oder nicht, allerdings ist es augenscheinlich, dass die Geburt von Kindern eine wesentliche Begleiterscheinung der Überschuldung darstellt und derart augenfällig ist, dass sich die Regierung veranlasst sah, mit Erziehungsgeld, Steuererleichterungen und ähnlichen Hilfeleistungen den „Abstieg in die Armut“ für Familien oder nicht verheiratete Paare mit Kindern abzufedern.

Daneben ist die Arbeitslosigkeit oder das Scheitern Selbständiger als häufig auftretende Überschuldungsursache zu nennen. Hier ist der kurzfristige Einkommensrückgang – ebenso wie bei der Geburt eines Kindes – leicht einsehbar als Überschuldungsursache auszumachen.

Aber nicht nur der Einkommensrückgang und / oder die kindesbedingte Mehrbelastung sind Ursachen von Überschuldung, daneben spielen auch verhaltensbedingte und persönlichkeitsbedingte Ursachen immer wieder eine zentrale Rolle.

Verhaltensbedingte Ursachen können Regressforderungen Dritter (Schmerzensgeld und Eigenhaftung für Drittschäden bei fahrlässigen und vorsätzlichen Schädigungen Dritter) sein, wenn zum Beispiel ein Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluss Schmerzensgeld - und Schadensersatzforderungen sowie ein Strafverfahren nach sich zieht und die Versicherung nicht eintritt (hier handelt es sich häufig um hohe fünfstellige oder sogar sechstellige Beträge, die ein Normalverdiener nicht aufbringen kann).

Persönlichkeitsbedingte Ursachen sind neben Erkrankungen, welche einen hohen zusätzlichen Finanzbedarf häufig verbunden mit Einkommensverlusten auslösen z. B. Suchterkrankungen, die immer wieder ein Begleitfaktor sind. Überraschenderweise jedoch nicht die Konsumenten so genannter harter Drogen für dieses Klientel charakteristisch, die eher eine Randerscheinung darstellen; sondern mit weit über 90% Alkoholabhängige, Tablettenabhängige sowie Personen mit ähnlichen Suchtproblemen (Magersucht, Bulimie, Fettsucht, Spielsucht, Kaufsucht etc.). Allen gemein ist, dass Ihre Sucht mit – weitgehend - legalen Mitteln befriedigt werden kann.

Schließlich kommen in nicht unerheblichem Umfang ungewöhnliche Faktoren sowie kaum oder gar nicht nachvollziehbare Faktoren vor, welche eine Überschuldungssituation auslösen können. Opfer von Verbrechen (z. B. von Heiratsschwindlern oder Heiratsschwindlerinnen), Naturkatastrophen (z. B. Feuer, Sturm etc. bei Versicherungslücken), Gesetzesänderungen (z. B. Änderung von EG Subventionen) etc. ebenso wie religiöse Verhaltensweisen, Lebensverwirklichungen etc. .

Daneben sind immer wieder sog. akzessorische Ursachen (Bürgschaften etc.) Ursache einer Überschuldungssituation.

Da in den meisten Fällen mehrere Ursachen zusammenkommen und sich gegenseitig – negativ – beeinflussen, ist eine sehr flexible Beratung bei der Hilfestellung notwendig und anzustreben. Die Auswirkungen der vorgenannten Wechselbeziehungen sind für den Berater selbstverständlich extrem belastend, da sich zeigt, dass die für den Konsum zur Verfügung stehende Geldmenge eine überragende Rolle in den persönlichen Beziehungen darstellt. Geld und Liebe sind wesentlich enger verzahnt, als dies von uns im normalen Leben wahrgenommen werden kann. Der Zustand der persönlichen Beziehungen zum Ehepartner, der Familie und dem Bekanntenkreis leidet in dem Maße, in welchem eine Geldverknappung eintritt. Kompensationshandlungen (Drogenkonsum), Kaufschübe, Risikoinvestitionen, verschärfen die Situation und die Vereinsamung. Der Klient nimmt in der Regel kaum am öffentlichen Leben teil, seine Kontakte sind extrem eingeschränkt, die familiäre Situation angespannt oder bereits ausweglos zerstört<sup>26</sup>. Ausnahmen bestätigen hier selbstverständlich die Regel, es kommt immer mal wieder vor, dass ein Klient trotz Überschuldung glücklich mit Familie und Freunden weiterlebt. Dies ist jedoch eine Ausnahmeerscheinung.

<sup>25</sup> vgl. z.B. Schwarz „Die Schuldnerberatung in unterschiedlichen Verläufen von Schuldnerkarrieren“ in BAG-SB Heft 2, 1999 Seite 40 ff.

<sup>26</sup> vgl. hierzu Haubl „Hört beim Geld die Liebe auf und verdirbt es den Charakter“ in BAG – SB 2002 Heft 2 Seite 50 ff. mit weiteren Hinweisen auf Literatur zum Thema.



Arbeitsinhalte, Beratungsangebote und der Leistungsumfang bei der Beratung sind je nach verfolgtem Konzept und Zielgruppe diesen Umständen anzupassen und zu variieren, so dass die Beratung immer auch unterschiedliche Schwerpunkte beinhaltet<sup>27</sup>. Die Sicherung der Lebensgrundlage, die soziale und wirtschaftliche Stabilisierung sowie der Abbau der Überschuldung sind dabei die Richtlinien, an welchen sich die Beratung grob orientiert.

Die Beratung umfasst dabei regelmäßig die psychosoziale Beratung, pädagogisch-präventive Hilfen, die hauswirtschaftliche Analyse, sowie die finanzielle und die rechtliche Beratung<sup>28</sup>.

Ob man sich hier in einem ganzheitlichen, systemischen oder therapeutischen, sozialerzieherischen Beratungskontext sieht, kann für die Vorgehensweise von Bedeutung sein und soll an dieser Stelle nicht problematisiert werden, da eigentlich alle Beratungsstellen die Überschuldungsproblematik nicht isoliert sehen, sondern das Klientel im Gesamtkontext der Probleme unterstützt.

Wichtig ist, dass Schuldnerberatung als niederschwelliges Angebot den Klienten näher gebracht wird. So darf ein Gesprächstermin nicht erst Monate später vereinbart werden. Man muss sich hier vergegenwärtigen, dass viele Klienten alle ihre Kraft bereits benötigen um überhaupt bei der Beratungsstelle anzurufen oder vorbei zu kommen. Daher wird kein Klient einfach abgewimmelt mit Fragen wie „haben sie einen Termin“. Auch wenn ein Klient in die Beratung platzt, wird er freundlich gefragt, wie man helfen kann und vereinbart entweder direkt einen Termin oder bittet ihn, zu warten.

Sehr wichtig ist es, eine freundliche Atmosphäre zu schaffen. Daher wird regelmäßig Wasser und Kaffee angeboten, bei längeren Wartezeiten sollte auch Gebäck vorhanden sein. In einer solchen Atmosphäre gelingt es in der Regel gut, die bestehenden Probleme zu besprechen und auftauchende Fragen zu erörtern.

Natürlich ist es notwendig, den Klienten bereits hier klar vor Augen zu führen, dass der Berater nicht immer und bei jedem Problem helfen kann. Der Satz, „wir helfen Ihnen gerne so gut wir können, manchmal können wir allerdings auch nicht helfen, z. B. wenn sie bereits alles optimal und richtig gemacht haben“ sollte ganz am Anfang bei der Vorstellung des Beraters von diesem ausgesprochen werden. Damit wird die Erwartung des Klienten relativiert und der Berater nimmt die Belastung von sich, um jeden Preis jedes Problem lösen zu müssen, was er natürlich nicht kann.

### **1.1 Die Analyse des Haushalts des Klienten**

Hier geht es darum, dem jeweiligen Haushalt zunächst zu stabilisieren, so dass zwischen Ausgaben und Einkommen ein Gleichgewicht entsteht, der Klient und seine Familie wieder mit dem, was sie monatlich haben auskommen und leben können. Hierfür wird ein dem Einkommen angepasster Haushaltsplan erstellt. Einsparungsmöglichkeiten werden erörtert z.B. Einkaufsberatung, Einweisung in eine planvolle Haushaltsführung, Haushaltskalender etc., dazu gehört natürlich auch die Erörterung von Möglichkeiten, das Einkommen zu erhöhen.

### **1.2. Pädagogisch-präventive Maßnahmen**

Im Zuge dieser Beratung ist es jedoch unerlässlich, das Klientel dazu zu bringen, den gegenwärtigen depressiven Wahrnehmungszustand, welcher den Klienten nahezu seine gesamte Kraft kostet, zu überwinden und seinen Willen zur Selbsthilfe so zu stärken, dass er selbst eine einkommensadäquate Haushaltsführung beginnt und durchhält. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob konkrete Hilfestellungen notwendig sind, um die besprochenen Änderungen auch für den Klienten als praktisch durchführbar werden zu lassen. Anträge bei Behörden, Daueraufträge, etc., Verhandlungen mit Gläubigern, Schreiben an Gläubiger sind hier häufig begleitend notwendig. Wichtig ist, das Selbstbewusstsein des Klienten zu stärken und ihn langfristig zu befähigen, die eigenen Interessen, selbständig wahrzunehmen und zu verstärken.

### **1.3. Finanzielle und rechtliche Beratung**

Im finanziell-rechtlichen Bereich ist die Hilfestellung besonders wichtig, da die Klienten in diesem Bereich in der Regel große Unsicherheiten zeigen, bis hin zu Angstzuständen (muss ich ins Gefängnis ?). Der Berater prüft die verschiedenen Forderungen und bespricht diese mit dem Klienten. Ergibt diese Besprechung Anlass zu Zweifeln bezüglich

---

<sup>27</sup> vgl. z.B. Eham u. a. „vom Klienten zum Kunden – Paradigmawechsel in der Schuldnerberatung -“ in BAG-SB 2000 Heft 1 Seite 38

<sup>28</sup> Die Vorgehensweise, ob eher hauswirtschaftlich, ganzheitlich oder systemisch soll hier dem Berater berlassen werden, was aber voraussetzt, dass dieser sich mit den entsprechenden Möglichkeiten der jeweiligen Ansätze intensiv auseinandersetzt, um viele Stunden unnötiger Beratungsarbeit zu vermeiden (wenn ein Klient einen Schufa Eintrag loswerden will, will er sich möglicherweise nicht entschulden etc. . Hier stellt sich möglicherweise die Frage, warum soll der Berater hier tätig werden, ist dies ein Ziel der Beratungsarbeit etc. )

lich der Berechtigung der Forderung oder eines anderen Rechts, dessen sich ein Gläubiger berührt, wird er dem Klienten empfehlen, eine rechtliche Überprüfung durchzuführen und im Extremfall die Möglichkeit einer gerichtlichen Auseinandersetzung prüfen zu lassen, wobei der Beratungsschwerpunkt auf dem Aspekt der Erlangung effektiver rechtlicher Beratung liegt (Stichwort Beratungs- und Prozesskostenhilfe)

Daneben ist in diesem Bereich die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, Beihilfen etc. zu prüfen. Die Beratung in Versicherungsfragen, Kreditfragen (z.B. Umschuldungsmöglichkeiten etc.) gehört in diesen Bereich.

Die Klienten sind in diesem Bereich auf die Unterstützung der Beratungsstelle besonders angewiesen, daher ist diesem Bereich ein entsprechender Raum innerhalb der Beratung einzuräumen.

Krisenintervention bei Mietrückständen, Wohnungskündigungen, Strom – und Gassperren, sind ebenfalls ganz besonders zu prüfen und hier ist bei Bedarf sofort zu reagieren.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder auftretende Diskussion, ob es sinnvoll ist, für die Klienten deren Einkommen zu verwalten und so die Zahlungen sicherzustellen und dem Klienten nur einen vorher vereinbarten Betrag seines Einkommens als Haushaltsgeld zu belassen, halte ich für sehr problematisch, weil hier eine starke Entmündigung des Klienten unvermeidlich ist und das Ziel der Beratung nicht die Übernahme der Betreuung des Klienten ist (hier wäre dann ein richtiger Betreuer einzusetzen), sondern dieser dazu befähigt werden soll, eigenverantwortlich sein Leben zu meistern. Nur am Rande sei hier bemerkt, dass eine erstaunlich hohe Zahl der Klienten eine solche Vorgehensweise durchaus begrüßen würde und eine entsprechende Vorgehensweise anregt.

#### **1.4. Die psychosoziale Betreuung**

Die psychischen und sozialen Begleiterscheinungen der Überschuldung sind nahezu bei jedem Klienten zu entdecken und müssen grundsätzlich im Bereich der Beratung mit erörtert werden. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Verweis auf entsprechend ausgebildete Fachkräfte anderer Institutionen diese Probleme immer abdeckt und löst, obwohl diese heranzuziehen sind bzw. eine entsprechende Empfehlung von dem Berater abgegeben werden sollte; vielmehr ist die Erörterung des psychischen Allgemeinzustands dort wo der Klient diese Frage mitbehandeln will, immer wieder anzusprechen und auch hier sind Lösungen zu besprechen.

Neben der Behandlung von depressiven Verstimmungszuständen gehören hier insbesondere die Behandlung von Suchterkrankungen, aber auch Fragen der sozialen Isolierung und der Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben. Die Häufig zu beobachtende Resignation des Klienten und deren Überwindung sind hier ebenfalls zu bereden und Lösungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.

Festzustellen ist immer wieder, dass die Ursachen, die zur Überschuldung geführt haben, in diesem Bereich zu suchen sind und daher auch nur hier geklärt werden können. Dazu gehört auch Förderung und Aktivierung der Motivation und des Durchhaltevermögens sowie die Befähigung zu einem Leben mit geringen Mitteln.

#### **2. Verteilung und Problemstellungen**

Sieht man von einigen Verdichtungen bei der Betrachtung der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen in Bezug auf die Gesamtbevölkerung ab, stellt man eine erstaunliche Verbreitung der Klientel innerhalb der Bevölkerung fest. Schuldnerberatungsstellen werden keineswegs nur von Sozialhilfeempfängern und Geringverdienern in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme erfolgt vielmehr breit gefächert von allen Mitgliedern, welche - unabhängig von einem mehr oder weniger gegebenen Eigen - oder Mitverschulden - aufgrund verschiedenster Ereignisse in finanzielle Not und Bedrängnis geraten sind.

Dabei bewahrheitet sich der Spruch "ein Unglück kommt selten allein" in den verschiedensten Varianten.

Will man die Ursachen der Überschuldung gewichten, stellt man erstaunt fest, dass in der Regel mehrere Ursachen und Entwicklungen, unabsehbare Ereignisse, eigene Versäumnisse, Schicksalsschläge etc. Zusammenkommen und die Überschuldung verursacht haben.

Die am häufigsten in Zusammenhang mit einer Überschuldung anzutreffende Erscheinung ist eine bestehende aktuelle oder bereits länger andauernde familiäre Problematik. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Überschuldung durch vergangene - Scheidung - oder noch andauernde - Getrenntleben - oder akute - Lebenskrisen verwirklicht. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer doppelten Haushaltsführung, der Scheidungskosten, Anwaltskosten etc. sowie auftretender Kompensationshandlungen (Verdrängung der Situation durch Kaufrausch, Drogenkonsum, Depressionen und damit einhergehender Versäumnisse, welche sich finanziell nachteilig auswirken, Fluchthandlungen etc.) war oder ist in diesen Situationen der finanzielle Rahmen der Betroffenen häufig dauerhaft überspannt und führt in die Verschuldungssituation.

Daneben sind häufig begleitende Umstände wie eingetretene Arbeitslosigkeit<sup>29</sup>, schwere lang andauernde Erkrankungen, negative Geschäftsentwicklungen bei Selbständigen und andere Ursachen sinkenden Einkommens als Begleiterscheinung festzustellen, welche die Überschuldungssituation beschleunigen. Wobei in vielen Fällen diese Ursachen für sich allein oder wiederum im Zusammenwirken mit anderen weiteren Ursachen ohne eine familiäre Problematik eine Überschuldung herbeiführen können.

Neben den depressiven Erscheinungsbildern aufgrund oder in Zusammenhang mit Überschuldung sind Suchterkrankungen - und hier absolut dominant die Alkoholerkrankung - eine häufig feststellbare Begleiterscheinung von Überschuldung. An weiteren Suchtproblematiken sind die Spielsucht, insb. die Automaten Spielsucht, Essstörungen - vor allem bei Frauen -, Kaufsucht - sog Kaufräusche - und seltener Suchterkrankungen illegaler Drogen, Tablettensucht etc. festzustellen.

Schließlich führen Schadenersatzforderungen aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Straftaten und die Folgen von Führerscheinentzug, Haft oder anderen Auflagen eine Überschuldung herbei.

Auch Steuersparmodellopfere, Opfer von Heiratsschwindlern und -Schwindlerinnen, Betrugsopfer, Unfallopfer etc. gehören zum Klientel der Schuldnerberatung.

Grundsätzlich ist feststellbar, dass im Grunde jedwede vorstellbare Sachverhaltskonstellation und eine unendliche Vielfalt von Ursachen und Ursachenkombinationen zur Überschuldung führen kann und dabei von allergrößter Leichtfertigkeit und vollendet schuldhaftem Handeln bis hin zu vollständig unvorhergesehenen und auch bei größter Sorgfalt und Vernunft nicht vorhersehbaren Entwicklungen alle Sachverhaltsvarianten vorkommen.

Die mit dieser Fülle von Ursachen konfrontierte Beratungsstelle kann selbstverständlich nicht alle diese primär und Sekundärprobleme lösen. Eine der wichtigsten Aufgaben der Beratungsarbeit ist daher die Vermittlung und Empfehlung der Klienten an die jeweils für die verschiedenen Probleme speziell bestehenden fachspezifischen Hilfseinrichtungen.

## **2.1. Rechtliche Grundlagen der Beratungstätigkeit**

Die Wurzeln der rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung ergeben sich zunächst aus der Zielsetzung unserer Verfassung. In den Artikeln 1 - Schutz der Menschenwürde - und 6 - Ehe, Familie, nichteheliche Kinder - wird die Menschenwürde so wie der besondere Schutz von Ehe, Familie und Kind ausdrücklich genannt, Ausfluss dieser grundgesetzlichen Bestimmungen ist unter anderem das SGB. Da die Schuldnerberatung nicht ohne rechtsgeschäftliche Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (das ist eigentlich jede Willenserklärung) wahrgenommen werden kann, ist aufgrund der Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) eine besondere gesetzliche Ermächtigung notwendig, um eine rechtliche Absicherung des Beraters zu gewährleisten. Daneben bestimmen die rechtlichen Grundlagen und Normierungen die Art und Weise sowie den Umfang der Beratung.

### **2.1.1. Beratungstätigkeit nach SGB XII für nichterwerbsfähige Personen**

Der Auftrag der Schuldnerberatung nach § 5 SGB XII ist relativ offen formuliert. Der Sachbearbeiter des Sozialhilfeträgers hat nach § 5 Abs. 2 SGB XII die „mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage“ (Satz 1) zu aktivieren. Stellt sich bei der Beratung heraus, dass die Hilfe einer Fachberatungsstelle, insbesondere die einer Schuldnerberatungsstelle, geboten ist, soll der Sachbearbeiter auf die Inanspruchnahme durch den Betroffenen hinwirken (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 2).

#### **Die Kosten**

- sollen übernommen werden, wenn eine konkrete Bedarfslage entsprechende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht bzw. diese Bedarfslage ohne die Fachberatung nicht überwunden werden kann.

#### **Die Kosten**

- können in anderen Fällen übernommen werden. (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 3 und 4).

---

<sup>29</sup> vgl. hierzu den Aufsatz von Dr. Roger Kunz in BAG SB Info, Heft 1/1999 Seite 57 mit weiteren Nachweisen, insbesondere auf die Marienthalstudie von 1933, welche auch heute noch exemplarisch für die mit Arbeitslosigkeit zusammenhängenden sozialen, physischen - und psychischen Probleme der Betroffenen ist.

Leistungsberechtigt sind hier alle Personen, die der Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des SGB XII bedürftig und nicht dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach dem SGB II – § 7 Abs. 2 (Arbeitslosengeld II) oder § 28 (Sozialgeld) – sind<sup>30</sup>.

In den Zuständigkeitsbereich<sup>31</sup> des SGB XII fallen zukünftig die Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 19 Abs. 1 i.V.m. §§ 20, 21 SGB XII benötigen. Hier handelt es sich um<sup>32</sup>: Zeitrentner, Menschen in stationären Einrichtungen, längerfristig Erkrankte, Kinder und Jugendliche unter 15, die nicht in Bedarfsgemeinschaft mit einer dem Grunde nach leistungsberechtigten Person nach dem SGB II leben oder sich in einer Ausbildung befinden.

Leistungsberechtigt<sup>33</sup> sind darüber hinaus (gem. § 41 SGB XII) Personen, die das 65 Lebensjahr vollendet haben (z.B. Rentner) oder die nach Vollendung des 18. Lebensjahrs dauerhaft erwerbsgemindert (z.B. Menschen mit schweren Behinderungen) sind.

Diesem Personenkreis kann nach § 11 Abs. 5. Satz 4 SGB XII Schuldnerberatung gewährt werden, da § 11 Abs. 5 SGB XII die Schuldnerberatung innerhalb des Allgemeinen Teils des SGB XII, der „Grundsätze der Leistungen“ (1. Abschnitt, 2. Kapitell: §§ 8 – 16 SGB XII) regelt.

Erwerbsfähige Personen und deren Angehörige, die dem Grunde nach Leistungsberechtigte des SGB II (§§ 7, 28 SGB II) sind, haben keinen Anspruch auf Schuldnerberatung gem. § 5 Abs. 5 SGB XII. Dieser Ausschluss ist in § 21 SGB XII ausdrücklich geregelt.

Die Schuldnerberatung ist hier als Eingliederungsmaßnahme in § 16a Nr. 2. SGB II geregelt. Erwerbsfähigen Personen, die im Sinne des SGB II anspruchsberechtigt sind, kann Schuldnerberatung gewährt werden.

### 2.1.2. Schuldnerberatung für erwerbsfähige Personen SGB II

Rechtsgrundlage für die Schuldnerberatung sind zwar meist die Regelungen des SGB<sup>34</sup>, das Ziel des SGB II ist aber die „Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.“ (§1 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Der Fokus liegt auf der Vermeidung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. Erhaltung derselben (vgl. §1 Abs. 1 Satz 2). Es gibt zwei Personengruppen, die dem Grunde nach entsprechend dem SGB II leistungsberechtigt sind:

1. erwerbsfähige Personen die gem. § 7 Abs. 1 SGB II,
  - zwischen 15 und 64 Jahre alt und
  - hilfebedürftig sind und
  - ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben<sup>35</sup>,

sowie

2. nicht erwerbsfähige Personen, die gem. § 28 SGB II
  - in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben und
  - nicht über 65 Jahre alt oder dauerhaft erwerbsgemindert<sup>36</sup> sind.

<sup>30</sup> Der Ausschluss dieser Personengruppe betreffend der Leistungen für den Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII) ist in § 21 SGB XII geregelt. Ausnahme stellt hierbei die Hilfe zur Sicherung der Unterkunft oder in einer ähnlichen Notlage (gem. § 34 i.V.m. § 21 SGB XII) dar. Die „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ des BSHG sind weitgehend in die Kapiteln 5 – 9 (§§ 47-74 SGB XII) übernommen worden: Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52), Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60), Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66), Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69), Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74) Erwerbsfähige Bedürftige und deren Angehörigen (vgl. §§ 7, 28 SGB II) können diese bei Bedürftigkeit in Anspruch nehmen. § 21 SGB II bezieht sich nicht auf diese Leistungen.

<sup>31</sup> Hilfe zum Lebensunterhalt

<sup>32</sup> Nach Thomé (2004) wird am Beispiel der Stadt Wuppertal deutlich, dass die bisherigen BSHG-Empfänger zu ca. 80 % künftig Leistungen nach dem SGB II und nur zu ca. 20 % Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten werden (vgl. Thomé 2004).

<sup>33</sup> Die Sozialhilfe § 8 Abs. 1 Nr. 2. SGB XII) umfasst die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

<sup>34</sup> Wer sich hier genau über die Grenzen der erlaubten Beratungstätigkeit informieren will, sollte unbedingt die neueste Auflage eines Kommentars zum Beratungshilfegesetz (das Gesetz ist abgedruckt in Schönfelder Gesetzessammlung Gesetz Nr. 99 und 99a) zu rate ziehen, da sich durch die gesetzliche Verankerung der Schuldnerberatungsstellen als Beteiligte im Insolvenzverfahren der Rahmen der Beratungstätigkeit stark erweitert hat und sich dies in der Normierung des RDG zu einer entsprechenden Erweiterung geführt hat (vgl. insb. § 3 RDG).

<sup>35</sup> Bei Ausländern ist darüber hinaus noch eine Arbeitsgenehmigung nötig.

Die Leistungen für erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen gem. § 7 Abs. 1 SGB II umfassen:

- Leistungen der Eingliederung (§ 16 und 16a SGB II)
- Arbeitslosengeld II (§ 20 SGB II)
  - Mehrbedarf (§ 21 SGB II)
  - Unterkunftskosten (§ 22 SGB II)
  - Einmalige Beihilfen (§ 23 Abs. 3 SGB II)
  - Ggf. Zuschläge (§ 24 SGB II)

Schuldnerberatung fällt hier unter den Leistungsbereich der Eingliederungshilfen. Die Leistungsgrundsätze nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II regeln, dass Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden können, „soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind.“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Für diese Ermessensleistungen wird in § 3 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf

- die Eignung der Maßnahme,
- die individuelle (insb. die familiäre) Lebenssituation,
- die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit sowie
- die Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit

abgestellt.

Schuldnerberatung ist eine Eingliederungsmaßnahme (§ 16a Nr. 2. SGB II), die neben andern Maßnahmen den Hilfebedürftigen befähigen soll, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Welche Eingliederungsmaßnahmen im Einzelfall sinnvoll sind (Ermessensleistungen), klärt der zuständige Fallmanager<sup>37</sup> des SGB II –Leistungsträgers gemeinsam mit dem Hilfebedürftigen ab. Hierzu soll zwischen dem Fallmanager und dem Leistungsempfänger alle 6 Monate eine Eingliederungsvereinbarung erarbeitet werden (vgl. § 15 SGB II). In diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die individuellen Eingliederungsleistungen, zu denen auch die Schuldnerberatung zählt, geregelt. Kommt keine Eingliederungsvereinbarung zustande, kann die Leistungsfestlegung über einen Verwaltungsakt erfolgen. Eine vorbeugende und / oder zur Eingliederung nicht erforderliche Schuldnerberatung kann der Schuldner nicht verlangen.<sup>38</sup> Durch die begrenzte Laufzeit der Vereinbarung kann ein Datenaustausch zwischen Schuldnerberatung und Fallmanager notwendig werden.

Der Zugang der Betroffenen zur Schuldnerberatung sollte künftig „sowohl durch Vermittlung über den Fallmanager als auch durch direkte Vorsprache bei den Beratungsstellen erfolgen“ können<sup>39</sup> (BMFSFJ 2004a, Nr. 8).

Deutlich betont das BMFSFJ, dass eine zwangsweise Inanspruchnahme von Schuldnerberatung durch die Eingliederungsvereinbarung ineffektiv sei und im Interesse der Einhaltung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vermieden werden sollte (vgl. BMFSFJ 2004a, Nr. 10).

### 2.1.3. Schuldnerberatung für Sozialgeldempfänger SGB II

Sozialgeld nach § 28 SGB II erhalten nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II), die mit einer erwerbsfähigen Person (im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II) zusammenleben. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft leben in einem Haushalt und müssen ihr Einkommen und Vermögen für einander einsetzen.

- Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft

---

<sup>36</sup> D. h., Personen, die nicht die Voraussetzungen nach § 7 SGB II oder dem vierten Kapitel – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – des SGB XII erfüllen. (vgl. § 28 SGB II)

<sup>37</sup> Fallmanager sind Mitarbeiter der neu geschaffenen Job-Center (Kooperation zwischen Arbeits- und Sozialamt), die als persönliche Ansprechpartner die Arbeitslosengeld II – Empfänger betreuen. Sie sollen die Problemlagen der Klienten umfassend erarbeiten, um diesen helfen zu können, möglichst dauerhaft eine Arbeitsstelle zu finden.

<sup>38</sup> BSG, ZFSH/SGB 2010 Seite 734 Rdnr.: 14 ff.

<sup>39</sup> Wie die bisherigen langjährigen Erfahrungen der Schuldnerberatungsstellen zeigen, beginnt die Schuldnerberatung häufig mit einer akuten Krisenintervention wie bspw. Regelungen von Miet- und Energieschulden zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und gesundheitlichen Schäden (z.B. bei Kleinkindern), daneben angedrohte Vollstreckungsmaßnahmen, die den notwendigen Lebensbedarf oder den Arbeitsplatz gefährden. Weiter bei persönlichen oder familiären psychosozialen Krisen, die ein unverzügliches Tätigwerden der Beratungsstelle erfordern. Eine direkte Erreichbarkeit der Beratungsstelle sollte daher auch künftig sichergestellt werden. Die Stabilisierung von Familienverbänden sowie der Erhalt und die Sicherung der Erwerbstätigkeit – auch in der Probezeit - stehen immer im Vordergrund der Beratung. Aus fachlichen und verwaltungstechnischen Gründen sollte daher geprüft werden, inwieweit es sinnvoll ist, Schuldnerberatung als direkt zugängliches Beratungsangebot zu erhalten und dem Fallmanager so die Möglichkeit zu eröffnen, zusätzlich bedürftige Leistungsempfänger direkt an sie zu verweisen (vgl. BMFSFJ 2004a, Nr. 8). Ein regelhaftes zeit- und kostenintensives Fallmanagement durch den SGB-II Leistungsträger, welches der Schuldnerberatung vorgeschaltet wird, macht wenig Sinn.

- minderjährige, unverheiratete Kinder im Haushalt, soweit sie bedürftig sind und
- die im Haushalt lebenden Eltern(-teile) von unverheirateten, Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 SGB II minderjährigen Leistungsberechtigten. (vgl. Thomé 2004)

Vereinbarungen über Leistungen können – innerhalb der rechtlichen Vorgaben – für die in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in der Eingliederungsvereinbarung getroffen werden (§ 15 Abs. 2 SGB II). Diese Eingliederungsvereinbarung wird jedoch nur zwischen dem Leistungsträger und dem Arbeitslosengeld II – Empfänger, nicht aber den Sozialgeldempfängern getroffen. In der Praxis wird sich hier ein erheblicher Konfliktbereich entwickeln.

Schuldnerberatung als Eingliederungshilfe (§ 16 SGB II) zählt nicht zu den Leistungen, die den Sozialgeldempfängern nach § 28 i.V.m. § 19 SGB II erbracht werden können. Nur wenn durch die Schuldnerberatung der Erhalt eines durch Krankheit „ruhenden Arbeitsverhältnisses“ gesichert oder künftige Vermittlungschancen erhöht werden können, kann Schuldnerberatung über § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II gewährt werden.

#### 2.1.4. Schuldnerberatung für Erwerbstätige und ALG I Empfänger

Erwerbstätige und Arbeitslosengeld I – Empfänger sind Leistungsberechtigte des SGB II.<sup>40</sup> Ihnen kann Schuldnerberatung als präventive Maßnahme gewährt werden.<sup>41</sup>

§ 1 des SGB II erhält die programmatischen Kernaussagen<sup>42</sup> der Grundsicherung für Erwerbsfähige: „Sie [die Grundsicherung für Erwerbsfähige] soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.“ (§ 1 Abs. 1, Satz 2 SGB II). Hierunter fallen somit nicht Personen, die bspw. über ihr Vermögen, Mieteinnahmen oder Unterhaltsleistungen ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit ist ausdrückliches Ziel der bereits dargestellten Leistungsgrundsätze des § 3 SGB II<sup>43</sup>.

Die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen des SGB II wie Alter, Erwerbsfähigkeit und Aufenthalt sind in den §§ 7, 8 Abs. 1 SGB II weitgehend definiert.

Die Hilfebedürftigkeit ist in § 9 SGB II geregelt. Nach § 9 SGB II kann die Hilfebedürftigkeit in drei Bereichen auftreten:

Wenn

- der eigene Lebensunterhalt,
- die Eingliederung in Arbeit und
- der Lebensunterhalt der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen

nicht oder nur unzureichend gedeckt ist.

Die Sicherung des Arbeitsplatzes bei bestehender Erwerbstätigkeit und Überschuldung durch die Inanspruchnahme von Schuldnerberatung gehört in den Bereich der Hilfebedürftigkeit des § 9 SGB II. Ausgehend von der Kernaussage des § 1 SGB II, die Eigenverantwortung durch Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu fördern und in Anwendung der daraus abgeleiteten Leistungsgrundsätze des § 3 SGB I, ist es vorgesehen, auch präventive Leistungen anzubieten. § 9 SGB II ist ebenso wie die Regelungen des bisherigen Sozialhilferechts weit auszulegen. Deshalb sind nach SGB II auch Erwerbstätigen oder Arbeitslosengeld I - Empfängern Leistungen nach § 16 SGB II (zu der auch die Schuldnerberatung<sup>44</sup> gehört) zu gewähren, wenn dies dem Erhalt der Erwerbstätigkeit dient.

Das BMWA<sup>45</sup> bestätigt diese Rechtsauffassung bezüglich der Schuldnerberatung als präventive Leistung nach §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II. In seinem Brief vom 12. August 2004 an die Arbeitsgruppe Wirtschaft und Arbeit der SPD-Fraktion verweist das Ministerium aber auch auf die „Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“, die bei der Entscheidung zu beachten sind<sup>46</sup> Abzuwarten bleibt, ob die mögliche weite Auslegung durch diese Grundsätze eingegrenzt wird.

Das BMFSFJ hat zu diesem Themenkomplex „*Handlungsempfehlungen für Arbeitsgemeinschaften und optionierende kommunale Träger für die Gewährung von Schuldnerberatung nach dem SGB II*“ verfasst. Dort heißt es unter ande-

<sup>40</sup> vgl. § 21 SGB XII i.V.m. § 7, 28 SGB XII

<sup>41</sup> vgl. § 16 i.V.m. §§ 1, 3 SGB II

<sup>42</sup> vgl. BtDr 15/1516 S. 50, Begründung zu § 1

<sup>43</sup> vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB II

<sup>44</sup> vgl. § 16 Abs. 2 2. SGB II

<sup>45</sup> BMWA = Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

<sup>46</sup> vgl. BMWA 2004, 2

rem: „Darüber hinaus können über § 3 Abs.1 SGB II Eingliederungsleistungen wie Schuldnerberatung, auch „zur Vermeidung ... der Hilfebedürftigkeit“ erbracht werden. Es soll verhindert werden, dass Erwerbstätige, deren Verbleib in Arbeit durch sofortige Unterstützung gesichert werden könnte, diese Unterstützung erst im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten. Dies gilt sinngemäß, wenn die hilfebedürftige Person ALG 1 bezieht. Auch hier soll verhindert werden, dass erst durch das Eintreten der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II Schuldnerberatung als notwendige Eingliederungsleistung (dann verspätet) gewährt wird<sup>47</sup>.“

Eine andere Rechtsauffassung hat das Bundessozialgericht<sup>48</sup> im Juli 2010 vertreten. So haben nach Ansicht der obersten Sozialrichter Erwerbsfähiger bzw -tätiger auf vorbeugende Schuldnerberatung vor Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Rahmen Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und auch keinen Anspruch auf vorbeugenden Leistungen nach SGB 12.

Es ist den Trägern im Urteil freigestellt, die Schuldnerberatung pauschal zu finanzieren, „so dass ggf eine kostenfreie Beratung ohne Prüfung der Bedürftigkeit faktisch ermöglicht wird - eine kostenpflichtige Beratung mit Eigenmitteln finanzieren, um einen Erhalt des Arbeitsplatzes zu gewährleisten (Schumacher in Oestreicher, aaO, § 16a RdNr 12, Stand Februar 2010).“<sup>49</sup>

### **Positionspapier der AG SBV zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige**

Der ständige Ausschuss der AG SBV hat auf seiner Sitzung am 29.09.2011 ein Positionspapier als Reaktion auf das BSG-Urteil vom 13.07.2010\* zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige beschlossen:

Auszug aus dem Positionspapier:

"Argumente zur Finanzierung der Schuldnerberatung für Erwerbstätige durch öffentliche Haushalte

[...] Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seiner Entscheidung vom 13.07.2010 klargestellt, dass Menschen, die keine (ergänzenden) Leistungen nach dem SGB II erhalten, die Kosten für die Schuldnerberatung selbst tragen müssen.

[...] Nach der Entscheidung des BSG müssen die Kosten einer Schuldnerberatung für erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner, die erwerbsfähig und nicht hilfebedürftig sind, vom kommunalen Leistungsträger nicht übernommen werden. Dieses Urteil kann dazu führen, dass Kommunen präventive Schuldnerberatung für erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner generell nicht mehr finanzieren bzw. finanzieren wollen.

Entgegen der Auffassung einiger Kommunen ist - trotz des Urteils - eine kommunale Finanzierung der Beratung für erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner möglich. Diesen Umstand verkennt auch das BSG in seiner o.g. Rechtsprechung nicht.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) ist der Auffassung, dass eine präventive Schuldnerberatung für Personen in finanziellen Notsituationen, die nicht den Anforderungen des SGB II oder XII unterliegen, weiterhin unabdingbar ist, um Schuldnerinnen und Schuldner zu stabilisieren und damit potenziellen Sozialleistungsbezug vermeiden zu helfen.

Argumente für eine Finanzierung der Schuldnerinnen und Schuldnerberatung für Erwerbstätige

Die folgende Positionierung macht deutlich, dass Schuldnerberatung für erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner seitens der Kommunen weiterhin gefördert werden muss und kann:

Das Sozialstaatsgebot verlangt, dass allen Schuldnern effektiv geholfen wird!

Eine wesentliche Kernaufgabe der Schuldnerberatung ist die Hilfe für natürliche Personen, die sich in einer schuldenbedingten Notlage befinden oder denen dieses droht. Bezogen auf erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner heißt dies auch, die Arbeitskraft zu erhalten bzw. perspektivisch zu verbessern, den Verlust des Arbeitsplatzes nach Möglichkeit zu verhindern und damit den Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII zu vermeiden. Somit leistet die Schuldnerberatung einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Kernaussagen der §§ 1 und 3 SGB II, nämlich der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. In diesem Sinne ist Schuldnerberatung als ein Baustein der Daseinsfürsorge des Sozialstaates anzusehen.

<sup>47</sup> VGL BMFSFJ 2004a, Nr. 7)

<sup>48</sup> BSG B 8 SO 14/09 R vom 13.7.2010

<sup>49</sup> BSG B 8 SO 14/09 R vom 13.7.2010 in Randziffer 16

Gleichermaßen widerspricht es dem Sozialstaatsgebot, dass Menschen mit Erwerbseinkommen, die aber auf Grund von Pfändungen an der Pfändungsfreigrenze leben müssen, der Zugang zur Beratung verwehrt wird.

Bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten der SGB II-Gesetzgebung im Jahr 2005 haben sowohl der Deutsche Verein als auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in ihren Handlungsempfehlungen deutlich gemacht, dass auch Personen, die nicht in unmittelbarem Leistungsbezug stehen, auf Grundlage von § 1 und § 3 SGB II präventive Leistungen zur Eingliederungshilfe (z. B. Schuldnerberatung) erhalten sollen, wenn diese die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt oder zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Diese Position wurde seinerzeit auch vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertreten.

2. Das BSG hat in seinem Urteil die geltenden gesetzlichen Regelungen anders interpretiert. Dies macht deutlich, dass es einer gesetzlichen Klarstellung bedarf, um den Willen des Gesetzgebers eindeutig zu manifestieren.<sup>50</sup>

### 2.1.5. Schuldnerberatung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

Unabhängig von den Regelungen des SGB II oder XII kann Eltern von Kindern und Jugendlichen Schuldnerberatung im Rahmen einer allgemeinen Familienfördermaßnahme (§ 16 SGB VIII) oder als spezielle Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) gewährt werden.

Voraussetzung wäre hier die Verweisung der Klienten von der jeweiligen betreuenden Stelle (bspw. des Jugendamts) an die Schuldnerberatung. Münder und Schruth sehen insbesondere in § 16 SGB VIII eine rechtliche Grundlage für diese Verweisung an die Schuldnerberatung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). § 16 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, generell geeignete Angebote der Familienförderung anzubieten. Hierzu gehören Bildungs- und Beratungsangebote im Bereich der Erziehung und der Problemlösung in unterschiedlichen Lebenslagen sowie Freizeitangebote und Erholungsangebote für Familien<sup>51</sup>. Die Schuldnerberatung kann nach Münder und Schruth dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen<sup>52</sup>. Hierzu gehört die Nutzung öffentlicher Einrichtungen<sup>53</sup>. Schuldnerberatungsstellen als öffentliche Einrichtungen sind daher zugänglich zu machen. Die Leistungsadressaten haben einen Anspruch auf gleiche Zugangsbedingungen, sie dürfen vom Angebot nicht aus unsachlichen Gründen ausgeschlossen werden<sup>54</sup>.

„Die Soll-Verpflichtung des § 16 SGB VIII ist deshalb als Pflichtaufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu interpretieren<sup>55</sup>. Dem Jugendhilfeträger bleibt jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum, wie er dieser Aufgabe nachkommt. Begrenzt wird er allerdings durch die Verpflichtung, in jedem Einzelfall das Angebot anzubieten, dass sich am ehesten eignet, durch eine konkrete Förderung einen entsprechenden Erfolg herbeizuführen<sup>56</sup>.

Dass Familien mit Kindern stärker von Armut und auch von Überschuldung betroffen sind, haben in den vergangenen Jahren mehrere Forschungsprojekte, insbesondere der 10. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, gezeigt. Im Schuldenkompass 2004 der Schufa stellt Zimmermann fest, „dass Haushalte mit Kindern (Paare mit Kindern, Alleinerziehende) überproportional häufig (gemessen an ihrem Anteil an allen Privathaushalten) mit Konsumentenkrediten verschuldet sind. Die Haushalte mit Kindern tätigen Anschaffungen also häufiger mit Konsumentenkrediten als andere Haushaltstypen.“<sup>57</sup> In Bezug zur relativen Überschuldung wird festgestellt, dass Alleinerziehende hierbei am stärksten betroffen sind<sup>58</sup>.

Das Gender-Institut Sachsen-Anhalt stellt im Gender-Report 2002 fest, dass speziell die wirtschaftlichen Bedingungen einen entscheidenden Einfluss auf die Lebensbedingungen von Familien haben: „Mehr-Kind-Familien verfügen zum Teil über erheblich weniger materiellen Wohlstand als Familien ohne Kinder. Kinder können auf diese Weise zu einem

<sup>50</sup> [www.sfz.uni-mainz.de/3161.php](http://www.sfz.uni-mainz.de/3161.php)

<sup>51</sup> vgl. Münder und Schruth 1999, Seite 20

<sup>52</sup> vgl. § 16 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 3. SGB VIII; Münder und Schruth 1999, Seite 20

<sup>53</sup> Wiesner ; 3. Auflage § 16 Rdnr. 7

<sup>54</sup> VGH München FEVS 52, Seite 465

<sup>55</sup> Struck 2000, SGB VIII § 16 Rdnr. 8

<sup>56</sup> vgl. Mrozycki 2004, SGB VIII § 16 Rdnr. 2.

<sup>57</sup> Zimmermann 2004, Seite 125

<sup>58</sup> „Differenziert man die verschuldeten Haushalte nach Haushaltstypen, dann zeigt sich, dass die Haushalte von Alleinerziehenden im Vergleich mit allen anderen Haushaltstypen den höchsten Anteil an Überschuldung<sup>8</sup> aufweisen und zwar unabhängig von der Verschuldungsform und dem zugrunde gelegten Existenzminimum: Mehr als 60% der Alleinerziehenden-Haushalte, die ausschließlich Konsumentenkredite besitzen, sind – bemessen am Existenzminimum der Pfändungsfreigrenze – überschuldet.. Im Vergleich dazu sind die Überschuldungsanteile von allein lebenden Personen (etwas weniger als 40%) und (Ehe-)Paaren mit Kindern (rd. 33%) wesentlich niedriger, auch wenn die Anteile für sich betrachtet natürlich nicht gering sind“ (SCHUFA, 2004, 141); vgl. Zimmermann 2004, Seite 141



armutsbegründenden Faktor werden, da sie nicht nur zusätzlich Geld kosten, sondern auch die Möglichkeiten der Erwerbsfähigkeit einschränken.“<sup>59</sup>

Voraussetzung für Schuldnerberatung nach § 16 SGB VIII ist, dass Kinder oder Jugendliche von der Ver- oder Überschuldungssituation des oder der Elternteile mit betroffen sind. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein. Das BMFSFJ schreibt zusammen mit dem BAGFW<sup>60</sup> auf der Webseite [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de), dass derzeit „Infrastrukturleistungen für Familien nach §§ 16 - 21 SGB VIII, die in besonderer Weise zur Armutsprävention genutzt werden könnten, in den Kommunen noch nicht ausreichend und bedarfsgerecht angeboten“ werden. In diesem Zusammenhang wird im gleichen Artikel darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung im ersten Armuts- und Reichtumsbericht „dem Ausbau der Schuldnerberatung eine besondere Bedeutung“ beimisst. „Ihr kommt eine Schlüsselrolle im Entschuldungsprozess, aber auch im Bereich der präventiven Arbeit zu.“<sup>61</sup>

Die Feststellungen und Untersuchungen zeigen, dass Schuldner- und Insolvenzberatung auf der Grundlage des § 16 SGB VIII keine exotischen Einzelfälle sind, sondern hier eine zentrale staatliche Schutzfunktion für die Familie durch die Beratung in finanziellen Angelegenheiten wahrgenommen wird. Diese Beratung kann für das Wohl und Wehe der Familien entscheidend sein und mithin zum zentralen Punkt der Fürsorgepflicht des Staates für Kinder und Jugendliche durch den Erhalt der Familie werden.

Darüber hinaus ergibt sich ein Anspruch auf Schuldnerberatung auch aus den Hilfen zur Erziehung<sup>62</sup>. Insbesondere, wenn die mit der Überschuldung einhergehenden Spannungen die Erziehungssituation belasten und gefährden<sup>63</sup>. Bei den in den §§ 28 bis 35 SGB VIII genannten Erziehungshilfen handelt es sich nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII durch das Wort „insbesondere“ nicht um eine abgeschlossene Aufzählung. Schuldnerberatung kann daher eine geeignete Hilfe zur Erziehung sein, ohne dass diese Form der Erziehungshilfe ausdrücklich genannt ist.

### **2.1.6. Schuldnerberatung bei Verbraucherinsolvenzverfahren**

Die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung (InsO) ermöglicht natürlichen Personen nach einer 6-jährigen Wohlverhaltensphase von ihren Schulden befreit zu werden. Zwingende Voraussetzung ist für die Gruppe der Nichtselbstständigen und ehemaligen Selbstständigen mit überschaubaren wirtschaftlichen Verhältnissen (vgl. § 304 InsO), dass sie vor der Antragsstellung beim Gericht ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren durchführen.

Das Scheitern eines solchen außergerichtlichen Verfahrens ist von einer geeigneten Stelle oder Person zu bescheinigen. Geeignete Personen sind insbesondere die zur Rechtsberatung zugelassenen Berufe wie Rechtsanwälte und Steuerberater. Die Eignung einer Stelle wird durch die jeweiligen Landesgesetze – in Hessen dem HessAGInsO<sup>64</sup> – geregelt. Bei Nachweis der fachlichen, personellen und räumlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorgaben des HessAGInsO wird der beantragenden Stelle die Zulassung erteilt.

Die zugelassenen Insolvenzberatungsstellen sind vom Gesetzgeber gem. § 305 Abs. 1 InsO ermächtigt, Bescheinigungen über das Scheitern des außergerichtlichen Vergleichsversuchs auszustellen. Diese Bescheinigung ist zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zwingend erforderlich. Die weitere Vertretung im Verbraucherinsolvenzverfahren ist in § 2 Abs. 3 Satz 2 HessAGInsO (Vertretung des Schuldners vor dem Insolvenzgericht durch Schuldnerberater) geregelt.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren als gesetzlich normiertes Entschuldungsverfahren ist ein zentraler Punkt innerhalb der Schuldnerberatung und von dieser umfasst, so dass es keiner besonderen gesetzlichen Regelungen innerhalb des SGB XII und SGB II bedarf. Die Insolvenzordnung weist hier einen umfangreichen Aufgabenbereich der Schuldnerberatung (bei gleichzeitiger Zulassung als Insolvenzberatungsstelle) zu. Sie bearbeitet diesen Aufgabenbereich für den Klienten innerhalb der gesamten Beratungsleistung jeweils mit.

### **2.1.7. Schuldnerberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz**

Aus diesen Regelungen ergibt sich zunächst das Subsidiaritätsprinzip (vgl. z.B. § 11 Abs. 5 Satz 1 SGB XII): Bezüglich der fachspezifischen Schuldnerberatung ist das Subsidiaritätsprinzip durch § 11 Abs. 5 Satz 2 SGB XII jedoch aufgehoben, Schuldenprobleme sind vorrangig durch fachspezifische Schuldnerberatungsstellen durchzuführen. Da die rechtsberatende Tätigkeit den Juristen, insbesondere Rechtsanwälten obliegt, und der insolvente, nicht zahlungsfähige Mandant hier die Möglichkeiten des Beratungshilfegesetzes und der Prozesskostenhilfe hat, kann man zu-

<sup>59</sup> Gender Report 2002 G/I/S/A 2002, Seite 206

<sup>60</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

<sup>61</sup> BMFSFJ/BAGFW 2004.

<sup>62</sup> siehe. § 27 ff SGB VIII

<sup>63</sup> vgl. Höfker 1999, Seite 97

<sup>64</sup> AGInsO = Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung

HessAGInsO = Hessisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung

nächst hier eine Abgrenzung ziehen. Die Beratungsstelle kann, darf und sollte nicht rechtsberatend tätig sein. Grundsätzlich ist die Arbeit des Schuldnerberaters zunächst von der des Rechtsanwalts abzugrenzen. Nach den Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) findet die juristische Beratung innerhalb unseres Staates ausschließlich durch dazu besonders ermächtigte Personen wie z.B. Rechtsanwälte, Rechtsbeistände oder in den jeweiligen Ausführungsgesetzen extra genannten - Personen, Gruppen oder Verbänden und Vereinen - statt<sup>65</sup>. Dort, wo Forderungen problematisch sind, gerichtliche Hilfe oder Vertretung angezeigt ist, hat die Beratungsstelle auf die Inanspruchnahme der insoweit zuständigen und mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeit beauftragte Stellen zu verweisen. So ist es einer Schuldnerberatung untersagt, eine Rechtsberatung durchzuführen, vor Gericht aufzutreten oder Schriftsätze an das Gericht zu verfassen<sup>66</sup>. Dem steht selbstverständlich nicht entgegen, einen Klienten, welcher sich selbst und in eigenem Namen vertritt, zu begleiten oder einen von ihm verfassten Brief bezüglich der tatsächlichen Gegebenheiten durchzusprechen. Dies dient nicht der rechtlichen Beratung, sondern der Prüfung, ob der Klient möglicherweise fachlicher Beratung durch einen Anwalt bedarf. Nur diese Prüfung ist auch die Aufgabe des Beraters.

Daneben ist die Tätigkeit des Beraters auf die ausschließlich persönliche Hilfe des Klienten beschränkt. Gruppenberatungen, Vereinsberatungen, Geschäftsberatungen oder die Beratung juristischer Personen - GmbH, AG etc. gehören nur selten zum Aufgabenfeld der Schuldnerberatung.

Eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist grundsätzlich nicht ohne besondere gesetzliche Ermächtigung zulässig.

Eine spezielle Ermächtigung für öffentlich rechtliche Körperschaften ergibt sich aus § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), wonach "Beratung und Betreuung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die betroffenen Personen gewährt werden kann". Diese Ermächtigung ist notwendig, da bereits die Abgabe außergerichtlicher Willenserklärungen mit rechtsgeschäftlichem Inhalt ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz darstellt und ohne diese Regelung eine Kontaktaufnahme mit Gläubigern durch die Schuldnerberatung gar nicht möglich wäre. Diese Regelung ist analog auch auf andere - nicht öffentlich rechtliche - Beratungsstellen anzuwenden.

Durch die Aufgabenzuweisung der Insolvenzordnung (InsO) hat der Gesetzgeber die Schuldnerberatungsstellen sogar mit der Abgabe geschäftsbesorgender und rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen im Rahmen des außergerichtlichen Vergleichsversuchs besonders betraut. Diese Ermächtigung daher gilt auch für gleich zu behandelnde private, karitative, juristische Vereine, Verbände und gleichartige Vereinigungen z. B. freie Wohlfahrtsverbände.

Streitig ist hier weiterhin jedoch die Zulässigkeit, wenn ausschließlich oder überwiegend Schuldnerberatung gegen ein Entgelt betrieben wird - z.B. geschäftsbesorgender und rechts beratender Schuldnerberatungsverein gegen Mitgliedschaftsentgelt -, da hier die Grenze des § 3 RDG sehr schnell überschritten ist<sup>67</sup>.

Entscheidend ist daher auf die Abgrenzungskriterien zwischen Beratung und Betreuung auf der einen Seite sowie Geschäfts - und rechts besorgender Tätigkeit auf der anderen Seite abzustellen.

Beratung und Betreuung erschöpfen sich regelmäßig in der Hilfe des Klienten durch Aufklärung, Hinweise etc. und dem Bemühen um das Finden einer für beide Seiten akzeptablen Regelung. Dem Klienten verbleibt letztlich die Entscheidung, in welcher Weise er mit den Ratschlägen und Hinweisen umgeht. Demgegenüber ist eine rechtsbesorgende Tätigkeit von der selbständigen Arbeit für den Klienten geprägt und stellt die erfolgreiche Bearbeitung für den Klienten, nicht zusammen mit dem Klienten dar<sup>68</sup>. Nach der Ansicht des BGH ist hierbei entscheidend, dass bei der Fragestellung die rechtlichen Problemanteile nicht ein Übergewicht gegenüber den sonstigen sozialen und wirtschaftlichen Aspekten haben, die Beratung mithin ihren Schwerpunkt nicht im rechtlichen hat<sup>69</sup>.

Die vorstehende Abgrenzung ist in jedem Falle abstrakt, da regelmäßig Überschneidungen vorkommen werden. Gleichwohl sollte der Schwerpunkt der Tätigkeit der Schuldnerberatung immer in der sozialen Hilfe für den Klienten, nicht in der geschäfts- und rechtsbesorgenden Tätigkeit begründet sein.

Möglicherweise liegt die Schwierigkeit einer Bestimmung des Umfangs sowie der Art und Weise der persönlichen Hilfe jedoch im Begriff der persönlichen Hilfe selbst. Hierzu müssen wir uns vorstellen, dass jeder Klient zunächst mit anderen - oft höchstpersönlichen - Problemen zur Schuldnerberatung kommt und dort auf Hilfe hofft. Ebenso wie sich

<sup>65</sup> Nach den neuesten Entscheidungen findet seit einigen Jahren eine zunehmende Aufweichung des Gesetzes statt, vgl. hierzu Kleine Cosack „Restriktive Auslegung des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ in NJW 2003 Seite 3009 ff. mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht.

<sup>66</sup> Vgl. LG Hamburg in NJW-RR 2004, Seite 1708

<sup>67</sup> Eine ausführliche Diskussion und Übersicht hat hier Benedikt Siebenhaar in seinem Aufsatz "Soziale Arbeit mit Überschuldeten" in Sozial Extra Dezember 1991 aufgezeigt, auf welchen an dieser Stelle verwiesen werden soll.

<sup>68</sup> Vgl. hierzu BGH, NJW 1956, Seite 591

<sup>69</sup> BGH, NJW 1956, Seite 591

die Persönlichkeit der Betroffenen unterscheidet, unterscheidet sich mithin auch die persönliche Hilfeleistung des Beraters in jedem einzelnen Fall von allen anderen Fällen. In extremen Fällen genügt es zur persönlichen Hilfeleistung bereits, dem Betroffenen eine Hilfestellung bei der Bezahlung der verschiedenen Forderungen zu leisten. In anderen Fällen sind komplizierte juristische Fragestellungen zu beachten, welche beispielhaft die Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen betreffen können oder aber auch eine Beratung bezüglich der Anhebung von pfändungsfreien Beträgen oder aber unterhaltsrechtliche oder sogar familien- und erbrechtliche Fragestellungen beinhalten.

Gerät der Berater immer mehr in die Rolle eines ausschließlich Bevollmächtigten, welcher die Geschäfte seiner Klienten selbständig betreibt, ist wohl in der Regel die Grenze zur verbotenen Rechtsberatung überschritten. Ganz und gar, wenn er rechtliche Ausführungen und Hinweise im Wege der Anspruchsvertretung gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht<sup>70</sup>, statt lediglich auf das Bestehen möglicher Einwendungen mit der Bitte um Prüfung und Beachtung hinzuweisen.

Wenn es um die Vorbereitung und Durchführung von Handlungsschritten geht, die notwendig sind, um in konkreten Situationen die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, liegt ein beratendes Handeln vor, welches schuldnerberatende Handlungen umfasst. Dazu gehören Schreiben an Gläubiger, Vertragsangebote, Kündigungen, Einwendungen, Hinweise auf Probleme, auch rechtlicher oder vollstreckungsrechtlicher Art<sup>71</sup>.

Abzugrenzen ist daher, bis zu welcher Grenze der Schuldnerberater eine Beratung gerade in diesem Bereich durchführen kann, ohne mit dem RDG in Konflikt zu kommen.

Grundsätzlich ist eine geschäftsmäßige - das heißt regelmäßige - Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ohne Erlaubnis nicht zulässig. Die geschäftsmäßige Besorgung muss hier nicht mit einer erwerbsmäßigen, sondern mit einer regelmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten übersetzt werden. § 3 RDG regelt ausnahmsweise die Beratung und Betreuung durch öffentliche Körperschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Abzugrenzen ist hier zunächst die Terminologie.

### **1. die Beratung, 2. die Betreuung und 3. die Rechtsbesorgung.**

Während die Betreuung sich auf die geschäftsmäßige Besorgung von Alltagsangelegenheiten des Betroffenen beschränkt, geht die Beratung über diese Betreuung hinaus, indem sie über das Handeln für den Betroffenen auch Ratschläge beinhaltet, wie sich der jeweils Betroffene verhalten soll, um seine verschiedenen Probleme zu lösen.

Der Begriff der Hinweispflicht bietet sich hier an. Der Berater ist im Rahmen seiner Betreuung selbstverständlich hinweispflichtig bezüglich aller möglicherweise für den Betroffenen schädlichen Umstände. Solche Umstände können sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Zinssätzen von Kreditverträgen, der Nichtgeltendmachung bestehender Unterhaltsansprüche sowie einer Vielzahl anderer Konstellationen ergeben. Für den Berater ist es auf der einen Seite notwendig, auf eine Beseitigung solcher nachteiliger Situationen für den Betroffenen hinzuwirken, andererseits darf er nicht den Bereich der hinweisenden Beratung verlassen und zum Beispiel rechtsbesorgend tätig werden. Diese Grenze ist mit Sicherheit immer dann überschritten, wenn der Schuldnerberater den Betroffenen in Rechtsangelegenheiten nach außen hin vertritt ( zum Beispiel wenn der Berater für den Betroffenen eine Klageschrift im Namen der Beratungsstelle verfasst oder vor Gericht als Vertreter des Betroffenen auftritt. Schwieriger ist die Abgrenzung im außergerichtlichen Bereich, so zum Beispiel wenn der Berater gegenüber einem Kreditinstitut auf die Sittenwidrigkeit eines Bürgschaftsvertrages hinweist. Zwar ist der Schriftverkehr mit den Gläubigern unstreitig vom Rahmen der persönlichen Hilfe bzw. den Voraussetzungen der §§ 11 V SGB XII; 16 II SGB II; Art. 1 § 1 AGInsO gedeckt, der Berater sollte hier jedoch immer darauf achten, dass er in seinem Schreiben zum Ausdruck bringt, dass er lediglich die Möglichkeit eines Verstoßes gegen eine bestimmte Regelungsvorschrift sieht und im Rahmen seiner Aufgabe ( Betreuung im Rahmen sozialer Angelegenheiten) daher genötigt wäre, eine Verweisung an eine für die Rechtsberatung zuständige Stelle einzuleiten, wenn nicht eine einvernehmliche Möglichkeit zur Regelung getroffen werden kann<sup>72</sup>. Hierbei ist zu beachten, dass neben Rechtsbeiständen und Rechtsanwälten auch Verbraucherzentralen zum Beispiel auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung zur Rechtsberatung in verschiedenen Bereichen des Verbraucherschutzes berechtigt sind.

Seit Beginn des Jahres 1999 hat sich die Beratungstätigkeit der meisten Schuldnerberatungsstellen aufgrund des Inkrafttretens der neuen Insolvenzordnung auf die Insolvenzberatung ausgeweitet. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Beratungstätigkeit hat der Gesetzgeber in den §§ 305 I Ziff. 1 InsO (Bescheinigung über das Schei-

<sup>70</sup> vgl. zuletzt OVG Münster in NJW 2002, Seite 1442

<sup>71</sup> vgl. Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG § 8 Rdnr. 28 ff.

<sup>72</sup> vgl. hierzu den Aufsatz von Dr. H. Renn "Rechtsberatung in sozialen Angelegenheiten" in Sozialrecht aktuell Ausgabe 10/2000

tern des außergerichtlichen Vergleichsversuchs) und weitergehend in § 2 III Satz 2 AGInsO<sup>73</sup> (Vertretung des Schuldners vor dem Insolvenzgericht durch Schuldnerberater) geschaffen. Die gesetzliche Vertretungsgrundlage der Schuldnerberatungsstellen ist hier ausdrücklich durch eine entsprechende gesetzliche Regelung in § 3 Nr. 9 RDG geschaffen worden und wirkt selbstverständlich auch auf die sonstige Beratungstätigkeit zurück.

### 2.1.8. Vertrauensschutz in der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung bedarf eines geschützten Rahmens, in dem der Klient offen mit dem Berater über sich und seine Situation reden kann. In diesem Beratungsprozess erhält der Berater detaillierte Kenntnisse über

- die psycho-soziale Situation,
- die Einkommenssituation,
- die aktuellen und zurückliegenden finanziellen Verhältnisse,
- die trotz aktueller Zahlungsschwierigkeiten neu eingegangenen Verbindlichkeiten und
- die in die Ver- und Überschuldung führenden Lebensumstände

des Klienten.

Diese Informationen können für andere Personen (Gläubiger, geschiedene Ehegatten) oder Institutionen (Sozialhilfeträger, Staatsanwaltschaft) von großem Interesse sein.

Für ein Versandhaus kann es von Bedeutung sein, ob die Bestellung im Wissen der eigenen Zahlungsunfähigkeit getätigt wurde oder nicht<sup>74</sup>. Wusste der Klient bei der Bestellung, dass er die Rechnung nicht begleichen kann, kommt eine vorsätzlich unerlaubte Handlung (z.B. Betrug) in Betracht. Der Gläubiger kann dann von Sonderrechten<sup>75</sup> bei der Pfändung Gebrauch machen. Auch hat er die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Ausnahmetatbestandes bei der Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren. Das bedeutet, die Forderung besteht nach Abschluss des Verfahrens weiterhin. Darüber hinaus können diese Handlungen auch strafrechtliche Folgen (Verurteilungen) nach sich ziehen.

Da diese Daten durch die Beratungsstelle zur Bewältigung der komplexen Aufgaben in Form von schriftlichen und elektronischen Akten dokumentiert werden, bedarf es rechtlicher Grundlagen, die diese vor dem Zugriff anderer Personen schützen und wenn nötig die Datenweitergabe z.B. gegenüber dem Fallmanager regeln. Ausführlich wird diesen Fragen z. B. bei Fuhr und Zimmermann (2001), Barabas (1999) und Papenheim, Baltes und Tiemann (2002) nachgegangen.

### 2.1.9. Zivilrechtlicher Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Die erhaltenen Informationen fallen grundsätzlich unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 GG). Der Klient hat das Recht, dass seine Intimsphäre (persönlich und vertraulich mitgeteilte Gefühle, Daten der Kindheit, finanzielle Verhältnisse, Gesetzesverstöße...), seine Privatsphäre (Leben in Familie, Freundes- und Bekanntenkreis) sowie seine Individualsphäre (Beziehungen zur Umwelt, Verhalten in der Öffentlichkeit, ...) geschützt wird. Das Schutzbedürfnis ist bezüglich der jeweiligen Sphären<sup>76</sup> jedoch unterschiedlich stark zu bewerten.

Eine Weitergabe von Informationen bedarf bezüglich aller Sphären der i.d.R. Erlaubnis durch den Betroffenen, wenn nicht besonders schwere Gefahren oder Gesetze im Einzelfall eine Weitergabe rechtfertigen<sup>77</sup>. Auch besteht die

<sup>73</sup> AGInsO = Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung

<sup>74</sup> „Solch problematisches Einkaufsverhalten oder die Risiken von (Schwarz-)Einkünften müssen im Rahmen des Beratungsprozesses benannt, reflektiert und bearbeitet werden. Nur so können einzelne gefährdete Klienten fähig werden, künftig ihr gefährliches Verhalten zu vermeiden. Die Entwicklung und Durchführung eines Konzeptes zur Schuldenbewältigung kann bei diesen Klienten dauerhaft nur gelingen, wenn im Beratungsprozess eine (häufig konfliktbehaftete) Auseinandersetzung mit ihrem gegenwärtigen und früheren Ausgabe- und Bestellverhalten stattfindet. Nur so ist das langfristige Beratungsziel erreichbar, und nur so lässt sich der "Drehtür-Effekt" und das Entstehen neuer Schulden vermeiden.“ (Fuhr und Zimmermann 2001)

<sup>75</sup> Bspw. ermöglicht § 850f Abs. 2 ZPO das Einkommen bis auf das tatsächliche Existenzminimum zu pfänden. Die pauschalisierte Pfändungstabelle nach § 805c ZPO findet keine Anwendung.

<sup>76</sup> vgl. BverfG, NJW 1993, 2364

<sup>77</sup> Weitere Offenbarungsbefugnisse sind nach Papenheim, Baltes u. Tiemann (2002, 191-195):

- Die Pflicht zur Anzeige geplanter und in § 138 StGB genannten schwerer Straftaten (z.B. Vorbereitung eines Angriffskrieges, Mord, Raub,...).
- Der rechtfertigende Notstand (nach Güterabwägung)
- Pflicht zur Zeugenaussage, soweit kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

Pflicht zur Zeugenaussage, soweit kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Die Erhebung und Datenübermittlung von Sozialdaten ist nur in den engen Grenzen des SGB I und SGB X den Sozialleistungsträgern gestattet.

Der Bruch des Vertrauensverhältnisses zwischen Klient und Berater durch die unberechtigte Weitergabe eines in der Beratung anvertrauten Geheimnisses stellt eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB dar. Diese Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird in der Rechtsprechung unter "sonstiges Recht" gefasst. Der Tatbestand des „Verschuldens“ liegt immer dann vor, wenn gegen die Achtung der Persönlichkeitsrechte – einer der fundamentalen Standards in der Beratung im sozialen Bereich– verstoßen wurde<sup>78</sup>.

Darüber hinaus ergibt sich für angestellte Schuldnerberater die Schweigepflicht aus den Nebenpflichten des Arbeitsvertrages<sup>79</sup>.

### **2.1.10. Berufsgruppen – und trägerunabhängiger Schutz**

In Abhängigkeit von Beruf und Trägerschaft der Beratungsstelle ergibt sich eine weitere rechtliche Stärkung des Vertrauensschutzes aus

dem strafrechtlichen Schutz des Privatgeheimnisses (§ 203 StGB)

dem Schutz des Sozialgeheimnisses und der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. § 35 SGB I und §§ 67ff SGB X)

sowie dem Zeugnisverweigerungsrecht in Zivil - (§§ 376, 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO) und den Strafprozessen (§§ 53, 54 StPO)

### **2.1.11. Strafrechtlicher Schutz des Privatgeheimnisses spezieller Berufsgruppen**

Der Schutz des Privatgeheimnisses in § 203 Abs. 1 StGB folgt alten Berufstraditionen. Von den in diesem Absatz genannten Berufsgruppen betrifft dies im Bereich der Schuldnerberatung hauptsächlich die staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen und in Einzelfällen auch angestellte Rechtsanwälte. Allen gemeinsam ist unter sagt, ein ihnen in der jeweiligen Funktion anvertrautes Geheimnis zu offenbaren. Über § 203 Abs. 3 wird dieser berufsgruppenspezifische Schutz auf die berufsmäßigen Gehilfen (z.B. Verwaltungskräfte) ausgeweitet.

In § 203, Abs. 2 StGB werden auch alle anderen Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Schuldnerberatungsstelle zum Schutz der Daten verpflichtet. Ist der Berater nicht im öffentlichen Dienst und verfügt er über keine in § 203 Abs. 1 StGB genannte Berufsausbildung, z.B. Diplom-Sozialjurist (FH), Counsellor (MA), kann er bei Offenbarung eines ihm anvertrauten Geheimnisses nach dieser Norm nicht strafrechtlich belangt werden.

### **2.1.12. Sozialdatenschutz**

Schuldnerberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft (Städte, Gemeinden, Landratsämter) sind als Sozialleistungsträger zur Wahrung des Sozialgeheimnisses<sup>80</sup> über § 35 SGB I verpflichtet. Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten nach § 35 Abs. 4 SGB I gleich. § 35 SGB I ermöglicht die Datenübermittlung nur im engen Rahmen der §§ 67 ff SGB X. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe innerhalb des Leistungsträgers an andere Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Sache befasst oder zuständig sind.

Diese Vorschrift betrifft nicht die Beratungsstellen der freien Wohlfahrtsverbände oder privater Trägerschaften. Allerdings sind die Sozialleistungsträger nach § 67a SGB X verpflichtet, die Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben. Nur in engen Grenzen ist eine Datenerhebung und -übermittlung von anderen Stellen, zu denen auch die freien Wohlfahrtsverbände oder privaten Träger gehören, gestattet. Die umfassende Darstellung dieses Komplexes würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Eine Übersicht mit entsprechenden Prüfschemata findet sich bei Kunkel (2002).

Dieser Bereich wird durch die Leistungsempfänger des SGB II zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der Träger der Schuldnerberatung ist gegenüber der Agentur für Arbeit verpflichtet<sup>81</sup>: „... unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden.“ (§ 61 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Der Ratsuchende hat eine Beurteilung seines Verhaltens und seiner Leistung gegenüber der Agentur für Arbeit zu ermöglichen. (vgl. § 61 Abs. 2 Nr. 2 SGB II). In welchem Umfang Daten zur Planung des

---

• Spezialgesetzliche Offenbarungsbefugnisse und Pflichten (z.B. Vorlage der Akten an Rechnungshöfe - vgl. hierzu BverfG, NJW 1997,1634)

<sup>78</sup> vgl. Barabas 1999, Seite 192ff, BMFSFJ 2004a: Nr 7 / AG SBV 2004a. / Fuhr u. Zimmermann 2001 / Papenheim, Baltes u. Tiemann 2002, Seite 225.

<sup>79</sup> vgl. Papenheim, Baltes u. Tiemann 2002, Seite 186

<sup>80</sup> im Sinne des SGB I

<sup>81</sup> nach §§ 61, 63 SGB II i.V.m. § 35 SGB I, §§ 67ff SGB X

Hilfeprozesses dem Fallmanager zur Verfügung gestellt werden müssen ist noch unklar. Das BMFSFJ fordert, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und hierzu für den Klienten klare und nachvollziehbare Absprachen zu treffen. „Die Hilfebedürftigen müssen wissen, welche Informationen von wem an wen und aus welchem Grund weitergegeben werden. In erster Linie muss es sich um Informationen handeln, die eine Prognose über den Verlauf der Schuldnerberatung zulassen.“<sup>82</sup>

### **2.1.13. Zeugnisverweigerungsrechte in Zivil – und Strafprozessen**

Die Pflicht als Zeuge in einem Gerichtsverfahren auszusagen gehört zu den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten. Diese Pflicht ist für Schuldnerberater, wieder in Abhängigkeit der Trägerschaft und des Berufes, eingeschränkt.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen haben in Zivilprozessen "Personen, denen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht." (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Diese gilt insbesondere für den Personenkreis des § 203 Abs. 1 und 2 StGB. In Strafprozessen regelt § 53 StPO, dass nur die in diesem Paragraphen genannten Personengruppen ein persönliches Zeugnisverweigerungsrecht haben. Diplom-Sozialarbeiter und -pädagogen zählen nicht zu diesen Gruppen.

Berater in Beratungsstellen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, bedürfen nach § 376 ZPO i.V.m. § 54 StPO einer Aussagegenehmigung ihres Dienstherrn, welche in Hinblick auf § 35 Abs. 3 SGB I regelmäßig nicht erteilt werden darf. (vgl. Barabas 1999, 225) Die regelmäßige Erteilung würde die Arbeit der Schuldnerberatungsstelle ernstlich gefährden und erheblich erschweren (vgl. § 39 BRRG). Nach herrschender Meinung gilt dies auch für Mitarbeiter der Kirchen, einschließlich Caritas und Diakonie.<sup>83</sup> Es ist Aufgabe der Justiz, die Aussagegenehmigung beim Dienstherrn einzuholen.

### **2.1.14. Datenaustausch mit Dritten**

Wie bereits dargestellt bedarf es i. d. R. der Einwilligung des Betroffenen, um Informationen weiter geben zu dürfen.

Dies betrifft sowohl die Schuldnerberatungsstelle gegenüber Dritten als auch umgekehrt. So sind bspw. die Banken dem Bankgeheimnis, die Schufa dem Datenschutz oder die öffentlich-rechtlichen Gläubiger wie das Finanzamt dem Steuergeheimnis verpflichtet.

In den Fällen, in denen der Klient den Schriftverkehr nicht selbst führt und der Berater dies Aufgabe übernimmt, ist es daher nötig, dass dieser seine Einwilligung in Form einer Bevollmächtigung gegenüber dem Schuldnerberater erteilt. Die Vollmacht regelt sowohl die Aufgaben und Rechte des Beraters gegenüber den Gläubigern bzw. Sozialleistungsträgern, als auch das Auskunftsrecht gegenüber den Gläubigern. Die gesetzlichen Regelung zur Bevollmächtigung finden sich in §§ 164 ff BGB. Eine solche Vollmacht regelt meist auch die Schweigepflicht. Sie berechtigt den Berater im vereinbarten Rahmen (z.B. Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung) rechtsgeschäftlich für den Klienten zu handeln und Erklärungen abzugeben.

---

<sup>82</sup> BMFSFJ 2004a, Nr. 7

<sup>83</sup> vgl. OLG Zweibrücken FamRZ 1995, 679; *Papenheim, Baltés u. Tiemann: 2002, 186ff*

### 3. Grundlagen und Ziele nach SGB und InsO für die Schuldnerberatung

Die folgende Übersicht fasst die Grundlagen und Ziele der Schuldnerberatung nach dem InsO, SGB II, SGB XII und SGB VIII kurz zusammen:

Gesetz	InsO	SGB II		SGB XII		SGB VIII	
<b>Leistung</b>	Insolvenzberatung und Vorbereitung Verbraucherinsolvenz	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Sozialgeld	Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	Sozialhilfe	Kinder- und Jugendhilfe Allg. Förderung	Hilfe zur Erziehung
<b>geregelt in</b>	§§304 ff InsO	§§ 1, 3, 7 Abs. 1, 16a SGB II	§ 7 Abs.2, § 28 SGB II	§§ 8-16, 41 - 46 SGB XII	§§ 8 – 26 SGB XII	§ 16 SGB VIII	§ 27 SGB VIII
<b>Personenkreis:</b>	Alle natürlichen Personen <ul style="list-style-type: none"> <li>nicht selbstständig tätig</li> <li>ehemals selbstständig tätig mit weniger als 19 Gläubigern und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitnehmer-Verhältnissen</li> </ul>	erwerbsfähige Personen zwischen dem 15. bis zum 65. Lebensjahr <ul style="list-style-type: none"> <li>(Erwerbstätige)</li> <li>Erwerbslose</li> <li>Teilweise erwerbsgeminderte (mind. 3 Stunden erwerbstätig möglich)</li> </ul>	Nicht erwerbsfähige Angehörige in mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, wenn kein eigener Anspruch nach dem 4. Kapitel des SGB XII besteht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Menschen über dem 65 Lebensjahr</li> <li>dauerhaft voll Erwerbsgemindert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>zeitweise voll Erwerbsgeminderte</li> <li>Kinder</li> </ul> sofern nicht Anspruch nach § 28 SGB XII	ver- und überschuldete Familien mit betroffenen Kindern und/oder Jugendlichen	ver- und überschuldete Familien bei denen durch die Ver- und Überschuldungssituation Erziehungs-hilfebedarf entsteht.
<b>Schuldnerberatung</b>	§ 305 InsO i.V.m. hess. AGInsO (geeignete Stelle)	§ 15 Abs 1 i.V.m. § 16 Abs 2, 2. SGB II	§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs 2, 2. SGB II	§ 11 Abs. 5 SGB XII		§ 16 SGB VIII	§ 27 SGB VIII
<b>Soll- / Kann-Leistung</b>	Berechtigt die anerkannte Schuldnerberatung zur Durchführung, verpflichtet diese allerdings nicht.	Kann-Leistung	kein Anspruch - In Ausnahmefällen Kann-Leistung	Soll- oder Kann-Leistung		Sollleistung: konkrete Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie  Art und Weise ist Ermessensentscheidung	Wunsch und Wahlrecht der Eltern.  Bedarfsfestlegung im Hilfeplan.
<b>Auftrag des Trägers</b>	Rechtliche Beratung, Begleitung/Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens, ggf. Bescheinigen des Scheiterns des selbigen	Erhalt oder Verbesserung der Eingliederung in Arbeit	Erhalt oder Verbesserung der Eingliederung in Arbeit	§ 1 SGB XII : Ziel Menschenwürdiges Leben § 11 Abs. 2 SGB XII: aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und Überwindung/Vermeidung der Notlage.		Allg. Familienförderung	Beseitigung von Hilfebedarf

**Tabelle 1: Rechtliche Grundlagen der Schuldner- und Insolvenzberatung**

Insbesondere bei der Zielsetzung wird deutlich, dass das SGB II einen anderen Fokus hat als das SGB XII oder das frühere BSHG. So definiert § 1 SGB XII es als Aufgabe der Sozialhilfe, den Berechtigten ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Das soziokulturelle Existenzminimum unterteilt sich in:

- materielle,
- individuelle und
- gemeinschaftliche Teilhabe.<sup>84</sup>

<sup>84</sup> Die **materielle Teilhabe** sichert das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (insb. Ernährung, Wohnen, ...).

Die Teilhabe in diesen drei Bereichen erfordert hierbei nach § 10 SGB XII unterschiedliche Hilfeformen:

- die Dienstleistung<sup>85</sup>
- die Geldleistung sowie
- die Sachleistung.

Das SGB II fokussiert in § 1 die Befähigung der Leistungsempfänger, ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich und weit möglichst aus eigenen Kräften zu finanzieren. Diese Eingrenzung blendet weitgehend die psychosozialen Aspekte und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aus.

In dem bisherigen, der Ganzheitlichkeit und der Hilfe zur Selbsthilfe verpflichteten Ansatz der Schuldnerberatung, standen die psychosoziale Einzelfallhilfe und die Eingliederung in die Gesellschaft im Mittelpunkt der Beratung. Welche Zielsetzung künftig die Beratung von Leistungsempfängern nach dem SGB II haben wird, ist noch unklar. Allerdings deckt der Zielbereich der derzeitigen Beratung in nahezu allen Fällen auch den Zielbereich des SGB II ab, da die psychosoziale Stabilisierung und die gesellschaftliche Eingliederung wesentliche Bestandteile des Abbaus von Arbeitshindernissen sind bzw. der Erleichterung der Erwerbsaufnahme dienen. Es wird sich hier eine weitgehende Deckungsgleichheit ergeben.

Aber der notwendige Bedarf der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe<sup>86</sup> (SGB XII) wird trotz einiger Ähnlichkeiten bei den finanziellen Leistungen unterschiedlich definiert. Es sind daher Fälle denkbar<sup>87</sup>, deren Sozialhilfebedarf nicht durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende gedeckt wird<sup>88</sup>.

Am deutlichsten lässt sich dies an der Gruppe der Angehörigen von Erwerbsfähigen, den Sozialgeldempfängern, darstellen. Diese haben regelmäßig keinen Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II). Bei der Hauptgruppe dieses Personenkreises, minderjährigen Kindern (unter 15 Jahren,) ist dies in der Regel unproblematisch. Die Gruppe der nicht dauerhaft erwerbsgeminderten Personen (Zeitrentner, langfristig Erkrankte) hätte jedoch, wenn diese nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem ALG II-Empfänger leben, über § 11 SGB XII die Option, Schuldnerberatung als Sozialhilfeleistung zu erhalten. Diesen Ausschluss der Leistung über § 21 SGB XII ist aus Gründen der Gleichbehandlung problematisch und korrekturbedürftig.

Hinsichtlich des Ermessens in der Bereitstellung von Schuldnerberatung nach dem SGB II stellt sich die Frage, ob das SGB II materiell-rechtlich in der Tradition des BSHG, als Sozialhilferecht oder des SGB III, dem Sozialversicherungsrecht, zugeordnet wird. Nach § 19a SGB I stellt sie eine eigenständige Leistung neben der Arbeitsförderung (§19) und der Sozialhilfe (§28).

Das Sozialversicherungsrecht, bspw. das SGB III, stellt eine vorgeordnete Sicherung dar, die durchaus nicht bedarfsdeckend sein muss, da die Existenz durch das Sozialhilferecht gesichert ist. Das Sozialrecht SGB (früher das BSHG) stellt somit das unterste soziale Netz in unserem Sozialstaat dar und sollte deshalb keine existenzbedrohenden Lücken aufweisen. Die Sozialhilfe ist im SGB XII geregelt. Durch den Ausschluss erwerbsfähiger Personen und deren Angehöriger stellt das SGB XII somit für die Betroffenen die letzte soziale Auffangmöglichkeit - im Sinne der Sozialhilfe - dar und ist deshalb dem Sozialhilferecht zuzuordnen.

---

Die **individuelle Teilhabe** ermöglicht über die physiologisch Notwendige hinaus die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit. Hierunter fällt auch das Recht mit den zustehenden Mitteln die Bedarfdeckung frei zu gestalten. (Geldleistung vor Sachleistung)

Die **gemeinschaftliche Teilhabe** hilft insbesondere Beziehungen zur Umwelt und am kulturellen Leben aufrecht zu erhalten, bzw. ermöglicht die (Wieder-)Eingliederung in die Gemeinschaft. (ausführlich dargestellt bei Brik 2003, LPK-BSHG, § 1 Rz. 7ff)

<sup>85</sup> BtDr 15/1514, 56: Der Begriff "persönliche Hilfe" des BSHG wurde durch "Dienstleistung" ersetzt

<sup>86</sup> Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

<sup>87</sup> Bspw. kann einer suchtkranken verheiratete Person – die vorübergehend erwerbsgemindert ist – und deren Ehepartner Arbeitslosengeld II empfängt nach § 3 SGB II Schuldnerberatung nur dann gewährt werden, wenn sich damit ihre Arbeits- oder Vermittlungschancen verbessern lassen.

Trennt sich die verschuldete Person von ihrem erwerbsfähigen Partner kann Schuldnerberatung als Sozialhilfeleistung (§ 5 SGB XII), dann gewährt werden, wenn diese ihrer gesellschaftlichen Teilhabe dient

<sup>88</sup> Die verfassungsrechtliche Problematik ist näher bei Rothkehl ausgeführt: „Zu diesen teilweise einschränkenden Modifizierungen sozialhilferechtlicher Strukturprinzipien, wie sie vom BSGH geprägt waren, sind im Bereich der Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt vor allem **Eingriffe in den Bedarfsdeckungsgrundsatz** hinzugekommen, derentwegen die Sozialhilfereform 2005 Anlass zu **verfassungsrechtlichen Bedenken gibt**. Den Anforderungen des Bedarfsdeckungsgrundsatzes, soweit sie aus dem Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folgen, kann der Gesetzgeber nicht dadurch ausweichen, dass er die Sozialhilfe als „unterstes Netz der sozialen Sicherung“ für bestimmte Personengruppen austauscht gegen ein anderes Sozialleistungssystem, für das die Sozialhilfe das „Referenzsystem“ bildet.“ (vgl. Rothkehl 2004, Seite 51f)



Das Leistungsniveau des SGB II stellt eine Existenzsicherung dar, die bedarfgeprüft und bedürftigkeitsabhängig ist. Berlitz<sup>89</sup> (Richter am BVerwG<sup>90</sup>) ordnet daher das SGB II materiell dem Sozialhilferecht zu. Bezüglich der existenzsichernden Leistungen des SGB II bestätigt diese Auffassung auch Fasselt<sup>91</sup>.

Die Zuordnung zum materiellen Sozialhilferecht hat zur Folge, dass die bisherige Rechtsprechung im Sozialhilferecht (BSHG) bei künftigen Entscheidungen zum SGB II mit zu berücksichtigen sind.

Das BVerwG hatte bereits vor 1961 das alte Fürsorgerecht (die Reichsfürsorgepflichtverordnung aus dem Jahre 1923 und das Soforthilfegesetz aus dem Jahre 1949) dahingehend ausgelegt, dass der Hilfebedürftige einen entsprechenden Rechtsanspruch auf individuelle und gemeinschaftliche Teilhabe hat und der Träger der Sozialhilfe entsprechend verpflichtet ist<sup>92</sup>. Die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (materielle, individuelle und gesellschaftliche Teilhabe) kann deshalb auch vom SGB II erwartet werden.

Durch den weitgehenden Ausschluss der erwerbsfähigen Personen und deren Angehörigen vom Leistungsspektrum des SGB XII (Sozialhilfe) im individuellen Bereich bleibt abzuwarten, wie die zuständigen Leistungsträger mit den Bedürfnissen der betroffenen Personen bezüglich deren materieller, individueller und gesellschaftlicher Teilhabe umzugehen gedenken, soweit nicht der Bereich der Grundsicherung durch Eigenmittel und Eigenkräfte betroffen ist.

### **3.1. Ausbau des Vertrauensschutzes**

Die sehr unterschiedlichen Regelungen des Vertrauensschutzes in der Beratung bedürfen einer Vereinheitlichung der Regelungen und eines Ausbaus.

Bezogen auf die Trägerschaft der Schuldnerberatungsstelle können sich Klienten einer kommunalen Schuldnerberatung über einen weitreichenden Schutz ihre Daten freuen. Ratsuchende kirchlicher Beratungsstellen (Caritas und Diakonie) genießen einen ähnlichen, wenn auch leicht eingeschränkten Schutz. Die Daten bei freien Trägern unterliegen weit weniger gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere beim Zeugnisverweigerungsrecht kann die notwendige Aussagegenehmigung des Dienstvorgesetzten öffentlich-rechtlicher Träger einen weiterreichenden Vertrauensschutz bieten, der freien Trägern nicht zur Verfügung steht.

Bei den berufsständigen Regelungen zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Ist der Schuldnerberater staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder zugelassener Rechtsanwalt, sind die Daten strafrechtlich geschützt. Ist der Berater nur „Jurist“, Bankkaufmann, etc. greift diese strafrechtliche Norm nicht.

Die unterschiedlichen trägerabhängigen und berufsständigen Unterschiede setzten sich im Bereich des Zeugnisverweigerungsrechts fort. Insgesamt erfährt der Vertrauensschutz in dem prozessrechtlichen Bereich eine Engführung. Hier ist insbesondere der unzureichende Schutz des Vertrauensverhältnisses der Beratung im Strafprozess bedenklich. Bezüglich des strafrechtlichen Zeugnisverweigerungsrecht kritisiert Barabas daher: „Bislang ist die Rechtslage noch so, dass nur ausnahmsweise Beraterinnen ein Zeugnisverweigerungsrecht in strafrechtlichen Verfahren besitzen. Dieser Umstand ist für viele Beratungsverhältnisse bedrohlich, da er geeignet ist, das Vertrauensverhältnis zu den Klienten zu untergraben. In vielen Beratungssituation ist der Schutz des Vertrauensverhältnis geradezu konstitutiv für den Erfolg der Beratung.“<sup>93</sup>

Ein Schuldnerberatungsprozess, der nicht nur eine kurzfristige Entschuldung fokussiert, sondern den Klienten dazu befähigen soll, künftig eine Überschuldungssituation zu vermeiden, bedarf einer offenen Bearbeitung der Ursachen, Gefühle und Hintergründe. Der Eingriff in diesen Vertrauensbereich zwischen Klient und Berater, bspw. durch die Staatsanwaltschaft, gefährdet diese Arbeit.

### **4. Datenaustausch zwischen Beratungsstelle und Fallmanager**

Die Träger der Schuldnerberatung haben die Agentur für Arbeit über Änderungen, die für die Leistungen maßgeblich sind, zu informieren (vgl. § 61 Abs. 1 SGB II). Darüber hinaus werden die Teilnehmer verpflichtet, „eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens“ durch den Maßnahmeträger zuzulassen.“ (§ 61 Abs. 2 Nr. 2. SGB II)

---

<sup>89</sup> Quelle: Referat auf einer Tagung der Hochschullehrer des Sozialrechts am 18. und 19. Juli 2004 und persönlicher email-Kontakt mit Prof. Dr. Berlitz (Jüstel).

<sup>90</sup> BVerwG = Bundesverwaltungsgericht.

<sup>91</sup> Fasselt 2004, Seite 655.

<sup>92</sup> vgl. LPK-BSHG, §1 Rz. 14

<sup>93</sup> Barabas 2004, Seite 190

Inwieweit die bisher angewandten Grundsätze der Schuldnerberatung (Freiwilligkeit, Eigenverantwortung, Hilfe zur Selbsthilfe, Verschwiegenheit / Vertraulichkeit, Nachvollziehbarkeit, Ganzheitlichkeit) durch die Mitwirkungspflichten und Sanktionsmöglichkeiten des SGB II weiterhin umgesetzt werden können, ist eine Frage, die zur Zeit in Schuldnerberatungskreisen<sup>94</sup> diskutiert wird.

Einig sind sich die meisten Schuldnerberater darin, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchendem und Berater weiterhin geschützt werden muss. Insofern lehnen sie in der überwiegenden Gesamtheit die mittelbare Beteiligung an Sanktionsmaßnahmen des Fallmanagers, etwa die Weitergabe von Informationen, ab. Um die Finanzierung der Beratungsstellen zu gewährleisten, sehen viele Berater allerdings die Notwendigkeit, mit den zuständigen Leistungsträgern dahingehend zu kooperieren, dass ein Datenaustausch erfolgt.

In der (vorläufigen<sup>95</sup>) „Handlungsempfehlung für Arbeitsgemeinschaften und optionierende kommunale Träger für die Gewährung von Schuldnerberatung nach dem SGB II“ fordert das BMFSFJ (2004a, Nr. 7), dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen „klare und nachvollziehbare Absprachen“ getroffen werden sollten: „Die Hilfebedürftigen müssen wissen, welche Informationen von wem, an wen und aus welchem Grund weitergegeben werden.“ (BMFSFJ 2004a, Nr. 7). Um eine solche Transparenz zu gewährleisten, sollten dem verantwortlichen Fallmanager insbesondere die Informationen übermittelt werden, die eine Prognose über den Verlauf der Schuldnerberatung zulassen.

## 5. Die Effektivität der Schuldnerberatung

Immer wieder wird es zu Diskussionen kommen, ob die Beratungsarbeit sinnvoll ist, ob Schuldnerberatung hilft Steuern zu sparen, etc. . Die hierzu erstellten Gutachten (meist von Ministerien) kommen in der Regel zu dem Ergebnis, dass Schuldnerberatung lohnt und hilft, Steuern zu sparen. Die mir bekannten Gutachten und Untersuchungen würden insgesamt einer genaueren Prüfung nicht standhalten. Wahrscheinlich ist, dass je nach Fragestellung und Auswertungskriterien die Gutachten zu den beabsichtigten Ergebnissen kommen. Größte Vorsicht ist hier geboten. Effektive Schuldnerberatung hängt nicht zuletzt von den Schwerpunkten ab, die der Berater setzt und ist von diesem abhängig. Es gibt daher kaum Anhaltspunkte für die Effektivität von Schuldnerberatung. Um allerdings gegenüber Vorgesetzten, Sponsoren etc. argumentieren zu können, wie sinnvoll die eigene Arbeit ist, kann man gut auf diese Untersuchungen zurück greifen<sup>96</sup>. Nach meiner Erfahrung kann Schuldnerberatung dort die größten Einspareffekte erzielen, wo der sozialarbeiterische Schwerpunkt der Familien – und Konfliktberatung in Verbindung mit der sozialen und finanziellen Stabilisierung von Familien im Vordergrund der Beratungsarbeit steht<sup>97</sup>. Erst wenn diese Primärziele abgeklärt und möglicherweise über Monate hinweg durch intensive Beratung erreicht wurden, hat es Sinn, sich über den Abbau der Verschuldung etc. Gedanken zu machen.

---

<sup>94</sup> Im Arbeitskreis Schuldnerberatung Rhein-Main wird diese Frage seit Juli 2004 diskutiert. Auch bei anderen Treffen, z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen, ist dies eine Frage, die die Praktiker vor Ort bewegt.

<sup>95</sup> Die Webseite [www.infodienst-schuldnerberatung.de](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de), welche die Handlungsanweisung seit dem 4.11.2004 zum download bereitstellt, verweist auf deren Vorläufigkeit. Quelle:

[http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/empfehlungenjobcenter/empfehlungen\\_bmfsfj.html](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/empfehlungenjobcenter/empfehlungen_bmfsfj.html)

<sup>96</sup> vgl. z.B. Einspareffekte für das Land Berlin aus der Tätigkeit der Schuldner – und Insolvenzberatungsstellen, Ev. Fachhochschule Berlin; Prof. Dr. Marianne Meinhold, Mai 2003; ECONMIX Research Consulting (Hrsg.) 2002 „Insolvenzberatung in bayern, Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001); Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999 Stuttgart Verlag Kohlhammer u. a.

<sup>97</sup> Ein Berater, der durch seine Arbeit verhindert, dass z.B. eine Familie mit zwei minderjährigen Kindern mittleren Alters auseinanderbricht kann durch diese eine Hilfestellung bereits das gesamte Jahresbudget seiner Stelle eingespart haben, sogar dann, wenn die Familie im vollen SGB II bezug steht ( bei angenommenen Kosten des Leistungsträgers von ca. 4 x 9.000 € pro Jahr liegen die Aufwendungen für die intakte Familie bei ca. 36.000,00 €. Die Auseinander gebrochene Familie kostet bei Unterbringung der Kinder im Heim, der Ehefrau in einer psychiatrischen Anstalt und Sozialhilfebezug des Vaters ca- 15.000,00 € pro Monat, mithin ca. 180.000,00 € im Jahr.

### III. Ergänzende Hilfeleistungen anderer Stellen und Einrichtungen

Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen ist insoweit von entscheidender Bedeutung.

Um fachlichen Rat und Hilfe zu erhalten, ist es für den Klienten wichtig, zu wissen, wo er fachlichen Rat und eventuell substantielle Hilfsangebote erhalten kann. Die nachstehenden Hinweise informieren über die Existenz ergänzender Beratungseinrichtungen (ohne allerdings den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben).

**Dabei handelt es sich vor allem um Behörden, Vereine, Körperschaften, Berufsgenossenschaften etc.**

#### 1. Hilfsmöglichkeiten bei rechtlichen Problemen

Wenn man finanziell nicht in der Lage ist, die Kosten eines Rechtsanwalts mit eigenen Mitteln aufbringen zu können, gibt es – je nachdem ob man sich über Forderungen anderer materiell streitet, oder ob man sich gegen die Vollstreckung solcher Forderungen wendet – die nachstehend genannten Stellen, die hier fachliche Hilfe anbieten.

Wenn man selbst Klagen will, aber Hilfe braucht, um Verfahrensfehler zu vermeiden etc., kann man sich z.B. an **die Rechtsantragstellen bei den Amtsgerichten** wenden. Diese sind räumlich bei den Amtsgerichten untergebracht und stehen auch dann zur Verfügung, wenn man sich gegen eine Vollstreckungsmaßnahme des Gerichts oder des Gerichtsvollziehers beschweren, oder diese begrenzen oder abwehren möchte. Daneben, wenn man eine Forderung einklagen möchte, weil man ein Recht durchsetzen will, aufgrund mangelnder finanzieller Mittel jedoch Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe benötigt, um eine Klage abzuwehren oder einzureichen.

**Von Vorteil ist es, die Rechtsantragstelle zuvor telefonisch zu kontaktieren, um die Öffnungszeiten zu erfragen und abzuklären, welche Unterlagen, Dokumente etc. mitzubringen sind.**

Geht es um eine Pfändung - z.B. Gehalts - oder Kontopfändung - kann hier ein Antrag auf Pfändungsschutz gestellt werden und man kann sich über Zuständigkeit, Form, Frist eines Antrags informieren.

An einigen Gerichten gibt es daneben noch die Rechtsberatungsstellen der Anwaltsvereine bzw. Rechtsanwaltskammern für eine rechtliche Beratung, welche kostenlos oder gegen eine geringe Pauschale zu erhalten ist. Auskunft gibt auch die örtliche Rechtsanwaltskammer, welche auf bestimmten Rechtsgebieten spezialisierte und dort erfahrene Rechtsanwälte nennen kann.

Bei Problemen mit Forderungen des Finanzamts gibt es auch dort Abteilungen (z.B. die Vollstreckungsabteilungen), welche aufgrund ihrer hoheitlichen Aufgaben auch verpflichtet sind, Fragen der Bürger zu beantworten und auf eine ordnungsgemäße Abwicklung bei auftauchenden Problemen hinzuwirken. Hier sollte der Klient auch den Sachbearbeiter beim Finanzamt um Rat und Hilfe bitten.

Bei Vollstreckungshandlungen der Verwaltungen der Städte und Gemeinden, der Zollämter und der Kommunal-, Landes- oder Bundesbehörden gilt dies ebenfalls. Will man hier gegen eine Vollstreckungsmaßnahme vorgehen, ist es ratsam, dort anzurufen und sich die zuständige Stelle für Anträge gegen die Vollstreckungsmaßnahme nennen lassen und mit dieser abklären, was mitzubringen ist, um sich in dieser Sache beraten zu lassen und wenn erforderlich nachfragen, wie ein Antrag zu stellen und zu begründen ist. Um nicht abgewimmelt zu werden, sollte man immer einen bekannten bei Vorsprachen mitnehmen und ruhig nach dem Abteilungsleiter Amtsleiter etc. fragen, wenn man nicht weiter kommt. Daneben sollte man die wesentlichen Punkte eines Gesprächs festhalten, um den Inhalt später korrekt wiedergeben zu können.

#### 2. Hilfemöglichkeiten für Selbständige

Insbesondere für Selbständige gibt es speziell auf deren Bedürfnisse bezüglich der hier immer wieder auftauchenden Probleme spezialisierte Beratungsstellen. Zu nennen sind hier insbesondere die Handwerkskammern, die Industrie – und Handelskammern, Gewerbeämter, Kassen und Steuerämter.

#### 3. Hilfemöglichkeiten für Nichtselbständige

Nichtselbständige sollten zunächst prüfen, ob sie einer berufsständischen Organisation oder einer Gewerkschaft angehören. Da viele berufsständische Organisationen und Gewerkschaften für ihre Mitglieder Gruppenversicherungen in der Form von Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen haben oder selbst rechtlichen Rat erteilen dürfen, kann man sich hier beraten lassen oder eine Kostendeckungszusage für die Beratung – und ggf. rechtliche Vertretung vor Gericht - erhalten, mit der man einen Anwalt beauftragen kann. Bei Unsicherheiten kann man beim jeweiligen Dachverband nachfragen z. B. welche Gewerkschaft hier zuständig ist. Daneben sind auch die auf dem jeweiligen Sachge-

biet tätigen Behörden oder Anstalten des öffentlichen Rechts gesetzlich angehalten, bei entsprechenden Problemen der Bürger mit fachlichem Rat (ev. sogar mit Tat) den Betroffenen weiter zu helfen. Zu nennen sind hier z. B.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), das Arbeitsamt (Jobagentur) etc.

Grundsätzlich sollte man den Zeitraum zwischen 9,00 Uhr und 11,00 Uhr für eine persönliche Vorsprache wählen, da die Wahrscheinlichkeit, den zuständigen Sachbearbeiter anzutreffen in diesem Zeitraum am Höchsten ist. Es sind grundsätzlich vom Personalausweis angefangen, alle Unterlagen mitzunehmen (und zwar im Original), welche regelmäßig wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen dokumentieren (Miete, Strom, Versicherungsbeiträge, Darlehensverträge etc.). Am Besten, man ruft vorher an, vereinbart einen Termin und klärt ab, was alles mitzubringen ist.

Daneben sollte man sich auch über Hilfsmöglichkeiten seines Arbeitgebers informieren. Insbesondere größere Firmen haben häufig entsprechende Einrichtungen (Betriebsräte, Vertrauensleute, Hilfsfonds etc.) die schnell und unbürokratisch helfen, wenn man in eine Notlage geraten ist. Hier kann man möglicherweise günstige Ablösungskredite über den Arbeitgeber, kurzfristige Beihilfen etc. zur Überbrückung von Notsituationen erhalten (bei Arbeitgeberkrediten ist allerdings Vorsicht geboten, da der Arbeitgeber hier ebenfalls Gläubiger wird und z.B. bei wiederholter Pfändung des Lohnes unter Umständen Jahre oder Jahrzehnte auf sein Geld warten muss, im Extremfall den Kredit abschreiben muss).

#### **4. Hilfemöglichkeiten bei finanzieller Unterversorgung.**

Ist der Klient in einer akuten finanziellen Notlage, kann es notwendig sein, sich an öffentliche Stellen mit der Bitte um finanzielle Hilfe (möglicherweise auf Darlehensbasis) zu wenden.

Diese sind zuständig, insbesondere für Sozialhilfe, ergänzende Sozialhilfe, Überbrückungsbeihilfen in besonderen Lebenslagen etc. entsprechend den Regelungen der einzelnen Bücher des SGB.

Daneben können hier Befreiungsanträge für die Rundfunk - und Fernsehgebühren abgeholt werden und die Anträge können dort abgegeben werden.

Weiterhin sind hier Befreiungsanträge für Telefongrundgebühren erhältlich (deren Bedeutung in den letzten Jahren aufgrund der Privatisierung der Post jedoch kontinuierlich gesunken ist).

Schließlich besteht die Möglichkeit, Befreiungsanträge bezüglich der Kosten von Krabbelstube, Hort oder Kindertagesstätten zu stellen und von dem Eigenanteil befreit zu werden. Diese Anträge werden in der Regel in der Gemeindeverwaltung oder dem zuständigen Amt gestellt. Auskunft bekommt man von der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Wohngeldanträge können ebenfalls in dem zuständigen Amt gestellt werden. Möglicherweise gibt es in den einzelnen Behörden auch Mitarbeiter, die entsprechende Anträge vorrätig haben und beim Ausfüllen behilflich sind. Immer ist nachzufragen, ob z. B. bei SGB II oder SGB XII Leistungen Wohngeld automatisch mitbearbeitet wird, oder ein Antrag separat gestellt werden muss.

Je nach Situation des Betroffenen kommen weitere spezifische Beihilfen in Betracht, welche ggf. erfragt werden müssen.

Empfehlenswert ist es, sich zunächst bei der Telefonannahme nach der zuständigen Sachabteilung zu erkundigen und sich mit dieser verbinden zu lassen. Dabei sollte man nach dem Namen, der Zimmernummer und der Telefondurchwahl fragen, um sich beim nächsten Anruf direkt an den Sachbearbeiter wenden zu können.

Ist man mit dem zuständigen Sachbearbeiter verbunden, vereinbart man einen Termin und erkundigt sich, welche Unterlagen mitzubringen sind. Da nahezu alle Hilfeleistungen nur für die Zukunft bewilligt werden können, kommt es meist auf den Tag der schriftlichen Antragstellung an. Daher ist es ratsam, (wenn der telefonisch vereinbarte Termin mehr als 1 – 2 Tage dauert), daneben – möglichst mit einer kundigen Begleitperson – den Sachbearbeiter **(unangemeldet)** aufzusuchen, sich den jeweiligen Antrag geben zu lassen, diesen an Ort und Stelle auszufüllen **(Unterlagen oder Angaben die fehlen, oder nicht sofort beantwortet werden können sind einfach mit dem Vermerk „wird nachgereicht“ zu versehen)** und anschließend dem Sachbearbeiter persönlich zurück geben. Die fehlenden Unterlagen und Informationen sind schnellstmöglich (schriftlich) nachzureichen, offene Fragen schnellstmöglich (schriftlich) zu beantworten – am Besten auch persönlich und mit Zeugen. Man erkundigt sich immer nach dem Akten – oder Bearbeitungszeichen der Akte, damit bei Schriftverkehr (dort ist dieses Zeichen grundsätzlich anzugeben) immer eine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist. Mindestens einmal pro Woche sollte man sich nach dem Verfahrensstand erkundigen und fragen, ob noch etwas fehlt, um dem Sachbearbeiter die Möglichkeit einer zügigen Bearbeitung zu ermöglichen.

Neben materiellen Hilfestellungen kommen hier auch immaterielle Leistungen in Betracht, wie z.B. die Familienhilfe beim Jugendamt zur Lösung problematischer Eltern Kind Beziehungen.

## 5. Hilfemöglichkeiten der Krankenversicherungen AOK etc..

Hier können z.B. Befreiungsanträge bezüglich der Eigenbeteiligung an Behandlungskosten, Zahnersatz, Medikamenten etc. gestellt werden. Daneben wird über die Möglichkeiten von Kuren, notwendigen Behandlungsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Voraussetzungen und die vorzulegenden Unterlagen beraten. Weiterhin kommt den Pflegegeldanträgen eine immer stärkere Bedeutung zu. Hier sollten Anträge grundsätzlich nur zusammen mit auf diesem Gebiet erfahrenen Personen ausgefüllt werden, weil der pflegende Familienangehörige oder die Pflegeperson in der Regel die Fragen in den Anträgen nicht sachgerecht beantworten kann. Meist werden die Fragen auch von gebildeten Laien bereits überhaupt nicht verstanden, schon gar nicht die Bedeutung der Fragen für die Pflegegeldstufe.

## 6. Hilfsmöglichkeiten von Stiftungen, Vereine und andere Gesellschaften

Hier sind nähere Ausführungen aufgrund der vielfältigen Zielsetzungen und durch die Verschiedenartigkeit dieser Initiativen nicht möglich. Am einfachsten ist es, man informiert sich durch Nachfragen bei Kollegen, in den Broschüren der Organisationen usw. (z.B. Genossenschaften<sup>98</sup>, Arbeiterwohlfahrt, Gewerkschaften, Müttergenesungswerk, Krebshilfe, etc.)<sup>99</sup>.

### Stiftungen, Entschuldungsfonds<sup>100</sup>

Nach unseren Informationen müssen Anträge an Entschuldungsfonds in der Regel über eine Beratungseinrichtung eingereicht werden. Die meisten Fonds helfen auch nur in ganz besonderen Lebenssituationen bzw. Zielgruppen.

z.B. gibt es die

Stiftung Integrationshilfe für ehemalige Drogenabhängige e.V. (Marianne-von-Weizsäcker-Fond)

Westring 2

59065 Hamm

die unter bestimmten Umständen Drogen- und Alkoholranke unterstützt. Zielsetzung des Fonds ist die soziale und berufliche Integration ehemaliger Drogenabhängiger, auch durch Entschuldung und berufliche Wiedereingliederung. In betracht kommen hier die Gewährung zinsgünstiger Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften. Nicht gewährt werden Zuschüsse zur Lebenshaltung, zum Kauf von Einrichtungsgegenständen oder zur Überbrückung finanzieller „Engpässe“. Wichtig, auf Wunsch leistet die Stiftung Vermittlungshilfe bei „schwierigen“ Gläubigern. Kommt der Berater nicht weiter, kann er die Mitarbeiter der Stiftung fragen, ob diese in Verhandlung mit dem Gläubiger treten, um eventuell doch noch zu einer Regelung zu gelangen.

Informationen über Familienhilfefonds ("Familie in Not"), die es in einigen Bundesländern gibt, erhält man bei Familienberatungsstellen/ Wohlfahrtsverbänden. Darüber hinaus gibt es häufig regionale Stiftungen, die Mittel für bestimmte Zwecke bereitstellen. Sämtliche Stiftungen der BRD findet man im Verzeichnis der Deutschen Stiftungen, Herausgegeben vom Bundesverband Deutscher Stiftungen 3. Auflage Darmstadt 1997, Verlag Hoppenstedt, das in größeren Bibliotheken vorhanden sein müsste.

Bundesstiftung für Mutter und Kind

bei Schwangerschaftskonflikten

Schutz des ungeborenen Lebens

53107 Bonn

Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind" in Bayern

Die Stiftung stellt finanzielle Mittel für Familien ab drei Kindern (in Ausnahmen auch weniger) und Alleinerziehende bereit;

Die Stiftung unterstützt Menschen, die unverschuldet und unvorhergesehen in Not geraten sind, die die wirtschaftliche Existenz gefährden. Vorausgesetzt, dass alle gesetzlichen Leistungen ausgeschöpft sind bzw. nicht ausreichend sind, kann die Stiftung unterstützend eingreifen; weitere Voraussetzungen sind:

Der Hilfesuchende muss zur Lösung der Situation selber beitragen;

eine dauerhafte Bewältigung der Notlage muss zu erwarten sein;

die Gemeinde, das Sozial-, Jugend- oder Gesundheitsamt muss das Hilfeersuchen befürworten;

das Bruttofamilieneinkommen muss unter der Einkommensgrenze nach §53 AO liegen;

Leistungen werden außerdem nur an deutsche Staatsangehörige bezahlt, die ihren Wohnsitz seit mindestens 6 Monaten in Bayern haben.

Folgende Hilfen sind - als Schenkungen oder Darlehen- möglich:

Finanzierung einer Hilfskraft für den Haushalt

<sup>98</sup> Insbesondere die sog. eG (= Kürzel für eingetragene Genossenschaft) der Banken haben in der Regel satzungsgemäß Sozialfonds, welche in Notfällen Beihilfen gewähren können.

<sup>99</sup> Bundeweit könnte man hier z.B. die Hans Rosenthal Stiftung, Postfach 45 04 04 in 12174 Berlin; die Marianne Strauß Stiftung Oettingenstr. 22 in 80538 München nennen, welche bei schweren krankheitsbedingten Notlagen – ins. Krebserkrankungen – hilfreich sein können, wenn es um eine Einzelfallhilfe geht, wobei allerdings eine ausführliche, besondere Begründung nebst Attesten Bescheinigungen etc. beizufügen ist.

<sup>100</sup> Quelle: <http://www.forum-schuldnerberatung.de/rechtspr/faq/faq18.htm>

Erhalt und Beschaffung von Wohnraum  
Finanzierung notwendiger Anschaffungen  
Sicherstellung des Lebensunterhaltes  
Minderung von Schuldverpflichtungen

Die Anträge können bei den Schwangerenberatungsstellen oder direkt bei der Stiftung angefordert werden.

Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind"  
Schellingstr. 155  
80797 München  
089/1261-2315 A-K  
089/1261-2316 L-Z

"...aus der praktischen Zusammenarbeit mit dieser Stiftung kann ich sagen, dass allerhöchstens in wenigen Einzelfällen Mietschulden bei nachgewiesener Weigerung des Sozialhilfeträgers, diese zu übernehmen, von der Stiftung übernommen werden, wenn dies denn der dauerhaften Aufrechterhaltung der Wohnung dient.

Vor allem die üblichen Versandhausschulden werden nicht übernommen, da diese Forderungen das Kindeswohl nicht bedrohen, im Gegensatz etwa zu Mietschulden mit möglichem Wohnungsverlust. Der Grund dafür ist, dass die knappen Mittel der Stiftung für wirkliche Härtefälle eingesetzt werden sollen und in früheren Zeiten die Stiftung insbesondere mit Anträgen auf Übernahme von Versandhausschulden förmlich überschüttet wurde."

Entschuldungsfonds im Bistum Mainz  
(Hinweis von Michael Schütz)  
Der Entschuldungsfonds im Bistum Mainz hat folgende Anschrift:

Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.  
Referat Allgemeine Lebensberatung  
Holzhofstr. 8  
55116 Mainz  
Tel. 06131 / 2826-286

Das Konzept des Entschuldungsfonds sieht vor, Umschuldungen im außergerichtlichen Bereich zu ermöglichen. Der Fonds stellt dem zwingend von einer Schuldnerberatungsstelle betreuten Schuldner in besonderen Fällen ein zinsloses Darlehen zur Verfügung.

Dieses Darlehen muss der Schuldner aber anschließend ratenweise wieder tilgen. Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens muss über eine anerkannte Sozialberatungsstelle für Schuldner der Caritasverbände in der Diözese Mainz eingereicht werden. Diese Beratungsstelle legt auch einen Plan über die Rückzahlungsmodalitäten vor. Anschließend wird über den Antrag vor einem Vergabeausschuss entschieden.

Selbstverständlich ist eine Mitwirkungsbereitschaft der Schuldner erforderlich - kein Rechtsanspruch auf Gewährung.

Resozialisierungsfonds

Einige Länder, nicht alle, haben Resozialisierungsfonds. Zumindest in Niedersachsen ist es keine Voraussetzung, über einen Bewährungshelfer oder eine Justizvollzugsanstalt den Antrag zu stellen, es kann auch jede andere Schuldnerberatungsstelle sein, aber ohne Beratungsstelle geht es nicht. Und da lohnt es sich schon, mit dem Berater ein offenes Wort zu wechseln. Ist es vielleicht so, dass die aktuelle Verschuldungssituation verursacht worden ist durch eine Verurteilung vor 5 Jahren, wonach alle Zahlungsvereinbarungen nicht mehr haltbar waren?

**Baden-Württemberg:** Form: Direktdarlehen  
Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender", Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart 10

**Berlin:** Form: Bank-Bürgschaft, in Ausnahmefällen auch Direktdarlehen:  
Stiftung Gustav Radbruch - Unterstützungsfonds – Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin

**Bremen:** Form: Bank-Bürgschaft  
Verein Bremische Straffälligenbetreuung, Osterdeich 59 b, 28203 Bremen

**Hamburg:** Form: Bank-Bürgschaft  
Stiftung Schuldenregulierungsfonds beim Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V., Poolstr. 21, 20355 Hamburg

**Hessen:** Form: Bank-Bürgschaft, in Ausnahmefällen auch Direktdarlehen:  
Stiftung "Resozialisierungsfonds für Straffällige", Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden

**Niedersachsen:** Form: Bank-Bürgschaft, in Ausnahmefällen auch Direktdarlehen  
Stiftung "Resozialisierungsfonds beim Nieders. Minister der Justiz" c/o Generalstaatsanwaltschaft, Schlossplatz, 29221 Celle  
Stiftung "Die Brücke" - Eingliederungswerk Hannover, Bödekerstr. 1, 30161 Hannover

**Rheinland-Pfalz:** Form: Bank-Bürgschaft, in Ausnahmefällen auch Direktdarlehen  
Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige in Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz

**Schleswig-Holstein:** Form: Bank-Bürgschaft  
Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein, Gartenstr. 32, 24768 Rendsburg

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Stiftungen ihre Mittel zweckgebunden zur Verfügung stellen und eine Vielzahl satzungsgemäßer Voraussetzungen zu beachten haben. Daher ist es nach der Einführung der Stundungsmöglichkeiten für Insolvenzverfahren nicht mehr möglich, dass Stiftungen etwa bei der Schuldenregulierung an sich behilflich sein können. Diese verweisen bei solchen Anfragen vielmehr auf die Möglichkeit der Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Es besteht aber immer die Möglichkeit, dass öffentlich rechtliche oder / und private Gläubiger (Post, Strom/ Gaslieferant, aber auch Banken und Versicherungen oder Firmen) selbst Sozialfonds unterhalten, oder Forderungsstundungen, Forderungsreduzierungen, Ausbuchungen über spezielle Abteilungen gewähren können, welche besondere Möglichkeiten und Vollmachten zu Hilfeleistungen im sozialen Bereich haben. Auf diese Sozialfonds wird man allerdings nicht hingewiesen. Sie sollten hier nachfragen und diese Nachfrage grundsätzlich nicht an einen konkreten Fall koppeln, da man dann in der Regel abgewiesen wird. Besser ist es hier, bei der Geschäftsstelle des Vorstands anzufragen, für welche Förderungen in den letzten Jahren die Mittel des Sozialfonds eingesetzt wurden. So erfährt man zunächst, dass es einen gibt, und wer hier als Ansprechpartner in Frage kommt. Anschließend kann man sich dann mit diesem Ansprechpartner bezüglich konkreter Hilfen in Verbindung setzen und unterstützend den Vorstand unter Schilderung des konkreten Falles um Unterstützung bitten

## **7. Hilfsmöglichkeiten kirchlicher Einrichtungen**

### **Ökumenische und konfessionelle Einrichtungen, die auf dem Gebiet der sozialen Hilfe tätig sind.**

Hier sind kirchliche Initiativen wie z.B. Caritas, Diakonisches Werk, aber auch kirchliche Gemeinden, Pfarrer, Gemeindegewerkschaften, kirchliche Jugendorganisationen (Jungschar, CVJM etc.) sowie diesen Organisationen angeschlossene Sozialarbeiter gemeint. In besonderen Ausnahmefällen sind solche Vereinigungen gern bereit, dort Hilfestellungen zu geben, wo neben der eigentlichen Beratungsarbeit kleinere praktische Hilfestellungen z. B. für ältere und / oder behinderte Klienten eine wesentliche Verbesserung der Situation bewirken können ( zu denken ist hier an Botengänge, kleinere Handwerksleistungen, Einkäufe etc.)

## **8. Selbsthilfeorganisationen**

Hierzu zählen alle mehr oder weniger selbst organisierten Gruppen und Initiativen z.B. bei einer bestehenden Suchtproblematik (z.B. anonyme Alkoholiker, - Esssüchtige, - Spieler, etc.). Von diesen Organisationen sollte man grundsätzlich die Adressen und Informationsmaterial vorrätig haben, um im Bedarfsfall dem Klienten die entsprechenden Unterlagen mitgeben zu können. Ratsam ist es, wenn der Klient seine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, zusammen den ersten Termin zu vereinbaren, in besonderen Fällen möglicherweise den ersten Termin als schlichter Begleiter mit wahrzunehmen.

## **9. Hilfsmöglichkeiten bei persönlichen Problemen**

Es gibt eine Vielzahl von Einrichtungen, die bei persönlichen Problemen helfen und mit kompetenten Hilfeleistungen effektiv den Betroffenen zur Seite stehen.

Nachstehend sind einige der Einrichtungen und Ihre Aufgabengebiete dargestellt, wobei man wissen muss, dass diese Angebote schwanken und insbesondere die angegebenen Zeiten stetigen Veränderungen unterworfen sind.

### **9.1. Hilfsangebote im Bereich der Jugendarbeit**

Zu nennen sind hier z. B. Zentren für Jugendberatung und Suchthilfe. Diese Vereine betreiben „Aufsuchende Arbeit“ in Jugendzentren, Cafes, Prävention in Schulen und Vereinen, Freizeitangebote und Sommercafes, Arbeit mit Multiplikatoren, Projektarbeit und Beratungsgespräche.

Hier wird Beratung und ambulante Behandlung für Einzelne, Paare, Gruppen und Angehörige angeboten. Daneben Information, Kooperation und Fallarbeit mit Selbsthilfegruppen, Elternkreisen und Multiplikatoren. Weiterhin Hilfen wie die Vermittlung in Entgiftung und stationäre Therapie bei Drogenabhängigen, Nachsorge, Unterstützung bei Arbeits- und Schulsuche, Gruppenangebote, niedrigschwellige Angebote wie Spritzenaustausch, methadongestützte Drogenhilfe im Kooperationsverbund mit Ärzten und integrierte Schuldnerberatung.

Daneben gibt es Hilfen in Form des betreuten Wohnens. Geholfen wird hier durch die Unterstützung beim Aufbau eines strukturierten Tagesablaufs, Hilfestellungen bei der beruflichen Integration, Freizeitangebote, Freizeitgestaltung. Bei ehemals Drogenabhängigen ist hier das Ziel die Gestaltung eines suchtmittelfreien Lebensrahmens ggf. Urinkontrollen; Gruppengespräche; Individuelle Hilfe durch Einzel, Paar – und Krisengespräche; die Vermittlung von Selbsthilfegruppen und ambulante Therapie, die Rückfallbearbeitung und die integrierte Schuldnerberatung.

Schließlich gibt es Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche, z. B. den Deutschen Kinderschutzbund.

### **9.2. Hilfsmöglichkeiten bei gesundheitlichen Problemen**

Aber auch bei gesundheitlichen Problemen helfen öffentlich rechtliche Körperschaften und Vereine beratend und ergänzend zu den Informationsstellen der Krankenkassen. Insbesondere bei schweren Dauererkrankungen sollte man sich hier über die medizinischen und sozialen Bewältigungsmöglichkeiten oder Linderungsmöglichkeiten beraten lassen. Hilfe leisten hier häufig Stiftungen, welche man im Internet findet oder Interessengemeinschaften von Betroffenen, die Tipps und Hinweise geben.

#### **10. Spezielle Hilfsmöglichkeiten für ausländische Mitbürger**

Insbesondere für ausländische Mitbürger mit sehr speziellen Problemen bezüglich der Arbeits- und / oder Aufenthaltserlaubnis stehen diverse Hilfsdienste gern mit Rat und Tat zur Seite. Diese findet man häufig im Internet. Die ausländischen Klienten sind auf diese Hilfsangebote anzusprechen, auch um zu erfahren, ob sie solche Hilfsmöglichkeiten bereits kennen. Zu nennen ist hier beispielsweise der Multinationale Sozialdienst der Caritas, der AWO, der Diakonie.

Im Bereich der Hilfe für ausländische Jugendliche betätigen sich ebenfalls viele Vereine. Hier kann man über die Schulen, und die vorgenannten Informationsmöglichkeiten einiges in Erfahrung bringen.

#### **11. Hilfsmöglichkeiten von Selbsthilfeorganisationen**

Hierzu zählen alle mehr oder weniger selbst organisierten Gruppen und Initiativen z.B. bei einer bestehenden Suchtproblematik (z.B. anonyme Alkoholiker, - Esssüchtige, - Spieler, etc.).

Es gibt Selbsthilfegruppen welche bei Panikattacken, Depressionen und Angst versuchen zu helfen und sehr effektiv bei den Begleitproblemen von Überschuldung tätig sind. Die Teilnahme ist oft kostenlos.

#### **12. Geschlechtsspezifische Hilfsangebote**

Schließlich ist auf spezielle Hilfsangebote für Frauen hinzuweisen. Zu nennen sind hier Frauenhäuser, welche Aufnahme in Not gewähren können, Pro Familie, welche neben Schwangerschaftsberatungen auch Konfliktberatungen anbietet und familienspezifische Hilfsleistungen verschiedenster Art gewährt. Private Vereine, deren Mitglieder sich und anderen gegenseitig in vielfältiger Weise helfen (z. B. Frauenbildungszentren).



#### IV. General - und spezialpräventive Arbeit in der Schuldnerberatung:

Die Beratungsstellen können bei der Einzelfallhilfe nur reagieren, Präventionsarbeit bedeutet aber vorbeugen, agieren und bedingt Hilfe zur Selbsthilfe. Diese ist zwar unstrittig als Zielvorgabe in sämtlichen Konzepten zur Beratungstätigkeit von Schuldnerberatungsstellen genannt, kommt angesichts der Überlastung der Beratungsstellen jedoch regelmäßig zu kurz. Dies, obwohl gerade die Überlastungssituation der Beratungsstellen den dringenden Bedarf von Prävention und Öffentlichkeitsarbeit nahe legt. Die Ursachen dieser Diskrepanz ergeben sich aus den nachstehenden Überlegungen.

##### 1. Der wachsende Umfang der Verschuldung der Bevölkerung

Die wachsende Verschuldung der Bevölkerung geht einher mit einer wachsenden Staatsverschuldung. Diese bedingt Einsparungen, auch im sozialen Bereich und dort besonders im dispositiven Angebot. Beratungsstellen, für welche es keine besondere gesetzliche Grundlage bezüglich materieller und personeller Ausstattung gibt, sind bei Einsparungsmaßnahmen daher häufig schnell vom Rotstift betroffen. So enthält die Empfehlung des hessischen Landkreistages vom 27./28. September 1995 in Limburg zwar den ausdrücklichen Hinweis, dass durch das Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) eine verstärkte Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden soll und die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Beratung dadurch verstärkt wurde; bislang hat sich dies jedoch nicht in irgendeiner Weise auf eine personelle oder materielle Ausstattung der hessischen Beratungsstellen ausgewirkt. Ebenso wenig ist bislang der Aufgabenzuweisung der Beratungsstellen durch die neue Insolvenzordnung (InsO) zur Durchführung des außergerichtlichen Vergleichsversuchs durch "anerkannte" geeignete Schuldnerberatungsstellen eine entsprechende personelle Aufstockung dieser Beratungsstellen gefolgt. Im Gegenteil sind durch die Streichung der Landeszuschüsse in Hessen derzeit die auf diese Zuschüsse angewiesenen privaten und kirchlichen Trägern an der Weiterführung ihrer Schuldnerberatungsstellen gehindert, Schuldnerberater werden mancherorts entlassen, teilweise werden die Stellen gänzlich geschlossen, ohne dass Ersatzeinrichtungen zur Verfügung stehen. Einem wachsenden Beratungsbedarf - und - umfang steht bislang keine entsprechende Ausweitung der Beratungsstellen gegenüber, sondern im Gegenteil ein sich verringeres Angebot.

Das Deutsche Institut für Wirtschaft hat ermittelt<sup>101</sup>, dass der Anteil der Haushalte mit Konsumentenkreditverpflichtungen von 1997 – 2001 (Untersuchungszeitraum) und bis heute, weiter angestiegen ist. Im Jahre 2001 war bereits jeder vierte deutsche Haushalt verschuldet und hatte Konsumentenkredite abzuzahlen. Vier Jahre zuvor (1997) war es nicht einmal jeder fünfte Haushalt. Im Zeitraum 1989 bis 1999 verdoppelte sich z. B. der Umfang aller von Privatpersonen in Anspruch genommenen Konsumentenkredite auf 216 Mrd. Euro<sup>102</sup>. Hypothekenkredite wurden hier nicht erfasst, da die relative Wertbeständigkeit der Immobilie dem aufgenommenen Kredit gegenübersteht<sup>103</sup>.

Nach den Ermittlungen der Deutschen Bundesbank betrug im Jahr 1995 das Volumen der Konsumentenkredite bereits mehr als 200 Mrd. €; 2003 ca. 490 Mrd. € das Volumen ungesicherter Konsumentenkredite ca. 230 Mrd. €<sup>104</sup>, die Wohnungsbaukredite 1995 mehr als 400 Mrd. € (2003 ca. 920 Mrd. €). Es sind über 10 Mio. Kreditkarten und mehr als 50 Mio. ec-Karten mit Kontoüberziehungen im Umlauf. Die vorgenannten Zahlen ergeben eine Pro-Kopf-Verschuldung von 2.250,- €, 2003 ca. 4.500,00 € bzw. einer durchschnittlichen Haushaltsverschuldung von ca. 9.000,00,- € für 1995 und ca. 18.000,00 € für 2003. Betrachtet man die Entwicklung des Konsumentenkreditvolumens in den letzten 30 Jahren, ist festzustellen, dass sich dieses mindestens verzwanzigfach hat. Der Trend hält bis heute an (vgl. die aktuellen Zahlen bei Private Gläubiger – Banken - ).

Eine ebenso seriöse Quelle wie die Bundesbank ist sicherlich der Hessische Landkreistag der in seinem Rundschreiben 702/2007 unter Bezugnahme auf die Erhebungen der Auskunftei Creditreform unter Heranziehung der Daten in dem von diesem Unternehmen herausgegebenen SchuldnerAtlas von einer Verschuldung von 11% aller erwachsenen Einwohner bzw. 7,3 Millionen Bürgern spricht und ein Schuldenvolumen in 2007 in Höhe von 208 Mrd. € behauptet.

**Allerdings gilt auch hier, „traue keiner Statistik, die du nicht selbst gefälscht hast“. Da die auch von uns immer wieder herangezogenen Statistiken kaum überprüfbar sind, stehen sie alle unter dem vorgenannten Vor-**

<sup>101</sup> DIW Wochenbericht 17/03 abzurufen unter [www.diw.de/deutsch/publikationen/wochenberichte/docus/03-17-1.html](http://www.diw.de/deutsch/publikationen/wochenberichte/docus/03-17-1.html) auf der Grundlage der Sozio ökonomischen Panels (SOEP) erhoben von Infratest Sozialforschung

<sup>102</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Bd. 198 der Schriftenreihe des BMFSFJ. Berlin 2001, S. 34

<sup>103</sup> Vgl. z. B. Gunter E. Zimmermann: Überschuldung privater Haushalte. Freiburg 2000; Margot Münnich und Monika Illgen „Zur materiellen Ausstattung der Haushalte von Niedrigeinkommens-beziehern“. Gutachten im Auftrag des BMA. Statistisches Bundesamt. Berlin 2000, S. 18; Walter Hanesch und Peter Krause: Armut und Ungleichheit in Deutschland. Reinbek bei Hamburg 2000, Kap. 3.3.6

<sup>104</sup> Vgl. Bundesbank Presseberichte 2003 [www.bundebank.de](http://www.bundebank.de); Reifner, Reifner Udo und Helga Springeneer „Die private Überschuldung im Internationalen Vergleich – Trends Probleme Lösungsansätze -“ in [www.schuldenskompas.de](http://www.schuldenskompas.de)

**behalt. Bei Untersuchungen von Dissertationen wurde festgestellt, dass ca. 1/3 aller dort verwendeten Statistiken frei erfunden wurden.**

Wachsende Verschuldung bedingt wachsende Tilgungsbeträge, die nicht mehr zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehen. Insbesondere die Verschuldung von Familien mit minderjährigen Kindern steigt stetig und überproportional an. Je nach Einkommenshöhe liegt die Quote der Kreditzahlungen am Gesamtnettoeinkommen derzeit zwischen 16% und 22% (Durchschnittswerte nach Einkommensgrößen, einkommensschwache Haushalte<sup>105</sup> nehmen hier mit über 22% die Spitzenposition ein). Hatten im Jahre 1997 bundesweit knapp 19 % aller Haushalte Konsumentenkreditverpflichtungen, so waren es im Jahre 2001 22,5 %. Am schlimmsten ergeht es derzeit der Deutschen Indexfamilie (2 Erwachsene, 2 Kinder). 39 % der verschuldeten Haushalte waren im Durchschnitt des Untersuchungszeitraums Paar-Haushalte mit Kindern, während ihr Anteil in der Gesamtbevölkerung 27 % entsprach. Bei den Alleinerziehenden ist dieser Unterschied mit 7 % bzw. 5 % wesentlich geringer. Kinder sind daher vor Arbeitslosigkeit und anderen Überschuldungsgründen die Überschuldungsursache Nr. 1 in Deutschland<sup>106</sup>. Da allerdings nicht sein darf, was nicht sein soll, wird keine Untersuchung dieses Ergebnis bestätigen, es sei denn, dieses Ergebnis wäre gewollt oder der Verfasser würde die Untersuchung durchführen.

Die Daten sind trotzdem erschreckend. Verläuft die Entwicklung weiter in diese Richtung sind ca. 5 Jahren bereits die Hälfte aller Deutschen Haushalte verschuldet. Aber die Situation ist in Wahrheit noch wesentlich schlimmer, wenn man sich die Betroffenen näher ansieht.

Die Studie des Egmont Ehapa Verlags vom August 2005, modisch „Kids Verbraucher Analyse“ genannt, zeigt - unwissentlich – die rasante Verarmung der Haushalte mit Kindern auf. Geht man davon aus, dass bei Kindern erst ganz zum Schluss gespart wird und in der bürgerlichen Familie das Sparguthaben der Kinder von den Eltern nur in Fällen höchster Not angetastet wird, kommt dem Rückgang des Sparvolumens der Sparbücher von Kindern und Jugendlichen um 15% als Indikator für den Zustand der Familien mit Kindern höchste Bedeutung zu. Im Jahre 2004 / 2005 haben Eltern in höchster Not offenbar ca. 15% des Sparvolumens ihrer Kinder verbraucht (wahrscheinlich um außergewöhnliche Anschaffungen, Reparaturen o. ä. überhaupt noch finanzieren zu können). Trotz höherer Zuwendungen für Taschengeld und Geldgeschenken sank das Vermögen der Kinder und Jugendlichen von ca. 6 Mrd € auf ca. 5,5 Mrd. €. Das ist ein gesellschaftlicher Zustand der sogar hart gesottene Berater das Lachen vergehen lässt. Die Interpretationsmöglichkeit, dass Kinder die Sparbücher und Sparschweine in dieser Größenordnung angegriffen haben, ist abwegig. Kinder heben von Sparbüchern nichts ab, sie sparen zunächst daheim (mit dem Sparschwein) und dieses wird mal geplündert, mal wieder aufgefüllt. Hier ergeben sich keine solchen Rückgänge.

Ein weiteres Kriterium zum Zustand der Verschuldungssituation der Bevölkerung sind die Daten des Statistischen Bundesamtes, welches für 2005 meldete, dass Zwar bei den normalen Unternehmensinsolvenzen ein Rückgang von 6% in 2005 feststellbar sei, allerdings die Privatinsolvenzen um 40% zunahmen (in absoluten Zahlen ca. 37.000 Unternehmensinsolvenzen, ca. 69.000 Privatinsolvenzen). Wie viele private Haushalte und Einzelpersonen überschuldet sind, ist von den Erhebungskriterien abhängig. Wenn Schätzungen von ca. 3 Millionen Haushalten ausgehen, und damit mindestens 6 Millionen Bundesbürger betroffen wären, kann von einer Tendenz gesprochen werden, die unvermindert anhält.

Denkanregungen sind hier die Entwicklung der Immobilienpreise und die Lohnentwicklungen des letzten Jahrzehnts, im Verhältnis zur Entwicklung der Energiepreise und der Nahrungsmittelpreise.

#### **Entwicklung der Verschuldung von 1997 – 2001 in Deutschland<sup>107</sup>**

	Deutschland	Westdeutschland-	Ostdeutschland
1997	18,8	17,5	24,4
1998	17,9	17,0	22,2
1999	21,8	20,3	28,5
2000	21,9	20,6	27,9
2001	22,4	21,2	27,4
Durchschnitt			
1997-2001	20,6	19,3	26,1

#### **Kreditbelastung privater Haushalte in Deutschland 1997 bis 2001<sup>108</sup>**

<sup>105</sup> Als einkommensarme Haushalte gelten hierbei gemäß internationaler Konvention Haushalte, die über ein Einkommen von weniger als 60 % des bedarfsgewichteten Medianeinkommens verfügen. Für die Bedarfsgewichtung wurde die so genannte modifizierte OECD-Äquivalenzskala herangezogen

<sup>106</sup> Eine gewagte Aussage von mir, da z.B. der Schuldenatlas Überschuldungsursache Kinder nur mit 1,1% angibt.

<sup>107</sup> Quellen: SOEP 1997 bis 2001; Berechnungen des DIW Berlin. DIW Berlin 2003

	Deutschland	Westdeutschland	Ostdeutschland
1997	178	192	133
1998	178	192	130
1999	188	205	135
2000	198	212	151
2001	194	207	152
Durchschnitt 1997-2001	187	202	140

### Abgegebene Eidesstattliche Versicherungen ab 01.01.1998 – 31.12.2004t<sup>109</sup>.

	Westdeutschland	Ostdeutschland	Gesamtdeutschland	
Jahr 1998	240.489	60.754	301.243	
Jahr 1999*	297.700	70.424	368.124	
Jahr 2000	301.962	66.784	368.746	
Jahr 2001	343.405	81.320	424.785	
Jahr 2002	359.842	89.407	449.249	
Jahr 2003	431.344	87.478	518.822	
Jahr 2004 Prognose	450.345	104.178	554.523	

Die Auswertung der vorliegenden Daten mag durchaus verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zulassen<sup>110</sup>. Die generellen Tendenzen zwingen allerdings bei jeder möglichen Auslegung zur Sorge. Da in einer freiheitlichen Gesellschaft ohne obrigkeitstaatliche Zwangsregelungen nur die sozialstaatliche Abfederung dieser Tendenzen möglich ist, sollte sich jeder auf die gesellschaftlichen Veränderungen einstellen, die eine massenhafte Ver- und Überschuldung bewirken. Ebenso wie bei der Staatsverschuldung ist die wirtschaftliche Strangulation der Privathaushalte hier bereits an den ökonomischen Daten abzulesen. Der Anteil des inländischen Sozialprodukts, der dem Konsum zur Verfügung steht, sinkt. Die Folge sind Rekordgewinne von Unternehmen, bei steigender Arbeitslosigkeit und sinkenden Umsätzen in der Konsumgüterindustrie. Betroffen sind von dieser Entwicklung vor allem die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft die sich in der Schuldnerberatung wieder finden. Dies zu vermeiden, sollte Ziel moderner Beratungstätigkeit sein.

Da Ziel von Beratungsarbeit immer sein sollte, drohende Überschuldungsgefahren abzuwenden und nicht, eingetretene Überschuldungsgefahren zu beheben, ist Präventionsarbeit - wie Schutzimpfungen in der Medizin - die kostengünstigste und effektivste Arbeitsform der Schuldnerberatung und muss damit zwangsläufig an erster Stelle der Beratungsarbeit stehen<sup>111</sup>.

#### 1.1. Ansatzpunkt der Präventionsarbeit:

Da Überschuldung in vielen Fällen mit geschäftlicher Unerfahrenheit einhergeht, sind insbesondere - Aussiedler, Asylananten, Ausländer sowie Jugendliche - als Zielgruppen der Beratungsstellen hervorzuheben.

<sup>108</sup> Mittelwert der durchschnittlichen monatlichen Belastung durch Konsumentenkredite (ohne Hypotheken und Bauspar Darlehen). Quellen: SOEP 1997 bis 2001; Berechnungen des DIW Berlin. DIW Berlin 2003

<sup>109</sup> Quelle: Frankfurter Rundschau vom 31.8.2004

<sup>110</sup> Für den Praktiker gibt es die Lüge, die gemeine Lüge und die Statistik in genau dieser Reihenfolge. Alle Daten in diesem Bereich sind mit extremer Vorsicht zu genießen. Beispielhaft sei hier auf den ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung und die Erhebungen der GP Forschungsgruppe hingewiesen, welche bei näherem hinsehen kaum verwertbare Kriterien den Statistiken zuordnen und die zudem von interessengeleiteten Schuldnerberatungsstellen mit diesen Zahlen beliefert wurden. Ob die gelieferten Zahlen stimmen (überhaupt stimmen können) oder lediglich aus der Notwendigkeit der Beratungsstellen, gewisse Zahlen zu ihrer eigenen Legitimation übermitteln zu müssen, resultieren; müsste Gegenstand der ersten Untersuchung sein, die jedoch nicht durchgeführt wurde. Bei der Behandlung dieser Zahlen handelt es sich daher um Glaubensfragen.

<sup>111</sup> Dem wiederkehrenden Argument, der Nichtfeststellbarkeit der Effektivität von Präventionsarbeit kann man immer die Nichtfeststellbarkeit der Effektivität von Schutzimpfungen oder der Bundeswehr entgegenhalten.

Aussiedler, Asylanten und Ausländer z. B. sind in andersartigen Wirtschaftssystemen groß geworden und müssen sich an die hiesigen Verhältnisse anpassen, um erfolgreich am Geschäftsleben teilnehmen zu können, ihnen fehlt in vielen Fällen die notwendige Erfahrung. Es bilden sich in diesen Gruppen jedoch jeweils gesellschaftliche Subsysteme, die durch andere Wertprinzipien hier Gegenwelten etablieren, die gesellschaftlich problematisch sind, für die Betroffenen allerdings reizvoller sind, als die von uns vorgegebenen Lösungsmodelle.

Jugendliche sind bereits aufgrund ihres Alters nur schwer anzusprechen, weil sie intensiv mit der Entwicklung ihrer Persönlichkeit beschäftigt sind. dabei wird nur ungern die intellektuelle Überforderung in finanziellen Angelegenheiten zugegeben, zumal es als schick gilt, Geld einfach zu haben und nicht darüber zu sprechen<sup>112</sup>.

**Die Präventionsarbeit ist in der Regel durch die gezielte Aufklärung und Schulung der jeweiligen Zielgruppen in Einzel - oder Gruppengesprächen zu leisten (spezialpräventive Arbeit).** Je spezieller die Zielgruppe und je direkter der Kontakt, desto effektiver ist der Arbeitserfolg. Um hier methodisch arbeiten zu können, kann der Berater auf verschiedene zur Verfügung stehende Arbeitsmaterialien zurückgreifen<sup>113</sup>.

**Daneben kann man über Multiplikatorenschulungen, Veröffentlichungen und mediale Aufklärungsarbeit die Aufmerksamkeit der Zielgruppen bezüglich der Überschuldungsgefahren wecken und so versuchen, der wachsenden Überschuldung zu begegnen.**

**Um präventiv arbeiten zu können, muss die jeweilige Problemgruppe erreichbar und ansprechbar sein. Es muss daher zunächst geklärt werden, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort die Voraussetzungen gegeben sind, um diese Gruppen zusammenzufassen und das Aufklärungsangebot der Personengruppe nahe zu bringen.**

## **2. Öffentlichkeitsarbeit (generalpräventive Arbeit)**

Hier sind Multiplikatorenschulungen, Vorträge bei Vereinigungen, Verbänden usw. zu nennen, welche nicht unbedingt mit der Zielgruppe direkt in Zusammenhang zu bringen sind, dieser jedoch nahe stehen bzw. beruflich oder aus Sachinteresse eine Weitergabe der Sachinformationen an die Zielgruppe erwarten lassen oder aber im übergeordneten Bereich direkt oder indirekt mit dem Problembereich konfrontiert sind ( Politiker, Lobbyisten, Vertreter der Wohlfahrtsverbände etc.). Gerade hier kann Verständnis und Hilfe für die Schuldnerberatung geweckt werden und eine langfristige Verbesserung - z.B. durch veränderte Rahmenbedingungen - eingeleitet werden.

Weiterhin können Informationsschriften, Rundfunk - und Fernsehbeiträge die Rahmenbedingungen für die Beratungsarbeit verbessern und je nach Inhalt auch präventiven Charakter entfalten. So können Informationsschriften, Rundfunk- und Fernsehberichte Warnfunktionen ausüben, möglicherweise aber auch nur auf die Existenz von Beratungsstellen hinweisen, oder Informationen ausschließlich für bereits von Überschuldung Betroffene enthalten. Schlussendlich sei auch der nachsorgende Charakter genannt (z.B. Tipps, wie man eine erneute Überschuldung vermeidet, an die sanierten Klienten der Beratungsstelle).

In diesem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit kann die Beratungsstelle durch Aufklärungsarbeit selbst zum Multiplikator werden, etwa indem sie Informationsschriften auslegt, über welche sich die Ratsuchenden ergänzend informieren können (Leitfäden der Ministerien, Broschüren etc.).

**Öffentlichkeitsarbeit hat sich in der Praxis bisher jedoch als zweischneidiges Schwert für die Beratungsstellen erwiesen. Die von der Beratungsstelle ausgehende Botschaft an eine unbekannte Vielzahl von Betroffenen, löst in der Regel eine Nachfrageflut aus, welche die Beratungskapazität der Beratungsstelle hoffnungslos überfordert. Dies hat nicht nur monatelange Wartezeiten zur Folge, sondern auch eine sinkende Qualität und Effektivität der Beratungsarbeit. Die damit einhergehende Dauerüberforderung der Berater, die bis zu psychischen Beeinträchtigungen reicht, kann zu einem erhöhten Krankenstand bei den Beratern führen (Stresssymptome, Verstimmungen etc. können hier auftreten) und müssen ihrerseits wieder beseitigt werden (Supervision etc.). Öffentlichkeitsarbeit sollte daher stets vor dem Hintergrund der Auslastung der Beratungsstelle und den Folgen überdacht sein.**

Gelingt die Verhinderung von Verschuldung durch die Möglichkeiten präventiver Arbeit nicht, muss versucht werden, die Betroffenen möglichst frühzeitig auf die Beratungsstelle aufmerksam zu machen, da die Hilfe um so wirkungsvoller ist, je früher die Beratungsarbeit aufgenommen werden kann.

## **3. Präventionsarbeit mit Jugendlichen**

<sup>112</sup> Zu dieser Problematik vgl. Matthias Müller – Michaelis „Mama, ich bin pleite“ Seite 7 ff.

<sup>113</sup> Derzeit gibt es den Schuldenkoffer der Schuldnerberatung Oberösterreich auf der Internetseite der LAG Online zum kostenlosen Downloaden mit umfangreichem Material. Daneben unter [www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de](http://www.unterrichtshilfe-finanzkompetenz.de) Unterrichtsmodule, die bei der besprechung der Problematik mit Jugendlichen unterstützen.

Die Präventionsarbeit mit Jugendlichen als Bestandteil der Arbeit von Schuldnerberatungsstellen ist innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sowie den Verbänden der Schuldnerberatung unumstritten und wird auch als notwendiges Instrument vorbeugender Überschuldungsverhinderung begriffen.

In der Beratungsarbeit ist die Gruppe der gerade volljährig gewordenen Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Hier ist die Entschuldung häufig relativ einfach zu bewerkstelligen, der Jugendliche wird jedoch in einer sehr sprunghaften, wechselnden Lebenssituation angetroffen. Er ist als Persönlichkeit noch nicht voll ausgereift und möglicherweise gerade in besonderem Maße auf der Suche nach künftigen Perspektiven.

Jugendliche sind mit dem Eintritt der Volljährigkeit als voll geschäftsfähige Konsumenten die bevorzugte Zielgruppe von Kreditinstituten, Versicherungen und Warenhäusern etc. . Es wird den Geschäftsanbahnungen mit Jugendlichen von diesen Anbietern besondere Aufmerksamkeit geschenkt<sup>114</sup>. Hier ist zu beachten, dass der Konsumbedarf von Heranwachsenden naturgemäß erheblich größer ist (Hausstandsgründung etc.) als bei älteren Konsumenten, obwohl andererseits, diese Zielgruppe nur über relativ geringe Eigenkapitalmittel verfügt. Diese Überlegungen werden durch die Entwicklungsperspektiven der Jugendlichen jedoch relativiert, da mit einem langfristigen stetigen Anwachsen der Einkommen und des Vermögens zu rechnen ist. Die Versuchung ist daher groß, gerade Heranwachsende mit erheblichen Kreditmitteln auszustatten, um deren Konsumwünsche zu befriedigen und gleichzeitig eine möglichst umfassende und langfristige Bindung an den Kredit- bzw. Warengabeber zu erreichen.

Am Beispiel des Verhaltens von Banken wird dies besonderes deutlich. So wird bereits Minderjährigen ein kostenloses Girokonto angeboten, um auf diese Weise eine Anbindung an die Bank zu erreichen. Dabei werden bewusst Kontoüberziehungen hingenommen, auch wenn rechtlich keine Möglichkeit besteht, diese Forderungen z.B. auf dem Klagewege zurück zu erhalten. Allerdings wissen die Banken aus Untersuchungen und aus Erfahrung, dass entweder die Eltern der Minderjährigen solche Überziehungen nach einer entsprechenden Aufforderung ausgleichen, oder aber, dass nach Erreichen der Volljährigkeit über die Einräumung eines Dispositionslimits entsprechend dem Sollstand des Kontos eine langfristige, gut verzinsten Rückführung erfolgt. Nach Eintritt der Volljährigkeit und Abschluss der Ausbildung wird ein solches - angewachsenes - Dispo gern in einen Ratenkredit umgewandelt und ein neuer Dispositionsrahmen eingeräumt.

Jugendliche lernen auf diese Weise die Geschäftswelt von Anfang an aus der Perspektive des Schuldners kennen, eine Perspektive, die nicht nur die Entfaltung der Persönlichkeit des Heranwachsenden im Geschäftsleben lähmt, sondern vielfach die Entwicklung von Eigeninitiative insgesamt hindert und destruktiven, selbst zerstörerischen Tendenzen Vorschub leistet.

Neben dieser Bedrohung sind Jugendliche durch spezifische Verhaltensweisen und eine altersbedingte Verhaltensdynamik, die mit hohen sozialen Anforderungen einhergeht, gefährdet. Es fällt Jugendlichen oft schwer, Modeerscheinungen - die vielleicht die finanziellen Möglichkeiten überfordern - nicht mitzumachen. Hinzu kommt der Drang, in der "Erwachsenenwelt" akzeptiert und anerkannt zu werden, wozu Statussymbole als Hilfen in Anspruch genommen werden. Die Verbindung dieser Einflüsse und Gegebenheiten lassen bei Jugendlichen einen großen Drang nach materiellen Werten aufkommen, welche unter allen Umständen befriedigt werden müssen.

Marketingstrategen haben spezifische Verkaufsstrategien für Jugendliche entwickelt, die so effektiv wirken, dass sich Jugendliche und deren Eltern diesen Kaufzwängen sogar dann nicht entziehen können, wenn die Kaufabsurdität klar erkennbar ist. Hier wird sozialer Druck auf die Eltern übertragen, welche bezüglich ihrer Kinder an einem besonders wunden Punkt getroffen werden. Gezielt geschaffene Konflikte zwischen Eltern und Kindern erzielen irrationale Kaufentscheidungen. Der innere Konflikt der Eltern zwischen ökonomischer Vernunft einerseits und der Förderung des Kindes unter dem Aspekt der sozialen Integration andererseits wird perfide genutzt.

Auch Versicherungspartys; Rabatt-, Gewinn-, Couponing-, Clubaktionen, Mitglieds- und Vorzugskarten etc. verfolgen allein den Zweck, Daten über das Verhalten spezifischer Verbrauchergruppen zu gewinnen. Mit diesen Daten dringen Marketingstrategen immer tiefer in die Psyche von Kindern, Jugendlichen und Ihren Eltern vor und analysieren über die Kaufentscheidung den Ausgang der Konfliktsituationen. Preisgrenzen Verpackungsgrößen etc. können so genau bestimmt werden (Beispiel: die Lego Spielzeug Preise sind genau nach dem durchschnittlichen Budget (Kind zu Kind) für Kindergeburtstage (10,00 €– 20,00 €) und Eltern und Verwandte zu Kind (25,00 € – 50,00 €) ermittelt und diese Produkte werden kaufargumentationsspezifisch und rabattspezifisch beworben.

Die immer tiefere Durchdringung der Psyche Jugendlicher hat über den verkaufsfördernden Absatz der Produkte jedoch weitere Auswirkungen auf deren Verhalten der Zielgruppe. Diese übernehmen unbewusst die Verkaufsstrategien bzw. nutzen diese, um innerhalb ihrer Altersgruppe materielle Vorteile zu erlangen. Besonders erschreckend sind hier

---

<sup>114</sup> Natürlich auch schon vorher, da auch in Minderjährigen unter dem Aspekt der Markentreue ein großes Potential für die Zukunft steckt (vgl Rosenfelder Tatjana in „pro Jugend Nr. 2/2000 Seite 9

Tendenzen eines sich sehr schnell ausbreitenden modernen „Heiratsschwindlertums“ ( „wenn *du mich liebst, unterschreibst du*“), mit welchem die Schuldnerberatungsstellen als Anlaufstelle der - nun überschuldeten - Opfer in immer stärkerem Maße konfrontiert werden.

Der Berater muss bei der Beratung aufgrund der vorgenannten Umstände daher zum einen neben der Entschuldungsarbeit die vorgenannten Bedrohungen ansprechen, um dem Jugendlichen die Hintergründe seiner Verschuldung ebenso wie drohende weitere Verschuldungsmöglichkeiten aufzuzeigen und ihm begreiflich machen, andererseits muss er vermeiden, dem Jugendlichen das Gefühl zu vermitteln, noch nicht reif für die Regelung seiner Belange zu sein. Es ist daher auch hier ein besonderer Zeitaufwand erforderlich, um über Gespräche eine Sensibilisierung des Klienten für die drohenden Gefahren ebenso wie Möglichkeiten der Abwehr derselben zu vermitteln<sup>115</sup>.

Dabei reichen oft einfachste Hinweise (grundsätzlich nicht sofort unterschreiben, da dies "Unerfahrenheit" zeigt; eine Sache "überschlafen"; vor Vertragsschluss vergleichen; Stiftung Warentest o. ä. fragen; die Vorteile frei verfügbaren Einkommens den Abschlüssen von langfristigen Verträgen, Mitgliedschaften gegenüberstellen etc.; die Interessen des Vertragspartners analysieren) um den Jugendlichen Hilfen für ihre weitere Entwicklung zu geben

Da eine solche Einzelfallberatung vom Zeitaufwand her sehr intensiv ist, liegt es nahe, eine möglichst große Zahl der potentiell gefährdeten Jugendlichen zeitgleich zu beraten und zu informieren. Hier bietet sich die präventive Arbeit in der Form der Aufklärung als ergänzender Bestandteil von Schuldnerberatung an.

Selbstverständlich ist jedoch nicht nur mit Jugendlichen die präventive Arbeit ein notwendiger Bestandteil der Arbeit einer Schuldnerberatungsstelle. Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit ergeben sich zwangsläufig als Bestandteil von Schuldnerberatung, da die wachsende Verschuldung und Überschuldung innerhalb der Bevölkerung kein Einzelfallproblem besonderer Altersgruppen ist, sondern im Kontext gesellschaftlicher - wirtschaftlicher, wirtschaftsstrategischer - Entwicklungen zu sehen und zu verstehen ist. Einzelfallhilfe ist unbestreitbar wichtig, "das Kind ist hier allerdings regelmäßig bereits in den Brunnen gefallen" und muss wieder herausgeholt werden. Sie ist daher arbeits- und kostenintensiv. Nicht alle Betroffenen werden erreicht, der Terminplan bzw. das Telefon selektieren den Kreis der "privilegierten", Betroffenen, welche in einer Beratungseinrichtung betreut, beraten und aufgeklärt werden können.

### 3.1. Konsumverhalten Jugendlicher als Überschuldungsgrund

Die besondere Gefährdung Jugendlicher ergibt sich aus ihrer spezifischen Lebenswelt. Kinder im Alter zwischen 6 und 17 Jahren verfügten bereits Anfang der 90er Jahre über eine Kaufkraft von ca. 9 Mrd. €<sup>116</sup>. Die Kinder im Alter von 6 – 13 Jahren verfügten 2004 über eine Kaufkraft von 6,09 Mrd. €; 2005 über 5,98 Mrd. €<sup>117</sup>. Dieser Rückgang zeigt den sich rapide verschlechternden Zustand der Familie in Deutschland, da an Kindern zuletzt gespart wird und im Gegensatz zu den ständigen Wachstumsraten bis 2004 nunmehr die Sparwelle bei den Kindern angekommen ist.

Die Entscheidungsbefugnis der Jugendlichen über ihr Vermögen wächst neben dem reinen Volumen auch bezüglich der Verwendung dieser Mittel<sup>118</sup> und ihrer Konsumkompetenz<sup>119</sup>, ohne dass die wirtschaftlichen Zusammenhänge bereits verstanden werden („Geld kommt doch aus dem Automat“). Kinder, die der Werbewelt bereits zu einem Zeit-

<sup>115</sup> Die Aufklärung von Jugendlichen, über die speziell Ihrer Altersgruppe drohenden Gefahren, werden von Schulen und Berufsschulen kaum oder gar nicht wahrgenommen. Wie eine Vortragsreihe bei Abschlussklassen an Schulen und Berufsschulen des Hochtaunuskreises zeigte, waren weder Lehrer noch Schüler über die - bei einzelnen Schülern bereits bestehenden - altersspezifischen Probleme und Bedrohungen von Jugendlichen informiert; ge schweige denn, dass diese Bereiche bislang im Unterricht angeschnitten worden waren. Dabei ist das Interesse von Jugendlichen an neutralen Informationen über Bereiche wie Geldanlage, Bausparen, Versicherungen, Verbraucherschutz, Vertragsstrategien, Kreditfinanzierungen, Leasing sowie Steuerrecht, Familien - und Unterhaltsrecht, drohende Gefahren durch Vertreter, Bürgschaftsrisiken, "Freunde" etc. riesengroß. Die schon überwältigende Aufmerksamkeit der angesprochenen Jugendlichen, lassen die diesbezüglichen Informationsdefizite der Jugendlichen in diesem Bereich erahnen.

<sup>116</sup> Vgl. Lange in „pro Jugend“ Nr. 3/1994 Seite 11

<sup>117</sup> Vgl. Kids Verbraucher Analyse des Egmond Ehapa Verlags abgedruckt u. a. in Zeitschrift Horizont vom 8.7.2004; allerdings nur sehr wenig informativ und mit Vorsicht bezüglich der Daten zu genießen; etwas informativer ist der Aufsatz von Dr. Dr. Gunter E. Zimmermann über die Erwerbstätigkeit und Verschuldungssituation von Schülerinnen und Schülern. Letzlich sind alle Studien jedoch kaum aussagekräftig, da bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit vielen Eltern das Geld ausgeht und auf die Ersparnisse der Kinder zurück gegriffen wird, diese sich Jobs suchen oder ins Dispo gehen usw. Die von Zimmermann angeführten besorgniserregenden Daten überschuldeter Jugendlicher sind ein Spiegel der Einkommenssituation der bürgerlichen Gesellschaft (Quelle vgl. [www.fsz-mainz.de](http://www.fsz-mainz.de).) Nach meinem Eindruck sind Jugendliche heute eher vernünftiger und interessieren sich viel mehr für finanzielle Dinge als noch ihre Vorgängergeneration.

<sup>118</sup> vgl. Cebulla - Jünger in „pro Jugend“ Nr. 3/1994 Seite 5 ff.

<sup>119</sup> Rosenfelder, Tatjana in „pro Jugend“ Nr. 3/2000 Seite 9 ff



punkt ausgesetzt waren, in welchem sie zwischen der realen Welt und der Phantasiewelt der Werbung nicht oder kaum unterscheiden können, entwickeln sich bereits als Minderjährige zu Kaufmotoren der Familie und zeigen weit überdurchschnittliche Merk – und Wahrnehmungsfähigkeiten für Marken<sup>120</sup>.

Kritisch werden diese Entwicklungen, wenn Kaufen und Selbstwertgefühl von Jugendlichen sich überlagern. Hier wird von den Jugendlichen über den kompensatorischen Konsum hinaus auch dem demonstrativen Konsum ein hoher Stellenwert eingeräumt<sup>121</sup>. Ob tatsächlich bereits 11% der männlichen Jugendlichen und 37% der weiblichen Jugendlichen typische Merkmale von „Kauf“ süchtigem Verhalten an den Tag legen, und 6% der Jugendlichen zwischen 15 – 20 Jahren kaufsüchtig sind, hängt von den Kriterien ab, welche man der Bezeichnung „Kaufsucht“ beimisst<sup>122</sup>. Die Konsumbereitschaft Jugendlicher ist jedoch in den Beratungsstellen überall festzustellen und bereitet Sorge.

Im Jahr 2003 waren ca. 20% der Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren verschuldet. Von diesen Jugendlichen hatten 57% Schulden bei Ihren Eltern, 20% bei Freunden, 12% bei Bekannten oder Kollegen und in der Gruppe der 18 – 20jährigen bzw. Volljährigen hatten 48% dieser Jugendlichen bereits Kreditverpflichtungen bei Banken<sup>123</sup>.

Nicht zu unterschätzen sind die Wertmuster Jugendlicher, welche von weltweit tätigen Marketingunternehmen<sup>124</sup> gezielt beeinflusst werden. In diesen „neuen“ Wertmustern ist Überschuldung und Verschuldung kein Negativmerkmal sondern wird mit Verwirklichung eines individuellen auf Genuss und Spaß ausgerichteten Lebensstils mithin als Vorbildfunktion für erfolgreiches Leben gleichgesetzt und von Jugendlichen so wahrgenommen und verinnerlicht<sup>125</sup>.

Noch vor ca. 50 Jahren galt Überschuldung als Schande, ein pflichtorientiertes Verhalten, aufbauend auf einer bürgerlichen Moral war für Jugendliche ein Schutz vor Überschuldung.

Schließlich wird unserer Gesellschaft in wachsendem Maße anonymer und beweglicher. Gesellschaftliche Werte und die damit verknüpfte individuelle Bewertung Jugendlicher in ihrem Umfeld können sich daher nicht an langfristigen Wertmustern orientieren (erfolgreiche Ausbildung, Bewährung in einer Gemeinschaft). Diese müssen sofort sichtbar und erfahrbar für das jeweilige Umfeld sein und in deren Wertsystem universell passen. Dies gelingt durch eine Mischung althergebrachter Werte wie Markenkleidung, teure Auto und andere Prestigeobjekte in Verbindung mit einem exklusiven Lebenswandel (teure Sportarten, Discotheken und freizügigem Verhalten) mit unmittelbarer Wirkung, ist jedoch mit Ausgaben verbunden, die Jugendliche nur in extremen Ausnahmefällen aufbringen können.

Nicht zu unterschätzen ist auch die wachsende Überforderung von Eltern, welche in abgeschwächter Form denselben gesellschaftlichen Werten unterworfen sind und deren Kontroll-, Disziplinierungs- und Informationsfunktion hier mit einem Milliardenaufwand an Werbung unterlaufen wird. Jugendliche nehmen Warnhinweise ihrer Eltern lediglich als dummlich, altbacken, spielverderberisch und missgünstig wahr, weil die Werbung genau hier am effektivsten die Spannungen zwischen den Generationen ausnutzen und ihre Botschaften platzieren kann.

### 3.2. Handyschulden bei Jugendlichen<sup>126</sup>

Handys sind ein Statussymbol für Jugendliche. Ca. 3,3 Mill. Jugendliche der Altersgruppe zwischen 14 und 17 Jahren verfügte über ein Vermögen von ca. 50 Mrd. €. Eine im Jahre 1998 durchgeführte Untersuchung<sup>127</sup> ergab, dass 36% der befragten Jungen und 25% der befragten Mädchen in dieser Altersgruppe sich ein Handy wünschten. Mittlerweile findet sich kaum ein Jugendlicher, der nicht im Besitz eines Handys ist<sup>128</sup>.

Von den Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren sind in Westdeutschland jeder fünfte Jugendliche und in Ostdeutschland jeder siebte Jugendliche bereits verschuldet.<sup>129</sup> Nach den Erhebungen der Bundesregierung ist eine Mi-

<sup>120</sup> Cebulla Jünger in „pro Jugend“ Nr. 3/1994 Seite 5

<sup>121</sup> Lange, Elmar in „pro Jugend Nr. 2/2000 Seite 4 ff.

<sup>122</sup> Lange, Elmar in „pro Jugend“ Nr. 2/2000 Seite 5 ff.

<sup>123</sup> Lange, Elmar „Jugendkonsum im 21. Jahrhundert Seite 156

<sup>124</sup> Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Heft 4/1997 Seite 16 ff mit weiteren Nachweisen.

<sup>125</sup> Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Heft 4/2002 Seite 39 ff mit weiteren Nachweisen.

<sup>126</sup> vgl. zum Problem grundsätzlich den Aufsatz „Kaufen tut gut“ in pro Jugend 2/2000 und Derleder & Thielbar in NJW 2006, Seite 3233 ff.

<sup>127</sup> KVA 1998 (Kids Verbraucher Analyse, erhoben von den Verlagen Bastei, Bauer und Springer) vgl FAZ vom 30.6.1999, Seite 12

<sup>128</sup> Im Jahr 2004 befanden sich bereits ca. 1,6 Mill. Handys in Kinderhänden (2002 erst 1 Mill.), es besaßen bereits 74% der 12 – 19 jährigen ein Handy, davon 28% mit Festvertrag bei 25 Mio Handy Nutzern insgesamt, von welchen ca. 1,5 Mio. Nutzer Zahlungsschwierigkeiten haben.

<sup>129</sup> vgl. Armuts – und Reichtumsbericht der Bundesregierung [www.das-parlament.de21-2001/aktuelle-ausgabe/p-a](http://www.das-parlament.de21-2001/aktuelle-ausgabe/p-a)

schung aus Anspruchsmentalität und sozialem Integrationszwang das maßgebliche Kriterium (dabei wurde bei Minderjährigen die „Verschuldung“ bei den Eltern berücksichtigt da diese Inhaber der Handy Verträge sind und im Außenverhältnis haften, allerdings häufig Absprachen mit ihren Kindern haben, nach denen diese die Handykosten vom Taschengeld bezahlen sollen, bzw. diese direkt abgezogen bekommen). Gerade das Aufkommen von „Flirtlines“ und der wachsende SMS Austausch begünstigen diese Verschuldung, da das Handy als Spielzeug und Unterhaltungsmedium betrachtet wird und nicht als Informationsquelle. Die Folge sind Handyrechnungen, die das Taschengeld bzw. Lehrlingsgehalt übersteigen, was großen Druck auslöst. Über Nebenjobs, kriminelle Techniken etc. muss das nötige Geld beschafft werden. Diese „Notlagen“ haben oft erhebliche Auswirkungen auf den weiteren Werdegang der Jugendlichen und verändern derzeit das soziale Klima unter Jugendlichen.

Ein besonderes Problem stellen die unübersichtlichen Tarife dar. So ist es möglich, dass ein sekundenlanges Gespräch bereits 1,00 € kostet, es kann auch sein, dass man für diesen Preis lange Zeit telefonieren kann (Homezone etc.). Ausgehend von einer Gesprächsdauer von nur 8 Minuten pro Tag und dem Versenden zweier SMS kann sich bereits ein Rechnungsbetrag von 50,00 € und mehr ergeben. Zuviel für das Taschengeld vieler Jugendlicher, die darüber hinaus weitere Statussymbole zu finanzieren haben.

Die sog. Prepaid Karten sind kein Schutz vor Überschuldung, da SMS - Kosten häufig erst nach 2 – 3 Wochen abgebucht werden. Hier kann aus der Zusicherung der Anbieter, dass bei Prepaid – Karten - Handys die Kosten überschaubar und kontrollierbar sind, ein Anspruch der Betroffenen zur Anfechtung dieser Gebühren entstehen (noch nicht entschieden). Als ähnliches Problem erweisen sich die sog 0190 Nummern, welche Kosten in Höhe von ca. 1,80 € pro Minute verursachen. Diese Nummern nutzen keinesfalls nur die Anbieter von Sex- Angeboten, sondern auch Jugendmagazine, Fernsehsender etc. finden es normal, Jugendliche für Klingeltöne etc. über solche Nummern mit teilweise mehreren hundert Euro Gebühren zu belasten<sup>130</sup>.

Verträge von Jugendlichen unter 18 Jahren sind anfechtbar. Es gilt zu beachten, dass der Jugendliche bei Eintritt in die Volljährigkeit keine Teilzahlung auf die Verbindlichkeiten leistet, denn er bestätigt in diesem Fall ein zuvor nichtiges Rechtsgeschäft.

Handyschulden fallen nicht unter den Taschengeldparagrafen (§ 110 BGB), wonach kleinere Geschäfte Jugendlicher wirksam sind. Dabei ist nicht nur die Höhe der Handyverbindlichkeiten zu beachten, sondern auch der Charakter des Vertrags als Dauerschuldverhältnis sowie die Unübersichtlichkeit der Kosten. Jede Funktion, wie das Abhören der Mail Box und ähnliches, kosten Geld. Eine Anzeige der Kosten nach dem Gespräch auf dem Handy ist ohne weiteres möglich, die Anbieter verzichten jedoch bewusst darauf, diese Möglichkeit anzubieten, um die konkreten Kosten zu verschleiern.

Liegt eine Verschuldung aufgrund zu hoher Handykosten vor, sollte der Berater den Klienten unbedingt auf die Notwendigkeit eines Haushaltsplans aufmerksam machen, da die rustikale Empfehlung „lassen sie sich nur noch anrufen“ als Problemlösung in der Regel nicht ausreicht. Eine Kontrolle der Telefonzeiten kann hier sinnvoll sein<sup>131</sup>.

Ein weiteres Problem stellen die sog. 0190 Nummern dar. Wird das Handy geklaut, und meldet der Jugendliche dies erst einige Tage später, haftet er für alle, bis dahin aufgelaufenen Gebühren, sie sich schnell auf einige tausend Euro belaufen können. Hier sollte man genau prüfen, ob eine Verpflichtung der Telefongesellschaft bestand, die Verbindung zu trennen. Dabei kommt als Argumentation die Anweisung der Regulierungsbehörde aus 3 / 2000 zur Anwendung, die die Unterbrechung nach einer 60 min. Verbindung anrät und von den Gerichten als verbindliche Anweisung gesehen wird, falls nichts Gegenteiliges vereinbart wurde<sup>132</sup>. Daneben existieren zwischenzeitlich in den AGBs mancher Telefonbetreiber Vereinbarungen, wonach bei einem Tagesgesprächsaufkommen von mehr als 100,00 € das Handy bis zu einem Rückruf des Kunden abgeschaltet wird.

Da die Handyrechnungen vieler Kinder über Ihre Eltern laufen, haben sich einige Fernsehsender wie z.B. MTV und VIVA, Super RTL etc, und Jugendzeitschriften wie BRAVO, Popcorn Young u. a. auf Kommunikationslücken zwischen Eltern und Kindern spezialisiert. Hier werden Logos, Handy Spiele und Klingeltöne im Abonnement vertrieben und machen bei manchen Jugendlichen leicht ca. 4,00 € – 20,00 € pro Monat aus. Hier handelt es sich nur um Abonnementgebühren, welche nichts mit irgendeiner Leistung zu tun haben, sie werden jeden Monat auf die Telefon-

---

71.html

<sup>130</sup> vgl. hierzu Rössler „die Bekämpfung des Missbrauchs von Mehrwertdienstnummern“ in NJW 2003 Seite 2633 ff.

<sup>131</sup> Von der Landesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater LAG \_ SB gibt es ein „Handy Booklet“ über den „geldbeutelchonenden Umgang“ mit Handys [www.berlinonline.de/wissen/berliner-Zeitung/Archiv/2001/1114/okales/0029/](http://www.berlinonline.de/wissen/berliner-Zeitung/Archiv/2001/1114/okales/0029/)

<sup>132</sup> vgl. hierzu OLG Hamm in NJW 2003, Seite 761; OLG Frankfurt/M. Az.: 3 U 13/03 Urteil vom 24.6.2004, wonach die Telekom AG bei ISDN Anschlüssen die Pflicht trifft, Verbindungen zu einem 0190 Service nach 1 Stunde zu trennen.



rechnung gebucht<sup>133</sup>. Müssen diese Dienstleistungen über WAP (Internetzugang für Handy, extrem teure Gebühren) geladen werden, kommen schnell Rechnungen von über 100,00 € zusammen.

### 3.3. Überzogenes Girokonto bei Minderjährigen

Wenn minderjährigen Jugendlichen von Ihren Eltern ein Girokonto eingerichtet wird, von welchem z. B. die Handyrechnungen abgebucht werden, kann es passieren, dass die Eltern lange nichts von den Schulden des Kindes erfahren. So ergab eine Umfrage der Verbraucherzentrale Nordrhein Westfalen, dass 43% der minderjährigen Jugendlichen ohne Unterschrift der Eltern oder des Vormundschaftsgerichts ihr Konto überzogen hatten und ihnen damit ein Kredit gewährt wurde<sup>134</sup>. Hier ist zu beachten, dass das BAFin (Bundesamt für Finanzaufsicht) die Kreditinstitute bezüglich der Überziehung von Girokonten minderjähriger Jugendlicher und die Aushändigung von entsprechenden EC – Karten angewiesen hat, minderjährigen keine EC – Karten auszuhändigen und keine Dispokredite oder Überziehungstoleranzen eingeräumt werden dürfen.

### 3.3. Zahlungspflicht bei heimlichen Dialereinwahlen, R - Gesprächen

Ein immer wiederkehrendes Problem sind auch Telefonrechnungen, welche durch die Nutzung des Internets entstehen. Hier sind heimliche Dialereinwahlen häufig auch dann möglich, wenn keine sog. Sex Seite aufgesucht wird. Dialer kommen über den E – Mail Verkehr und werden auch ohne entsprechenden Klick, ja ohne dass der Nutzer es überhaupt bemerkt auf den PC geladen und beginnen unbemerkt die Einwahl zu verändern, mit der Folge exorbitanter Rechnungen. Der BGH hat hier entschieden, dass Rechnungen, die durch das unbewusste Nutzen eines Dialers entstehen, nicht zu zahlen sind, da die Telekommunikationsunternehmen hier als Verursacher keine Kosten in Rechnung stellen können<sup>135</sup>.

Schwieriger ist es, wenn von Dritten (Freunden, Familienangehörigen) R – Gespräche angenommen werden. Die Kosten sind hier sehr hoch (ca. 2 Cent pro Sekunde). Hier ist genau zu ermitteln, ob der Anschlussinhaber die Person, die das R – Gespräch angenommen hat, auch bevollmächtigt hat, solche Gespräche anzunehmen, da „eine Anscheinsvollmacht (nur) vorliegt, wenn der Vertretene (der Anschlussinhaber) das Handeln des Scheinvertreters (das ist der der das R – Gespräch angenommen hat) anders als bei der Duldungsvollmacht zwar nicht kennt, jedoch es bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können und der andere darauf vertraut hat und vertrauen durfte, der vertretene dulde das handeln des Vertreters“. Wenn der Anschlussinhaber daher sofort die Annahme des R – Gesprächs bei Bekannt werden rügt (das ist normalerweise der Erhalt der Rechnung aus der das R – Gespräch zu ersehen ist), muss er nicht zahlen, es sei denn es gibt Gründe, die eine Bevollmächtigung des annehmenden Vertreters begründen. Hat er bereits R – Gespräche bezahlt, kann sich aus diesem Umstand jedoch eine Anscheinsvollmacht ggf. auch Duldungsvollmacht ergeben. Dies ist genau zu klären<sup>136</sup>.

## 4. Prävention bei unwirtschaftlichem Umgang mit Geld

Besteht in einem Haushalt keine klare Übersicht mehr über Einkünfte und Ausgaben liegt hier oft eine der Ursachen für Überschuldung vor (Wo ist mein Geld geblieben?). Hier ist bei genügenden Mitteln oder intuitivem Wirtschaften nicht zwangsläufig die Gefahr der Überschuldung gegeben; Die genügenden Mittel oder die entsprechende Intuition stehen jedoch immer weniger Haushalten und Einzelpersonen zur Verfügung bzw. sind häufig nicht vorhanden. Die Mehrzahl der Haushalte in Deutschland ist daher gezwungen, ökonomisch zu wirtschaften und einen Haushaltsplan zu führen.

Die Einkünfte sind - zumindest bei den nicht Selbständigen- oft noch sehr einfach zu erfassen anhand der Lohn- / Gehaltsbescheinigung. Die Ausgaben hingegen wollen geplant und kalkuliert werden um sicherzustellen das der Haushalt zumindest bis zum Zeitpunkt der nächsten Einnahmen weiter solide geführt werden kann.

Besteht kein klarer Überblick mehr über den Verbleib der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Ausgaben, kann es am Monatsende zu Engpässen kommen die mit Krediten (z.B. Kontoüberziehungen als teuerste Variante) gedeckt werden müssen, was dann auf Dauer zur Überschuldung eines Haushaltes führt.

Hilfreich und Problem lösend ist hier oftmals schon eine genaue schriftliche Gegenüberstellung (Buchhaltung) der Einkünfte und Ausgaben eines Haushaltes.

## 5. Prävention bei übermäßigem Konsum

<sup>133</sup> Vgl. o.V. <http://teletarif.de>

<sup>134</sup> vgl. [www.learn-line.nrw.de/angebote/zeus/thema/andy/handy.htm](http://www.learn-line.nrw.de/angebote/zeus/thema/andy/handy.htm)

<sup>135</sup> vgl. hierzu Rösler in NJW 2004 Seite 2566 ff. mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht (z.B BGH 2004, Seite 1590 ff.).

<sup>136</sup> Zur Rechtsprechung vgl. BGH NJW 2006 Seite 1971 ff. mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht

Wenn über einen längeren Zeitraum stets mehr Geld für Konsumgüter ausgegeben wird, als die finanzielle Situation erlaubt, liegt ein Fall des übermäßigen Konsums vor. Diese Mehrkosten werden oft mit Überziehungskrediten oder anderen Konsumkrediten aufgebracht und führen in absehbarer Zeit zu einer Überschuldung des Haushalts.

Die Bandbreite der Problematik reicht hier von der optimistischen persönlichen Zukunftsprognose (Karriereplanung) etc., welche sich dann nicht erfüllt, bis zum psychisch bedingt krankhaften Konsumwahn (Kaufsucht), der sich in einer kaum noch nachvollziehbaren Gier nach Statussymbolen (teures Auto, Handys, Markenwaren) äußert.

Auch eine körperliche Sucht nach legalen Drogen (Alkohol, Zigaretten, Medikamente), sowie nach illegalen Rauschmitteln fällt hierunter.

### **5.1. Kaufsucht**

Der psychologisch bedingte Konsumwahn kann von außergewöhnlichen Stressbelastungen oder von einfachem Unwohlsein ausgelöst werden, wobei die betroffene Person durch den gesteigerten Konsum wieder etwas Glück zu erfahren meint. Die Kosten für solche „Zwangskäufe“ sind extrem hoch. Insbesondere bei Jugendlichen, die durch scheinbare gesellschaftliche Zwänge wie den Besitz von teuren Markenartikeln oder Handys in den Kreislauf der Überschuldung hineingeraten, fallen solche Käufe auf<sup>137</sup>.

Eine Beratung kann hier nur begleitend neben einer Therapie erfolgen. Präventiv wirksam ist oft bereits die Darstellung solcher Verhaltensweisen bei Vorträgen, in welchen man die Erfahrungen mit diesem Klientel und deren Erzählungen schildert. Die Zuhörer bekommen hier ein Gefühl für diese Problematik und können im besten Fall ihr eigenes Verhalten auf ähnliche Handlungsabläufe untersuchen. Werden solche Ähnlichkeiten festgestellt, ist zu hoffen, dass es den Betroffenen gelingt, aufgrund der Informationen der Schuldnerberatungsstelle diese Handlungsabläufe zu entschärfen und bestenfalls so umzulenken - zu kanalisieren -, so dass eine Überschuldung vermieden wird.

### **5.2. Drogensucht**

Die körperliche Abhängigkeit nach den so genannten legalen und gesellschaftsfähigen Drogen (Zigaretten, Alkohol, Medikamenten) löst bei den Betroffenen ebenfalls sehr große finanzielle Mehrausgaben aus, die in eine Überschuldung führen können. Ein Raucher, der beispielsweise pro Tag zwei Päckchen Zigaretten raucht kommt auf ca. 8 € \* 365 Tage/Jahr was im Jahr eine Belastung von ca. 3.000 € ausmacht. Eine Summe, die einen Haushalt mit geringen Einnahmen schwer belasten kann.

Alkoholismus mit mehreren Kneipenbesuchen pro Woche kann einen Haushalt noch stärker belasten und nach oben offen sind die Kosten für eine körperliche Medikamentensucht oder gar für illegale Rauschmittel wie z.B. Heroin, Kokain; Crack etc.. Diese Fälle tauchen im Verhältnis zur Alkoholproblematik in der Beratungsarbeit allerdings nur relativ selten auf.

Die Suchtgefahren werden Jugendlichen heute zwar in vielfältiger Weise nahe gebracht, allerdings wird die ökonomische Situation in der Regel kaum erwähnt. Hauptansatzpunkt der Suchtprävention ist die gesundheitliche Beeinträchtigung, die Kriminalisierung mit all ihren sozialen Begleiterscheinungen etc.. Davon abgesehen, dass aufgrund der (Fern)Sehgewohnheiten Jugendlicher und der Berichterstattung über Suchtgefahren das Gegenteil dessen eintreten kann, was bezweckt oder auch nicht bezweckt werden soll, wird der Optimismus, die Abenteuerlust und die Selbstverneinung Jugendlicher (No- Future Syndrom) häufig nicht in die Aufklärungsarbeit einbezogen. Schuldnerberatung kann hier ergänzend auf die langfristigen Auswirkungen im ökonomischen Bereich hinweisen, der in der zeitlich kurzfristigen Zukunftsbetrachtung von gefährdeten Jugendlichen völlig ausgeblendet wird.

## **6. Fahrlässige Überschuldung durch geschäftliche Unerfahrenheit**

Die derzeit am häufigsten zu beobachtende Überschuldungsvariante bei Jugendlichen ist die Überschuldung aufgrund massiver Defizite im rechtsgeschäftlichen Verhalten.

Eine billionenschwere Konsumgüterindustrie scheut keine Ausgaben und Mühen, gerade Jugendliche als zukünftige kaufkräftige, aber noch unerfahrene Kunden, auf jede erdenkliche Weise an sich zu binden und zu übermäßigem Konsum zu verführen. Die Dauerberieselung mit psychologischen Kaufförderern - von stimulierender Musik bis hin zum individuell trainierten Verkäufer hat häufig die Bereitschaft zur schnellen Unterschrift bei Jugendlichen zur Folge.

Im alltäglichen Leben begegnen alle gesellschaftlichen Gruppen insbesondere jedoch Jugendliche, immer wieder unseriösen und gut geschulten Verkäufern (z.B.: Autoverkäufer, Versicherungsvertreter usw.), die von ihren Arbeitge-

<sup>137</sup> Vgl. Diplomarbeit von Lars Rath [www.fh-fulda.de/fb/sw/diplarb/rath/dipl\\_inso.html](http://www.fh-fulda.de/fb/sw/diplarb/rath/dipl_inso.html)

bern speziell auf den Verkauf und das Anpreisen ihrer Güter geschult und ausgebildet werden. Diese unseriösen Verkäufer stehen oft unter einem hohen Druck, Abschlüsse zu erzielen und verwenden deshalb in vielen Fällen jede Menge psychologische Tricks.

Ein Schwerpunkt der Prävention ist die Warnung - gerade junger Menschen - vor den ausgefeilten Fragetechniken der Verkäufer. Vor diesen kann gar nicht intensiv genug gewarnt werden, denn Fragen eignen sich hervorragend, um ein Gespräch in eine bestimmte Richtung zu führen. Der Befragte führt sich durch seine eigenen Antworten mehr und mehr zu einem Ergebnis, welches eigentlich konträr zu seiner persönlichen Meinung steht. Ein Beispiel hierfür kann der Versuch eines Versicherungsvertreeters sein, eine Lebensversicherung zu verkaufen:

#### **Beispiel:**

„Sie wollen doch, das es Ihnen im Alter gut geht?“

„Sie wollen doch das Ihre Familie/ Ihre Kinder gut abgesichert sind wenn Ihnen etwas zustößt?“

„Wollen sie dazu auch noch völlig legal Steuern sparen und eine möglichst hohe Rendite erzielen?“

Spätestens wenn von dem potenziellen Opfer auch die letzte dieser Fragen mit ja beantwortet ist, unterschreibt der Gefragte z. B. eine Lebensversicherung, die er weder benötigt noch will. Wenn unerfahrene Klienten und Jugendliche sich auf diese Weise von unseriösen Vertretern „über den Tisch ziehen lassen“, besteht die akute Gefahr, den daraus folgenden finanziellen Verpflichtungen nicht mehr Herr zu werden und sich zu überschulden.

#### **Weitere gerne benutzte Tricks solcher unseriösen Vertreter sind folgende:**

- Es werden bekannte Banken/ Versicherungen benannt die für die Sicherheit einer Anlage gerade stehen, was aber nicht im Vertrag steht und die Nennung der Namen erfolgt ohne Einverständnis der betroffenen Bank/ Versicherung.
- Es werden mündliche Informationen erteilt die nicht mit dem Vertragsinhalt übereinstimmen. Da meistens keine Zeugen anwesend sind, die die Erteilung dieser Informationen später bestätigen können gilt der Inhalt des Vertrags und der Kunde wurde über den Tisch gezogen.
- Es werden Referenzen von Referenzgebern erteilt, die mit dem Unternehmen des Verkäufers kooperieren.
- Ablehnungen von Angeboten stellt der Vertreter insbesondere vor anwesenden dritten Personen so dar, als würde es dem Käufer an der Bereitschaft zu sparen fehlen, als würde der Käufer die Vorteile aufgrund mangelnder Intelligenz nicht erkennen können und setzt den Käufer so unter Druck. Dieser fürchtet bloßgestellt zu werden. Das Ergebnis ist dann die Unterschrift des Käufers.
- Beim Kündigen einer Lebensversicherung wird oft gesagt, dass man dann „gutes Geld“ verliere. Abgesehen davon dass es kein gutes und schlechtes Geld gibt, wurde bis zu diesem Zeitpunkt schon viel Geld verloren (Provision für den Verkäufer und Gewinnabschöpfung der Versicherung). Es ist oft besser, zu kündigen und den Schaden mit einer besseren zukünftigen Geldanlage wieder auszugleichen, als eine Lebensversicherung immer weiter zu finanzieren. Das gilt vor allem für den Fall dass mehrere Lebensversicherungen gleichzeitig bestehen.
- Oft wird der Kunde auch unter Zeitdruck gesetzt, mit dem Hinweis, es gäbe dieses Angebot nur noch für eine kurze Zeit, was auch zur Unterschrift führt.

Insgesamt ist ein gut geschulter Vertreter dem jugendlichen Kunden rhetorisch haushoch überlegen. Dagegen hilft nur, nichts ohne Bedenkzeit und eingehende Beratung mit kundigen Freunden, Verbraucherzentralen, dem Steuerberater oder einem Anwalt zu unterschreiben und massiv darauf hinzuweisen, dass nur Vollidioten Verträge unterschreiben, ohne sie vorher zu überschlafen. Ist der Vertreter weg, kann der Vertrag in Ruhe überdacht werden.

Ziel eines Abschlussvertreeters ist es eigentlich immer, dem Kunden durch Traumrenditen oder Steuersparargumente den Blick für die Realität zu vernebeln. Gerade Jugendlichen ist hier neben den Erklärungen immer eine Gedankenbrücke mit auf den Weg zu geben, wie z.B.:

#### **Gier frisst Hirn**

Was hilft dem Jugendlichen eine Kapitalausschüttung in 45 Jahren, auch wenn es Millionen sind, da diese Millionen bereits inflationsbereinigt auf eine fünfstellige Summe zusammenbrechen. Hier kann der Berater im Wege der Prävention die Schattenseiten solcher Verträge aufzeigen.

#### **6.1. Verführung zum Vertragsschluß**

Die vorangegangenen Beispiele zeigen selbstverständlich nur einige der Gefahren auf, die jeden von uns in unterschiedlicher Stärke treffen (angefangen bei der Werbung bis hin zu gesetzlichen Regelungen).

Der Berater kann - um vor diesen Gefahren zu warnen - beispielsweise regelmäßig Vorträge vor Abschlussklassen der Berufsschulen, Gymnasien, Realschulen und Volksschulen halten. Die Erfahrungen sind hier sehr gut. Wenn die vorstehenden Problemkreise den Schülern spannend vor Augen gehalten werden, ist das Interesse in der Regel so stark, dass die Schüler nicht mehr bereit sind den Klassenraum zu verlassen, weil hier ein riesiger Informationsbedarf besteht. Man muss sich vorstellen, dass Schüler kaum oder keine Möglichkeit haben, mit geschulten Personen die Vor- und Nachteile einzelner Kaufentscheidungen durchzusprechen. Eltern und Lehrer können zwar von eigenen Erfahrungen berichten und warnen in der Regel auch eindringlich; sind aber nicht in der Lage, Fragetechniken oder Haftungsrisiken im Detail nachvollziehbar und transparent zu vermitteln.

## 6.2. Prävention gegen Unfallfolgen

So sehr man allerdings gegen unnötige Versicherungsverträge etc. vorgehen sollte, Versicherungsverträge sind eine Möglichkeit präventiven Handelns. Gegen die oft unvorhersehbaren und immer individuell verschiedenen Folgen eines schweren **Unfalls oder Krankheit** kann man nur sehr wenig im vornherein unternehmen. Will man sich vor den Folgen eines solchen Unfalls oder einer Krankheit schützen, kann man neben der gesetzlichen Krankenversicherung noch eine Unfallversicherung abschließen, die eventuelle Folgekosten eines solchen Unfalles oder einer Krankheit abdeckt. Allerdings gilt auch hier genau abzuwägen ob man so etwas wirklich braucht (in der Regel nur als Selbständiger oder Familienvater mit Kindern sinnvoll) und ob man sich dies leisten kann.

## 6.3. Prävention gegen Verschuldung aufgrund familiärer Probleme

Ähnlich verhält es sich bei den **familiären Problemen** (z.B. einer Trennung). Auch hier sind die Folgen und Auswirkungen stets individuell unterschiedlich.

**Auch hier gilt:** Nie den Überblick über seine Finanzen verlieren. Es gilt, sich einen klaren Überblick über die neue Situation zu verschaffen, inklusive aller Verpflichtungen und Kosten die jetzt entstehen (z.B. Unterhalt bei einer Trennung, Vermögensverlust durch Gütertrennung usw.). Das ist allerdings sehr leicht gesagt, da in Trennungssituationen häufig ein hoher Leidensdruck entsteht, der zu psychischen Ausnahmesituationen führt und rationales, zielgerichtetes Handeln zu verhindern droht.

## 6.4 Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen vorbeugen

Die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen führt bei Menschen mit niedrigem oder gar keinem Einkommen, insbesondere bei älteren Menschen, fast immer zu einer Überschuldung, da es in Deutschland kaum möglich ist mit einem Auskommen zu leben, welches unter dem SGB liegt.

Gründe für eine solche Nichtinanspruchnahme sind oft das Schamgefühl, der Allgemeinheit zur Last zu fallen, die Angst von Bekannten oder Freunden geschnitten zu werden (Standesdünkel) oder auch einfach die Meinung oder Information, es stünden einem sowieso keine Sozialleistungen zu. In vielen Fällen wissen die Berechtigten gar nicht, dass sie zum Personenkreis der Berechtigten überhaupt gehören. So steht die Blindenhilfe nicht nur Blinden, sondern auch Sehbehinderten zu. Waisenrenten privater Organisationen stehen oft auch Kindern allein erziehender Mütter zu und Unterhaltsvorschuss auch Kindern, deren unterhaltsverpflichtete Eltern lediglich einen Teil des gesetzlichen Mindestunterhalts zahlen (Mangelfälle).

Hier müssen die Besitz- und Einkommenswerte geprüft und gegebenenfalls ein Antrag auf Sozialleistungen eingereicht werden, um einem Schuldenproblem vorbeugen zu können. Da von den Behörden und Verbänden keine Reklame für die Beihilfen und Sozialleistungen gemacht wird, sind häufig einfache, weniger gebildete Klienten ohne Information bezüglich der Ihnen zustehenden Hilfen. Schuldnerberatungsstellen können präventiv wirken, indem sie Broschüren, Informationshefte etc. dieser Stellen sammeln und an geeigneten Orten auslegen (Aussiedlerheime, Altenheime, Kindergärten, Schulen, Vereine usw.).

## 6.5. Prävention bei verringertem Einkommen durch Liquiditätsplanung

Einem plötzlich verringertem Einkommen; z.B. durch die Geburt eines Kindes, durch einen Arbeitsplatzwechsel, eine Kündigung oder Arbeitslosigkeit muss unverzüglich eine erneute Haushaltsplanung (siehe 4.) entgegengesetzt werden, um die neue finanzielle Situation richtig einzuschätzen.

Kann mit dem neuen, niedrigeren Einkommen der Lebensstandard nicht gehalten werden, so muss dieser angepasst werden.

Geschieht dies nicht, nimmt man wieder Kurs in Richtung Überschuldung.

Prävention besteht hier nicht im Verhindern der Arbeitslosigkeit, da uns hierzu die Anknüpfungspunkte fehlen, sondern darin, die generell bestehende Risikosituation aufzuzeigen und die Relation der bestehenden langfristigen Verpflichtungen zu der Notwendigkeit der Bildung entsprechender Reserven aufzuzeigen (Liquiditätsplanung).

## **7. Abhilfemöglichkeiten**

Verknüpft man die verschiedenen Entwicklungen unserer Gesellschaft mit dem Konsumverhalten und den Anforderungen gesellschaftlicher Akzeptanz können Vermeidungsstrategien leider nur begrenzt über wirtschaftliches Verhalten, Einkommensoptimierung und ähnliche Verhaltensweisen Erfolg haben. Es wird hier immer einige Haushalte geben, die es mit Glück und Fleiß schaffen. Für die Masse der Betroffenen sind die gängigen Konzepte jedoch untauglich.

Die Umkehrung der uns heute vermittelten Werthierarchien allein kann langfristig zu einer Entschärfung der Problematik beitragen. Gelingt dies, kann ein kritischer Konsum neben einer Vermeidung von Abhängigkeiten und Überschuldung auch ökologische und soziologische Verbesserungen im Gefühlsleben des Betroffenen bewirken. Die Verbesserung des psychischen und physischen Wohlbefindens der Familien wäre neben der Entschärfung der Verschuldensproblematik der wesentlichste Aspekt einer entsprechenden Umkehrung. Diese Umkehrung sollte daher im Zentrum jeder Diskussion stehen. Dabei muss sich jeder, der dies anspricht, darüber im Klaren sein, dass eine gesellschaftliche Ächtung seiner Person selbstverständlich ist und er sich einer entsprechenden Subkultur anschließen muss, um letztlich einen positiven Effekt für sich mitnehmen zu können.

## **V. Problematische Beratungssituationen**

### **1. Problemanalyse**

Angesichts der unterschiedlichen Klientel mit den unterschiedlichsten Problembündelungen erkennt der Berater bereits sehr kurz nach der Aufnahme seiner Tätigkeit, dass er bei verschiedenen Klientengruppen neben der eigentlichen Schuldnerberatung und der Hinzuziehung anderer fachspezifischer Stellen eine ganz spezifische Behandlung der Probleme außerhalb des normalen Beratungsbedarfs nicht vermeiden kann.

#### **1.1. Familiäre Spannungssituationen**

So kann der Berater zwar bei familiären Problemen auf die Einrichtungen der Familienhilfe, eventuell der Jugendhilfe verweisen und sich in der Beratung auf die Prüfung unterhaltsrechtlicher, sozialrechtlicher und anderer Ansprüche sowie die Bewältigung etwaiger gemeinsamer Schulden und Ihre Behandlung und Würdigung im Scheidungs- - bzw. güterrechtlichen Verfahren konzentrieren. Er wird hier allerdings immer wieder feststellen, dass das Klientel innerhalb der gegebenen psychischen "Ausnahmesituation" häufig irrational (aus seiner Sicht) sprunghaft und extrem emotional reagieren wird.

Es ist hier nicht hilfreich, dem Klienten durch "begründete" Vorwürfe die Schuld an der Verschlechterung seiner Situation aufgrund seines vorwerfbaren Verhaltens zu machen und die Beratung für gescheitert zu erklären. Ebenso wenig ist es sinnvoll, sich als Helfer, Hobbypsychologe oder Familien- bzw. Trennungsberater zu versuchen. Die Beratung muss die besondere Situation des Klienten durch eine - teilweise vom Gefühl des Beraters abhängige - angepasste Beratungssituation auffangen. So kann es sinnvoll sein, sich zunächst auf die unbedingt notwendigen - zur Vermeidung akuter Nachteile erforderlichen - Handlungen (fristwahrende oder rechtmittelwahrende Handlungen wie z.B. Einspruch gegen einen Mahnbescheid, Widerspruch gegen eine Kündigung etc.) und Tätigkeiten zu beschränken, den Tätigkeitsschwerpunkt auf geduldiges Zuhören, Gespräche über neue - positive - Lebensperspektiven etc. zu legen und die Verschuldenssituation immer nur als Randproblem zu behandeln.

Hier ist der Umgang des Beraters mit dem Klienten besonders gefordert. So kann das Anbieten einer Tasse Kaffee oder Wasser hier motivierender und effektiver sein, als intensives Erörtern früherer „Fehler“, welche der Klient begangen hat.

In jedem Fall ist es notwendig, dem möglicherweise ängstlichen, eingeschüchterten und mit der gegebenen Situation überforderten Klienten das Gefühl zu vermitteln, dass er Ernst genommen wird und als Gesprächspartner und Mitmensch akzeptiert wird (diese Akzeptanz und die Vermittlung an den Klienten ist z.B. bei der Wiedereingliederung Obdachloser von entscheidender Bedeutung).

Daneben sind grundsätzlich für jeden Klienten (z.B. bei Ehegatten) getrennte Akten zu führen, auch wenn mehrere Klienten gemeinsam kommen (Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften etc.) da die weitere Entwicklung der Beratungssituation für den Berater nicht absehbar ist. So wird z. B. vermieden, dass ein Ehegatte überraschend „seine Unterlagen“ zurück verlangt und wenig später der andere Ehegatte behauptet, diese Unterlagen seien seine. Daneben gibt es zwar häufig gemeinsame Schulden der Klienten, daneben jedoch auch Verbindlichkeiten, die nur einen Klienten betreffen. Hier werden dann leicht Fehler begangen, die sich durch eine getrennte Aktenführung für jeden Klienten einzeln vermeiden lassen.

#### **1.2. Wiedereingliederung Obdachloser**

Die Schuldenregulierung bei der Wiedereingliederung Obdachloser durch Schuldnerberatungsstellen ist ein besonders wichtiges Arbeitsfeld, um die mit der Wiedereingliederung dieses Klientel befassten Sozialstellen in Ihrem Bemühen zu unterstützen und die Erfolgchancen zu erhöhen. Das soziale Elend und die Not sind hier extrem, so dass neben den Mitteln der Schuldnerberatung und der Beachtung einer konstruktiven Beratungssituation auch die Beachtung der Persönlichkeit und des Selbstwertgefühls des Klienten gezielt beachtet werden muss.

Dabei wird angesichts der massiv anwachsenden Zahlen von Obdachlosen in Deutschland die Wiedereingliederung der Betroffenen in wachsendem Maße eine Notwendigkeit und nimmt die Schuldnerberatungsstellen in immer größerem Umfang in Anspruch.

Die Ursache dieser Inanspruchnahme liegt ganz wesentlich an einer Veränderung des Sozialisationsverlaufs der Betroffenen. Während der klassische Obdachlose (Landstreicher) eher dem Bild des Aussteigers und/ oder Sonderlings entsprach und dieses Bild sogar, romantisch verbrämt, Teil unserer bürgerlichen Selbstdarstellung war; hat Obdachlosigkeit heute in wachsendem Maße ihre Ursache in einem finanziellen, psychischen, sozialisationsbedingten, persönlichen Scheitern der Betroffenen, in Verbindung mit einer zeitlich befristeten Verdrängungs- - und Fluchtreaktion. Ein stark wachsender Anteil der Obdachlosen ist im wesentlichen nicht Aufgrund seiner persönlichen Ambitionen -

sozusagen "freiwillig" - wohnungslos, sondern wurde aus "seiner" Wohnung mehr oder weniger massiv verdrängt, ohne eine andere Wohnung finden zu können. Diese Verdrängung beinhaltet, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, neben einer persönlichen Krise (z.B. Rauswurf aus dem Elternhaus, Trennung vom Ehepartner mit Auszug aus der Ehwohnung, sozialer Abstieg durch Suchtabhängigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit), eine damit verbundene wirtschaftliche Krise (fehlendes Einkommen, Unterhaltszahlungen, Mietrückstände, demgegenüber Kautionszahlungen für eine Neuankündigung etc.).

Während in der Phase der Obdachlosigkeit eine weitgehende Verdrängung des Problems der Schulden erfolgte, kommt es im Zuge des Wiedereingliederungsverfahrens regelmäßig auch zu einer Konfrontation mit diesen. Daher werden die mit der Wiedereingliederung Obdachloser betrauten Mitarbeiter der Sozialdienste oft mit dem Problem der Altschulden ihrer Klientel konfrontiert.

Dies wird verständlich, wenn man sich vorstellt, dass im Zuge eines Wiedereingliederungsverfahrens nicht nur die Versorgung der Betreuten mit Wohnraum, sondern - unter anderem - auch das Vermitteln einer Arbeitstätigkeit gehört. Ist der Betroffene hier soweit erfolgreich, als er eine Wohnung und eine Arbeitsstelle gefunden hat, wird er für die Gläubiger seiner Schulden greifbar und mit deren Forderungen konfrontiert. In der Regel haben sich die Schulden während der Phase der Obdachlosigkeit durch Vollstreckungs- - und Suchversuche der Gläubiger wesentlich erhöht, wenn nicht vervielfacht. Demgegenüber verfügen die Betroffenen, bei ihrem Anlauf in ein neues bürgerliches Leben, weder über Vermögen oder Ersparnisse, noch gelten sie als kreditwürdig. Gelingt es nicht, hier einen Ausgleich zwischen den Gläubigern und dem Betroffenen herzustellen, drohen Zwangsmaßnahmen (Lohnpfändungen, Kontopfändungen, Gerichtsvollzieher etc.), welche die Wiedereingliederung erschweren, im Extremfall sogar vereiteln können.

### **Die Schuldnerberatungsstellen versuchen hier einen Ausgleich im Interesse der Beteiligten zu ermöglichen.**

In Zusammenarbeit mit den Betroffenen wird eine Aufstellung der bekannten Gläubiger vorgenommen. Diese werden angeschrieben und von dem Wiedereingliederungsverfahren unterrichtet. Es wird ein Haushaltsplan mit dem Betroffenen ausgearbeitet, welcher seine Bedarfsdeckung ermöglicht (orientiert an den Sätzen des SGB) und der zur Tilgung der Schulden verbleibende "freie" Einkommensanteil ermittelt. Dieser wird zur Grundlage von Ratenzahlungsangeboten gemacht. Möglichkeiten der Restschuldbefreiung nach der InsO, Wiedereingliederungshilfen z. B. Weizsäcker Fond etc. werden erörtert und bei Vorliegenden der notwendigen Voraussetzungen zur Entschuldung genutzt.

Bei gründlicher Vorbereitung und umfassender Unterrichtung der Gläubiger gelingt es oft bereits in dieser Phase einen Interessenausgleich herbeizuführen.

Gelingt dies nicht, (entweder weil die Gläubiger nicht vergleichsbereit sind oder aber das Einkommen nur gerade so zur eigenen Bedarfsdeckung ausreicht), informiert die Schuldnerberatungsstelle die Arbeitgeber bzw. das kontoführende Kreditinstitut von einer möglichen bevorstehenden Pfändung und ermittelt den Umfang des pfändbaren Betrages anhand der Pfändungstabelle der Zivilprozessordnung. Daneben informiert sie über die gesetzlichen Voraussetzungen von Lohnabtretungen, sowie möglichen Ausschlüssen derselben. Schließlich wird das gesetzliche Existenzminimum (**=Sozialhilfebedarf; bei Renten, Löhnen etc. der Freibetrag nach der Lohnpfändungstabelle**) ermittelt. Übersteigt der Sozialhilfebedarf das pfändungsfreie Einkommen nach der Zivilprozessordnung, wird der Betroffene auf die Möglichkeit der Anhebung des pfändungsfreien Betrages auf seinen Sozialhilfebedarf hingewiesen. Ebenso werden die Gläubiger über diesen Sachverhalt aufgeklärt und ihnen das dem Betroffenen zu belassende Existenzminimum bzw. der unpfändbare Lohn- oder Rentenanteil mitgeteilt, um so eine übermäßige Pfändung zu verhindern. Pfändungsfreie Lohnbestandteile werden ebenfalls ermittelt und unter Angabe der Rechtsgrundlagen mitgeteilt.

Schließlich werden nachrangige Gläubiger über die Existenz und den Umfang bevorzogter Forderungen informiert um fruchtlose - aber mit Kosten verbundene - Pfändungsversuche zu vermeiden.

Gelingt ein Interessenausgleich zwischen dem Betroffenen und den Gläubigern, ist ein wesentlicher Schritt hin zur Wiedereingliederung der ehemals Obdachlosen geschafft und ein Beitrag zur Entspannung eines sich ständig ausweitenden gesellschaftlichen Problems geleistet.

Soweit die Möglichkeiten der Insolvenzordnung mit anschließender Restschuldbefreiung von der Beratungsstelle geprüft werden, ist ein ganz besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass das Klientel in der Regel keinerlei Unterlagen über die bestehenden Forderungen und Gläubiger hat, sich an diese auch nicht erinnert und daher Vergleichsversuche hier spezielle Darstellungen und Vorbehalte erfordern (vgl. unter Insolvenzverfahren).

Es sollte immer überlegt werden, ob in einem solchen Einzelfall nicht auch Einzelablösungen möglich sind, welche dem Klient jeweils das Gefühl geben, wieder eine Altlast überwunden zu haben. Gerade bei Forderungen mit relativ geringen Summen ist zu erörtern, ob das Ansparen eines kleinen Betrages und das Anbieten desselben an einzelne Gläubiger zur vergleichsweisen Abgeltung der Forderung hier nicht die effektivere Art der Entschuldung sein kann.

## VI. Die Prüfung der Problemfelder

### 1. Übersicht

In der praktischen Arbeit ist aufgrund des unterschiedlichen Klientels eine große Flexibilität im Umgang mit den Ratsuchenden gefordert. Normalerweise sollte zunächst ein Beratungstermin vereinbart werden, welcher im Erstgespräch ca. 1 - 2 Stunden dauern kann. Bei diesem Termin werden die Unterlagen geordnet und wenn nötig, eine Akte angelegt. Klienten die ohne Unterlagen in der Beratungsstelle erscheinen werden jedoch nicht einfach weggeschickt, das Erstgespräch wird hier dazu genutzt, die aktuelle Situation zu besprechen und sich einen Überblick über die bestehenden Probleme zu verschaffen. Dann wird ein neuer - möglichst zeitnaher Termin vereinbart, in welchem die Unterlagen mitzubringen sind, daneben wird ein Haushaltskalender zur Dokumentation des Einnahme - / Ausgabeverhaltens mitgegeben und besprochen. Weiterhin werden unbedingt notwendige Vorbereitungen und Handlungen des Klienten werden abgesprochen. Nach einem umrisshaften Gespräch über die konkrete Situation des Ratsuchenden wird zunächst eine Gegenüberstellung der Einnahme-/ Ausgabesituation durchgeführt. Anschließend werden Einsparungsmöglichkeiten, Befreiungsmöglichkeiten und Beihilfemöglichkeiten erörtert - z.B. Wohngeld, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Telefon, Kindergarten, Krankenkassenbeihilfen, ergänzende Sozialleistungen nach dem SGB. Ist ein -grober - Überblick über die finanzielle Grundsituation gewonnen, wird eine Gläubigeraufstellung erstellt und die Höhe der Verbindlichkeiten, der Grund der Verschuldung sowie der Stand der jeweiligen Forderungen - tituiert oder nicht, Zwangsvollstreckung, eidesstattliche Versicherung durchgeführt oder nicht etc. - ermittelt.

Anhand des nunmehr gewonnenen Überblicks werden Ratenzahlungsmöglichkeiten, Vergleichszahlungsmöglichkeiten, Ablösungsmöglichkeiten und im Extremfall Ausbuchungsmöglichkeiten besprochen. Hierzu wird jede einzelne Forderung jedes Gläubigers erörtert und nach Ursache, Sachstand und Bedrohung - z.B. Lohnpfändung, eidesstattliche Versicherung, Kontopfändung und Folgen - für den Betroffenen durchgesprochen. Dort wo eine Krisenintervention angezeigt ist (Stromsperren, Räumungsandrohungen, strittige Forderungen) kann es notwendig sein, sich bereits im ersten Termin direkt mit den Gläubigern oder den zuständigen Sachbearbeitern in Verbindung zu setzen um eine weitere - kurzfristige - Klärung herbeizuführen.

Ein Schwerpunkt der Betreuung sollte immer in der Sicherung des Arbeitsplatzes und des Familienverbundes liegen. Dies geschieht z.B. durch die Verhinderung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gegenüber dem Arbeitgeber als Drittschuldner, da Lohnpfändungen als Kündigungsgrund vom Bundesgerichtshof in einigen Arbeitsbereichen anerkannt sind und zumindest die Arbeitsplatzsituation des Betroffenen sich erfahrungsgemäß verschlechtert. So kann es hier ratsam sein, sich mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen oder einen weiteren Gesprächstermin mit dem Ehepartner zu vereinbaren und diesen direkt im Gespräch zu kontaktieren.

Bei Mietrückständen und der Erhaltung der Versorgung mit Strom und Gas kann es - wenn keine gütliche Regelung erreicht werden kann - notwendig sein, direkt die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung zu besprechen und mit dem Klienten die Voraussetzungen zu besprechen, im Extremfall kann es notwendig werden, die einstweilige Verfügung (bei Unterhaltsforderungen einstweilige Anordnung genannt) zu formulieren und die Zusammenstellung der für einen erfolgreichen Antrag notwendigen Unterlagen zu organisieren.

Da bei familiären Problemen gelegentlich ein partnerschaftlicher Konflikt (z. B. mit der Inanspruchnahme durch Bürgschaften und / oder Mitdarlehensverpflichtungen) mit der Verschuldung verbunden ist, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die familiäre Krisensituation auf diesen Konflikt zurückgeht und welche wechselseitige Beziehung zwischen diesen Faktoren besteht. Angesichts der vielfältigen Probleme beim Zusammenbruch intakter Familienstrukturen (Scheidungsfolgen etc.) ist diesem Bereich eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der neueren Rechtsprechung zu Bürgschaften Familienangehöriger ist besonders zu beachten, da hier ggf. eine sehr effektive kurzfristige Hilfestellung erfolgen kann. Dies hängt auch mit der Rechtsprechung der Gerichte zusammen, welche die Anforderungen an den Bestand von Bürgschaftserklärungen, Mitverpflichtungen etc. in diesem Bereich immer restriktiver handhaben (vgl. unter Bürgschaften).

Im Falle akuter finanzieller Notlagen ist die Inanspruchnahme bzw. Berechtigung der Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe genau zu untersuchen und ggf. direkt ein Termin mit den Sachbearbeitern der zuständigen Leistungsabteilungen der Jobagentur für SGB II, Wohngeldstelle, Arbeitsamt Krankengeldstelle, Grundsicherungsamt für SGB XII etc. zu vereinbaren.

Durch solche Direktkontakte können in einigen Fällen finanzielle Engpässe der Betroffenen überbrückt, schwere Beeinträchtigungen der Lebensführung wie Strom - und Gassperren sowie Kündigungen abgewendet werden. Daneben können vorübergehende Abreden getroffen werden, bis man in der Lage ist, konkrete Lösungsvorschläge innerhalb eines Gesamtkonzepts anzubieten.



In Ausnahmefällen kann eine Unterbringung nach dem HSOG (vgl. unter Räumung) zu vermitteln sein, hier sollte die Krisenintervention an erster Stelle stehen und die weitere Verschuldensproblematik eventuell in einem späteren Termin in Angriff genommen werden.

Eine gute Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, hier insbesondere mit den Mitarbeitern der Familien - und Jugendhilfe, welche bei ihrer Arbeit immer häufiger mit Überschuldungssituationen konfrontiert werden, ist gerade bei überschuldeten Jugendlichen als, ergänzende Betreuung häufig unabdingbar.

Um einen möglichst großen Kreis Betroffener betreuen zu können, sollte man auch eine eigene Aktenführung durch die Betroffenen selbst - verbunden mit einer entsprechenden Hilfestellung - anbieten. Angenommen wird diese Hilfestellung vor allem bei akademischen Klienten, da hier ein weit reichendes Bedürfnis nach gemeinschaftlicher Problembewältigung besteht und möglicherweise eine gewisse Scheu besteht "Aktenkundig" zu werden. Von dieser Möglichkeit machen rat suchende Klienten immer wieder gern Gebrauch.

In vielen Fällen kommen hoch verschuldete Betroffene mit mehr als 50.000,- € Verbindlichkeiten und mehr als 5 - teilweise über 100 - verschiedenen Gläubigern in die Beratungsstelle. Diese Fälle sind aufgrund der großen Gläubigerzahl sehr arbeitsintensiv. Es muss ein ständiger Kontakt mit den Betroffenen und den Gläubigern bestehen um eine Entschuldungskonzeption nicht nur zu entwickeln, sondern auch deren Umsetzung zu ermöglichen. In allen diesen Fällen ist ein Schriftwechsel mit allen Gläubigern notwendig. Da aufgrund der sich stets verfeinernden Vollstreckungssysteme professioneller Inkassobüros und Auskunfteien immer häufiger Lohn - und Kontopfändungen zu akuten Krisen bei den Betroffenen führen, ist hier die besondere Aufmerksamkeit der Beratungsstelle gefordert. Dies auch, weil gerade sog. mittlere Einkommensschichten (die deutsche Indexfamilie mittleren Einkommens) in wachsendem Maße von Überschuldung betroffen sind und aufgrund kultureller Gegebenheiten diese Betroffenen häufig bis zur letzten Minute warten, bevor sie sich an die Beratungsstelle wenden. Hier sind zum Teil langwierige Verhandlungen und Gespräche mit Gläubigern, Arbeitgebern und Psychologen - teilweise auch den örtlichen Seelsorgern - notwendig, um einen völligen Zusammenbruch des Familienverbandes zu vermeiden. Aufgrund der Vielzahl der Komplikationsmöglichkeiten die hier auftreten, nimmt eine solche Betreuung sehr viel Zeit in Anspruch. Im Durchschnitt sind 10 - 20 Briefe pro Akte, in Einzelfällen über 500 Briefe zu bearbeiten und zu beantworten. Daneben sind Informationswünsche zu befriedigen, telefonische Auskünfte zu geben und in Einzelfällen auch Termine vor Ort wahrzunehmen um unwillige Gläubiger von der Vorteilhaftigkeit einer geregelten, planmäßigen Entschuldung zu überzeugen. Hinzu kommt die Informations- und Koordinationsarbeit mit den Betroffenen selbst. Die Beratungsstelle muss hier rechtzeitig entsprechende Zeitreserven bilden, um nicht vor einem wachsenden Arbeitsberg zu kapitulieren.

Durch die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 1.7.2005 sind Verfahren nach § 850 f ZPO selten geworden. Da die Beratungsstelle oft nicht in der Lage ist, den Betroffenen die direkte Hilfestellung vor Ort (Gericht) zu ermöglichen, sollte zumindest ein umfangreiches und verständliches Merkblatt für die Betroffenen zur Hand sein, um es diesen mitzugeben, und so eine selbständige Vertretung vor Gericht zu ermöglichen soweit dies den Betroffenen zugemutet werden kann (ansonsten muss auf die Möglichkeit von Beratungshilfe aufmerksam gemacht werden).

In wachsendem Maße ist Arbeitslosigkeit ein Verschuldensproblem. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit Betriebsräten und Personalabteilungen, die Beachtung der Sozialauswahl, ggf. die Einhaltung von Fristen zur Erhebung von Kündigungsschutzklagen ist hier sehr wichtig und sofort zu prüfen. Im Zweifel ist der Klient unmittelbar zum zuständigen Arbeitsgericht (im Extremfall mit einer unterschriebenen Klage) zu schicken, um die Frist zu wahren und unwiederbringliche Nachteile zu vermeiden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse von Selbständigen sind oft nur sehr schwer zu erfassen. In der Regel werden bei kleinen Gewerbetreibenden die Privatausgaben von Geschäftsausgaben nicht abgegrenzt, so dass das Nettoeinkommen kaum zu ermitteln ist. In einem solchen Fall ist dem Klienten zunächst aufzugeben, seine Privat und Geschäftsausgaben zu trennen um eine Überschussrechnung zu ermöglichen. Erst danach kann überhaupt erörtert werden, welche Entschuldungsmöglichkeiten gegeben sind und welcher Weg aus der Krise möglicherweise in Frage kommt. Dabei ist festzustellen, dass hier in wachsender Zahl Klienten erscheinen, welche die Selbständigkeit als Ausweg einer drohenden längeren Arbeitslosigkeit gewählt haben und oft ohne entsprechende Vorbildung und Erfahrung hier überfordert sind. Auf die Hilfestellungen der örtlich zuständigen Verbände - Handwerkskammern, IHK etc. ist hier jeweils gezielt hinzuweisen. Kleinere Selbständige stehen offenbar derzeit verstärkt unter wirtschaftlichen Druck. Ursache sind häufig auch Rationalisierungsmaßnahmen von Wirtschaftspartnern, das Wegbrechen von Aufträgen sowie nicht zuletzt die weiterhin verschärften Prüfungs- und Beitreibungsmaßnahmen von Finanzämtern.

Da über den Erhalt von Arbeitsplätzen und Wohnungen auch die familiäre Situation entscheidend beeinflusst werden kann und die Überschuldungssituation eine schwere Belastung für den Familienverband ist, gewinnt die Schuldnerberatung hier immer mehr an Bedeutung. Bedenkt man die sozialen Kosten der Stabilisierung eines auseinander gebrochen Familienverbandes (die Inanspruchnahme von Sozialleistungen und die möglichen Kosten der Unterbringung durch die zuständigen Stellen), ist hier eine intensive Hilfeleistung grundsätzlich unabdingbar und Notwendig. Gelingt es einer Beratungsstelle pro Jahr in nur 1 - 2 Fällen, einen Familienverband aufrecht zu erhalten bzw. finanziell zu

stabilisieren, hat die Schuldnerberatung ihre Kosten gerechtfertigt, da ihre Kosten bei anderen Leistungserbringern eingespart wurden.

Grundsätzlich sind die Gläubigerforderungen in Bezug auf ihre Berechtigung, Schlüssigkeit etc. zu prüfen und mit dem Klienten zu besprechen.. Auch die Rangfolge bei Pfändungen (§§ 850 d - f ZPO etc.) ist zu betrachten und z.B. bei Unterhaltszahlungen zu prüfen, ob diese vorrangig berücksichtigt sind. Werden hier Fehler festgestellt, ist der Klient, der Arbeitgeber etc. darauf hinzuweisen. Möglicherweise ist hier der Rat zu geben, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen um eine korrekte Abwicklung der Pfändung durchzusetzen.

In allen Fällen ist das Ziel der Beratung, die Befähigung zum eigenständigen, verantwortungsbewussten Wirtschaften mit den jeweils gegebenen Mitteln. Nur wenn es gelingt, den Klienten hierzu zu befähigen, kann das Ziel der Beratungsarbeit, die nachhaltige Entschuldung, erreicht werden. Dies gelingt umso effektiver, je mehr Menschen in einer verantwortungsvollen Haushaltsführung geschult und vor der Gefahr einer Überschuldung gewarnt bzw. bewahrt sind. Die Führung eines Haushaltsbuchs oder Haushaltskalenders als Empfehlung an alle betreuten Klienten ist daher jeweils zu erörtern.

Um Überlastungssituationen soweit als möglich für den Berater zu vermeiden, muss sich dieser stets vor Augen halten, dass die Büroarbeit ca. 60% - 70% der Tätigkeit einer Beratungsstelle ausmacht und den Berater in diesem Umfang belastet, wenn nicht eine Verwaltungskraft zur Entlastung eingesetzt wird. Da nur eine gründliche Beratung Aussicht hat, etwas zum Wohl der Klienten zu bewirken, muss der Berater genug „Luft“ haben, die gebotene Zeit für den Klienten und seinen Fall aufzubringen. Es ist nicht einfach, angesichts der ständigen Überlastungssituation, diese Bearbeitungszeiten tatsächlich zu erbringen. Es sollten entsprechende Zeitreserven jedoch grundsätzlich zur Verfügung stehen, da es keinen Sinn macht, über 100 Fälle pro Jahr zu bearbeiten, wo nur ca. 60 – 70 Fälle bearbeitet werden können, weil im Ergebnis 60 gut bearbeitete Fälle mehr sind, als über 100 mangelhaft bearbeitete Fälle, in welchen im Endeffekt den Klienten nicht nachhaltig geholfen wurde.

## **2. Die Haushaltsanalyse**

Ist im Erstgespräch ein Überblick über die Situation, die besonderen Gegebenheiten und die psychosoziale Situation des Klienten insgesamt gewonnen worden, wird im nächsten Schritt die Einnahmen - / Ausgabensituation des Klienten analysiert.

Es ist es zweckmäßig, ein vorgefertigtes Formular zu verwenden, in welchem die typischerweise immer wiederkehrenden Einnahmen (Lohn, Rente Sozialhilfe, Kindergeld etc.) auf der einen Seite und die typischerweise immer wiederkehrenden Ausgaben auf der anderen Seite (Miete Strom, Telefon, Beiträge, Versicherungen, Ratenzahlungen etc.) einander gegenübergestellt werden.

Ein solches Formular könnte in etwa wie nachstehend konzipiert sein, wobei Formulare grundsätzlich immer auf die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Beratungsstelle hin ausgestaltet werden sollten.

<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>		
Lohn / Gehalt	EURO	Miete	EURO
Arbeitslosengeld	EURO	Energie	EURO
Arbeitslosenhilfe	EURO	Versicherungen	EURO
Rente	EURO		EURO
Krankengeld	EURO		EURO
Kindergeld	EURO		EURO
Wohngeld/ Lastenzuschuss	EURO		EURO
Beihilfen	EURO	GEZ	EURO
Unterhaltszahlungen	EURO	Telefon	EURO
Sonstige Einnahmen	EURO	Ratenzahlungen	EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO	Sonstige Ausgaben	EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO	für Steuern/ VWL	EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
	EURO		EURO
Gesamteinnahmen	EURO	Gesamtausgaben	EURO
Abzüglich Ausgaben	EURO		
Ergibt	EURO freiverfügbarer Einkommensanteil		

Ist der überhaupt verfügbare Einkommensanteil ermittelt, ergibt sich für den Berater ein erstes Bild der aktuellen Situation des Klienten und er gewinnt Anhaltspunkte für weitere Fragestellungen. An dieser Stelle werden die bereits genannten Einsparungsmöglichkeiten erörtert, die Höhe etwaiger Ratenzahlungsverpflichtungen ermittelt und besprochen, sowie Tipps für wirtschaftliche Verhaltensweisen gegeben, wenn sich entsprechende Anhaltspunkte finden.

Daneben können unökonomische Praktiken und die Gefährdung noch vorhandener Vermögenswerte besprochen werden. Klassischerweise sind hier Bausparverträge und Kapitallebensversicherungen zu nennen, welche häufig noch angespart werden (zu niedrigen Zinsen) während Forderungen von Gläubigern durch Verzugszinsen und Beitreibungskosten in die Höhe getrieben werden.

Der Klient ist hier insbesondere auf die Gefahr der Pfändung dieser Restvermögenswerte hinzuweisen. Daneben sind die Möglichkeiten der Verwertung dieser Vermögenswerte zur Schuldentilgung zu erörtern.

Weiterhin ergeben sich hier erste Anhaltspunkte für möglicherweise bestehende Beihilfemöglichkeiten wie Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Erlassanträge, Befreiungsanträge (Kindergarten, GEZ, Krankenkasse etc.).

### 2.1. Steuerklassenwechsel zur Einkommenserhöhung bei Arbeitslosigkeit

Nicht zu unterschätzen ist die Prüfung der Wahl der Lohnsteuerklasse. In vielen Fällen war diese auf die Situation während des Arbeitslebens ausgerichtet. Aufgrund eingetretener Arbeitslosigkeit kann es jedoch sein, dass es sich lohnt, die Lohnsteuerklasse zu wechseln, um mehr Arbeitslosengeld zu bekommen. Dies ist z. B. bei Ehegatten der Fall, wenn der Klient während der Zeit beiderseitiger Arbeitstätigkeit die Steuerklasse V gewählt hatte (etwa weil er das geringere Gehalt hatte). Da sich das Arbeitslosengeld an dem letzten Nettoeinkommen bemisst, fällt hier das Arbeitslosengeld wesentlich geringer aus, als wenn das letzte Einkommen nach der Steuerklasse III ausgezahlt worden wäre. Hier ist es besser, der noch berufstätige Ehepartner wählt die höhere Steuerklasse und der arbeitslose

Ehegatte bekommt die günstigere Steuerklasse (z.B. III). Ändert der Klient im Einvernehmen mit dem Partner die Steuerklasse, muss das Arbeitsamt dies anerkennen und das Arbeitslosengeld von dem ehemals entsprechend höheren Nettoeinkommen ableiten. Dies kann einen Vorteils von mehr als 50,00 € pro Monat ergeben<sup>138</sup>.

## 2.2. Die Ermittlung des Einkommens Selbständiger

Hier ist bereits die Ermittlung des Einkommens problematisch, da viele Selbständige Geschäftsausgaben und Privatausgaben nicht mit der gebotenen Sorgfalt auseinander halten. Hier ist zunächst das Einkommen zu ermitteln, indem der Klient Geschäftsausgaben und Privatausgaben trennen und gesondert aufführen soll. Ist dies geschehen, ist zunächst der Umsatz zu ermitteln und dieser in einen monatlichen Durchschnittsumsatz umzurechnen( eventuell der Durchschnittsbetrag der letzten 12 oder der letzten 36 Monate). Von diesem sind die Geschäftsausgaben abzuziehen und wir haben einen Anhaltspunkt für die Bruttoeinnahmen pro Monat. (variable Kosten sind zum Durchschnittswert anzusetzen, mehrmonatige oder jährliche Kostenpositionen auf den Monatswert umzurechnen. Von dem Bruttoeinkommen sind die Steuern und Sozialversicherungsabgaben etc. Abzuziehen. Erst wenn diese Positionen alle abgerechnet sind, haben wir einen Anhaltspunkt für das ungefähre Nettoeinkommen und die zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehende Summe. Eher ist grundsätzlich noch ein Abschlag von mind. 25% gerechtfertigt, da erfahrungsgemäß Kostenpositionen vergessen wurden, welche die für die Schuldentilgung zur Verfügung stehende Summe schmälern.

## 3. Gläubiger / Forderungsübersicht

Ist der erste Überblick gewonnen und die Haushaltssituation besprochen, wird eine Gläubiger Forderungsaufstellung angelegt, um einen Überblick über die Anzahl der Verbindlichkeiten und deren Höhe zu gewinnen. Auch hier ist es ratsam, ein Formular zu verwenden, das in etwa wie nachstehend ausgestaltet sein könnte, wenn nicht mit einem digitales Programm gearbeitet wird (wird von allen Beratungsstellen verwendet):

### Forderungsaufstellung:

Bevollmächtigter /Az.:	vollständige Gläubigerbezeichnung und Anschrift (kein Postfach) und Az.:	Sachstand Tituliert/Pfändung/ Gesamtschuld /Mitverpflichtete/ Abtretung/ Bürgschaft	Forderungshöhe (Hauptforderung / Zinsen / Kosten / Zahlungen	Raten

Bei einer Übersendung der Forderungsübersicht an Dritte ist grundsätzlich Vorsicht geboten.

Wenn ein Verzeichnis der Schuldner des Klienten gefertigt wird (ein solches Muster wäre dem nachstehenden ähnlich), droht die Pfändung der Kundenforderung durch die Gläubiger. Dies kann z. B. bei Selbständigen zum Verlust dieser Kunden führen.

### 3.1. Besonderheiten bei Selbständigen

Nach Ermittlung des durchschnittlichen Nettolohnes bei Selbständigen und Erstellen der Gläubigeraufstellung und der offenen Forderungen des Selbständigen an seine Kunden. Muss ggf. unter Mithilfe eines sachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater), ermittelt werden, ob die selbständige Tätigkeit aufrechterhalten werden soll (positive Prognose der Geschäftsentwicklung) oder ob die selbständige Tätigkeit aufgegeben werden muss (negative Prognose der Geschäftsentwicklung). Der Berater kann hier nur sehr zurückhaltend Empfehlungen geben.

<sup>138</sup> vgl. Bundessozialgericht (Kassel) Az.: B 7 AL 84/00 R

Kann die selbständige Tätigkeit wahrscheinlich mit Gewinnerzielung weitergeführt werden, sind Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern zu führen.

Gelingen keine außergerichtlichen Einigungsversuche nach althergebrachtem Muster und muss ein normales Insolvenzverfahren erwogen werden. Der Klient meldet Insolvenz an und bespricht mit dem vom Gericht eingesetzten Insolvenzverwalter die Fortführung oder Schließung der Firma. Lehnt das Gericht den Insolvenzantrag mangels Masse ab, muss die Firma liquidiert werden, der Klient ist auf seine Verpflichtung als Liquidator hinzuweisen. Daneben sollte der Klient sich schnellstmöglich arbeitslos melden.

Es wird immer wieder erwogen, die Firma auf Familienangehörige umzumelden bzw. diese melden unter Ihrem Namen eine Firma an, die die Geschäfte weiterführt. Hier ist zu beachten, dass im Falle einer Firmenübernahme auch die Verbindlichkeiten mit übergehen können. Bei entsprechenden Fragestellungen verweist der Berater daher an den Steuerberater oder Rechtsanwalt, da diese Personen die Voraussetzungen einer Firmenübernahme bzw. Firmenfortführung prüfen müssen, um Ergebnisse zu vermeiden, die nicht gewollt waren.

### 3.2. Unbekannte Gläubiger

Es kommt immer wieder vor, dass aufgrund diverser Ereignisse Unterlagen von Gläubigern verloren gehen, der Überblick über die Anzahl der Gläubiger und der noch offenen Forderungen verloren gegangen ist oder private Ereignisse wie Scheidung, Umzug etc. Papiere nicht mehr zugänglich sind, so dass es unsicher ist, ob alle Gläubiger bekannt sind.

Da im Falle eines Insolvenzverfahrens das Insolvenzgericht von dem Schuldner verlangt, dass dieser alles ihm zumutbare unternommen hat, um alle Gläubiger in das Verfahren aufzunehmen, muss der Schuldner dann, wenn er unsicher ist, ob noch weitere – ihm nicht mehr bekannte – Gläubiger existieren, Nachforschungen anstellen, um diese Gläubiger ausfindig zu machen.

Um die Anforderungen des Gerichts zu erfüllen sollte der Schuldner daher neben der Nachfrage bei ehemaligen Geschäftspartnern, geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartnern, Eltern Verwandten und Freunden, welche eventuell hier Auskunft geben können, auch bei öffentlichen Stellen nachforschen, ob dort noch Unterlagen oder Informationen gespeichert sind, die Auskunft über etwaige weitere Gläubiger geben können.

Infrage kommt hier die Schufa, das Vollstreckungsregister der Amtsgerichte, in welchen der Schuldner seinen Wohnsitz in der Zeit hatte, in der die Übersicht über die Schulden und die Gläubiger verloren ging oder die dort zuständigen Gerichtsvollzieher, da vollstreckende Gläubiger über diese Stellen versuchen, ihre Forderungen zu realisieren, oder schlicht Meldung über bestehende Verbindlichkeiten abgeben (z.B. Schufa).

Es sollten daher die in Frage kommenden Stellen wie nachstehend angeschrieben werden, um dem Insolvenzgericht im Einzelfall nachweisen zu können, dass man alles Zumutbare und Mögliche unternommen hat, um eventuell vorhandene, nicht mehr bekannte Gläubiger ausfindig zu machen.

#### Die Anschreiben können sich an den nachstehenden Mustern orientieren:

1. Anschreiben an die in Frage kommenden Gerichtsvollzieher:

Abs: (Adresse)	Geb.:	Ort, Datum:
An alle zuständigen Gerichtsvollzieher über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle Amtsgericht (Adresse)		
<b>Betreff: Bitte um Auskunft über frühere Vollstreckungsaufträge zum Zweck der Gläubigerermittlung</b>		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
mit der Unterstützung der Schuldnerberatungsstelle versuche ich mir einen vollständigen Überblick über meine Schulden zu verschaffen. Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich leider nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen.		
Meine Voranschriften waren:		
(Adresse)...(von Datum – bis Datum)		
(Adresse)...(von Datum – bis Datum) usw.		
In folgenden Punkten bitte ich Sie um Auskunft:		

Sind Ihnen (frühere) Vollstreckungsvorgänge gegen mich bekannt?  
Welche Gläubiger können Sie mir aus Ihren Unterlagen benennen?  
Die Adressen und Aktenzeichen der Gläubiger sowie die ungefähre Höhe der Forderungssumme wären mir besonders wichtig.

Wegen meines geringen Einkommens bitte ich Sie, auf die Erhebung von etwaigen Gebühren zu verzichten. Einen frankierten Rückumschlag habe ich vorsorglich beigelegt.

Für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung bedanke ich mich bereits im Voraus sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

(Unterschrift)

1 frankierter Rückumschlag

## 2. Anschreiben an das Schuldnerverzeichnis bzw. Vollstreckungsregister der infrage kommenden Amtsgerichte

Abs: (Adresse)

Geb.

Ort, Datum:

An Amtsgericht (Adresse)

**Betreff.: Anfrage Schuldnerverzeichnis bzw Vollstreckungsregister**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Unterstützung der Schuldnerberatungsstelle versuche ich mir einen vollständigen Überblick über meine Schulden zu verschaffen. Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich leider nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Meine Voranschriften waren:

(Adresse)...(von Datum – bis Datum)

(Adresse)...(von Datum – bis Datum) usw.

Ich benötige für meineSchuldenregulierung / außergerichtlichen Einigung im Verbraucherinsolvenzverfahren die aktuellen Auszüge aus dem Vollstreckungsregister Schuldnerverzeichnis

Anschrift/en:

Vielen Dank für Ihre Bemühungen

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

(Unterschrift)

1 frankierter Rückumschlag

## 3. Schufa

Gemäß § 34 Abs. 5 BDSG hat jederman einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten. Die Schufa erteilt daher bei persönlicher Vorsprache unentgeltlich Einblick in die dort gespeicherten Daten.

Ein Entgelt darf bei geschäftsmäßiger Speicherung, wie das durch die Beklagte erfolgt, nur in Höhe der auf die konkrete Auskunft bezogenen Kosten erhoben werden, die allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten nicht umfassen, § 34 Abs. 5 S. 3 BDSG<sup>139</sup>. Solche Kosten erhebt die Schufa für schriftliche Auskünfte derzeit (Stand 1.2.2007) in Höhe von ca. 8,00 €.

Abs: (Adresse)

Geb.

Ort, Datum:

An die Schufa (Adresse z.B. Zeil 29, 60313 Frankfurt Tel.: 069/92040 - 0)

**Betreff: Anfrage bezüglich aller über meine Person gespeicherten Daten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Unterstützung der Schuldnerberatungsstelle versuche ich mir einen vollständigen Überblick über meine Schulden zu verschaffen. Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich leider nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen. Ich benötige für meine Schuldenregulierung / außergerichtlichen Einigung im Verbraucherinsolvenzverfahren die aktuellen Auszüge aus dem Vollstreckungsregister Schuldnerverzeichnis

Meine Voranschriften waren:

<sup>139</sup>Landgericht Berlin Az.: 14 0 417/97 vom 14. Januar 1999

(Adresse)...(von Datum – bis Datum)  
(Adresse)...(von Datum – bis Datum) usw.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen  
Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)    Anlage: V – Scheck über 8,00 €

#### 4. Die Erfassung der personenbezogenen Daten

Im Verlauf des Erstgesprächs ist von dem Berater grundsätzlich ein Erfassungsbogen zu erstellen, welcher die für die Betreuung maßgeblichen Daten erfasst um dem Berater die weitere Bearbeitung des Falles zu erleichtern.

Das nachstehende Muster eines Erfassungsbogens enthält die wesentlichen. Für die Beratung notwendigen Daten. Die Rückseite bietet sich für das Mitschreiben des Sachverhalts im Verlaufe des Erstgesprächs an (sog. Aktennotizen) um dem Berater zu ermöglichen, sich später den gesamten Sachverhalt immer wieder durch ein kurzes Überfliegen des Sachverhalts zu vergegenwärtigen. Dies ist bei oft über 100 Akten, welche ein Berater in der Regel betreut, notwendig, um jeweilige Fragestellungen von Gläubigern sachgerecht zu beantworten, ohne Gefahr zu laufen, den Sachverhalt mit einem ähnlichen anderen Fall zu verwechseln.

##### Schuldnerberatung

Klient: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
(Straße) \_\_\_\_\_  
(PLZ, Wohnort) \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Annahmedatum: \_\_\_\_\_

Ablagedatum: \_\_\_\_\_

Registerzeichen: \_\_\_\_\_

Kontaktpersonen: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_

Lebensform: \_\_\_\_\_

Kinder: \_\_\_\_\_

Einkommensart: \_\_\_\_\_

Bemerkungen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wiedervorlagen: \_\_\_\_\_

Datum	Notizen	

--	--	--



## 5. Die Bevollmächtigung der Beratungsstelle

Grundsätzlich kann die Schuldnerberatung nur mit einer entsprechenden Bevollmächtigung für die Klienten tätig sein.

Diese ergibt sich bezüglich des Erstgesprächs bereits konkludent aus der Tatsache, dass die Klienten die Beratungsstelle aufsuchen und mit dem Berater über ihre Probleme sprechen.

Im Rahmen der weiteren Beratung und Betreuung reicht eine solche - sich aus dem Zusammenhang ergebende - Bevollmächtigung jedoch nicht aus. So ist es vorstellbar, dass sich in einem Telefonat mit einem Gläubiger Sachverhalte ergeben, welche bestimmte Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter beinhalten. Für solche Erklärungen benötigt die Beratungsstelle bereits eine Bevollmächtigung, welche sich nicht allein aus der Tatsache der Bitte um Hilfe durch den Klienten im Erstgespräch ableiten lässt.

Der Berater muss sich daher im Erstgespräch eine schriftliche Bevollmächtigung von dem Klienten erteilen lassen, welche den Umfang der Vertretungsmöglichkeiten bestimmt und auch abgrenzt. Dies dient nicht nur der Legitimation des Beraters, auch dem Klienten werden damit die Grenzen der Beratung aufgezeigt. So darf der Schuldnerberater den Klienten nicht vor Gericht vertreten und nicht über die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes hinaus (vgl. Schönfelder Textsammlung Gesetz Nr.: 99), die juristische Betreuung für den Klienten übernehmen.

**Der Berater wird sich auch hier einer vorgefertigten Vollmacht bedienen, welche wie nachstehend aussehen kann:**

<b>(Bezeichnung und Anschrift der Beratungsstelle)</b>	
<b>Hinweis - und Einwilligungserklärung</b>	
Hiermit bitte ich die Schuldnerberatungsstelle _____, um Beratung in meinen sozialen Vermögensangelegenheiten im Rahmen der persönlichen Hilfe entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelungen	
Hiermit bevollmächtige ich meine/n Schuldnerberater / in zum Zwecke der Unterstützung bei der Regulierung meiner Schulden bei meinen Gläubigern die für die Beratung erforderlichen Auskünfte einzuholen, Unterlagen einzusehen und Kopien daraus zu fertigen.	
Insbesondere entbinde ich Sparkassen und andere Kreditinstitute vom Bankgeheimnis bzw. Von der Einschränkung durch das Datenschutzgesetz. Entsprechendes gilt auch für den Arbeitgeber / Dienstherrn, öffentliche Stellen und für Auskunftsbüros, einschließlich der SCHUFA.	
Die eingeholten Informationen werden nur für die Schuldnerberatung verwendet und dürfen ohne meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht für andere Zwecke verwendet werden. Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass die im Rahmen der Beratungstätigkeit erhobenen Daten in einer automatisierten Datei gespeichert werden.	
Die zu meiner Person bei der Schuldnerberatungsstelle gespeicherten Daten werden _____ Jahre nach Abschluss der Beratung vernichtet bzw. Gelöscht.	
Ich kann jederzeit die Beendigung der Beratung begehren und die Einwilligung zur Auskunftserteilung widerrufen.	
Name/Vorname und Anschrift des Hilfesuchenden _____	
Ort....., den.....	Unterschrift

Die vorstehende Vollmacht kann als Formulierungsorientierung für die zur Akte zu nehmende Vollmacht dienen, ist jedoch nicht geeignet, im Schriftverkehr mit Gläubigern verwandt zu werden.

Hier ist zunächst zu beachten, dass grundsätzlich Originalvollmachten dem Erstanschreiben beizufügen sind und zwar bei jedem Gläubiger, da der Gläubiger ansonsten gem. § 174 BGB die Bevollmächtigung anfechten kann. Er muss dies jedoch unverzüglich - d.h. ohne schuldhaftes Zögern - machen, ansonsten hat er die Bevollmächtigung anerkannt und kann sich auf die mangelnde Bevollmächtigung nicht berufen. Will ein Klient die von ihm unterschriebene Vollmacht zurück, ist ihm das Original der Vollmacht sofort zurück zu geben, da die Beratungsstelle hier kein Zurückbehaltungsrecht oder ähnliches geltend machen kann (vgl. § 175 BGB).

Die Wirkungen der Vollmacht sind im Einzelnen in den §§ 164 ff BGB geregelt. Im Einzelfall ist im Zusammenhang mit der Bevollmächtigung hier nachzusehen um auftauchende Fragen zu klären.

Das nachstehende Muster einer Vollmacht kann zur Vorlage bei den Gläubigern verwendet werden und ist in ausreichender Zahl - entsprechend der Anzahl der Gläubiger, die angeschrieben werden sollen - dem Klienten vorzulegen und von diesem zu unterschreiben, das sich die Beratungsstelle gegenüber jedem Gläubiger zu legitimieren hat.

## **VOLLMACHT**

Zur Vorlage bei \_\_\_\_\_

Hiermit erteile(n) ich / wir der Schuldnerberatungsstelle \_\_\_\_\_ vertreten durch den Schuldnerberater / -beraterin, Frau / Herrn \_\_\_\_\_, Vollmacht zur Wahrnehmung unserer Sozialen - und Vermögensangelegenheiten im Rahmen der persönlichen Hilfe entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelungen

Die Vollmacht erstreckt sich darauf, Auskünfte über Art und Ausmaß meiner / unserer Verbindlichkeiten bei meinen / unseren Gläubigern anzufordern und für mich / uns Verhandlungen zu führen oder Erklärungen abzugeben oder wegen bestehender Forderungen Vereinbarungen zu treffen im Hinblick auf Anerkennung oder Ablehnung, auf Stundung, Ratenzahlungen oder Vergleiche.

Hierzu entbinde(n) ich / wir Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute vom Bankgeheimnis bzw. Von der Einschränkung durch das Datenschutzgesetz. Entsprechendes gilt auch für den oder die Arbeitgeber, öffentliche Stellen und Auskunftsbüros, einschließlich der Schufa.

Auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde(n) ich / wir hingewiesen.

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

Sind entsprechende EDV Ausstattungen vorhanden, bietet es sich an, die jeweilige Vollmacht auf den Brief an den Gläubiger direkt mit aufzudrucken und vom Klienten mit unterschreiben zu lassen. Gerade bei Anwendung systemischer Beratungsweisen soll der Klient weit möglichst aktiv in den Beratungs- – und Entschuldungsprozess mit einbezogen werden. Befindet sich die Vollmacht auf dem Schreiben der Beratungsstelle, unterzeichnet er „seine“ Briefe mit, übernimmt damit auch direkt Verantwortung.

In Insolvenzverfahren sollte zumindest die Vollmacht für die Beratungsstelle den Klienten genau auf die Möglichkeiten und Grenzen der Beratung hinweisen. Da hier gesetzliche Fristen beachtet werden müssen und die Ausstattung der Beratungsstelle möglicherweise keine geeignete Geschäftsorganisation bietet, um hier Fehler auszuschließen. Nachstehend ist ein Muster für eine entsprechende Vollmacht abgedruckt, wobei diese den jeweiligen konkreten Bedürfnissen der Beratungsstelle anzupassen ist.

## **Hinweis - und Einwilligungserklärung**

Hiermit bitte ich die Schuldnerberatungsstelle \_\_\_\_\_ um Beratung in meinen sozialen Vermögensangelegenheiten..

**Ich bin ausdrücklich auf die Subsidiarität der Beratung – nachrangig nach allen anderen Beratungsmöglichkeiten wie z.B. Rechtsanwälte, Verbände der freien Wohlfahrtspflege etc. – hingewiesen worden.**

Hiermit bevollmächtige ich die Schuldnerberatungsstelle \_\_\_\_\_ zum Zwecke der Unterstützung bei der Regulierung meiner Schulden bei meinen Gläubigern die für die Beratung erforderlichen Auskünfte einzuholen, Unterlagen einzusehen und Kopien daraus zu fertigen. Daneben außergerichtliche Vergleichsverhandlungen nach der Insolvenzordnung zu führen, soweit dies der Beratungsstelle aufgrund Ihrer materiellen und personellen Ausstattung möglich ist..

Ich befreie hiermit den Hochtaunuskreis und die Schuldnerberatungsstelle sowie die Schuldnerberater von jeder Haftung bezüglich etwaiger Schäden, welche mir durch die Beratung und Betreuung im gerichtlichen und außergerichtlichen Insolvenzverfahren sowie bei der Beratung und Betreuung entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Insbesondere die Einhaltung von Fristen sowie die Erfüllung von Auflagen etc. durch Gerichte, Gläubiger oder Dritte wird von mir persönlich überwacht und wahrgenommen und obliegt nicht dem Hochtaunuskreis bzw. der Schuldnerberatungsstelle sowie den Schuldnerberatern. Gerichte, Gläubiger und Dritte werden von mir insoweit persönlich benachrichtigt und auf diesen Umstand hingewiesen. Mir ist bekannt, dass der Hochtaunuskreis bzw. die Schuldnerberatungsstelle sowie die Schuldnerberater nach ihren materiellen und personellen Gegebenheiten insoweit nicht tätig sein können.

Sollten im Insolvenzverfahren Gläubiger Forderungen mit dem Merkmal „aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“ oder inhaltsähnlichem Text anmelden, werde ich dies persönlich prüfen und gegebenenfalls Widerspruch einlegen sowie die Verfahrenstermine persönlich wahrnehmen. Auf die Wichtigkeit und Bedeutung wurde ich besonders hingewiesen.

Insbesondere entbinde ich Sparkassen und andere Kreditinstitute vom Bankgeheimnis bzw. Von der Einschränkung durch das Datenschutzgesetz. Entsprechendes gilt auch für den Arbeitgeber / Dienstherrn, öffentliche Stellen und für Auskunftsbüros, einschließlich der SCHUFA.

Die eingeholten Informationen werden nur für die Schuldnerberatung verwendet und dürfen ohne meine ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass die im Rahmen der Beratungstätigkeit erhobenen Daten in einer automatisierten Datei gespeichert werden.

Die zu meiner Person bei der Schuldnerberatungsstelle gespeicherten Daten werden entsprechend den gesetzlich geltenden Regelungen nach Abschluss der Beratung vernichtet bzw. gelöscht. Hiermit bestätige ich, dass ich durch die Schuldnerberatung .....über Inhalt und Ablauf des von mir beantragten Insolvenzverfahrens informiert wurde.

Hingewiesen wurde ich insbesondere auf die Kosten und die Stundungsregelung gem. § 4a-c des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung die Versagungsgründe gem. § 290 InsO die Obliegenheitspflichten gem. § 295 InsO die öffentliche Bekanntmachung meines Insolvenzverfahrens gem. § 9 InsO meine Auskunftspflichten gem. § 20 InsO gegenüber dem Insolvenzgericht

Weiterhin wurde ich ausdrücklich darüber informiert, dass unwahre Angaben zu meinen Einkommens- und Vermögens-Verhältnissen und zum Gläubigerverzeichnis eine Restschuldbefreiung gefährden. Ich wurde weiterhin darüber informiert, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Treuhänder eingesetzt wird, der vorhandenes Vermögen und pfändbare Bezüge einziehen wird. Ich werde mich nach Verfahrenseröffnung umgehend mit diesem in Verbindung setzen und dem Treuhänder Einkommen und Vermögen offen legen. Ich werde Zahlungen nur an den Treuhänder und keine Sonderzahlungen an einzelne Gläubiger leisten.

Ich werde einen Treuhänder umgehend informieren, falls ich erbe oder anderweitig Vermögen erwerbe, bei Wohnungs-, bzw. Arbeitswechsel oder Verlust der Arbeit. Ich werde eine angemessene Vollzeit-Erwerbstätigkeit ausüben bzw. mich bei Arbeitslosigkeit um eine solche intensiv bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen. Bei Ausnahmen von der Arbeitspflicht ( Kinderbetreuung, Krankheit oder Rente ) werde ich dem Treuhänder entsprechende Nachweise vorlegen.

Ich kann jederzeit die Beendigung der Beratung begehren und die Einwilligung zur Auskunftserteilung widerrufen.

Name / Vorname und Anschrift des Hilfesuchenden

Unterschrift:

## VII. Die Primärschulden

Die größte Bedrohung für die Klienten und ihre bürgerliche Existenz stellen die Primärschulden dar. Eher handelt es sich um Mietrückstände und Rückstände bei Strom und Gas. Die Versorgung mit Wohnraum sowie Energie sind die wichtigsten Voraussetzungen eines normalen Lebens in unserer Gesellschaft. Der Verlust dieser Voraussetzungen setzt daher häufig dem bürgerlichen Leben der Betroffenen ein Ende. Die Regulierung der Primärschulden bei der Beratung steht daher grundsätzlich im Vordergrund jeder Schuldnerberatung.

### 1. Mietschulden

Die größte Bedeutung nehmen die Mietschulden ein. Der Berater sollte daher in diesem Bereich über umfassende Kenntnisse verfügen. Um hier dem Betroffenen gezielt helfen zu können, muss man sich zunächst den Ablauf eines Räumungsverfahrens vor Augen halten<sup>140</sup>. Insbesondere bei so genannten Patchworkfamilien ist zu beachten, dass ein Räumungsverfahren sich nicht nur auf die im Mietvertrag genannten Mieter beziehen muss, sondern darüber hinaus auch auf die anderen Mitbesitzer der Wohnung. Wer Mitbesitzer ist, wer Besitzdiener ist, muss im Einzelfall durch Nachfragen beim Einwohnermeldeamt und bei dem Mieter geklärt werden<sup>141</sup>.

#### 1.1. Ablauf des gerichtlichen Räumungsverfahrens im Wohnraummietrecht

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Wohnräume, nicht auf Gewerberäume, Garagen, Lager, Scheunen oder andere Nutzräume und nicht auf angemietete bewegliche Sachen. Daneben sind in den §§ 549 ff. BGB einige besondere Mietverhältnisse benannt, für welche die nachstehenden Ausführungen nur eingeschränkt oder gar nicht anwendbar sind - insbesondere bezüglich der Kündigungsanforderungen und Kündigungsfristen sowie der Räumungsschutzbestimmungen -. So unterliegen Hotelzimmer, Wohnraum der nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist, Wohnraum der Teil einer vom Vermieter selbst genutzten Wohnung ist, Wohnraum der vom Vermieter möbliert vermietet wurde, Wohnraum der Teil eines Studenten - oder Jugendwohnheims ist, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und ähnliche Einrichtungen in besonders ausgewiesenen Gebieten etc., in der Regel nicht oder nur eingeschränkt dem nachstehend beschriebenen Kündigung - und Räumungsschutz.

#### 1.2. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechte und Pflichten von Mietern und Vermietern von Wohnraum sind überwiegend zivilrechtlich in den §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Sie bestimmen sich nach gesetzlichen und vertraglichen Ausgestaltungen.

In der Regel schließen die Mietvertragsparteien einen schriftlichen Vertrag, um dem Schriftformerfordernis des § 550 BGB zu genügen. Wird kein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen (z.B. der Mieter zieht nach mündlicher Absprache mit dem Vermieter in die Wohnung und bezahlt den mündlich ausgehandelten Mietzins) handelt es sich um ein sog. faktisches Mietverhältnis mit der Folge, dass sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen bestimmen. Es ist also keinesfalls so, dass ein Mieter, dem die Räumlichkeiten bereits übergeben sind, wieder ausziehen muss. Im Gegenteil, sind mündliche Mietverträge in der Regel für den Mieter sehr günstig, da sich in den letzten Jahrzehnten die von den Vermietern bzw. deren Interessenvertretungen entwickelten Mietvertragsformulare im Mietvertragsrecht weitgehend durchgesetzt haben und in diesen Verträgen - soweit möglich - die vertraglichen Lasten zuungunsten des Mieters bzw. zu dessen Nachteil vom gesetzlichen Leitbild bzw. der gesetzlichen Regelung abweichen.

##### 1.2.1. gesetzliche Begrenzungen der Vertragsfreiheit

**Mieter und Vermieter können bei den Vertragsverhandlungen die gegenseitigen Rechte und Pflichten weitgehend frei vereinbaren. Zugunsten des Mieters sind an die Vertragsbeendigung bei Wohnraummietverhältnissen vom Gesetzgeber jedoch einige nicht vertraglich abdingbare Regelungen geschaffen worden, welche die Beendigung von Wohnraummietverhältnissen weitgehend bestimmen und beeinflussen.**

#### 1.3. Die Beendigung des Mietverhältnisses

Mietverhältnisse enden durch Kündigung, Vertragsaufhebung oder Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Im Falle der Veräußerung oder Zwangsversteigerung einer Wohnung tritt der Erwerber in die bestehenden Rechte und Pflichten des Mietverhältnisses anstelle des alten Vermieters in den Mietvertrag ein.

<sup>140</sup> Es sind grundsätzlich nur Materialien zu benutzen, die nach dem 1.1.2002 aufgelegt wurden, da das Mietrecht im Jahre 2001 grundsätzlich neu gestaltet wurde und älteres Material die Gefahr von Fehlern in sich birgt, aktuell vgl. Herrlein in „Die Rechtsprechung zur Wohnraummiete vgl. z.B. “ NJW 2008 Seite 1279 und 2823 sowie NJW 2011 Seite 1189 mit umfangreichen Hinweisen.

<sup>141</sup> Vgl. BGH Az.: I ZB 56/07 = BeckRS 2008/08442 und BGH NJW Spezial 2008 Seite 418

### 1.3.1. Sonderkündigungsrecht des Ersteigerers im Zwangsversteigerungsverfahren

Wobei im Falle des Erwerbs durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren das Sonderkündigungsrecht des Ersteigers gem. § 57a Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) mit den Einschränkungen der §§ 57b - d ZVG zu beachten ist. Hat der Mieter keine Leistungen nach den §§ 57b - d ZVG erbracht, welche der Kündigungsbefugnis der Ersteigers entgegenstehen, kann der Ersteiger das Mietverhältnis fristgerecht (d.h. unter Beachtung der in § 573c BGB bestimmten Kündigungsfristen) kündigen, ohne dass die Voraussetzungen der §§ 573 - 574b BGB vorliegen müssen oder der Mieter von seinen Rechten aus § 574 - 574c BGB Gebrauch machen könnte. Er muss die Kündigung jedoch unverzüglich aussprechen (bei Ersteigerung in der ersten Hälfte des Kalendermonats muss die Kündigung bis zum Ablauf des Kalendermonats zugegangen sein, bei Ersteigerung in der zweiten Monatshälfte bis zum Ablauf des darauf folgenden Monats). Eine entsprechende Regelung findet sich auch im BGB in § 580 BGB, nach welchem beim Tod des Mieters sowohl der Erbe, als auch der Vermieter berechtigt sind, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen, wenn diese unverzüglich, d.h. für den ersten Termin, für welchen sie zulässig ist, erfolgt.

### 1.3.2. Der Verkauf der Wohnung

Da im wohl häufigsten Fall des Verkaufs einer Wohnung, der Erwerber in alle Rechte und Pflichten des alten Vermieters eintritt (vgl. § 566 BGB), ändert sich hier für den Mieter zunächst nichts (er muss jedoch im Falle einer geleisteten Kautions darauf achten, dass diese dem Erwerber übergeben wurde, da der Anspruch auf Rückzahlung einer geleisteten Kautions nicht automatisch auf den Erwerber übergeht, dieser vielmehr nur dann für die gezahlte Kautions einstehen muss, wenn er sie von dem Verkäufer auch erhalten hat). Der Mieter hat jedoch in jedem Fall einen Rechtsanspruch gegenüber dem ehemaligen Vermieter bzw. Verkäufer, auf die Weitergabe der Kautions an den Erwerber oder - wenn dieser die Kautions nicht will - auf Rückzahlung an sich.

### 1.3.3. Der Aufhebungsvertrag

Relativ häufig sind sich Mieter und Vermieter über eine beabsichtigte Vertragsbeendigung einig. In diesem Fall wird in der Regel eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses getroffen - sog. Vertragsaufhebung -. Hier sollte man auf eine möglichst klare Regelung bezüglich des Zeitpunkts der Rückgabe, des Zustands der Wohnung etc. achten und dies schriftlich festhalten.

### 1.3.4. Die Kündigung der Wohnung

**Der Normalfall der Beendigung eines Wohnraummietverhältnisses ist die Kündigung bzw. der Ablauf der vertraglich eingegangenen Mietzeit.**

Aufgrund der Bedeutung der Wohnung als Lebensmittelpunkt für die betroffenen Mieter, sind hier diverse gesetzliche Regelungen getroffen worden, welche immer zu beachten sind.

In nahezu allen Mietverträgen können die Vertragsparteien zwischen drei Standardmöglichkeiten bezüglich der Mietdauer wählen. In Betracht kommen der zeitlich unbegrenzte Mietvertrag, der Zeitmietvertrag und der Zeitmietvertrag mit automatischer Verlängerungsklausel.

#### 1.3.4.1. Zeitmietvertrag ohne Verlängerungsklausel

Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit ohne Verlängerungsklausel eingegangen, und läuft die vertraglich vereinbarte Mietzeit ab, sollte man als Mieter genau prüfen, ob die Regelung des § 542 II BGB in Verb. mit § 545 BGB über die Fortsetzung befristeter Mietverhältnisse möglicherweise eingreift. Da der Gesetzgeber ein befristetes Mietverhältnis, welches durch Zeitablauf endet - ohne das es einer Kündigung von Seiten des Vermieters oder des Mieters bedarf - als Ausnahmefall für besondere Wohn - bzw. Interessenkonstellationen vorgesehen hat, ist der Abschluss befristeter Wohnraummietverhältnisse nur eingeschränkt möglich §§ 575 BGB und 575a BGB<sup>142</sup>. Auf jeden Fall ist genau zu prüfen, ob die dem Mieter zustehende Widerspruchsmöglichkeit des § 574 BGB in Betracht kommt. So kann ein Mieter ab vier Monaten vor Beendigung des Mietverhältnisses (vertraglich vereinbarter Zeitablauf des Vertrages), dass dieser ihm binnen eines Monats mitteilt, ob der Befristungsgrund noch besteht (da bei Wohnraum ein Befristungsgrund gegeben sein muss). Diese Möglichkeit ist für die Mieter von zeitlich befristeten Mietverträgen notwendig, um frühzeitig zu erfahren, ob sie die Wohnung verlassen müssen, oder ob das Mietverhältnis über den Zeitpunkt des im Mietvertrag vereinbarten Vertragendes hinaus fortgesetzt wird. Hat der Mieter ab 4 Monate vor Vertragende diese Erklärung und antwortet der Vermieter nicht, verschiebt sich zunächst der Beendigungszeitpunkt um die Zeit, in wel-

<sup>142</sup> Hier sollte ggf. eine Kommentierung der §§ 573 ff. BGB z.B. in Palandt - Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch - in der jeweils neuesten Auflage nachgelesen werden.

cher der Vermieter nicht antwortet. Ist die Mietzeit abgelaufen und hat der Vermieter immer noch nicht geäußert, verwandelt sich der befristete Mietvertrag in einen unbefristeten, wenn der Vermieter nicht binnen 2 Wochen nach Ende der Vertragslaufzeit der Fortsetzung des Gebrauchs widerspricht. Ist dies geschehen, ist eine Kündigung nur noch möglich, wenn die - billigenwerten - Vertragsbeendigungsgründe auf Seiten des Vermieters vorliegen, welche grundsätzlich bei allen Kündigungen vorgebracht werden können (z.B. Eigenbedarf, mangelnde wirtschaftliche Verwertung etc. vgl. § 573 ff. BGB).

### **Sehr wichtig!**

Es ist für den Berater sehr schwierig abzuschätzen, ob es ratsam ist, darauf zu spekulieren, dass der Vermieter das Vertragsende „vergisst“ und sich das Zeitmietverhältnis in eine unbefristetes umwandelt, oder ob man den Vermieter anschreiben soll und ihn auffordert, sich zu äußern. Dies ist dem Klienten zu überlassen, da dieser normalerweise den Vermieter besser kennt und letztlich auch das jeweilige Risiko tragen muss.

#### **1.3.4.2. Mietvertrag ohne zeitliche Befristung - unbegrenzt**

Der wohl auch heute noch häufigste Fall bei Mietverhältnissen ist der Mietvertrag ohne zeitliche Befristung. Hier ist stets eine Kündigung zur Vertragsbeendigung notwendig, wenn nicht eine einvernehmliche -möglichst schriftliche - andere Regelung zwischen den Parteien getroffen wurde (Schriftformklauseln in Mietverträgen unbedingt beachten). Hier kann der Vermieter die Kündigung gem. der §§ 573 ff. BGB unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfristen ( drei Monate bei einer Mietdauer bis zu fünf Jahren, nach fünf, und acht Jahren verlängert sich diese Kündigungsfrist um jeweils drei weitere Monate = Normalfall, Sonderregelungen beachten -) aussprechen, die ordentliche Kündigungsfrist des Mieters beträgt immer 3 Monate. Im Gegensatz zum Mieter muss der Vermieter jedoch die besonderen Erfordernisse des § 573 BGB zusätzlich beachten, um eine wirksame Kündigung aussprechen zu können. Nur wenn das dort geregelte sog. "Berechtigte Interesse" des Vermieters an der Kündigung vorliegt und in der Kündigung spezifiziert erklärt wurde, kann die Kündigung wirksam sein. Aufgrund der sehr komplizierten Rechtsprechung zur Auslegung der vorgenannten §§ sollte bei einer Kündigung auf jeden Fall eine Prüfung durch einen Fachmann - Rechtsanwalt, Mieterverein -erfolgen, da hier auch ein genaues Studium der einschlägigen §§ oft nicht ausreicht.

#### **1.3.4.3. Zeitmietverträge mit Verlängerungsklausel**

Die Dritte häufig anzutreffende Alternative ist der Zeitmietvertrag mit Verlängerungsklausel. Hier wird wie beim Zeitmietvertrag eine bestimmte Mietzeit vereinbart, Zusätzlich im Vertrag jedoch eine weitere Vereinbarung getroffen, dass der Mietvertrag sich nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit automatisch um eine bestimmte Zeit verlängert. Die rechtliche Einordnung dieses Vertragstyps ist der des Mietvertrages ohne zeitliche Begrenzung ähnlich. Der Mieter muss hier keine Angst vor dem Ablaufzeitpunkt haben. Die Voraussetzungen einer Kündigung eines solchen Mietverhältnisses sind im Wesentlichen denen des unbefristeten Mietvertrages angeglichen, insbesondere müssen auch hier die Voraussetzungen des § 573 BGB vorliegen. Die Kündigung ist hier jedoch - unter Beachtung der Fristen des § 573c BGB nur zum Zeitpunkt des bestimmten Vertragsablaufs zulässig (endet ein Vertrag z.B. zum 31.12.1996 und verlängert sich automatisch um 12 Monate, ist eine ordentliche bzw. fristgemäße Kündigung immer nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig).

**Immer zu beachten sind die §§ 574 – 574c BGB, welcher dem Mieter in allen Fällen einer Kündigung ein Widerspruchsrecht einräumt, wenn die Kündigung für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, welche auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Ob ein solcher Fall vorliegt, bestimmt sich immer nach einer konkreten Einzelfallbeurteilung, so dass hier fachlicher Rat - Rechtsanwalt, Mieterverein - unbedingt einzuholen ist, um die Erfolgsaussicht prüfen zu lassen.**

#### **1.3.4.4. Fristlose Kündigungen**

**Neben den fristgemäßen - ordentlichen - Kündigungen können Mietverträge auch fristlos gekündigt werden (d.h. ohne Einhaltung der vertraglichen und / oder gesetzlich vorgegebenen Kündigungsfristen).**

Die fristlose Kündigung kommt insbesondere wegen Nichtgewährung des Gebrauchs § 543 BGB (z.B. Doppelvermietung, Hausbrand, Einsturzgefahr etc.), Gesundheitsgefährdung §§ 543 in Verb. mit 569 BGB (z.B. Verseuchung - in der Regel Gutachten erforderlich - etc.), bei vertragswidrigem Gebrauch §§ 543 II BGB (z. B. Nutzung als Geschäftsraum trotz Abmahnung), bei Zahlungsverzug § 543 (z.B. wiederholt unpünktliche Mietzahlung trotz Abmahnung<sup>143</sup>) oder bei einer für eine der Vertragsparteien bestehenden Unzumutbarkeit der Weiterführung des Mietverhältnisses gem. § 569 BGB ( z.B. Mieter verprügelt Vermieter oder umgekehrt) in Betracht. Um eine solche Kündigung wirksam aussprechen zu können, ist teilweise eine Fristsetzung eventuell Nachfristsetzung - der anderen Vertragspartei soll Gelegenheit gegeben werden den Mangel oder das Verhalten abzustellen -, teilweise eine Abmahnung - vorherige

<sup>143</sup> vgl. BGH NJW 2006, Seite 1585; OLG Karlsruhe in NJW – RR 2003, Seite 945

Androhung, bei Fortsetzung eines Verhaltens oder Nichtbeseitigung eines Mangels die Kündigung auszusprechen - erforderlich. In manchen Fällen kann ohne diese Voraussetzungen gekündigt werden. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Fallkonstellationen und der auch hier häufig vorkommenden Einzelfallrechtsprechung sollte auf jeden Fall fachkundiger Rat - Rechtsanwalt, Mieterverein -eingeholt werden.

**Da in jedem Fall einer - fristlosen oder fristgerechten - Kündigung verschiedene Formalien und Fristen einzuhalten sind und daneben verschiedene Vereinbarungen in Standardmietverträgen regelmäßig gegen die Regelungen des Mietrechts verstoßen, sollte die Beurteilung der Wirksamkeit einer Kündigung immer von einem Fachmann geprüft werden. Auch in anderen Streitfällen wie bei den Schönheitsreparaturen, Eigenbeteiligungen, Nebenkosten etc., kann im Grunde auf eine solche Überprüfung nicht verzichtet werden.**

Wurde eine Kündigung wirksam ausgesprochen und räumt der Mieter die Wohnung nicht fristgerecht - oder erklärt bereits vor Ablauf des Kündigungstermins dass er nicht ausziehen wird, kann ein Vermieter Klage auf Räumung der Wohnung - Räumungsklage - vor dem zuständigen Amtsgericht - vgl. § 29a Zivilprozessordnung (ZPO) - erheben. Bei einer mieterseitigen Kündigung wird in der Regel um die Weiterzahlung des Mietzinses bis zum vereinbarten oder gesetzlich vorgegebenen Vertragende gestritten.

### **Wichtig:**

Die Kündigung und die Räumungsklage sowie ein eventuelles Räumungsurteil müssen gegen jeden Bewohner der Wohnung gerichtet werden bzw. ausgeurteilt sein, der ein Besitzrecht an der Wohnung hat. Beispielsweise muss der Vermieter dann, wenn ein Ehepaar die Wohnung bewohnt und ihm dies bekannt ist, er beiden kündigen, auch wenn nur ein Ehepartner den Mietvertrag unterschrieben hat, da der – nicht im Mietvertrag stehende, aber in der Wohnung mit Wissen des Vermieters lebende – andere Ehegatte ein eigenes Wohnrecht hat. Wurde ihm nicht gekündigt, er auch nicht verklagt und steht sein Name nicht als Beklagtenpartei im Räumungsurteil, wirkt der Titel auch nicht gegen ihn, der Gerichtsvollzieher kann die Wohnung nicht räumen<sup>144</sup>.

### **1.3.4.5. Besonderheiten der Kündigung bei Zahlungsverzug des Mieters**

Zu beachten sind im Falle einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs immer die besondere Regelung des § 569 III BGB, nach welcher zumindest an zwei aufeinander folgenden Terminen ein nicht unerheblicher Teil des Mietzinses vom Mieter nicht gezahlt wurde (mind. über eine Monatsmiete Rückstand) oder ein Betrag in Höhe von 2 Monatsmieten erreicht sein muss (vgl. § 543 II BGB). Genau zu beachten ist das Merkmal der zwei aufeinander folgenden Termine. Hat der Mieter z. B. eine Mietminderung vorgenommen und / oder an mehr als zwei aufeinander folgenden Terminen einen nicht unerheblichen Teil des Mietzinses einbehalten bzw. nicht gezahlt, kann eine Kündigung nicht wirksam auf § 569 II BGB gestützt werden<sup>145</sup>.

Daneben ist zu beachten, dass die Kündigung auch im Falle eines solchen Rückstands ausgeschlossen ist, wenn der Vermieter vor dem Ausspruch der Kündigung - in der Regel ist das der Zustellungszeitpunkt der schriftlichen Kündigung - befriedigt wurde, d.h., der Mieter zwar im Rückstand war, vor Ausspruch der Kündigung den Rückstand jedoch ausgeglichen hat.

Weiterhin kann die Kündigung unwirksam werden (§ 569 BGB), wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit -das ist der Tag der Zustellung der Räumungsklage durch das Gericht - der Vermieter hinsichtlich sämtlicher Rückstände aus dem Mietvertrag - das kann auch eine offene Nebenkostennachzahlung sein - und einer möglichen Entschädigung, gem. § 546a Abs. I BGB, befriedigt wurde. Die Entschädigungspflicht ergibt sich aus der Tatsache, dass durch die ursprünglich wirksame Kündigung das Mietverhältnis wirksam beendet wurde und der Vermieter ab diesem Zeitpunkt - der wirksamen Beendigung - nicht mehr an den vertraglich vereinbarten Mietzins gebunden ist und daher den ortsüblichen Mietzins als Entschädigung verlangen kann, welcher mit dem Mietzins nicht identisch sein muss. Anstelle der Befriedigung durch den Mieter kann hier auch eine Verpflichtungserklärung einer öffentlichen Stelle - meist der Agentur für Arbeit oder der Sozialhilfeträger - vorgelegt werden, in welcher sich dieses verpflichtet, die Rückstände und ggf. die Entschädigung zu zahlen. Auf jeden Fall muss das Gericht gem.: § 36 SGB XII bei Eingang einer solchen Räumungsklage den örtlichen Träger der Sozialhilfe informieren.

### **§ 36 SGB XII**

- (1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt oder notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

<sup>144</sup> Vgl. BGH NJW 2004 Seite 3041

<sup>145</sup> BGH NJW Spezial 2008 Heft 22 Seite 673

(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung eines Mietverhältnisses nach § 543 I, II Satz 1 Nr. 3 BGB in Verbindung mit § 569 III BGB ein, teilt das Gericht dem örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz I bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. Den Tag des Eingangs der Klage
2. Die Namen und die Anschriften der Parteien
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstands und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegssopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.

Diese sog. Wohltat der nachträglichen Unwirksamkeit kommt einem Mieter jedoch nur dann zugute, wenn nicht innerhalb der letzten zwei Jahre schon einmal eine wirksame Kündigung wegen Zahlungsverzuges aufgrund dieser Regelung unwirksam wurde und (*wenn der Vermieter auch ordentlich wegen Unzumutbarkeit der Weiterführung des Mietverhältnisses gekündigt hat, also eine Doppelkündigung vorliegt*) der Zahlungsverzug unverschuldet war<sup>146</sup>. Was der BGH unter „unverschuldet“ versteht, ist derzeit leider nicht bekannt. Es bleibt abzuwarten, welche Kriterien die einzelnen Amtsgerichte an den Begriff „unverschuldet“ stellen. Die Rechtsprechung des BGH hat mit der Einführung dieses Kriteriums letztlich den Gegenstand und Inhalt des § 546a Abs. I BGB so relativiert, dass in Zukunft die Zahlung rückständiger Mieten gut überlegt werden sollte bzw. mit der Rücknahme aller ausgesprochenen Kündigungen verknüpft werden muss. Da es sich hier um ein ganz besonderes Schutzgesetz zugunsten zahlungsunfähiger Mieter zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und Überbrückungsschwierigkeiten (z.B. zwischen der Beantragung von Sozialhilfe bis zur Gewährung derselben) handelt, die nicht zum Wohnungsverlust führen sollen, kann dieses Recht nicht durch eine Vereinbarung zwischen den Mietparteien ausgeschlossen oder beschränkt werden. Ein Problem ist es hier, wenn Mietschulden auflaufen, weil Mietzahlungen versehentlich nicht ausgeführt wurden oder aus irgendeinem Grund die Mietzahlung von Dritter Seite ausbleibt. Hier muss der Vermieter zunächst bei dem Dritten – er muss dem Vermieter bekannt und erreichbar sein, ein fremdes Überweisungskonto oder ein bloßer Name reicht nicht – nachfragen und kann nicht einfach kündigen, da es an der erheblichen Pflichtverletzung des Mieters fehlt<sup>147</sup>.

Daneben hat der BGH entschieden, dass der Vermieter bei der Erhebung einer Räumungsklage nicht nur Räumung und Zahlung des rückständigen Mietzinses verlangen kann, sondern dazu auch noch die zukünftig fällig werdende Nutzungsentschädigung bis zur Herausgabe der Wohnung einklagen kann<sup>148</sup>. Diese Entscheidung ist unter Umständen bei der Abwendung der Räumungsklage bei Übernahme der Rückstände problematisch. Gesetzessystematisch endet ja das Mietverhältnis mit dem Zugang der begründeten fristlosen Kündigung (diese muss rechtlich in Ordnung sein). Ab diesem Zeitpunkt hat der Vermieter Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Diese ist jedoch in vielen Fällen nicht mit der Miethöhe identisch, da die Nutzungsentschädigung sich an den ortsüblichen Vergleichsmieten orientiert. Diese kann höher sein, als der ortsübliche Vergleichsmietzins. Es ist daher wichtig, dann, wenn das Sozialamt die Übernahme der Rückstände etc. aufgrund eines Hinweises auf die eventuell bereits entstandene höhere Nutzungsentschädigung ablehnen will, darauf hinzuweisen, dass mit der Übernahme die Kündigung unwirksam wird – nichtig ist –. Nichtig heißt, das Rechtsverhältnis besteht so fort, als wäre die Kündigung nie ausgesprochen worden (das alte Mietverhältnis lebt wieder auf). Es kann daher nur der Mietzins, nicht Nutzungsentschädigung verlangt werden.

Eine Besonderheit ist der Fall, dass ein Mieter den Mietzins über einen längeren Zeitraum gemindert hat und der Vermieter dies widerspruchslos hingenommen hat. Wenn der Vermieter (z.B. wenn der Mangel behoben ist) hier kündigt oder die Miete nachfordert, ist zu prüfen, ob der Anspruch nicht verwirkt ist<sup>149</sup>. Ebenso kann der Vermieter Mietrückstände nicht einfach saldieren, er muss genau die fehlenden Mieten etc. benennen, sonst ist die Kündigung unwirksam<sup>150</sup>.

#### 1.4. Räumungsschutzantrag gem. § 721 ZPO im gerichtlichen Räumungsverfahren

Erfolgt eine solche Abwendung nicht, oder wird die Kündigung auf andere Gründe gestützt, findet das Räumungsverfahren vor dem Amtsgericht statt (der Vermieter verklagt den Mieter auf Räumung und Rückgabe der von diesem

<sup>146</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. Februar 2005, Aktenzeichen: VIII ZR 6/04

<sup>147</sup> KG Berlin Entscheidung vom 11.12.1997IDAS 4/98 I 4.2; LG Karlsruhe ZfF 5/1991, Seite 108 ff.

<sup>148</sup> BGH NJW 2003, Seite 1395

<sup>149</sup> vgl. OLG Düsseldorf in NJW RR, 2003 Seite 1016; LG Hamburg NJW 2003 Seite 3064

<sup>150</sup> vgl. LG Hamburg NJW 2003 Seite 3064; anders LG Berlin NJW 2003 Seite 3063



innegehaltenen Wohnung). Wichtig ist hier, das Gericht die Möglichkeit hat, im Fall der Verurteilung des Mieters zur Räumung, diesem eine angemessene Räumungsfrist einzuräumen. Die Länge dieser Frist richtet sich immer nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. Man kann jedoch als Faustregel annehmen, dass bei einem substantiierten Vortrag - warum man nicht in der Lage ist sofort auszuziehen - eine Räumungsfrist zwischen 2 und 6 Monaten gem. § 721 ZPO gewährt wird (max. 1 Jahr darf das Gericht gewähren, vgl. § 721 Abs. V ZPO). Das Gericht hat hier einen gewissen Ermessensspielraum. Voraussetzung für eine Räumungsfrist ist jedoch ein entsprechender Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist vor dem erkennenden Gericht, welcher vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt worden sein muss (§ 714 ZPO). Geht der Mieter - Räumungsschuldner - nicht zum Termin bzw. lässt sich nicht vertreten und meldet sich nicht innerhalb der vom Gericht mitgeteilten Frist zur Stellungnahme, ergeht ein Räumungsurteil.

#### **1.4.1. Berufung gegen ein Räumungsurteil**

Der Mieter kann gegen ein Räumungsurteil binnen eines Monats Berufung einlegen, wenn er das Urteil für formell der inhaltlich unrichtig hält (vgl. § 517 ZPO spätestens nach Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung – wenn keine Zustellung in dieser Zeit erfolgte, da diese den Fristlauf ansonsten in Gang setzt.). Die Berufung ist beim zuständigen Landgericht einzulegen, welches vom Amtsgericht auf Anfrage bzw. mit Zustellung des Urteils mitgeteilt wird.

#### **1.4.2. Räumungsschutzantrag im Berufungsverfahren**

Zugleich mit der Berufung muss der verurteilte Mieter auf jeden Fall jedoch auch einen Antrag auf Vollstreckung - bzw. Räumungsschutz für die Dauer des Berufungsverfahrens gem. § 718 ZPO (sog. Vorabentscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit) stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Vermieter während des Verfahrens den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsräumung beauftragt. Das Berufungsgericht wird bei einem entsprechenden Antrag vorab über diesen Punkt verhandeln und entscheiden, bevor es in der Sache verhandelt. Hat das Berufungsgericht im Wege der Vorabentscheidung entschieden, dass für die Dauer des Berufungsverfahrens eine Räumung nicht stattfinden darf, d.h. die vorläufige Vollstreckbarkeit für diesen Zeitraum ausgesetzt, kann der Vermieter diese Entscheidung nicht anfechten, er muss das Ergebnis des Berufungsverfahrens abwarten. Da dieses Ergebnis offen ist, muss der Mieter jedoch auch im Berufungsverfahren wieder einen Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist gem. § 721 ZPO stellen (für den Fall, dass er wieder verliert oder hier jetzt verliert, wenn er erstinstanzlich gewonnen hat). Wie in der ersten Instanz wird auch das Berufungsgericht diesen Antrag prüfen und je nach Lage des Einzelfalls und des Vortrags eine angemessene Räumungsfrist gewähren.

Schwieriger ist es für den verurteilten Mieter, wenn das Berufungsgericht seinen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung während der Dauer des Berufungsverfahrens ablehnt (z.B. wegen fehlender Erfolgsaussicht der Berufung oder weil der Mieter keine oder nicht fristgerecht Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil - warum auch immer - eingelegt hat). Er kann in diesem Fall nach Ablauf der bewilligten Räumungsfrist auf Antrag des Vermieters durch den Gerichtsvollzieher geräumt werden. Ist in dem Urteil auf zukünftige Räumung erkannt, kann der verurteilte Mieter auf jeden Fall bis spätestens 14 Tage vor dem - im Urteil genannten - Räumungszeitpunkt gem. § 721 Abs. II ZPO einen Antrag auf Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist stellen. Ebenso, wenn über die Räumungsfrist noch nicht entschieden war. Der Räumungsschutzantrag des § 721 ZPO ist immer ein Bestandteil des Räumungsverfahrens. Bei einem Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist ist daher das Aktenzeichen des Räumungsurteils anzugeben.

**Da es vorkommen kann, dass ein rechtskräftig verurteilter Mieter, welcher einen Vollstreckungsschutzantrag gestellt hat (über welchen entschieden wurde) nicht rechtzeitig vor Ablauf der gewährten Räumungsfrist zur Räumung der Wohnung in der Lage ist, gibt es die Möglichkeit (wiederum bis 14 Tage vor Ablauf der Räumungsfrist) gem. § 721 III ZPO eine Verlängerung der Räumungsfrist zu beantragen. Das Amtsgericht als zuständiges Gericht, welches über die Räumung und die zunächst gewährte Räumungsfrist entschieden hat, kann die Räumungsfrist auf diesen Antrag hin auf bis zu einem Jahr Gesamtfrist verlängern. Ob und wenn ja wie lange einem solchen Verlängerungsantrag stattgegeben wird, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.**

**Lehnt das Gericht (Ausnahme Vorabentscheidung im Berufungsverfahren) den Antrag des Mieters auf Gewährung oder Verlängerung der Räumungsfrist ab, hat der Mieter die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss, binnen 14 Tagen nach der Zustellung an ihn, eine sog. „Sofortige Beschwerde“ gem. § 721 Abs. VI ZPO einzulegen. In diesem Fall entscheidet das Beschwerdegericht über die Gewährung bzw. Ablehnung der begehrten Räumungsfrist.**

Wurde der Räumungsschutzantrag nicht bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Räumungsfrist eingereicht oder wurde er abgewiesen bzw. wurde die Verlängerung abgewiesen oder bereits eine einjährige Räumungsfrist bewilligt und sind alle Rechtsmittel erschöpft, so dass ein Antrag gem. § 721 ZPO nicht mehr -mit Erfolgsaussicht - gestellt werden

kann, gibt es für den verurteilten Mieter noch die Möglichkeit, einen Vollstreckungsschutzantrag gem. § 765a ZPO beim zuständigen Vollstreckungsgericht - dies ist das für den Wohnort zuständige Amtsgericht - zu stellen.

### 1.4.3. Räumungsschutzantrag gem. § 765a ZPO

Zu beachten ist zunächst, dass es sich hier um ein eigenständiges Verfahren handelt. Der Antrag nach § 765a ZPO ist eine sog. Härteklausele, welcher auf ganz besondere Ausnahmefälle abzielt. Das Gericht kann nach der Neuregelung bei kurzfristigem Entscheidungsbedarf ( hier drohende Zwangsäumung) im Wege der einstweiligen Anordnung das Räumungsverfahren für unbestimmte Zeit oder einstweilen aussetzen bzw. einstellen. Er ist nach der Neuregelung bzw. Einfügung des § 765a ZPO nunmehr jedoch ebenfalls an Fristen gebunden. Wie § 721 ZPO muss ein Antrag nach § 765a ZPO gem. Absatz III **nunmehr spätestens** 14 Tage vor dem festgesetzten Räumungstermin bei Gericht eingegangen sein, um nicht wegen Verspätung als unzulässig abgewiesen zu werden. Er ist damit im Gegensatz zum früheren Rechtszustand an Fristen gebunden.

Er kann ausnahmsweise nur noch dann innerhalb der Sperrfrist gestellt werden bzw. ist nur noch dann innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Räumungstermin zulässig, wenn hierfür nachträglich (bzw. innerhalb dieser 14 Tage) Gründe entstehen, welche die Räumung unzulässig werden lassen oder der Räumungsschuldner ohne sein Verschulden an einer rechtzeitigen Antragstellung gehindert war.

Erfährt zum Beispiel ein Mieter - warum auch immer - erst durch die Räumungsankündigung des Gerichtsvollziehers von der bevorstehenden Räumung, ist es in der Regel für einen normalen Vollstreckungsschutzantrag nach § 721 ZPO oder § 765a ZPO zu spät und es bleibt nur die Möglichkeit eines Antrags nach § 765a ZPO mit einstweiliger Anordnung. Der Mieter muss hier genau vortragen und beweisen, dass er schuldlos daran gehindert war, vorher etwas von dem Räumungsverfahren zu erfahren oder die Gründe erst gerade entstanden sind.

Da einem solchen Antrag des Mieters nur dann stattzugeben ist, wenn die Vollstreckung - bzw. Räumungsmaßnahme "unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Vermieters wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist", muss hier ein Tatbestand vorgetragen werden, welcher erkennbar aus dem Rahmen normaler Räumungsverfahren heraus fällt. Da es sich bei der Formulierung des § 765a ZPO um einen Obersatz eines Auffangtatbestandes handelt (d.h., Anträge aller Art, welche nach anderen Normen nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden können, können hier geltend gemacht werden um besonderen, vom Gesetzgeber nicht vorhersehbaren, Ausnahmesituationen, gerecht werden zu können. Aufgrund der sich angesichts des Gesetzestextes zwangsläufig ergebenden Einzelfallrechtsprechung, ist es ratsam, sich auch hier von einem Fachmann - Rechtsanwalt, Mieterverein - genau beraten zu lassen.

**Da ein Antrag nach § 765a ZPO oft in letzter Minute gestellt wird um einen nicht wieder gutzumachenden Schaden oder Nachteil abzuwenden, ist es ratsam, zugleich mit dem Antrag in der Hauptsache, auch einen Antrag auf eine einstweilige Anordnung bzw. auf "Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung", zu stellen. Wenn der Antrag auf einstweilige Anordnung abgelehnt ist, sollte man höchst vorsorglich Erinnerung (ein Rechtsmittel, welches der Beschwerde ähnlich ist) bei dem Richter des Amtsgerichts - Vollstreckungsgericht - einlegen. Allerdings wird dieses Rechtsmittel von den meisten Gerichten für unzulässig gehalten. Die wohl herrschende Meinung hält die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts für abschließend und unangreifbar.**

**Wichtig ist, dass ein solcher Antrag - ggf. mit einstweiliger Anordnung im Wege der Vorabentscheidung - sofort gestellt werden muss, da der bereits mit der Räumung beauftragte Gerichtsvollzieher die Zwangsäumung aufgrund eines solchen Antrags gem. § 765a Abs. II ZPO nur um maximal eine Woche verschieben darf. Der Gerichtsvollzieher muss daher unbedingt auch Kenntnis von dem Antrag des Mieters haben. Sowohl in der einstweiligen Anordnung, als auch in der Gerichtsvollzieherbenachrichtigung, welche aus der Übersendung des Antrags gem. § 765a ZPO nebst Antrag auf einstweilige Anordnung besteht, muss eine an jeden zu richtende und im Original beizufügende eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit des in den Anträgen enthaltenen Sachverhalts beigefügt und im Original unterschrieben werden. Dies ist erfahrungsgemäß eine unabdingbare Voraussetzung, um die Verschiebung der Zwangsäumung erreichen zu können.**

Wurde einem Antrag nach § 765a ZPO entsprochen und eine - bzw. eine weitere - Räumungsfrist eingeräumt, hat der Mieter Zeit, sich innerhalb dieser Frist eine andere Wohnung zu suchen. Gelingt dies nicht, kann er einen weiteren Antrag nach § 765a ZPO auf Gewährung einer weiteren Räumungsfrist stellen und dies theoretisch beliebig oft wiederholen, wenn die 14-tägige Frist beachtet wird. Praktisch muss ein solcher Antrag immer neu begründet werden und das Gericht wird bei einem weiteren Antrag ganz besonders prüfen ob - wenn weiterhin eine Härte auf Seiten des Mieters vorgetragen und unter Beweis gestellt ist - es den Vermietern noch zumutbar ist, ein weiteres mal mit ihrem Anspruch auf Wohnungsäumung, zurückzustehen. Da mit der Länge der bereits gewährten Räumungsfrist diese Zumutbarkeitsschwelle immer höher anzusetzen ist, ist jeder weitere Antrag auf Einräumung einer erneuten Räumungsfrist, mit einer geringeren Erfolgsaussicht behaftet.

Besondere Bedeutung haben Anträge nach § 765a ZPO bei gesundheitlichen, insbesondere schweren psychischen Störungen des zu räumenden Mieters/ Eigenheimbesitzers. Insbesondere dann, wenn Suizidgefahr besteht, ist einem Antrag auf Räumungsschutz zu entsprechen. Allerdings muss hier nicht nur die Suizidgefahr des Betroffenen, sondern auch das ernsthafte Bemühen um Beseitigung dieser Gefahr vorgetragen und – meist per Gutachten – unter Beweis gestellt werden. Bei Suizidgefahr kommt eine Räumung erst dann in Betracht, wenn diese Gefahr durch entsprechende gesundheitliche (ggf. behördliche ) Maßnahmen beseitigt wurde<sup>151</sup>.

#### 1.4.4. Räumung durch den Gerichtsvollzieher

Ist ein Gerichtsvollzieher mit der Räumung von Wohnraum beauftragt, wird von ihm gewohnheitsmäßig das zuständige Ordnungsamt von der drohenden Obdachlosigkeit des Mieters und - wenn vorhanden - seiner dort wohnenden Angehörigen, benachrichtigt. Daneben benachrichtigt er den Mieter von der bevorstehenden Räumung (die Benachrichtigung erfolgt ca. 10 - 14 Tage vor dem Räumungszeitpunkt).

Zu prüfen ist bei einer solchen beabsichtigten Räumung immer, ob der Räumungstitel gegen alle in der Wohnung wohnhaften Personen besteht. Häufig wohnen in der zu räumenden Wohnung noch andere Personen, gegen welche kein Titel besteht. Während gegen minderjährige Kinder des oder der Mieter kein besonderer Titel erwirkt werden muss, weil diese Besitzdiener sind, ist dann, wenn der Vermieter Kenntnis von einer weiteren volljährigen Person in der Wohnung hat oder haben musste, ein Räumungstitel auch gegen diese Person notwendig. Hier müssen die Voraussetzungen im Einzelnen genau geprüft werden. Auch bei volljährigen Kindern sollte eine entsprechende genaue Prüfung erfolgen, weil diese zwar in der Regel Besitzdiener sind, ausnahmsweise jedoch auch ein eigenes Besitzrecht begründet haben können<sup>152</sup>. Bei eigenem Besitzrecht – welches nicht vertraglich sein muss – ist gegen die betreffende Person ein eigener Räumungstitel notwendig.

##### 1.4.4.1. Räumungskosten

Da der Gerichtsvollzieher nicht nur die Person aus den Räumen weist, sondern auch die in der Wohnung stehenden Möbel, welche im Eigentum des Mieters stehen, aus der Wohnung herausschaffen muss, entstehen bei einer Räumung oft Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro für das Transportunternehmen und die Einlagerung der Möbel. Diese Kosten können reduziert werden, wenn der Vermieter von seinem Vermieterpfandrecht bezüglich der Möbel Gebrauch macht. Dann verbleiben die Möbel in der Wohnung. Zu prüfen ist daher, ob mit dem Vermieter eine Vereinbarung dahingehend getroffen werden kann, dass dieser von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch macht und die Möbel verwertet (bei Wertlosigkeit entsorgt): Diese Variante kann für beide Seiten von Vorteil sein und ist von Seiten des Vermieters sogar ohne Einigung mit dem Mieter eine Möglichkeit, die Vollstreckungskosten zu verringern<sup>153</sup>.

#### 1.4.5. Wiedereinweisung nach dem HSOG

Der von der Räumungsbekanntmachung unterrichtete und von Obdachlosigkeit bedrohte Mieter sollte unbedingt neben den vorgenannten Möglichkeiten einer weiteren Räumungsfrist nun auch mit dem örtlichen Ordnungsamt bezüglich seiner weiteren Unterbringung in Kontakt treten, da das Ordnungsamt aufgrund der Regelungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) von Amts wegen für die weitere Unterbringung des Mieters Sorge zu tragen hat<sup>154</sup>. Steht eine geeignete Ersatzwohnung (mind. 9 qm pro Person nach § 7 HWAufG) dem Ordnungsamt nicht zur Verfügung, kann die Unterbringung in einem - oder mehreren -Hotelzimmern erfolgen, die Verweisung an das örtliche Obdachlosenasyl - bei Einzelpersonen - kommt in Betracht, oder die "Polizeiliche Inanspruchnahmeverfügung", sog. Einweisung. Das Ordnungsamt hat auf jeden Fall aufgrund der ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe die Obdachlosigkeit zu vermeiden, es handelt sich hier um eine sog. "Muss" Vorschrift. Dabei ist die "Polizeiliche Inanspruchnahmeverfügung" gern. der §§ 1, 9 und 11 HSOG die häufigste Art der Unterbringung. Diese ist gesetzlich jedoch auf 3 Monate begrenzt, d.h. das Ordnungsamt muss innerhalb dieser 3 Monate für eine andere Unterbringung sorgen. Lediglich in ganz besonderen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, nach Ablauf der zeitlichen Befristung der ersten Verfügung über eine weitere Inanspruchnahmeverfügung nochmals eine Wiedereinweisung in die alte Wohnung zu verfügen, da dies einem Vermieter in der Regel nicht zumutbar ist. Die Wiedereinweisung ist mithin keine längerfristige Lösung bzw. kein staatliches Mittel des Räumungsschutzes sondern hat vorübergehenden Charakter.

<sup>151</sup> Schuschke „Lebensschutz contra Eigentumsgarantie.“ in NJW 2006 Seite 874 ff. m.w.N.

<sup>152</sup> BGH NJW 2008 Seite 1946 m.w.N.

<sup>153</sup> Vgl. Flatow in „Räumungsvollstreckung ohne Räumung? Vermieterpfandrecht als Kostenbremse“ in NJW 2006 Seite 1396 ff.

<sup>154</sup> Vgl. den Aufsatz von Günther/ Trautmann „Aktuelle Probleme der Wohnungsbeschlagnahme zur Unterbringung Obdachloser“ in NVwZ 1993 Seite 130 ff. und den Aufsatz von Detten / Ewer „Ausgewählte Rechtsfragen bei der Beschlagnahme von Wohnraum zur Obdachloseneinweisung“ in NJW 1995 Seite 353 ff.

#### 1.4.6. Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus älteren Räumungsurteilen

Wartet der Vermieter mehrere Jahre mit der Vollstreckung aus dem Räumungsurteil, so kann diese unzulässig werden.

Beispiele:

- der Vermieter hat ein Räumungsurteil wegen nachhaltiger Störung des Hausfriedens erwirkt und hat drei Jahre nach Erlass des Urteils noch nicht mit der Vollstreckung begonnen,
- der Vermieter setzt den Räumungstitel als Druckmittel ein, um andere ihm zustehende oder nicht zustehende Forderungen durchzusetzen,
- der Vermieter vollstreckt das Urteil, obwohl der Mieter weitere Mietschulden auflaufen lässt und die Vollstreckung immer wieder angedroht wird, nicht.
- das Erlangungsinteresse des Vermieters ist entfallen,
- die Abrede zwischen Vermieter und Mieter, im Falle künftiger pünktlicher Zahlung werde nicht vollstreckt,
- der Vermieter macht erst nach 1 ½ Jahren seit Erlass von seinen Rechten aus dem Räumungsurteil Gebrauch<sup>155</sup>.

#### 1.5. Die Übernahme von Mietschulden durch das Sozialamt

Überall wo Mietrückstände in der Beratung auftauchen, ist der Klient besonders auf mögliche Hilfen hinzuweisen. Insbesondere die Regelungen der §§ 22 Abs. 8, 9 SGB II und 36 SGB XII geben hier die Möglichkeit, zur Sicherung der Unterkunft die Mietverpflichtung für Anspruchsberechtigte nach SGB II oder XII zu übernehmen wobei auch die Übernahme von Mietrückständen (evtl. als Darlehen) beantragt werden kann. Ist die Wohnung bereits verloren, muss der Klient darauf hingewiesen werden, dass er auch bei der Wohnungssuche für eine etwaige Mietvorauszahlung, Mietkaution, Maklergebühren, Suchanzeigen eine Kostenübernahme gemäß der §§ 31 Abs. I – III; 42 Satz 1 Nr. 4 SGB XII; § 23 Abs. III SGB II beantragen kann. Zu beachten ist hier, dass die Übernahme von rückständigen Mietkosten neben dem Mietrückstand auch voraussetzt, dass mit einer Kündigungs- und Zwangsäumungsklage zu rechnen ist, wobei dies regelmäßig anzunehmen ist, wenn nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in dem konkreten Fall möglicherweise trotz der Rückstände auf eine Räumung verzichtet wird (z.B. Verwandtschaftsverhältnis, früherer folgenloser Mietverzug o. ä.)<sup>156</sup>.

Hintergrund der Übernahme von Mietschulden ist die Vermeidung von Obdachlosigkeit. Sie können daher nicht übernommen werden, wenn dadurch die Räumung nicht mehr verhindert werden kann, und wenn keine Wohnungslosigkeit droht. Zur Übernahme ist jedoch auch erforderlich, dass die Miete angemessen ist (vgl. §§ 42 Satz 1 Nr. 2 und 5 iVm § 36 SGB XII und – teilweise iVm § 29 Abs. I Satz 7; HzL § 29 Abs. I Satz 1 – evtl befristet vgl. Satz 3 SGB XII; § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II; § 8 WoGG), was gegeben ist, wenn der Mieter voraussichtlich auf Dauer in der Lage ist, die Miete von seinem Einkommen und / oder Vermögen zu bestreiten oder (bei fehlendem Einkommen / Vermögen) die Wohnflächen des sozialen Wohnungsbaus vorliegen<sup>157</sup>.

Diese betragen (als durchschnittliche Größensätze mit einem gewissen Abweichungsvolumen zu verstehen) ca. 45 qm für 1 Person, ca. 55 qm für 2 Personen; ca. 75 qm für 3 Personen; ca. 85 qm für 4 Personen und für jede weitere Person ca. 10 qm. Bewohnen Personen größere (qm) Wohnungen, sind Beihilfeansprüche gleichwohl nur bis zu den vorgenannten Maximalgrenzen berücksichtigungsfähig (wobei man auf den ungünstigen Wohnungszuschnitt etc. aufmerksam machen kann, hier besteht ein begrenzter Gestaltungsspielraum)<sup>158</sup>.

#### 1.6. Lastenzuschuß bei überschuldeten Eigenheimbesitzern

Da nicht nur Mieter von der Wohnungsräumung, sondern auch Eigenheimbesitzer bei Überschuldung von der Verwertung des selbstbewohnten Eigenheims bedroht sind, ist in diesen Fällen zu erörtern, ob ein Lastenzuschuss beim zuständigen SGB Träger (Grundsicherung, HzL; ALG II) nach SGB XII oder II beantragt werden kann. Da der Anspruch auf Übernahme der Unterkunftskosten nicht nur Mietern von Wohnungen, sondern auch den Bewohnern von Eigentumswohnungen und eigengenutzten Häusern zusteht, ist auch in diesen Fällen die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu erörtern.

Gemäß des früheren § 7 Abs. 11 DVO zu § 76 BSHG jetzt §§ 22 SGB II oder 36 SGB XII müssen die notwendigen Unterkunftskosten für das eigengenutzte Mehrfamilienhaus, Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung vom örtlich

<sup>155</sup> Vgl. AG Pinneberg in WuM 1995, Seite 662; AG Bonn WuM 1991, Seite 495; LG Köln WuM 1991, Seite 673; AG Frankfurt-Höchst DGVZ 1987, Seite 127

<sup>156</sup> OVG Münster NJW 2000, Seite 2523

<sup>157</sup> BverwG in FEVS 45 Seite 363

<sup>158</sup> VGH München FEVS 51 Seite 118

zuständigen Träger unter bestimmten Umständen übernommen werden. Zu den notwendigen Kosten zählen die Schuldzinsen, die dauernden Lasten, Steuern auf den Grundbesitz und sonstige öffentliche Ausgaben, aber auch der Erhaltungsaufwand und die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Haus - und Grundbesitzes, wenn es sich um ein angemessenes Eigenheim im Sinne der vorgenannten DVO handelt. Ist das Eigenheim unangemessen, kommt die Hilfestellung nur befristet in Betracht.

Zunächst sind die monatlichen Schuldzinsen - das sind die Raten an die Banken zur Bezahlung eventuell bestehender Hypothekendarlehen - bezüglich des Zinsanteils als notwendige Ausgaben der Unterkunft zu berücksichtigen. Da zur Erhaltung jedoch auch der Tilgungsanteil gezahlt werden muss, von dem Klienten aber möglicherweise auch nicht aufgebracht werden kann, kommt hier auch die Übernahme des Tilgungsanteils gem. § 22 SGB II; 36 SGB XII in Betracht ( als rückzahlbare Beihilfe oder nicht rückzahlbarer Zuschuss<sup>159</sup>).

Daneben die den Nebenkosten bei den Mietern ähnlichen dauernden Lasten wie Grundsteuern, Feuerversicherungsbeiträge - und vernünftigerweise abzuschließender - Gebäudeversicherungen, Wasser Kanalkosten, Müllabfuhr, Straßenreinigunggebühren etc. .

Schließlich sind notwendige Kosten für die Erhaltung - z. B. Dach ist undicht etc. - vom zuständigen Träger auf Antrag zu gewähren (vgl. § 29 Abs. I Satz 7 SGB XII ; „ 22 SGB II).

Da es sich hier um eine schwierige Materie handelt, sollte der Berater keine allzu großen Hoffnungen wecken, sondern zunächst auf eine sachgerechte Beratung durch die zuständigen Ansprechpartner des Grundsicherungsamts bzw. der Agentur für Arbeit dringen. Nur wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass hier eine unrichtige oder unvollständige Beratung oder Bearbeitung erfolgt ist, sollte der Klient an einen in dieser Sache erfahrenen Fachmann, z. B. einen Fachanwalt für Sozialrecht – verwiesen werden.

### **1.7. Schönheitsreparaturen / Flächenabweichung**

Durch das Mietrechtsreformgesetz ist auch die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen besonders zu prüfen. Insbesondere die Entscheidung des BGH zur Wirksamkeit der Vereinbarung starrer Renovierungsfristen ist unzulässig und damit unwirksam<sup>160</sup>. Folge der Unwirksamkeit ist, dass der Mieter bei Auszug nicht renovieren muss. Da in den letzten Jahrzehnten in nahezu allen Mietverträgen diese starren Renovierungsklauseln enthalten sind und bislang Rechtsgrundlage der jeweiligen Forderungen des Vermieters bei der Auszugsrenovierung war, ist hier immer eine gründliche Prüfung geboten, ebenso bei „isolierten“ Endrenovierungsklauseln<sup>161</sup>.

Hat der Mieter in Unkenntnis der Unwirksamkeit der Klausel bezüglich seiner Renovierungsverpflichtung renoviert, ist zu prüfen, ob er einen Aufwendungsersatzanspruch hat. Da der Mieter hier Geschäfte des Vermieters wahrnimmt, kommt ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Frage<sup>162</sup>.

Wichtig zu wissen ist es, dass bei Flächenabweichungen zwischen der vereinbarten Mietfläche und der tatsächlichen von über 10%, eine Mietminderung vorgenommen werden kann (§536 BGB). Bemessungsgrundlage ist die vereinbarte Nettomiete. Handelt es sich um einen nicht behebbaren Mangel, ist darüber hinaus zu prüfen, ob nicht auch die Kautions überhöht gezahlt wurde (max. 3 Monatsmieten) – (§ 551 I BGB)<sup>163</sup>. Wenn nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, nach der Art der Wohnung nahe liegend, oder ortsüblich, ist DIN 283 zur Wohnflächenberechnung nicht heranzuziehen. Es gilt auch bei frei finanziertem Wohnraum die Berechnungsvorschrift der II. Berechnungsverordnung bzw. der Wohnflächenverordnung (§§ 42 – 44)<sup>164</sup>.

Der Klient ist unter Umständen unverzüglich zu einem Mieterverein oder einem Rechtsanwalt zu schicken, um alle erforderlichen Fristen zur Anfechtung der Forderung einzuhalten

### **1.8. Nebenkostenabrechnung**

Die Nebenkostenabrechnung richtet sich grundsätzlich nach den mietvertraglichen Vereinbarungen der Parteien und wird bezüglich der rechtlichen Gestaltungsfreiheit durch die gesetzlichen Regelungen in den §§ 535 ff. BGB sowie insbesondere der Betriebskostenverordnung beschränkt.

<sup>159</sup> vgl. BVerwGE 35, 178 und 41, 22

<sup>160</sup> BGH, NJW 2004, Seite 2586 ff. mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht

<sup>161</sup> BGH NJW 2007 Seite 3776

<sup>162</sup> LG Karlsruhe in NJW 2006 Seite 1983 mit weiteren Hinweisen

<sup>163</sup> vgl. BGH NJW 2005 Seite 2773 m. w. N.; Übersicht in NJW 2007 Seite 2603

<sup>164</sup> BGH NJW 2007 Seite 2624; BGH NJW 2011 Seite 1282

Insbesondere die Frage, welche Kosten überhaupt umlagefähig sind, beschäftigt immer wieder die Gerichte. Zwar sind z. B. Kosten der Hausverwaltung generell nicht umlagefähig, fraglich ist häufig jedoch, welche Kostenpositionen unter den Begriff Hausverwaltung gehören. So sind z. B. die Ablesekosten bei Auszug eines Mieters Verwaltungskosten und damit nicht auf die Mieter umlagefähig (auch wenn vertraglich vereinbart)<sup>165</sup>.

---

<sup>165</sup> BGH NJW 2008, Seite 575

## 2. Energieschulden

Neben den Mietschulden sind Zahlungsrückstände gegenüber den Energieversorgungsunternehmen für Strom, Gas, Fernwärme und Wasser die zweite große Gruppe der Primärschulden.

Die Energie - und Wasserversorgung erfolgt regelmäßig durch örtliche Monopolunternehmen, welche an bestimmte besondere Regelungen gebunden sind. Zwar gibt es auf dem Strom – und Gasmarkt eine so genannte Liberalisierung, der Klient kann jedoch nie sicher sein, dass ein anderer Stromanbieter einen Vertrag mit ihm abschließt<sup>166</sup>.

### 2.1. Der Kontrahierungszwang

Durch die so genannte Liberalisierung des Energiemarktes kann der Klient heute zwischen verschiedenen Anbietern wählen<sup>167</sup>. Bei bestehenden Altverbindlichkeiten stellt sich jedoch die Frage, ob das Energieunternehmen einen Vertrag mit einem Klienten schließen muss, wenn dieser überschuldet ist, möglicherweise Zahlungsrückstände bei diesem Unternehmen aus der früheren Wohnung oder bei einem anderen Energielieferunternehmen hat. Dieser so genannte Kontrahierungszwang (d.h., das Versorgungsunternehmen muss den Vertrag schließen, ebenso der Netzbetreiber mit dem Versorgungsunternehmen) ist in den § 18 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bezüglich des Netzbetreibers und in § 36 EnWG bezüglich des Versorgungsunternehmens (beschränkt auf das sog. Grundversorgungsunternehmen = das Unternehmen, welches im Gebiet der Gebietskörperschaft die meisten Letztverbraucheranschlüsse beliefert) geregelt. Möglich ist allerdings, dass die Aufnahme der Versorgung von einer Kautionszahlung abhängig gemacht wird.

Um hier zu verhindern, dass ein Versorgungsunternehmen sich beispielsweise weigert, einen missliebigen Kunden zu beliefern, wurden die Vertragsbedingungen bundeseinheitlich durch Rechtsverordnungen des Bundeswirtschaftsministers über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitäts-, Gas-, und Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBElt/Gas/WasserV) geregelt. Für nach dem 12.7.2005 geschlossene Verträge gilt seit November 2006 die Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV und die Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV nicht die AVBElt/Gas/WasserV. Unklar ist die Zuständigkeitsregelung des § 102 EnWG, welche eine ausschließliche (streitwertunabhängige) Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten an das Landgericht vorsieht. Die Rechtsprechung ist hier uneinheitlich, da viele Amtsgerichte sich trotzdem für zuständig erachten, solange nur Rechnungsstreitigkeiten betroffen sind und die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte erst dann sehen, wenn es darumgeht, ob eine Lieferung überhaupt stattfindet oder beendet wird<sup>168</sup>.

### 2.2. Die Energiesperre (Liefersperre)

Auch die Frage der Zahlungsrückstände von Kunden ist in diesen Verordnungen geregelt. Wenn ein Kunde mit der Zahlung seiner Rechnungen in Rückstand gerät, ist das Energieversorgungsunternehmen durch die AVBElt/Gas/WasserV ebenso wie durch die StromGVV bzw. GasGVV berechtigt, eine Energiesperre zu verhängen. Die Voraussetzungen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Energiesperre erfolgen darf, sind in § 33 AVBElt/Gas/WasserV bzw. §19 II StromGVV oder GasGVV geregelt.

Die Energieversorgung darf danach nur dann eingestellt werden, wenn der Kunde trotz einer Mahnung nicht zahlt, die Einstellung der Versorgung zuvor ausdrücklich angedroht worden ist (wobei die Mahnung und die Androhung der Einstellung der Versorgung in einem Schreiben als zulässig angesehen wird) und schließlich eine Frist von zwei Wochen ab Zugang des Schreibens über die drohende Stromsperrung beim Kunden vergangen ist § 17 StromGVV. Ab dieser Drohung muss eine gesetzliche Nachfrist von 2 Wochen (bei der StromGVV von 4 Wochen) ungenutzt verstrichen sein. Der Beginn der Sperre muss nochmals mindestens 3 Werktage vor dem Abstellen mitgeteilt werden und erst nach Ablauf der vierwöchigen Nachfrist erfolgen (§ 19 III StromGVV). Bei der StromGVV muss der Zahlungsrückstand mindestens 100,00 € betragen

Nur wenn alle diese Voraussetzungen vorliegen, darf das Energieversorgungsunternehmen eine Liefersperre durchführen bzw. Strom, Gas etc. abstellen<sup>169</sup>.

Hier ist zu beachten, dass auch dann, wenn der Klient umgezogen ist und sich die Zahlungsrückstände, Mahnung und Liefersperre auf die "alte" Wohnung beziehen, auch in der "neuen" Wohnung eine Sperrung erfolgen kann.

<sup>166</sup> Über die neuen gesetzlichen Regelungen vgl. RA Franz Rudol Groß „Die neuen Netzanschluss – und Grundversorgungsverordnungen im Strom- und Gasbereich“ in NJW 2007 Seite 1030 ff.

<sup>167</sup> Vgl. hierzu Unberath in „Vertrag und Haftung nach der Liberalisierung des Strommarktes“ NJW 2007 Seite 3601 ff.

<sup>168</sup> Vgl. Salje „Rechtsweg bei Streitigkeiten aus Energielieferung“ in BGH NJW 2763 Seite 2762

<sup>169</sup> BGH NJW 2006 Seite 3352 wird ein Gaskunde durch ein Gericht verurteilt, den Zutritt zur Wohnung zum Zwecke des Gasabstellens zu dulden, reicht dies für eine Vollstreckung zur Abstellung der Energieversorgung einschließlich des Rechts zum Betreten der Wohnung aus.

Dagegen kann eine Liefersperre nicht für alle Anschlüsse erfolgen, wenn der Betroffene mehrere Verträge nebeneinander - z. B. für seinen Gewerbebetrieb und seine Privatwohnung - abgeschlossen hat und nur für den Gewerbebetrieb oder die Wohnung Zahlungsrückstände bestehen, welche die Sperrung nur des jeweiligen Anschlusses begründen würden. In diesem Fall kann nur der Anschluss gesperrt werden, für welchen die Zahlungsrückstände bestehen, welche die Sperrung begründen.

### **2.3. Angemessenheitsklausel, Härteklausel**

Darüber hinaus ist die Einstellung auch bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 33 AVBElt/Gas/WasserV; § 19 II Satz 2 StromGVV; GasGVV nicht möglich, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Versorgung in einem unangemessenen Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen und die begründete Aussicht besteht, dass der Kunde in Zukunft seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Dies ist im Einzelnen konkret zu begründen.

Eine Unverhältnismäßigkeit der Liefersperre ist anzunehmen, wenn

durch die Einstellung der Versorgung Kinder, alte, behinderte oder bettlägerige Personen im Haushalt betroffen werden,

ein erstmaliger Verzug oder /und geringe Zahlungsrückstände bestehen,

unverhältnismäßig schwere sonstige Nachteile entstehen würden - z. B. wenn eine volle Tiefkühltruhe, die den Personen des Haushalts zur Ernährung dient, betroffen wäre und die Lebensmittel vernichtet würden - ,

wenn eine Schwangerschaft vorliegt, oder die Gefahr des Einfrierens von Versorgungseinrichtungen (Wasserleitungen) zu erwarten ist.

Immer muss jedoch die Aussicht dargelegt werden, dass eine konkrete Aussicht besteht, dass die Zahlungsverpflichtungen in Zukunft eingehalten werden. Eine solche Aussicht ist insbesondere immer dann anzunehmen, wenn ein Antrag auf Übernahme der Energieschulden bei der Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Sozialträger (gem. §§ 42 SGB XII oder 22 SGB II) gestellt wurde, ein Schuldenregulierungsverfahren durch eine Schuldnerberatung eingeleitet wurde oder / und zusätzliche Einkünfte in absehbarer Zeit zu erwarten sind, welche die Zahlung der Energieschulden ermöglichen.

Wurde die Versorgung bereits eingestellt und weigert sich das Versorgungsunternehmen, die Versorgung wieder aufzunehmen oder wird ein Antrag auf Aufrechterhaltung der Versorgung trotz konkreter Darlegung der Sicherung der zukünftigen Zahlung abgelehnt, ist es ratsam, den Klienten an einen Rechtsanwalt zu verweisen, welcher die Aufrechterhaltung der Versorgung mit einer einstweiligen Verfügung erwirken kann.

### **2.4. Wiederaufnahme der Versorgung**

Schließlich muss die Versorgung in jedem Fall wieder aufgenommen werden, wenn die Gründe der Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat § 33 III AVBElt/Gas/WasserV; §19 III StromGVV. Das Energieversorgungsunternehmen kann hier jedoch in begründeten Einzelfällen (vgl. § 15 StromGVV) Vorauszahlungen verlangen oder auch elektronische Vorkassensysteme einführen (§14StromGVV).

Wie bei Mietrückständen ist auch hier immer die Übernahme der Rückstände gem. der §§ 42, 34 SGB XII oder 22, 23 SGB II zu prüfen und der Klient darauf hinzuweisen, dass er die Möglichkeit hat, einen diesbezüglichen Antrag beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Voraussetzung hier ist jedoch immer, dass der Klient die Rückstände aus eigener Anstrengung nicht aus eigenen Mitteln zahlen kann. Er muss glaubhaft machen, dass er alle Selbsthilfemöglichkeiten zur Beseitigung der Notlage ausgeschöpft hat<sup>170</sup>.

---

<sup>170</sup> Vgl. LSG Berlin Brandenburg Beschluss vom 20.11.2007 Az.: L 20 B 1361/07 AS ER in FEVS 59 (2008)



## VIII. Die Kontaktaufnahme mit den Gläubigern

Bereits im Erstgespräch kann es angezeigt sein, mit den Gläubigern telefonisch oder schriftlich Kontakt aufzunehmen.

### 1. Die telefonische Kontaktaufnahme

Bei der telefonischen Kontaktaufnahme sollte der Klient unbedingt anwesend sein, um für Rückfragen etc. sofort zur Verfügung zu stehen. Dies ist auch wichtig, da bei der telefonischen Kontaktaufnahme der Berater unmittelbar mit der Sachverhaltsdarstellung des Gläubigers konfrontiert wird und diese häufig erheblich von der Darstellung des Klienten abweicht. Dies kann im Einzelfall zu sehr kontroversen Situationen führen, hat jedoch den - entscheidenden - Vorteil, dass der Berater unmittelbar zum Keim eines möglichen Konflikts vorstoßen kann und eine vermittelnde Tätigkeit entfaltet. Bei Mietrückständen, Strom -Gassperren ist die telefonische Kontaktaufnahme aufgrund der aktuellen Krise die Regel. Das persönliche Gespräch mit den zuständigen Sachbearbeitern oder Vermietern ist bis auf Ausnahmen die effektivste Art unmittelbarer Hilfe und daher ein fester Bestandteil der Beratungstätigkeit, auch wenn diese Art der Betreuung im Einzelfall unangenehm sein kann. Langfristig ist eine sehr positive Folge dieser unmittelbaren Kontaktaufnahmen gerade bei Strom und Gasunternehmen sowie Wohnungsbaugesellschaften, dass man eine persönliche Beziehung zu den dort immer wieder mit denselben Fallkonstellationen betrauten Sachbearbeitern aufbauen kann, welche das Verhandeln sehr erleichtern. Der Berater ist aus diesem Grunde auch extrem freundlich bei telefonischen Kontaktaufnahmen und hält sich mit rechtlichen und persönlichen Vorwürfen zurück. Ergeben sich Anhaltspunkte, welche rechtliche oder persönliche Vorhaltungen notwendig werden lassen, sollte die Schriftform gewählt werden und dort auf mögliche Rechtsverletzungen etc. in sachlicher und freundlicher Form hingewiesen werden ( der Ton macht die Musik). Ob in dem späteren Schriftverkehr ein schärferer Ton angeschlagen werden sollte, ist eine Sache des Einzelfalls und muss sorgfältig erwogen werden.

### 2. Das Erstanschreiben

In der Regel werden die Gläubiger schriftlich von der Aufnahme der Beratungstätigkeit informiert. Neben dieser Information sollten den Gläubigern bereits die Grunddaten der Schuldnersituation in abstrakter Form mitgeteilt werden und auf eventuelle Vollstreckungs- oder Zahlungshindernisse hingewiesen werden (Abgabe der eidesstattlichen Versicherung etc. , Sozialhilfebezug etc.). Das nachstehende Muster kann hier als Orientierungshilfe dienen und enthält alle wesentlichen Elemente, um die notwendigen Informationen für einen außergerichtlichen Vergleichsversuch nach der InsO zu erhalten.

#### **Musterschreiben**

«Schriftwechsel»

«Straße»

«PLZ\_Ort»

Datum

«Aktenzeichen\_Forderungsgrund»

«Gläubigeranschrift»

./.

**Schuldneranschrift**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass «Anrede» im Rahmen der persönlichen und sozialen Hilfe von uns betreut wird. Eine Originalvollmacht haben wir beigelegt.

Leider ist «Anrede» nicht in der Lage, Ihre Forderungen zu befriedigen. Es ist beabsichtigt, zur Regulierung der bestehenden Verbindlichkeiten beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen da eine geordnete Schuldentilgung in absehbarer Zeit sehr wahrscheinlich nur so erreicht werden kann und möchten im Rahmen dieses Verfahrens zunächst einen außergerichtlichen Einigungsversuch anstreben, der nach den Regelungen der Insolvenzordnung zwingend vorgeschrieben ist..

Bevor wie Ihnen jedoch einen außergerichtlichen Zahlungsvorschlag auf der Grundlage eines Plans unterbreiten können, benötigen wir eine detaillierte Forderungsaufstellung aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten gem. der §§ 259 BGB, 305 II 2 InsO)

**zum Stichtag am**

um alle Forderungen vergleichbar zur Grundlage eines Vergleichsvorschlags machen zu können und weisen auf Ihre gesetzliche Verpflichtung gem. § 305 II Satz 2 InsO besonders hin.

Daneben bitten wir um Übersendung einer Kopie der Urkunde, welche die Forderung dokumentiert (Titel, Rechnung etc.) sowie um Mitteilung, wann die Forderung fällig wurde bzw. «Anrede» in Verzug geriet, damit wir und alle am Verfahren beteiligten Gläubiger beurteilen können, ob «Anrede» gem. Art. 107 EInsO, § 287 II InsO schon vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig war und um eine Prüfung des Anspruchs vornehmen zu können. Diese Urkunde wird auch für den Fall eines außergerichtlichen Einigungsversuchs nach der Insolvenzordnung, welcher von uns beabsichtigt ist, benötigt und ist ebenfalls gem. § 305 II Satz 2 InsO zur Verfügung zu stellen. Sollte keine Urkunde existieren, bitten wir um die Angabe des Forderungsgrundes mit ausführlicher Begründung ggf. unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung, um eine Prüfung entsprechend den Voraussetzungen der Insolvenzordnung durchführen zu können.

Weiterhin bitten wir den Forderungsgrund Stichwortartig (Warenlieferung, Kredit, Rechnung etc.) mitzuteilen, soweit er sich nicht aus dem Titel bereits ergibt.

Ist der Ursprungsgläubiger auf dem Titel nicht identisch mit dem jetzigen Gläubiger oder wird die Forderung von einem Bevollmächtigten im eigenen Namen geltend gemacht, bitten wir, dies unter Vorlage entsprechender Urkunden (Einziehungsermächtigung, Vollmacht, Abtretungsvertrag etc.) mitzuteilen um eine entsprechende Einordnung im Gläubigerverzeichnis zu ermöglichen.

Insbesondere Inkassounternehmen werden gebeten, mitzuteilen, ob die Forderung eine eigene ist, nur im eigenen Namen verfolgt wird oder eine Einziehungsermächtigung oder eine Einziehungsvollmacht vorliegt.

Bitte teilen sie uns immer die vollständige Anschrift des Gläubigers (kein Postfach) bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse mit, um Zustellungen ordnungsgemäß bewirken zu können.

Sollten Sie Ihre Forderung nicht

**bis zum**

bekannt gegeben haben, laufen Sie Gefahr, dass Ihre Forderung von uns entweder überhaupt nicht oder nur in der Höhe berücksichtigt werden kann, wie Sie uns bekannt ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach einer Besprechung mit den zuständigen Richtern der hiesigen Insolvenzgerichte, Gläubiger, welche sich nicht binnen der vorgenannten Frist melden und Ihre Forderung aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen unter Beifügung einer Urkunde mitteilen, in dem zu erstellenden Plan nach der Insolvenzordnung mit 0 bzw. wenn ein unstreitiger Betrag bekannt ist, mit diesem einzusetzen sind.

Des weiteren benötigen wir gem. der §§ 305 I Nr. 4, 114 I InsO, Art. 107 EInsO die Angaben, ob eine Forderungs-, Lohn- oder Gehaltsabtretung oder eine andere Absicherung (Pfandrechte, Bürgschaften, gesamtschuldnerische Mitverpflichtungen, Grundpfandrechte, Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen etc.) Ihrer Forderung existiert und bitten, diese Absicherung unter Beifügung etwaiger Urkunden aus welchen die Absicherung hervorgeht, gem. den §§ 305 I 4, 114 InsO, Art. 107 EInsO ebenfalls in Kopie beizufügen, um eine entsprechende rangwahrende Einordnung Ihrer Forderung in einen eventuellen Vergleichsvorschlag entsprechend § 305 I 1 InsO vornehmen zu können.

Wir weisen in diesem Zusammenhang bereits jetzt höchst vorsorglich darauf hin, dass Vollstreckungshandlungen (ins. Lohnpfändungen, Kontopfändungen und andere andauernde Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse) ab Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Gericht untersagt werden können (vgl. § 21 InsO). Ausgenommen sind hier lediglich Immobilievollstreckungen.

**Aufgrund der seit dem 1.1.1999 bestehenden gesetzlichen Erfordernisse, ist die Übersendung der vorgenannten Unterlagen und Mitteilungen für Sie verpflichtend, da diese dem Gericht vorgelegt werden müssen. Ihre Mitwirkung ist erforderlich, um eine rangwahrende Berücksichtigung Ihrer Forderung nach der InsO zu ermöglichen und zu vermeiden, dass Ihre Forderung nicht berücksichtigt wird und verfällt.**

In Anlage haben wir eine vorläufige Gläubigerübersicht beigefügt, in welcher Sie mit der uns bekannten Höhe ihrer Forderung berücksichtigt sind. Soweit in der Gläubigerübersicht auch Zahlungs- – und Verzichtsbeträge etc. ausgewiesen sind, bitten wir diese Angaben zunächst außer acht zu lassen, da diese Spalten erst dann aktiviert werden, wenn der außergerichtliche Vergleichsvorschlag unterbreitet wird und das ermittelte pfändbare Einkommen eingetragen ist.

Für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen bedanken wir uns im voraus und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Der Berater sollte hier aber immer überlegen, ob er nicht im Einzelfall eine kürzere oder freundlichere Version benutzt. Nachstehend ist eine Textbausteinbasierte Kurzform eines Erstanschreibens abgedruckt, welches in der Regel ausreicht, um die Kommunikation mit den Gläubigern zu eröffnen.

«VVName»

«VVStraße»

«VVPlz\_Ort»

**Geschäftsbereich**

**Fachbereich**

**-Schuldner- und Insolvenzberatung**

**Anschrift,**

**Haus, Stock, Zimmer**

Herr / Frau

Telefon:

Telefax:

Sprechzeiten

nur nach Ver-

einbarung:

Mi- Fr.:

09.00-

16.00 Uhr

**Datum**

Aktenzeichen bitte  
immer angeben:

**Az: - «GläubigerNr»**

**Ihr Zeichen: «Aktenzeichen\_VV»**

«GName», «GIStraße», «GIPlz\_Ort», «GVertreter», «Aktenzeichen\_GL» **./. «Klient»**

### **Schuldnerberatung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass «Anrede» im Rahmen der persönlichen und sozialen Hilfe von uns betreut wird von uns betreut wird. Eine Originalvollmacht finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Nach Durchsicht der noch vorhandenen Unterlagen haben Sie vermutlich einen Anspruch gegen «Anrede».

Bitte **prüfen Sie** ob folgende uns bekannten Daten korrekt sind:

	Verfahrensbevollmächtigter	Gläubiger
Name	«VVName»	«GName»
Adresse	«VVStraße» «VVPlz_Ort»	«GIStraße» «GIPlz_Ort»
gesetzlicher Vertreter		«GVertreter»
Aktenzeichen	«Aktenzeichen_VV»	
Forderungsgrund	«Forderungsgrund_unbestritten»	
Sicherheiten	«Sicherheiten» «prog_Verwertungswert»	
Gesamtforderung	«Forderung_z_Stichtag»	
Tituliert	«Forderung_tituliert_X»	

Leider ist «Anrede» nicht in der Lage, Ihre Forderung sofort zu befriedigen. «Anrede» ist geschieden und hat zwei Kinder. «Anrede» ist derzeit Hausfrau und hat kein eigenes Einkommen und steht im Sozialhilfebezug. Die vermutliche Gesamthöhe aller Forderungen beträgt «Gesamtschulden\_aller\_GL».

Bitte schicken Sie uns beigefügte **Forderungsmittelung bis zum .....**ausgefüllt zurück.

### **Wirtschaftliche und psychosoziale Situation von «Anrede»:**

«Anrede» lebt derzeit von Sozialhilfe und weiteren staatlichen Transferleistungen (Kindergeld, Wohngeld etc.). Es können daher derzeit keine größeren Ratenzahlungsangebote unterbreitet werden. Wir bitten die Forderung

zunächst bis zum ..... zu stunden und hoffen, dass wir bis zu diesem Zeitpunkt in der Lage sind, Ihnen ein substantielles Angebot unterbreiten zu können. Möglicherweise hat «Anrede» bis zu diesem Zeitpunkt auch wieder eine Arbeitsstelle gefunden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kreisschulderberater/in

**Vollmacht**

Hiermit erteile ich der Schuldnerberatungsstelle ....., vertreten durch den Schuldnerberater Herrn/ Frau , Vollmacht zur Wahrnehmung meiner Sozialen - und Vermögens Angelegenheiten im Rahmen der persönlichen Hilfe von uns betreut wird .

Die Vollmacht erstreckt sich darauf, Auskünfte über Art und Ausmaß meiner Verbindlichkeiten bei meinen Gläubigern anzufordern und für mich Verhandlungen zu führen oder Erklärungen abzugeben oder wegen bestehender Forderungen Vereinbarungen zu treffen im Hinblick auf Anerkennung oder Ablehnung, auf Stundung, Ratenzahlungen oder Vergleiche.

Hierzu entbinde ich Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute vom Bankgeheimnis bzw. Von der Einschränkung durch das Datenschutzgesetz. Entsprechendes gilt auch für den oder die Arbeitgeber, öffentliche Stellen und Auskunftsbüros, einschließlich der Schufa.

Auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde ich hingewiesen.

Ort Datum «Anrede»

# Forderungsmittelteilung

Bitte Beantwortungsfrist im Anschreiben beachten!

Abs.: «VVName» «VVStraße» «VVPlz Ort»

An den  
Schuldner- und Insolvenzberatung  
z.H. Herrn Frau  
Straße

PLZ Ort.

Gläubiger Nr. **«GläubigerNr»**  
«GName»,  
«GIStraße», «GIPlz\_Ort», «GIVertreter», «Aktenzeichen\_GL»  
**./.** «Klient»  
Az: - «GläubigerNr»

Entsprechend Ihrem Schreiben teilen wir mit:

- Es bestehen keine Forderungen.**
- Nach Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Situation verzichten bzw. erlassen wir die Forderungen.**  
 den entwerteten Titel haben wir beigefügt
- Es bestehen Forderungen: Unterlagen sind beizufügen!**
  - ✓ detaillierte Forderungsaufstellung **aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten (gem. der §§ 259 BGB, 305 II 2 InsO) zum Stichtag am «Stichtag».**
  - ✓ **einer Kopie der Urkunde, welche die Forderung dokumentiert (Titel, Rechnung etc.)**
  - ✓ Einziehungsermächtigung, Vollmacht, Abtretungsvertrag **etc. bei Gläubigerwechsel und Bevollmächtigung.**
  - ✓ vollständige Anschrift des Gläubigers (kein Postfach) **bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse**

**Gesamtforderungen** zum «Stichtag» : \_\_\_\_\_ EUR  
 Die Forderungen werden **zinsfrei** bis zum \_\_\_\_\_.200\_ **gestundet**  
 es fallen **täglich Zinsen** in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR an.

**Tituliert** (Kopie der/des Titels beifügen)  
 Die Forderungen vollständig tituliert  
 Die Forderungen nur in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR tituliert.

**Sicherheiten** es bestehen folgende Sicherheiten (Kopien beifügen)  
 Abtretung von Lohn/Gehalt/Sozialleistungen vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_  
 Eigentumsvorbehalte über folgende Gegenstände: \_\_\_\_\_  
 Bürgschaften: \_\_\_\_\_  
 Gesamtschuldnerische Haftung: \_\_\_\_\_  
 Sonstige Sicherheiten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
- Ort bitte einsetzen -                      - Datum bitte einsetzen -                      - Unterschrift -

**WICHTIG:** Genaue Bezeichnung des Erklärenden

<b>Name des Erklärenden:</b>		
<b>Adresse (kein Postfach)</b> Bei Fehlern bitte nebenstehend korrigieren	«VVName»	
	«VVStraße»	
	«VVPlz_Ort»	

Entsprechendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

Es kann hier ratsam sein, auf die Regelungen der Insolvenzordnung (InsO), insbesondere die Altfallregelung des Art. 107 des Einführungsgesetzes zur InsO (EInsO) hinzuweisen, und im Einzelfall bereits hier eine entsprechende Sachdarstellung abzugeben. Zumindest sollte eine Formulierung wie nachstehend den Gläubiger bereits vorab von dem Bestehen dieser Sachverhaltsvariante informieren<sup>171</sup>.

In der Regel gehen ab ca. 3 - 5 Tagen die Antworten der Gläubiger ein, welche grundsätzlich dem Klienten in Kopie weitergesandt werden, um ihn ständig über den aktuellen Verfahrensstand zu informieren. Daneben wird durch dieses Vorgehen bei dem Klienten immer aufgezeigt~ dass es sich um eine Beratungsstelle, nicht um eine Vertretungsstelle handelt, d. h. die Beratungsstelle hilft dem Klienten bei der Bewältigung seiner Probleme, löst sie jedoch nicht für ihn bzw. nimmt sie ihm nicht ab.

### 3. Der Umgang mit Dokumenten

Für die weitere Beratung wird aus diesem Grunde ein Ordner zusammen mit dem Klienten angelegt. Die Originale behält immer der Klient, die Beratungsstelle nimmt nur Kopien zur Akte. Damit ist ein grundlegendes Problem der Aufbewahrung von Originaldokumenten (Titel Verträge etc.) gelöst, da solche grundsätzlich nicht vernichtet werden dürfen bzw. Aufbewahrungsfristen sich auf 30 Jahre verlängern können.

Da verschiedene Klienten immer wieder versuchen, sich von dem psychischen Druck der Konfrontation mit den Gläubigerforderungen dadurch zu entlasten, dass sie der Beratungsstelle die Originale der Gläubigerschreiben "mit der Bitte um Erledigung" übersenden, hat der Berater bereits im Erstgespräch darauf hinzuweisen, dass Originale immer von dem Empfänger aufbewahrt werden und der Klient bzw. die Beratungsstelle sich wechselseitig Kopien zur Verfügung stellen. Kommt es trotzdem vor, dass Originale übersandt werden, sind diese zu kopieren und zurück zu senden.

#### Beispiel:

**Die übersandten / überlassenen Originale senden wir zu unserer Entlastung zurück. Wir haben Kopien gefertigt und zur Vervollständigung unserer Unterlagen zur Akte genommen.**

Handelt es sich um Mahnbescheide oder andere Dokumente mit fristsetzenden Auflagen, drohen dem Klienten durch sein Verhalten unwiederbringliche Nachteile. Er ist daher besonders darauf hinzuweisen, dass die Beratungsstelle nicht in der Lage ist, fristwährend - und damit oft Kosten auslösend - tätig zu werden. Hier muss der Klient auf Rechtsanwälte etc. verwiesen werden.

Ist im Einzelfall trotzdem ein Dokument mit fristsetzenden Auflagen übersandt, ist die absendende Behörde (Gericht, Finanzamt etc.) zu informieren. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Klient -wenn man das nicht mit ihm klären kann - möglicherweise davon ausgegangen ist, dass die Beratungsstelle hier Erklärungen fristwährenden Charakters abgeben wird oder irrtümlich als zuständige Stelle zur Entgegennahme einer entsprechenden Erklärung angesehen wurde und es ist zu bitten, dies mit dem Klient direkt abzusprechen und einen fristunterbrechenden Willen zu unterstellen (hier hat dann das Gericht bzw. der jeweilige Absender den "schwarzen Peter")

Um den Schriftverkehr mit dem Klienten auch hier möglich zeitsparend zu bewerkstelligen, ist ein entsprechendes Formular / Textbaustein zu verwenden.

#### Beispiel:

Ihr Schreiben vom (wenn nicht die Unterlagen ohne Schreiben übersandt wurden) haben wir zuständigkeitshalber an den Absender (vgl. anliegendes Schreiben gleichen Datums) zur weiteren Veranlassung übersandt, da wir Erklärungen fristwährenden oder kosten auslösenden Charakters nur in Absprache und direktem Zusammenwirken mit Ihnen gemeinsam entwerfen und übersenden können. Wir bitten, sich sofort schriftlich und mündlich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und die von Ihnen beabsichtigten Erklärungen dem Absender gegenüber direkt abzugeben. In Anlage senden wir die übersandten Unterlagen zu unserer Entlastung im Original zurück.....

Ebenso ist mit den Gläubigerantworten zu verfahren, welche in Kopie an den Klienten weitergeleitet werden.

#### Beispiel:

**in Anlage übersende ich ein Schreiben Ihres o.g. Gläubigers zur Kenntnis.**

<sup>171</sup> Allerdings ist durch die zum 1.12.2001 in Kraft getretene Verkürzung der Wohlverhaltensphase fraglich, ob von der Altfallregelung überhaupt gebrauch gemacht werden sollte, vgl hierzu die Ausführungen im Kapitel Insolvenzrecht.

Meldet sich ein Gläubiger innerhalb einer bestimmten Frist nicht, ist ein Mahnschreiben abzusenden.

#### **Beispiel:**

in der vorbezeichneten Angelegenheit erinnern wir an die Beantwortung unseres Schreibens vom . Eine Abschrift haben wir Ihnen zur Kenntnisnahme nochmals beigelegt.

Für eine alsbaldige Rückantwort wären wir Ihnen im Hinblick auf das bereits laufende Entschuldungsverfahren – auch im Interesse der anderen Gläubiger – sehr verbunden.

Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus und verbleiben.

#### **4. Der Umgang mit Gläubigern, die nicht antworten**

Meldet sich ein Gläubiger überhaupt nicht, ist es ratsam, ihn telefonisch zu kontaktieren, um in Erfahrung zu bringen, woran man ist. Es kann sein, dass die Forderung bereits erledigt ist, der Anspruch bereits ausgebucht ist etc. . Ebenso kann es sein, dass der Gläubiger grundsätzlich jedes Entgegenkommen, Schriftverkehr etc. ablehnt. Dann ist eine entsprechende Aktennotiz anzufertigen. Daneben kann es sein, dass der Schriftverkehr aufgrund einer längeren Erkrankung etc. nicht erledigt wurde.

#### **4. Der Umgang mit Gläubigern, die nicht antworten**

Meldet sich ein Gläubiger überhaupt nicht, ist es ratsam, ihn telefonisch zu kontaktieren, um in Erfahrung zu bringen, woran man ist. Es kann sein, dass die Forderung bereits erledigt ist, der Anspruch bereits ausgebucht ist etc. . Ebenso kann es sein, dass der Gläubiger grundsätzlich jedes Entgegenkommen, Schriftverkehr etc. ablehnt. Dann ist eine entsprechende Aktennotiz anzufertigen. Daneben kann es sein, dass der Schriftverkehr aufgrund einer längeren Erkrankung etc. nicht erledigt wurde. Hilfreich ist hier in der Regel ein Mahnschreiben, welches grundsätzlich so gefasst sein sollte, dass es alle Gläubiger informiert und den Gläubigern, die bereits geantwortet haben, als Zwischennachricht dient und diesen den Grund der Verzögerung des Verfahrens mitteilt..

##### **4.1. Muster eines Mahn- und Zwischennachrichtenschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat es sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass sich die Bearbeitung der Akte von «Anrede» verzögert.

Oder

Wir bitten um Verständnis, dass angesichts der zahlreichen Verbraucherinsolvenzfälle derzeit eine Wartezeit bei der Terminvergabe von mehreren Monaten besteht, so dass sich die Bearbeitung der Akten entsprechend verzögert.

Oder

Aufgrund von häufig sehr lange zurückliegenden Forderungen müssen die Adressen mancher Gläubiger noch ermittelt werden.

Wir hoffen, nunmehr

**bis zum**

einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag auf der Grundlage eines Plans unterbreiten zu können.

Sollten Sie uns noch keine Kopie der Urkunde, welche die Forderung dokumentiert (Titel, Rechnung etc.) und / oder keine Forderungsaufstellung übersandt haben oder unser Schreiben

**vom**

bislang nicht beantwortet haben, bitten wir dies noch nachzuholen, um eine ordnungsgemäße Prüfung des Anspruchs vornehmen zu können. Insbesondere die Urkunde wird auch für den Fall eines außergerichtlichen Einigungsversuchs nach der Insolvenzordnung, welcher von uns beabsichtigt ist, benötigt und ist ebenfalls gem. § 305 II Satz 2 InsO zur Verfügung zu stellen. Sollte keine Urkunde existieren, bitten wir um die Angabe des Forderungsgrundes mit ausführli-

cher Begründung ggf. unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung, um eine Prüfung entsprechend den Voraussetzungen der Insolvenzordnung durchführen zu können

Wenn Sie irgendwelche Fragen haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen bedanken wir uns nochmals ganz herzlich und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Da es vorkommt, dass sich aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder bestehender Wartezeiten aufgrund der Überlastung der Beratungsstelle die Bearbeitung der Akte verzögert und immer mehr Gläubiger den Fortgang des Verfahrens anmahnen, sollte mindestens alle 6 Monate eine Zwischennachricht an alle Gläubiger versandt werden, welche in etwa wie nachstehend aussehen könnte:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben

**vom**

teilen wir mit, dass die weitere Vorbereitung des Insolvenzverfahrens von «Anrede» erfahrungsgemäß noch einige Zeit andauern wird.

Liegen die erforderlichen Unterlagen der Gläubiger vor, wird ein Insolvenz – Zahlungsplan verbunden mit einem Vergleichsangebot an alle Gläubiger zur Prüfung und Stellungnahme versandt.

**Wenn zutreffend:**

z. B.: Es sind Erben von verstorbenen Gläubigern /Adressen verzogener Gläubiger etc. ausfindig zu machen.

Wir bitten daher, die Angelegenheit zunächst noch ca. 6 Monate ruhen zu lassen.

Wenn Sie irgendwelche Fragen haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Für Ihr Verständnis, Ihre Geduld und Ihre Bemühungen bedanken wir uns im voraus und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## **5. Die Vorbereitung des Vergleichsvorschlags**

Liegen alle Gläubigerantworten vor bzw. ist die Frist zur Mitteilung der Forderungen abgelaufen, ist die Gläubigeraufstellung um die jeweils konkrete Höhe der Verbindlichkeiten zum Stichtag zu modifizieren, wobei selbstverständlich eine grobe Schlüssigkeitsprüfung durchzuführen ist (ob die angegebene Höhe richtig ist bzw. sein kann), ohne das der Berater hier die Begründetheit der Forderungen prüft, da dann, wenn sich hier Zweifel ergeben sollten, der Klient sich durch einen Anwalt<sup>172</sup> beraten lassen sollte (ggf. unter Inanspruchnahme von Beratungshilfe). Wobei man nicht mehr als zwei Mahnschreiben versenden sollte, um das Verfahren nicht unnötig zu verzögern, da erfahrungsgemäß Gläubiger, die sich nach zwei Anschreiben nicht gemeldet und erklärt haben, erfahrungsgemäß auch bei weiteren Schreiben nicht antworten.

### **5.1. Streitige Forderungen**

Bestrittene Forderungen sind ebenfalls in den Verteilungsplan aufzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, dass die bestrittene Forderung bzw. der bestrittene Teil einer Forderung zurückbehalten wird, bis die Rechtmäßigkeit der Forderung durch rechtskräftiges Urteil etc. festgestellt ist (§ 189 InsO analog). Stellt sich heraus, dass die bestrittene Forde-

<sup>172</sup> geeignete Personen benennt die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer, zwischenzeitlich setzt sich jedoch bei nahezu allen Insolvenzgerichten die Ansicht durch, dass Rechtsanwälte grundsätzlich als geeignete Personen anzusehen sind.



zung zu recht von dem Gläubiger geltend gemacht wurde, wird der zunächst zurückbehaltene Anteil ausgekehrt. Wenn sich herausstellt, dass die Forderung zu unrecht gelten gemacht wurde, wird der diesbezüglich zurückbehaltene Anteil an die anderen Gläubiger entsprechen ihrer Quote ausgekehrt (nach ggf. rechtskräftiger Klärung) und muss in dieser Form allen Gläubiger mitgeteilt werden. Es ist ratsam, ggf. eine entsprechende Klausel in den Vergleichstext einzuarbeiten.

## 5.2. Abtretungen / Treuhandvereinbarungen mit Beratungsstellen

Einige Beratungsstellen sind bereits seit einigen Jahren dazu übergegangen, sich pfändbare Lohnanteile Ihrer Klienten zum Zwecke der Entschuldung abtreten zu lassen und schließen entsprechende Treuhandvereinbarungen mit den Klienten. Damit soll bewirkt werden, dass einzelnen Gläubigern der Zugriff auf diese Lohnanteile im Wege der Pfändung versperrt wird, da die Lohnabtretung einer Lohnpfändung vorgeht (es kann nicht gepfändet werden, was bereits einem Anderen - nicht dem Klienten - gehört - hier der Beratungsstelle).

Grundsätzlich ist eine solche Abtretung mit Treuhandvereinbarung möglich und nicht z.B. nach § 3 AnfG anfechtbar<sup>173</sup>. Wie das OLG München entschieden hat, ist eine solche Abtretung nicht strafbar (wegen Vereitelung der Zwangsvollstreckung und Bankrott bzw. Anstiftung zu diesen Delikten)<sup>174</sup>.

Neben dem Verwaltungsaufwand ist hier aber vor allem der Fall zu bedenken, dass der Klient - nachdem monatelang der pfändbare Betrag an die Beratungsstelle geflossen ist - Auszahlung an sich oder Dritte verlangt und den Beratungsvertrag kündigt. Daneben kommt es vor, dass Klienten die Beratung abbrechen, nicht mehr auffindbar sind, verziehen, inhaftiert werden, auswandern etc. . In diesen Fällen steht ein Betrag aufgrund einer Treuhandvereinbarung bei der Beratungsstelle, über den im Grunde nicht verfügt werden kann. Die Beratungsstelle hat hier das Problem, dass der Betrag irgendwie verwendet werden muss. Da die Verwendung mit dem Klienten nicht besprochen werden kann, wäre zunächst eine Verwendung entsprechend dem Treuhandvertrag zu prüfen. Oft ist der Verwendungszweck jedoch durch die Abwesenheit des Klienten nicht mehr zu erfüllen (z.B. Verwendung als Verfahrenskosten für ein Insolvenzverfahren). Kommt hier eine Pfändung durch einen Gläubiger hinzu, ist es schwierig, dieser entgegenzutreten, denn der Sinn der Vereinbarung ist entfallen. Die Beratungsstelle kann den Betrag hier im Grunde nur anteilmäßig an die Gläubiger auskehren, solange nicht gepfändet wurde.

Wenn sich eine Schuldnerberatungsstelle daher dazu entschließt, Abtretungs- und Treuhandvereinbarungen mit den Klienten zu schließen, ist bei der Abtretungsvereinbarung ganz besonders darauf zu achten, dass die Vorlagevoraussetzung und die Rückabtretungsklausel sehr genau ausformuliert sind. Beim Treuhandvertrag sind die vorgenannten Entwicklungen zu berücksichtigen und zu klären, die vereinbarte Zweckbindung genau zu bezeichnen und bei Entfallen der Zweckbindung eine Abwicklung des Vertrages ohne Gläubigerbenachteiligung zu regeln. Hier ist unbedingt ein Rechtsanwalt bei der Vertragsentwicklung heran zu ziehen.

## 5.3. Lösungsvorschläge

Ergibt sich aufgrund des folgenden Schriftverkehrs die Möglichkeit vergleichsweiser Einigungen, Stundungen, Ratenzahlungen, Ablösungen, Teilverzichte, Ersatzleistungen etc. werden diese in einem weiteren Gespräch mit dem Klienten besprochen und dabei geklärt, welche Belastungen zumutbar sind und was im Einzelfall angeboten werden kann.

Bei Geldstrafen kommt z.B. der Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit in Betracht. Bei Warenlieferungen die Rückgabe der Ware (selten möglich), bei Leasingverträgen die Übertragung auf Dritte, welche den Vertrag übernehmen etc. .

## 5.4. Vergleichsangebote an Gläubiger

Ein Vergleichsangebot könnte nach Absprache mit dem Klienten in etwa wie folgt unterbreitet werden:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen aus der Vorkorrespondenz bekannt ist, vertreten wir in ihren sozialen und persönlichen Angelegenheiten (Originalvollmacht liegt vor).

<sup>173</sup> Vgl. hierzu sehr ausführlich mit umfangreicher Rechtsprechungsübersicht Hergenröder in ZVI 2002 Seite 349 ff. mit Hinweis auf z.B. LG Ffm in ZVI 2002 Seite 369 und AG Göttingen in ZVI 2002 Seite 370 (371), AG Limburg ZVI 2002 Seite 372

<sup>174</sup> Abtretungen von Forderungen des Schuldners an den Rechtsvertreter - oder andere- im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach der InSO sind nicht strafbar wegen Vereitelung der Zwangsvollstreckung, des Bankrotts und / oder der Anstiftung zu diesen Delikten - vgl. hierzu LG SB Heft 4/2000, Seite 18ff und OLG München in BAG SB Heft 4/2000, Seite 18ff.

Wir bedanken uns zunächst für die zügige Übersendung der Unterlagen und freuen uns, Ihnen nunmehr ein substantielles Vergleichsangebot wie nachstehend, unterbreiten zu können.

Entsprechend Ihrer Auskunft besteht in der o. g. Angelegenheit derzeit noch eine Forderung in Höhe von € Stand gegen Herrn /Frau.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen bestehen von allen Gläubigern derzeit Forderungen in Höhe von (ca.) € (Stand ) gegen Herrn /Frau .

Wie angekündigt haben wir mit einen Tilgungsplan erarbeitet.

Wie Sie aus dem anliegenden Tilgungsplan ersehen können, wurden alle Gläubiger relativ gleichmäßig berücksichtigt, wobei Mindestraten von € vorgesehen sind.

Es haben nach unseren Unterlagen derzeit noch andere Gläubiger ( Bank ca. €, Sparkasse ca. . € etc.) Ansprüche gegen Frau / Herrn .

Frau / Herr ist selbstverständlich bereit, die vorhandenen Mittel ( € pro Monat)) zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten einzusetzen.

Da die Forderungen unterschiedlich groß sind, schlagen wir - um alle Gläubiger gleichberechtigt zu bedienen - eine Rate von € für die Sparkasse, € für die Bank etc. sowie € für Sie, vor.

Die Gesamthöhe der Forderungen beträgt ca. €. Bei einer Ratenzahlung von insgesamt € pro Monat wäre angesichts der Zinshöhe eine Tilgung nicht gegeben. Es wäre daher ein Restschuldbefreiungsverfahren nach dem InsG notwendig. Zur Vermeidung eines solchen Verfahrens bieten wir den nachstehenden außergerichtlichen Vergleich an. Der Zahlungszeitraum liegt im Bereich des geplanten Verbraucherinsolvenzrechts, mit der Zahlung könnte jedoch bereits im begonnen werden.

**Namens und gemäß anliegender Vollmacht kann daher das nachstehende Angebot unterbreitet werden:**

Ihre Forderung wird auf einen Betrag von € festgeschrieben.

**Die Forderung wird durch Zahlung von Raten a € beginnend im bis einschließlich und Raten a € von bis einschließlich getilgt.**

oder

**Die Forderung wird durch Zahlung von € zahlbar bis zum getilgt**

Kommt mit mehr als 2 Monatsraten in Rückstand wird dieser Vergleich hinfällig und die ursprüngliche Forderung lebt wieder auf.

Diese Regelung hätte für den Vorteil, dass durch eine zeitlich begrenzte Gesamtanstrengung eine Tilgung der Forderung in absehbarer Zeit erreicht werden könnte. Für Sie wäre bei einem Nachgeben bezüglich der Forderungshöhe die Sicherheit gegeben, dass die zugesagten Raten auch wirklich gezahlt würden, da anderenfalls die Forderung wieder aufleben würde. In diesem Fall wären Sie wieder im Besitz der ursprünglichen Forderung.

Wir haben mit Vergleichen der vorgenannten Art bislang die besten Erfahrungen gemacht und wären Ihnen sehr dankbar, wenn es Ihnen möglich wäre, auf den vorstehenden Regelungsvorschlag einzugehen.

Um die Ernsthaftigkeit des vorstehenden Vorschlags zu dokumentieren, wird noch in diesem Monat auf jeden Fall mit der Ratenzahlung beginnen.

Sollten Sie mit dem vorgenannten Tilgungsvorschlag einverstanden sein, bitten wir die anliegende Einverständniserklärung auszufertigen und an uns zurück zu senden. Selbstverständlich können Sie Ihr Einverständnis auch formlos mitteilen.

Für Ihre Bemühungen und die gute Zusammenarbeit bedanken wir uns im voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## 5.5. Vergleichsangebote unter Berücksichtigung der Insolvenzordnung

Als Alternative zu dem vorstehenden klassischen Vergleichsschreiben, welches sich auch nach der Einführung der InsO bei relativ wenigen Gläubigern und akzeptablen Quoten bzw. Vergleichssummen immer noch gut verwenden lässt, bietet sich vor dem Hintergrund der Möglichkeit eines möglichen Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung auch ein Vergleichsschreiben an, welches die Anforderungen der InsO an einen außergerichtlichen Vergleichsversuch unter vorweggenommener Anwendung dieser Regelungen während der sog. Wohlverhaltensphase weitgehend übernimmt und eine analoge Regelung versucht. Dabei ist allerdings unbedingt zu beachten, dass es schematische Vergleichsvorschläge nicht gibt, diese immer an den jeweiligen Gegebenheiten orientiert werden müssen und die Muster entsprechend anzupassen sind bzw. lediglich Orientierungshilfen darstellen können..

«VVName»

«VVStraße»

«VVPlz\_Ort»

Datum

«Aktenzeichen\_VV»

«GIName», «GIStraße» in «GIPlz\_Ort»

./.

«Klient»

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die zügige Übersendung der Unterlagen bzw. haben Ihre Forderung nach dem uns bekannten Sachstand in unstreitiger Höhe berücksichtigt, wie in unserem Ersts Schreiben näher erläutert.

Wir freuen uns, Ihnen nunmehr ein substantielles Vergleichsangebot wie nachstehend, unterbreiten zu können.

Entsprechend Ihrer Auskunft besteht in der o. g. Angelegenheit derzeit noch eine Forderung in Höhe von «Forderung\_z\_Stichtag» Stand «Stichtag» gegen «Anrede».

Nach den uns vorliegenden Unterlagen bestehen von allen Gläubigern derzeit Forderungen in Höhe von «Gesamtschulden\_aller\_GL» (Stand «Stichtag») gegen «Anrede».

Um diese Schulden in absehbarer Zeit tilgen zu können, möchte «Anrede» von den Regelungen des neuen Verbraucherinsolvenzgesetzes Gebrauch machen. Danach muss im Falle eines Restschuldbefreiungsverfahrens als sog. Neufall ( nach dem 1.1.1997 zahlungsunfähig gewesen) 72 Monate das pfändbares Einkommen von «Anrede» an alle Gläubiger verteilt werden bzw. einem Treuhänder zur Verfügung gestellt werden, der das pfändbare Einkommen entsprechend den Regelungen der Insolvenzordnung verwaltet und verteilt. Wir möchten jedoch zuvor einen außergerichtlichen Vergleichsversuch unternehmen, welchen wir hiermit versuchen.

Dabei haben wir uns weitestgehend an den gesetzlichen Regelungen der Insolvenzordnung orientiert und die bestehenden Regelungen berücksichtigt. Insbesondere sind die Regelungen bezüglich abgetretener Forderungen entsprechend § 114 InsO von 24 Monaten beachtet und übernommen worden, soweit dies möglich war.

«Anrede» möchte unter allen Umständen eine Regulierung der bestehenden Verbindlichkeiten erreichen, um wieder eine positive Lebensperspektive zu haben.

Die Eidesstattliche Versicherung hat «Anrede» zuletzt am vor dem Amtsgericht abgelegt. Wir stellen anheim, von dort eine Auskunft über die Einkommens - und Vermögensverhältnisse direkt anzufordern (sog. Abschrift aus dem Schuldnerverzeichnis). Nach Angaben von «Anrede» haben sich die Einkommens - und Vermögensverhältnisse seither nicht bzw. wie aus dem anliegenden Vermögens - und Einkommensverzeichnis ersichtlich, geändert,

Wir haben mit «Anrede» das anliegende Vermögensverzeichnis ausgefüllt (es wurde das gesetzlich vorgeschriebene Musterformular für Insolvenzverfahren verwendet) und dieses wurde von «Anrede» unterschrieben, um Ihnen einen umfassenden Überblick über das aktuelle Vermögen zu ermöglichen.

Lediglich «Pfändungsbetrag» pfändbares Einkommen stehen zur Verfügung (vgl. (Gehalts) Bescheinigung in Anlage).

**Dieses wird von dem Gläubiger in der vorgenannten Höhe gepfändet**

oder - wenn zutreffend -

Dieses wird in Höhe des pfändbaren Betrages gem. der Anlage zu § 850c ZPO aufgrund einer Abtretung vom an den Gläubiger ausgezahlt.

oder

Derzeit steht «Anrede» leider kein pfändbares Einkommen oder Vermögen zur Verfügung, wir hoffen jedoch, dass sich dieser Zustand ändert.

Anliegend haben wir einen Zahlungsplan / Gläubigeraufstellung ausgearbeitet und beigefügt, welcher eine Aufstellung über die derzeit bestehenden Verbindlichkeiten sowie den aktuellen pfändbaren Einkommensbetrag verbunden mit einer prognostischen Tilgungsentwicklung, Tilgungshöhe etc. enthält und ihnen ermöglichen soll, sich eine Vorstellung über die Höhe der zu erwartenden Zahlungseingänge, die Höhe des Verzichtsbeitrages etc. zu machen. Da die Veränderung von Lebensumständen (Tod, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Heirat, Kinder etc.) eine Veränderung des pfändbaren Einkommens bewirken kann und sehr viele Einkommen bezüglich der Höhe des pfändbaren Einkommensanteils jeden Monat schwanken, haben wir eine Wesentlichkeitsgrenze bezüglich dieser Veränderungen in Bezug auf den monatlich bzw. periodisch abzuführenden Verteilungsbetrag in Höhe von 10% nach oben oder unten in den Vergleichsvorschlag eingearbeitet, um bei geringfügigen Veränderungen nicht jeden Monat eine neue Verteilungsquote bestimmen zu müssen.

Es bestehen Forderungen von x verschiedenen Gläubigern in einem Gesamtvolumen in Höhe von «Gesamtschulden aller GL» (Stand «Stichtag»), so dass bei einem konstanten pfändbaren Einkommen in Höhe von «Pfändungsbetrag» während der Gesamtlaufzeit dieser Vereinbarung ein Betrag in Höhe von «prog\_Zuteilung» an Sie gezahlt würde. Dies bedeutet einen Verzicht auf «prog\_Verzicht» Ihrer Forderung. Wir bitten in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der genannte Verzichtsbeitrag sehr schmerzhaft für Sie ist, andererseits im Falle Ihrer Einverständniserklärung (und einer Einverständniserklärung auch aller anderen Gläubiger) mit Zahlungen gerechnet werden kann und im Falle der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung durch «Anrede» die ursprüngliche Forderung wieder aufleben würde.

Im Gegensatz zu einem gerichtlichen Insolvenzverfahren kann bei Annahme unseres außergerichtlichen Vergleichsangebots ein höherer Betrag zu einem früheren Zeitpunkt an Sie ausgeschüttet werden, da keine Treuhänder - und Verfahrenskosten anfallen.

Der nachstehende Vergleichsvorschlag ergibt mithin einen erheblichen, geldwerten Vorteil für Sie, welchen Sie sich bei Durchführung einer Barwertberechnung im Einzelnen errechnen können.

Wie Sie aus der anliegenden Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von ersehen können, sind sämtlichen pfändbaren Beträge unter den Gläubigern entsprechend der Quote und der Rangfolge nach der InsO aufgeteilt worden. Um die Richtigkeit des anliegenden Vermögensverzeichnis zu garantieren, haben wir daneben (nochmals) eine eidesstattliche Versicherung beigefügt.

Im Zahlungsplan/ Gläubigeraufstellung sind Sie entsprechend den Regelungen der InsO berücksichtigt und - wenn zutreffend - als bevorrechtigter Abtretungsgläubiger entsprechend gewürdigt. Liegt ein Fall mit Abtretungsvorrang vor und wird der oder werden die Abtretungsgläubiger vor Ablauf der Abtretungsphase vollständig befriedigt, beachten Sie bitte, dass von der Rubrik "verbleibender Restbetrag" der während der Abtretungsvorrangphase an Sie zu zahlende Betrag abgezogen wird und lediglich die verbleibende Restsumme oder auch überhaupt kein Restbetrag aufgeführt wird. Bei der weiteren Verteilung im Verteilungsplan der "übrigen Restgläubiger" und den hinteren Spalten der Gläubigeraufstellung / Zahlungsplan taucht nur die verbleibende Restsumme oder gar kein Betrag mehr auf.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen freuen wir uns, Ihnen Namens und gemäß anliegender bzw. Ihnen bereits vorliegender Vollmacht von «Anrede» das nachstehende Zahlungsangebot unterbreiten zu können:

Wie Sie aus der anliegenden Gläubigerübersicht ersehen können, wurden alle Gläubiger gleichmäßig berücksichtigt, wobei Mindestraten von 15,00 € vorgesehen sind, um nicht Ratenbeträge monatlich überweisen zu müssen, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten und Ihren buchhalterischen Aufwendungen stehen..

Wir schlagen in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen die nachstehende vergleichsweise Regelung vor:

Ihre Forderung wird auf einen Anteil in Höhe von «*Qute\_nach\_Bevorrechtigungsphase\_in\_*» % der vorstehenden Gesamtforderung festgeschrieben. «Anrede» zahlt zum Ausgleich Ihrer Forderung einen Betrag in Höhe dieses Prozentsatzes des pfändbaren Einkommens an Sie.

Die Forderung wird durch die Zahlung von 72 Monatsraten beginnend «Vergleichsbeginn» getilgt, so dass die Forderung am «Vergleichsende» erloschen ist.

Wenn sie ein bevorrechtigter Abtretungsgläubiger sind, erhalten Sie zusammen mit etwaigen anderen Abtretungsgläubigern entsprechend der Rangfolge der vorgelegten Abtretungserklärungen (wie im anliegenden Gläubigerverzeichnis / Zahlungsplan aufgeführt) die ersten 24 Raten vom «Vergleichsbeginn» bis zum «Vorrangphase» des Vergleichszeitraumes in voller Höhe wobei die Schlussrate x € beträgt. Soweit während der Vorrangphase die Forderung nicht ausgeglichen wird, wird der offene Restbetrag ab dem 25. Monat als gleichrangige Forderung berücksichtigt (wie im anliegenden Gläubigerverzeichnis / Zahlungsplan aufgeführt).

Als nicht bevorrechtigter Gläubiger erhalten Sie mit Beginn des ersten Monats nach Ablauf der Abtretungsphase (vgl. den beigefügten Zahlungsplan / Gläubigeraufstellung), d. h. ab dem bis zum «Vergleichsende» durch Zahlung von 48 Raten Ihren vorgenannten Anteil, so dass die Forderung am «Vergleichsende» erloschen ist, wenn nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine vollständige Befriedigung Ihrer Forderung entsprechend den Vorgaben des beigefügten Zahlungsplans / Gläubigeraufstellung eintritt.

Die Höhe der monatlichen Raten beläuft sich auf «*Anteil\_an\_Gesamtschulden*» % des monatlich pfändbaren Einkommens von «Anrede», nach derzeitigen Stand: «Stichtag» auf einen Betrag von «*Pfändungsbetrag*» pro Monat (vgl. anliegenden Plan). Bei monatlichen Raten von unter 15,00 € durch die Zahlung einer Rate in dem Monat, in welchem eine Ratenhöhe (Ansammlung) von über 15,00 € erreicht ist, wobei spätestens im letzten Monat der Vereinbarung auch eine Forderung von unter 15,00 € in Höhe des in diesem Monat erreichten Betrages überwiesen wird.

oder

Es werden Raten in Höhe von € beginnend im Monat Jahr) ..... und eine Schlussrate in Höhe von € im (Monat, Jahr) gezahlt.

Damit sind alle gegenseitigen Forderungen - aus welchem Rechtsgrunde auch immer - ausgeglichen.

Grundlage der vorstehenden Tilgungsvereinbarung ist das derzeit pfändbare Einkommen in Höhe von «*Pfändungsbetrag*». Verändert sich der pfändbare Betrag des Einkommens entsprechend den Regelungen der §§ 850c ZPO (Anlage 1 - Pfändungstabelle) oder 850 f. ZPO (Unpfändbarkeit des lebensnotwendigen Bedarfs) wird der jeweils geänderte Betrag entsprechend der vorgenannten auf Sie (Gläubiger) entfallenden Quote zur Grundlage dieser Vereinbarung, welche im übrigen unverändert bestehen bleibt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn kein pfändbares Einkommen zur Verfügung stehen sollte. Die Ratenzahlungsdauer verändert sich in diesem Falle nicht, die Laufzeit der Vereinbarung bleibt bestehen.

Etwaige Änderungen der Höhe des pfändbaren Einkommens, welche die Wesentlichkeitsgrenze von 10% übersteigen, werden jeweils nach Bekanntwerden bzw. Erhalt der die wesentliche Veränderung dokumentierenden (Verdienst) Bescheinigung, Ihnen binnen 4 Wochen bekannt gegeben und eventuell veränderte Beträge bei der nächsten oder übernächsten fälligen Rate abgezogen oder zugezahlt.

Etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden binnen 4 Wochen nach Wirksamwerden dieses Vergleichs (ggf. durch Anzeige an die Drittschuldner) zum Ruhen gebracht oder zurückgenommen (Einstellung aller Zwangsvollstreckungen). Für die Dauer des Zeitraums der Ratenzahlungen werden keine Vollstreckungshandlungen vorgenommen, solange der Vergleich erfüllt wird.

Sollte ein weiterer, bislang unbekannter Gläubiger hinzukommen, welcher zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung eine unstreitige Forderung gegen «Anrede» hat, und stimmt dieser Gläubiger dem außergerichtlichen Vergleich unter Berücksichtigung seiner Forderung entsprechend der dann auf ihn entfallenden Quote zu, kann es zu einer Reduzierung Ihrer vorgenannten Quote im entsprechenden Verhältnis Ihrer

vorgenannten Einzelforderung zur sich dann ergebenden höheren Gesamtforderung kommen, welcher bereits jetzt von Ihnen zugestimmt wird.

Bestrittene Forderungen sind in der o. g. Gesamtforderung enthalten und die auf diese Forderungen entfallenden Quoten werden bis zu einer abschließenden Klärung von «Anrede» hinterlegt, bis eine abschließende - ggf. rechtskräftige - Entscheidung über diese Forderung getroffen wurde. Ergibt sich, dass die Forderung keinen Bestand hatte, wird der hinterlegte Betrag an die übrigen Gläubiger im Verhältnis Ihrer Einzelforderung zur - korrigierten - Gesamtforderung verteilt. Ist die Forderung zwischen Ihnen und «Anrede» streitig, wie in Satz 1 dieses Absatzes beschrieben, erklären Sie mit der Annahme dieses Vergleichs Ihr Einverständnis mit der vorbeschriebenen Verfahrensweise.

Forderungen, welche dem Grunde nach bereits entstanden sind, bezüglich ihrer jeweiligen Höhe jedoch nur möglicherweise ganz oder teilweise zukünftig fällig werden ( z.B. Rückgriffsforderungen bei Gesamtschuldnerschaft) , sind im Plan nicht berücksichtigt und werden bei eintretender Fälligkeit in der dann jeweils entstandenen Höhe im Verhältnis ihrer Einzelforderung zu der dann korrigierten Gesamtforderung berücksichtigt (analog § 191 II InsO). Hierdurch kann sich eine Reduzierung des prozentualen und betragsmäßigen Anteils Ihrer Forderung im Verhältnis zur korrigierten Gesamtforderung ergeben, welcher bereits jetzt zugestimmt wird.

Demgegenüber sind zukünftige (aufschiebend) bedingte Forderungen, welche bezüglich Ihres Entstehungszeitpunktes und ihrer Höhe bereits konkret vorhersehbar sind, mit dem vollen Betrag berücksichtigt und werden die auf diese Forderung entfallenden Anteile bis zur Fälligkeit hinterlegt (entsprechend § 191 I InsO).

Wird ein Gläubiger dieses Verfahrens während des Ratenzahlungszeitraums von Dritten ganz oder teilweise befriedigt oder verringert sich die Gesamtforderung durch die Verwertung einer Sicherheit eines Gläubigers, wird dessen Anteil an der Gesamtforderung in Höhe des befriedigten Teils ab dem Zeitpunkt der Befriedigung abgezogen und entsprechend der korrigierten Gesamtforderung eine Neuberechnung der – nun erhöhten – Anteile der übrigen Gläubiger vorgenommen, wodurch sich der auf Sie entfallende Anteil ab diesem Zeitpunkt auch erhöhen kann.

Sollte bei Ihrer Forderung aufgrund einer bestehenden wirksamen Abtretung eine vorrangige Befriedigung nach der Insolvenzordnung für einen Zeitraum von 2 Jahren vorgesehen sein, und ist diese bei einem Drittschuldner offen gelegt, verpflichten Sie sich, diese in analoger Anwendung der diesbezüglichen Regelungen der InsO nach zwei Jahren entsprechend dem in Anlage beigefügten Zahlungsplan zurück zu nehmen oder ruhend zu stellen bzw. nicht mehr offen zu legen, damit die Verteilung des pfändbaren Einkommens ab diesem Zeitpunkt an alle Gläubiger erfolgen kann.

Gerät «Anrede» mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vergleich erheblich in Rückstand – entsprechend § 255 InsO Nichtzahlung oder Nichtauskunft nach schriftlicher Mahnung und mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung – lebt die ursprüngliche Forderung abzüglich der geleisteten Beträge, welche entsprechend jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu verrechnen sind, wieder auf.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenvorschläge, Befristungen, Schweigen oder eine Annahme des vorstehenden Vergleichs unter Auflagen oder Bedingungen etc., einer Ablehnung des Vergleichs entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gleichzusetzen ist. Aufgrund der Regelung des § 295 I Nr.4 InsO, an welchem auch der außergerichtliche Vergleichsversuch zu orientieren ist, darf im Falle eines Vergleichsangebots keinem Gläubiger ein Sondervorteil eingeräumt werden.

Individualabreden mit einzelnen Gläubigern sind daher in der Regel nicht möglich.

Insbesondere ist es rechtlich nicht möglich, Tilgungsangebote zu unterbreiten, welche das gesetzliche Lebensminimum der Klienten entsprechend den Regelungen der §§ 850c ZPO ff. insb. § 850 f ZPO in Verbindung mit den Regelungen des SGB II oder XII wesentlich unterschreiten ( in diesen Fällen können höchsten symbolische Kleinstraten zur Dokumentierung des Zahlungswillens angeboten werden, wie im vorliegenden Fall).

Schließlich möchten wir aus Gründen der Regelungen der Insolvenzordnung, welche auf die jeweilige Pfändungshöhe abstellt, in Hinblick auf die Bestandsfähigkeit der Vereinbarung keine festen Ratenhöhen sondern nur variable Angebote unterbreiten, um unvorhergesehenen Einkommensveränderungen vorzubeugen.

Die vorstehende Vereinbarung hätte für «Anrede» den Vorteil, dass durch eine zeitlich begrenzte Gesamtanstrengung eine Tilgung der Verbindlichkeiten durch Zahlung der vorgenannten Quotenrate entsprechend der Höhe des jeweils pfändbaren Einkommens erreicht werden könnte. Für Sie würde ein langwieriges und zeitraubendes Insolvenzverfahren entfallen, welches Zahlungseingänge erheblich verzögern und reduzieren würde

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Vergleichsvorschlag selbstverständlich nur unter der Bedingung zustande kommen kann, dass auch alle anderen Gläubiger entsprechend ihrer jeweiligen Quote und ihrer Forderungssumme mit dem Vergleichsvorschlag – welcher dem vorstehenden im übrigen entspricht - einverstanden sind, da ansonsten der mit diesem Brief unterbreitete außergerichtliche Vergleichsversuch als gescheitert im Sinne der Insolvenzordnung anzusehen ist.**

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn es Ihnen möglich wäre, auf den vorstehenden Regelungsvorschlag einzugehen.

Sollten Sie mit dem vorgenannten Tilgungsvorschlag einverstanden sein, bitten wir, uns dies baldmöglichst spätestens jedoch

**bis zum**

mitzuteilen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass von uns eine Schlüssigkeitsprüfung und materielle oder rechtliche Nachprüfung der von den Gläubigern mitgeteilten Forderungsaufstellungen - insbesondere in Hinblick auf die geltend gemachten Kosten – nicht (bzw. nur bezüglich offensichtlicher Unrichtigkeiten) möglich ist. Angesichts der unterschiedlichen Rechtsprechung (welche insbesondere bezüglich der Geltendmachung von Verzugschäden gem. § 286 II BGB in der Regel streitig bis sehr streitig ist) und der Vielzahl der anzutreffenden und oft unterschiedlich benannten Kostenpositionen, bitten wir insoweit um selbständige Prüfung und weisen auf Ihre Rechte gem. § 179 InsO (analog) hin.

Für Ihre Bemühungen, Ihr Verständnis und Ihr entgegenkommen bedanken wir uns im Voraus und verbleiben,

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kreisschuldnerberater

### **Eidesstattliche Versicherung zum vorstehenden Schreiben der Schuldnerberatung**

vom Datum

Hiermit erkläre ich, «Anrede», in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt:

Die Angaben in dem vorstehenden Schreiben und in dem als Anlage beigefügten Vermögensverzeichnis sind wahr und vollständig.

Ort Datum «Anrede»

Das vorgenannte Schreiben ist extrem umfangreich und soll gedanklich dazu anregen, die unterschiedlichen – regelungsbedürftigen - Bereiche zu skizzieren. Ich empfehle dringend, die Vergleichsregelungen in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen in die Anlage 7 b und c des bundeseinheitlichen Formulars zu integrieren, dies wird von uns bereits seit ca. 2 Jahren mit großem Erfolg so gehandhabt. In dem Schreiben selbst sollte nochmals eine Bevollmächtigung des Klienten am Schluss des Schreibens aufgedruckt sein, da die Verschiedenartigkeit der Begründung eines Vergleichsvorschlags und die Notwendigkeit der Beifügung von Dokumenten in den Anlagen bössartige Gläubiger dazu verführt, Verstöße gegen das Datenschutzgesetz oder den Umfang der Bevollmächtigung zu problematisieren und den Berater anzugreifen. Zu empfehlen ist daher

die nachstehende Variante, welche selbstverständlich nur als Grundriss zu verstehen ist und für die jeweilige Beratungssituation angepasst werden muss:

#### Schuldnerberatungsstelle

«VVName»  
«VVStraße»

«VVPlz\_Ort»

#### Schuldner- und Insolvenzberatung

Strasse  
Ort  
Herr /Frau  
Telefon  
Telefax:

**Datum**

Sprechzeiten  
nur nach Vereinbarung:  
Mi- Fr.: 09.00-16.00 Uhr

Aktenzeichen bitte immer angeben:

**Az: - «GläubigerNr»**

Ihr Zeichen: «Aktenzeichen\_VV»

«GIName», «GIStraße», «GIPlz\_Ort», «GIVertreter», «Aktenzeichen\_GL» ./ «Klient»

### **Außergerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die zügige Übersendung der Unterlagen bzw. haben Ihre Forderung nach dem uns bekannten Sachstand entsprechend der mitgeteilten Höhe zum Stichtag, hilfsweise in der vermutlichen Höhe zum Stichtag, berücksichtigt, wie in unserem Erstanschreiben näher erläutert. Wir freuen uns, Ihnen nunmehr den beiliegenden substantiellen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, unterbreiten zu können. «Anrede» möchte unter allen Umständen eine Regulierung der bestehenden Verbindlichkeiten erreichen, um wieder eine positive Lebensperspektive zu haben.

Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan (Anlage 7 a und 7 b und 7 c) basiert auf den Formularen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes. Die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse entnehmen Sie der beigefügten aktuellen Vermögensübersicht. «Anrede» verwendete hierfür das amtliche Formular des Bundesjustizministeriums. Dieses wurde von «Anrede» unterschrieben, um Ihnen einen Überblick über das aktuelle Vermögen zu ermöglichen.

Das pfändbare Einkommen von «Anrede» beläuft sich momentan auf «Pfändungsbetrag».

«Anrede» ist jedoch bereit einen Betrag, ggf. aus dem unpfändbaren Einkommen, von «freiwilliger\_Betrag» monatlich zur Verfügung zu stellen.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen bestehen von allen Gläubigern derzeit Forderungen in Höhe von «Gesamtschulden\_aller\_GL» (Stand «Stichtag») gegen «Anrede».

Entsprechend Ihrer Auskunft besteht vermutlich in der o. g. Angelegenheit derzeit noch eine Forderung in Höhe von «Forderung\_z\_Stichtag» Stand «Stichtag» gegen «Anrede».

<b>Stand:</b>	<b>«Stichtag»</b>
Forderung aller Gläubiger:	«Gesamtschulden_aller_GL»
Ihre Forderung:	«Forderung_z_Stichtag»
prognostische Zuteilung:	«prog_Zuteilung»
voraussichtlicher Verzicht:	«prog_Verzicht»

Während des Vergleichszeitraums erhalten sie prognostisch insgesamt «prog\_Zuteilung» dies würde einen voraussichtlichen Verzicht von «prog\_Verzicht» für Sie bedeuten. Die genauern Angaben und Bedingungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Dieser besteht aus: dem Forderungsverzeichnis mit Gläubigerübersicht, dem Zahlplan (Anlage 7 a) und den Ergänzenden Regelungen (Anlage 7 b und c).

Bitte teilen Sie uns mit dem **beigefügten Stimmzettel** bis zum .. Datum .. Ihre Zustimmung oder Ablehnung des beigefügten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans mit.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenvorschläge, Befristungen, Schweigen oder eine Annahme des vorstehenden Vergleichs unter Auflagen oder Bedingungen etc., einer Ablehnung des Vergleichs entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gleichzusetzen ist. Aufgrund der Regelung des § 295 I Nr.4 InsO, an welchem auch der außergerichtliche Vergleichsversuch zu orientieren ist, darf im Falle eines Vergleichsangebots keinem Gläubiger ein Sondervorteil eingeräumt werden.

Individualabreden mit einzelnen Gläubigern sind daher in der Regel nicht möglich. Insbesondere ist es rechtlich nicht möglich, Tilgungsangebote zu unterbreiten, welche das gesetzliche Lebensminimum der Klienten entsprechend den Regelungen der §§ 850c ZPO ff. insb. § 850 f ZPO in Verbindung mit den Regelungen des SGB II oder XII unterschreiten. Schließlich können aus Gründen der Regelungen der Insolvenzordnung, welche auf die



jeweilige Pfändungshöhe abstellt, in Hinblick auf die Bestandsfähigkeit der Vereinbarung keine festen Ratenhöhen sondern nur variable Angebote unterbreitet werden

**In diesem haben wir uns weitestgehend an den gesetzlichen Regelungen der Insolvenzordnung orientiert und die bestehenden Regelungen (seit 1.12.2001) berücksichtigt. Sollte dennoch ein Gläubiger diesen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ablehnen, wird «Anrede» den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen. Danach muss im Falle eines Restschuldbefreiungsverfahrens 72 Monate das pfändbare Einkommen von «Anrede» an einen Treuhänder abtreten, der das pfändbare Einkommen und etwaige Vermögen entsprechend den Regelungen der Insolvenzordnung verwaltet und verteilt.**

Der anliegende außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan soll ausgehend vom aktuellen pfändbaren Einkommensbetrag Ihnen eine Vorstellung über die Höhe der zu erwartenden Zahlungseingänge, die Höhe des Verzichtsbeitrages etc. zu geben. Da die Veränderung von Lebensumständen (Tod, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Heirat, Kinder etc.) eine Veränderung des pfändbaren Einkommens bewirken kann und sehr viele Einkommen bezüglich der Höhe des pfändbaren Einkommensanteils jeden Monat schwanken, haben wir eine Wesentlichkeitsgrenze bezüglich dieser Veränderungen in Bezug auf den monatlich bzw. periodisch abzuführenden Verteilungsbeitrag in den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan eingearbeitet, um bei geringfügigen Veränderungen nicht jeden Monat eine neue Verteilungsquote bestimmen zu müssen. (vgl. Anlage 7 b und c)

Wie Sie aus dem anliegenden außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan ersehen können, sind sämtlichen pfändbaren Beträge unter den Gläubigern entsprechend der Quote und der Rangfolge nach der InsO aufgeteilt worden.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen freuen wir uns, Ihnen anliegendes Zahlungsangebot unterbreiten zu können. Eine Vollmacht von «Anrede» ist diesem Brief nochmals beigefügt.

Wie Sie aus der anliegenden Gläubigerübersicht ersehen können, wurden alle Gläubiger gleichmäßig berücksichtigt, wobei Mindestüberweisungen vorgesehen sind, um nicht Ratenbeträge monatlich überweisen zu müssen, welche in keinem Verhältnis zu den Kosten und Ihrer buchhalterischen Aufwendungen stehen. Ihnen wird jedoch spätestens alle 12 Monate die bis dahin aufgelaufenen Verteilungsbeträge zugehen. Einzelheiten sind in Anlage 7 b und c aufgeführt.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass von uns eine Schlüssigkeitsprüfung und materielle oder rechtliche Nachprüfung der von den Gläubigern mitgeteilten Forderungsaufstellungen - insbesondere in Hinblick auf die geltend gemachten Kosten – nicht (bzw. nur bezüglich offensichtlicher Unrichtigkeiten) möglich ist. Angesichts der unterschiedlichen Rechtsprechung (welche insbesondere bezüglich der Geltendmachung von Verzugschäden gem. § 286 II BGB in der Regel streitig bis sehr streitig ist) und der Vielzahl der anzutreffenden und oft unterschiedlich benannten Kostenpositionen, bitten wir insoweit um selbständige Prüfung und weisen auf Ihre Rechte gem. § 179 InsO (analog) hin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schulderberater

**Anlagen:**  
**außergerichtlicher Schuldenbereinigungsplan**  
**Gläubiger und Forderungsverzeichnis**  
**Zahlplan: Anlage 7 a**  
**ergänzende Regelungen: Anlage 7 b und c**  
**Vermögensübersicht**

-----  
**Versicherung zum vorstehenden Schreiben der Schuldnerberatung des .. vom ....Datum**

Hiermit erkläre ich, «Anrede», dass die Angaben in dem vorstehenden Schreiben und in der als Anlage beigefügten Vermögensübersicht wahr und vollständig sind.

Des weiteren bestätige ich, «Anrede», (nochmals) das die Schuldnerberatung bevollmächtigt ist den obengenannten Vergleich in meinem Namen anzubieten.

Ort Datum «Anrede»

Es empfiehlt es sich, für die Gläubiger zur vereinfachten Beantwortung, das nachstehende Antwortformular beizufügen:

**Bitte Beantwortungsfrist im Anschreiben beachten!**

Abs.: «VVName» «VVStraße» «VVPlz Ort» Schuldnerberatungsstelle:

An FAX:   
Schuldnerberatungsstelle **Bitte umgehend weiterleiten**  
Schuldner- und Insolvenzberatung  
z.H. Herrn 7 Frau Az: - «GläubigerNr»  
Strasse

Ort

**Stimmzettel**

Gläubiger Nr. «GläubigerNr»  
«GName», «GStraße», «GPlz\_Ort», «GVertreter», «AktENZEICHEN\_GL»  
des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans  
von «Klient»

Dem vorgelegten Schuldenbereinigungsplan vom .. Datum .. wird

Bei Annahme des Schuldenbereinigungsplanes durch **alle** Gläubiger  
**zugestimmt.** erwarte ich die Zahlungen auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ Konto: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_  
Bank: \_\_\_\_\_ Ihr Zeichen: \_\_\_\_\_

**nicht zugestimmt,** ich **habe** grundsätzlich kein Interesse an einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren. Ich werde auch einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nicht zustimmen.

**nicht zugestimmt,** ich **habe** jedoch grundsätzlich Interesse an einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren\*.

Mir ist bewusst, dass der durch das Gericht zu übersendende\* Schuldenbereinigungsplan wird bei unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen **inhaltlich** voraussichtlich **nicht** von dem hier vorliegenden Schuldenbereinigungsplan **abweichen wird.** (\*fakultativ gem. §306 I Satz 3 InsO)

**Ich verzichte auf die Forderung/-en** und nehme daher an einem Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht teil.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

- Ort bitte einsetzen - - Datum bitte einsetzen -

- Unterschrift -

**WICHTIG:** Genaue Bezeichnung des Erklärenden

<b>Name des Erklärenden:</b>		
<b>Adresse (kein Postfach)</b>	«VVName»	
Bei Fehlern bitte nebenstehend korrigieren	«VVStraße»	
	«VVPlz_Ort»	

**Bitte Beantwortungsfrist im Anschreiben beachten!**

- Entsprechendes bitte ankreuzen -

Ergänzende Regelungen (insbesondere Sicherheiten der Gläubiger, § 305 Abs. 1 Nr. 4, 3. Halbsatz)

In meinem Zahlungsplan gelten die folgenden ergänzenden Regelungen:

Die Summe Ihrer Forderung wird auf den in Anlage 7 (Gläubiger- und Forderungsübersicht) genannten Betrag festgeschrieben.

Ich, der Schuldner, zahle zum Ausgleich Ihrer Forderung einen Betrag in Höhe des entsprechenden Prozentsatzes meines pfändbaren Einkommens bzw. ggf. des freiwillig zur Verfügung gestellten Mindestbetrages im Verhältnis Ihrer Forderung zur Gesamtforderung aller Gläubiger an Sie (vgl. prognostischer monatlicher Zuteilungsbetrag etc. Anlage 7 A).

<b>Der Vergleichszeitraum beginnt am:</b>	<b>01.01.2004</b>	
<b>und endet am:</b>	<b>31.12.2009</b>	
<b>Die Forderung wird durch die Zuteilung von</b>	<b>72</b>	<b>Monatsraten getilgt.</b>

Die Forderung ist mit Ablauf des Vergleichszeitraumes erloschen, wenn nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine vollständige Befriedigung Ihrer Forderung eintritt (Vgl. Anlage 7 A).

Die Höhe der monatlichen Zuteilung (Raten) beläuft sich auf die in Anlage 7 A näher bezeichnete Quote des monatlich pfändbaren Einkommens. (jetziger Stand vgl. Anlage 7 A)

Bei einer monatlichen Zuteilung von Raten unter 15,00 EUR erfolgt die Überweisung der Raten in dem Monat, in welchem eine Ratenhöhe (Ansammlung) von über 15,00 EUR erreicht ist, wobei im 12., 24., 36., 48., 60. und 72. Monat (soweit diese im Vergleichszeitraum liegen) der Vereinbarung auch eine Forderung von unter 15,00 EUR in Höhe des in diesen Monaten erreichten Betrages überwiesen wird.

**Damit sind alle gegenseitigen Forderungen - aus welchem Rechtsgrunde auch immer - ausgeglichen.**

Grundlage der vorstehenden Tilgungsvereinbarung ist das pfändbare Einkommen, zumindest jedoch der freiwillig garantierte Mindestbetrag in Höhe von: 0,00 EUR. Ergibt sich ein darüber hinaus gehender pfändbarer Betrag des Einkommens, wird dieser entsprechend der Regelungen der §§ 850c ZPO (Anlage 1 - Pfändungstabelle) und § 850f ZPO (Unpfändbarkeit des lebensnotwendigen Bedarfs) jeweils entsprechend der vorgenannten auf Sie (Gläubiger) entfallenden Quote zur Grundlage dieser Vereinbarung, welche im Übrigen unverändert bestehen bleibt.

Etwaige Änderungen der Höhe des pfändbaren Einkommen, welche die Wesentlichkeitsgrenze von 10% übersteigen, werden jeweils nach Bekannt werden bzw. Erhalt der die wesentliche Veränderung dokumentierenden (Verdienst) Bescheinigung, Ihnen binnen 4 Wochen bekannt gegeben und eventuell veränderte Beträge bei der nächsten oder übernächsten fälligen Rate abgezogen oder zugezahlt.

Etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden binnen 4 Wochen nach Wirksamwerden dieses Vergleichs (ggf. durch Anzeige an die Drittschuldner) zum Ruhen gebracht oder zurückgenommen (Einstellung aller Zwangsvollstreckungen). Für die Dauer des Zeitraums der Ratenzahlungen werden keine Vollstreckungshandlungen vorgenommen oder aufgerufen, solange der Vergleich erfüllt wird.

Sollte ein weiterer, bislang unbekannter Gläubiger hinzukommen, welcher zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung eine unstreitige Forderung gegen mich hat, und stimmt dieser Gläubiger dem außergerichtlichen Vergleich unter Berücksichtigung seiner Forderung entsprechend der dann auf ihn entfallenden Quote zu, kann es zu einer Reduzierung Ihrer vorgenannten Quote im entsprechenden Verhältnis Ihrer vorgenannten Einzelforderung zur sich dann ergebenden höheren Gesamtforderung kommen, welcher bereits jetzt von Ihnen zugestimmt wird.

Sind bestrittene Forderungen in der o. g. Gesamtforderung enthalten, werden die auf diese Forderungen entfallenden Quoten bis zu einer abschließenden Klärung von mir (Schuldner) hinterlegt, bis eine abschließende - ggf. rechtskräftige - Entscheidung über diese Forderung getroffen wurde. Ergibt sich, dass die Forderung keinen Bestand hatte, wird der hinterlegte Betrag an die übrigen Gläubiger im Verhältnis Ihrer Einzelforderung zur - korrigierten - Gesamtforderung verteilt. Ist die Forderung zwischen Ihnen und mir streitig, wie in Satz 1 dieses Absatzes beschrieben, erklären Sie mit der Annahme dieses Vergleichs Ihr Einverständnis mit der vorbeschriebenen Verfahrensweise.

Forderungen, welche dem Grunde nach bereits entstanden sind, bezüglich ihrer jeweiligen Höhe jedoch nur möglicherweise ganz oder teilweise zukünftig fällig werden ( z.B. Rückgriffsforderungen bei Gesamtschuldnerschaft ), sind im Plan nicht berücksichtigt und werden bei eintretender Fälligkeit in der dann jeweils entstandenen Höhe im Verhältnis ihrer Einzelforderung zu der dann korrigierten Gesamtforderung berücksichtigt (analog § 191 II InsO). Hierdurch kann sich eine Reduzierung des prozentualen und betragsmäßigen Anteils Ihrer Forderung im Verhältnis zur korrigierten Gesamtforderung ergeben, welcher bereits jetzt zugestimmt wird.

Demgegenüber sind zukünftige (aufschiebend) bedingte Forderungen, welche bezüglich Ihres Entstehungszeitpunktes und ihrer Höhe bereits konkret vorhersehbar sind, mit dem vollen Betrag berücksichtigt und werden bis zur Fälligkeit hinterlegt (entsprechend § 191 I InsO).

Wird ein Gläubiger dieses Verfahrens während des Ratenzahlungszeitraums von Dritten ganz oder teilweise befriedigt oder verringert sich die Gesamtforderung durch die Verwertung einer Sicherheit eines Gläubigers, wird dessen Anteil an der Gesamtforderung in Höhe des befriedigten Teils ab dem Zeitpunkt der Befriedigung abgezogen und entsprechend der korrigierten Gesamtforderung eine Neuberechnung der – nun erhöhten – Anteile der übrigen Gläubiger vorgenommen, wodurch sich der auf Sie entfallende Anteil ab diesem Zeitpunkt auch erhöhen kann.

Sie verpflichten sich, eine etwaige bestehende Abtretung während des Vergleichszeitraumes nicht offen zu legen und leiten aus einer solchen Abtretung mit Abschluss des Vergleichs keine Rechte mehr her solange der Vergleich erfüllt wird.

Gerate ich mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vergleich erheblich in Rückstand – entsprechend § 255 InsO Nichtzahlung oder Nichtauskunft nach schriftlicher Mahnung und mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung – lebt die ursprüngliche Forderung abzüglich der geleisteten Beträge, welche entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu verrechnen sind, wieder auf.

**Da die Voraussetzungen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens im Einzelnen geprüft werden müssen, bitte ich, hier unter dem Kapitel Verbraucherinsolvenz nachzusehen.**

Auch bei der Unterbreitung des Vergleichsvorschlags ist ebenso wie beim Erstanschreiben darauf zu achten, dass Gläubiger, welche nicht antworten, schriftlich, ggf. telefonisch gemahnt werden, wie beschrieben. Dabei ist in dem Mahnschreiben eine Frist zu setzen und anzukündigen, dass im Falle weiteren Schweigens der Forderungsbetrag mit einem bestimmten Betrag berücksichtigt werden wird (dieser muss anhand der vorliegenden Unterlagen als ca. Betrag möglichst zutreffend bestimmt werden). Im Vergleichsvorschlag ist dann dieser Betrag anteilig zu berücksichtigen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass ein derart hartnäckig schweigender Gläubiger keinem außergerichtlichen Vergleichsvorschlag zustimmen wird, das gerichtliche Insolvenzverfahren daher notwendig werden wird. Da hier das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung solcher Gläubiger ersetzen kann, ist hier auf diesen Umstand im Mahnschreiben hinzuweisen, um dem Gläubiger die Gefahr der Zustimmungsersetzung bekannt zu machen.

## **6. Abfindungsvergleiche durch Scheckeinlösung „Erlassfalle“**

Der Berater wird von Klienten bei der Besprechung von Vergleichsangeboten immer mal wieder auf die sog. Erlassfalle angesprochen. Hier wird dem Gläubiger einer Forderung ein Scheck zur Einlösung über einen vergleichsweise niedrigen Betrag übersandt, verbunden mit einem Text, der ungefähr lautet:

„Ich überreichte Ihnen, zur endgültigen Abgeltung und Erledigung meiner Verbindlichkeiten, den in Anlage beigefügten Scheck, mit der Bitte, diesen nur einzulösen, wenn damit die Angelegenheit wie besprochen erledigt ist. Auf eine schriftliche Antwort verzichte ich, diese ist nicht notwendig, da alles besprochen wurde“ .

Auf dem Scheck wird sodann Bezug auf dieses Schreiben genommen mit dem Zusatz „wegen Vergleich“ oder ähnlich.

Wenn ein Gläubiger sich nicht vergleichen will, wird er hier gleichwohl den Scheck einlösen und sodann als Teilzahlung auf die Gesamtforderung verrechnen. Der Schuldner lehnt anschließend die weitere Zahlung ab und stellt sich auf den Standpunkt, der Gläubiger habe mit der Scheckeinreichung den angebotenen Vergleich akzeptiert, es bestünde keine weitere Verbindlichkeit mehr. Hintergrund ist die Rechtsprechung, welche die Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Abfindungsvertrages, auf deren Zugang der Anbietende gem. § 151 BGB verzichtet hat, ein als Willenserklärung zu wertendes, nach außen hervortretendes Verhalten des Angebotsempfängers (Gläubigers) ausreichend ist, sofern sich dessen Annahmewille daraus unzweideutig ergibt<sup>175</sup>. Diese Rechtsprechung versucht hier der Schuldner zu seinen Gunsten zu nutzen, er spekuliert auf die Freude des Gläubigers, endlich überhaupt einen Teilbetrag – egal wie gering – zu erhalten. Dieses, als „Erlassfalle“<sup>176</sup> bezeichnete Vorgehen wird nach der Rechtsprechung des BGH<sup>177</sup> jedoch abgelehnt und als Teilverrechnung auf die im Übrigen bestehen bleibenden Restforderung betrachtet. Dies insbesondere, wenn der Scheck im Verhältnis zur Hauptforderung gering ist (Argument „Auffallendes Missverhältnis“).

Das beschriebene Vorgehen ist in der Beratungspraxis bereits aufgrund der unsicheren Rechtsprechung grundsätzlich abzulehnen. Darüber hinaus hat der Berater bei andauerndem Kontakt mit Gläubigern bald seinen Ruf verspielt und wird kaum noch vernünftige Korrespondenz führen können.

## **7. Die weitere fortlaufende Betreuung des Klienten**

Um den Kontakt zu seinen Klienten nicht zu verlieren, sind die Akten regelmäßig auf Wiedervorlage zu legen. Kommt die Akte auf den Tisch, wird der aktuelle Sachstand geprüft und ggf. Kontakt mit dem Klienten aufgenommen.

### **Beispiel:**

Da wir längere Zeit nichts von Ihnen gehört haben, bitten wir gelegentlich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen, wie es Ihnen geht. Sollten wir nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass es keine Probleme gibt.

Normalerweise sollte in regelmäßigen Abständen auch bei laufenden Entschuldungsverfahren immer mal wieder zumindest telefonisch Kontakt aufgenommen werden. In der Regel ist jedoch ein Besprechungstermin in Abständen von 3 Monaten bis ein Jahr notwendig um den Kontakt zu halten und die normalerweise eintretenden Veränderungen besprechen zu können. Es ist daher ein Termin anzubieten.

<sup>175</sup> BHH NJW 1990 Seite 1656 (1657); BGH WM 1986, Seite 322 (324)

<sup>176</sup> vgl. zuletzt OLG Koblenz in NJW 2003, Seite 758 ff. mit umfangreichem Rechtsprechungsüberblick

<sup>177</sup> BGH BauR 2001 Seite 1429 (1440) mit weiteren Nachweisen insb. Frings in BB 1996 Seite 809 ff; Lange in WM 1999, Seite 1301 ff;

**Beispiel:**

Um die aktuelle Situation besprechen zu können, habe ich Ihnen am um Uhr einen Termin vorgemerkt und bitte, diesen wahrzunehmen. Wenn Sie diesen Termin nicht einhalten können, teilen Sie mir dies bitte baldmöglichst – telefonisch oder schriftlich – mit, damit wir einen anderen Termin vereinbaren können.

Wird ein solcher Termin nicht wahrgenommen und auch sonst von dem Klienten nicht reagiert, sollte eine Mahnung erfolgen.

**Beispiel:**

Leider haben Sie trotz unseres Schreiben vom und/oder unseres Terminangebots vom zum diesen nicht wahrgenommen und sich auch sonst nicht gemeldet.

Wenn wir bis nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass sie die Verhandlungen mit Ihren Gläubigern selbst weiterführen und werden Ihre Gläubiger entsprechend unterrichten um die Akte hier abschließen zu können. Selbstverständlich können sie die Beratungsstelle aber immer wieder aufsuchen, wenn es erneut Probleme geben sollte.

Alternativ, wenn die Gläubiger noch nicht kontaktiert wurden.

Wenn wir bis nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass eine weitere Betreuung nicht mehr notwendig ist und werden die Akte hier ablegen. Selbstverständlich können Sie die Beratungsstelle aber immer wieder aufsuchen, wenn es erneut Probleme geben sollte.

**8. Der Abbruch der Beratung**

Kommt es trotz des vorstehenden Mahnschreibens nicht zu einer Kontaktaufnahme binnen der angegebenen Frist sind die Gläubiger nach Ablauf der Frist davon zu unterrichten, dass die Beratungsstelle aufgrund der fehlenden Mitwirkung (wobei es eine Geschmacksfrage ist, ob man das mitteilt) des Klienten eingestellt wurde.

**Beispiel:**

in der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir mit, dass die Schuldnerberatung ihre Tätigkeit für den o.g. Klienten eingestellt hat.

Trotz mehrfacher Aufforderung hat sich der o.g. Klient nicht mehr bei uns gemeldet.

Des weiteren Schriftverkehr bitten wir, künftig mit dem o.g. Klienten direkt zu führen.

Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis bedanken wir uns nochmals ganz herzlich.

**9. Die Bestimmung der Belastungsfähigkeit des Klienten**

Bei der Bestimmung der Ratenhöhe ist grundsätzlich auf die auf die Leistungsfähigkeit des Klienten abzustellen. Um diese beurteilen zu können ist es in der Regel notwendig, den notwendigen Lebensbedarf zu ermitteln, welcher sich im einzelnen aus den gesetzlichen Regelungen (z. B. des SGB) ergibt und die Untergrenze dessen sein muss, was dem Klienten zum Überleben bleiben muss. Der Berater hat hier darauf zu achten, dass allzu optimistische Klienten nicht viel zu hohe Ratenzahlungen anbieten, welche später nicht eingehalten werden können oder bei den Gläubigern den Eindruck erwecken, es gäbe hier noch weitere Einkommensquellen, welche nicht preis gegeben werden. Im anderen Extrem ist darauf zu achten, dass Gläubiger, welche sich nicht in der Lage sehen, Ratenzahlungen in angemessener Höhe trotz entsprechender Einkünfte anzubieten oder grundsätzlich – d. h. unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens - nicht bereit sind, Raten zu zahlen möglicherweise Gefahr laufen, durch Lohn – oder Kontopfändungen erhebliche Einkommenseinbußen zu erleiden.

Hier ist manchen Klienten nicht klar, dass sie mit dem außergerichtlichen Vergleichsvorschlag ein Vermögensverzeichnis an alle Gläubiger übersenden sollten, damit ihnen nicht später im gerichtlichen Verfahren vorgehalten wird, wesentliche Bestandteile des außergerichtlichen Vergleichsversuchs nicht erfüllt zu haben und daher einen weiteren außergerichtlichen Vergleichsversuch unternehmen zu müssen um anschließend eventuell erneut das Insolvenzverfahren beantragen zu müssen. Dies kann einen Zeitverlust von einem ganzen Jahr ausmachen, mit entsprechend verspäteter Restschuldbefreiung.

Weiterhin ist zu bedenken, dass der pfändbare Betrag nach der Anlage (Lohnpfändungstabelle) zu § 850c ZPO den unpfändbaren Betrag eines Arbeitnehmers bestimmt, das SGB den notwendigen -ebenfalls - unpfändbaren Bedarf des Klienten bestimmt. Es ist daher für die Besprechung, ob und wenn ja in welcher Höhe Raten gezahlt werden können, auf diese Regelungen als Orientierungsansätze so zurück zu greifen, dass zuerst der pfändbare Betrag nach der Lohnpfändungstabelle ermittelt und besprochen wird und – wenn Anhaltspunkte vorhanden sind – anschließend geprüft wird, ob der verbleibende Betrag nach Abzug der pfändbaren Lohnanteile nach der Pfändungstabelle ausreicht, das Existenzminimum bzw. den existenziellen Mindestbedarf des Klienten abdeckt. Ist dies nicht der Fall, ist das – höhere – Existenzminimum bei den Verhandlungen bezüglich der Ratenhöhe zugrunde zu legen, nicht die Lohnpfändungstabelle<sup>178</sup>.

---

<sup>178</sup> BAG SB Heft 2/2000 mit Hinweis auf AG Darmstadt (unveröffentlicht) beschluß vom 27.1.2000 Az.: 9 IK 123/99

## IX. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

### 1. Vorbemerkung zum Verfahren

Der Gesetzgeber hat zur Förderung der außergerichtlichen Sanierung, der Gesetzesvereinheitlichung sowie als Maßnahme gegen die zunehmende Massearmut im Rahmen der Verfahren der früher geltenden Konkurs - und Vergleichsordnung und zur Rechtsangleichung der früher in den neuen Bundesländern noch geltenden Gesamtvollstreckungsordnung im Jahre 1998 ein bundeseinheitliches neues Insolvenzgesetz verabschiedet, welches seit 1.1.1999 in Kraft ist. In diesem Gesetz wurde erstmals die Möglichkeit eines Verbraucherkonkurses für natürliche Personen mit anschließender Restschuldbefreiung kodifiziert. Das Gesetz wurde zwischendurch mehrfach überarbeitet<sup>179</sup>. Auch hat sich eine umfangreiche ergänzende Rechtsprechung entwickelt<sup>180</sup>.

Neben einer Vereinheitlichung des bestehenden Verfahrens, der Förderung der außergerichtlichen Sanierung, Maßnahmen gegen die sog. Massearmut ( das ist das für die Gläubiger des Schuldners vorhandene Schuldnervermögen, aus denen die Gläubiger befriedigt werden) und der Erhöhung der Verteilungsgerechtigkeit sowie der Stärkung der Gläubigerautonomie ist die Möglichkeit des Verbraucherkonkurses für natürliche Personen eine gute Möglichkeit der Sanierung der betroffenen Klienten für die Schuldnerberatung welche die Möglichkeit eines so genannten Verbraucherkonkurses für natürliche Personen in der Beratungsarbeit stets zu berücksichtigen und zu besprechen hat, um zu ergründen, ob in dem fraglichen Fall ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht zu ziehen und ggf. durchzuführen ist. Die gesetzlichen Regelungen, welche die Durchführung eines solchen Verbraucherkonkurses ermöglichen, sind insbesondere in den §§ 270 ff. InsO, das Verbraucherinsolvenzverfahren im Besonderen in den §§ 286 ff. InsO kodifiziert. Nachstehend ist in einem stark vereinfachten Schema der Verlauf eines Verbraucherkonkurses, wie es die gesetzlichen Regelungen vorsehen, dargestellt:

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in den §§ 286 ff. InsO geregelt und schreibt in § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO als Vorschaltverfahren zum eigentlichen Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung einen sog. außergerichtlichen Einigungsversuch zwischen dem - später die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung beantragenden - Schuldner und den Gläubigern vor<sup>181</sup>.

Allerdings führt die gesetzliche Zuweisung des außergerichtlichen Verfahrens nicht automatisch zu einem Anspruch der insolvenzrechtlich anerkannten Beratungsstellen auf finanzielle Förderung z. B. durch das Land (nachdem im Jahre 2004 alle Fördermittel für Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen vom Land ersatzlos gestrichen wurden). Eine entsprechende Klage der Caritas wurde vom Hess. VGH abgewiesen<sup>182</sup>.

### 2. Die Zugangsvoraussetzungen

**Nachstehend ist in einem stark vereinfachten Schema der Verlauf eines Verbraucherkonkurses, wie es die gesetzlichen Regelungen vorsehen, dargestellt:**

Das **Verbraucherinsolvenzverfahren** findet Anwendung für natürliche Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Arbeitnehmer, Rentner, Sozialhilfeempfänger etc.). Des Weiteren aber auch für ehemalige Selbstständige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen (Sozialabgaben der Angestellten, Lohnsteuer, etc.<sup>183</sup>) bestehen (§ 304 Abs. 1 InsO). Als überschaubar gelten Vermögensverhältnisse, wenn ein Ex-Selbstständiger zum Zeitpunkt des Insolvenzantrages weniger als 20 Gläubiger hat (§ 304 Abs. 2 InsO). Schuldner, die noch selbstständig sind, fallen generell unter das **Regelinsolvenzverfahren**<sup>184</sup>. Das Regelinsolvenzverfahren kann direkt bei Gericht beantragt werden, ohne dass es eines außergerichtlichen Einigungsversuches mit dem Gläubigern bedarf. Die Verfahrensdauer entspricht dem der Verbraucherinsolvenz, eine Stundung der Verfahrenskosten ist ggf. auch möglich.

<sup>179</sup> Vgl. hierzu den Aufsatz von Sternal in NJW 2007 Seite 1909 ff.

<sup>180</sup> Eine umfangreiche Zusammenstellung der wesentlichen Urteile und Veröffentlichungen zum Verbraucher insolvenzverfahren findet sich Alphabetisch nach Stichworten geordnet in den Informationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB 1/2003 Seite 59 ff.), zur Entwicklung der Insolvenzverfahren vgl. Pape in NJW 2003, Seite 2502 ff und NJW 2005 Seite 2755 ff.; NJW 2007 Seite 3474 ff sowie NJW 2010 Seite 2928.

<sup>181</sup> Zu den derzeit bestehenden Mängeln vgl. Uhlenbruck in NJW 2000, Seite 1386

<sup>182</sup> VGH NJW 2005 Seite 1963

<sup>183</sup> Streitig ist, ob zu diesen Forderungen auch Beitragsforderungen von Berufsgenossenschaften gehören, wenn sie auf der – ehemaligen – Beschäftigung von Arbeitnehmern beruhen. vgl. AG Hamburg in BAG SB 3/2003 Seite 19 m.w. Hinweisen

<sup>184</sup> vgl. BGH NJW 2003 Seite 591 mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht; sowie den Aufsatz von Weinhold „Beratung von (ehemals) Selbstständigen in der Schuldner- und Insolvenzberatung“ in BAG – SB 1/2003, Seite 38 ff.; Vallander in „Die Entwicklung des Regelinsolvenzverf. im Jahre 2010“ in NJW 2011 Seite 1491 ff.

Für diesen Personenkreis gibt es für ab 01.07.2007 eröffnete Verfahren die Möglichkeit, dass im Eröffnungsverfahren, §§ 11-26 InsO, Gegenstände, die der selbstständige Schuldner zur Fortführung seiner Tätigkeit unbedingt benötigt, von den aus- oder absonderungsberechtigten Gläubigern ( dies sind Gläubiger, die ein Recht gerade an dieser Sache haben, z.B. Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsrechte) nicht verwertet werden dürfen. Voraussetzung ist eine entsprechende Ausgleichszahlung an diese Gläubiger, § 21 Abs 2Nr. 5 InsO. Im dann eröffneten Verfahren kann der Treuhänder gegenüber dem Selbstständigen oder dem Schuldner, der sich selbstständig machen möchte, erklären, ob Vermögen oder Zahlungsansprüche des Schuldners aus der Selbstständigkeit zur Masse gezogen wird oder nicht. Gibt der Treuhänder frei, muss der Schuldner (Ausgleichs-) Zahlungen entspr. <sup>3</sup> 295 Abs. 2 InsO leisten, § 35 Abs. 2 InsO.

Bei Geschäftsführern von GmbH Gesellschaften ist dann, wenn diese Alleingesellschafter der GmbH sind (möglicherweise auch dann, wenn eine Anteilsmehrheit besteht), möglicherweise ein Regelinsolvenzverfahren durchzuführen (obwohl es sich um Angestellte handelt), weil seine „Verschuldensstruktur“ der eines Selbständigen entspricht<sup>185</sup>. Ob das Gericht eine Eigenverwaltung des Schuldners anordnet (Ausnahme), d.h. der Schuldner weiterhin Verfügungsberechtigt über sein Vermögen bleibt<sup>186</sup>, oder einen Treuhänder oder – bei Regelinsolvenzverfahren – Insolvenzverwalter (Regelfall) bestellt, hängt vom Einzelfall ab. Bislang ist mir in den hier maßgeblichen Verbraucherinsolvenzverfahren keine Eigenverwaltung bekannt geworden. In der Praxis wird der beigeordnete Treuhänder mit dem Schuldner die notwendigen, den Gegebenheiten angepasste, Regelungen treffen.

## 2.1. Beantragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch Dritte – Eigenantrag auf Restschuldbefreiung -

Auf den ersten Blick verwunderlich ist der Gedanke, dass auch Dritte – Gläubiger etc. – ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen könnten.

Ein solches Gläubigerinteresse ist insbesondere dort vorstellbar, wo Unterhaltsgläubiger (minderjährige Kinder, getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten) ein Interesse an einem Insolvenzverfahren des Schuldners haben, um die Erfüllung von Unterhaltsansprüchen realisieren zu können. Hierzu muss man sich die Situation und die rechtliche Ausgangsposition der Unterhaltsgläubiger vor Augen halten. Ohne Insolvenzverfahren ist dem Gläubiger zwar nur sein notwendiger Selbstbehalt zu belassen, bei der Ermittlung des für die Bemessung der Unterhaltshöhe ausschlaggebenden sog. „bereinigten Nettoeinkommens“ kann der Unterhaltspflichtige jedoch alle (notwendigen und / oder während der Ehezeit aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) Kredite und Verbindlichkeiten zur Bemessung der Höhe seiner Unterhaltsverpflichtung abziehen. Wird dies durchgeführt verbleibt in vielen Fällen kein Anspruch mehr für die Unterhaltsberechtigten. Da im Falle des Insolvenzantrags die Schulden nicht mehr berücksichtigungsfähig sind und der Kindes – und Ehegattenunterhalt in der Pfändungstabelle den Verteilungsbetrag für die Unterhaltsberechtigten ausweist und den Gläubigern nur der verbleibende Restbetrag ausgekehrt wird, kann sich hier ein Unterhaltsanspruch von mehreren hundert € pro Monat zugunsten der Unterhaltsberechtigten realisieren<sup>187</sup>.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Unterhaltsberechtigten hier zwar nicht berechtigt, für den Schuldner ein en Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zu stellen, allerdings können die Berechtigten von dem Schuldner verlangen, dass dieser selbst ein Insolvenzverfahren unverzüglich beantragt. Wird dies unterlassen, sind seine Verbindlichkeiten bei der Bemessung der Unterhaltshöhe ab dem Zeitpunkt des pflichtwidrigen Unterlassens nicht mehr bei der Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens zu berücksichtigen<sup>188</sup>. Dieses Verlangen hat den Vorteil, dass der Gläubiger nicht den Kostenvorschuss eines Insolvenzverfahrens zahlen muss und zu einem Unterhaltstitel gelangt, in welchem dem Unterhaltsschuldner die Möglichkeit genommen ist, Schulden einkommensmindernd und damit unterhaltsmindernd einzuwenden.

Stellt ein Gläubiger jedoch – aus welchen Gründen auch immer – einen Insolvenzantrag gegen den Klienten, so muss dieser unverzüglich –normalerweise innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die der Insolvenzrichter setzt – einen Eigenantrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen und die Restschuldbefreiung beantragen. Wird diese Frist von dem Schuldner versäumt, verliert er das Recht auf Stellen eines Eigenantrags und kann auch keine Restschuldbefreiung mehr beantragen. Hierauf sind Schuldner unbedingt hinzuweisen<sup>189</sup>.

## 3. Die Abgrenzung der Verfahrensarten

<sup>185</sup> Vgl. BGH NJW 2006 Seite 917 ff. mit ausführlicher Begründung und Abgrenzungskriterien

<sup>186</sup>streitig, vgl. Ringstmeier und Hohmann in NZI 2002, Seite 406 ff.

<sup>187</sup> Ist dem Schuldner die Einleitung eines solchen Verbraucherinsolvenzverfahrens zumutbar, so hat dies zur Konsequenz, dass er sich auch unterhaltsrechtlich nicht auf die bestehenden Verbindlichkeiten berufen kann (OLG Hamm FamRZ 2001, Seite 441; AG Nordenhamm 2002 FamRZ 2002, Seite 896 (897); Kalthoener, Büttner, Niepmann, „Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts“ 8. Auflage; Seite 130; Melchers in FamRZ 2001, Seite 1509; OLG Dresden Az.: 10 UF 684/02

<sup>188</sup> vgl. BGH NJW 2004, Seite 1256 ff

<sup>189</sup> vgl. BGH NJW 2005 Seite 1433 ff.; BGH NJW 2008 Seite 3494 ff. mit einer Rechtsprechungsübersicht



Es kann im Einzelfall für den Berater schwierig sein, zu erkennen, ob die eine oder die andere Verfahrensart zu wählen ist<sup>190</sup>. Lässt sich nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmen, ob der Klient ein Regelinsolvenzverfahren oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen muss, sollte zunächst der Weg über das Regelinsolvenzverfahren gewählt werden, da in diesem Fall der außergerichtliche Vergleichsversuch nicht durchgeführt werden muss. Wenn der Klient bei Gericht den Regelinsolvenzantrag stellt und alle Unterlagen<sup>191</sup> dort vorlegt, entscheidet das Gericht zwar möglicherweise, dass kein Regelinsolvenzverfahren durchzuführen ist, diese Entscheidung wird jedoch meist innerhalb kurzer Zeit getroffen und der Klient kann anschließend – bei Ablehnung seines Antrags – das Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem Berater beginnen<sup>192</sup>. Soweit hier eingewendet wird, diese Haltung sei opportunistisch, sei darauf hingewiesen, dass die Arbeitsbelastung in gerade diesen Verfahren mit häufig sehr vielen Gläubigern sehr hoch ist.

Der häufigste Abgrenzungsfall dürfte hier die (eventuell frühere) Tätigkeit als Mitgesellschafter einer BGB Gesellschaft (GbR) sein, da dem Klienten hier oft gar nicht bewusst ist, dass er selbständig tätig war oder ist. Da der Gesellschafter einer GbR für die Schulden der GbR unbegrenzt haftet, also auch für Verbindlichkeiten aus Anstellungsverhältnissen, ist hier das Regelinsolvenzverfahren einschlägig<sup>193</sup>. Ist ein GmbH-Geschäftsführer Alleingesellschafter dieses insolventen Unternehmens übt er im Sinne § 304 Insolvenzordnung eine selbständige Tätigkeit aus. Bestehen außerdem Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, so ist ein Regelinsolvenzverfahren zu eröffnen.<sup>194</sup> Dementsprechend ist ein Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben, wenn bei unter 20 Gläubigern Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung offen sind, ein normales Insolvenzverfahren, wenn Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung offen sind (bitte genau prüfen und beim Gläubiger nachfragen)<sup>195</sup>

### 3.1. Das Verbraucherinsolvenzverfahren

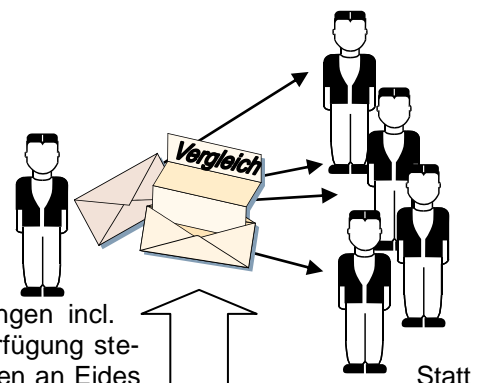
Das Verbraucherinsolvenzverfahren<sup>196</sup> unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von dem normalen Insolvenzverfahren, insbesondere die Funktion des Treuhänders ist wesentlich von der Funktion des sonst vom Gericht zu bestellenden Insolvenzverwalters verschieden. Die dem Insolvenzverwalter obliegenden Rechte und Pflichten sind im Verbraucherinsolvenzverfahren im wesentlichen den Gläubigern auferlegt (§ 179 InsO). Das Verbraucherinsolvenzverfahren wird daher auch

#### Verkürztes Insolvenzverfahren oder vereinfachtes Insolvenzverfahren genannt:

Voraussetzung jedes Verbraucherinsolvenzverfahrens ist zunächst der Versuch einer außergerichtlichen Einigung - **außergerichtlicher Vergleich, § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO**. Der Schuldner muss zunächst ernsthaft versuchen, sich mit seinem - oder seinen - Gläubigern ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe zu einigen. **Dies ist das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren**

#### 3.1.1. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren

Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan muss konkrete Vorschläge zur Bereinigung der Schulden enthalten. Er sollte sich an den Inhalten des Verbraucherinsolvenzverfahrens orientieren (Verteilung des Vermögens und des pfändbaren Einkommens für die Dauer von 6 Jahren)



Dem außergerichtlichen Vergleichsvorschlag an alle Gläubiger sollte der Schuldner bereits eine Forderungsaufstellung (Liste aller Gläubigerforderungen incl. Höhe derselben nach aktuellem Stand) und eine Erklärung über das zur Verfügung stehende Einkommen und Vermögen beifügen und die Richtigkeit dieser Angaben an Eides Statt versichern. Gemäß der Neuregelung des § 305a InsO gilt der außergerichtliche Einigungsversuch künftig automatisch als gescheitert, wenn ein Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführt, nachdem die Verhandlungen über eine außergerichtliche Schuldenregulierung aufgenommen wurden.

Zur Stärkung von außergerichtlichen Einigungen wurde die Rückschlagsperre des § 88 InsO bei Verbraucherinsolvenzverfahren von 1 auf 3 Monate ausgeweitet (312 Abs. 1 Satz 3 InsO). D. h., alle von Gläubigern durch Zwangsvollstreckungen in den letzten 3 Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangten Sicherungsrechte sind

<sup>190</sup> vgl. Zur Abgrenzung z.B. Kothe in „Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung § 304 insb. Rdnr.: 29 ff.

<sup>191</sup> Die Insolvenzgerichte halten hier besondere Formulare für Regelinsolvenzverfahren mit Stundungs- und Restschuldbefreiungsanträgen bereit.

<sup>192</sup> Vgl. zur Abgrenzung OLG Celle in NZI 2001 Seite 153

<sup>193</sup> AG Köln in BAG-SB 1/2003 Seite 16

<sup>194</sup> BGH v. 22.09.2005, Az.: IX ZB 55/04; NJW 2006 Seite 917

<sup>195</sup> BGH NJW Spezial 2009 Seite 545

<sup>196</sup> Vgl. Henning „Der Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens“ in NJW 2009 Seite 2942 ff.

unwirksam<sup>197</sup>.

Wie im eventuell später folgenden gerichtlichen Verfahren sollte bereits hier eine Verteilungsquote festgelegt bzw. mitgeteilt werden (sog. Zahlungsplan).

Nehmen alle Gläubiger den Vergleich an, muss der Schuldner nur noch das leisten, was im Vergleich vereinbart wurde. Nach Ablauf des Vergleichszeitraums verzichten ihrerseits, wie im Vergleichstext vereinbart, die Gläubiger auf noch offene Forderungen. **Doch Vorsicht: Gläubiger, die nicht an der Schuldenbereinigung beteiligt sind, können ihre Forderung weiter in vollem Umfang geltend machen!**

Lehnt ein oder mehrere Gläubiger den Vergleich ab und wurden den Erfordernissen (Gläubiger-, Forderungs-, Vermögensübersicht, Verteilungsquote) - welche nicht ausdrücklich im Gesetz verlangt werden - Rechnung getragen, kann der Schuldner davon ausgehen, dass die von der InsO geforderte

### **„Bescheinigung über das Scheitern eines außergerichtlichen Vergleichsversuchs“<sup>198</sup>**

von der dazu vorgesehenen anerkannten "geeigneten" Stelle oder der "geeigneten" Person im Sinne der InsO<sup>199</sup> erteilt wird. Ist dem Schuldner eine entsprechende Bescheinigung von einer hierzu ermächtigten Stelle auf dem zwingend vorgeschriebenen „Bundeseinheitlichen Vordruck“<sup>200</sup> ausgehändigt worden, kann er einen

#### **Antrag auf**

- 1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens,**
- 2. Erteilung der Restschuldbefreiung und**
- 3. ggf. Stundung der Verfahrenskosten**

**beim zuständigen Gericht stellen. (Nach §§ 2, 3 InsO ist das Amtsgericht –Abteilung Insolvenzgericht- ausschließlich zuständig, in dem der Schuldner seinen allgemeinen Wohnsitz hat.**

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und abschließender Restschuldbefreiung ist zusammen mit dem so genannten Schuldenbereinigungsplan bei Gericht einzureichen.

#### **3.1.2. Der amtliche Vordruck**

Der amtliche Vordruck kann im Internet herunter geladen werden. Nachstehend habe ich den Vordruck abgebildet.

Wichtig ist, dass der Vordruck mit den Klienten besprochen wird. Z. b. bei der Frage nach Bargeld ist dem Klienten zu erklären, dass er dieses nicht abliefern muss, sondern er seinen gegenwärtigen Bargeldbestand angeben soll, auch wenn dieser unpfändbar ist.

**Wichtig ist, dass bei den Angaben zu den Einkünften der Unterhaltsberechtigten klar erklärt wird, ob diese Einkommen haben und dies, wenn es bekannt ist, konkret angegeben wird. Wenn es nicht bekannt ist, ist anzugeben, dass Einkommen erzielt wird, dieses jedoch nicht bekannt ist. Ist nichts bekannt, ist dies ausdrücklich anzugeben<sup>201</sup>**

<sup>197</sup> Klar gestellt hat der Gesetzgeber nun in § 306 Abs. 2 InsO auch, dass der Schuldner im Falle eines Gläubigerantrages zunächst grundsätzlich einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternehmen muss. Die Frist hierfür beträgt dann 3 Monate (§ 305 Abs. 3 Satz 3 InsO).

<sup>198</sup> Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung der 6 Monatsfrist des § 305I Nr. 1 InsO ist nicht das Datum der Bescheinigung über das Scheitern, sondern das Datum der letzten Ablehnung des Vorschlags des Schuldners durch einen Gläubiger AG Göttingen in NZI 2005 Seite 510

<sup>199</sup> vgl. Art. 1 § 1 ff Hessisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung (AGInsO) vom 18.5.1998 veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Hessen Teil 1 1998 Seite 191)

<sup>200</sup> Der Vordruck muss benutzt werden vgl. z.B. AG Köln in ZVI 2002 Seite 370

<sup>201</sup> Vgl Hierzu BGH NJW 2004 Seite 2979

<b>1</b>	<b>Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 305 InsO) des / der</b>	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Vorname und Name</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Straße und Hausnummer</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Postleitzahl und Ort</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Telefon tagsüber</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Verfahrensbevollmächtigte(r):</td></tr> </table>	Vorname und Name	Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort	Telefon tagsüber	Verfahrensbevollmächtigte(r):																																											
Vorname und Name																																																		
Straße und Hausnummer																																																		
Postleitzahl und Ort																																																		
Telefon tagsüber																																																		
Verfahrensbevollmächtigte(r):																																																		
<b>2</b>	An das Amtsgericht – Insolvenzgericht – in _____																																																	
<b>3</b>	<b>I. Eröffnungsantrag</b>	Ich stelle den <b>Antrag, über mein Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen</b> . Nach meinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen bin ich nicht in der Lage, meine bestehenden Zahlungspflichten, die bereits fällig sind oder in absehbarer Zeit fällig werden, zu erfüllen.																																																
<b>4</b>	<b>II. Restschuldbefreiungsantrag</b>	<input type="checkbox"/> Ich stelle den <b>Antrag auf Restschuldbefreiung</b> (§ 287 InsO). <input type="checkbox"/> Restschuldbefreiung wird <b>nicht</b> beantragt.																																																
<b>5</b>	<b>III. Anlagen</b>	<table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Personalbogen</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 1)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit außergerichtlichem Plan</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 2)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Plans</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 2 A)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 3)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Erklärung zur Abkürzung der Wohlverhaltensperiode</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 3 A)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Vermögensübersicht</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 4)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Vermögensverzeichnis mit den darin genannten Ergänzungsblättern</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 5)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Gläubiger- und Forderungsverzeichnis</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 6)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 2px;">Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">    Allgemeiner Teil</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 7)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">    Besonderer Teil – Musterplan mit Einmalzahlung/festen Raten</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 7 A)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><i>oder</i> Besonderer Teil – Musterplan mit flexiblen Raten</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 7 A)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><i>oder</i> Besonderer Teil – Plan mit sonstigem Inhalt</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 7 A)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">    Besonderer Teil – Ergänzende Regelungen</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 7 B)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">    Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;">(Anlage 7 C)</td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Sonstige: _____</td> <td></td> <td style="padding: 2px; text-align:right;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Personalbogen	(Anlage 1)	<input checked="" type="checkbox"/>	Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit außergerichtlichem Plan	(Anlage 2)	<input checked="" type="checkbox"/>	Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Plans	(Anlage 2 A)	<input checked="" type="checkbox"/>	Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO	(Anlage 3)	<input type="checkbox"/>	Erklärung zur Abkürzung der Wohlverhaltensperiode	(Anlage 3 A)	<input type="checkbox"/>	Vermögensübersicht	(Anlage 4)	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermögensverzeichnis mit den darin genannten Ergänzungsblättern	(Anlage 5)	<input checked="" type="checkbox"/>	Gläubiger- und Forderungsverzeichnis	(Anlage 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren:			Allgemeiner Teil	(Anlage 7)	<input checked="" type="checkbox"/>	Besonderer Teil – Musterplan mit Einmalzahlung/festen Raten	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>	<i>oder</i> Besonderer Teil – Musterplan mit flexiblen Raten	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>	<i>oder</i> Besonderer Teil – Plan mit sonstigem Inhalt	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>	Besonderer Teil – Ergänzende Regelungen	(Anlage 7 B)	<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung	(Anlage 7 C)	<input type="checkbox"/>	Sonstige: _____		<input type="checkbox"/>
Personalbogen	(Anlage 1)	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs mit außergerichtlichem Plan	(Anlage 2)	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Plans	(Anlage 2 A)	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO	(Anlage 3)	<input type="checkbox"/>																																																
Erklärung zur Abkürzung der Wohlverhaltensperiode	(Anlage 3 A)	<input type="checkbox"/>																																																
Vermögensübersicht	(Anlage 4)	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Vermögensverzeichnis mit den darin genannten Ergänzungsblättern	(Anlage 5)	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Gläubiger- und Forderungsverzeichnis	(Anlage 6)	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren:																																																		
Allgemeiner Teil	(Anlage 7)	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Besonderer Teil – Musterplan mit Einmalzahlung/festen Raten	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>																																																
<i>oder</i> Besonderer Teil – Musterplan mit flexiblen Raten	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>																																																
<i>oder</i> Besonderer Teil – Plan mit sonstigem Inhalt	(Anlage 7 A)	<input type="checkbox"/>																																																
Besonderer Teil – Ergänzende Regelungen	(Anlage 7 B)	<input checked="" type="checkbox"/>																																																
Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung	(Anlage 7 C)	<input type="checkbox"/>																																																
Sonstige: _____		<input type="checkbox"/>																																																
<b>6</b>	<b>IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</b>	<p>Als Schuldner bin ich gesetzlich verpflichtet, dem Insolvenzgericht über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, insbesondere auch jede Auskunft, die zur Entscheidung über meine Anträge erforderlich ist (§§ 20, 97 InsO).</p> <p>Können solche Auskünfte durch Dritte, insbesondere durch Banken und Sparkassen, sonstige Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Sozial- und Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erteilt werden, so obliegt es mir, auf Verlangen des Gerichts alle Personen und Stellen, die Auskunft über meine Vermögensverhältnisse geben können, von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit zu befreien.</p>																																																

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**7**

# Anlage1 zum Eröffnungsantrag des / der

## Personalbogen: Angaben zur Person

<b>8</b>	Name		Akademischer Grad	
	Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen) _____		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
	Geburtsname		früherer Name	
	Geburtsdatum		Geburtsort	
	Wohnanschrift Straße			Hausnummer
	Postleitzahl		Ort	
	Telefon (privat)		Mobil	
	Telefax		E-Mail	

<b>9</b>	<b>Familienstand</b>	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet seit _____	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspart- nerschaft begründet seit _____	<input type="checkbox"/> geschieden seit _____	<input type="checkbox"/> getrennt lebend seit _____	<input type="checkbox"/> verwitwet seit _____
			<input type="checkbox"/> beendet seit _____				

<b>10</b>	<b>Unterhalts- berechtigte Personen</b>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Anzahl: _____ , davon minderjährig: _____  (Einzelheiten siehe Ergänzungsblatt 5 J)
-----------	---	-------------------------------	--

<b>11</b>	<b>Beteiligung am Erwerbsleben</b>	Erlerner Beruf _____ Zurzeit oder zuletzt tätig als _____ <input type="checkbox"/> ehemals selbständig als _____ <input type="checkbox"/> zurzeit unselbständig beschäftigt als <input type="checkbox"/> Arbeiter(in) <input type="checkbox"/> Angestellte(r) <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin <input type="checkbox"/> Aushilfe <input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar: _____			<input type="checkbox"/> zurzeit keine Beteiligung am Erwerbsleben, weil <input type="checkbox"/> Rentner(in)/Pensionär(in) seit _____ <input type="checkbox"/> arbeitslos, seit _____ <input type="checkbox"/> Schüler(in) / Student(in) bis _____ <input type="checkbox"/> Hausmann/Hausfrau <input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar: _____		
-----------	--	---	--	--	---	--	--

<b>12</b>	<b>Verfahrensbe- vollmächtigte(r)</b>	Name		Akademischer Grad	
	<input type="checkbox"/> für das Verfah- ren insgesamt	Vorname		Beruf	
		ggf. Bezeichnung der geeigneten Stelle			
	<input type="checkbox"/> nur für das Schulden- bereinigungs- planverfahren	Straße			Hausnummer
		Postleitzahl		Ort	
	<input type="checkbox"/> Vollmacht liegt an <input type="checkbox"/> Vollmacht wird nachgereicht	Telefon		Telefax	
		E-Mail			
		Geschäftszeichen		Sachbearbeiter(in)	

**Anlage 2 zum Eröffnungsantrag des / der**  
**Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs**  
**(§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)**  
*- Die Anlage 2 ist von der geeigneten Person oder Stelle auszufüllen -*

<b>13</b> <b>I.</b> <b>Bezeichnung</b> <b>der geeigneten</b> <b>Person oder</b> <b>Stelle</b>	Name		
	Straße		Hausnummer
	Postleitzahl	Ort	
	Ansprechpartner		

<b>14</b> <b>II.</b> <b>Behördliche</b> <b>Anerkennung</b> <b>der geeigneten</b> <b>Person oder</b> <b>Stelle</b>	<input type="checkbox"/> Ja, Anerkennende Behörde: _____  Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____		
	<input type="checkbox"/> Nein, die Eignung ergibt sich jedoch aus folgenden Umständen: <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt <input type="checkbox"/> Notar <input type="checkbox"/> Steuerberater <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____		

<b>15</b> <b>III.</b> <b>Außergericht-</b> <b>licher Ein-</b> <b>igungsversuch</b>	1. Der außergerichtliche Plan vom _____ ist beigefügt.		
	2. Allen im Gläubigerverzeichnis benannten Gläubigern ist dieser Plan übersandt worden.  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein. Begründung: _____		
	3. Der Einigungsversuch ist endgültig gescheitert am _____ .		
	4. Die wesentlichen Gründe für das Scheitern des Plans ergeben sich aus der Darstellung in der Anlage 2 A.		

<b>16</b> <b>IV.</b> <b>Bescheinigung</b>	Ich bescheinige / Wir bescheinigen, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner		
	<input type="checkbox"/> mit meiner/unsere Unterstützung erfolglos versucht hat, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Planes zu erzielen.		

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

**Anlage 2 A zum Eröffnungsantrag des / der**  
**Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans**  
**(§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)**

17

**I.**  
**Wesentliche**  
**Gründe für das**  
**Scheitern des**  
**Einigungsver-**  
**suchs**

Nicht alle Gläubiger haben dem ihnen übersandten außergerichtlichen Plan zugestimmt.

1. Anteil der zustimmenden Gläubiger nach Köpfen:

\_\_\_\_\_ Gläubiger von \_\_\_\_\_ Gläubigern

2. Anteil der zustimmenden Gläubiger nach Summen:

\_\_\_\_\_ EUR von \_\_\_\_\_ EUR

3. Anteil der Gläubiger ohne Rückäußerung:

\_\_\_\_\_ Gläubiger von \_\_\_\_\_ Gläubigern

Als maßgebliche Gründe für die Ablehnung des Plans wurden genannt:

Nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden, ist die Zwangsvollstreckung betrieben worden von:

\_\_\_\_\_

Aktenzeichen des Gerichts oder Gerichtsvollziehers: \_\_\_\_\_

Amtsgericht: \_\_\_\_\_

18

**II.**  
**Beurteilung**  
**des**  
**außergerichtli-**  
**chen Eini-**  
**gungs-**  
**versuchs und**  
**Aussichten für**  
**das gerichtli-**  
**che**  
**Schuldenberei-**  
**ni-**  
**gungsverfahre**  
**n**

Der gerichtliche Plan unterscheidet sich von dem außergerichtlichen Plan

nicht.  in folgenden Punkten:

Nach dem Verlauf des außergerichtlichen Einigungsversuchs halte ich die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens für

aussichtsreich.  nicht aussichtsreich.

Begründung:

**Anlage 3 zum Eröffnungsantrag des / der**

**Abtretungserklärung nach § 287 Absatz 2 InsO**

*- Die Anlage ist nur einzureichen, wenn auf dem Hauptblatt Restschuldbefreiung beantragt worden ist -*

**I.  
Erläuterungen  
zur Abtretungs-  
erklärung**

Die nachfolgende Abtretung umfasst alle Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge, also:

- jede Art von Arbeitseinkommen, Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Arbeitsentgelt für Strafgefangene,
- Ruhegelder und ähnliche fortlaufende Einkünfte, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden, sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Zahlungsempfängers vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen,
- Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann,
- Hinterbliebenenbezüge, die wegen des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen geschlossen worden sind,
- Renten und sonstige laufende Geldleistungen der Sozialversicherungsträger oder der Bundesanstalt für Arbeit im Fall des Ruhestands, der teilweisen oder vollständigen Erwerbsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit,
- alle sonstigen, den genannten Bezügen rechtlich oder wirtschaftlich gleichstehenden Bezüge.

Soweit Sie nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine selbständige Tätigkeit ausüben, sind Sie verpflichtet, während der Laufzeit der Abtretungserklärung die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den gerichtlich bestellten Treuhänder so zu stellen, wie wenn Sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wären (§ 295 Abs. 2 InsO).

19

**II.  
Abtretungs-  
erklärung**

**Für den Fall der gerichtlichen Ankündigung der Restschuldbefreiung trete ich hiermit meine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder ab.**

Die von dieser Abtretungserklärung erfassten Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge

- habe ich zurzeit **nicht** an einen Dritten abgetreten oder verpfändet.
- habe ich bereits vorher abgetreten oder verpfändet. Die Einzelheiten sind in dem Ergänzungsblatt 5H zum Vermögensverzeichnis dargestellt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Anlage 3 A zum Eröffnungsantrag des / der**

**Erklärung zur Abkürzung der Wohlverhaltensperiode  
(§ 287 Absatz 2 Satz 1 InsO, Art. 107 EG InsO)**

*– Die Anlage ist nur einzureichen, wenn Restschuldbefreiung beantragt wird  
und Zahlungsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1997 bestand –*

**20**

Ich war bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig. Deshalb ist bei der gerichtlichen Ankündigung der Restschuldbefreiung und der Bestimmung des Treuhänders (§ 291 InsO) festzustellen, dass sich die Laufzeit der Abtretung nach § 287 Absatz 2 Satz 1 InsO auf fünf Jahre verkürzt.

Für die Tatsache, dass ich bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig war, lege ich folgende Beweismittel vor:

- Kopie der Niederschrift über die abgegebene Eidesstattliche Versicherung (Offenbarungsversicherung) und des Vermögensverzeichnisses
  - Bescheinigung des zuständigen Gerichtsvollziehers über einen erfolglosen Vollstreckungsversuch
  - Sonstige (*bitte näher erläutern*)
-



**Anlage 4 zum Eröffnungsantrag des / der**  
**Vermögensübersicht (Übersicht des vorhandenen Vermögens und des Einkommens, § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO)**

21

**I. Erklärung zur Vermögenslage** Hiermit erkläre ich, dass ich über folgendes Vermögen und Einkommen verfüge.  
 Weitergehende Angaben habe ich in den Ergänzungsblättern zum Vermögensverzeichnis (Anlagen 5 A ff.) gemacht.

22

1.	Vermögen	Ja	gemäß Ergänzungsblatt	Wert in EUR (Gesamtbetrag)	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein
1.1	Bargeld <i>(auch in ausländischer Währung)</i>	<input type="checkbox"/>	-		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.2	Guthaben auf Girokonten, Sparkonten, Spar- und Bausparverträgen, Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehnsforderungen	<input type="checkbox"/>	5 A		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.3	Bescheidene Lebensführung übersteigende Hausratsgegenstände, Möbel, Fernseh- und Videogeräte, Computer, sonstige elektronische Geräte, wertvolle Kleidungsstücke, sonstige wertvolle Gebrauchsgegenstände (z.B. Kameras, Waffen, optische Geräte u.ä.), wertvolle Bücher (Anzahl, Gesamtwert)	<input type="checkbox"/>	5 B		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.4	Bauten auf fremden Grundstücken (z.B. Gartenhaus, Verkaufsstände etc.)	<input type="checkbox"/>	5 B		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.5	Privat genutzte Fahrzeuge (PKW, LKW, Wohnwagen, Motorräder, Mopeds usw.)	<input type="checkbox"/>	5 B		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.6	Forderungen gegen Dritte (Außenstände, rückständiges Arbeitseinkommen, Forderungen aus Versicherungsverträgen, Rechte aus Erbfällen)	<input type="checkbox"/>	5 C		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.7	Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken	<input type="checkbox"/>	5 D		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.8	Aktien, Genussrechte oder sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften	<input type="checkbox"/>	5 E		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.9	Rechte oder Ansprüche aus Urheberrechten, immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Patente)	<input type="checkbox"/>	5 F		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
1.10	Sonstiges Vermögen	<input type="checkbox"/>	5 F		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>

23

2.	Monatliche Einkünfte	Ja	gemäß Ergänzungsblatt	Betrag monatlich netto in EUR	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein
2.1	Durchschnittliches Arbeitseinkommen (netto) einschließlich Zulagen und Zusatzleistungen	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.2	Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld, -hilfe, Unterhaltsgeld etc.)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.3	Krankengeld	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.4	Rentenversicherungen, Betriebsrenten, Versorgungsbezüge (aus öffentlicher Kasse)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.5	private Renten-, Spar- und sonstige Versicherungsverträge	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.6	Sonstige Sozialleistungen (wie z.B. Sozialhilfe, Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld etc.)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
2.7	Sonstige monatliche Einkünfte (wie z.B. Einkünfte aus Unterhaltszahlungen)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>

24	3. Jährliche Einkünfte	Ja	gemäß Ergän- zungsblatt	Betrag jährlich netto in EUR	Sicherungsrechte Dritter (Ergänzungsblatt 5 H)	Nein
3.1	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (z.B. Weihnachtsgeld, Tantiemen, sonstige Gratifikationen usw.)	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
3.2	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
3.3	Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
3.4	Sonstige jährliche Einkünfte	<input type="checkbox"/>	5 G		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>

25	<b>4. Sonstiger Lebensunterhalt</b>	<input type="checkbox"/> Ich habe keine bzw. keine ausreichenden regelmäßigen Einkünfte nach Ziff. 2 und 3. Den notwendigen Lebensunterhalt bestreite ich durch:  _____
----	-------------------------------------	---

26	5. Regelmäßig wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen	Ja	gemäß Ergän- zungsblatt	Betrag monatlich in EUR	Nein
5.1	Unterhaltsverpflichtungen	<input type="checkbox"/>	5 J	<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt für ___ Personen <input type="checkbox"/> Barunterhalt für ___ Personen in Gesamthöhe von _____ EUR	<input type="checkbox"/>
5.2	Wohnkosten (Miete etc.)	<input type="checkbox"/>	5 J	_____ EUR	<input type="checkbox"/>
5.3	Sonstige wesentliche Verpflichtungen	<input type="checkbox"/>	5 J	_____ EUR	<input type="checkbox"/>

27	<b>II. Erklärung zur Vermögenslosigkeit</b>	<input type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass ich mit Ausnahme des unter Punkt I. 4 bezeichneten Lebensunterhalts weder über die vorstehend aufgeführten Vermögenswerte noch über sonstige Vermögenswerte verfüge (Vermögenslosigkeit).
----	---	--

28	<b>III. Erklärung zu Schenkungen und Veräußerungen</b>	Ich habe in den letzten vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Geld, Forderungen oder Gegenstände verschenkt (Gebrauchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts sind nicht anzugeben).	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, im Gesamtwert von _____ EUR gemäß Ergänzungsblatt 5 K
		Ich habe in den letzten zwei Jahren Vermögensgegenstände an nahestehende Personen veräußert.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, im Gesamtwert von _____ EUR gemäß Ergänzungsblatt 5 K

29	<b>IV. Versicherung (§ 305 Absatz 1 Nr. 3 InsO)</b>	Die <b>Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Vermögensübersicht enthaltenen Angaben</b> versichere ich. Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können, und dass mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).
----	---	---

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Anlage 5 zum Eröffnungsantrag des / der

**Vermögensverzeichnis**  
(Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens, § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO)

30

<p><b>I.</b> <b>Erklärung zum Vermögensverzeichnis</b></p>	<p>Hinsichtlich meines Vermögens und meiner Einkünfte nehme ich auf die Angaben in der Vermögensübersicht Bezug.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich ergänze diese Angaben entsprechend den beiliegenden und in der Vermögensübersicht bereits bezeichneten Ergänzungsblättern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> 5 A (Guthaben auf Konten, Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehensforderungen)</li><li><input type="checkbox"/> 5 B (Hausrat, Mobiliar, Wertgegenstände und Fahrzeuge)</li><li><input type="checkbox"/> 5 C (Forderungen, Rechte aus Erbfällen)</li><li><input type="checkbox"/> 5 D (Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken)</li><li><input type="checkbox"/> 5 E (Beteiligungen, Aktien, Genussrechte)</li><li><input type="checkbox"/> 5 F (Immaterielle Vermögensgegenstände, sonstiges Vermögen)</li><li><input type="checkbox"/> 5 G (Laufendes Einkommen)</li><li><input type="checkbox"/> 5 H (Sicherungsrechte Dritter und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen)</li><li><input type="checkbox"/> 5 J (Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen)</li><li><input type="checkbox"/> 5 K (Schenkungen und entgeltliche Veräußerungen)</li></ul> <p><b>Ich versichere, dass ich in den nicht beigefügten Ergänzungsblättern keine Angaben zu machen habe.</b></p>
--	--

<p><b>II.</b> <b>Versicherung (§ 305 Absatz 1 Nr. 3 InsO)</b></p>	<p>Die <b>Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Vermögensverzeichnis und den beigefügten Ergänzungsblättern enthaltenen Angaben</b> versichere ich.</p> <p>Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können, und dass mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO).</p>
---	--

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Ergänzungsblatt 5 A zum Vermögensverzeichnis des / der**

**Guthaben auf Konten, Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehnsforderungen**

**31**

<b>1. Guthaben auf Konten</b> <i>(Bezeichnung der Kontonummern, genaue Bezeichnung der kontoführenden Stelle)</i>	<b>Stichtag</b>	<b>Guthaben in EUR</b>
1.1 1.1.1 Girokonten (z.B. Gehaltskonto)		
1.2 1.2.1 Termin- oder Festgeldkonten		
1.3 1.3.1 Fremdwährungsgeldkonten		
1.4 1.4.1 Sparkonten, Sparverträge		
1.5 1.5.1 Raten- und Bausparverträge		
1.6 1.6.1 Sonstige Spareinlagen		

**32**

<b>2. Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und sonstige Darlehnsforderungen</b> <i>(genaue Bezeichnung: Name des Papiers, Typ, Serie, WKN, ggf. Name der Depotbank mit Depot-Nr., Fälligkeitsdatum, Name und Anschrift des Schuldners)</i>	<b>Stichtag</b>	<b>Kurs- oder Verkehrswert in EUR</b>
2.1 2.1.1 Investmentfondsanteile		
2.2 2.2.1 Pfandbriefe, Sparbriefe und ähnliche festverzinsliche Wertpapiere, Obligationen		
2.3 2.3.1 Schuldbuchforderungen		
2.4 2.4.1 Wechselforderungen		
2.5 2.5.1 Scheckforderungen		
2.6 2.6.1 Forderungen aus Hypotheken oder Grundschulden		
2.7 2.7.1 Gesellschafterdarlehen		
2.8 2.8.1 Sonstige Forderungen aus Darlehen oder ähnlichen Geldanlagen		

**Ergänzungsblatt 5 B zum Vermögensverzeichnis des / der**

**Hausrat, Mobiliar, Wertgegenstände und Fahrzeuge**

**33**

<b>1. Hausrat, sonstiges Mobiliar oder Wertgegenstände</b>		<b>Wert in EUR</b>
1.1 1.1.1	Bescheidene Lebensführung übersteigende Hausratsgegenstände, Möbel, Fernseh- und Videogeräte, Computer, sonstige elektronische Geräte, wertvolle Kleidungsstücke, sonstige wertvolle Gebrauchsgegenstände (z.B. Kameras, Waffen, Sportgeräte, optische Geräte u.ä.)	
1.2 1.2.1	sonstige Wertgegenstände (wie z.B. wertvolle Bücher, Kunstobjekte, Musikinstrumente, Uhren, Schmuck, Sammlungen, Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteine, Perlen, Goldmünzen etc.)	
1.3 1.3.1	Bauten auf fremden Grundstücken (z.B. Gartenhaus, Verkaufsstände etc.)	

**34**

<b>2. Kraftfahrzeuge (Bitte Typ/Fabrikat, Kennzeichen, Baujahr, km-Leistung und Aufbewahrungsort des Fahrzeugbriefes angeben)</b>		<b>Wert in EUR</b>
2.1 2.1.1	PKW	
2.2 2.2.1	LKW	
2.3 2.3.1	Wohnwagen, Anhänger u.ä.	
2.4 2.4.1	Motorräder, Mopeds u.ä.	
2.5 2.5.1	land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Geräte u.ä.	

**35**

<b>3. Erklärung zu unpfändbaren Gegenständen</b>	
<input type="checkbox"/> Die Gegenstände unter laufender Nummer _____ werden zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit benötigt.  Begründung:	

<b>Ergänzungsblatt 5 C zum Vermögensverzeichnis des / der</b>		
<b>Forderungen (z.B. aus Versicherungsverträgen), Rechte aus Erbfällen</b>		
	<b>1. Forderungen</b>	<b>Wert in EUR</b>
<b>36</b>	<b>1.1 Forderungen aus Versicherungsverträgen</b> <i>(Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft oder Kasse und Vertragsnummer, Versicherungsleistung bzw. Beitragserstattung, ggfs. Rückkaufwert, Name des Begünstigten)</i>	
	Kapital-Lebensversicherungsverträge, Sterbekassen	
	Private Rentenversicherungen	
	Private Krankenversicherung	
	sonstige Versicherungen (z.B. Ansprüche gegen Hausrat-, Haftpflichtversicherung, sonstige verwertbare Versicherung)	
<b>37</b>	<b>1.2 Rückständiges Arbeitseinkommen</b> <i>Name / Firma, vollständige Anschrift des Arbeitgebers, Art des rückständigen Einkommens (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, rückständiger Lohn von – bis)</i>	
	1.2.1	
<b>38</b>	<b>1.3 Steuererstattungsansprüche</b> Finanzamt Steuernummer <span style="float: right;">Die Steuererklärung wurde zuletzt abgegeben für das Kalenderjahr</span>	
<b>39</b>	<b>1.4 Sonstige Zahlungsansprüche, z.B. aus Schadensfällen oder aus noch nicht erfüllten Verträgen</b> <i>Name / Firma, vollständige Anschrift des Schuldners, Art des Zahlungsanspruchs (genaue Bezeichnung des Rechtsgrunds; ggf. Angaben zur Einbringlichkeit der Forderung)</i>	
	1.4.1	
<b>40</b>	<b>2. Rechte und Ansprüche aus Erbfällen</b> <i>(Bezeichnung der Beteiligung bzw. des Anspruchs, z.B. Erbengemeinschaft, Pflichtteilsanspruch, Beteiligung an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft etc.)</i>	<b>Wert in EUR</b>

<b>Ergänzungsblatt 5 D zum Vermögensverzeichnis des / der</b>
<b>Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken</b>

**41**

<b>1.</b>	<b>Genaue Bezeichnung des Grundvermögens (evtl. gesonderte Aufstellung oder Grundbuchauszüge beifügen)</b>			
Ifd. Nr.	Lage des Objektes (Straße, Ort), Nutzungsart	Grundbuchbezeichnung (Amtsgericht, Grundbuchbezirk, Band, Blatt)	Eigen-tums-anteil	Verkehrswert in EUR (ca.)
1.1 1.1.1	Eigentum an Grundstücken oder Eigentumswohnungen			
1.2 1.2.1	Erbbaurechte			
1.3 1.3.1	Grunddienstbarkeiten, Nießbrauchsrechte			
1.4 1.4.1	Sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte			

**42**

<b>2.</b>	<b>Belastungen dieses Grundvermögens (evtl. gesonderte Aufstellung oder Grundbuchauszüge beifügen)</b>			
Ifd. Nr. zu 1.	Art der Belastung	Grundbuch-eintragung in a) Abteilung b) Ifd. Nr	Name des Gläubigers	Wert der derzeitigen Belastung in EUR

**43**

<b>3.</b>	<b>Ist die Zwangsversteigerung oder –verwaltung dieses Grundstückes angeordnet?</b>		
Ifd. Nr. zu 1.	Zwangs-versteigerung	Zwangs-verwaltung	Zuständiges Amtsgericht (mit Geschäftszeichen)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Ergänzungsblatt 5 E zum Vermögensverzeichnis des / der**

**Beteiligungen (Aktien, Genussrechte, sonstige Beteiligungen)**

**44**

<b>1. Aktien, Genussrechte und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) – evtl. gesonderte Aufstellung oder Depotauszug beifügen –</b>				
lfd. Nr.	a) Beteiligungsform b) Name und Anschrift der Gesellschaft c) WKN, Depot-Nr. und -bank bzw. Registergericht mit HRB-Nr.	Nennbetrag je Gesellschaft in EUR	Kurs- bzw. Verkehrswert in EUR	Fällige Gewinnansprüche in EUR
1.1				

**45**

<b>2. Beteiligung an Personengesellschaften (oHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, EWIV u.ä.) – evtl. gesonderte Aufstellung beifügen –</b>				
lfd. Nr.	a) Name und Anschrift der Gesellschaft b) Eingetragen im Register des Amtsgerichts unter HRA-Nr. c) Beteiligungsform	Nennbetrag je Gesellschaft in EUR	Verkehrswert in EUR	Fällige Gewinnansprüche in EUR
2.1				

**46**

<b>3. Beteiligungsform als stiller Gesellschafter – evtl. gesonderte Aufstellung beifügen –</b>				
lfd. Nr.	a) Name und Anschrift des Unternehmens b) Eingetragen im Register des Amtsgerichts unter HRA / HRB – Nr.	Nennbetrag je Gesellschaft in EUR	Verkehrswert in EUR	Fällige Gewinnansprüche in EUR
3.1				

**47**

<b>4. Beteiligungen an Genossenschaften (auch Anteile von Genossenschaftsbanken, Spar- und Darlehnskassen) – evtl. gesonderte Aufstellung beifügen –</b>				
lfd. Nr.	a) Name und Anschrift der Genossenschaft b) Eingetragen im Register des Amtsgerichts unter Nr.	Geschäftsguthaben in EUR	Fällige Gewinnansprüche in EUR	
4.1				





**Ergänzungsblatt 5 F zum Vermögensverzeichnis des / der**

**Immaterielle Vermögensgegenstände und sonstiges Vermögen**

**48**

<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Urheber-, Patent-, Verlags- oder ähnliche Rechte)</b>		
lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung und – soweit registriert - Angabe der Registerbehörde (z.B. Deutsches Patentamt), des Geschäftszeichens der Registerbehörde; Angaben über Nutzungsverträge u.ä.	Wert in EUR
1.1		

**49**

<b>2. Sonstiges Vermögen</b>		
lfd. Nr.		Wert in EUR
2.1		

**Ergänzungsblatt 5 G zum Vermögensverzeichnis des / der**  
**Laufendes Einkommen**

**50**

**I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sonstigen Dienstverhältnissen**

<b>Berufliche Tätigkeit (Aufgabenbereich)</b>	Berufliche Tätigkeit				
<b>Genauer Name (Firma) und Anschrift des Arbeitgebers oder der sonstigen auszahlenden Stelle</b>	Name / Firma				
	Straße			Hausnummer	
	PLZ		Ort		
	Personal-Nr. o.ä. :				
	<input type="checkbox"/> Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen der letzten 2 Monate sind beigelegt				
			Zahlungsweise	Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	Auszahlungsbetrag in EUR
<b>1. Arbeitseinkommen</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Monatlich		
<b>2. Zulagen (durchschnittlich)</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Monatlich		
<b>3. Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers (z.B. vermögenswirksame Leistungen)</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Monatlich		
<b>4. Weihnachtsgeld</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Jährlich		
<b>5. Urlaubsgeld</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Jährlich		
<b>6. Einkünfte aus sonstigen Dienstverhältnissen, Aufwandsentschädigungen und gewinnabhängige Tantiemen</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Monatlich		
			Jährlich		
<b>7. Abfindungen bei Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Gesamt		

**51**

**II. Einkünfte im Rahmen des Ruhestands**

			Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	monatlicher Auszahlungsbetrag in EUR
<b>1. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Rentenbescheid ist beigelegt		
<b>2. Versorgungsbezüge</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Versorgungsbescheid ist beigelegt.		
<b>3. Betriebsrenten</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Rentenbescheid ist beigelegt		

<b>4. Sonstige fortlaufende Einkünfte infolge des Ausscheidens aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Nachweis ist beigelegt		
<b>5. Renten aus privaten Versicherungs- oder Sparverträgen</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Vertrags-Nr.:  <input type="checkbox"/> Nachweis ist beigelegt		

52

### III. Unterhaltszahlungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <i>Name, vollständige Anschrift der unterhaltspflichtigen Person(en)</i>	Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	monatlicher Auszahlungsbetrag in EUR

53

### IV. Leistungen aus öffentlichen Kassen

	Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	monatlicher Auszahlungsbetrag in EUR
<b>1. Arbeitslosengeld</b>  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigelegt	
<b>2. Arbeitslosenhilfe</b>  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigelegt	
<b>3. Krankengeld</b>  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigelegt	
<b>4. Sozialhilfe</b>  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigelegt	
<b>5. Wohngeld</b>  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigelegt	
<b>6. Unterhaltsgeld</b>  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigelegt	

<b>7. Kindergeld</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigefügt		
<b>8. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigefügt		
<b>9. Hinterbliebenen-, Unfall-, Kriegsofferrenten</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigefügt		
<b>10. Sonstige Leistungen aus öffentlichen Kassen</b>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja - Auszahlende Stelle und Geschäftszeichen:  <input type="checkbox"/> Bewilligungsbescheid ist beigefügt		

**54**

<b>V. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>					
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	monatlich	jährlich	Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	Einkünfte in EUR
<i>Bezeichnung des Miet- oder Pachtobjekts; Name und Anschrift der Mieter oder Pächter</i>					
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

**55**

<b>VI. Zinseinkünfte und sonstige laufende Einkünfte</b>					
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	monatlich	jährlich	Abzweigungsbetrag bei Pfändung oder Abtretung in EUR	Einkünfte in EUR
<i>genaue Bezeichnung der Einkunftsart; Name und Anschrift der zahlungspflichtigen Person oder Stelle</i>					
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

**Ergänzungsblatt 5 H zum Vermögensverzeichnis des / der**

**Sicherungsrechte Dritter und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**

**56**

<b>1. Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen</b>				
Lfd. Nr.	Gegenstand	Datum des Vertrags	Name und Anschrift des Verkäufers bzw. Sicherungsnehmers	Restschuld (ca.) in EUR
1.1				

**57**

<b>2. Lohnabtretungen, Sicherungsabtretungen</b>						
Lfd. Nr.	Abgetretene Forderung <i>(z.B.: Lohn/Gehalt bei Fa. ..., Ansprüche aus Lebensversicherung ...)</i>	Abtretung ist offengelegt	pfändbarer Teil wird abgetreten	Datum der Abtretung	Name und Anschrift des Lohn- bzw. Sicherungsabtretungsgläubigers	gegenwärtige Höhe der gesicherten Schuld (ca.) in EUR
2.1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

**58**

<b>3. Freiwillige Verpfändungen</b>				
Lfd. Nr.	Verpfändeter Gegenstand bzw. verpfändete Forderung	Datum der Verpfändung	Name und Anschrift des Pfandgläubigers	gegenwärtige Höhe der gesicherten Schuld (ca.) in EUR
3.1				

**59**

<b>4. Zwangsvollstreckungen und Pfändungen</b>				
Lfd. Nr.	Gegenstand u. Datum der Zwangsvollstreckung / Pfändung <i>(mit Angabe von Gerichtsvollzieher und DR-Nr. des Pfändungsprotokolls bzw. von Gericht und Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)</i>	Datum der Pfändungsmaßnahme	Name und Anschrift des Gläubigers	Restschuld (ca.) in EUR
4.1				

**Ergänzungsblatt 5 J zum Vermögensverzeichnis des / der**

**Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen**

**60**

<b>I. Unterhaltsleistungen an Angehörige</b>	Name, Vorname und Geburtsdatum, Anschrift (nur, wenn sie von Ihrer Anschrift abweicht)	Familienverhältnis (Kind, Ehegatte, Eltern, Lebenspartner, usw.)	Unterhaltsleistung	Eigene Einnahmen der Empfänger
	1.		<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt <input type="checkbox"/> Barunterhalt, monatlich EUR	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, monatlich netto EUR <input type="checkbox"/> Nicht bekannt
	2.		<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt <input type="checkbox"/> Barunterhalt, monatlich EUR	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, monatlich netto EUR <input type="checkbox"/> Nicht bekannt
	3.		<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt <input type="checkbox"/> Barunterhalt, monatlich EUR	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, monatlich netto EUR <input type="checkbox"/> Nicht bekannt
	4.		<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt <input type="checkbox"/> Barunterhalt, monatlich EUR	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, monatlich netto EUR <input type="checkbox"/> Nicht bekannt
	5.		<input type="checkbox"/> Naturalunterhalt <input type="checkbox"/> Barunterhalt, monatlich EUR	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, monatlich netto EUR <input type="checkbox"/> Nicht bekannt

**61**

<b>II. Wohnkosten</b>	Wohnungsgröße in qm	Kaltmiete monatlich in EUR	Nebenkosten monatlich in EUR	Gesamtmiete monatlich in EUR	Ich zahle darauf monatlich in EUR	Mitbewohner zahlen monatlich in EUR

**62**

<b>III. Weitere wesentliche Zahlungsverpflichtungen, besondere Belastungen</b>	Art der Verpflichtung bzw. außergewöhnlichen Belastung (z.B. Lebensversicherungsbeiträge, Verpflichtungen aus Kredit-, Abzahlungskauf- oder Leasingverträgen, Pflege- und Krankheitsaufwendungen)	Monatliche Höhe d. Verpflichtung bzw. Belastung in EUR	Mitverpflichtete zahlen darauf monatlich in EUR

**Ergänzungsblatt 5 K zum Vermögensverzeichnis des / der**

**Schenkungen und entgeltliche Veräußerungen (§§ 132, 133, 134 InsO)**

**63**

<b>1. Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen (Schenkungen)</b>				
<input type="checkbox"/> Ich habe in den letzten 4 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgende Geldbeträge, Forderungen oder Gegenstände verschenkt (gebräuchliche Geschenke von geringem Wert sind nicht anzugeben):				
Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Empfängers	Datum	Gegenstand	Wert in EUR
1.1				

**64**

<b>2. Entgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen an nahestehende Personen</b>				
<input type="checkbox"/> Ich habe in den letzten 2 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgender nahestehenden Person folgende Vermögensgegenstände (auch Forderungen) entgeltlich veräußert:				
Lfd. Nr.	Name der nahestehenden Person (§ 138 InsO)	Datum	Gegenstand	Wert in EUR
2.1	<input type="checkbox"/> Ehegatte oder Lebenspartner (vor, während oder nach der Ehe oder Lebenspartnerschaft)			
2.2	<input type="checkbox"/> Lebensgefährte oder andere Personen, die mit mir in häuslicher Gemeinschaft leben oder im letzten Jahr vor der Veräußerung gelebt haben.			
2.3	<input type="checkbox"/> Kinder oder Enkelkinder			
2.4	<input type="checkbox"/> meine oder meines Ehegatten Eltern, Großeltern, Geschwister und Halbgeschwister			
2.5	<input type="checkbox"/> Ehegatten der zuvor genannten Personen			



**Anlage 6 zum Eröffnungsantrag des / der**

**Gläubiger- und Forderungsverzeichnis**

**(Verzeichnis der Gläubiger und Verzeichnis der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen, § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO)**

Itd. Nr. des Gläubigers im SB-Plan AT	Name/Kurzbezeichnung des Gläubigers (vollständige Angaben im Allgemeinen Teil des Schuldenbereinigungsplans)	Nahestehende Person (§ 138)	Hauptforderung in EUR (je Hauptforderung eine)	Zinsen		Kosten in EUR	Forderungsgrund; ggf. Angaben zum Bestand und zur Berechtigung der Forderung	Forderung tituliert	Summe aller Forderungen des Gläubigers in EUR
				Höhe in EUR	be-rechnet bis zum				
Hinsichtlich der Angaben zu Hauptforderung, Zinsen, Kosten, Forderungsgrund und Titulierung kann durch einen Hinweis in der Spalte „Forderungsgrund“ auf beigefügte Forderungsaufstellungen der Gläubiger Bezug genommen werden (§ 305 Abs. 2 Satz 1 InsO).									
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>						<input type="checkbox"/>	

<b>Versicherung (§ 305 Absatz 1 Nr. 3 InsO)</b>	Die <b>Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Gläubiger- und Forderungsverzeichnis enthaltenen Angaben</b> versichere ich. Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können, und dass mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO). Ort, Datum) <span style="float: right;">(Unterschrift</span>
---	---

**66**

<b>Anlage 7 zum Eröffnungsantrag des / der</b>	Vorname und Name
	Straße und Hausnummer
	Postleitzahl und Ort
	Verfahrensbevollmächtigte(r):

**Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren  
§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO  
Allgemeiner Teil**

Neben diesem Allgemeinen Teil besteht der Schuldenbereinigungsplan aus dem Besonderen Teil (Anlagen 7A und 7B).  
Dort sind für jeden Gläubiger die angebotenen besonderen Regelungen zur angemessenen Bereinigung der Schulden dargestellt.  
Ergänzende Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung können in der Anlage 7C erfolgen.

**67**

**Datum des Schuldenbereinigungsplans:** \_\_\_\_\_

**68**

<p><b>Unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie meiner Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse biete ich den nachstehenden Gläubigern zur Bereinigung meiner Schulden folgenden Schuldenbereinigungsplan an:</b></p>	<input type="checkbox"/> Plan mit Einmalzahlung oder festen Raten gemäß dem in Anlage 7A beiliegenden Plan und den in der Anlage 7B aufgeführten ergänzenden Regelungen  <input type="checkbox"/> Plan mit flexiblen Raten gemäß dem in Anlage 7A beiliegenden Plan und den in Anlage 7B aufgeführten ergänzenden Regelungen  <input type="checkbox"/> Sonstiger Plan (als Anlage 7A beigefügt) mit den in Anlage 7B aufgeführten ergänzenden Regelungen  <input type="checkbox"/> Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung (Anlage 7C)
--	--

**69**

<b>Beteiligte Gläubiger</b>				
Ifd. Nr.	Gläubiger <i>(möglichst in alphabetischer Reihenfolge)</i>	Verfahrensbevollmächtigte(r) für das Insolvenzverfahren:	Summe aller Forderungen des Gläubigers in EUR	Anteil an der Gesamtverschuldung in %
1.	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			
2.	Name, Vorname bzw. Firma	Name, Vorname, Firma		
	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer		
	Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort		
	Geschäftszeichen	Geschäftszeichen		
	gesetzlich vertreten durch			

<b>Anlage 7 A zum Eröffnungsantrag des / der</b>
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;"> <b>Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren</b>  <b>Besonderer Teil</b>                      - Musterplan mit Einmalzahlung bzw. festen Raten -                 </div> <div style="text-align: right;"> <b>Datum des Schuldenbereinigungsplans:</b>                      _____                 </div> </div>

In Verbindung mit den ergänzenden Regelungen gemäß Anlage 7 B biete ich den im Plan genannten Gläubigern zur angemessenen und endgültigen Bereinigung meiner Schulden die folgende Regelung an:	Gesamtverschul-	Gesamtregulierungsbeitrag in EUR	Gesamtregulierungsquote in %	Monatliche Gesamtrate in EUR	
	<b>Zahlungsweise und Fälligkeit</b>	<b>Anzahl der Raten</b>	<b>Zahlungsweise</b> <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> monatlich zum _____ <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/> <b>Sonderzahlungen</b> (z.B. pfändbarer Teil des Weihnachtsgeldes)			
<b>Beginn der Zahlungen</b>					

I/d. Nr. des Gläubigers im SB-Plan AT	Name/Kurzbezeichnung des Gläubigers (vollständige Angaben im Allgemeinen Teil des Schuldenbereinigungsplans)	Hauptforderung in EUR	Zinsen		Kosten in EUR	Forderung gesichert	Zahlungsweise und Fälligkeit (nur soweit nicht einheitlich wie oben angegeben)			Höhe der festen Rate oder Einmalzahlung in EUR	jeweilige Höhe der Sonderzahlung(en)	Summe aller Zahlungen auf die Forderung in EUR	Regulierungsquote auf die Forderung in %
			Höhe in EUR	berechnet bis zum			Anzahl der Raten	p.m. /p.a. zum ...					

<b>Anlage 7 A zum Eröffnungsantrag des / der</b>	
<b>Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren</b> <b>Besonderer Teil</b> <b>- Musterplan mit flexiblen Raten -</b>	<b>Datum des</b> <b>Schuldenbereinigungsplans:</b>  _____

<b>In Verbindung mit den ergänzenden Regelungen gemäß Anlage 7 B biete ich den im Plan genannten Gläubigern zur angemessenen und endgültigen Bereinigung meiner Schulden die folgende Regelung an:</b>	Gesamtverschuldung in EUR		derzeit pfändbarer Teil des Einkommens in EUR
	<b>Zahlungsweise und Fälligkeit</b>	Gesamtlaufzeit in Monaten	Zahlungsweise <input type="checkbox"/> monatlich zum _____
		Beginn der Laufzeit	
		Der Zahlbetrag ergibt sich aus <input type="checkbox"/> dem jeweils pfändbaren Teil meines Einkommens gemäß §§ 850c ff. ZPO. <input type="checkbox"/> den ergänzenden Regelungen in Anlage 7 B.	

I.d. Nr. des Gläubigers im SB-Plan AT	Name/Kurzbezeichnung des Gläubigers (vollständige Angaben im Allgemeinen Teil des Schuldenbereinigungsplans)	Hauptforderung in EUR	Zinsen		Kosten in EUR	Forderung gesichert	Zahlungsweise und Fälligkeit (nur soweit nicht einheitlich wie oben angegeben)			Höhe der festen Rate oder Einmalzahlung in EUR	jeweilige Höhe der Sonderzahlung(en)	Summe aller Zahlungen auf die Forderung in EUR	Regulierungsquote auf die Forderung in %
			Höhe in EUR	berechnet bis zum			Anzahl der Raten	p.m. /p.a. zum ...	Erstmals am....				
							<input type="checkbox"/>						
							<input type="checkbox"/>						
							<input type="checkbox"/>						
							<input type="checkbox"/>						
							<input type="checkbox"/>						

**Anlage 7 B zum Eröffnungsantrag des / der**

**Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren  
Besonderer Teil  
- Ergänzende Regelungen -**

**Datum des Schuldenbereinigungsplans: \_\_\_\_\_**

**72**

**Ergänzende Regelungen  
(insbesondere Sicherheiten der Gläubiger, § 305 Abs. 1 Nr. 4 3. Halbsatz)**

Es sollen folgende ergänzende Regelungen gelten (für die Sicherheiten der Gläubiger, z.B. Sicherungsabtretungen, Bürgschaften, vereinbarte oder durch Zwangsvollstreckung erlangte Pfandrechte, müssen Regelungen erfolgen):

**Anlage 7 C zum Eröffnungsantrag des / der**

**Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren  
Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung**

**Datum des Schuldenbereinigungsplans: \_\_\_\_\_**

**73**

**Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung**

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und abschließender Restschuldbefreiung ist zusammen mit dem so genannten Schuldenbereinigungsplan bei Gericht einzureichen.

#### 4. Einreichen des Antrages bei Gericht

Der **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und abschließender Restschuldbefreiung** (und ggf. Stundung der Verfahrenskosten<sup>202</sup>) ist zusammen mit folgenden Unterlagen bei Gericht einzureichen<sup>203</sup>.

- eine **Gläubigeraufstellung** ( vollständige Anschriften der Gläubiger und ggf. der gesetzlichen Vertreter sowie der Bevollmächtigten, welche den Schriftverkehr abwickeln – keine Postfächer etc., da das Gericht zustellen können muss -) = Anlage 7
- eine **Forderungsaufstellung** mit Angabe des Forderungsgrundes (Stichwortartig wie z.B. Darlehensforderung, Warenlieferung) = Anlage 6
- ein **Schuldenbereinigungsplan** gemäß InsO (der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan muss nicht unbedingt den Regelungen der InsO entsprechen – sollte es wegen der Arbeitserleichterung jedoch -; der gerichtliche sollte zumindest die ungefähre Gleichbehandlung der Gläubiger beinhalten um endlose Erklärungen, Schriftverkehr, Zwischenverfügungen des Gerichts etc. zu vermeiden)<sup>204</sup>. = Anlage 7a
- ein **Einkommens- und Vermögensverzeichnis = Anlage 4 und 5**
- **Eidesstattliche Versicherung** der Richtigkeit der Angaben = in Anlage 4
- **Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Vergleichsversuchs = Anlage 2 und 2a**
- der **außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan** (kann als zweite Anlage 7a mit Vermerk „ Außergerichtlicher Vergleichsversuch“ eingereicht werden, wenn diese Anlage auch vorgerichtlich benutzt wurde. Veränderungen sind in Anlage 2 und 2a mitzuteilen)
- eine **schriftliche Darstellung** der wesentlichen Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)<sup>205</sup> = Anlage 2a
- **Kopien** des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht für die Zustellung an alle Gläubiger in Höhe der Gläubigeranzahl (§ 306 Abs. 2 S. 2 InsO). (diese können nachgereicht werden) = Anlagen 4, 6, 7, 7a und 7b-c.

Zunächst prüft das Gericht den vorgelegten Schuldenbereinigungsplan (vgl. § 305 InsO).

**Der Schuldner hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung die oben genannten Unterlagen beizubringen, falls sie nicht vollständig bei der Antragstellung eingereicht wurden. Fehlt etwas, erlässt der Richter eine Zwischenverfügung und fordert den Schuldner unter Fristsetzung zur Einreichung der Unterlagen (meist per Zustellungsurkunde binnen Monatsfrist) oder Abgabe der fehlenden Erklärungen auf. Es handelt sich hier um eine Notfrist – d. h. keine Verlängerungsmöglichkeit – und der Antrag gilt als zurück genommen, wenn die Unterlagen nicht innerhalb der Frist vorgelegt werden bzw. die fehlenden Erklärungen nicht abgegeben werden**<sup>206</sup>.

**Wenn alle Unterlagen vorliegen, übersendet das Gericht den Gläubigern die Einkommens- und Vermögensübersicht, die Gläubiger - und Forderungsaufstellung sowie den Schuldenbereinigungsplan. Alle diese Elemente enthält das seit dem 1.3.2002 rechtsverbindlich eingeführte „Bundeseinheitliche Antragsformular (dort Anlagen 5, 6 und 7).**

##### 4.1. Stundung der Verfahrenskosten

Ob für das gerichtliche Verfahren Insolvenzkostenhilfe (Prozesskostenhilfe) gewährt werden kann, war sehr umstritten. Durch die Einführung der Stundungsmöglichkeit der §§ 4a ff. InsO seit dem 1.12.2001 ist eine Regelung gefunden, da die Stundung der Verfahrenskosten bei Abgabe des Insolvenzantrags beantragt werden kann, mit der Folge, dass die Verfahrenskosten nicht mehr vorab zu entrichten sind, sondern aus der Insolvenzmasse während des Verfahrenszeitraums (also der 5 oder 6 Jahre) zu decken sind. Wird die Deckung nicht erreicht, erfolgt eine Stundung um weitere 4 Jahre und - wenn in dieser Zeit die Verfahrenskosten auch nicht zusammenkommen – werden diese sodann erlassen. Die Stundung kann nicht gegen Ratenzahlung bewilligt werden, wie bei der Gewährung von Prozesskosten-

<sup>202</sup> Erforderlichenfalls das Stundungsformular des zuständigen Insolvenzgerichts benutzen

<sup>203</sup> Hier ist der bundeseinheitliche Vordruck zu verwenden.

<sup>204</sup> Ich rate dringend, sowohl den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, als auch den bei Gericht einzureichenden Schuldenbereinigungsplan weitestgehend den gesetzlichen Vorgaben der InsO anzupassen, um Rückfragen, doppelte Arbeit, Einwendungen wie Gläubigerbenachteiligung etc. zu vermeiden.

<sup>205</sup> Seit 1.12.2001 zwingend vorgeschrieben, in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle reicht hier der Satz aus, „Gläubiger .Nr. .. hat den außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan mit Schreiben vom.... ohne Angabe von Gründen abgelehnt.

<sup>206</sup> Sollte die Rücknahmefiktion eingetreten sein, empfehle ich, einfach einen neuen Antrag mit allen Unterlagen und allen fehlenden Erklärungen zu stellen und sich nicht auf zermürbende Beschwerden, Erinnerungen etc. einzulassen.

hilfe, dies ist unzulässig. Stundung ist zu gewähren, wenn die Verfahrenskosten nicht in einer Zahlung aufgebracht werden können<sup>207</sup>.

Angesichts dieser Regelung sind die Diskussionen um Guthaben auf Treuhandkonten zur Deckung der Verfahrenskosten glücklicherweise weitgehend obsolet geworden, obwohl die grundsätzliche Möglichkeit besteht und Treuhandvereinbarungen mit entsprechenden Abtretungsverträgen in Einzelfällen auch weiterhin sinnvoll sein können<sup>208</sup>.

Wichtig zu wissen ist jedoch, welche Kosten verursachenden Handlungen des Gerichts oder des Treuhänders bzw. Insolvenzverwalters von der Stundung der Verfahrenskosten umfasst sind und ob die Verfahrenskosten möglicherweise von Dritten eingefordert werden können.

Über den Stundungsantrag ist von dem zuständigen Insolvenzrichter vor der Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden<sup>209</sup>. Er kann die Stundung aufheben, wenn sich der Schuldner z. B. nicht um eine angemessene Erwerbstätigkeit während der Laufzeit des Insolvenzverfahrens bemüht oder andere Gründe bekannt werden, welche die gewährte Stundung nicht mehr rechtfertigen<sup>210</sup>.

#### 4.1.1. Der Umfang der Stundung

Von der Stundung werden die Gerichtskosten einschließlich der Kopierkosten, Beurkundungs- und Veröffentlichungskosten getragen, sowie die Gebühren des Treuhänders. Streitig ist, inwieweit sonstige Kosten<sup>211</sup>, welche oft nur indirekt mit dem eigentlichen Verfahren zu tun haben, von der Stundung erfasst sind.

Ein Problem sind diese Kosten (meist Steuerberatungskosten oder Versicherungskosten, KFZ Steuern) insbesondere dort, wo überhaupt keine Masse (Geldeingänge vom Schuldner aus der Vermögensverwertung oder dem pfändbaren Einkommensanteil) vorhanden ist.

Ist eine Verfahrenskostenstundung bewilligt und ergibt sich keine Masse, sind die Kosten des Treuhänders oder Insolvenzverwalters von der Staatskasse vorzulegen. Wie aber ist zu verfahren, wenn der Treuhänder (z.B. bei einem ehemaligen Selbständigen) von dem Finanzamt aufgefordert wird, die Steuererklärungen der letzten Jahre abzugeben. Oder das Finanzamt ihm einen KfZ Steuerbescheid übersendet, mit der Forderung um Ausgleich. Dem Treuhänder steht hier zum einen die Möglichkeit offen, die sog. Massearmut anzuzeigen (der Treuhänder verkündet öffentlich, dass kein Geld vorhanden ist, um die – nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene – Forderung befriedigen zu können), wenn es sich um eine Geldforderung handelt. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht, wenn es sich um eine Handlung oder Unterlassung handelt. Die Aufforderung, Steuererklärungen für einen Schuldner oder dessen Firma für zurückliegende Jahre abzugeben, ist eine Verpflichtung, welcher nachzukommen ist. Da der Treuhänder kein Steuerberater ist, muss er hier in umfangreicheren Fällen einen Steuerberater mit der Erstellung der Erklärungen beauftragen. Dies ist dort ein Problem, wo keine Mittel vorhanden sind, diese Kosten aus pfändbaren Einkommensanteilen oder der Masse zu bezahlen. Da es zu den Aufgaben des Treuhänders gehört, solche Erklärungen abzugeben, hat das LG Kassel entschieden, dass auch die Beauftragung eines Steuerberaters vom Umfang der Stundung erfasst wird und bei masselosen Verfahren ein Anspruch des Treuhänders gegen die Staatskasse besteht, die Kosten des Steuerberaters als Vorschuss anfordern zu können<sup>212</sup>. Zur Begründung führt es an, die in § 4a InsO geregelte Stundung erfasse neben den Gerichtskosten (Nr. 1) auch die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters (Nr.2), welcher zum Personenkreis des § 54 Nr. 2 InsO gehört und selbständige Ansprüche gegen die Staatskasse hat, welche der Stundung nicht unterliegen, sondern sofort als Sekundäranspruch geltend gemacht werden können (vgl. § 63 II InsO). Die Durchführung des Insolvenzverfahrens kann grundsätzlich den Einsatz sachkundiger Mitarbeiter oder Hilfskräfte erfordern. Der Insolvenzverwalter kann in diesen Fällen nach § 4 I Satz 3 InsVV zur Erledigung besonderer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung für die Masse (soll heißen zu Lasten der Masse) eigenständige Dienst- oder Werkverträge abschließen und die angemessene Vergütung aus der Masse zu zahlen. Ist keine Masse vorhanden, sind diese Kosten von der Staatskasse vorzuschießen, um die ordnungsgemäße Abwicklung zu sichern.

Auch bei der Räumung von Geschäftsräumen und ähnlichen Abwicklungshandlungen, wird sich diese Frage in Zukunft immer wieder stellen. Maßgebliches Kriterium ist hier die Notwendigkeit der sachgerechten Abwicklung. Ob da-

<sup>207</sup> LG Erfurt in BAG-SB 1/2003 Seite 17

<sup>208</sup> Vgl. InsO – Kommentar Nerlich / Römermann § 26 Rdnr.: 41 – 43, anders jedoch die herrschende Praxis, den vorschießenden Verwandten oder die vorschießende Stelle als normalen InsdO Gläubiger prozentual am Verteilungsverfahren zu beteiligen.

<sup>209</sup> vgl. AG Göttingen NZI 2002 Seite 567

<sup>210</sup> BGH BeckRS 2008, 13003

<sup>211</sup> Die Kosten der Veröffentlichung sind drastisch gesunken, seitdem Veröffentlichungen im Internet (vgl. [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)) zulässig sind.

<sup>212</sup> LG Kassel in ZVI 2002 Seite 387

runter auch Handlungen im Rahmen der Schadensminderungspflicht fallen, erscheint sachgerecht, muss jedoch abgewartet werden.

Stundung ist für jeden Verfahrensabschnitt einzeln zu bewilligen und kann nicht teilweise bewilligt werden. Sie kann nur versagt werden, wenn der Schuldner in der Lage ist, die Kosten durch eine Einmalzahlung aufzubringen. Eine Ansparung kann vom Schuldner nicht verlangt werden. Lediglich bei einer offenkundigen vorherigen Vermögensverschleuderung kann die Stundung versagt werden. Eine Aufhebung der Stundung kommt nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht. Vor einer Versagung der Restschuldbefreiung ist die Aufhebung auch dann nicht möglich, wenn der Schuldner gegen seine Mitwirkungspflicht verstoßen hat oder einer der Versagungsgründe des § 290 I Nr. 5 InsO vorliegt<sup>213</sup>.

Die Prüfung eines Prozesskostenhilfeantrags für ein Streitiges Verfahren wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht unterbrochen<sup>214</sup>. Die Beordnung eines Anwalts im Wege der Prozesskostenhilfe für die Stellung eines Stundungsantrags ist nicht möglich, hier kann Beratungshilfe gewährt werden<sup>215</sup>.

Für das vorbereitende Verfahren – außergerichtlicher Vergleichsversuch, Scheiternsbescheinigung und Antragstellung kann Beratungshilfe gewährt werden, wenn keine kostenfreie Beratungsstelle in einem überschaubaren, zumutbarem Zeitraum in der Lage ist, diesen Vergleichsversuch kostenfrei für den Klienten durchzuführen<sup>216</sup>.

Wird der Stundungsantrag zurück gewiesen und will der Klient gegen diesen Beschluss vorgehen, kann er für das Beschwerdeverfahren PKH beantragen<sup>217</sup>.

#### 4.2. Der Vorrang des Prozesskostenvorschusses durch den Ehegatten

Die Regelung der Verfahrenskostenstundung greift jedoch nicht automatisch in jedem Fall eines Insolvenzantrags der Klienten. Bei verheirateten Klienten oder Klienten mit Verwandten in gerader Linie ist immer abzuklären, ob ein Ehegatte, Verwandter oder Freund verpflichtet oder bereit ist, die Verfahrenskosten zu tragen. Nur wenn sich niemand bereit findet, diese freiwillig zu tragen, und keine Verpflichtung des Ehegatten oder des Verwandten besteht, kann ein Stundungsantrag gestellt werden.

Ob im Einzelfall ein Unterhaltsanspruch des Klienten gegen einen Ehegatten oder Verwandten besteht, welcher den Klienten berechtigt, von diesem Ehegatten oder Verwandten den Verfahrenkostenvorschuss als unterhaltsrechtlichen Sonderbedarf zu fordern, wird zwischenzeitlich geprüft, der Anspruch grundsätzlich bejaht<sup>218</sup>. Der Verfahrenkostenvorschuss wird dem Prozesskostenvorschuss i. S. der §§ 1360a IV, 1361 IV BGB gleichgesetzt, da es sich um einen Rechtsstreit handelt, der eine persönliche Angelegenheit betrifft<sup>219</sup>. Diese Meinung ist zwar abzulehnen, hat sich aber durchgesetzt. Sie widerspricht der gesamten Rechtsprechung zur Ablehnung der Prozesskostenhilfe bis Ende 2001, wo die ganz überwiegende Mehrzahl der gerichtlichen Entscheidungen betonte, bei einem Insolvenzverfahren handle es sich nicht um einen Rechtsstreit, da nichts im Streit sei, und daher seien die Regelungen zur Prozesskostenhilfe nicht anwendbar. Die Rechtsprechung hat sich hier schlicht um einhundertachtzig Grad gedreht. Möglicherweise um Kosten von der Justizkasse abzuwenden, was den bitteren Beigeschmack hätte, dass die Rechtsprechung ihre eigenen Rechtsbegriffe – hier den Begriff Rechtsstreit – jeweils nach Gutdünken so auslegt, wie es der Justizkasse gut tut.

Zwar kommt das AG Hamburg zu dem Ergebnis, das Verfahren müsse unabhängig davon, ob letztlich Stundung bewilligt würde oder ein Prozesskostenvorschussanspruch durchgesetzt werden könnte, eröffnet werden<sup>220</sup>, auch dies kann jedoch nicht überzeugen. Richtig ist, dass bei Mittellosigkeit des Antragstellers Stundung zu bewilligen ist und das Verfahren zu eröffnen ist.

Es ist daher nur sekundär von Bedeutung, dass die Regelung des § 1360a IV BGB Ehegatten und in gerader Linie Verwandte nur in Einzelfällen zur Zahlung von Prozesskostenvorschuss als Unterhaltssonderbedarf überhaupt verpflichten. Die Rechtsprechung hat hier Fallgruppen gebildet. Ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss entfällt grundsätzlich bei Schulden, die vor der Entstehung der Unterhaltsberechtigung entstanden sind (z.B. vorehelich) oder zwar während der Ehezeit entstanden sind, jedoch ihren (Anspruchs-) Grund nicht in den verwandtschaftlichen oder ehelichen Verhältnissen haben<sup>221</sup>, dann gibt es diesen Anspruch auch zwischen Unterhaltspflichtigen nicht<sup>222</sup>.

<sup>213</sup> Pape in NJW 2006, Seite 3474 und 3475 mit weiteren Nachweisen

<sup>214</sup> BGH NJW RR 2006, Seite 1208 = NZI 2006, 543

<sup>215</sup> BGH NJW-RR 2007, Seite 1347 = NZI 2007, Seite 418

<sup>216</sup> BVerfG NZI 2007 Seite 119

<sup>217</sup> vgl. BGH NJW 2003 Seite 2910 ff mit weiteren Nachweisen.

<sup>218</sup> BGH NJW –RR 2007 844 = NZI 2007,298

<sup>219</sup> vgl.; AG Kaiserslautern ZVI 2002 Seite 378; LG Düsseldorf NZI 2002 Seite 504;

<sup>220</sup> vgl. AG Hamburg in NJW 2002 Seite 3337

<sup>221</sup> vgl. LG Köln in NZI 2002 Seite 504



Die Begründung des LG Düsseldorf, eine Vorschusspflicht sei gegeben, weil sich aus dem Wesen der Ehe (bzw. der Unterhaltsverpflichtung) nach Treu und Glauben die Verpflichtung des Unterhaltsverpflichteten ergibt, zur Minimierung der finanziellen Lasten des Unterhaltsberechtigten beizutragen, soweit eigene Interessen des Verpflichteten nicht verletzt werden, ist eine Leerformel und überzeugt nicht<sup>223</sup>.

Der Stundungsantrag kann auch abgelehnt werden, wenn der Schuldner in einer ungünstigen Steuerklasse eingruppiert ist (z.B. Steuerklasse 5) und dadurch kein pfändbares Einkommen zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden ist. Hier ist dem Schuldner zuzumuten, einen Wechsel auf die Steuerklasse 4 vorzunehmen, damit pfändbares Einkommen entsteht, welches an den Treuhänder zur Deckung der Verfahrenskosten abgeführt werden kann<sup>224</sup>.

Für den Berater ist wichtig, bei einer entsprechenden Rückfrage des Gerichts zum Stundungsantrag, mit dem Klienten eine spezifizierte Begründung gegenüber dem Gericht zu erarbeiten, wann, woraus und wie die Schulden entstanden sind und warum diese nicht den Fallgruppen zuzuordnen sind. Möglicherweise reicht auch der Hinweis auf die Leistungsunfähigkeit des Unterhaltsschuldners aus.

### 4.3. Stundung trotz Vorschussanspruchs von Schuldnern gegenüber ihren Kinder

Kinder sind nicht verpflichtet, ihren Eltern die Kosten zur Durchführung des Insolvenzverfahrens vorzuschießen. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse von Kindern bleiben bei der Prüfung eines Stundungsanspruchs außer Betracht<sup>225</sup>.

### 4.4. Versagensgründe bei Stundungsanträgen

Das Gericht prüft nicht nur, ob die Voraussetzungen der Stundung bestehen, es wird auch geprüft, ob Umstände vorliegen, die eine Versagung der Kostenstundung rechtfertigen (§4a InsO).

Hat der Antragsteller einen Unterhaltsanspruch gem. § 1360a Abs. 4 BGB z. B. gegen einen Ehegatten oder andere Verpflichtete, ist zunächst zu prüfen, ob die Verfahrenskosten von diesem als „außergewöhnlicher Bedarf“ gefordert werden kann. Der Antragsteller muss hier ggf. sogar Klage gegen den Unterhaltsverpflichteten Ehegatten erheben, um klären zu lassen, ob eine entsprechende Berechtigung besteht. Dies ist sogar dann zumutbar, wenn ein vertraglicher Unterhaltsverzicht besteht, auch hier muss geprüft werden, ob ein Anspruch infrage kommt<sup>226</sup>.

Daneben sind die Versagensgründe des § 290 I InsO zu prüfen, bei deren Vorliegen der Stundungsantrag abgelehnt wird.

#### § 290 Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,
4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem

<sup>222</sup> vgl. hierzu jetzt auch BGH NJW 2003, 2910 mit weiteren Nachweisen

<sup>223</sup> vgl. LG Düsseldorf NZI 2002 Seite 504, (505)

<sup>224</sup> vgl. AG Kaiserslautern ZVI 2002 Seite 378

<sup>225</sup> Vgl. LG Duisburg in NZI 2003 Seite 616

<sup>226</sup> BGH Beschluss vom 25.1.2007 Az.: IX ZB 6/06 mit Hinweis auf BGHZ Band 156, Seite 92 (speziell 95)

Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder  
6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.  
(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Wichtig zu wissen ist, dass alle Versagungsgründe des § 290 InsO zu einer Verweigerung der Verfahrenskostenstundung führen können, wenn sie zweifelsfrei feststehen, nicht nur die ausdrücklich in den Nr. 1 – 3 genannten<sup>227</sup>.

Die Frage, ob der Schuldner erklären muss, warum er keine Rücklagen für das Insolvenzverfahren gebildet hat, hält das LG Duisburg für wesentlich für die Bewilligung der Verfahrenskostenstundung<sup>228</sup>. Diese Voraussetzung wird allerdings in Literatur und Rechtsprechung derzeit nur vereinzelt vertreten<sup>229</sup>.

Unterlässt es der Schuldner allerdings, einen erbrechtlichen Pflichtteilsanspruch zu realisieren, so kann dies zur Versagung der Stundung führen<sup>230</sup>.

Der Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung ist auch unzulässig, wenn er innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Versagung der Restschuldbefreiung in einem früheren Verfahren wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten gestellt worden ist<sup>231</sup>.

#### 4.5. Die weitere Stundung der Verfahrenskosten nach Beendigung der Wohlverhaltensperiode

Da die Stundung der Verfahrenskosten nur für einzelne Verfahrensabschnitte bewilligt wird, kommt es mittlerweile häufiger vor, dass Schuldner nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode eine Rechnung der Gerichtskasse über die Kosten des Insolvenzverfahrens und / oder der Wohlverhaltensphase übersandt wird. Das Gericht geht hier davon aus, dass die offenen Kosten von dem restschuldbefreiten Schuldner nunmehr bezahlt werden können. Ist dies nicht der Fall, der Schuldner also immer noch mittellos und ohne pfändbares Einkommen, steht ihm die Möglichkeit offen, sich die Rückzahlung der gestundeten Verfahrenskosten weiterhin nach § 4b InsO stunden zu lassen. Dies muss ausdrücklich beantragt werden (vgl. nachstehendes Muster).

Absender	
Amtsgericht.	Gerichtskasse
<b>Az.: InsO Verfahren</b>	<b>Kassenzeichen</b>
<b>Stundung der Verfahrenskosten nach der Erteilung der Restschuldbefreiung; Rechnung vom über €</b>	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit beantrage ich, mir nach § 4b InsO die offenen Verfahrenskosten zu stunden.	
Aktuell lebe ich (Begründung)	
Ich bin nicht in der Lage, für mich die angeforderten Verfahrenskosten zu zahlen.	
Die letzte Gehaltsabrechnung/ Rentenbescheid/ SGB II / SGB XII Bescheid habe ich anliegend beigelegt.	
Mit freundlichen Grüßen	
Ort Datum Name Unterschrift	

Das Gericht wird in diesen Fällen die Leistungsfähigkeit prüfen und dann, wenn der Schuldner nach den Regelungen über die Gewährung von Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff ZPO) berechtigt wäre, lediglich Raten zahlen zu müssen oder die Zahlungsunfähig ist, entscheiden, in welcher Höhe Raten zu zahlen sind oder entscheiden, dass weiterhin ohne Ratenzahlung die Prozesskosten gestundet werden. Ändern sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners innerhalb der nächsten 48 Monate nicht, wird von einer weiteren Prüfung und Änderung abgesehen

<sup>227</sup> Vgl. BGH in NZI 2006 Seite 181; Pape in NJW 2006 Seite 2744 und NJW 2005 Seite 2755 m. w. Nachweisen.

<sup>228</sup> LG Duisburg NZI 2005, Seite 48

<sup>229</sup> Vgl. Pape in NJW 2006 Seite 2744

<sup>230</sup> So LG Koblenz NZI 2004 Seite 515

<sup>231</sup> BGH NJW 2010, Seite 3650 ff.

(das Prüfungsverfahren ist nach 48 Monaten beendet). Erst dann – evtl. nach Zahlung von 48 Raten - ist das Verfahren gänzlich abgeschlossen

## **5. Das fakultative gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren**

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren entfällt, wenn nach Überzeugung des Gerichtes der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird. In diesem Zusammenhang kommt der Schuldnerberatungsstelle eine besondere Bedeutung zu, da sie in der Bescheinigung des Scheiterns des außergerichtlichen Vergleichsversuchs im Bundeseinheitlichen Vordruck auch mitteilen muss, ob ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren aussichtsreich ist. Haben Gläubiger bereits endgültig abgelehnt, wurden Vollstreckungsmaßnahmen während der Vergleichsverhandlungen eingeleitet oder hat die überwiegende Summenmehrheit oder / und Kopfmehrheit eindeutig abgelehnt, so dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine den Voraussetzungen der InsO entsprechende Zustimmung zu erwarten ist, ist dies dem Gericht in der Bescheinigung mitzuteilen. Hierzu ist auch der Schuldner zu hören und hat dies am Besten ebenfalls in dem Bundeseinheitlichen Vordruck mitzuteilen (oder auch das Gegenteil, warum er der Meinung ist, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren habe Aussicht auf Erfolg), **die Entscheidungsbefugnis liegt aber beim Richter (§ 306 Abs. 1 S. 3 InsO)**.

Entscheidet der Richter, dass ein gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt werden soll, teilt er dies den Beteiligten (Gläubiger, Schuldner und der angegebenen Person oder Beratungsstelle) mit und setzt eine Rückäußerungsfrist.

Daneben entscheidet er in diesem Zusammenhang, die Einstellung aller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch die Gläubiger und den Stundungsantrag. Der Schuldnerberater hat hier darauf zu achten, dass alle Entscheidungen getroffen werden und alle etwaigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfasst und genau bezeichnet sind.

Während dieses Verfahrens (auch gerichtlicher Vergleichsversuch genannt) stellt das Gericht die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung zurück (diese ruhen). Für den Fall, dass auch das Gericht keine Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern herstellen kann, wird das eigentliche Insolvenzverfahren und die anschließende Restschuldbefreiung notwendig (vgl. §§ 305 ff InsO insb. § 307 InsO)

### **Dies ist das sog. gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren**

**Im Gegensatz zu den vorgerichtlichen Einigungsversuchen hat der Gesetzgeber dem Gericht hier die Möglichkeit eingeräumt, in bestimmten Fallkonstellationen die Zustimmung einiger oder einzelner Gläubiger zu ersetzen (siehe unten).**

Zunächst prüft das Gericht den vorgelegten Schuldenbereinigungsplan (vgl. § 305 InsO).

**Der Schuldner hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung die vorgenannten Unterlagen beizubringen, falls sie nicht vollständig bei der Antragstellung eingereicht wurden (siehe vorherige Seite):**

Wenn alle Unterlagen vorliegen und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, übersendet das Insolvenzgericht den Gläubigern das Einkommens und Vermögensverzeichnis, die Gläubiger - und Forderungsaufstellung sowie den Schuldenbereinigungsplan und fordert sie auf, binnen eines Monats (§ 307 I InsO) zu erklären, ob sie mit dem vorge schlagenen Schuldenbereinigungsplan einverstanden sind.

Sind alle Gläubiger nun mit dem vorgelegten Schuldenbereinigungsplan einverstanden und teilen dies mit, hat diese Annahme die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 794 Zivilprozessordnung - ZPO vgl. § 308 InsO).

Die Gerichte fordern manchmal beglaubigte Abschriften von dem antragstellenden Schuldner. Sie sind nach dem Beurkundungsgesetz jedoch selbst für die kostenfreie Beurkundung zuständig und müssen die Beglaubigungen selbst vornehmen, wenn Ihnen alle Originale ausgehändigt wurden bzw. nur Originalunterlagen eingereicht werden. Auf diesen Umstand sollte nur hingewiesen werden, wenn eine entsprechende Auflage bzw. Aufforderung an den Klienten gerichtet wird.

**Zu beachten ist hier, dass Gläubiger, welche sich auf das Aufforderungsschreiben des Gerichts nicht erklären - schweigen – so behandelt werden, als hätten sie dem Vergleich zugestimmt ( § 307 II InsO).**

Sind die Gläubiger grundsätzlich einverstanden, fordern jedoch eine Anpassung oder Ergänzung, so bittet das Gericht den Schuldner um Prüfung, ob die Anpassung möglich ist und passt an bzw., ergänzt im Falle des Einverständnisses des Schuldners den Schuldenbereinigungsplan entsprechend.

**Ist ein Gläubiger nicht einverstanden, ist zu differenzieren:**

Wurde der übersandte Schuldenbereinigungsplan von der *Kopf - und Kapitalminderheit* abgelehnt, kann der Richter die Zustimmung dieser ablehnenden Gläubiger ersetzen und diese in den vorgeschlagenen Vergleich zwingen, wenn einer der zustimmenden Gläubiger oder der Schuldner dies beantragt, vgl. § 309 InsO.

Bei einer Patt-Situation ( die Anzahl der zustimmenden und ablehnenden Gläubiger ist gleich), kann das Gericht die fehlende Zustimmung der ablehnenden Gläubiger nicht ersetzen.

Lehnt die *Kopf - und Kapitalmehrheit* der Gläubiger den vorgeschlagenen Schuldenbereinigungsplan ab, ist der gerichtliche Vergleichsversuch gescheitert und das Insolvenzverfahren nimmt von Amts wegen seinen Gang. Ebenso in den Fällen einer *Kopfmehrheit aber Kapitalminderheit* sowie in den Fällen einer *Kapitalmehrheit aber Kopfminderheit*, jedoch ist immer zu beachten, dass jedem Gläubiger die Einwendungen der Unbilligkeit oder unangemessenen Benachteiligung offen stehen (vgl. § 309 12 Nr. 1 und 2 InsO).

Scheitert der gerichtliche Vergleichsversuch und ist eine Ersetzung der Zustimmung eventuell ablehnender Gläubiger nicht möglich, so leben jetzt die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung, welche bislang geruht haben (vgl. § 306 12 InsO, max. 3 Monate) auf, es beginnt gern. der §§ 311 ff InsO das eigentliche

**Die Ersetzung der Zustimmung ablehnender Gläubiger kann das Gericht nur auf Antrag des Schuldners oder eines der am Verfahren beteiligten Gläubiger vornehmen. Es ist daher Zweckmäßig, dies bereits bei Einreichen der Insolvenzzunterlagen für den Fall der Ablehnung des Zahlungsplans durch einen oder mehrere Gläubiger zu beantragen oder auch bewusst nicht zu beantragen<sup>232</sup>.**

Stimmen alle Gläubiger zu oder ersetzt das Gericht die fehlende Zustimmung, gilt der eingereichte Schuldenbereinigungsplan als gerichtlicher verbindlicher Vergleich nach der Zivilprozessordnung. Das Verfahren ist damit beendet. Etwaige laufende Pfändungen (meist Lohn- und / oder Kontopfändungen) werden in dem Moment unwirksam, in dem das Insolvenzgericht nach § 308 I InsO die Annahme des Plans durch die Gläubiger feststellt<sup>233</sup>.

## 6. Das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren

Sieht das Gericht von einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren ab oder stimmen nicht alle Gläubiger dem gerichtlichen Vergleich bzw. Schuldenbereinigungsplanverfahren zu und ersetzt das Gericht die fehlende Zustimmung einzelner Gläubiger nicht oder aber liegen die Voraussetzungen für eine Ersetzung nicht vor, beginnt das eigentliche

### VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

Das Scheitern wird den Gläubigern mitgeteilt, verbunden mit der Möglichkeit zum beantragten Insolvenzverfahren Stellung zu nehmen. Die „ruhenden“ Anträge in dem Bundeseinheitlichen Vordruck – Eröffnungsantrag und Restschuldbefreiungsantrag sowie alle eventuell weiter gestellten Anträge soweit nicht bereits vorher entscheiden – leben erst jetzt auf bzw. entfalten ihre Bedeutung und werden nun vom Gericht entschieden (durch Beschluss). Das eigentliche Insolvenzverfahren beginnt.

Haben die Gläubiger nichts bzw. nichts eingewandt, was zur Ablehnung des Antrags des Schuldners führt, folgt der nächste Verfahrensabschnitt das sog. Insolvenzeröffnungsverfahren.

#### 6.1. Das Insolvenzeröffnungsverfahren

**Das Gericht beschließt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. § 27 InsO (Eröffnungsbeschluss). Dieser ist von der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts sofort - durch Anzeige gem. § 9 InsO, Veröffentlichung des Beschlusses in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts vorgesehenen Blatt (z.B. Bundesanzeiger) - bekannt zu machen . Daneben legt das Insolvenzgericht jetzt einen sogenannten Prüfungstermin fest (§ 312 I InsO). In diesem Prüftermin (vgl. § 29 II InsO) werden die angemeldeten Gläubigerforderungen geprüft, d.h. nach Art, Grund und Höhe besprochen. Dabei werden streitige Ansprüche von unstreitigen getrennt (vgl. §§ 38 ff. InsO). Der Richter hat die Möglichkeit, bei überschaubarer Gläubigerzahl und geringen Verbindlichkeiten**

<sup>232</sup> Hier ist es unbedingt notwendig, genau mit dem Klienten zu überlegen, ob der gerichtliche Vergleich und eine Zustimmungsersetzung durch den Richter gegenüber dem Insolvenzverfahren vorzuziehen ist. Ist der Klient z. B. sprunghaft oder unzuverlässig, geschäftlich unbeholfen etc., kann es sinnvoll sein, die Ersetzung nicht zu beantragen um zu erreichen, dass ein Treuhänder eingesetzt wird, der sich um die ordnungsgemäße Erfüllung der Schuldnerverbindlichkeiten und insbesondere um die Einhaltung aller Formalien kümmert.

<sup>233</sup> LG Trier NZI 2005 Seite 405

den Prüftermin auch im Wege des schriftlichen Verfahrens durchzuführen. Er bestimmt einen Treuhänder - vgl. § 313 I InsO -, welcher jedoch abweichend von den an sich geltenden Regelungen der Insolvenzordnung nicht berechtigt ist, Handlungen, Vermögensverfügungen etc. des Schuldners gem. den §§ 129 ff. InsO anzufechten, sondern der lediglich die Verwaltung und Verteilung der abgetretenen Schuldnerleistungen übernimmt<sup>234</sup>. Die Anfechtungshandlungen der §§ 129 ff. InsO kann jeder Gläubiger auf sein eigenes Kostenrisiko wahrnehmen, wenn ihm dieses Kostenrisiko nicht durch einen Beschluss der Gläubigerversammlung abgenommen wurde. Er kann - wenn er durch seine Anfechtungshandlungen etwas erlangt - jedoch in jedem Fall aus dem Erlangten seine Kosten decken und muss lediglich den verbleibenden Überschuss an den Treuhänder abliefern.

**Wichtig:** Durch die Veröffentlichung im Internet bzw. das Tätigwerden des Treuhänders, kann es sein, dass die Bank Ihnen erst wieder Geld von Ihrem Konto auszahlt, wenn der Treuhänder das Konto freigibt. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall umgehend an den Treuhänder und bitten Sie das Konto bzw. einen Teilbetrag umgehend freizugeben. Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie bei Antragsstellung bei Gericht einen ausreichend Vorrat haltbarer Lebensmittel und Bargeld zu Hause haben um ggf. einige Tage auch ohne Ihr Girokonto auskommen zu können.

Der Treuhänder kann auch Lastschriften mehrere Wochen rückwirkend anfechten. **Wenn Sie Beträge wie Strom, Miete im Lastschriftverfahren einziehen lässt, kann es vorkommen, dass Ihr Vermieter oder der Stromlieferant oder ein anderer Einzugsberechtigter empfangene Gelder zurückgeben muss und die nunmehr offene Forderung gegen Sie erneut geltend macht.** Sie als Insolvenzschuldner haben so plötzlich Mieterückstände, welche zur Kündigung der Vertragsverhältnisse (Wohnung, Energie, etc.) führen können<sup>235</sup>. **Daher sollten Sie existenznotwendige Zahlungen wie Strom und Miete rechtzeitig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Daueraufträge oder Einzelüberweisungen umgestellt werden.**

Daneben wird geprüft, ob das abgetretene Einkommen überhaupt ausreicht, die Verfahrenskosten zu decken (Gerichtskosten, Treuhänderkosten) vgl. §§ 26, 65 InsO und die Kosten des Treuhänders nach der "insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung" (InsVV)<sup>236</sup>.

Reicht das voraussichtlich abgetretene Einkommen und Vermögen des Schuldners nicht zur Deckung der Verfahrenskosten aus, kann der Richter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ablehnen, wenn der Klient keinen Stundungsantrag (Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten) gestellt hat – auf diese Möglichkeit wird weiter hinten noch ausführlich eingegangen.

Sobald das Verfahren eröffnet ist, geht die Verfügungsgewalt über alle pfändbaren Einkommensanteile und das gegenwärtige Vermögen auf den Treuhänder über. Dies auch dann, wenn pfändbare Beträge nach Verfahrenseröffnung an den Schuldner ausgezahlt werden (z.B. weil der Treuhänder sich nicht sofort beim Arbeitgeber meldet und daher auch nach Verfahrenseröffnung der gesamte Lohn an den Schuldner überwiesen wird). Der Schuldner sollte daher in jedem Fall schnellstmöglich Kontakt mit dem Treuhänder aufnehmen und klären, über welche Einkommensbestandteile, Vermögenswerte und Gegenstände er frei verfügen kann.

## 6.2. Das eröffnete Insolvenzverfahren (Prüftermin)

Im Prüftermin bzw. (wenn das Gericht es anordnet) im schriftlichen Prüfverfahren, prüft das Gericht, ob eine Versagung der begehrten Restschuldbefreiung aufgrund der Stellungnahmen der Gläubiger in Betracht kommt bzw. vorliegt ( z.B. wenn der antragstellende Schuldner eine Straftat gem. der §§ 283 - 283c StGB begangen hat, der Schuldner in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, ihm bereits in den letzten 10 Jahren schon einmal die Restschuldbefreiung gewährt wurde, der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen ist, etc. - vgl. hierzu § 290 InsO - . Bestehen keine Bedenken gegen eine Restschuldbefreiung kündigt das Gericht - auf Antrag des Schuldners, ihm die begehrte Restschuldbefreiung zu erteilen, (ein Antrag, welcher spätestens im Prüftermin gestellt werden muss) - die Restschuldbefreiung an (vgl. § 291 InsO). Es bestimmt in diesem Beschluss, dass, wenn der Schuldner seinen Obliegenheiten gem. § 295 InsO nachkommt und keine Versagensgründe entsprechend der §§ 297 und 298 InsO vorliegen, dem Schuldner nach Ablauf der 6 Jahren, bei Altfällen nach 5 Jahren, die Restschuldbefreiung erteilt wird.

<sup>234</sup> Dies wird in den laufenden Verfahren von den eingesetzten Treuhändern oft nicht beachtet, diese sind daher auf Ihre eingeschränkten Befugnisse hinzuweisen, wenn dies nach Rücksprache mit dem Klienten unbedingt notwendig ist, um Nachteile zu vermeiden.

<sup>235</sup> AG Hamburg Beschluss vom 28.6.2007 Az.: 68g IK 272/07; BGH Az.: IX ZR 22/03

<sup>236</sup> abgedruckt in Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1998, Teil, Seite 2205 ff.

Hier ist zu beachten, dass das Gericht im Prüftermin oder schriftlichen Prüfverfahren alle Forderungen genau prüft. Melden Gläubiger Ihre Forderungen nicht zur Konkurstabelle an, melden Sie eine Ausfallforderung an (das ist eine Forderung, bei der noch nicht feststeht, ob sie ganz oder teilweise noch anders realisiert werden kann), versäumen sie Fristen oder entsprechen die angemeldeten Forderungen nicht den Anforderungen der §§ 187 ff. InsO, fallen sie aus, d. h. diese Gläubiger werden in der Insolvenztabelle nicht – oder nur bezüglich des wirksam angemeldeten Teils – berücksichtigt<sup>237</sup>.

Im Prüftermin oder schriftlichen Prüfverfahren wird auch der Abtretungsvorrang geprüft, ebenso das Bestehen etwaiger Vorrechte, Aussonderungsrechte etc. . Auch Forderungen, über welche eine Restschuldbefreiung nicht erteilt werden kann z. B: Forderungen von Geschädigten aus vorsätzlich begangenen Straftaten, Schmerzensgeldforderungen etc. sind hier zu berücksichtigen, ebenfalls bevorrechtigte Forderungen, auf welche die Lohnpfändungstabelle (Anlage zu § 850c ZPO) nicht anwendbar ist.

Steuerforderungen des Finanzamts sind normale Forderungen und weder im Insolvenzverfahren, noch im Schuldenbereinigungsverfahren besonders zu behandeln<sup>238</sup>.

Das Gericht und der Treuhänder prüfen hier auch, ob eine Versagung der begehrten Restschuldbefreiung aufgrund der Stellungnahmen der Gläubiger in Betracht kommt bzw. vorliegt (z.B. wenn der antragstellende Schuldner eine Straftat gem. §§ 283 - 283c StGB begangen hat, der Schuldner in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, ihm bereits in den letzten 10 Jahren schon einmal die Restschuldbefreiung gewährt wurde, der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen ist, etc. - vgl. hierzu § 290 InsO -. Bestehen keine Bedenken gegen eine Restschuldbefreiung kündigt das Gericht - auf Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung, welcher spätestens im Prüftermin gestellt werden muss - die Restschuldbefreiung an - vgl. § 291 InsO -. Es bestimmt in diesem Beschluss, dass nach Ablauf der 7 Jahre die Restschuldbefreiung erteilt wird, wenn der Schuldner seinen Obliegenheiten gem. § 295 InsO nachkommt und keine Versagensgründe der §§ 297 und 298 InsO vorliegen.

Hier ist zu beachten, dass das Gericht im Prüftermin alle Forderungen genau prüft. Melden Gläubiger ihre Forderungen nicht zur Insolvenztabelle an, oder melden sie eine Ausfallforderung an (das ist eine Forderung, bei der noch nicht feststeht, ob sie ganz oder teilweise noch realisiert werden kann), versäumen sie Fristen oder entsprechen die angemeldeten Forderungen nicht den Anforderungen der §§ 187 ff. InsO, fallen sie aus, d. h. diese Gläubiger werden in der Insolvenztabelle nicht – oder nur bezüglich des wirksam angemeldeten Teils – berücksichtigt.

Im Prüftermin wird auch der Abtretungsvorrang geprüft, ebenso das Bestehen etwaiger Vorrechte, Aussonderungsrechte etc. . Auch Forderungen, über welche eine Restschuldbefreiung nicht erteilt werden kann z. B. Forderungen von Geschädigten aus vorsätzlich begangenen Straftaten, Schmerzensgeldforderungen etc. sind hier zu berücksichtigen, ebenfalls bevorrechtigte Forderungen, auf welche die Lohnpfändungstabelle (Anlage zu § 850c ZPO) nicht anwendbar ist.

Steuerforderungen des Finanzamts sind normale Forderungen und weder im Insolvenzverfahren, noch im Schuldenbereinigungsverfahren besonders zu behandeln<sup>239</sup>.

### **Der Prüftermin sollte wenn irgendwie möglich von dem Schuldner oder einem Bevollmächtigten persönlich wahrgenommen werden.**

Nur wenn der Schuldner persönlich anwesend ist, kann er selbst sich nochmals vergewissern, ob Gläubiger Einwendungen gegen die beantragte Restschuldbefreiung oder Anordnungen bzw. Beschlüsse des Gerichts vorbringen oder vorgebracht haben. Möglicherweise werden diese Einwendungen von einem ebenfalls persönlich anwesenden Gläubiger erst in diesem Termin vorgebracht. Folgen für den Schuldner können sich insbesondere dann ergeben, wenn die Gläubiger Sachverhalte vortragen, die die Restschuldbefreiung insgesamt oder bezüglich einzelner Forderungen in Frage stellen oder sogar ausschließt. Die Folge wäre, dass der Schuldner nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode weiterhin diese Forderung gegen sich gelten lassen muss, er ganz oder teilweise nicht restschuldbefreit ist.

Sofern Gläubiger der Meinung sind, dass ihre Forderung gem. § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenom-

<sup>237</sup> Der Erste mir bekannte Restschuldbefreiungsbeschluss kam so zustande. Von 3 Gläubigern meldeten 2 Gläubiger die Forderung nicht bzw. nicht wirksam an, der Dritte hatte eine Ausfallforderung angemeldet und versäumte es, den Ausfall mitzuteilen. Die Insolvenztabelle hatte damit den Wert 0 = keine Forderungen, der Treuhänder rechnete ab und das Gericht bechoß die Restschuldbefreiung = AG Düsseldorf ZInsO 2000 Seite 445

<sup>238</sup> vgl. OLG Köln Beschluss vom 28.8.2000 Az.: 2 W 37/00 – mit einer umfangreichen Rechtsprechungs – und Literaturübersicht -.

<sup>239</sup> vgl. OLG Köln Beschluss vom 28.8.2000 Az.: 2 W 37/00 – mit einer umfangreichen Rechtsprechungs – und Literaturübersicht -.

men ist, da es sich z. B. um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung handelt, müssen sie dies nach der Neufassung in § 174 Abs. 2 InsO bereits mit dem entsprechenden Vermerk ausdrücklich schriftlich anmelden und entsprechende Tatsachen angeben. In diesem Fall hat dann das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO und seine Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen (§ 175 Abs. 2 InsO).

Eine unerlaubte Handlung ist ein rechtswidriger Eingriff gegenüber einer anderen Person, die dieser einen Schaden zufügt. Während es grundsätzlich fahrlässige und vorsätzliche Sachverhaltskombinationen gibt, welche eine solche Haftung auslösen, ist im Bereich des Verbraucherinsolvenzrechts darauf zu achten, dass hier nur der Teilbereich der vorsätzlichen unerlaubten Handlungen die Rechtsfolge auslöst, dass diese Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist.

Ob eine vorsätzliche unerlaubte Handlung vorliegt, kann letztlich nur die Nachprüfung des Urteils bzw. die Mitteilung des Schuldners ergeben, wie es zu der Forderung kam. Gibt es ein Strafurteil in dieser Sache, ist zu klären, ob eine Verurteilung wegen einer fahrlässigen Tat oder wegen einer Vorsatztat erfolgte. Dies kann der Berater durch Nachschlagen im Schönfelder (Gesetzessammlung) sehr schnell prüfen, wenn das Strafurteil vorgelegt wird, da dort der für die Verurteilung maßgebliche Paragraph genannt wird. Ist im Rahmen dieses Verfahrens eine Verurteilung wegen Begehens einer Vorsatztat erfolgt und z. B. im Wege des Täter Opfer Ausgleichs ein Geldanspruch gegen den Schuldner verhängt worden, so ist diese Forderung bei einer erfolgten Restschuldbefreiung ausgenommen.

Schwieriger wird es, wenn z. B. keine strafrechtliche Verurteilung oder Ahndung erfolgte, der Gläubiger jedoch zivilrechtlich eine vorsätzliche unerlaubte Handlung behauptet hat. Gibt es ein zivilrechtliches Urteil mit Begründung, wurde also streitig verhandelt, ergibt sich der Grund der Verurteilung häufig aus der Begründung und man erfährt dort, dass die Verurteilung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung erfolgte.

Problematisch wird es, wenn man nicht erkennen kann, ob eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung resultiert. Dabei ist es egal, ob die Forderung titulierte ist, denn auch wenn der Schuldner in einem Prozessverfahren wegen der Forderung verurteilt wurde, kann es sein, dass man nicht erfährt, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Verurteilung erfolgte. Im Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses reicht zur Verurteilung eine bestehende Anspruchsgrundlage, auch wenn mehrere Anspruchsgrundlagen gegeben sind. Wird eine Anspruchsgrundlage bejaht, erfolgt die Verurteilung, ohne dass geklärt wird, ob z.B. auch eine Verurteilung aufgrund einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung erfolgt wäre. Im Mahnbescheidsverfahren findet gar keine Prüfung der Anspruchsgrundlage statt.

Meldet ein Gläubiger einen Anspruch aus vorsätzlich unerlaubter Handlung im Insolvenzverfahren an (§174 InsO), weist das Gericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO (Versagung der Restschuldbefreiung bei diesem Anspruch) hin. Ebenso auf seine Möglichkeit, Widerspruch gegen diese Anmeldung anzumelden (vgl. § 175 II InsO). Der Schuldner muss hier unverzüglich gegenüber dem Gericht erklären, dass es sich nicht um eine Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung handelt. Der Gläubiger muss darlegen, warum er bei der Forderung von einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Schuldners ausgeht<sup>240</sup>.

Fraglich ist, ob es hier genügt, dass der Schuldner die Forderung zwar anerkennt, aber den Forderungsgrund der unerlaubten vorsätzlichen Handlung bestreitet, oder ob er die Forderung selbst bestreiten muss.

Da sich der Widerspruch im Insolvenzverfahren nur gegen den Betrag der Forderung und ihren Rang richten kann, ohne den Grund der Forderung zu berühren, da es sich um ein sog. formalisiertes Verfahren handelt<sup>241</sup>, wirkt die Feststellung der Berechtigung der Gläubigerforderung nach § 178 Abs.3 InsO nach Betrag und Rang wie ein rechtskräftiges Urteil **nur gegenüber den Insolvenzgläubigern und dem Verwalter, nicht gegenüber dem Schuldner**<sup>242</sup>.

Das Widerspruchsrecht des Schuldners gibt ihm die Möglichkeit, eine Vollstreckung aus der Tabelle nach Verfahrensaufhebung zu verhindern (ggf.Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO) und wirkt daher als einziger Widerspruch über das Verfahren hinaus, denn nach § 201 Abs.2 InsO können Gläubiger mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle nach Aufhebung des Verfahrens gegen den Schuldner vollstrecken (Forderung müssen hierzu nicht anderweitig titulierte werden), außer den Forderungen wurde widersprochen.

Der Schuldner ist daher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er sicherheitshalber im Prüftermin anwesend sein muss und den Insolvenzrichter und Treuhänder fragen muss, ob ein Gläubiger behauptet habe, er habe eine Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung gegen ihn. Hat ein Gläubiger dies erklärt, ist dann, wenn der Schuldner der Meinung ist, diese Behauptung sei falsch, sofort Widerspruch einzulegen bzw. der Widerspruch zu Protokoll zu geben. Eine Begründung muss nicht erfolgen (siehe aber unten, ggf. muss der Schuldner klagen). Macht der Schuldner das nicht, wird der Rechtsgrund von der Rechtskraftwirkung der Tabelleneintragung (§178 Abs. 3 InsO) erfasst und es erfolgt keine Restschuldbefreiung bezüglich dieser Forderung.

<sup>240</sup> Landfermann/Irschinger, Kommentar zur Insolvenzordnung, Rz.10 zu § 174 InsO

<sup>241</sup> Landfermann/Irschinger, Kommentar zur Insolvenzordnung Rz.7 zu § 176 InsO

<sup>242</sup> Landfermann/Irschinger, Kommentar zur Insolvenzordnung Rz.5 zu § 178 InsO

Problematisch kann es sein, wenn ein Richter den Widerspruch nicht einträgt (in die Insolvenztabelle bezüglich dieser Forderung), da es hier keine Widerspruchsmöglichkeit gibt. Der Widerspruch muss jedoch auf jeden Fall protokolliert werden und lässt die Möglichkeit einer späteren Vollstreckungsgegenklage offen, falls der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle erhalten würde. Trägt der Rechtspfleger nicht ein, gibt es die Erinnerung an den Richter nach § 11 RPflegG. Der Gläubiger kann im Falle des Widerspruchs selbstverständlich Klage auf Feststellung seiner Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung erheben<sup>243</sup>. Dies klärt diese Streitfrage dann bereits während des Verfahrens<sup>244</sup>, oder der Schuldner kann umgekehrt während des Verfahrens bereits Klage gegen den Gläubiger erheben (wenn der Gläubiger einen rechtskräftigen Titel hat vgl. die nachstehenden Ausführungen).

Nur durch den Widerspruch und – wenn ein Titel vorliegt – eine Feststellungsklage des Schuldners (§ 184 II InsO) - kann verhindert werden, dass Gläubiger nach Verfahrensbeendigung mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle nach Verfahrensbeendigung gegen den Schuldner vollstrecken können. Ist Widerspruch erhoben, bekommt der Gläubiger ohne Titel keine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle und muss seine Forderung gegen den Schuldner einklagen. Hier wird dann im streitigen Verfahren festgestellt, ob die Gläubigerforderung eine solche aus vorsätzlich unerlaubter Handlung des Schuldners ist.

Der Schuldner kann seinen Widerspruch auf die Qualifikation der Forderung als eine solche aus vorsätzlich unerlaubter Handlung beschränken, wenn die Forderung an sich nicht strittig ist sondern lediglich das Merkmal „aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“ streitig ist<sup>245</sup>.

### **Achtung !**

Diese Feststellungsklage ist innerhalb von 4 Wochen ab Prüftermin oder dem Tag des Bestreitens im schriftlichen Verfahren zu erheben. Hierzu ist es sinnvoll sich anwaltliche Hilfe und Rat über Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu holen<sup>246</sup>. Da die Frist unbedingt einzuhalten ist, sollte hier notfalls direkt geklagt werden (eventuell sogar durch Erklärung gegenüber der Rechtsantragstelle) um auf jeden Fall eine gerichtliche Klärung zu erreichen.

Kommt es zu einer solchen Auseinandersetzung, ist es extrem wichtig, sofort zu klären, ob die angebliche Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung tituliert ist oder nicht.

**Ist die Forderung nicht tituliert** (d.h., es gibt kein Urteil gegen den Schuldner, keinen Vollstreckungsbescheid, kein notarielles Schuldanerkenntnis und auch keinen anderen z.B. öffentlich rechtlichen Titel gegen den Schuldner) sondern der Gläubiger behauptet nur, seine Forderung resultiere aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung, dann reicht es aus, wenn der Schuldner im Termin den Widerspruch eintragen lässt. Der Gläubiger muss hier binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Verteilungsverzeichnisses dem Treuhänder nachweisen, dass und für welchen Betrag, eine Feststellungsklage erhoben wurde (muss er auch bei anhängigen, eventuell unterbrochenen Verfahren machen), sonst wird seine Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt (wenn streitig) oder als normale Forderung behandelt, ohne den Zusatz „aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“, wenn die Forderung der Höhe nach unstrittig ist (§ 189 InsO). Der Gläubiger bekommt hier nach Abschluss des Verfahrens keine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle, kann daher dann nach dem Insolvenzverfahren auch nicht mehr gegen den Schuldner vorgehen. Dieser ist restschuldbefreit.

**Häufig gibt es jedoch bereits einen rechtskräftigen Titel gegen den Schuldner**, der titulierte Betrag ist ebenfalls unstrittig, allerdings beruht die titulierte Forderung gerade nicht auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung, sondern es handelt sich um eine normale zivilrechtliche Forderung, eine Forderung aus einer fahrlässigen Handlung oder sogar um eine öffentlich rechtliche Forderung (Abgaben, Steuern etc.). Hier reicht es nicht aus, wenn der Schuldner den Widerspruch eintragen lässt, er muss entsprechend der Regelung des § 184 InsO gegen den Gläubiger, der behauptet, die Forderung stamme aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung, binnen 4 Wochen nach Prüftermin bzw. Tag des Bestreitens im schriftlichen Verfahren klagen. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes reicht es allerdings nicht aus, mit einem Vollstreckungsbescheid die vorsätzlich unerlaubte Handlung nachzuweisen.<sup>247</sup>

#### Gesetzestext des § 178 InsO Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung

(1) Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177) ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Ein Widerspruch des Schuldners.

<sup>243</sup> BGH NJW 2006, Seite 2922

<sup>244</sup> vgl. insoweit zu den Voraussetzungen im Einzelnen BGH in NZI 2002 Seite 37

<sup>245</sup> BGH NZI 2007, Seite 416

<sup>246</sup> Diese Frist wurde durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz zum 11.4.2007 neu eingeführt. Sie ist unbedingt einzuhalten.

<sup>247</sup> BHG, Beschluss vom 5.4.2005 – VII ZB 17/05, ZVI 2005,253; BGH NZI 2007 Seite 416



(2) Das Insolvenzgericht trägt für jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein, in wie weit die Forderung ihrem Betrag und ihrem Rang nach festgestellt ist oder wer der Feststellung widersprochen hat. Auch ein Widerspruch des Schuldners ist einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Feststellung zu vermerken.

(3) Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

#### Gesetzestext des § 179 InsO Streitige Forderungen

(1) Ist eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben.

(2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schultitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen.

(3) Das Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Im Falle des Absatzes 2 erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt; hierauf sollen die Gläubiger vor dem Prüfungstermin hingewiesen werden.

#### Gesetzestext des § 180 Zuständigkeit für die Feststellung

(1) Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder anhängig war. Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.

(2) War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben.

#### Gesetzestext des § 181 Umfang der Feststellung

Die Feststellung kann nach Grund, Betrag und Rang der Forderung nur in der Weise begehrt werden, wie die Forderung in der Anmeldung oder im Prüfungstermin bezeichnet worden ist.

#### Gesetzestext des § 182 Streitwert

Der Wert des Streitgegenstands einer Klage auf Feststellung einer Forderung, deren Bestand vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden ist, bestimmt sich nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenzmasse für die Forderung zu erwarten ist.

#### Gesetzestext des § 183 Wirkung der Entscheidung

(1) Eine rechtskräftige Entscheidung, durch die eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt wird, wirkt gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

(2) Der obsiegenden Partei obliegt es, beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Tabelle zu beantragen.

(3) Haben nur einzelne Gläubiger, nicht der Verwalter, den Rechtsstreit geführt, so können diese Gläubiger die Erstattung ihrer Kosten aus der Insolvenzmasse insoweit verlangen, als der Masse durch die Entscheidung ein Vorteil erwachsen ist.

#### Gesetzestext des § 184 Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners

(1) Hat der Schuldner im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177) eine Forderung bestritten, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben. War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so kann der Gläubiger diesen Rechtsstreit gegen den Schuldner aufnehmen.

(2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schultitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben. Das Insolvenzgericht erteilt dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle und weist den Schuldner auf die Folgen einer Fristversäumung hin. Der Schuldner hat dem Gericht die Verfolgung des Anspruchs nachzuweisen.

Da in der Praxis die Versuchung für Gläubiger groß ist, die Forderung als eine solche aus vorsätzlich unerlaubter Handlung zu bezeichnen – und dies keine strafrechtlichen Folgen nach sich zieht – wird diese Frage in Zukunft eine immer größere Rolle spielen.

## 7. Gültigkeit der Pfändungsvorschriften nach §§ 850 ff. ZPO für Einkommen

Durch die Ergänzung des § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO ist seit dem 1.12.2001 nunmehr im Gesetzestext eindeutig geregelt, dass die §§ 850, 850 a, 850 c, 850 e, 850 f Abs. 1 und die §§ 850 g bis 850 i ZPO auch im Insolvenzverfahren entsprechend gelten. Dadurch stellt der Gesetzgeber klar, dass sowohl die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum gem. § 850 f Abs. 1 ZPO wie auch andererseits z.B. die Nichtberücksichtigung von Familienangehörigen mit eigenen Einkommen bei der Festsetzung des Pfändungsbetrages (§ 850 c Abs. 4

ZPO) auch im Insolvenzverfahren Anwendung finden. In § 36 Abs. 4 InsO wird geregelt, dass für die Entscheidungen in den diesbezüglichen Streitfragen das Insolvenzgericht zuständig ist. Die Antragsberechtigung hierbei liegt an Stelle eines Gläubigers beim Insolvenzverwalter/Treuhänder (§ 36 Abs. 4 Satz 2 InsO). Diese Zuständigkeiten gelten auch bereits für das Insolvenzeröffnungsverfahren (§ 36 Abs. 4 Satz 3 InsO).

Aber nicht nur die Anhebung der Pfändungsfreigrenze ist möglich, auch im umgekehrten Sinne kann es sein, das z.B. eine bereits laufende Unterhaltspfändung weiterhin – also während des Verbraucherinsolvenzverfahrens – weiterläuft. Da in der Pfändungstabelle für jede unterhaltsberechtigten Person ein Freibetrag ausgewiesen ist, bleibt dieser für die betreffende unterhaltsberechtigten Person pfändbar (es kann ja sein, dass der Insolvenzschuldner seinen Pflichten als Unterhaltsschuldner nicht nachkommt, jedoch den Freibetrag geltend macht). Dagegen gehört das Taschengeld der Ehegatten, welches sie sich gegenseitig unterhaltsrechtlich schulden nicht zum Einkommen im insolvenzrechtlichen Sinn, daher ist dieses Einkommen nicht anzurechnen und nicht pfändbar<sup>248</sup>.

Auch bei Forderungen aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen etc. bleibt eventuell der Unterschiedsbetrag zwischen dem Pfändungsfreibetrag und dem Lebensminimum (in der Regel Sozialhilfesatz) noch zusätzlich pfändbar. Hier muss jeweils genau nach dem Forderungsgrund geschaut werden und ein ZPO Kommentar §§ 850 ff. ZPO zu rate gezogen werden.

Einmalige Geldzuflüsse wie z. B. Abfindungen sind nicht ohne weiteres voll abzuführen, insbesondere dann nicht, wenn unterhaltsberechtigten Personen auf Seiten des Insolvenzschuldners Ansprüche gegen diesen haben (Hauptfall: minderjährige Kinder, Ehegatten); Ob und wenn ja wie viel der Abfindung dem Insolvenzschuldner zu belassen ist, richtet sich nach § 850i ZPO. Hier ist der Begriff des "notwendigen Unterhalts" eingehend zu prüfen. Es gibt einzelne Gerichte, die sich bei der Bemessung des notwendigen Unterhaltes an der Pfändungstabelle orientieren und den Grundpfändungsbetrag aus § 850i Abs. 1 ZPO als notwendigen Unterhalt ansetzen. Der überwiegende Teil der Gerichte und der Rechtsliteratur halten diese Ansicht aber für falsch und orientieren sich an den Regelsätzen des Arbeitslosengeldes II. Ggf. ist dabei zu den normalen Regelsätzen ein Aufschlag zuzubilligen, z. B. für Berufsaufwendungen und sonstigen Besonderheiten wie Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft u.ä.<sup>249</sup>.

Hinzu kommen noch die angemessenen Kosten für die Unterkunft, d.h. Miete einschl. Nebenkosten und Heizung. Ist die Miete unangemessen hoch, kann der Schuldner zumindest am Anfang des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht darauf verwiesen werden, sich eine billigere Wohnung zu suchen. Für die Übergangszeit sind dann die tatsächlichen Wohnkosten zugrunde zu legen<sup>250</sup>.

Bei der Bestimmung des notwendigen Unterhaltes wird vom Gericht auch gewürdigt, ob noch andere Mittel zur Bestreitung des Unterhaltes, z.B. Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Wohngeld u.ä. vorhanden bzw. möglich sind, diese Einkünfte ansetzen und dann einen Betrag festsetzen.

Problematisch ist die Bestimmung des pfändungsfreien Teils des Einkommens Selbständiger, da hier zunächst alle Einkünfte (Honorare) pfändbar sind. Der selbständige Schuldner kann jedoch gem. § 850i ZPO beantragen, dass ihm von den Vergütungen so viel als unpfändbar belassen wird, wie er benötigt, um seinen eigenen Unterhaltsbedarf und den seiner Familie zu sichern. Ihm ist dabei soviel zu belassen, wie wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- bzw. Dienstlohn bestünde, wobei Werbungskosten analog § 850a Nr. 3 ZPO zu berücksichtigen sind (vgl. auch § 32 InsO)<sup>251</sup>.

Ändert sich während des Insolvenzverfahrens die Anzahl der zu berücksichtigenden unterhaltspflichtigen Personen, ist dies unverzüglich dem Gericht, dem Treuhänder und dem Drittschuldner mitzuteilen. Sinnvoll ist es, bei der Mitteilung an das Insolvenzgericht gleichzeitig den Antrag zu stellen, dass eine Korrektur nach § 850g ZPO hinsichtlich des Umfangs der zu berücksichtigenden Personen und der Höhe des geschützten Einkommens vorgenommen wird. Dies gilt auch für gerichtliche Vergleiche. Wird in diesen der pfändbare Einkommensanteil als flexible Ratenhöhe vereinbart, ist bei einer Änderung der unterhaltsberechtigten Personen im Streitfall von den Parteien eine Entscheidung durch das Insolvenzgericht herbei zu führen<sup>252</sup>.

### **7.1. Verschleiertes Arbeitseinkommen (Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze)**

Immer wieder anzutreffen ist der Fall, dass ein Schuldner zwar Vollzeitarbeitstätig ist, sein Einkommen jedoch auffallend gering ist. Hochqualifizierte Schuldner sind grundsätzlich verpflichtet, auf dem Arbeitsmarkt nach angemessenen

<sup>248</sup> Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung 4. Auflage, § 312 Rdnr.: 30 am Ende

<sup>249</sup> AG Kleve Beschluss vom 25.2.2003 Az.: 31 IK 18/00in ZVI 2003 Seite 368 – 369; LG Stuttgart Beschluss vom 7.12.1993 Az.: 2 1 916/93

<sup>250</sup> LG Mainz, JurBüro 2000, Seite 157

<sup>251</sup> vgl. BGH Az.: IX ZB 388/02 Beschluss vom 20.3.2003 Seite 17 ff.

<sup>252</sup> NJW Spezial 2008 Heft 13 Seite 406

Stellen Ausschau zu halten und sich auf diese Stellen zu bewerben, um ihrer Erwerbsobliegenheit nachzukommen. Arbeitet der Schuldner zwar in einer Vollzeitstelle, entspricht die Entlohnung jedoch nicht den üblichen Löhnen für die Tätigkeit, welche er ausübt (Beispiel ein Geschäftsführer einer Firma mit 20 Arbeitnehmern, normalen Umsätzen und Gewinnen, arbeitet für 1.500,00 € brutto) wird vermutet, dass hier Einkommen verschleiert wird. Der Insolvenzverwalter oder Treuhänder kann hier vom Arbeitgeber die übliche durchschnittliche Vergütung, welche für eine solche Position normalerweise gezahlt wird gegen den Arbeitgeber einklagen und Herausgabe des pfändbaren Anteils dieses fiktiven Einkommens verlangen<sup>253</sup>.

## 8. Die Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren

Auch während des Insolvenzverfahren ist es grundsätzlich möglich, dass Neugläubiger (Gläubiger deren Forderungen erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind) gegen den Insolvenzschuldner Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen (z.B. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Lohnpfändungen, Kontopfändungen, Pfändungen der Steuerrückerstattung etc.). Die Frage, ob Sie hier erfolgreich sind, ist eine andere. Aber ! Da den Insolvenzschuldnern in den letzten Jahren der Wohlverhaltensphase einen Bonus verbleibt, kann dieser durchaus gepfändet werden, ebenso wie Steuerrückerstattungen in der Wohlverhaltensphase nicht abgeführt werden müssen, jedoch pfändbar sind. Will sich der Schuldner gegen diese Vollstreckungsmaßnahmen wehren, muß er das hier zuständige Insolvenzgericht anrufen (§89 III Satz 1 InsO)<sup>254</sup>.

### Übersicht: Regelung der Zwangsvollstreckung im Insolvenzverfahren, § 89 InsO

Zwangsvollstreckung ab	Insolvenzgläubiger	„Neugläubiger“ sind keine Insolvenzgläubiger	Unterhalts <sup>255</sup> - und Deliktsgläubiger <sup>256</sup> als
	Insolvenzgläubiger sind solche, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Neugläubiger sind solche, die erst einen Anspruch ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet haben.		<b>Insolvenzgläubiger</b> und <b>Neugläubiger</b> bei Ansprüchen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens
<b>Eröffnung des Insolvenzverfahrens</b>	Allgemeines Vollstreckungsverbot, § 89 Abs.1 InsO	Allgemeines Vollstreckungsverbot	Vollstreckungsverbot Pfändung in unpfändbare Einkommensanteile, § 89 Abs2 S 2 InsO
<b>Eröffnung der Treuhandphase</b>	Einzelzwangsvollstreckung in Bezüge und Neuerwerb des Schuldners unzulässig <b>Ausnahme:</b> Erbschaften sind zur Hälfte an Treuhänder herauszugeben, § 295 Abs1 Nr.2 Inso	Vollstreckung in Bezüge unzulässig, da den Insolvenzgläubigern vorbehalten, § 89 Abs 2 S 1 InsO <b>Aber:</b> möglich Zwangsvollstreckung in den Neuerwerb	Zwangsvollstreckung in Bezüge und Neuerwerb unzulässig. <b>Ausnahme:</b> Erbschaften sind zur Hälfte an Treuhänder herauszugeben, § 295 Abs1 Nr.2 InsO Plus in sonstigen Neuerwerb
<b>Erteilung der Restschuldbefreiung (RSB)</b>	Zwangsvollstreckung unzulässig	Von der RSB nicht erfasst, d.h. Zwangsvollstreckung möglich	Zwangsvollstreckung unzulässig <b>Ausnahme:</b> Deliktsgläubiger, s. § 302 InsO Unbeschränkte Vollstreckung für Unterhalts- und Deliktsgläubiger

#### 8.1. Aufrechnung in der Insolvenz

Immer wieder versuchen Gläubiger ihre Forderungen bei drohender Insolvenz zu retten, indem sie mit Gegenforderungen aufrechnen, die bereits bestanden, von Dritten erworben wurden oder vor oder nach dem Insolvenzantrag oder der Insolvenzeröffnung entstehen. Die Regelungen der InsO sind hier unterschiedlich.

##### 8.1.1. Aufrechnungslage vor der Insolvenz, § 94 InsO

<sup>253</sup> BAG NJW 2008 Seite 2606 ff.

<sup>254</sup> AG Göttingen in NJW Spezial 2008 Seite 23

<sup>255</sup> Wer ein privilegierter Unterhaltsgläubiger, mit Berechtigung zur Zwangsvollstreckung ist, regelt § 850d ZPO :

<sup>256</sup> Wer privilegierte Deliktsgläubiger ist, regelt § 850f Abs. II ZPO, wonach Geschädigte aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen des Schuldners privilegiert sind.

Die Aufrechnungsmöglichkeit für Forderungen, die vor dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts bereits bestanden und Aufrechnungsg geeignet sind (immer nur Geldforderungen) regelt § 94 InsO und betrifft nur die bei Insolvenzeröffnung bereits bestehende Aufrechnungslage.

Aufrechnungslage meint, der Insolvenzgläubiger hat eine Forderung gegen den Insolvenz-Schuldner, schuldet aber dem Schuldner seinerseits eine Forderung, d. h., jeder der Beteiligten muss gleichzeitig Gläubiger und Schuldner sein. § 94 InsO gilt nicht für den Insolvenzverwalter/Treuhänder.

Die Aufrechnungslage setzt voraus:

- 1.- Gegenseitigkeit der Forderung
- 2.- Gleichartigkeit der Forderung
- 3.- Fälligkeit der Forderung des Aufrechnenden

Zu 1.Grds. kann der Insolvenzgläubiger nicht mit der Forderung eines Dritten, der eine Forderung gegen den Schuldner hat, aufrechnen (hier ist der Einzelfall genau zu prüfen, da Sachverhalte vorstellbar sind, bei deren Vorliegen doch etwas anderes vereinbart werden kann). So kann der Bürge mit einer Forderung des Hauptschuldners nicht aufrechnen, ein Gesamtschuldner nicht mit der Forderung eines anderen Gesamtschuldners, ein Miterbe nicht mit einer Erbschaftsforderung.

2. Die Forderungen müssen beide auf eine Geldleistung gerichtet sein.

3. Die Forderung des Insolvenzgläubigers muss voll wirksam, d.h. fällig und einklagbar sein. Aber, auch mit einer verjährten Forderung kann der Inso-Gläubiger noch aufrechnen, s. § 390 S.2 BGB.

4. Ausschluss der Aufrechnung

Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Aufrechnende etwas aus unerlaubter vorsätzlicher Handlung schuldet. Weiter gibt es Aufrechnungsverbote durch Gesetz, z.B. bei AktG, GenG, GmbHG

5. Aufgerechnet wird durch Erklärung gegenüber dem Inso-Verwalter. Aufgerechnet werden kann auch mit nachrangigen Insolvenzforderungen

### **8.1.2. Aufrechnungslage während des Insolvenzverfahrens, § 95 InsO**

§ 95 InsO regelt den Fall, dass die Forderung des Insolvenzgläubigers bei Eröffnung des Verfahrens noch nicht voll durchsetzbar ist, z.B. noch nicht fällig oder von einer Bedingung abhängig ist. Fällt das Hindernis weg, kann er aufrechnen. Ist die Forderung, die gegen ihn gerichtet ist, noch nicht durchsetzbar, so schadet dies nicht. Sie muss nur schon begründet sein.

Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Insolvenzforderung fällig ist, bevor seine eigene fällig wird. Dann muss der Inso-Gläubiger zur Masse leisten und kann seine eigene zur Quote anmelden.

### **8.1.3. Unzulässigkeit der Aufrechnung, § 96 InsO**

Diese Vorschrift gilt nur für Insolvenz-, nicht für Massegläubiger.

§ 95 I Nr.1 InsO: regelt den Fall, dass der Gläubiger erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens etwas zur Masse schuldet, z.B. wenn der Gläubiger nach Eröffnung im Wege der Schuldübernahme etwas zur Masse schuldig wird, wenn er durch Rechtsgeschäft mit dem Inso-Verwalter etwas zur Masse schuldet, oder der Gläubiger einen Anspruch aus Geschäftsbesorgung für die Masse erwirbt, die Gemeinde eine Gewerbesteuererstattung aus der Zeit vor der Eröffnung in die Masse zahlen muss sowie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordene Miet- und Pachtzinsen

Daneben besteht ein Aufrechnungsverbot, wenn der Erwerb der Forderung nach Eröffnung des Verfahrens erfolgt, § 96 I Nr. 2 InsO oder der Erwerb der Forderung durch ein anfechtbares Rechtsgeschäft erfolgt, § 96 I Nr. 3 InsO. Dies spielt v.a. bei Verrechnungen in einen Kontokorrentverhältnis eine Rolle, wenn die Voraussetzungen der §§ 130 ff InsO. Schließlich, wenn die Forderung des Inso-Gläubigers aus der freien Masse des Schuldners zu erfüllen ist, er selbst aber etwas zur Masse schuldet.

### **8.2. Aufrechnungsmöglichkeit gegen Schuldnerbezüge, §§ 114 II, I, 96 I Nr. 2-4 InsO**

Voraussetzung ist, dass der Schuldner schon vor Verfahrenseröffnung seine Bezüge abgetreten hat.

Erfasst sind „laufende Bezüge“ des Schuldners oder an deren Stelle tretenden Ersatzleistungen, z.B. Altersrente, Krankengeld, EU-, BU-Rente, ALG I, nicht aber Abfindungen, Lohn- oder Einkommenssteuererstattungsansprüche<sup>257</sup>. ALG II-Leistungen sind nicht genannt.

Im Insolvenzverfahren ist für 2 Jahre ist eine Aufrechnung möglich. Ein typisches Beispiel ist ein Arbeitgeberdarlehen, das der AG dem Schuldner vor der Eröffnung gegeben hat, oder Schadensersatzansprüche. Zu beachten sind § 96 I Nr. 2-4 InsO! Treffen eine Aufrechnung mit einer Abtretung/Pfändung zusammen, s. §§ 392, 406 BGB, ist zunächst die zeitlich frühere Forderung voll zu befriedigen<sup>258</sup>.

**In der Wohlverhaltensphase ( § 294 Abs. 3 Inso)** erhält der Arbeitgeber (Bezüge-Schuldner) die Möglichkeit auch in der Wohlverhaltensphase mit laufenden Bezügen aufzurechnen, insgesamt aber nur für den in § 114 I Inso genannten Zeitraum. Gegen andere Forderungen als die Bezügen kann aber aufgerechnet werden, wie z.B. der Insolvenz nicht unterworfenen Forderungen, z.B. der Wohlverhaltensrabatt in den letzten Jahren der Wohlverhaltenphase oder eine Aufrechnung des Finanzamtes mit Erstattungen aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung<sup>259</sup>. Hat der Arbeitgeber schon vor der Abtretung zugunsten des Treuhänders gegenüber dem Schuldner aufgerechnet, darf es das auch in der Insolvenz entsprechend § 404 BGB.

Erklärt er seine Aufrechnung erst nach der Treuhänder-Abtretung, kann er dies tun, wenn seine Forderung schon vor der Abtretung begründet hat z.B. ein Arbeitgeberdarlehen. Endet das Bezügeverhältnis, endet auch die Aufrechnungsbefugnis.

#### **Beachte § 96 I Nr.2-4 InsO:**

z.B. der Arbeitgeber hat die Forderung erst nach Eröffnung von einem Dritten erworben. Dasselbe gilt auch für die Ermächtigung des § 52 SGB I, der die Verrechnungsbefugnis des Verpflichteten mit Forderungen dritter Leistungsträger erlaubt<sup>260</sup> Außerdem gelte das Prinzip der Funktionseinheit der Sozialleistungsträger. Bei wiederkehrenden Bezügen ist aber die 2-Jahresfrist des § 114 InsO zu beachten)

Aufrechenbar sind nur die pfändbaren Bezüge, s. § 394 BGB. Eine Aufrechnung gegen den unpfändbaren Teil der Bezüge, die von der Treuhänder-Abtretung nicht erfasst werden, kommt grds in Betracht, z.B. bei Schadensersatzansprüchen des Arbeitgebers wegen vorsätzlicher Schädigung, Unterhaltsansprüchen. Es muss aber das Existenzminimum des Schuldners beachtet werden.

Nicht wiederkehrend bezahlte Bezüge nach § 850 i ZPO gehören nicht zu den laufenden Bezügen!

Bei bedingt pfändbaren Forderungen nach § 850b ZPO entscheidet das Insolvenzgericht, ob eine Forderung pfändbar und somit auch aufrechenbar ist. Das Aufrechnungsverbot wird eingeschränkt, wenn Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger übergehen, oder wenn die Gegenforderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung resultiert.

#### **8.2.1. Zulässigkeit und Anfechtung von Verrechnungen; Pfandrechten**

Ein häufiger Fall der Aufrechnung ist die Verrechnung (z. B. eine Bank räumt ein Dispo ein und kurz vor der Insolvenz nutzt sie Geldeingänge des Schuldners zur Verrechnung und Verringerung des Dispos. Die Bank erklärt die einge-

<sup>257</sup> sehr streitig., siehe BGH, Urteil vom 21.7.05 in NJW 2005, Seite 2988 ff: Es bestehe weder in der Insolvenz-, noch in der WVP ein Aufrechnungsverbot. Die Erstattungsansprüche seien keine Lohnbestandteile, sondern hätten öffentlich-rechtlichen Charakter. Außerdem bestehe kein allgemeines Aufrechnungsverbot in der WVP

<sup>258</sup> Bei Lohnabtretungen und Lohnpfändungen ist eine bestimmte Reihenfolge zu beachten, nach denen der Arbeitgeber die Ansprüche der Gläubiger zu bedienen hat. Dies kommt natürlich nur vor, wenn die Lohnabtretung im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen ist. Reihenfolge zwischen mehreren Lohnabtretungen: Bei einer Lohnabtretung gilt das Ausstellungsdatum der Abtretung als Datum für die Reihenfolge. Erhält ein Arbeitgeber beispielsweise eine zweite Lohnabtretung, die früher als die erste datiert ist, muss der Arbeitgeber ab sofort die zweite Lohnabtretung bedienen. Bei den Abtretungen spielt das Eingangsdatum beim Arbeitgeber für die Reihenfolge keine Rolle. Reihenfolge zwischen Lohnabtretung und Lohnpfändung: Bei der Lohnpfändung gilt der Posteingang des Gerichtsbeschlusses beim Arbeitgeber als Stichtag für die Reihenfolge. Bei der Lohnabtretung gilt das Datum der Abtretung. Eine später eingehende Lohnabtretung kann also die bestehende Lohnpfändung aushebeln, wenn die Unterschrift unter der Lohnabtretung vor dem Eingangsdatum der Lohnpfändung liegt.

<sup>259</sup> Dies ist durchaus umstritten

<sup>260</sup> sehr streitig siehe Urteil des BSG vom 10.12.2003, Begründung: Eine Verrechnung ist ebenso wie eine Aufrechnung zulässig, wenn die Verrechnungslage vor Konkurseröffnung gegeben war. Bei einer Verrechnung verzichtet man auf die Gegenseitigkeit der Forderung. § 94 InsO erhält die Aufrechnungslage, wenn der Inso-Gläubiger kraft Gesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung zur Aufrechnung berechtigt ist. Eine Drittaufrechnung ist eine solche, der Vereinbarung gleichgestellten Lage.

henden Zahlungen als Bargeschäft nach § 142 InsO – mit der Folge das der Insolvenzverwalter nicht anfechten und die Geldeingänge zu sich bzw. zur Masse ziehen kann-). Eine zulässige Verrechnung setzt hier voraus, dass im selben Zeitraum auch Geldausgänge an Dritte zulässig bzw. von der Bank erlaubt wurden, welche auch nicht indirekt der Bank zugute kamen (Tilgung von Forderungen Dritter, für die die Bank bürgt)<sup>261</sup>. Der Anfechtungszeitraum für den Treuhänder / Insolvenzverwalter kann unter Umständen hier lange zurück wirken, da bei mehreren Insolvenzanträgen – und Zurückweisung des oder der ersten Anträge mangels Masse, der Treuhänder bis zu 6 Monaten vor dem Stellen des ersten Insolvenzantrags von seinem Anfechtungsrecht gebrauch machen kann, was unter Umständen Verfügungen mehrere Jahre rückwirkend betrifft (z.B. erster Antrag 2000 und Abweisung mangels Masse, zweiter Antrag 2003 Eröffnung, Voraussetzung zwischenzeitlich andauernde Zahlungsunfähigkeit des Schuldner, keine Erholung)<sup>262</sup>.

Eine solche Verrechnung ist jedoch nicht mit der Verrechnung von Sozialleistungen gem. § 51 SGB I zu verwechseln. Die hier eingeräumte Verrechnungsmöglichkeit eines Leistungsgewährenden Sozialträgers, dem Ansprüche eines Anderen Sozialträgers übertragen wurden, ist zulässig und der Aufrechnung gleichgestellt<sup>263</sup>.

Wird ein gerichtliches Vergleichsverfahren durchgeführt und das Verrechnungsprivileg des öffentlich rechtliche Gläubigers im Vergleich nicht berücksichtigt, wird dieser Gläubiger benachteiligt und kann dies wirksam einwenden, mit der Folge, dass der gerichtliche Vergleich scheitert.

Genossenschaftsbanken knüpfen häufig an die Einrichtung eines Kontos etc. den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, mit welchen sie später im Insolvenzfall ein Pfandrecht Ihrer Forderungen gegen den Schuldner mit den Genossenschaftsanteilen des Schuldners vornehmen wollen. Dies ist nicht möglich (§ 91 InsO)<sup>264</sup>.

### **8.3. Pfändung von Mietforderungen des Schuldners gegen Mieter**

Immer wieder haben Klienten Immobilienbesitz, welcher zwar vermietet, aber kaum zu veräußern ist. Grundbuchlich gesicherte Gläubiger können diese Forderungen auch während des Eröffnungsverfahrens durch die Zwangsversteigerung der Immobilie realisieren, soweit die Verwertung die grundbuchliche besicherte Forderung befriedigt. Da es sich hier um eine dingliche Forderung handelt, umfasst diese besondere Form der abgesonderten Befriedigung bestimmter Gläubiger (hier die die Immobilie befriedigende Bank) auch die Zwangsverwaltung, da diese eine besondere Form der Verwertung der Immobilie darstellt. Der Immobiliengläubiger erhält daher auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einer laufenden oder angeordneten Zwangsverwaltung die Mieten der Immobilie.

Unzulässig ist dagegen eine Pfändung der Mieten, da die Zwangsvollstreckung ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens untersagt ist und damit auch die Pfändung der Miete. Dies gilt auch für den grundpfandrechtlich gesicherten Gläubiger<sup>265</sup>.

### **9. Anfechtungsmöglichkeiten durch den Treuhänder (Lastschriften)**

Neben dem Anfechtungsrecht der Insolvenzgläubiger (jeder Insolvenzgläubiger hat das Recht die Forderungen anderer Insolvenzgläubiger anzufechten) ist es gem. § 313 Abs. 2 Satz 3 InsO möglich, dass die Gläubigerversammlung auch den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragen kann.

Der Treuhänder kann Schenkungen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 4 Jahre rückwirkend anfechten und 2 Jahre rückwirkend entgeltliche Veräußerungen prüfen und ggf. anfechten um Scheingeschäfte oder Vermögensverschiebungen zuungunsten der Gläubiger rückgängig zu machen.

Weiterhin kann er auch Lastschriften rückwirkend anfechten und muss dies sogar im Interesse der Insolvenzgläubiger, da er verpflichtet ist, die Insolvenzmasse zu mehren. Wenn der Insolvenzschuldner Beträge wie Strom, Miete im Lastschriftverfahren einziehen lässt, kann es vorkommen, dass der Vermieter oder der Stromlieferant oder ein anderer Einzugsberechtigter empfangene Leistungen zurückgeben muss und die nunmehr offene Forderung gegen den Schuldner erneut geltend macht. Der Insolvenzschuldner hat so plötzlich Mietrückstände, welche zur Kündigung des Mietverhältnisses führen können<sup>266</sup>. Daher sollten existenznotwendige Zahlungen wie Strom und Miete rechtzeitig auf Daueraufträge oder Einzelüberweisungen umgestellt werden.

### **9.1. „Freigabe“ Wohnungsmietvertrag, Girokonto“ des Schuldners; Problem Genossenschaftswohnungen**

<sup>261</sup> BGH NJW Spezial 2008 Seite 277

<sup>262</sup> BGH NJW Spezial 2008 Seite 278

<sup>263</sup> BGH NJW 2008, Seite 2705

<sup>264</sup> BGH NJW Spezial 2009 Seite 279

<sup>265</sup> BGH NJW 2006 Seite 3356

<sup>266</sup> AG Hamburg Beschluss vom 28.6.2007 Az.: 68g IK 272/07; BGH Az.: IX ZR 22/03

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 InsO kann der Insolvenzverwalter/Treuhänder einen Wohnungsmietvertrag des Schuldners nicht ohne Rücksicht auf die evtl. vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

*Für ab 01.07.2007 eröffnete Insolvenzverfahren kann der Treuhänder mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen, außer es gilt eine kürzere Kündigungsfrist. Dies gilt auch, wenn ein Ausschluss der Kündigung zwischen Vermieter und Schuldner vereinbart worden war.* In Einzelfällen führte dies früher zur Wohnungskündigung von Schuldnern durch den Treuhänder, um die Mietkaution zur Insolvenzmasse zu ziehen. Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO kann der Insolvenzverwalter/Treuhänder nunmehr bei Wohnungsmietverhältnissen jedoch an Stelle der Kündigung erklären, dass evtl. Ansprüche nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können und somit nicht zu Lasten der Insolvenzmasse gehen<sup>267</sup>. Die Wohnung wird dadurch mit den damit verbundenen Verpflichtungen (Zahlung der Miete) für den Schuldner "freigegeben". Dies ist zwischenzeitlich gängige Praxis. Der Vermieter kann daher in der Regel keine Ansprüche gegen den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder geltend machen, außer, dieser hat die Wohnung in Besitz genommen oder das Recht beansprucht, diese für die Masse zu nutzen<sup>268</sup>.

Ähnlich sieht es mit der Freigabe des Girokontos aus. Bei der Abwicklung zahlreicher Verbraucherinsolvenzverfahren bietet sich diese Praxis als Arbeitserleichterung für den Treuhänder an.

Schwierig ist es, wenn der Schuldner eine Genossenschaftswohnung angemietet hat. Hier wird er quasi Miteigentümer, da der Erwerb von Genossenschaftsanteilen hier Voraussetzung für die „Anmietung“ ist. Der Insolvenzverwalter wird hier die Mitgliedschaft kündigen und die Genossenschaftsanteile verwerten bzw. deren Wert zur Masse ziehen. Die Genossenschaft räumt her nur die Wohnungsnutzung ein und kann diese Enziehen (kündigen) mit der Folge, dass der Schuldner die Wohnung verliert<sup>269</sup>.

## 10. Masseverbindlichkeiten / Neugläubiger

Der Begriff der Masse ist für den Laien fremd und für die Klienten nicht ohne weiteres zu verstehen. Unter der Masse versteht das Insolvenzrecht die Gesamtheit aller Werte, die dem Insolvenzschuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehören einschließlich etwaiger Rechte aus Patenten, Urheberrechten, Forderungen etc.. Diese Werte sind die Masse, bzw. werden zur Masse gezogen. Dies bedeutet, der Insolvenzverwalter macht diese Werte zu Geld, arbeitet mit Ihnen etc. im Interesse der Gläubiger und des Insolvenzschuldners an einer möglichst effektiven Verwertung dieser Werte. Da zur Masse auch Werte gehören, die andauernde Kosten verursachen (Flugzeug, Schiff verursachen monatliche Stellkosten), Häuser kosten Grundsteuer und andere öffentliche Lasten, ev. Sicherungskosten, Auflagen, zum Werterhalt notwendige Instandsetzungen etc.. Bei diesen Kosten handelt es sich um sog. Masseverbindlichkeiten, soweit sie nach dem Eröffnungsbeschluss entstanden sind. Alle vor dem Eröffnungsbeschluss entstandenen Kosten sind normale Gläubigerforderungen. Die nach dem Eröffnungsbeschluss entstandenen Kosten sind Masseverbindlichkeiten und soweit möglich in vollem Umfang von dem Insolvenzverwalter zu begleichen, bevor die Gläubigerforderungen bedient werden.

Es passiert hier immer wieder, dass die Werte der Masse nicht ausreichen, die Masseverbindlichkeiten zu bezahlen. Diese Situation ist für den Insolvenzverwalter häufig nicht vorher erkennbar, er hat daher die Möglichkeit, die sog. Massearmut anzuzeigen. Dies bedeutet, er muss den Massegläubigern (häufig das Finanzamt) mitteilen, dass das Vermögen der Masse nicht ausreicht um diese – nach Eröffnungsbeschluss entstandenen – Forderungen begleichen zu können.

Bei Eigentumswohnungen sind hier Wohngeldvorschüsse, Sonderumlagen. Abzustellen ist hier darauf, ob die Forderung der Gläubiger gegen den Wohnungseigentümer und Insolvenzschuldner vor der Insolvenzeröffnung entstanden waren – dann normale Forderung – oder nach dem Eröffnungsbeschluss – dann Masseverbindlichkeit<sup>270</sup>

<sup>267</sup> Das ist für den Nichtgeübten schwer zu verstehen. Man muss sich hier vor Augen halten, dass der Treuhänder grundsätzlich alles zur Insolvenzmasse zu ziehen hat. Wenn der Treuhänder dieser Vorgabe folgt, muss er also auch die Wohnung des Schuldners sofort kündigen, um an die Kautions zu kommen um diese zur Insolvenzmasse zu ziehen und an die Gläubiger zu verteilen. So klar diese Vorgabe ist, so unsinnig ist sie selbstverständlich in der Realität, da der ausziehende Schuldner in der Regel Mietschulden, Schönheitsreparaturen etc. zurückläßt, welche die Kautions übersteigen oder er sogar geräumt werden muß, weil er keine andere Wohnung bekommt und der Vermieter diese Verbindlichkeiten mit der Kautions verrechnen kann. Aufgrund dieser Umstände wurde die Wohnungskündigung durch den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder daher bereits früher nicht ausgesprochen, von Einzelfällen abgesehen.

<sup>268</sup> BGH NJW 2008 Seite 2580 ff mit einem umfangreichen Überblick über die Problematik; Dahl „Der Mieter in der Insolvenz“ in NZM (Neue Zeitschrift für Mietrecht) 2008 Seite 585 ff.

<sup>269</sup> BGH NJW Spezial 2009 Seite 354

<sup>270</sup> vgl. BGH NJW RR 2002, Seite 1198; Aufsatz von Draso „Insolvenzverwalterhaftung für Wohnungseigentümerforderungen“ in NJW Spezial Heft 3/2004 Seite 97 ff. mit weiteren Hinweisen.

Kommt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein neuer Gläubiger hinzu (es handelt sich hier um eine Verbindlichkeit, die erst nach Verfahrenseröffnung entstanden ist), ist dieser neue Gläubiger nicht daran gehindert, in das insolvenzfreie pfändbare Vermögen des Schuldners zu vollstrecken. Beruft sich der Schuldner auf das Insolvenzverfahren und das Verbot der Einzelvollstreckung, ist das Insolvenzgericht für die Entscheidung hierüber zuständig, auch für Neugläubiger<sup>271</sup>.

### **11. Die Verwertung der Insolvenzmasse (die vereinfachte Verteilung)**

Aber nicht nur die Wohnung kann von dem Treuhänder freigegeben werden, in Anwendung des § 314 InsO ist es auch möglich, andere Vermögenswerte des Insolvenzschuldners aus der Insolvenzmasse „freizukaufen“.

Auch im Verbraucherinsolvenzverfahren ist eine der Hauptaufgaben des Treuhänders die Verwertung der Insolvenzmasse (des pfändbaren Eigentums des Schuldners). Um den Verfahrensaufwand für sog. Kleinverfahren, zu welchen die Verbraucherinsolvenzverfahren gehören, zu reduzieren, ist in § 314 InsO geregelt.

Der Treuhänder kann dann, wenn zwar pfändbares Eigentum da ist, dieses jedoch einen lediglich geringfügigen Wert hat, so dass die Verwertung durch den Treuhänder nicht lohnt oder zu aufwendig wäre, beantragen, dass die Verwertung der Masse (des pfändbaren Eigentums des Schuldners) ganz oder teilweise unterbleibt, wenn der Schuldner bereit ist, einen, den Wert dieser Masse entsprechenden Geldbetrag zur Verfügung zu stellen und diesen zur Masse zu geben<sup>272</sup>.

Der Treuhänder hat im vereinfachten Insolvenzverfahren mithin die Möglichkeit, bei Gericht zu beantragen, die Verwertung der Masse ganz oder teilweise zu unterbleiben. Wird dieser Antrag gestellt, gibt das Gericht dem Schuldner die Möglichkeit, seine Vermögenswerte aus der Masse freizukaufen, Die Frage, von welchem Geld der Schuldner die Vermögenswerte freikaufen soll, hat der Gesetzgeber offen gelassen. Hier wird offensichtlich auf den Beistand bzw. die Zahlung durch Dritte gehofft.

Die Vorschrift ist bedenklich. Das „Freikaufen“ pfändbaren Vermögens durch den Schuldner ist ein Widerspruch in sich, da unpfändbares Einkommen immer zur Deckung der Lebenshaltungskosten benötigt wird. Zahlt ein Dritter (Frau, Kinder, Verwandte, Freunde) den Betrag, ohne sich die pfändbaren Vermögensteile als Eigentümer übertragen zu lassen – dann gehören sie dem Dritten, sind mithin verwertet -, muss der Treuhänder diese Vermögenswerte anschließend eigentlich wieder verwerten, da es sich ja um pfändbares Vermögen handelt, dass zur Masse zu ziehen ist.

### **12. Die Verwertung verpfändeter / abgetretener Ansprüche (Lebensversicherungen etc.)**

Bestehen Kapitallebensversicherungen, Bausparverträge oder andere Vermögenswerte, sind diese als Vermögen des Schuldners vom Treuhänder zur Masse zu ziehen und (nach Kündigung und Zahlung des Wertes an den Treuhänder, Rückkaufwertes oder Verwertung) an die Gläubiger zu verteilen. Allerdings haben die Schuldner in nahezu allen Fällen diese Vermögen bereits an Dritte abgetreten, als Sicherheit und waren daher vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehindert, diese Vermögenswerte zu verwerten und Ihre Schulden dadurch zu verringern. Davon abgesehen, dass es unwirtschaftlich ist, für geringe Erträge (Zinssätze) Vermögen auf der einen Seite zu bilden und für hohe Belastungen (Kreditzinsen) auf der anderen Seite Schulden zu machen, die wiederum nur gewährt werden, wenn das Vermögen zur Absicherung der Verbindlichkeiten an den Kreditgeber abgetreten wird, stellt sich die Frage, ob der Treuhänder solche Werte überhaupt zur Masse ziehen kann.

In der Regel muss der Treuhänder zunächst den Versuch unternehmen, den Vermögenswert zu bekommen und alle notwendigen Rechtshandlungen unternehmen (z.B. kündigen), da er in die Rechtsstellung des Schuldners getreten ist (vgl. § 80 InsO). Dort wo das Kündigungsrecht des Schuldners bei der Abtretung vertraglich beschränkt wurde (häufig), wird es schwierig, da der Treuhänder hier die Zustimmung des Gläubigers (§ 1276 I 1 BGB) benötigt, die dieser in der Regel nicht geben wird. Ob der Treuhänder die Freigabe erklären wird oder sich mit dem Gläubiger (Zessionar der Abtretung) über die Verteilung einigen wird, ist je nach Einzelfall unterschiedlich. Problematisch wird es, wenn das Vermögen auch der Rentenabsicherung des Schuldners dient. Hier sollte genau geprüft werden, ob die Vermögensverwertung zulässig ist und ggf. rechtlicher Rat eingeholt wird<sup>273</sup>.

Risikolebensversicherungen werden von Banken häufig zur Sicherung bestimmter Kredite abgeschlossen. Hier handelt es sich nach der Rechtsprechung des BGH um einen so genannten „verbundenen Vertrag“, mit der Wirkung, dass mit der abgeschlossenen Lebensversicherung eine wirksame Widerrufsbelehrung erfolgt ist. Diese unterbleibt

<sup>271</sup> AG – Göttingen NJW Spezial 2008 Heft 1, Seite 23

<sup>272</sup> vgl. Vallender in NZI 1999, Seite 385

<sup>273</sup> Elfving „Die Verwertung verpfändeter und abgetretener Lebensversicherungsansprüche in der Insolvenz des Versicherungsnehmers“ in NJW 2005 Seite 2192 ff.; BGH NJW 2005, Seite 2231



jedoch häufig, so dass ein rückwirkender Widerruf der Versicherung möglich ist. Dies hat die Folge, dass die Bank den Betrag, der an die Lebensversicherung gezahlt wurde, voll an den Schuldner zurückzahlen muss. Da die Banken dies wissen, fordern sie die Schuldner in solchen Fällen auf, die Versicherung zu kündigen. Die Versicherung zahlt dann den nicht verbrauchten Versicherungsbetrag an die Bank, welche diesen mit Ihren Forderungen verrechnet. Wenn ein Schuldner in ein Insolvenzverfahren muss, kann es sinnvoll sein, in einem solchen Fall nicht zu kündigen, sondern den vom Gericht eingesetzten Treuhänder zu bitten, den Widerruf zu erklären und die zu erstattenden Kosten zur Masse zu ziehen. Dieses Geld kann dann zur Deckung der Verfahrenskosten genutzt werden und hat die Folge, dass ein Widerruf der Stundung – bis 4 Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens möglich – der ansonsten dazu führt, dass der Schuldner ca. 1.500,00 € - 3.000,00 € Verfahrenskosten noch bezahlen muss, ohne Auswirkung bleibt, weil das aus der Versicherung erstattete Geld diese Kosten abdeckt<sup>274</sup>.

### 12.1. Die Anfechtung durch den Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter oder auch der Treuhänder können Rechtsgeschäfte des Schuldners grundsätzlich rückwirkend anfechten<sup>275</sup>, wobei unterschiedliche Anfechtungsfristen von bis zu 10 Jahren zu beachten sind (hier ist in der InsO nachzuschauen und im AnfG). Neben der Anfechtung von Lastschriften sind vor allem Übertragungen und Umwandlungen von Versicherungen, Bausparverträgen, Schenkungen und ähnliche Geschäfte zu prüfen. Zu den Rechtsgeschäften gehören auch Dreiecksgeschäfte in welchen der Insolvenzschuldner seinen Schuldner anweist, direkt an einen Gläubiger zu zahlen, welcher dadurch gegenüber anderen Gläubigern begünstigt wird<sup>276</sup>.

### 13. Der Abtretungsvorrang

Der Vorrang für Entgeltabtretungen (Arbeitseinkommen, Rente etc.) in § 114 Abs. 1 Satz 1 InsO wird vom Treuhänder geprüft<sup>277</sup> und ggf. bestätigt. Ist eine Lohnabtretung aufgrund einer bereits vorliegenden Lohnpfändung gegenüber den bereits lohnpfändenden Gläubigern wegen § 829 I 2 ZPO unwirksam, wird die Abtretung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam, weil mit der Eröffnung des Verfahrens die Pfändungen aufgehoben werden und das Verfügungsverbot wegfällt. Die Abtretung bleibt hier wirksam, mit der Folge, dass ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens der abtretungsberechtigte Gläubiger bevorzugt behandelt wird<sup>278</sup>.

Auch der Vorrang von Aufrechnungsansprüchen bei Arbeitgeberdarlehen gem. § 114 Abs. 2 InsO verkürzt sich automatisch von 3 auf 2 Jahre. Geprüft werden sollte im Zweifel jedoch grundsätzlich die Wirksamkeit der Abtretung, da die formularmäßige Abtretung der Gehaltsansprüche des Schuldners bei Fehlen einer interessegerechten Freigabeerklärung unwirksam sein kann<sup>279</sup>.

#### 13.1. Der Umfang des Abtretungsvorrangs

Die Frage, ob der Abtretungsvorrang sich nur auf reine Entgelte aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschränkt, oder aber auch andere Einkommen (Steuererstattungsansprüche, Gewinne etc.) und damit die Abtretung an den Treuhänder im Insolvenzverfahren auch die Abtretung dieser Einkommen umfasst; mit der Folge, dass Gläubiger mit auch mit diesen Einkommen nicht aufrechnen können, ist vom BGH dahingehend entschieden worden, dass weder aus § 294 III InsO noch aus anderen Normen der Insolvenzordnung oder den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, dass ein generelles Aufrechnungsverbot während des Insolvenzverfahrens gewollt ist und das Aufrechnungsverbot des § 294 III InsO daher nur für Einkommen aus Erwerbstätigkeit gilt, nicht jedoch für andere Einnahmen wie z. B. Steuererstattungsansprüche<sup>280</sup>.

Wird Einkommen gepfändet, kann es nach der Pfändung nicht mehr abgetreten werden, da dies gegen das Verfügungsverbot des § 829 I Nr. 2 ZPO in Verbindung mit den §§ 136, 135 BGB verstößt<sup>281</sup>.

### 14. Berücksichtigung laufenden Einkommens bei der Schlussverteilung

Die Tatsache, dass durch das laufende Einkommen des Schuldners bzw. die davon pfändbaren Anteile ein ständiger Zufluss zur Insolvenzmasse erfolgt, hat in der Literatur und bei einigen Gerichten zu dem Standpunkt geführt, dass

<sup>274</sup> OLG Rostock NJW – RR 2005 Seite 1416 ff.; OLG Schleswig NRW – RR 2007, Seite 1347 ff.

<sup>275</sup> Zenker „Geltendmachung der Insolvenz- und Gläubigeranfechtung“ in NJW 2008 Seite 1039

<sup>276</sup> BGH NJW 2008 Seite 1067

<sup>277</sup> Seit dem 1.12.2001 von 3 auf 2 Jahren verkürzt und seither einheitlich für Alt – und Neufälle. Dementsprechend verkürzt sich dann automatisch auch der Vorrang von Aufrechnungsansprüchen bei Arbeitgeberdarlehen gem. § 114 Abs. 2 InsO von 3 auf 2 Jahre.

<sup>278</sup> Vgl. BGH NJW 2007 Seite 81

<sup>279</sup> BGH NJW – RR 2005 Seite 1408

<sup>280</sup> Vgl. BGH NJW 2005 Seite 2988 ff. mit weiteren Hinweisen

<sup>281</sup> BGH NJW 2007 Seite 81 = NZI 2007 Seite 39

das Insolvenzverfahren wegen des ständigen Massezuflusses nicht abgeschlossen und keine Schlussverteilung erfolgen kann (Perpetuierung des Insolvenzverfahrens)<sup>282</sup>. In § 196 Abs. 1 InsO ist jetzt geregelt, dass die Schlussverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse (mit Ausnahme des laufenden Einkommens) beendet ist. Konkret heißt das, dass die Zuflüsse zur Insolvenzmasse aus den pfändbaren Anteilen des Einkommens keine Rechtfertigung mehr darstellen, das Insolvenzverfahren nicht abzuschließen d. h. den Schlusstermin nicht zu bestimmen, denn damit ist das Insolvenzverfahren beendet.

#### **14.1. Anfechtungsmöglichkeiten durch den Treuhänder oder die Gläubiger**

Zur Anfechtung ist jeder Insolvenzgläubiger und bei Beauftragung auch ein nicht betroffener Insolvenzgläubiger (bei Beauftragung) oder der Treuhänder gem. § 313 Abs. II Satz 3 InsO berechtigt, da die Gläubigerversammlung den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragen kann.

#### **14.2. Die Rückschlagsperre (Lastschriften, Einzugsermächtigungen)**

Die sog. Rückschlagsperre ist in § 88 InsO geregelt. Sie soll eine Gleichbehandlung der Gläubiger sicherstellen, mit dem Ziel, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das vorhandene und das nach diesem Zeitpunkt erworbene Vermögen gleichmäßig an die Insolvenzgläubiger zu verteilen. Ergänzend erklären die §§ 129 ff. InsO Rechtshandlungen, die der Gleichbehandlung zuwiderlaufen, für anfechtbar (Insolvenzanfechtung). Die Insolvenzanfechtung ist häufig vor allem an subjektive Voraussetzungen geknüpft, etwa Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit auf Seiten des Anfechtungsgegners. Sie sind naturgemäß schwer nachweisbar, auch wenn das Gesetz und die Rechtsprechung diverse Beweiserleichterungen geschaffen haben. § 88 InsO stellt hingegen nicht auf subjektive Voraussetzungen ab. Sicherungen an dem Vermögen des Schuldners, die im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung erlangt wurden, sind kraft Gesetzes unwirksam.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren beträgt die Frist bei einem Antrag des Schuldners gemäß § 312 Abs. 1 S.3 InsO drei Monate. Bei der Fristberechnung ist § 139 InsO zu beachten.

§ 88 InsO erfasst insbesondere Pfändungsmaßnahmen. Dabei sind sowohl zivilrechtliche und öffentlich rechtliche Vollstreckungsmaßnahmen erfasst. Auch die Eintragung einer Vormerkung im Wege der Zwangsvollstreckung unterfällt der Rückschlagsperre<sup>283</sup>.

Erklärt der Insolvenzverwalter die Freigabe des zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstandes, erlangt die Sicherheit jedenfalls dann wieder Wirkung, wenn sie noch im Grundbuch oder Schiffsregister eingetragen ist.

Eine entscheidende Schwäche der Rückschlagsperre besteht darin, dass die Befriedigung durch Vollstreckungsmaßnahmen, welche bereits vor dem Beginn der Rückschlagsperre erfolgten, nicht erfasst ist. Auch die Vollstreckung in Miet- und Pachtforderungen werden der rechtsgeschäftlichen Verfügung gleichgesetzt und fallen damit aus dem Geltungsbereich des § 88 InsO heraus. Gegen diese kann nur im Wege der Insolvenzanfechtung vorgegangen werden.

Der Treuhänder kann Schenkungen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 4 Jahre rückwirkend anfechten und 2 Jahre rückwirkend entgeltliche Veräußerungen prüfen und ggf. anfechten um Scheingeschäfte oder Vermögensverschiebungen zuungunsten der Gläubiger rückgängig zu machen.

Wie bereits dargestellt, kann Treuhänder auch Lastschriften mehrere Wochen rückwirkend anfechten und muss dies sogar im Interesse der Insolvenzgläubiger, da er verpflichtet ist, die Insolvenzmasse zu mehren<sup>284</sup>. Aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken in Nr. 7 III AGBG- Banken, nach welcher Einwendungen gegen eine Belastungsbuchung spätestens nach Ablauf von sechs Wochen mitgeteilt werden müssen, da ansonsten die Abbuchung als genehmigt gilt, ist wirksam und begrenzt die Möglichkeit des Insolvenzverwalters / Treuhänders bezüglich der Anfechtung von Lastschriften in der Regel auf die letzten 6 Wochen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (Bestellungsbeschluss)<sup>285</sup>. Nach der neueren Rechtsprechung sind der Versagung der Genehmigung bei natürlichen Personen aber Grenzen gesetzt: Der Treuhänder hat stets zu

<sup>282</sup> Leider wird bei den meisten der eingesetzten Treuhänder aufgrund dieses Umstands bei Altfällen einfach kein Schlußtermin angeregt bzw. anberaumt, weil der ständige Zufluß auch ständig Gebühren auslöst und dies für den Treuhänder sehr vorteilhaft ist. Im Gegenteil wird mit dem Argument der sorgfältigen Prüfung das Verfahren über Jahre hinaus verzögert. Die Neuregelung zieht hier jedoch auch die Altfälle mit, da in den letzten Monaten auch die Altfälle zügig abgewickelt werden.

<sup>283</sup> BGH, Urteil vom 19. Januar 2006 - IX ZR 232/04

<sup>284</sup> BGHZ 161 Seite 49 = NJW 2005 Seite 675 = NZI 2005 Seite 99; ausdifferenziert BGH NJW 2008 Seite 63 ff.; BGH NJW Spezial 2008 Seite 21

<sup>285</sup> BGH NJW aktuell 2008 Heft 44 VIII im Anschluss an BGH NZI 2008 Seite 482 Urteil vom 0.6.2008 Az.: III ZR 212/07

prüfen, ob das pfändungsfreie Vermögen des Schuldners durch die Lastschriften betroffen ist, d.h. wenn die Lastschriften nur das pfändungsfreie Vermögen betreffen, entscheidet der Schuldner allein über die Genehmigung der Lastschriften.<sup>286</sup> Daher brauchen existenznotwendige Zahlungen wie Strom und Miete nicht mehr rechtzeitig auf Daueraufträge oder Einzelüberweisungen umgestellt werden.

## 15. Das Restschuldbefreiungsverfahren ( Abtretungs- oder Wohlverhaltensphase)

Seinem Antrag hat der Schuldner die Erklärung beizufügen, dass er seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge<sup>287</sup> für die Zeit von 6 Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (das ist der Beschluss, in welchem der Richter die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschließt, die Abtretung wird daher mit Verkündung des Beschlusses wirksam) an das Gericht bzw. den von diesem eingesetzten Treuhänder abtritt.

Der Schuldner sollte sich aber sorgfältig vergewissern, ob er nicht noch nach dem Stichtag 1.1.1997 (Altfälle müssen bezüglich aller Forderungen vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig gewesen sein) neue, unbezahlte Schulden eingegangen ist. Sollte dies der Fall sein, ist zu befürchten, dass der Gläubiger dieser „neuen“ Forderung sich die Behauptung des Schuldners, er sei zahlungsunfähig ab dem 1.1.1997 gewesen, zu eigen macht und einen Betrugsvorwurf gegen den Schuldner erhebt. Dies hätte – wenn das Gericht dieser Argumentation folgt - zur Folge, dass es für diese Forderung keine Restschuldbefreiung gibt, s. § 302 Nr. 1 InsO.

### Auch bezüglich der Abtretung muss das Bundeseinheitliche Antragsformular verwendet werden (Anlage 3).

Hat das Gericht im Schlusstermin die Restschuldbefreiung beschlossen, muss der Schuldner "nur" noch die Wohlverhaltensphase ohne Obliegenheitsverletzung einhalten und ist dann "restschuldbefreit. Der Treuhänder sammelt über 6 Jahre – bei Altfällen 5 Jahre - die abgetretenen Einkommen und Vermögen und verteilt diese jährlich an die Gläubiger

Wenn die 6 (bei Altfällen 5) Jahre vorbei sind und es keine vorzeitige Beendigung - vgl. § 299 InsO - gegeben hat, entscheidet das Gericht nach Anhörung des Schuldners, des Treuhänders und der Gläubiger über die Erteilung der Restschuldbefreiung - vgl. § 300 InsO.

Ist die Restschuldbefreiung wirksam erteilt und sind alle Obliegenheiten während der Wohlverhaltensphase eingehalten worden, hat dies die Wirkung, dass die im Gläubigerverzeichnis mitgeteilten Schulden sowie alle bei Beginn des Verfahrens bereits bestehenden, nicht mitgeteilten oder nicht bekannten Forderungen von Gläubigern erlöschen. Dem Schuldner werden nun seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit erlassen, welche zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden, auch gegenüber solchen Gläubigern, welche ihre Forderungen nicht angemeldet hatten und daher am Restschuldbefreiungsverfahren nicht beteiligt waren bzw. aufgrund verspäteter Anmeldung der Forderungen nicht mehr berücksichtigt wurden. Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind jedoch Forderungen, welche aufgrund vorsätzlich unerlaubter Handlungen bestehen, sowie Geldstrafen und diesen gem. § 39 Nr. 3 InsO gleichgestellte Verbindlichkeiten des Schuldners. Dasselbe gilt auch gegenüber den Mitschuldern, Bürgen und sonstigen Rückgriffsberechtigten, die gegen den Schuldner noch Ausgleichsforderungen hätten. (Beispiel: Ein Bürge zahlt während der WVP eine Forderung an den Gläubiger des Schuldners ab. Er hat dann einen Ausgleichsanspruch gegen den Schuldner. Diesen Anspruch kann der Bürge im Falle einer Restschuldbefreiung nicht mehr gegen den Schuldner durchsetzen).

**Zu beachten ist jedoch, das bei Gesamtschulden, Sicherheitsleistungen, Bürgschaften etc. die Gläubiger diese Verbindlichkeiten gegenüber mithaftenden Dritten weiterhin geltend machen können, sofern diese nicht ebenfalls das vorstehende Verfahren durchlaufen haben.**

### 15.1. Versagensgründe nach §290, 296, 297 InsO

**Nicht immer kann einem Restschuldbefreiungsantrag von Seiten des Gerichts zugestimmt werden:**

<sup>286</sup> BGH NJW Spezial 2010 S. 599

<sup>287</sup> Zur Berechnung des sog. pfändbaren Einkommensanteils des Schuldners – das ist der abgetretene Einkommensanteil vgl. Kap. X 9.3.1. folgende, wenn dieser unterhalb des Existenzminimums liegt – Sozialhilfeberechtigung = Existenzminimum – kann auch im Insolvenzverfahren eine Anhebung des pfändungsfreien Einkommensanteils über die tabellarische Bestimmung des pfändbaren Einkommensanteils in der Tabelle zu § 850c ZPO nach den Regelungen des 850f ZPO erfolgen vgl. hierzu AG Darmstadt in BAG – SB 2/2000 Seite 12 Az.: 9 IK 123/99 und OLG Frankfurt Beschl. vom 29.8.2000 2 W 155/00 wo die direkte Anwendung des 850f ZPO zwar abgelehnt wird, da hier § 100 InsO zunächst vorgeht, jedoch ausdrücklich festgehalten wird, dass durch staatliche Hoheitsakte dem einzelnen Bürger das staatlich geschützte Existenzminimum nicht entzogen werden darf. Da das Maß der Sozialhilfe gleichzeitig das hoheitlich geschützte Existenzminimum darstellt, ist letztlich daher der Sozialhilfebedarf des Betroffenen maßgebend.

Versagensgründe nach §290, 296, 297 InsO	Ausschlußfrist, beginnend ab Stellung des Insolvenzantrags
Verurteilung wg. InsO-Straftat (§§ 283 – 283c StGB)	Keine
<b>Vorsätzlich o. grob fahrlässig schriftlich unrichtige o. unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse</b>	
a) um Kredit zu erhalten	3 Jahre
b) um Leistungen aus öffentlichen Kassen zu beziehen	3 Jahre
c) um Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden	3 Jahre
Bereits RSB-Antrag erteilt o. versagt worden ist.	10 Jahre
<b>Begründung unangemessener Verbindlichkeiten</b>	1 Jahr
<b>Vermögensverschwendung</b>	1 Jahr
<b>Verfahrensverzögerung</b>	1 Jahr
<b>Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten im Rahmen des Insolvenzverfahrens</b>	Keine
<b>Falsche/ unvollständige Angaben in Verzeichnissen (bei der Antragstellung)</b>	Keine
<b>Verletzung von Obliegenheiten während der Wohlverhaltensphase</b>	Keine
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausüben einer angemessenen Beschäftigung</li> <li>• Wenn ohne Beschäftigung: Bemühung um angemessene Tätigkeit</li> <li>• Keine Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit</li> <li>• Erbschaft zur Hälfte herausgeben</li> <li>• Wohnort-/ Arbeitsplatzwechsel InsO-Gericht u. Treuhänder mitteilen</li> <li>• Tod des Schuldners während der Wohlverhaltensphase</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Verheimlichung eines pfändbaren Einkommens/ Erbes</li> <li>• Zahlungen nur an Treuhänder/ keine Sonderleistungen an Gläubiger</li> <li>• Auskunftserteilung gegenüber Gericht/ Treuhänder auf Verlangen</li> </ul> <p>Die Erteilung der Restschuldbefreiung ist in diesem Fall von Amts wegen zu versagen<sup>288</sup>.</p>

Grob fahrlässig, mit der Folge der Versagung der Restschuldbefreiung kann bereits das Vergessen der Angabe einer Lohnabtretung in den Verzeichnissen nach § 305 InsO sein<sup>289</sup>. Allerdings stellt die Korrektur nicht vorsätzlich falscher Angaben keinen Versagensgrund dar, wenn der Schuldner diese Angaben gem. § 305 III 1 InsO oder § 307 III 1 InsO korrekt ergänzt oder berichtigt hat<sup>290</sup>. Bei schriftlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben durch den Schuldner wird es diesem regelmäßig schwer fallen, nachzuweisen, dass er diese Angaben nicht vorsätzlich falsch gemacht hat. Hierauf ist der Klient immer besonders hinzuweisen.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschangaben des Schuldners über seine wirtschaftlichen Verhältnis rechtfertigen jedoch nur dann die Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 I Nr. 2 InsO, wenn diese subjektiv dem Zweck dienen, Leistungen zu erhalten oder zu vermeiden<sup>291</sup>. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Nichtangabe oder die Falschangabe keine Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Schuldners oder von ihm Begünstigter bewirkt.

Insbesondere bei Vergleichsabschlüssen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann dann, wenn der Schuldner sich zu Leistungen verpflichtet hat, die er gar nicht erbringen konnte, eine grob fahrlässige Falschangabe gesehen werden, die zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen kann<sup>292</sup>.

**Eine Versagung im Schlusstermin führt dazu, dass der Schuldner erst 10 Jahre später einen neuen Antrag stellen kann. Deshalb sollten im Vorfeld alle Forderungen überprüft werden, ob ein möglicher Versagensgrund vorliegt.**

Gläubiger, Treuhänder etc. müssen den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung im Schlusstermin stellen, da die Versagungsgründe nach § 290 InsO Nr. 1 – 6 weder vorher noch nachher geltend gemacht werden können<sup>293</sup>. Ausnahmen sind selbstverständlich Versagungsgründe, die erst nach dem Schlusstermin bekannt werden, hier

<sup>288</sup> AG Bielefeld in ZVI 2005, Seite 505

<sup>289</sup> LG Göttingen, Beschluss vom 4.6.2002 – 10 T 38 / 02, Fundstelle: ZInsO 2002, Seite 733 – 735; AG Hamburg NZI 2001, Seite 46

<sup>290</sup> BayOLG Beschluss vom 17.4.2002 Az.: 4 Z BR 20/02; AG Göttingen, Beschluß vom 20.12.2001 Az.: 74 IK 185/00

<sup>291</sup> vgl. BGH Beschluss vom 20.12.2007 Az.: IX ZB 189/06 = NJW Spezial 2008 Seite 214

<sup>292</sup> Vgl AG Göttingen in NJW Spezial 2010 Seite 181

<sup>293</sup> vgl. LG Göttingen NZI 2002 Seite 564

kommt der Widerruf der Restschuldbefreiung in Betracht.

**Die Prüfung, ob ein Versagungsgrund vorliegt, obliegt grundsätzlich nicht dem Gericht von Amts wegen, sondern findet nur auf Antrag eines Gläubigers oder des Treuhänders statt<sup>294</sup>.**

Bedenklich erscheint die Entscheidung des LG Hannover, wonach einem langfristig Inhaftierten die RSB zu versagen ist, weil er nicht die reale Möglichkeit hat, nach seinen Fähigkeiten Einkünfte zu erzielen. Der Schuldner versäumt hier keine Handlung, zu welcher er verpflichtet wäre, er wird hieran von Dritter Seite gehindert. Dies unabhängig von der Frage, ob er diese Situation schuldhaft herbeigeführt hat<sup>295</sup>.

Die Möglichkeit des Forderungsausfalls bei Insolvenzgläubigern führt dazu, dass von diesen in wachsendem Umfang nach Möglichkeiten gesucht wird, ihre Forderungen „Insolvenz sicher“ zu titulieren oder sich zumindest die Einwendungsmöglichkeiten der §§ 290 ff. InsO zu eröffnen. Es werden daher in wachsendem Maße Betrugsanzeigen von Gläubigern bei der Staatsanwaltschaft erstattet, die in diesen Fällen die Ermittlungen aufnimmt und prüft, ob der betroffene Insolvenzschuldner möglicherweise bereits bei der Aufnahme des Kredits falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat welche bereits bei Vertragsschluss die Rückzahlung der Schuld in Frage stellten. Diese Entwicklung steht noch am Anfang und muss beobachtet werden. Mit den Klienten sind im Beratungsgespräch bei auftretenden Hinweisen in diese Richtung die einzelnen Umstände der Kreditaufnahme, Warenbestellung etc. genau zu erörtern und es ist vorsorglich auf die Möglichkeit der Betrugsanzeige hinzuweisen<sup>296</sup>.

Das Merkmal der vorsätzlich unerlaubten Handlung ist immer sehr gründlich zu prüfen. Die vorsätzlich unerlaubte Handlung muss sich auf den eingetretenen Schaden des Gläubigers beziehen. So ist Bsp. Eine Trunkenheitsfahrt mit Körper- und/oder Sachschäden restschuldbefreiungsfähig, wenn sich der Vorsatz zwar auf die Fahrt, nicht aber auf die eingetretenen Schäden bezogen hat<sup>297</sup>.

### **Achtung !**

Die Anwesenheit des Schuldners im Schlusstermin ist unbedingt notwendig, da Einwendungen und Vortrag gegen einen Versagungsantrag nur im Schlusstermin vorgebracht werden dürfen (danach ist der Schuldner mit seinen Einwendungen ausgeschlossen)<sup>298</sup>.

## **15.2. Obliegenheitspflichten des Schuldners (Kautions-, Genossenschaftsanteile)**

Die Obliegenheitspflichten des Schuldners werden von immer größerer Bedeutung in der Arbeit des Schuldnerberaters, weil eine große Zahl von Gläubigern mit Nachdruck versucht, den endgültigen Verlust oder Teilverlust einer Forderung zu verhindern, indem eine mögliche Obliegenheitsverletzung des Schuldners geprüft wird. Wird eine Obliegenheitsverletzung entdeckt, versagt das Gericht dem Schuldner die begehrte Restschuldbefreiung.

### **§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung**

(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,
4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder
6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

<sup>294</sup> vgl. OLG Celle in NZI 2001, Seite 596 im Restschuldbefreiungsverfahren und OLG Köln in NZI 2001 Seite 594 im Zustimmungseretzungsverfahren

<sup>295</sup> vgl. LG Hannover Urteil vom 12.2.2002 Az.: 20 T 2225/01-80

<sup>296</sup> vgl. Gabler, Achim „Ermittlungsverfahren wegen Betrug nach Einleitung des außergerichtlichen Vergleichsversuchs“ in BAG – SB 1/2003 Seite 53

<sup>297</sup> BGH NJW 2007 Seite 2854 ff.

<sup>298</sup> Siehe Schindler in NJW Spezial 2010 Seite 85 „die Behandlung des Versagungsantrags im Schlusstermin“ mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht.

### § 295. Obliegenheiten des Schuldners

(1) Dem Schuldner obliegt es, während der Laufzeit der Abtretungserklärung

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;

2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;

3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;

4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

(2) Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

### § 296. Verstoß gegen Obliegenheiten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekannt zu machen.

Grundsätzlich muss der Schuldner bereits im vorgerichtlichen Verfahren sorgfältig die Forderungen der Gläubiger recherchiert haben. Trägt er z. B. schlicht symbolische Beträge ein, ohne den Versuch zu unternehmen, die wirkliche Höhe der Forderung zu erfahren, wird ihm die Restschuldbefreiung möglicherweise versagt<sup>299</sup>. Das Bemühen um angemessene Erwerbstätigkeit, die Herausgabe der Hälfte einer Erbschaft sowie die Anzeige jeden Wohnsitzwechsels sind Obliegenheiten, die der Schuldner während des Insolvenzverfahrens beachten und genau einhalten muss, um eine Versagung der angestrebten Restschuldbefreiung zu vermeiden<sup>300</sup>.

Streitig ist, ob die Restschuldbefreiung bereits versagt werden darf, wenn ein Schuldner es unterlässt, eine Steuererklärung abzugeben. Während des Insolvenzverfahrens gehört die Heranziehung möglicher Erstattungsansprüche zu den Aufgaben des Treuhänders und wird von diesem durchgeführt. Dem Schuldner obliegen hier zwar gewisse Mitwirkungspflichten, diese wird auf Anfrage jedoch ohne weiteres nachgekommen, so dass hier in der Praxis kaum Probleme auftreten. Schwieriger ist es, wenn Steuererklärungen nicht durchgeführt wurden, welche vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen. Ein Versagensgrund der Restschuldbefreiung ist hier nicht gegeben<sup>301</sup>, allerdings sollten entsprechende Handlungen, soweit noch möglich, sicherheitshalber nachgeholt werden.

### Genossenschaftsanteile

Immer wieder wird „vergessen“ im bundeseinheitlichen Formular“ die Kautions an den Wohnungsvermieter oder die Genossenschaftsanteile bei der Anmietung einer Genossenschaftswohnung anzugeben. Auch das „Vergessen“ dieser Angaben führt zur Versagung der Restschuldbefreiung<sup>302</sup>. Der Klient ist hier oft stark in Bedrängnis, da er als Mieter einer Genossenschaftswohnung gerade kein Mieter ist, sondern ein Wohnungseigentümer (wenn auch nur zu Bruchteilen) und im Falle der Insolvenz die Verwertung dieser Genossenschaftsanteile erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die Genossenschaft dem Mieter kündigt (was geht, weil er ja kein Mieter ist, sondern ihm als Miteigentümer eine Woh-

<sup>299</sup> AG Göttingen, Beschluß vom 21.5.2002 Az.: 74 IK 154/00

<sup>300</sup> Versagensgrund „unwahre schriftliche Angaben im Vermögensverzeichnis“ vgl. BGH NZI 2006 Seite 414; „Vortäuschen nicht vorhandenen Vermögens vor Antragstellung“ vgl. AG Hamburg ZInsO 2007 Seite 951; „Nichtangabe von Forderungen des Schuldners gegen Dritte, auch wenn Beitreibung unwahrscheinlich“ vgl. BGH ZInsO 2007 Seite 96; „Verschweigen einer vereinnahmten Mietkaution“ vgl. BGH WuM 2007 Seite 469; Informationspflicht bei Wohnungswechsel vgl. BGH NJW Spezial 210 Seite 566

<sup>301</sup> OLG Köln NZI 2001 Seite 205

<sup>302</sup> BGH Beschluss vom 12.7.2007 Az.: IX ZB 129/04; siehe auch BGH WM 2004 Seite 1840 (1841 ff)

nung zum Gebrauch überlassen wurde). Die Rechtsprechung ist überwiegend der Ansicht, die Verwertung ist möglich, teilweise wird jedoch die Ansicht vertreten, dass die Verwertung bei der Überlassung von Wohnungseigentum an den Genossen nach § 109 InsO analog ausgeschlossen ist.<sup>303</sup>

Den Versagungsantrag kann grundsätzlich jeder Gläubiger des Verfahrens stellen, es ist nicht notwendig, dass der Gläubiger selbst betroffen (geschädigt) ist, da „weil ein entsprechendes Verhalten grundsätzlich auf Unredlichkeit schließen lässt“<sup>304</sup>.

Verstöße gegen Obliegenheiten nach § 295 InsO führen allerdings nur dann zur Versagung der Restschuldbefreiung, wenn eine messbare Beeinträchtigung der Gläubigerforderungen feststellbar ist<sup>305</sup>.

Auch unrichtige Angaben im bundeseinheitlichen Antragsformular oder gegenüber den Gläubigern führen zur Versagung der Restschuldbefreiung. Werden unrichtige Angaben allerdings von dem Schuldner berichtigt, bevor ein Gläubiger diese Angaben beanstandet hat, kommt eine Versagung der Restschuldbefreiung grundsätzlich nicht in Betracht<sup>306</sup>.

### 15.2.1. Die angemessene Erwerbstätigkeit des Schuldners

Sehr wichtig ist die Regelung des § 295 1 Nr. 1 InsO, nach welcher der Schuldner während des Insolvenzverfahrens eine "angemessene" Erwerbstätigkeit ausüben muss. Der Schuldner muss eine entsprechend seinem Ausbildungsstand und den marktüblichen Gehältern angemessene Tätigkeit ausüben. Er darf also nicht im Verhältnis zu anderen, welche dieselbe oder ähnliche Tätigkeiten ausüben, schlechter bezahlt sein. Wird er schlechter bezahlt als vergleichbare andere Arbeitnehmer, muss er dies entweder nachvollziehbar begründen und mitteilen, oder aber sich um eine andere Anstellung zu marktüblicher Vergütung entsprechend seiner Ausbildung bemühen. Ebenso, wenn er arbeitslos ist. Nach der Rechtsprechung des BGH und der verschiedenen Oberlandesgerichte zu den Bemühungen von arbeitslosen oder teilzeitbeschäftigten Unterhaltsschuldnern sind diese verpflichtet, dass sie sich wöchentlich ca. 20 Stunden um einen Arbeitsplatz bemühen und müssen diese Bemühungen spezifiziert darlegen. Gelingt dieser Nachweis dem arbeitslosen oder teilzeitbeschäftigten Insolvenzschnuldner nicht, besteht die Gefahr, dass bei einer entsprechenden Einwendung eines Gläubigers die begehrte Restschuldbefreiung nach Ablauf der Wohlverhaltensphase versagt werden kann (mit der Begründung, er habe sich nicht genug um eine angemessene Erwerbstätigkeit gekümmert). Es ist daher ratsam, bereits im außergerichtlichen Vergleichsangebot eine Regelung zu treffen, welche den Schuldner zu bestimmten Verhaltensweisen verpflichten, aber auch das Maß seiner Bemühungen präzise bestimmen ( z.B. "Der Schuldner verpflichtet sich, während der Laufzeit des Tilgungsplans entsprechend dem in diesem Schreiben angebotenen außergerichtlichen Vergleichs jede zumutbare Arbeit anzunehmen und sich im Falle einer eintretenden Arbeitslosigkeit intensiv um eine Neuanstellung zu bemühen. Hierzu gehört, sich mindestens 2 mal pro Woche in ordentlicher und schriftlicher Form auf eine bestimmte Anzahl offene – ca. 7 pro Woche - Stellen zu bewerben. Der Schuldner dokumentiert seine entsprechenden Bemühungen und legt diese periodisch den Gläubigern - auf entsprechendes Anfordern - vor.") Hier können selbstverständlich jeweils der Situation angepasste Formulierungen verwendet werden.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ist auf jeden Fall anzuraten, eine genaue Prüfung der Wirksamkeit des Teilzeitvertrages vorzunehmen, da sehr viele Zeitarbeitsverträge oder Teilzeitverträge gegen die Regelungen des Teilzeitbefristungsgesetzes verstoßen. Liegt ein Verstoß vor, liegt ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vor und der Betroffene kann bis 3 Wochen nach Ende des Arbeitsverhältnisses eine sog. Entfristungsklage erheben<sup>307</sup>

Die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstoßes gegen die Erwerbsobliegenheit kann bereits vorliegen, wenn sich der Schuldner nicht bei Arbeitgebern bewirbt, weil er nur geringe Aussichten hat, im Falle des Erfolgs pfändbares Einkommen zu erzielen<sup>308</sup>. Das LG Kiel sieht eine Verletzung der Erwerbsobliegenheit eines langzeitarbeitslosen ungelerten Schuldners darin, dass er sich neben seiner Meldung beim Arbeitsamt nur 2 mal beworben hatte und hatte dies angesichts eines Vergleichs mit der Lektüre der Stellenanzeigen der Region als unzureichend beurteilt. Den Einwand, er, der ungelernete Arbeitslose könne ohnehin nicht mit pfändbarem Arbeitseinkommen rechnen, wurde vom LG Kiel abgelehnt, da es nicht auf die Aussichten, pfändbares Arbeitseinkommen zu erzielen ankomme, sondern auf die generelle Verbesserung der Befriedigungschance für die Gläubiger im Falle einer Arbeitsaufnahme.

<sup>303</sup> AG – Duisburg NJW Spezial 2011 Seite 255 m. w. N.

<sup>304</sup> BGH NZI 2007 Seite 357

<sup>305</sup> BGH NJW-RR 2006, Seite 1138

<sup>306</sup> BGH NJW Spezial 2009 Seite 775

<sup>307</sup> vgl. Steinau Steinbrück & Ölkens in NJW Spezial 2005 Seite 33 ff.

<sup>308</sup> LG Kiel in BAG—SB 1/2003 Seite 23

Ich halte diesen Bereich für extrem unübersichtlich und empfehle, die Klienten ganz besonders auf ihre Verpflichtung hinzuweisen und ihnen dabei besonders die Wichtigkeit der Dokumentation jeder Arbeitsaufnahmebemühung vor Augen zu halten, um bei der Nachfrage von Gläubigern umfangreiche Bemühungen beweisen zu können.

#### **15.2.1.1. Die Wahl der Steuerklasse des Schuldners**

Ein Insolvenzschuldner kann zwar eine günstige Steuerklasse (z.B. 5 bei Ehegatten) wählen, mit der Folge, dass sein pfändbares Einkommen geringer ausfällt und der vom Nettoeinkommen zu bestimmende pfändbare Teil des Einkommens geringer ausfällt als bei der Wahl der Steuerklasse 4 oder 3, der eingesetzte Treuhänder hat jedoch mit Verfahrenseröffnung das Recht, die Steuerklasse zu bestimmen, da das Wahlrecht des §26 II EStG kein höchstpersönliches Recht, sondern ein Verwaltungsrecht ist, welches auf den Treuhänder übergeht<sup>309</sup>. Daneben kommt bei der Wahl einer ungünstigeren Steuerklasse durch den Schuldner auch eine Aufhebung der Stundung in Betracht<sup>310</sup>.

#### **15.2.2. Anzeige jedes Wohnsitzwechsels des Schuldners**

Alle Gläubiger müssen gem. § 295 InsO grundsätzlich im Insolvenzverfahren über jeden Wechsel des Arbeitgebers, jede Wohnsitzänderung etc. informiert werden. Dies sollte der Berater auch im Falle des gelungenen außergerichtlichen Vergleichs so handhaben, obwohl es keine entsprechende Verpflichtung gibt.

#### **15.2.3. Herausgabe der Hälfte einer Erbschaft / Vermächtnisses durch den Schuldners**

Erlangt der Schuldner während der Wohlverhaltensphase eine Erbschaft, der ist er Begünstigter eines Vermächtnisses, muss er die Hälfte derselben an seine Gläubiger verteilen bzw. an den Treuhänder zur Verteilung herausgeben. Diese Regelung erscheint zunächst glasklar, birgt jedoch einige schwierig zu beantwortende Fragen, welche immer wieder heftige Rechtsstreite nach sich ziehen.<sup>311</sup>

Was ist, wenn der Schuldner eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt? Die hier wohl herrschende Meinung stellt richtigerweise auf das recht, eine Erbschaft anzunehmen, als höchstpersönliches Recht ab und überlässt die Frage der Annahme oder Ablehnung der Erbschaft durch den Schuldner diesem zur freien Entscheidung<sup>312</sup>. Auch der Pflichtteilsanspruch fällt nicht zur Masse, wenn er von dem Schuldner nicht gegen die Erben geltend gemacht wird, ein Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch stellt keine Obliegenheitspflichtverletzung nach § 295I Nr. 2 InsO dar<sup>313</sup>.

Schwieriger ist die Frage, wie zu verfahren ist, wenn im vorgerichtlichen Vergleichsverfahren auf freiwilliger Basis analog zum späteren Insolvenzverfahren eine entsprechende Regelung in den Vergleich aufgenommen wurde. Gemäß § 311b IV BGB ist ein Vertrag, über den Nachlass eines noch lebenden Dritten nichtig. Werden daher in vorgegerichtlichen Vergleichsversuch analog zum späteren Insolvenzverfahren entsprechende Vereinbarungen getroffen, Besteht die Gefahr, dass diese Verträge nichtig sind bzw. mit diesem Argument angefochten werden können. Hier kommt sogar eine Haftung des Beraters in Betracht. Entsprechende Klauseln in vorgerichtlichen vergleichen sind daher grundsätzlich zu vermeiden. Bieten Gläubiger Vergleiche mit diesen Klauseln an, sind diese immer abzulehnen ggf. ein inhaltlich identischer Vergleich ohne diese Klausel anzubieten.

#### **15.2.4. Anzeigepflicht der von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge / Vermögen**

Dieser Obliegenheit kommt besondere Bedeutung zu, weil heimlicher Erwerb von Einkommen und Vermögen für Schuldner im Laufe der 6 jährigen Abtretungsphase eine große Versuchung darstellt, um den Lebensstandart den „normalen“ Verhältnissen anzupassen.

Da es sich hier um einen Verstoß gem. § 295 InsO handelt, rechtfertigt dieser die Versagung der Restschuldbefreiung ge. § 296 I 1 InsO. Hier ist jedoch genau zu unterscheiden, ob – wenn tatsächlich ein nicht angezeigter Einkommenserwerb nachgewiesen ist – dieser überhaupt eine Vermögensbeeinträchtigung der Gläubiger bewirkt. Ein Verstoß liegt hier nur vor, wenn durch den nicht angezeigten Erwerb die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wurde und zwischen der Obliegenheitsverletzung und der Gläubigerbeeinträchtigung ein kausaler Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang liegt aber nur vor, wenn der Insolvenzgläubiger ohne die Obliegenheitsverletzung eine bessere Befriedigung in Hinblick auf seine Forderung hätte erzielen können<sup>314</sup>. Diese muss

<sup>309</sup> BGH NJW 2007, Seite 2556

<sup>310</sup> BGH NJW Spezial 2008 Seite 661

<sup>311</sup> Umfangreicher Überblick von Herrler in „Vermögenssicherung bei erbrechtlichem Erwerb während des Insolvenzverfahrens und in der Wohlverhaltensperiode“ NJW 2011 Seite 2258 ff.

<sup>312</sup> LG Mainz in ZinsO 11/2003 Seite 524; Enzensberger / Roth NJW Spezial 2009 Seite 263 m.w.N.; BGH NJW 2011 Seite 2291 (zum Vermächtnis); BGH NJW-RR 2010 Seite 121 (zur Erschaft)

<sup>313</sup> NJW Spezial 2010 Heft 1 Seite 7; NJW Spezial 2009 Seite 263

<sup>314</sup> BGH Beschluss vom 5.4.2005 Az.: IX ZB 50/05 mit Hnweis auf Mü/Ko InsO/ Stephan §296 Rn. 13 u. a.



konkret messbar sein, eine Gefährdung der Befriedigungsaussichten der Insolvenzgläubiger reicht nicht aus<sup>315</sup>.

Wird also durch einen nicht angezeigten Einkommenserwerb die für die Abtretung maßgebliche Grenze der Lohnpfändungstabelle nicht überschritten oder kann eine Überschreitung nicht konkret belegt werden (z.B. es wird nur eine zugestandene selbständige Nebentätigkeit eingewendet, ohne dass ein konkreter monatlicher Entnahme betrag genannt wird) so ist die Obliegenheitspflichtverletzung zwar gegeben, führt jedoch nicht zur Versagung der Restschuldbefreiung. Der Gläubiger ist für die Obliegenheitsverletzung und die konkrete Vermögensbeeinträchtigung beweispflichtig<sup>316</sup>. Allerdings wird das Gericht immer eine Würdigung der Darstellung und der – vom Gläubiger - beigebrachten – Beweismittel und die Schwierigkeiten, den Sachverhalt aufklären zu können, würdigen und eine Abwägung treffen<sup>317</sup>. Nebeneinkünfte und Vermögenserwerb sind daher grundsätzlich sofort und konkret vom Schuldner anzuzeigen.

### 15.3. Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen Geldstrafen, Unterhalt etc.

Nicht alle Forderungen können durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung getilgt bzw. erlassen werden. Einige Forderungen bleiben auch dann bestehen, wenn das Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgreich durchlaufen wurde und keine Obliegenheitspflichtverletzungen vorliegen. Hier handelt es sich insbesondere um die nachstehend genannten Forderungen

- **Forderungen aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen (§823 Abs. 2 BGB)**
- **Geldstrafen, -bußen, Ordnungs- und Zwangsgelder (§39 I Nr. 3 InsO)**
- **Forderungen aus Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit**

Sofern Gläubiger der Meinung sind, dass ihre Forderung gem. § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, z. B. da es sich um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung handelt, müssen sie dies gem. § 174 Abs. 2 InsO bereits mit dem entsprechenden Vermerk ausdrücklich schriftlich anmelden und entsprechende Tatsachen angeben. In diesem Fall hat dann das Insolvenzgericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO und seine Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen (§ 175 Abs. 2 InsO).

Bei Busgeldern und Geldstrafen ist darauf hinzuweisen, dass diese Forderungen von den öffentlichen Stellen möglicherweise in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Dies ist bei geringfügigen Busgeldern zwar bislang nicht bekannt geworden, theoretisch besteht diese Möglichkeit jedoch. Bei erheblichen Geldstrafen (z. B. Verurteilung auf Bewährung und Geldstrafe in Tagessätzen) wird von der Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe, die abzusitzen ist, jedoch gebrauch gemacht. Diese Umwandlung ist zulässig<sup>318</sup>.

Droht einem Klienten während des Insolvenzverfahrens eine Geldbuße, so ist dieser darauf hinzuweisen, dass die im Busgeldkatalog vorgeschriebenen Regelsätze von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde in seinem Fall unterschritten werden dürfen (evtl. müssen), wenn eine Busgeldfestsetzung nach dem Busgeldkatalog für den Klienten dazu führt, dass er einer unverhältnismäßigen, für ihn nicht leistbaren Sanktion ausgesetzt wird<sup>319</sup>.

Nach der Neuregelung in § 302 Nr. 1 InsO sind Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung von der Restschuldbefreiung ausgenommen, sofern die entsprechende Forderung vom Gläubigern unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO im Insolvenzverfahren dementsprechend angemeldet wurde. Wie bereits weiter oben ausgeführt, muss der Gläubiger allerdings bei der Anmeldung konkrete Tatsachen benennen, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung handelt. Der Katalog der ausgenommenen Forderungen wurde zudem in § 302 Nr. 3 InsO ergänzt. Demnach sind nunmehr auch Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden, von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Führt jemand vorsätzlich im angetrunkenen Zustand ein Fahrzeug im Verkehr und dies führt zu einem Unfall mit der Folge von Ansprüchen Dritter, handelt es sich bei diesen Forderungen nicht um Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung<sup>320</sup>.

Auch vorsätzlich hinterzogene Steuern sind von der Restschuldbefreiung erfasst<sup>321</sup>.

<sup>315</sup> AG Regensburg ZVI 2004, Seite 499 bes. 500 ff.

<sup>316</sup> LG Hamburg ZVI 2004, Seite 259, insb. 260

<sup>317</sup> BGHZ Band 156, Seite 139 insb. 141 ff zu § 290 II InsO

<sup>318</sup> BVerfG in NJW 2006 / Seite 3626 mit einer Rechtsprechungsübersicht

<sup>319</sup> OLG Karlsruhe in NJW 2007 Seite 166

<sup>320</sup> BGH Beschluss vom 21.6.2007 Az.: IX ZR 29/06

<sup>321</sup> BFH NJW 2008 Seite 3807

Rückständiger Unterhalt kann nach § 170 StGB als aus vorsätzlich unerlaubter Handlung herrühren, da die Nichtzahlung von Unterhalt strafbar ist. Insbesondere öffentlich Stellen (z.B. Unterhaltsvorschusskassen) wenden eine Verletzung der Unterhaltspflicht immer häufiger ein. Kann der Schuldner hier nicht nachweisen, dass er sich in den strittigen Zeiträumen ausreichend um Arbeit bemüht hat, sind diese Forderungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen<sup>322</sup>.

### 15.3.1. Die Gläubigerbehauptung einer Forderung „aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“

Eine unerlaubte Handlung ist ein rechtswidriger Eingriff gegenüber einer anderen Person, die dieser einen Schaden zufügt. Während es grundsätzlich fahrlässige und vorsätzliche Sachverhaltskombinationen gibt, welche eine solche Haftung auslösen, ist im Bereich des Verbraucherinsolvenzrechts darauf zu achten, dass hier nur der Teilbereich der vorsätzlichen, unerlaubten Handlungen die Rechtsfolge auslöst, dass diese Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist<sup>323</sup>.

Besteht die Forderung aus der Geldstrafe einer entsprechenden Verurteilung, sollte der Berater immer zuerst versuchen, diese Geldstrafe in eine durch gemeinnützige Arbeit zu sühnende Strafe umzuwandeln. Der entsprechende Antrag ist von dem Klienten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu stellen. Dies geht auch bei Ordnungswidrigkeiten. Es ist hier immer dem Klienten zu empfehlen, sich eine gemeinnützige Stelle zu suchen, welche die Abarbeitung der Strafe durch Arbeit ermöglichen will und dies später – nach Ableistung der Arbeit – bescheinigt.

Ob eine vorsätzliche unerlaubte Handlung vorliegt, kann letztlich nur die Nachprüfung des Urteils bzw. die Mitteilung des Klienten ergeben, wie es zu der Forderung kam. Gibt es ein Strafurteil in dieser Sache, ist zu klären, ob eine Verurteilung wegen einer fahrlässigen Tat oder wegen einer Vorsatztat erfolgte. Dies kann der Berater durch Nachschlagen im Schönfelder (Gesetzessammlung) sehr schnell prüfen, wenn das Strafurteil vorgelegt wird, da dort der für die Verurteilung maßgebliche Paragraph genannt wird. Ist im Rahmen dieses Verfahrens eine Verurteilung wegen Begehens einer Vorsatztat erfolgt und z. B. im Wege des Täter Opfer Ausgleichs ein Geldanspruch gegen den Klienten verhängt worden, so ist diese Forderung bei einer erfolgten Restschuldbefreiung ausgenommen. Im Zweifel ist der Klient hier an einen Rechtsanwalt zu verweisen (ggf. unter Inanspruchnahme von Beratungshilfe), der eine eingehende rechtliche Prüfung zur Einordnung vornehmen soll.

Schwieriger wird es, wenn z. B. keine strafrechtliche Verurteilung oder Ahndung erfolgte, der Gläubiger jedoch zivilrechtlich eine vorsätzliche unerlaubte Handlung behauptet hat.

Meldet ein Gläubiger einen Anspruch aus vorsätzlich unerlaubter Handlung im Insolvenzverfahren an (§174 InsO), weist das Gericht den Schuldner auf die Rechtsfolgen des § 302 InsO (Versagung der Restschuldbefreiung bei diesem Anspruch) hin. Ebenso auf seine Möglichkeit, Widerspruch gegen diese Anmeldung anzumelden (vgl. § 175 II InsO). Der Schuldner muss hier unverzüglich gegenüber dem Gericht erklären, dass es sich nicht um eine Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung handelt. Der Gläubiger muss darlegen, warum er bei der Forderung von einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Schuldners ausgeht<sup>324</sup>.

Fraglich ist, ob es hier genügt, dass der Schuldner die Forderung zwar anerkennt, aber den Forderungsgrund der unerlaubten vorsätzlichen Handlung bestreitet, oder ob er die Forderung selbst bestreiten muss.

Da sich der Widerspruch im Insolvenzverfahren nur gegen den Betrag der Forderung und ihren Rang richten kann, ohne den Grund der Forderung zu berühren, da es sich um ein sog. formalisiertes Verfahren handelt,<sup>325</sup> wirkt die Feststellung der Berechtigung der Gläubigerforderung nach § 178 Abs.3 InsO nach Betrag und Rang wie ein rechtskräftiges Urteil **nur gegenüber den Insolvenzgläubigern und dem Verwalter, nicht gegenüber dem Schuldner**<sup>326</sup>.

Das Widerspruchsrecht des Schuldners gibt ihm die Möglichkeit, eine Vollstreckung aus der Tabelle nach Verfahrensaufhebung zu verhindern und wirkt daher als einziger Widerspruch über das Verfahren hinaus, denn nach § 201 Abs.2 InsO können Gläubiger mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle nach Aufhebung des Verfahrens gegen den Schuldner vollstrecken (Forderung müssen hierzu nicht anderweitig tituliert werden), außer, der Forderung wurde widersprochen.

Der Klient ist daher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er im Prüftermin anwesend sein muss und den Insolvenzrichter (meist Rechtspfleger) / Treuhänder fragen muss, ob ein Gläubiger behauptet habe, er habe eine Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung gegen ihn. Ist dies der Fall, ist dann, wenn der Klient der Meinung ist,

<sup>322</sup> Zuletzt BGH NJW 2010, Seite 2353 ff. mit weiteren nachweisen

<sup>323</sup> Zur Versagung der RSB vgl. auch die Urteile in BAG-SB 1/2003 Seite 19 ff.

<sup>324</sup> Landfermann/Irschinger, Kommentar zur Insolvenzordnung, Rz.10 zu § 174 InsO

<sup>325</sup> Landfermann/Irschinger, Kommentar zur Insolvenzordnung Rz.7 zu § 176 InsO

<sup>326</sup> Landfermann/Irschinger, Kommentar zur Insolvenzordnung Rz.5 zu § 178 InsO

diese Behauptung sei falsch, sofort Widerspruch einzulegen bzw. dieser zu Protokoll zu geben. Eine Begründung muss nicht erfolgen (siehe aber unten, ggf. muss der Klient klagen). Macht der Schuldner das nicht, wird der Rechtsgrund von der Rechtskraftwirkung der Tabelleneintragung (§178 Abs. 3 InsO) erfasst und es erfolgt keine Restschuldbefreiung bezüglich dieser Forderung.

Problematisch kann es sein, wenn ein Richter den Widerspruch nicht einträgt (in die Insolvenztabelle bezüglich dieser Forderung), da es hier keine Widerspruchsmöglichkeit gibt. Der Widerspruch muss jedoch auf jeden Fall protokolliert werden und lässt die Möglichkeit einer späteren Vollstreckungsgegenklage offen, falls der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle erhalten würde (was normalerweise nicht möglich ist). Trägt der Rechtspfleger nicht ein, gibt es die Erinnerung an den Richter nach § 11 RPflegerG. Der Gläubiger kann im Falle des Widerspruchs selbstverständlich Klage auf Feststellung seiner Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung erheben. Dies klärt diese Streitfrage dann bereits während des Verfahrens<sup>327</sup>, oder der Schuldner kann umgekehrt während des Verfahrens bereits Klage gegen den Gläubiger erheben (wenn der Gläubiger einen rechtskräftigen Titel hat vgl. die nachstehenden Ausführungen).

Nur durch den Widerspruch und – wenn ein Titel vorliegt – eine Feststellungsklage des Schuldners - kann verhindert werden, dass Gläubiger nach Verfahrensbeendigung mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle nach Verfahrensbeendigung gegen den Schuldner vollstrecken können. Ist Widerspruch erhoben, bekommt der Gläubiger ohne Titel keine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle und muss seine Forderung gegen den Schuldner einklagen. Hier wird dann im streitigen Verfahren festgestellt, ob die Gläubigerforderung eine solche aus vorsätzlich unerlaubter Handlung des Schuldners ist.

Kommt es zu einer solchen Auseinandersetzung, ist es extrem wichtig, sofort zu klären, ob die angebliche Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung titulierte ist, oder nicht und um was für einen Titel es sich handelt. Bei einem Vollstreckungsbescheid mit dem Zusatz „Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“ o. ä. gab es keine materiell rechtlich Prüfung dieser Qualifikation durch einen Richter. Daher reicht hier der Widerspruch des Schuldners im Termin aus, um zu verhindern, dass dieser Gläubiger nach Ablauf des Verfahrens aus der Forderung vollstrecken kann bzw. diese aus der Restschuldbefreiung ausgenommen wurde. In diesem Fall muss der Gläubiger Feststellungsklage (entsprechend § 184 InsO<sup>328</sup>) erheben, wenn die Forderung aus der Restschuldbefreiung ausgenommen werden soll, da die vorsätzlich unerlaubte Handlung tatrichterlich festgestellt werden muss<sup>329</sup>.

**Ist die Forderung nicht titulierte** (d.h., es gibt kein Urteil gegen den Schuldner, keinen Vollstreckungsbescheid, kein notarielles Schuldanerkenntnis und auch keinen anderen z.B. öffentlich rechtlichen Titel gegen den Schuldner) sondern der Gläubiger behauptet nur, seine Forderung resultiere aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung, dann reicht es aus, wenn der Schuldner im Termin den Widerspruch eintragen lässt. Der Gläubiger muss hier binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Verteilungsverzeichnisses dem Treuhänder nachweisen, dass und für welchen Betrag, eine Feststellungsklage erhoben wurde (muss er auch bei anhängigen, eventuell unterbrochenen Verfahren machen), sonst wird seine Forderung bei der Verteilung nicht berücksichtigt (wenn streitig) oder als normale Forderung behandelt, ohne den Zusatz „aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“, wenn die Forderung der Höhe nach unstreitig ist § 189 InsO. Der Gläubiger bekommt hier nach Abschluss des Verfahrens keine vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle, kann daher dann nach dem Insolvenzverfahren auch nicht mehr gegen den Schuldner vorgehen. Dieser ist restschuldbefreit.

**Häufig gibt es jedoch bereits einen rechtskräftigen Titel gegen den Schuldner**, der titulierte Betrag ist ebenfalls unstreitig, allerdings beruht die titulierte Forderung gerade nicht auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung, sondern es handelt sich um eine normale zivilrechtliche Forderung, eine Forderung aus einer fahrlässigen Handlung oder sogar um eine öffentlich rechtliche Forderung (Abgaben, Steuern etc. ). Hier reicht es nicht aus, wenn der Schuldner den Widerspruch eintragen lässt, er muss entsprechend der Regelung des § 179 II InsO gegen den Gläubiger, der behauptet, die Forderung stamme aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung, klagen.

*Für ab 1.07.2007 eröffnete Verfahren gibt es hierzu eine klare Regelung in einem neu geschaffenen Absatz 2 des § 184 InsO, s. Gesetzestext unten. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber nicht zwischen Urteilen mit/ohne Begründungstext oder Vollstreckungsbescheiden, sondern stellt auf das Vorliegen eines vollstreckbaren Schuldtitels oder Endurteils ab.*

*Der Schuldner muss innerhalb eines Monats, der mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Widerspruch beginnt, seinen Widerspruch verfolgen, d.h. er muss Klage gegen den Gläubiger erheben mit der Feststellung, dass die Forderung eben nicht aus vorsätzlich unerlaubter Handlung herrührt. Versäumt er diese Frist, wird er so behandelt, wie wenn er nie Widerspruch erhoben hätte. Der Schuldner muss wegen der Bedeutung der Konsequenzen auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden.*

<sup>327</sup> vgl. insoweit zu den Voraussetzungen im Einzelnen BGH in NZI 2002 Seite 37

<sup>328</sup> OLG Rostock ZInsO 2005 Seite 1175

<sup>329</sup> BGH NZI 2006 Seite 536

Gibt es ein zivilrechtliches Urteil mit Begründung, wurde also streitig verhandelt, ergibt sich der Grund der Verurteilung häufig aus der Begründung und man erfährt dort, dass die Verurteilung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung erfolgte oder nicht. Hier ist zur Klärung im Zweifel an einen sachkundigen Rechtsanwalt zu verweisen. Problematisch wird es, wenn man nicht erkennen kann, ob eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung resultiert. Wenn der Schuldner in einem Prozessverfahren wegen der Forderung verurteilt wurde, kann es sein, dass man nicht erfährt, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Verurteilung erfolgte. Im Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses reicht zur Verurteilung eine bestehende Anspruchsgrundlage, auch wenn mehrere Anspruchsgrundlagen gegeben sind. Wird eine Anspruchsgrundlage bejaht, erfolgt die Verurteilung, ohne dass geklärt wird, ob z.B. auch eine Verurteilung aufgrund einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung erfolgt wäre.

Hat der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid erwirkt, ist die Lage noch unübersichtlicher. Es sind 2 Varianten zu unterscheiden:

- A) auf dem Vollstreckungsbescheid ist in der Spalte Forderungsgrund / Rechtsgrund eingetragen „Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“; Verstoß gegen § ...StGB“ etc. oder etwas inhaltsgleiches. Hier wird von den Insolvenzgerichten zumindest zum Teil die Meinung vertreten, dass es dem Schuldner zuzumuten ist, auch dann, wenn der Vollstreckungsbescheid zivilrechtlich begründet ist, wegen des „Sekundäranspruchs“ der Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung Widerspruch gegen den Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einzulegen und eine volle materiell rechtliche Überprüfung des Anspruchs durch das Prozessgericht zu erzwingen.<sup>330</sup> Diese Meinung übersieht, dass das Prozessgericht nicht gezwungen ist, bei der materiell rechtlichen Prüfung den Forderungsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung zu prüfen und dies auch nicht machen wird. Gibt es einen zivilrechtlichen Anspruch des Gläubigers (vertraglich, schuldrechtlich), reicht dieser zur materiell rechtlichen Verurteilung aus, ob ein deliktischer Anspruch z.B. aus vorsätzlich unerlaubter Handlung besteht, ist unerheblich und wird nicht entschieden. Diese Meinung lädt daneben Gläubiger mit zivilrechtlichen Ansprüchen geradezu ein, einen deliktischen Anspruch einfach im Mahnverfahren zu behaupten, um die Forderung „Insolvenzsicher“ zu machen. Diesem Bereich ist daher größte Aufmerksamkeit zu schenken. Wird in einem Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid behauptet, es handle sich um eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung ist grundsätzlich Widerspruch oder Einspruch zu erheben. Nur so wird vermieden, dass das spätere Insolvenzgericht möglicherweise erklärt, „da der Schuldner nichts gegen den Vollstreckungsbescheid unternommen hat, sei es sachgerecht, diese Einordnung der Forderung (als eine aus vorsätzlich unerlaubter Handlung) des Anspruchs auch im Insolvenzverfahren zugrunde zu legen“<sup>331</sup>. Durch eine neuere Entscheidung des BGH kann der Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung durch einen Vollstreckungsbescheid nicht geführt werden<sup>332</sup>.

Es erscheint hier sogar erforderlich, nicht nur Widerspruch gegen den Mahnbescheid einzulegen, sondern – bei Überleitung ins streitige Verfahren – im Wege der Widerklage sinngemäß feststellen zu lassen „es wird festgestellt, dass die Forderung des Klägers nicht aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung herrührt“

- B) Es ergeht ein Vollstreckungsbescheid ohne diesen Zusatz, der Forderungsgrund aus vorsätzlich unerlaubter Handlung wird erst im Insolvenzverfahren erhoben. Hier kann der Widerspruch des Schuldners verbunden mit einer entsprechenden Feststellungsklage die entsprechende Einordnung in die Insolvenztabelle verhindern.

#### **Gesetzestext des § 178 InsO Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung**

- (1) Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren (§ 177) ein Widerspruch weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger erhoben wird oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Ein Widerspruch des Schuldners steht der Feststellung der Forderung nicht entgegen.
- (2) Das Insolvenzgericht trägt für jede angemeldete Forderung in die Tabelle ein, inwieweit die Forderung ihrem Betrag und ihrem Rang nach festgestellt ist oder wer der Feststellung widersprochen hat. Auch ein Widerspruch des Schuldners ist einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Feststellung zu vermerken.
- (3) Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

#### **Gesetzestext des § 179 InsO Streitige Forderungen**

<sup>330</sup> vgl. LG Karlsruhe in ZVI Seite 364 insb. 365 am Ende

<sup>331</sup> vgl. LG Karlsruhe in ZVI Seite 364 insb. 365 am Ende

<sup>332</sup> BGH NJW 2005 Seite 1663 und Gaul in NJW 2005 Seite 2894

- (1) Ist eine Forderung vom Insolvenzverwalter oder von einem Insolvenzgläubiger bestritten worden, so bleibt es dem Gläubiger überlassen, die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben.
- (2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen.
- (3) Das Insolvenzgericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Im Falle des Absatzes 2 erhält auch der Bestreitende einen solchen Auszug. Die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden nicht benachrichtigt; hierauf sollen die Gläubiger vor dem Prüfungstermin hingewiesen werden.

#### **Gesetzestext des § 184 InsO Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners**

- (1) Hat der Schuldner im Prüfungstermin (oder im schriftlichen Verfahren (§ 177)) eine Forderung bestritten, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung der Forderung gegen den Schuldner erheben. 2 War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so kann der Gläubiger diesen Rechtsstreit gegen den Schuldner aufnehmen.

Für ab 01.07.2007 eröffnete Verfahren:

- (2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben. Das Insolvenzgericht erteilt dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle und weist den Schuldner auf die Folgen einer Fristversäumnis hin. Der Schuldner hat dem Gericht die Verfolgung des Anspruchs nachzuweisen.

#### **Gesetzestext des § 180 Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung**

- (1) Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei dem das Insolvenzverfahren anhängig ist oder anhängig war. Gehört der Streitgegenstand nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Insolvenzgericht gehört.
- (2) War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben.

Da in der Praxis die Versuchung für Gläubiger groß ist, die Forderung als eine solche aus vorsätzlich unerlaubter Handlung zu bezeichnen – und dies keine strafrechtlichen Folgen nach sich zieht – wird diese Frage in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Der Berater sollte daher entsprechende Hinweise an die Klienten geben und kontrollieren, ob das Problem bekannt ist und ggf. gehandelt wird. Ratsam ist es in diesem Zusammenhang ein Standardmuster für den Widerspruch und die Feststellungsklage für den Klienten bereit zu haben, um diesem zu helfen, eine Feststellungsklage zu erheben oder einen Widerspruch geltend zu machen.

Der Streitwert einer solchen Feststellungsklage wird mit 25% des Nominalwertes angesetzt, wenn nicht im Einzelfall Anhaltspunkte für eine höhere/ niedrigere Quote hier eine Abweichung rechtfertigt<sup>333</sup>.

#### **Wichtig !**

**Der eingesetzte Treuhänder oder Insolvenzverwalter kann nach überwiegender Auffassung nicht bestreiten, dass eine Forderung auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung herrührt, der Schuldner muss selbst bestreiten<sup>334</sup>.**

Eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung stellt z.B. auch die Verletzung einer Unterhaltspflicht dar:

#### **§ 170 StGB Verletzung der Unterhaltspflicht**

<sup>333</sup> BGH NJW Spezial 2009 Seite 311

<sup>334</sup> Vgl. LG TrierZInsO 2006 Seite 216 mit der Begründung, dass der Widerspruch nur Auswirkungen auf die Vollstreckung

(1) Wer sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entzieht, so dass der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Immer zu beachten ist, dass der Antrag des Insolvenzgläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung muss im Schlusstermin gestellt werden, soweit nicht ein besonderes Verfahren vom Gericht angeordnet wurde (vgl. §§ 289, 290 InsO)<sup>335</sup>.

Da Forderungen bis zum Prüftermin angemeldet werden können und sogar dann, wenn sie zuvor als normale Forderungen angemeldet wurden, im Prüftermin als Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung bezeichnet werden können<sup>336</sup> – und dann so eingetragen werden – muss der Schuldner in allen mündlichen Verhandlungsterminen unbedingt anwesend sein und den Verfahrensgang überwachen, wenn nicht das schriftliche Verfahren gewählt wird.

### **Achtung Verjährung !**

In vielen Fällen wird ein Gläubiger eine Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung einfach durch einen Vollstreckungsbescheid oder ein notarielles Urteil titulieren lassen oder im Falle eines streitigen Verfahrens keinen Feststellungsantrag stellen, mit dem Inhalt, dass es sich um eine Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung handelt. Wird bei Vorliegen eines solchen Titels im Insolvenzverfahren vom Gläubiger behauptet, es handele sich um eine Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung, ist neben dem Vorwurf auch die Frage der Verjährung zu erörtern. Nach § 823 II BGB in Verbindung mit § 266a StGB verjährt eine Forderung aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis des Gläubigers von dem Schaden und der Person sowie den Umständen welche die Forderung als eine „aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung“ begründen. Sind also mehr als drei Jahre ab der Kenntnis vergangen, kann ein Widerspruch erhoben werden und in einem anschließenden Feststellungsverfahren mit der Einrede der Verjährung die Feststellung beantragt werden, dass der Widerspruch begründet ist. Ein Widerspruch ist begründet, wenn eine materielle Einwendung gegen Grund, Höhe oder Durchsetzbarkeit der Forderung besteht. Zu beachten sind immer mögliche Unterbrechungen oder Hemmungen der Verjährungsfrist. Stellt das Gericht fest, dass Verjährung eingetreten ist, ist der Widerspruch begründet und die Forderung wird nicht aus der Restschuldbefreiung heraus genommen<sup>337</sup>.

### **15.3.2. Versagungsgründe wegen Verletzung der Obliegenheiten**

Nach Eintritt in die Wohlverhaltensphase und Aufhebung des eröffneten Verfahrens kann die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt werden, wenn der Schuldner seine Obliegenheiten verletzt hat oder Gründe vorliegen, die die Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen.

Die Verletzung der Obliegenheiten ist in der InsO geregelt (§§ 292, 295, 296 und 303 InsO). Die Versagung kann nur entsprechend der Regelung des § 295 ff. InsO beantragt werden<sup>338</sup>. Der Versagungsantrag muss spätestens im Schlusstermin gestellt werden und es müssen alle Gründe mitgeteilt werden, die die Versagung rechtfertigen. Dies gilt selbst dann, wenn der Gläubiger die Gründe erst nach dem Schlusstermin erfahren hat<sup>339</sup>.

Im Verfahren IX ZB 34/08 hatte der Gläubiger nach seinem Vortrag keine Kenntnis von Insolvenzverfahren und Schlusstermin. Er sah sich daher in seinen Grundrechten verletzt, wenn er nicht nachträglich einen Versagungsantrag stellen dürfe. Auch hier sagt der BGH eindeutig nein. Der Eröffnungsbeschluss sei nach § 28 InsO bekannt gemacht worden und diese Bekanntmachung gelte gem. § 9 Abs. 3 InsO als Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten. Damit könne sich der Gläubiger nicht auf Unkenntnis berufen. Der BGH weist allerdings auf eine mögliche Haftung des Schuldners aus § 826 BGB hin, falls er den Gläubiger vorsätzlich nicht angegeben habe<sup>340</sup>.

### **15.3.3. Entzug pfändbaren Vermögens**

<sup>335</sup> BGH Beschluss vom 20.3.2003 Az.: IX ZB 388/02

<sup>336</sup> AG Hamburg ZInsO 2005 Seite 107

<sup>337</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.4.2005 Az.: 19 W 9/05 mit Hinweis auf BGHZ 152 Seite 148 ff.; und ZVI 2002, Seite 422 ff. und OLG Koblenz Az.: 6 U 537/07 vom 15.11.2007

<sup>338</sup> BGH NZI 2004 Seite 635

<sup>339</sup> BGH Az.: IIX ZB 53/08 zur Frage, ob eine Begründung im Versagensverfahren nachgeschoben werden kann, wenn der Gläubiger im Schlusstermin einen Versagensantrag gestellt hat und die weiteren Gründe selbst aber erst nach dem Schlusstermin erfahren hat. Der BGH sagt eindeutig nein. Die Sperre, die der Schlusstermin im Versagensverfahren bildet, kann nicht unterlaufen werden. Alle entscheidungserheblichen Versagensgründe müssen daher bereits im Schlusstermin vorgetragen und glaubhaft gemacht werden.

<sup>340</sup> Er bestätigt damit die Meinung von Vallenders in ZIP, 2000, 1288, 1290f.

Hat der Schuldner vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wesentliches pfändbares Vermögen einem Dritten zugewendet, kann der Treuhänder eine solche Verfügung gem. § 826 BGB angreifen. Hierunter fallen die Fälle, in denen der Schuldner planmäßig mit einem Dritten zusammengearbeitet hat, um sein wesentliches pfändbares Vermögen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen und es sich selbst zu erhalten oder dem Dritten zuzuwenden. Hier liegt immer eine sittenwidrige Schädigung vor, die strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen kann und von dem Treuhänder gem. § 826 BGB angefochten werden kann, mit der Folge, dass die Zuwendung rückabgewickelt werden muss<sup>341</sup>.

### 15.3.3. Zahlungen des Schuldners an einzelne Gläubiger Restschuldbefreiung

Immer wieder kommt es vor, dass die Klienten Zahlungen an einzelne Gläubiger leisten, weil sie ein besonderes Verhältnis zu diesen Gläubigern haben oder Repressionen (bei Geldstrafen z. B. Umwandlung in eine Haftstrafe) fürchten. Hier ist zwischen pfändbarem Vermögen und unpfändbarem Vermögen und Einkommen zu unterscheiden. Sonderzahlungen an einzelne Gläubiger aus dem unpfändbaren Vermögen begründen keinen Verstoß gegen § 295 I Nr. 4 InsO<sup>342</sup> (sind mithin möglich). Verwendet der Schuldner ohne Wissen des Treuhänders jedoch pfändbares Einkommen zugunsten eines Gläubigers, um z. B. einen Haftvollzug zu vermeiden, ist die Restschuldbefreiung zu versagen<sup>343</sup>.

### 15.4. Vorzeitige Restschuldbefreiung

Tritt aufgrund besonders günstiger Umstände bereits während des eröffneten Insolvenzverfahrens eine vollständige Befriedigung aller Gläubiger ein oder melden einige Gläubiger die Forderung nicht an, so dass sich ein leeres Forderungsverzeichnis ergibt, kann auch bereits im Schlusstermin oder – wenn die Befriedigung der angemeldeten Forderungen während der Wohlverhaltensphase eintritt – vor dem Ende der Wohlverhaltensphase die Restschuldbefreiung erteilt werden kann<sup>344</sup>.

### 15.5. Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung

Die bereits erteilte Restschuldbefreiung kann widerrufen werden, wenn ein Gläubiger binnen eines Jahres nach der Restschuldbefreiung dies beantragt, weil der Schuldner während der fünf – bzw. sechsjährigen Laufzeit seine Obliegenheiten verletzt hatte und sich dies nachträglich herausgestellt hat bzw. dem Gläubiger bekannt geworden ist. Es muss sich jedoch um eine erhebliche Beeinträchtigung handeln<sup>345</sup>. Der Rechtsbehelf des Versagungsantrags ist für die Gläubiger materiell und prozessual beschränkt.

#### Obliegenheitspflichten §§ 295, 298 InsO

Eine angemessene Tätigkeit ist auszuüben (zumutbare Arbeit ist anzunehmen).  
Geerbtes Vermögen ist zur Hälfte an den Treuhänder abzuführen.  
Jeder Wohnsitz und Arbeitswechsel ist anzuzeigen.  
Zahlungen dürfen nur an den Treuhänder geleistet werden.  
Die Mindestvergütung des Treuhänders muss gedeckt sein.  
(evtl. muss eine Mindestquote der Forderungen erfüllt sein.)

#### Versagensgründe §§ 290, 295 ff. InsO

Verurteilung wegen Insolvenzbetrug.  
Vorsätzliche und / oder grob fahrlässige falsche Angaben.  
Verstöße gegen Mitwirkungspflichten etc. .

**Das Gericht hat im Falle solcher Verstöße bis 1 Jahr nach dem Datum der Restschuldbefreiung auf Gläubigerantrag die Wiederrufsmöglichkeit der Restschuldbefreiung, wenn dem Gläubiger nachträglich noch Verstöße des Schuldners gegen seine Obliegenheiten bekannt werden.**

Ist die Restschuldbefreiung versagt worden, kann der Schuldner dann, wenn es sich um dieselben Gläubiger handelt, nicht ein zweites Insolvenzverfahren durchführen, da ihm hierzu das Rechtsschutzbedürfnis fehlt<sup>346</sup>.

Seit der Umsetzung der InsO am 1.1.1999 hat sich gezeigt, dass bezüglich des vorstehenden Verfahrensablaufs noch sehr viele Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen<sup>347</sup>, welche in den nächsten Monaten und Jahren durch richterli-

<sup>341</sup> BGH NJW 1995 Seite 2846 m. w. N.

<sup>342</sup> AG Göttingen ZInsO 2005 Seite 1001

<sup>343</sup> AG Mannheim in ZVI 2005 Seite 383

<sup>344</sup> Vgl. Pape in NZI 2004 Seite 1; BGH NJW – RR 2005, Seite 1363

<sup>345</sup> vgl. hierzu den Aufsatz von Dr. Martin Ahrens in NZI 2001, Seite 113 ff. (der Verfasser zeigt in systematischer Weise die widerstreitenden Interessen sowie die kollektiven und individuellen Rechtsgüter auf, welche den einzelnen Verfehlungstatbeständen zugrundeliegen und verweist auf die anfangende Rechtsprechung hierzu).

<sup>346</sup> BGH NJW Spezial 2008 Heft 2 Seite 55

che Rechtsprechung und – teilweise – Gesetzesänderungen geklärt werden müssen. Auf diese Problematiken wird im folgenden im Einzelnen eingegangen.

### 15.6. Vollstreckung aus Altiteln nach erteilter Restschuldbefreiung

Es kommt immer wieder vor, dass nach erteilter Restschuldbefreiung einer der – früheren – Insolvenzgläubiger nochmals versucht, aus dem alten Titel zu vollstrecken. In diesem Fall muss sich der restschuldbefreite Klient bzw. Insolvenzschuldner mit der Vollstreckungsgegenklage gegen die Vollstreckung wehren<sup>348</sup>. Dabei kann es sinnvoll sein, im Wege der Vorabentscheidung die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu beantragen, um zu verhindern, dass Vermögenswerte gepfändet und – bei Erfolg der Vollstreckungsgegenklage – nicht zurück zu holen sind.

### 16. Laufende Unterhaltsschulden (Zwangsvollstreckung)

Immer problematisch sind die laufenden Verbindlichkeiten der Klienten, welche durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt werden.

Neben Mietschulden – der Treuhänder gibt die bewohnte Mietwohnung in aller Regel aus der Insolvenzmasse frei, mit der Folge, dass der Klient für während des Insolvenzverfahrens entstehende Schulden haftet, diese nicht in die Restschuldbefreiung einfließen – handelt es sich hier hauptsächlich um Unterhaltsansprüche.

Hier ist zu unterscheiden: Rückständiger Unterhalt, welcher vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist, ist eine normale Insolvenzforderung. Unterhaltsansprüche, welche nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, unterliegen nicht der Restschuldbefreiung. Diese Ansprüche, die meist tituliert sind, müssen daher der Leistungsfähigkeit des Schuldners während des Insolvenzverfahrens angepasst werden. Die Leistungsfähigkeit ist hier zu nächst der Betrag, um welchen sich der unpfändbare Teil des Einkommens aufgrund des Bestehens der Unterhaltsverpflichtung verringert (abzulesen aus der Lohnpfändungstabelle in Anlage zu § 850c ZPO)<sup>349</sup>. Dieser ist auf die Unterhaltsberechtigten entsprechend ihrer Rangfolge und Anspruchshöhe zu verteilen (ggf. ist eine Mangelfallberechnung durchzuführen<sup>350</sup>). Anschließend ist zu prüfen, ob der dem Schuldner danach verbleibende Betrag den notwendigen Selbstbehalt übersteigt (wenn vorrangig Unterhaltsberechtigte existieren) bzw. den angemessenen Selbstbehalt übersteigt (wenn nachrangig Unterhaltsberechtigte existieren). Der Differenzbetrag ist ebenfalls auf die Unterhaltsberechtigten zu verteilen, wobei die Vorrang – und Nachrangregelungen zu beachten sind<sup>351</sup>. Darüber hinaus besteht keine Unterhaltsverpflichtung des Insolvenzschuldners, die Titel sind entsprechend anzupassen<sup>352</sup> bzw. in den Verfahren auf die Stellung des Schuldners und Unterhaltsschuldners – hier Insolvenzverfahrensschuldner – Rücksicht zu nehmen.

Zahlt der Unterhaltsschuldner die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehenden Unterhaltsschulden nicht, kann der Unterhaltsberechtigte die Zwangsvollstreckung aus diesen Forderungen gegen den Unterhaltsgläubiger/Insolvenzschuldner betreiben und z. B. im Rahmen der „strengen Lohnpfändung“ die Zwangsvollstreckung betreiben<sup>353</sup>.

Der Schuldner kann sogar verpflichtet sein, ein Insolvenzverfahren zu beantragen, um das ihm mögliche getan zu haben, um seinen Unterhaltspflichten nachzukommen<sup>354</sup>.

### 17. Die Beschwerdemöglichkeiten im Insolvenzverfahren

Wenn das Insolvenzgericht während des Verfahrens Entscheidungen trifft, welche der Klient anfechten will, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit der Beschwerde gegen den Beschluss möglich ist (§§ 7 ff. InsO). Ist eine Beschwerde bereits abgelehnt worden, gibt es zwar theoretisch die Möglichkeit der weiteren Beschwerde, die Chancen sind hier jedoch sehr gering, da ähnlich wie bei der Neuregelung des Revisionsverfahrens keine gesetzliche Revisionsmöglichkeit

---

<sup>347</sup> vgl. z.B. LG Baden Baden in ZNI 1999 Seite 234 ff., welches von vier gerichtlichen Verfahrensabschnitten spricht und LG Göttingen in ZNI 1999, Seite 124, welches von 3 Verfahrensabschnitten spricht und das Insolvenzeröffnungsverfahren zusammen mit dem eröffneten Insolvenzverfahren als einen Verfahrensabschnitt ansieht.

<sup>348</sup> BGH NJW 2008 Seite 3640

<sup>349</sup> Abgedruckt hier unter Kapitel XIV 6.18

<sup>350</sup> vgl. hierzu die Erläuterungen in Kap. XIX 2.3.2.10.1.6.13.1.1.

<sup>351</sup> vgl. hier Kapitel XIX 2.3.2.10.1.5. Selbstbehaltsbeträge und XIX 2.3.2.10.1.6.13.1.1. Mangelfallverteilung

<sup>352</sup> vgl. die Entscheidungen des OLG Frankfurt in ZinsO 13/2003 Seite 167

<sup>353</sup> Vgl. BAG NJW 2010 Seite 253

<sup>354</sup> Vgl. OLG Hamm FamRZ 2001, Seite 441; AG Nordenhamm 2002 FamRZ 2002, Seite 896 (897); Kalthoener, Büttner, Niepmann, „Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts“ 8. Auflage; Seite 130; Melchers in FamRZ 2001, Seite 1509; OLG Dresden Az.: 10 UF 684/02



keit besteht sondern lediglich die so genannte Divergenzbeschwerde bzw. Rechtsbeschwerde in Betracht kommt. Dies meint, entweder muss die zu entscheidende Frage von grundsätzlicher Bedeutung sein, oder 2 unterschiedliche OLG müssen entgegen gesetzte Meinungen zu einer rechtlich bedeutsamen Frage vertreten, so dass Bedarf an einer höchstrichterlichen Klärung besteht<sup>355</sup>.

## 18. Die Anerkennung der Restschuldbefreiung im Ausland

Erlangt ein Klient derzeit nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens die Ankündigung der Restschuldbefreiung im Schlusstermin, so tut er gut daran, nur Gläubiger im Inland zu haben. Bei Gläubigern im Ausland wirkt die Restschuldbefreiung zwar insoweit, als im Inland keine Zwangsvollstreckungshandlungen mehr gegen den Klienten durchgeführt werden können, im Ausland kann jedoch weiterhin gegen den Klienten vollstreckt werden, weil die in Deutschland ausgesprochene Restschuldbefreiung dort nicht gilt. Dies ist zunächst auch unabhängig davon, ob der ausländische Gläubiger in das Insolvenzverfahren einbezogen war oder nicht. Eine Möglichkeit – besonders für ausländische Klienten – wäre es, die Herausgabe des Originaltitels von dem Gläubiger zu verlangen, wenn dieser einen Deutschen Titel in Besitz hat. Der Herausgabeanspruch besteht immer dann, wenn der titulierte Anspruch nicht mehr besteht. Dieser verliert mit der Rechtskraft des Restschuldbefreiungsbeschlusses seinen Bestand, der Klient ist ja jetzt von der Verpflichtung befreit. Die Herausgabe des Titels sollte hier unbedingt angestrebt werden.

Gibt es jedoch einen ausländischen Titel – auch wenn dieser umgeschrieben (von dem Deutschen Titel oder umgekehrt) ist – und vollstreckt der Gläubiger später im Ausland, ist dies möglich, da die in Deutschland erteilte Restschuldbefreiung im Ausland nicht gilt.

Um hier wenigstens innerhalb der EU eine einheitliche Befreiung möglich zu machen, hat die EU inzwischen geregelt, dass für alle ab dem 31.5.2002 eröffneten Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung EU weit wirksam ist und sich auch auf Titel anderer EU Staaten auswirkt<sup>356</sup>.

## 19. Verbraucherinsolvenzverfahren in anderen Ländern

Die Möglichkeit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu durchlaufen, gibt es nicht nur in Deutschland. In den meisten Europäischen Ländern und auch in den USA haben natürliche Personen inzwischen die Möglichkeit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu durchlaufen und die Restschuldbefreiung zu erlangen. Die Dauer ist sehr unterschiedlich. Während die USA keine Regeldauer festgelegt haben, ist in Irland eine 12 jährige Regeldauer vorgesehen. Nahezu jedes Europäische Land hat andere Verfahrensformen und Zugangsvoraussetzungen mit höchst unterschiedlichen Differenzierungen herausgebildet. Das Deutsche Insolvenzrecht liegt bezüglich der vorgesehenen Dauer im Mittelbereich und ist, da es keine besonderen Zugangsvoraussetzungen kennt, in der konkreten Ausgestaltung den meisten anderen Europäischen Verbraucherinsolvenzverfahren zumindest ebenbürtig, muss sich allerdings bezüglich der tatsächlich erreichten Ergebnisse und der Akzeptanz erst noch bewähren<sup>357</sup>. Nachstehend ein Überblick über die grundsätzliche Ausgestaltung der Verbraucherinsolvenzverfahren in anderen Ländern.

Nation	Regeldauer	Voraussetzungen	Besonderheiten
Belgien	3 Jahre	Keine	Verlängerung auf 5 Jahre bei Nichteinhaltung des Plans
Dänemark	5 Jahre	Keine	kürzere Dauer für ältere, mittellose Schuldner
Deutschland	6 Jahre	keine	
England	2 Jahre	Mind. 20.000,00 Pfund Schulden	bis 3 Jahre, bei Zahlung von weniger als 5.000,00 Pfund Dauer und Quote nach richterlichen Ermessen
Finnland	5 Jahre		kürzere Dauer für ältere, mittellose Schuldner; längere Dauer zur Erhaltung von Wohnungseigentums
Frankreich	3 Jahre	keine	richterliche Gestaltung des Entschuldungsplanes
Irland	12 Jahre	keine	
Niederlande	3 Jahre	keine	
Österreich	7 Jahre	10% Mindestquote und pfändbare Einkünfte	< 2 Jahre bei 30 % Quote < 5 Jahre bei 20 % Quote

<sup>355</sup> vgl. BGH in NJW 2002 Seite 2945

<sup>356</sup> vgl. Verordnung des Rates der Europäischen Union Nr. 1346/2000 vom 29.5.2000 abgedruckt in NZI 2000 Seite 4307 - 415

<sup>357</sup> vgl. hierzu das Sonderheft der BAG SB 2003 Dokumentation der Arbeitsgruppe Schuldnerberatung zum Thema „Gestaltung des Sozialen – eine Herausforderung für Europa“ in welchem die Verbraucherinsolvenzverfahren der verschiedenen europäischen Länder im Einzelnen vorgestellt werden.

			5 - 7 Jahre bei Gläubigermehrheit
Schweden	5 Jahre	keine	kürzere Dauer für ältere, mittellose Schuldner
USA	0 Jahre	kein verfügbares Einkommen	3 bis 5 Jahre bei Verfehlungen nach richterlichem Ermessen

## 20. Änderungsbemühungen

Derzeit (Stand 5/06) werden einige Änderungen des derzeitigen Verbraucherinsolvenzverfahrens diskutiert und bereits im Jahre 2007 soll eine Reform in weiten Teilen des Verfahrens erfolgen.

Es soll ein sogenanntes Verjährungsmodell für die Personen eingeführt werden, die die Verfahrenskosten für ein Verbraucherinsolvenzverfahren nicht aufbringen können. Nur Personen, die die Verfahrenskosten zahlen können, soll es weiterhin ein Verbraucherinsolvenzverfahren geben. Können die Kosten bezahlt werden und werden innerhalb von 2 Jahren 40% der Forderungen bzw. von 4 Jahren 20% der Forderungen befriedigt, soll das Verfahren beendet sein.

Die Geltendmachung von Versagensgründen soll erleichtert werden. Pflichtwidrige Unterhaltsschulden sollen nicht mehr Restschuldbefreiungsfähig sein

## **X. Der außergerichtliche Vergleichsversuch**

### **1. Die Bedeutung des außergerichtlichen Vergleichsversuchs**

Für den Schuldnerberater ist vor allem der außergerichtliche Vergleichsversuch von Bedeutung, da dieser von ihm in einer ordentlichen und ökonomischen Arbeitsweise durchgeführt werden soll. Hierzu ist es notwendig, die formellen und materiellen Regelungen für diesen Bereich genau zu kennen und diese einzuhalten, um zu vermeiden, dass ein Insolvenzrichter den Insolvenzantrag eines Klienten mit der Begründung ablehnt, der außergerichtliche Vergleichsversuch entspreche nicht den Regelungen des Insolvenzverfahrens.

#### **1.1. Der außergerichtliche Vergleichsversuch nach der InsO**

Wichtig ist, dass dem außergerichtlichen Vergleichsversuch besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, da dieser als unabdingbare Voraussetzung des eigentlichen Insolvenzverfahrens grundsätzlich durchzuführen ist. Nur wenn der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist, und das Scheitern von einer anerkannten Person oder Stelle im Sinne des § 305 InsO bescheinigt wurde, kann der Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht gestellt werden.

#### **1.2. Die geeignete Person oder Stelle**

Der außergerichtliche Vergleichsversuch muss entweder durch eine gem. Art. 1 § 1 AGInsO anerkannte Stelle oder durch eine geeignete Person (Rechtsanwalt oder Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine sonstige "geeignete" Person) erfolgen. Der Betroffene selbst hat nicht die Möglichkeit, selbst einen solchen außergerichtlichen Vergleichsversuch zu unternehmen und sich das Scheitern dieses Vergleichsversuchs durch eine geeignete Person oder eine gem. Art. 1 § 1 AGInsO anerkannte geeignete Stelle lediglich bescheinigen zu lassen. In der Praxis bedeutet dies, dass der Betroffene zunächst eine solche Stelle finden muss. Solche geeigneten Stellen sind beim zuständigen Insolvenzgericht zu erfragen. Wer eine "geeignete" Person ist, ist, ebenfalls nicht bekannt, diese sind daher auch über die Anwaltskammer oder das örtlich zuständige Gericht zu erfragen.

Als geeignete Personen im Sinne des § 305 InsO wird nach den Erläuterungen zum Hessischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung zunächst der Personenkreis der juristischen und steuerberatenden Berufe gezählt, wobei hier offen ist, ob auch andere Berufsgruppen möglicherweise als solche geeignete Personen anerkannt werden können. Ob eine Person geeignet ist, liegt im Ermessen des jeweiligen Insolvenzrichters, welcher nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen hat, ob er die bescheinigende Person als geeignet anerkennt oder nicht. Weiterhin liegt es im Ermessen des Richters, ob der außergerichtliche Vergleichsversuch von der geeigneten Person oder geeigneten Stelle selbst durchgeführt worden sein muss oder auch von dem Betroffenen selbst oder einer nicht anerkannten (und damit ungeeigneten) Stelle durchgeführt werden kann und nur das Scheitern des Vergleichsversuchs von einer geeigneten Person oder anerkannten (und damit geeigneten) Stelle geprüft und bescheinigt werden muss, um den Anforderungen des § 305 InsO zu genügen. Nur wenn der außergerichtliche Vergleichsversuch den Anforderungen des § 305 InsO genügt - und um dieses Erfordernis wird gestritten - wird die geeignete Person oder Stelle das Scheitern des außergerichtlichen Vergleichsversuchs bescheinigen und das Gericht diesen Versuch als solchen anerkennen.

### **2. Die Verbrauchereigenschaft des Klienten**

Im Rahmen des außergerichtlichen Vergleichsversuchs ist darauf zu achten, dass die Person Verbraucher im Sinne des § 304 InsO ist. Welche Personen hierzu zählen ist weitgehend umstritten. Nach meiner Ansicht fallen unter diesen Begriff zumindest alle Personen, welche nur private Schulden gebildet haben und solche Personen, die Schulden aus früherer unternehmerischer Tätigkeit haben, wenn sie zum Zeitpunkt der Beratungsaufnahme keine oder nur noch eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben<sup>358</sup>. Inwieweit selbstständige Unternehmer mit laufendem Gewerbebetrieb unter das Verbraucherinsolvenzverfahren fallen können, ist im Grunde akademisch, da – wenn kein normales Insolvenzverfahren in Betracht kommt z.B. mangels Masse – spätestens bei der Unterbreitung des Vermögensverzeichnisses beim außergerichtlichen Vergleichsversuch aufgrund der daraufhin folgenden Pfändungen sämtlicher Ansprüche gegen die Kunden des Unternehmens das endgültige Aus dieses Unternehmens bzw. dieses Selbständigen bedeutet. Die seit dem 1.12.2001 eingeführte Begrenzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf Fälle mit bis zu 19 Gläubigern

<sup>358</sup> So auch AG Ffm Beschluß vom 23.6.1999 Az.: 816 IK 11/99 veröffentlicht in InVo 1999 Seite 313 und BAG – SB

und die Einschränkung, dass keine Verbindlichkeiten aus ehemaligen Arbeitsverhältnissen bestehen, sollen die Beratungsstellen entlasten; sind jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen, da jede starre Trennungslinie eine Vielzahl unnötiger Fragen aufwirft und letztlich sachfremde Unterscheidungen stützt<sup>359</sup>.

### 3. Die Gläubigeraufstellung

Zur Vorbereitung des außergerichtlichen Vergleichsversuchs ist von dem Berater eine vollständige Gläubigeraufstellung anzufertigen, um eine vollständige Übersicht zu haben<sup>360</sup>. Ist diese gefertigt, sind alle Gläubiger anzuschreiben um die genaue Höhe der Verbindlichkeiten zu einem Stichtag (am besten ca. 8 – 12 Wochen später) zu ermitteln. Daneben ist mitzuteilen, ob die Altfallregelung gem. Art. 107 EInsO) eingreift (das setzt voraus, dass der Betroffene bereits vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig war).

### 4. Beratungshilfe im außergerichtlichen Vergleichsverfahren

Der betroffene Schuldner, welcher einen außergerichtlichen Vergleichsversuch nach der neuen InsO unternehmen will, jedoch nicht über die Mittel verfügt, die Vergütung der geeigneten Person zu bezahlen, hat grundsätzlich die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem BerHG in Anspruch zu nehmen ( auch dies wird von einigen Gerichten zwischenzeitlich jedoch verweigert, mit der Begründung, es gäbe ja anerkannte Schuldnerberatungen, welche die Insolvenzberatung kostenlos durchführen). Diese Argumentation halte ich für falsch, da der Klient die Freiheit haben muss, sich auch durch eine anerkannte Person beraten zu lassen<sup>361</sup> und neben die Wartezeiten bei den Schuldnerberatungsstellen häufig mehrere Monate betragen<sup>362</sup>. Auf jeden Fall ist daher zu versuchen, Beratungshilfe gewährt zu bekommen und auf einen schriftlichen ablehnenden Bescheid zu bestehen, um eine Prüfung durch Einlegung des vorgesehenen Rechtsmittels (Erinnerung gegen die Entscheidung) durchführen zu können. Beratungshilfe wird durch den zuständigen Rechtspfleger beim örtlich zuständigen Amtsgericht gewährt oder abgelehnt (vgl. Abschnitt XIV. Beratungs- und Prozesskostenhilfe). Ob Anwälte oder sonstige geeignete Personen in Zukunft bereit sein werden, die vorgerichtliche Insolvenzberatung und den außergerichtlichen Vergleichsversuch im Rahmen der Beratungshilfe durchzuführen, bleibt abzuwarten. Angesichts der verbesserten Vergütungen bei der Abrechnung im Rahmen des Beratungshilfegesetzes dürfte es jedoch gelingen, einen Anwalt zu finden, der auf dieser Basis bereit ist, einen außergerichtlichen Vergleichsversuch zu unternehmen. Ob eine "geeignete" Person sich bereit erklären wird, einen außergerichtlichen Vergleichsversuch für einen Betroffenen zu unternehmen, wird aber letztlich immer davon abhängen, ob der Klient in der Lage ist, sich über die Vergütung zu verständigen.

Wenn die Rechtspfleger der Insolvenzgerichte die Beratungshilfe mit dem Hinweis ablehnen, es gäbe ja eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle, die das außergerichtliche Verfahren kostenfrei durchführt, ist daher zu widersprechen, da in vielen Fällen die extrem langen Wartezeiten einen nicht behebbaren vermögensrechtlichen Nachteil für alle Parteien bewirken können und den Anspruch auf Insolvenzberatungshilfe durch den Juristen faktisch vereitelt, obwohl gerade Anwälte als geeignete Personen besonders in Frage kommen und deren Gebühren für diese Tätigkeit im Beratungshilfegesetz ausdrücklich geregelt wurden. Dem steht auch die Entscheidung des bayerischen Verwaltungs Gerichts<sup>363</sup> nicht entgegen, welches einen Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung als Verpflichtung der Gebietskörperschaften nach dem SGB festgestellt hat, da ein solcher Rechtsanspruch nicht das Recht auf Beratungshilfe schmälern darf, welches die anwaltliche Beratung von mittellosen Personen ausdrücklich gesetzlich garantiert und auch für den außergerichtlichen Vergleichsversuch nach der Insolvenzordnung vorsieht.

<sup>359</sup> So ist es gut vorstellbar, dass einzelne Klienten versuchen, durch die bevorzugte Befriedigung einzelner, kleinerer Gläubiger die Zahl unter 19 zu drücken, was die "größeren" Gläubiger benachteiligt, oder aber durch Angabe von Kleinstgläubigern "mein Freund Fuzzi hat mir 10 € geliehen", künstlich die Gläubigerzahl auf über 19 aufbläht, um in das günstigere normale Insolvenzverfahren zu gelangen. Welches Verfahren letztlich günstiger ist, halte ich für offen. Ich schätze jedoch, dass das normale Insolvenzverfahren der schnellere (weil kein außergerichtlicher Vergleichsversuch) und einfachere (weniger hohe Anforderungen an den Schuldner) Weg sein wird.

<sup>360</sup> Keine Postfächer, Abfrage nach Abtretungsgläubigern etc.

<sup>361</sup> Die ausdrückliche Gebührenregelung für Rechtsanwälte im BerHG lässt den Willen des Gesetzgebers, den außergerichtlichen Vergleichsversuch durch Rechtsanwälte durchführen zu lassen und Beratungshilfe zu gewähren ganz klar erkennen.

<sup>362</sup> vgl. hier LG Göttingen NZI 1999, Seite 277 "Der Schuldner kann bei erforderlichen Planänderungen nicht auf die Hilfe einer örtlichen Schuldnerberatungsstelle verwiesen werden, wenn die in Betracht kommenden Schuldnerberatungsstellen keine zeitnahen Beratungstermine haben."

<sup>363</sup> BayVerwG Az.: 9 K 99.2118 (nicht rechtskräftig)

Da es bislang keine einheitliche Rechtsprechung bezüglich der Inanspruchnahme von Beratungshilfe für das außergerichtliche Verfahren durch einen Rechtsanwalt gibt und entsprechende Anträge von den Rechtspflegern, welche die Beratungshilfe Bescheinigungen ausstellen, oft mit der Begründung verweigert werden, es gäbe anerkannte Schuldnerberatungsstellen, welche die Beratung kostenlos durchführen würden, muss im Ablehnungsfall der mühsame Beschwerdeweg von dem Klienten gegangen werden, wenn er den außergerichtlichen Vergleichsversuch mit einem Rechtsanwalt durchführen will.

Daneben ist es kaum vorstellbar, dass Klienten Anwälte oder Steuerberater finden, welche bereit sind, mit dem vorgenannten Zeitaufwand den außergerichtlichen Vergleichsversuch zu betreiben. Insbesondere Einzelanwälte und kleinere Kanzleien - welchen noch dazu die Erfahrung und Spezialisierung fehlt - dürften sich daher kaum bereit finden, gegen die Gebühr nach dem BerHG einen außergerichtlichen Vergleichsversuch im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO durchzuführen. Ob ein Verweis der Klienten an größere, etablierte Sozietäten - welche aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse noch am ehesten in der Lage wären, außergerichtliche Vergleichsversuche ohne entsprechende Kostenabdeckung durchzuführen - hier Abhilfe schaffen kann, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zumindest zu bezweifeln.

Aufgrund dieser Entwicklungen wurden die Gebühren der Rechtsanwälte im BerHG für die Durchführung außergerichtlicher Vergleichsversuche zwischenzeitlich deutlich angehoben. Dies ist Rechtspflegern entgegenzuhalten, welche auf die Schuldnerberatungsstellen verweisen. Der Gesetzgeber bringt hier ausdrücklich zum Ausdruck, dass der außergerichtliche Vergleichsversuch auch von Rechtsanwälten unter Inanspruchnahme von Beratungshilfe durchzuführen ist. Der Anspruch besteht daher grundsätzlich.

## **5. Die anerkannten Beratungsstellen**

Stehen dem Betroffenen keine Mittel zur Verfügung, die "geeignete" Person zu bezahlen und findet er keinen "geeigneten" Anwalt, welcher bereit ist im Rahmen der Beratungshilfe einen außergerichtlichen Vergleichsversuch zu unternehmen, ist er gezwungen, eine sonstige anerkannte geeignete Stelle im Sinne des z. B. hessischen Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung zu finden. Auch dies wird schwierig, weil derzeit alle bekannten geeigneten Stellen überlastet bzw. auf Monate ausgebucht sind. Es müssen dringend die Voraussetzungen von den geeigneten Stellen geschaffen werden, um entsprechende Vergleichsversuche personell, materiell und organisatorisch überhaupt bewältigen zu können. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind auch heute noch alle hessischen Schuldnerberatungsstellen voll ausgelastet bzw. bereits jetzt überlastet. Bedenkt man, dass bei einem durchschnittlichen außergerichtlichen Vergleichsversuch ein Arbeitsaufwand von ca. 25 Stunden anfällt und vergleicht diesen Aufwand mit der Jahresarbeitszeit eines Angestellten bei 38,5 Wochenstunden und geht - abzüglich Urlaub, Krankheit - von 45 Jahreswochen aus, können pro Jahr von einem Schuldnerberater ca. 69 Fälle betreut werden, wenn von dem Berater keine anderen Aufgaben zu erfüllen sind und eine funktionierende Soft- und Hardware bereit steht. Bislang ist von keiner Schuldnerberatungsstelle in Hessen bekannt, dass dieser zur Bewältigung der außergerichtlichen Einigungsversuche auch eine entsprechende personelle Aufstockung der Mitarbeiter und materielle Ausstattung zur Verfügung gestellt wurde<sup>364</sup>. Derzeit sind daher oft lange Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

## **6. Die Vorbereitung des außergerichtlichen Vergleichsvorschlags**

Der Berater wird sich nach den bereits beschriebenen ersten Gesprächen mit seinem Klienten und der gemeinsamen Entscheidung, ein Verbraucherinsolvenzverfahren in die Wege zu leiten; schriftlich mit allen Gläubigern in Verbindung setzen. In diesem Schreiben sollten alle Unterlagen angefordert werden, welche für die weitere Bearbeitung wichtig sind und es sollte ein EDV Programm zur Verfügung stehen, welches in der Lage ist, die Daten so zu verarbeiten, dass Vergleichsvorschläge ständig automatisch angepasst werden können.

Ob man einen eher sachlichen Ton, oder einen sehr freundlichen Ton in seinen Schreiben wählt ist nicht nur Geschmacksache, sondern möglicherweise eine flankierende Maßnahme für den weiteren Fortgang der Beratung. Bin ich der Meinung, dass der Klient in der Lage ist, einen außergerichtlichen Vergleichsversuch durch-

<sup>364</sup> Möglicherweise ist das sogar ein Glück, da ansonsten die Gesetzesänderungen zum 1.12.2001 nicht so ausgefallen wären. Insbesondere das Fehlen funktionierender Software Programme hat dazu geführt, dass die Beratungsstellen trotz größter Anstrengungen nur eine kleine Anzahl von außergerichtlichen Vergleichsversuchen nach der Insolvenzordnung durchführen konnten. Zwar sprechen die veröffentlichten Zahlen hier eine andere Sprache, ich glaube diese Zahlen aufgrund meiner Nachfragen jedoch nicht. Insbesondere, weil Fördermittel und Abrechnungen zwischen Trägern hier zu zwangsläufigen Manipulationen führen, einige Beratungsstellen mit fiktiven bzw. manipulierten Zahlen arbeiten müssen, um überhaupt über die Runden zu kommen.

zustehen<sup>365</sup>, wähle ich mit Sicherheit eine sehr freundliche unbürokratische Form, in welcher ich mich auf die Vertretungsanzeige sowie die Bitte, den aktuellen Forderungsstand zu einem Stichtag mitzuteilen, beschränke. In der Regel ist leider die bürokratische Form angebracht, da der Berater im Laufe der Beratung häufig den Eindruck gewinnt, der Klient wird einen Vergleich – eventuell mit variablen Raten wegen variabler Einkünfte mit einem entsprechenden Rechenaufwand verbunden – nicht 72 Monate lang durchhalten. Die Folge wäre eine weiter bestehende Verschuldung. Bei entsprechender Vereinbarung möglicherweise verbunden mit einer Schuldenreduzierung. Gläubiger versuchen in Vergleichen jedoch in der Regel eine Wiederauflebensklausel für den Fall der unpünktlichen oder unvollständigen Zahlung zu vereinbaren. Es ist in diesem Fall schwierig, nein zu sagen, ohne den Vergleich zu gefährden. Die Gefahren sind hier mit dem Klienten sehr intensiv zu besprechen. Insbesondere, weil sich die Klienten an dieser Stelle sehr überschätzen.

Bin ich als Berater hier im Zweifel, strebt man das normale Insolvenzverfahren an und bereitet dieses vor. Bereits hier kläre ich mit dem Klienten die Vor- und Nachteile eines Insolvenzverfahrens und des dort eingesetzten Treuhänders ab. Hintergrund ist hier, dass dann, wenn das Gericht später einen Treuhänder einsetzt, dieser den Klienten überwacht und die Auskehrung der Insolvenzmasse (bzw. der Raten) durch den Treuhänder bewirkt wird. Da der Treuhänder sich den pfändbaren Lohnanteil des Klienten normalerweise von dessen Arbeitgeber überweisen lässt und die Richtigkeit der Überweisungen prüft, gehen Fehler des Arbeitgebers oder des Treuhänders nicht zu Lasten des Klienten. Dieser muss lediglich seinen jeweiligen Wohnort angeben, alles Einkommen melden, die pfändbaren Anteile abführen, Erbschaften und andere Vermögenszuwächse melden sowie sich um einen angemessenen Arbeitsplatz bemühen, falls er nicht bereits einen solchen besitzt. Die Gefahr, eine Obliegenheitspflichtverletzung zu begehen, oder den Vergleich nicht eingehalten zu haben, ist hier wesentlich geringer, als wenn der Klient diese Dinge selbst erledigen und überwachen muss.

In der Praxis scheitern die meisten (mind. 75%) der außergerichtlich geschlossenen Vergleiche und der Klient sitzt einige Monate oder Jahre später wieder in der Beratung. Anders verlaufen die eröffneten Insolvenzverfahren. Hier zeigt sich, dass nach der Prüfung der Einkommens – und Vermögensverhältnisse durch den Treuhänder sich in den meisten Fällen die weitere Abwicklung unproblematisch und kaum merkbar für den Klienten abspielt.

### 6.1. Muster Erstanschreiben

Die nachstehenden Muster sollen die Erfüllung der Anforderungen erleichtern, um entweder einen außergerichtlichen Vergleich herbeizuführen oder aber - bei Scheitern - eine Bescheinigung über das Scheitern eines außergerichtlichen Vergleichsversuchs ausstellen zu können, welche das Insolvenzgericht als Versuch im Sinne des § 305 1 Satz 1 InsO akzeptiert. Die Muster haben dabei selbstverständlich nur unterstützenden Charakter und sind den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend zu kürzen und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Die erste Kontaktaufnahme mit den Gläubigern könnte ungefähr so, wie in dem nachstehenden Briefmuster dargestellt, aussehen. Es sollte aber selbstverständlich immer eine Anpassung des Musters an den jeweiligen Einzelfall erfolgen.

#### **Erstanschreiben an Gläubiger ( Muster)**

«Schriftwechsel»

«Straße»

«PLZ\_Ort»

Datum

«Aktenzeichen\_Forderungsgrund»

«Gläubigeranschrift»

./.

**Schuldneranschrift**

Sehr geehrte Damen und Herren,

<sup>365</sup> Hier kann man nicht vorsichtig genug sein. In der Praxis stellt sich höchstens jeder 10 Klient so dar, dass man einigermaßen prognostizieren kann, dass der Klient tatsächlich 72 Raten an alle Gläubiger pünktlich zahlt.

wir zeigen an, dass «Anrede» im Rahmen der persönlichen und sozialen Hilfe im Sinne des SGB, Art. 1, § 1 AGInsO von uns betreut wird. Eine Originalvollmacht befindet sich am Ende dieses Schreibens.

Leider ist «Anrede» nicht in der Lage, Ihre Forderungen zu befriedigen. Es ist beabsichtigt, zur Regulierung der bestehenden Verbindlichkeiten beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen da eine geordnete Schuldentilgung in absehbarer Zeit sehr wahrscheinlich nur so erreicht werden kann und möchten im Rahmen dieses Verfahrens zunächst einen außergerichtlichen Einigungsversuch anstreben, der nach den Regelungen der Insolvenzordnung zwingend vorgeschrieben ist..

Bevor wie Ihnen jedoch einen außergerichtlichen Zahlungsvorschlag auf der Grundlage eines Plans unterbreiten können, benötigen wir eine detaillierte Forderungsaufstellung aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten gem. der §§ 259 BGB, 305 II 2 InsO)

#### **zum Stichtag am**

um alle Forderungen vergleichbar zur Grundlage eines Vergleichsvorschlags machen zu können und weisen auf Ihre gesetzliche Verpflichtung gem. § 305 II Satz 2 InsO besonders hin.

Daneben bitten wir um Übersendung einer Kopie der Urkunde, welche die Forderung dokumentiert (Titel, Rechnung etc um eine Prüfung des Anspruchs vornehmen zu können. Diese Urkunde wird auch für den Fall eines außergerichtlichen Einigungsversuchs nach der Insolvenzordnung, welcher von uns beabsichtigt ist, benötigt und ist ebenfalls gem. § 305 II Satz 2 InsO zur Verfügung zu stellen. Sollte keine Urkunde existieren, bitten wir um die Angabe des Forderungsgrundes mit ausführlicher Begründung ggf. unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung, um eine Prüfung entsprechend den Voraussetzungen der Insolvenzordnung durchführen zu können.

Weiterhin bitten wir den Forderungsgrund Stichwortartig ( Warenlieferung, Kredit, Rechnung etc.) mitzuteilen, soweit er sich nicht aus dem Titel bereits ergibt.

Ist der Ursprungsgläubiger auf dem Titel nicht identisch mit dem jetzigen Gläubiger oder wird die Forderung von einem Bevollmächtigten im eigenen Namen geltend gemacht, bitten wir, dies unter Vorlage entsprechender Urkunden (Einziehungsermächtigung, Vollmacht, Abtretungsvertrag etc.) mitzuteilen um eine entsprechende Einordnung im Gläubigerverzeichnis zu ermöglichen.

Insbesondere Inkassounternehmen werden gebeten, mitzuteilen, ob die Forderung eine eigene ist, nur im eigenen Namen verfolgt wird oder eine Einziehungsermächtigung oder eine Einziehungsvollmacht vorliegt.

Bitte teilen sie uns immer die vollständige Anschrift des Gläubigers (kein Postfach) bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse mit, um Zustellungen ordnungsgemäß bewirken zu können.

Sollten Sie Ihre Forderung nicht

#### **bis zum**

bekannt gegeben haben, laufen Sie Gefahr, dass Ihre Forderung von uns entweder überhaupt nicht oder nur in der Höhe berücksichtigt werden kann, wie Sie uns bekannt ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach einer Besprechung mit den zuständigen Richtern der hiesigen Insolvenzgerichte, Gläubiger, welche sich nicht binnen der vorgenannten Frist melden und Ihre Forderung aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Kosten und Zinsen unter Beifügung einer Urkunde mitteilen, in dem zu erstellenden Plan nach der Insolvenzordnung mit 0 bzw. wenn ein unstreitiger Betrag bekannt ist, mit diesem einzusetzen sind.

Des weiteren benötigen wir gem. der §§ 305 I Nr. 4, 114 I InsO, Art. 107 EGIInsO die Angaben, ob eine Forderungs-, Lohn- oder Gehaltsabtretung oder eine andere Absicherung (Pfandrechte, Bürgschaften, gesamtschuldnerische Mitverpflichtungen, Grundpfandrechte, Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen etc.) Ihrer Forderung existiert (soweit nicht schon verwertet und in der Forderungsaufstellung berücksichtigt) und bitten, diese Absicherung unter Beifügung etwaiger Urkunden aus welchen die Absicherung hervorgeht, gem. den §§ 305 I 4, 114 InsO, Art. 107 EGIInsO ebenfalls in Kopie beizufügen, um eine entsprechende rangwah-

rende Einordnung Ihrer Forderung in einen eventuellen Vergleichsvorschlag entsprechend § 305 I 1 InsO vornehmen zu können.

Wir weisen in diesem Zusammenhang bereits jetzt höchst vorsorglich darauf hin, dass Vollstreckungshandlungen ( ins. Lohnpfändungen, Kontopfändungen und andere andauernde Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse) vom Gericht untersagt werden können (vgl. § 21 InsO. Wir bitten daher, von der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen für die Dauer des außergerichtlichen Vergleichsverfahrens abzusehen. Sollte eine Vollstreckungsmaßnahme eingeleitet werden, hätte dies die Folge, dass entsprechend § 305a InsO der außergerichtliche Einigungsversuch automatisch als gescheitert gilt und «Anrede» von uns an das zuständige Insolvenzgericht verwiesen wird, welches regelmäßig sämtliche Vollstreckungsmaßnahmen zur Sicherung der Masse mit Beschluss einstellt.

**Aufgrund der seit dem 1.1.1999 bestehenden gesetzlichen Erfordernisse, ist die Übersendung der vorgenannten Unterlagen und Mitteilungen für Sie verpflichtend, da diese dem Gericht vorgelegt werden müssen. Ihre Mitwirkung ist erforderlich, um eine rangwahrende Berücksichtigung Ihrer Forderung nach der InsO zu ermöglichen und zu vermeiden, dass Ihre Forderung nicht berücksichtigt wird und verfällt.**

Für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen bedanken wir uns im voraus und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Vollmacht

Hiermit erteile ich der Schuldnerberatungsstelle , vertreten durch den Schuldnerberater Herrn / Frau , Vollmacht zur Wahrnehmung meiner Sozialen - und Vermögensangelegenheiten im Rahmen der persönlichen und sozialen Hilfe .

Die Vollmacht erstreckt sich darauf, Auskünfte über Art und Ausmaß meiner Verbindlichkeiten bei meinen Gläubigern anzufordern und für mich Verhandlungen zu führen oder Erklärungen abzugeben oder wegen bestehender Forderungen Vereinbarungen zu treffen im Hinblick auf Anerkennung oder Ablehnung, auf Stundung, Ratenzahlungen oder Vergleiche.

Hierzu entbinde ich Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute vom Bankgeheimnis bzw. Von der Einschränkung durch das Datenschutzgesetz. Entsprechendes gilt auch für den oder die Arbeitgeber, öffentliche Stellen und Auskunftsbüros, einschließlich der Schufa.

Auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde ich hingewiesen.

Stadt , den Klient

## 6.2. Kommt die Altfallregelung des Art. 104 EGIInsO in Betracht

Bereits an dieser Stelle sollte große Aufmerksamkeit darauf verwenden, zu ermitteln, ob ein sog. Altfall vorliegt (Art 104 EGIInsO), also die Zahlungsunfähigkeit des Klienten bereits vor dem 1.1.1997 eingetreten ist und eine Verkürzung der Wohlverhaltensphase auf 5 Jahre in Betracht kommt<sup>366</sup>, und ob es ratsam ist, sich auf diesen Umstand zu berufen.

Durch die Verlagerung des Beginns der Wohlverhaltensperiode seit der Gesetzesänderung zum 1.12.2001 (die Laufzeit beginnt mit dem Eröffnungsbeschluss es Gerichts) und die derzeit bestehende Unsicherheit, ob dieser Zeitpunkt auch bei Altfällen angenommen wird oder ob - wie bei der früheren gesetzlichen Regelung – die Laufzeit der Wohlverhaltensperiode erst mit dem Schlusstermin beginnt, kann sich das Verfahren hier trotz der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode um ein Jahr, faktisch verlängern. Dies dann, wenn das Insolvenzverfahren bis zum Schlusstermin länger als 1 Jahr andauert, was nach den bisherigen Erfahrungen – zumindest in Rhein Main Gebiet - die Regel ist. Zwar hat das Landgericht Frankfurt in einer unveröffentlichten Entscheidung zwischenzeitlich entschieden, dass die Altfallregelung unverändert gilt und die Wohlverhaltenspha-

<sup>366</sup> Als Beweis für den Beginn der Zahlungsunfähigkeit ist auch ein aktueller Schufa Eintrag geeignet, welcher die Zahlungsunfähigkeit vor dem 1.1.1997 dokumentiert



se entsprechend der neuen Rechtslage mit dem Eröffnungsbeschluss beginnt, so dass sich die Wohlverhaltensphase tatsächlich um 1 Jahr verkürzt, allerdings ist die Rechtsprechung hier nach wie vor nicht gefestigt, so dass man es im Ergebnis dem Klienten überlässt, ob er von der Altfallregelung Gebrauch machen will, oder nicht<sup>367</sup>.

Daneben ist bei Altfällen – wenn man die Privilegierung (Laufzeitverkürzung) in Anspruch nehmen will – darauf zu achten, dass man nicht gegen die Obliegenheiten verstoßen hat und sich der Klient möglicherweise dem Betrugsvorwurf ausgesetzt sieht, wenn neue Schulden nach dem 1.1.1997 aufgenommen wurden und die alten noch bestanden. Hier besteht immer der Verdacht, der Klient wäre in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit neue Verpflichtungen eingegangen. Das ist Betrug (§ 283 StGB).

### 6.3 Das Zweitschreiben (Zwischennachricht, Erinnerung)

Da in der Regel einige Gläubiger nicht antworten werden – insbesondere bei Fällen mit mehr als 10 Gläubigern oder bei lange zurückliegenden Forderungen - ist (bei Bedarf), nach einem Zeitraum von ca. 6 Wochen eine Zwischennachricht zu versenden, welche dazu dient, die Gläubiger, welche noch nicht geantwortet haben zu erinnern, und die Gläubiger, welche bereits die Übersendung des Vergleichsvorschlags angemahnt haben über den Sachstand und die Verzögerungen zu informieren.

Teilt ein Gläubiger während dieser Sondierungsphase bereits mit, dass er nicht bereit ist, einen Vergleich mit dem Schuldner abzuschließen, kommt die Regelung des §305 InsO zum tragen und den Gläubigern ist mitzuteilen, dass das Verfahren an das Insolvenzgericht abgegeben wurde bzw. die Zuständigkeit aufhört, weil ein außergerichtlicher Vergleichsversuch zwecklos ist.

#### 6.3.1. Muster eines Zweit – oder Erinnerungsanschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit hat es sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass sich die Bearbeitung der Akte von «Anrede» verzögert.

oder

Wir bitten um Verständnis, dass angesichts der zahlreichen Verbraucherinsolvenzfälle derzeit eine Wartezeit bei der Terminvergabe von mehreren Monaten besteht, so dass sich die Bearbeitung der Akten entsprechend verzögert.

oder

Aufgrund von häufig sehr lange zurückliegenden Forderungen müssen die Adressen mancher Gläubiger noch ermittelt werden.

Wir hoffen, nunmehr

**bis zum**

einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag auf der Grundlage eines Plans unterbreiten zu können.

Sollten Sie uns noch keine Kopie der Urkunde, welche die Forderung dokumentiert (Titel, Rechnung etc.) und / oder keine Forderungsaufstellung übersandt haben oder unser Schreiben

**vom**

bislang nicht beantwortet haben, bitten wir dies noch nachzuholen, um eine ordnungsgemäße Prüfung des Anspruchs vornehmen zu können. Insbesondere die Urkunde wird auch für den Fall eines außergerichtlichen

<sup>367</sup> vgl. LG Frankfurt Az.: 2-9 T 406/02 – unveröffentlicht -; Verkürzung nur bei Verfahrenseröffnung nach dem 1.12.2001 LG Oldenburg und LG München in BAG-SB 1/2003 Seite 18; dagegen auch bei Verfahrenseröffnung nach dem 1.12.2001 LG Ffm ZinsO 2002 Seite 1039 ff..

Einigungsversuchs nach der Insolvenzordnung, welcher von uns beabsichtigt ist, benötigt und ist ebenfalls gem. § 305 II Satz 2 InsO zur Verfügung zu stellen. Sollte keine Urkunde existieren, bitten wir um die Angabe des Forderungsgrundes mit ausführlicher Begründung ggf. unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung, um eine Prüfung entsprechend den Voraussetzungen der Insolvenzordnung durchführen zu können

Wenn Sie irgendwelche Fragen haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen bedanken wir uns nochmals ganz herzlich und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Da es vorkommt, dass sich aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder bestehender Wartezeiten aufgrund der Überlastung der Beratungsstelle die Bearbeitung der Akte verzögert und immer mehr Gläubiger den Fortgang des Verfahrens anmahnen, sollte mindestens alle 3 Monate eine Zwischennachricht an alle Gläubiger versandt werden, welche in etwa wie nachstehend aussehen könnte:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
bezugnehmend auf Ihr Schreiben

**vom**

teilen wir mit, dass die weitere Vorbereitung des Insolvenzverfahrens von «Anrede» erfahrungsgemäß noch einige Zeit andauern wird.

Liegen die erforderlichen Unterlagen der Gläubiger vor, wird ein Insolvenz – Zahlungsplan verbunden mit einem Vergleichsangebot an alle Gläubiger zur Prüfung und Stellungnahme versandt.

Es sind Erben von verstorbenen Gläubigern /Adressen verzogener Gläubiger etc. ausfindig zu machen.

Wir bitten daher, die Angelegenheit zunächst noch ca. 3 Monate ruhen zu lassen.

Wenn Sie irgendwelche Fragen haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Für Ihr Verständnis, Ihre Geduld und Ihre Bemühungen bedanken wir uns im voraus und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

#### **6.4. Die Vorbereitung des Vergleichsvorschlags**

Liegen alle Gläubigerantworten vor bzw. ist die Frist zur Mitteilung der Forderungen abgelaufen, ist die Gläubigeraufstellung um die jeweils konkrete Höhe der Verbindlichkeiten zum Stichtag zu modifizieren, wobei selbstverständlich eine Schlüssigkeitsprüfung durchzuführen ist (ob die angegebene Höhe richtig ist), ohne das der Berater hier die Begründetheit der Forderungen prüft, da dann, wenn sich hier Zweifel ergeben sollten, der Klient sich durch einen Anwalt<sup>368</sup> beraten lassen sollte (ggf. unter Inanspruchnahme von Beratungshilfe). Fehlen Gläubigeranschriften, sind diese Gläubiger anzumahnen ggf. telefonisch zu mahnen. Wobei man nicht mehr als zwei Mahnschreiben versenden sollte, um das Verfahren nicht unnötig zu verzögern, da erfahrungsgemäß Gläubiger, die sich nach zwei Anschreiben nicht gemeldet und erklärt haben, erfahrungsgemäß auch bei weiteren Schreiben nicht antworten.

##### **6.4.1. Streitige Forderungen**

---

<sup>368</sup> geeignete Personen benennt die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer, zwischenzeitlich setzt sich jedoch bei nahezu allen Insolvenzgerichten die Ansicht durch, dass Rechtsanwälte grundsätzlich als geeignete Personen anzusehen sind.

Bestrittene Forderungen sind ebenfalls in den Verteilungsplan aufzunehmen<sup>369</sup>, jedoch mit der Maßgabe, dass die bestrittene Forderung bzw. der bestrittene Teil einer Forderung zurückbehalten wird, bis die Rechtmäßigkeit der Forderung durch rechtskräftiges Urteil etc. festgestellt ist (§ 189 InsO analog). Stellt sich heraus, dass die bestrittene Forderung zu recht von dem Gläubiger geltend gemacht wurde, wird der zunächst zurückbehaltene Anteil ausgekehrt. Wenn sich herausstellt, dass die Forderung zu unrecht gelten gemacht wurde, wird der diesbezüglich zurückbehaltene Anteil an die anderen Gläubiger entsprechen ihrer Quote ausgekehrt (nach ggf. rechtskräftiger Klärung) und muss in dieser Form allen Gläubiger mitgeteilt werden. Es ist ratsam, ggf. eine entsprechende Klausel in den Vergleichstext einzuarbeiten.

#### **6.4.2. Abtretungen / Treuhandvereinbarungen mit Beratungsstellen**

Einige Beratungsstellen sind bereits seit einigen Jahren dazu übergegangen, sich pfändbare Lohnanteile Ihrer Klienten zum Zwecke der Entschuldung abtreten zu lassen und schließen entsprechende Treuhandvereinbarungen mit den Klienten. Damit soll bewirkt werden, dass einzelnen Gläubigern der Zugriff auf diese Lohnanteile im Wege der Pfändung versperrt wird, da die Lohnabtretung einer Lohnpfändung vorgeht (es kann nicht gepfändet werden, was bereits einem Anderen - nicht dem Klienten - gehört - hier der Beratungsstelle).

Grundsätzlich ist eine solche Abtretung mit Treuhandvereinbarung möglich und nicht z.B. nach § 3 AnfG anfechtbar<sup>370</sup>. Wie das OLG München entschieden hat, ist eine solche Abtretung nicht strafbar (wegen Vereitelung der Zwangsvollstreckung und Bankrott bzw. Anstiftung zu diesen Delikten)<sup>371</sup>.

Neben dem Verwaltungsaufwand ist hier aber vor allem der Fall zu bedenken, dass der Klient - nachdem monatelang der pfändbare Betrag an die Beratungsstelle geflossen ist - Auszahlung an sich oder Dritte verlangt und den Beratungsvertrag kündigt. Daneben kommt es vor, dass Klienten die Beratung abbrechen, nicht mehr auffindbar sind, verziehen, inhaftiert werden, auswandern etc. . In diesen Fällen steht ein Betrag aufgrund einer Treuhandvereinbarung bei der Beratungsstelle, über den im Grunde nicht verfügt werden kann. Die Beratungsstelle hat hier das Problem, dass der Betrag irgendwie verwendet werden muss. Da die Verwendung mit dem Klienten nicht besprochen werden kann, wäre zunächst eine Verwendung entsprechend dem Treuhandvertrag zu prüfen. Oft ist der Verwendungszweck jedoch durch die Abwesenheit des Klienten nicht mehr zu erfüllen (z.B. Verwendung als Verfahrenskosten für ein Insolvenzverfahren). Kommt hier eine Pfändung durch einen Gläubiger hinzu, ist es schwierig, dieser entgegenzutreten, denn der Sinn der Vereinbarung ist entfallen. Die Beratungsstelle kann den Betrag hier im Grunde nur anteilmäßig an die Gläubiger auskehren, solange nicht gepfändet wurde.

Wenn sich eine Schuldnerberatungsstelle daher dazu entschließt, Abtretungs- und Treuhandvereinbarungen mit den Klienten zu schließen, ist bei der Abtretungsvereinbarung ganz besonders darauf zu achten, dass die Vorlagevoraussetzung und die Rückabtretungsklausel sehr genau ausformuliert sind. Beim Treuhandvertrag sind die vorgenannten Entwicklungen zu berücksichtigen und zu klären, die vereinbarte Zweckbindung genau zu bezeichnen und bei Entfallen der Zweckbindung eine Abwicklung des Vertrages ohne Gläubigerbenachteiligung zu regeln. Hier ist unbedingt ein Rechtsanwalt bei der Vertragsentwicklung heran zu ziehen.

#### **6.4.3. Der Abtretungsvorrang des Art. 114 EInsO und § 114 InsO**

Da abtretungsbevorrechtigte Gläubiger gem. § 114 InsO (Altfälle in Verbindung mit Art. 107 EInsO) für einen Zeitraum von 24 Monaten vorrangig zu behandeln sind bzw. ihre Abtretungen wirksam bleiben, ist immer auch nachzufragen, ob dem Gläubiger eine Lohnabtretung vorliegt. Ob abtretungsbevorrechtigte Gläubiger bereits bei einem außergerichtlichen Vergleichsversuch entsprechend der Regelungen des InsO Verfahrens vorrangig zu berücksichtigen sind, ist nicht geregelt. Erfahrungsgemäß wird ein abtretungsberechtigter Vorranggläubiger jedoch immer einen außergerichtlichen Vergleich ablehnen, wenn er nicht entsprechend den Regelungen der

<sup>369</sup> BGH NJW Spezial 2010 Seite 581

<sup>370</sup> Vgl. hierzu sehr ausführlich mit umfangreicher Rechtsprechungsübersicht Hergenröder in ZVI 2002 Seite 349 ff. mit

Hinweis auf z.B. LG Ffm in ZVI 2002 Seite 369 und AG Göttingen in ZVI 2002 Seite 370 (371), AG Limburg ZVI

2002 Seite 372

<sup>371</sup> Abtretungen von Forderungen des Schuldners an den Rechtsvertreter - oder andere- im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach der InsO sind nicht strafbar wegen Vereitelung der Zwangsvollstreckung, des Bankrotts und / oder der Anstiftung zu diesen Delikten - vgl. hierzu LG SB Heft 4/2000,

Seite 18ff und OLG München in BAG SB Heft 4/2000, Seite 18ff.

InsO für 24 Monate vorrangig bedient wird. Es ist im Wege einer möglichst starken Angleichung des außgerichtlichen Vergleichsversuchs daher ratsam, die Abtretungsgläubiger bereits bei einem außgerichtlichen Vergleichsversuch entsprechend den Regelungen der InsO vorrangig zu berücksichtigen. Die Wirksamkeit der Abtretungen sowie deren Rangfolge (ältere Abtretungen gehen Abtretungen neueren Datums immer vor, nach 24 Monaten erlöschen jedoch alle Abtretungen) ist möglichst genau zu prüfen. Da Abtretungsklauseln der Inhaltskontrolle des allgemeinen Schuldrechts unterliegen, können sie z. B. dann unwirksam sein, wenn sie den Zweck und Umfang sowie die Voraussetzungen, unter welchen von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, nicht eindeutig bestimmen und nicht die schutzwürdigen Belange beider Vertragspartner angemessen berücksichtigen<sup>372</sup>. Hier ist in aller Regel eine juristische Prüfung durch einen Anwalt oder fachkundige Juristen der Verbraucherzentrale zu empfehlen.

### **Muster eines Abtretungsvertrages:**

#### **ABTRETUNGSVERTRAG**

zwischen

1) Herrn -Zedent-

und

1) Frau - Zessionarin -

1) Hiermit tritt der Zedent der Zessionarin alle seine Rechte und Ansprüche, die ihm aus ..... zustehen, ab.

Die Abtretung umfasst insbesondere folgende Forderungen:

a) Ansprüche auf sämtliche vom Zedenten gehaltenen Geschäftsanteile an der GmbH. Sämtliche mit der Eigenschaft des Gesellschafters verbundene Rechte, insbesondere das Recht, Gesellschafterbeschlüsse zu erwirken. Der Zedent wird in Zukunft in diesem Zusammenhang als Treuhänder für die Zessionare auftreten. Dabei sind die Zessionare in jeder Hinsicht weisungsberechtigt, der Zedent wird den Weisungen der Zessionare folgen, insbesondere bei Gesellschafterversammlungen. Die Abtretung umfasst auch eventuelle Auseinandersetzungsguthaben, gleich, ob sie bereits rechtshängig gemacht worden sind oder noch nicht.

b) Forderungen aus dem Anstellungsvertrag mit ..... vom ....., gleich, ob sie schon rechtshängig gemacht worden sind oder nicht.

c) Forderung aus dem Treuhandvertrag mit Frau ..... vom .....

d) Alle Ansprüche, die sich aus seiner Eigenschaft als Gesellschafter der oben bezeichneten GbR mit Frau ..... ergeben. Insbesondere das Recht, die GbR zu kündigen und das Recht auf entsprechende Auseinandersetzungsguthaben.

2) Die Parteien sind sich einig, dass die Abtretung unwiderruflich erfolgt.

3) Den Parteien ist bekannt, dass der Zedent gegen ..... und gegen..... die und gegen ..... streitige Forderungen geltend macht. Aus diesen und sich in Zukunft im Zusammenhang mit den genannten Beteiligten anhängigen Rechtsstreite ergebenden Rechte werden von der Abtretung umfasst.

4) Die Parteien sind sich einig, dass die Abtretung zur Sicherung von mehreren Darlehensforderungen erfolgt, die die Zessionare an den Zedenten haben, insbesondere aus .....und aus .....

Ort Datum Unterschrift	Unterschrift
Zedent	Zessionarin

Das vorstehende Muster zeigt die Variationsbreite der Abtretungen auf und auch die Bedeutung von Abtretungen für die Gläubiger. Der Berater hat den Klienten daher zwar nach Abtretungen zu fragen, er ist jedoch selbst gut beraten, wenn er dem Klienten hier keinen Rechtsrat oder ausführliche Schilderungen der Möglichkeiten von Abtretungsvereinbarungen offenbart, da hier eine große Missbrauchsgefahr besteht.

<sup>372</sup> vgl. BGH Aktenzeichen III ZR 72/88

#### 6.4.3.1. Die Abtretungsbegrenzung auf Lohn bzw. Gehalt

Soweit der Gesetzgeber die Abtretung des Lohn – und Gehaltsanspruchs des Schuldners vorsieht, ist immer wieder abzugrenzen, was Lohn und Gehalt eigentlich ist. Wichtig ist hier, dass die Lohn – und Gehaltsabtretung bezüglich der pfändbaren Gehaltsanteile nicht mit Einkommen an sich gleichgesetzt werden darf. Zinsen, Steuerrückerstattungen z.B. fallen nicht unter die Abtretungserklärung. So kann das Finanzamt z. B. während des laufenden Insolvenzverfahrens mit Steuerrückerstattungsansprüchen aufrechnen. Auch die Rückzahlung einer Kautions ist nicht von der Abtretung erfasst. Der Treuhänder kann solche finanziellen Zuflüsse allerdings zur Masse ziehen und wird dies tun. Eine andere Frage ist es, ob das Finanzamt Erstattungsansprüche nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufrechnen kann und damit seine Forderungen reduziert, ohne dass die Erstattung den anderen Gläubigern zugute kommt<sup>373</sup>. Da es für den Klienten egal ist, wer seinen Erstattungsanspruch bekommt, verweise ich auf

#### 6.5. Arbeitgeberdarlehen in der Insolvenz

Hat der Arbeitgeber des Klienten diesem einen Kredit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gewährt, sind die Regelungen der §§ 294 III; 114 II InsO mit den dort enthaltenen Hinweisen zu beachten.

Da sich hier die Forderung des Arbeitgebers – Rückzahlung des gewährten Kredits – und die Forderung des Schuldners (Klienten) bzw. Arbeitnehmers einander aufrechenbar gegenüber stehen, wird hier dem Arbeitgeber eine besondere Rechtsstellung eingeräumt. Dieser kann anders, als andere – normale – Gläubiger, ebenso wie bevorrechtigte Abtretungsgläubiger 24 Monate lang seine Forderung aus dem Arbeitgeberdarlehen mit dem pfändbaren Teil der Lohnforderung aufrechnen. Dies hat zur Folge, dass diese aufrechenbare Forderung in außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen privilegiert – ebenso wie Forderungen von Abtretungsgläubigern – behandelt werden kann und von dem Berater so behandelt werden sollte.

In einem späteren Insolvenzverfahren nimmt der – hier privilegierte – Arbeitgeber daher mit seinem Arbeitgeberdarlehen nicht teil. Er kann sein Darlehen mit den pfändbaren Teilen des Lohnes verrechnen ( aufrechnen). Seine Forderung muss er allerdings ebenso wie alle anderen Gläubiger anmelden.

Nach Ablauf der 24 Monate, kann der Arbeitgeber eine eventuelle Restforderung aus dem Arbeitgeberdarlehen dann allerdings nur noch wie ein normaler Gläubiger anteilig entsprechend der auf ihn entfallenden Quote geltend machen.

#### 7. Der Vergleichsvorschlag

Wenn die erforderlichen Daten alle zur Verfügung stehen, ist entsprechend der Höhe der Gläubigerforderungen eine Quote zu bilden und das zur Verfügung stehende **Einkommen ( Def. in § 82 SGB XII)** zu verteilen (Zeitraum 60 (Altfall) oder 72 Monate<sup>374</sup>). Das Ergebnis ist in einem Tilgungsplan darzustellen und es ist ein vollständiges Einkommens und Vermögensverzeichnis zu erstellen und jedem Tilgungsplan beizufügen, verbunden mit einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit dieser Angaben. Sodann ist das außergerichtliche Vergleichsangebot an die Gläubiger zu übersenden, mit allen vorgenannten Anlagen (unbedingt die Anlagen 4 – 7c des bundeseinheitlichen Formulars verwenden).

Stimmen alle Gläubiger dem vorstehenden Vergleichsangebot zu, muss entsprechend dem an alle Gläubiger übersandten Zahlungsplan für die rechtzeitige Zahlung der vereinbarten Leistungen gesorgt werden ( Daueraufträge einrichten, Zahlungsplan gut sichtbar aufhängen und Zahlungen jeweils durchstreichen).

Unbedingt abzuraten ist von einer Klausel, die den Gläubigern analog den Regelungen der InsO eine Beteiligung an einer eventuellen Erbschaft des Schuldners während des Vergleichszeitraums verspricht, wo der Erbschaftsanfall innerhalb der Wohlverhaltensphase so geregelt ist. Eine solche Vereinbarung führt sehr wahrscheinlich zur Anfechtbarkeit und damit zur Nichtigkeit des Vergleichs, da ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot vorliegt (vgl. § 312 I 1 BGB. Da hier weder ein berechtigtes Interesse der Gläubiger an einer

<sup>373</sup> Vgl. BAG-SB Heft 3/2004 Seite 17 mit weiteren Nachweisen

<sup>374</sup> Ich empfehle aufgrund der Unsicherheit bezüglich des Beginns der Wohlverhaltensperiode bei Altfällen grundsätzlich einen Zeitraum von 72 Monaten bei den Vergleichsversuchen zugrunde zu legen und immer gleich die Anlagen 4 – 7b des bundeseinheitlichen Formulars zu verwenden. Das Landgericht Frankfurt hat jedoch kürzlich entschieden, dass auch dann, wenn man im gerichtlichen Verfahren von der Altfallregelung Gebrauch machen will, die Wohlverhaltensphase nunmehr bereits mit dem Eröffnungsbeschluss beginnt (LG Ffm Az.: 2-9 T 406/02).

weiteren Tilgungsmöglichkeit, noch das Interesse des Schuldners an einer erhöhten Abschlusschance zu einer Bestandskraft des Vertrages führen können, sind diese Klauseln im Interesse des Klienten zu vermeiden und dann – wenn Gläubiger Vergleiche mit einer solchen Klausel anbieten – diese abzulehnen<sup>375</sup>.

### 7.1. Gegenvorschläge der Gläubiger

Es kommt allerdings immer wieder vor, dass einzelne Gläubiger Gegenvorschläge unterbreiten, in welchen höhere Raten, Einmalzahlungen usw. angeboten werden. Hier ist freundlich darauf hinzuweisen, dass es dem Schuldner nicht möglich ist, einzelne Gläubiger zu bevorzugen. Der Berater hat in der Regel bereits das pfändbare Einkommen ermittelt, so dass es nur im Einzelfall vorkommen kann, dass – durch die Unterstützung von Freunden und Bekannten – höhere, als die angebotenen Leistungen angeboten werden können. Dies ist den jeweiligen Gläubigern mitzuteilen.

#### **Muster der Beantwortung von Änderungswünschen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens

**vom**

teilen wir mit, wir leider immer dann, wenn Gläubiger Ihr grundsätzliches Einverständnis signalisieren und lediglich Änderungen und Modifizierungen vorschlagen, wir uns selbstverständlich immer sehr bemühen, entsprechenden Anregungen nachzukommen. Leider ist es uns aufgrund der gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus strafrechtlichen Gründen ( Anstiftung zur Gläubigerbegünstigung § 283c StGB) grundsätzlich verwehrt, einzelnen Gläubigern höhere Quoten und /oder andere Vorteile einzuräumen bzw. dies unseren Klienten zu empfehlen. Im Gegenteil, wirken wir von Amts wegen grundsätzlich auf unsere Klienten ein, alle Gläubiger gleich zu behandeln und keinem Gläubiger Sondervorteile einzuräumen.

Wir bitten in Anbetracht der gegebenen Situation daher nochmals zu prüfen, ob dem Vergleichsangebot nicht doch in der von uns vorgeschlagenen Form zugestimmt werden kann und bitten, ein entsprechendes Einverständnis

**bis zum**

schriftlich mitzuteilen.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, gehen wir davon aus, dass Sie den von uns angebotenen Vergleich ablehnen und werden «Anrede» die Bescheinigung bezüglich des Scheiterns der außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen ausstellen, damit dieser beim zuständigen Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung stellen kann.

Wir wären Ihnen allerdings sehr dankbar, wenn es Ihnen möglich wäre, auf den vorstehenden Regelungsvorschlag einzugehen.

Für Ihre Bemühungen, Ihr Verständnis und Ihr Entgegenkommen bedanken wir uns im voraus und verbleiben,

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

### 7.2. Das Scheitern des außergerichtlichen Vergleichsversuchs

Wird der Vergleichsversuch nicht von allen Gläubigern angenommen, ist er abgelehnt und die Gläubiger sind über das Scheitern des Vergleichsversuchs zu benachrichtigen.

#### **Muster einer Mitteilung über das Scheitern des außergerichtlichen Vergleichsversuchs**

<sup>375</sup> Vgl. Tiedemann „Zur Nichtigkeit einer Beschränkung der Bürgschaft auf künftige Erbschaft nach § 312 I 1 BGB“ in

NJW 2000 Seite 192 (193) mit weiteren Nachweisen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die zügige Beantwortung unseres Vergleichsangebots

**vom**

Zu unserem Bedauern müssen wir mitteilen, dass der überwiegende Teil der Gläubiger von «Anrede» sich nicht zu einer Annahme des unterbreiteten Vergleichsvorschlags entschließen konnten und einen Vergleich zum Teil grundsätzlich ablehnten oder nicht antworteten.

Wir möchten uns bei den Gläubigern, die den unterbreiteten Vergleichsvorschlag angenommen haben oder Ihr grundsätzliches Einverständnis signalisierten und lediglich Änderungen und Modifizierungen vorschlugen, auf diesem Wege ganz herzlich für Ihr Entgegenkommen bedanken. Leider ist es uns aufgrund der gesetzlichen Regelungen, insbesondere aus strafrechtlichen Gründen ( Anstiftung zur Gläubigerbegünstigung § 283c StGB) grundsätzlich verwehrt, einzelnen Gläubigern höhere Quoten und /oder andere Vorteile einzuräumen bzw. dies unseren Klienten – hier «Anrede» – zu empfehlen. Im Gegenteil, wirken wir von Amts wegen grundsätzlich auf unsere Klienten ein, alle Gläubiger gleich zu behandeln und keinem Gläubiger Sondervorteile einzuräumen.

Da unsere Arbeit an dieser Stelle zunächst beendet ist – unsere Klienten werden bei Scheitern der außergewichtlichen Vergleichsverhandlungen an das zuständige Insolvenzgericht verwiesen – möchten wir uns für Ihre Bemühungen, Ihr Verständnis und Ihr Entgegenkommen nochmals ganz herzlich bedanken und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## **8. Die Vorbereitung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens mit dem Klienten**

Dem Klienten ist das Scheitern selbstverständlich sofort mitzuteilen und ein kurzfristiger Gesprächstermin anzubieten. In diesem Termin ist auf die 6 Monatsfrist bezüglich der Antragstellung (Insolvenzantrag mit anschließender Restschuldbefreiung) vor Gericht hinzuweisen, da diese Frist ab dem Zugang des ersten ablehnenden Gläubigeransprechens läuft. Daneben sind die Unterlagen zu ordnen. Es hat sich gezeigt, dass das Antragsformular auf jeden Fall zusammen mit dem Klienten geprüft, ggf. ergänzt oder sogar für ihn ausgefüllt werden muss, da viele Klienten die Fragen des Formulars nicht verstehen und auch nicht beantworten können bzw. falsch beantworten, was fatale Folgen haben kann<sup>376</sup>.

Normalerweise wird die Frage nach Bargeld von dem Klienten mit nein angekreuzt. Dies ist natürlich Unsinn. Hier fragt man einfach wie viel der Klient bei sich hat und anschließend, wie viel er daheim oder sonst wo hat. Den genannten Betrag trägt man mit einem „ca.“ in das entsprechende Kästchen. Da Klienten oft nicht an die Kautions denken oder an Genossenschaftsanteile, die zum Bezug einer Genossenschaftswohnung erworben wurden oder zum Erwerb einer Bankverbindung bei Genossenschaftsbanken, ist hier stets nachzufragen um Falschangaben bzw. „vergessene Angaben“ im Formular zu vermeiden.

Der Berater achtet hier darauf, dass der Antrag auf Einstellung aller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gestellt wird und weist den Klienten eindringlich darauf hin, dass dann, wenn das Gericht diesem Antrag nachkommt, er den pfändbaren Betrag möglicherweise ab der Zustellung des Einstellungsbeschlusses an den Arbeitgeber, von diesem ausgezahlt bekommt. Dieses Geld darf er jedoch nicht behalten sondern der nun an ihn ausgezahlte pfändbare Betrag ist an die Gerichtskasse unter Angabe des Aktenzeichen (steht auf dem

---

<sup>376</sup> Es ist ratsam, dem Klienten den bundeseinheitlichen Vordruck bereits beim ersten Termin mitzugeben und ihn von

dem Klienten bezüglich des Vermögensverzeichnisses ausfüllen zu lassen. Er soll grundsätzlich die letzten Verdienstbescheinigungen, BWAs – bei Selbständigen -, Rentenbescheide, SGB Bescheide, Unterhaltstitel etc.

mitbringen, ggf. Fahzeugschein, Mietvertrag, Sparbücher etc. um hier die richtigen Angaben zu prüfen bzw. eintragen zu können. Dabei zeigt sich auch gut, ob das freundliche oder das förmliche Anschreiben verwendet werden sollte.

Einstellungsbeschluss) zu überweisen. Dieses Geld dient der Deckung der Verfahrenskosten bzw. ist zur Masse zu ziehen und eventuell später vom Treuhänder an die Gläubiger zu verteilen<sup>377</sup>.

Auf die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten, ist der Klient besonders hinzuweisen. Das diesbezügliche Formular, welches nicht in dem bundeseinheitlichen Musterantrag enthalten ist, sollte die Beratungsstelle immer vorrätig haben und ist von dem Klienten auszufüllen und zusammen mit dem Insolvenzantrag bei Gericht abzugeben.

## 9. Die Korrespondenz mit dem Gericht

Insbesondere wenn der Berater die ersten Bescheinigungen ausstellt, ein neues EDV - System eingeführt hat oder Gesetzesänderungen eintreten, wird es einige Rückfragen der Insolvenzgerichte geben, bis sich Berater und Richter aufeinander eingespielt haben. Es kann deshalb sinnvoll sein, bei entsprechenden Nachfragen Erklärungen verschiedener Art mitzuteilen. Da die Beratungsstelle im gerichtlichen Insolvenzverfahren jedoch in der Regel nicht als Bevollmächtigte auftreten wird, da nur die wenigsten Schuldnerberatungsstellen eine effektive Fristenkontrolle einhalten können<sup>378</sup>, rate ich grundsätzlich davon ab, sich bei Rückfragen des Gerichts unter der Adresse der Beratungsstelle zu melden. Es ist die Schuldneradresse zu benutzen, dieser ist darauf hinzuweisen, dass er, der Klient, für die Einhaltung der Fristen etc. selbst sorgen muss (am Besten, dies wird von dem Klienten bereits in der Vollmacht für die Beratungsstelle mit hervorgehobenem Hinweis schriftlich bestätigt).

### Beispiel für die Beantwortung einer gerichtlichen Nachfrage

#### Schuldneradresse

Amtsgericht  
Insolvenzgericht  
Straße / Hausnummer Postfach

PLZ Ort

21. Januar 2000  
Az.:

Aktenzeichen des Verbraucherinsolvenzverfahrens

In dem

Verbraucherinsolvenzverfahren **Schuldnername**

wird zum Schreiben des Amtsgerichts vom **Datum des Gerichtschreibens** wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. Es wird anliegend ...in **Anlage 1** ..... zur Akte gereicht.

Es wird daneben.... in **Anlage 2** ..... zur Akte gereicht.

Beispiel:

Die Ladung zur Eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht **Gerichtsname** vom **Datum** habe ich zur Glaubhaftmachung beigefügt. Am **Datum** habe ich in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Daneben füge ich die Vollstreckungen des Gerichtsvollziehers **Name** vom **Datum** **Aktenzeichen** und **Datum Aktenzeichen** bei vgl. **Anlagen 7** aus welcher sich ebenfalls meine Zahlungsunfähigkeit ergibt.

Sollten Sie weitere Unterlagen oder Erklärungen benötigen, bitte ich um einen Hinweis

<sup>377</sup> Werden von diesem Geld einzelne Gläubiger befriedigt, kann ein Treuhänder im Wege der sog. Rückschlagsperre

diese Zahlungen rückwirkend (3 Monate) zurück verlangen. Hier sind Schwierigkeiten vorprogrammiert.

<sup>378</sup> Das ist nur bei sehr guter personeller Ausstattung wirklich gewährleistet, daneben sollten hier entsprechende

Haftpflichtversicherungen abgeschlossen worden sein.



## Unterschrift

### 10. Die weitere Betreuung

Neben der fortlaufenden Betreuung der Klienten in der Beantwortung von Gläubigeranfragen oder gerichtlicher Anfragen muss der Berater bei Zustandekommen außergerichtlicher Vergleiche ständig mit den Klienten in Kontakt bleiben und prüfen, ob der Vergleich auch genau eingehalten wird. Es kann sich hier anbieten, auch bei einem außergerichtlichen Vergleich einen Treuhänder mit dem Klienten zu suchen, der in der Lage ist, die ordnungsgemäße Abwicklung durchzuführen. Wenn entsprechende Kapazitäten frei sind, kann auch die Beratungsstelle diese Funktion erfüllen. Hier sollte man sich die Arbeitsbelastung und eventuelle Interessenkollisionen jedoch zuvor genau überlegen. Ich empfehle daher dringend, die Position des Treuhänders nicht zu übernehmen.

Verändert sich das Einkommen jeden Monat, so ist für die Dauer der Entschuldungsphase jeden Monat bei Erhalt der Einkommensbescheinigung bzw. des pfändbaren Einkommens eine Neuberechnung anzustellen und jeder Gläubiger ist über die Einkommensveränderung unter Beifügung des Einkommensbelegs zu informieren, daneben sind alle Zahlungen entsprechend der jeweiligen Gläubigerquoten sofort entsprechend dem Vergleichsangebot anzupassen. Da diese Arbeit sehr zeitraubend ist, sollte – bei entsprechenden Anhaltspunkten – im einzelnen geprüft werden, ob man eine sog. Wesentlichkeitsgrenze im Vergleich vorschlägt, welche zwischen 10% und 33% angesetzt werden kann<sup>379</sup>.

Im Insolvenzverfahren ist es ohnehin die Aufgabe des Treuhänders, den pfändbaren Betrag zu verwalten und einmal im Jahr an die Treuhänder auszukehren. Diese Möglichkeit hat der Berater nur dann, wenn vereinbart wird, dass die Beträge lediglich jährlich und nicht monatlich verteilt werden, im vorstehenden Vergleichsangebot müsste monatlich gerechnet und verteilt werden, wenn dies nicht der Arbeitgeber des Klienten für den Klienten macht. Größere Abrechnungszeiträume sind daher grundsätzlich zu überlegen.

### Aber Achtung !

Um nicht Gefahr zu laufen, dass der selbst verwaltende Klient das Geld plötzlich anderweitig ausgegeben hat, ist von dieser Möglichkeit nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.

### 11. Die Nullpläne

Ob bei einem außergerichtlichen und - später auch bei einem gerichtlichen - Vergleichsversuch sogenannte Nullpläne zulässig sind (viele Schuldner verfügen über kein pfändbares Einkommen) bzw. von den Insolvenzgerichten anerkannt werden, war bis vor ca. 2 Jahren streitig<sup>380</sup>. Zwischenzeitlich hat sich die Rechtsprechung für die Anerkennung von flexiblen Nullplänen ausgesprochen. Der Schuldnerberater kann daher einen außergerichtlichen Vergleichsversuch, welcher auf einem Nullplan basiert, unterbreiten. Er sollte jedoch auf jeden Fall in das Vergleichsangebot aufnehmen, dass dann, wenn pfändbares Einkommen während des Vergleichszeitraums erzielt wird, dieses ab dem Zeitpunkt des Entstehens dann auf die Gläubiger entsprechend den Quoten anteilmäßig umgelegt wird. Ein starrer Nullplan ist kein Vergleichsangebot, sondern eine Aufforderung zum Verzicht. Kommt während des Vergleichszeitraumes oder auch der Wohlverhaltensphase kein pfändbares Einkommen oder eine verwertbare Masse heraus, ist die Restschuldbefreiung gleichwohl auszusprechen bzw. ein außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleich gleichwohl erfüllt<sup>381</sup>.

### 12. Die Pflichten des Klienten während des außergerichtlichen Vergleichszeitraums

Ist der außergerichtliche Vergleich gelungen, hat sich der Klient buchstabengetreu an den Vergleich zu halten und seine übernommenen Verpflichtungen einzuhalten. Da der Berater in den Vergleich möglichst wenige Obliegenheitspflichten der InsO aufnehmen sollte; aufgrund der Erfolgswahrscheinlichkeit jedoch in der Regel

<sup>379</sup> Dies ist im Einzelfall jeweils zu besprechen. Zur Ausformulierung vgl. Vergleichstext Seite 92

<sup>380</sup> die überwiegende Literaturmeinung bejaht diese Möglichkeit vgl. z.B. Heyer, Juristische Rundschau 1996 Seite 317; Pape, Rechtspfleger, 1997 Seite 240 ff.; Wittig, Wertpapier Mitteilungen 1998 Seite 129, 164; anderer Ansicht ist z.B. Arnold in Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung 1996 Seite 129, 133f.; AG Baden Baden NZT 1999, Seite 125; LG Baden Baden NZI 1999, 234 ). Für die Möglichkeit von Nullplänen AG Göttingen NZI 1999m 124; LG Essen NZI 1999, Seite 324; AG Göttingen NZI 1999, 124; LG Göttingen NZI 1999, Seite 204

<sup>381</sup> vgl. OLG Stuttgart in ZVI 2002 Seite 381

nicht darum herkommt, wenigstens einige Pflichten für den Klienten in den Vergleich mit aufzunehmen, kommt es hier oft zu Differenzen, welche mit dem Klienten besprochen und ggf. den Gläubigern mitgeteilt werden sollten.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Gläubiger in einem vorgerichtlichen Vergleichsversuch nach Möglichkeit nicht schlechter gestellt werden, als im eventuell späteren gerichtlichen Verfahren.

Die wichtigste Variante aller außergerichtlichen Vereinbarungen ist die Anpassungsmöglichkeit dieser Vereinbarungen an veränderte Umstände und die Berücksichtigung von möglichen zukünftigen Nullraten<sup>382</sup>, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die getroffenen Vergleiche aufgrund einer während des Zahlungszeitraums eintretenden - negativen - Einkommensveränderung hinfällig werden und eine neuer Versuch gestartet werden muss.

Bislang kaum erörtert ist die Frage, ob sich ein Klient, welcher ein flexibles Vergleichsangebot unterbreitet, und z. B. einen Nullplan vorlegt, weil er arbeitslos oder auch Halbtags tätig ist, während des Vergleichszeitraumes um angemessene Arbeit kümmern muss. Eine solche Verpflichtung käme in Betracht, wenn in dem Vergleich eine entsprechende Regelung aufgenommen würde. Ich rate allerdings dringend von einer solchen Vereinbarung ab, da die Frage, ob das Bemühen angemessen war, sehr subjektiv auslegbar ist<sup>383</sup>.

### 12.1. Die angemessene Arbeitstätigkeit

Wird in einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich auf das pfändbare Einkommen abgestellt (sog. flexibler Ratenzahlungsvergleich), stellt sich die Frage, was passiert, wenn der Klient z. B. eine gut bezahlte Arbeitsstelle nach Abschluss des Vergleichs aufkündigt oder ohne Not die Arbeitszeit reduziert, sich selbständig macht etc. und dadurch sein pfändbares Einkommen in vorwerfbarer Weise reduziert oder sogar entfallen lässt. Dies ist zunächst von der konkret getroffenen Vereinbarung abhängig und daher nicht generell zu beantworten. Da ein Vergleich wie ein Vertrag zu behandeln ist, kommt es auf die Auslegung der konkreten Vereinbarung an. Diese wird in den meisten Fällen jedoch keine spezifischen Regelungen bezüglich einer Obliegenheit des Klienten bezüglich der Art und des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit enthalten. Allerdings kann die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht hier einen Schadensersatzanspruch des Gläubigers auslösen. Wenn die Erzielung eines angemessenen Einkommens mit entsprechenden pfändbaren Beträgen eine vertragliche Nebenpflicht darstellt (wofür einiges spricht) ist die vorwerfbare Verringerung eine Verletzung dieser Verpflichtung und der Schuldner muss die verringerten pfändbaren Beträge den Gläubigern als Schadenersatz zur Verfügung stellen. Mir sind bislang keine Urteile in diesem Zusammenhang bekannt, ich rate jedoch, die Klienten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und entsprechend zu warnen..

Ich würde es in solchen Fällen befürworten, wenn Gerichte in solchen Missbrauchsfällen die Regelungen der InsO analog auch auf außergerichtliche und gerichtliche Vergleiche anwenden würden, da eine solche Behandlung dieser Vergleiche die Erfolgchancen außerordentlich erhöhen würden und letztlich die Interessen beider Parteien berücksichtigen.

Abzulehnen ist jedoch eine erkennbare Tendenz der Insolvenzgerichte, an den außergerichtlichen Vergleichsversuch auch die Anforderung des "ernstlichen Bemühens" des Klienten zu stellen. Hier ist es bereits problematisch zu bestimmen, was ein "ernsthafte Bemühen" sein soll, daneben neigen die Gerichte dazu -obwohl sie es dem Klienten verbieten, selbst einen außergerichtlichen Vergleichsversuch durchzuführen -, von die-

<sup>382</sup> Nach AG Würzburg Zins0 1999, Seite 119, handelt es sich bei dem Angebot von Nullplänen oder Nullplänen gleichkommenden geringen Ratenhöhen nicht um eine angemessene Schuldenbereinigung im Sinne des § 304 I Nr. 4 InsO, "wenn der Schuldenbereinigungsplan bei einer Befriedigungsquote von 6,71% nur einseitig die Interessen des Antragstellers berücksichtigt". Ein dahingehender Antrag wurde daher zurückgewiesen. "Die Erlangung der Restschuldbefreiung durch einen Null Plan oder Fast Null Plan kommt einer verfassungswidrigen entschädigungslosen Enteignung der Gläubiger gleich. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da der Ansatzpunkt bereits verfehlt ist. Nach den Regelungen der InsO ist genau geregelt, welche Beträge aus Einkommen und Vermögen abzuführen sind. Da sich die konkrete Höhe aus der Lebensentwicklung des Antragstellers im Verlauf der Wohlverhaltensphase ergibt, kann niemals bereits vorher prognostiziert werden, wie hoch die spätere Quote sein wird.

<sup>383</sup> Wenn man der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte beim Unterhalt folgt, hat sich ein arbeitsloser Unterhaltspflichtiger 38,3 Std. pro Woche um einen Arbeitsplatz zu kümmern und muss diese Zeit auf Verlangen auch nachweisen können, um wirklich sicher sein zu können, dass er sich angemessen bemüht hat. Vgl. [www.olgfamsen.de](http://www.olgfamsen.de); mit Hinweis auf OLG Frankfurt vom 6.6.01 Az.: 2 UF 374/00 und Urteil vom 8.7.1999 Az.: 1 UF 269/97 jeweils mit weiteren Hinweisen..

sem Anstrengungen zu verlangen<sup>384</sup>, die nicht auf die Situation bei Abschluss des Vergleich abstellen. Diese Situation ist jedoch Grundlage des Vergleichs. Kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien ist intensiv nachzufragen, welche tatsächlichen Elemente ein Gläubiger mit dem Begriff „ernsthaft“ meint, was genau kritisiert wird und wie die Situation bei Vergleichsschluss war.

Ist der Klient arbeitslos, kann man andererseits gerade sein Bemühen, eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen als Nebenpflicht der Vergleichsvereinbarung zur Akzeptanz eines Nullplans anführen. Der Nachweis der angemessenen Bemühungen kann aber nur durch das Führen eines entsprechenden Tagebuchs und Sammlung aller Unterlagen, Adressen, Ansprechpartner der Bewerbungen etc. gelingen. Solche Versprechen oder Vereinbarungen sind daher wenn möglich (Ausnahmen bestätigen hier die Regel) abzulehnen.

Ebenso sind Verpflichtungen, eine angemessene Arbeit aufzunehmen, wenn eine Arbeitsstelle von einem Gläubiger bei diesem selbst angeboten wird, abzulehnen, da auch einem Schuldner ein Rest Menschenwürde verbleiben muss und von Gläubigern angebotene Arbeitsplätze bei ihm selbst, häufig eine grundlose Erniedrigung darstellen werden. Akzeptable Arbeitsplätze wird der Klient sehr wahrscheinlich auch von jedem Gläubiger gern annehmen, dies muss man nicht vereinbaren.

Wesentlich effektiver ist hier das Angebot einer symbolischen Kleinstrategie, um den guten Willen zur Rückführung der Verbindlichkeiten zu dokumentieren, wobei allerdings darauf zu achten ist, dass der notwendige Lebensbedarf bzw. das Existenzminimum ( bei der Bemessung ist vom Sozialhilfebedarf nach dem SGB XII oder II auszugehen) höchstens geringfügig unterschritten werden darf (max. 15,00 €) um sich nicht fragen lassen zu müssen, wovon der Klient lebt.

## 12.2 Analoge Anwendung der InsO auf den außergerichtlichen Vergleich

Eine nicht vertraglich fixierte (analoge) Anwendung der diesbezüglichen Regelungen der Insolvenzordnung oder eine Erwerbsverpflichtung als vertragliche Nebenpflicht halte ich ebenfalls für problematisch und in der Praxis für nicht durchführbar.

Allerdings kommt eine Missbrauchsgrenze dort in Betracht, wo eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichtannahme sich anbietender gut bezahlter Arbeitsplätze nachgewiesen werden kann, oder wo die Bezahlung der Tätigkeit in keinem Verhältnis zu der Bezahlung dieser Stelle auf dem normalen Arbeitsmarkt steht.

### 12.3. Die Wahl der Lohnsteuerklasse

Immer wieder taucht die Frage auf, ob der Schuldner im Insolvenzverfahren das Recht hat, seine Steuerklasse frei zu wählen. Gerade bei verheirateten Schuldner ist die Möglichkeit gegeben, die – ungünstige - Steuerklasse 5 zu wählen (§26EStG) und damit den pfändbaren Teil des Einkommens zu Lasten der Gläubiger zu mindern. Daneben können im Falle eines Aufteilungsbescheids erhebliche Unterschiede in der Höhe der Einkommenssteuererstattung möglich sein.

Derzeit ist streitig, ob es sich hier um ein höchstpersönliches Recht handelt, welches den Pfändungsvorschriften nicht unterliegt und damit weder vom Treuhänder gepfändet werden und zur Masse gezogen werden kann, noch den Gläubigern Einwendungsmöglichkeiten bietet<sup>385</sup>.

Da die Wahl einer ungünstigeren Steuerklasse die Gläubiger des Insolvenzverfahrens benachteiligt, möglicherweise den Anfall pfändbarer Einkünfte ausschließt, steht ein solches Verhalten bereits grundsätzlich dem Gedanken des Insolvenzverfahrens, einen Ausgleich zwischen den Schuldner – und Gläubigerinteressen herbeizuführen, entgegen. Es setzt sich daher in Rechtsprechung und Literatur die Meinung durch, dass in Abgrenzung der familiären Solidarität auf der Einen und den Interessen der Gläubiger auf der anderen Seite, der Treuhänder bzw. Verwalter in dem Umfang ein Recht hat, die Steuerklasse zu wählen bzw. die Zusammenveranlagung zu verlangen, wie dies in Anwendung der ehelichen Solidarität aus § 1353 BGB von jedem Ehepartner erwartet werden kann<sup>386</sup>. Im Ergebnis bedeutet dies, dass dem Schuldner bei entsprechender

<sup>384</sup> vgl. AG Bad Homburg unveröffentlicht Az.: 63 IK 9/99 unter Hinweis auf Landfermann in HK-InsO § 305, Rdnr. 27).

<sup>385</sup> vgl. Kirchhoff EStG Kompakt Kommentar \_ Seiler – 3. Auflage § 26 Rdnr. 72 (wohl aber eine Mindermeinung); anders AG Essen in ZInsO 2004, Seite 401; AG Dortmund ZInsO 2002 Seite Seite 685 mit weiteren Nachweisen.

<sup>386</sup> AG Essen in ZInsO 2004, Seite 401

Fragestellung anzuraten ist, die Einkommenssteuerklasse 4 zu wählen und eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten durchzuführen, wobei mit dem Treuhänder abzusprechen wäre, das der Teil der Rückerstattung, der auf den Ehepartner entfällt, nicht zur Masse gezogen wird, sondern dem Ehegatten zugute kommt.

#### 12.4. Erbschaften, Vermächtnisse Schenkungen

Vermögensbildungen z. B. durch Erbschaft, Vermächtnis, Gewinne oder Vermögen welches in Hinblick auf ein künftiges Erbrecht erlangt wird z.B. Schenkungen werden grundsätzlich nicht in den Vergleichstext aufgenommen und führen dann während der Phase des gelungenen außergerichtlichen Vergleichs nicht zu einer Änderung des Vergleichs, dieser läuft wie vereinbart weiter. Der Vermögenserwerb muss auch nicht mitgeteilt werden<sup>387</sup>.

Viele Gläubiger drängen mit Gegenangeboten jedoch darauf, Regelungen für diesen Fall zu treffen und verweisen auf die diesbezüglichen Regelungen der InsO. Es ist daher wichtig, sich hier genau den Unterschied zwischen einem Vergleich, welcher zwar gesetzlich vorgeschrieben ist, jedoch gesetzlich nicht besonders geregelt und daher frei vereinbar ist, also einen zivilrechtlichen Vertrag darstellt und einer gesetzlichen Regelung eines bestimmten Ereignisses klar vor Augen zu führen.

In einer zivilrechtlichen Vereinbarung gilt das BGB und dieses regelt in § 312 I BGB, dass Verträge über den Nachlass eines noch lebenden Dritten sittenwidrig und damit nichtig sind. Diese Regelung ist zwingend. Sehr zu unterscheiden davon ist eine gesetzliche Regelung. Hier tritt ein Ereignis ein (der Tod) und der Fall wird geregelt, es handelt sich hier nicht um eine Vereinbarung sondern um eine Rechtsfolge<sup>388</sup>.

Da Schenkungen durchaus vom Schenker zweckgebunden zugewendet werden können, können hier auf die allgemeinen gesetzlichen Regelungen bezüglich der Behandlung von Schenkungen zurückgegriffen werden. Solange eine Zweckbindung (nur zur Verwendung für die Kleidung der Kinder o. ä.) vorliegt, gehört die Schenkung nicht zum anrechenbaren Einkommen und damit nicht zum Vergleich (aber Bitte bei der Zweckbestimmung prüfen, ob diese nicht gerade der Klientin zur Erfüllung des Vergleichs zugewendet wird, dann ist sie selbstverständlich voll zu berücksichtigen)

Nicht zweckgebundene, regelmäßig wiederkehrende Schenkungen sind Einkommen und entsprechend zu berücksichtigen. Einmalige nicht zweckgebundene Schenkungen sind im Monat des Anfalls ebenso voll zu berücksichtigen (wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld, allerdings ohne unpfändbare Anteile).

#### 12.5. Unbekannte Gläubiger

Soweit im konkreten Fall möglicherweise noch unbekannte Gläubigerforderungen zu den bekannten Gläubigern hinzukommen können, ist hierauf besonders hinzuweisen. Im gerichtlichen Verfahren ist dies unproblematisch, weil dort die gesetzlichen Regelungen zur Anmeldung der Gläubigerforderungen eingreifen und Gläubiger, welche sich nicht rechtzeitig melden ohnehin von dem Verfahren ausgeschlossen sind und ihre Ansprüche schlicht verlieren. Anders ist dies jedoch im außergerichtlichen Verfahren. Um zu vermeiden, dass nicht bekannte und nicht berücksichtigte Gläubiger durch Vollstreckungshandlungen wie z.B. eine Lohnpfändung den bereits geschlossenen Vergleich platzen lassen, ist die Möglichkeit des Hinzutretens weiterer unbekannter Gläubiger im Vergleich zu regeln. Auch sind die bekannten Gläubiger darauf hinzuweisen, dass sie mit einer eventuellen späteren Berücksichtigung im Zahlungsplan unter entsprechender Beteiligung der hinzukommenden unbekannteten Gläubiger einverstanden sein müssen, da ansonsten der Vergleich nicht durchführbar ist.

---

<sup>387</sup> Anders ist dies im Insolvenzverfahren. Dort ist jeder Vermögenserwerb (**Def. Vermögen vgl. § 90 SGB XII; und § 12 SGB II – strengere Anforderungen**) mitzuteilen und zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben. Im vorgerichtlichen Vergleichsvorschlag gilt jedoch ausschließlich der Vergleichstext. Ist in diesem bezüglich eine Vermögenserwerbs nichts vereinbart und kommt er, der Vergleich, zustande, so muss auch nichts abgeführt werden, wenn ein Vermögenserwerb im Vergleichszeitraum anfällt. Der Berater muss hier aufpassen, dass er nicht gegen die gesetzlichen Verbote der §§ 310 ff. insb. 312 BGB verstößt, nach welchem Verträge über künftiges Vermögen in der Regel nichtig sind, zumindest jedoch notariell Beurkundet werden müssen. Vereinbarungen über eventuell eintretende Ereignisse sind daher möglichst zu vermeiden.

<sup>388</sup> Dies irritiert immer wieder einige Richter, welche die analoge Heranziehung der Regelungen der InsO auf den außergerichtlichen Vergleich grundsätzlich für sachlich gerechtfertigt halten und entsprechende Regelungen über diese Brücke ermöglichen wollen. Eine gerichtliche Entscheidung bezüglich dieses Problems ist mir noch nicht bekannt geworden.

Wird eine solche Klausel vergessen, und kommen nach erfolgreichem Abschluss des Vergleichs diese unbekanntes Gläubiger und pfänden, ist der Vergleich nicht mehr erfüllbar für den Klienten. In diesem Fall leben die ursprünglichen Forderungen unter Anrechnung etwaiger Zahlungen des Klienten wieder auf.

In diesem Fall ist ein neuer außergerichtlicher Vergleichsversuch notwendig, in welchen die neuen, nunmehr bekannten Gläubiger einzubeziehen sind.

In dem Vergleichsangebot wäre ein solcher Sachverhalt in etwa wie folgt zu berücksichtigen. **(Sollten nach Wirksamwerden des Vergleichs weitere Gläubiger berechnigte Forderungen gegen mich anmelden, welche bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vergleichs bestanden haben, so können diese in den Vergleich mit der Maßgabe einbezogen werden, dass sie entsprechend der unstrittigen Forderungssumme quotenmäßig zu beteiligen sind und der pfändbare Einkommensanteil entsprechend auch auf diese Gläubiger umgelegt werden kann. Die Anteile der anderen, bereits berücksichtigten Gläubiger reduzieren sich entsprechend. Wurde der hinzukommende Gläubiger vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht in den Plan aufgenommen, bleibt der Vergleich wie ausgehandelt ohne Berücksichtigung dieses Gläubigers bestehen.)**. Hier sollte genau begründet werden, warum möglicherweise unbekanntes Gläubiger existieren können (z.B. bei Drogensucht, Wohnsitzlosigkeit, gescheiterten Ehen und Auszug aus der Ehwohnung, etc.).

## 12.6. Sicherheiten der Klienten

Soweit Sicherheiten bei Gläubigern nicht bereits verwertet wurden und möglicherweise zur Verwertung (noch) nicht geeignet sind, sollten diese benannt und eine entsprechende Regelung mit dem Gläubiger bezüglich der Verwertung vereinbart werden oder auch ein Verzicht auf die Verwertung - solange der Vergleich voll erfüllt wird - vereinbart werden.

## 12.7 Verhalten bei mehreren Schuldner oder Bürgen für die Forderung

Haften mehrere Schuldner für eine Forderung eines Gläubigers ganz oder teilweise als Mitschuldner oder Bürgen, kann es ratsam sein, diese in den Vergleich mit einzubeziehen, um zu vermeiden, dass der jeweilige Gläubiger den nicht durch den Vergleich abgedeckten Teil der Forderung gegen den Mitschuldner geltend macht bzw. dieser weiterhin aus der vollen Forderungshöhe in Anspruch genommen werden kann **(Beispiel: „Nach Erfüllung dieses Vergleichs erlischt die Forderung auch gegen Herrn /Frau“..... und / oder „Über den Vergleichsbetrag hinaus kann auch der oder die Bürgin nicht in Anspruch genommen werden“, „Für die Dauer dieser Vereinbarung wird gegen den Mitschuldner Herrn/Frau bzw. die Bürgin nicht vorgegangen, insbesondere wird diese nicht zur Zahlung aufgefordert und auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese wird für die Dauer des Vergleichs verzichtet“ etc.)**. Die genaue Formulierung sollte hier in Absprache mit einer im Abschluss solcher Vergleiche erfahrenen Person erfolgen um Fehler zu vermeiden.

## 12.8 Feste- oder flexible Ratenvereinbarungen

Zu überlegen ist bei der Vereinbarung unflexibler, fester Vergleiche, ob sich eine ergänzende Regelung für den Fall eines vorzeitigen Forderungsausgleichs anbietet. Mit solchen Angeboten sollte jedoch eine entsprechende ausführliche und nachvollziehbare Begründung verbunden werden um bei den Gläubigern nicht den Eindruck zu erwecken, es lägen bereits bei Unterbreitung des Angebots Möglichkeiten zur Erbringung höherer Beträge auf die Forderung, als angeboten, vor bzw. es seien Mittel vorhanden, welche den Gläubigern zuvor verheimlicht worden sind oder bislang nicht zur Tilgung eingesetzt wurden. Wird von Klienten so etwas – oder ähnliches – offenbart, ist größte Zurückhaltung geboten, da möglicherweise Vermögen bereits seit langer Zeit planmäßig einer Verwertung bzw. Tilgung von Gläubigerforderungen vorenthalten wird. Dies kann strafrechtlich von Belang sein und eine spätere Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren vereiteln.

**Scheitert der außergerichtliche Vergleichsversuch, ist unverzüglich der Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung sowie ggf. Stundungsantrag ( es gibt eigentlich keinen redlichen Schuldner, der in der Lage ist, die Verfahrenskosten von mehreren tausend € aufzubringen) zu stellen.**

## 12.9 Zahlungsprobleme beim außergerichtlichen Vergleich

Kommt ein außergerichtlicher Vergleich zustande, ist immer die Gefahr gegeben, dass es zu Zahlungsschwierigkeiten kommt. Dies ist besonders häufig der Fall, bei Klienten die sich auf jeden Fall einigen wollen um

einen Eintrag im Schuldnerverzeichnis zu vermeiden oder aus anderen Gründen ein gerichtliches Verfahren scheuen, teilweise auch schlicht zu optimistisch sind, was ihre finanzielle Leistungsfähigkeit angeht. Diese Klienten erklären sich bereit, hohe Zahlungen zu leisten und kommen nach einigen Monaten in Verzug, können die Zahlungen aus welchen Gründen auch immer nicht erbringen. Dieser Fall sollte auf jeden Fall bedacht werden und mit dem Klient die Einnahmen – und Ausgaben Gegenüberstellung intensiv erörtert werden, um eine Überforderung des Schuldners zu vermeiden. Daneben sind mögliche Verringerungen des Einkommens zu besprechen und dieser Fall sollte durch eine Klausel im Vergleichsangebot in den Vergleich integriert werden.

Da die von den Beratungsstellen vorgeschlagenen Vergleichsangebote in der Regel (bitte ggf. prüfen) keine Verfalls und Wiederauflebensklauseln für den Fall der Nichtzahlung einzelner Raten enthalten, ist auch bei Zahlungsverzug des Klienten mit einer oder mehrerer Raten der Bestand des Vergleichs bezüglich der Höhe des Vergleichsbetrages nicht gefährdet<sup>389</sup>. Allerdings stimmen viele Gläubiger dem Plan unter der Bedingung zu, dass im Falle des Zahlungsverzugs die ursprüngliche Forderung wieder auflebt. Hier ist zu überlegen, ob man den Vergleich auch unter dieser Bedingung annimmt. In der Regel wird der Klient diese Bedingung akzeptieren. Er sollte von dem Berater jedoch auf diese Klausel besonders hingewiesen werden.

Werden Zahlungstermine geringfügig überschritten, hat der Gläubiger die Leistungen jedoch angenommen und die Vergleichssumme –lediglich mit geringfügiger Verzögerungen – erhalten und pfändet anschließend mit dem Argument, der Schuldner habe den Vergleich nicht eingehalten, verstößt dies möglicherweise gegen Treu und Glauben, mit der Wirkung, dass der Vergleich trotz der Fristüberschreitungen bestand hat<sup>390</sup>.

### 13. Der Antrag an das Insolvenzgericht

Hierzu ist zunächst ein Antragsformular beim örtlich zuständigen Insolvenzgericht oder aus dem Internet zu besorgen und vollständig auszufüllen. Es ist das bundeseinheitliche Musterformular zu verwenden<sup>391</sup>.

### 14. Hilfestellung beim Ausfüllen des bundeseinheitlichen Formulars

Bei dem Punkt Bargeld ist es verbreitete Praxis unter den Klienten das nein anzukreuzen. Da aber eigentlich jeder etwas Bargeld besitzt, sollte man diesen Betrag mit dem Zusatz ca. auch angeben. Ich finde das Ankreuzen von nein hier als Lügensignal, da eigentlich jeder Erwachsene einige € Bargeld besitzt. Wer hier also nein ankreuzt, hat es möglicherweise mit dem Ausfüllen nicht so genau genommen und provoziert Nachfragen und Überprüfungen seiner Angaben.

Wenn ein Pkw im Eigentum des Klienten steht, fürchtet dieser häufig, das Auto werde ihm weggenommen. Hier kann es - um abschätzen zu können, ob eine Pfändung desselben möglicherweise zu befürchten ist und um den Wert angeben zu können, sinnvoll sein, anhand des KFZ Scheines im Internet eine Gebrauchtwagenwertberechnung bei Auto Bild, Schwacke oder anderen Internetseiten, welche kostenlos diese Berechnungsprogramme anbieten, durchzuführen. Eventuell wird der PKW benötigt, um den Arbeitsplatz erreichen zu können oder er ist aus krankheitsbedingten Gründen unbedingt erforderlich. Hier sollte bereits bei der Abgabe eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgeber oder Arztes beigefügt werden.

Bei dem Punkt Genossenschaftsanteile ist nachzufragen, ob eine Genossenschaftswohnung bewohnt wird, da viele Klienten Genossenschaftsanteile und Mietkautionen verwechseln. Ebenso ist bei Konten bei Genossenschaftsbanken zu verfahren.

Bei Kauttionen ist immer nach der Mietvertragskaution zu fragen. Hier ist es 1999 in einigen Fällen vorgekommen, dass Treuhänder die Wohnungen der Schuldner im Insolvenzverfahren kündigten, um die Kaution zu Masse zu ziehen und / oder um eine andauernde Verpflichtung des Treuhänders bezüglich der Eingehung von Masseverbindlichkeiten des eingesetzten Treuhänders zu vermeiden. Mittlerweile ist weitgehend geklärt, dass die Mietwohnung des Schuldners aufgrund des im unpfändbaren Lohnanteil enthaltenen Mietkostenanteil ggf. neben Wohngeld (das nicht zum pfändbaren Einkommen gezählt werden darf) um einen Vertrag mit "beschlagfreiem Inhalt" handelt. Der Berater sollte hier vorsorglich auf eine Erklärung des Verwalters dringen,

<sup>389</sup> Vgl. LG Hechingen ZInsO 2005 Seite 49

<sup>390</sup> BGH NJW 2003, Seite 2448

<sup>391</sup> Dabei ist zu beachten, dass wirklich alle Anlagen benutzt werden müssen (vgl. LG Kleve in BAG SB Heft 3 / 2002 Seite 16), die Klienten müssen daher zur Not die Daten aus dem jeweiligen Programm handschriftlich in den Antrag Übertragen, wenn dies im Einzelfall ein Richter wünscht.

dass dieser die Wohnung nicht zur Insolvenzmasse zieht. Dies ist eine sog. unechte Freigabe<sup>392</sup>, welche nunmehr in § 109 I Satz 2 InsO (Neufassung ab 1.12.2001) ausdrücklich ermöglicht wurde.

## 15. Antragsmuster

Wenn das ausgefüllte Antragsformular bei Gericht eingereicht wird, sollte man die nachstehenden Unterlagen unbedingt mitnehmen und alle Erklärungen auf dem Bundeseinheitlichen Formular in den entsprechenden Anlagen vollständig ausgefüllt abgeben:

Der Klient darf entsprechend den vorstehend genannten Änderungen der InsO nicht selbständig sein und sollte eine Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des angegebenen Nettoeinkommens nebst aktueller Berechnung vorlegen können (sonst muss ein normales Insolvenzverfahren beantragt werden), keine rückständigen Sozialversicherungsabgaben bestehen, keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen ehemaliger Angestellter des Klienten. Dies ist wenn möglich durch Vorlage geeigneter Urkunden (aktuelle Lohnbescheinigung oder Bilanz bzw. Einnahme / Ausgabegegenüberstellung und Gewinnermittlung) zu belegen.

Der Berater sollte das Bundeseinheitliche Formular mit dem Klienten in der Schlussbesprechung nochmals im Einzelnen durchgehen und prüfen, ob wirklich alle Anlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind.

Dem Klienten ist nach dem Motto „was du bei der Antragstellung dabei hast, brauchst du nicht, aber wehe du hast etwas nicht dabei, dann wird es bestimmt benötigt“ zu raten, alle Unterlagen mitzunehmen, insbesondere Mietvertrag Arbeitsbescheinigungen, Kontoauszüge der letzten Wochen etc. .

Der gesamte außergerichtliche Schriftverkehr mit allen Gläubigern und allen Anlagen ist nach Gläubigern und historisch geordnet, bereitzuhalten, um entsprechende Nachfragen des Gerichts ohne Verzögerungen beantworten zu können..

Eine Gläubigerübersicht incl. Zahlungsplan für das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren ist in der Anzahl der Gläubiger in Kopien vorzulegen.

Es sollte die schriftliche Erklärung zu Protokoll gegeben werden - oder im Antrag aufgenommen werden, dass bei Verweigerung bzw. Ablehnung des Stundungsantrags der Antrag nicht zurückgenommen wird sondern ggf. der Gerichtskostenvorschuss angefordert werden soll, mit dem Hinweis, dass man dann versuchen wird diesen von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle eventuell durch eine Petition bei der Landesregierung zu erhalten. Daneben ist die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Versagung des Stundungsantrags zu prüfen und ggf. beim zuständigen Beschwerdegericht (Landgericht) einzulegen.

Sollte die verkürzte Wohlverhaltensperiode in Anspruch genommen werden, ist genau zu belegen (Vorlage geeigneter Urkunden) dass die Zahlungsunfähigkeit bereits am 31.12.1996 vorgelegen und bis zur Antragstellung fortgedauert hat.

Nur wenn alle die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, wird das Gericht das Insolvenzverfahren mit dem gerichtlichen Vergleichsversuch in die Wege leiten

### 15.1. Die Gebühren des Insolvenzverfahrens

Wann und in welcher Höhe Gebühren vom Gericht erhoben werden, ist unterschiedlich. ein Kostenvorschuss wird neben dem Geschäftswert vor allem an der Anzahl der vom Gericht noch zu fertigenden Kopien ( 0,50 € pro Kopie bis 50 Kopien, dann 0,15 € für jede weitere Kopie) und der Anzahl der Gläubiger (mind. 6,00 € Zustellungsgebühr pro Gläubiger) festgemacht. man muss daher mit einem Kostenvorschuss von einigen hundert € rechnen.

Wird kein Stundungsantrag gestellt und die Gebühren nicht bezahlt, wird der Antrag abgewiesen. Die Abweismöglichkeit beruht auf § 26 1 InsO. Dort ist geregelt, dass das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abweist, wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken<sup>393</sup>.

<sup>392</sup> Kothe in Wimmer, Kommentar zur Insolvenzordnung 2. Aufl. § 313 Rdnr. 30 ff

<sup>393</sup> Prozeßkostenhilfe wurde bis zur Neuregelung (Stundungsregelung) mit der Begründung abgelehnt, die Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens seien so gering, dass auch der ärmste Verbraucher sie ohne weiteres aufbringen könne. Bei einem Schuldner mit ca. 15.000 € Verbindlichkeiten bei 6 Gläubigern und

Der Gesetzgeber hat in den §§ 4 FF InsO mit der Kostenstundung eine akzeptable Regelung für die Klienten geschaffen, so dass die Gebührenfrage kaum noch problematisch ist. Ohne Stundungsbeschluss unterbleibt die Abweisung nur, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird

Sind alle vorgenannten Voraussetzungen gegeben und die Verfahrenskosten aufgetrieben oder Stundung gewährt, muss das Insolvenzverfahren eröffnet werden, wenn auch der gerichtliche Vergleichsversuch scheitert.

## 16. Bisherige Erfahrungen mit den Gerichten

Nach den Veröffentlichungen des Forums Schuldnerberatung wurden 1999 bundesweit 20.382 Anträge auf Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bei den Gerichten eingereicht. Nach der Veröffentlichung der Auskunft Creditreform gab es 1999 insgesamt 3.218 Anträge, im Jahre 2000 betrug die Zahl 10.360, im Jahre 2001 waren es 13.490 und im Jahre 2002 wurden geschätzt ungefähr 22.900 Anträge gestellt<sup>394</sup>. Das Forum Schuldnerberatung berichtet, von den 1999 gestellten Anträgen führten 1,66% bzw. 339 Anträge zu einem gerichtlich bestätigten Schuldenbereinigungsplan. Von den restlichen 98,34% der Anträge wurde bei lediglich 1.936 erfahren bzw. 9,5% nach dem Scheitern des Schuldenbereinigungsplanverfahrens das Verbraucherinsolvenzverfahren auch tatsächlich eröffnet. Das bedeutet, 88,34% aller Verfahren des Jahres 1999 scheitern<sup>395</sup>. Die Zahlen spiegeln die Schwierigkeiten wider, welche die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens der Justiz bereitete. Nach 6 Jahren und einer Reform zeichnet sich eine langsame Vereinheitlichung von Rechtsprechung und Verfahrensgang ab. Der Anteil der gescheiterten Verfahren ist heute mit Sicherheit unter 5% gesunken. Ob allerdings die Masse der Verfahren auch Restschuldbefreit sein wird, wenn die Wohlverhaltensphase abgelaufen ist, bleibt abzuwarten.

Nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts hielt der Anstieg der Verbraucherinsolvenzen 2005 weiterhin an: Sie lagen im Juli 2005 mit 5.841 Fällen um 37,6% höher als im Juli 2004. Insgesamt meldeten die Gerichte für Juli 2005 11.529 Insolvenzen (+ 13,5%).

Die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger wurden von den Gerichten für Juli 2005 mit 3,7 Milliarden Euro angegeben, im Juli 2004 waren es 3,4 Milliarden Euro. Rund 70% der Forderungen betrafen Unternehmen.

Von Januar bis Juli 2005 wurden insgesamt 76.933 Insolvenzen gezählt (+ 14,8%), darunter 22.274 von Unternehmen (- 4,6%) und 36.778 von Verbrauchern (+ 40,9%).

---

einem pfändbaren Einkommen von ca. 50 € wird jedoch bereits ein Kostenvorschuss in Höhe von mind-500 € verlangt

<sup>394</sup> vgl. NJW 2003 Seite XII Heft 3

<sup>395</sup> Quelle <http://www.forum-schuldnerberatung.de/veroeff/v0013.htm>



**Insolvenzen in Deutschland<sup>396</sup>**

Gegenstand der Nachweisung	Juli 2005	Veränderung gegenüber Juli 2004 in %	Januar bis Juli 2005	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum in %
Insgesamt	11.529	+ 13,5	76.933	+ 14,8
Unternehmen	3.121	– 8,4	22.274	– 4,6
Übrige Schuldner	8.408	+ 24,5	54.659	+ 25,2
davon:				
– Verbraucher	5.841	+ 37,6	36.778	+ 40,9
– natürliche Personen als Gesellschafter	309	– 22,6	2 070	– 19,8
– ehemals selbstständig Tätige	2 034	+ 7,1	14 283	+ 5,7
– Nachlässe	224	+ 7,7	1 528	+ 5,0

**17. Fallstudie eines außergerichtlichen Vergleichsversuchs nach der InsO**

Um sich über den Umfang der Beratungsarbeit für den Berater ein Bild machen zu können, wird im folgenden Anhand eines konkret bearbeiteten Falles der Zeitaufwand eines solchen außergerichtlichen Einigungsversuchs für den Berater dargestellt.

Die Beratungsstellen werden von Schuldnern bzw. Klienten, welche dieses Verfahren wahrnehmen wollen in großer Anzahl aufgesucht. Ca. 33% des Klientel kommen, um die Möglichkeit eines Verbraucherinsolvenzverfahrens mit der Beratungsstelle zu besprechen. Bei weiteren ca. 33% der Klienten ergeben die ersten Gespräche oder das Erstgespräch, dass ein Verbraucherinsolvenzverfahren die erfolgreichste und wahrscheinlichste langfristige Lösung zur Schuldenbereinigung wäre. Diesen Klienten wird das Verfahren im Laufe der Beratungstätigkeit empfohlen. Es kommen daher in wachsender Zahl Klienten, welche mit Hilfe der Schuldnerberatung diesen außergerichtlichen Vergleichsversuch vornehmen wollen.

Da zur Wirksamkeit eines außergerichtlichen Vergleichsversuchs umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen notwendig sind, gestalten sich diese Fälle als extrem arbeitsintensiv. Da die auf dem Markt befindlichen Softwareprogramme immer noch unbefriedigende Ergebnisse zeitigen, empfehle ich auch weiterhin ein Excelprogramm als Datenbasis zu benutzen und ab der Anlage 6 das Bundeseinheitliche Antragsformular dort exakt nachgebildet als Vorlage zu wählen<sup>397</sup>. Hier kann die Korrespondenz mit Serienbriefen geführt werden, ohne größere manuelle Tätigkeiten verrichten zu müssen. Diese reduziert sich auf die Eingabe der Gläubigermaske und schafft Zeit, für die eigentliche schuldnerberatende Tätigkeit

Im Erstgespräch wird mit dem Klienten dessen aktuelle Situation besprochen und eine Akte angelegt. Die einzelnen Forderungen werden besprochen und geprüft (Einnahmen – und Ausgabenübersicht, Gläubigeraufstellung, Vermögensübersicht). Anschließend werden alle Gläubiger in einem Erstanschreiben über die Beratungstätigkeit informiert und gebeten, den Stand ihrer Forderungen zu einem Stichtag mitzuteilen. Dieser Termin dauert ca. 4 Stunden, je nach Art der Probleme und Anzahl der Gläubiger.

Im zweiten Termin werden die Gläubigerantworten besprochen, Gläubiger gemahnt und ein Tilgungsplan entsprechend § 304 Abs. 1 Satz 1 InsO vorbereitet. Der Termin dauert ca. 1,5 Stunden.

Nachdem alle Gläubiger Ihre Forderungen mitgeteilt haben - Weitersendung und Schriftverkehr mit dem Klienten weitere 0,5 Stunden - wird in einem dritten Termin der außergerichtliche Vergleichsversuch unternommen. Mit dem Klienten wird zunächst die zur Verfügung stehende Ratenhöhe erarbeitet. Diese wird eingegeben und die Ergebnisdaten werden in die Seriendruckfelder des Serienbrief Vergleichsvorschlags übertragen. Anschließend wird unter Verwendung des bundeseinheitlichen Vordrucks ein Vermögens - und Einkommensverzeichnis gefertigt, nebst einer eides-

<sup>396</sup> Statistisches Bundesamt Pressemitteilung vom 8.10.2005

<sup>397</sup> aber exakt nachgebildet, da das Insolvenzgericht ansonsten das Formular nicht anerkennt vgl. insoweit z.B. AG Köln in ZVI 2002, Seite 370 mit weiteren Fundstellen, dem der Aufdruck „INSOsoft“ auf dem ansonsten gleichen Formular zur Ablehnung genügte.

stättlichen Versicherung der Richtigkeit der Angaben. Sämtliche Unterlagen werden sodann für alle Gläubiger kopiert (häufig 100 - 200 Kopien), geordnet und die Briefe verschickt. Mit dem Klienten werden die Passagen des Vergleichstextes besprochen, ihm werden die einzelnen regelungsbedürftigen Sachverhalte erklärt. Dieser Termin dauert bis zu 5 Stunden.

Für die Rückmeldungen der Gläubiger und die Information des Klienten sowie dessen Nachfragen muss mit ca. einer weiteren Stunde gerechnet werden.

Möglicherweise muss in einem vierten Gespräch – z.B. wenn ein Gläubiger einen Gegenvorschlag unterbreitet - mit dem Klienten die Möglichkeit einer Nachbesserung des Tilgungsplans oder ähnliches besprochen werden. Es wird hier in der Regel telefonisch Kontakt zu dem Gläubiger aufgenommen und das Problem des Klienten ausführlich besprochen, wie es das InsO Verfahren verlangt. Wenn der Gläubiger nicht einlenkt und die Zustimmung verweigert wird anschließend das Scheitern des außergerichtlichen Vergleichsversuchs dokumentiert und bescheinigt (Anlage 3 und 3a des bundeseinheitlichen Vordrucks), sowie das weitere Vorgehen - Antragstellung bei Gericht, Kopien, Beglaubigungen etc. - besprochen. Des weiteren werden alle Gläubiger angeschrieben und vom Scheitern des außergerichtlichen Vergleichsversuchs unterrichtet. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung unter Beifügung aller Unterlagen, insbesondere einem aktualisierten Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren wird auf dem amtlichen Vordruck ausgefüllt damit der Klient die Unterlagen bei Gericht einreichen kann (Zeitdauer mind. 3 Stunden).

Bis zum Abschluss des Verfahrens - es läuft bekanntlich einige Jahre - ist mit einer weiteren Bearbeitungsdauer von ca. 2 Stunden zu rechnen, so dass mindestens 17 in der Regel jedoch ca. 30 Stunden notwendig sind, um ein solches Verfahren mit durchschnittlicher Gläubigerzahl durchzuführen<sup>398</sup>.

Leider sind die bisherigen Erfahrungen mit Anträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung eher ernüchternd. Den Schuldnerberatern macht vor allem der Umstand zu schaffen, dass jeder Insolvenzrichter andere Anforderungen an den Antrag stellt. Da die Richter durch gesetzliche Befugnisse Fristen zur Erfüllung von Auflagen machen können und nach Ablauf der Frist die Anträge ablehnen können, kommen die überlasteten Beratungsstellen hier in schwierige Situationen (die Fristen sind in der Regel 14 Tage, die Wartezeiten der Beratungsstelle oft 6 Monate bis 12 Monate, bis ein Termin wahrgenommen werden kann um die Auflagen zu besprechen und zu erfüllen).

Gelingt es den überlasteten und von den Anforderungen der Gerichte an den außergerichtlichen Vergleichsversuch überforderten Schuldnerberatern nicht, diese Fristen und Auflagen zu erfüllen, wird der Antrag in teilweise beleidigender Art und Weise abgelehnt<sup>399</sup>. Es ist daher derzeit anzuraten, vor der Abgabe des außergerichtlichen Vergleichsangebots den später zuständigen Richter des Insolvenzgerichts zu kontaktieren und genau abzuklären, ob die verwendeten Vergleichsvorschläge den Anforderungen entsprechen und wie anstehende Probleme oder Fragen bearbeitet werden sollten..

## 18. Die weitere fortlaufende Betreuung des Klienten

Um den Kontakt zu seinen Klienten nicht zu verlieren, sind die Akten regelmäßig auf Wiedervorlage zu legen. Kommt die Akte auf den Tisch, wird der aktuelle Sachstand geprüft und ggf. Kontakt mit dem Klienten aufgenommen.

### Beispiel:

Da wir längere Zeit nichts von Ihnen gehört haben, bitten wir gelegentlich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen, wie es Ihnen geht. Sollten wir nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass es keine Probleme gibt.

Normalerweise sollte in regelmäßigen Abständen auch bei laufenden Entschuldungsverfahren immer mal wieder zumindest telefonisch Kontakt aufgenommen werden. In der Regel ist jedoch ein Besprechungstermin in Abständen von 3 Monaten bis ein Jahr notwendig um den Kontakt zu halten und die normalerweise eintretenden Veränderungen besprechen zu können. Es ist daher ein Termin anzubieten.

### Beispiel:

<sup>398</sup> vgl. hierzu auch die Studie von Kuhmann in ZVI 2002 Seite 357, der sogar auf durchschnittlich ca. 34 Stunden kommt.

<sup>399</sup> Wenn er Pech hat, muss er sich vom Gericht sogar noch beschimpfen lassen "...vielmehr versucht der Schuldner (bzw. die ihn vertretende örtliche Schuldnerberatungsstelle) hier Versäumnisse des äußerst schlampig durchgeführten außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens auszubügeln und durch Rechenricks..." AG Darmstadt unveröffentlicht, Beschluss vom 25.5.1999, Az.: 9 IK 4/99.

Um die aktuelle Situation besprechen zu können, habe ich Ihnen am um Uhr einen Termin vorgemerkt und bitte, diesen wahrzunehmen. Wenn Sie diesen Termin nicht einhalten können, teilen Sie mir dies bitte baldmöglichst – telefonisch oder schriftlich – mit, damit wir einen anderen Termin vereinbaren können.

Wird ein solcher Termin nicht wahrgenommen und auch sonst von dem Klienten nicht reagiert, sollte eine Mahnung erfolgen.

#### **Beispiel:**

Leider haben Sie trotz unseres Schreiben vom und/oder unseres Terminangebots vom zum diesen nicht wahrgenommen und sich auch sonst nicht gemeldet.

Wenn wir bis nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass sie die Verhandlungen mit Ihren Gläubigern selbst weiterführen und werden Ihre Gläubiger entsprechend unterrichten um die Akte hier abschließen zu können. Selbstverständlich können sie die Beratungsstelle aber immer wieder aufsuchen, wenn es erneut Probleme geben sollte.

Alternativ, wenn die Gläubiger noch nicht kontaktiert wurden.

Wenn wir bis nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass eine weitere Betreuung nicht mehr notwendig ist und werden die Akte hier ablegen. Selbstverständlich können Sie die Beratungsstelle aber immer wieder aufsuchen, wenn es erneut Probleme geben sollte.

### **19. Die Bestimmung der Belastungsfähigkeit des Klienten**

Bei der Bestimmung der Ratenhöhe ist grundsätzlich auf die auf die Leistungsfähigkeit des Klienten abzustellen. Um diese beurteilen zu können ist es in der Regel notwendig, den notwendigen Lebensbedarf zu ermitteln, welcher sich im einzelnen aus den gesetzlichen Regelungen (z. B. des SGB II oder XII) ergibt und die Untergrenze dessen sein muss, was dem Klienten zum Überleben bleiben muss. Der Berater hat hier darauf zu achten, dass allzu optimistische Klienten nicht viel zu hohe Ratenzahlungen anbieten, welche später nicht eingehalten werden können oder bei den Gläubigern den Eindruck erwecken, es gäbe hier noch weitere Einkommensquellen, welche nicht preis gegeben werden. Im anderen Extrem ist darauf zu achten, dass Gläubiger, welche sich nicht in der Lage sehen, Ratenzahlungen in angemessener Höhe trotz entsprechender Einkünfte anzubieten oder grundsätzlich – d. h. unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens - nicht bereit sind, Raten zu zahlen möglicherweise Gefahr laufen, durch Lohn – oder Kontopfändungen erhebliche Einkommenseinbußen zu erleiden.

Hier ist manchen Klienten nicht klar, dass sie mit dem außergerichtlichen Vergleichsvorschlag ein Vermögensverzeichnis an alle Gläubiger übersenden sollten, damit ihnen nicht später im gerichtlichen Verfahren vorgehalten wird, wesentliche Bestandteile des außergerichtlichen Vergleichsversuchs nicht erfüllt zu haben und daher einen weiteren außergerichtlichen Vergleichsversuch unternehmen zu müssen um anschließend eventuell erneut das Insolvenzverfahren beantragen zu müssen. Dies kann einen Zeitverlust von einem ganzen Jahr ausmachen, mit entsprechend verspäteter Restschuldbefreiung.

Weiterhin ist zu bedenken, dass der pfändbare Betrag nach der Anlage (Lohnpfändungstabelle) zu § 850c ZPO den unpfändbaren Betrag eines Arbeitnehmers bestimmt, das SGB II oder XII den notwendigen -ebenfalls - unpfändbaren Sozialhilfebedarf des Klienten bestimmt. Es ist daher für die Besprechung, ob und wenn ja in welcher Höhe Raten gezahlt werden können, auf diese Regelungen als Orientierungsansätze so zurück zu greifen, dass zuerst der pfändbare Betrag nach der Lohnpfändungstabelle ermittelt und besprochen wird und – wenn Anhaltspunkte vorhanden sind – anschließend geprüft wird, ob der verbleibende Betrag nach Abzug der pfändbaren Lohnanteile nach der Pfändungstabelle ausreicht, das Existenzminimum bzw. den Sozialhilfebedarf des Klienten abdeckt. Ist dies nicht der Fall, ist das – höhere – Existenzminimum bei den Verhandlungen bezüglich der Ratenhöhe zugrunde zu legen, nicht die Lohnpfändungstabelle<sup>400</sup>.

Das lebensnotwendige Existenzminimum ist der jeweilige Bedarf nach SGB XII oder SGB II, welcher im Einzelnen in diesen Gesetzen geregelt ist.

### **20. Der Abbruch der Beratung**

Kommt es trotz des vorstehenden Mahnschreibens nicht zu einer Kontaktaufnahme binnen der angegebenen Frist sind die Gläubiger nach Ablauf der Frist davon zu unterrichten, dass die Beratungsstelle aufgrund der fehlenden Mitwirkung (wobei es eine Geschmacksfrage ist, ob man das mitteilt) des Klienten eingestellt wurde.

<sup>400</sup> BAG SB Heft 2/2000 mit Hinweis auf AG Darmstadt (unveröffentlicht) Beschluß vom 27.1.2000 Az.: 9 IK 123/99

**Beispiel:**

in der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir mit, dass die Schuldnerberatung ihre Tätigkeit für den o.g. Klienten eingestellt hat.

Trotz mehrfacher Aufforderung hat sich der o.g. Klient nicht mehr bei uns gemeldet.

Des weiteren Schriftverkehr bitten wir, künftig mit dem o.g. Klienten direkt zu führen.

Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis bedanken wir uns nochmals ganz herzlich.

## XI. Hilfen durch öffentliche Stellen

### 1. Vorbemerkung

Die öffentliche Hilfe tritt ein, wenn und soweit die eignen Kräfte und Mittel und die Hilfe anderer nicht ausreichen und alle Ansprüche erschöpft oder nicht rechtzeitig durchsetzbar sind. Eine Notlage kann z. B. durch vorhandenes Einkommen und Vermögen und die eigene Arbeitskraft abgewendet werden. Die Verpflichtungen anderer aufgrund öffentlich - rechtlicher oder zivilrechtlicher Vorschriften, die Hilfe durch Dritte, bleiben bestehen, die Sozialhilfe tritt nur ein, wenn solche Ansprüche nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden können. Bei zu später Hilfe durch Dritte wird der Nachrang im Nachhinein durch die Regelungen der §§ 5 I; 9 I SGB II; 2 SGB XII verwirklicht. Die Rentenversicherungsträger sind nach dem Gesetz gehalten, alle Rentner über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sozialhilfe nach dem SGB XII zu informieren.

Auf die vorrangigen Sozialleistungsansprüche, z.B. Rente, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Unterhalt, darf der Hilfeempfänger nicht verzichten. Ein Verzicht wäre unwirksam, weil der Sozialhilfeträger durch den Verzicht finanziell belastet würde, § 46 Abs. 2 SGB 1 (Verbot von Verträgen zu lasten Dritter).

In der Sozialhilfe ist das Einkommen bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich einzusetzen. Einkommen sind aber nur solche Einkünfte, die dem Hilfeempfänger zur Verfügung stehen, d.h. sog. **bereite Mittel**<sup>401</sup>.

Nach §§ 82 II und III SGB XII; 11 II Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II im Falle der besonderen Hilfen unter Berücksichtigung der §§ 85 – 88 SGB XII, zählen grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zum Einkommen. Das anrechenbare Einkommen wird aber vorrangig nach § 82 SGB XII bestimmt<sup>402</sup>. Vorsicht ist bei zweckbestimmten Einnahmen geboten. Diese werden – anders als früher – dann nicht unberücksichtigt gelassen, wenn sie ohne rechtliche oder sittliche Pflicht zugewendet werden, dazu können auch Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege gehören (§ 11 III SGB II) Die Zuwendungen Dritter, welche ohne rechtliche oder sittliche Pflicht gewährt werden, sind nur dann nicht anrechenbar, wenn ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde (dies dürfte kaum jemals vorliegen).

Nicht als Einkommen berücksichtigt werden die Sozialhilfeleistungen, die Grundrente nach dem BVG und der Grundrente vergleichbaren Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Weiterhin zweckbestimmte Leistungen die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, solange die Sozialhilfe nicht diesem Zweck dient; d.h. keine Anrechnung bei Zweckverschiedenheit (z.B. kann eine Leistung bei Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI nicht bei der Hilfe zum Lebensunterhalt oder bei vorbeugender Gesundheitshilfe, sondern nur bei Hilfe zur Pflege berücksichtigt werden).

Nicht berücksichtigt werden als Einkommen, darf auch Bundeserziehungsgeld und vergleichbare Leistungen (§ 8 BErzGG) sowie Leistungen der Bundesstiftung -Mutter und Kind – „Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 5 II 1 BErzGG)<sup>403</sup>.

Achtung! Leicht übersehen wird, dass Eigenheimzulagen nicht als Einkommen berücksichtigt werden dürfen<sup>404</sup>.

Es wird keine Sozialhilfe für die Vergangenheit ausgezahlt. Aus dem Bedarfdeckungsprinzip folgt, dass nur ein gegenwärtiger Bedarf zu decken ist, also ein zurückliegender Betrag nicht gedeckt werden kann. Aber es gibt Ausnahmen, z. B. wenn der Hilfsbedürftige im Falle der unberechtigten Ablehnung seines Antrags Rechtsmittel eingelegt hat oder am säumigen Verhalten der Behörde die rechtzeitige Bedarfsdeckung gescheitert ist.

In Eilfällen ist die Hilfe sofort auszuzahlen. Ein Eilfall liegt vor, wenn der Bedarf so dringend ist, dass das Warten unzumutbar ist<sup>405</sup>.

Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII oder II können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Eine Vererbung scheidet ebenfalls aus, weil die Sozialhilfeleistung bedarfsorientiert ist und daher nach dem Ableben des Berechtigten nicht mehr ihrem Zweck entsprechend erbracht werden kann.

<sup>401</sup> Einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zu den Problemfeldern gibt Groth „Die Rechtsprechung des BSG zu SGB II“ in NJW 2010 Seite 2321 ff.

<sup>402</sup> vgl. hierzu näher Klinger/Kunkel: Sozialhilferecht, 1996, Seite 46-47

<sup>403</sup> Klinger/Kunkel: Sozialhilferecht, 1996, Seite 47

<sup>404</sup> BSG NJW 2009 Seite 2330 ff.

<sup>405</sup> Klinger/Kunkel: Sozialhilferecht, 1996, Seite 42 mit Hinweis auf BVerwG, DVBl 1992, 1479

Grundsätzlich ist die Schuldenübernahme ausgeschlossen. Aus dem Bedarfsdeckungsprinzip folgt, dass die Sozialhilfe nur an eine gegenwärtige Notlage anschließt, nicht aber an frühere Bedarfssituationen, die dadurch behoben sind, dass der Hilfesuchende selbst den Bedarf gedeckt hat, wodurch ihm allerdings Schulden erwachsen sein können.

Allerdings ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, im Rahmen der Beratung dem Hilfesuchenden durch Schuldnerberatung behilflich zu sein. Das heißt insbesondere Beratung der verschuldeten Bürger als Rechtsberatung in Fragen der Sozialhilfe und anderen damit zusammenhängender Rechtsfragen und als psychosoziale Hilfe in Lebensberatung in allgemeinen Lebensfragen. Daneben als sonstige persönliche Hilfe, einschließlich besonderer Betreuung und Hilfe bei Geschäftsbesorgungen gegenüber Dritte, die Beratung zur Schuldenregulierung sowie Aufklärung und sonstige Öffentlichkeitsarbeit<sup>406</sup>.

Grundsätzlich ist eine Absenkung von SGB II Leistungen wegen Meldeversäumnisse oder mangelnder Mitwirkung bis auf null möglich.<sup>407</sup>

Die Sozialhilfesätze sind im Landesanzeiger veröffentlicht<sup>408</sup>. Für Streitigkeiten, welche Ansprüche der Sozialgesetzbücher SGB I – XII betreffen, sind die Sozialgerichte zuständig<sup>409</sup>.

## 1. 1 Bedarfsgemeinschaften

Nach den Regelungen des SGB II<sup>410</sup> und XII sind auch nicht verheiratete zusammenlebende Personen, welche aus „einem Topf“ wirtschaften als Bedarfsgemeinschaften zu bewerten. In der Folge wird daher das Einkommen einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf die Gemeinschaft verteilt. Dies ist bedenklich, wenn ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Einkommen erzielt, aber Schulden bestehen, welche zu tilgen sind. Bei der Einkommensberechnung sind hier die Verbindlichkeiten des Betreffenden zunächst von dessen Einkommen abzuziehen und lediglich das verbleibende Resteinkommen kann auf die Bedarfsgemeinschaft verteilt werden<sup>411</sup>.

## 2. Regelsätze:

Die Höhe des notwendigen Bedarfs eines Hilfebedürftigen ergeben sich aus der Regelsatzverordnung. Sie enthalten die Bemessungsgrundlagen und den Umfang des notwendigen Lebensbedarfs, welcher am Besten in einem Kommentar zum SGB nachgelesen werden kann. Die Regelsätze werden jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres von den Landesregierungen der Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten angepasst<sup>412</sup>.

### Zur Zeit gelten die nachstehenden Regelsätze ( Stand 1.7.2011):

#### 2.1. Regelsätze für ALG II Empfänger(vgl. § 20 SGB II)

für Alleinstehende, Alleinerziehend + vollj. Mit minderjährigem Partner	364,00 €
für volljährige Partner	328,00 €

#### 2.2. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige

bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	215,00 €
bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	251,00 €
ab 14 Jahre bis Erwerbsfähigkeit	287,00 €

#### 2.3. Regelsätze für SGB XII Empfänger

**Die Regelsätze für Hilfeempfänger HzL § 30 SGB XII und Grundsicherung (vgl. § 42 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) bestimmen sich nach § 28 SGB XII, bei Hilfeempfängern im Anwendungsbereich der besonderen Hilfen auch**

<sup>406</sup> Klinger/Kunkel: Sozialhilferecht, 1996, Seite 42

<sup>407</sup> Vgl. BSG NJW 2011 Seite 2073 ff.

<sup>408</sup> in der Fassung vom 16.9.1970 GVBl I Seite 573

<sup>409</sup> Eine Übersicht über die Rechtsprechung des BSG ist abgedruckt in NJW 2008 Seite 2383 und NJW 2009 Seite 2419 ff.

<sup>410</sup> Vgl. bei Fragen Groth und Hohm „Die Rechtsprechung des BSG zum SGB II“ in NJW 2011 Seite 2335 m.w.N.

<sup>411</sup> Vgl. OLG Koblenz, NJW RR 2005 Seite 1457; NZI 2005, Seite 637

<sup>412</sup> vgl. im Einzelnen Lehr - & Praxiskommentar 4. Aufl. Zum BSHG §§ 12, 22 mit DVO, Staatsanzeiger Hessen, vom 7.6.1999, Seite 1834.

**nach § 85 SGB XII; teilweise nach § 35 SGB XII – der in einer Einrichtung gewährte Lebensunterhalt ist nunmehr gesondert im Rahmen der HzL zu decken-; Die Regelsätze entsprechend der Regelsatzverordnung werden nach wie vor von den Bundesländern festgelegt.**

### 3. Mehrbedarfzuschläge

#### 3.1. Mehrbedarf nach SGB II

Personen die im 4. Monat schwanger, allein erziehend, behindert und Hilfe nach § 33 SGB XI erhalten oder eine kostenaufwendige Ernährung zu sich nehmen müssen (Diabetes u. ä.) haben Anspruch auf den sog. Mehrbedarf, welcher in § 22 SGB II geregelt ist. Diese Regelung gilt auch für Bezieher von Sozialgeld (§28 SGB II), wobei Mehrbedarf für Behinderte auch dann gewährt wird wenn Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII geleistet wird. Neben diesen Mehrbedarfzuschlägen sind weitere Bedarfsgründe gesetzlich jedoch nicht geregelt bzw. sollen pauschaliert abgegolten sein. Für diese Regelung spricht, dass nicht mehr der, der die meisten Bedarfsgründe vorbringt, das meiste Geld bekommt (alter Rechtszustand), sondern alle Hilfeempfänger pauschal einen Zuschlag für den Einmalbedarf in den Regelsätzen erhalten. Dagegen spricht, dass im Einzelfall dort, wo tatsächlich ein einmaliger Bedarf entsteht, der mit den Regelsätzen nicht abgegolten werden kann, eine Bedarfslücke entsteht, die durch die auch nach neuem Recht noch mögliche Darlehensgewährung in solchen Fällen nicht abgedeckt werden kann<sup>413</sup>. Ob hier eine entsprechende Auslegung des § 23 II SGB II hilft, solche Lücken im Einzelfall zu füllen, bleibt abzuwarten. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einer Entscheidung zwischenzeitlich klargestellt, dass in Härtefällen bei einem laufenden höheren Bedarf auch eine Erhöhung des monatlichen Regelsatzes zu erfolgen hat<sup>414</sup>; etwa wenn nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel dauerhaft benötigt werden, eine Putz- oder Haushaltshilfe notwendig ist (z.B. bei Rollstuhlfahrern), wenn einem getrenntlebenden Elternteil besondere Umgangskosten bei der Wahrung eines entfernt wohnenden Kindes entstehen, (regelmäßige Fahrt- und Übernachtungskosten), oder wenn in ganz besonderen Fällen Nachhilfe wegen eines Todesfalls oder einer Erkrankung für einige Monate (längstens 6 Monate) benötigt wird.

#### 3.2. Mehrbedarf nach SGB XII bei HzL

Die Mehrbedarfzuschläge für HzL Empfänger sind im Sozialgesetzbuch (SGB); Zwölftes Buch (XII); - Sozialhilfe -; Drittes Kapitel; Hilfe zum Lebensunterhalt festgelegt und bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Bedarf hinzu zu addieren.

#### § 30 Mehrbedarf

- (1) Für Personen, die
1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
  2. unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind,
- und einen Ausweis nach [§ 69 Abs. 5 des Neunten Buches](#) mit dem Merkzeichen G besitzen, wird ein **Mehrbedarf** von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.
- (2) Für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche wird ein **Mehrbedarf** von 17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.
- (3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist, soweit kein abweichender Bedarf besteht, ein **Mehrbedarf** anzuerkennen
1. in Höhe von 36 vom Hundert des Eckregelsatzes für ein Kind unter sieben Jahren oder für zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren, oder
  2. in Höhe von 12 vom Hundert des Eckregelsatzes für jedes Kind, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vorliegen, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des Eckregelsatzes.
- (4) Für behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach [§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3](#) geleistet wird, wird ein **Mehrbedarf** von 35 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in [§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3](#) genannten Leistungen während einer angemessenen Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, angewendet werden. Absatz 1 Nr. 2 ist daneben nicht anzuwenden.
- (5) Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein **Mehrbedarf** in angemessener Höhe anerkannt.

<sup>413</sup> Vgl. Däubler „Einmalbedarf und ALG II in NJW 2005, Seite 1545

<sup>414</sup> BVerfG Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 –



(6) Die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.

### 3.3. Mehrbedarf nach SGB XII bei Grundsicherung

#### § 42 Umfang der Leistungen

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen:

1. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach § 28,
  2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 29, bei Leistungen in einer stationären oder teilstationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen,
  3. die Mehrbedarfe entsprechend § 30 sowie die einmaligen Bedarfe entsprechend § 31,
  4. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 32,
  5. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34.
- Reichen die Leistungen nach Satz 1 nicht aus, um diesen Bedarf des Antragsberechtigten zu decken, können weitere Leistungen als ergänzende Darlehen entsprechend § 37 erbracht werden.

Achtung: Die Summe der Mehrbedarfszuschläge darf die Höhe der maßgeblichen Regelsätze nicht übersteigen

Empfänger von besonderen Hilfen haben keine speziellen weiteren Möglichkeiten Mehrbedarf geltend zu machen, auch für sie gelten jedoch die vorstehenden Mehrbedarfsregelungen, wenn diese auf Ihre Situation zutreffen und übertragbar sind.

### 3. Arbeitsbedingter Mehrbedarf

Einkommensbezieher, welchen ergänzende Hilfen gewährt werden müssen, um ihre Existenz zu sichern, sind Hilfen nach den vorstehenden Regelungen zu gewähren. Das erzielte Einkommen wird entsprechend der Regelungen der §§ 30; 11 II Nr. 6 SGB II angerechnet.

Die Höhe der Freibeträge bzw. der Anrechnung ist im SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende -Kapitel 3; Leistungen; Abschnitt 2; Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts; Unterabschnitt 3; Anreize und Sanktionen und -Kapitel 2; Anspruchsvoraussetzungen §§ 30; 11 SGB II festgelegt

#### § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
  - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
  - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30.

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1. Einnahmen, soweit sie als

a) zweckbestimmte Einnahmen,  
b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege  
einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,  
2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden

### § 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag

1. in Höhe von 15 vom Hundert bei einem Bruttolohn bis 400 Euro,
2. zusätzlich in Höhe von 30 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt und
3. zusätzlich in Höhe von 15 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1500 Euro beträgt, abzusetzen.

Entsprechend den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II können Kosten für eine doppelte Haushaltsführung nur einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn der Bezieher des Einkommens außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält und wenn ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann. Kosten für die Unterkunft und Heizung sind dabei grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen notwendigen Ausgaben absetzbar, über die Erforderlichkeit wird jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden. Die für einen Alleinstehenden nach § 22 SGB II als angemessen geltenden Kosten für eine Wohnung am auswärtigen Ort bilden dabei die Obergrenze. Bei Verheirateten können zwei Familienheimfahrten monatlich als erforderlich anerkannt werden, ansonsten mindestens eine Familienheimfahrt im Kalendermonat. Absetzbar sind diese Kosten maximal in der Höhe, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse und Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen) anfallen würden. Bei doppelter Haushaltsführung kann der Differenzbetrag zwischen der Regelleistung bei Partner und bei Alleinstehenden außerdem pauschal als Mehraufwand abgesetzt werden.

Bei besonderen Sachverhaltskonstellationen (Behinderte etc.) sind Erhöhungen möglich<sup>415</sup>.

#### 3.1. Gesetzliche vorgeschriebene Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht)

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen bei der Bereinigung des Einkommens abzuziehen. Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sind insbesondere die KFZ-Haftpflichtversicherung und bei einigen Berufsgruppen ein Berufshaftpflichtversicherung.

#### 3.2. Fahrtkostenzuschuß:

Nach wie vor können die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Fahrtkosten abgesetzt werden. Umfang und Höhe sind in der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim ALG II / Sozialgeld (kurz ALG II-V) in § 3 Nr. 3 erlassen von der Bundesagentur für Arbeit geregelt.

Für die Hin und Rückfahrt zum Arbeitsplatz sind dem Erwerbstätigen entsprechend § 11 II Nr. 5 SGB II i.V.m. § 3 Nr. 3 ALG II-V, die Kosten nach folgenden Kriterien zu erstatten:

Erstattungsfähig sind:

Bei der Fahrt zur Arbeit mit einem KFZ 0,06 € pro km einfache Fahrtstrecke für 5 Tage pro Woche bzw. 19 Tage pro Monat (wenn sich mehr Arbeitstage ergeben, muss dies nachgewiesen werden).

Da es sich hier um wirklichkeitsfremde Beträge handelt und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Monatskarte oder

<sup>415</sup> vgl. im einzelnen Leitfaden der Sozialhilfe von A - Z - AG Tuwas AG Fachhochschule Frankfurt

Fahrten mit dem PKW, wenn keine andere Möglichkeit existiert oder die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist, um zum Arbeitsplatz zu kommen. Es sind 5,20 € pro km der Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstelle und zurück pro Monat zu gewähren, begrenzt auf höchstens 40 km (bezogen auf 5 Wochenarbeitsstage, sind des weniger, ist im Verhältnis zu reduzieren).

Bei KFZ mit weniger als 500 ccm Hubraum sind 3,70 € Erstattungsfähig, bei Motorrädern oder Motorrollern 2,30 € und bei Mofas 1,30 € pro km.

Daneben sind Einzelfahrtkostenerstattungen für besondere Anlässe übernommen.

#### 4. Wohnbedarfskosten:

Zusätzlich zu den vorgenannten Leistungen sind gem. der §§ 22 ISGB II; 29, 34, 35, 42 SGB XII die Wohnbedarfskosten plus Nebenkosten plus der Heizkosten unter Anwendung der nachstehenden Kriterien zu gewähren, vorausgesetzt, die Personen haben das 25. Lebensjahr bereits vollendet<sup>416</sup>.

Der § 29 Satz 3 SGB XII welcher auch für SGB II Empfänger gilt, enthält die Pflicht des Hilfeempfängers, vor Abschluss eines neuen Mietvertrags, den für die neue Unterkunft zuständigen Sozialhilfeträger hierüber zu informieren. Der zuständige Träger muss höhere -unangemessene - Unterkunfts-kosten als die bisherigen nur dann übernehmen, wenn er dem - z.B. wegen des besonderen örtlichen Wohnungsmarktes - zugestimmt hat; ansonsten muss er nur die angemessenen Kosten übernehmen<sup>417</sup>. Soweit Sozialhilfeträger verschiedentlich versucht haben, dann, wenn ein Hilfeempfänger ohne vorherige Zustimmung eine teurere Wohnung angemietet hat, die Übernahme der Unterkunfts-kosten insgesamt abzulehnen, ist durch das Urteil des BVerwG klargestellt, dass diese Praxis unzulässig ist. Die angemessenen Unterkunfts-kosten müssen bezahlt werden, lediglich die "unangemessenen" höheren Unterkunfts-kosten müssen nicht übernommen werden. Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen sind bei vorheriger Zustimmung ebenfalls als Sonderbedarf zu übernehmen vgl. § 23 SGB II oder § 73 SGB XII<sup>418</sup>.

**Zum Bedarf zählt die Nettomiete, die Nebenkosten (Umlagen), Heizkosten bzw. ggf. Hausbrandhilfe (siehe unten), gemäß Mietvertrag. Dazu ein Möglicher, einen Betrag von 6,22 € pro Person und Monat übersteigender Warmwasserkostenanteil<sup>419</sup>. Daneben einmalige Leistungen wie Schönheitsreparaturen, Renovierungskosten etc. bei Wohnungswechsel bzw. entsprechender Rechtspflicht<sup>420</sup>. Auch die Stellung einer Kautionsleistung oder der Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei Anmietung einer Genossenschaftswohnung als Kautionsersatzleistung gehören grundsätzlich zum Bedarf<sup>421</sup>.**

Ein immer wieder auftauchendes Problem ist die Anmietung aus sozialhilferechtlicher Sicht zu teuren Wohnung, welche zwar günstiger ist, als die Vorwohnung, aber von dem Klienten, ohne vorherige Zustimmung des Sozialamts angemietet wurde. Hier ist der Sozialhilfeträger nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, die

<sup>416</sup> Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen als Voraussetzung der Leistungsgewährung zuvor die schriftliche Zustimmung des Jobcenters einholen. Die Pflicht zur Zustimmung besteht bei schwerwiegenden sozialen Gründen oder wenn der Umzug wegen der Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt erforderlich ist. Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zustimmung umziehen, erhalten nur 80% des Regelsatzes und keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. Es wird in diesen Fällen auch keine Hilfe für die Erstausrüstung gewährt.

<sup>417</sup> vgl. BVerwG NJW 1999, Seite 1126 mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht, zu beachten insbesondere auch OLG Frankfurt 26 W 179/98 wonach bei Überschreitung der Höchstgrenze die höhere Miete für eine begrenzte Zeit vom Sozialhilfeträger zu übernehmen ist, solange es dem Hilfeempfänger nicht zumutbar ist, durch Wohnungswechsel, Untervermietung etc. die Mietkosten zu senken. Weiterhin können Alter, Krankheit, soziale Umstände oder sonstige Folgekosten wie Kautionsleistung, Renovierung etc. die Übernahme der, die Höchstgrenze überschreitenden, Mietanteile rechtfertigen.

<sup>418</sup> BVerwG NJW 1999, Seite 1126

<sup>419</sup> Bundessozialgericht, Aktenzeichen: B 14/11b AS 15/07 R Urteil vom 27.02.08. „Sind in der Regelleistung-West gemäß § 20 Abs 2 SGB II – Haushaltsvorstand 347,00 € - 20,74 EUR für Haushaltsenergie bzw Strom enthalten, sind hiervon wiederum 30 %, dh 6,22 EUR für Warmwasserbereitung vorgesehen. Nach der Rundungsregelung des § 41 Abs 2 SGB II ergeben sich mithin 6,22 EUR der Regelleistung für Warmwasser“. Die Beträge der Haushaltsangehörigen sind ausgehend von den jeweiligen Regelsätzen abzinsend zu berechnen.

<sup>420</sup> LSG Baden Württemberg Urteil vom 23.11.2006; L 7 SO 4415/05 = NZM 2007 Seite 258 = NVwZ-RR 2007,255

<sup>421</sup> SG Reutlingen Urteil vom 23.11.2006 Az.: S3 AS 3093/06 =NJW-RR 2007,445; = NZM 2007 Seite 298

Kosten der an sich - abstrakt - zu teuren Wohnung in voller Höhe zu übernehmen, wenn und solange der Klient nachweist, dass für ihn auf dem Wohnungsmarkt im Zuständigkeitsbereich seines örtlichen Trägers der Sozialhilfe keine bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunftsalternative verfügbar ist<sup>422</sup>. Zu beachten ist hier jedoch, dass der Klient gegenüber dem Sozialamt substantiiert darlegen muss, dass eine andere, bedarfsgerechte, kostengünstigere Unterkunft im Bedarfszeitraum auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für ihn trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht zugänglich war. Zugrunde zu legen ist immer der örtlich und zeitlich konkrete Wohnungsmarkt<sup>423</sup>. Der Klient muss daher Zeugenlisten anfertigen, welche seine Bemühungen im Einzelnen belegen, daneben die Zeitungsausschnitte sammeln und die jeweiligen Versuche - am Besten durch das Führen von Protokollen - bei seinen Wohnungsbewerbungen dokumentieren sowie seine Bemühungen schließlich noch eidesstattlich zu versichern.

Die Kosten für eine teurere Wohnung sind zeitlich befristet zu übernehmen, solange der Klient nicht vorzeitig aus einem befristeten Mietvertrag entlassen wird und Nachmieter trotz intensiver Bemühungen nicht gefunden werden. Hier sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen<sup>424</sup>. Grundsätzlich darf Sozialhilfeträger den Hilfesuchenden auf den Bezug einer geeigneten kostenangemessenen Unterkunft verweisen, wenn die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind<sup>425</sup>. Übernommen werden müssen grundsätzlich nur die angemessenen<sup>426</sup>, für welche § 8 WoGG einen Anhaltspunkt bietet. Daneben ist an den jeweiligen bestehenden Verhältnisse des regionalen Wohnungsmarktes in Verbindung mit der Wohnungsgröße pro Familienmitglied nach der Durchführungsverordnung der Länder anzuknüpfen<sup>427</sup>. Weiterhin ist die konkrete Wohnsituation im Bedarfsfall zu prüfen und zu bewerten. So kann im Bedürftigkeitsfall eine über § 8 WoGG hinausgehende Miete übernommen werden, wenn die Betroffenen diese Wohnung bereits vor der Bedürftigkeit innehielten und besondere Umstände vorliegen, die die Beibehaltung der Wohnung angemessen erscheinen lassen. Anders, wenn durch die Anmietung die Bedürftigkeit eintritt oder während der Bedürftigkeit eine unangemessen hohe Mietbelastung aufgenommen wird<sup>428</sup>.

Nach dem Urteil des LSG Nordrhein Westfalen ist bei der Beurteilung der Angemessenheit von Aufwendungen für eine Unterkunft die örtlichen Verhältnisse (Mietspiegel) zunächst insoweit maßgebend, als auf den unteren Bereich für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen und auf dieser tatsächlichen Grundlage eine Mietpreisspanne zu ermitteln ist daneben ist die angemessene Wohnungsgröße pro Person (Bestimmungsgröße = Förderungswürdigkeit der Wohnflächen im Sozialen Wohnungsbau) maßgebend<sup>429</sup>. Dies ist aber umstritten. So hat das Sozialgericht Reutlingen entschieden, dass die Wohnungsgröße bei den Mietkosten der Wohnung keine Rolle spielt, da es nicht einzusehen ist, dass ein Sozialleistungsbezieher auf eine teurere, oder gleich teure kleinere Wohnung zu verweisen ist, allein weil die billigere oder gleichteure Wohnung größer ist<sup>430</sup>.

Die Regelungen der §§ 22 I 2 SGB II und 29 I Satz 1 und 2 SGB XII gewähren Anspruch auf eine Wohnraum pro Person zuzüglich entsprechender Nebenräume (Küche Bad Toilette). Dabei sind als Gesamtwohnungsgröße die nachstehenden Höchstwerte zu beachten:

1	Person	45 qm =	1 Wohnraum + Nebenräume
2	Personen	60 qm =	2 Wohnräume + Nebenräume
3	Personen	75 qm =	3 Wohnräume + Nebenräume
4	Personen	90 qm =	4 Wohnräume + Nebenräume
Jede weitere Person = + 15 qm			

Zu beachten ist, dass die häufige Praxis der Behörden, bei rückständigen Mieten eine Übernahme auf Darlehensbasis zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit der Bedingung der Rückzahlung des Darlehens in monat-

<sup>422</sup> BVerwG NJW 1996, Seite 3427

<sup>423</sup> BVerwG NJW 1999, Seite 1127 (1128); und NJW 2004, Seite 310 ff.

<sup>424</sup> vgl. LG Traunstein unveröffentlicht, Beschluß vom 30.6.2000 Az.: 4 T 1275/00 – rechtskräftig -

<sup>425</sup> vgl. BVerwG NJW 2003, Seite 157 mit Hinweis auf OVG Münsterin NVwZ-RR 2002, Seite 441 zu der Bemessung der angemessenen Unterkunftskosten

<sup>426</sup> vgl. § 3 I Halbsatz. 2 Regelsatzverordnung i. d. F. des Art. 11 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilfe rechts vom 23.7.12996 - BBl. 1996 Band 1, Seite 1088.

<sup>427</sup> Vgl hier die vom BSG aufgestellten Kriterien in NJW 2010 Seite 699 ff. zur Übernahme unangemessen hoher Unterkunftskosten

<sup>428</sup> vgl. im Einzelnen Lehr - & Praxiskommentar 4. Aufl. zum BSHG § 12 Rdnr. 15 - 30.

<sup>429</sup> Vgl. LSG NRW Az.: L 9 B 99/05 AS ER unter Hinweis auf Berlitz in NDV 2006, Seite 5 ff.

<sup>430</sup> SG Reutlingen Urteil vom 17.3.2008, Az.: S 12 AS 3489/06

lichen Raten zu vereinbaren möglicherweise unzulässig ist, jedenfalls weder unmittelbar noch analog auf § 23 I 3 SGB II gestützt werden kann<sup>431</sup>.

Dabei sind besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse ggf. wie früher zu beachten.

### 5. Lastenzuschuß auf Zinskosten bei Hauseigentümern

Auch Hauseigentümern bzw. Wohnungseigentümern müssen die notwendigen Unterkunftskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden. Zu diesen gehören insbesondere Kreditzinsen, welche zur Finanzierung des Hauskaufs abgetragen werden müssen (Hypothekendarlehen etc.). Hier ist der Zinsanteil der Abtragsleistung berücksichtigungsfähig, sowie alle sonstigen notwendig zu zahlenden Hausnebenkosten. Beachten, dass immer ein besonderer Antrag zu stellen ist.

### 5. Erhaltungsaufwand & Instandhaltungsrücklagen bei Hauseigentümern

Bei selbst genutztem Wohnungseigentum gehört zu den tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft insbesondere auch der Erhaltungsaufwand nach § 7 II Nr. 4 DVO zu § 82 SGB XII. Der Begriff des Erhaltungsaufwands und der Instandhaltungsrücklage ist bei der Frage einer Berücksichtigung von Unterkunftskosten nach § 22 I Satz 1 SGB II eigenständig zu bestimmen und anzurechnen<sup>432</sup>.

### 6. Versicherungsbeiträge:

Gemäß §§ 26 SGB II; 32,33 und 42 SGB XII gehört die Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge im notwendigen Umfang bzw. die Kosten einer Versicherung durch den Sozialleistungsträger ebenso zu den notwendigen Bedarfskosten, wie Kosten, welche erforderlich sind, um die Voraussetzungen auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen<sup>433</sup>.

### 7. Grundsicherung; Hilfen nach SGB XII:

#### **Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII**

**Ab dem 1. Januar 2005** und aktuell (1.1.2011) sind der bisherige Regelsatz und der 15-%-Zuschlag zu einem einheitlichen neuen Regelsatz zusammengefügt.

Für gehbehinderte Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" wird der pauschale Mehrbedarf auf 17 % des maßgebenden (nun auch die Pauschalen enthaltenen) Regelsatzes festgelegt. Weiterhin werden als Grundsicherungsleistung auch andere Mehrbedarfe, etwa für Kindererziehung oder kostenintensive Ernährung, gewährt.

Schließlich werden ab 01. Januar 2005 in Sonderfällen auch Mietschulden als Grundsicherungsleistung übernommen.

### 8. Blindengeld

**BLINDENGELD bekommt:** Wer auf dem besseren Auge nicht mehr als **2%** (= 1/50 = 0,02) sieht.

**SEHBEHINDERTENGELD bekommt:** Wer auf dem besseren Auge nicht mehr als **5%** (= 1/20 = 0,05) sieht. Gesichtsfeldeinschränkungen können dabei berücksichtigt werden.

**Wie hoch ist das Landesblindengeld in Hessen seit dem 1. Juli 2011?**

#### **BLINDENGELD**

Ab 18. Lebensjahr: **528.89 €**

Minderjährige (1.-18. Lj): **308.02 €**

Heimbewohner ab 18. Lj: **264.45 €**

minderj. Heimbewohner: **154.01 €**

#### **SEHBEHINDERTENGELD**

(30 % des Geldes für Blinde)

ab 18. Lj: **158.67 €**

Minderjährige (1.-18. Lj): **92.41 €**

<sup>431</sup> Vgl LSG SchlH in NZS 2010 Seite 292

<sup>432</sup> Winkler in Zeitschrift für das Fürsorgewesen 12 / 2007 Seite 279 mit Rechtsprechungsnachweisen und LSG Niedersachsen in NZS 2009 Seite 411 ff. (Angemessenheit von Wohnkosten (Tabellen))

<sup>433</sup> vgl. hierzu die Kommentierung der §§ 13, 14 BSHG z.B. im Lehr- & Praktikerkommentar, 4. Aufl.

Heimbewohner ab 18. Lj: **52.89 €**  
(10% v. Landesblindengeld für Bl.)  
minderj. Heimbewohner: **30.80 €**

**Wie beantragt man Blinden- bzw. Sehbehindertengeld?**

Sie schicken eine **Augenfachärztliche Bescheinigung** (ein doppelseitiges rosa Formular ausgefüllt vom Augenarzt) mit einem **Antrag auf Gewährung von Blinden-** (bzw. Sehbehindertengeld) an den **LWV**:

Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV)  
Kölnische Str. 30  
34117 Kassel

Das **rosa Formular** erhalten Sie beim Augenarzt, **Anträge** und Hilfen beim Ausfüllen beim Sozialamt - auch beim Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen.

Die Gewährung von Blinden- oder Sehbehindertengeld ist in Hessen generell **einkommens - und vermögensunabhängig**.

Rückfragen beim LWV unter:

Tel.: 0561 - 10 04-0

FAX: 0561 - 10 04-26 50

**Muss man Krankenhausaufenthalte melden?**

**Alle** Krankenhaus- bzw. Reha-Aufenthalte und Heimeinweisungen müssen beim **LWV in Kassel** gemeldet werden.

Dies gilt auch für stationäre und ambulante Augenoperationen bzw. Behandlungen. Anruf oder formloses Schreiben genügen zunächst.

Bei längeren Krankenhausaufenthalten bzw. bei Umzügen in ein Heim kann es zu einer **Kürzung** des Blindengeldes kommen.

**Wenn man Leistungen der Pflegeversicherung erhält: wird das Blinden- bzw. Sehbehindertengeld gekürzt.**

Bei **häuslicher Pflege** - bei Pflegegeld-, Pflegesach- oder Kombinationsleistung betragen die **monatl. Abzüge vom Blindengeld in Pflegestufe I:**

bei Erwachsenen: **135.00 €**

bei Minderjährigen: **67.50 €**

**in Pflegestufen II und III:**

bei Erwachsenen: **172.00 €**

bei Minderjährigen: **86.00 €**

**Abzüge v. Sehbehindertengeld in Pflegestufe I:**

bei Erwachsenen: **40.50 €**

bei Minderjährigen: **20.25 €**

**in Pflegestufen II und III:**

bei Erwachsenen: **51.60 €**

bei Minderjährigen: **25.75 €**

**Für alle Pflegestufen gilt:**

Blinde Heimbewohner erhalten nur noch 50% des vollen Blindesgeldes: **264.45 €**

**Wesentlich sehbehinderte Heimbewohner** erhalten nur noch 10% des vollen Blindesgeldes: **52.89 €**

**Was ist "Aufstockende Blindenhilfe"?**

In Hessen ist seit 01.01.2004 das **Landesblindengeld** niedriger als die Blindenhilfe (gemäß § 72 SGB XII).

**Der Differenzbetrag zwischen dem Landesblindengeld und der Blindenhilfe kann nach § 72 SGB XII zusätzlich** als "aufstockende Blindenhilfe" beantragt werden. (zur Zeit: **86.10 €** mtl.)

Dafür muss der Antragsteller Einkommen, Vermögen, persönliche und familiäre Situation, Kosten der Unterkunft, usw. **offenlegen** und entsprechenden **Belege** und **Nachweise** vorlegen.

Für Sehbehindertengeldempfänger gibt es **keine** aufstockende Blindenhilfe.

**"Blindenhilfe"** in Höhe v. **614.99 €** ist eine Leistung nach dem **Sozialgesetzbuch XII** Bundesversorgungsgesetz (BVG) Opferentschädigungsgesetz (OEG) - Sie wird bezogen von Kriegsbeschädigten, deren Hinterbliebenen (Kriegerwitwen), bzw. Opfern von Gewalttaten.

**Erhalten ausländische Mitbürger Blindengeld?**

Die Gewährung von Blinden/Sehbehindertengeld ist abhängig vom **Aufenthaltsstatus**:

eine **befristete** oder eine **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** berechtigen zum Empfang von Blindengeld. (auch bei Asylbewerbern)

Der Status der **"Duldung"** oder "Aufenthaltsgestattung" **nicht!**

**Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V.**

Eschersheimer Landstraße 80  
60 322 Frankfurt  
Tel: 069 - 1 50 59 66  
Fax: 069 - 1 50 59 677  
E-Mail: [info@bsbh.org](mailto:info@bsbh.org)  
Web: [www.bsbh.org](http://www.bsbh.org)

## 7. Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege mit dem gleichen Inhalt wie bei der sozialen Pflegeversicherung.

Reicht häusliche Pflege aus, soll der Sozialhilfeträger darauf hinwirken, dass die Pflege durch Personen, die den Pflegebedürftigen nahe stehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen wird. In diesem Falle kommen als Leistungen der Hilfe zur Pflege Pflegegeld in Betracht.

### 7.1. Die drei Pflegestufen des Pflegegelds

Die Pflegekassen stellen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zur Verfügung. Pflegebedürftig ist, "wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf".

Für die Häufigkeit des Hilfebedarfs und zeitlichen Mindestpflegeaufwandes sind drei Pflegestufen vorgesehen:

#### **Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige)**

Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität **für wenigstens zwei Verrichtungen** aus einem oder mehreren Bereichen mindestens 1x täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. **Zeitlicher Mindestaufwand:** 90 Minuten täglich (im Wochendurchschnitt); hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen.

#### **Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige)**

Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität **mindestens 3x täglich** der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. **Zeitlicher Mindestaufwand:** 3 Stunden täglich (im Wochendurchschnitt); hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens 2 Stunden entfallen.

#### **Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige)**

Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität **täglich rund um die Uhr**, auch nachts der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. **Zeitlicher Mindestaufwand:** 5 Stunden täglich (im Wochendurchschnitt); hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens 4 Stunden entfallen.

Bei pflegebedürftigen Kindern ist der infolge Krankheit oder Behinderung gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind zusätzliche Pflegebedarf maßgebend

Der Anspruch auf Pflegegeld setzt voraus, dass der Pflegebedürftige (bzw. die Sorgeberechtigten bei pflegebedürftigen Kindern) mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen.

Pflegebedürftige haben auch Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden beitragen oder eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. Dazu zählen insbesondere technische Hilfsmittel, wie z.B. Roll- und Toilettenstühle, sowie kommunikative Hilfsmittel z.B. Fernsehapparat, Telefonkosten (§§ 28 Abs. I Nr.1 und 5, 40 SGB XI).

Reicht die häusliche Pflege nicht aus, muss die Pflege teilweise oder ganz in einer Einrichtung durchgeführt werden (dies gilt auch für kurzzeitig, geringfügig oder anderweitig Pflegebedürftige). Hierbei wird unterschieden in teilstationäre, Kurzzeit- oder vollstationäre Pflege. Die Hilfen zur häuslichen Pflege werden dann nicht (mehr) gewährt.

**Die teilstationäre Pflege** in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege umfasst auch die notwendige Fahrt der Pflegebedürftigen von und zu der Einrichtung, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege § 28 Abs.1 Nr.6, 41 SGB XI).

**Kurzzeitpflege** (einschließlich sozialer Betreuung und medizinischer Behandlungspflege) in einer vollstationären Einrichtung kommt in Betracht für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehende häusliche bzw. teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (28 Abs. I Nr.7, 42 SGB XI).

**Vollstationäre Pflege** ist zu gewähren, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt. Sie beinhaltet die pflegebedingten Aufwendungen und die der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (28 Abs. I Nr.8, 43 SGB XI) einschließlich des Lebensunterhalts und des Barbetrags, weiterhin Hilfsmittel.

Bei der Ermittlung des Mindestpflegeaufwands muss der pflegerische Aufwand (bei Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) gegenüber dem hauswirtschaftlichen im Vordergrund stehen. Hinsichtlich des Zeitaufwandes wird auf die Leistungserbringung durch nicht als Pflegekraft ausgebildete Personen, also z.B. Angehörige, abgestellt.

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen. Diese beauftragt den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung mit der Erstellung eines Gutachtens, ob Pflegebedürftigkeit und welche Pflegestufe vorliegt. Grundsätzlich erfolgt die Begutachtung in der Wohnung des Pflegebedürftigen.

**Verhinderungspflege:** Bei Verhinderung der häuslichen Pflegeperson übernimmt die Pflegekasse 1x jährlich für höchstens vier Wochen die Kosten für eine Ersatzpflegekraft (betragsmäßig begrenzt). Bei einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson beschränkt sich die Leistung grundsätzlich auf den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe; dies gilt insbesondere bei der Ersatzpflege aufgrund familiärer Bindung oder der Zugehörigkeit zum gleichen Haushalt. Bei der Ersatzpflege durch entfernte Verwandte oder eine Person aus der Nachbarschaft ist nicht von unentgeltlicher Pflege auszugehen. Nur wenn klargelegt wird, dass der Ersatzpflegeperson im Zusammenhang mit der Pflege tatsächlich Kosten entstanden sind oder die Ersatzpflege des Familien- oder Haushaltsangehörigen im konkreten Einzelfall der Erzielung von Erwerbseinkommen dient, ist eine Erhöhung des Pflegegeldbetrages möglich. Die notwendigen Aufwendungen (z.B. Verdienstaufschlag oder Fahrkosten) sind der Pflegekasse nachzuweisen.

**Soziale Sicherung der häuslichen Pflegeperson:** Für nicht erwerbsmäßig tätige häusliche Pflegekräfte (insbesondere Angehörige) übernimmt die Pflegeversicherung die Beitragszahlung zur **Rentenversicherung**. Die Beitragshöhe ist abhängig von der Stufe der Pflegebedürftigkeit und dem Umfang der Pflegetätigkeit. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegt. Die Pflegeperson kann daneben einer Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich nachgehen. Auch die **Unfallversicherung** der Pflegeperson ist sichergestellt.

Bei **vollstationärer Pflege** übernimmt die Pflegekasse die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen (Grundpflege), die soziale Betreuung und die medizinische Behandlungspflege (allerdings betragsmäßig begrenzt).

Bei **vollstationären Behinderteneinrichtungen**, in denen die Eingliederung der Behinderten im Vordergrund steht, beteiligt sich die Pflegekasse zur Abgeltung des Pflegeaufwandes (betragsmäßig begrenzt).

Bei anfallenden Kinderbetreuungskosten kann eine – begrenzte - Erstattung übernommen werden.

## 8. Sozialdarlehen

Ab 1.4.2006 ist für Mietschulden und Energieschulden das Jobcenter zuständig wenn Leistungen nach SGB II – auch für Unterkunft und Heizung - gewährt werden. Für alle anderen Personen ist weiterhin das Sozialamt



nach § 34 SGB XII zuständig. Vermögen ist hier vorrangig einzusetzen (§ 12 II Nr. 1 SGB II). Die Leistungen sollen als Darlehen geleistet werden

Die Übernahme von Stromrückständen ist genau zu begründen. Die Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung muss ebenso versucht worden sein, wie ein Wechsel des Stromlieferanten. Nur wenn alle Versuche, die Stromversorgung auf andere Weise sicherzustellen gescheitert sind, kann die Übernahme als Darlehen bewilligt werden<sup>434</sup>.

Regelungen zur darlehensweisen Überbrückung von Existenz bedrohenden Situationen oder der Überwindung kurzfristiger Notlagen zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder der Wohnung finden sich im SGB II insbesondere im § 22 V Mietschulden; § 9 IV besondere Härte des Vermögenseinsatzes oder § 23 unabweisbarer Regelbedarf); im SGB XII (§§ 73, 91 wenn der Vermögenseinsatz unzumutbar ist oder eine Vergleichbarkeit mit einer unbenannten Notsituation vorliegt; nach § 22 I Satz 2 SGB II in besonderen Härtefällen bei Auszubildenden, nach § 34 I Satz 3 SGB II, bei Miet- oder Energierückständen - drohende Stromsperre, Wohnungsverlust - ; nach § 37 I SGB II; bei unabweisbarem Regelbedarf auf Antrag, nach § 38 SGB II; bei vorübergehender Notlage, nach § 91 SGB II; wenn der Vermögenseinsatz eine unzumutbare Härte darstellt; (nach den §§ 37, 42 Satz 2 SGB XII bei Grundsicherung auch für weitere Fälle unter erleichterten Bedingungen möglich), sie wird aus allgemeinen Steuergeldern finanziert<sup>435</sup>.

Wurde Sozialhilfe einmal gewährt, ist eine Rücknahme derselben und Beschränkung auf die Form der Beihilfe möglich da es sich nicht um einen teilbaren Verwaltungsakt handelt. Liegen nur die Voraussetzungen für eine darlehensweise Beihilfe vor, muss der Bescheid über Sozialhilfe zurück genommen werden und dann mit der Entscheidung über die Darlehensgewährung zu verbinden<sup>436</sup>.

### **8.1. Vermeidung von Obdachlosigkeit (Mietrückstände)**

Ein solcher Sachverhalt kann sich nach drohender Räumung bei Kündigung durch den Vermieter ergeben, wenn die Möglichkeit besteht, die drohende Räumung in Anwendung des § 569 BGB abwenden zu können, entweder durch Zahlung sämtlicher Rückstände, oder durch Übernahmeerklärung des Sozialhilfeträgers. Es ist im Einzelfall grundsätzlich genau zu prüfen, ob durch eine Verpflichtungserklärung oder durch eine Zahlung der Rückstände eine drohende Obdachlosigkeit vermieden werden kann, da nur dann der Zweck der Hilfeleistung erfüllt wird. In einem solchen Fall ist wegen der neuen Rechtsprechung des BGH zu prüfen, ob die Wohnung tatsächlich erhalten wird (oder lediglich die fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzug abgewendet wurde, die gleichzeitig ausgesprochene ordnungsgemäße Kündigung wegen „Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietverhältnisses“ bestehen bleibt und die Wohnung trotzdem geräumt werden muss.) um Fehler zu vermeiden).

### **8.2. Ratenrückstände bei Eigenheimbesitzern**

Daneben kommen die Übernahme von Tilgungsraten in vertretbarem Umfang (in der Regel als Darlehen, bei in den Grenzen des sozialen Wohnungsbaus sich bewegenden, Eigenheimen<sup>437</sup>) zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungs- - bzw. Zwangsversteigerungsmaßnahmen und darauf folgender Obdachlosigkeit für Eigenheimbesitzer als sog. „Kann Leistung“ in Betracht<sup>438</sup> (z. B. nach § 22 SGB II).

### **8.3. Überbrückungsdarlehen bei Freiheitsentziehungen**

Weiterhin möglich sind Beihilfen oder Darlehen zur Beibehaltung der Wohnung bei kurzfristigem Freiheitsentzug möglich, da der Verlust der Wohnung in diesen Fällen die Wiedereingliederung der straffälligen Betroffenen erheblich erschweren würde (vgl. z.B. § 73 SGB XII).

### **8.4. Modernisierungskosten" Energieanschlußkosten, Abgaben**

Neben der primären Vermeidung von Obdachlosigkeit, welche den Hauptfall des SGB II und XII darstellt, kann ein Sozialdarlehen bei der Modernisierung von Wohnraum, bei fälligen Anschlusskosten oder Anliegerbeiträgen für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßenabgaben vergeben werden, wenn die gesetzlichen Vo-

<sup>434</sup> Vgl. LSG Berlin Brandenburg Beschluss vom 20.11.2007 Az.: L 20 B 1361/07 AS ER

<sup>435</sup> Klinger/Kunkel: Sozialhilferecht, 1996, Seite 6

<sup>436</sup> BVerwG NJW 2005 Seite 697 m.w.N.

<sup>437</sup> vgl. hierzu LPK § 88 mit VO Rdnr. 34 ff.

<sup>438</sup> vgl. z.B. LPK § 15a Rdnr. 5 m.w.N.

raussetzungen gegeben sind. In jedem Fall sind hier die Kommentierungen der verschiedenen Kommentare zum SGB und die dort angeführten Entscheidungen zu studieren. Überhaupt ist die Möglichkeit einer Hilfestellung bei Energieschulden, Heizkostennachzahlungen, Schuldenübernahme für Hausrat im Rahmen des notwendigen Lebensunterhaltes, Umzugskosten, Mietkaution, Maklergebühren, Zeitungsanzeigenkosten, Kautionen, Fahrtkostenübernahmen in besonderen Notfällen von der Sozialbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren<sup>439</sup>.

Eine Darlehensvergabe kann mithin nur erfolgen, um einer unmittelbar drohenden Notlage zu begegnen, oder um eine gerade beseitigte Notlage nicht wieder entstehen zu lassen (z.B. wenn ohne die Schuldentilgung eine neue, akute Notlage einträte, die mit dem Einsatz der Sozialhilfe behoben werden müsste).

### **8.5. Gesamteinschätzung**

Grundsätzlich muss im Rahmen einer zu begründenden Gesamteinschätzung die konkrete Erwartung bestehen, dass durch die Darlehensgewährung die Notlage auch tatsächlich und dauerhaft behoben werden kann. Dies bedeutet, dass eine Veränderung der Lebenssituation, welche zu der Notlage geführt hat, erkennbar ist und eingetreten sein muss, die gewährleistet, dass voraussichtlich eine vergleichbare Notlage in Zukunft nicht mehr auftreten wird. Hier sind die Ursachen, Art und Umfang des Bedarfs, sowie die Zuverlässigkeit des Hilfesuchenden zu berücksichtigen, wobei in begründeten Fällen vor der Hilfestellung dessen Zuverlässigkeit und seine Fähigkeit, die Tilgungsraten zu erbringen (bei Darlehen), zu prüfen bzw. nachzuweisen sind.

Beachtet werden muss auch immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zwischen der Höhe der Beihilfe bzw. des Darlehens und des bei einer Nichtgewährung zu erwartenden Einsatzes der Sozialhilfe. Die Abwägung ist nach Dauer und Höhe vorzunehmen.

Schließlich ist vorauszusetzen, dass die Notlage von dem Hilfesuchenden nicht aus eigener Kraft beseitigt werden kann.

#### **8.5.1. Ausnahme bei Einkommenslage unter dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf**

Bei einer Einkommenslage des Hilfesuchenden unterhalb des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs ist eine existentielle Gefährdung durch eine bestehende Überschuldung an sich grundsätzlich nicht anzunehmen, da hier keine Nachteile etwa durch Pfändung (das Einkommen unterhalb des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs ist nicht pfändbar) drohen.

### **8.6. Berechtigung der Gläubigerforderungen**

Schließlich ist immer die Berechtigung der Gläubigerforderungen zu prüfen. Sind die abzulösenden Forderungen strittig, kommt eine Ablösung bzw. eine Darlehensgewährung durch den Sozialhilfeträger nicht in Betracht.

### **8.7. Rückzahlungsvereinbarungen, Aufrechnungsmöglichkeiten**

Wird die Hilfe in Darlehensform gewährt, ist zusätzlich zu prüfen, ob die Rückzahlbarkeit des Darlehens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes für den Hilfesuchenden möglich ist, ohne dass durch die Rückzahlung eine Existenzgefährdung eintritt, denn aufgerechnet werden darf nur mit Geldleistungen, welche nicht dem Pfändungsschutz unterliegen (§ 51 SGB I) und Leistungsempfänger nach SGB II oder XII bekommen Leistungen von Gesetzes wegen regelmäßig nur in dem Umfang, in welchem Sie Hilfebedürftig sind, so dass sich hier eigentlich nie pfändbare Leistungsbestandteile ergeben können. Eine auch nur teilweise Beschaffung der Rückzahlungsmittel aus dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf scheidet hierbei aus. Aus dem konkret zu erwartenden künftigen Einkommen muss dieser stets voll gedeckt sein und darüber hinaus muss die Rückzahlbarkeit der Darlehensraten gesichert sein, sonst scheidet die Darlehensvergabe aus.

Die Aufrechnung eines Darlehens nach § 20 SGB II ist gemäß § 23 I SGB II auf höchstens 10% der Regelsätze aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft begrenzt, wobei ein niedrigerer Aufrechnungssatz gewählt werden kann. Wird ein Darlehen nicht auf dieser Gesetzesgrundlage gewährt (Beispiel. Mietkaution) ist eine Aufrechnung nicht zulässig. Wird ein Darlehen daher z.B. auf der Grundlage des § 22 III SGB II (Mietkaution, Genossenschaftsanteile) oder § 22 V SGB II (Mietschulden) oder zur Überbrückung einer Notlage § 23 IV SGB II; § 23 V SGB II gewährt, kommt eine Rückzahlung erst nach Bezugsende von SGB II Leistungen in Betracht.

<sup>439</sup> vgl. z.B. LPK § 15a Rdnr. 19

Anders ist es, wenn aufgrund falscher Angaben, (meist grob fahrlässiger oder vorsätzlich falscher Angaben oder Nichtangaben von Einkünften) ein Rückforderungsanspruch entsteht, weil es durch die Angaben zu einer Überzahlung gekommen ist. Hier darf gem. § 43 SGB II eine Aufrechnung bis maximal 30% über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren mit den Leistungen des Regelsatzes der grob fahrlässig oder vorsätzlich handelnden Person erfolgen.

Achtung !

Bei einem Versehen = leicht fahrlässiges Handeln (z. B. wenn sich das anrechenbare Einkommen in einem Monat leicht verändert hat), darf nicht aufgerechnet werden.

Hat die Behörde einen Fehler gemacht (versehentlich zuviel gezahlt) darf ebenfalls nicht aufgerechnet werden.

Ist ein Aufrechnungsbescheid zugegangen und ist dieser angreifbar, sollte sofort Widerspruch eingelegt werden, da dieser die Vollstreckung hemmt (§ 39 SGB II). Daneben sollte immer auch geprüft werden, ob man einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen kann.

### **8.8. Zahlungsfähigkeit mithaftender Schuldner**

Daneben sind die Forderungen auf mithaftende Schuldner und deren Zahlungsfähigkeit (Bürgen etc.) hin zu untersuchen. Gibt es zahlungsfähige mithaftende Schuldner, kommt die Gewährung einer Beihilfe nicht in Betracht.

### **8.9. Die Zukunftsprognose**

Ist der Hilfesuchende in einer unsicheren oder eher negativ zu prognostizierenden Anstellung oder Betriebsphase (z.B. in einem Probearbeitsverhältnis oder er ist erst sehr kurzfristig mit seinem Geschäft selbständig, so dass keine aussagefähigen Zahlen über das Geschäft vorgelegt werden können), kommt eine Beihilfe in der Regel nicht in Betracht. Ist das Einkommen gesichert, bzw. eine relativ verlässliche positive Geschäftsprognose gegeben, sind bei einer Darlehensgewährung grundsätzlich die möglichen, vorhandenen Sicherheiten zu gewähren (Lohnabtretung, Sicherungsübereignung von Warenlagern etc.).

## **9. Rechtsbehelfe**

Es kommt immer wieder vor, dass Entscheidungen von Ämtern unrichtig sind. Angesichts der steigenden Antragsflut ist es nicht verwunderlich, wenn den Sachbearbeitern im öffentlichen Dienst Fehler unterlaufen.

### **9.1. Widerspruch, Sozialgericht, Verwaltungsgericht**

Fällt der Fehler dem Betroffenen auf, hat er die Möglichkeit, Widerspruch gegen den unrichtigen Bescheid einzulegen. Er muss hier allerdings die Widerspruchsfrist einhalten. Hat er rechtzeitig Widerspruch eingelegt, wird ein Widerspruchsbescheid den angefochtenen Bescheid entweder aufheben oder bestätigen. Man hat hier die Möglichkeit Klage gegen den – unrichtigen – Widerspruchsbescheid zu erheben. Wichtig ist in jedem Falle, die gesetzlich vorgegebene Frist zu wahren, da der Gesetzgeber die Möglichkeit dieser Rechtsbehelfe befristet hat (normalerweise Monatsfrist oder zweiwöchige Fristen). Daneben ist immer genau zu prüfen, an welchem Gericht der Rechtsbehelf einzulegen ist. In Frage kommt in der Regel das Sozialgericht oder das Verwaltungsgericht, welches für den Klienten örtlich zuständig ist. Ergibt sich dies nicht aus dem Bescheid oder soll wegen Untätigkeit gegen eine Behörde oder ein Amt vorgegangen werden, kann man die örtliche Zuständigkeit über das Internet in Erfahrung bringen oder sich an die Telefonauskunft wenden. Im Zweifel ruft man dort an und erfragt die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts sowie die Öffnungszeiten der Rechtsantragstelle oder verweist den Klienten auf die Möglichkeit von Beratungs- und Prozesskostenhilfe unter Hinweis auf die absolut einzuhaltenden Fristen.

### **9.2. Rechtsbehelfe gegen bestandskräftige Bescheide der Ämter (Amtshaftungsklage)**

In vielen Fällen gelingt es den Klienten nicht, diese Fristen einzuhalten. Die Behörde verweist in diesen Fällen häufig lediglich auf die Fristversäumnis und setzt sich mit dem begehren des Bürgers inhaltlich nicht mehr auseinander. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Der Berater muss hier prüfen, ob dem Klienten durch den inhaltlich falschen, aber bestandskräftigen Bescheid ein Schaden entstanden ist. Dieser liegt häufig darin, dass z. B. eigentlich als nicht rückzahlbare Beihilfen zu gewährende Hilfsleistungen als Darlehen gewährt wurden, oder Einzelne – nicht anrechenbare – Positionen angerechnet wurden etc.. Immer dann, wenn in der Sache noch kein Urteil eines Gerichts vorliegt (z.B. des Verwaltungsgerichts) muss der Berater wissen, dass man die Behörde durchaus noch zivilrechtlich im Wege der Amtshaftung vor einem normalen Zivilgericht auf Schadenersatz in Höhe des dem Klienten entstandenen Schadens verklagen kann<sup>440</sup>. Das Zivilgericht muss immer die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes prüfen, die Bestandskraft ist für das Zivilgericht ohne Bedeutung.

## 10. Einzusetzendes Vermögen nach SGB II und XII

Ein besonderes Problem der sozialen Hilfe ist die häufige Angst alter Menschen vor der Verwertung Ihres Vermögens, bei welchem es sich in den meisten Fällen um das selbst bewohnte Ein – oder Mehrfamilienhaus handelt, häufig auch um die selbst bewohnte – gelegentlich auch um eine vermietete – Eigentumswohnung. Ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen es sich hier um einzusetzendes Vermögen handelt, ist in der Richtlinie zum Schutz des angemessenen Hausgrundstücks nach § 90 Abs. 2 Ziffer 8 SGB XII festgelegt. Diese Richtlinien (in Kraft seit 1.6.2005) sind von den Ämtern bei der Bewertung zwingend zu beachten und nachstehend abgedruckt, da sie in der praktischen Arbeit immer wieder nachgeschaut werden müssen, um entsprechende Fragen zu beantworten.

### Richtlinien

zum Schutz des angemessenen Hausgrundstücks nach § 90 Abs. 2 Ziffer 8 SGB XII

1. Unter den Begriff "Hausgrundstück" fallen:
  - bebaute Grundstücke
  - Häuser, die aufgrund eines Erbbaurechtes errichtet sind
  - Eigentumswohnungen
  - Dauerwohnrechte
  - sowie Miteigentums- und Erbanteile daran<sup>441</sup>Nicht unter den Begriff des angemessenen Hausgrundstücks fallen z. B. Miet- und Mehrfamilienhäuser, Appartements und Luxuswohnhäuser sowie überwiegend gewerblich genutzte Gebäude.  
Die Verwertung eines Miteigentumsanteiles/Erbanteiles sollte unterbleiben, wenn er in etwa dem Wohnflächenanteil der in dem Gebäude bewohnten Wohnung entspricht (Beispiel: In einem Zweifamilienhaus bewohnt die nachfragende Person die eine, der Miteigentümer/Miterbe die andere Wohnung).
2. Ein Hausgrundstück, auch ein Familienheim ist nur dann geschützt, wenn es unter Berücksichtigung aller Besonderheiten als "angemessen" anzusehen ist. Für die Beurteilung der Angemessenheit kommt es auf die Kombination folgender Kriterien an:
  - der Zahl der Bewohner
  - dem Wohnbedarf bzw. der Haus- oder Wohnungsgröße, beispielsweise unter Berücksichtigung des zusätzlichen Bedarfes von Behinderten, Blinden und Pflegebedürftigen
  - der Grundstücksgröße
  - der Hausgröße
  - dem Zuschnitt des Wohngebäudes
  - der Ausstattung des Wohngebäudes
  - dem Wert des Grundstückes
  - dem Wert des WohngebäudesDie Zahl der Bewohner ist nur von Bedeutung, wenn mehr als 4 Personen im Gebäude wohnen oder wenn das Hausgrundstück kein Familienheim bzw. keine Eigentumswohnung im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes ( BGBl. I , 2001 Nr.48 Seite 2376 ff. ) ist.
3. Als Bewohner sind regelmäßig nur Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 19 SGB XII sowie Personen, die mit Personen der Bedarfsgemeinschaft auf Dauer in Haushaltsgemeinschaft leben, mit ihnen nah verwandt oder verschwägert sind, zu berücksichtigen.  
Der Schutz des angemessenen Hausgrundstücks entfällt, wenn das Grundstück von einer zur Bedarfsgemeinschaft nach § 19 SGB XII zählenden Person nicht mehr bewohnt oder von der nachfragenden Person auf Dauer nicht mehr bewohnt wird.  
Bei Zweifeln an einer dauerhaften Betreuung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.  
Während längerfristiger Sozialhilfeleistung ist immer wieder zu prüfen, ob eine Änderung der Bewohnerzahl Auswirkungen auf die Angemessenheit des Hausgrundstückes hat.

<sup>440</sup> vgl. Stuttmann in NJW 2003 Seite 1452 ff. „Zweite Chance beim Zivilrichter: Die Amtshaftungsklage gegen bestandskräftige Verwaltungsakte“ mit weiteren Nachweisen und Steinweg „Zur Bedeutung der Bestandskraft im Amtshaftungsprozess“ NJW 2003 Seite 3037 ff.

<sup>441</sup> Ein Miteigentumsanteil an einem Hausgrundstück, welches der Hilfeempfänger nicht selbst bewohnt ist verwertbares Vermögen vgl. LSG Niedersachsen Beschluss vom 15.1.2008 Az.: L 13 AS 207/07 ER

4. Familienheime und Eigentumswohnungen sind im Regelfall angemessen groß, wenn die Wohnfläche die Grenzen des Wohnraumförderungsgesetzes und der auf Länderebene erlassenen Bestimmungen (Richtlinien des Landes Hessen über die Förderung von selbst genutztem Wohnraum - Stand Januar 2002 -) nicht übersteigt.

Danach beträgt die Grenze bei Familien von 2- 4 Personen

- bei Familienheimen 130 qm
- bei Eigentumswohnungen 120 qm.

Handelt es sich um ein Wohngebäude mit einer Einliegerwohnung, ist deren Wohnfläche auf die Bezugsgröße anzurechnen.

Im Übrigen sind Wohngebäude mit zwei oder mehr Wohnungen nicht geschützt, auch wenn sämtliche Wohnungen ausschließlich von der nachfragenden Person und seinen Angehörigen bewohnt werden.

**Beispiel :**

Die Wohnung im Erdgeschoss wird durch die Ehefrau des in der Einrichtung betreuten Leistungsberechtigten bewohnt und hat eine Wohnfläche von 130 qm. In der darüber liegenden 100 qm großen Wohnung wohnt der Sohn mit Familie. Die oben liegende Wohnung ist nicht geschützt und die Sozialhilfe ist für diesen Teil des Hauses mit dem entsprechend zu ermittelnden Wert darlehensweise im Rahmen des § 91 SGB XII zu leisten.

5. Wird für eine Person häusliche Pflege gem. § 63 SGB XII geleistet oder besteht dem Grunde nach Anspruch hierauf, so erhöht sich die als angemessen zu betrachtende Wohnfläche
- bei Familienheimen auf 156 qm
  - bei Eigentumswohnungen auf 144 qm.

6. Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person ist ein Mehrbedarf von 20 qm zu Grunde zu legen.

7. Sollte die Anzahl von vier Bewohnern unterschritten werden, ist die Bezugsgröße i. d. R. um 20qm je Person zu verringern. Bei der Leistung von Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen ist der Leistungsberechtigte bei der Ermittlung der Bezugsgröße mitzurechnen, da davon auszugehen ist, dass an den Wochenenden oder bei Ferienzeiten eine Rückkehr in den eigenen Haushalt erfolgt oder die Notwendigkeit einer stationären Leistung nicht mehr gegeben ist.

8. Ein überdurchschnittlicher Wohnbedarf bei behinderten, blinden oder pflegebedürftigen Menschen kann grundsätzlich mit einer zusätzlichen Wohnfläche in Höhe von 20 qm pro Person, bei welcher diese Voraussetzungen zutreffen, berücksichtigt werden.

9. Ebenso kann sich ein um 20 qm erhöhter Wohnbedarf ergeben, wenn er aus besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen eines Bewohners erforderlich ist. Diese Voraussetzungen können zum Beispiel bei Personen mit hohem Lebensalter oder bei Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ein Arbeitszimmer benötigen, vorliegen.

10. Eine Überschreitung der angemessenen Wohngrundfläche ist zulässig, soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrissgestaltung bedingt ist. Diese Voraussetzung kann im Einzelfall z. B. im Rahmen einer Baulückenbebauung oder eines städtebaulichen Sanierungsvorhabens erfüllt sein.

Eine sich aus dem Zuschnitt der Wohnung ergebende Überschreitung der angemessenen Wohnfläche kann akzeptiert werden, wenn besondere bauliche Auflagen der Baubehörden oder hinsichtlich von Eigentumswohnungen besondere bauliche Anforderungen wegen der Anpassung an die Gesamtanlage bestehen. Es kann sich daraus z. B. ein erhöhter Verkehrsflächenanteil in der Wohnung ergeben.

11. Die Grundstücksgröße ist in der Regel angemessen, wenn die Grundstücksfläche
- bei einem Einfamilienhaus nicht größer als 500 qm
  - bei einer Doppelhaushälfte/Reihendenhaus nicht größer als 350 qm
  - bei einem Reihenhaushaus nicht größer als 250 qm

pro Wohneinheit ist.

Bei einer Eigentumswohnung bleibt die Grundstücksfläche im Gemeinschaftseigentum außer Betracht.

12. Lässt sich ein Grundstücksteil rechtlich oder wirtschaftlich abtrennen (z. B. ein Gartengrundstück als Bauplatz), so ist dieser Teil nicht vor der Verwertung geschützt.

13. Der angemessene Grundstückswert ist auf der Grundlage des Verkehrswertes möglichst durch ein ortsgemäßes Schätzungsgutachten zu bestimmen.

14. Bei unangemessen großer Wohnfläche und/oder Grundstücksfläche sowie bei einem aus sonstigen Gründen überdurchschnittlichem Verkehrswert ist zu prüfen, ob unter Härtegesichtspunkten entsprechend § 90 Abs. 3 SGB XII der Vermögensersatz nur für den Differenzbetrag zwischen angemessenem Wert und tatsächlichem Verkehrswert (ohne Rücksicht auf Belastungen) abzüglich der Belastungen zu fordern ist.

**Beispiel:**

tatsächlicher Verkehrswert	200.000,-- €
Belastungen	190.000,-- €
angemessener Wert	125.000,-- €
Differenz angem. Wert - Verkehrswert	75.000,-- €

Unbeachtlich der Belastungen wären in diesem Fall 75.000,-- € als verwertbares Vermögen anzusehen. Wegen der hohen Belastungen verbleibt tatsächlich nur ein einzusetzendes Vermögen in Höhe von 10.000,-- €.

15. Entsprechend Punkt 13 sollte vorgegangen werden, wenn die Ausstattung des Wohngebäudes das für die Allgemeinheit übliche Maß überschreitet. Ist die Ausstattung "luxuriös", weil z. B. ein Schwimmbad oder eine teure Sanitäreinrichtung installiert

wurde, so sollte der Vermögenseinsatz unter der Vorgabe des § 90 Abs. 3 SGB XII bis zur Höhe des Differenzbetrages zwischen angemessenem Wert und tatsächlichem Wert gefordert werden.

16. Die Voraussetzung für einen Verwertungsschutz liegen in der Regel nur vor, wenn alle unter Punkt 1 - 14 aufgeführten Kriterien erfüllt sind.  
Von der Verwertung des Hausgrundstückes (ganz oder teilweise) ist abzusehen, wenn sie nach § 90 Abs. 3 SGB XII für denjenigen, der das Vermögen einzusetzen hat und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.  
Eine Härte liegt vor, wenn die Vermögensverwertung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensgrundlagen führt.  
Der nachfragenden Person und seinen Angehörigen soll eine begrenzte wirtschaftliche Bewegungsfreiheit erhalten bleiben. Es soll verhindert werden, dass die Sozialhilfe zu einem wirtschaftlichen Ausverkauf führt, welcher den Willen zur Selbsthilfe lähmt und eine nachhaltige soziale Herabstufung zur Folge hat.

**Beispiele für das Vorliegen einer Härte:**

Die nachfragende Person und sein Ehegatte haben das Haus unter besonders großen Opfern (z. B. bei geringem Einkommen und hoher Eigenleistung unter Verzicht auf Urlaub und sonstigen die Lebensfreude erhöhenden Ausgaben) errichtet oder gekauft.

Die nachfragende Person, seine Familie oder nahe Angehörige bestreiten ihren alleinigen oder überwiegenden Lebensunterhalt aus den Grundbesitzerträgen (z. B. Mieteinnahmen, Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs).

Eine abschließende Aufzählung von Härtefällen ist nicht möglich. Im Einzelfall ist unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Anliegens über das Vorliegen von Härtegründen zu entscheiden.

Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass geprüft werden muss, ob die Sozialhilfe nur darlehensweise geleistet werden kann. Die Interessen der Allgemeinheit am sparsamen Umgang mit Steuermitteln sind sorgfältig mit den Anliegen der nachfragenden Person oder sonstiger schutzbedürftiger Personen abzuwägen.

Nach der Rechtsprechung kann ein Darlehen sowohl unter dem Gesichtspunkt des § 90 Abs. 3 SGB XII als auch unter dem des § 91 SGB XII geleistet werden.

17. Zur Feststellung des Grundstückswertes soll im Regelfall das zuständige Ortsgericht beauftragt werden.  
Bei unbebauten Grundstücken ist es angezeigt, zunächst den Wert bei der Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Gutachterausschusses nach §§ 192 ff. BauGB zu erfragen. Bei diesen Richtwerten handelt es sich um durchschnittliche Lagewerte, die aufgrund von Kaufpreissammlungen für Gemeindeteil- oder -gesamtgebiete ermittelt werden. Dies gilt auch, wenn es um die Ermittlung lediglich des Grundstückswertes bebauter Grundstücke geht.  
Sind derartige Richtwerte nicht festgestellt worden oder wegen Ungenauigkeit nicht verwertbar, so ist auf die ortsgewöhnliche Schätzung zurückzugreifen.

Von der Beauftragung eines Gutachterausschusses nach dem Baugesetzbuch mit der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens soll wegen des hohen Aufwandes möglichst abgesehen werden. Eine Ausnahme sollte nur im Falle des Bestreitens der Richtigkeit einer Richtwertbescheinigung bzw. eines ortsgewöhnlichen Verkehrswertgutachtens, insbesondere im Widerspruchsverfahren gemacht werden.

Für die Erstellung der Richtwertbescheinigung, eines ortsgewöhnlichen Gutachtens oder Verkehrswertgutachtens des Gutachterausschusses besteht Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 SGB X.

18. Die Richtlinien treten zum **01.06.2005** in Kraft und gelten für alle laufenden und noch nicht abgeschlossenen Fälle.

Neben der psychischen Barriere bezüglich der Verwertung eigenen Vermögens besteht hier oft die Furcht, dass nahe Angehörige, Kinder oder Enkelkinder von der Behörde in Rückgriff genommen werden, wenn Sozialleistungen gewährt werden, da Verwandte in gerader Linie einander unterhaltsverpflichtet sind.

Nach § 43 II Satz 1 SGB XII ist ein Rückgriff nur bei einem Jahreseinkommen der Eltern, Kinder oder Enkelkinder von über 100.000,00 € möglich, der Rückgriffsanspruch geht jedoch nicht auf den Leistungsträger über § 94 I Satz 3 SGB XII).

Ausgeschlossen von der sind Personen, die keinen „gewöhnlichen“ Aufenthalt in Deutschland haben und Personen, die in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung ihre Bedürftigkeit grob fahrlässig herbeigeführt haben (gemeint sind hier Schenkungen u. ä.).

Die Grundsicherung berechnet sich auf den Regelsätzen der Sozialhilfe und beinhaltet besondere Pauschalen für einmalige Leistungen. Es kann daher vorkommen, dass neben dem Anspruch auf Grundsicherung auch noch ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe besteht. Dies muss im Einzelfall geprüft werden<sup>442</sup>.

<sup>442</sup> vgl. den Aufsatz von Brühl in BAG.SB 1/2003 Seite 35 ff.

## **XI. Beihilfen, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss**

Neben den Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB ist in vielen Fällen auch dann die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beihilfen gegeben, wenn Ansprüche nach dem SGB nicht bestehen, aber nach dem Sachverhalt mögliche Beihilfen anderer Träger in Frage kommen<sup>443</sup>.

### **1. Wohngeld**

Ist die Belastung durch Miete oder Kauf einer eigenen Wohnung oder eines Hauses zu hoch, können Mieter einen Mietzuschuss, Eigentümer einen Lastenzuschuss beantragen. Hierzu muss man beim Wohnungsamt einen Antrag stellen.

Mit Ausgaben in Höhe von 3,55 Mrd. € für 2,6 Mill. Haushalte in Deutschland (Stand 1998) stellt das Wohngeld eine der wichtigsten Sozialleistungen dar. Die Zahlen zeigen auch, dass obwohl sich die Mieten seit 1990 – Inkrafttreten des heutigen Wohngeldberechnungsschemas – um 36% und das allgemeine Preisniveau um 21% gestiegen sind, und sich infolgedessen das Leistungsniveau des heutigen Wohngeldes bei lediglich ca. 50% des ursprünglichen Leistungsniveaus bewegt, eine wachsende Zahl von Haushalten und Einzelpersonen auf diese ergänzende soziale Hilfe angewiesen sind<sup>444</sup>. Gegenwärtig erhalten 7,9% aller Haushalte in Deutschland Wohngeld.

Die Reform, vom 1.1. 2001<sup>445</sup>, hat für Wohngeldempfänger Leistungsverbesserungen von insgesamt 0,7 Milliarden € im Jahr erbringen. Das heißt, dass die Wohngeldleistungen im Durchschnitt um 40 € monatlich – und damit um über 50 % verbessert werden; große Familien sollen mit durchschnittlichen Verbesserungen von fast 60 € sogar noch deutlicher profitieren. Außerdem sollen zahlreiche Haushalte, die bisher kein Wohngeld erhielten, zukünftig erstmals oder wieder wohngeldberechtigt sein.<sup>446</sup>

Das Wohngeld hängt ab von den Faktoren  
Haushaltsgröße  
Einkommen  
Miete oder Belastung

Wenn die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, die Höhe des Gesamteinkommens und die Höhe der zu schussfähigen Miete bzw. Belastung ausgerechnet wurden, kann die Höhe des zustehenden Wohngeldes für bis zu 5 Personen in einer Tabelle abgelesen werden.

Die Finanzierungsmittel für das Wohngeld werden je zur Hälfte von Bund und Ländern aufgebracht. Die Verwaltungskosten tragen die Länder und Gemeinden. Auf Wohngeld besteht nach § 26 SGB I ein Rechtsanspruch.

Möglicherweise kann von den Klienten Wohngeld in Anspruch genommen werden. Wer wann wie viel Wohngeld bekommen kann, bestimmt sich nach den Regelungen des Wohngeldgesetzes (WoGG), der Wohngeldverordnung (WoGV), der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (Wohvvv) und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit § 26 SGB I.

Wohngeld kann von jedem Mieter als Zuschuss zur Miete in der selbst genutzten Wohnung beantragt werden, wenn nach dem Familieneinkommen, der Zahl der zum Haushalt zu rechnenden Personen und der monatlichen Miethöhe die dort gezogenen Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die konkrete Höhe ergibt sich aus den vorstehenden Variablen und wird im Einzelfall von der Wohngeldstelle - welche sich meist beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger befindet - ausgerechnet. Dort können auch die Anträge abgeholt werden.

**Mietzuschuss gibt es für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers, Bewohner eines Heimes, und Eigentümer eines Mehrfamilienhauses wenn sie in diesem wohnen.**

<sup>443</sup> vgl. Cordes „Wohngeldrechtliche Probleme in der Praxis der Sozialämter“ in Zeitschrift für das Fürsorgewesen 2002, Seite 145 ff. (leicht verständlich mit Grafiken und Beispielen). Sehr gut auch [www.stmas.bayern.de/fibel/sf\\_v030.htm](http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_v030.htm)

<sup>444</sup> vgl. Hartmann in NJW 2000, Seite 2000 ff. mit Hinweis auf „Haustein in Wirtschaft und Statistik 2000, 111.

<sup>445</sup> Sämtliche Änderungen einschließlich der Tabellen und Mietenstufen sind einzusehen unter [www.baunetz.de/bmvbw/bauwesen/qwohngeld/00101c\\_.htm](http://www.baunetz.de/bmvbw/bauwesen/qwohngeld/00101c_.htm)

<sup>446</sup> <http://www.vdw-online.de/html/public/presse/Wohngelderhoehung2001.htm>

Der Berater muss hier nicht die konkrete Wohngeldhöhe ausrechnen können. Ergibt die Anzahl der Personen, die Miethöhe etc. im Verhältnis zum Einkommen der Personen zwar keinen Anspruch auf Sozialhilfe, belastet die Miete jedoch den Familienhaushalt in ungewöhnlichem Maße, sollte auf jeden Fall auf die Möglichkeit von Wohngeld hingewiesen werden.

### 1.1. Das Wohngeldgesetz (WoGG)

Grundsätzlich antragsberechtigt ist jeder Mieter, sowie jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Wohnraum. Es ist jedoch vom Einkommen des Antragstellers abhängig, ob er letztendlich auch Wohngeld erhalten wird. Wichtig zu wissen ist, nur der Haushaltsvorstand bekommt Wohngeld, die anderen rechnen als Familienmitglieder (§ 4 WoGG): Familienmitglieder sind der Ehegatte, die Kinder - auch Adoptiv - und Stiefkinder, die Eltern sowie einige Verschwägerte und andere Verwandte, wenn sie in derselben Wohnung wohnen. Die Änderungen des WoGG seit 2001 hat eine Anhebung des Wohngeldes um ca. 20% bei einer veränderten Berechnungsgrundlage – günstiger als die frühere – und einer weiteren Fassung des Begriffs der Familienmitglieder hat erheblich mehr Berechtigte zur Folge<sup>447</sup>. Daher ist bei der Beratung, ob Wohngeld beantragt werden kann darauf zu achten, kein veraltetes Material zu benutzen. Es ist hier zu empfehlen, einfach einen Antrag bei der zuständigen Wohngeldstelle zu stellen.

Wenn mehrere Nicht - Familienangehörige zusammen wohnen, muss jeder selbst Wohngeld beantragen. Lebt man in einer WG mit einem andersgeschlechtlichen Partner wird immer eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vermutet und der Antragssteller muss beweisen, dass dem nicht so ist. Wenn jemand unehelich mit einem Partner zusammen wohnt, gilt das als Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, d.h. das Einkommen beider Partner wird veranschlagt. Klienten, welche in entsprechenden Wohnverhältnissen stehen, sind grundsätzlich auf die Entscheidungen des BVerfG und des BVerwG hinzuweisen<sup>448</sup>.

Für Personen, die getrennt/geschieden leben und Kinder haben, gilt : Wird das Sorgerecht in der Weise ausgeübt, dass das Kind abwechselnd und regelmäßig in den Wohnungen der Elternteile lebt und betreut wird, gehören die Kinder zum Haushalt des Antragstellers.

#### 1.1.1. Zum Antragsverfahren

Wohngeld können Mieter (oder selbst nutzende Eigentümer) nur erhalten, wenn sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen.

Empfänger von SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeldempfänger); SGB XII (dauerhaft Erwerbsunfähige), Hilfeempfänger von Ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Empfänger von Leistungen nach SGB VIII der Kinder – und Jugendhilfe dann, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören, können Wohngeld nicht separat beantragen, sie sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Dieser Wohngeldausschluss besteht ab Stellung eines Antrags auf eine in diesen Gesetzen geregelte Leistung. Wird dieser zurück gewiesen, muss bis zum Ablauf des Folgemonats rückwirkend der Antrag auf Wohngeld gestellt werden.

Beziehen eine oder mehrere Personen eines Haushalts keine der vorgenannten Leistungen und wurden sie nicht bei der Ermittlung des Bedarfs der Empfänger solcher Leistungen berücksichtigt, so besteht für diese Personen auch weiterhin ein Anspruch auf Wohngeld. In einem solchen Fall kann derjenige, der den Mietvertrag abgeschlossen hat oder Eigentümer des Wohnraums ist, den Antrag auf Wohngeld für diese Person stellen.

Die Zahlung des Wohngeldes steht nicht im Ermessen der Behörde. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Antragsformulare erhält man bei der örtlichen Wohngeldstelle der Gemeinde-, Stadt-, Amts-, oder Kreisverwaltung. Auf einen Wohngeldantrag hin muss die Behörde einen schriftlichen Bescheid erteilen.

Wichtig ist der Termin der Antragstellung. Wohngeld wird nämlich in der Regel erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Für zurückliegende Zeiträume gibt es bis auf eine Ausnahme kein Wohngeld.

<sup>447</sup> vgl. Hartmann in NJW 2000, Seite 2000 ff. mit einer umfangreichen Übersicht und weiteren Hinweisen.

<sup>448</sup> vgl. Griwotz in FamRZ 1999, Seite 413 ff., zur Definition, vgl. Bundesverfassungsgericht -BVerfG - in BVerfGE 87, Seiten 234, 264 ff. = abgedruckt in Familienrechtszeitschrift - FamRZ - 1993, Seite 164 ff., BVerwG in FamRZ 1995, Seite 1352 ff.).



Das Wohngeld wird regelmäßig dem Berechtigten ausgezahlt. Der Berechtigte kann jedoch auch dafür sorgen, dass der Mietzuschuss direkt dem Vermieter zugeht. (§ 28 WoGG)<sup>449</sup>

### 1.1.2. Keine automatische Wohngelderhöhung

Erhöhungen bekommen Wohngeldbezieher nicht automatisch zu spüren. Wer zum Beispiel im Juli 2002 Wohngeld beantragt und wie üblich bis Juni 2003 bewilligt bekommen hat, bezieht sein Wohngeld bis Mitte nächsten Jahres unverändert nach den Vorschriften bei Bewilligung, auch wenn eine für den Klienten günstige Gesetzesänderung zwischenzeitlich eingetreten ist. Es sollte deshalb geprüft werden, ob sich nicht ein Erhöhungsantrag lohnt.

Nach § 29 WoGG ist innerhalb des Bewilligungszeitraums eine Erhöhung des Wohngeldes auf Antrag möglich, wenn sich z.B. die berücksichtigungsfähige Miete um mehr als 15 % erhöht hat. Hier ist ein Änderungsantrag in vielen Fällen Erfolg versprechend. Mieter sollten daher z.B. mit einem Musterschreiben oder Merkblatt auf die verbesserten Wohngeldleistungen hingewiesen und zur Antragstellung ermuntert werden.<sup>450</sup>

## 1.2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind das Wohngeldgesetz (WOGG), die Wohngeldverordnung (WOGV), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (WoGVwV) das Sozialgesetzbuch (SGB) I - Allgemeiner Teil- und X - Verwaltungsverfahren in der jeweils geltenden Fassung.

### Die wichtigsten Regelungen des WOGG werden nachstehend kurz vorgestellt.

§ 4 WOGG definiert die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder.

Familienmitglieder sind alle im Haushalt lebenden Angehörigen auch Adoptiv und Stiefkinder. Ebenso Personen, die nicht Familienmitglieder sind, jedoch mit dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

### 1.3. Beihilfen für Hauseigentümer und Wohnungseigentümer

§§ 5, 6, 7, 8 WOGG definiert die zu berücksichtigende Miete oder Belastung.

Nicht nur Mieter, auch Eigenheimbesitzer können unter Umständen Beihilfen nach dem WOGG erlangen.

Belastung im Sinne des WOGG meint die Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung:

Der Kapitaldienst umfasst insbesondere die Zinsen und laufenden Nebenleistungen der ausgewiesenen Fremdmittel, die Tilgung der Fremdmittel und laufende Sicherungskosten für sie, sowie Erbbauzinsen, zweckbestimmte Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen zur Finanzierung des Eigenheimes,

Zu den Bewirtschaftungskosten zählen die Instandhaltungs- und Betriebskosten, die jährlich pauschal mit insgesamt 18,00 € je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche der Geschäftsräume veranschlagt werden; bei Wohnungseigentümern die Verwaltungskosten.

### 1.4. Miete / Belastung

Das Wohngeld wird nach verschiedenen Mietenstufen unterteilt und ist auf bestimmte Höchstmieten begrenzt, da unangemessen hohe Mieten nicht bezuschusst werden sollten. Diese Höchstbeträge nach der Tabelle zu § 8 WoGG richten sich nach Alter, Ausstattung und örtlichem Mietenniveau der Wohnung.

Die zuschussfähigen Höchstbeträge richten sich wie ausgeführt u.a. nach dem örtlichen Mietenniveau. Jede Gemeinde gehört entsprechend ihrem Mietenniveau einer bestimmten Mietenstufe an.

Die Zugehörigkeit zu einer der insgesamt sechs Mietenstufen entscheidet darüber, bis zu welcher Höhe die Miete in der betreffenden Gemeinde bei der Wohngeldbemessung berücksichtigt wird. So erhalten etwa Ballungsräume mit besonders hohen Mieten (Frankfurt a. M. oder München) die höchste Mietenstufe 6<sup>451</sup>.

<sup>449</sup> <http://www.vdw-online.de/htm/public/presse/Wohngelderhoehung2001.htm>

<sup>450</sup> <http://www.vdw-online.de/htm/public/presse/Wohngelderhoehung2001.htm>

<sup>451</sup> <http://www.bmvbw.de> Suchwort Wohngeld eingeben, dann findet man die aktuellen Regelungen Tabellen,

Kein Wohngeld wird gewährt bei offensichtlich zu hohen Mieten, da überbeuertes und unangemessenes Wohnen nicht gefördert werden soll.

Leider enthält das Gesetz keine Hinweise, Regelungen oder Ausführungen, wie die von hohen Mieten Betroffenen die im Wohngeldgesetz zugrunde gelegten angemessenen Mieträumlichkeiten anmieten können (wo, bei, oder von wem). Eine im Beihilferecht häufig anzutreffende Regelungslücke.

### 1.5. Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

In den §§ 9 bis 17 des WOGG ist die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens geregelt.

Nach § 10 des WOGG sind Einnahmen alle Einkommen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie steuerpflichtig sind oder nicht, maßgeblich sind also die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 I und II EstG, sowie die ausdrücklich in § 10 WoGG genannten weiteren Einnahmearten. Es ist das Jahreseinkommens der letzten 12 Monate genau nachzuweisen und zu belegen.

Von dem ermittelten Nettoeinkommen sind jedoch die Ausgaben für notwendige Aufwendungen zum Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der Einnahmen abzusetzen und werden nach § 12 WOGG als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt.

Weiterhin Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen. Diese können bis zu den in § 12a WOGG festgesetzten Höchstbeträgen abgesetzt werden.

### 1.6. Familienmitglieder

Familienfreibeträge sind bis zu der in § 15 WOGG genannten Höhe zu berücksichtigen und absetzbar. Hierzu gehört z. B. der Kinderfreibetrag (stets in Höhe des gesetzlichen Kindergelds einschließlich Kindergeldzuschlags), und zusätzlich ein Freibetrag in Höhe von 50,00 € für Kinder unter 12 Jahren für Eltern, die allein mit ihren Kinder zusammen wohnen (Alleinerziehende).

Auch bei Kindern zwischen 16 Jahren und 25 (nicht vollendet) mit eigenen Einnahmen wird ein Freibetrag von 50,00 € gewährt. Daneben gibt es einen Freibetrag von 100,00 € für Familienmitglieder ab vollendetem 62. Lebensjahr, die mit Verwandten oder Verschwägerten in gerader absteigender Linie (von denen einer das 25. Lebensjahr vollendet haben muss), einen Familienhaushalt führen.

Freibeträge gemäß § 16 WOGG, sind bei besonderen Personengruppen zu berücksichtigen, für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes, für Schwerbehinderte entsprechend dem Grad der Behinderung bei einer Behinderung von unter 80% wird ein Freibetrag von 100,00 € darüber (häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI) 125,00 € monatlich.

Von den in den §§ 10 bis § 16 WOGG ermittelten Einnahmen wird nach § 17 WOGG ein pauschaler Betrag v. H. von 6% abgesetzt. Dieser erhöht sich auf 10 v. H. je Familienmitglied das Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- **oder** Rentenversicherung **oder** Steuern vom Einkommen zu entrichten hat, auf 20 v. H. bei Familienmitgliedern, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung **oder** Steuern vom Einkommen entrichten **und** Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung zahlen und um 30 v. H. bei Familienmitgliedern wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- **und** Rentenversicherung **und** Steuern zu entrichten sind.

Hierzu gehören auch vergleichbare laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, jedoch nicht bei Beiträgen unter 40,00 € im Monat.

Werbungskosten werden mit 1.044,00 €, bei Kapitaleinkünften mit 51,00 € jährlich pauschal berücksichtigt und können abgezogen werden.

Hat man das Einkommen ermittelt und die Nettomiete bestimmt, wird das Wohngeld nach der Formel

$$\text{Zuschuss in Euro} = M - (a + b \times M + c \times Y) \times Y$$

M ist die auf volle Euro aufgerundete zu berücksichtigende Monatsmiete (bzw. Belastung bei Eigentümern). A, b und c sind sog. Koeffizienten, d. h. Wertgrößen finanzmathematisch ermittelt wurden und als Tabelle in der Anlage zum Wohngeldgesetz stehen. Je nach Haushaltsgröße sind hier diese 3 Werte abzulesen und in der Formel einzusetzen<sup>452</sup>.

Y ist das monatliche ermittelte anrechenbare Einkommen.

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 WOGG wird Wohngeld nicht gewährt, wenn ein Antragsteller mit Personen, die keine Familienmitglieder sind, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führt.

### **1.7. Meldung bei Veränderung von Belastungen und Einnahmen**

Das Wohnungsamt ist gem. § 30 WOGG unverzüglich zu informieren, falls ein Familienmitglied aus der Wohnung auszieht, dies gilt auch innerhalb eines Hauses. Des weiteren bei Verringerung von Belastungen und bei der Erhöhung der Einnahmen Wird dies unterlassen, ist dies eine Ordnungswidrigkeit (vorsätzlich oder leichtfertig) und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eine Neubeantragung, auch während der Bewilligungszeit ist nötig, wenn sich die Zahl der Familienmitglieder erhöht hat, die berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder sich das Familieneinkommen um mehr als 15 v. h. vermindert hat.

Wichtig für den Berater ist es zu wissen, dass sich die Klienten nicht durch die Wohngeld Einkommensgrenzen abschrecken lassen, da diese das zuvor bereinigte anrechenbare Einkommen betreffen, nicht den in der Gehaltsabrechnung ausgewiesenen Nettobetrag.

### **2. Kindergeld**

Es kommt auch vor, dass Klienten ein Kind haben, jedoch kein Kindergeld bekommen. Das Kindergeld wird nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt

Das Kindergeld ist in den vergangenen Jahren wiederholt angehoben worden und liegt derzeit bei 164,00 € für das erste und zweite Kind sowie bei 170,00 € für das dritte Kind und 195,00 € für das vierte und jedes weitere Kind.

Auch bei volljährigen Kindern kann ein Kindergeldanspruch gegeben sein. Es wird gezahlt, wenn das volljährige Kind sich in einer Schul - oder Berufsausbildung befindet oder studiert, jedoch begrenzt bis zum 27. Lebensjahr. Wenn das Kind Arbeitslos ist, kann bis maximal dem 21. Lebensjahr Kindergeld für das volljährige Kind bezogen werden, wenn jedoch kein Ausbildungsplatz vorhanden ist, kann auch hier bis zum 27. Lebensjahr möglicherweise Kindergeld in Anspruch genommen werden. leistet das Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, kann auch in diesem Fall bis zum 27. Lebensjahr ein Anspruch auf Kindergeld bestehen. Ist ein Kind behindert und kann aus diesem Grunde keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, wird das Kindergeld ohne Altersbegrenzung gezahlt.

Das Kindergeld muss von Angestellten in der Regel von dem Arbeitgeber ausgezahlt werden. Bei allen anderen Betroffenen müssen sich diese an die Familienkasse des örtlich zuständigen Arbeitsamtes wenden.

Die Familienkasse prüft auch jeweils, ob die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug des Betroffenen gegeben sind. Diese Voraussetzungen können bei Eigeneinkünften des Kindes ab einer bestimmten Höhe entfallen, daneben, wenn das Kind nicht im Haushalt wohnt etc. . Bei Kindern bis 16 Jahren wird Kindergeld regelmäßig gewährt, darüber hinaus nur unter bestimmten Voraussetzungen ( Schul - und Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit, fehlendem Ausbildungsplatz etc.).

Hat ein Kind eigenes Einkommen, beträgt die Einkommensgrenze bis zum Wegfall des Kindergeldes 1.545,00 € bzw. bei Auszubildenden 7.680,00 € pro Jahr.

Die Schuldnerberatung hat hier im Allgemeinen keine Probleme, da die gesetzlichen Regelungen in diesem Gebiet klar sind<sup>453</sup>.

---

<sup>452</sup> <http://www.bmvbw.de> Suchwort Wohngeld eingeben, dann findet man die aktuellen Regelungen Tabellen.

<sup>453</sup> Allerdings muss man darauf achten, die aktuellen Beträge zu kennen bzw. muss diese jeweils erfragen.

Kindergeldzulagen wie das sog. Baukindergeld sind ggf. anzusprechen. Da sich hier die gesetzlichen Regelungen jedoch in letzter Zeit mehrfach geändert haben, sollte der Klient bezüglich näherer Angaben an die Familienkasse verwiesen werden, um nicht überholte - und damit falsche - Informationen weiterzugeben.

Kindergeld gilt bei der Berechnung des Sozialhilfebedarfs als einsetzbares Einkommen und ist den Einnahmen des Betroffenen zuzurechnen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei Kindergeld nicht um eine Zuwendung des Staates handelt. Da das Existenzminimum jedes Bürgers steuerfrei sein muss<sup>454</sup>, also auch das eines Kindes und die Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind, ist der Betrag, welcher das Existenzminimum des Kindes deckt und von den Unterhaltspflichtigen für dieses Kind aufgebracht wird, von deren Einkommen abzuziehen und auf das Kind zu übertragen. Die entsprechende Steuererminderung der Eltern wird vom Staat als Kindergeld für die Eltern als monatlicher Steuererstattungsanspruch ausgezahlt. Haben die Eltern ein hohes Einkommen und sind in einer hohen Steuerklasse, reicht das gezahlte Kindergeld nicht aus, um den Erstattungsanspruch des hoch verdienenden Elternteils auszugleichen. Dieser Personenkreis kann das Existenzminimum der Kinder daher auch über den Kindergeldbetrag hinaus steuerlich absetzen. Auf diese Weise bekommen gut verdienende Eltern ein wesentlich höheres Kindergeld als geringverdienende Eltern.

§ 76a EStG<sup>455</sup> bestimmt, das Kindergeld vor Pfändungen geschützt ist (7 Tagesfrist). Kündigt eine Bank z. B. einen Dispo Kredit und verrechnet eingehendes Kindergeld mit dem Sollsaldo (erklärt mithin die Aufrechnung), so muss sich der Klient an die Rechtsantragstelle des Gerichts wenden und einen Beschluss mit dem Inhalt erwirken, das die Aufrechnung als unzulässig untersagt und die Auszahlung angeordnet wird (vgl. unter Aufrechnung).

## 2.1. Kinderzuschlag

In Hinblick auf die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 ist zu erwarten, dass Familien mit Kindern, die bislang Sozialhilfe oder ergänzende Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe bezogen in die neue Leistung "Arbeitslosengeld II" wechseln.

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I, S. 2954) - dort Art. 46 - ebenfalls zum **1. Januar 2005** wurde daher ein Kinderzuschlag eingeführt. Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ein in ihrem Haushalt lebendes unverheiratetes Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie für dieses Kind Kindergeld beziehen. Der Kinderzuschlag ist für Eltern vorgesehen, die zwar mit eigenem Einkommen ihren (elterlichen) Bedarf abdecken, jedoch ohne Hinzurechnung des Bedarfs der Kinder und wegen deren Bedarf Anspruch auf Arbeitslosengeld II hätten (heute: ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt).

Berechtigt sein werden die Eltern bzw. Elternteile, in deren Haushalt die Kinder leben. Für den Anspruch auf Kinderzuschlag werden die unter 18-jährigen Kinder berücksichtigt, für die die berechtigte Person auch Kindergeld erhält. Kinder des Berechtigten, die bei dem anderen Elternteil leben, sind nur bei diesem zu berücksichtigen.

Die Eltern müssen mindestens über Einkommen oder Vermögen verfügen, das es ihnen ermöglicht, ihren nach dem ALG II zu errechnenden Mindestbedarf sicherstellen zu können (untere Einkommensgrenze). Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt (obere Einkommensgrenze = untere Einkommensgrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag). Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt ebenfalls, wenn auch bei seiner Zahlung ein Anspruch auf ALG II nicht ausgeschlossen wäre, d.h. wenn der ALG II-Bedarf nicht in voller Höhe abgedeckt würde.

Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld in Höhe von monatlich 154 Euro den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Hinsichtlich des Wohnbedarfs ist das bei gegebener Einkommenshöhe zustehende Wohngeld zu berücksichtigen.

Bei einem Einkommen oder Vermögen der Eltern in Höhe ihres eigenen Mindestbedarfs ist der Kinderzuschlag in voller Höhe zu zahlen. Berücksichtigt wird hierbei z.B. auch Einkommen und Vermögen von Partnern, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Überschreiten Einkommen und Vermögen diese Grenze, wird der Kinderzuschlag gemindert. In welcher Höhe Einkommen bzw. Vermögen zu berücksichtigen sind, richtet sich grundsätzlich nach den für das ALG II maßgeblichen Bestimmungen.

---

<sup>454</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 29. Mai 1990 festgestellt, dass das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei zu belassen ist.

<sup>455</sup> § 76a EStG ist inhaltsgleich mit § 55 SGB I

Um einen Erwerbsanreiz zu bieten, wird Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Mindestbedarf überschreitet, nur zu 70 % angerechnet. Einkommen aus öffentlichen und privaten Transfers sowie Kapitaleinkünfte werden dagegen voll angerechnet, weil es insoweit eines Erwerbsanreizes nicht bedarf. Bei unterschiedlichen Einkünften (Erwerbseinkommen und Transfers) wird das Erwerbseinkommen privilegiert, d.h. es wird primär der Zone oberhalb der Mindestbedarfsgrenze, in der nur eine teilweise Anrechnung erfolgt, zugerechnet.

Kindeseinkommen ist immer als bedarfsmindernd in voller Höhe auf den Kinderzuschlag anzurechnen.

Die Zahlung des Kinderzuschlags ist auf 36 Monate begrenzt. Ab dem 1. Januar 2008 wird der Kinderzuschlag unbefristet gezahlt, die bisherige Höchstbezugsdauer von 36 Monaten ist entfallen.

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, wird im BGGG verankert und von den Familienkassen ausgezahlt.

## **2.1. Steuerfreibeträge bei Kindern**

Damit alle steuerlichen Vorteile zum Tragen kommen können und das Kindergeld (und eventuell der Kindergeldzuschlag) berechnet werden kann, muss die Geburt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Das Kindergeld ist beim Arbeitsamt zu beantragen. Für Kinder, deren Eltern geschieden sind oder dauernd getrennt leben, sowie für nichteheliche Kinder kann der Kinderfreibetrag auf beide Elternteile je zur Hälfte aufgeteilt werden. Die Eltern können sich aber auch darauf einigen, dass einer von ihnen den Freibetrag in voller Höhe angerechnet bekommt. Alleinstehenden mit Kindern steht ein Haushaltsfreibetrag zu. Bieten sich hier entsprechende Lösungen an, ist den Klienten zu empfehlen, sich bei Ihrem Finanzamt zu informieren und die vorteilhafteste Eintragsvariante auf der entsprechenden Steuerkarte einzutragen..

Der Steuerfreibetrag für das allgemeine sächliche Existenzminimum beträgt zur Zeit 3.648,00 € (Stand 1.1.2002). Der Betreuungsfreibetrag für Kinder von 0 – 27 (bei Wehr – oder Ersatzdienst verlängert um den Dienstzeitraum) beträgt 2.160,00 €. Für Kinder unter 14 Jahren wird außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Abzug für nachgewiesene erwerbsbedingte Betreuungskosten von 1.500,00 € zugelassen, soweit diese Betreuungskosten den Betrag des bisherigen Betreuungskostenfreibetrags in Höhe von 1.538,00 € übersteigen.

Für volljährige Kinder, die sich in der Ausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, kann außerhalb des Familienleistungsausgleichs ein Freibetrag von 924,00 € je Kalenderjahr abgezogen werden.

Der Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit Kindern wird allerdings abgeschafft. Dies geschieht stufenweise, im Jahr 2002 sind noch 2.340,00 €, im Jahr 2003 und 2004 noch 1.188,00 € und ab 2005 gibt es diesen nicht mehr.

## **3. Staatliche "Beihilfemöglichkeiten" für - werdende - Mütter**

Da in der Beratungsarbeit immer wieder werdende Mütter oder junge Mütter auftauchen, welche -nicht zuletzt durch die Schwangerschaft und die Geburt des Kindes in finanzielle Probleme geraten sind, sollte der Berater diesen Klienten die grundsätzlichen Beihilfemöglichkeiten wenigstens umrisshaft aufzeigen können und Informationsmaterial zu den Themen Schwangerschaft, Kinder und Beihilfemöglichkeiten vorrätig haben. Wichtig ist hier, die Klienten an die richtige Stelle zu verweisen, um diesen die Inanspruchnahme der verschiedenen Beihilfemöglichkeiten zu erleichtern<sup>456</sup>.

### **3.1 Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind**

Die Krankenkasse übernimmt alle Kosten, die im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind erforderlich sind. Dafür kann die Mutter die Servicekarte ihrer Krankenkasse benutzen, für das Kind gibt es ein Heft mit Berechtigungsscheinen. Für Medikamente, die wegen der Schwangerschaft oder im Zusammenhang mit der Entbindung verordnet werden, ist keine Rezeptgebühr zu zahlen.

### **3.2. Die Entbindung zahlt die Kasse - Mutterschaftsgeld -**

In die Systematik der Beihilfen gehört auch das Mutterschaftsgeld für werdende Mütter. Die Voraussetzungen des Mutterschaftsgeldes sind im Mutterschutzgesetz geregelt. Dieses enthält neben den gesetzlichen Regelungen des Mutterschaftsgeldes eine ganze Reihe weiterer Regelungen bezüglich der zumutbaren Arbeiten etc. .

---

<sup>456</sup> Stiftung Mutter und Kind zahlt in bestimmten Fällen einmalige Beihilfen von ca. 500,00 €; bei pro Familia kann man regelmäßig weitere Hilfemöglichkeiten, auch regionaler Stiftungen in Erfahrung bringen.

Mutterschaftsgeld wird für die Dauer der gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt gewährt, wenn die Antragstellerin zwischen dem 4. und 10. Monat mind. 12 Wochen gesetzlich krankenversichert war. Die Schutzfristen beginnen 6 Wochen vor der Geburt und enden 8 Wochen nach der Geburt des Kindes (bei Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen danach). Nähere Auskünfte zum Mutterschaftsgeld erteilen die Krankenkassen der Betroffenen. Die Beratungsstelle sollte hier einen aktuellen Leitfaden - anfordern beim Bundesminister für Frauen und Jugend - vorrätig haben und den Betroffenen mitgeben.

Wiegt ein Kind weniger als 2500 gr., handelt es sich unabhängig von der Dauer der Schwangerschaft um eine Frühgeburt. Die Mutter bekommt dann 12 Wochen lang Mutterschaftsgeld und einen Zuschuss des Arbeitgebers.

Die jeweilige Krankenkasse trägt alle Kosten, die direkt mit der Geburt und dem Krankenhausaufenthalt in Zusammenhang stehen. Für Hausfrauen, die bei ihrem Mann familienversichert sind, gibt es bei der Entbindung ein einmaliges Entbindungsgeld von 77,00 € (§ 200b RVO). Das gleiche gilt für Frauen, die selbst einer gesetzlichen Krankenkasse angehören, aber weder einen Anspruch auf Krankengeld haben, noch in einem Arbeitsverhältnis stehen (z. B. Bezieherinnen von Rente, pflichtversicherte Studentinnen, freiwillige Mitglieder). Arbeitnehmerinnen erhalten für die Zeit der gesetzlichen Schutzfristen *Mutterschaftsgeld*. Die eventuelle Differenz zwischen Mutterschaftsgeld (höchstens 13,00 € kalendertäglich) und dem Nettoverdienst zahlt der Arbeitgeber<sup>457</sup>. Arbeitslose Frauen erhalten die Leistung von ihrer Krankenkasse in Höhe der Arbeitslosenunterstützung. Privatversicherte berufstätige Mütter haben zumindest Anspruch auf das Erziehungsgeld und den Arbeitgeberzuschuss, falls ihr Einkommen unter 300,00 € liegt.

Weitergehende Ansprüche regeln die jeweiligen Vertragsbestimmungen. Das Bundesversicherungsamt in Berlin zahlt unter bestimmten Voraussetzungen 210,00 € Mutterschaftsgeld<sup>458</sup> einmalig. Hier ist auf jeden Fall eine Anfrage anzurufen, auch wenn die Klientin nicht versichert ist, da die diesbezüglichen Regelungen teilweise auch nichtversicherte Frauen betreffen.

### 3.3 Erziehungsgeld, Elterngeld

Bei Klienten mit Kleinkindern ist zu prüfen, ob diese Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) oder Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz (BEEG)<sup>459</sup> beantragt haben. Ähnlich den Ausführungen zum Kindergeld sollte der Berater sich hier mit dem örtlich zuständigen Erziehungsgeldstellen (meist die Jugendämter) in Verbindung setzen bzw. deren Anschrift kennen, um dem Klienten die Möglichkeit zu geben, sich unverzüglich mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen und einen Antrag zu stellen. Erziehungsgeld und Elterngeld sind kein Einkommen und darf bei der Ermittlung einer möglichen Berechtigung zur Inanspruchnahme von nicht dem Einkommen zugerechnet werden.

Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt. Hervorzuheben ist, dass beide den Zeitraum frei untereinander aufteilen dürfen. Dabei kann ein Elternteil maximal zwölf Monate allein für sich beanspruchen, zwei weitere Monate sind als Option für das jeweils andere Elternteil vorbehalten (Ausnahme Alleinerziehende, hier 14 Monate). 12 Monate Elterngeld gibt es immer, wenn sich Eltern Zeit für die Betreuung ihres Kindes nehmen<sup>460</sup>.

Es berechnet sich wie folgt: Ersetzt werden 67 % des wegfallenden Einkommens, maximal 1800 Euro im Monat. Das Mindestelterngeld beträgt 300 Euro. Die Berechnungsgrundlage für das Elterngeld beträgt 12 Monate. Die Anmeldefristen beim Arbeitgeber für die Elternzeit beträgt sieben Wochen. Der Kündigungsschutz von acht Wochen bleibt bestehen. Es erfolgt eine Anrechnung von 8 Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss auf 2 Monate der Elterngeldleistung für die Mutter. Grund: beide Leistungen dienen dem gleichen Zweck. Fazit: durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen wird der Bezugszeitraum des Elterngelds nicht verlängert. Der Bezugszeitraum des Elterngelds kann auf bis zu 24 Monate ausgedehnt werden. Das Leis-

<sup>457</sup> hier ist grundsätzlich zu beachten, dass bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld die in den Schutzfristen wirksam werdenden allgemeinen Entgelterhöhungen von ihrem jeweiligen Wirksamkeitszeitpunkt an zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen Tarifentgelte ebenso wie die durch die Geburt des Kindes eintretenden Erhöhungen z. B. Ortszuschlag vgl. BAG BB 1996, Seite 2410 ff.

<sup>458</sup> BVA, Mutterschutzgeldstelle, Stauffenbergstr. 13-14, 10785 Berlin

<sup>459</sup> Das Bundeskabinett hatte bereits im Juni 2006 einen Gesetzentwurf zum Elterngeld beschlossen. Das Elterngeld wird als eine zentrale Säule der neuen Familienpolitik der Bundesregierung gesehen. Es ersetzt das bisherige Erziehungsgeld ab dem 01.01.2007. Die Intention des Elterngeldes ist es, alle Eltern, die sich Zeit für ihr Neugeborenes nehmen und auf Einkommen verzichten, zu unterstützen.

<sup>460</sup> Vgl. Frauke Brosius – Gersdorf „das Elterngeld als Einkommensersatzleistung des Staates“ in NJW 2007 Seite 177 mit einer umfangreichen Übersicht über Rechtsprechung und Literatur.

tungsvolumen bleibt jedoch gleich (wie bei einem 12monatigem Bezug). Eine Betreuungsperson kann somit bis zu 24 Monate ein hälftiges Elterngeld erhalten, eine alleinerziehende Betreuungsperson bis zu 28 häftige Monatsbeträge - wenn kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss gegeben ist. Bei einem Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss verringert sich die Zahl der noch verfügbaren Elterngeldbeträge verhältnismäßig. Im Fall einer Alleinerziehung würden also bei 8 Wochen Mutterschaftsgeld nach den zwei ersten vollen Elterngeldmonaten noch 24 Monate mit hälftigem Elterngeld zur Verfügung stehen. Auch die Partnermonate können erweitert werden. Ein Paar kann bis zu maximal 28 häftige Monatsbeträge von Elterngeld erreichen.

Selbstständige erhalten Elterngeld genau wie Arbeitnehmer. Bei ihnen wird der durch die Betreuung des Kindes wegfallende Gewinn in Höhe von 67% ersetzt. Die Gewinnermittlung wird wie in den Fällen eins ALG II - Bezugs berechnet. Unterschiedliche Nachweise, etwa auch Steuererklärungen, sind möglich.

Das Elterngeld<sup>461</sup> tritt an die Stelle des Erziehungsgeldes. Beim Mutterschaftsgeld tritt keine Änderung ein. Das Elterngeld ist ein Teil des Einkommens und bestimmt deshalb die Höhe des Steuersatzes mit. Es ist progressionsrelevant. Beim ALG II, der Sozialhilfe, bei Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berücksichtigt, bis 300 Euro (das ist der Mindestbetrag) ist es **anrechnungsfrei**.

Eltern, die den Erziehungsgeldanspruch auf ein Jahr beschränken, erhalten monatlich bis zu 460,00 Euro. Sie müssen sich bereits im Antrag für eine der beiden Alternativen verbindlich entscheiden. Die Budgetierung ist nicht möglich, wenn wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen nur in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht.

**Achtung: Erziehungsurlaub heißt jetzt Elternzeit, die Anmeldefrist wurde von 4 auf 6 Wochen nach der Schutzfrist verlängert.**

Seit dem 1.1.2001 gibt es einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Erziehungsurlaub im Rahmen von 15 - 30 Stunden in Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmern. Er entfällt jedoch, wenn der Verringerung der Arbeitszeit dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Diese - etwas unglückliche Einschränkung - wird in Zukunft so manchen Arbeitsrechtsstreit mit sich bringen.

**Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld (Gültig für bis 31.12.2006 geborene Kinder):<sup>462</sup>**

Für die ersten 6 Lebensmonate erhalten Ehepaare, die nicht dauernd getrennt leben und Erziehungsgeldberechtigte, die mit dem anderen Elternteil des Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben Erziehungsgeld für die ersten 6 Lebensmonate des Kindes, wenn das maßgebliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt 51.130,00 € nicht überschreitet. Bei Alleinerziehende mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze 38.350,00 €. Beide Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um 2.797,00 € für 2002 und 3.140,00 € für 2003 Bei Überschreiten der Grenzen kann kein Erziehungsgeld gezahlt werden. Ab dem 7. Lebensmonat beträgt bei Verheirateten mit einem Kind, die nicht dauernd getrennt leben, die Einkommensgrenze 16.470,00 €. Sie gilt auch für Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze 13.498,00 €. Beide Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind auch hier stufenweise auf 2.797,00 € (2002) und 3.140,00 € (ab 2003). Wer mehr verdient, bei dem vermindert sich das Erziehungsgeld stufenweise. Je 614,00 € Jahresverdienst vermindert es sich um 20,00 € monatlich. Bei Mehrlingsgeburten besteht Anspruch auf Erziehungsgeld für jedes Kind. Für Adoptivkinder wird das Erziehungsgeld gewährt, wenn die Eltern das Kind bis zu drei Jahren nach der Geburt aufgenommen haben. Erziehungsgeld wird auch für Steif- und Pflegekinder gewährt. So können auch Großeltern, Stiefvater / -mutter oder Pflegeeltern Erziehungsgeld beanspruchen.

Elterngeld muss bei den Versorgungsämtern schriftlich für jeweils ein Lebensjahr beantragt werden. Es sollte darauf geachtet werden, den Antrag gleich nach der Geburt zu stellen, da rückwirkend wird nur für 6 Monate vor Eingang des Antrags gezahlt wird.

---

<sup>461</sup> Vgl hier Röhl „Zwischenbilanz und erste Rechtsprechung zum Elterngeld und BEEG“ in NJW 2010 Seite 1418 ff.

<sup>462</sup> Als eines der wenigen Bundesländer bietet Bayern das Landeserziehungsgeld. Es beträgt monatlich bis zu 256 EUR. Für dritte und weitere Kinder, die ab dem 1. Januar 2001 geboren sind, kann es bis zu 307 EUR betragen. Es wird bis zu 12 Monate gewährt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im 3. Lebensjahr des Kindes. Das bayrische Landesamt für Versorgung hat im Internet einen Erziehungsgeldrechner installiert, mit dem man das Erziehungsgeld berechnen kann. Homepage [www.lvf.bayern.de](http://www.lvf.bayern.de). Weitere Länder z. B. Baden Württemberg, Thüringen

Streitig ist immer wieder die Verpflichtung zur Arbeit bei dem Bezug von Erziehungsgeld. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Inanspruchnahme von Elternzeit (auch Erziehungsurlaub genannt) durch beide Elternteile möglich ist und Erwerbstätigkeit von bis zu 30 Stunden wöchentlich gestattet. Im Fall wirtschaftlicher Bedürftigkeit wird der Nachrang von ALG II gegenüber der Selbsthilfemöglichkeit durch Arbeit begrenzt auf 30 Stunden und es erfolgt keine Heranziehung zu gemeinnütziger oder zusätzlicher Arbeit solange Erziehungsgeld gezahlt wird<sup>463</sup>.

Allgemein gibt es nach § 1 Bundeserziehungsgeldgesetz vier Anspruchsvoraussetzungen:

Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, Betreuung des Kindes im gemeinsamen Haushalt, Personensorge für das Kind und keine Erwerbstätigkeit oder nur Teilzeitarbeit bis zu 19 Stunden wöchentlich

Im Fall des Todes eines Elternteils oder bei sehr hoher Verschuldung gilt jedoch die Ausnahme, dass der Erziehungsgeldempfänger voll arbeiten kann.

Für Ausländerinnen gibt es eine Reihe von weiteren Sonderbestimmungen. Sie sollten sich von der zuständigen Erziehungsgeldstelle beraten lassen.

Anspruch auf Erziehungsgeld haben alle Mütter, also auch Hausfrauen und Selbständige, außerdem Väter, Stief- und Adoptiveltern. Die zulässige Teilzeitarbeit wurde von 19 auf 30 Stunden ausgedehnt. Beide Eltern können jetzt, wenn sie gemeinsam Elternurlaub nehmen, jeweils bis zu 30 Stunden arbeiten.

Bei Mehrlingen gibt es für jedes Baby Erziehungsgeld, außerdem für jedes weitere Baby, das während des Bewilligungszeitraumes geboren wird.

Da es in einigen Bundesländern zusätzlich zu dem Bundeserziehungsgeld auch noch das Landeserziehungsgeld gibt ist ein entsprechender Anspruch jeweils noch zusätzlich zu prüfen. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen gibt es im dritten Jahr des Kindes Landeserziehungsgeld. Die Höhe und die Dauer der Zahlungen ist dabei je nach Bundesland unterschiedlich. Für den Antrag auf Landeserziehungsgeld sind die Behörden zuständig, die auch das Erziehungsgeld bewilligen. Voraussetzung ist, dass die Eltern des Kindes bei der Geburt des Kindes im entsprechenden Bundesland leben. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes beträgt derzeit (Ende 2001) in Baden-Württemberg sechs Monate 205,00 €, Bayern zwölf Monate 256,00 €, Mecklenburg-Vorpommern sechs Monate 154,00 €, Sachsen (wenn kein Kinderbetreuungsplatz in einer staatlich bezuschussten Krippe in Anspruch genommen wird) zwölf Monate 205,- €, Thüringen zwölf Monate 307,00 €

#### 4. Unterhaltsvorschuss

Zahlt der Vater / die Mutter eines Kindes zu wenig oder keinen Unterhalt, kann der andere Elternteil bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz stellen. Anspruch haben sowohl ausländische als auch deutsche uneheliche und eheliche Kinder<sup>464</sup>. Die sozialrechtliche Bedeutung des Unterhaltsvorschussgesetzes an den ständig steigenden Fallzahlen, ebenso wie die Problematik der verarmenden Familien mit Kindern. Allein in Bayern stieg die Anzahl der Fälle, in welchen Unterhaltsvorschuss gewährt wurde von 8.085 im Jahre 1988 (Ausgaben ca. 11 Mio €) auf 48.339 Fälle im Jahre 1998 (Ausgaben ca. 78 Mio €), während der Anteil der Erstattungen durch die Unterhaltspflichtigen von 35,4% 1988 auf 25,52% im Jahre 1997 sank<sup>465</sup>. Im gleichen Zeitraum stiegen die Scheidungszahlen (Ehen die durch Scheidung gelöst wurden) von 20,4 % auf 34,8%<sup>466</sup>.

Unterhaltsvorschuss ist bei Sozialhilfebeziehern (egal ob SGB II oder XII) Einkommen, das angerechnet wird. Bei Antragstellern, die keine Sozialhilfe beziehen, ist er zusätzliches Einkommen. Er ist im Gegensatz zum Sozialdarlehen jedoch unabhängig vom Einkommen und Vermögen des betreuenden Elternteils als Zuschuss ohne Rückzahlungsverpflichtung an den betreuenden Elternteil zu gewähren<sup>467</sup>.

<sup>463</sup> Vgl. OVG Lüneburg in NVwZ-RR 2004, Seite 424

<sup>464</sup> Grundsätzlich hierzu Gröpfl in NJW 1998, Seite 2390 „Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Unterhaltsleistungsrecht“.

<sup>465</sup> vgl. Statistisches Jahrbuch für Bayern 1998, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

<sup>466</sup> vgl. Statistisches Jahrbuch für Bayern 1998, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

<sup>467</sup> vgl. Flieser- Hartl „Mangelfall im Sozialrecht“ in FamRZ 2000, Seite 335 ff (338)



Kinder alleinstehender Mütter und Väter erhalten nach der Düsseldorfer Tabelle für Kinder unter 6 Jahren z.Zt. 127,00 € für Kinder von 7 bis 12 Jahren 170,00 €.

Der Unterhaltsvorschuss wird für Kinder gezahlt, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nur für längstens sechs Jahre. Die Begrenzung existiert auch deshalb, weil der Unterhaltsvorschuss als Schuld des Unterhaltspflichtigen aufläuft. Auch wenn dieser zahlungsunfähig ist.

Voraussetzung ist, dass das Kind bei einem allein erziehenden Elternteil lebt, unter 12 Jahren ist und von dem eigentlich unterhaltspflichtigen getrennt lebenden Elternteil nicht mindestens den Unterhalt in Höhe des jeweils gültigen - maßgeblichen - Regelbedarfs erhält.

Daneben muss der Berater auf die umfangreichen Anzeigepflichten des Klienten hinweisen, für den Fall, dass Unterhalt von dem getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Elternteil gezahlt wird - oder beigetrieben wird. Dies ist gegenüber der auszahlenden Stelle unverzüglich anzuzeigen, um Ersatz und Rückzahlungsverpflichtungen zu vermeiden bzw. diesen nachzukommen.

Da der Unterhaltsanspruch des Berechtigten mit der Zahlung des Vorschusses auf den örtlichen Träger übergeht und dieser den Verpflichteten auf Unterhaltszahlungen verklagt und Auskunft über dessen Einkommensverhältnisse einholt, vermeidet man durch die Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss in vielen Fällen aggressive Auseinandersetzungen mit dem anderen Elternteil des Kindes, ohne auf Unterhalt verzichten zu müssen.

Auch im Falle, dass Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ( UVG ) entrichtet wird, geht nach § 7 UVG der Unterhaltsanspruch auf das – leistende -Land über und kann von diesem gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden..

## 5. BAFöG

In den letzten Jahren kommen leider immer häufiger auch jüngere Klienten in die Beratungsstelle, welche durch Kontoüberziehungen und Telefonrechnungen in eine Überschuldungssituation geraten sind. Da diese Klienten nur wenig Erfahrungen im Umgang mit Behörden haben und aufgrund Ihrer schulischen Verpflichtungen nur eingeschränkt die Möglichkeit haben, auf dem Arbeitsmarkt ausreichende Einkünfte zu erzielen, ist für diese Personengruppe die Möglichkeit staatliche Beihilfen zu erhalten besonders wichtig. Die wichtigste Beihilfemöglichkeit ist das BAFöG. Viele berechnete Klienten machen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, weil sie das BAFöG nicht kennen, oder denken, sie seien nicht in dem berechtigten Personenkreis eingeschlossen. Besonders bei Schülern ist dies häufig festzustellen. Daneben sind jüngere Klienten häufig sehr unerfahren im Ausfüllen von Formularen und zeigen eine offenkundige Scheu, Anträge bei Behörden zu stellen, sich durchzufragen und die Formulare auszufüllen. Hinzu kommt, dass eine erste Anfrage bei den zuständigen Behörden häufig mit der Bemerkung „**bei Ihnen ist ein Antrag völlig aussichtslos, eine Berechtigung kommt hier nicht in Betracht**“ abgelehnt wird und die unerfahrenen Klienten sich mit dieser mündlichen Auskunft abspesen lassen. Auch für den Berater kann es auf den ersten Blick so aussehen, als sei ein Antrag nach dem Gesetzeswortlaut ohne Aussicht auf Erfolg. Anders sieht es jedoch meist bereits dann aus, wenn man sich die Verwaltungsrichtlinien zu den einzelnen Regelungen durchliest<sup>468</sup>. Es ist immer wieder erstaunlich, dass bei einer entsprechenden Begründung nach diesen Richtlinien, BAFöG Bescheide geändert werden und doch ein Anspruch besteht, auch wenn zuvor mündlich oder sogar schriftlich der Antrag abgelehnt wurde.

### 5.1. Grundsatz des BAFöG

In den siebziger Jahren wurde das BAFöG gegründet. Es sollte ermöglichen, dass jeder, egal aus welcher gesellschaftlichen Schicht stammend, studieren kann.

Nach den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) haben Studierende unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf individuelle Ausbildungsförderung entsprechend ihren Neigungen, Eignungen und Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen<sup>469</sup>.

Der Anspruch auf BAFöG richtet sich nach folgenden Kriterien:

<sup>468</sup> Vgl. die Seite [www.bafoeg-rechner.de](http://www.bafoeg-rechner.de). Dort Gesetze anklicken und auf den gewünschten paragraphen klicken. Es erscheint der Gesetzestext und anschließend die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

<sup>469</sup> Ernst August Blanke: Ausbildungsförderungsrecht, 25. Oktober 1997, Seite 37

Die deutsche Staatsangehörigkeit, die persönliche Eignung und das Höchstalter von 30 Jahren<sup>470</sup>.

### **Staatsangehörigkeit ( § 8 BAFöG)**

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch ausländische Auszubildende Förderung nach dem BAFöG erhalten, wenn z.B. ein Elternteil bzw. der Ehegatte Deutscher, der Auszubildende asylberechtigt, aufgenommenem Flüchtling oder Heimatloser ist. In weitem Umfang sind auch Auszubildende aus EU-Mitgliedsstaaten mit inländischem Wohnsitz in den Förderungsbereich des BAFöG einbezogen. Anderen Ausländern wird im Regelfall Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie oder ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung fünf bzw. drei Jahre in Deutschland erwerbstätig waren. Zeiten des Arbeitslosen- oder Krankengeldbezugs sind anrechenbar.

### **Eignung ( § 9 BAFöG, § 48 BAFöG)**

Die Leistungen des Auszubildenden sollen erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Im Allgemeinen wird dies angenommen, wenn er die Ausbildungsstätte besucht oder am Praktikum teilnimmt. Bei Studierenden an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen ist es erforderlich, dass sie mit Beginn des fünften Fachsemesters Eignungsnachweise beibringen. Sind durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Zwischenprüfungen vor dem dritten Semester vorgesehen, ist die Förderung auch im dritten und vierten Semester von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig.

### **Alter ( § 10 BAFöG)<sup>471</sup>**

Schülerinnen, Schüler und Studierende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben.

Ausnahmen (§ 10 Abs. 3 BAFöG): Absolventen des zweiten Bildungswegs, Berufstätige ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben sind oder Personen, die wegen persönlichen (z.B. Krankheit) oder familiären (z.B. Kindererziehung) Gründen daran gehindert waren vorher eine Ausbildung zu beginnen, können Ausbildungsförderung erhalten. Vorausgesetzt, sie haben unverzüglich nach Beendigung des Hinderungsgrundes die Ausbildung begonnen.

### **Antragstellung ( § 45 BAFöG, § 46 BAFöG)<sup>472</sup>**

Sofern der Auszubildende das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann er selbst einen Antrag stellen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I). Bei Jüngeren, kann dies der gesetzliche Vertreter tun.

Formblätter sind bei den Ämtern für Ausbildungsförderung erhältlich oder können im Internet heruntergeladen werden ([www.bafog.bmbf.de](http://www.bafog.bmbf.de)).

Folgende Ämter für Ausbildungsförderung sind zuständig:

Studierende; das Studentenwerk am Ort der Hochschule, wo er immatrikuliert ist.

Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs: beim Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Bei Akademien und allen anderen Schulen: beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.

### **Dauer der Förderung ( § 15 BAFöG)<sup>473</sup>**

Bei Schülerinnen und Schülern wird die gesamte Ausbildungsdauer gefördert.

Die Förderungsdauer eines Hochschulstudiums richtet sich nach der gewählten Fachrichtung und ergibt sich aus der jeweiligen Regelstudienzeit oder falls nicht festgelegt, unmittelbar aus dem Gesetz (§ 15 a BAFöG). Ab dem fünften Fachsemester werden Studierende nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises (§ 48 BAFöG) gefördert.

<sup>470</sup> Vgl.: [http://www.das-neue-bafog.de/fragen\\_allg\\_antw03.htm](http://www.das-neue-bafog.de/fragen_allg_antw03.htm)

<sup>471</sup> Vgl.: [http://www.das-neue-bafog.de/fragen\\_alter\\_default.htm](http://www.das-neue-bafog.de/fragen_alter_default.htm)

<sup>472</sup> Vgl.: [http://www.das-neue-bafog.de/fragen\\_allg\\_antw04.htm](http://www.das-neue-bafog.de/fragen_allg_antw04.htm)

<sup>473</sup> Vgl.: [http://www.das-neue-bafog.de/fragen\\_fdauer\\_default.htm](http://www.das-neue-bafog.de/fragen_fdauer_default.htm)

Über die Förderungshöchstdauer oder nach nicht erbrachtem Leistungsnachweis hinaus kann nur gefördert werden, wer aus schwerwiegenden Gründen, infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsgemäßen Organen der studentischen Selbstverwaltung, infolge erstmaligen Nichtbestehens einer Abschlussprüfung, einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren an der Weiterführung seiner Ausbildung gehindert war. (§15 Abs. 3 BAFöG)

Von Beginn des Monats an, an dem die Ausbildung aufgenommen wird, wird die Ausbildungsförderung geleistet, jedoch frühestens vom Beginn des Antragsmonats an,.

Die Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung und einschließlich der unterrichts - und vorlesungsfreien Zeit geleistet und ist zeitlich begrenzt.

### **Förderungshöhe ( § 11 BAFöG)<sup>474</sup>**

**Ob ein Anspruch besteht, hängt zunächst davon ab, ob ein Bedarf besteht. Dieser berechnet sich wie nachstehend:**

Die Förderungshöhe ermittelt sich aus dem maßgeblichen Bedarfssatz abzüglich es anzurechnenden Einkommens des Auszubildenden und das des Ehegatten bzw. das der Eltern.

Berechnungsgrundlage des Einkommens ist die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und die nach § 21 Abs. 3 BAFöG geltenden Einnahmen, abzüglich der Steuern und Sozialversicherung sowie des Altersentlastungsbetrags. Bei selbstgenutztem Wohneigentum werden außerdem die nach dem EStG berücksichtigten Sonderausgaben abgezogen.

Die nachfolgend genannten Euro-Beträge gelten ab dem 1.10.2002

In der Zeit vom 1.1.2002 bis zum 30.9.2002 werden die jeweils gültigen DM-Beträge mit dem offiziellen Umrechnungskurs (1 € = 1,95583 DM oder 1 DM = 0,51129 € ) umgerechnet und auf zwei Stellen kaufmännisch gerundet.

### **Freibeträge (§ 23 BAFöG § 25 BAFöG)<sup>475</sup>**

Freibeträge: Vom Einkommen der Eltern bleiben monatlich anrechnungsfrei für:

Eltern, verheiratet und zusammenlebend	1.440,00 €
Elternteil, alleinstehend	960,00 €
Stiefelternteil	480,00 €
Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigzte, die nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen	435,00 €

### **Hinzuverdienst:**

Bei Studierenden bleiben 4.226 € p.a. anrechnungsfrei. Bei Schülern sind es 2.702 €.

### **Darlehensrückzahlung**

SchülerBAFöG wird nicht als Darlehen gewährt und wird für den gesamten Zeitraum des Schulbesuchs gewährt.

BAFöG wird grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen gewährt. Mit der Rückzahlung muss 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer begonnen werden. Die Höhe der Raten ist einkommensabhängig. Im Normalfall 200 DM/105 € im Monat. Liegt man unter einer Einkommensgrenze von 960,00 € wird die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt. Das Darlehen ist zinsfrei und kann in bestimmten Fällen teilweise erlassen werden. Zu diesen besonderen Fällen zählen beispielsweise eine kurze Studiendauer, ein besonders guter Abschluß, Erziehung und Pflege von Kindern, vorzeitige Tilgung.

<sup>474</sup> Vgl.: [http://www.das-neue-bafoeg.de/fragen\\_fhoehe\\_antw03.htm](http://www.das-neue-bafoeg.de/fragen_fhoehe_antw03.htm)

<sup>475</sup> Vgl.: [http://www.das-neue-bafoeg.de/fragen\\_fhoehe\\_antw05.htm](http://www.das-neue-bafoeg.de/fragen_fhoehe_antw05.htm)

## **XII. Befreiungen GEZ, Telefon, Kindergarten, Krankenkassen etc.**

In der Beratungsarbeit ist im Erstgespräch in der Regel bereits zu erörtern, ob nach den finanziellen und persönlichen Verhältnissen des Klienten finanzielle Hilfsmöglichkeiten in Betracht kommen. Diese können in finanziellen Zuwendungen bestehen, wie bei der Sozialhilfe und dem Wohngeld etc., jedoch auch durch Befreiungen von an sich bestehenden Zahlungsverpflichtungen Rundfunk - und Fernsehgebühren, Telefongrundkosten, Kindergartenbeiträgen und Zuzahlungsverpflichtungen im Krankheitsfall.

### **1. Befreiung von der Rundfunk - und Fernsehgebühr**

Da die Rundfunk - und Fernsehanstalten Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, gibt es in den jeweiligen Landesgesetzen bzw. Ausführungsverordnungen jeweils eine Reihe von Personen, welche von der gesetzlichen Gebührenzahlungsverpflichtung ausgenommen sind. Die für die Befreiung in Betracht kommenden Personen kann man jeweils in § 6 I Rundfunkgebührenstaatsvertrag ersehen<sup>476</sup>.

In der Regel kommt eine Befreiung in Betracht, wenn, der Klient Leistungen nach dem SGB XII; oder II; dem Asylbewerberleistungsgesetz; BAFöG, als Sonderfürsorgeberechtigter nach § 27e BVG oder Leistungen nach § 267 LAG bezieht oder einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen RF besitzt Es ist hier entsprechend nachzufragen.

Der Berater sollte den Klienten, auf die Möglichkeit einer Befreiung hinweisen, wenn dafür Anhaltspunkte bestehen. Er kann im Übrigen einige Anträge vorrätig haben und sich die Ausführungsbestimmungen zuschicken lassen.

Antragsteller, die nicht die im Gebührenstaatsvertrag genannten Sozialleistungen beziehen, sind ebenfalls von den Rundfunkgebühren zu befreien, wenn sie ein Einkommen in vergleichbarer Höhe haben. Sie gelten als Härtefall im Sinne des § 6 Abs. 3 des Staatsvertrags<sup>477</sup>. Inhaltlich

Achtung, die GEZ informiert hier häufig fehlerhaft über die Gebührenbefreiung und einer großen Zahl von Berechtigten und verweigert Berechtigten die Befreiung oft zu Unrecht. Wurde durch unzutreffende GEZ-Informationen ein Klient von einer Antragstellung abgehalten, kann er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen und bereits gezahlte Gebühren für Zeiträume nach dem 01.04.2005, in denen die Befreiungsvoraussetzungen vorlagen, zurückfordern (vgl. §§ 25, 32 Abs. 1 VVfG).

### **2. Ermäßigung der Telefongrundgebühren**

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Befreiung von den Rundfunk - und Fernsehgebühren, kann man auch bei der Telekom einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen. Antragsformulare gibt es in allen T – Online Läden. Wird ein Antrag gestellt und liegen die Voraussetzungen vor, gewährt die Telekom in Höhe von Freieinheiten in Höhe von 6,05 € pro Monat, wenn die Voraussetzungen für eine GEZ Befreiung vorliegen. Der Antrag auf Befreiung ist bei der Telekom direkt zu stellen. Der Berater sollte auch hier einige Befreiungsanträge vorrätig haben.

### **3. Übernahme der Kindergartenbeiträge**

Liegt der Klient mit seinem Einkommen unter oder ungefähr im Bereich des Sozialhilfebedarfs oder auch etwas darüber und hat er minderjährige Kinder im Kindergarten oder Hort oder gleichartigen Einrichtungen, kommt eine Übernahme der Kosten durch den jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Betracht. Die gesetzliche Grundlage für diese Befreiungsmöglichkeit findet man im Kinder - und Jugendhilfegesetz (§§ 90 11 und 111., 92 KJHG). Dort ist in § 22 KJHG geregelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten für die Unterbringung von berechtigten Kindern in einem Kindergarten, einem Hort oder einer vergleichbaren Einrichtung, in der sich die Kinder ganz oder Halbtags aufhalten, zu übernehmen haben, wenn die Eltern die sich aus § 93 KJHG ergebenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Diese orientieren sich an den Bestimmungen des SGB II und XII, aber auch für Eltern, welche über dem Bedarf nach SGB II oder XII liegen, lohnt ein Antrag, denn in diesen Fällen kommt innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen eine Herabsetzung der Beiträge in Betracht, welche die Klienten beim zuständigen Jugendamt erfragen können. Die Anträge können die Klienten in der Regel bei den zuständigen Sozialstationen erhalten.

<sup>476</sup> z.B. [www.hessenrecht.Hessen.de](http://www.hessenrecht.Hessen.de), hier das Stichwortverzeichnis anklicken, dann auf "R" klicken, dann auf Rundfunk Gebühren und Befreiung, es erscheint der Gesetzestext mit Ausführungsbestimmungen.

<sup>477</sup> VG Berlin, VG 27 A 229.05 vom 25.01.2006;)

#### 4. Befreiungsmöglichkeiten von Zuzahlungsverpflichtungen bei Arzneimitteln etc.

Wenig bekannt sind den Klienten in der Regel auch die Befreiungsmöglichkeiten von den verschiedenen Zuzahlungsverpflichtungen bei Rezepten, Krankenhausaufenthalten, Kuren etc. .

Die Belastungsgrenzen sind in § 61 SGB V geregelt. Derzeit liegt diese bei einem Monatsbruttoeinkommen in Höhe von bis zu 938,00 € und weiteren 351,75 € für den ersten Angehörigen und 234,50 € für jeden weiteren Angehörigen.

##### Grundsatz:

Liegen die Voraussetzungen für eine „vollständige Befreiung“ nicht vor, sind dennoch Zuzahlungen nicht unbegrenzt zu leisten.

Um vor einer finanziellen Überforderung zu schützen, hat der Gesetzgeber für die Zuzahlung bei Arznei- und Verbandmitteln, Heilmitteln (z.B. Massagen, Krankengymnastik), Zahnersatz und Fahrkosten eine nach den individuellen Einkommensverhältnissen zu ermittelnde Belastungsgrenze festgelegt. Sie beträgt - mit Ausnahme beim Zahnersatz - 2% der jährlichen Familien Bruttoeinnahmen.

Besonderheiten gibt es bei chronisch kranken Versicherten.

Für chronisch kranke Versicherte, die wegen derselben Krankheit laut ärztlicher Bescheinigung in Dauerbehandlung sind und mindestens ein Jahr lang Zuzahlungen in Höhe von mindestens 1% der Familien – Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt aufbringen mußten, entfallen die o.g. Zuzahlungen nach Ablauf des I. Jahres für die weitere Dauer dieser Behandlung.

Diese Befreiungsregelung gilt allerdings nur für den chronisch Kranken selbst, für den übrigen Familienverbund gilt die o.g. „2%-Grenze“.

Bei der Ermittlung der „1%-Grenze“ werden allerdings auch die Zuzahlungen der anderen Familienangehörigen mit angerechnet.

Der Berater hat auch hier ganz besonders auf diese Befreiungsmöglichkeiten hinzuweisen, da viele Klienten nicht nur überschuldet sind, sondern auch an teilweise erheblichen, schweren und chronischen Krankheiten leiden<sup>478</sup>.

In der Beratungstätigkeit findet sich sogar in einigen Fällen die Erkrankung als Ursache der Überschuldung. Dies liegt häufig auch nahe, da die körperliche Gesundheit selbstverständlich einen hohen Stellenwert genießt.

##### § 62 Belastungsgrenze

[Änderungen / Synopse | 8 Gesetze verweisen aus 12 Artikeln auf § 62](#)

(1) Versicherte haben während jedes Kalenderjahres nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten; wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Die Belastungsgrenze beträgt 2 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt; für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt sie 1 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Abweichend von Satz 2 beträgt die Belastungsgrenze 2 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt

1. für nach dem 1. April 1972 geborene chronisch kranke Versicherte, die ab dem 1. Januar 2008 die in § 25 Abs. 1 genannten Gesundheitsuntersuchungen vor der Erkrankung nicht regelmäßig in Anspruch genommen haben,

2. für nach dem 1. April 1987 geborene weibliche und nach dem 1. April 1962 geborene männliche chronisch kranke Versicherte, die an einer Krebsart erkranken, für die eine Früherkennungsuntersuchung nach § 25 Abs. 2 besteht, und die diese Untersuchung ab dem 1. Januar 2008 vor ihrer Erkrankung nicht regelmäßig in Anspruch genommen haben.

Für Versicherte nach Satz 3 Nr. 1 und 2, die an einem für ihre Erkrankung bestehenden strukturierten Behandlungsprogramm teilnehmen, beträgt die Belastungsgrenze 1 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in seinen Richtlinien bis zum 31. Juli 2007 fest, in welchen Fällen Gesundheitsuntersuchungen ausnahmsweise nicht zwingend durchgeführt werden müssen. Die weitere Dauer der in Satz 2 genannten Behandlung ist der Krankenkasse jeweils spätestens nach Ablauf eines Kalenderjahres nachzuweisen und vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit erforderlich, zu prüfen. Die jährliche Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Arzt ein therapiegerechtes Verhalten des

<sup>478</sup> vgl. z. B. [www.schmerzselbsthilfe-aktionen.de](http://www.schmerzselbsthilfe-aktionen.de) oder andere Internetseiten mit teilweise ausführlichen Erklärungen,

Versicherten, beispielsweise durch Teilnahme an einem strukturierten Behandlungsprogramm nach § 137f, feststellt; dies gilt nicht für Versicherte, denen das Erfüllen der Voraussetzungen nach Satz 7 nicht zumutbar ist, insbesondere wegen des Vorliegens von Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen II und III nach dem Elften Buch oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60. Das Nähere regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in seinen Richtlinien. Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Versicherten zu Beginn eines Kalenderjahres auf die für sie in diesem Kalenderjahr maßgeblichen Untersuchungen nach § 25 Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Das Nähere zur Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92.

(2) Bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen nach Absatz 1 werden die Zuzahlungen und die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt der mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten und des Lebenspartners jeweils zusammengerechnet. Hierbei sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 10 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu vermindern. Für jedes Kind des Versicherten und des Lebenspartners sind die jährlichen Bruttoeinnahmen um den sich nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Betrag zu vermindern; die nach Satz 2 bei der Ermittlung der Belastungsgrenze vorgesehene Berücksichtigung entfällt. Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören nicht Grundrenten, die Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach anderen Gesetzen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, sowie Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Körper und Gesundheit gezahlt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist bei Versicherten,

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch oder die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, erhalten,

2. bei denen die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferversorge getragen werden

sowie für den in § 264 genannten Personenkreis als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelsatz des Haushaltsvorstands nach der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung) maßgeblich. Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch erhalten, ist abweichend von den Sätzen 1 bis 3 als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches maßgeblich.

(3) Die Krankenkasse stellt dem Versicherten eine Bescheinigung über die Befreiung nach Absatz 1 aus. Diese darf keine Angaben über das Einkommen des Versicherten oder anderer zu berücksichtigender Personen enthalten.

(4) Bei der Versorgung mit Zahnersatz finden § 61 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 5 und § 62 Abs. 2a in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2004 weiter Anwendung.

(5) Die Spitzenverbände der Krankenkassen evaluieren für das Jahr 2006 die Ausnahmeregelungen von der Zuzahlungspflicht hinsichtlich ihrer Steuerungswirkung und legen dem Deutschen Bundestag hierzu über das Bundesministerium für Gesundheit spätestens bis zum 30. Juni 2007 einen Bericht vor.

### **XIII. Die Entwicklung der Gläubigerforderungen**

Da die Klienten in den unterschiedlichsten Lebenslagen die Beratungsstelle aufsuchen, sind auch die Forderungen der Gläubiger sehr unterschiedlich. Neben gerade erst aufgetretenen Zahlungsproblemen, zeigen sich Forderungen, welche bereits Jahrzehnte alt sind. Dem Berater obliegt es hier, sich jede einzelne Forderung anzusehen, auf ihren Stand, ihre Berechtigung, dem Grunde und der Höhe nach, abzuklopfen und mit dem Klienten zu bereden. Dem Berater muss daher die Entwicklung und der Stand der Forderung jeweils genau bekannt sein, um die Berechtigung derselben einschätzen zu können und ggf. Zweifel an Grund und Höhe bemerken zu können ( gibt es noch Rechtsmittel, Einwände etc.). Ist die Forderung unstrittig, kann eine Prüfung ergeben, dass Zinsen zu hoch oder teilweise verjährt sind. Kostenforderungen sind gelegentlich doppelt eingestellt oder zu unrecht verzinst etc. . Sind solche Forderungen ganz oder teilweise zweifelhaft, wird dies mit dem Klienten besprochen und er wird an einen Rechtsanwalt oder eine andere juristisch erfahrene Stelle verwiesen. Es ist nicht die Sache des Beraters, mit Gläubigern über die Berechtigung einer Forderung zu streiten. Richtigerweise sollte man in etwaigen Formulierungen dem Gläubiger schlicht mitteilen, dass Bedenken bestehen und man bitte, die >Forderung nochmals ggf. juristisch zu prüfen. Nachstehend wird daher die Entwicklung der Gläubigerforderungen skizziert, um eine Vorstellung über die normale Forderungsentwicklung zu bekommen..

#### **1. Zahlungsverzug und Mahnung unter Fristsetzung**

Kommt ein Schuldner mit der Bezahlung einer Verpflichtung in Verzug oder wird eine Verbindlichkeit fällig, welche er nicht mehr bezahlen kann, beginnt ein mit Zinsen und Kosten verbundenes Beitreibungsverfahren, welches - vor allem bei der Einschaltung professioneller Inkassounternehmen - ein explosionsartiges Anwachsen der Verbindlichkeiten bedeutet.

Der Gläubiger versucht bei Nichtzahlung der fälligen Forderung in der Regel nach erfolgloser Mahnung unter Fristsetzung - wenn der Zeitpunkt nicht bereits bestimmt oder bestimmbar ist -, die Forderung zu titulieren und wählt hierzu in der Regel den für ihn finanziell günstigsten Weg der Titulierung als Voraussetzung für die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner.

##### **1.1. Hauptforderung und Nebenforderungen (Zinsen)**

Als Hauptforderung wird der eigentliche Anspruch (Kaufpreis, Rechnungsbetrag etc.) bezeichnet. Da im Falle des Verzugs bzw. der vereinbarten Fälligkeit der Schuldner auch für die entstehenden Verzugsfolgen haftet, (z.B. der Kreditgeber muss selbst ein Darlehen aufnehmen und Zinsen zahlen, weil der Schuldner das geliehene Geld nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurück gibt) darf der Gläubiger den ihm entstandenen Zinsschaden neben der eigentlichen Forderung zusätzlich verlangen. Der Gesetzgeber gibt dem Gläubiger hier allgemein einen Zinsanspruch in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB (vgl. auch die §§ 288, 497 I und 676b I BGB), welcher ohne konkreten Nachweis immer verlangt werden kann<sup>479</sup>. Gem. § 284 BGB ist es allen Gläubigern möglich (so wie es den Banken seit langem erlaubt ist), ohne konkreten Zinsschadensnachweis 30 Tage nach Fälligkeit der Leistung und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung aufgrund des dann eintretenden gesetzlichen Verzugs diesen Zinssatz zu verlangen, wobei der Kunde dann, wenn er Verbraucher (also Privatperson) im Sinne des Gesetzes ist, in der Rechnung auf diesen Umsatz ausdrücklich hingewiesen werden muss<sup>480</sup>. Er ist wesentlich höher als der frühere gesetzliche Zinssatz, der bei 4% lag<sup>481</sup>.

##### **1.1.1. Titulierungsmöglichkeiten**

Der Titel ist eine Urkunde, aus der die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. In §708 ZPO sind die wichtigsten solcher Titel aufgeführt. Die wichtigsten Titel sind:

- Vollstreckungsbescheide
- Urteile (Endurteile, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile) Vergleiche
- Kostenfestsetzungsbeschlüsse
- Notarielle Urkunden mit Unterwerfungsklausel ( d.h. dass sich der Schuldner in dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat)
- Arreste und einstweilige Verfügungen

<sup>479</sup> vgl. hierzu [www.Bundesbank.de](http://www.Bundesbank.de) unter aktuelle Zinssätze.

<sup>480</sup> BGH NJW 2008 Seite 51

<sup>481</sup> Zur Begründung vgl. Bundesgesetzblatt 2000 Teil I Nr. 14 Seite 330

## **2. Titulierungsmöglichkeiten ohne materielle Anspruchsprüfung**

### **2.1. Notarielles Schuldanerkenntnis**

Hier kommt zunächst das notarielle Schuldanerkenntnis in Betracht. Der Schuldner muss hier einen Notar aufsuchen, vor diesem die Schuld anerkennen und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein Vermögen freiwillig unterwerfen. Da der Schuldner hier selbst aktiv werden muss und sich freiwillig der Zwangsvollstreckung aussetzt, ist diese Art der Titulierung relativ selten, obwohl es für den Schuldner die kostengünstigste Möglichkeit der Anerkennung der Gläubigerforderung ist, immer vorausgesetzt, dass die Forderung selbst unstreitig ist.

### **2.2. Sonstige öffentlich rechtliche Titulierungsmöglichkeiten**

Gerichtskassen, öffentlich rechtliche Körperschaften wie Kreise, Gemeinden Landes - und Bundesbehörden, Finanzämter, Zollämter etc. Haben die Möglichkeit, bei Zahlungsverzug von Schuldnern eine Titulierung der Forderung ohne vorheriges gerichtliches Verfahren kraft ihres hoheitlichen Auftrags vorzunehmen. Diese Behörden haben daneben eigene Vollstreckungsstellen oder beauftragen andere Vollstreckungsstellen öffentlich rechtlicher Gläubiger im Wege der Amtshilfe mit der Vollstreckung bzw. Beitreibung ihrer Forderungen, ohne dass es hier eines vorherigen gerichtlichen Verfahrens bedarf. Diese Forderungen sind daher besonders heikel, da die Vollstreckung hier in der Regel sehr schnell erfolgt und Mobilien - und Immobilienpfändungen, Kontopfändungen, Lohnpfändungen sowie eidesstattliche Versicherungen sowie andere Vollstreckungsmaßnahmen nach sich ziehen. Die Beratungsstelle hat sich daher in diesen Fällen unverzüglich mit den Vollstreckungsbeamten bezüglich einer Klärung der gegenwärtigen Situation und einer eventuellen Einstellung der Zwangsvollstreckung in Verbindung zu setzen. Hier kann in der Regel ein Aufschub weiterer Vollstreckungsmaßnahmen bis zu einer Klärung der Angelegenheit mit dem in der Sache zuständigen Sachbearbeiter und Entscheidungsträger des öffentlich rechtlichen Gläubigers erreicht werden.

### **2.3. Mahn - und Vollstreckungsbescheid**

Die häufigste Titulierungsvariante ist das Mahnbescheidsverfahren. Wie bereits ausgeführt, wird diese Variante der Titulierungsmöglichkeit einer Forderung immer häufiger genutzt, um einen Titel zu erwirken und ist gerade diese Titulierungsmöglichkeit für den Schuldner sehr heimtückisch. Insbesondere wenn als Forderungsgrund „Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“ oder „Verstoß gegen §§ ---- StGB“ oder ähnliches steht, kann es sein, dass ein Gläubiger hier ohne gerichtliche Nachprüfung einen insolvenzfesten Titel erwirken will. Hier ist auch dann, wenn die Forderung unstreitig besteht und nur der Forderungsgrund streitig ist, grundsätzlich sofort per Fax Widerspruch bzw. Einspruch einzulegen. Insbesondere professionelle Beitreiber von Gläubigerforderungen versuchen derzeit über diese Zusätze Forderungen so zu titulieren, dass diese im Falle eines Verbraucherinsolvenzverfahrens von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind<sup>482</sup>.

#### **2.3.1 Allgemeines zum Mahnverfahren**

Das Mahnverfahren ist eine zivilrechtliche Möglichkeit zur Durchsetzung einer Geldforderung gegen Zahlungsverpflichtete. Es ist im Einzelnen in den §§ 688 ff Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Das Mahnverfahren ist billiger als ein normales Klageverfahren und führt - in der Regel - schneller zu einem Vollstreckungstitel, mit welchem man dann die Zwangsvollstreckung betreiben kann (der sog. Vollstreckungsbescheid). Um einen solchen Titel zu erlangen, ist keine mündliche Verhandlung erforderlich und es erfolgt keine rechtliche Prüfung, ob der Anspruch besteht (ob der Antragsteller im Recht ist oder den Anspruch einfach nur behauptet). Lediglich die Schlüssigkeit der Forderung, d.h. ob eine solche Forderung überhaupt bestehen kann, wird geprüft. Wenn der Antragsgegner nicht fristgemäß Widerspruch einlegt, wird ein Titel - Vollstreckungsbescheid - zur Zwangsweisen Durchsetzung der Forderung erteilt.

Im Mahnverfahren besteht ohne Rücksicht auf die Forderungshöhe kein Anwaltszwang, es ist daher ohne Rechtsanwaltsgebühren von jedermann durchführbar.

#### **2.3.2. Forderungen, in denen das Mahnverfahren nicht möglich ist**

In den folgenden Fällen ist das Mahnverfahren nicht möglich § 688 II ZPO):

---

<sup>482</sup> vgl. hierzu ausführlich Seite 85



1. Der Anspruch hängt nicht von einer Vorleistung oder einer Zug - um Zug Leistung ab.
2. Der Mahnbescheid müsste öffentlich zugestellt werden, weil die zustellungsfähige Anschrift bzw. Aufenthalt des Antragsgegners unbekannt ist.
3. Der Mahnbescheid müsste im Ausland zugestellt werden (Ausnahmen sind die Benelux Länder, Frankreich, Italien).
4. Der Anspruch beinhaltet eine Zahlung in ausländischen Währungen (Ausnahmen wie unter 3.).
5. Es handelt sich um einen Anspruch eines Kreditgebers und der nach dem Verbraucherkreditgesetz an zugebende effektive oder anfängliche effektive Jahreszins übersteigt den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 12 von 100.

Auch für Ansprüche, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, kann das Mahnverfahren benutzt werden ( vgl. § 46a **Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)**).

**Hier ist unbedingt die kürzere Widerspruchs - und Einspruchsfrist (1 Woche) zu beachten.**

### **2.3.3. Form und Weg zum Mahnbescheid**

Die Benutzung des amtlichen Vordrucks für den Antrag "Mahnbescheid" ist vorgeschrieben. Er kann in jedem Papierwarenladen erworben werden. Dieser Antrag wird von dem Antragsteller ausgefüllt und an das zuständige Gericht ( um dies festzustellen, am Besten das örtliche Gericht fragen) gesandt. Dieses erlässt den Mahnbescheid, wenn er vollständig ausgefüllt ist (d.h. allen Erfordernissen des § 690 ZPO entspricht) und die Gerichts - und Zustellungskosten bezahlt sind (geregelt in § 65 Gerichtskostengesetz GKG).

Bei Gesamtschuldern (mehrere Personen schulden eine Leistung) muss für jeden einzelnen Schuldner ein eigenes Formular ausgefüllt werden. Es ist allerdings zu vermerken, dass es sich um Gesamtschuldner handelt.

Sehr wichtig ist es, zu wissen, dass der Mahnbescheid schlicht eine über das Gericht zugestellte, förmliche Zahlungsaufforderung ist. Mit der Übersendung des Mahnbescheids wird der Antragsgegner (Schuldner) über das Gericht aufgefordert, zu zahlen. Gleichzeitig fordert es den Antragsgegner mit der Übersendung des Mahnbescheids auf, bei Einwendungen gegen die Forderung zu reagieren bzw. "Widerspruch" einzulegen und setzt eine Frist.

### **2.3.4. Zusatz „Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“<sup>483</sup>**

Gläubiger können im Mahnverfahren den Zusatzantrag stellen, dass die Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung (z.B. Betrug) resultiert. Dieser kleine Zusatz kann gravierende Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit des Titels haben:

- a) Innerhalb der Zwangsvollstreckung kann der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht nach § 850f II ZPO beantragen, dass der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c ZPO genannten Beträge (Pfändungstabelle) festzulegen. Dem Schuldner ist hierbei nur der notwendige Unterhalt und die zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten notwendigen Beträge zu belassen.
- b) Im Falle eines Insolvenzverfahrens ist eine Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Wir empfehlen in solchen Fällen grundsätzlich Widerspruch gegen den Mahnbescheid einzulegen. In diesem Fall muss der Gläubiger in einem gerichtlichen Verfahren den Vorwurf der vorsätzlich unerlaubten Handlung beweisen.

Ist bereits ein Vollstreckungsbescheid mit diesem Zusatz rechtskräftig geworden, sollte dem Schuldner empfohlen werden bei Vollstreckungen sofortige Beschwerde beim Vollstreckungsgericht, mit dem Ziel, dass trotz des Vermerkes auf dem Vollstreckungsbescheid die normalen Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO anwendbar sind. Da innerhalb des Mahnverfahrens keine materiell-rechtliche Überprüfung stattfindet ist dem Schuldner zu raten dem Zusatz mit diesem Argument zu widersprechen.

### **2.3.4. Widerspruch gegen den Mahnbescheid**

---

<sup>483</sup> vgl hierzu die Ausführungen auf Seite 85

Der Antragsgegner hat immer die Möglichkeit Widerspruch gegen den Mahnbescheid einzulegen. Reagiert der Antragsgegner nicht mit Zahlung oder Widerspruch, riskiert er den Erlass eines Vollstreckungsbescheids. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen (bei Arbeitsgerichtssachen 1 Woche) bei Gericht eingegangen sein. Solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt (vom Gericht erlassen) ist, kann auch noch nach Fristablauf Widerspruch eingelegt werden. Dem zugestellten Mahnbescheid liegt ein Vordruck zum Einlegen des Widerspruchs bei. Der Widerspruch kann jedoch auch auf andere Weise schriftlich (Brief, Fax, Telegramm, Fernschreiben) eingelegt werden; sogar mündlich, bei Vorsprache im Mahngericht zu Protokoll, bei der zuständigen Geschäftsstelle (geht grundsätzlich bei jedem Amtsgericht). Der Antragsgegner kann in der Widerspruchserklärung oder auch noch später immer die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragen.

Hat der Antragsgegner Widerspruch eingelegt - binnen der 14 Tagesfrist oder zwar verspätet, aber noch bevor der Antragsteller den Erlass eines Vollstreckungsbescheids beantragt hat (dies ist frühestens 14 Tage nach Zustellung des Mahnbescheids an den Antragsgegner möglich, kann jedoch auch später geschehen spätestens aber nach 6 Monaten), muss der Antragsteller ins streitige gerichtliche Verfahren übergehen, oder die Weiterverfolgung seines Anspruchs aufgeben.

### **2.3.5 Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides:**

Der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids ist an das Mahngericht zu richten, nicht an das Gericht, das zur Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig wäre bzw. ist. Der Antrag ist ebenfalls durch ein besonderes amtliches Formular zu stellen.

**Er darf nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist des Mahnbescheides gestellt werden und muss spätestens sechs Monate danach gestellt worden sein § 701 ZPO. Der Antrag eines Mahn - oder Vollstreckungsbescheids durch den Antragsteller wird dem Antragsgegner übrigens nicht mitgeteilt § 702 II ZPO**

Der Vollstreckungsbescheid ist keine Zahlungsaufforderung des Gläubigers - vermittelt durch das Gericht - mehr, es handelt sich hier vielmehr um einen gerichtlichen Titel. Wird er von dem Mahngericht erlassen, kann der Antragsgegner mit dem Vollstreckungsbescheid Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsgegner einleiten ( z.B. Gerichtsvollzieher mit der Mobiliarpfändung beauftragen, Konten - und/ oder Lohnpfändung veranlassen, eidesstattliche Versicherung des Antragsgegners beantragen, Zwangshypothek in Grundstücke eintragen lassen, die Zwangsversteigerung von Grundstücken beantragen etc.).

### **2.3.6 Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid:**

Gegen den erlassenen Vollstreckungsbescheid kann der Antragsgegner nur Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb von 2 Wochen (Arbeitsgerichtssachen 1 Woche) ab Zustellung eingelegt werden. Hier handelt es sich um eine sehr wichtige sog. Notfrist. Diese Frist darf der Antragsgegner auf keinen Fall versäumen, wenn er sich gegen den Antrag noch wehren will und wenn er die möglicherweise bereits eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verhindern will. Dies gilt auch, wenn die Widerspruchs - oder Einspruchsfrist unverschuldet versäumt wurde und ein Wiedereinsetzungs- - oder Wiederaufnahmeantrag gestellt wurde (§ 707 ZPO)

#### **2.3.6.1. Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung**

Zusammen mit dem Einspruch sollte der Antragsgegner daher auf jeden Fall die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ohne und Hilfsweise gegen Sicherheitsleistung beantragen. In der Regel - d.h. wenn der Antragsgegner nicht im einzelnen darlegt, warum eine Sicherheitsleistung nicht notwendig ist oder er nicht in der Lage ist eine Sicherheitsleistung zu stellen - wird das Gericht bei Stellen eines solchen Einstellungsantrags die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung einstellen (§ 712 ZPO).

**Achtung !**

**Für den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gibt es keine Formulare, er muss per Brief, Fax, Telegramm oder Fernschreiben erklärt werden.**

Frist und Form des Widerspruchs und des Einspruchs müssen nach der ZPO vorgenommen werden. D. h., sie müssen eine ausdrückliche - zumindest konkludente (inhaltsgleiche) - Erklärung enthalten, dass der geltend gemachte Anspruch nicht anerkannt wird. Wenn eine Begründung beigefügt wird, muss das Gegenvorbringen grundsätzlich geeignet sein, den Anspruch abzuwehren. Die Frist ist immer nur eingehalten, wenn bis Mitternacht des letzten Tages der Frist, die Erklärung bei dem Gericht eingegangen ist. Daher hat jedes Gericht einen sogenannten Fristenbriefkasten, welcher sich um Mitternacht automatisch schließt.

Der Einspruch ist ebenso wie der Widerspruch beim Mahngericht einzureichen, es sei denn, dass der Vollstreckungsbescheid vom Prozessgericht erlassen wurde, dann ist er dort einzureichen. Der Einspruch bedarf ebenso wie der Widerspruch keiner Begründung.

Auch bei Streitwerten über 5.000,00 € besteht im Mahnbescheidsverfahren kein Anwaltszwang. Ebenso nicht für die Einlegung des Widerspruchs oder des Einspruchs. Diese können auch mündlich bei persönlichem Erscheinen im Gericht gegenüber dem zuständigen Rechtspfleger zu Protokoll erklärt werden.

### **2.3.7 Urkunden -, Wechsel - und Scheckmahnbescheide:**

Für Ansprüche, die durch Urkunden (Verträge, Erklärungen etc.), Wechsel oder Schecks bewiesen werden können, steht ein besonderes Mahnverfahren zur Verfügung. Die Urkunden müssen nicht dem Mahnbescheidsantrag beigefügt werden, sollen aber im Antrag näher bezeichnet werden.

Es können neben der Hauptforderung nur Scheckkosten und Provisionen geltend gemacht werden, nicht aber Nebenforderungen aus Verzug (Zinsen etc.).

Urkunden, Wechsel - und Scheckmahnbescheide § 703a ZPO werden nur sehr selten beantragt. Dies liegt daran, dass auch gegen einen Urkunden, Wechsel - und Scheckmahnbescheid Widerspruch mit der Folge der Abgabe an das örtlich sachlich zuständige Gericht eingelegt werden kann. Im Unterschied zum normalen Mahnverfahren wird bei einem Urkunden, Wechsel - und Scheckmahnbescheid jedoch die Abgabe an die für den Urkunden und Wechselprozess zuständige Abteilung des Gerichts erfolgt. Zwar werden gem. § 703a II Nr. 3 ZPO die besonderen Voraussetzungen dieser Art des Mahnverfahrens im Mahnverfahren selbst nicht geprüft, bei Widerspruch und Abgabe an das Streitgericht findet diese Prüfung - ob die Voraussetzungen der §§ 592 ff ZPO vorliegen - jedoch statt. Sogar dann, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, kann im Urkunden und Wechselprozess jedoch nur ein vorläufiges Urteil ergehen. Ob dieses Bestand hat, wird erst im sogenannten Nachverfahren geklärt. wo man sich dann über Nebenforderungen, Einwendungen etc. streiten kann. Bei Erhebung des begrenzten Widerspruchs, kann der Antragsteller nur einen Vorbehaltsvollstreckungsbescheid beantragen Da der Antragsteller, wenn er aus dem Titel vollstreckt und dann später verliert, jedoch nicht nur den vollstreckten Betrag zurückzahlen muss und die Vollstreckungskosten tragen muss, sondern auch alle Schäden bzw. Nachteile, welche der Antragsgegner erlitten hat, ersetzen muss § 717 II ZPO, kann eine voreilige Vollstreckung für ihn sehr teuer werden. Der Antragsteller hat daher in der Regel ein überwiegendes Interesse an einem rechtskräftigen Titel um die vorgenannten Folgen einer voreiligen Vollstreckung nicht fürchten zu müssen.

### **2.3.8 Anspruchsbegründung nach Überleitung in das Streitige Verfahren:**

Legt der Antragsgegner Widerspruch ein, wird auf Antrag einer der Parteien in das Streitige Verfahren übergeleitet. Dieser Antrag wird vom Kläger regelmäßig bereits im Mahnantrag gestellt. Das Gericht unterrichtet in diesem Fall den Antragsteller von der Einlegung des Widerspruchs und fordert ihn auf, die weiteren - zusätzlichen - Gerichtsgebühren für die Durchführung des Streitigen Verfahrens zu bezahlen. Sobald der Antragsteller diese bezahlt hat, wird der Mahnbescheid an das normale Streitgericht - möglicherweise nur eine andere Abteilung innerhalb desselben Gerichts - abgegeben. Dieses fordert den Kläger auf, den Anspruch zu begründen und, wenn der Rechtsstreit an ein Landgericht abgegeben wurde, einen zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Auch der - widerspruchseinlegende - Antragsgegner kann die Abgabe an das für das Streitige Verfahren zuständige Gericht beantragen (selten). In diesem Fall muss der Antragsgegner jedoch die weiteren Gebühren bezahlen, da das Mahngericht das Mahnbescheidsverfahren sonst nicht an das normale Gericht übersendet. Wenn sich der Antragsgegner zu diesem Vorgehen entschließt (er hat möglicherweise ein besonderes Interesse an der inhaltlichen und rechtlichen gerichtlichen Prüfung) gibt das Mahngericht die Sache wie sonst auch an das Streitige Gericht ab. Dieses fordert den Kläger zur Begründung seines Antrags unter Fristsetzung auf und bestimmt ggf. Termin zur mündlichen Verhandlung. Begründet der Antragsteller seinen Antrag nicht oder erscheint er nicht zum Termin, ergeht gegen ihn ein abweisendes Versäumnisurteil. Begründet oder /

und verhandelt der Antragsteller und trägt der Antragsgegner seine Einwendungen etc. vor, kommt es zu einem streitigen Verfahren und es ergeht ein Urteil in der Sache.

Nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid ist die Überleitung in das streitige Verfahren ähnlich geregelt, wie nach dem Widerspruch gegen einen Mahnbescheid. Allerdings gibt das Mahngericht nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid die Sache ohne besonderen Antrag an das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht ab.

Wenn eine der Parteien zum Gerichtstermin nicht erscheint, kann ein Versäumnisurteil (§§ 330 ff ZPO) nur ergehen, wenn die Anspruchsbegründung schlüssig vorgetragen und dem Antragsgegner rechtzeitig zugestellt wurde.

### **2.3.9. Bedenken gegen die derzeitige Praxis des Mahnverfahrens**

Die derzeitige Form des Mahnverfahrens enthält die Versuchung für den Antragsteller, gerade dann, wenn seine Forderung rechtlich bedenklich oder nicht bzw. kaum haltbar ist; statt einer Klage - welche von einem Richter auf die Schlüssigkeit des Anspruchs hin geprüft wird und in welcher eine ausführliche Begründung verlangt wird - das Mahnverfahren zu wählen, in der Hoffnung, der Antragsgegner versäumt die Widerspruchsfrist um so einen Titel zu erlangen, mit welchem er pfänden kann. Versäumt der Antragsgegner nicht nur die Widerspruchsfrist, sondern auch die Einspruchsfrist, hat der Antragsteller einen Titel über den von ihm geforderten Betrag, ohne dass der Antragsgegner sich mit seinen berechtigten Einwendungen noch dagegen wehren könnte (Ausnahme bei unverschuldeter Säumnis - dann Widereinsatzungsantrag stellen, oder bei grob sittenwidriger Titelerleichterung vgl. hierzu § 826 BGB - nur in extremen Ausnahmefällen mit Erfolgsaussicht). Diese Methode wird überall dort gerne angewandt, wo ein rechtlich unerfahrener Antragsgegner möglicherweise einfach aus Unbeholfenheit und rechtlicher Unerfahrenheit die Frist versäumt. Dieses Klientel kann regelmäßig auch keine Widereinsatzung verlangen, da auch hier meist die Frist abgelaufen ist.

### **2.4. Zustellungen an Geschäftsunfähige wirksam / Nichtigkeitsklage**

Wird ein Mahnbescheid / Vollstreckungsbescheid an einen Geschäftsunfähigen (aufgrund Suchterkrankung etc.) zugestellt, ist es keinesfalls so, dass diese Zustellung unwirksam ist. Die Zustellung ist wirksam. In diesen Fällen ist gegen den Titel (Vollstreckungsbescheid / Urteil / Beschluss) eine Nichtigkeitsklage zu erheben<sup>484</sup>.

## **3. Das Klageverfahren, der einstw. Rechtsschutz, der Kostenfestsetzungsbeschluss**

Neben dem Mahnbescheidsverfahren sind das normale Klageverfahren sowie der einstweilige Rechtsschutz - wenn ein besonderes Interesse an einer schnellen Entscheidung und Titulierung gegeben ist wie z.B. bei Unterhaltsforderungen -, der Arrest - z.B. bei Gefahr des Forderungsverlustes durch Absetzen ins Ausland - zu beachten.

### **3.1. Das Klageverfahren**

Im normalen Klageverfahren wird entweder von dem Gläubiger selbst oder einem Bevollmächtigten - z.B. ein Rechtsanwalt - die Forderung nach Grund und Höhe im einzelnen bezeichnet und begründet und sodann direkt beim sachlich, örtlich und funktionell zuständigen Gericht (vgl. die Regelungen der §§ 1 ff, 12 ff ZPO - hier im Kommentar nachschauen oder beim nächsten Gericht nachfragen, welches Gericht für die Forderung zuständig ist -) eingereicht. Die Klage wird dort dem zuständigen Richter vorgelegt, welcher die Schlüssigkeit prüft und den Klagegegner zur Stellungnahme unter Fristsetzung auffordert. Es kommt vor, dass zusammen mit dieser Aufforderung bereits ein Verhandlungstermin anberaumt wird oder das schriftliche Verfahren für den Fall, dass keine Verteidigungsanzeige des Klagegegners erfolgt angekündigt wird.

#### **3.1.1. Das Versäumnisurteil**

Erfolgt keine Verteidigungsanzeige oder erscheint der Klagegegner (der Beklagte) nicht zum Verhandlungstermin kann der Gläubiger bzw. Kläger ein Versäumnisurteil beantragen. Der Richter prüft hier nochmals die Schlüssigkeit des Klagevortrags des Klägers und unterstellt dabei die Wahrheit des vorgetragenen Sachverhalts. Lediglich der Vortrag, der unschlüssig ist d.h. einen Anspruch begründet, der nach diesem Vortrag so gar nicht besteht, wird der Richter nicht durch ein Urteil titulieren, sondern abweisen.

---

<sup>484</sup> BGH NJW 2008 Seite 2125

Erscheint nicht der Kläger, sondern nur der Beklagte, kann dieser ebenfalls den Erlass eines - klageabweisenden - Versäumnisurteils beantragen. In diesem Fall wird grundsätzlich immer ein klageabweisendes Versäumnisurteil von dem Richter erlassen, ohne dass eine Schlüssigkeitsprüfung stattfindet.

Das Verfahren ist im einzelnen in den §§ 30 ff. ZPO geregelt.

### **3.1.1.1. Einspruch gegen das Versäumnisurteil**

Gegen ein erlassenes Versäumnisurteil können die Parteien binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Versäumnisurteils Einspruch (§ 338 ZPO) einlegen. Der Einspruch ist von seinen Wirkungen her wie ein Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid zu bewerten, d.h. die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils kann nur durch einen besonderen Antrag auf Vollstreckungsschutz ohne oder - hilfsweise - gegen Sicherheitsleistung auf ausdrücklichen Antrag beseitigt werden ( vgl. §§ 704 ff , 712 ZPO).

Wird Einspruch eingelegt, wird der Prozess in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor der Säumnis befand, allerdings können dem Säumigen die Kosten der erneuten Verhandlung bzw. Der durch seine Säumnis eventuell angefallenen zusätzlichen Kosten (z.B. Reisekosten) auferlegt werden (§ 344 ZPO).

Erscheint die säumige Partei in der erneuten Verhandlung wieder nicht oder antwortet sie wieder nicht fristgemäß, ergeht ein zweites Versäumnisurteil, gegen welches kein Einspruch mehr zulässig ist, das zweite Versäumnisurteil wird sofort rechtskräftig.

Das Versäumnisurteil enthält keinen Tatbestand (= eine Beschreibung der Forderungsbegründung und der Einwendungen) und keine Entscheidungsgründe (= die rechtliche Begründung, welcher der ausgesprochenen Entscheidung zugrunde liegt).

### **3.1.1.2. Wiedereinsetzungsantrag bei unverschuldeter Säumnis**

Lediglich im Fall unverschuldeter nachgewiesener Versäumnis kann die sogenannte Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (vgl. §§ 230 ff. ZPO) in Betracht kommen, welche dem unverschuldet Säumigen die Möglichkeit eröffnet, doch noch im streitigen Verfahren die vollständige Prüfung der Klageforderung unter Beachtung seiner Einwände zu erreichen.<sup>485</sup>

### **3.1.2. Das Anerkenntnisurteil**

Selbstverständlich kann der Klagegegner die Klageforderung vor dem Gericht auch ausdrücklich anerkennen. In diesem Fall erlässt das Gericht ein Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO), welches ebenso wie ein Versäumnisurteil keinen Tatbestand (= eine Beschreibung der Forderungsbegründung und der Einwendungen) und keine Entscheidungsgründe (= die rechtliche Begründung, welcher der ausgesprochenen Entscheidung zugrunde liegt) enthält und lediglich den Anspruch tituliert.

## **3.2. Der einstweilige Rechtsschutz, einstweilige Anordnung**

Liegt ein besonders eilbedürftiger Sachverhalt einer Forderung zugrunde - z.B. Unterhaltsforderungen, Ansprüche auf Sozialhilfe etc. oder droht der Verlust der Forderung bei Abwarten des normalen Klageverfahrens, kann eine Forderung auch im Wege der einstweiligen Anordnung (z.B. § 620 ZPO bei Familiensachen), der einstweiligen Verfügung (§ 935 ff ZPO) bei anderen besonders eilbedürftigen Sachverhaltsvarianten oder der Arrest (§§ 916 ff ZPO) erlassen bzw. angeordnet werden. Eilbedürftig ist eine Entscheidung, wenn der Berechtigte ansonsten in eine Notlage käme, die Erfolgsaussichten zur Beitreibung der Forderung erheblich verschlechtern würden (wenn das normale Verfahren durchgeführt würde) oder wenn die Vollstreckung durch den Zeitablauf eines normalen Verfahrens vereitelt würde.

Hier handelt es sich um vorläufige Entscheidungen, welche die materielle Sicherung eines Anspruchs oder die vorübergehende Verhinderung einer Notlage betreffen. Die endgültige Berechtigung der Forderung des den einstweiligen Rechtsschutz Begehrenden wird hier in dem darauf folgenden Nachverfahren geklärt in welchem die endgültige Entscheidung über den Bestand der Forderung getroffen wird.

---

<sup>485</sup> Vgl. Born „Die Rechtsprechung des BGH zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ in NJW 2011 Seite 2022ff. ,mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht.

Eine einstweilige (Unterhalts)Anordnung tritt erst durch ein rechtskräftiges Leistungsurteil außer Kraft<sup>486</sup>.

### 3.3. Der Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB)

Da in einem Klageverfahren ebenso wie beim notariellen Schuldanerkenntnis oder Mahnverfahren jeweils mit der Titulierung verbundene Kosten anfallen, werden diese im Mahnverfahren direkt auf dem Vollstreckungsbescheid mit tituliert, im notariellen Schuldanerkenntnis vom Notar ausgestellt und von diesem selbst tituliert und beigetrieben und im normalen Klageverfahren durch den so genannten Kostenfestsetzungsbeschluss auf Antrag einer Partei festgesetzt (§§ 103 ff ZPO). Da der Kostenfestsetzungsbeschluss ein eigener Titel ist, kann mit diesem separat d.h. unabhängig von dem Urteil oder Beschluss - vollstreckt werden (Titelklausel und Zustellungsnachweis befinden sich regelmäßig auf dem Beschluss).

#### 3.3.1. Einwendungsmöglichkeiten gegen KFB ( Grundsatz der Prozessökonomie)

Im Falle eines Anerkenntnisurteils nach sofortigem Anerkenntnis oder des unökonomischen Verhaltens des Gläubigers (z.B. wenn mehrere Forderungen eines Gläubigers in mehreren Verfahren geltend gemacht werden, obwohl alle Forderungen bereits fällig waren und in einem Verfahren hätten geltend gemacht werden können) sollte der Klient beantragen, dem Kläger die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Wird der Klient zur Tragung der Kosten verurteilt, kann er Erinnerung gegen die Kostenentscheidung nach § 11 Rechtspflegergesetz einlegen. Kommt das Gericht hier zu dem Ergebnis, dass der Kläger die Forderungen auch zusammen hätte einklagen können, wird es dem Kläger die Prozesskosten auferlegen<sup>487</sup>.

### 4. Die Titel - bzw. Vollstreckungsklausel

Ist ein Titel erwirkt, benötigt der Gläubiger häufig eine Titelklausel auch Vollstreckungsklausel genannt, welche die Rechtskraft oder vorläufige Vollstreckbarkeit des Titels dokumentiert und dem Gläubiger die Möglichkeit gibt, nach Zustellung dieses Titels an den Schuldner, hoheitliche Hilfe zur Befriedigung seiner Forderung in Anspruch zu nehmen ( §§ 724 ff ZPO vollstreckbare Ausfertigung genannt).

Die Vollstreckungsklausel lautet gemäß § 725 ZPO: "**Vorstehende Ausfertigung wird dem (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.**" Die Vollstreckungsklausel muss auf dem Zwangsvollstreckungstitel angebracht, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben und mit dem Gerichtsstempel versehen sein.

### 5. Die Zustellung

Der Zwangsvollstreckungstitel muss dem Schuldner zugestellt werden. Damit soll der Schuldner die Möglichkeit erhalten, durch diese Zustellung seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und damit die Zwangsvollstreckung noch abwenden zu können. Der Titel kann entweder von Amts wegen durch das Gericht oder durch einen Gerichtsvollzieher dem Schuldner zugestellt werden, auch eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist möglich.

Wie zugestellt wird, welche Zustellungsmöglichkeiten bestehen und welche Erfordernisse zu beachten sind, ist in den §§ 208 ff. ZPO - Zustellungen von Amts wegen - sowie etlichen besonderen Regelungen im einzelnen festgelegt. Normalerweise wird die Zustellung vor der Beauftragung zu einer Vollstreckungshandlung von dem Gläubiger erfolgt sein und ist von Amts wegen von jedem Vollstreckungsorgan vor Beginn der Zwangsvollstreckung zu prüfen (§ 750 ZPO). Im Einzelfall kann die Prüfung der Zustellung jedoch sinnvoll sein, wenn besondere Sachverhaltskonstellationen hierzu Veranlassung geben.

### 6. Die zwangsweise Beitreibung der Forderung

Hat der Gläubiger Titel, Klausel und Zustellung bewirkt, kann er die Durchsetzung seiner Forderung unter Inanspruchnahme hoheitlicher Hilfe (Gericht, Gerichtsvollzieher) in Angriff nehmen. Der Gläubiger versucht jetzt in der Regel durch Pfändungsversuche in das Eigentum des Schuldners zu vollstrecken um seine Forderung zu befriedigen.

<sup>486</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss v. 27.11.2003 - 2 UF 102/03

<sup>487</sup> Vgl. unveröffentlicht AG Frankfurt Az. 31 C 3081/06-17 Beschluss vom 19.6.2007 „Gebot der sparsamen Prozessführung“

## XIV. Pfändungsmöglichkeiten

### 1. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist der staatliche Zwang zur Durchsetzung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Titel. Die Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren heißen Gläubiger und Schuldner. Um die Zwangsvollstreckung durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- I. Ein Vollstreckungstitel muss vorliegen
- II. Der Vollstreckungstitel muss mit der Vollstreckungsklausel versehen sein
- III. Der Vollstreckungstitel muss dem Schuldner zugestellt sein.

#### 1. 1. Vollstreckungsmaßnahmen und Beugemaßnahmen (Erzwingungshaft)

Neben den Vollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Forderungen kennt das Gesetz auch die Beugemaßnahmen. Diese sind von Vollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich zu unterscheiden, da sie lediglich als Zwangsmittel zur Erfüllung einer Forderung eingesetzt werden, ohne dass die Forderung selbst dadurch berührt wird.

Praktisch relevant ist hier die Beugehaft bzw. Erzwingungshaft, welche von Behörden zur Beitreibung von Forderungen immer häufiger genutzt wird. Da es sich hier um ein Beugemittel handelt, kann eine Behörde dieses Mittel auch bei laufendem Insolvenzverfahren gegen den Schuldner einsetzen, es wird nicht von § 89 I InsO erfasst, der nur Vollstreckungsmaßnahmen während des Insolvenzverfahrens verbietet. Der häufigste Fall der Erzwingungshaft betrifft die Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten nach § 96 OWiG. Erlässt das Gericht einen Beschluss bzw. ordnet es Erzwingungshaft an, hat der Betroffene die Möglichkeit gem. § 96 I Nr. 4 OWiG sofortige Beschwerde (14 Tagesfrist beachten) einzulegen. Dies ist sinnvoll, wenn gesundheitliche oder andere Beeinträchtigungen bestehen, die die Durchführung der Erzwingungshaft unzumutbar macht oder wenn der Betroffene darlegt, zahlungsunfähig zu sein. Hier ist zu beachten, dass die darzulegende Zahlungsunfähigkeit in § 66 II Nr. 2 lit b OWiG konkretisiert ist und nur dann Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wenn der Betroffene keine über das Existenzminimum hinausgehenden Mittel zur Verfügung hat. Maßgeblich ist hier, dass der Betroffene unter Ausschöpfung aller Mittel bzw. aller ihm zur Verfügung stehender Geldquellen nicht in der Lage ist, die Forderung zu begleichen.

**Problematisch ist hier in vielen Fällen der Nachweis, dass die Differenz zwischen unpfändbarem Einkommen oder Leistungen nach SGB II und SGB XII mit dem Existenzminimum in einer Beschwerde nicht dargelegt wird. Das Existenzminimum beträgt etwa zwei Drittel des Sockelbetrags von Empfängern von Leistungen nach SGB II oder SGB XII und richtet sich nach den Regelungen der strengen Lohnpfändung. Bei unpfändbarem Einkommen ist in der Regel ein erheblicher Spielraum zum Existenzminimum gegeben. Dieses ist daher individuell nachzuweisen und auszurechnen<sup>488</sup>.**

Insbesondere bei geringen Geldbußen ist es dem Betroffenen in der Regel nicht möglich, den Beweis dafür zu erbringen, dass er trotz aller möglichen Kraftanstrengungen bei seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und seinen sonstigen persönlichen Lebensumständen nicht in der Lage ist, die offene Geldbuße zu begleichen.

#### 2. Die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen<sup>489</sup>

Für welche Vollstreckungsmaßnahme sich ein Gläubiger entscheidet, ist ihm weitgehend selbst überlassen. Während früher regelmäßig zunächst ein Gerichtsvollzieher mit der Pfändung beauftragt wurde, der meist erfolglos blieb, wird in den letzten Jahren in der Regel gleich eine Lohn- oder (mehr noch) Kontopfändung versucht.

Der Gerichtsvollzieher wird häufig dann noch beauftragt, wenn der Gläubiger den Auftrag mit der Abgabe zur eidesstattlichen Versicherung (Offenbarungseid) verbinden will, da der Gerichtsvollzieher für die Mobiliarpfändung und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist und beide Aufträge regelmäßig zusammen erteilt werden. Daneben hofft der Gläubiger auf die mögliche ratenweise Beitreibung der Forderung durch den Gerichtsvollzieher oder den – vermittelten – Abschluss eines Ratenvergleichs<sup>490</sup>.

<sup>488</sup> LG Berlin NJW 2007 Seite 1541 und LG Potsdam NStZ 2007 Seite 293

<sup>489</sup> Eine Fundgrube bei Fragen zu bestimmten Punkten im Bereich der Zwangsvollstreckungen ist die Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ).

<sup>490</sup> Die Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahrens geschlossenen Vergleich, an welchen ein

## 2.1. Der Zwangsvollstreckungsauftrag

Der Zwangsvollstreckungsauftrag ist von dem Gläubiger an die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zu stellen. Die Verteilungsstelle leitet dann den Pfändungsantrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter. Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung kann schriftlich oder mündlich und formfrei gestellt werden.

Dem Zwangsvollstreckungsauftrag ist der Titel, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, beizufügen. Außerdem ist dem Titel auch noch eine Forderungsaufstellung beizufügen, die die aufgelaufenen Zinsen, und bisher entstandenen Kosten im Einzelnen aufzuführen muss. Bisher entstandene Kosten sind z.B. die Kosten, die durch die Beschaffung des Titels entstanden sind, die Kosten der Mahn- oder Gerichtsverfahrens. Diese Kosten sind im Kostenfestsetzungsbescheid bereits festgesetzt worden. Der Schuldner hat alle Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen. Diese schon entstandenen Kosten sind dem Gerichtsvollzieher gegenüber nachzuweisen.

## 2.2. Die Sachpfändung

Unter Sachpfändung versteht man die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen. Die Sachpfändung kann nur über einen Gerichtsvollzieher erfolgen. Er ist das zuständige Vollstreckungsorgan. Der Gläubiger stellt dem Gerichtsvollzieher über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle, den Vollstreckungsauftrag zu. Dieser geht dann mit dem Pfändungsauftrag zum Schuldner und durchsucht dessen Räume nach pfändbaren Gegenständen. Geld, Kostbarkeiten und Schmuck kann er an sich nehmen. Die anderen pfändbaren Sachen verbleiben im Besitz des Schuldners, werden vom Gerichtsvollzieher allerdings mit einem Pfandsiegel (dem so genannten "Kuckuck") versehen. Falls der Schuldner dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zu seinen Räumen verweigert, wird dies im Pfändungsprotokoll vermerkt. Gemäß § 758 ZPO kann der Rechtsanwalt des Gläubigers einen Antrag auf richterliche Anordnung zur Durchsuchung stellen. Das gepfändete Geld übergibt der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger. Die Verwertung der anderen gepfändeten Sachen erfolgt über eine Versteigerung. Die Versteigerung wird durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt. Vom Versteigerungserlös werden zunächst die Kosten abgezogen und dann die verbleibende Summe an den Gläubiger ausbezahlt.

Es gibt einige Gegenstände, die vom Gerichtsvollzieher nicht gepfändet werden dürfen; sie sind unpfändbar. Unpfändbare Gegenstände sind solche, die der Schuldner zum persönlichen Gebrauch zur Führung eines bescheidenen Haushalts und zu gewerblichen Zwecken benötigt.

Zum persönlichen Gebrauch oder Haushalt zählen unter anderem Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte. Gegenstände, die zu gewerblichen/beruflichen Zwecken verwendet werden wie z. B. Kraftfahrzeuge, Schreibmaschinen, Büromöbel usw.

Auch bei krankheitsbedingten Besonderheiten kann es sein, dass einzelne – an sich der Pfändung unterworfenen - Gegenstände unpfändbar sind (vgl. § 811 ZPO), wie z. B: ein PKW bei einem außergewöhnlich gehbehinderten Schuldner, selbst wenn dieser nicht erwerbstätig ist<sup>491</sup>.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen ist nur zu bestimmten Vollstreckungszeiten zulässig, nämlich an Werktagen - in der Zeit vom 01. April bis 30. September 4,00 Uhr bis 21,00 Uhr; - in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März 6,00 Uhr bis 21,00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen darf der Gerichtsvollzieher nur mit einer gerichtlichen Genehmigung vollstrecken. In diesem Fall muss der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht einen entsprechenden Beschluss beantragen, der vom Gerichtsvollzieher vor der Vollstreckung dem Schuldner vorgezeigt

---

Rechtsanwalt beteiligt ist, lösen eine Vergleichsgebühr nach dem RVG aus, welche sehr hoch sein kann, wenn mit dem Anwalt vereinbart wurde, dass der Klient die Kosten des Vergleichs trägt. Diese Kosten sind Vollstreckungskosten (BGH NJW 2006, Seite 1598) und können dann mitvollstreckt werden, wenn der Klient den Vergleich nicht einhält. Hier muss bei der Beratung daher sehr sorgsam vorgegangen werden.

<sup>491</sup> BGH Az.: IXa ZB 321/03 Urteil vom 19.3.2004



wird. Ein solcher Fall kann zum Beispiel sein, wenn die Zwangsvollstreckung in die Einnahme einer Nachbarbetriebe betrieben werden soll.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss Auskunft über den Ort und die Zeit der Vollstreckungshandlung geben. Außerdem ist zu vermerken, welche Personen der Gerichtsvollzieher bei seinem Vollstreckungsversuch angetroffen hat und welche Erklärungen diese abgegeben haben, z. B. bei welchem Arbeitgeber der Schuldner ein Arbeitsverhältnis hat oder die Angabe, dass er arbeitslos ist. Für den Fall, dass keine Pfändung durchgeführt werden konnte, kreuzt der Gerichtsvollzieher im Protokoll an, dass keine pfändbare Habe vorgefunden wurde.

Der Gerichtsvollzieher muss die Forderung nicht in einem Betrag einziehen, er kann mit dem Schuldner auch eine Ratenzahlung vereinbaren § 806b ZPO. Hierzu ist jedoch das Einverständnis des Gläubigers notwendig. Stimmt der Gläubiger der Ratenzahlung zu, kann er dem Schuldner keine Kosten für die Zustimmung (Vergleichsgebühr eines Rechtsanwalts) in Rechnung stellen<sup>492</sup>

Die gesetzliche Vermutung, dass die im Besitz beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner allein gehören (vgl. §§ 1006 I 1, 1362 I BGB in Verbindung mit § 771 I ZPO) ist nicht auf die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft entsprechend anwendbar<sup>493</sup>. Dort ist ggf. von Miteigentum auszugehen.

Werden Gegenstände gepfändet und reicht die Versteigerung eines Teils der Gegenstände zur Befriedigung des Gläubigers und der Deckung der Verfahrenskosten aus, kann der Schuldner auch noch nach erfolgter Anordnung der Versteigerung einen Antrag auf Einstellung derselben beantragen um die Versteigerung der übrigen, noch nicht versteigerten Gegenstände zu verhindern<sup>494</sup>.

### **2.3. Die Austauschpfändung**

Eine Möglichkeit, unpfändbare Gegenstände trotzdem zu pfänden, ist die Austauschpfändung. Bei der Austauschpfändung kann der Gerichtsvollzieher - der Antrag hierfür ist wieder vom Gläubiger beim zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen - den wertvollen Gegenstand im Besitz des Schuldners gegen ein einfaches Ersatzstück austauschen, das demselben Verwendungszweck genügt, z. B. ein wertvoller antiker Kleiderschrank kann durch einen einfachen Kleiderschrank ersetzt werden. Der Gläubiger kann, wenn er dem Schuldner kein Ersatzstück übergeben kann, die erforderliche Ersatzleistung auch dadurch erbringen, dass er dem Schuldner den erforderlichen Geldbetrag zur Beschaffung eines Ersatzstückes übergibt.

### **2.4. Die Forderungspfändung**

Bei der Forderungspfändung ergeht auf Antrag des Gläubigers beim zuständigen Gericht ein Beschluss, mit dem die Forderung des Schuldners an einen Dritten gepfändet wird, der so genannte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Dieser Beschluss enthält das Verbot an Dritte, z. B. Arbeitgeber, an den Schuldner weitere Zahlungen zu leisten. Der Drittschuldner ist verpflichtet, seine Zahlungen nicht mehr an den Schuldner, sondern an den Gläubiger auszuführen. Verweigert der Drittschuldner die Zahlung an den Gläubiger, so kann dieser gegen den Drittschuldner klagen.

#### **2.4.1. Pfändung von Forderungen gegenüber dem Finanzamt**

Vielen Arbeitnehmern steht bei der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs oder bei Einreichung einer Einkommenssteuererklärung ein Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt wegen z.B. nachträglich geltend gemachter Werbungskosten oder Sonderausgaben zu. Diesen Erstattungsanspruch kann der Gläubiger pfänden. Ihm steht dann der Erstattungsanspruch bis zur Höhe seiner Forderung gegen den Schuldner zu.

#### **2.4.2. Pfändung von Lebensversicherungsansprüchen**

Falls der Schuldner eine Lebensversicherung besitzt, kann diese bzw. ein daraus bestehender Zahlungsanspruch gepfändet werden. Für den Fall, dass der Gläubiger schnell an sein Geld kommen will, kann er die Versicherung kündigen und damit den sogenannten Rückkaufswert fällig werden lassen.

---

<sup>492</sup> BGH NJW 2006, Seite 3640

<sup>493</sup> BGH NJW 2007, Seite 992

<sup>494</sup> BGH NJW 2007 Seite 1276

Im Insolvenzverfahren greift bei dem Tod des Insolvenzschuldners und Eintritt der Zuwendung an den Begünstigten (Zuwendungsempfänger) nach § 134 I InsO, § 4 I AnfG möglicherweise ein Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters, der dann die Versicherungssumme zur Insolvenzmasse erhält<sup>495</sup>.

Die Rechtslage ist hier kompliziert. Nicht immer können Gläubiger oder Insolvenzverwalter eine Kapitallebensversicherung des Schuldners verwerten. Der BGH hat in mehreren Urteilen betätigt, dass dann, wenn der Schuldner eine Dritte Person unwiderruflich als Bezugsberechtigte seiner Kapitallebensversicherung für den Todes – oder Erlebensfall (z.B. Ehefrau) bestimmt hat, eine Verwertung ausscheidet. Entscheidend ist immer auf den verfolgten Zweck abzustellen, der den sofortigen unwiderruflichen Rechtserwerb der bezugsberechtigten Person beinhalten muss<sup>496</sup>.

Auch Lebensversicherungen auf den Todesfall sind nur bedingt (=nur soweit sie den Betrag von 3.579,00 € übersteigen) nach § 850b I Nr. 4 ZPO pfändbar.

### 2.4.3. Die Pfändung des Taschengeldanspruchs bei Eheleuten

Bei Ehegatten kommt grundsätzlich immer die Pfändung des sogenannten Taschengeldanspruchs des berechtigten verschuldeten Ehegatten gegenüber dem nichtverschuldeten anderen Ehegatten in Betracht ( § 1360a BGB). Der verschuldete, nicht verdienende Ehegatte hat entsprechend den Lebensverhältnissen einen Taschengeldanspruch gegenüber dem verdienenden Ehegatten, welcher sich der Höhe nach von dem Lebensstandard der Eheleute ableitet. Ein Anspruch besteht nicht, wenn das Einkommen nur zum notwendigen Familienunterhalt ausreicht, wobei nicht auf den Sozialhilfebedarf, sondern auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen ist, so dass auch Darlehen und andere Ausgaben von dem Einkommen des verdienenden Ehegatten abzusetzen sind. Lediglich von dem verbleibenden anrechenbaren (sog. bereinigten) Nettoeinkommen entsprechend den unterhaltsrechtlichen Bemessungsgrundlagen sind 5% dieses anrechenbaren (bereinigten) Nettoeinkommens für den Taschengeldanspruch anzusetzen und dann pfändbar, wenn der Taschengeldanspruch zusammen mit dem Unterhaltsanspruch des berechtigten, verschuldeten Ehegatten die Pfändungsfreigrenze des § 850c ZPO übersteigt<sup>497</sup> (also bei einem Unterhaltsanspruch von 500,00 € und einem Taschengeldanspruch von 50,00 € wäre nichts pfändbar, bei einem Unterhaltsanspruch von 930,00 € und einem Taschengeldanspruch von 100,00 € wären die 100,00 € teilweise – siehe die nachstehenden Ausführungen – pfändbar.

Um allerdings dem berechtigten Ehegatten grundsätzlich eine Mindestbefriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse zu ermöglichen, ist auch ein verbleibender pfändbarer Taschengeldanspruch immer nur teilweise pfändbar<sup>498</sup>.

Haben beide Ehegatten einen eigenen Verdienst, ist der Verdienst der berechtigten Ehegatten in voller Höhe auf den Taschengeldanspruch gegenüber dem anderen Ehegatten anzurechnen.

**Angesichts der vorstehenden Ausführungen kommt eine Pfändung hier eigentlich nur in ganz außergewöhnlichen Ausnahmefällen in Betracht<sup>499</sup>.**

Die Bedeutung eines solchen Pfändung liegt jedoch in der Pfändung an sich, da der verpflichtete Ehegatte im Falle einer solchen Pfändung oft nicht die Drittschuldnererklärung gem. § 840 ZPO abgibt. Danach muss der als Drittschuldner in Anspruch genommene, verpflichtete Ehegatte auf Verlangen des den Taschengeldanspruch pfändenden Gläubigers binnen 14 Tagen Auskunft geben,

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
2. ob und welche Ansprüche anderer Personen an die Forderung machen,
3. ob und wegen welcher anderer Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

<sup>495</sup> Vgl. Elfring in NJW 2004 Seite 483 „Das System der drittbezogenen Ansprüche bei der Lebensversicherung“

<sup>496</sup> vgl. BGH Az.: IV ZR 59/02 in VuR 2003, Seite 352 und WM 2003, Seite 2247

<sup>497</sup> vgl. OLG Köln in FamRZ 2001; Seite 437 (438) m.w.N.

<sup>498</sup> vgl. hierzu OLG Nürnberg in FamRZ 1999, Seite 505 ff.- AG Leverkusen in FamRZ 1999, Seite 509; NJW 2000 Seite 149.

<sup>499</sup> vgl. BAG-SB Heft 3/2004 Seite 12 ff. zu BGH IXa ZB 57/03 mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht

Wenn der verpflichtete Ehegatte diese Angaben nicht binnen 2 Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegenüber dem Gläubiger abgibt, macht er sich dem Gläubiger gegenüber Schadenersatzpflichtig gem. §§ 249 ff BGB, wenn er schuldhaft handelt. Es ist daher ratsam, auf jeden Fall eine solche Erklärung fristgemäß abzugeben. Dies, da der pfändende Gläubiger sonst gegen den verpflichteten Ehegatten Klage auf Befriedigung der Forderung erheben kann und die volle Forderung nunmehr gegen den verpflichteten Ehegatten einklagen kann. Auch wenn sich der verpflichtete Ehegatte in einem solchen Prozess auf das Nichtbestehen eines Taschengeldanspruch berufen kann bzw. auf die Unpfändbarkeit desselben, muss er die erheblichen Prozesskosten tragen, da er zur Klageerhebung Anlass gegeben hat § 93 ZPO (durch sein Unterlassen). Noch schlimmer ist es, wenn sich der verpflichtete Ehegatte gegen eine solche Klage nicht zur Wehr setzt und ein rechtskräftiges Versäumnisurteil gegen ihn erwirkt wird. Der Gläubiger hat dann einen rechtskräftigen Titel und kann gegen den verpflichteten Ehegatten unmittelbar pfänden.

Da auch Kinder einen Taschengeldanspruch haben (§ 1610 BGB), kommt theoretisch auch die Pfändung eines Taschengeldanspruch eines unterhaltsberechtigten Kindes in Betracht.

Ob die Pfändung des Taschengeldanspruch überhaupt ein Mittel der Zwangsvollstreckung sein kann, oder ob hier nicht eine dogmatisch – d. h. im Verhältnis zu unserer Verfassung überhaupt zulässige – Fehlinterpretation der familienrechtlichen Regelung der Teilhabe am Vermögen des anderen die BGH Rechtsprechung prägt, ist umstritten. Ich persönlich halte die Pfändung des Taschengeldanspruch für unzulässig, da hier in die Privatautonomie Dritter bezüglich der Regelung des Innenverhältnisses der ehelichen Lebensgemeinschaft in unzulässiger Weise eingegriffen wird<sup>500</sup>.

#### **2.4.4. Die Zwangsvollstreckung in den Pflichtteil einer Erbschaft**

Eine Zwangsvollstreckung gegen einen Erben, auch in den Pflichtteil, vor der Annahme der Erbschaft durch den Erben ist nicht möglich. Nach Antritt der Erbschaft kann gem. § 852 I ZPO dann gepfändet werden, wenn der Pflichtteil vertraglich anerkannt oder Rechtshängig ist<sup>501</sup>.

### **2.5. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen**

Bei der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück bestehen gemäß § 866 ZPO folgende Möglichkeiten:

1. die Eintragung einer Sicherungshypothek (Zwangshypothek), § 867 ZPO
2. die Zwangsverwaltung und
3. die Zwangsversteigerung

#### **2.5.1. Sicherungshypothek**

Die Eintragung einer Sicherungshypothek ins Grundbuch dient dem Gläubiger einzig und allein zur Sicherung seines Anspruchs. Die Sicherungshypothek kann nur für Forderungen eingetragen werden, die höher als € 250,- sind. Der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek muss dem Grundbuchamt des Amtsgerichts gestellt werden, in dessen Bezirk sich das Grundstück befindet. Wenn es nun zu dem Fall kommt, dass aus dem Grundstück die Zwangsvollstreckung betrieben wird, so steht der Gläubiger mit seiner Sicherungshypothek im Grundbuch und wird eventuell von dem Erlös des Grundstücks in Höhe seiner Forderung bedacht. Es kommt dabei darauf an, wie viele Gläubiger noch im Grundbuch mit einer Hypothek stehen und auf welchem Rang sich die Forderung des Gläubigers befindet.

#### **2.5.2. Zwangsverwaltung**

Die Zwangsverwaltung dient der Befriedigung der Gläubigerforderung aus den Erträgen des Grundstücks, insbesondere aus Miete, Pacht usw.<sup>502</sup>. Die Anordnung ergeht durch einen Beschluss des Amtsgerichts. Sie bewirkt eine Beschlagnahme des Grundstücks, die alle Land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Miet- und Pachtzinsen erfasst. Das Gericht bestellt einen Zwangsverwalter. Der Schuldner darf das Grundstück nicht mehr selbst nutzen und verwalten.

#### **2.5.3. Zwangsversteigerung**

<sup>500</sup> vgl. hierzu den Aufsatz von Prof Dr. Braun in NJW 2000 Seite 97 ff. mit einer umfassenden Analyse

<sup>501</sup> BGHZ 123 Seite 183 speziwll Seite 187 und BAG-SB Heft 3/2004 Seite 15

<sup>502</sup> Vgl. Milger „Miete und Kautio in der Zwangsverwaltung in NJW 2011 Seite 1249

Zweck der Zwangsversteigerung ist die Befriedigung des Gläubigers aus dem Erlös des Grundstücks. Zuständiges Gericht für den Antrag auf Zwangsversteigerung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Das Grundstück wird im Versteigerungstermin versteigert und der Gläubiger erhält den Erlös in Höhe seiner bestehenden Forderung. Sofern kein anderer grundbuchlich gesicherte Gläubiger ihm im Rang vorgeht. Ist dies der Fall, bekommt erst der so genannte erstrangige Gläubiger seine Forderung und nur wenn nach der vollständigen Befriedigung der vorhergehenden Gläubiger etwas übrig bleibt, bekommt dies der pfändende Gläubiger.

Immer häufiger kommt es derzeit vor, dass im ersten Termin die so genannten Wertgrenzen von 70% und / oder 50% des Verkehrswertes (das ist der vom Gutachter ermittelte Marktwert des Grundstücks) nicht geboten werden vgl. §§ 74a I, 85a I ZVG. In diesem Fall darf kein Zuschlag erfolgen. Häufig kommt es vor, dass ersten Termin Gläubiger ein Gebot unterhalb der 5/10 tel Wertgrenze abgeben, um damit die Rechtswirkungen der Unbeachtlichkeit dieser Wertgrenzen in einem zweiten Termin herbeizuführen, denn dazu muss ein Gebot abgegeben worden sein. Im zweiten Termin kann das Grundstück dann auch unterhalb dieser Wertgrenzen zwangsversteigert werden. Da solche Gebote oft Scheingebote sind (dies könnte der Fall sein, wenn der Gläubiger, der im ersten Termin ein Gebot unterhalb der Wertgrenze abgegeben hat, im zweiten Termin ebenfalls anwesend ist und dann kein Gebot mehr abgibt), hat der BGH entschieden, dass solche Scheingebote unbeachtlich sind und die Wertgrenzen in einem solchen Fall auch noch in dem zweiten Termin bestand haben<sup>503</sup>.

In einem Zweiten oder Dritten Termin entfallen sodann diese Wertgrenzen und es gilt das sog. geringste Gebot. Dieses geringste Gebot besteht aus den Verfahrenskosten sowie den Forderungen vorrangiger Gläubiger (vorrangig vor dem die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubiger) und kann wesentlich niedriger sein, als die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes.

Um zu verhindern, dass ein Grundstück wesentlich unter Wert versteigert werden kann, hat der BGH in einem Fall, in welchen ein Grundstück zu 12% des festgesetzten Verkehrswertes zugeschlagen wurde, den Zuschlagsbeschluss aufgehoben. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass ein Zuschlag bei einer so niedrigen Quote nur im Wege eines Verkündungstermins möglich ist. Der Zuschlag zu einer solchen Quote sei eine Verschleuderung, die lediglich als „ultima ratio“ hinnehmbar sei. Es muss dem Schuldner hier ermöglicht werden, zivilprozessuale Einwendungen gegen den drohenden Zuschlag noch erheben zu können<sup>504</sup>.

Zu unterscheiden ist die Zwangsversteigerung von der Teilungsversteigerung. Während bei der Zwangsversteigerung ein lastenfreier Übergang des Grundstücks erfolgt, bleiben Grundschulden bei der Teilungsversteigerung auf dem Grundstück bestehen und wirken gegen den Erwerber. Die Gläubiger des früheren Eigentümers können sich mithin aus dem Grundstück befriedigen, auch wenn das Grundstück dem Zuschlagserwerber gehört. Auf diesen Umstand wird normalerweise im Termin ausdrücklich vom Gericht hingewiesen<sup>505</sup>.

### **2.5.3.1. Verwertungskündigung des Ersteigerers nach Zwangsversteigerung**

Wurde die Wohnung oder das Haus versteigert, stellt sich die Frage, ob der Schuldner in der Immobilie verbleiben kann. Der Ersteigerer kann hier zum nächstmöglichen Termin kündigen (vgl. ZVG) und die Räumung verlangen. Hierzu benötigt er einen Räumungstitel, welchen er in einem Räumungsverfahren erlangen muss.

In vielen Fällen will der Ersteigerer die Immobilie jedoch nicht selbst bewohnen, sondern verwerten. Er kann – da kein Mietverhältnis besteht – hier eine Verwertungskündigung aussprechen. Hier ist es wichtig zu prüfen, ob etwaige Besitzrechte des Schuldners von dem Ersteigerer z. B. nach § 3 AnfG (Anfechtungsgesetz) angefochten werden können und so trotz bestehender Besitzrechte (eingeräumter Niesbrauch oder ähnliche Rechte) die Räumung droht<sup>506</sup>.

## **3. Die Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche**

<sup>503</sup> vgl. BGH RPflegler 2006, Seite 144 (145) und die Kritik in NJW 2006 Seite 1320 ff. „Scheingebot im Zwangsversteigerungsverfahren oder: Werden Gläubigervertreter noch ernst genommen?“ von Ra Dr. Fabian Hasselblatt

<sup>504</sup> vgl. BGH NJW –Spezial 2005 Seite 101

<sup>505</sup> vgl. hierzu BGH NJW 2003, Seite 2673 ff mit einer Rechtsprechungsübersicht

<sup>506</sup> Vgl. BGH in NJW Spezial 2008 Seite 227 BGH Urteil vom 16.1.2008 Az.: VIII ZR 254/06

Weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind die Zwangsvollstreckung wegen Herausgabe beweglicher und unbeweglicher Sachen, wegen Vornahme, Duldung und Unterlassung einer Handlung sowie wegen Abgabe einer Willenserklärung.

### 3.1. Die Herausgabe von beweglichen Sachen

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache in seinem Besitz, die eigentlich dem Gläubiger gehört, ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, diese Sache dem Schuldner wegzunehmen und dem Gläubiger zu überreichen.

*Beispiele: Herausgabe einer Brosche, eines Fahrrades, eines Sparbuchs,... Befindet sich die Sache im Besitz eines Dritten, so kann der Gerichtsvollzieher nur die Sache herausholen, wenn der Dritte zur Herausgabe bereit ist.*

### 3.2. Die Räumung und Herausgabe von unbeweglichen Sachen

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache, z.B. ein gepachtetes Grundstück oder eine Wohnung herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so bestimmt der Gerichtsvollzieher einen Termin, an dem er den Schuldner aus dem Besitz setzt (durch Entfernung von Möbeln usw.) und den Gläubiger in den Besitz einweist (durch Übergabe der Schlüssel). Der Schuldner sollte hier möglichst sofort dem Gerichtsvollzieher mitteilen, dass er die Räumlichkeiten bereits geräumt hat und alle seine Sachen entfernt sind, damit der Gerichtsvollzieher keine Möbelspedition, Schlosser etc. beauftragt, da hier Räumungskosten von mehreren 1000,00 € anfallen können. Insbesondere die Verwahrung der geräumten Gegenstände kann weitere sehr hohe Kosten nach sich ziehen. Daneben versäumt der Schuldner leicht die Lagerfrist des § 883 IV ZPO von 2 Monaten. Danach können die Einrichtungsgegenstände vernichtet werden. Dieses Vernichtungsgebot gilt über § 811 I ZPO auch für unpfändbare Gegenstände wie Akten, Geschäftsunterlagen etc., wenn der Schuldner trotz Aufforderung unter Fristsetzung die Gegenstände nicht abholt. Ob das vom Gerichtsvollzieher vor der Vernichtung solcher unpfändbarer Gegenstände zu informierende Vollstreckungsgericht über die weitere Aufbewahrung – dann auf Kosten der Staatskasse, nicht des Gläubigers – positiv entscheidet (also die Gegenstände auf Kosten des Staates in Verwahrung nimmt), ist äußerst fraglich. In der Regel werden auch diese Gegenstände nach der Freigabe zur Vernichtung durch das Vollstreckungsgericht vernichtet<sup>507</sup>

### 3.3. Die Zwangsvollstreckung wegen Vornahme von Handlungen

Beispiele für Handlungen können sein: Reparatur eines PKW, Abbruch eines Gebäudes, Auskunftserteilung Erstellung einer Rechnung, Ausstellung eines Zeugnisses, Malen eines Bildes, Erstellung eines Nachlassverzeichnisses durch den Erben an Pflichtteilsberechtigte.

Hier ist gem. § 888 ZPO ff. die Festsetzung eines Zwangsgeldes oder – meist ersatzweise – von Ordnungshaft – als Zwangsmittel auf Antrag des Gläubigers möglich, um den Schuldner dazu zu bewegen, die Handlung vorzunehmen. Zur Abgrenzung von vertretbaren Handlungen, die gem.: § 887 ZPO zu vollstrecken sind, zu unvertretbaren Handlungen, die gem. § 888 ZPO zu vollstrecken sind, kommt es darauf an, ob allein der Verpflichtete aufgrund besonderer Eigenschaften und / oder Kenntnisse eine bestimmte Handlung oder Erklärung allein vornehmen kann und diese nicht durch Dritte verbindlich durchgeführt werden kann. So kann zum Beispiel eine Betriebskostenabrechnung eines Vermieters nur von diesem durchgeführt werden, da nur der Vermieter verbindlich über die Kosten Rechnung legen kann<sup>508</sup>.

### 3.4. Duldung und Unterlassung

Es ist denkbar, dass der Schuldner zur Unterlassung verurteilt wurde.

#### Beispiele:

Unterlassung einen bestimmten Namen nicht mehr zu Reklamezwecken zu verwenden:

Unterlassung von Lärm, Geruchs- oder sonstigen Beeinträchtigungen vom Nachbargrundstück

oder zur Duldung

<sup>507</sup> LG Frankfurt/M. Beschluß vom 19.2.2002 – 2-11 T 127/2001

<sup>508</sup> BGH NJW 2006 Seite 2706 mit weiteren Nachweisen

**Beispiel:**

Schuldner darf einen Privatweg befahren, um an ein Gewässer zu gelangen.

Bei jeder Zuwiderhandlung kann der Schuldner vom Prozessgericht zu einem Ordnungsgeld oder einer Ordnungshaft verurteilt werden. Die Ordnungshaft darf höchstens 6 Monate betragen.

### 3.5. Abgabe einer Willenserklärung

Der Schuldner kann auch zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt werden. Der Schuldner kann z. B. verurteilt werden, alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen wie Einigung, Auflassung, Abtretungserklärung, Zustimmung zur Änderung eines Geschäftsvertrages vorzunehmen.

## 4. Das Verfahren auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

Durch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sollen die Vermögensverhältnisse des Schuldners offen gelegt werden. Der Gläubiger hat mit diesem Verfahren die Möglichkeit, nach erfolgloser Zwangsvollstreckung ausfindig zu machen, ob der Schuldner verwertbare Vermögensgegenstände hat<sup>509</sup>. Für den Schuldner hat die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung den Nachteil, dass mit der Abgabe eine Eintragung in das so genannte Schuldnerverzeichnis, beim Amtsgericht des Wohnortes oder der Geschäftsniederlassung, verbunden ist. In dieses Verzeichnis kann jedermann Einsicht nehmen. Auch die Industrie- und Handelskammer und ggf. die Berufskammer erhalten eine Mitteilung von der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Das kann weit reichende Konsequenzen für die Kreditwürdigkeit des Schuldners haben. Die Androhung auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung kann ein enorm großes Druckmittel für den Schuldner sein.

**Seit dem 1.1.1999 ist der Gerichtsvollzieher mit der Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung beauftragt, welche er von dem Schuldner direkt vor Ort abnehmen kann. Der Schuldner ist nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn er eine weitere bereits in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag abgegeben hat, außer der Gläubiger macht glaubhaft, dass der Schuldner später nach der ersten EV Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde, § 903 ZPO. Der Gläubiger erhält dann von dieser Abgabe eine Abschrift. Der Schuldner sollte sich in jedem Fall eine Kopie seiner Versicherung geben lassen, damit er diese eventuellen anderen Gläubigern übersenden kann und später noch weiß, was er angegeben hat. Dadurch spart er möglicherweise erhebliche Kosten, die dadurch entstehen können, dass andere Gläubiger in Unkenntnis der bereits abgegebenen eidesstattlichen Versicherung diese ebenfalls beantragen. Der Schuldner muss diese Kosten tragen, wenn er die anderen Gläubiger nicht informiert hat.**

Der Gläubiger erhält dann von dieser Abgabe eine Abschrift.

### Unmittelbare rechtliche Konsequenzen der EV

Der Schwerpunkt nachteiliger Konsequenzen für einen Schuldner, der die EV abgegeben hat, liegt auf praktischem Gebiet. Insbesondere bei der Kreditaufnahme wird es typischerweise zu Schwierigkeiten kommen, da Kreditgeber in aller Regel die Bonität des Kreditnehmers überprüfen.

## 1. Selbstständige Gewerbetätigkeit

Nicht verwehrt ist es grundsätzlich auch einem zahlungsunfähigen Schuldner, selbständig ein Gewerbe auszuüben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das jeweilige Gewerbe erlaubnis- oder lediglich anmeldepflichtig ist. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass nach den Vorschriften der Gewerbeordnung nur derjenige ein Gewerbe betreiben darf, der „zuverlässig“ ist, d.h. der die Gewähr dafür bietet, sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß auszuüben bzw. überhaupt ausüben zu können (§ 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung). Unzuverlässig kann im Einzelfall auch derjenige sein, der wirtschaftlich in keiner Weise leistungsfähig ist und deshalb keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Begleichung der Geschäftsschulden (insbesondere der Schulden) bietet. Der Schluss von der Zahlungsunfähigkeit auf die mangelnde Zuverlässigkeit ist allerdings nicht immer zwingend. So ist es durchaus denkbar, dass der persönlich insolvente Schuldner zumindest die

<sup>509</sup> Der Gläubiger kann die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung allerdings nicht bereits dann verlangen, wenn er erfolglos versucht hat Arbeitseinkommen oder / und ein Konto zu pfänden. Er muss vielmehr den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung beauftragt haben (vgl. z.B. AG Rothenburg a. d. Fulda Beschluß vom 21.8.2001 Az.: 62 M 825/01).

Geschäftsschulden sowie seine Steuerschulden aus den geschäftlichen Umsätzen bestreitet. Verhindert werden kann eine drohende Gewerbeuntersagung auch durch Vereinbarung von Ratenzahlungen z.B. mit den Finanzbehörden. Erst dann, wenn dem Gewerbetreibenden infolge seiner völligen Zahlungsunfähigkeit eine ordnungsgemäße Begleichung der Geschäftsschulden objektiv nicht mehr möglich ist, wird sich auch die Untersagung weiterer Gewerbetätigkeit nicht umgehen lassen.

## 2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Nicht grundsätzlich gehindert ist der Betroffene nach Abgabe der EV, einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Er darf daher auch in leitender Funktion in einem Betrieb tätig sein. Geschäftsführertätigkeiten sind nur dann untersagt, wenn der Betroffene im Zusammenhang mit seiner Zahlungsunfähigkeit wegen einer Konkursstraftat (§§ 283 ff. des Strafgesetzbuches) rechtskräftig verurteilt worden ist. In diesen Fällen darf er nach § 6 Abs. 2 GmbH-Gesetz für einen Zeitraum von 5 Jahren weder Geschäftsführer einer GmbH noch gem. § 76 Abs. 3 Aktien-Gesetz Vorstandsmitglied einer AG sein. Gleiches gilt, wenn dem Betroffenen nach § 35 der Gewerbeordnung die Ausübung eines Gewerbes untersagt wurde. Auch hier ist er für die Dauer der Gewerbeuntersagung durch § 6 Abs. 2 GmbH-Gesetz und § 76 Abs. 2 Aktien-Gesetz daran gehindert, Geschäftsführer einer GmbH bzw. Mitglied des AG-Vorstandes zu werden, wenn die Gesellschaft in einem Geschäftszweig tätig ist, dessen gewerbliche Ausübung dem Betroffenen untersagt wurde.

- **Der Schuldner hat zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung persönlich zu erscheinen. Für den Fall, dass der Schuldner dem Termin fernbleibt, erlässt das Vollstreckungsgericht, falls ein entsprechender Antrag des Gläubigers vorliegt, einen Haftbefehl zur Erzwungung der eidesstattlichen Versicherung.**

Erscheint der Schuldner zum Termin, ist er verpflichtet zu erklären, dass die von ihm gemachten Angaben richtig sind. Für den Fall einer Falschaussage kann der Schuldner mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§ 156 StGB)<sup>510</sup>. Darüber hinaus macht sich der Schuldner u.U. eines Betruges zum Nachteil seines Gläubigers (§ 263 des Strafgesetzbuches) strafbar, wenn er im Zusammenhang mit der EV vorsätzlich falsche Angaben macht, die den Gläubiger von einer vermeintlich für aussichtslos gehaltenen Vollstreckung abhalten. In derartigen Fällen ist der Betroffene darüber hinaus in der Regel unzuverlässig im Sinne des § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung, so dass ihm (auch ohne strafgerichtliche Verurteilung) die Ausübung seines Gewerbes untersagt werden kann.

Inkassounternehmen und andere nicht legitimierte Dritte sind nach meiner Meinung nicht berechtigt, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu beantragen, da es sich um ein gerichtliches verfahren handelt, auch wenn der Gerichtsvollzieher mit der Abnahme betraut ist. Hier muss der Berater nachforschen, welche Meinung das örtlich zuständige Vollstreckungsgericht vertritt, da dies sehr streitig ist<sup>511</sup>.

Das kann dann sofort an Ort und Stelle erfolgen. Das muss aber nicht zulassen werden, sondern der Schuldner hat nach § 900 Abs. 2 ZPO das Recht auf einen gesonderten Termin, der dann 2 - 4 Wochen später stattfinden wird.

Häufig hat ein Schuldner kein Interesse daran und sucht Möglichkeiten die Abgabe zu verhindern. Was da richtig ist, kann oft nur individuell entschieden werden. Wenn der Schuldner sowieso nichts hat, dessen Lohn schon gepfändet ist oder im unpfändbaren Bereich liegt, solltest er die Sache i.d.R. hinter sich bringen und überlegen, ob dieser, ggf. mit Hilfe einer Schuldnerberatung, die Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens in Betracht zieht um sich dauerhaft zu entschulden.

Wenn der Arbeitsplatz gefährdet ist oder die Kündigung laufender Kredite zu befürchten ist, die finanzielle Situation aber eigentlich noch ohne Insolvenzverfahren gerettet werden kann, also nur ein momentaner Engpass besteht, ist evtl. taktisches Verhalten sinnvoll.

Die EV-Abgabe kann nämlich selbst im Termin noch verhindert werden, wenn der Schuldner glaubhaft machen kann, dass er die Zahlungsverpflichtungen gegenüber diesem Gläubiger in 6 Monaten tilgen wird. Nach § 900 Abs. 3 ZPO ist dann eine Vertagung des Termins bis zu 6 Monaten möglich. Wenn dann im Fol-

<sup>510</sup> BayObLG NJW 2003, Seite 2181

<sup>511</sup> vgl. BVerfG in NJW 2002, Seite 285 mit Hinweis auf Calibe in NJW 2000, Seite 1623 und David in MDR 2000, Seite 195

getermin die Forderung wenigstens zu 3/4 getilgt ist, kann die Abgabe der EV nochmals bis zu 2 Monaten hinausgezögert werden. In dieser Zeit kann schon eine Gesamtsanierung, z.B. mit Hilfe der Schuldnerberatung, in die Wege geleitet sein.

Wer die EV nicht freiwillig leistet, kann verhaftet werden und durch Beugehaft zur Abgabe der EV gezwungen werden. Eine solche Beugehaft dauert max. 6 Monate (§ 913 ZPO), und für jeden Tag muss der Gläubiger einen saftigen Kostenvorschuss zahlen. Das Schwert ist also nicht ganz so scharf, wie es scheint, vor allen Dingen nicht so scharf, wie es uns die nett formulierten Schreiben der Inkassobüros glauben machen wollen. Wegen seiner Schulden kommt man nicht ins Gefängnis (sondern nur dann und solange, wenn man sich weigert, die Eidesstattliche Versicherung abzugeben), und ein solcher Haftbefehl kommt auch nicht ins Fahndungsregister der Polizei. Es ist Sache des Gläubigers, herauszufinden, wo der Schuldner steckt. Wenn er es weiß, kann er den Gerichtsvollzieher beauftragen, den Schuldner mit Hilfe der Polizei festzunehmen. Auch dann landet man nicht im Gefängnis, sondern der Schuldner darf nur so lange festgehalten werden, bis die Formulare ausgefüllt und unterschrieben sind.

Wer nach Abgabe der EV neue Kreditverpflichtungen eingeht, etwa auf Raten bei Quelle etwas bestellt, setzt sich einer großen Gefahr aus. Wenn dann die Raten nicht eingehalten werden, wird sehr schnell unterstellt, dass ein Betrug vorliegt. Und so etwas hat höchst nachteilige Folgen für ein später etwa geplantes Verbraucherkonkursverfahren.

Die Abgabe der EV hat nicht nur Risiken, sondern auch Chancen! Wenn es nämlich keinerlei pfändbares Vermögen gibt, kann mit Hilfe des EV-Protokolls den Gläubigern in ihrer Gesamtheit klarmachen, dass die weiteren Vollstreckungsversuche aussichtslos sind, ist im Anschluss einem geringeren Druck ausgesetzt und hat schon mal die Erwartungen der Gläubiger etwas reduziert. Das ist immer gut für folgende Verhandlungen. Die Gläubiger kann man mit einem Schreiben darauf hinweisen, dass weitere Vollstreckungsmaßnahmen sinnlos sind und die entstehenden Vollstreckungskosten gem. § 788 ZPO zu Lasten des Gläubigers

Die EV wird in das Schuldbuch des zuständigen Gerichts eingetragen und automatisch nach 3 Jahren gelöscht. Ist die Schuld vor Ablauf der drei Jahre beglichen kann diese vorzeitig gelöscht werden (§ 915a ZPO)

Wichtig ist, dass der Schuldner in der e. V. bei den Angaben zu den unterhaltsberechtigten Personen an geben muss, ob diese ein eigenes Einkommen haben und auch die ihm bekannte Höhe des Einkommens mitteilen muss. Ist ihm dies nicht bekannt, hat er ausdrücklich darauf hinzuweisen<sup>512</sup>.

## **AUSZUG aus der ZPO**

### **§ 900 Verfahren bei Abnahme der eidesstattlichen Versicherung**

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Auftrag des Gläubigers zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Der Gerichtsvollzieher hat für die Ladung des Schuldners zu dem Termin Sorge zu tragen. Er hat ihm die Ladung zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann die eidesstattliche Versicherung abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 vorliegen. Der Schuldner und der Gläubiger können der sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall setzt der Gerichtsvollzieher einen Termin und den Ort zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung fest. Der Termin soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht über vier Wochen hinaus angesetzt werden. Für die Ladung des Schuldners und die Benachrichtigung des Gläubigers gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde, so setzt der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abweichend von Absatz 2 unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an oder vertagt bis zu sechs Monaten und zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, dass er die Forderung mindestens zu drei Vierteln getilgt hat, so kann der Gerichtsvollzieher den Termin nochmals bis zu zwei Monaten vertagen.

(4) Bestreitet der Schuldner im Termin die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so hat das Gericht durch Beschluss zu entscheiden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, wenn nach Vertagung nach Absatz 3 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren, oder wenn der Schuldner den Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.

---

<sup>512</sup> Vgl. BGH NJW 2004, Seite 2979



### § 903 Nochmalige eidesstattliche Versicherung

Ein Schuldner, der die in § 807 dieses Gesetzes oder in § 284 der Abgabenordnung bezeichnete eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, ist, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in dem Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schuldner später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Der in § 807 Abs. 1 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht.

### § 915 Schuldnerverzeichnis

(1) Das Vollstreckungsgericht führt ein Verzeichnis der Personen, die in einem bei ihm anhängigen Verfahren die eidesstattliche Versicherung nach § 807 abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist. In dieses Schuldnerverzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat. Geburtsdaten der Personen sind, soweit bekannt, einzutragen.

(2) Wer die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichts abgegeben hat, wird auch in das Verzeichnis dieses Gerichts eingetragen, wenn er im Zeitpunkt der Versicherung in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hatte.

(3) Personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung verwendet werden, sowie um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen, um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Nicht-öffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.

#### § 915a Eintragung im Schuldnerverzeichnis

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres gelöscht, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben, die Haft angeordnet oder die sechsmonatige Haftvollstreckung beendet worden ist. Im Falle des § 915 Abs. 2 ist die Eintragung auch im Verzeichnis des anderen Gerichtes zu löschen.

(2) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird vorzeitig gelöscht, wenn

1. die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, nachgewiesen worden ist oder
2. der Wegfall des Eintragungsgrundes dem Vollstreckungsgericht bekannt geworden ist.

#### § 915b Auskunft aus Schuldnerverzeichnis

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt auf Antrag Auskunft, welche Angaben über eine bestimmte Person in dem Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, wenn dargelegt wird, dass die Auskunft für einen der in § 915 Abs. 2 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Ist eine Eintragung vorhanden, so ist auch das Datum des in Absatz 2 genannten Ereignisses mitzuteilen.

(2) Sind seit dem Tage der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der Anordnung der Haft oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstreckung drei Jahre verstrichen, so gilt die entsprechende Eintragung als gelöscht.

#### § 915c Keine Beschwerdebefugnis

Gegen Entscheidungen über Eintragungen, Löschungen und Auskunftersuchen findet die Beschwerde nicht statt.

## 5. Muster eines Vollstreckungsauftrags an den Gerichtsvollzieher

An das Amtsgericht  
Verteilerstelle für GVZ – Aufträge

Az.: Datum etc.:

### **Zwangsvollstreckungsauftrag/ Pfändung in Verbindung mit EV- Antrag und Verhaftung**

In Sachen der

Gläubiger

gegen

Schuldner

überreiche ich die anliegenden Zwangsvollstreckungsunterlagen mit dem Auftrag, die nachstehend berechneten Forderung (en) zuzüglich der weiteren Kosten und Zinsen im Wege der

## **Zwangsvollstreckung (und ggf. vorheriger Zustellung)**

wegen der nachstehenden Beträge einzuziehen.

### **Forderungsberechnung:**

Insbesondere umfasst der Auftrag die Taschenpfändung (auf § 107 GVGA Ziff. 9 wird verwiesen), die Ermittlung der Arbeitsstelle, die Übermittlung eines vollständigen Pfändungsprotokolls (§ 135 Nr. 6 GVGA und den Überweisungsauftrag sowie im Falle der Arbeitgeberermittlung oder der Feststellung sonstiger pfändbarer Forderungen die Ausbringung der selbstständigen Vorfändung gem. § 845 I 2 ZPO (für den Fall, dass ausreichende Erkenntnisse für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses über den Arbeitgeber des Schuldners gem. § 806a ZPO mitgeteilt werden, bitten wir um Erlass eines vorläufigen Zahlungsverbots im Sinne des § 845 ZPO.. Es ist insbesondere nach Papieren im Sinne des § 156 GVGA zu suchen, diese sind ggf. vorläufig in Besitz zu nehmen. Austauschpfändungen – nach vorheriger Rücksprache mit mir – sofern möglich vorzunehmen und auch unter Eigentumsvorbehalt stehende oder sicherungsübereignete Gegenstände zu pfänden. Den Schuldner darauf hinzuweisen, dass die Vorlage eines Gütertrennungsvertrages die Gewahrsamsfiktion der §§ 739 ZPO, 1362 BGB nicht tangiert. Es wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise Gesamtschuldnerschaft vorliegt und seit dem 1.1.1999 auch eine gesamtschuldnerische Haftung für die Vollstreckungskosten vorliegt.

Bei vorläufig vollstreckbaren Titeln, wird um Sicherungsvollstreckung gem. § 720a ZPO ersucht.

Im Falle der fruchtlosen Pfändung und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (amtsbekannte Pfandlosigkeit des Schuldners nach § 63 GVGA ; Schuldner verweigert die Durchsuchung der Wohnung, Schuldner wird in der Wohnung wiederholt nicht angetroffen, nach dem die Vollstreckung mindestens 2 Wochen vorher angekündigt war und der Schuldner auch seine Abwesenheit nicht genügend entschuldigt und / oder den Grund der Abwesenheit nicht glaubhaft gemacht hat, wird beantragt,

**schnellstmögliche Termin gem. §§ 807, 900 ZPO zur Abgabe der**

## **eidesstattlichen Versicherung**

**zu bestimmen. Der Antrag wird auch für den Fall gestellt, dass gegen den Schuldner bereits Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist. Um schnellstmögliche Übersendung des Protokolls und des Vermögensverzeichnisses wird gebeten.**

Hat der Schuldner in den letzten 3 Jahren bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben, wird um Übersendung einer Abschrift des Terminprotokolls und des Vermögensverzeichnisses gebeten, hilfsweise um Mitteilung des Amtsgerichts, des Datums und des Geschäftszeichens der bereits abgegebenen eidesstattlichen Versicherung. Der Gerichtsvollzieher wird beauftragt, diesen Antrag an das Vollstreckungsgericht weiter zu leiten.

**Es wird gebeten, dem Schuldner über die Fragen des Vordrucks ZP 325 hinaus noch die folgenden Fragen zu stellen:**

1. Wo arbeitet der Schuldner? (Bitte die genaue zustellungsfähige Anschrift des Arbeitgebers im Protokoll eintragen)
2. Ist der Schuldner Arbeitslos? (Wenn ja, von welchem Arbeitsamt bezieht er in welcher Höhe und in welchem Auszahlungszeitraum Leistungen?)
3. Bezieht der Schuldner Krankengeld? (Wenn ja, von welcher Krankenkasse bezieht er in welcher Höhe und in welchen Auszahlungszeiträumen Leistungen?)

4. Ist der Schuldner Rentner? Wenn ja, durch welchen Leistungsträger und in welcher Höhe wird die monatliche Rente gezahlt? Für den Fall, dass bislang nur Rentenansparungen erworben wurden und der Schuldner das 35. Lebensjahr überschritten hat, wird gebeten, nach dem Rentenversicherungsträger und nach der Höhe der Ansparungen zu fragen. Gem. § 54 Absatz 4 SGB I ist die zukünftige Rente wie Arbeitseinkommen pfändbar.

5. Hat der Schuldner ein Bank-, Post oder Depotkonto? Bitte Kontonummer, Guthabensstand bzw. Depotkontostand und die genaue Bezeichnung und Anschrift der Bank im Protokoll erfassen.

6. Den Schuldner zur Angabe aller Sparguthaben, Bausparverträgen mit Guthaben, Lebensversicherungen und der Benennung der Vertragspartner, deren Aktenzeichen, Vertragsnummern, Versicherungsnummern ausdrücklich anzuhalten. Es wird benachrichtigt, Versicherungspolice, Sparbücher etc. im Wege der Hilfspfändung zu beschlagnahmen § 156 GVGA.

7. Ist der Schuldner verheiratet, ihn ausdrücklich zu befragen, ob der Ehegatte berufstätig ist, zumindest die soziale Gruppe, der die Berufstätigkeit zuzuordnen ist zu erfragen und wie hoch die monatlichen Nettoeinkünfte des Ehegatten sind.

Ich bitte, die Terminierungsfrist von 4 Wochen zu beachten und um Unterrichtung, wenn der Schuldner die 6monatige Tilgungsfrist in Anspruch nehmen will. Weiterhin um Unterrichtung, wenn die Forderung innerhalb dieser Frist zu ¼ getilgt ist und der Schuldner eine 2 monatige Verlängerungsfrist in Anspruch nehmen will.

**Setzt der Gerichtsvollzieher im Falle des § 900 III Satz 1 ZPO Termin erst nach 6 Monaten an oder vertritt ihn bis zu 6 Monate, wird ausdrücklich Einverständnis zur Einziehung von Teilbeträgen durch den Gerichtsvollzieher erklärt.**

Kommt es zum Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, wird gebeten, für diesen Antrag die nachstehend mitgeteilten Auftragskosten zu berücksichtigen:

**Gegenstandswert: (Hauptforderung ohne Zinsen und Kosten)**

Verfahrensgebühr §§ 2 II, 13 RVG Nr.: 3309 VV	0,3	€	
Post- und Kommunikationsentgelt Nr. 7002 VV		€	
16% MwSt.:		€	
Summe		€	

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung soll wegen der Gesamtforderung in Höhe von € nebst den Kosten dieser Maßnahme erfolgen.

Zustellkosten und GV- Kosten bitte ich gesondert in Rechnung zu stellen.

Werden pfändbare Gegenstände in der eidesstattlichen Versicherung angegeben, wird deren sofortige Pfändung beantragt.

Für den Fall, dass erkennbar ist, dass ein bereits abgegebenes Vermögensverzeichnis nicht mehr dem aktuellen Vermögensstand des Schuldners entspricht oder der Schuldner eine neue Arbeitsstelle hat oder der Schuldner beim bisherigen Arbeitgeber nicht mehr beschäftigt ist oder bei einem Selbständigen neue Außenstände oder Aufträge vorliegen und damit die Voraussetzungen des § 903 ZPO vorliegen, bitte ich, sofort ein

**Ergänzungsverfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO**

Einzuleiten und weisen darauf hin, dass eine neuere Pfandlosigkeitsbescheinigung nicht erforderlich ist. Wegen der Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 903 ZPO verweisen wir auf das dortige Vollstreckungsprotokoll für den Fall, dass der Nachweis der Vermögensveränderung nicht bereits offenkundig ist. Die vorstehenden Anträge nach § 807 ZPO gelten auch für das Verfahren nach § 903 ZPO, insbesondere die Anträge auf Erlass eines Haftbefehls, auf Protokollabschrift und Beantwortung der weiter gestellten Fragen.

Erscheint der Schuldner nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Termin oder verweigert er diese ohne Grund, wird gebeten, dies zu protokollieren und die Sache dem Vollstreckungsgericht zur Entscheidung über den Erlass eines

## **Haftbefehls**

gem. § 901 ZPO vorzulegen. Sollte ein Haftbefehl erlassen werden, bitten wir das Vollstreckungsgericht, die Unterlagen nebst Haftbefehl dem Gerichtsvollzieher unmittelbar zurück zu geben. Der Gerichtsvollzieher wird bereits jetzt beauftragt, anschließend die Verhaftung des Schuldners vorzunehmen.

Im Falle der Verhaftung und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird – wenn dies tunlich ist – gebeten, mich von dem Termin zu unterrichten und zwar fernmündlich, damit Gelegenheit besteht, ggf. am Termin teilzunehmen.

Sofern der Schuldner vollständige Angaben nicht machen kann, weil er die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat, bin ich mit der Aussetzung der Vollziehung des Haftbefehls nur einverstanden, wenn sofort ein neuer Termin bestimmt wird, der nicht über eine Woche hinaus anzusetzen ist. Ich bitte, dem Schuldner den Haftbefehl in beglaubigter Form zu übergeben.

Sofern der Schuldner die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und sich aus dieser der Arbeitgeber oder ein anderer Drittschuldner (Bank / Versicherung etc.) ergibt und aus den Vollstreckungsunterlagen ersichtlich ist, dass für die Gläubigerin eine Lohnpfändung (Kontopfändung, Forderungspfändung etc.) noch nicht ausgebracht wurde, wird beantragt,

sofort ein

## **vorläufiges Zahlungsverbot**

im Sinne des § 845 ZPO zu erlassen und anschließend sofort die Vollstreckungsunterlagen zurück zu geben, damit fristgemäß beim zuständigen Vollstreckungsgericht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragt werden kann.

Rechtsanwältin

## **5. Die Kontopfändung**

### **Kontopfändung: § 850k ZPO**

Eine wichtige Vollstreckungsmöglichkeit für Gläubiger ist die Kontopfändung<sup>513</sup>. Während der in der Regel geringe Vollstreckungserfolg und die komplizierte Verwertung gepfändeter Sachen die Mobilarvollstreckung teuer und risikoreich erscheinen lassen, kann der Gläubiger bei der Kontopfändung mit relativ geringem Aufwand und Kosten zum Erfolg kommen. Es handelt sich daher neben der Lohnpfändung um die am häufigsten gebrauchte Pfändungsmöglichkeit, welche nachstehend entsprechend gründlicher behandelt wird.

Insbesondere dann, wenn eine kombinierte Lohn – und Kontopfändung vorliegt und es sich um wiederkehrende Leistungen – wie titulierte Unterhaltszahlungen – handelt, kann die Kontopfändung existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Wichtig ist zu wissen, dass der BGH Kontopfändungen für zukünftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen grundsätzlich für zulässig hält<sup>514</sup>. Insbesondere die Wirkungen des § 835 III 2 ZPO, die die Leistung erst nach 2 Wochen vorsieht und das Konto im Grunde für alle Parteien während dieser Zeit beschlagnahmt, lassen die Fortführung eines solchen gepfändeten Kontos unsinnig erscheinen, wenn es nicht gelingt, die Kontopfändung als aufzuheben.

<sup>513</sup> Ein Gläubiger kann sogar in einem Formularantrag bei mehreren Kreditinstituten – nicht mehr als drei – am Wohnsitz des Schuldners gleichzeitig pfänden vgl. BGH Az.: IXa ZB 229/03 Urteil vom 19.3.2004

<sup>514</sup> BGH NJW 2004, Seite 369 m.w.N.

### 5.1. Die Auswirkungen für den Schuldner

Für den Schuldner hat die Kontopfändung - besonders bei der Pfändung des Girokontos - oft katastrophale Auswirkungen. Das Girokonto regelt den Zahlungsverkehr des Schuldners. Dieser wird bei einer Pfändung empfindlich gestört. Es kann aufgrund der Pfändung passieren, dass z.B. das Arbeitseinkommen - welches auf das Girokonto überwiesen wird - von der Bank an den Pfändungsgläubiger ausgezahlt wird und Daueraufträge für Miete, Strom etc. nicht mehr ausgeführt werden. Der Schuldner sieht sich plötzlich in seiner Existenz bedroht. Gleichzeitig wird er bei seiner Bank bezüglich seiner Solvenz fragwürdig. Es kann zu Kreditkündigungen - Überziehungskredit - etc., im Extremfall zur Kündigung der Geschäftsverbindung kommen.

### 5.2. Das Existenzminimum des Schuldners

Grundsätzlich muss dem Schuldner jedoch immer das Existenzminimum bleiben. Zu diesem Zweck sind z.B. in der Anlage 1 zu § 850c ZPO in der so genannten Pfändungstabelle bezüglich des Arbeitseinkommens pfändungsfreie Mindestbeträge festgelegt (vgl. Unter Lohnpfändung Punkt 9.) . Allen Einkommensarten (Definition vgl. § 82 SGB XII; §§11,30 SGB II ) gemeinsam, ist die Begrenzung des pfändbaren Betrages auf den Einkommensteil, welcher über das Existenzminimum hinausgeht. Dieses wird (wenn es sich nicht aus der Anlage zu § 850c ZPO ergibt bzw. diese nicht anwendbar ist oder bei Anwendung das Existenzminimum des Schuldners unterschritten würde) durch die Berechnung des Bedarfs des Betroffenen nach SGB XII oder II ermittelt<sup>515</sup>. Der Schuldner muss in diesem Fall den Gläubiger von dem höheren Anteil seines unpfändbaren Einkommens unterrichten und diesen unter einer -kurzen - Fristsetzung auffordern, einer entsprechenden Begrenzung des pfändbaren Betrages auf den darüber hinaus gehenden - pfändbar bleibenden - geringeren Einkommensanteil zuzustimmen und den Drittschuldner ( die Bank) entsprechend zu unterrichten. Verweigert der Gläubiger seine Zustimmung, muss der Schuldner sich an das zuständige Gericht wenden und mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung eine Begrenzung der Pfändung auf den - geringeren - pfändbaren Einkommensteil erreichen<sup>516</sup>. Hier sind in jedem Fall eine spezifizierte Berechnung des sozialhilferechtlichen Lebensbedarfs und die Erklärung, dass keine weiteren Einkommen zur Verfügung stehen, abzugeben. Am besten, es wird eine Berechnung des zuständigen Amtes vorgelegt, verbunden mit einer eidesstattlichen Versicherung, dass es sich um das gesamte Einkommen handelt<sup>517</sup>.

#### Aber Achtung !

Ist unpfändbares Geld auf ein Kontokorrentkonto (Girokonto mit Dispo) überwiesen, sagt der BGH, dass es sich damit nur noch um Geld handelt und die Bank es zum Abbau des Dispo insgesamt aufrechnen kann, weil es der Schuldner in der Hand hatte, dieses unpfändbare Geld dem Gläubiger (hier der Bank) nicht zuzuleiten<sup>518</sup>.

### 5.3. Die gesetzlichen Regelungen

Um die Probleme der Kontopfändung besser verständlich zu machen, sind nachstehend die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Gesetzestexte abgedruckt.

Der Gesetzestext des § 850k ZPO regelt unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts, in Verbindung mit den §§ 54 und 55 SGB - Allgemeiner Teil - und § 27 HeimarbeitsG, Art und Umfang der jeweils pfändbaren Beträge.

<sup>515</sup> vgl. BGH NJW 2003 Seite 2918 ff. "Was dem Vollstreckungsschuldner bei der erweiterten Pfändung als notwendiger Unterhalt verbleiben muss, entspricht in der Regel dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne der Abschnitte 2 – 4 des BSHG"; - heute wohl des SGB II

<sup>516</sup> liegt ein Härtefall vor, kann die Anhebung des pfändungsfreien monatlichen Bedarfs gem § 850f ZPO auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum beantragt werden (vgl LG Darmstadt 63 M 30137/99), dieser ist auch bei Kontenpfändungen anwendbar und zu berücksichtigen.

<sup>517</sup> Möglich ist auch eine Klage gem. § 765a ZPO gegen die Pfändung, wenn die Kontenpfändung ohne jede Erfolgsaussicht vorgenommen wurde. Hier liegt ein Härtefall vor, da es sich um eine unnötige Belastung des Schuldners gegenüber der Bank handelt (vgl OLG Frankfurt 26 W 28/99; LG Berlin unveröffentlicht vom 3.1.2003 Az.: 81 T 1112/02 auch bei Lohn, wenn dieser unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt)

<sup>518</sup> vgl. BGH NJW 2005 Seite 1863 ff. mit ausführlicher, allerdings nicht wirklich überzeugender Begründung; Kommentiert von dem Aufsatz von Dr. Cordula Scholz „ Schutz des Existenzminimums des Kontoinhabers gegenüber der Bank“ in NJW 2005 Seite 2432 ff. mit weiteren Nachweisen

### Gesetzestext des § 850k ZPO: (Pfändungsschutz von Bankguthaben)

(1) Werden wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b (ZPO) bezeichneten Art auf das Konto des Schuldners bei einem Geldinstitut überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung des Guthabens für den Teil vorab auf, dessen der Schuldner bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem vollstreckenden Gläubiger vorgehenden Berechtigten gleichmäßig zu befriedigen. Der vorab freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach Abs. 1 zu belassen ist. Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, dass wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b (ZPO) bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind und dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Anhörung des Gläubigers unterbleibt, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht zuzumuten ist.

(3) Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichnete Anordnungen zu treffen.

### Gesetzestext der §§ 54 und 55 SGB:

#### § 54 Pfändung.

(1) Ansprüche auf Dienst - oder Sachleistungen können nicht gepfändet werden.

(2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens - und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Unpfändbar sind Ansprüche auf

1. Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder.

2. Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubes herrührt oder anstelle von Arbeitslosenhilfe gewährt wird, bis zur Höhe des Erziehungsgeldes nach § 5 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

3. Geldleistungen, die dadurch bestimmt sind, den durch einen Körper - oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.

(4) Im übrigen können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

(5) Ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB) kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistung berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:

1. Gehört das unterhaltsberechtigte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer Dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.

2. Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, das sich bei

gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.

## § 55 Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld.

(1) Wird eine Geldforderung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfasst.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Abs. 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Abs. 1 Satz 2 nicht.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage aus dem nach Abs. 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an die Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen sind die in Abs. 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

## § 27 Heimarbeitsgesetz lautet:

Für das Entgelt, das den in Heimarbeit Beschäftigten oder den Gleichgestellten gewährt wird, gelten die Vorschriften über den Pfändungsschutz für Vergütungen, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschuldet werden, entsprechend.

## § 835 ZPO lautet

**Die gepfändete Forderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl entweder zur Einziehung oder an Zahlungs- statt zum Nennwert zu überweisen.**

**Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, dass er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung als befriedigt anzusehen ist.**

**Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 (ZPO) sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. Wird ein bei einem Geldinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst 2 Wochen nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.**

Aus den vorstehenden Gesetzestexten ergeben sich die Art und der Umfang des Vollsteckungsschutzes bei Kontopfändungen. Im Folgenden werden die Möglichkeiten erörtert, welche zur Durchsetzung eines entsprechenden Schutzes in Betracht kommen.

### 5.3.1. Die Pfändung der Kreditlinie des Girokontos (Dispopfändung)

Eine seit langem strittige Frage ist es, ob ein Gläubiger nicht nur das Guthaben der Schuldners bei der Bank, sondern auch seine – ihm von der Bank eingeräumte – Kreditlinie pfänden kann. Die Inanspruchnahme des Dispo ist zum einen ein Recht des Schuldners, andererseits wird eine Bank keinen Dispo einräumen, wenn sie weiß, dass damit titulierte Schulden von Gläubigern befriedigt werden können und sie, die Bank anschließend als Gläubiger des Schuldners ihrem Geld hinterher rennen muss. Der BGH hat diese Frage dahingehend entschieden, dass dann, wenn lediglich eine offene Kreditlinie (bzw. nicht in Anspruch genommener Dispo) besteht, diese nicht gepfändet werden kann, weil die Inanspruchnahme in der nicht pfändbaren Privatautonomie des Kunden (Schuldners) liegt. Auch dann, wenn ein zweckbestimmter Kredit zugesagt wurde, ist dieser Unpfändbar, wegen seiner Zweckgebundenheit. Der Schuldner muss eine Nutzungsentscheidung über

den Dispo getroffen haben. Ist diese getroffen und das Geld noch auf der Bank, kann ein so bereits vom Schuldner verfügbarer Dispo gepfändet werden<sup>519</sup>.

### 5.3.2. Die Aufrechnung von Geldeingängen durch die Bank (Dispoverrechnung)

Immer wieder kommt es vor, dass die Bank nach Eingang des Arbeitslohnes oder eines größeren Geldbetrages (z.B. Lohn und Weihnachtsgeld) überraschend das Dispo kündigt und die Verrechnung des Geldbetrages oder des Lohns vornimmt. Gleichzeitig mit der Kündigung des Dispo und der Verrechnungsmittelteilung werden sämtliche Daueraufträge „bis zu einem Ausgleich des Kontos“ nicht mehr ausgeführt. Der Klient steht in diesem Moment ohne Geld da, weder Miete noch Strom noch sonstige Daueraufträge werden bedient.

Der Bank steht es selbstverständlich frei, das Dispo jederzeit zu kündigen. Vorsicht ist daher geboten, wenn Lohn- und Gehaltsbestandteile auf dem Girokonto eingehen. Auch wenn diese unpfändbar sind, handelt es sich zunächst schlicht um Geld. Dieses kann die Bank grundsätzlich verrechnen, wenn nicht besondere gesetzliche Regelungen (z. B. § 55 SGB I) entgegenstehen. Geht Geld auf dem Girokonto mit in Anspruch genommenem Dispo ein und kündigt die Bank danach den Dispo, kann es sein, dass das Geld weg ist<sup>520</sup>. Alle Sozialleistungen ALG II, ALG XII, Renten aller Art, Kindergeld, Erziehungsgeld etc. sind durch § 55 SGB I jedoch geschützt<sup>521</sup>.

### 5.4 Die Pfändungsschutzbestimmungen des § 850k und des § 835 III ZPO

Um einen besseren Schutz der Schuldner beim Kontopfändungen zu erreichen, gibt es die Möglichkeit für den Schuldner, ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto gem. § 850k ZPO zu führen. § 55 SGB stellt auf Sozialleistungen ab und verneint die Pfändbarkeit derselben für sieben Tage. Ist der Bank bekannt, dass es sich um Leistungen nach dem SGB bzw. andere Sozialleistungen handelt oder weist der Schuldner dies binnen 7 Tagen nach (dies sollte der Betroffene grundsätzlich immer), kann er über das Geld verfügen, es gilt als nicht gepfändet.

**Zu den Sozialleistungen gehören z. B. Krankengeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, BAFöG, Renten, Kindergeld, Wohngeld, Eltern - und Pflegegeld.**

Demgegenüber umfasst der Schutzzweck des § 735 III ZPO sämtliche auf dem Konto zum Zeitpunkt der Zustellung des PfÜB befindlichen Gelder und Geldeingänge und schützt diese für die Dauer von 14 Tagen. In dieser Zeit darf die Bank nicht an den Gläubiger auszahlen, muss jedoch auch nicht an den Schuldner zahlen. Der Schuldner muss hier vielmehr nachweisen - durch Gerichtsbeschluss oder in Absprache mit der Bank und dem Gläubiger - in welcher Höhe die auf dem Konto eingehenden Beträge unpfändbar sind und ihm zur Deckung seines Lebensbedarfs verbleiben müssen. Daueraufträge wie z.B. Miete, Strom, Unterhaltszahlungen sind auch dann, wenn die 7 Tagesfrist bzw. 14 Tagesfrist vorbei ist, auszuführen, wenn es sich um Leistungen handelt, welche Bestandteil der unpfändbaren Beträge sind. Die Bank muss den entsprechenden Betrag daher bis zum jeweils nächsten Zahlungstermin zurückbehalten und muss ihn zur Zahlung dieser bzw. dieses Dauerauftrages verwenden.

Wichtig zu wissen ist, dass auch dann, wenn Sozialleistungen auf das Konto eingehen, ein Antrag nach § 850k ZPO analog zulässig ist. Der Klient kann auch in diesem Fall einen Beschluss des Gerichts herbeiführen, welcher bestimmt, in welcher Höhe die auf dem Girokonto im Verlauf eines Monats eingehenden Gelder unpfändbar sind<sup>522</sup>. Ein solcher Beschluss seit der Einführung des Pfändungsschutzkontos nur noch in seltenen Ausnahmefällen notwendig. Der Klient muss darauf achten, dass er innerhalb von 1 Monat über die eingegangenen Gelder verfügen muss, eine Verlängerungsmöglichkeit um einen weiteren Monat sieht das Gesetz vor, wenn der geschützte Monatsbetrag nicht ausgeschöpft wurde.

### 5.5. Vollstreckungsschutzmöglichkeiten (Girokonto):

<sup>519</sup> vgl. BGH NJW 2001 Seite 1937; Pape in „Die Entwicklung des privaten Bankrecht 1999 – 2003“ in NJW 2004 Seite 1288 m. w. Nachweisen

<sup>520</sup> vgl. BGH NJW 2005 Seite 1863 ff. mit ausführlicher, allerdings nicht wirklich überzeugender Begründung

<sup>521</sup> Ausführlich hierzu BGH Urteil vom 22.3.2005 Az.: XI ZR 286/04 und WuB VI D. § 850k ZPO 1.05 *Bitter*, zur kontokorrentmäßigen Verrechnung des pfandfreien Arbeitseinkommens des Bankkunden

<sup>522</sup> BGH NJW 2007 Seite 604 ff.



**Es gibt grundsätzlich 3 Möglichkeiten, sein Bankguthaben - z.B. das laufend eingehende Gehalt oder andere wiederkehrende Leistungen Dritter - auf dem Girokonto schützen zu lassen:**

Es ist zunächst der notwendige Bedarf bzw. das sog Existenzminimum (bei Arbeitseinkommen der pfändungsfreie Betrag gem. der Pfändungstabelle gem. Anhang zu § 850c ZPO) zu ermitteln. Ist bei Arbeitseinkommen oder gleichgestellten Einkommen das Existenzminimum höher, als der unpfändbare Betrag des Anhang zu § 850c ZPO, ist dieser dem Vollstreckungsschutzbegehren zugrunde zu legen (§§ 850 ff. insb. § 850f ZPO), sonst der unpfändbare Betrag entsprechend der Tabelle, Anhang zu § 850c ZPO. Bei allen anderen Einkommensarten ist das Existenzminimum maßgebend.

Dieser Betrag ist in jedem Antrag darzulegen (z.B. Berechnung nach ALG II oder ALG XII sog. Generalbescheinigung) und Grundlage des Schutzbegehrens.

**Daneben muss es sich bei dem Bankguthaben um eine wiederkehrende Leistung im o. g. Sinne handeln, welche in den §§ 850 - 850b ZPO im Einzelnen beschrieben sind (ggf. einen Kommentar zu rate ziehen).**

Der Freibetrag beim Weihnachtsgeld ist auch bei einer Kontopfändung als unpfändbar dem Schuldner zu belassen<sup>523</sup>. Die Betroffenen müssen, um den Betrag zu erhalten allerdings beim örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Pfändungsschutz stellen, damit die Bank den Betrag auszahlen kann, da die Bank nicht befugt ist, zu prüfen, um was für einen Geldeingang es sich handelt ( nach § 850 k ZPO wird Pfändungsschutz nur auf Antrag gewährt und nur für wiederkehrende Leistungen aus Arbeitsverhältnissen). Inzwischen ist jedoch gerichtlich geklärt, dass darunter auch das Weihnachtsgeld fällt.. Arbeitnehmern, denen das Konto gepfändet wird und die regelmäßig Weihnachtsgeld beziehen, sollten hierfür rechtzeitig beim zuständigen Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Kontopfändungsschutz stellen.

**Gesetzesauszug:**

**§ 850 ZPO**

Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen: z.B. Arbeitslöhne, Dienstbezüge, Renten.

**§ 850a ZPO**

Absolut unpfändbare Bezüge: z.B. die Hälfte des Einkommens aus Überstunden, Urlaubsgeld. Weihnachtsgeld bis zur Hälfte aber höchstens bis zu einem bestimmten Betrag (vgl. bei Lohnpfändung).

**§ 850b ZPO**

Bedingt pfändbare Bezüge: z.B. Bezüge aus Witwen -, Waisen -, Hilfs - und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden. Renten, welche wegen Verletzungen des Körpers oder Beeinträchtigungen der Gesundheit entrichtet werden.

**Als Schutzmöglichkeiten kommen in Betracht:**

1. Die Aufhebung der Pfändung
2. Die Vorabfreigabe der Pfändung
3. Die einstweilige Anordnung zur vorläufigen Einstellung der Pfändung

**5.5.1 Antrag auf Pfändungsaufhebung**

Wenn der Schuldner von der Kontopfändung erfahren hat, stellt er bei dem Vollstreckungsgericht (das Gericht das den Pfändungs- - und Überweisungsbeschluss erlassen hat), hier bei dem zuständigen Rechtspfleger, einen Antrag auf Pfändungsaufhebung. Voraussetzung ist hier:

- a) Es muss sich um eine wiederkehrende Leistung im Sinne der §§ 850 - 850b ZPO handeln.

<sup>523</sup> vgl. OLG Köln, Beschlüsse vom 02.05.01, 2 W 53/01 und 2 W 54/01). Bei Weihnachtsgeld - wenn es jedes Jahr gezahlt wird – handelt es sich um wiederkehrende Einkünfte und der Freibetrag ist zu gewähren.

- b) Das streitige Bankguthaben darf noch nicht auf dem Konto des pfändenden Gläubigers gutgeschrieben sein (daher unbedingt sofort handeln) und darf nicht länger als 2 Wochen, später 7 Tage, auf dem Konto befindlich sein (daher freigegebenes Geld sofort abheben).

**Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, wird die Pfändung - nach Anhörung des Gläubigers - in einem bestimmten Umfang aufgehoben (in der Regel in Höhe des Sozialhilfesatzes, aber auch bezüglich der absolut unpfändbaren Bezüge). Im Einzelnen ist hier ein ZPO Kommentar zu rate zu ziehen.**

### **5.5.2 Die Vorabfreigabe der Pfändung**

Die Vorabfreigabe ist gegenüber der Pfändungsverfügung ein vereinfachtes Eilverfahren. Der Schuldner stellt hier ebenfalls beim Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts einen Antrag auf Vorabfreigabe des gepfändeten Bankguthabens.

Es muss sich auch hier um eine wiederkehrende Leistungen im Sinne der §§ 850 - 850b ZPO handelt.

**Hier ist aufgrund des Charakters des Eilverfahrens die besondere Dringlichkeit dieses Verfahrens zu belegen. Es muss ein dringender Bedarf für den notwendigen Unterhalt des Betroffenen und der von ihm abhängigen Unterhaltsberechtigten, für welche ihn laufende Unterhaltspflichten treffen, geltend gemacht werden. Unbedingt notwendig ist es, sämtliche erforderlichen Unterlagen einzureichen und zu erklären, dass eine schnellstmögliche Vorabentscheidung - gewünscht ist**

Der notwendige Bedarf zur Erfüllung der laufenden Unterhaltspflichten ist spezifiziert darzulegen (Nahrung, Wohnung, Kleidung, Hausrat etc., z.B. eine Sozialhilfebedarfsberechnung) und die Richtigkeit ist zu versichern (durch eine entsprechende eidesstattliche Versicherung).

Die laufenden Unterhaltspflichten beziehen sich auf alle Personen, welche Unterhaltsansprüche gegen den Verpflichteten haben und diese auch geltend machen.

Es handelt sich hier um die Möglichkeit, die Aufhebung der Pfändung ohne die vorherige Anhörung des Gläubigers zu erlangen.

#### **Achtung!**

**Es ist ein entsprechender Beschluss des Amtsgerichts notwendig, der besonders beantragt werden muss.**

Die Voraussetzungen entsprechen den Darlegungs- und Beweispflichten, welche den Betroffenen auch bei der Pfändungsaufhebung treffen, unter Beachtung der vorgenannten Möglichkeiten der Glaubhaftmachung.

Der vom Gericht durch Beschluss freigegebene Betrag darf und muss von der Bank ausgezahlt werden, sobald Ihr der Beschluss vorgelegt wird.

#### **Beachten:**

**Die Vorabfreigabe ist immer nur für einen einzigen Zahlungstermin, nicht laufend auch für zukünftige Zahlungen, zu erlangen und kann auch nur insoweit beantragt werden.**

### **5.5.3. Die einstweilige Anordnung / einstweilige Verfügung**

Die einstweilige Anordnung/ Verfügung dient als Sofortmaßnahme nach Eingang des Antrags beim Vollstreckungsgericht in der Regel zunächst der Rechtswahrung des gegenwärtigen Zustands und soll vermeiden, dass der Drittschuldner (z.B. die Bank) bis zum Erlass der Pfändungsaufhebung oder Pfändungsbegrenzung bzw. dem Erlass einer Vorabfreigabe Zahlungen leistet. Dies kann sinnvoll sein, wenn zum Erlass der Pfändungsbegrenzung / Pfändungsaufhebung bzw. Vorabfreigabe noch Unterlagen oder Erklärungen fehlen.

**Sie ist insbesondere notwendig und sinnvoll, wenn die Sperrfrist des § 835 ZPO (2 Wochen) abzulaufen droht, bevor eine Entscheidung (Beschluss) des Gerichts auf Pfändungsaufhebung/ Pfändungsbegrenzung bzw. Vorabfreigabe vorgelegt werden kann.**

Dem Klient ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen und der gesetzlichen Regelungen daher sofort zu empfehlen, bei der zuständigen Stelle (die Stelle die den Pfändungs- - und Überweisungsbeschluss ausgestellt hat) - in der Regel das örtlich zuständige Amtsgericht (aber auch Finanzamt, Arbeitsamt oder Krankenkasse, Zollbehörden etc. kommen in Betracht) - ohne zu zögern oder abzuwarten den Pfändungsschutzantrag zu stellen. Er benötigt zuvor eine Kopie des Pfändungs- - und Überweisungsbeschlusses, welche er sich bei der Bank besorgen kann, wenn er selbst keine Unterlagen hat.

Mit dieser Kopie, seinem Ausweis, den Kontoauszügen der letzten Monate, der Lohn - oder Gehaltsabrechnung, Belegen über etwaige Unterhaltsansprüche Dritter, den aktuellen Mietkosten und - wenn vorhanden - einer aktuellen Sozialhilfebedarfsberechnung - soll der Klient sodann die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts bzw. der zuständigen Stelle aufsuchen und die vorbeschriebenen Anträge stellen.

Ist das Girokonto im Minus, kommt zu der Pfändung das Problem, dass die Kreditinstitute in der Regel bei Eingang der Pfändung ein etwaiges Dispo kündigen und alle Geldeingänge mit dem Minus ausgleichen. Hier bekommt zwar der das Konto pfändende Gläubiger kein Geld, der Klient jedoch auch nicht. Die einzige Möglichkeit, hier eine Lösung mit dem Ziel der Auszahlung des unpfändbaren Betrages zu erreichen ist die kurzfristige Verhandlung mit dem Kreditinstitut. Erklärt sich dieses nicht umgehend mit der Auszahlung der unpfändbaren Lohn - und Gehaltsbestandteile bei Vorlage eines entsprechenden Beschlusses des Amtsgericht in rechtsverbindlicher Form bereit, bleibt nur die Möglichkeit, den Lohn oder das Gehalt auf ein anderes Konto umzuleiten. Möglich wäre zwar auch hier eine Klage auf Auszahlung der unpfändbaren Lohn - oder Gehaltsanteile, das Verfahren dauert jedoch selbst in Verbindung mit einer einstweiligen Verfügung erfahrungsgemäß eine längere Zeit. Wenn in dieser Zeit weitere Lohn - und Gehaltszahlungen auf dem Konto eingehen und die Bank auch diese mit dem Minus verrechnet, kann es zu Mietrückständen und Stromrückständen kommen die gravierende Folgen nach sich ziehen. Der Berater sucht hier eine schnelle rechtsverbindliche Entscheidung der Bank, längeres Verhandeln oder abwarten würde dem Klienten möglicherweise nicht wieder gutzumachende Nachteile bringen.

Zeigt der Gläubiger die Kontopfändung im Wege der sogenannten Vorphändung an, gilt das vorstehende entsprechend, es ist jedoch darauf zu achten, dass die Wirkung der Vorphändung entfällt, wenn nicht binnen 4 Wochen die ordentliche Pfändung folgt. Das Problem ist in der Praxis Theorie, da der Berater nicht abwarten kann, ob die ordentliche Pfändung rechtzeitig erfolgt oder nicht. Relevant wird die Besonderheit der Vorphändung eigentlich nur dann, wenn diese bereits seit längerem besteht und gar keine ordentliche Pfändung erfolgt ist, obwohl die 4 Wochen Frist verstrichen ist. In diesem Fall ist die Bank zur sofortigen Zahlung aufzufordern. Leider wird die Möglichkeit der Vorphändung von professionellen Schuldeintreibern gerne als Druckmittel benutzt, um die Schuldner zur Zahlung zu zwingen. Hier kann aufgrund der gegebenen Rechtslage jedoch nur sehr wenig von dem Berater unternommen werden. Möglich ist immer die Androhung von Schadensersatzforderungen gegen den Gläubiger bei offenkundigem Missbrauch der Regelung über die Vorphändungsankündigung.

Nachstehend sollen einige Formulierungshilfen aufzeigen, wie ungefähr ein Antrag des Klienten beim zuständigen Amtsgericht oder an das Kreditinstitut aussehen kann:

**Entwurf: Schreiben an die Bank:**

An die..... Bank	(Datum)
Betr.: Mein Girokonto Nr.: Kontopfändung	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
ich beantrage nach § 55 SGB I die Auszahlung der Sozialleistungen, die auf meinem Girokonto Nr. .... eingegangen sind. Ich werde mich bis morgen mit dem zuständigen Sachbearbeiter nochmals persönlich treffen und bitte mit diesem bis dahin die gegebene Rechtslage zu klären. Ich bitte bereits jetzt um Verständnis, dass ich - nicht zuletzt aufgrund der laufenden gesetzlichen Befristungen - gezwungen sein werde, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um meinen aktuellen notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können, wenn die Auszahlung nicht erfolgen kann.	

Mein aktueller Krankengeld - Sozialhilfe -, Rentenbescheid etc. Ist in Anlage beigefügt. Das Original lege ich Ihnen morgen vor.

Mit freundlichen Grüßen

**Entwurf an Gericht (ggf. Behörde z. B. Finanzamt etc.):**

Amtsgericht  
Vollstreckungsgericht  
PLZ Ort

(Datum)

Betr.: Az.: (des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses)  
Kontopfändung meines Girokontos bei der .... Bank durch den Gläubiger ....(Name Adresse), vom .....(Datum), zugestellt am..... (Datum).

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Girokonto wurde von dem vorgenannten Gläubiger bei der .....Bank gepfändet. Die Bank verweigert die Auszahlung meines.....(Gehalts)(Sozialleistung nach SGB). Ich beantrage,

**mir die unpfändbaren Anteil meines Einkünfte nach § 850k I ZPO; § 55 Abs. 4 SGB I frei zu geben.**

(oder förmlicher)

**Die aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts... vom ... (Datum).erfolgte Pfändung der Forderung des Schuldners auf Auszahlung des Guthabens des Kontos Nr. ....wird aufgehoben, soweit sie dem gepfändeten Konto jeweils am (Monatsende) gutgeschriebene, für den Zeitraum von jeweils einem (Monat) wiederkehrende Leistungen aus (z.B. Arbeitslosengeld II) in Höhe von .....€ abzüglich des Betrages, über den der Schuldner innerhalb von 7 Tagen ab der Gutschrift verfügt hat, erfasst<sup>524</sup>.**

Es besteht ein besonderes Eilbedürfnis, weil.....

(Begründung)

**Ich beantrage daher auch,**

**vorab die Pfändung in Höhe von monatlich .....€ aufzuheben.**

Ich bitte daher auch um eine einstweilige, sofortige Regelung im Wege der einstweiligen Verfügung ohne vorherige mündliche Verhandlung etc. um Geldmittel für meine lebensnotwendigen Ausgaben zur Verfügung zu haben.

(oder förmlicher)

**Schließlich beantrage ich, die Vollstreckung des Pfändungsbeschlusses einstweilig einzustellen.**

Dies begründe ich wie folgt ..... .

(Beispielsweise)

Mein Konto wird von der Fa. (Gläubigerin) gepfändet (ev. in Höhe von....€) gepfändet. Dies ergibt sich aus den beigefügten Bankauszügen (besser dem beigefügten Pfändungs- & Überweisungsbeschluss dieses Gerichts). Mein monatliches Einkommen (hier alle monatlichen Geldeingänge angeben) beträgt.....€. Meine letzten Belege bzw. Bescheide zu diesen Geldeingängen habe ich beigefügt. Mein monatlicher Mindestbedarf beträgt .....€. Dies ergibt sich aus der nachstehenden

<sup>524</sup> BGH Beschluss vom 20.12.2006 Az.: VII ZB 56 / 06

Berechnung (ggf.. Sozialhilfebescheid oder Arbeitslosenhilfebescheid beifügen) Ich habe ...Kinder, bin ....verheiratet/ledig/allein erziehend.... Meine/Unsere Miete beträgt.... €, Strom....€, Kredite..... €, GEZ ....€, Kindergarten etc. (alle festen Kosten, besondere Belastungen etc. hier auflisten und jährliche vierteljährliche oder wöchentliche Belastungen auf den Monat umrechnen und Belege beifügen). Durch die Pfändung würde ich/ wir sozialhilfebedürftig bzw. könnten die lebensnotwendigen monatlichen Kosten für unsere Existenz nicht mehr aufbringen. Ich7 wir verfügen zur Zeit über kein Bargeld mehr, oder andere Reserven, von denen wir leben könnten. Ich weis deshalb nicht, wovon meine Familie und / oder ich in diesem Monat leben sollen. Ich versichere dies an Eides statt. Die Höhe der Pfändung gefährdet meine / unseren Lebensunterhalt auch in den nächsten Monaten.

Als Anlagen füge ich zur Glaubhaftmachung die..... Unterlagen sowie die anliegende eidesstattliche Versicherung bei. Ich werde morgen persönlich vorbeikommen und zuvor mit Ihnen telefonisch Verbindung aufnehmen, um etwaige fehlende Unterlagen oder ergänzende Begründungen noch nachreichen bzw. vortragen zu können.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, lässt es meine persönliche und wirtschaftliche Situation zurzeit nicht zu, etwaige Verfahrenskosten zu zahlen.

Ich beantrage daher höchst vorsorglich,

**mir für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren.**

Mit freundlichen Grüßen  
(Unterschrift)

#### 5.5.4. Die Klage auf Aufhebung der Kontopfändung (§765a ZPO)

Neben den Möglichkeiten, eine Kontopfändung der Höhe nach zu begrenzen und die Freigabe des Unpfändbaren Einkommensanteils zu sichern, gibt es die Möglichkeit, sich gegen die Kontopfändung an sich zu wenden. Erscheint die Kontopfändung aufgrund der beim Schuldner gegebenen Verhältnisse als völlig aussichtslos, weil der Schuldner z. B. dauerhaft im Sozialhilfebezug steht oder sein Einkommen so gering ist, dass bei normaler prognostischer Entscheidung das Einkommen auch in Zukunft nicht ausreichen wird, über die Pfändungsfreigrenze hinaus zu gehen, ist die Kontopfändung möglicherweise unzulässig. Hier ist genau zu prüfen, dass keine Erfolgsaussicht auf Erlangung pfändbarer Beträge besteht und zu schildern, welchen Belastungen der Schuldner ausgesetzt ist (drohender Arbeitsplatzverlust, Probezeit, erschwerte Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Kontokündigung durch die Bank etc.). Diese sind sodann gegen das Pfändungsinteresse der Bank abzuwägen<sup>525</sup>. Überwiegt hier das Interesse des Schuldners, ist die Kontopfändung aufzuheben<sup>526</sup>. Der Schuldner muss die Nachteile sehr gründlich begründen, um hier eine Erfolgsaussicht zu haben.

Bevor allerdings eine solche Klage eingereicht wird, ist dem pfändenden Gläubiger die Situation des Klienten dazulegen und die Gelegenheit zu geben, die Kontopfändung zurück zu nehmen. Ihm sind alle vorgenannten Umstände mitzuteilen, verbunden mit der Bitte unter Fristsetzung, die Pfändung zurück zu nehmen. Kommt der Gläubiger dieser Bitte nicht binnen der gesetzten Frist nach, ist die Erhebung einer Klage nach § 765a ZPO möglich.

An das Amtsgericht  
Vollstreckungsgericht

**Antrag nach § 765a ZPO**

<sup>525</sup> Nach LG Berlin liegt eine solche Härte dann vor, wenn die Bank zwar Abhebungen, jedoch keine Überweisungen zulässt, da der Schuldner durch Bareinzahlungen nicht unerhebliche Teile seiner Mittel für Gebühren aufwenden muss (LG Berlin in BAG-SB 1/2003 Seite 14)

<sup>526</sup> vgl OLG Frankfurt 26 W 28/99; LG Berlin unveröffentlicht vom 3.1.2003 Az.: 81 T 1112/02 auch bei Lohn, wenn dieser unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt. Wichtig ist die Güterabwägung, Eingriff in das Rechtsgut des Schuldners, drohende Gefahren für den Schuldner gegenüber dem Vollstreckungsinteresse des Gläubigers.

In der Vollstreckungssache

der

Gläubigerin

Bevollmächtigte

gegen

Schuldnerin

Wegen der Kontopfändung Az.: 5 M

Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des AG vom zugestellt am beantrage ich zu beschließen,

**der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des AG vom zugestellt am Az.: 5 M wird aufgehoben**

sowie im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahrens zu beschließen,

**die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des AG vom zugestellt am Az.: 5 M wird bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ohne vorherige mündliche Verhandlung einstweilen eingestellt<sup>527</sup>.**

sowie

**der Gläubigerin werden die Verfahrenskosten auferlegt.**

**Begründung:**

Die Gläubigerin hat seit einen Anspruch in Höhe von ca. € gegen mich, da ich (Begründung)

Seit dieser Zeit wird gegen mich gepfändet. Sie pfändet mein Girokonto.

**Beweis: Pfändungs- und Überweisungsbeschuß 5 M in Anlage**

Mein Einkommen wird – (ggf. nach Zusammenrechnung aller Einkünfte) - in Höhe der pfändbaren Anteile - bereits gepfändet und an einen (denselben) anderen Gläubiger (genaue Bezeichnung des Gläubigers ggf. des Titels mit Aktenzeichen) abgeführt. Nur die unpfändbaren Anteile werden auf mein Konto bei der Bank Kto Nr. BLZ überwiesen. Andere Geldeingänge gibt es auf diesem Konto nicht, da ich keine sonstigen Einnahmen habe.

**Beweis: Einkommensnachweise vollständig in Anlage  
Schreiben der Bank vom in Anlage**

Da die Drittschuldnerin diesen Sachverhalt kennt bzw. nach einer Kontenkontrolle erkannte, teilte sie mir mit Schreiben vom mit, dass sie die Aufhebung der Geschäftsverbindung - Kündigung des Girokontos - in Erwägung zieht, sollte die Pfändung bestehen bleiben. Zur Begründung wurde in erster Linie angeführt, dass ihr bekannt sei, dass nur unpfändbare Rentenbeträge auf dem Girokonto eingingen und daher eine Tilgung der Forderung der Gläubigerin nicht zu erwarten ist, mithin die Pfändung ewig bestehen bliebe.

**Beweis: Schreiben der Bank vom in Anlage**

<sup>527</sup> Diesem Antrag wird das Gericht in der Regel innerhalb von ca. 2 Wochen entscheiden vgl. z. B. AG Usingen 54 M 704/06 Beschluss vom 18.5.2006. Wenn nein, sollte man unbedingt nachfragen weil möglicherweise noch ein weiterer Sachvortrag oder die Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen muss.

Der Gläubigerin ist bekannt, dass ich keine anderen Einnahmen habe und keine Vermögenswerte bekannt sind, da ich am [ ] die eidesstattliche Versicherung vor dem AG [ ] in dieser Sache abgegeben habe.

**Beweis: Antrag vom [ ] Terminnachricht vom [ ] oder Protokoll vom [ ] in Anlage**

Mit Schreiben vom [ ] wurde mir von der Bank das Konto gekündigt.

**Beweis: Schreiben der Bank vom [ ] in Anlage**

Mit Schreiben der Schuldnerberatungsstelle wurde die Gläubigerin von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und darauf hingewiesen, dass die Kontokündigung für mich eine schwere Härte darstellt, (Beispiel: da ich nur sehr schlecht laufen kann und auf diese Kontoverbindung zur Abwicklung meiner Zahlungen für Miete, Strom etc. angewiesen bin. Da ich in der Schufa stehe, bekomme ich von keiner anderen Bank ein Girokonto. Ich müsste für jede Rentenzahlung extra zur Bank um diese einzulösen (da Scheckzahlung vorgenommen wird, wenn keine Kontoverbindung besteht), was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Ebenso müsste ich jede Mietzahlung, Stromzahlung, Telefonzahlung einzeln überweisen und jedes mal mehrere € an Gebühren bezahlen. Da ich auf den unpfändbaren Teil meiner Rente angewiesen bin und davon kaum die notwendigsten Besorgungen erledigen kann, wären diese Gänge und die Kosten von ca. [ ] € pro Monat für Überweisungen für mich eine schwere Härte. Dies wurde der Gläubigerin mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, den Pfändungs- - und Überweisungsbeschluss zurück zu nehmen.

**Beweis: Schreiben der Schuldnerberatungsstelle vom [ ] in Anlage**

Die Gläubigerin lehnte dies mit Schreiben vom [ ] ab.

**Beweis: Schreiben der Gläubigerin vom 25.10.2001 in Anlage**

Die Aufrechterhaltung des angegriffenen Beschlusses hat für die Gläubigerin keinen Sinn, da lediglich unpfändbare Renteneinkünfte auf das Konto überwiesen werden, sonstige Geldeingänge gibt es nicht. Die Aufrechterhaltung der Kontopfändung bringt der Gläubigerin keinen Vorteil und keine Befriedigung, stellt für mich jedoch schwere körperliche und finanzielle Nachteile insbesondere den Verlust meines Kontos dar, welches das einzige ist, was ich besitze. Hinzu kommt, dass ich aufgrund der gegebenen Situation kein anderes Konto bei einer anderen Bank eröffnen kann. Ein Girokonto ist für mich für das bestreiten eines menschenwürdigen Lebens jedoch unerlässlich. Wenn es mir nicht gelingt, den angegriffenen Beschluss aufzuheben, fürchte ich, wird die Postbank die Kündigung nicht zurück nehmen, da sie mich dazu aufgefordert hatte.

Ich bitte um schnellstmögliche Entscheidung.

**Unterschrift**

Für den Berater ist es wichtig, dem Klienten klarzumachen, dass er nicht unbedingt mit offenen Armen bei der Bank oder dem Rechtspfleger der Rechtsantragsstelle empfangen wird, sondern hier immer wieder nachfragen muss, um eine alsbaldige Entscheidung zu erzwingen ( beim Fußball nennt man dieses Vorgehen Pressing). Auch der Berater sollte hier immer wieder nachfragen, wer zuständig ist, wie weit das Verfahren ist, ob ein Beschluss bereits erlassen ist etc., um eine schnelle Entscheidung herbei zu führen.

In besonderes Problem ist die immer wiederkehrende Variante, dass die kontoführende Bank dem Schuldner einen Dispositionskredit von mehreren tausend € eingeräumt hatte und diesen bei Eingang der Kontopfändung kündigt. Die sodann eingehende Lohnzahlung wird zwar nicht an den pfändenden Gläubiger – ganz oder teilweise – weitergeleitet, der Betrag hingegen gänzlich zum verringern des Dispo benutzt, mit der Folge, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und alles versuchen muss, den nächsten Lohneingang auf ein anderes Konto umzuleiten oder sich den Lohn bar auszahlen zu lassen. Dies wurde lange Zeit als gesetzlich möglich erachtet, obwohl der Lohn zumindest mehr oder weniger große unpfändbare Bestandteile enthielt. Nach einer neuen Entscheidung des Landgerichts Heidelberg ist dies jedoch rechtswidrig. Die Bank kann bei einer Kündigung des Dispo eingehende Gehälter oder andere unpfändbare Leistungen nicht mit dem Dispo verrechnen, sie muss diese an den Kunden bzw. Dispo Schuldner in Höhe

der unpfändbaren Bestandteile auszahlen<sup>528</sup>. Diese Entscheidung wird sehr umjubelt, ich warne jedoch, hier bereits eine Trendwende oder Umkehr der Rechtsprechung heraus zu lesen.

Wird dem Antrag auf Erhöhung des pfändungsfreien Betrages nicht stattgegeben, oder dem Antrag nach § 765a ZPO nicht stattgegeben, ist die Beschwerde in der Form der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen einzulegen (zur Not vorab per Fax an das zuständige Gericht senden und sich den Eingang und die örtliche und sachliche Zuständigkeit bestätigen lassen. Es kann auch Rechtsmittel in der Form der Erinnerung eingelegt werden. Da die Gerichte jedoch von Amts wegen die Anträge in das richtige Rechtsmittel umzudeuten haben, ist hier eine falsche Bezeichnung unschädlich. Form und Frist und das Gericht müssen allerdings stimmen bzw. eingehalten sein.

An das Amtsgericht Vollstreckungsgericht
<b>Rechtspflegererinnerung, Beschwerde</b>
In der Vollstreckungssache
Antragstellerin/ Schuldnerin /Erinnerungsführerin
gegen
Antragsgegnerin /Gläubigerin / Erinnerungsgegner
Bevollmächtigte
Wegen der Kontopfändung <b>Az.: 5 M</b>
Pfändungs- - und Überweisungsbeschluss des AG vom zugestellt am wird gegen den Beschluss vom
<b>Erinnerung / Beschwerde,</b>
eingelegt, soweit mein Antrag auf Aufhebung der Pfändung gem. § 765a ZPO zurück gewiesen wurde.
Zusätzlich hilfsweise beantrage ich gem. § 850f ZPO,
<b>das unpfändbare Einkommen/ Rente auf mein Existenzminimum in Höhe von € anzuheben.</b>
<b>Begründung:</b>
Zur Begründung verweise ich zunächst auf meine bisherigen Ausführungen unter vollinhaltlicher Bezugnahme.
Die Schuldnerberatungsstelle/ das Sozialamt hatte mit Schreiben vom einen spezifizierten Sozialhilfebescheid übersandt, aus diesem ergibt sich die Berechnung meines existentiell notwendigen Lebensminimums in Höhe von €, zu welchen nach der Rechtsprechung des OLG Frankfurt Az.: 26 W 52/99 noch ein Betrag in Höhe von € hinzu zu addieren ist, so dass sich mein unpfändbares Existenzminimum auf € beläuft. Da es sich hier um mein absolutes Existenzminimum handelt ist mir dieser Betrag als unpfändbar zu belassen. Die Festsetzung des unpfändbaren Betrages auf € ist weder begründet, noch nachvollziehbar und widerspricht der Rechtsprechung des OLG Frankfurt. Da es sich um eine grundsätzliche Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung handelt, sollte mit auch die weitere Erinnerung / Beschwerde gestattet werden, da ich genau so behandelt werden will, wie alle anderen Bürger, welche in den Genuss der Rechtsprechung des OLG Frankfurt kommen.
Beweis: Sozialhilfebescheid in Anlage

<sup>528</sup> LG Heidelberg, abgedruckt in BAG SB 1/2000 Seite 15 mit einer Besprechung von Hammel ab Seite 16 ff.



Der Antrag nach § 765a ZPO ist ebenfalls nach dieser Rechtsprechung begründet. Auch hier wurde ohne inhaltliche Begründung von der einheitlichen geltenden Rechtsprechung des OLG Frankfurt massiv abgewichen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Schikaneverbots und der gegenseitigen Rücksichtnahme dürfen ganz offensichtlich erfolglose Vollstreckungshandlungen, welche mit Kosten für den Antragsgegner verbunden sind nicht durchgeführt werden, sondern sind aufzuheben. Hierzu existieren mittlerweile bundesweit relativ einheitliche Entscheidungen der Oberlandesgerichte und ich verstehe nicht, dass das AG hier eine isolierte Rechtsprechung ohne Berücksichtigung der Rechtsprechung der übergeordneten Gerichte vertritt.

Wenn die Pfändung nicht aufgehoben wird, droht mir die Kündigung des Kontos durch die Bank. Dies ist für mich eine schwere Härte, wie ausgeführt. Die Bank begründet die Kündigung damit, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass jemals pfändbare Beträge auf dem Konto eingehen werden und mit einer Befriedigung der Forderung daher nicht gerechnet werden kann (das ist im Ergebnis teilweise dieselbe Begründung auf die ich oben und in meinem letzten Schriftsatz bereits hingewiesen habe). Die Schreiben liegen bereits vor.

Da es sich vorliegend ausschließlich um die Entscheidung von Rechtsfragen handelt, bitte ich um eine Entscheidung.

Unterschrift

Die zuständigen Rechtspfleger werden in der Regel eine Aufhebung der Pfändung vermeiden wollen, da bei den Gerichten ganz allgemein die Ansicht vertreten wird, eine Kontopfändung sei dann gerechtfertigt, wenn ein Konto existiert und lediglich der unpfändbare Einkommensanteil sei frei zu geben, im übrigen sei eine Kontokündigung im Ermessen der Bank und das Gericht habe in dieses Ermessen nicht einzugreifen, wird allgemein sehr gern der Antrag auf Aufhebung der Pfändung schlicht nicht entschieden. Ausschlaggebend ist hier die Hoffnung, dass sich das Problem schlicht durch Zeitablauf löst, da im Falle der Kontokündigung kein Rechtsschutzbedürfnis mehr besteht, der Antrag sich dann ja erledigt hat. Hier ist nachzubohren und eventuell eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu machen. Zuvor sollte man dem Klienten jedoch raten, ein Mahnschreiben mit ungefähr dem nachfolgenden Inhalt abzusenden.

An das Amtsgericht  
Vollstreckungsgericht

**Rechtspflegererinnerung, Beschwerde**

In der Vollstreckungssache

Antragstellerin/ Schuldnerin /Erinnerungsführerin

gegen

Antragsgegnerin /Gläubigerin / Erinnerungsgegner

Bevollmächtigte

wegen der Kontopfändung **Az.:**

bedanke ich mich für die zügige Bearbeitung und Entscheidung meines Antrags auf Heraufsetzung des pfandfreien Betrages.

Ich bitte, nunmehr auch meinen Antrag auf Aufhebung der Pfändung gem. § 765a ZPO zu entscheiden.

Hier beziehe ich mich auch auf die ab geltenden Änderungen der Insolvenzordnung, wonach Pfändungen gem. § 765a ZPO und anderer Regelungen aufzuheben sind, wenn außergerichtliche Vergleichsverhandlungen geführt werden.

Beweis: Schreiben der Schuldnerberatungsstelle in Anlage.

Unterschrift

Durch die Änderung der Vollstreckungsschutzregelungen der Insolvenzordnung ist in solchen Fällen zu empfehlen, grundsätzlich ein außergerichtliches Insolvenzverfahren zu betreiben und den Einstellungsantrag auch auf diesen Umstand zu stützen.

Da Vollstreckungshandlungen während des außergerichtlichen Vergleichsversuchs dessen scheitern bewirken, kann der Berater sofort die Scheiternsbescheinigung ausstellen, wenn der außergerichtliche Vergleichsversuch bereits unterbreitet wurde (der SBP muss allen, auch dem pfändenden Gläubiger zugegangen sein). Der Klient kann dann den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen, was die Möglichkeit bietet, einen Antrag auf Einstellung aller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht zu stellen, welchem das Insolvenzgericht in der Regel stattgibt und einen entsprechenden Beschluss erlässt,

#### **5.5.4. Vollstreckungsschutz bei Drittkonto (§765a ZPO)**

Hat der Schuldner kein eigenes Konto, kommt es häufig vor, dass seine Sozialleistungen oder Einkommen im weiteren Sinne auf ein Girokonto eines Angehörigen oder Dritten überwiesen werden. Da der Schuldner gegen den Dritten einen Anspruch auf Herausgabe des Betrages hat, der auf diesem Konto gutgeschrieben wird, kann ein Gläubiger diesen Anspruch bei dem Dritten pfänden. Der Angehörige oder Dritte kann jetzt die auf seinem Konto für den Schuldner eingehenden Beträge nicht mehr an diesen weiterleiten, ohne Gefahr zu laufen, von dem Gläubiger selbst haftbar gemacht zu werden. Der Schuldner muss hier eine Klage nach § 765a ZPO auf Herausgabe dieses Geldes erheben, um zu erreichen, dass ihm zustehende Sozialleistungen oder unpfändbares Einkommen an ihn ausgezahlt werden können<sup>529</sup>.

#### **5.6. Das Pfändungsschutzkonto**

Seit dem 1.7.2010 gibt es für Schuldner die Möglichkeit, durch Einrichten eines pfändungsgeschützten Girokontos die Möglichkeiten der Kontopfändung durch Gläubiger zu begrenzen<sup>530</sup>. Der Schuldner muss gegenüber einer autorisierten Stelle nachweisen, in welcher Höhe ein pfändungsgeschützter Betrag nach den Regelungen der ZPO für sein Einkommen besteht. Diese Stelle kann dem Schuldner nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Bescheinigung ausstellen, aus welcher sich dieser pfändungsgeschützte Betrag ergibt. Grundlage sind hier die Regelungen der SGB II und SGB XII. Einen weiteren pfändungsgeschützten Betrag kann das zuständige Vollstreckungsgericht am Wohnort des Schuldners für arbeitstätige Schuldner unter Anwendung der Anlage zu § 850c ZPO (Lohnpfändungstabelle). Wenn die Bank die Bescheinigung akzeptiert (was sie nicht muss) belässt sie dem Schuldner auf dem Pfändungsschutzkonto den bescheinigten Betrag und führt lediglich darüber hinaus gehende – also nicht pfändungsgeschützte – Einkommensbestandteile an den pfändenden Gläubiger ab.

Bislang ist sehr streitig, welche Unterlagen von dem Schuldner beizubringen oder zu beurkunden sind, für welchen Zeitraum eine Bescheinigung ausgestellt werden kann und welche Haftungsrisiken für die bescheinigende Stelle bestehen. Es wird daher für Schuldnerberatungsstellen wohl nur in Ausnahmefällen möglich sein, eine Bescheinigung auszustellen, ohne sich haftungsrechtlichen Risiken auszusetzen. Schuldnerberatungsstellen sollten daher solche Bescheinigungen nach Möglichkeit nicht ausstellen, sondern an das zuständige Vollstreckungsgericht verweisen. Nachstehend ist die Schutzfunktion und Wirkungsweise des P – Kontos dargestellt.

##### **5.6.1. Einleitung**

Der bargeldlose Zahlungsverkehr hat für die Teilnahme am modernen Wirtschaftsleben eine besondere Bedeutung. Geldgeschäfte wie Überweisungen, Lastschriften, Karten- oder Scheckzahlungen sind aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Das Girokonto, das die Grundlage für solche Geschäfte bildet, ist für Bürgerinnen und Bürger daher unverzichtbar. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die mittlerweile häufig anzutreffende Pfändung in Girokonten ein typischer Anlass für die Kreditinstitute ist, eine Girokontoverbindung zu kündigen. Der Verlust oder die Verweigerung eines Girokontos schließt die Betroffenen daher vom bargeldlosen Zahlungsverkehr aus.

Außerdem gewährt das geltende Recht nur einen unzulänglichen Pfändungsschutz für die Einkünfte von selbstständig tätigen Personen. Werden deren Einkünfte auf ein Girokonto oder ein anderes Konto bei einem Kreditinstitut überwiesen, so besteht grundsätzlich überhaupt kein Pfändungsschutz.

<sup>529</sup> BGH NJW 2007 Seite 2702; BGH NJW 2008 Seite 1678; BGH Beschluss vom 20.11.2008; Az.: I ZB 20/06

<sup>530</sup> Vgl. NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Heft 6/2010, Seite 251

Selbstständig tätige Personen sollen grundsätzlich für alle Arten von Einkünften Pfändungsschutz in dem für die Pfändung von Arbeitseinkommen vorgesehenen Umfang erhalten können. Darüber hinaus soll auch bei der Überweisung dieser Einkünfte auf ein Girokonto Pfändungsschutz gewährt werden, allerdings nur bei der Gutschrift auf dem bereits erwähnten Pfändungsschutzkonto.

Ziel der Neufassung des Kontopfändungsschutzgesetzes ist daher, dass der Existenzsicherung dienende Einkünfte des Schuldners auf seinem sogenannten Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben werden, und der Schuldner im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen die Geldgeschäfte des täglichen Lebens wie etwa Zahlung von Miete, Wasser und Energie trotz der Pfändung vornehmen kann. Im Ergebnis bleibt die Funktionsfähigkeit eines Girokontos trotz der Pfändung erhalten.

Eine gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf Einräumung eines Guthabenkontos gibt es allerdings weiterhin nicht.

### **5.6.2. Pfändungsschutz nur für Guthaben auf dem P-Konto**

Der Kernbereich des Kontoschutzgesetzes ist die Neufassung der § 850 k ZPO n.F., der alte § 850 k ZPO wird § 850 I ZPO n.F.<sup>531</sup>

### **5.6.3. Die Umstellung des Kontos**

Ein Pfändungsschutzkonto wird auf Grund eines Vertrags zwischen dem Kreditinstitut( alle Banken einschließlich der Postbank, Sparkassen oder Kreditkartenunternehmen) und dem Schuldner eingerichtet, § 850k Abs. 7 ZPO. Es muss also bereits ein Girovertrag existieren, der in ein P-Konto umgewandelt wird<sup>532</sup>. Die Schutzvorschriften gelten nicht z.B. für Spar- oder Tagesgeldkonten.

Der Schuldner kann jederzeit die Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto verlangen, § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO. Nur ein Guthabenkonto oder ein Konto, das sich im Haben befindet, kann in ein P-Konto umgewandelt werden (a. A. Ahrens, danach kann ein Konto auch bei einem Minussaldo umgewandelt werden, der Pfändungsschutz betrifft dann das künftige Guthaben<sup>533</sup>).

### **5.6.4. Pflichten des Schuldners**

Der Schuldner hat zu versichern, dass er ein kein weiteres P-Konto führt, § 850 Abs. 8 Satz 1 und 2 ZPO. Das Kreditinstitut meldet die Einrichtung des P-Kontos an die SCHUFA Holding. Andere Kreditinstitute können bei der Schufa nachfragen, ob bereits ein P-Konto existiert.

### **Achtung !**

Sollte der Schuldner mehrere P-Konten unterhalten, kann dies den Tatbestand des Betrugs, § 263 StGB, erfüllen!

### **5.6.5. Zeitpunkt der Umstellung**

Manche Banken sind der Ansicht, dass der Schuldner erst ein P-Konto einrichten kann, wenn eine Kontopfändung eingegangen ist. Dies ergibt sich aber nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes. Allerdings, wenn der Schuldner keine oder nur wenige Schufa-Eintragungen hat, hat die Eintragung eines P-Kontos möglicherweise eine Signalwirkung für die anderen Kreditinstitute.

Ist in das Girokonto bereits gepfändet worden, kann der Schuldner innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Pfändungsbeschlusses die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen, § 850 k Abs. 7 Satz 3 ZPO. Dann wirkt der Pfändungsschutz zurück auf das Zustelldatum des Pfändungsbeschlusses.

### **Achtung!**

<sup>531</sup> Zu den noch bestehenden bzw. beseitigten Mängeln vgl. Becker „Mängelbeseitigung beim Kontopfändungsschutz“ in NJW 2011 Seite 1317

<sup>532</sup> Vgl. Ahrens, „Das neue Pfändungsschutzkonto“ in NJW 2010 Seite 2002

<sup>533</sup> Ebenda NJW 2010 Seite 2002

Das Umstellungsverlangen muss bei der Bank am viertletzten Geschäftstag der Frist eingehen, damit die Bank noch Gelegenheit zur Umwandlung hat! Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Geld weg.

Um dies künftig zu verhindern, kann der Kunde nach § 835 Abs. 2 S. 2, 2.HS ZPO für künftige Zahlungen auf das Konto eine 4-wöchige Auszahlungssperre beantragen.

#### 5.6.6. Mehrere Kontoberechtigte

Eine Führung des Pfändungsschutzkontos als gemeinschaftliches „Oder-Konto“ oder als „Und-Konto“ ist ausdrücklich ausgeschlossen. Existieren solche Konten, so kann jeder der Kontoinhaber ein eigenes P-Konto einrichten. Existiert bereits eine Pfändung auf dem Konto, setzt sich die Pfändung bei der Umwandlung bei beiden Konten fort, es besteht hier jedoch auch die Möglichkeit, Dritten per Vollmacht eine Verfügungsbefugnis zu erteilen, wenn es intern bei einem „gemeinsamen“ Konto bleiben soll.

#### 5.6.7. Konto außerhalb des P-Kontos

Hat der Kunde **kein P-Konto**, ist sein Konto nach den alten Vorschriften des Vollstreckungsschutzes geschützt, 850 I ZPO. Dies ist der alte § 850 k ZPO). Auch die §§ 55 SGB I (Pfändungsschutz von Sozialleistungen innerhalb von 14 Tagen ab Gutschrift) und § 76 a EinStG (Pfändungsschutz von Kindergeld innerhalb von 14 Tagen ab Gutschrift) gelten. Das heißt im Umkehrschluss: Hat der Kunde ein P-Konto, gelten die §§ 850 I ZPO, 55 SGB I und 76a EinStG **nicht**.

Der bisherige zweispurige Vollstreckungsschutz **entfällt** aber dann endgültig **zum 31.12.2011. Ab 01.01.2012** gibt es Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen nur noch nach § 850 k ZPO.

#### 5.6.8. Automatischer Pfändungsschutz

##### 5.6.8.1. Anwendungsbereich

§ 850 k ZPO n.F. gilt nicht nur für alle bürgerlich-rechtliche Vollstreckungen nach den Vorschriften der ZPO, sondern auch über § 319 AO für Vollstreckungen des Finanzamtes und über § 5 BVerwVollstrG für Vollstreckungen der Bundesbehörden. Die Vorschriften nach §§ 15 - 17 Abs 1 Landesvollstreckungsgesetz für Vollstreckungen der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände verweisen allerdings generell nicht auf die entsprechende Anwendung der Schutzvorschriften der ZPO.

##### 5.6.8.2. Grundfreibetrag

Es wird ein automatischer Pfändungsschutz bei der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto gewährt. Die Herkunft des Guthabens spielt keine Rolle. Der Schutz gilt z.B. bei Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Steuererstattungen, Einkünfte aus Selbstständigkeit etc. . Für den Schuldner als Kontoinhaber wird der monatliche Pfändungsfreibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO – derzeit 1.028,89 Euro<sup>534</sup> – für den ganzen Kalendermonat auf dem Konto gewährleistet, § 850 k Abs. 1 ZPO. Damit kann der Schuldner die laufenden Verpflichtungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts erfüllen. Er kann per Barabhebungen, Überweisungen und - wenn dies mit der Bank vereinbart ist - per Lastschriftverfahren über das Guthaben verfügen. Das Kreditinstitut muss diesen **Grund- Freibetrag** von sich aus berücksichtigen.

##### 5.6.8.3. Weitere Sockelfreibeträge

Es können – wie z.B. bei der Pfändung von Arbeitseinkommen beim Arbeitgeber (§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO) – **weitere Freibeträge** gewährt werden, wenn der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder der Schuldner Geldleistungen nach **dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch** für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt.

---

<sup>534</sup> Stand 1.7.2010

Weiterhin, wenn er einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch; z.B. die Schwerstbeschädigtenzulage, das Blindengeld oder das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Ebenso, einmalige Sozialleistungen wie z.B. Kosten von Klassenfahrten, Erstausrüstung bei Geburt und nach Haftentlassung, Darlehen/Beihilfen nach SGB II und SGB XII, Schulbedarfspauschale

### 5.6.9. Die Höhe der Sockelfreibeträge

Die Freibeträge aus 2.3.1 oder 2.3.2 bestehen bei Personen, denen Unterhalt gewährt wird oder für die Leistungen nach SGB II oder XII entgegengenommen werden, in folgender Höhe<sup>535</sup>:

- € 1.362,91 bei 1 weiteren Person
- € 1.562,47 bei 2 weiteren Personen
- € 1.769,03 bei 3 weiteren Personen
- € 1.975,59 bei 4 weiteren Personen
- € 2.182,15 bei 5 weiteren Personen

### 5.6.10. Bescheinigung

Das Kreditinstitut muss die Freibeträge aber nur dann von sich aus berücksichtigen, wenn der Schuldner dies nachweist durch eine **Bescheinigung**

- des Arbeitgebers,
- der Familienkasse,
- des Sozialleistungsträgers oder
- einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung,
- eines Anwalts/Steuerberaters,

dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist, 850 k Abs 5 Satz 2 ZPO.

Es gibt Stimmen, die die Bescheinigung nicht für erforderlich halten, wenn der Kunde beim Kreditinstitut durch Vorlage seines SGB-II- oder XII-Bescheids nachweisen kann, dass weitere Personen bei den Sockelfreibeträgen berücksichtigt werden müssen<sup>536</sup>. Die Entscheidungen der Rechtsprechung bleiben hier abzuwarten.

#### Vorsicht:

Möglicherweise bescheinigen die oben genannten Stellen nur den Bezug der einzelnen Leistung, z.B. die Familienkasse nur den Bezug von Kindergeld, der Arbeitgeber nur die ihm bekannten Unterhaltsberechtigten, nicht aber den Bezug von Sozialleistungen. Hier muss nachgehakt und geklärt werden, dass die Bescheinigung alle Leistungen und Verpflichtungen erfasst.

### 5.6.11. Musterbescheinigung

Die von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung AG SBV und dem ZKA entwickelte Bescheinigung kann z. B. von den o.g. Stellen verwendet werden:

#### Hinweise zum Ausfüllen der P-Konto-Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO

##### I. Bezeichnung der bescheinigenden Personen oder Stellen

<sup>535</sup> Stand 1.7.2010

<sup>536</sup> vgl. Michael Weinhold „Das neue Pfändungsschutzkonto“ in NDV 2010, 251. und Becker „Mängelbeseitigung beim Kontopfändungsschutz“ in NJW 2011, Seite 1317 ff.

Der Nachweis des Schuldners (= Kontoinhabers), dass über den Grundfreibetrag hinausgehendes Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist, kann nur durch den Arbeitgeber, den zuständigen Sozialleistungsträger (z.B. Arge, Kommune) und die Familienkasse, oder durch eine geeignete Person (insbesondere Rechtsanwalt, Steuerberater) oder geeignete Stelle (anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatung) im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erfolgen.

Der Aussteller der Bescheinigung ist mit Namen, Adresse und Ansprechpartner (für potenzielle Rückfragen) kenntlich zu machen.

## **II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto (P-Konto)**

Der Kontoinhaber ist zwecks sicherer Identifizierung mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift zu benennen; auch sind das Kreditinstitut und die Kontonummer anzugeben.

## **III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages**

Nach § 850k Abs. 2 ZPO sind die in der Bescheinigung einzeln aufgeführten Freibeträge oder Leistungen nicht von der Pfändung erfasst. Der Grundfreibetrag und die in der Bescheinigung genannte weiteren Freibeträge sind bis zum 30.6.2011 gültig. Sie können sich alle zwei Jahre zum 1.7. eines ungeraden Jahres ändern.

*(Dann sind Grundfreibetrag und weitere Freibeträge auf dem Bescheinigungsvordruck anzupassen.)*

Eine Änderung, beziehungsweise Neuerstellung einer Bescheinigung allein aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Freibeträge ist nicht erforderlich. Die Kreditinstitute werden die geänderten Beträge automatisch berücksichtigen.

Vor Bescheinigung der „**weiteren Freibeträge**“ hat die bescheinigende Stelle zu prüfen, ob ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht und der Kontoinhaber Unterhalt (Geld- bzw. Naturalunterhalt) gewährt.

Gesetzlich zu Unterhalt verpflichtet sind: Eheleute, eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, d.h. gegenüber Kindern (auch nach Adoption), Enkeln, Eltern, Großeltern usw. sowie gegenüber einem unverheirateten Elternteil, der ein gemeinsames Kind betreut und zwar zumindest bis zum dritten Geburtstag des Kindes.

Der Kontoinhaber kann die Freibeträge auch für Personen, mit denen er ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung zusammenlebt, für diese jedoch Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII entgegennimmt, eintragen lassen. Dies gilt insbesondere für Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie für Stiefkinder.

Als „**laufende Sozialleistungen**“, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen, sind z.B. die Schwerstbeschädigtenzulage, das Blindengeld oder das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen (als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung) mit dem laufend zur Auszahlung gelangenden Monatsbetrag zu bescheinigen.

„**Kindergeld**“, welches dem Kontoinhaber gutgeschrieben wird, ist nicht pfändbar und daher zusätzlich zu bescheinigen. Die Höhe der Kindergeldleistung, sowie Geburtsmonat und Geburtsjahr, sind einzutragen. Die Geburtsdaten geben dem Drittschuldner die Möglichkeit, die Leistung bis zur Volljährigkeit fortzuschreiben. Bei einem Kindergeldbezug für volljährige Kinder kann das Kreditinstitut beispielsweise jährlich eine neue Bescheinigung (oder sonstigen Nachweis) verlangen.

*(Sollte der Schuldner für mehr als fünf Kinder Kindergeld beziehen, dann sind die Daten auf einem gesonderten Beiblatt aufzuführen).*

Als „**andere Geldleistungen für Kinder**“ gelten nach der Gesetzesbegründung insbesondere der Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile. Bei diesen Geldleistungen für Kinder ist der jeweilige Betrag, den der Schuldner für sein/e Kind/er erhält, einzutragen.

Die Summe der einzelnen Freibeträge und Leistungen ergibt den jeweils monatlich pfandfreien Sockelbetrag.

## **„Einmalige Sozialleistungen“:**

Zusätzlich zum monatlichen Sockelbetrag kann dem Schuldner der Erhalt einmaliger Sozialleistungen, insbesondere Kosten von Klassenfahrten, Erstausrüstung bei Geburt und nach Haftentlassung, Darlehen/Beihilfen nach SGB II und SGB XII, Schulbedarfspauschale bescheinigt werden.

Ergänzend zum Betrag sind die Art der Leistung, der Leistungsträger und möglichst auch das Datum des Bescheids zu benennen, um dem Kreditinstitut bei einer Verzögerung der Auszahlung die Freigabe im Folgemonat zu ermöglichen.

### Wirkung und Dauer der Bescheinigung

Die in der Bescheinigung genannten Beträge sind kraft Gesetzes von der Pfändung nicht erfasst. Das Kreditinstitut kann sie auch aufgrund anderer Nachweise (z.B. aussagekräftige Lohnabrechnung mit Steuerklasse und Kinderfreibetrag zum Nachweis der gesetzlichen Unterhaltspflichten; Kindergeldbescheid der Familienkasse; Leistungsbescheid über einmalige Sozialleistungen) freigeben.

Das Kreditinstitut als Drittschuldner entscheidet, für welchen Zeitraum (bis Ende des Kalendermonats) die Bescheinigung anerkannt wird. Im Folgemonat wird das Kreditinstitut eine Auszahlung bzw. Kontoverfügung nur zulassen, wenn ihm eine neue Bescheinigung, andere Nachweise (siehe oben) oder eine Freigabeentscheidung des Vollstreckungsgerichts bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers vorliegen.

### 5.6.12. Zuständigkeit des Amtsgerichts

Kann der Schuldner den Nachweis nach § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach § 850 k Absatz 2 ZPO zu bestimmen, § 850 k Abs 5 Satz 4 ZPO.

Das Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle wird allerdings eine Bestätigung in Form der eidesstattlichen Versicherung anfordern, dass die vorgenannten Stellen nicht bereit waren, die Bescheinigung auszustellen.

### 5.6.13. Zuständigkeit der Vollstreckungsstellen

Handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung, muss der Antrag an die Vollstreckungsstelle dieser Einrichtung gerichtet werden, z.B. bei Forderungen des Finanzamtes an das Finanzamt, der Kommunen oder Länder an diese, bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften an das Hauptzollamt, wenn das Hauptzollamt mit der Durchsetzung der Forderung beauftragt wurde.

### 5.6.14. Musterantrag auf Ausstellung der Bescheinigung

<b>Name des Schuldners</b> <b>ggfls. Telefon</b>	<b>Adresse und</b>
<b>An das Amtsgericht/ Vollstreckungsstelle</b>	
<b>Antrag auf Ausstellen einer Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Bezüge auf einem Pfändungsschutzkonto</b>	
Ich habe bei meiner Bank (Drittschuldnerin) _____ unter der Kontonummer _____ ein Pfändungsschutzkonto eingerichtet.	
<b>Beweis:</b> Bescheinigung der _____-Bank in Anlage	
Neben dem Grundfreibetrag benötige ich die Festsetzung der weiteren Freibeträge für meine zwei Kinder, welche bei mir im Haushalt wohnen	
Kind _____ geb. am _____ und	
Kind _____ geb. am _____ .	
Ich leiste meinen vorgenannten Kindern Naturalunterhalt.	
<b>Beweis:</b> Anlage Bescheinigung der Familienkasse / Kontoauszüge für Kind/er _____	

Für Kind/er \_\_\_\_\_ erhalte ich Kindergeld, wie aus der Anlage ersichtlich und bitte, diesen Betrag ebenfalls zuzusetzen.

#### **Eidesstattliche Versicherung**

**Nachdem ich auf meine Wahrheitspflicht und auf die Bedeutung sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich oder fahrlässig abgegebenen Versicherung an Eides Statt, §§ 156, 163 StGB, hingewiesen worden bin:**

Ich habe nur ein einziges Pfändungsschutzkonto bei der \_\_\_\_\_-Bank unter der Kontonr.:

\_\_\_\_\_

Ich leiste für die nachstehend genannten Personen gesetzlichen Unterhalt/ erhalte Leistungen nach dem SGB-II bzw SGB-XII nach § 850k II Nr. 1a.

1. \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_, wohnhaft bei mir.

Zu dieser Person stehe ich in folgendem Verwandtschaftsverhältnis : leibliches Kind

2. \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ wohnhaft bei mir

Zu dieser Person stehe ich in folgendem Verwandtschaftsverhältnis : leibliches Kind/ Stiefkind

Die unter § 850 k Absatz 5 ZPO genannten Stellen waren zur Ausfertigung der Bescheinigung nicht bereit.

Sollten Sie weitere Angaben und Unterlagen für erforderlich halten, bitte ich um eine entsprechende Nachricht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### **5.6.15. Pfändungsschutz für Selbstständige**

Auch Selbstständige, auf deren Konto Vergütungen für geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind (z.B. Mieteinnahmen) unregelmäßig eingehen, können ihr Konto in ein P-Konto umwandeln lassen. Für ihn gilt derselbe Grundfreibetrag von € 1.028,89<sup>537</sup> nach § 850 k Abs 1 ZPO.

Sollten die Gutschriften auf dem Konto den Grundfreibetrag übersteigen, ist es fraglich, ob der Schuldner sich auf Antrag einen höheren Freibetrag nach den §§ 850 k Abs. 4 und 850i ZPO vom Vollstreckungsgericht /Vollstreckungsstelle festsetzen lassen kann und das Kreditinstitut dies akzeptiert. Zu beachten ist, dass es für Selbstständige keine Übertragungsmöglichkeit auf den nächsten Monat nach § 850 k Absatz 1 Satz 2 ZPO gibt. Bei der Festsetzung weiterer Sockelfreibeträge durch entsprechende Bescheinigungen nach § 850 k Abs 2 und 5 ZPO ist ebenso zu verfahren.

#### **5.6.16. Dauer des Pfändungsschutzes**

Der Pfändungsschutz wird grundsätzlich für die Dauer des Kalendermonats, in dem der Pfändungsbeschluss dem Kreditinstitut zugestellt worden ist, gewährt. Es kommt also auf die mitunter höchst unterschiedlichen Zahlungstermine nicht mehr an. Es steht allerdings derzeit noch nicht fest, wie lange die Bescheinigung wirksam ist und ob der Schuldner verpflichtet ist, Änderungen anzugeben.

Es ist davon auszugehen, dass das Kreditinstitut ca. alle 6 Monate eine neue Bescheinigung verlangt, z.B. wenn der aktuelle SGB-II oder XII-Bescheid ausgelaufen ist oder das Gericht die Bescheinigung befristet.

<sup>537</sup> Stand 1.7.2010



### 5.6.17. Übertragung des Guthabens auf Folgemonat

Erstreckt sich die Pfändung des Guthabens auf die folgenden Kalendermonate, so ist für jeden Monat der Freibetrag zu gewähren. Ein vom monatlichen Freibetrag eventuell übrig gebliebener Restbetrag wird auf den nächsten Kalendermonat übertragen und erhöht den neuen Monatsfreibetrag entsprechend. Es ist nicht klar, ob der Kunde den Restbetrag nur einmalig auf den Folgemonat übertragen darf oder auf mehrere Monate. Nach dem Gesetzeswortlaut ist wohl nur eine einmalige Übertragung möglich, nach der Intention des Gesetzes müsste eine mehrmalige Übertragung gestattet sein, damit der Kunde für größere Anschaffungen ansparen kann.

Der Kunde sollte vorsichtshalber den Restbetrag im Folgemonat aufbrauchen, anderenfalls unterliegt er der Pfändung!

Erfolgen also auf dem gepfändeten Konto Zahlungseingänge erst am Ende des Monats, so ist sichergestellt, dass dieses Guthaben auch bis zum nächsten Zahlungseingang am Ende des Folgemonats zur Begleichung der laufenden Verbindlichkeiten zur Verfügung steht.

### 5.6.18. Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts/Vollstreckungsstelle- Sonstige Fälle

Der Gesetzgeber hat sich von der Gesetzesänderung eine Entlastung der Vollstreckungsgerichte versprochen<sup>538</sup>. Anzurufen ist das Vollstreckungsgericht jedoch weiterhin vom Schuldner (Bankkunden), Gläubiger, Drittschuldner (Kreditinstitut) oder den in § 850 k Abs.2 ZPO genannten Personen, wenn

1 der Schuldner einen höheren unpfändbaren Betrag als den Grundfreibetrag nach der Lohnpfändungstabelle nach § 850 c ZPO hat;

Hier hört man von Schwierigkeiten der Banken. Diese beachten nur die Sockelfreibeträge; darüber hinausgehende, vom Gericht festgesetzte Freibeträge erkennt das Kreditinstitut nur an, wenn feste Freibeträge genannt sind. Bei wechselndem Arbeitseinkommen ist dies schwierig bzw. eigentlich nicht möglich. In diesem Fall empfiehlt sich ein genereller Moratorium-Antrag nach § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO, bis die Kreditinstitute das (EDV-)Problem gelöst haben.

In einem Fall, in dem das bereits beim Arbeitgeber gepfändete Arbeitseinkommen in ständig wechselnder Höhe dem Konto gut geschrieben wird, hat der BGH) entschieden, dass das Vollstreckungsgericht in seinem Freigabebeschluss Bezug nehmen darf auf das vom Arbeitgeber auf das Konto überwiesene Gehalt. Dies kann sich entweder direkt aus dem Gutschriftbeleg ergeben oder durch Vorlage der Gehaltsabrechnung ([Beschluss vom 10.11.2011, VII ZB 64/10](#)).

2 Wenn der Schuldner keine Bescheinigung zum Nachweis weiterer Freibeträge nach § 850 k Abs. 2 ZPO nachweisen kann. Hierfür benötigt er eine eidesstattliche Versicherung, dass keine der anderen im § 850 k ZPO genannten Stellen bereit ist, die Bescheinigung auszustellen.

3 Wenn die Bank die Bescheinigung nach § 850 k ZPO nicht akzeptiert.

4 Bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen, die gegen den Schuldner gerichtet sind. Nach § 850 k Absatz 3 in Verbindung mit § 850 d ZPO, setzt das Gericht den notwendigen Selbstbehalt des Schuldners fest.

5 Bei der Festsetzung unpfändbarer oder bedingt pfändbarer Bezüge, §§ 850 a und b ZPO (z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, die Hälfte der Mehrarbeitsstunden).

6 Bei der Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte und dem daraus zu entnehmenden pfändbaren Betrag, § 850 e Nr.2 ZPO.

7 Bei besonderen Bedürfnissen des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen, § 850 f Abs. 1 ZPO.

---

<sup>538</sup> Die Realitätsnähe dieser Intension ist offen.

### 5.6.19. Verrechnung mit Sozialleistungen beim P-Konto

Grundsätzlich gilt das Auf- bzw Verrechnungsverbot des § 394 BGB gegen unpfändbare Forderungen. Das prinzipielle Auf- bzw Verrechnungsverbot besteht daher in Höhe des Grundfreibetrags oder der erhöhten Sockelfreibeträge<sup>539</sup>.

Wenn allerdings **-Sozialleistungen** (z.B. Bafög, Kindergeld, Wohngeld, SGB-II- oder XII-Leistungen, ALG I, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, gesetzliche Renten, Elterngeld ) gutgeschrieben werden, kann der Kontoinhaber über diese innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift verfügen, auch wenn das Konto im Soll ist. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften nur mit seinen eigenen Kontoführungsgebühren aufrechnen bzw. mit den Verfügungen, die der Kontoinhaber veranlasst hat, verrechnen (§ 850k Absatz 6 ZPO). Bleibt dann immer noch ein Guthaben auf dem Konto, ist das Kreditinstitut nicht berechtigt, Zahlungsvorgänge innerhalb von 14 Tagen ab Gutschrift mangels Kontodeckung zurückzuweisen, wenn der Kontoinhaber nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld handelt.

**Achtung:** Diese Schutzvorschrift gilt **nicht** für **Arbeitseinkommen oder sonstige Einkünfte (keine Sozialleistungen)**, die auf ein **überzogenes** Konto gutgeschrieben werden !

### 5.6.20. Kosten des P-Kontos

Es ist streitig, ob das Kreditinstitut für die Einrichtung des P-Kontos besondere Gebühren verlangen darf. Eine allgemeine Gebühr für die erstmalige Einrichtung eines P-Kontos wird wohl angemessen sein. Der Aufwand für die Bearbeitung und Überwachung des P-Kontos gehört allerdings zu den vom Kreditinstitut zu tragenden Lasten wie bei einem gewöhnlichen Girokonto<sup>540</sup>.

### 5.6.21. Gesetzestexte (Pfändungsschutzkonto)

#### § 850k ZPO Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn
  - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder
  - b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;
2. einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
3. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Für die Beträge nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet wird.

<sup>539</sup> Vgl. Ahrens, „Das neue Pfändungsschutzkonto“ in NJW 2010 Seite 2005

<sup>540</sup> Vgl. BGH NJW 1999 Seite 2276

(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, die §§ 850e, 850f, 850g und 850i sowie die §§ 851c und 851d dieses Gesetzes sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Dies gilt für die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Bescheinigung nach Satz 2 weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für eine Hinterlegung.

(6) Wird einem Pfändungsschutzkonto eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nur mit solchen Forderungen verrechnen und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums zustehen. Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld handelt. Das Entgelt des Kreditinstituts für die Kontoführung kann auch mit Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4 verrechnet werden.

(7) In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.

(8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt. Die SCHUFA Holding AG darf zum Zweck der Überprüfung der Versicherung nach Satz 2 Kreditinstituten auf Anfrage Auskunft über ein bestehendes Pfändungsschutzkonto des Kunden erteilen. Die Kreditinstitute sind zur Erreichung dieses Zwecks berechtigt, der SCHUFA Holding AG die Führung eines Pfändungsschutzkontos mitzuteilen.

(9) Führt ein Schuldner entgegen Absatz 8 Satz 1 mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen nach Satz 1 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt. Die Entscheidung ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen nach den Absätzen 1 bis 6.

#### § 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte

1 Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn **sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde**. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

2 und 3 ...

## 6. Die Lohnpfändung

Die Lohnpfändung ist bei weitem die wichtigste Vollstreckungsmöglichkeit des Gläubigers zur Beitreibung seiner Forderung. Während der - in der Regel - geringe Vollstreckungserfolg und die komplizierte Verwertung gepfändeter Sachen die Mobiliarvollstreckung teuer und risikoreich erscheinen lassen, kann der Gläubiger bei der Lohnpfändung mit einem relativ geringen Aufwand und Kosten zum Erfolg kommen.

### 6.1 Einleitung

Für den Schuldner hat die Lohnpfändung häufig gravierende Auswirkungen. Diese bestehen nicht nur aus dem geringeren - zur Verfügung stehenden - Einkommen, vielmehr trägt der Verlust des Ansehens im Betrieb - auch wenn lediglich die Lohnbuchhaltung über die Pfändung informiert ist - dazu bei, den Schuldner in eine unangenehme Dauersituation zu bringen. So kann eine Lohnpfändung gravierende Auswirkungen auf den innerbetrieblichen Werdegang haben. Möglicherweise trägt die Lohnpfändung dazu bei, dass der Schuldner für bestimmte Positionen - unabhängig von seiner Qualifikation - als ungeeignet eingestuft wird. Arbeitet der Schuldner in sicherheitsempfindlichen Bereichen, in welchen er grundsätzlich negative Einflüsse von Außen abzuwehren hat (Polizist, Betriebsschutz etc.) und daher Bestechungsversuche etc. nicht auszuschließen sind, kann eine Lohnpfändung den Arbeitgeber sogar zu einer innerbetrieblichen Versetzung, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigen. Auch in Arbeitsbereichen, in welchen der Schuldner über größere Mengen von betrieblichen Geldern verfügt (Buchhalter etc.), im Zahlungsverkehr oder bei der Auftragsvergabe eingesetzt ist, kann die Lohnpfändung den Arbeitgeber zur Versetzung bis hin zur Kündigung berechtigen.

Grundsätzlich muss auch bei einer Lohnpfändung dem Schuldner jedoch immer das Existenzminimum verbleiben. Dieses ergibt sich aus der Anlage zu § 850c ZPO bzw. aus dem Sozialhilfebedarf.

Um eine Lohnpfändung durchzuführen, muss der Gläubiger den von ihm gegen den Schuldner erwirkten Titel im Original an das zuständige Vollstreckungsgericht senden, mit der Bitte einen sogenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen den Arbeitgeber des Schuldners (sogenannter Drittschuldner) zu erwirken.

Pfändung bedeutet hier, der pfändbare Lohnanspruch des Schuldners wird zugunsten des Gläubigers vom Gericht gepfändet.

Überweisen bedeutet hier, der Drittschuldner wird vom Gericht angewiesen, den gepfändeten Betrag an den Gläubiger - auf dessen Konto - zu überweisen.

### 6.2. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Gepfändet wird eine geldwerte Forderung z. B. Lohn des Arbeitnehmers kraft eines Gerichtsbeschlusses. Geregelt ist die Lohnpfändung in den §§ 828, 829 ZPO.

#### **Gesetzestext des § 828 ZPO**

- (1) Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögenswerte zum Gegenstand haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.
- (2) Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht zuständig, bei dem nach §23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

#### **Gesetzestext §829 ZPO**

- (1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere Ihrer Entziehung, zu enthalten.
- (2) Der Gläubiger hat den Beschluss dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluss mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner direkt zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen der Geschäftsstelle durch die Post erfolgt, so hat die Geschäftsstelle

für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

**(3)** Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

### 6.2.1. Zuständigkeit

Funktionell zuständiges Organ zum Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist der Rechtspfleger, der auf Antrag des Gläubigers nach Prüfung des Antrags z den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlässt. Er prüft die formellen Voraussetzungen für den Erlass des begehrten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und - wenn diese vorliegen - erlässt ihn durch Zustellung an den Drittschuldner.

### 6.2.2. Anhörung

Zu beachten ist hier, dass keine vorherige Anhörung des Arbeitnehmers (Schuldners) vor Ausstellung des Pfändungsbeschlusses stattfindet, Einwendungen nur im nachhinein - z. B. im Wege der Vollstreckungsklage gem. § 767 ZPO - geltend gemacht werden können. Gemäß § 834 ZPO soll der Schuldner gerade nicht in den Pfändungsbeschluss mit einbezogen werden. Grund hierfür ist, dass durch den Überraschungseffekt der Pfändung eine mögliche Vereitelung der Durchsetzung der Gläubigerforderung verhindert werden soll.

Vor Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

### 6.2.3. Prüfung der Forderung

Eine Prüfung der Richtigkeit der Forderung wird nicht durchgeführt. Eine materielle Sachprüfung findet nicht statt, der Rechtspfleger prüft lediglich die formellen Voraussetzungen und erteilt bei Vorliegen dieser den Pfändungsbeschluss. Die formellen Voraussetzungen sind: ein Antrag des Gläubigers an das Vollstreckungsgericht, der hinreichend bestimmt ist. Über den Antrag entscheidet gem. § 20 Nr. 17 RPfIG der Rechtspfleger. Er gibt dem Antrag statt, soweit Titel, Klausel und Zustellung vorliegen, er für die Vollstreckung zuständig ist und eine pfändbare Geldforderung des Schuldners gegen einen Drittschuldner vom Gläubiger schlüssig als bestehend behauptet wurde.

### 6.2.4. Inhalt des Pfändungsbeschlusses

Wichtig ist, dass der Berater bei der Prüfung eines solchen Beschlusses zunächst schaut, ob alle Familienangehörigen auf der Steuerkarte vermerkt sind und ggf. veranlasst, dass der Klient das Familienbuch etc. Geburtsbescheinigungen der Kinder, Heiratsurkunde etc. seinem Arbeitgeber vorlegt, damit dieser prüfen kann, in welcher Pfändungsgruppe ( vgl. die Lohnpfändungstabelle am Ende des Kapitels) der Klient einzuordnen ist und nicht versehentlich zuviel abgeführt wird.

#### 6.2.4.1. Wann wird die Pfändung wirksam

Die Wirkung des Pfändungsbeschlusses tritt ein mit Zustellung beim Arbeitgeber gem. § 829 III ZPO (Gesetzesauszug s.o.)

Der Umfang des Pfändungsbeschlusses erstreckt sich gem. § 850 ff ZPO auf das gesamte Arbeitseinkommen, so z. B. unter anderem auf Lohn, Gehalt oder Provisionen.

(Für genauere Angaben siehe Definition Arbeitseinkommen in § 850 ZPO).

#### Gesetzestext des § 850 ZPO

**(1)** Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der § 850a bis § 850i ZPO gepfändet werden.

**(2)** Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst und Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die

Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Anteil in Anspruch nehmen.

**(3)** Arbeitseinkommen sind auch die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

**(a)** Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann.

**(b)** Renten, die aufgrund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind

**(4)** Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfasst alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechtigung.

#### 6.2.4.2. Zeitliche Bestandskraft der Pfändung

Seine Bestandskraft erlischt nur dann, wenn entweder die bezügliche Titelforderung durch Tilgung erloschen ist oder aber das Arbeitsverhältnis beendet wird. Daraus folgt, dass auch bei einem Betriebsinhaberwechsel gem. §613a BGB die erwirkten Pfändungsmaßnahmen weiterhin Kraft entfalten.

#### 6.2.5. Inhalt des Überweisungsbeschlusses

Der Überweisungsbeschluss ist geregelt in § 835 ZPO und bestimmt, dass an die Stelle des Arbeitnehmers jetzt der Gläubiger als Einziehungsberechtigter tritt und der pfändbare Lohnanteil jetzt an ihn auszuzahlen ist.

#### 6.2.6. Rechte und Pflichten des Arbeitgebers<sup>541</sup>

**Hierbei hat der Gläubiger zwei Möglichkeiten im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung:**

1. er kann als Form die **Überweisung zur Einziehung** wählen (Regelfall)
2. die Überweisung an Zahlung statt zum Nennwert (selten).

Der Unterschied besteht darin, dass bei der ersten Möglichkeit die Zwangsvollstreckung erst dann beendet ist, wenn der Gläubiger vom Arbeitgeber auch die Zahlung(en) erhält.

Bei der zweiten Möglichkeit wirkt die Überweisung an Zahlung statt zum Nennwert wie eine Abtretung der gepfändeten Forderung (gem. § 398 BGB, § 835 Abs. 2 ZPO).

#### **Gesetzestext des §835 ZPO**

(1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungs statt zum Nennwert zu überweisen.

(2) Im letzteren Fall geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, dass er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist

Wie oben schon festgestellt, darf der Arbeitgeber nur noch an den Titelgläubiger im Rahmen der Titelsumme leisten, zahlt er trotzdem im vollen Umfang weiter das Arbeitseinkommen an den Arbeitnehmer, kann der Titelgläubiger gegen den Arbeitgeber auf Leistung klagen mit der Folge, dass der Arbeitgeber zur nochmaligen Zahlung an den Titelgläubiger verpflichtet wird.

Auf der anderen Seite darf der Arbeitnehmer nicht durch die Überweisung in besonderem Maße beschwert werden, deshalb kann der Arbeitgeber auch alle Einwendungen gegen den Arbeitnehmer weiterhin gegen den Forderungsgläubiger geltend machen.

<sup>541</sup> vgl hierzu den Aufsatz von Müller in BAG – SB 1/2000 Seite 41 ff. speziell zu den Pflichten des Arbeitgebers bei Lohnpfändungen oder der Offenlegung von Lohn – und Gehaltsabtretungen.

Gerade bei kleineren Arbeitgebern (Drittschuldnern) kann es hier Probleme geben, da diese häufig unerfahren im Bearbeiten und Berechnen von Lohnpfändungen sind. Aufgrund der Gefahr von Zuviel- oder Zuwenig Zahlungen und mit den damit verbundenen Haftungsfolgen sind diese versucht, den Arbeitnehmer (Schuldner) möglichst schnell los zu werden. Um dieser Gefahr zu entgehen und den mit der Bearbeitung der Pfändung verbundenen Aufwand los zu werden, wird manchmal ein immenser Druck auf den Klienten ausgeübt. Der Berater sollte hier das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen und ihm bei der Berechnung der pfändbaren Lohnanteile alle mögliche zur Verfügung stehenden Hilfestellungen anbieten. Das fängt bei der Übersendung einer aktuellen Pfändungstabelle an und hört bei der Korrespondenz mit dem pfändenden Gläubiger bezüglich der Höhe und der Einordnung des Klienten in der Tabelle auf. Gibt es einen Betriebsrat, ist mit dem Klienten zu erwägen, ob man diesen informiert und um Unterstützung bittet.

### 6.2.6.1. Auskunftspflicht

Eine weitere Verpflichtung des Arbeitgebers liegt in der Drittschuldnererklärung. Inhalt der Drittschuldnererklärung ist es, eine für den Gläubiger transparente Informationslage zu schaffen auf deren Grundlage es dem Gläubiger möglich ist, selbständig die zu pfändenden Lohnanteile zu errechnen.

Gesetzliche Grundlage hierfür bildet der § 840 ZPO in Verb. mit § 836 III ZPO: Dem Titelgläubiger wird demnach ein Recht auf Auskunft zugestanden, welchem der Arbeitgeber nachzukommen hat.

#### **Gesetzestext des § 840 ZPO**

- (1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären
1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
  2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
  3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;
- (2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.
- (3) Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen.

Im ersteren Fall sind sie in die Zustellungsurkunde mit aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

#### **Gesetzestext des §836 Abs. 3 ZPO**

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

#### **Die Auskunftspflicht umfaßt die Angaben,**

1. ob der Arbeitnehmer noch beschäftigt ist
2. Höhe des Lohns
3. ob der Arbeitnehmer Dritten gegenüber unterhaltsverpflichtet ist
4. wann (zu welchem Tag) die Gehaltszahlung regelmäßig erfolgt
5. auf Gläubigerantrag auch die Herausgabe der letzten 3 Gehaltsabrechnungen vor der Zustellung des PfÜB

Darüber hinaus sind Angaben darüber zu machen, in wie weit noch weitere Forderungen gegen den Arbeitnehmer vorliegen.

Dies ist von Bedeutung, **da bei vorheriger Geltendmachung**, diese Forderungen der Forderung des Pfändungsgläubigers vorgehen. Es handelt sich bei diesen Forderungen in der Regel um Abtretungen und Verpfändungen des Arbeitnehmers gem. §.398 BGB, hierzu gehören auf Aufrechnungsverträge zwischen Arbeit-

geber und Arbeitnehmer, die vereinbart wurden im Rahmen von Gehaltsvorschüssen oder Arbeitgeberdarlehen, daneben auch ältere, bereits bestehende Lohnpfändungen etc..

Damit der pfändende Gläubiger sich ein Bild über die Entwicklung der Gehaltsbestandteile machen kann, hat er das Recht, auch die Herausgabe der letzten 3 Gehaltsabrechnungen vor der Lohnpfändung zu verlangen<sup>542</sup>.

### 6.2.6.2. Prioritätsprinzip

**Es kann vorkommen, dass das Arbeitseinkommen mehrfachen Pfändungen unterliegt.**

Hier gilt das Prioritätsprinzip, d. h. der Pfändungsbeschluss der dem Arbeitgeber zuerst zugegangen ist, geht gem. § 829 III ZPO dem später zugestellten Pfändungsbeschluss vor. Nicht entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt der Antragstellung oder des Erlasses des Pfändungsbeschlusses.

Der Arbeitgeber seinerseits hat im Vorfeld sogenannte Vorphändungen gem. § 845 ZPO zu beachten und im Rahmen seiner Auskunftspflicht den Pfändungsgläubiger von diesen zu informieren.

Eine Vorphändungsbenachrichtigung hat die Wirkung, dass ein Gläubiger bereits vor der Erwirkung des eigentlichen Titels gegen den Arbeitnehmer (Schuldner) den Arbeitgeber (Drittschuldner) von der in kürze bevorstehenden Lohnpfändung benachrichtigen kann und der Drittschuldner bereits zu diesem Zeitpunkt - Zustellung der Vorphändungsbenachrichtigung - keine pfändbaren Zahlungen mehr an den Arbeitnehmer (Schuldner) leisten darf (**die Vorphändung hat die Wirkung eines Arrests gem. § 930 ZPO**).

Der Arbeitgeber (Drittschuldner) muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Pfändungsbeschlusses die angeordneten Auskünfte erteilen, um Nachteile gegenüber sich selbst zu vermeiden. Für Verspätungen haftet gem. § 840 II ZPO der Arbeitgeber (Drittschuldner) dem Gläubiger.

#### **Gesetzestext des § 845 ZPO**

**(1)** Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, dass die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen, mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten. Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigung mit den Aufforderungen selbst anzufertigen, wenn er hierzu von dem Gläubiger ausdrücklich beauftragt ist. Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.

**(2)** Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930 ZPO), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats bewirkt wird. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Benachrichtigung zugestellt ist.

Die ordentlichen Gerichte sind für die **Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen** wegen Nichterfüllung der Verpflichtung aus § 840 II ZPO (Drittschuldnererklärung) zuständig.

### 6.2.6.3. Rechtsbehelfe des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann bei Verletzung von vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen bei Erlass des PfÜB seine Einwendungen gemäß § 766 ZPO gegenüber dem Vollstreckungsgericht erheben. Begründet wird dieses Recht aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Verhältnis zu seinem Arbeitnehmer. Hier ist es jedoch notwendig, dass der Arbeitgeber von sich aus das Vollstreckungsgericht (hier: den Rechtspfleger) um einen Berichtigungsbeschluss anruft.

Ist fraglich, ob und welcher Betrag durch die Pfändung erfasst wird, besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit der Hinterlegung unter Verzicht auf Rücknahme gemäß der §§ 372, 378 BGB. Dieses Rechtsmittel ist dem Arbeitgeber auch im Falle von Mehrfachpfändungen gemäß der §§ 853, 872 ff ZPO gegeben und insoweit ratsam, da bei Falschberechnung oder fehlerhafter Auszahlung die Gefahr besteht, zur nochmaligen Zahlung verpflichtet zu werden.

<sup>542</sup> BGH NJW 2007 Seite 606



#### 6.2.6.4. Kündigung bei Lohnpfändung

Eine erfolgte Lohnpfändung ist **nur im Ausnahmefall** bei Vorliegen besonderer Umstände (Beispiel: Besonderheit des Tätigkeitsbereiches, Häufung von Lohnpfändungen) **ein Kündigungsgrund**. Wird dem Klienten nach einer Lohnpfändung gekündigt, ist jedoch zunächst zu prüfen, ob in der Kündigung dieser Grund genannt ist. Je nach der Betriebsgröße sind die Möglichkeiten für den Arbeitgeber unterschiedlich. Bei Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern kann leichter gekündigt werden, als bei größeren Betrieben. Da in diesem Bereich eine Vielzahl von Formerfordernissen etc. zu beachten ist, sollte auf jeden Fall ein Rechtsanwalt oder ein Jurist der zuständigen Gewerkschaft sofort mit der Prüfung der Bestandskraft der Kündigung beauftragt werden. Dabei ist immer die sehr kurze Frist von drei Wochen zur Einreichung der Kündigungsschutzklage zu beachten. Auch diese ist jedoch nicht von dem Berater zu berechnen da man hier leicht einen Fehler macht. Der Berater empfiehlt die sofortige Konsultation des Fachjuristen – am selben Tage - und ggf. die fristwahrende Einreichung der Klage notfalls per Fax noch am selben Tage. Welches Arbeitsgericht zuständig ist erfährt man zur Not durch Anruf beim nächsten Arbeitsgericht.

#### 6.3. Pfändbares Einkommen, Arbeitseinkommen

Jede Art von Vergütung ist pfändbar, ohne Rücksicht auf ihre Benennung. Daraus folgt das die Begriffe Lohn und Gehalt dementsprechend weit auszulegen sind.

Die Spesenvergütung des Reisenden ist Arbeitseinkommen (s § 850a Rn7).

Nicht als Arbeitseinkommen gelten solche Teilbeträge einer dem Arbeitnehmer gezahlten Vergütung, die dieser nicht in seinem Interesse verwenden darf, z. B. zur Entlohnung von Hilfskräften zu verwenden hat<sup>543</sup>

Sachbezüge sind Einkommen. Der Wert des Sachbezugs ist zu ermitteln und bei der Berechnung insgesamt dem Nettoeinkommen hinzu zu rechnen. Aus dem so zusammengerechneten Nettoeinkommen ist der pfändbare Betrag aus der Tabelle abzulesen. Der Sachbezug ist gänzlich dem unpfändbaren Lohnanteil zuzurechnen.

##### 6.3.1 Lohn und Gehalt

So werden auch Zulagen von der Pfändung mit umfasst, ebenso wie Abfindungen im Falle des Ausscheidens nach den §§ 9, 10 KSchG und Karenzentschädigungen sowie Bezüge, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, Provisionen, Heimarbeitsvergütungen, Trinkgelder oder Lehrlingsvergütungen.

##### 6.3.2. Ruhegelder und Renten

Ruhegelder sind Zahlungen, die ein Arbeitnehmer aufgrund eines Dienstvertrages oder tarifrechtlichen Bestimmungen als Pension oder Betriebsrente erhält. Unbeachtlich ist, ob er diese Zahlungen als Altersversorgung oder für ein vorzeitiges Ausscheiden erhält. Ruhegelder sind pfändbar.

Für den Gläubiger ist es jedoch wesentlich, ob der Schuldner die Zahlungen durch den Arbeitgeber oder eine Versorgungskasse erhält, da die Pfändung sich direkt gegen den Drittschuldner richten muss.

Versicherungsleistungen aus Lebens- und Unfallversicherungen als betriebliche Altersversorgung

Auch Versicherungsleistungen aus Lebens- und Unfallversicherungen die ein Arbeitnehmer als betriebliche Altersversorgung erhält, können ebenso Gegenstand einer Pfändung sein.

##### 6.3.3. Hinterbliebenenbezüge

Auch diese sind Zahlungen, die vom Arbeitgeber auf Grund von Tod eines Arbeitnehmers an die Witwe und/oder die Kinder gewährt werden. Sie sind grundsätzlich pfändbar.

##### 6.3.4. Sonstige Vergütungen

---

<sup>543</sup> Vgl. RAG HRR 31 Nr 604; JW 36, 1245 m Anm Jonas.

Diese ergeben sich aus Rechtsverhältnissen für Dienstleistungen zum Beispiel bei Steuerberatern, Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten und freien Handelsvertretern. Sie sind gemäß § 850 ZPO (siehe oben) regelmäßig pfändbar.

### 6.3.5. Vermögenswirksame Leistungen; Sparzulage; private Altersvorsorge

Nicht der Pfändung unterliegen vermögenswirksame Leistungen. Sie sind Bestandteile des Lohns und Gehalts. Der Anspruch auf sie ist nicht übertragbar und auch nicht pfändbar. Bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens bleiben Sie außer Betracht. Sie sind gemäß § 850e Nr. 1 ZPO bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens abzuziehen.

Riesterrenten sind in Höhe der staatlich geförderten Beträge geschützt, darüber hinaus pfändbar. Daraus könnte man ableiten, dass auch die monatlichen Beiträge zur Ansparung der Riesterrente bis zu dieser Höhe bei der Berechnung des pfändbaren Betrages abgezogen werden dürfen. Wo allerdings die Grenze der hier als unpfändbar zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge zu ziehen ist, ist umstritten. Auch die gesetzliche Regelung in § 851c ZPO gibt hier nur einige Hinweise. Zwar ist das für die Rente angesammelte Kapital pfändungsgeschützt, aber die zur Ansammlung notwendigen monatlichen Beträge nicht. Eine Entscheidung zu dieser Problematik ist hier bislang nicht ergangen, bzw. mir nicht bekannt<sup>544</sup>.

### 6.3.6. Trinkgelder

Trinkgelder können eine zweckbestimmte Zuwendung sein (dann kein Einkommen und nicht pfändbar) oder Bestandteil des Arbeitslohns (dann Einkommen und pfändbar).

Arbeitseinkommen ist das Trinkgeld des Kellners, Taxifahrers, Trägers etc. das dieser für den Arbeitgeber vereinnahmt und erst nach Abrechnung mit diesem ganz oder teilweise einbehalten darf<sup>545</sup>.

Trinkgeld, das nicht der Betriebsinhaber zu beanspruchen hat, vielmehr dem Bedienungspersonal vom Gast oder Kunden persönlich (freiwillig) zugewendet wird, ist kein Einkommen, sondern eine zweckbestimmte Zuwendung<sup>546</sup>.

Dieses Unterscheidungskriterium ist z. B. auch bei Reisenden mit Inkassovollmacht, für den Auslieferungsfahrer, den angestellten Taxifahrer und den Tankstellenverwalter anzuwenden die ihr Gehalt vereinbarungsgemäß aus vereinnahmten Geldern einbehalten dürfen<sup>547</sup>.

Der Arbeitgeber muss – wenn es sich um Gehaltsbestandteile handelt, dafür sorgen, dass er die bei dem Schuldner befindlichen Beträge erhält, um sie an den Gläubiger abführen zu können<sup>548</sup>. Soweit der Schuldner vor Zustellung des Pfändungsbeschlusses mit seinen Ansprüchen gegen den Drittschuldner bereits befriedigt ist, entfällt diese Abführungspflicht.

## 6.4. Unpfändbares Einkommen

Generell unpfändbar sind die in § 850a ZPO aufgeführten Teile des Arbeitseinkommens. Sie verbleiben dem Arbeitnehmer und dienen seiner Existenzsicherung. Ihre Berücksichtigung obliegt dem Arbeitgeber als Drittschuldner, der bei der Berechnung des pfändbaren Teils mit Rücksicht auf den Anspruch des Arbeitnehmers den monatlich pfändbaren Betrag ermittelt.

### 6.4.1. Überstunden – oder Mehrarbeitsvergütung

Es handelt sich hier um die so genannte Überstundenzulage. Sie ist bedingt pfändbar, d.h. dass **nur die Hälfte** der Gesamtnettovergütung für die geleisteten Überstunden der Pfändung gemäß § 850a Nr. 1 ZPO unter-

<sup>544</sup> Vgl. zur Problematik Tavakoli „Lohnpfändung und private Altersvorsorge“ in NJW 2008 Seite 3259 ff. mit einem Rechtsprechungsüberblick

<sup>545</sup> So bereits RAG Reichsarbeitsgericht) in JW (Juristische Wochenschrift) 31, 1293; RAG JW 38, 3316; BAG MDR 65, 944 = NJW 66,469; ArbG Göttingen BB 57, 893; LG Hildesheim BB 63, 1177 = Rpfleger 63, 247; LAG Landau BB 63, 1177; Rewolle DB 62, 936),

<sup>546</sup> vgl. RAG 11, 357; 17, 194 = JW 37, 58; BAG 80,230 =MDR 96, 394 = NJW 96, 1012

<sup>547</sup> BAG DB 78, 942); LAG Düsseldorf DB 72, 1540;

<sup>548</sup> BAG MDR 65, 944; LG Dortmund MDR 57, 750; LG Hildesheim Rpfleger 63, 247; LAG Düsseldorf aaO; anderer Meinung; LG Bochum MDR 57, 1158

liegt. Weiterhin fallen hierunter auch Bezüge aus einem Nebenverdienst, für die Nichteinbeziehung bedarf es jedoch seitens eines Gerichts eines Zusammenrechnungsbeschlusses nach § 850e Nr. 2 ZPO.

Auch der Arbeitgeber darf nicht gegen den unpfändbaren Anteil der Überstundenvergütung mit eigenen Ansprüchen aufrechnen. Der Gläubiger ist auch für die Bestimmung der Höhe des pfändbaren Nettolohnanteils der Überstundenvergütung darlegungspflichtig. Ist ist schwierig, da der Nettoanteil des Netto – Überstundenlohnes in der Lohnabrechnung nicht auftaucht<sup>549</sup>.

#### **Achtung:**

Hier von zu unterscheiden sind jedoch die Akkord- und Leistungszulagen, die während der normalen Arbeitszeit erzielt werden. Diese sind voll pfändbar.

#### **6.4.2. Urlaubszulagen**

Bei Bezügen, die anlässlich einesurlaubes gezahlt werden, muss unterschieden werden in:

##### **a. Urlaubsentgelt, b. Urlaubsgeld und c. Urlaubsabgeltungsanspruch.**

Zu a. und c.)

Urlaubsentgelt ist die Weiterzahlung des Lohns während der tariflichen Arbeitszeit. Ein Urlaubsabgeltungsanspruch entsteht, wenn ein Arbeitnehmer z. B. aus einem Unternehmen ausscheidet und noch Urlaubstage offen sind, welche sich hier in einen Urlaubsabgeltungsanspruch verwandeln und auszuzahlen sind. Beide Ansprüche des Arbeitnehmers sind zu behandeln wie Lohn oder Gehalt und unterliegen der Pfändung.

Zu b.)

Urlaubsgeld ist demgegenüber eine durch den Arbeitgeber über das Arbeitseinkommen hinausgehende Zahlung. Sie ist gemäß § 850a Nr. 2 ZPO gänzlich unpfändbar, soweit sie das Übliche nicht übersteigt.

#### **6.4.3. Jubiläumszuwendungen und Treuegelder**

Jubiläumszuwendungen die ein Betrieb aus besonderem Anlass seinen Mitarbeitern zukommen lässt und Treuegelder sind gemäß § 850a Nr. 2 ZPO nicht pfändbar.

#### **6.4.4. Aufwandsentschädigung, Auslösungsgelder**

Es handelt sich hierbei um Zulagen, die im Rahmen einer auswärtigen Beschäftigung oder bei Zur -Verfügung - Stellung eigenen Arbeitsmaterials des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn gezahlt werden.

Hierzu gehören auch Reisekosten, Trennungentschädigung, Tage- und Übernachtungsgelder und sonstige Spesen. Die Berücksichtigung solcher Lohnbestandteile bei der Berechnung des pfändbaren Betrages muss jedoch aus dem Arbeitsvertrag in Form einer eindeutigen Trennung zwischen Gehalt und Aufwandsentschädigungen hervorgehen um unberücksichtigt zu bleiben. Ist eine solche Konkretisierung unterblieben, kann der Arbeitnehmer nur durch Antrag und auf gerichtlichen Beschluss gemäß § 850f I b ZPO eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages bzw. eine Berücksichtigung dieser Lohnanteile bei der Berechnung des pfändbaren Betrages erwirken.

#### **6.4.5. Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszulagen**

Zuschläge zum Lohn, zur Abgeltung einer aus der Eigenart der Arbeit resultierenden Erschwernis, unterliegen im Rahmen des Üblichen nicht der Pfändung, sind unpfändbar.

#### **6.4.6. Weihnachtsvergütungen und Jahresprämien**

Diese sind teilweise unpfändbar und zwar bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens jedoch bis zum Betrag 500,00 € ( Stand 1.1.2002). gemäß § 850a Nr. 4 ZPO. Voraussetzung ist, dass die Zahlung in zeitlich naher Verbindung zum Weihnachtsfest steht.

---

<sup>549</sup> BAG, NJW 2003, Seite 2189

Hingegen werden Jahres- und Abschlussprämien ohne ursächlichen Zusammenhang zum Weihnachtsfest nicht von dem §850a Nr. 4 ZPO erfasst und bleiben pfändbar<sup>550</sup>.

#### 6.4.7. Heirats- und Geburtshilfen

Wird durch den Arbeitgeber aufgrund von Heirat der Arbeitnehmers oder der Geburt eines Kindes dem Arbeitnehmer eine besondere Zuwendung gewährt, ist diese nur insoweit pfändbar, als der Pfändungstitel in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anlass steht.

So zum Beispiel dann, wenn Ansprüche aus Säuglingsausstattung, Krankenhauskosten, Kosten für die Hebamme, Möbelkauf etc. befriedigt werden sollen und der der Pfändung zugrunde liegende Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid etc.) die Realisierung der Zuwendung zu dem Titel und Lohnpfändung aufgrund Sonderbedarf, Erstausrüstung gegen Kindesvater (Schuldner) und pfändet dessen Zuwendung seines Arbeitgebers (Drittschuldners).

**Andere Titelanprüche wirken nicht gegen Zuwendungen aus Geburt- und Heiratshilfe etc. . Eine Pfändung scheidet hier aus.**

#### 6.4.8 Sonstige unpfändbare Bezüge

Weiterhin nicht pfändbar sind gemäß § 850a ZPO Erziehungsgelder, Studienbeihilfen, Gnadenbezüge aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen und Blindenzulagen.

##### **Gesetzestext des § 850a ZPO**

Unpfändbar sind:

- (1) zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens
- (2) die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
- (3) Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für die auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
- (4) Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum dem Betrag von 500 €,
- (5) Heirats- und Geburtshilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder Geburt entstandenen Ansprüche betrieben werden.
- (6) Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge.

#### 6.5. Bedingt pfändbares Einkommen

Über das Arbeitseinkommen hinaus kann eine Pfändung auch ausgedehnt werden auf weitere Bezüge des Schuldners gemäß § 850b ZPO. Ihre Pfändbarkeit ist jedoch nur dann statthaft, wenn die vorhergehende Zwangsvollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen erfolglos war und die Pfändung auch sonst den gesetzlichen Billigkeitserwägungen entspricht. Zuständig für die Entscheidung einer bedingten Pfändung ist der Rechtspfleger der Vollstreckungsgerichts, der gemäß § 850b Absatz 3 ZPO nach Anhörung des Schuldners entscheidet. Die Anhörung ist hier zwingend erforderlich.

**Zu den bedingt pfändbaren Bezügen gehören:**

<sup>550</sup> Schaub, Aktuelle Rechtsfragen der Sonderzuwendungen des Arbeitgebers, ZIP 1994, 921-929.

1. Renten, die aufgrund einer dauerhaften Gesundheitsschädigung bezogen werden
2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen
3. Unterhaltsansprüche, die zum Beispiel eine Ehefrau gegen ihren Ehemann hat.

Hier ist jedoch die Grenze des § 850c ZPO zu beachten, der Freigrenzen im Rahmen einer Pfändung bestimmt, so ist zum Beispiel das vom Ehemann an die Ehefrau gezahlte Taschengeld nur im Falle eines sehr hohen Einkommens pfändbar.

4. Einkünfte aus Stiftungen und Altenteilen sind ebenfalls nur unter den engen Voraussetzungen des § 850b ZPO pfändbar. Anders verhält es sich mit einmaligen Zahlungen, diese bleiben voll pfändbar.

5. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, sowie unter Umständen den Lebensversicherungsansprüchen.

**Hier ist anzumerken, dass Bezüge von einer öffentlichen oder privaten Kasse zu Unterhaltungszwecken eigentlich unpfändbar sind und nur dann einer Pfändung unterliegen können, wenn der Gläubiger seine titulierte Forderung nicht anders befriedigen kann und Billigkeitsgründe für eine Pfändung sprechen.**

**Ansprüche aus einer Lebensversicherung, die auf den Todesfall des Schuldners abgeschlossen wurde, sind gemäß § 850b ZPO bis zum Betrag von € 3579 nicht pfändbar, wird der Betrag überschritten, ist der Gesamtbetrag pfändbar, wobei im Falle mehrerer Lebensversicherungen diese zu einem Gesamtbetrag addiert werden.**

#### **6.6. Abfindungen bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb und sonstige Einkünfte**

Werden Abfindungen an den Arbeitnehmer gezahlt, so sind diese nicht ohne weiteres nach der Pfändungstabelle als zusätzliches Einkommen pfändbar, obwohl die Abfindungsbeträge auf der normalen monatlichen (meist der letzten) Lohnabrechnung aufgeführt sind. Einmalig an den Arbeitnehmer ausgezahlte Beträge wie Abfindungen aus Anlass des Ausscheidens aus dem Betrieb ( nach §§ 9 ff. KSchG; §§ 112,113 BVerfG) genießen (auch bei einvernehmlicher Festlegung im Aufhebungsvertrag) Pfändungsschutz nach § 850i I ZPO

##### **Gesetzestext des § 850i ZPO**

- (1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.
- (2) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) bleiben unberührt.
- (3) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.

Entsprechend der Vorschrift ist im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs von dem Berater zunächst mit dem Klienten abzuklären, welche Folgen eine Abführung im Fall einer einmaligen Abführung und welche Folgen eine Verrechnung der Abfindung auf den zuvor bezogenen monatlichen Nettobetrag haben würde. Soll eine Verrechnung auf den zuletzt bezogenen Nettolohn erfolgen, ist dies unter Hinweis auf § 850i I ZPO den Gläubigern mitzuteilen, verbunden mit der Bitte, etwaige Einwendungen gegen die vorgeschlagene Verfahrensweise mitzuteilen<sup>551</sup>. Je nachdem, welche Einwendungen erhoben werden, ist dann zu prüfen, ob billigenwerte Interessen der Gläubiger hier eine Abführung in einer Zahlung rechtfertigen oder ob

<sup>551</sup> vgl. Zöller Kommentar zur Zivilprozessordnung in der jeweils aktuellen Auflage zu § 850i ZPO mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht (z.B. BAG NJW 1992, Seite 1646; BAG Rpfleger1960, Seite 247; OLG Köln, in OLGZ 1990, Seite 236 und viele andere)

überwiegende Belange des Klienten hier eine Aufteilung rechtfertigen. Da eine solche Entscheidung oft sehr schwierig ist, ist der Klient hier zu einem Rechtsanwalt zu verweisen, ggf. auch direkt an die Rechtsantragstelle des Gerichts, da auch diese gesetzlich zur Hilfestellung verpflichtet ist. Kommt es zum Streit, sollte eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden (im Schuldenbereinigungsplanverfahren unter dem Az.: des Insolvenzantragsverfahrens, sonst im Rahmen einer Vollstreckungsschutzklage entsprechend § 765a ZPO in Verbindung mit § 850i I ZPO).

Nach Ansicht des Landgerichts Stuttgart ist es geboten, den vom Arbeitgeber gezahlten Abfindungsbetrag für einen längeren Zeitraum als Ausgleich für die Differenz zwischen Arbeitslosengeld und bisherigem Nettoeinkommen der Schuldnerin zu belassen. Im Wege der freien Schätzung wurde in dem Rechtsstreit schließlich der Differenzbetrag zu dem normalen Einkommen auf 125,00 € (damals DM 250), mtl. geschätzt, der der Schuldnerin für zwölf Monate zu verbleiben hatte. Der Restbetrag sollte der Gläubigerin zukommen<sup>552</sup>.

### **6.7. Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens**

Eine vollständige Pfändung des Einkommens des Schuldners würde gegen Artikel 20 GG verstoßen. Grund hierfür ist das Sozialstaatsprinzip, welches in der Verfassung verankert ist. Um dem aufkommenden Interessenkonflikt zwischen Schuldner und Gläubiger gerecht zu werden, wurden Pfändungsschutzbestimmungen definiert, die insbesondere in der Pfändungstabelle zu § 850c ZPO (siehe am Ende dieses Kapitels) ihren Ausdruck gefunden haben.

**Bei der Berechnung ist mit ihr relativ einfach der zu pfändende Teil des Arbeitseinkommens zu bestimmen.**

#### **Berechnung**

Der Arbeitgeber hat im ersten Schritt den Nettolohn (Nettolohn ist der Betrag nach Abzug von Steuern, Krankenkassenbeiträgen und Sozialversicherungsleistungen) unter Beachtung der unpfändbaren Teile zu errechnen und im Anschluss die Unterhaltsberechtigten und ihre Freibeträge festzustellen.

Gesetzliche Unterhaltsberechtigte können sein: eheliche und nichteheliche Kinder, der Ehegatte oder der frühere Ehegatte, Enkelkinder, Eltern und Großeltern, nicht jedoch Stiefkinder, Pflegekinder, Geschwister, andere Verwandte, der oder die Verlobte oder Lebensgefährte.

### **6.8. Die verschiedenen Typen der Lohnpfändung im Hinblick auf eine Forderung**

Da unterhaltsberechtigte Personen bei der Pfändung berücksichtigt werden, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen es hat, wenn die unterhaltsberechtigte Person (Kind, geschiedene oder getrenntlebende Ehefrau) selbst die Pfändung betreiben muss, weil der Klient seinen gesetzlichen Unterhaltungspflichten nicht nachkommt. Um diesen Fall zu regeln, wird zwischen der normalen und der strengen Lohnpfändung unterschieden.

#### **6.8.1. Die normale Lohnpfändung**

Die normale Lohnpfändung liegt vor, wenn ein Gläubiger aus Vertrag etc. Vorgeht und keine Besonderheiten nach der Art des Anspruchs (z. B. Unterhaltsansprüche) vorliegen. Der pfändbare Betrag ergibt sich aus dem Nettolohn / Gehalt unter Berücksichtigung eventueller Freibeträge aus der Pfändungstabelle nach § 850c ZPO.

#### **6.8.2 Die strenge ( privilegierte) Lohnpfändung**

Eine strenge Lohnpfändung liegt z.B. vor, wenn der Gläubiger (in der Regel eine dem Schuldner gegenüber unterhaltsberechtigte Person) die Pfändung mit dem Zweck der Befriedigung von Ansprüchen aus gesetzlichem Unterhalt betreibt oder aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung § 850f II ZPO<sup>553</sup>. Hier kommt die Regelung des § 850d I 2 ZPO zum tragen, der eine Pfändung „über“ die Freigrenzen der Lohnpfändungstabelle und des sog. Notwendigen Selbstbehalts bis zum Existenzminimum des Schuldners zulässt. Dieses entspricht dem notwendigen Lebensunterhalt entsprechend den Regelungen des SGB II und XII<sup>554</sup>. In der Praxis

<sup>552</sup> LG Stuttgart, Beschl. v. 07.12.1993-2 1 916/93 –

<sup>553</sup> Vgl BGH NJW 2005 Seite 1663 und Gaul in NJW 2005 Seite 2894

<sup>554</sup> BGH NJW 2003, Seite 2918 ff.

ist es allerdings häufig so, dass das Existenzminimum des Schuldners nach dem SGB II oder XII höher ist, als sein Freibetrag aus dem notwendigen Selbstbehalt oder der Pfändungstabelle. Wichtig zu wissen ist, dass es für eine privilegierte Lohnpfändung nicht ausreicht, wenn ein Gläubiger über einen Vollstreckungsbescheid verfügt, in welchem die Forderung als „aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“ (o.ä.) bezeichnet wird. Es bedarf hier einer Feststellungsklage, da es für die privilegierte Pfändung darauf ankommt, dass der Tatrichter ausdrücklich feststellt, dass es sich um einen solchen privilegierten Anspruch handelt.

Der dem Schuldner hier zu belassende Selbstbehalt, das Existenzminimum ist jeweils festzustellen und orientiert sich an den Regelungen nach dem SGB II (oft Harz IV genannt)<sup>555</sup>.

### **Die Pfändungstabelle nach § 850c ZPO findet hier keine Anwendung.**

Die Forderung eines solchen Gläubigers ist privilegiert mit der Folge, da dem Schuldner nur das zu belassen ist, was er zu seinem notwendigen Lebensunterhalt benötigt. Daraus folgt, dass die Unpfändbarkeitsvorschriften des § 850a ZPO nur eingeschränkt Anwendung finden. So ist die Mehrarbeitsvergütung nur noch zu einem Viertel, die Urlaubszulagen, die Jubiläumswendung, das Treuegeld und die Weihnachtsvergütung jeweils nur noch bis zur Hälfte des monatlichen Einkommens pfändbar (die jeweils aktuellen Beträge sind abgedruckt in § 850f III ZPO). Wichtig ist hier, genau zu wissen, welche Anforderungen an den Titel, aus dem vollstreckt wird, zu stellen sind. Dies insbesondere, wenn eine vorsätzlich unerlaubte Handlung behauptet wird, Nach Ansicht des BGH muss sich der privilegierte Anspruch aus dem Titel selbst ergeben, es können nicht Urkunden oder ähnliche Beweismittel einem Titel beigelegt werden, aus denen sich die unerlaubte Handlung erst ergibt. Besondere Bedeutung hat dies bei Vollstreckungsbescheiden<sup>556</sup>.

### **6.8.3. Mehrere Unterhaltsberechtigte**

Sind mehrere lohnpfändende Unterhaltsberechtigte vorhanden, gilt die Rangfolge des § 850 d II ZPO, die vorsieht, dass zu Anfang minderjährige unverheiratete Kinder, der Ehegatte, ein früherer Ehegatte und die Mutter des nichtehelichen Kindes zu bedienen sind.

Danach kommen volljährige Kinder, Enkelkinder, minderjährige verheiratete Kinder.

Dann kommen Verwandte aufsteigender Linie, wie z. B. Eltern und Großeltern, wobei Verwandte näheren Grades denen weiteren Grades vorgehen.

**Die Ansprüche werden nach dem Prinzip behandelt, dass zuerst Gläubiger der ersten Reihe zu befriedigen sind und das sukzessive, soweit möglich dann die anderen Gläubiger aus tieferen Rangklassen befriedigt werden. Sind mehrere Gläubiger aus der gleichen Rangklasse vorhanden, werden sie gleichrangig nebeneinander aus dem Einkommen befriedigt, außer der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sieht etwas anderes vor. Das Vollstreckungsgericht bestimmt nach dem Stellen des Antrags auf bevorzugte Lohnpfändung über den Betrag der dem Schuldner zu verbleiben hat und teilt den Überschuss auf die gleichrangigen Gläubiger auf. Das Vorrecht der Unterhaltsforderung ist zeitlich auf Rückstände, die nicht älter als ein Jahr sind, gemäß § 850d ZPO beschränkt, soweit sich der Schuldner nicht böswillig seiner Unterhaltungspflicht entzogen hat.**

### **Hinweis**

Für Ansprüche aus Unterhalt die im Wege der Lohnpfändung vollstreckt werden, ist ein anderes Formular als das für die normale Lohnpfändung zu benutzen.

### **6.9. Mehrere Forderungen**

Es ist möglich, dass das Arbeitseinkommen des Schuldners mehreren Pfändungen unterliegt.

Ist der Fall so gelagert, dass aus dem Arbeitseinkommen nicht alle Pfändungen bedient werden können, werden die Pfändungen zuerst bedient, die in der zeitlichen Reihenfolge dem Arbeitgeber zuerst durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nach § 804 III ZPO zugestellt wurden.

<sup>555</sup> Vgl. Ahens „Notwendiger Unterhalt des Vollstreckungsschuldners“ in NJW Spezial 2009 Seite 485 ff.

<sup>556</sup> Vgl. Ahrens in NJW 2003, Seite 1371 mit einer umfangreichen Übersicht über Rechtsprechung und Voraussetzungen, insbesondere die Hinweise zu BGH NJW 2003, Seite 515 und BGH ZVI 2002, Seite 422

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, an den Gläubiger des ersten Pfändungsbeschlusses so lange zu zahlen, bis dessen titulierter Anspruch befriedigt ist, erst im Anschluss kann eine Lohnpfändung für die zeitlich nachgelagerten Forderungen erfolgen.

Pfänden ein Normalgläubiger und ein Unterhaltsgläubiger gleichzeitig (zeitgleich), wird der Lohnanteil im Rahmen des § 850c ZPO zu gleichen Teilen auf die beiden Gläubiger aufgeteilt, der nach § 850d ZPO noch weiter pfändbare Teil des Einkommens des Schuldners geht alleine an den Unterhaltsgläubiger.

Erfolgt die Pfändung des Unterhaltsgläubigers zuerst, so geht nach dem Prioritätsprinzip (Zeitprinzip) die erste Lohnpfändung der Späteren vor. Der Normalschuldner muss sich demnach gedulden, bis der Unterhaltsgläubiger befriedigt ist.

Gleiches gilt auch für den umgekehrten Fall, dass der Normalgläubiger vor dem Unterhaltsgläubiger seine Ansprüche durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss geltend gemacht hat. Er muss im Rahmen des § 850c ZPO zuerst und allen befriedigt werden. Dem Unterhaltsgläubiger verbleibt nur der erweiterte Zugriff gemäß § 850d ZPO. Allerdings kann dieses Prinzip durchbrochen werden durch einen Beschluss des Rechtspflegers auf der Grundlage eines begründeten Antrags des Unterhaltsgläubigers oder auch des Schuldners, wenn durch die vorherige Befriedigung des Normalgläubigers eine Notlage des Unterhaltsgläubigers entsteht.

Das Prioritätsprinzip ist auch im Fall von mehreren Unterhaltsgläubigern anwendbar. Der zeitlich erste Pfändungs- und Überweisungsbeschluss geht den nachfolgenden vor.

## **6.10. Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung**

Kredite werden heute allgemein abgesichert durch die Vereinbarungen von Lohnabtretungen zu Sicherungszwecken, sie bewirken - wenn sie wirksam sind - die eingeschränkte Verfügbarkeit des Arbeitnehmers über seinen Lohn/Gehalt. Inhaltlich hat der Kreditnehmer mit Unterzeichnung der Abtretungserklärung seine zukünftigen -pfändbaren- Lohn- und Gehaltsanteile an das Kreditinstitut für den Fall der Nichteinhaltung seiner Kreditverpflichtungen (Offenlegungsvereinbarung) abgetreten, d.h. diesem gehört im Falle der Offenlegung der Abtretung der pfändbare Lohn- und Gehaltsanteil. Da dieser abgetretene Lohn- und Gehaltsanteil im Falle der Offenlegung der Bank gehört (bis zur vollständigen Tilgung der Forderung der Bank), bewirkt diese Offenlegung, dass die Lohnpfändung wirkungslos wird. Da dieser Bereich sehr kompliziert sein kann, sollte hier immer anwaltlicher Rat eingeholt werden, wenn es zu Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gläubigern kommt.

Da die Abtretung anders als die Pfändung ihren Rang nach dem Datum des Abtretungsvertrags erhält, ist unabhängig von dem Zeitpunkt der Offenlegung der Abtretung die ältere Abtretung grundsätzlich vorrangig von dem Arbeitgeber (Drittschuldner) zu bedienen. Treten die Abtretung und die Pfändung gleichzeitig auf, hat der Arbeitnehmer zwei unterschiedliche Wirksamkeitstermine zu beachten.

### **Achtung**

Ist die Pfändung - aufgrund der offengelegten Abtretung - wirkungslos, bleibt sie es auch dann, wenn die Forderung aus Abtretung getilgt wurde. In diesem Falle muss der Gläubiger zur Vollstreckung der Lohnpfändung neuerlich den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Vollstreckungsgericht beantragen.

Tritt der Arbeitnehmer jedoch verbotswidrig sein der Pfändung unterzogenes Einkommen nachträglich ab, so ist diese Abtretung dem pfändenden Gläubiger gegenüber relativ unwirksam, d. h. der Arbeitgeber hat die zu pfändenden Lohnanteile bis zur Befriedigung des Pfändungstitels unter Außerachtlassung der Abtretung an den Pfändungsgläubiger zu überweisen. Er kann es nach der Pfändung nicht mehr abtreten, da dies gegen das Verfügungsverbot des § 829 I Nr. 2 ZPO in Verbindung mit den §§ 136, 135 BGB verstößt<sup>557</sup>.

### **6.10.1 Abtretungsverbote in Tarif-, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen**

In vielen Fällen ist es den Arbeitgebern möglich, Abtretungen aufgrund geschlossener Tarifverträge § 4 Abs. I TVG, Betriebsvereinbarungen § 77 Abs. IV BetrVG oder Abtretungsverbote in Arbeitsverträgen § 399 Alt 2

<sup>557</sup> BGH NJW 2007 Seite 81 = NZI 2007 Seite 39



BGB abzuwehren. Wird ein solches Verbot vereinbart, wirkt es auch rückwirkend auf bereits vorhandene Abtretungen.

Ist im Tarifvertrag ein Abtretungsverbot vereinbart worden, muss der aus der Abtretung Berechtigte dies gegen sich gelten lassen, der Arbeitgeber muss in diesem Falle dem Abtretungsgläubiger nur mitteilen, dass aufgrund eines Tarifvertrages eine Abtretung von Lohnforderungen nicht möglich ist<sup>558</sup> und muss nicht an diese leisten.

Ebenso, wenn in einer Betriebsvereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber vereinbart wurde, dass die Arbeitnehmer ihren Lohn nicht abtreten dürfen<sup>559</sup> das gilt auch im Falle eines späteren Arbeitsplatzwechsels des Arbeitnehmers. Solche Betriebsvereinbarungen bestehen in sehr vielen Unternehmen, sind den Sachbearbeitern der Lohnbuchhaltung oft jedoch nicht bekannt. Aus diesem Grunde sollte grundsätzlich ausdrücklich nachgefragt werden, ob eine entsprechende Betriebsvereinbarung besteht.

Auch in Arbeitsverträgen werden sich immer wieder Abtretungsverbote finden. Hier ist im Einzelfall der Klient zu bitten, seinen Arbeitsvertrag bezüglich eines Abtretungsverbots zu überprüfen und ggf. die Personalabteilung auf diesen Umstand hinzuweisen.

Ob eine Abtretung wirksam ist, muss im Einzelfall geprüft werden, da der BGH in seinen Entscheidungen vom 22.6.1989 Az.: III ZR 72/88 und 7.7.1992 Az.: XI ZR 274/91 die Anforderungen an eine Lohnabtretung definiert hat. Danach müssen in Lohnabtretungen der abgetretene Anspruch genau definiert sein, ebenso der Umfang und der der Abtretung zugrunde liegende Anspruch. Daneben muss eine Freigabeklausel für den Fall der Übersicherung, eine genaue Vereinbarung, wann eine Offenlegung der Abtretung erfolgen darf und eine Vereinbarung der vorherigen Ankündigung der Offenlegung in der Abtretungserklärung vereinbart sein.

Es ist auch bei Abtretungen auf die Reihenfolge der offen gelegten Abtretungen zu achten (erst wird die älteste voll befriedigt, dann folgt die zweitälteste usw.) und darauf, ob es sich um einen normalen oder einen bevorrechtigten Abtretungsgläubiger handelt.

## **6.11. Mitverdienende Familienangehörige**

Wie oben erläutert, hat der zu pfändende Arbeitnehmer Anspruch auf Pfändungsfreibeträge (siehe Pfändungstabelle vorletzte Seite) für seine Angehörigen. Dies ist durch den Arbeitgeber zu beachten, auch wenn es sich um Angehörige mit eigenem Einkommen handelt. Dies folgt aus den Regelungen BGB, nach dem der Arbeitnehmer den Angehörigen unterhaltspflichtig ist. Sind jedoch die Einkommen der zu versorgenden Angehörigen erheblich, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers bestimmen, dass diese Personen als Unterhaltsberechtigte unberücksichtigt bleiben.

### **6.11.1. Die Wahl der Steuerklasse**

Da der pfändbare Anteil des Lohnes vom Nettolohn berechnet wird, kommt es vor, dass verheiratete Klienten, deren Ehegatten ebenfalls arbeitstätig sind, die Lohnsteuerklasse V wählen, mit der Folge, dass sie ein geringeres Nettoeinkommen und damit auch geringere oder gar keine pfändbaren Lohnanteile besitzen. Da eine solche Gestaltung eine Gläubigerbenachteiligung darstellen kann, wenn die Steuerklassenwahl nicht sachlich gerechtfertigt werden kann, ist hier zu prüfen, warum diese Steuerklasse gewählt wurde. Stellt sich heraus, dass es keine sachlichen Gründe für die Steuerklassenwahl gab oder diese sogar gewählt wurde, um die pfändbaren Lohnanteile zu verringern bzw. keine entstehen zu lassen, ist der Klient darauf hinzuweisen, dass ein pfändender Gläubiger beantragen kann, dass der Klient so gestellt wird, als werde er nach der Lohnsteuerklasse IV versteuert und trotz der andersartigen Wahl sich pfändbare Lohnanteile bzw. höhere als nach dem ausgezahlten Nettolohn ablesbare Lohnanteile ergeben können<sup>560</sup>.

## **6.12. Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen**

<sup>558</sup> Im Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe ist ein Lohnabtretungsverbot in § 5 geregelt. Es lautet „Die Abtretung und Verpfändung von Lohnansprüchen ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig“.

<sup>559</sup> vgl. BArbG Urteil vom 20.12.1957 zulässig ist die Vereinbarung „Die Abtretung von Lohnforderungen wird für alle bestehenden und künftig abzuschließenden Arbeitsverhältnisse der Arbeiter der Fa. XY gem. § 399 BGB ausgeschlossen“:

<sup>560</sup> Vgl BGH Beschluss vom 4.10.2005 Az.: VII ZB 26/05 abgedruckt in BAG – SB Heft 4 / 2005 Seite 10; NJW – RR 2006 Seite 569 = NZI 2006 Seite 114

Hat der Arbeitnehmer mehrere Anstellungsverhältnisse und bezieht er für diese jeweils Lohn/Gehalt, müssen bei der Pfändung die Pfändungsschutzbestimmungen des § 850c ZPO mehrfach berücksichtigt werden. Auf Antrag des Gläubigers ist es jedoch nach § 850e ZPO möglich, aus dem Gesamteinkommen mehrerer Arbeitseinkommen den zu pfändenden Betrag zu ermitteln. Die Zusammenrechnung darf jedoch nur von dem Vollstreckungsgericht vorgenommen werden und hat zur Folge, dass die Pfändungsschutzbestimmungen für den Schuldner nur einmal berücksichtigt werden.

Hiervon ist jedoch die Situation zu unterscheiden, dass im Falle einer Nebenbeschäftigung, diese als Mehrarbeit zählt, daher bei der normalen Lohnpfändung nur zur Hälfte pfändbar ist.

### **6.12.1 Pfändungsfreigrenzen bei eigenen Einkünften Unterhaltsberechtigter**

Ist der Schuldner gegenüber Kindern oder einem Ehegatten oder anderen Personen unterhaltsverpflichtet, wird diesem Umstand in der Anlage zu § 850c ZPO durch eine jeweilige Anhebung des pfändungsfreien Betrages Rechnung getragen. Häufig haben diese unterhaltsberechtigten Personen jedoch eigenes Einkommen. Erfährt dies ein Gläubiger, hat er die Möglichkeit die Nichtberücksichtigung dieser Person bei der Lohnpfändung bzw. die Berücksichtigung des Einkommens dieser Person zu erreichen. Das Gericht berücksichtigt dieses Einkommen dann individuell bei der Bemessung der Höhe des pfändbaren Betrages im Wege eines Zusammenrechnungsbeschlusses<sup>561</sup>.

### **6.13. Arbeitseinkommen und Sozialleistungen**

Vorab ist festzustellen, dass Sozialleistungen nicht ohne weiteres pfändbar sind. In wie weit von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen ist, muss durch das Vollstreckungsgericht nach dem Billigkeitsgrundsatz gemäß § 54 SGB ermitteln. Daraus ist zu schließen, dass eine Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen nicht durch den Arbeitgeber vorgenommen werden darf, sondern diese Zusammenrechnung nur durch den Rechtspfleger zu erfolgen hat. Auch hierzu muss der Gläubiger einen gesonderten Antrag an das zuständige Vollstreckungsgericht richten. Besonders genau ist hier der Charakter der jeweiligen Sozialleistungen zu ermitteln, ob es sich überhaupt um Einkommen (definiert in § 11 SGB II) handelt.

Liegt ein Beschluss des Vollstreckungsgerichts auf Zusammenrechnung vor, ist der Mehrbetrag aus Sozialleistungen dem Arbeitseinkommen vollständig zuzurechnen.

**Zu Sozialleistungen gehört insbesondere auch das Kindergeld.**

### **6.14. Abschlagszahlungen und Lohnvorschuss**

Hier ist zu unterscheiden, in wie weit der Arbeitnehmer sein Gehalt in Gestalt von wöchentlichen Abschlagszahlungen erhält, und er am Ende eines Arbeitsmonats dann eine Gesamtabrechnung mit Restlohnzahlung erhält.

Wie diese Konstellation zu behandeln ist, wird zur Zeit kontrovers erörtert, ein Lösungsvorschlag ist, den pfändbaren Betrag aus dem Gesamteinkommen zu errechnen.<sup>562</sup>

Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn der Arbeitgeber (Drittschuldner) seinem Arbeitnehmer (Schuldner) einen Lohnvorschuss gewährt hat. Hier ist es ratsam, im Vorfeld eine klare Vereinbarung im Hinblick auf den Abzahlungsmodus festzulegen und das gewährte Darlehen durch einen Aufrechnungsvertrag abzusichern, der den Vorteil der Aufrechnungseinrede gegenüber einer nachfolgenden Pfändung besitzt. Um nicht den Arbeitgeber in die prekäre Situation zu bringen, im Falle der Pfändung den unpfändbaren Teil an seinen Arbeitnehmer zahlen zu müssen, den pfändbaren Anteil an pfändende oder abtretungsberechtigte Gläubiger und selber leer auszugehen.

### **6.15. Lohnpfändung und Arbeitsplatzwechsel**

Die Lohnpfändung wird immer aus dem Dienstverhältnis bewirkt, welches zum Zeitpunkt der Pfändung besteht. Kommt es zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die Lohnpfändung automatisch unwirk-

<sup>561</sup> Vgl. hierzu NJW Spezial 2007 Seite 613 mit Hinweis auf BGH NJW RR 2005, Seite 796; Rpfleger 2002 Seite 470 ff.; und weiteren Nachweisen

<sup>562</sup> Münzberg in Stein/Jonas Rdnr. 14 zu § 850e ZPO, Helwich Pfändung des Arbeitseinkommens, 2. Auflage S. 70).

sam. Es muss erneut gepfändet werden, dann nämlich, wenn der Arbeitnehmer ein Dienstverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingeht. Liegt hingegen nur eine vorübergehende Unterbrechung vor, bleibt die frühere Pfändung in ihrer Rangposition erhalten.

### 6.16. Die Kosten der Lohnpfändung

Es kommt immer wieder vor, dass Arbeitgeber bei einer Lohnpfändung – oder Gehaltsabtretung versuchen, dem Arbeitnehmer für die Bearbeitung der Pfändung bzw. der Abtretung Kosten aufzuerlegen, meist indem so genannte Bearbeitungskosten bei der Lohnabrechnung auftauchen. Dies ist unzulässig<sup>563</sup>. Der Arbeitgeber hat keinen Erstattungsanspruch.

### 6.17. Antrag auf Anhebung des pfändungsfreien Betrages nach § 850f ZPO

**Wird bei Anwendung der Pfändungstabelle der Sozialhilfebedarf ( SGB II bzw. SGB XII Existenzminimum) des Betroffenen bzw. des Haushaltes unterschritten, ist ein Antrag auf Anhebung des pfändungsfreien Betrages gemäß § 850f ZPO zu stellen<sup>564</sup>.**

Folgende Unterlagen müssen bei der Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht (Vollstreckungsgericht), vorgelegt werden:

Personalausweis  
Sozialbedarfs - Bescheinigung  
Lohn/Gehaltsabrechnung  
Aktenzeichen aller beim Amtsgericht vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse  
Bescheinigung über sonstige Einkünfte (Unterhalt, Kindergeld, Wohngeld, etc.)  
Mietvertrag  
Meldebescheinigung der Haushaltsmitglieder  
eventuell ärztliches Attest

Es kann sein, dass das Amtsgericht den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf nicht in voller Höhe anerkennt. In diesem Fall sollte man im Einzelfall überprüfen oder überprüfen lassen, ob dieser Entscheidung widersprochen werden kann. Auf jeden Fall ist eine spezifizierte Berechnung der bewilligenden Behörde -auch ablehnend - vorzulegen und ggf. zu prüfen, ob Zulagen, Aufschläge etc. berücksichtigt sind und einzelfallbezogene bzw. bedarfsabhängige Sozialleistungen der Bedarfsberechnung hinzu addiert sind. In Einzelfällen sind hier auch individuelle Belastungen (außergewöhnliche Umgangsrechtskosten mit minderjährigen Kindern; sehr hohe Fahrtkosten zur Arbeit) geltend zu machen und zu begründen

Der Antrag ist ungefähr wie nachstehend zu formulieren:

<p>Antrag auf Erhöhung des Pfändungsfreien Betrages gem. § 850f ZPO</p> <p>Absender</p> <p>An das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -</p> <p>In der Vollstreckungssache</p> <p>Des.....- Gläubiger - gegen den – Schuldner -</p> <p>Beantrage ich zu beschließen:</p> <p>In Abänderung des Pfändungsbeschlusses des AG vom Az.: wird gemäß § 850c ZPO – dem Schuldner abweichend von § 850c I ZPO ein Betrag in Höhe von € statt € als unpfändbar belassen.</p> <p>Ggf.</p>
---

<sup>563</sup> BAG NJW 2007 Seite 1302

<sup>564</sup> Ständige Rechtsprechung z.B. LG Frankfurt Az.: 2/9 T 681/90 vom 3.9.1990

In Abänderung des Pfändungsbeschlusses des AG vom Az.: wird gemäß § 850c ZPO – dem Schuldner abweichend von § 850c I ZPO ein Betrag in Höhe von € statt € als unpfändbar belassen. usw.

(jede Lohnpfändung muss einzeln aufgeführt werden und der erhöhte pfändungsfreie Betrag muss für jede Lohnpfändung einzeln ausgesprochen werden)

**Begründung:**

- bitte ich, den pfändungsfreien Betrag gemäß § 850f ZPO anzuheben und mir dass sich aus dem anliegenden Bescheid ersichtliche Existenzminimum zu belassen. ich bitte zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese Kosten notwendig sind weil und diese dem mir pfändungsfrei zu belassenden Betrag hinzu zu setzen.
- 
- Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über meinen Antrag beantrage ich, die Zwangsvollstreckung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss einstweilig einzustellen.
- 
- Es liegen weitere. (alle Pfändungen hier genau bezeichnen)..Pfändungen vor, ich bitte auch diese in den begehrten Beschluss einzubeziehen.
- 
- **Beweis:**
- 
- Unterschrift
- 
- Anlage
- Einkommensnachweis, Mietbelege, Heizkostenabrechnung, Nachweis über unterhaltsberechtigten Personen, ggf. Nachweis über Fahrtkosten, ggf. Nachweis über Krankenkostenzulage (Attest), ggf. weitere anspruchsbegründende Nachweise bezüglich notwendiger Ausgaben etc.

Eine Erhöhung des pfändungsfreien Betrages wegen von der gesetzlichen Krankenkasse nicht übernommener Behandlungskosten scheidet in der Regel aus<sup>565</sup>.

### 6.17.1. Anwendbarkeit des § 850f ZPO auf offengelegte Lohnabtretungen

Wird von einem Gläubiger eine Lohnabtretung offen gelegt, so ist zunächst zu prüfen, ob diese wirksam ist<sup>566</sup>.

Daneben sind Lohnabtretungen häufig aufgrund bestehender Manteltarifverträge gegenüber dem Arbeitgeber unwirksam (z. B: § 5 des Manteltarifvertrages des Baugewerbes der lautet „Die Abtretung und Verpfändung von Lohnansprüchen ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig). Besteht eine solche tarifliche Vereinbarung – dies ist über den Betriebsrat oder die zuständige Gewerkschaft zu erfahren, ist der Arbeitgeber, insb. der zuständige Sachbearbeiter der Lohnbuchhaltung sofort über diesen Umstand zu informieren. Diese wissen in aller Regel nichts von den diesbezüglichen Vereinbarungen des Manteltarifvertrages, welchem sie unterliegen.

Weiterhin ist – wenn es einen Betriebsrat gibt – zu prüfen, ob möglicherweise eine Betriebsvereinbarung besteht, in welcher die Wirksamkeit von Lohnabtretungen ausgeschlossen wurde. Hier muss der Betriebsrat häufig animiert werden, die Betriebsvereinbarungen der letzten 50 Jahre durchzusehen, da kaum ein aktueller

<sup>565</sup> BGH NJW 2009 Seite 2313 m.w.N.

<sup>566</sup> Hier sind insb. die Regelungen des neuen Schuldrechts zu beachten – insb. die Regelungen über die Angemessenheit vorformulierter Klauseln in Verträgen (vgl. Die Urteile des BGH NJW 1989, Seite 2383 – unzulässig sind insbesondere Formulierungen wie „der Ansprüche“, „aller Forderungen“, „sonstige Ansprüche gegen Dritte“, „sofern alle ihre Forderungen ausgeglichen sind“. Da diese Klauseln eine unverhältnismäßige Übersicherung der Bank bewirken ohne eine zeitliche und betragsmäßige Begrenzung zu nennen. Weiterhin BGH NJW 1992, Seite 2626 bezüglich der Verwertungsklausel „kommt ein Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht nach, so ist die Bank befugt, die Sicherheiten... zu verwerten.... Einer Androhung der Verwertung, einer Innehaltung einer Frist...bedarf es nicht... . Die Bank wird nach Möglichkeit Art, Ort und Zeit der Verwertung mitteilen.“ OLG Frankfurt in WM 1987, Seite 131 bei weiteren zusätzlichen Sicherheiten

Betriebsrat die Betriebsvereinbarungen seiner Vorgänger kennt, die meisten dieser Vereinbarungen aber schon in den 60er Jahren geschlossen wurden und in Vergessenheit geraten sind.

Im Rahmen der Prävention kann der Schuldnerberater hier den Abschluss solcher Vereinbarungen sogar anregen. Vorgeschlagener Text des DGB

„Die Abtretung von Lohnforderungen wird für alle bestehenden und künftig abzuschließenden Arbeitsverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und ggs. Beamten der Fa. .... gemäß § 399 BGB ausgeschlossen“<sup>567</sup>.

Das dieser Text vom BAG als zulässig anerkannt wurde, heißt natürlich nicht, dass andere Texte und anderslautende Vereinbarungen unzulässig sind, sie waren lediglich bislang nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem BAG.

Sofern durch eine Lohn/Gehaltsabtretung beim Arbeitgeber das Einkommen nicht mehr zur Verfügung steht, besteht nach der Ansicht mancher Gerichte nicht die Möglichkeit, lediglich Widerspruch oder Beschwerde gegen die Abtretung beim Amtsgericht einzulegen, hier muss - wenn die Prüfung ergibt, dass mehr als der pfändbare Teil des Einkommens von dem Abtretungsgläubiger gefordert wird – nach Ansicht dieser Gerichte Klage gem. § 400 BGB auf Beschränkung der Abtretung auf den pfändbaren Teil des Einkommens erhoben werden<sup>568</sup>. Die Regelung des § 400 BGB ist – ebenso wie die des 394 BGB - zwingend und soll im öffentlichen Interesse verhindern, dass dem Arbeitnehmer die Lebensgrundlage entzogen wird<sup>569</sup>. Die Regelung des § 394 verweist auf die Pfändungsverbote der §§ 850 ff. ZPO. Dem Arbeitnehmer wird in der Regel das Existenzminimum zu belassen sein<sup>570</sup>. Möglich ist hier die Klage auf Feststellung, dass der von der Abtretung erfasste – zu bestimmende – Betrag des Nettolohnes in Wahrheit unpfändbar ist.

**Allerdings geht die Rechtsprechung zwischenzeitlich überwiegend davon aus, dass auch bei offengelegten Lohnabtretungen die Anhebung des pfändungsfreien Betrages über den in der Tabelle zu § 850c ZPO genannten Betrag hinaus auf das Existenzminimum nicht mehr (nur) Klageweise, sondern durch einen Antrag auf Anhebung des pfändungsfreien Betrages auf den Sozialhilfebedarf nach § 850f ZPO erreicht werden kann**<sup>571</sup>.

Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung ist aber darauf zu achten, wo der Antrag einzureichen ist. So sind das OLG Köln, das LG Hannover und das Bundessozialgericht der Meinung<sup>572</sup>, der Antrag sei beim Prozessgericht (das ist das Gericht, wo man sich über die Wirksamkeit der Abtretung streiten würde) einzureichen. Demgegenüber vertreten der Bundesgerichtshof (BGH), das OLG Düsseldorf und das LG Frankfurt die Meinung<sup>573</sup>, das Vollstreckungsgericht (das ist das Gericht, welches zum Beispiel die Lohnpfändung erlassen würde) sei hier zuständig. Deshalb ist diese Frage eventuell durch Einholen von Rechtsrat zu klären. Unzuständig ist auf jeden Fall das Arbeitsgericht<sup>574</sup>.

Wichtig ist immer, zu überprüfen, ob die Abtretungserklärung den rechtlichen Vorschriften entspricht. Abtretungserklärungen, die vor ca. 1995 unterschrieben wurden, sind häufig unwirksam – siehe Fußnote im ersten Absatz. Insbesondere, wenn die Lohnabtretung vom jeweiligen Verwender vorformuliert in Allgemeinen Geschäftsbedingungen etc. verwendet wird, ist eine gründliche Prüfung vorzunehmen, ob ein Verstoß gegen schuldrechtliche Vorschriften des BGB vorliegt - z.B. Übersicherung bei Leasingverträgen<sup>575</sup> -.

<sup>567</sup> Die einzige gerichtlich als zulässig entschiedene Formulierung Urteil des BAG vom 20.12.1957

<sup>568</sup> Ob die Abänderung der Höhe des abgetretenen Betrages durch einen Antrag nach § 850f ZPO erreicht werden kann ist derzeit sehr streitig. (Tendenz, es geht) vgl. hierzu das Urteil des BGH vom 15.12.1985 abgedruckt in NJW 1986 Seite 2362, OLG Düsseldorf unveröffentlicht, Az.: 24 W 67/98 Beschluss vom 30.9.1998, welche dies grundsätzlich für möglich halten, anders OLG Köln in BAG Info 4/98 und LG Frankfurt 2-9 T 943/98 Beschluss vom 15.4.1999. Allerdings hat das OLG Frankfurt hier wohl zwischenzeitlich eine andere Entscheidung getroffen, welche sich an dem vorg. BGH Urteil orientiert.

<sup>569</sup> So schon RGZ Bd. 146, Seite 401

<sup>570</sup> vgl. BAG AP Nr. 8

<sup>571</sup> vgl. Hierzu Ulli Winter in BAG SB Informationen Heft 3/99 Seite 47 mit einer umfangreichen Übersicht und Hinweis auf LG Ffm unveröffentlicht Az.: 2-9 T 943/98

<sup>572</sup> OLG Köln Rpfleger 1998, 348; LG Hannover WM 1991,68; BSG in NZS 1996, 44

<sup>573</sup> BGH NJW 1986, 2362; OLG Düsseldorf (unveröffentlicht) Az.: 24 W 67/98 Urteil vom 30.9.1998; LG Ffm (unveröffentlicht) Az.: 2-9 T 943/98 Urteil vom 15.4.1999 und AG Ffm (unveröffentlicht) Az.: 83 M 14362/98 Urteil vom 26.10.1998

<sup>574</sup> BAG NJW 1991, 2038 (2039)

<sup>575</sup> vgl. LG Düsseldorf in VuR 2000, Seite 281 ff m.w.N.

Ist sie aber rechtmäßig, so sollte in einem Schreiben an den Gläubiger gebeten werden, die Abtretung nur in einer solchen Höhe in Anspruch zu nehmen, dass der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden darf.

Diesem Schreiben ist die Bescheinigung -über den Sozialhilfebedarf beizulegen. Reagiert der abtretungsrechte Gläubiger hier nicht, ist beim zuständigen Gericht aufgrund der Regelungen der §§ 396, 400 BGB im Wege der Vollstreckungsgegenklage eine Entscheidung über die Unwirksamkeit der Abtretung soweit sie unpfändbare Beträge umfasst, zu erwirken. Dies ist sehr selten, da eine solchermaßen unbedingte Abtretung von Einkommen regelmäßig unwirksam sein dürfte.

Sollte eine entsprechende Bereitschaft des Arbeitgebers erkennbar sein, kann der Klient auch noch bei Offenlegung der Lohnpfändung für die Zukunft eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag dahingehend vereinbaren, dass

#### **Beispiel:**

**„In Ergänzung des Arbeitsvertrages vom.....wird vereinbart, dass eine Abtretung der Lohn – und Gehaltsforderungen ausgeschlossen ist“.**

die Lohnabtretung ausgeschlossen wird. Vereinbart der Klient mit dem Arbeitgeber, die Nichtabtretbarkeit für die Zukunft, so entsteht der Lohnanspruch nach Reifner jeweils schon, bevor er von einer früher vereinbarten Abtretungserklärung erfasst wird, in einer unabtretbaren Form, so dass der Kreditgeber dessen Auszahlung nicht verlangen kann<sup>576</sup>.

#### **6.18. Musterbrief**

Nachstehend ist ein Musterbrief abgedruckt, aus welchem die wichtigsten Anlagen genannt sind. Die Anlage Sozialhilfebetrag (SGB II oder SGB XII Bescheid) ist zu prüfen. Hier ist darauf zu achten, dass wichtige Zuschläge nicht vergessen wurden. Beim arbeitsbedingten Mehrbedarf ist ein sog. Besserstellungszuschlag bzw ein anrechnungsfreier Teil des Lohnes zu berücksichtigen, dazu die nachgewiesenen berufsbedingten Aufwendungen (insbesondere die Fahrtkosten zu Arbeit ) ohne das hier eine Anrechnung auf den Besserstellungszuschlag erfolgen darf<sup>577</sup>. In Einzelfällen kommen zusätzliche Freibeträge (über die in der Tabelle enthaltenen Beträge) wegen bestehender Unterhaltspflichten in Ansatz<sup>578</sup>. Bei den Wohnkosten ist, wenn eine Begrenzung (lediglich Berücksichtigung eines Teils der Miete) der tatsächlichen Wohnkosten im Bescheid vorgenommen wurde (meist gem. § 8 Abs. I Wohngeldgesetz) in Ballungsgebieten ein Aufschlag von 25% auf den sich zuvor ergebenden Mietkostenbetrag zu machen<sup>579</sup>. Die volle Miete ist jedoch grundsätzlich immer anzusetzen, wenn die Überschreitung für eine begrenzte Zeit – z. B. die Kündigungsfrist abgelaufen ist – besteht und eine billigere Wohnung gesucht wird; oder ein Untermieter gesucht wird etc. . Bei hohem Alter, Behinderung etc. ist zu prüfen, ob ein Wohnungswechsel überhaupt zumutbar ist. Daneben kann eine Güterabwägung bezüglich der Umzugs – und Renovierungskosten ebenfalls dazu führen, dass die volle Miete trotz Überschreitens der vorgenannten Grenzen anzusetzen ist. Hausrat – und Haftpflichtversicherung sind mit ihrem Monatsbetrag ebenfalls hinzu zu setzen<sup>580</sup>. Weitere Zuschläge, krankheits -, erziehungsbedingt etc. wie z.B. Mehrbedarf für Alleinerziehende, Diätzulage sind zu prüfen. Da die vorgenannten Kosten teilweise im Warenkorb des Grundbedarfs nach SGB II oder SGB XII – mit gewissen Pauschalen - enthalten sind, ist ein individueller Vortrag, warum Kosten in genau der mitgeteilten Höhe auch lebensnotwendig sind und daher in dieser Höhe berücksichtigungsfähig sind, notwendig.

#### **6.19. Auszug aus der Pfändungstabelle des Anhangs zu § 850c ZPO**

Seit 01. 1.2005 gelten die nachfolgenden Grundfreibeträge für Pfändungen des Arbeitslohns<sup>581</sup>. Erweitert wurde auch der Vollstreckungsschutz für Weihnachtsvergütungen auf bis zu 500,00 €. Falls in besonders

<sup>576</sup> Reifner Handbuch des Kreditrechts 1991, § 48 Rz. 15 ff. m.w.N.

<sup>577</sup> OLG Frankfurt (unveröffentlicht) Az.: 26 W 52/99

<sup>578</sup> OLG Frankfurt (unveröffentlicht) Az.: 26 W 179/98, das Kindergeld konnte hier nicht vom Einkommen abgezogen werden – mit Hinweis auf § 850d ZPO. Vom Einkommen das Kindergeld abgezogen hat jedoch das LG Ffm (unveröffentlicht) Az.: 2/9 T 420/97

<sup>579</sup> vgl. Hess. Verwaltungsgerichtshof NJW 1996, 672 ff.

<sup>580</sup> LG Darmstadt (unveröffentlicht) Az.: 5 T 310/99

<sup>581</sup> Aufgrund der geringen Veränderungen bei Einkommen und Lebenshaltungskosten hat die Bundesregierung 2007 beschlossen, die seit 1.7.2005 bestehende Pfändungstabelle unverändert bis 1.7.2009

gelagerten Einzelfällen das nach der Pfändung verbleibende Resteinkommen den Sozialhilfebedarf des Schuldners nicht erreicht, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners den unpfändbaren Betrag heraufsetzen, § 850f ZPO.

Die Höhe der pfändbaren Beträge ist im einzelnen abhängig von der Höhe des Nettolohns und der Zahl der Personen, denen der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt leistet. Hier ist oft fraglich, ob ein Unterhaltsberechtigter mit eigenem Einkommen mitzuzählen ist. Für die Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten, ist der unpfändbare Grundbetrag des Berechtigten maßgebend. Der Berechtigte muss über höhere Nettoeinkünfte verfügen, als den unpfändbaren Grundfreibetrag nach der Regelung des § 850c Abs. I ZPO. Er kann nicht auf einen geringeren, z. B. sozialhilferechtlichen Bedarf verwiesen werden<sup>582</sup>.

**Pfändungstabelle 01. Juli 2011 bis 30. Juni 2013**

Der persönliche Pfändungsfreibetrag kann in der folgenden Pfändungstabelle abgelesen oder errechnet werden mit Hilfe eines Pfändungsrechners errechnet werden.

Bereinigtes Einkommen	Zahl unterhaltberechtigter Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
bis 1.029,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.030,00 €	0,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.040,00 €	7,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.050,00 €	14,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.060,00 €	21,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.070,00 €	28,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.080,00 €	35,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.090,00 €	42,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.100,00 €	49,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.110,00 €	56,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.120,00 €	63,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.130,00 €	70,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.140,00 €	77,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.150,00 €	84,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.160,00 €	91,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.170,00 €	98,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.180,00 €	105,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.190,00 €	112,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.200,00 €	119,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

bestehen zu lassen.

<sup>582</sup> vgl. Stöber, Forderungspfändung, 12. Auflage, Randnr. 1066; LG Marburg Rpfleger 92 Seite167; Kammerbeschlüsse LG Darmstadt Entscheidung vom 5.2.2002; 5 T 536/00 und 5 T 1214/99), deren Hauptargument, „Allein diese Rechtsansicht führt zu praktikablen Ergebnissen und belastet das Vollstreckungsgericht nicht mit zusätzlichen Ermittlungen über den Lebensbedarf einer nicht am Verfahren beteiligten Person“, wohl das Problem nicht trifft. Eine nicht am Verfahren beteiligte Person hat mit dem Verfahren nichts zu tun und hat daher die Ansprüche im Rahmen des gesetzlichen Unterhaltsrechts, welche sich nicht am Sozialhilfebedarf, sondern aus den unterhaltsrechtlichen Regelungen des BGB ableiten. Daher ist auch die Gegenansicht, die zunächst von dem sozialhilferechtlichen Bedarf nach den Vorschriften des SGB ausgeht (LG Frankfurt/M. Rpfleger 1988, 73; LG Münster JurBüro 1990, 1363), bereits im Ansatz verfehlt.

Bereinigtes Einkommen	Zahl unterhaltberechtigter Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
1.210,00 €	126,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.220,00 €	133,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.230,00 €	140,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.240,00 €	147,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.250,00 €	154,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.260,00 €	161,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.270,00 €	168,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.280,00 €	175,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.290,00 €	182,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.300,00 €	189,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.310,00 €	196,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.320,00 €	203,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.330,00 €	210,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.340,00 €	217,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.350,00 €	224,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.360,00 €	231,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.370,00 €	238,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.380,00 €	245,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.390,00 €	252,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.400,00 €	259,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.410,00 €	266,78 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.420,00 €	273,78 €	1,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.430,00 €	280,78 €	6,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.440,00 €	287,78 €	11,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.450,00 €	294,78 €	16,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.460,00 €	301,78 €	21,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.470,00 €	308,78 €	26,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.480,00 €	315,78 €	31,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.490,00 €	322,78 €	36,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.500,00 €	329,78 €	41,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.510,00 €	336,78 €	46,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.520,00 €	343,78 €	51,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.530,00 €	350,78 €	56,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.540,00 €	357,78 €	61,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.550,00 €	364,78 €	66,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.560,00 €	371,78 €	71,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.570,00 €	378,78 €	76,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Bereinigtes Einkommen	Zahl unterhaltberechtigter Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
1.580,00 €	385,78 €	81,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.590,00 €	392,78 €	86,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.600,00 €	399,78 €	91,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.610,00 €	406,78 €	96,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.620,00 €	413,78 €	101,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.630,00 €	420,78 €	106,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.640,00 €	427,78 €	111,95 €	3,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.650,00 €	434,78 €	116,95 €	7,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.660,00 €	441,78 €	121,95 €	11,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.670,00 €	448,78 €	126,95 €	15,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.680,00 €	455,78 €	131,95 €	19,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.690,00 €	462,78 €	136,95 €	23,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.700,00 €	469,78 €	141,95 €	27,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.710,00 €	476,78 €	146,95 €	31,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.720,00 €	483,78 €	151,95 €	35,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.730,00 €	490,78 €	156,95 €	39,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.740,00 €	497,78 €	161,95 €	43,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.750,00 €	504,78 €	166,95 €	47,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.760,00 €	511,78 €	171,95 €	51,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.770,00 €	518,78 €	176,95 €	55,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.780,00 €	525,78 €	181,95 €	59,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.790,00 €	532,78 €	186,95 €	63,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.800,00 €	539,78 €	191,95 €	67,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.810,00 €	546,78 €	196,95 €	71,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.820,00 €	553,78 €	201,95 €	75,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.830,00 €	560,78 €	206,95 €	79,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.840,00 €	567,78 €	211,95 €	83,26 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.850,00 €	574,78 €	216,95 €	87,26 €	0,73 €	0,00 €	0,00 €
1.860,00 €	581,78 €	221,95 €	91,26 €	3,73 €	0,00 €	0,00 €
1.870,00 €	588,78 €	226,95 €	95,26 €	6,73 €	0,00 €	0,00 €
1.880,00 €	595,78 €	231,95 €	99,26 €	9,73 €	0,00 €	0,00 €
1.890,00 €	602,78 €	236,95 €	103,26 €	12,73 €	0,00 €	0,00 €
1.900,00 €	609,78 €	241,95 €	107,26 €	15,73 €	0,00 €	0,00 €
1.910,00 €	616,78 €	246,95 €	111,26 €	18,73 €	0,00 €	0,00 €
1.920,00 €	623,78 €	251,95 €	115,26 €	21,73 €	0,00 €	0,00 €
1.930,00 €	630,78 €	256,95 €	119,26 €	24,73 €	0,00 €	0,00 €
1.940,00 €	637,78 €	261,95 €	123,26 €	27,73 €	0,00 €	0,00 €

Bereinigtes Einkommen	Zahl unterhaltberechtigter Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
1.950,00 €	644,78 €	266,95 €	127,26 €	30,73 €	0,00 €	0,00 €
1.960,00 €	651,78 €	271,95 €	131,26 €	33,73 €	0,00 €	0,00 €
1.970,00 €	658,78 €	276,95 €	135,26 €	36,73 €	0,00 €	0,00 €
1.980,00 €	665,78 €	281,95 €	139,26 €	39,73 €	0,00 €	0,00 €
1.990,00 €	672,78 €	286,95 €	143,26 €	42,73 €	0,00 €	0,00 €
2.000,00 €	679,78 €	291,95 €	147,26 €	45,73 €	0,00 €	0,00 €
2.010,00 €	686,78 €	296,95 €	151,26 €	48,73 €	0,00 €	0,00 €
2.020,00 €	693,78 €	301,95 €	155,26 €	51,73 €	0,00 €	0,00 €
2.030,00 €	700,78 €	306,95 €	159,26 €	54,73 €	0,00 €	0,00 €
2.040,00 €	707,78 €	311,95 €	163,26 €	57,73 €	0,00 €	0,00 €
2.050,00 €	714,78 €	316,95 €	167,26 €	60,73 €	0,00 €	0,00 €
2.060,00 €	721,78 €	321,95 €	171,26 €	63,73 €	0,00 €	0,00 €
2.070,00 €	728,78 €	326,95 €	175,26 €	66,73 €	1,34 €	0,00 €
2.080,00 €	735,78 €	331,95 €	179,26 €	69,73 €	3,34 €	0,00 €
2.090,00 €	742,78 €	336,95 €	183,26 €	72,73 €	5,34 €	0,00 €
2.100,00 €	749,78 €	341,95 €	187,26 €	75,73 €	7,34 €	0,00 €
2.110,00 €	756,78 €	346,95 €	191,26 €	78,73 €	9,34 €	0,00 €
2.120,00 €	763,78 €	351,95 €	195,26 €	81,73 €	11,34 €	0,00 €
2.130,00 €	770,78 €	356,95 €	199,26 €	84,73 €	13,34 €	0,00 €
2.140,00 €	777,78 €	361,95 €	203,26 €	87,73 €	15,34 €	0,00 €
2.150,00 €	784,78 €	366,95 €	207,26 €	90,73 €	17,34 €	0,00 €
2.160,00 €	791,78 €	371,95 €	211,26 €	93,73 €	19,34 €	0,00 €
2.170,00 €	798,78 €	376,95 €	215,26 €	96,73 €	21,34 €	0,00 €
2.180,00 €	805,78 €	381,95 €	219,26 €	99,73 €	23,34 €	0,00 €
2.190,00 €	812,78 €	386,95 €	223,26 €	102,73 €	25,34 €	0,00 €
2.200,00 €	819,78 €	391,95 €	227,26 €	105,73 €	27,34 €	0,00 €
2.210,00 €	826,78 €	396,95 €	231,26 €	108,73 €	29,34 €	0,00 €
2.220,00 €	833,78 €	401,95 €	235,26 €	111,73 €	31,34 €	0,00 €
2.230,00 €	840,78 €	406,95 €	239,26 €	114,73 €	33,34 €	0,00 €
2.240,00 €	847,78 €	411,95 €	243,26 €	117,73 €	35,34 €	0,00 €
2.250,00 €	854,78 €	416,95 €	247,26 €	120,73 €	37,34 €	0,00 €
2.260,00 €	861,78 €	421,95 €	251,26 €	123,73 €	39,34 €	0,00 €
2.270,00 €	868,78 €	426,95 €	255,26 €	126,73 €	41,34 €	0,00 €
2.280,00 €	875,78 €	431,95 €	259,26 €	129,73 €	43,34 €	0,10 €
2.290,00 €	882,78 €	436,95 €	263,26 €	132,73 €	45,34 €	1,10 €
2.300,00 €	889,78 €	441,95 €	267,26 €	135,73 €	47,34 €	2,10 €
2.310,00 €	896,78 €	446,95 €	271,26 €	138,73 €	49,34 €	3,10 €

Bereinigtes Einkommen	Zahl unterhaltberechtigter Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
2.320,00 €	903,78 €	451,95 €	275,26 €	141,73 €	51,34 €	4,10 €
2.330,00 €	910,78 €	456,95 €	279,26 €	144,73 €	53,34 €	5,10 €
2.340,00 €	917,78 €	461,95 €	283,26 €	147,73 €	55,34 €	6,10 €
2.350,00 €	924,78 €	466,95 €	287,26 €	150,73 €	57,34 €	7,10 €
2.360,00 €	931,78 €	471,95 €	291,26 €	153,73 €	59,34 €	8,10 €
2.370,00 €	938,78 €	476,95 €	295,26 €	156,73 €	61,34 €	9,10 €
2.380,00 €	945,78 €	481,95 €	299,26 €	159,73 €	63,34 €	10,10 €
2.390,00 €	952,78 €	486,95 €	303,26 €	162,73 €	65,34 €	11,10 €
2.400,00 €	959,78 €	491,95 €	307,26 €	165,73 €	67,34 €	12,10 €
2.410,00 €	966,78 €	496,95 €	311,26 €	168,73 €	69,34 €	13,10 €
2.420,00 €	973,78 €	501,95 €	315,26 €	171,73 €	71,34 €	14,10 €
2.430,00 €	980,78 €	506,95 €	319,26 €	174,73 €	73,34 €	15,10 €
2.440,00 €	987,78 €	511,95 €	323,26 €	177,73 €	75,34 €	16,10 €
2.450,00 €	994,78 €	516,95 €	327,26 €	180,73 €	77,34 €	17,10 €
2.460,00 €	1.001,78	521,95 €	331,26 €	183,73 €	79,34 €	18,10 €
2.470,00 €	1.008,78	526,95 €	335,26 €	186,73 €	81,34 €	19,10 €
2.480,00 €	1.015,78	531,95 €	339,26 €	189,73 €	83,34 €	20,10 €
2.490,00 €	1.022,78	536,95 €	343,26 €	192,73 €	85,34 €	21,10 €
2.500,00 €	1.029,78	541,95 €	347,26 €	195,73 €	87,34 €	22,10 €
2.510,00 €	1.036,78	546,95 €	351,26 €	198,73 €	89,34 €	23,10 €
2.520,00 €	1.043,78	551,95 €	355,26 €	201,73 €	91,34 €	24,10 €
2.530,00 €	1.050,78	556,95 €	359,26 €	204,73 €	93,34 €	25,10 €
2.540,00 €	1.057,78	561,95 €	363,26 €	207,73 €	95,34 €	26,10 €
2.550,00 €	1.064,78	566,95 €	367,26 €	210,73 €	97,34 €	27,10 €
2.560,00 €	1.071,78	571,95 €	371,26 €	213,73 €	99,34 €	28,10 €
2.570,00 €	1.078,78	576,95 €	375,26 €	216,73 €	101,34 €	29,10 €
2.580,00 €	1.085,78	581,95 €	379,26 €	219,73 €	103,34 €	30,10 €
2.590,00 €	1.092,78	586,95 €	383,26 €	222,73 €	105,34 €	31,10 €
2.600,00 €	1.099,78	591,95 €	387,26 €	225,73 €	107,34 €	32,10 €
2.610,00 €	1.106,78	596,95 €	391,26 €	228,73 €	109,34 €	33,10 €
2.620,00 €	1.113,78	601,95 €	395,26 €	231,73 €	111,34 €	34,10 €
2.630,00 €	1.120,78	606,95 €	399,26 €	234,73 €	113,34 €	35,10 €
2.640,00 €	1.127,78	611,95 €	403,26 €	237,73 €	115,34 €	36,10 €
2.650,00 €	1.134,78	616,95 €	407,26 €	240,73 €	117,34 €	37,10 €
2.660,00 €	1.141,78	621,95 €	411,26 €	243,73 €	119,34 €	38,10 €
2.670,00 €	1.148,78	626,95 €	415,26 €	246,73 €	121,34 €	39,10 €
2.680,00 €	1.155,78	631,95 €	419,26 €	249,73 €	123,34 €	40,10 €

Bereinigtes Einkommen	Zahl unterhaltberechtigter Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
2.690,00 €	1.162,78	636,95 €	423,26 €	252,73 €	125,34 €	41,10 €
2.700,00 €	1.169,78	641,95 €	427,26 €	255,73 €	127,34 €	42,10 €
2.710,00 €	1.176,78	646,95 €	431,26 €	258,73 €	129,34 €	43,10 €
2.720,00 €	1.183,78	651,95 €	435,26 €	261,73 €	131,34 €	44,10 €
2.730,00 €	1.190,78	656,95 €	439,26 €	264,73 €	133,34 €	45,10 €
2.740,00 €	1.197,78	661,95 €	443,26 €	267,73 €	135,34 €	46,10 €
2.750,00 €	1.204,78	666,95 €	447,26 €	270,73 €	137,34 €	47,10 €
2.760,00 €	1.211,78	671,95 €	451,26 €	273,73 €	139,34 €	48,10 €
2.770,00 €	1.218,78	676,95 €	455,26 €	276,73 €	141,34 €	49,10 €
2.780,00 €	1.225,78	681,95 €	459,26 €	279,73 €	143,34 €	50,10 €
2.790,00 €	1.232,78	686,95 €	463,26 €	282,73 €	145,34 €	51,10 €
2.800,00 €	1.239,78	691,95 €	467,26 €	285,73 €	147,34 €	52,10 €
2.810,00 €	1.246,78	696,95 €	471,26 €	288,73 €	149,34 €	53,10 €
2.820,00 €	1.253,78	701,95 €	475,26 €	291,73 €	151,34 €	54,10 €
2.830,00 €	1.260,78	706,95 €	479,26 €	294,73 €	153,34 €	55,10 €
2.840,00 €	1.267,78	711,95 €	483,26 €	297,73 €	155,34 €	56,10 €
2.850,00 €	1.274,78	716,95 €	487,26 €	300,73 €	157,34 €	57,10 €
2.860,00 €	1.281,78	721,95 €	491,26 €	303,73 €	159,34 €	58,10 €
2.870,00 €	1.288,78	726,95 €	495,26 €	306,73 €	161,34 €	59,10 €
2.880,00 €	1.295,78	731,95 €	499,26 €	309,73 €	163,34 €	60,10 €
2.890,00 €	1.302,78	736,95 €	503,26 €	312,73 €	165,34 €	61,10 €
2.900,00 €	1.309,78	741,95 €	507,26 €	315,73 €	167,34 €	62,10 €
2.910,00 €	1.316,78	746,95 €	511,26 €	318,73 €	169,34 €	63,10 €
2.920,00 €	1.323,78	751,95 €	515,26 €	321,73 €	171,34 €	64,10 €
2.930,00 €	1.330,78	756,95 €	519,26 €	324,73 €	173,34 €	65,10 €
2.940,00 €	1.337,78	761,95 €	523,26 €	327,73 €	175,34 €	66,10 €
2.950,00 €	1.344,78	766,95 €	527,26 €	330,73 €	177,34 €	67,10 €
2.960,00 €	1.351,78	771,95 €	531,26 €	333,73 €	179,34 €	68,10 €
2.970,00 €	1.358,78	776,95 €	535,26 €	336,73 €	181,34 €	69,10 €
2.980,00 €	1.365,78	781,95 €	539,26 €	339,73 €	183,34 €	70,10 €
2.990,00 €	1.372,78	786,95 €	543,26 €	342,73 €	185,34 €	71,10 €
3.000,00 €	1.379,78	791,95 €	547,26 €	345,73 €	187,34 €	72,10 €
3.010,00 €	1.386,78	796,95 €	551,26 €	348,73 €	189,34 €	73,10 €
3.020,00 €	1.393,78	801,95 €	555,26 €	351,73 €	191,34 €	74,10 €
3.030,00 €	1.400,78	806,95 €	559,26 €	354,73 €	193,34 €	75,10 €
3.040,00 €	1.407,78	811,95 €	563,26 €	357,73 €	195,34 €	76,10 €
3.050,00 €	1.414,78	816,95 €	567,26 €	360,73 €	197,34 €	77,10 €

Bereinigtes Einkommen	Zahl unterhaltberechtigter Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
3.060,00 €	1.421,78	821,95 €	571,26 €	363,73 €	199,34 €	78,10 €
3.070,00 €	1.428,78	826,95 €	575,26 €	366,73 €	201,34 €	79,10 €
3.080,00 €	1.435,78	831,95 €	579,26 €	369,73 €	203,34 €	80,10 €
3.090,00 €	1.442,78	836,95 €	583,26 €	372,73 €	205,34 €	81,10 €
3.100,00 €	1.449,78	841,95 €	587,26 €	375,73 €	207,34 €	82,10 €
3.110,00 €	1.456,78	846,95 €	591,26 €	378,73 €	209,34 €	83,10 €
3.120,00 €	1.463,78	851,95 €	595,26 €	381,73 €	211,34 €	84,10 €
3.130,00 €	1.470,78	856,95 €	599,26 €	384,73 €	213,34 €	85,10 €
3.140,00 €	1.477,78	861,95 €	603,26 €	387,73 €	215,34 €	86,10 €
3.150,00 €	1.484,78	866,95 €	607,26 €	390,73 €	217,34 €	87,10 €

Der Mehrbetrag ab 3.154,15 € hinausgehend ist voll pfändbar.

## 6.20. Zwangsvollstreckung in das Einkommen Selbständiger

Die Pfändung der Einkünfte Selbständiger ist in § 850 i ZPO geregelt. Um das geschützte Einkommen zu bestimmen, ist in einem ersten Schritt die Höhe der Einnahmen zu bestimmen (Zahlungen sind immer auf Monatsdurchschnittswerte umrechnen). Dann im zweiten Schritt dann ist der unpfändbare Betrag nach der Pfändungstabelle für Arbeitseinkommen zu bestimmen. Dann sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die sonstigen Verdienstmöglichkeiten zu bestimmen ggf. zu prognostizieren, schließlich sind die Belange der Gläubiger zu berücksichtigen und der pfändungsfrei verbleibende Betrag zu bestimmen.<sup>583</sup>

<sup>583</sup> Vgl. Martin Ahrens „Zwangsvollstreckung in die Einkünfte Selbständiger“ in NJW Spezial 2011 Seite 341 ff.

## 6.21. Pfändbarkeit von Sozialleistungen

Sozialleistungen sind einmalige oder dauerhafte Zahlungen eines gesetzlichen Leistungsträgers oder Arbeitgebers zum Ausgleich einer besonderen Härte oder Belastung.

Zu ihnen gehören das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Konkursausfallgeld, das Schlechtwettergeld, das Kurzarbeitergeld, das Krankengeld, das Mutterschaftsgeld, das Wintergeld, das Wohngeld und das gesetzliche Kindergeld nach dem BKGG. Ihre Pfändbarkeit ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 54 SGB (nicht so Wohngeld) möglich. Die nach § 54 IV SGB I pfändbaren Sozialleistungen unterliegen den pauschalierten Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO ohne Abschläge für einen eventuellen Minderbedarf, auch bei Erwerbsunfähigen Schuldner<sup>584</sup>

Wohngeld ist nur insoweit pfändbar, als die Pfändungsforderung mit den Miet – oder Wohnraumnutzungsverhältnis dieses Empfängers **in einem Zusammenhang steht**<sup>585</sup>. Dies ist streitig, abweichend zum Beispiel einige Landgerichte<sup>586</sup> und sollte immer geprüft werden.

Wohngeld im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes welches an die Wohnungseigentümergeinschaft gezahlt wurde, ist voll pfändbar<sup>587</sup>.

Für das Kindergeld gilt insbesondere, dass seine Pfändbarkeit nur dann zulässig ist, wenn das Kind selbst seinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch einfordert.

**Auch hier ist der Rechtspfleger zuständiges Organ mit der Pflicht der materiellen Prüfung der Voraussetzungen einer bedingten Pfändbarkeit.**

Der Teil des Arbeitseinkommens, der 2.851,00 € übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.

## 6.22. Pfändbarkeit von Unterhaltsansprüchen

Unterhaltsansprüche unterliegen als besonders geschützte Ansprüche den Pfändungsbegrenzungen des § 850b BGB. Sie unterliegen dem Zugriff von Gläubigern nur nachrangig (also wenn andere Pfändungsversuche unternommen wurden, welche ohne Erfolg blieben) und müssen der Billigkeit entsprechen. In der Praxis kommen solche Pfändungen nur bei Ehegattenunterhalt vor, welcher bei begüterten Unterhaltsberechtigten eine erhebliche Höhe erreichen kann. Ob die Begrenzung der Pfändbarkeit heute noch zu rechtfertigen ist, ist streitig und wird kontrovers diskutiert<sup>588</sup>. Angesichts der geringen Bedeutung dieser Pfändungen muss im Einzelfall immer ein aktueller Kommentar benutzt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen.

## 6.23. Pfändbarkeit der Vergütungen von Strafgefangenen

Das Eigengeld des Strafgefangenen unterliegt nach Maßgabe der Pfändungsschutzvorschrift des § 51 IV Satz 2 StVollzG der Pfändung. Anders das Hausgeld nach § 47 StVollzG und das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG. Wichtig zu wissen ist, dass Arbeitsentgelt von Strafgefangenen das über den geschützten Bereich des Hausgeldes (3/7 des Arbeitsentgelts) und des Überbrückungsgeldes hinausgeht, kein Pfändungsschutz entsprechend den §§ 850 ff ZPO besteht. Diese Schutzvorschriften sind auf Eigengeld nicht anwendbar. Das Eigengeld ist nicht als Arbeitslohn oder unpfändbares Einkommen geschützt und voll pfändbar. Auch Strafgefangene sollten daher, wenn Sie eine gleichmäßige Gläubigerbefriedigung erreichen wollen und eine Pfändung des Eigengeldes durch einen Gläubiger verhindern wollen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung beantragen<sup>589</sup>.

## 7. Einwendungsmöglichkeiten des Schuldners

<sup>584</sup> BGH Urteil vom 12.12.2003 Az.: IXa ZB 207/03

<sup>585</sup> Baumbach / Lauterbach 52. Auflage, Grundz. § 704 ZPO Rdnr. 115; Ahrens in Kothe/Ahrens/ Grothe 287 Rz.: 77; Zimmermann in BAG – SB Heft 4/1996, Seite 41 ff.

<sup>586</sup> LG Düss. In Rpfleger 1988, Seite 274 (Zusammenrechnung mit Rente); LG Hannover Rpfleger, 1996, Seite 119; LG Dortmund, JurBüro 1995, Seite 493

<sup>587</sup> Baumbach / Lauterbach 52. Auflage, Grundz. § 704 ZPO Rdnr. 115

<sup>588</sup> Vgl. Foerste „ Pfändbarkeit von Unterhaltsansprüchen trotz § 850B ZPO“ in NJW 2006 Seite 2945 ff.

<sup>589</sup> So ausdrücklich empfohlen in BGH Beschluss vom 16.7.2004 Az.: IXa ZB 287/03 mit einer umfangreichen Übersicht über Rechtsprechung und Literatur zu dem gesamten Problembereich

Soweit sich in dem Gespräch mit dem Berater ergibt, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen drohen oder bereits von Gläubigern eingeleitet worden sind, ist die Berechtigung dieser Maßnahmen zu erörtern und auf möglicherweise bestehende Rechtsbehelfe hinzuweisen.

Diese Rechtsbehelfe sind in den §§ 704 ff. ZPO zusammen mit den verschiedenen Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung geregelt.

Dabei wird zwischen der Erinnerung gegen eine Vollstreckungsmaßnahme und der Beschwerde gegen eine solche unterschieden.

Während die Erinnerung sich stets gegen formale Mängel, wie die Art und Weise der Zwangsvollstreckung richtet, werden materielle oder tatsächliche Mängel mit der Beschwerde oder der Klage angegriffen.

Die fehlerhafte Bezeichnung eines Antrags gegen eine Vollstreckungsmaßnahme jedoch ist unschädlich, weil das Gericht das jeweilige Begehren von Amts wegen prüfen und auslegen muss und das richtige Rechtsmittel für die Bearbeitung des Antrags zugrunde legen muss.

### **7.1 Erinnerung**

Mit der Erinnerung kann sich der Klient möglicherweise bestehende formale oder vollstreckungshindernde Mängel der Zwangsvollstreckung angreifen.

So z. B. gegen die Erteilung einer Vollstreckungsklausel gem. § 732 ZPO, wenn ein Notar als beauftragter des Gläubigers sich selbst eine Klausel für ein von ihm für die Parteien protokolliertes notarielles Schuldanerkenntnis erteilt oder eine Klausel im Kostenfestsetzungsbeschluss erteilt wird, ohne Angabe, dass nach dem Urteil eine Sicherheitsleistung erforderlich war.

Oder z. B. gem. § 777 ZPO wenn der Gläubiger bereits durch andere Sicherheiten bezüglich der Forderung aus dem Titel gesichert ist und keine anderen Forderungen bestehen. ( diese Erinnerung kommt beispielsweise in Frage bei einem beendeten Mietverhältnis und titulierten Ansprüchen eines Vermieters, wenn dieser durch eine Kautions bereits seine Forderung befriedigen kann, welche noch zu seinen Gunsten hinterlegt oder bei ihm ist. Wenn Forderungen durch Abtretungen von Sachen oder Rechten bereits voll gesichert sind - abgetretener Bausparvertrag oder Lebensversicherung, Auto etc. - und trotzdem in andere Vermögenswerte des Schuldners vollstreckt wird.

Oder z. B. gem. § 766 ZPO gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers, wenn dieser etwas unpfändbares gepfändet hat. Eher kommen Gegenstände der allgemeinen Haushaltsführung, zur Ausübung des Berufs etc. in Betracht. Da Gerichtsvollzieher sich in den Regelungen der ZPO sehr gut auskennen, ist hier grundsätzlich ein Gespräch mit dem Gerichtsvollzieher vor einem solchen Antrag zu führen. Der Berater kann sich hier erklären lassen, warum der Gegenstand gepfändet wurde und seine Einwände mitteilen. Oft lässt sich bereits bei einem solchen Telefonat eine Klärung der Angelegenheit erreichen. Bleiben Unsicherheiten bei dem Berater zurück und ergibt das Studium eines Kommentars der ZPO zu dem Problem kein Ergebnis, ist der Klient auf die Möglichkeit des § 766 ZPO hinzuweisen und an einen Rechtsanwalt unter Hinweis auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu verweisen.

Mit der Erinnerung gem. § 766 ZPO können jedoch auch Maßnahmen des Vollstreckungsgerichts z. B. bei Lohn - oder Kontenpfändungen angegriffen werden.

### **7.2. Vollstreckungsabwehrklage oder Vollstreckungsgegenklage**

Die Vollstreckungsabwehrklage, auch Vollstreckungsgegenklage genannt, ist in § 767 ZPO geregelt und wohl die bedeutendste Form der Gegenwehr gegen eine Vollstreckungshandlung.

Wichtig ist, dass hier nicht die Einwendungen mehr erhoben werden dürfen, die der Schuldner bereits während des normalen Verfahrens hätte einwenden können. Nur Umstände, die nach dem spätesten Zeitpunkt eingetreten oder bekannt geworden sind, zu dem sie hätten im Verfahren geltend gemacht werden können, sind hier zu berücksichtigen.

Der Schuldner soll hier nicht in die Lage versetzt werden, den ursprünglichen Prozess noch einmal führen zu können oder Einwendungen, Rechtsmittel, Einsprüche etc. die er versäumt hat, nachzuholen (in solchen Fäl-

len ist zu prüfen, ob ein Wiedereinsetzungsantrag oder eine Klage auf Rechtskraftdurchbrechung gem. § 826 BGB möglich sind).

Die häufigste Einwendung ist hier die Erfüllung (Schuldner hat bereits bezahlt, aufgerechnet, ein Dritter hat gezahlt, aufgerechnet etc. ) oder es ist ein vorher nicht auffindbares Schriftstück - Urkunde -, ein vorher nicht auffindbarer Zeuge, ein Beweis etc. aufgetaucht, der den Anspruch vereitelt hätte, wenn er rechtzeitig hätte vorgebracht werden können. Es ist hier immer in den Kommentar zu schauen und dort nachzulesen. Kann danach eine Erfolgsaussicht einer Gegenwehr gegen die Vollstreckung nicht ausgeschlossen werden, ist der Klient an einen auf diesem Gebiet besonders erfahrenen Rechtsanwalt unter Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu verweisen.

### **7.3. Drittwiderspruchsklage**

Eine weitere häufige Einwendung gegen Vollstreckungshandlungen eines Gläubigers ist die Drittwiderspruchsklage gem. der §§ 771 - 774 ZPO. Dieser Rechtsbehelf regelt die Fälle, in welchem Gegenstände, Forderungen etc. gepfändet werden bzw. die Pfändung derselben konkret droht, welche im Eigentum Dritter stehen oder an welchen andere vollstreckungshindernde Rechte (Miete, Leihe etc.) bestehen.

Der häufigste Fall sind hier Familien und Wohngemeinschaften, welche zusammenwohnen, wenn gegen einen Mitbewohner Pfändungen erfolgen und z.B. der Gerichtsvollzieher einen Gegenstand pfändet, der einem Mitbewohner gehört, nicht jedoch dem Schuldner oder wenn der Gegenstand mehreren Eigentümern gemeinsam gehört.

Gehört der Gegenstand einem Dritten, muss dieser von dem Klienten benachrichtigt werden. Es ist hier ratsam, eventuelle Beweise für das Eigentum des Dritten (Eidesstattliche Versicherung Dritter, Rechnungen, andere Urkunden wie Kaufverträge etc.) dem pfändenden Gläubiger und dem Gerichtsvollzieher in Kopie vorzulegen, verbunden mit der Aufforderung die Freigabe des Gegenstandes unter kurzer Fristsetzung zu erklären und dann, wenn die Freigabe nicht innerhalb der Frist erfolgt, sofort die Drittwiderspruchsklage zu erheben. Um die drohende Verwertung bei einer Versteigerung zu verhindern, ist hier zugleich eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung mit zu beantragen.

In allen diesen Fällen verweist der Berater den Klient an einen Rechtsanwalt unter Hinweis auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

### **7.4. Vollstreckungsschutzantrag § 765a ZPO**

Da das Klientel der Schuldnerberatung sich oft in außergewöhnlichen Notlagen befindet, ist von dem Berater bei drohender Obdachlosigkeit, Zwangsversteigerung des Einfamilienhauses, der Eigentumswohnung, sowie anderen, vergleichbaren Notlagen immer die Möglichkeit der Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 765a ZPO zu prüfen.

Bereits aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass es sich hier um eine Auffangnorm handelt, welche nur in ganz außergewöhnlichen Fällen eingreifen kann, in denen die Güterabwägung zwischen dem Rechtsgut des Gläubigers auf stattliche Hilfe und Durchsetzung seiner berechtigten Forderung gegen die Härte dieser Durchsetzung für den Schuldner und ggf. seine Familie möglicherweise eine Einstellung der Vollstreckungshandlung gebietet.

Denkbar sind hier Fälle alter Menschen bei Wohnungsräumung, wenn zu erwarten ist, dass sich diese Menschen in einer anderen Umgebung nicht zurechtfinden würden, bei Suizidgefahr des Schuldners, wenn die Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt würde.

Daneben die Zwangsversteigerung eines Hauses, wenn der Schuldner nachweist, dass er das Haus zu einem weit günstigeren Preis an einen Käufer veräußern kann etc. . Hier sind immer aussagefähige Unterlagen - Atteste, Verträge etc. - vorzulegen und eidesstattliche Versicherungen über die Richtigkeit des Vortrags, da in aller Regel schnell gehandelt werden muss und meist eine einstweilige Verfügung neben dem Antrag in der Hauptsache notwendig ist.

Für den Bereich der Schuldnerberatung ist die Aufhebung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der wesentliche Bereich dieser Norm. So sind Pfändungsmaßnahmen, welche ohne Aussicht auf Erfolg von einem Gläubiger betrieben werden, den Klienten jedoch möglicherweise erheblich belasten, nach § 765a ZPO aufzuheben.



ben. Dies kann bei Kontopfändungen der Fall sein, wenn keine pfändbaren Beträge auf dem Konto eingehen und die Bank mit der Kontokündigung droht<sup>590</sup>.

### 7.5. Rechtskraftdurchbrechung und Schadenersatz wegen vorläufiger Vollstreckung

Da es in Einzelfällen immer wieder vorkommt, dass ein Titel von einem Gläubiger unter sehr "mysteriösen" Umständen erlangt wurde - z. B. durch einen Prozessbetrug, vorsätzliche Falschaussagen, Zeugen, Unterschlagung der Zustellungsurkunden, Ausnutzen einer Zwangslage etc. - und dem Schuldner nach Rechtskraft des Titels einzelne Umstände bekannt werden, die zur Erlangung des Titels führten, ist von dem Berater bei der Besprechung der Gläubigerforderung grundsätzlich darauf zu achten, ob man möglicherweise im Wege der Rechtskraftdurchbrechung gem. § 826 BGB gegen einen solchen -offensichtlich zu unrecht ergangenen Titel vorgehen kann.

Einer der Hauptanwendungsfälle des § 826 BGB ist das Ausnutzen einer Monopolstellung oder Marktmacht. So ergingen bis zur Einführung des Verbraucherkreditgesetzes eine Vielzahl von Urteilen zu sittenwidrigen titulierten Ratenkrediten. Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Kredit dann sittenwidrig, wenn er über 100% über dem Schwerpunktzins liegt ( das ist der Durchschnittszinssatz aller gleichartigen, von anderen Banken vergebenen Kredite). Dieser wird monatlich von der Bundesbank bekannt gegeben. Aber auch titulierten Ansprüche von Bankern gegen Bürgen können dann als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung aufgefasst werden, wenn die Bank zum Zeitpunkt der Titelerwirkung ( in der Regel nur beim Vollstreckungsbescheid) bereits wusste, das aufgrund der Rechtsprechung zu diesem Zeitpunkt dieser Titel von ihr im normalen Prozessverfahren nicht mehr hätte erlangt werden können.

Daneben kommen familiäre Droh - und Gewaltsituationen in Betracht, aber auch Falschaussagen von Zeugen die später bekannt werden und vor allem immer wieder die unzulässige Unterschlagung von Ladungen, Terminen, Urteilen gegen den Betroffenen durch Lebensgefährten, Ehegatten etc. die Verhindern, dass der Betroffene von einer Forderung und der Klage eines Dritten gegen ihn etwas erfährt.

Auch die Vollstreckung aus einem Titel aufgrund einer Forderung, welche der Gläubiger bereits von einer Dritten Person oder Stelle erhalten hat, ist sittenwidrig<sup>591</sup>.

### 7.6. Widereinsetzungsanträge

Ist ein Titel rechtskräftig und erfährt der Betroffene dies erst nachdem die Rechtskraft eingetreten ist, muss geprüft werden, ob ein Widerseinsetzungsantrag in Betracht kommt.

Hier ist es wichtig, sofort zu handeln, denn Widereinsetzungsanträge sind nur in engen Grenzen möglich und können nur bei sofortigem Handeln Aussicht auf Erfolg haben, da der Antrag „unverzüglich“ d.h. ohne schuldhaftes Zögern, gestellt werden muss, wobei in aller Regel die 14 Tage Frist des § 234 ZPO gilt.

Die gesetzlichen Regelungen der Widereinsetzung sind in den §§ 233 – 238 ZPO geregelt, es finden sich in nichtzivilrechtlichen Rechtsgebieten jedoch auch ergänzende, abändernde gesetzliche Regelungen bezüglich der Voraussetzungen einer Widereinsetzung. Daher am selben Tage handeln, den Antrag sofort per Fax an die zuständige Stelle schicken, bei Unsicherheiten, welche Stelle hier zuständig ist, einfach an alle möglicherweise zuständigen Stellen senden.

Neben dem Antrag auf Widereinsetzung ist auch in der Sache ein Antrag zu stellen.

Die Fülle der Entscheidungen bezüglich der Fälle, in welchen Widereinsetzung gewährt wurde ist vielfältig, die Entscheidungen häufig widersprüchlich. Der Berater hat daher darauf zu achten, hier keine Erfolgsprognose abzugeben und keine übermäßigen Hoffnungen zu wecken<sup>592</sup>.

## 8. Pfändungsschutz für Selbständige

<sup>590</sup> vgl. den Antrag auf Seite 166 mit Rechtsprechungshinweisen

<sup>591</sup> LG Heilbronn NJW 2003 Seite 2389

<sup>592</sup> vgl. hierzu beispielhaft die Entscheidung des BFH vom 10.6.1999 in NJW 2000, Seite 1520 mit weiteren Nachweisen und BVerfG in NJW 2000, Seite 1633; 2000 Seite 364 ff. mit weiteren Nachweisen um einige aktuelle Grundsatzentscheidungen zu nennen. Daneben erscheinen ständig solche Entscheidungen in der BRAK

Während der Pfändungsschutz für Arbeitnehmer, Rentner und andere Berufsgruppen mit relativ leicht überschaubaren Einkünften in den §§ 850c – f ZPO umfassend geregelt ist, können Selbständige oft nur schlecht Pfändungsschutz für den lebensnotwendigen Bedarf erreichen. Neben dem Problem der unregelmäßigen Einnahmen ist die Vielzahl der potentiellen Drittschuldner oft eine große Behinderung für den Schuldner bei der Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger bei Drittschuldnern.

Der Pfändungsschutz für Selbständige ist in § 850i ZPO geregelt. Er schreibt bezüglich seiner Anwendbarkeit zunächst die Verrichtung persönlich geleisteter Arbeit vor und zielt damit auf Provisionen, Honorarleistungen und Vergütungen von Freiberuflern die nur einmalige Vergütungen oder Vergütungen von Fall zu Fall bekommen. Daneben fallen unter diese Regelung einmalige Zahlungen von Unselbständigen (Abfindungen etc.). Hauptproblem der Pfändungsschutzanträge ist die Beweislast des Selbständigen, dass es sich bei der angegriffenen Pfändungsmaßnahme um Ansprüche handelt, die er zur Deckung seines lebensnotwendigen Bedarfs benötigt. Er muss daher jede einzelne Pfändungsmaßnahme unter Darlegung seiner gesamten aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse jeweils darlegen. Dies ist für viele Schuldner auf Dauer kaum durchzuhalten. So können keine Investitionen getätigt werden, Die Bestellung von Material ist zu begründen etc. Dies hat zur Folge, dass viele Selbständige im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihr Gewerbe einstellen oder einen Insolvenzantrag stellen und ihre selbständige Tätigkeit aufgeben.

Der selbständige Schuldner kann gem. § 850i ZPO beantragen, dass ihm von den Vergütungen so viel als unpfändbar belassen wird, wie er benötigt, um seinen eigenen Unterhaltsbedarf und den seiner Familie zu sichern. Ihm ist dabei soviel zu belassen, wie wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- bzw. Dienstlohn bestände, wobei Werbungskosten analog § 850a Nr. 3 ZPO zu berücksichtigen sind (vgl. auch § 32 InsO)<sup>593</sup>.

---

<sup>593</sup> vgl BGH Az.: IX ZB 388/02 Beschluss vom 20.3.2003 Seite 17 ff.

## **XV. Die Beurteilung der einzelnen Gläubigerforderungen**

### **1. Allgemeines**

Der Berater muss sich die einzelnen Gläubigerforderungen unbedingt ansehen und mit dem Klienten durchgehen. Bei der Besprechung der einzelnen Gläubigerforderungen können sich neben der Prüfung des Verfahrensstandes - titulierte oder nicht etc. - immer auch Hinweise auf das Verhältnis des Schuldners zum Gläubiger ergeben. Durch diese Hinweise kann der Berater sein Verhalten gegenüber dem Gläubiger überlegen - z.B. telefonische Kontaktaufnahme, Anschreiben - und die Schwerpunkte seines Schreibens an den einzelnen Gläubiger besser erkennen und mit dem Klienten abstimmen.

Daneben gibt es Gläubiger, die immer wieder anzutreffen sind, wie Finanzämter, Gerichte etc.

Der Umgang mit diesen Gläubigern ist teilweise aufgrund der bereits bestehenden Zusammenarbeit in anderen Fällen leichter, kann jedoch auch schwierig sein, insbesondere, wenn es sich um öffentlich rechtliche Gläubiger handelt.

### **2. Forderungen öffentlich rechtlicher Gläubiger**

Die Forderungen öffentlich rechtlicher Gläubiger sind aufgrund des bestehenden hoheitlichen Ober / Untereordnungsverhältnisses und der teilweise hoheitlichen Befugnisse dieser Gläubiger besonders problematisch.

Zu den öffentlich rechtlichen Gläubigern gehören der Bund, die Länder und Kommunen bzw. Kreise, Bundesbahn, Zollämter, Finanzämter, Gerichte, Sozialversicherungsträger, Arbeitsämter etc. . das Mahn - und Vollstreckungsverfahren dieser Gläubiger weicht von den normalen - bereits dargestellten - Vollstreckungsverfahren privater Gläubiger teilweise erheblich ab. Es sind daher die jeweiligen Regelungen für den jeweiligen öffentlich rechtlichen Gläubiger bei den Verhandlungen mit diesem zu beachten.

Grundlage des Handelns öffentlich rechtlicher Gläubiger ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG). Danach kann ein öffentlich rechtlicher Gläubiger seine Forderungen ohne vollstreckbaren Titel selbst einziehen, wenn die Forderung auf einem öffentlich rechtlichen Ober / Untereordnungsverhältnis beruht, nicht dagegen, wenn es um rein privatrechtliche Forderungen geht, in Bereichen, in welchen der öffentlich rechtliche Gläubiger selbst privatrechtlich handelt (Kaufverträge etc.)-

Vor der Anordnung einer Vollstreckungshandlung müssen entsprechend den Regelungen des VwVG die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Ein Bescheid, welcher den Schuldner zu Leistung auffordert (Leistungsbescheid) muss ergangen sein.
2. Die dort genannte Leistung muss fällig sein.
3. Vor der Vollstreckungshandlung muss mindestens eine Woche seit der Bekanntgabe des Leistungsbescheids und / oder des Eintritts der Fälligkeit vergangen sein.
4. Der Vollstreckungsschuldner soll vor der Vollstreckungshandlung mindestens eine Mahnung erhalten haben

Die einzelnen Bestimmungen des Verwaltungszwangsverfahrens sind in der Abgabenordnung (AO) geregelt, welche den Bestimmungen der ZPO zwar weitgehend angepasst sind, jedoch sprachliche und vollstreckungsschutzrechtliche Unterschiede aufweisen ( so gelten für den Pfändungsschutz sinngemäß die Bestimmungen der §§ 850 ff. ZPO, die Vollstreckungsbehörde kann dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung jedoch selbst abnehmen, eine Lohnpfändung erfolgt nicht durch einen Pfändungs- - und Überweisungsbeschluss, sondern durch eine Pfändungs- - und Einziehungsverfügung ( § 309 AO ).

Trotz dieser besonderen Regelungen haben Forderungen öffentlich rechtlicher Gläubiger jedoch keinen Vorrang vor den Forderungen privater Gläubiger, sie sind gleichrangig zu behandeln.

Öffentlich rechtliche Titel verjähren in 30 Jahren, ebenso wie privatrechtliche Titel.

## 2.1. Das Finanzamt

Da viele Klienten erhebliche Steuerrückstände unter den verschiedenen Verbindlichkeiten haben, wird der Berater immer wieder mit den Schulden des Klienten gegenüber dem Finanzamt konfrontiert und bemerkt bald, dass die Behandlung von Steuerschulden seiner besonderen Aufmerksamkeit bedarf, da das Finanzamt nicht nur über eine sehr effektive und professionelle Vollstreckungsabteilung verfügt, sondern auch sehr zurückhaltend in Vergleichsverhandlungen ist.

Der Klient möchte häufig bei der Abgabe oder der Vorbereitung einer Steuererklärung die Hilfe des Beraters in Anspruch nehmen, oder eine Prüfung der bereits abgegebenen Steuererklärung oder eines Bescheids des Finanzamtes. Nachstehend wird daher ein Überblick über die wichtigsten Regelungen dieser Materie gegeben.

### 2.1.1. Vorbereitung und Abgabe der Steuererklärung

#### 2.1.1.1. Beratung

Die Beratung zur Abgabe einer Steuererklärung kann grundsätzlich durch den Steuerberater, Rechtsanwälte (§ 3 Steuerberatungsgesetz) und andere, z. B. Lohnsteuervereine (§4 Steuerberatungsgesetz) erbracht werden. Erklärungen gegenüber dem Finanzamt kann der Klient nur selbst abgeben. Die Schuldnerberatung kann hier eine geeignete Hilfestellung geben, sollte jedoch nie eine steuerliche Beurteilung abgeben, sondern sich auf Hinweise bezüglich des Ordners der Unterlagen und des Umgangs mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Finanzamt beschränken<sup>594</sup>.

#### 2.1.1.2. Abgabe der Steuererklärung; Unterlagen; Herausgabepflicht Steuerberater

Der Steuerpflichtige trägt für die korrekte Abgabe selbst Sorge (§149 AO = Abgabenordnung). Die Beratungsstelle hat hierauf besonders hinzuweisen.

##### § 149 AO Abgabe der Steuererklärung

Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Finanzbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen geschätzt hat. (§162)

Steuererklärungen sind **grundsätzlich schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** abzugeben (§ 150 Abs. 1 Satz 1 AO). In Ausnahmefällen kann die Steuererklärung auch beim Finanzamt vor Ort zur Niederschrift abgegeben werden.

Die Vorschrift betrifft eine besondere Art der Abgabe von Steuererklärungen, die schriftlich abzugeben sind. Nicht zuzumuten ist die Schriftform z. B. wenn der Klient nicht in der Lage ist, die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen. Trifft dies jedoch nicht zu, wäre es nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Finanzbehörde den Klienten auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Hilfe eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe verweist, deren eigenste Aufgabe es ist, die Steuerpflichtigen zu beraten."

Seitens des Finanzamtes besteht eine Beratungspflicht. (§ 151 AO). In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Finanzbehörde die Beratungspflicht sehr pragmatisch handhabt. Der Klient sollte daher ausdrücklich auf sein Recht zur Beratung verweisen und darauf bestehen. Der Berater sollte hier immer vorher bei dem Finanzamt anrufen und unter Erklärung der besonderen Situation um eine geeignete Hilfestellung bitten, eventuell sogar selbst den Klienten begleiten.

Der Klient darf - wenn er der Steuerpflichtige ist - keine Angaben verweigern oder unterschlagen. Er selbst hat kein Auskunftsverweigerungsrecht im Gegensatz zu seinen Angehörigen (§ 101 Abs. 1 AO).

##### § 101 AO Auskunfts- und Eidesverweigerungsrecht der Angehörigen

<sup>594</sup> vgl. Zimmermann und Zierz – Isaac in BAG – SB 1/2000 Seite 34 ff.

(1) Die Angehörigen (§ 15 - Verwandte gerader Linie) eines Beteiligten können die Auskunft verweigern, soweit sie nicht selbst als Beteiligte über ihre eigenen steuerlichen Verhältnisse auskunftspflichtig sind oder die Auskunftspflicht für einen Beteiligten zu erfüllen haben. Die Angehörigen sind über das Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben ferner das Recht, die Beeidigung ihrer Auskunft zu verweigern. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Der Klient kann sich nicht auf ein Bank-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis berufen. Dem Finanzamt obliegt im Gegenzug das Steuergeheimnis nach § 30 AO, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen.

#### **§ 30 AO Steuergeheimnis**

(4) Die Offenbarung der nach Absatz 2 erlangten Kenntnisse ist zulässig, soweit sie

1. der Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a (in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen und b (in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit) dient.

Steuerberater sind ebenfalls zur vollständigen Mitarbeit verpflichtet (§ 90 AO).

#### **§ 90 Mitwirkungspflicht der Beteiligten**

(1) Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach dem Umständen des Einzelfalles.

(2) Ist ein Sachverhalt zu ermitteln und steuerrechtlich zu beurteilen, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezieht, so haben die Beteiligten diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie haben dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Ein Beteiligter kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

Steuerberater können die vollständige Bearbeitung der Unterlagen verweigern, wenn der Steuerpflichtige mit seinen Zahlungen an den Steuerberater im Rückstand ist (§§ 273, 662, 661 BGB).

#### **§ 273 BGB Zurückbehaltungsrecht**

(1) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).

(2) Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

#### **§ 662 BGB Wesen des Auftrags**

Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

#### **§ 611 BGB Vertragliche Hauptpflichten**

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstände des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.

Der Klient kann aber verlangen, dass sein Steuerberater die bis dahin bearbeiteten Unterlagen an die Finanzbehörde aushändigt<sup>595</sup>. Notfalls kann die Finanzbehörde die Herausgabe der Unterlagen anordnen. Dies ist mit dem Klienten zu besprechen. Er muss dem Finanzamt gegenüber erklären, dass die Unterlagen beim Steuerberater sind und das Finanzamt bitten, die Herausgabe (an das Finanzamt) anzuordnen. Dem Finanzamt gegenüber ist weiterhin zu erklären, dass unmittelbar nach Eingang der Unterlagen um eine Mitteilung gebeten wird, damit man diese dort vor Ort ordnen kann und der jeweiligen Steuererklärung beifügen bzw. zuordnen kann.

### 2.1.1.3. Aufteilung einer Gesamtschuld

Ehegatten oder andere natürliche Personen werden oft für die Steuererhebung zusammen veranlagt. **Jeder von Ihnen** kann aber **jederzeit** beantragen, dass die Bezahlung auf den Betrag reduziert wird, der von dem jeweiligen Steuerpartner auch tatsächlich individuell geschuldet wird. Jede der Schuldner kann beantragen, dass er nur für die Höhe seiner dem eigenen Verdienst entsprechenden Steuerforderung haftet.

#### § 268 Grundsatz

Sind Personen Gesamtschuldner, weil sie zusammen zu einer Steuer vom Einkommen oder zur Vermögenssteuer veranlagt worden sind, **so kann jeder von Ihnen beantragen, dass die Vollstreckung wegen dieser Steuern jeweils auf den Betrag beschränkt wird, der sich nach Maßgabe der §§ 269 bis 278 bei einer Aufteilung der Steuern ergibt.**

#### § 269 Antrag

(1) Der Antrag ist bei dem im Zeitpunkt der Antragstellung für die Besteuerung nach dem Einkommen oder dem Vermögen zuständigen Finanzamt schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Anwendung dieses Grundsatzes gilt jedoch nur für **noch nicht beglichene** Steuerschulden. Eine rückwirkende Änderung bezahlter Verbindlichkeiten ist nicht zulässig [§ 269 (2) AO].

#### § 269 (2) AO

**Der Antrag kann frühestens nach Bekanntgabe des Leistungsgebots gestellt werden. Nach vollständiger Tilgung der rückständigen Steuer ist der Antrag nicht mehr zulässig.** Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Aufteilung der Steuer erforderlich sind, soweit sich diese Angaben nicht aus der Steuererklärung ergeben.

Die Regelung gilt für sämtliche Einkommens- und Vermögensschuldverhältnisse, auch für Steuervorauszahlungen (§§ 270, 272, 273, 274 AO). Generell ist zu beachten, dass die **Finanzbehörde die steuerpflichtigen Klienten nicht auf diese Möglichkeit hinweist.**

#### § 270 AO Allgemeiner Aufteilungsmaßstab

Die rückständige Steuer ist nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei getrennter Veranlagung nach Maßgabe des § 26a des Einkommenssteuergesetzes und der §§ 271 bis 276 ergeben würden. Dabei sind die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen maßgebend, die der Steuerfestsetzung bei der Zusammenveranlagung zugrunde gelegt worden sind, soweit nicht die Anwendung der Vorschriften über die getrennte Veranlagung zu Abweichungen führt.

#### § 272 AO Aufteilungsmaßstab für Vorauszahlungen

<sup>595</sup> Vgl. Gilgan „Zum Recht der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, Arbeitsergebnisse und Mandantenunterlagen wegen rückständiger Gebühren zurück zu halten“ in StB 1988, Seite 255, 226 und BGH BB 1988, Seite 656, 657

(1) Die rückständigen Vorauszahlungen sind im Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Festsetzung der Vorauszahlungen ergeben würden. Ein Antrag auf Aufteilung von Vorauszahlungen gilt zugleich als Antrag auf Aufteilung der weiteren im gleichen Veranlagungszeitraum fällig werdenden Vorauszahlungen und einer etwaigen Abschlusszahlung. Nach Durchführung der Veranlagung ist eine abschließende Aufteilung vorzunehmen. Aufzuteilen ist die gesamte Steuer abzüglich der Beträge, die nicht in die Aufteilung der Vorauszahlungen einbezogen worden sind. Dabei sind jedem Gesamtschuldner die von ihm auf die aufgeteilten Vorauszahlungen entrichteten Beträge anzurechnen. Ergibt sich eine Überzahlung gegenüber dem Aufteilungsbetrag, so ist der überzahlte Betrag zu erstatten.

(2) Werden die Vorauszahlungen erst nach der Veranlagung aufgeteilt, so wird der für die veranlagte Steuer geltende Aufteilungsmaßstab angewendet.

#### **§ 273 AO Aufteilungsmaßstab für Steuernachforderungen**

(1) Führt die Änderung einer Steuerfestsetzung oder ihre Berichtigung nach § 129 zu einer Steuernachforderung, so ist die aus der Nachforderung herrührend rückständige Steuer im Verhältnis der Mehrbeträge aufzuteilen, die sich bei einem Vergleich der berichtigten getrennten Veranlagungen mit den früheren getrennten Veranlagungen ergeben.

(2) Der in Absatz 1 genannte Aufteilungsmaßstab ist nicht anzuwenden, wenn die bisher festgesetzte Steuer noch nicht getilgt ist.

#### **§ 274 AO Besonderer Aufteilungsmaßstab**

Abweichend von den §§ 270 bis 273 kann die rückständige Steuer nach einem von den Gesamtschuldnern gemeinschaftlich vorgeschlagenen Maßstab aufteilt werden, wenn die Tilgung sichergestellt ist. Der gemeinschaftliche Vorschlag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, er ist von allen Gesamtschuldnern zu unterschreiben.

Kommt es bereits zur Vollstreckung, d. h. Zwangseinziehung der Steuerforderung, so kann auch noch die getrennte Veranlagung beantragt werden. Angefallene Kosten wie Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge werden dabei berücksichtigt. (§ 276 AO) Die Vollstreckung wird in Höhe der individuell geschuldeten Beträge durchgeführt (§ 278 AO).

#### **§ 276 AO Rückständige Steuer, Einleitung der Vollstreckung**

(1) Wird der Antrag vor Einleitung der Vollstreckung bei der Finanzbehörde gestellt, so ist die im Zeitpunkt des Eingangs des Aufteilungsantrages geschuldete Steuer aufzuteilen.

(2) Wird der Antrag nach Einleitung der Vollstreckung gestellt, so ist die im Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung geschuldete Steuer, derentwegen vollstreckt wird, aufzuteilen.

(3) Steuerabzugsbeträge und getrennt festgesetzte Vorauszahlungen sind in die Aufteilung auch dann einzubeziehen, wenn sie vor der Stellung des Antrages entrichtet worden sind.

(4) Zur rückständigen Steuer gehören auch Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge.

#### **§ 278 AO Beschränkung der Vollstreckung**

(1) Nach der Aufteilung darf die Vollstreckung nur nach Maßgabe der auf die einzelnen Schuldner entfallenden Beträge durchgeführt werden.

(2) Werden einem Steuerschuldner von einer mit ihm zusammen veranlagten Person oder nach dem Veranlagungszeitraum, für den noch Steuerrückstände bestehen, unentgeltlich Vermögensgegenstände zugewendet, so kann der Empfänger über den sich nach Absatz 1 ergebenden Be-

trag hinaus bis zur Höhe des gemeinen Werts dieser Zuwendung für die Steuer in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke.

#### 2.1.1.4. Handlungsalternativen des Steuerschuldners bei Zwangsmaßnahmen

Da das Finanzamt allein wegen der Möglichkeit, sich eigene Vollstreckungstitel zu schaffen und mit eigenen Vollstreckungsorganen zu vollstrecken, ein sehr unangenehmer Gläubiger ist, sollte der Berater den Klienten hier auf die speziellen Möglichkeiten hinweisen, um einer Vollstreckung vorzubeugen, oder aber doch noch etwas gegen die Steuerfestsetzung unternehmen zu können. Hier gibt es einige – teilweise sehr effektive – Möglichkeiten.

Folgende Maßnahmen können gegenüber der zuständigen Finanzbehörde beantragt werden:

1. § 163 AO Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen
2. § 261 AO Niederschlagung
3. § 129 AO Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsaktes
4. § 109 AO Verlängerung von Fristen
5. § 110 AO Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
6. § 222 AO Stundung
7. § 227 AO Erlass

Zuständig ist die Finanzbehörde, die den Steuerbescheid erstellt hat.

Natürlich kann es sein, dass das Finanzamt in Einzelfällen sich selbst einen Titel ausstellt, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen einzuhalten. Hier sollte man sich materiell rechtlich zur Wehr setzen und – wenn das Finanzamt keine Abhilfe schafft oder begonnene Vollstreckungsmaßnahmen aufhebt – das Finanzgericht anrufen. Zu prüfen ist dabei, ob die fehlerhafte Vollstreckung zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit führt. Auf jeden Fall sollte hier eine Anfechtung erfolgen, da nichtige oder rechtswidrige Bescheide möglicherweise nicht heilbar sind, sondern schlicht aufgehoben werden müssen<sup>596</sup>.

##### 2.1.1.4.1. Abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen

Wenn die in der Form festgesetzte Steuer für den Steuerpflichtigen aus individuellen Gründen eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann er eine andere Festsetzung beantragen.

Der Begriff der Billigkeit deckt sich im wesentlichen mit dem der Gerechtigkeit, d.h. der gleichmäßigen Berücksichtigung aller als berechtigt anzuerkennenden Interessen<sup>597</sup>. Der Begriff der Billigkeit eröffnet der Behörde einen Beurteilungsspielraum, da es sich hier um einen wertenden Begriff handelt.

#### § 163 AO Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen

(1) Steuern können niedriger festgesetzt werden, und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die Steuern erhöhen, können bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen kann bei Steuern vom Einkommen zugelassen werden, dass einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuer erhöhen, bei der Steuerfestsetzung erst zu einer späteren Zeit und, soweit sie die Steuer mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die abweichende Festsetzung kann mit der Steuerfestsetzung verbunden werden.

##### 2.1.1.4.2. Die Niederschlagung

Die Finanzbehörde kann ganz auf die Einziehung der Steuerforderung verzichten, wenn diese erfolglos scheint, da der Verwaltung ein aussichtsloser Verwaltungsaufwand erspart bleiben soll. Voraussetzung für die Niederschlagung ist, dass feststehen muss, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen."

<sup>596</sup> vgl. BFH NJW 2003 Seite 1070

<sup>597</sup> so Becker/Riewald/Koch, Bd. 1., S. 626 f in Beck Handbuch Steuerrecht München 1992



#### § 261 AO Niederschlagung

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

#### 2.1.1.4.3 Offenbare Unrichtigkeit des Verwaltungsaktes (Steuerbescheids)

Stellt der steuerpflichtige Klient oder der Berater beim Überprüfen des Steuerbescheides Fehler fest, so kann er die Abänderung wegen Unrichtigkeit beantragen.

#### § 129 AO Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsaktes

Die Finanzbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen. Die Finanzbehörde ist berechtigt, die Vorlage des Schriftstückes zu verlangen, das berichtigt werden soll.

#### 2.1.1.4.4. Fristverlängerungsanträge

Generell ist es möglich, eine Fristverlängerung sowohl für die Abgabe der Steuererklärung als auch für die Begleichung der Steuerschuld zu beantragen.

#### § 109 AO Verlängerung von Fristen

Eine Fristverlängerung kann auch mit einem **formlosen** Antrag gestellt werden.

(1) Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen und Fristen, die von einer Finanzbehörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Die Finanzbehörde kann die Verlängerung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen oder sonst nach § 120 mit einer Nebenbestimmung verbinden.

#### 2.1.1.4.5. Wiedereinsetzungsanträge

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist die letzte Alternative, um innerhalb der gesetzlichen Fristen seinen Verpflichtungen gegenüber der Finanzbehörde nachzukommen. Um hier Fehler zu vermeiden, muss der Berater mit dem Klienten hier die genaue den Sachverhalt durchsprechen, da nur **persönliche Hinderungsgründe, die unverschuldet sein müssen, einen erfolgversprechenden Wiedereinsetzungsantrag begründen können. In Frage kommen,**

Arbeitsüberlastung im Ausnahmefall, (nicht bei regelmäßiger Fristversäumnis).

Krankheit, wenn diese plötzlich und unvorhersehbar und so schwer ist, dass weder Fristwahrung noch die Bestellung eines Vertreters möglich ist.

Abwesenheit, z. B. Jahresurlaub, Dienstreise etc. bis zu einem Zeitraum von 6 Wochen."

Zu beachten ist, dass **der Antrag innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird. Ist ein Jahr nach Ablauf der Frist vergangen, kann dieses Rechtsmittel nicht mehr angewandt werden.**

#### § 110 AO Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

(2) **Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisse** zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den

Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

**(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt** oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Finanzbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

#### 2.1.1.4.6. Stundungsanträge

Kann der steuerpflichtige Klient nur vorübergehend seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen und liegen dafür besondere individuelle Gründe vor, ist es ratsam, einen Antrag auf Stundung zu stellen. Grundsätzlich wird für die Zeit der Stundung ein Zins erhoben. Doch es kann beantragt werden, diesen zu erlassen.

##### § 222 AO Stundung

Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Die Voraussetzung für die Stundung ist eine gerade in der Einziehung bei Fälligkeit (nicht in der Steuererhebung als solcher) liegende **erhebliche Härte. Der Anspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet erscheinen.** Eine Stundung soll regelmäßig nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden und hat eine Zinserhebung (§ 234) zur Folge. Von regelmäßig gebotenen Sicherheitsleistungen wird vor allem abgesehen werden können, wenn kleinere Beträge gestundet werden oder wenn die Stundung nur einen kurzen Zeitraum betrifft und keinerlei Gefährdung des Anspruchs zu besorgen ist.

Die Entscheidung über die Stundung ist eine mit einem unbestimmten Rechtsbegriff gekoppelte Ermessensentscheidung. Im Rahmen der Prüfung der Stundungsvoraussetzungen sind wie bei §§ 163 und 227 sachliche und persönliche Billigkeitsgründe zu berücksichtigen. Es handelt sich um einheitliche Ermessensvorschriften, bei denen der Maßstab der Billigkeit Inhalt und Grenzen des pflichtgemäßen Ermessens bestimmt. Insbesondere bei kurzfristigen Stundungen wird keine Sicherheit verlangt. Trotz Gefährdung kann ohne Sicherheit gestundet werden, wenn anderenfalls die Steuer erlassen oder niedergeschlagen werden müsste. Ein Stundungsantrag darf abgelehnt werden, wenn der steuerpflichtige Klient eine ihm mögliche und zumutbare Aufklärung über die für die Entscheidung über den Antrag maßgebende Umstände nicht abgibt.

##### § 234 AO Stundungszinsen

(1) Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis werden Zinsen erhoben. Wird der Steuerbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt.

(2) Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

#### 2.1.1.4.7. Erlass

Kann der Steuerpflichtige gegenüber der Finanzbehörde glaubhaft machen, dass die Zahlung in seinem Fall ungerechtfertigt wäre, kann er Erlass beantragen. Diesem Antrag wird u. a. entsprochen, wenn die Einziehung auch langfristig keine Aussicht auf Erfolg hat.

##### § 227 AO Erlass

(1) Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden

Bei Antrag auf Erlass können auch sämtlich angefallenen Kosten auf Antrag erlassen werden. Der Erlass ist ein wichtiges Handlungsmittel für den Berater, da die Klienten oft hoffnungslos überschuldet sind und aufgrund ihrer persönlichen Umstände keine Hoffnung mehr besteht, dass eine Besserung der finanziellen Verhältnisse, welche die Zahlung der Steuerschulden zulassen würde, eintreten kann..

Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Stundung und Erlass kann der Klient Einspruch erheben, wenn er - möglicherweise zusammen mit dem Berater - zu dem Ergebnis kommt, dass sein Antrag zu Unrecht abgelehnt wurde und wenn auch dies keine Abänderung der Rechtsmeinung des Finanzamtes bewirkt Verpflichtungsklage beim Finanzgericht erheben.

#### 2.1.1.5. Verrechnungsbestimmungsrecht des Steuerpflichtigen

Der steuerpflichtige Klient kann selbst bestimmen, welche Verbindlichkeit zu erst beglichen wird. Eine Ausnahme bildet die Vollstreckungsmaßnahme. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, setzt die Finanzbehörde die Reihenfolge fest. (§ 225 AO)

##### § 225 AO Reihenfolge der Tilgung

(1) Schuldet ein Steuerpflichtiger mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird die Schuld getilgt, die der Steuerpflichtige bei der Zahlung bestimmt.

(2) Trifft der Steuerpflichtige keine Bestimmung, so werden mit einer freiwilligen Zahlung, die nicht sämtliche Schulden deckt, zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Steuerabzugsbeträge, die übrigen Steuern, die Kosten, die Verspätungszuschläge, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt die Finanzbehörde die Reihenfolge der Tilgung.

(3) Wird die Zahlung im Verwaltungswege erzwungen (§ 249) und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, so bestimmt die Finanzbehörde die Reihenfolge der Tilgung.

#### 2.1.1.6. Aufrechnung, Verrechnung

Steuerschulden können mit Steuerrückerstattungen verrechnet werden, außer wenn die Erstattungsansprüche verjährt sind. (§ 226 AO). Die §§ 387 ff BGB besagen, dass eine Aufrechnung vom Grundsatz her durchführbar ist.

##### § 226 AO Aufrechnung

(1) Für die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis sowie für die Aufrechnung gegen diese Ansprüche gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis kann nicht aufgerechnet werden, wenn sie durch Verjährung oder Ablauf einer Ausschlussfrist erloschen sind.

(3) Die Steuerpflichtigen können gegen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(4) Für die Aufrechnung gilt als Gläubiger oder Schuldner eines Anspruches aus dem Steuerschuldverhältnis auch die Körperschaft, die die Steuer verwaltet.

#### 2.1.1.8. Verjährung von Finanzamtsforderungen

Die **Verjährung** aus dem Steuerschuldverhältnis beträgt fünf Jahre (§ 228 AO). Der Beginn der Verjährung wird mit Ablauf des Kalenderjahres gerechnet, in dem der Anspruch fällig geworden ist (§ 229 AO).

##### § 228 AO Gegenstand der Verjährung, Verjährungsfrist

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis unterliegen einer besonderen Zahlungsverjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

#### **§ 229 AO Beginn der Verjährung**

(1) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Sie beginnt jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis, ihre Aufhebung, Änderung oder Berichtigung nach §129 wirksam geworden ist, aus der sich der Anspruch ergibt; eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung gleich.

Jeder Eintrag in der Steuerakte unterbricht bereits die Verjährung. Die Verjährung ist daher fast unbegrenzt verlängerbar. (§§ 230, 231 AO)

#### **§ 230 AO Hemmung der Verjährung**

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgen kann.

#### **§ 231 AO Unterbrechung der Verjährung**

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruches, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.

(2) Die Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, oder durch Anmeldung im Konkurs dauert fort, bis der Zahlungsaufschub, die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub abgelaufen, die Sicherheit, das Pfändungspfandrecht, die Zwangshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen oder das Konkursverfahren beendet worden ist. Wird gegen die Finanzbehörde ein Anspruch geltend gemacht, so endet die hierdurch eingetretene Unterbrechung der Verjährung nicht, bevor über einen Anspruch rechtskräftig entschieden worden ist.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

### **2.1.1.9. Handlungsalternativen des Finanzamts bei unkorrektem Verhalten des Klienten**

Wird die Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben, hat das Finanzamt folgende Möglichkeiten:

#### **2.1.1.9.1. Der Verspätungszuschlag**

Festsetzung eines **Verspätungszuschlages** nach § 152 AO. Wird bei zusammenveranlagten Ehegatten wegen verspäteter Abgabe der Einkommenssteuererklärung ein Verspätungszuschlag festgesetzt, so schulden die Ehegatten der Verspätungszuschlag als Gesamtschuldner. Der Verspätungszuschlag kann entfallen, wenn die verspätete Abgabe entschuldbar erscheint. Eine entsprechende Begründung ist dem Finanzamt vorzulegen. Der Höchstsatz beträgt 100 % von der Steuerschuld, maximal jedoch 5.000 €.

#### **§ 152 AO Verspätungszuschlag**

(1) Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe seiner Steuerklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

(2) Der Verspätungszuschlag darf zehn vom Hundert der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrages nicht übersteigen und höchstens zehntausend Deutsche Mark betragen. Bei der Bemessung des Verspätungszuschlages sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

#### 2.1.1.9.2. Die Festsetzung von Zwangsmitteln

Möglich ist weiterhin die Festsetzung eines **Zwangsmittels** nach vorheriger Androhung nach Maßgabe der § 328 ff. AO. Damit soll der Steuerpflichtige gezwungen werden, seine Steuererklärung abzugeben.

Dabei ist zu beachten, dass lediglich die Erfüllung sichergestellt werden soll. Ein Zwangsgeld darf max. **2.500,00 €** betragen ( § 329 AO). Zuerst muss ein Zwangsmittel angedroht werden (§ 332 AO). Erfolgt dann keine Abgabe der Steuererklärung, so wird ein Zwangsmittel bestimmt (§ 333 AO). Als Sicherheiten können Vermögensteile gepfändet werden (§ 336 AO). Bei drohender Fluchtgefahr des Steuerpflichtigen kann eine Ersatzzwanghaft von 1 bis 14 Tagen erfolgen (§ 334 AO).

Allgemein gilt für die Anwendung und Auswahl der Zwangsmittel der für alle Vollstreckungsmaßnahmen bedeutsame Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**.

Die Zwangsmittel sind reine, in die Zukunft wirkende Beugemittel. Es ist nicht ihr Zweck, in der Vergangenheit begangenes Unrecht zu sühnen

#### § 328 AO Zwangsmittel

(1) Ein Verwaltungsakt, der auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden. Für die Erzwingung von Sicherheiten gilt § 336 AO. Vollstreckungsbehörde ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(2) Es ist dasjenige Zwangsmittel zu bestimmen, durch das der Pflichtige und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden. Das Zwangsmittel muss in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen.

#### § 329 AO Zwangsgeld

Das einzelne Zwangsgeld darf 2,500,00 € nicht übersteigen.

#### § 330 AO Unmittelbarer Zwang

Führen das Zwangsgeld oder die Ersatzvornahme nicht zum Ziele oder sind sie untauglich, so kann die Finanzbehörde den Pflichtigen zur Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingen oder die Handlung selbst vornehmen.

#### § 332 AO Androhung der Zwangsmittel

(1) Die Zwangsmittel müssen schriftlich angedroht werden. Wenn zu besorgen ist, dass dadurch der Vollzug des durchzusetzenden Verwaltungsaktes vereitelt wird, genügt es, die Zwangsmittel mündlich oder auf andere nach der Lage gebotenen Weise anzudrohen. Zur Erfüllung der Verpflichtung ist eine angemessene Frist zu bestimmen.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie muss sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel

beziehen und für jede einzelne Verpflichtung getrennt ergehen. Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(3) Eine neue Androhung wegen derselben Verpflichtung ist erst dann zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos ist. Wird vom Pflichtigen ein Dulden oder Unterlassen gefordert, so kann das Zwangsmittel für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht werden.

(4) Soll die Handlung durch Ersatzvornahme ausgeführt werden, so ist in der Androhung der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen.

#### **§ 333 AO Festsetzung der Zwangsmittel**

Wird die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt oder handelt der Pflichtige der Verpflichtung zuwider, so setzt die Finanzbehörde das Zwangsmittel fest.

#### **§ 336 AO Erzwingung von Sicherheiten**

(1) Wird die Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten nicht erfüllt, so kann die Finanzbehörde geeignete Sicherheiten pfänden.

(2) Der Erzwingung der Sicherheit muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.

#### **Die §§ 262 bis 334 AO Ersatzzwanghaft**

(1) Ist ein gegen eine natürliche Person festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Finanzbehörde nach Anhörung des Pflichtigen Ersatzzwanghaft anzuordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Ersatzzwanghaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

(4) Ist der Anspruch auf das Zwangsgeld verjährt, so darf die Haft nicht mehr vollstreckt werden.

### **2.1.1.10. Die Steuerschätzung**

Oftmals stellt der Berater bei der Besprechung der Forderung des Finanzamtes fest, dass der Klient seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht nachgekommen ist und daher eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO erfolgt ist und die Grundlage der Forderung des Finanzamtes darstellt. Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung bleibt zwar auch nach der Schätzung grundsätzlich noch bestehen (§ 149 Abs. 1 Satz 4 AO), auch mit der Folge der Möglichkeit der vorgenannten Zwangsmaßnahmen bei Nichterfüllung, in der Praxis kommt dies jedoch kaum vor, da das Finanzamt die Steuerschätzung einfach so hoch ansetzt, dass der Klient bereits aus dem Interesse einer Steuerverringerung heraus aktiv wird und die Steuererklärung nachholt. Insbesondere bei Krisensituationen von Klienten kommt es jedoch vor, dass die Klienten die Schätzung gar nicht als solche erkannt haben und das Problem einfach über einen längeren Zeitraum verdrängt wurde, mit der Folge, dass die Schätzung rechtskräftig wurde.

#### **§ 162 AO Schätzung von Besteuerungsgrundlagen**

(1) Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert oder seine Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 AO verletzt

### **2.1.1.11. Säumniszuschläge**

Die Finanzbehörde erhebt einen Säumniszuschlag nach Ablauf der Frist von **1 % des Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat**. Der steuerpflichtige Klient kann insoweit jedoch den Erlass der Säumniszuschläge bei Unverschulden beantragen (§ 240 AO).

#### § 240 AO Säumniszuschläge

- (1) Eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat Wird der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins zu Hundert des rückständigen auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten Das gleiche gilt für zurückzuzahlende Steuervergütungen. Die Säumnis nach Satz 1 tritt nicht ein, bevor die Steuer festgesetzt oder angemeldet worden ist. Wird die Festsetzung einer Steuer oder Steuervergütung aufgehoben, geändert oder nach § 129 berichtigt, so bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.
- (2) Säumniszuschläge entstehen nicht bei steuerlichen Nebenleistungen.
- (3) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

Ob und wenn ja in welcher Höhe zu erlassen ist, ergibt sich aus dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO). Sind die rückständigen Steuern vollständig bezahlt und die folgenden Steuern jeweils ordnungsgemäß bezahlt worden, kann auf Antrag in der Regel ein 50% Nachlass erreicht werden, in besonders gelagerten Fällen auch ein höherer Prozentsatz bis zu einem Verzicht (AEAO zu § 240 AO Nr. 5 Satz 5).

Insbesondere wenn eine Erkrankung oder ein offensichtliches Versehen vorliegt gibt es hier die Möglichkeit des Erlasses bzw. Teilerlasses<sup>598</sup>.

Aber auch bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung und dann, wenn durch die geleisteten Ratenzahlungen die Grenze der Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners erreicht wurde, sind ein Teilerlass von 50% oder mehr regelmäßig zu erreichen<sup>599</sup>.

Regelmäßig ist ein Erlass auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass oder eine zinslose Stundung der Hauptforderung vorliegen<sup>600</sup>.

#### 2.1.1.12 Die Vollstreckung der Steuerschulden

Mit dem für die Zwangsvollstreckung erwirkten Titel - welchen sich das Finanzamt selbst ausstellen kann - kann die Finanzbehörde die Steuerschulden zwangsweise einziehen. Die Durchführung ist ähnlich der bei anderen Gläubigerforderungen (siehe §§ 704 - 905 ZPO), jedoch stehen dem Finanzamt teilweise verschärfte Vollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Finanzbehörde kann selbst Titel ausstellen und hat eigene Vollstreckungsbeamte.

##### 2.1.1.12.1. Die Mahnung

Der Steuerschuldner wird vor der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von 1 Woche zunächst gemahnt (§ 259 AO).

#### § 259 AO Mahnung

Der Vollstreckungsschuldner soll in der Regel vor Beginn der Vollstreckung mit einer **Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt** werden. Als Mahnung gilt auch ein Postnachnameauftrag. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.

<sup>598</sup> vgl. BFH Urteil vom 15.5.1990 veröffentlicht in Bundessteuerblatt (BStBl.) 1990 II Seite 1007

<sup>599</sup> vgl. BFH Urteil vom 8.3.1984 veröffentlicht in Bundessteuerblatt (BStBl.) 1984 II Seite 415; vgl. BFH Urteil vom 22.6.1990 veröffentlicht in Bundessteuerblatt (BStBl.) 1991 II Seite 864

<sup>600</sup> vgl. BFH Urteil vom 23.5.1985 veröffentlicht in Bundessteuerblatt (BStBl.) 1985 II Seite 489

#### 2.1.1.12.2. Antrag auf Vollstreckungsaufschub

Der steuerpflichtige Klient, gegen den bereits Vollstreckungsmaßnahmen begonnen haben, kann einen Vollstreckungsaufschub (§ 257 AO), eine einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung (§ 258 AO) beantragen.

Eine Maßnahme nach § 258 kann nur in Betracht kommen, wenn vorübergehend Umstände vorliegen, die eine Vollstreckung unbillig erscheinen lassen. Dauerhafte Maßnahmen sieht die Vorschrift nicht vor. Der Zeitraum, in dem die Rückstände getilgt werden können, muss absehbar sein, z. B. 1 Jahr.

##### **§ 257 AO Vollstreckungsaufschub**

Aus Billigkeitsgründen soll ausschließlich mit Rücksicht auf die Interessen des Vollstreckungsschuldners der Vollstreckungsaufschub erfolgen.

##### **§ 258 AO Einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung**

Soweit im Einzelfall eine Vollstreckung unbillig ist, kann die Vollstreckungsbehörde sie einstweilen einstellen oder beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben.

#### 2.1.1.12.3. Sicherungsmaßnahmen des Finanzamtes

Die Finanzbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung Maßnahmen zur Sicherung des Anspruchs durchführen (§ 277 AO).

##### **§ 277 AO Vollstreckung**

Solange nicht über den Antrag auf Beschränkung der Vollstreckung unanfechtbar entschieden ist, dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur soweit durchgeführt werden, als dies zur Sicherung des Anspruchs erforderlich ist.

#### 2.1.1.12.4. Die Vollstreckungskosten

Kommt es zur **Vollstreckung**, fallen folgende Kosten an, die der steuerpflichtige Klient zu tragen hat. In Frage kommen hier (§ 337 AO) die Gebühren und Auslagen der Vollstreckungsstelle, (§ 339 AO) Pfändungsgebühren, (§ 340 AO) Wegnamegebühren, (§ 341 AO) Verwertungsgebühren und (§ 237 AO) Zinsen bei der Aussetzung der Vollziehung.

##### **§ 337 AO Kosten der Vollstreckung**

(1) Die Kosten der Vollstreckung (Gebühren und Auslagen) fallen dem Vollstreckungsschuldner zur Last.

(2) Für das Mahnverfahren werden keine Kosten erhoben. Jedoch hat der Vollstreckungsschuldner die Kosten zu tragen, die durch einen Postnachnameauftrag (§259 Satz 2) entstehen.

##### **§ 339 Pfändungsgebühren**

(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben

1. für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, und von Postspareinlagen

2. für die Pfändung von Forderungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, und von anderen Vermögensrechten.

(2) Die Gebühr entsteht:

1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat



2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.

(3) Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge. Die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen.

(6) 2 Satz 2 Wird die Pfändung auf andere Weise abgewendet, wird keine Gebühr erhoben.

#### **§ 341 Verwertungsgebühr**

(1) Die Verwertungsgebühr wird für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen erhoben.

(2) Die Gebühr entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte oder ein anderer Beauftragter Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.

#### **§ 237 AO Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung**

(1) Soweit ein förmlicher außergerichtlicher Rechtsbehelf oder eine Anfechtungsklage gegen einen Steuerbescheid, eine Steueranmeldung oder einen Verwaltungsakt, der einen Steuervergütungsbescheid aufhebt oder ändert, oder gegen eine Einspruchsentscheidung über einen dieser Verwaltungsakte endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes ausgesetzt wurde, zu verzinsen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Einlegung eines förmlichen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen einen Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10 AO) oder eine Rechtsbehelfsentscheidung über einen Grundlagenbescheid die Vollziehung eines Folgebescheides ausgesetzt wurde.

Die Pfändung kann in bewegliche und unbewegliche Sachen und Vermögensteile oder auch in Form der Lohn- und Gehaltspfändung erfolgen. (§ 281, § 309 AO)

#### **§ 281 AO Pfändung**

(1) Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung.

(2) Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

(3) Die Pfändung unterbleibt, wenn die Verwertung der pfändbaren Gegenstände einen Überschuss über die Kosten der Vollstreckung nicht erwarten lässt.

#### **§ 309 AO Pfändung einer Geldforderung**

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner zu verbieten, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen, und dem Vollstreckungsschuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten (Pfändungsverfügung).

(2) Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die an den Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügung soll den beizutreibenden Geldbetrag nur in einer Summe, ohne Angabe der Steuerarten und die Zeiträume, für die er geschuldet wird, bezeichnen. Die Zustellung ist dem Vollstreckungsschuldner mitzuteilen.

#### **2.1.1.12.5. Die Lohn - und Gehaltspfändung**

Bei der Lohn- und Gehaltspfändung ist zu beachten, dass ein einmal erwirkter Titel auch auf zukünftige Steuerschulden ausgedehnt werden kann (§ 313 AO).

### **§ 313 AO Pfändung fortlaufender Bezüge**

(1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die **später fällig** werden.

(2) Die Pfändung eines Dienst Einkommens trifft auch das Einkommen, das der Vollstreckungsschuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht bei Wechsel des Dienstherrn.

#### **2.1.1.12.6. Die eidesstattliche Versicherung**

Die Finanzbehörde ist ermächtigt, eine eidesstattliche Versicherung einzufordern (§ 284 AO).

### **§ 284 Eidesstattliche Versicherung**

(1) Hat die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt oder ist anzunehmen, dass eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird, so hat der Vollstreckungsschuldner der Vollstreckungsbehörde auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen.

#### **2.1.1.13. Die Weiterverweisung des Klienten bei Forderungen des Finanzamts**

Da sich die Auseinandersetzung mit dem Finanzamt schwierig gestalten kann, sollte der Klient grundsätzlich neben der Beratung durch einen Fachanwalt für Steuerrecht unter Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe auch auf die Möglichkeiten der steuerlichen Beratung durch Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine hingewiesen werden.

Dabei ist jedoch besonders darauf zu achten, dass mit dem Steuerberater grundsätzlich vor der Auftragserteilung über die Kosten seiner Tätigkeit gesprochen werden muss.

Bei Lohnsteuerhilfvereinen ist das Problem, dass es hier viele schwarze Schafe gibt, welche die Beratung in Steuersachen verbinden, mit dem Verkauf von Ratenkrediten - es werden die Erstattungsansprüche des Betroffenen an den Verein abgetreten, der einen Teil des Erstattungsanspruch selbst vereinnahmt -, Versicherungen, Steuersparmodellen und ähnlichen gefährlichen - und in der Regel nur für den Verein bzw. den Verkäufer lohnenden - Ratschlägen und Geschäften. Der Klient kann sich auf diesem Gebiet häufig auch selber schlau machen, da genügend allgemeinverständliche Bücher etc. auf dem Markt sind, in welchen er Lösungsmöglichkeiten nachlesen kann<sup>601</sup>.

<sup>601</sup> vgl. z. B. Klein, Abgabenordnung, 6. Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1998; Beck Handbuch Steuerrecht München 1992; oder App. Michael S., Das Finanzamt wie man mit ihm zurechtkommt, Hürtig Verlag Heidelberg 1990

## 2.2. Das Arbeitsamt

Das Arbeitsamt ist ein immer wieder vorkommender Gläubiger bei der Beratungsarbeit.

### 2.2.1. Rückzahlungsansprüche

In der Regel bilden die Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) die Grundlage der Forderungen, da hier die gesetzlichen Grundlagen für die Rückforderung überzahlter Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder anderer Leistungen auf der Grundlage der bestehenden Arbeitslosigkeit des Klienten geregelt sind.

In Betracht kommen auch Rückzahlungsansprüche aufgrund von Darlehen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, Kostenbeihilfen für Reisen zu Vorstellungsgesprächen, Umzüge in einen anderen Arbeitsort, Arbeitsausrüstungen und Überbrückungsgelder.

Schließlich können begleitende Maßnahmen zur Arbeitserlangung wie Fortbildungsmaßnahmen, Kurzahlungen, Kursgebühren, Unterhaltsgelder oder Krankenversicherungsbeiträge Grundlage des Leistungsbescheids des Arbeitsamtes sein.

#### 2.2.1.1. Anhörung

Das Arbeitsamt muss jedoch zuvor grundsätzlich gern. § 24 SGB X den Klienten angehört bzw. eine Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben haben. Daneben muss einem Leistungsbescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung unter Angabe der gesetzlichen Widerspruchsfrist (**vgl. § 84 Sozialgerichtsgesetz, einen Monat nach Zustellung**) beigefügt sein.

Wichtig ist hier, dass dann, wenn kein Widerspruch gegen den Leistungsbescheid eingelegt wird, dieser wie ein Titel wirkt, welcher nicht mehr anfechtbar ist (man kann jedoch Wiedereinsetzung, Zweitbescheid, Änderungsbescheid usw. beantragen) und die Behörde nun gegen den Klienten vollstrecken kann (vgl. § 66 SGB X).

#### 2.2.1.2. Widerspruch gegen einen Leistungsbescheid

In jedem Fall muss mit dem Klienten durchgesprochen werden, ob er die Forderung anerkennt und wie es zu der Rückforderung kam. Stellt sich bei diesem Gespräch heraus, dass der Rückforderungsanspruch möglicherweise zu Unrecht geltend gemacht wird, ist von dem Klienten gegen den Leistungsbescheid Widerspruch einzulegen (z. B. fordert das Arbeitsamt Aufwendungen bei abgebrochenen Fortbildungsmaßnahmen und Kursen häufig zurück, obwohl der Klient die Fortbildung oder den Kurs ohne Verschulden abrechnen musste - wie Krankheits- - oder Schwangerschaftsbedingt- ). Auch die Überforderung des Klienten, psychische Schwierigkeiten, Sprachschwierigkeiten etc. können den Abbruch begründen.

Wie in den Ausführungen zum Verhalten bei Forderungen des Finanzamtes kommt auch hier die Stundung der Forderung, der Erlass, die Niederschlagung der Forderung in Betracht. Es sind hier die besonderen Forderungseinzugsbestimmungen (FEBest) des Arbeitsamtes jeweils zu beachten.

### 2.2.2. Stundung

Bei der Stundung der Forderungen (vgl. §§ 15 - 20 FEBest) dürfen keine Säumniszuschläge oder Verzugszinsen berechnet werden, jedoch Stundungszinsen in Höhe von max. 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank § 20 FEBest. Wenn zu erwarten ist, dass sich eine Notlage des Klienten durch die Stundungszinsen weiter verschärfen würde, ist jedoch gemäß der Durchführungsanordnung 20.22. des Arbeitsamtes von der Erhebung von Zinsen abzusehen.

Die Stundung kann mit oder ohne Ratenzahlungsanordnung bewilligt werden. Sie kommt immer dann in Betracht, wenn damit vorübergehenden außergewöhnlichen Belastungen des Antragstellers abgeholfen werden kann. Zu beachten ist aber auch, dass die Stundung gemäß § 18 FEBest auch dann zu gewähren ist, wenn der Klient aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Forderung sofort zu begleichen und die Vollstreckung zu einer wirtschaftlichen Notlage führen würde. Es sind hier von dem Arbeitsamt jedoch immer die besonderen Verhältnisse, welche der Entstehung der Forderung zugrunde liegen, zu prüfen (Forderungsgrund, Zahlungswille, Mitwirkung, Verhalten des Klienten beim Schadensfall).

### 2.2.3. Erlass

Während die Stundung lediglich einen vorübergehenden Zahlungsaufschub bewirkt, erfolgt bei einem Erlass ein endgültiger vollständiger oder teilweiser Forderungsverzicht. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Erlass erfolgen kann, sind in den §§ 27a - 31 FEBest geregelt.

Gemäß § 28 III FEBest sollte der Klient zum Zeitpunkt des Antrags bereits einen Teil der Forderung erfüllt haben bzw. gerade erfüllen (Resterlass). Der Klient muss im Erlassantrag alle Umstände detailliert begründen, auf welche er seine Erlasswürdigkeit stützen will, da er beweisen muss, dass es sich bei ihm um einen Härtefall handelt.

Als Härtefälle kommen insbesondere in Betracht:

Krankheit, soziale Schwierigkeiten oder eine nicht behebbare Überforderung, bei Bildungsmaßnahmen.

Außergewöhnliche Tilgungsanstrengungen wie Zahlung von an sich unpfändbaren Einkommensanteilen.

Unterhaltsverpflichtungen, gesundheitliche Einschränkungen, eingeschränktes Leistungsvermögen aufgrund familiärer Schwierigkeiten (Alleinerziehend und krankes Kind etc.) und andere Besonderheiten in den persönlichen Lebensverhältnissen.

Daneben kann auch der Aufbau einer eigenen Existenzgrundlage, Vorsorgeanstrengungen für das Rentenalter und der Verzicht aller anderen gleichrangigen Gläubiger aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse die Erlasswürdigkeit begründen.

Dabei ist immer auch auf die besondere Funktion des Arbeitsamtes als Sozialleistungsträger abzustellen, welcher die Entwicklung langfristiger wirtschaftlicher Lebensperspektiven der Klienten zu unterstützen hat und dabei auch die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen hat<sup>602</sup>.

Schwierig ist die Erwirkung eines Erlasses allerdings bei vorsätzlichem Leistungsbetrug durch den Klienten, da hier die Erlasspraxis sehr restriktiv gehandhabt wird. Gemäß der DA 31.31 zu § 31 FEBest besteht jedoch auch hier die Möglichkeit eines Erlasses einer Restforderung, wenn der Klient sich in einer außergewöhnlichen Notlage befindet, er besonderen Resozialisierungsmaßnahmen unterliegt ( Lebensgeschichte vortragen) und er bereits besondere Wiedergutmachungsanstrengungen unternommen hat ( gemeinnützige, kostenlose Arbeit dem Arbeitsamt anbieten etc.)-

### 2.2.4. Die Niederschlagung

Das Arbeitsamt kann die Forderung gemäß der §§ 22 - 27 FEBest auch niederschlagen. Niederschlagung bedeutet absehen von Beitreibungsmaßnahmen, keinen Forderungsverzicht. Durch die Niederschlagung sollen unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten vermieden werden. Die Forderung als solche bleibt bestehen und wird. Wieder gefordert, wenn bekannt wird, das der Klient in der Lage ist, Zahlungen zu erbringen.

In der Praxis werden niedergeschlagene Forderungen jedoch nicht überwacht ( vgl. DA 23. 11. zu § 23 FEBest und werden der Verjährung zugeführt, wenn sich der Klient nicht zum Zwecke der Tilgung meldet.

Eine Niederschlagung erfolgt in der Regel dann, wenn die Beitreibung der Forderung auf Dauer aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klienten aussichtslos erscheint und die Verwaltungs- - und Vollstreckungskosten der Forderung höher als der voraussichtliche Beitreibungserfolg wären (vgl. §§ 24 und 26 FEBest).

Es ist daher immer ein Antrag auf Erlass oder Niederschlagung zu stellen, wenn der Klient dauerhaft Rentner, Sozialhilfeempfänger etc. ist und er voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein wird, die Forderung zu erfüllen.

---

<sup>602</sup> vgl. auch DA 31.14 zu § 31 FEBest

### **2.3. Der Justizbehörden (Gerichtskassen)**

Die Forderungen von Justizbehörden betreffen im Normalfall Gerichtskosten (Verfahrenskosten), Geldbußen oder Geldstrafen. Verfahrenskosten fallen insbesondere in allen gerichtlichen Verfahren an, wenn nicht Prozesskostenhilfe bewilligt wurde oder das Verfahren gebührenfrei ist.

Auch hier haben die hier zuständigen Bundesländer jeweils Regelungen getroffen, nach welchen Stundungen, Ratenzahlungen, Erlass oder Niederschlagung möglich sind. Daneben gibt es die Möglichkeit bei Geldbußen oder Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit die Buße oder Strafe zu tilgen. Die Voraussetzungen, unter welchen Ratenzahlungen, Stundungen, die Niederschlagung oder der Erlass dieser Forderungen gewährt werden, ähneln den Anforderungen, welche auch die anderen öffentlich rechtlichen Gläubiger an den Klienten stellen, so dass hier wie unter den Voraussetzungen bei Anträgen gegenüber dem Arbeitsamt verfahren werden kann (vgl. dort).

#### **2.3.1. Geldbußen**

Geldbußen werden in Strafverfahren von Gerichten ausgesprochen wenn z. B. ein Verfahren gegen Auflagen eingestellt wird (vgl. § 153a StPO).

Kommt der Klient einer solchen gegen ihn verhängten Geldbuße nicht nach, wird das Strafverfahren wieder eröffnet. Dies möchten viele Klienten unbedingt vermeiden. Möglich ist aber, nachträglich eine Herabsetzung der Buße zu versuchen. Hier ist unter Darlegung der besonderen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Klienten ein entsprechender Antrag an den zuständigen Richter bzw. das zuständige Gericht zu stellen. Neben der Herabsetzung kann auch eine Stundung der Buße beantragt werden. Wichtig ist hier, auf die - im Gegensatz zum Zeitpunkt der Verhandlung bzw. Verhängung der Geldbuße - geänderten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse hinzuweisen.

#### **2.3.2. Geldstrafen**

Die Vollstreckung einer Geldstrafe wird von der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Sie können auf verschiedenen Weise beglichen werden.

1. durch Zahlung
2. durch Absitzen der Geldstrafe in Tagessätzen
3. durch gemeinnützige Arbeit
4. durch anderweitige Anordnungen der Staatsanwaltschaft

Geldstrafen setzen sich aus den so genannten Tagessätzen zusammen (§ 40 StGB). Die Verurteilung erfolgt durch die Bestimmung einer bestimmten Menge von Tagessätzen, welche der Höhe nach abhängig von den Einkommensverhältnissen des Betroffenen zu bestimmen sind. Wenn dem Verurteilten aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die sofortige Zahlung nicht zuzumuten ist, kann die Geldstrafe in Form einer Fristsetzung auf einen zukünftigen Zahlungszeitpunkt oder mit der Maßgabe von Ratenzahlungen erfolgen. Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, kann auch die dann zuständige Vollstreckungsbehörde Stundungen und Ratenzahlungen gewähren (§ 459a StPO).

Eine gesetzliche Obergrenze für die Zahlungsdauer gibt es nicht., denn die Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten soll nicht zur Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe führen. (LG Berlin, Beschluss vom 5.4.04 in NJW-Spezial 2005, 284)

Wenn der Verurteilte auch die Verfahrenskosten zu tragen hat, ist darauf zu achten, dass Zahlungen zuerst zur Tilgung der Geldstrafe verwendet werden, erst danach zur Tilgung der Verfahrenskosten.

Bedeutsam ist hier, dass im Falle der Nichtzahlung durch den Klienten, diesem mit der Ersatzfreiheitsstrafe gedroht wird. Da ein Tagessatz einem Tag Gefängnis entspricht, sind die Folgen hier für den Klienten oft verheerend.

Kann daher eine anderweitige Lösung nicht erreicht werden, ist besonders zu prüfen, ob die drohende Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden kann (geregelt in Art. 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EStGB)).

Die gemeinnützige Arbeit muss unentgeltlich erfolgen und darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Wie viel Stunden pro Tag und an welchen Tagen ( z.B. an Wochenenden bei erwerbstätigen Klienten) abzuleisten sind, muss im Einzelnen mit der zuständigen Stelle (Staatsanwaltschaft) geklärt werden.

Daneben gibt es gem. § 459d StPO die Möglichkeit, dass auf Antrag die Vollstreckung der Geldstrafe ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn in demselben Verfahren eine Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt ist, in einem anderen Verfahren eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und die Voraussetzungen des § 55 StGB nicht vorliegen und die Vollstreckung die Wiedereingliederung des Klienten erschweren oder vereiteln würde. Hier ist insbesondere darauf zu achten, ob Eingliederungshilfe gewährt wird oder in Betracht käme (vgl. dort).

Auch bezüglich der Verfahrenskosten ist eine solche Entscheidung auf Antrag möglich.

Auf jeden Fall ist bei einem solchen Begehren genau zu erklären, warum der Klient die Strafe nicht durch das Ableisten gemeinnütziger Arbeit tilgen kann, da ansonsten auf diese Möglichkeit verwiesen wird. Hier kommt zur Begründung die dauerhafte Erkrankung, ein Schulbesuch, die Betreuung minderjähriger im Haushalt lebender Kinder, Ausbildung etc. in Betracht.

### **2.3.2. Schwarzfahrten (Beförderungerschleichung)**

Schwarzfahrten von Klienten sind ein sehr häufiges, besonderes Problem. Zu unterscheiden ist zunächst die zivilrechtliche Folge bzw. das erhöhte Beförderungsentgelt und die strafrechtliche Folge bzw. die Beförderungerschleichung § 265a StGB und eventuelle daraus resultierende Straftaten.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ist bereits an sich schwierig zivilrechtlich durchzusetzen (Einwendungen fangen bei der Minderjährigkeit des Betroffenen an und enden bei der Geschäftsunfähigkeit Volltrunkener). Da der Anspruch auf wackeligen Füßen steht, gibt es in diesem Bereich kaum Titel, Mahnbescheide oder ähnliches. Die Forderungen werden gemahnt, dann an ein Inkassobüro abgegeben und von diesen verwaltet. Sollte einmal ein Mahnbescheid vorkommen, ist der Tatbestand genau zu analysieren und ggf. Widerspruch einzulegen, auch der Verweis auf Beratungshilfe und einen Rechtsanwalt ist hier hilfreich. Wichtig ist, dass der Tatbestand der strafbaren Beförderungerschleichung immer konkret Tatrichterlich im Strafverfahren festgestellt werden muss. Ansonsten kann die Forderung im zivilrechtlichen Insolvenzverfahren nicht als „aus vorsätzlich begangener unerlaubten Handlung“ angemeldet werden. Die Voraussetzungen für eine solche Vorsatzstraftat hat das OLG Frankfurt genau definiert. Wer nur in die Bahn steigt und gar nicht den Anschein erweckt, er habe eine Fahrkarte, erschleicht keine Leistung<sup>603</sup>.

---

<sup>603</sup> OLG Frankfurt in NJW 2010 Seite 3107 ff.

## **2.4. Sozialversicherungsträger**

Auch Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften etc. Fordern von den Klienten häufig rückständige Beiträge, Schadenersatzansprüche, Nachzahlungen usw. . Da diese Behörden bezüglich der Beiträge ihren Mitgliedern gegenüber zur Beitreibung verpflichtet sind, gestalten sich die Verhandlungen hier häufig schwierig. Die Sachbearbeiter der Forderungen haben oft nur einen sehr geringen Ermessensspielraum. Man sollte sich hier allerdings nicht täuschen, da trotz des geringen Ermessensspielraums die Möglichkeiten der Niederschlagung, Stundung, Ratenzahlungsvereinbarung, Erlass ebenfalls bestehen (vgl. § 76 11 SGB IV). Auch hier können daher entsprechend begründete Anträge gestellt werden (vgl. Insoweit die Ausführungen bezüglich der Forderungen von Arbeitsämtern).

Insbesondere ist es den Sozialversicherungsträgern nicht verwehrt, Vergleiche mit den Klienten zu schließen, wenn sich dies aus Wirtschaftlichkeitserwägungen und Zweckmäßigkeitserwägungen anbietet ( § 76 IV SGB IV).

Handelt es sich um Schadensersatzforderungen, fehlt eine gesetzliche Regelung, auch hier ist jedoch Ermessensfehlerfrei zu entscheiden, so dass man unter Bezugnahme auf die Regelung des § 76 SGB IV auch hier mit den jeweiligen Sachbearbeitern verhandeln sollte.

## **2.4. Städte und Gemeinden**

Auch Städte und Gemeinden haben eigene Vollstreckungsstellen, welche Ihre eigenen Forderungen und Forderungen anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften betreiben.

Die Behandlung dieser Forderungen stellt keine besonderen Anforderungen an den Berater, da die zuständigen Vollstreckungsbeamten im Allgemeinen sehr entgegenkommend sind.

Problematisch sind allerdings Forderungen aufgrund von Hilfeleistungen an unterhaltsberechtigte Personen des Klienten (meist Eltern, Kinder, Ehegatten). Hier muss der Berater genau wissen, wann der Klient heranziehungspflichtig ist. Zunächst kommen die allgemeinen Ausschlussstatbestände des BGB (von der Kurzzeitehe bis zur Kontaktverweigerung) in Betracht und sollten besprochen werden. Ist die grundsätzliche Unterhaltsverpflichtung geklärt, muss geprüft werden, ob bei dem Klienten eine entsprechende Leistungsfähigkeit vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass der übergegangene Unterhaltsanspruch der öffentlich rechtlichen Gläubiger schwächer ist, als der des Berechtigten (so darf kein fiktives Gehalt angenommen werden, keine gesteigerte Unterhaltspflicht etc.). Schließlich sind die Tatbestände zu prüfen, in welchen von der Heranziehung trotz bestehender Verpflichtung und ausreichender Leistungsfähigkeit abzusehen ist.

Hier ist zunächst der Personenkreis der Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft der gesundheitlicher Zustand, deren Einkünfte etc. zu klären und es ist zu recherchieren, ob hier besondere Ausnahmetatbestände vorliegen.

Daneben scheiden grundsätzlich Personen aus, die in zweitem oder einem entfernteren Grade miteinander verwandt sind.

Verwandte ersten Grades sind nicht unterhaltspflichtig, wenn die Unterhaltspflicht aufgrund des Bestehens einer Schwangerschaft oder aufgrund der Betreuung eine unter 6 Jahre alten Kindes gewährt wird. Daneben ist zu prüfen, ob die Betroffenen in besonderen Maßnahmen, Schulungen oder ähnlichen Förderprogrammen arbeiten, welche besondere Aufwandsentschädigungen etc. zahlen.

## **3. Private Gläubiger**

### **3.1. Versicherungen**

Bei Forderungen von Versicherungen handelt es sich in der Regel um Beitragsforderungen und Schadensersatzforderungen.

Da viele Klienten schlicht übersichert sind, wird der Berater in der Regel bereits bei der Einnahmen / Ausgaben Gegenüberstellung die Kündigung nicht unbedingt notwendiger Versicherungen "zum nächstmöglichen Termin" empfehlen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang immer die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit bei Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb der 4 Wochen Frist.

Häufig verzichten Versicherungen im Rahmen der Kulanz auf rückständige Beiträge, wenn eine nachvollziehbare ausführliche Begründung mitgeteilt wird. Daneben kann man darum bitten, die Versicherung rückwirkend aufzuheben.

Lebensversicherungen können jederzeit stillgelegt werden. Es ist jedoch auch immer zu prüfen, ob diese bereits abgetreten sind und ob ein Rückkaufwert besteht. Dies kann bei Kapitallebensversicherungen häufig ein hoher Betrag sein, welcher zur Tilgung verwandt werden kann<sup>604</sup>. In diesen Fällen ist daher die Auflösung des Vertrages zu besprechen und diese Möglichkeit grundsätzlich dann zu befürworten, wenn die Pfändung der Lebensversicherung zu erwarten ist. Beim Rückkaufwert ist genau zu prüfen, ob die entsprechenden vertraglichen Regelungen überhaupt zulässig sind. Wenn nein, ist zu prüfen, wie hoch die Erstattungspflicht der Versicherung ist. Dies kann sich lohnen. Da zum Erhalt des Rückkaufwerts die Kündigung der Versicherung notwendig ist, sollte man zuvor immer mit dem Klienten besprechen, ob die Möglichkeit besteht, die Kapitallebensversicherung an Dritte zu verkaufen. Diese Alternative ist besonders dann zu prüfen, wenn der Vertrag schon seit langer Zeit läuft. Hier zahlen sogar gewerbliche Aufkäufer von Lebensversicherungen bis zu 15% mehr, als die Versicherung bei Kündigung als Rückkaufwert an den Klienten zahlen würde<sup>605</sup>.

Immer möglich ist der Versuch, eine vergleichsweise Einigung mit Versicherungen herbeizuführen. Dies sollte insbesondere bei hohen Schadensersatzforderungen, wenn dem Klienten entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, versucht werden.

### 3.1.1. Versicherungsarten

Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Versicherungen und Zusatzversicherungen und man kann anscheinend gegen alle möglichen Eventualitäten des Lebens absichern. Zu den gebräuchlichsten gehören:

**Hausrat<sup>606</sup>, Gebäude, Reisegepäck, Feuer und Brandschutz u. ä.,  
Lebensversicherung (Zusatzversicherung),  
Berufsunfähigkeit- Zusatzversicherung, Risikolebens- Zusatzversicherung, Unfalltod- Zusatzversicherung,  
Hinterbliebenen- Zusatzversicherung etc. ,  
Private Haftpflichtversicherung,  
Kfz- Versicherung (Zusatzversicherungen),  
Kaskoversicherung, Unfallvers. für Insassen usw.,  
Private Krankenversicherung,  
Unfallversicherung,  
Rechtsschutzversicherung.**

In der Beratungsarbeit stellen sich die wiederkehrenden Versicherungsbeiträge häufig als große Belastung des verfügbaren Haushaltsbudgets des Klienten dar und müssen - soweit nicht nach sorgfältiger Abwägung als unbedingt notwendig erachtet - gekündigt werden. Notwendig ist allerdings für die Klienten außer der Rechtsschutzversicherung in der Regel kaum eine Versicherung.

Besonders die Kapitallebensversicherung, welche nach einem Urteil des Landgerichts Hamburg von dem Bunde der Versicherten und der Verbraucherzentrale Hamburg bis heute als „legaler Betrug“ bezeichnet werden darf, sollte sehr kritisch betrachtet werden. Viele der gängigsten dieser Versicherungen liegt der garantierte Auszahlungsbetrag bei ca. 3,25% auf 65 – 84% der eingezahlten Beträge, also real möglicherweise unter

---

<sup>604</sup> Auch bei kurzen Laufzeiten sind die eingezahlten Beiträge mit bis zu 7% Verzinsung zurück zu erstatten, da die gängigen Vertragsklauseln für Verträge bis 1999 nahezu durchgängig gegen das AGBG verstoßen, mithin unzulässig sind vgl. BGH-Urteil vom 9. Mai 2001, NJW 2001, 2014; OLG Stuttgart 2 U 219/98; BGH Akz: IV ZR 121 / 00 u. 138 / 99 / 9.05.2001; vgl. insb. Langheid und Müller Frank in NJW 2003 Seite 399 (404) mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht.

<sup>605</sup> Es gibt in Deutschland bereits mehrere professionelle Aufkäufer von Kapitallebensversicherungen( z.B. cash.life e4tc.), diese sind jedoch nur dann zu bemühen, wenn die private Veräußerung an Bekannte etc. nicht gelingt. Da ein privater Verkauf normalerweise den höchsten Verwertungsgewinn bzw. den geringsten Verlust bedeutet.

<sup>606</sup> Bei Wohnungseinbrüchen wurde in der Vergangenheit häufig die Leistung von der Versicherung verweigert, wenn die Stehlgutliste nicht „unverzüglich“ der Polizei übersandt wurde. Eine solche Leistungsverweigerung ist nach neuer Rechtsprechung des BGH nicht mehr möglich, wenn der Versicherungsnehmer von der Versicherung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, eine Stehlgutliste bei der Polizei abzugeben (vgl BGH NJW 2008 Seite 3644 ff.).



2% und damit unter der inflationsbedingten Geldentwertung. Dies bedeutet, selbst wenn der Versicherer nach Ablauf der Vertragslaufzeit den garantierten Betrag auszahlt, bekommt man real weniger Geld zurück, als man eingezahlt hat<sup>607</sup>.

### 3.1.2 Allgemeine Auflösungsmöglichkeiten

#### 3.1.2.1. Die ordentliche Kündigung

Diese Form der Kündigung kann sowohl vom Versicherer als auch vom Versicherungsnehmer ohne jeden Anlass in jedem Versicherungsjahr gewählt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Kündigung rechtzeitig vorgenommen wird. Daher ist in das Kündigungsschreiben immer die Formulierung "ich kündige daher zum frühestmöglichen Termin" aufzunehmen.

In der Regel sehen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) eine Frist von drei Monaten vor Vertragsende vor<sup>608</sup>. Wird diese Frist versäumt, ist die verspätete Kündigung regelmäßig als fristgerechte Kündigung für das darauffolgende Versicherungsjahr anzusehen, falls kein Rücksprache und abweichende Vereinbarung mehr zwischen den Vertragsparteien erfolgt.

<p><b>Ordentliche Kündigung</b></p> <p>Absender Anschrift</p> <p>Betr.: Kündigung der Versicherung mit der Vertragsnr.: mit (mir bzw. Herr / Frau Adresse, Grund</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit kündige ich meine o. g. <b>(bzw. die o. g. Versicherung von Herrn / Frau gemäß anliegender Originalvollmacht)</b> Versicherung bei Ihnen fristgemäß zum..... , auf jeden Fall jedoch zum nächstmöglichen Termin.</p> <p>Bitte senden Sie mir möglichst bald eine Kündigungsbestätigung zu.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an, oder schreiben Sie uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>
--

##### 3.1.2.1.1. Kündigung im Versicherungsfall

Fast alle Allgemeinen Versicherungen sehen vor, dass beide Parteien bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Kündigungsrecht haben. Das Motiv hierfür liegt auf der Hand. Beide Parteien sollen die Möglichkeit haben, aus enttäuschem Vertrauen die Konsequenzen ziehen zu können. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Schadensfall kündigen. Der Versicherungsnehmer insbesondere im Falle der Unzufriedenheit (z. B. dass der Versicherer nicht zügig oder nur unter Vorbehalt leistet), der Versicherer z. B., wenn der Schaden unverhältnismäßig hoch ist.

##### 3.1.2.2. Außerordentliche Kündigung

Es gibt daneben aber auch noch eine ganze Reihe von Situationen, in denen eine außerordentliche Kündigung in Betracht kommt.

<sup>607</sup> Vgl. Michael Jungblut (Hrsg.) in „Der WISO – Versicherungsberater, finanzielle Sicherheit zum fairen Preis, Frankfurt/ Wien 2002 Seite 144 (145)

<sup>608</sup> Pflichtversicherte mit einem Einkommen unter ca. 3.075,-€ (West) und ca. 2662,- € (Ost) – Stand 1.1.1998 - können immer nur zum Jahreswechsel in eine neue Krankenkasse eintreten. Für eine Kündigung gilt die Frist von drei Monaten

Da sind zum einem die Obliegenheitsverletzungen vor und nach dem Versicherungsfall zu nennen, welche vor allem dem Versicherer eine Kündigungsmöglichkeit einräumen (z.B. wenn man bei einer Gebäudeversicherung im Winter nicht heizt, etc.). Eine außerordentliche fristlose Kündigung kann auch erfolgen, wenn der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie trotz Mahnung nicht rechtzeitig bezahlt. hierauf sollte man sich jedoch nicht verlassen, den wenn der Versicherer nicht kündigt, ist er selbst aufgrund des Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers zwar von der Leistung frei, kann die Prämie jedoch trotzdem in voller Höhe verlangen. Diese rechtlich günstige Situation lässt die Versicherer die Verträge daher in der Regel trotz Zahlungsverzugs fortführen.

Doch auch der Versicherungsnehmer hat das außerordentliche Kündigungsrecht. Seit 1991 hat der Versicherte ein Kündigungsrecht, wenn eine Prämienhöhung aufgrund einer Anpassungsklausel erfolgt ohne dass der Versicherungsumfang erweitert wird. Dieses Kündigungsrecht gilt immer dann, wenn die neue Prämie mindestens um 5% über der letzten Prämienhöhung oder 25% über der Erstprämie liegt,

Mit derselben Begründung ist den Vertragsparteien auch in anderen Situationen, die das Festhalten am Vertrag, für eine der beiden Seiten als unzumutbar erscheinen lässt, eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zuzusprechen<sup>609</sup>.

<p>Beispiel einer außerordentlichen Kündigung</p> <p>Absender Anschrift</p> <p>Betr.: (wie bei ordentlicher Kündigung)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich habe Ihr Schreiben vom        erhalten. Sie schreiben mir, dass der Vertrag bis zum        abgeschlossen ist und meine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt daher nicht rechtswirksam bzw. nicht möglich ist. Die Rechtsprechung hat aber entschieden, dass die vorgedruckte Klausel ( hier am Besten das Urteil benennen, welches die betreffende Klausel für unwirksam erklärt hat)gegen das Gesetz zur Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und daher unwirksam ist<sup>610</sup>.</p> <p>Ich bitte daher um Prüfung und Bestätigung der Wirksamkeit meiner Kündigung unter Angabe des Vertragsendes.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an, oder schreiben Sie uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>
---

### 3.1.2.3. Interessewegfall

Es gibt eine weitere Vertragssituation, in der zwar keine Kündigung erfolgt, der Vertrag aber dennoch ein Ende findet. Der Versicherungsnehmer hat hier einen Vertrag abgeschlossen, um ein bestimmtes Interesse zu versichern.( z.B. Auto, Gegenstände, Geschäft, etc.). Wenn dieser Gegenstand z. B. entwendet oder zerstört wird oder der Handwerker seinen Betrieb oder sein Geschäft nicht mehr weiterbetreibt, ist in solchen Fällen der Grund, aus welchem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, nicht mehr vorhanden. Der Vertrag hat seinen Inhalt verloren und für den Versicherungsnehmer kein Interesse mehr. Man spricht dann vom "Wegfall des Interesses" und der Vertrag hat sein natürliches Ende gefunden. Doch verlangen die Versicherungen natürlich Nachweise darüber (evt. Polizeibericht, Sachverständigenbericht).

<sup>609</sup> In den gängigen Kommentaren ist in der Kommentierung des §242 BGB (Treu und Glauben) eine Vielzahl von Unzumutbarkeitsgründen aufgeführt.

<sup>610</sup> Folgende Prozesse gegen Versicherungsunternehmen waren bisher erfolgreich. Beanstandet wurden auch Klauseln, die handschriftlich durch Eintragungen von Versicherungsbeginn und -ende waren (vgl. z.B. LG Hamburg, Sparte Hausrat vom 16.04.92 Az.: 324 O 743/91 vom 10.04.92 Az.: 21 O 1528/92 - auch mit handschriftlicher Ergänzung unter Hinweis auf LG Köln, Sparte Hausrat, Unfall, Glas, Haftpflicht, LG München, Sparte Hausrat, Unfall, Privathaftpflicht vom 01.07.92 Zeichen 26 O 20/92).

Nun erhebt sich für den Versicherungsnehmer natürlich die Frage was mit der schon gezahlten Prämie der gesamten Versicherungsperiode geschieht. Hierfür hat der Gesetzgeber die folgenden Regelungen getroffen, die so auch in den meisten AVB's enthalten sind:

Fällt das versicherte Interesse zwischen Antragstellung und Zusendung des Versicherungsscheines, also vor Vertragsschluss weg, kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Das diese nicht unangemessen hoch ist, wird durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen gewährleistet.

Fällt das versicherte Interesse nach Vertragsbeginn fort, kann der Versicherer die Prämie bis zu dem Zeitpunkt verlangen, in dem er Kenntnis von dem Sachverhalt erhält. Dieser Teilanspruch ist demnach der entsprechende Bruchteil der Jahresprämie.

Fällt das versicherte Interesse wegen Eintritts des Versicherungsfalles weg (Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sache gegen das man es versichert hatte) hat der Versicherer immer einen Anspruch auf die gesamte Jahresprämie, muss allerdings auch die vertraglich vereinbarte Entschädigung dafür aufbringen.

Der Versicherer hat prinzipiell immer einen Anspruch auf die gesamte Jahresprämie, insbesondere dann, wenn der Versicherungsvertrag wegen fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers vorzeitig endet. Dieser Grundsatz der "Unteilbarkeit der Prämie" wird nur durch wenige, ausdrücklich anderslautende Regelungen unterbrochen, z.B. beim Interessewegfall. Ansonsten darf der Versicherer immer die Gesamte Jahresprämie behalten.

Weitere Sonderregelungen ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen und die sind in erster Linie nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und im weiteren nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) des weiteren im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) rechtlich geregelt, jedoch gibt es für jede Versicherungssparte eigene gesetzliche Regelung der allgemeinen Versicherungsbedingungen

Diese sind wie nachstehend abgekürzt und müssen jeweils in den entsprechenden Kommentaren -das sind in der Regel die Kommentare zum VVG - nachgelesen werden.

**ABB- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung**

**AKB- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung**

**ALB- Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung**

**ARB- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung**

**AVK- Allgemeine Versicherungsbedingungen der privaten Krankenversicherung**

**AUB- Allgemeine Versicherungsbedingungen der privaten Unfallversicherung**

**VGB- Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden**

**VIHB- Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturmschäden (bei den VHB der Jahre 1966 und 1974 ferner... und Glasbruchschäden)**

Hier sind die wichtigsten rechtlichen Versicherungsbedingungen unter denen ein Großteil der Versicherungen zu finden ist, aufgelistet. Aber es gibt jedoch noch etliche mehr. Diese sind ggf. nachzuforschen.

### **3.1.2.4 Eigentumswechsel**

Wichtiger ist die Frage, was passiert, wenn die versicherte Sache z.B. verkauft wird oder den Eigentümer wechselt.

Beim Verkauf geht der Versicherungsvertrag "automatisch" auf den neuen Eigentümer über und beide, der Versicherer und der Eigentümer, haben nun die Möglichkeit den Vertrag zu kündigen wenn sie dieses wollten. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Wechsel mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der neue Eigentümer kann ebenfalls innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der bestehenden Versicherung kündigen.

Kündigt er allerdings nicht unverzüglich ist die Kündigung erst für das Ende des Versicherungsjahres wirksam, kündigt er gar nicht läuft die Versicherung auf ihn weiter.

Für die Prämien gilt folgendes:

Wird gekündigt, muss der Veräußerer dem Versicherer die gesamte Jahresprämie zahlen.

Wird nicht gekündigt, kann der Versicherer die Prämie sowohl vom alten als auch vom neuen Eigentümer verlangen. Erhält der neue Eigentümer allerdings erst mit einer gegen ihn gerichteten Prämienforderung Kenntnis vom Bestehen der Versicherung, kann er natürlich von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, da dieses ja erst ab Kenntnis wirksam werden kann. Im Zusammenhang mit dem Eigentumswechsel sind folgende gesetzliche Bestimmungen wichtig:

Der Veräußerer oder der Erwerber müssen den Eigentumswechsel unverzüglich dem Versicherer anzeigen.

Passiert der Versicherungsfall einen Monat nachdem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, hat der Versicherer ab diesem Zeitpunkt das Recht, die Entschädigung zu verweigern. Dieses Leistungsverweigerungsrecht hat er auch, wenn nur den alten Eigentümer ein Verschulden trifft, den geschädigten neuen Eigentümer hingegen nicht.

Natürlich hat der neue Eigentümer in solchen Fällen einen Schadensersatzanspruch gegen den, alten Eigentümer, der sichere Versicherungsanspruch ist aber verlorengegangen.

Das Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers kann nur dann wirksam beseitigt werden, wenn beide, Veräußerer und Erwerber, ihr fehlendes Verschulden an der verspäteten Anzeige nachweisen können<sup>611</sup>.

### 3.1.2.5. Tagegeldversicherung

Sie soll den Versicherten vor vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit schützen, nicht hingegen vor einer dauernden Berufsunfähigkeit.

Daher aufpassen, „Erhält der Versicherte aus einer staatlichen oder privaten Versicherung Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, erlischt der Anspruch auf Tagegeld<sup>612</sup>“.

Wichtig ist hier die Entscheidung des OLG Köln, wonach völlige Arbeitsunfähigkeit nur zu Beginn des Versicherungsfalles vorliegen muss. Anspruch auf Tagegeld besteht während der Rekonvaleszenz solange, bis die Arbeitsfähigkeit vollständig wiederhergestellt ist<sup>613</sup>.

Voraussetzung für die Fälligkeit des Anspruches ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes, Mitteilungen von anderen Familienmitgliedern reichen nicht aus.

Das Versicherungsverhältnis endet nur, wenn ausgeschlossen werden kann, dass der Versicherungsnehmer innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes wieder zu mindestens 50% erwerbsfähig wird.

Sehen die allgemeinen Bedingungen einer Berufsunfähigkeitsversicherung eine auf bestimmte Zeitabschnitte begrenzte Anerkennung dauernder Berufsunfähigkeit nicht vor, so kann der Versicherer sich nach Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht durch einseitige Erklärung von der in seinen Versicherungsbedingungen festgelegten Selbstbindung derart befreien, dass er auch bei unverändertem Gesundheitszustand des Versicherten und ohne erst nachträgliches Bekannt werden von Umständen, die für die Beurteilung dieses Gesundheitszustandes maßgeblich sind, die auf Zeit anerkannte dauernde Berufsunfähigkeit nach Ablauf des genannten Zeitraumes verneinen könnte<sup>614</sup>. Aufgrund der Extremen Bedeutung einer solchen Versicherung für den Klienten bei Eintritt des Versicherungsfalles, muss der Berater hier ganz besonders auf die Beratung durch einen entsprechenden spezialisierten Rechtsanwalt hinweisen, mit welchem der Klient eventuelle Erklärungen gegenüber der Versicherung besprechen sollte um Missverständnissen vorzubeugen.

Bei der Beratung ist jeweils genau zu prüfen, ob eine Tagegeldversicherung wirklich notwendig ist. Bei Selbständigen kann dies immer wieder eine nützliche Absicherung sein, insbesondere, wenn nicht nur eine Krankenhaus-tagegeldversicherung – d.h. der Versicherungsfall tritt nur für die Dauer des Krankenhausaufenthalts ein - abgeschlossen wurde. Da in den meisten Fällen jedoch gar kein Krankenhausaufenthalt vorkommt son-

<sup>611</sup> BGH, VersR 1987, 477, BGH, MDR 1987, 1007)

<sup>612</sup> BGH, MDR 1989, Seite 618

<sup>613</sup> vgl. OLG Köln, VersR 1989, Seite 618.

<sup>614</sup> vgl. BGH, 1983, VersR 1984, Seite 51

dem die Erkrankung zuhause auskuriert wird, ist auf diesen Umstand hinzuweisen und eine weitergehende Krankentagegeldversicherung zu empfehlen.

### **3.1.2.5. Kapitallebensversicherungen**

Kapitallebensversicherungen unterscheiden sich von Risikolebensversicherungen dadurch, dass nicht nur im Versicherungsfall eine Zahlung erfolgt, sondern auch nach Ablauf der vertraglichen Laufzeit eine Auszahlung einer Geldsumme erfolgt. Die Kapitallebensversicherung ist mithin eine klassische Risikoversicherung und ein Sparvertrag. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist Vorsicht geboten. Zwar wird der Sparvertrag gesetzlich gefördert, trotz dieser Förderung ist der erzielte Ertragszins möglicherweise jedoch nur sehr gering – teils unter 2%. Viele Streitigkeiten zwischen Gläubiger und Schuldner entstehen, wenn ein solcher Vertrag gepfändet wird. Der Gläubiger will sich oft den sogenannten Rückkaufwert auszahlen lassen. Grundsätzlich ist dies möglich. Zu beachten ist jedoch, dass im Falle einer unwiderruflichen Übertragung der Versicherungssumme auf einen Dritten, auch im Erlebensfall, eine Pfändung ausgeschlossen sein kann. Hier sollte eine sehr genaue Prüfung erfolgen<sup>615</sup>.

---

<sup>615</sup> vgl. BGH NJW 2003 Seite 2679 mit weiteren Nachweisen.

### 3.2. Schulden aus Kreditverträgen (Banken)

Nahezu jeder Klient ist bei Banken oder Sparkassen mehr oder weniger verschuldet. Ist der Klient mit mehr als 2 Monatsraten in Verzug geraten, kann ein Kredit oft von der Bank gekündigt werden. Die Bank stellt hier dem Klienten dann den gesamten Restzahlungsbetrag mit einer Zahlungsfrist von ca. 14 Tagen fällig, welchen der Klient nicht zahlen kann.

Die Kreditkündigung ist für den Klienten teuer, da das Kreditinstitut hier das sogenannte positive Interesse verlangen kann. Dies beinhaltet nicht nur die Zurückforderung der offenen Restforderung, sondern auch den Gewinnanteil an dem Kredit bis Vertragsende. Lediglich ersparte Refinanzierungskosten werden dem Klienten von dem Bruttokreditbetrag abgezogen. Der fällig gestellte Betrag kann von dem Tag des Fristablaufs der Rückzahlungsfrist an mit 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank verzinst werden<sup>616</sup>.

Mit Umschuldungen, Ratenreduzierungen und Laufzeitverlängerungen ist größte Vorsicht geboten, da hier oft sehr hohe Umschuldungs - oder Bearbeitungskosten den gewünschten Effekt einer Verringerung der monatlichen Belastung wieder aufheben oder längerfristig sogar umkehren.

Kredite, welche bereits seit langer Zeit bedient werden, sollte man auf jeden Fall versuchen bis zum Ende der Laufzeit zu bedienen, da dies häufig die nachhaltigste Entlastung bringt und möglicherweise dann ein neuer Kredit zu guten Konditionen abgeschlossen werden kann.

Die nachstehende Tabelle zur Entwicklung der Konsumentenkredite soll einen ungefähren Überblick über den Umfang und die Bedeutung der Kredite für die Schuldnerberatung geben:

#### Entwicklung der Konsumentenkredite und Privatverschuldung<sup>617</sup>

Jahr	Konsumkredite in Mio. DM	Ratenkredite in Mio DM	Anzahl der Haushalte in 1000	Bevölkerung in 1000 (ab 1990 Gesamtdeutschland)	Bruttolöhne und Gehälter in Mio. DM
1980	130.720	66.922	24.811	61.566	754.100
1981	136.296	68.751	25.100	61.682	792.700
1982	144.059	72.384	25.336	61.638	815.400
1983	155.904	75.111	25.500	61.423	826.800
1984	164.787	77.924	26.000	61.175	831.400
1985	179.520	82.846	26.367	61.024	861.900
1986	188.840	88.422	26.739	61.066	906.190
1987	200.570	93.704	26.218	61.170	945.100
1988	213.989	keine Daten	27.100	61.450	982.200
1989	232.931	109.324	27.793	62.063	1.027.100
1990	259.692	120.808	32.100	79.365	1.108.800
1991	294.962	138.063	32.100	79.984	1.196.300
1992	324.521	148.117	35.700	80.594	1.272.700
1993	345.824	151.827	35.700	80.600	1.286.300
1994	363.888	160.902	36.200	81.400	1.291.700
1995	370.608	82.113	Keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
1996 <sup>618</sup>	388.768	191.144	36.700	81.900	keine Angaben

Aus der Tabelle ergibt sich, dass bei einer Zunahme der Haushalte um ca. 33%, der Bevölkerung um ca. 25% und der Löhne um ca. 35% die Verschuldung um ca. 200%, bereinigt um ca. 175% anstieg. Wenn man hier die verschuldeten Haushalte von den unverschuldeten trennt, wird der Anstieg jedoch noch viel dramatischer.

<sup>616</sup> vgl. „Die Entwicklung des privaten Bankrechts“ von Prof. Dr. Oechsler in NJW 2005 Seite 1406 ff. mit einer Rechtsprechungsübersicht.

<sup>617</sup> Quelle Deutsche Bundesbank, Statistisches Jahrbuch 1994, Jahresbericht Bankenfachverband 1994 und 1996, Entnommen aus der Hausarbeit von Uwe Mick SS 1998 FH Frankfurt

<sup>618</sup> Kreditvolumen und - betrag per 31.12.1996, Zahl der Einwohner per 30.6.1996- Zahl der Haushalte per 30.4.1996. Die Daten 1995 und 1996 stammen ausschließlich aus dem Jahresbericht 1996 des Deutschen Bankenfachverbandes

Da die Höhe der Zinsen in früheren Zeiten nach oben offen war und nur durch Regelungen zur Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) relativ ungenau begrenzt wurde, kam es in den 70er Jahren hier zu erheblichen rechtlichen Auseinandersetzungen zur Frage, ab wann ein Ratenkredit aufgrund seiner Zinshöhe und Klauseln sittenwidrig ist. Bis es zu dieser Rechtsprechung kam - eingeleitet vom sog. Bänder Senat beim OLG Stuttgart - wurden von den Rechtspflegern der Amtsgerichte noch Titel mit Zinssätzen von über 30% (z. B. AG Augsburg für die Turn und Taxis Bank) erlassen. Um hier eine größere Rechtssicherheit zu schaffen und zur Umsetzung einer EG Richtlinie wurde das Verbraucher Kredit Gesetz geschaffen.

### 3.2.1. Die gesetzlichen Regelungen

Das bis zum 31.12.2001 geltende Verbraucherkreditgesetz ist im Rahmen der Schuldrechtsreform seit dem 1.1.2002 im BGB aufgegangen. Es ist im dritten Titel des zweiten Buches des BGB unter der Überschrift „Darlehensvertrag, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge“ geregelt (§§ 488 – 507 BGB). Sachdarlehen sind nunmehr in den §§ 607 – 609 BGB geregelt, Darlehensvermittlungsverträge sind in den §§ 655a – e BGB geregelt.

Hintergrund der Reform war die Verpflichtung der Umsetzung der EG Richtlinie 1999/44/EG ( Umsetzungsfrist 31.12.2001); Richtlinie 2000/35/EG ( Umsetzungsfrist 07.08.2002 ) und Richtlinie 2000/31/EG ( Umsetzungsfrist 16.01.2002 ). Die im Verbraucherkreditgesetz weitgehend zugunsten der Banken gesetzlich geregelten Zinskonditionen (nicht mehr 4% wie früher, sondern 5% über dem Basiszinssatz was sogar in einer Niedrigstzinsphase ca. 7% ausmacht) wurden auf alle Geschäfte ausgeweitet.

#### 3.2.1.1. Die Entwicklung der Kreditgesetzgebung

Darlehen ist das zur wirtschaftlichen Nutzung, einem anderen, überlassene Kapital. Von den §§ 488 ff BGB wird dieses Gelddarlehen erfasst und geregelt. Die Regelungen entsprechen im wesentlichen den früheren Bestimmungen der Verbraucherkreditgesetzes, allerdings muss der Verbraucher nunmehr seine Verbrauchereigenschaft beweisen (§§ 489 I Nr. 2 BGB, 13 BGB). Daneben gibt es in § 490 I BGB nunmehr ein Kündigungsrecht wegen wesentlich verschlechterter Vermögensverhältnisse oder bei wesentlicher Verschlechterung der zur Absicherung des Darlehens gestellten Sicherheiten. Die Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers in § 490 II BGB – mit Vorfälligkeitsentschädigung<sup>619</sup> - entspricht der bereits früher geltenden Rechtslage<sup>620</sup>. Die immer wieder umstrittene Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung ergibt sich aus der Rechtsprechung zum Schadenersatz.

Zu beachten ist die Zahlungsdienste Richtlinie 2007/64/EG, welche die europäische Harmonisierung der Zahlungsdienste (Bankverkehr Gebühren, AGBs etc.) und des Verbraucherkredits regelt und immer zu beachten ist<sup>621</sup>.

#### 3.2.1.1. Vorfälligkeitsentschädigungen

Der sogenannte Nichterfüllungsschaden wird in der Regel auf der Grundlage einer laufzeitkongruenten Wiederanlage der frei gewordenen Beträge in sicheren Kapitalmarkttiteln zu berechnet<sup>622</sup>. Ausgangspunkt für die Ermittlung des finanziellen Nachteils des Darlehensgebers aus der vorzeitigen Darlehensablösung ist die Differenz zwischen dem Vertragszins und der Rendite von Kapitalmarkttiteln öffentlicher Schuldner mit einer Laufzeit, die der Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens entspricht. Diese besonders günstige Ausgangsgröße für die Berechnung eines Zinsverschlechterungsschadens, ist jedoch um angemessene Beträge für ersparte Verwaltungsaufwendungen und das entfallende Risiko des abzulösenden Darlehens zu kurzen und anschließend mit dem aktiven Wiederanlagezins der langlauforientierten Wiederanlage

<sup>619</sup> Der Darlehensnehmer hat zwar kein Kündigungsrecht, aber er kann die Einwilligung in die vorzeitige Ablösung verlangen. Hier handelt es sich nicht um einen Anspruch auf Vertragsauflösung sondern um eine Modifizierung des Vertragsinhalts ohne Reduzierung des Leistungsumfangs. Eine Verweigerung ist ein Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Darlehensnehmers ohne dass ein berechtigtes Interesse des Darlehensgebers dies vgl. BGH NJW 1997, Seite 2875 ff und BGH NJW 1997 Seite 2978 f rechtfertigen könnte, wobei es auf den Beweggrund des Darlehensnehmers nicht ankommt..

<sup>620</sup> Vgl. BGH NJW 1997, Seite 2875 ff.

<sup>621</sup> Vgl. Derleder „Die vollharmonisierende Europäisierung des Rechts der Zahlungsdienste und des Verbraucherkredits“ in NJW 2009 Seite 3195 ff.

<sup>622</sup> Nichtabnahme von Annuitätendarlehen Vgl. BGH in WM 2001 Seite 21; neben BGH NJW 1997 Seiten 2875 und 2978 auch OLG Hamm WM 1996, 569, 572; und WM 1997, 520 ff; OLG Oldenburg WM 1996, 1955, 1956

abzuzinsen Hinzu kommt ein angemessenes Entgelt für den mit der vorzeitigen Ablösung des Darlehens verbundenen Verwaltungsaufwand verlangen. Nach der Entscheidung des BGH ist für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung die Wiederanlagerendite der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank heranzuziehen. Der PEX Index des Verbands deutscher Hypothekendarlehenbanken und des Bundesverbands öffentlicher Banken Deutschlands darf nicht herangezogen werden<sup>623</sup>.

Eine überschlägige Berechnung kann nach folgender Formel vorgenommen werden:

R = Restschuld            N = Restlaufzeit in Jahren            Palt = Darlehenszinnsatz in % pro Jahr  
Pneu = Wiederanlagezinssatz in % pro Jahr

$$\text{Formel: } V = R \times n \frac{(Palt - Pneu)}{\left(1 + \frac{Pneu}{100}\right)} \times 100$$

Beispiel: Restschuld eines mit 7,75% verzinsten Darlehens beträgt 250.000,00 €. Die Restlaufzeit beträgt noch 5 Jahre, der Wiederanlagezinssatz beträgt 5,5%, die ungefähre Vorfälligkeitsentschädigung beträgt 24.101,73 €.

### 3.2.2. Geschichtlicher Hintergrund (Verbraucherkredite / Entwicklung)

Schon im vorigen Jahrhundert machte sich der Handel und die Industrie den absatzfördernden Charakter der Ratenzahlung zunutze.

Zur Beseitigung einer Reihe damals auftretender Missverständnisse, wurde am 15.05.1894 das Abzahlungsgesetz (AbzG) erlassen.

Das AbzG vom 15.05.1894 diente dem Zweck, sozial Schwache und kaufmännisch unerfahrene Abzahlungskäufer gegen unzumutbare Belastungen, die sich aus einseitiger Ausnutzung der Privatautonomie bei der Vertragsausstellung, sowie bei der Vertragsabwicklung ergeben hatten zu schützen. Das AbzG hatte grundsätzlich alle Abzahlungsgeschäfte über bewegliche Sachen ohne Rücksicht auf ihren privaten oder gewerblich-freiberuflichen Verwendungszweck erfasst. Ausgenommen hiervon waren alle ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute (§ 8 AbzG) .

Die Einführung dieses Gesetzes hatte zur Folge- dass sich neben den bereits gebräuchlichen Ratenzahlungskäufen, schnell verschiedene Formen der Direktfinanzierung von Waren entwickelten, zu denen der Klein bzw. Konsumentenkredit schnell hinzukam.

Um am Markt der Direktfinanzierungen und der Konsumentenkredite ohne Prestigeverlust effektiv teilnehmen zu können, wurden in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts Spezialinstitute - Spezial -oder Teilzahlungsbanken genannt - zur Gewährung von Ratenkrediten gegründet. Anfangs waren diese Spezialinstitute nicht nur im Konsumenten-, sondern im gewerblichen Bereich tätig und sollten der Industrie und dem Handel zur Förderung des Absatzes langlebiger Wirtschaftsgüter mit Spezialkrediten zur Verfügung stehen. Sie spezialisierten sich in der Folgezeit jedoch mehr und mehr zu reinen Teilzahlungsbanken für Konsumenten. Das erste, 1924 unter Mitwirkung der Dresdner Bank, war die Kreditanstalt für Verkehrsmittel AG, Rechtsvorgängerin der heutigen Diskont und Kredit Bank AG, 1925 wurde die Autokreditanstalt A. Lehnert & Co. gegründet-, 1926 wurde in Königsberg die Vorläuferin der heutigen Citibank Privatkunden AG, die Kunden Kredit Bank GmbH (KKB bis in die 70er Jahre eine Tochter der Deutschen Bank).gegründet, umeinige Beispiele zu nennen. Betrachtet man die Entwicklung dieser Institute fällt auf, dass sich bis Anfang der 60er Jahre der Privatkonsumentenkredit als Teil des Gesamtkreditgeschäfts maßgeblich auf diese Kreditinstitute konzentrierte, welche sich als extrem erfolgreiche Vertreter ihrer Branche zeigten<sup>624</sup>. Bis heute sind Teilzahlungsbanken als Tochterunternehmen von Großbanken mit erheblichen Marktanteilen im Privatkonsumentenkreditgeschäft tätig<sup>625</sup>.

<sup>623</sup> Vgl. BGH NJW 2005 Seite 751

<sup>624</sup> Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass sich die Kreditvergabe an Privatkunden in der Vergangenheit weit mehr gelohnt hat, als die Kreditvergabe an gewerbliche - industrielle - Kreditnehmer.

<sup>625</sup> vgl. Wirtschaftswoche Nr. 30 vom 22.7.1983, Seite 80 mit weiteren Informationen



Insgesamt waren die traditionellen Kreditformen des Ratenkaufs und der Direktfinanzierung zunächst dominierend, wobei der gesellschaftliche Statusunterschied zwischen diesen Kreditierungsformen auf der einen Seite und dem Konsumentenkredit auf der anderen Seite eine erhebliche Rolle spielte. Während der auf Raten kaufende oder direktfinanzierende Konsument diesen Umstand durchaus mit relativ geringen gesellschaftlichen Statusverlusten durch Hinweis auf die jeweilige Anschaffung kompensieren konnte, eventuell seine gesellschaftliche Stellung sogar langfristig steigern konnte, riskierte der kredit aufnehmende Konsument ohne entsprechendes Äquivalent einen einschneidenden gesellschaftlichen Abstieg. Der gesellschaftlich gering geschätzte Status des "Schuldners" ging einher mit einer entsprechenden Zurückhaltung der Verbraucher bei der Aufnahme nicht sachgebundener Kredite sowie einer sehr verhaltenen Vergabepaxis der geschäftsbeherrschenden Kreditinstitute. Die Kredite wurden ganz überwiegend in Form von Anweisungsgeschäften vergeben, d.h. der Kunde erhielt den Darlehensbetrag nicht bar sondern in Form eines Kaufschecks ("A-Geschäft" wurde auch Direktfinanzierung genannt, weil der Kunde zuerst und direkt mit der Bank in Verbindung trat und der Handel nicht vermittelnd eingeschaltet war). Diese Kaufschecks konnten nur bei der betreffenden Teilzahlungsbank angeschlossenen Einzelhändlern -die oft mit den Trägern der Bank identisch waren - zur Bezahlung des Kaufpreises eingelöst werden. Nach 1948 wuchs die Bedeutung der Ratenbarkredite an die Kunden, anstelle des A Geschäfts.

Dies hatte mehrere Ursachen. nach Beendigung der akuten Wiederaufbauphase des Nachkriegsdeutschlands war eine forcierte Ausweitung des privaten Konsums als wirtschaftliche Antriebskraft von besonderer Bedeutung, um dem weiteren Ausbau der Produktion auch erweiterte Märkte zur Verfügung stellen zu können und ein weiteres schnelles Wirtschaftswachstum gewährleisten zu können<sup>626</sup>. Konsumentenkredite waren hier besonders geeignet, der Wirtschaft weitere Impulse neben der klassischen Wirtschaftspolitik - Geldmengen - und Zinssteuerung etc. - zu geben. Vor diesem Hintergrund wurde auf dem 9. deutschen Bankierstag 1959 auf Anraten des damaligen deutschen Wirtschaftsministers Ludwig Erhard "die bis dato geübte Zurückhaltung bei der Vergabe von Konsumentenkrediten aufzugeben" befolgt und die Kreditinstitute begannen verstärkt, Konsumenten - und Kleinkredite gezielt anzubieten. Im Zuge dieser Entwicklung begann eine gesteuerte Imageveränderung des Kreditnehmers. Das Negativimage des Schuldners wurde ersetzt durch den "seinen Lebensstandard vorfinanzierenden Verbraucher"<sup>627</sup>. Eine weitere Ursache der Ausweitung der Konsumentenkreditgeschäfts bestand in den wachsenden Liquiditätsüberschüssen der Kreditinstitute ab Anfang der 70er Jahre<sup>628</sup>. Aber auch der Darlehensnehmer äußerte vermehrt den Wunsch, nicht nur bei der Verwendung des Kredits, sondern auch hinsichtlich der Auswahl des Kaufobjekts und des Verkäufers, völlig frei zu sein, da er nicht mehr als Kreditnehmer erkannt werden wollte.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die mehr punktuelle Verbraucherschutzgesetzregelung vom fallweisen Schutz der sozial Schwächeren auf eine generelle Stärkung der Position des Verbrauchers am Markt verlagert (z.B. durch bessere Information, Verbot bestimmter einseitiger Vertragsbedingungen usw.). Im AbzG vom 17.12.1990 wird nur noch besonderer Schutz gewährt, wenn der Kreditnehmer eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung einer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Als nicht Schutzbedürftig werden juristische Personen angesehen, sowie solche, die den Kredit für ihre selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit verwenden (Ausnahme = Existenzgründer).

Der Entwicklungsprozess der Konsumentenkredite wurde Ende der siebziger Jahre durch die sich entwickelnde Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Ratenkrediten gestört, ohne allerdings in seiner weiteren Entfaltung gebremst zu werden<sup>629</sup>.

Heute ist die Gewährung von Raten an Konsumenten aus dem Angebot des Kreditgewerbes nicht mehr wegzudenken. Während das Kleinkreditgeschäft (1.000,00 € auf 24 Monate) aus Rentabilitätsgründen heute kaum noch gepflegt wird<sup>630</sup>, hat sich inzwischen das persönliche Anschaffungsdarlehen als Ratenkredit bis 15.000,00 € und mehr auf 60 Monaten und länger zum Hauptzweig dieser Sparte entwickelt. Der typische Ratenkredit der Banken (der ursprünglich die einzige Sparte des Konsumentenkredits war) ist in den letzten Jahren durch zahlreiche Varianten des Verbrauchercredits in der Angebotspalette ergänzt worden (z.B. Real-

<sup>626</sup> Dies wäre natürlich auch durch eine Anhebung der Löhne und Gehälter zu erreichen gewesen, dann jedoch auf Kosten der Produktivität bzw. internationalen Konkurrenzfähigkeit.

<sup>627</sup> vgl. Scholz "Ratenkreditverträge" Beck München 1983, Seite 11 ff.

<sup>628</sup> vgl. Spiegel Nr. 12 / 1986 Seite 91 mit weiteren Nachweisen.

<sup>629</sup> vgl. BGH NJW 1979, Seite 805, Überblick bei Reifner, Siederer in NJW 1983, Seite 2313 ff., instruktiv der Artikel der Wirtschaftswoche vom 22.7.1983, Seite 78 ff. .

<sup>630</sup> Dieser Bereich gehört dem Kontokorrent -, Dispo - bzw. Überziehungskredit. Wo ein solcher nicht eingeräumt wird, den sog. Kredithaien = über Kleinanzeigen tätige Kreditvermittler mit horrenden - häufig sittenwidrigen - Gebührenforderungen und Geschäftsmethoden.

kredite, Finanzierungsleasing). Einerseits kam diese Entwicklung durch neue Wünsche und Bedürfnisse der Kunden, andererseits wollte man den eigenen Marktanteil ausweiten. Obwohl der Verbraucherkredit nur einen Teil des Privatkundengeschäfts der Kreditinstitute darstellt wird er als ausgesprochener Wachstumsmarkt betrachtet und dementsprechend unter den Kreditinstituten einerseits, sowie auch zwischen anderen Anbietern wie z.B. Handel, Versicherungen, Bausparkassen andererseits, hart bekämpft. Der Wettbewerb um den privaten Kunden ist zu einem wesentlichen Kennzeichen der Kreditwirtschaft geworden. Die Teilzahlungsbanken haben sich innerhalb dieses Marktes gezielt auf die Konsumentengruppen spezialisiert, welche der Imageveränderung des "sich vorfinanzierenden Verbrauchers" nicht entsprachen. daneben entfalteten sie ihre Erfahrungen bei der Kundenakquisition in diesem Bereich und sicherten sich so einen lukrativen Spezialmarkt. In diesem können sie in Zusammenarbeit mit Kreditmaklern sowie ihren Kenntnissen bei der Kreditsicherung unter Ausnutzung noch bestehender Hemmschwellen weiterhin gute Geschäfte machen<sup>631</sup>.

### 3.2.3. Der Kreditnehmer

Die wachsende Inanspruchnahme von (Verbraucher-) Krediten entspricht natürlich auch dem wachsenden Gesamteinkommen sowie dem Anwachsen von Sachwerten in privaten Haushalten. Die Kreditexpansion ist somit allein nicht ein Zeichen der Verarmung, sondern kann ebenso als Kriterium wachsenden Wohlstandes, in dem der Zugang zum Kredit sowie seine Nutzung für die optimale Verfügbarkeit des Lebenseinkommens für den jeweils notwendigen Erwerb von Konsummöglichkeiten mehr Handlungsfreiheit und größeren ökonomisch Nutzen für den Verbraucher bedeutet.", verstanden werden<sup>632</sup>. Dabei ist Wohlstand nicht mit Vermögen zu verwechseln. Wer Vermögen hat, wird in der Regel Geld verleihen oder Anlegen, aber keine hochverzinsten Kredite aufnehmen und wer Kredite aufnimmt, hat daher in der Regel kein Vermögen. Er kann jedoch über ein gutes Einkommen verfügen und damit eine gute Vermögens- bzw. Wohlstandsprognose haben. Dieser - sich vorfinanzierende - Kreditkonsument ist ein häufiger Kreditnehmer. Er entscheidet sich trotz der dadurch eintretenden Verteuerung der Ware zur Aufnahme eines Ratenkredits da er dadurch früher in den Genuss des Anschaffungsobjekts kommt. Er möglicherweise einen wirtschaftlichen / finanziellen Nutzen durch die Anschaffung hat. Es möglich ist, dass die Raten im Verhältnis zum Barpreis gering sind oder die Anschaffung nur so möglich ist.

Häufig werden Kredite jedoch aufgrund finanzieller Engpässe oder aus finanzieller Not aufgenommen.

Das Argument, es sei leichter, Raten auf einen Kredit zu entrichten als denselben Betrag monatlich auf ein Spargbuch einzuzahlen und dort für längere Zeit liegen zu lassen wird gelegentlich als Erklärungsversuch für ein häufig zu beobachtendes Kreditnehmerverhalten angeführt. Gleichzeitiges Sparen und die Aufnahme eines Ratenkredits schließen sich nicht aus und sind immer wieder zu beobachten, wie wiederholte Untersuchungen etwa der Sparkassenorganisation ergeben haben. Danach legt der größte Teil der Haushalte, die monatliche Ratenzahlungen zu erbringen haben, auch gleich hohe oder etwas geringere Sparraten beiseite<sup>633</sup>. Dieses Verhalten ist allerdings irrational und wird durch eine psychische Situationsverdrängung des Kreditnehmers hervorgerufen. Der Kreditnehmer möchte sich selbst seinen Schuldnerstatus - welchen er möglicherweise doch noch als Negativmerkmal empfindet - nehmen und den Schein eines Anlegers, Vermögenden etc. haben. In geringem Umfang kann ein Sparkonto auch als Notreserve angesehen werden. In der Beratungsarbeit wird der Berater immer wieder mit diesem Phänomen konfrontiert und muss höflich darauf hinweisen, dass Ansparen zu geringen Zinssätzen und gleichzeitige Kreditaufnahmen zu höheren Zinssätzen das zur Verfügung stehende Einkommen bei einer Gegenüberstellung belastet bzw. verringert. und extrem unökonomisch ist.

Von den klassischen Verbraucherkrediten sind die aufgrund ihrer Flexibilität geschätzten Formen des Dispositions-, Überziehungs-, Schecks-, Ideal-, Variokredits zu unterscheiden, ebenso die mit Kreditkarten verbundene Zahlungserleichterung usw.. Diese sind - solange sie lediglich kurzfristige Zahlungs- und Einkommenschwankungen ausgleichen eine Erleichterung der Zahlungs- und Einkommensabwicklung bzw. Verteilung. Sie liegen auch meist in den Zinskonditionen etwas unter den klassischen Ratenkrediten, d.h., es entfallen Bearbeitungsgebühren und oftmals entstehen Zinsentlastungseffekte z.B. durch einmalige Zahlungen wird der Zinsbetrag taggenau gemindert.

<sup>631</sup> vgl. hierzu Meiwes a.a.O. Seite 13 ff- Gutachten zum 53. Deutschen Juristentag Berlin 1980 mit einer umfangreichen Übersicht.

<sup>632</sup> Scholz, Verbraucherkreditverträge, Verlag Beck, München 1992, Seite 29 zit. n. Reifner, Handbuch des Kreditrechts, München 1991, Seite 2,

<sup>633</sup> Scholz, Verbraucherkreditverträge, Verlag Beck, München 1992, Seite 29

### 3.2.4. Kreditarten

#### 3.2.4.1. Ratenkredite

Der klassische Kredit ist der Ratenkredit. Er hat sich in den letzten Jahrzehnten in verschiedensten Variationen entwickelt, so dass heute viele unterschiedliche Kreditmöglichkeiten mit unterschiedlichen Zahlungsvarianten auf dem Markt angeboten werden

##### 3.2.4.1.1. Ratenkredite mit Festkonditionen

Eher bleibt der Zinssatz über die gesamte Laufzeit fest, ohne Rücksicht auf Schwankungen des Geld- bzw. Kapitalmarktzinsniveaus. Dieser Ratenkredit sollte für den Verbraucher transparent sowie in seinen Verpflichtungen überschaubar sein. Wenn er die tatsächliche Belastung nicht sofort erkennen lässt, ist Vorsicht geboten. Seine Kreditkosten sind im vornherein exakt bekannt und auch für den Kreditgeber leicht zu handhaben. Nachteilig ist seine geringe Flexibilität bzw. die Kostenerhöhung für Zahlungsplanänderungen oder bei Zahlungsverzögerungen, Kreditaufstockung, Zinsabgrenzung, vorzeitige Tilgung sowie die fehlende Anpassungsmöglichkeit bei nachhaltigen Zinsniveauänderungen. Je größer die Kreditbeträge und je länger die Laufzeit, desto mehr macht sich letzterer Gesichtspunkt bemerkbar. In Verbindung mit der Finanzierung bestimmter Kauf-, Dienstleistungsverträge können Ratenkredite den Charakter von "Verbundenen Geschäften" annehmen (vgl. §§505 – 507 BGB).

##### 3.2.4.1.2. Ratenkredite mit variablen Zinssätzen

Hier besteht die Möglichkeit der Zinsänderung. Fest ist nur noch die monatlich vereinbarte Rate. Zinsänderungen und Zahlungsverzögerungen wirken sich in Verkürzung oder Verlängerung der Kreditlaufzeit aus. Die Kreditkosten können hier nur abstrakt über den vereinbarten Zinssatz und die vereinbarten sonstigen Konditionen bezüglich der Nebenkosten annäherungsweise im Voraus prognostiziert werden.

##### 3.2.4.1.3. Notariell beglaubigte Kreditverträge

Bei Ratenkrediten über höhere Beträge, wird immer wieder verlangt, diese notariell beurkunden zu lassen. Hierbei unterwirft sich jedoch der Kreditnehmer der sofortigen Zwangsvollstreckung und der Gläubiger erlangt damit einen vollstreckbaren Titel (z.B. bei Beamten - zur Wirksamkeit der Abtretung des Gehalts). Im Falle eines Ratenzahlungsverzugs stehen dem Gläubiger bzw. der Bank alle Pfändungsmöglichkeiten sofort offen. Wegen der mit der Beurkundung verbundenen Kosten sind solche Kredite jedoch selten.

##### 3.2.4.1.3.1. Eigenheimbesitzer / Wohnungseigentumsbesitzer

Wird eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus erworben, kommt der Käufer als Eigentümer ins Grundbuch. In der Mehrzahl der Fälle wird zur Finanzierung der Immobilie jedoch ein Kredit aufgenommen. Dieser Kredit kommt als Hypothek bzw. Grundschuld ebenfalls ins Grundbuch. Ist dies der Fall, gehört die Immobilie genau genommen der Bank. Böse Zungen nennen einen solchen „Eigentümer“ daher auch „Mieter Zweiter Klasse“<sup>634</sup>. Da Hypothekenkredite häufig über einen langen Zeitraum laufen, kommt es immer wieder vor, dass aufgrund persönlicher Veränderungen oder negativer Einkommensveränderungen die vereinbarten Kreditraten nicht gezahlt werden können. Der Kredit wird Not leidend und bei Verzug mehrerer Raten häufig von der Bank gekündigt. Im Normalfall entschließt sich der Eigenheim- bzw. Wohnungseigentumsbesitzer in einer solchen Situation zum Verkauf der Immobilie, um mit dem Verkauf den aufgenommenen Hypothekenkredit abzulösen und zieht in eine billige Mietwohnung. Es gibt jedoch Fallkonstellationen (zusätzliche Belastung mit einem Nießbrauch, behindertengerechter Umbau der Immobilie, persönliche Gründe), in welchen der Immobilienbesitzer trotz gekündigter Kredite, teilweise trotz bereits laufendem Zwangsversteigerungsverfahren die Immobilie unbedingt behalten und weiter bewohnen möchte. Ergibt die Prüfung des Haushaltsbudgets und die Objektbewertung hier, dass es auch für die Bank möglicherweise sinnvoll sein könnte, einem Teilverzicht bei Abschluss eines geänderten Kreditvertrags zuzustimmen, sollte versucht werden, der Bank ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten, welches dem nachstehenden Muster in etwa entsprechen sollte:

*Vereinbarung zwischen*

---

<sup>634</sup> Häufig entspricht der Zinsanteil der Hypothek einer vergleichbaren Nettomiete. Während der Mieter weitgehende Minerungsrechte besitzt und nicht für Instandsetzungsmaßnahmen aufkommen muss, ist ein Immobilienbesitzer verpflichtet, diese Kosten im Bedarfsfall zu tragen und hat auch keine Minderungsrechte.

Schuldner ./ Gläubiger

Vorwort: (Beschreibung des Hintergrunds der Vereinbarung)

Zur Vermeidung

- eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin und
- der Verwertung des Grundbesitzes, Grundbuchvon , Blatt ... Blattnr.: verbunden mit... (genaue Bezeichnung der Immobilie)
- schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

**Die Parteien vereinbaren folgende Regelung:**

1. Die Gesamtforderung der Gläubigerin gegen die Schuldnerin, bestehend u. a. aus den Forderungen (genaue Bezeichnung, werden incl. aller Kosten und Zinsen auf .....EUR festgeschrieben.
2. Die Schuldnerin zahlt die Gesamtforderung in monatlichen Raten von .....EUR an die Gläubigerin.
3. Die erste Rate ist fällig zum(Datum) . Die Folgeraten jeweils zum 15. jeden Monats.
4. Die Gläubigerin hat das Recht, diese Vereinbarung zu kündigen, wenn die Schuldnerin mit mehr als zwei Raten im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 14 Tagen ihren vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt (Abmahnungen sind an die letzte, der Gläubigerin bekannte Schuldneradresse zu adressieren.)
5. Die Gläubigerin verzichtet bei Einhaltung dieser Vereinbarung auf die Geltendmachung sämtlicher weiterer Forderungen und Sicherungsrechte, insbesondere aus der Forderung (vgl. Forderungen unter 1.) und auf die Verwertung aus dem Grundbucheintrag (Grundbuch von ....., Blatt ....-siehe oben -) gegen die Schuldnerin oder deren Vermögen. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind sämtliche gegenseitige Forderungen der Parteien, seinen Sie bekannt oder unbekannt gegeneinander abgegolten. Etwaige laufende Vollstreckungshandlungen (insb. eingeleitete Pfändungen und eingetragene Sicherungsrechte) sind von dieser Vereinbarung umfasst und werden nach Unterzeichnung unverzüglich zurückgenommen oder ruhend gestellt). Nach der Erfüllung dieser Vereinbarung werden alle Sicherungsrechte gelöscht. Die Gläubigerin verpflichtet sich für diesen Fall an der Löschung aller ewigen Sicherungsrechte mitzuwirken.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder vollständig nichtig oder sonst unwirksam oder undurchführbar sein, so wird davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel soll in diesem Fall eine wirksame Klausel treten, welchen dem von den Parteien Gewollten am ehesten entspricht, wenn die Parteien keine der unwirksamen Klausel am ehesten entsprechende Klausel vereinbaren. Entsprechendes gilt bei einer regelungsbedürftigen Lücke.

### 3.2.4.1.3.2. Schrottimmobilien

Unter dem Begriff der Schrottimmobilien hat sich in den letzten Jahren eine eigentlich zu erwartende Entwicklung des Immobilienmarktes etabliert. Angesichts der anhaltenden Bauaktivitäten bei schrumpfenden Bevölkerungszahlen und ständig geringer werdenden Realeinkommen sowie bedingt durch ein geändertes Wohnverhalten besteht seit ca. 10 Jahren ein immer größer werdendes Überangebot an Immobilien. Verkäufer sind daher gezwungen, mit allen Mitteln und Tricks auch solche Immobilien an den Mann zu bringen, die eigentlich unverkäuflich, weil wertlos sind (Renovierungsstau, keine Mieternachfrage bei hohen Instandhaltungskosten). Um solche Objekte trotzdem verkaufen zu können, entwickeln gewerbliche Verkäufer in Zusammenarbeit mit Banken Strategien, die den Erwerb solcher Objekte „scheinbar“ zu einer lohnenden Investition machen. Dies geschieht durch die Suche von Kunden mit einiger Entfernung zum Objekt. Diesen Kunden wird neben dem „günstigen“ Kaufpreis eine günstige Finanzierung angeboten. Vorgerechnet werden die steuerlichen Einsparungen, Mieteinnahmen welche (für einen gewissen Zeitraum) garantiert werden und die Erwerbskosten (welche durch einen Kredit aufgebracht werden) abdecken. Der Kunde meint, auf diese Weise Eigentümer einer sich wirtschaftlich selbst tragenden Immobilie zu werden. Wenn dann – meist nach zwei bis vier Jahren – die Mietgarantie wegfällt, merkt der Kunde, dass das Objekt gar nicht vermietet war, sondern der Verkäufer die Mieten aus dem Kaufpreis bezahlt hat. Der Kunde will jetzt die – unvermietbare – Immobilie verkaufen, um nicht die monatlichen Hausgeldzahlungen, Verwaltungskosten und Kreditraten etc. ohne entsprechende Einnahmen zahlen zu müssen. Er merkt jetzt, dass die Immobilie unverkäuflich ist oder lediglich einen geringen

Wert, meist nur einen Bruchteil des Kaufpreises hat und die Immobilie sich für ihn zu einem Kostenmonster auf unabsehbare Zeit entwickelt. An diesem Punkt wird dem Käufer klar, dass er bei der Anpreisung des Objekts über den Wert und die Gefahren getäuscht wurde. Dort, wo er diese Täuschung beweisen kann oder über sein gesetzliches Widerrufsrecht nicht aufgeklärt wurde (ein häufiger Fall) kommt die Anfechtung und Rückabwicklung des Vertrages in Betracht. Der Berater prüft hier, ob rechtliche Einwendungen möglich sind<sup>635</sup>.

Ergeben sich Anhaltspunkte welche noch nicht von einem Rechtsanwalt geprüft wurden, ist zunächst an diesen zu verweisen. Wurden rechtliche Einwendungen geprüft, muss überlegt werden, ob ein Verbraucherinsolvenzverfahren sinnvoll ist. Ein Problem kann hier dadurch entstehen, dass die Immobilie im Insolvenzverfahren aus der Insolvenzmasse freigegeben wird und die weiteren monatlichen Kosten für Hausverwaltung und Hausgeld jeden Monat neu entstehen. Allerdings kann durch die Restschuldbefreiung des Kredits für die Bank Handlungsbedarf bestehen, so dass diese die Zwangsversteigerung der Immobilie betreibt. Wird die Immobilie versteigert und findet sich ein Ersteigerer (meist sind dies die Verkäufer, die die Immobilie für einen Bruchteil des Verkaufspreises zurück ersteigern), gehen ab dem Zuschlag diese Verwaltungs- und Hausgeldkosten auf den Ersteigerer über. Der Klient ist die Immobilie los, der Ersteigerer/ Verkäufer such ein neues Opfer. Da dieses Vorgehen der Bank einen hohen Schaden für den Klienten mit sich bringt (z.B. eine für 150.000,00 € gekaufte Immobilie wird für 5.000,00 € versteigert) jedoch nicht immer zum Erfolg führt (keiner bietet oder die Bank unternimmt nichts, leitet kein Zwangsversteigerungsverfahren ein), ist der Klient auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Immobilie zu einem sehr niedrigen Preis zu verkaufen. Findet er einen Käufer, (z.B. für 10.000,00 €) kann es passieren, dass die Bank mit dem Verkauf nicht einverstanden ist, weil sie ja noch Forderungen hat, welche über dem Verkaufspreis liegen. Die Banken verweigern hier oft ihre Zustimmung zum Verkauf indem die die zum Verkauf benötigte Löschungsbewilligung nicht erteilen. In diesen Fällen ist dem Klient zu empfehlen, die Bank auf mögliche Schäden, welche sich aus der Weigerung ergeben können, hinzuweisen, da sie eine Schadensgeringhaltungspflicht trifft.

#### Beispiel eines Schreibens an die Bank:

Zustellung per Boten / Fax/ einschreiben Rückschein und Zeugen

Abs.

An die Gläubigerin

. September 2006

**Betreff: Hypothekendarlehen**  
**Ihr Zeichen: Darlehensnummer:**

**Bank; Adresse, ges. vertr. D. d. Vorstand, ./. Klient**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mitgeteilt,

ich, möchte die o.g. von Ihnen finanzierte Eigentumswohnung/GrundstückAnesens etc. verkaufen.

Der Wert der Wohnung/ des Grundstücks/ Haus/ Anwesens liegt bei ca. .... €, wie mir die dortige Hausverwaltung/Makler mitgeteilt hat (vgl. Anlage). Ich möchte die Wohnung/ Grundstücks/ Anwesens aufgrund der finanziellen Situation schnellstmöglich zu diesem Preis (oder höher) veräußern. Da Sie die Wohnung/ des Grundstücks/ des Anwesens finanziert haben, biete ich die Wohnung/ des Grundstücks/ des Anwesens Ihnen hiermit zunächst zu diesem Preis an, damit Sie die Möglichkeit haben, die Wohnung/ d Grundstücks/ Anwesens selbst zu diesem Preis zu erwerben.

Bitte teilen Sie mir bis zum (Fristsetzung mind 14 Tage) mit, ob Sie die Wohnung/ Grundstücks/ Anwesens zu einem Preis von .....€ erwerben wollen, wobei ich davon ausgehe, dass die mit der Übertragung verbundenen Kosten (Notar, Grunderwerbsteuer etc.) von Ihnen (wie auch von etwaigen anderen Käufern) getragen werden.

<sup>635</sup> Vgl. hierzu Jungmann in „Schadensersatzansprüche in Schrottimobilienfällen“ in NJW 2007 Seite 1552 ff.

Wie Sie wissen, kann der notarielle Kaufvertrag nur dann wirksam abgeschlossen werden, wenn von Ihnen die Löschungsbewilligung für die zu Ihren Gunsten eingetragene Grundschuld / Grundschulden vorliegt. Ich bitte mitzuteilen, ob diese von Ihnen für den Fall, dass Sie die Wohnung/ Grundstücks/ Anwesens nicht kaufen wollen und ich einen Käufer zu dem o. g. Verkaufspreis finde, bereit sind, diese zu erteilen.

Für den Fall, dass Sie die Löschungsbewilligung erteilen werden, werde ich den Notar bevollmächtigen, Ihnen Kopien des beabsichtigten notariellen Vertrages zur Verfügung zu stellen oder Sie fordern diese von dem Notar direkt an.

Den Notar werde ich in dem Kaufvertrag unwiderruflich anweisen, den Kaufpreis in voller Höhe zur Befriedigung Ihrer grundpfandrechlich gesicherten Rechte an Sie zu überweisen. Der Kaufpreis wird daher in vollem Umfang an Sie gezahlt werden.

Ich befürchte, dass der Marktwert des Wohnung/ Grundstücks/ Anwesens in Wirklichkeit eher geringer ist und ein Verkauf zu diesem Preis eine sehr gute Verkaufsgelegenheit wäre. Von dem Marktwert des Wohnung/ Grundstücks/ Anwesens können sie sich auch selbst überzeugen, ich stelle anheim, einen Ihrer Sachverständigen mit der Schätzung des Marktwerts zu beauftragen.

Sollte eine Löschungsbewilligung von Ihnen nicht erteilt werden, so dass potentielle Kaufinteressenten von ihrer Kaufabsicht Abstand nehmen und dann zu einem späteren Zeitpunkt der Erlös der Verwertung des Wohnung/ Grundstücks/ Anwesens (z.B. durch Zwangsversteigerung) einen geringeren Betrag als den von dem höchstbietenden Käufer gebotenen Betrag ergeben, würde mir in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem gebotenen Preis und dem dann durch Verwertung erzielten Preis ein Schaden entstehen. Daneben entsteht mir auch durch die Hausgeldzahlungen und die Verwalterkosten ein ständiger weiterer Schaden. Sie werden sicherlich verstehen, dass ich Sie in Höhe dieses Schaden in Anspruch nehmen müsste, wenn ein Verkauf durch eine unterlassene Mitwirkung nicht zustande käme.

Den offenen Restbetrag, der nach dem Verkauf offen bleibt, werde ich selbstverständlich im Rahmen meiner Möglichkeiten zu tilgen versuchen und eventuell ein Insolvenzverfahren einleiten um eine möglichst ohne Befriedigung Ihrer Forderungen zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Erhält die Bank einen solchen Brief, wird sie mit hoher Wahrscheinlichkeit die begehrte Löschungsbewilligung erteilen.

Die Möglichkeit, eine Eigentumswohnung Schrottimmoblie durch Verzicht ( §928 I BGB § 44 GBO) auf das Eigentum an derselben loszuwerden, ist nicht möglich, da dies zu Lasten der Miteigentümer ginge<sup>636</sup>.

#### **3.2.4.1.4. Briefkredite ("Kredite per Post")**

Eine Reihe überregional tätiger Banken wickelt Ratenkredite in Form von "Briefkrediten" ab. Hierbei braucht der Kunde zur Kreditbeantragung nicht bei seiner Bank vorzusprechen. Werbung, Angebot, Antragstellung, Bearbeitung und Auszahlung werden nach einem standardisierten Verfahren auf dem Postweg durchgeführt. Diese Kredite werden in allen Variationen mit Festkonditionen oder Variablen vergeben. Hier sollte sehr auf die Konditionen geachtet werden, da diese Kredite teilweise erheblich über gleichartigen Krediten anderer Institute liegen.

#### **3.2.4.2. Kontokorrent - und ähnliche Kredite, Kreditkarten**

Kreditkarten, Geldkarten und EC – Karten gehören zwischenzeitlich zu den gängigsten versteckten Krediten. Geldkarten spielen eine untergeordnete Rolle, hier muss der Kunde Geld bei der Bank einzahlen, die Karte wird „aufgeladen“ mit dem eingezahlten Betrag und kann zur „bargeldlosen“ Zahlung benutzt werden, bis sie leer ist. Hier gibt im Grunde der Kunde der Bank einen zinsfreien Kredit. Entsprechend gering ist die wirtschaftliche Bedeutung von Geldkarten. Allerdings schafft sie insolventen Personen, welche keine EC Karte oder echte Kreditkarte bekommen, die Möglichkeit, so zu tun, als sei man im Besitz einer solchen Karte.

Da bei Kreditkarten bis zu 5% des Verkaufspreises von dem Händler an die Kreditkartengesellschaft als Provision gezahlt werden müssen, geht die Bedeutung dieser Karten ebenfalls zurück. Ihr Eigentliche Bedeutung liegt im Prestigewert der Karten (neben der normalen Karte gib es die Goldcard, die Black Card die Silvercard, die Platincard etc., die besondere Solvenz signalisieren sollen). Sie werden abgelöst durch die EC Karten, welche direkt von der Bank ausgestellt werden und den Händler nur ca. 0,3% des Verkaufspreises kosten.

<sup>636</sup> Vgl. zuletzt BGH NJW 2007 Seite 2254 ff. mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht

Eine deutsche Besonderheit ist das ELV, das elektronische Lastschriftverfahren, welches es eigentlich nur in Deutschland und Österreich gibt, da der Kunde hier nur mit seinem „guten“ Namen unterschreiben muss, ohne PIN Code. Dies hängt mit der Deutschen Rechtsprechung zusammen, welche Kartenmissbräuche weitgehend den rechtmäßigen Besitzern auferlegt, welche den Schaden haben. In anderen Ländern müssen hier die Kreditinstitute für Schäden im ELV einstehen. Teilweise wird ein zusätzliches POZ (Point of Sale) Verfahren durchgeführt. Dies bedeutet, es wird elektronisch eine Sperrdatenabfrage (gestohlene oder aus anderen Gründen gesperrte Karten) durchgeführt. Da diese jedoch 5 Cent pro Abfrage kostet, wird von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Die Zukunft gehört dem EC Cash Verkehr mit PIN Abfrage

#### **3.2.4.2.1. Kontokorrentkredit**

Der Kontokorrentkredit ist ein Kredit in laufender Rechnung, der dem Bankkunden auf seinem Girokonto (eigentlich Kontokorrentkonto) für kurzfristige Finanzierungen eingeräumt wird. Er kann in ständig wechselnder Höhe bis zum vereinbarten Kreditlimit in Anspruch genommen werden. Der Zinssatz ist variabel!

Für den Kunden ist die bequeme Inanspruchnahme durch Barzahlung, Überweisung, Scheck, Lastschrifteinzugsverfahren sowie die bequeme Tilgung des Kredits von großem Vorteil.

#### **3.2.4.2.2. Dispositionskredite**

Der Dispositionskredit ist ein häufig ungesicherter, teilweise auch gesicherter Personalkredit auf einem Girokonto. Er wird ohne große Antragsformalitäten genehmigt. Diese Art von Kredit besagt, dass der Kreditnehmer auf seinem Girokonto einen Sollstand bis zum vereinbarten Höchstbetrag (meist das 2-3 fache des Monatsgehalts) erreichen darf.

Ein häufig auftauchendes Problem ist hier der Fall, dass ein Klient eine Kontopfändung erhält und die Bank daraufhin den eingehenden Lohn zwar nicht an den Pfändungsgläubiger zahlt, allerdings den Dispo kündigt und den Lohn mit dem Dispo verrechnet. Die ist unzulässig, soweit es sich um unpfändbaren Lohn handelt<sup>637</sup>.

##### **3.2.4.2.2.1 Rückführungszeitraum bei gekündigtem Dispo**

Ist der Dispo gekündigt, stellt sich die Frage, binnen welcher Zeit der zuvor genehmigte und auch in Anspruch genommene Dispo zurück gezahlt werden muss. Hier ist von der Bank grundsätzlich eine angemessene Frist einzuräumen. Bezüglich der Angemessenheit der Rückführungsfrist sind ca. 5 Monate pro Monatsnettoeinkommen als Richtlinie anzusetzen<sup>638</sup>. Hier müssen die der Bank bekannten Umstände bewertet werden. Sind hohe Einkommen vorhanden, verkürzt sich der Zeitraum. Kann die Bank ersehen, dass nur Sozialleistungen auf dem Konto eingehen, ist der Zeitraum zu verlängern, da hier nur geringe Beträge für die Rückführung zur Verfügung stehen.

#### **3.2.4.2.3. Kontokorrentratenkredit**

Der Kontokorrentratenkredit wird auch als „Ideal-, Vario-, Abruf-, Scheck-, Saldo-, oder Kontokorrentkredit mit variablen Zinssatz und festen Rückzahlungsraten zur freien Verwendung“<sup>639</sup> bezeichnet. Er stellt eine Verbindung von Ratenkrediten und Kontokorrentkrediten dar. Dem Verbraucher wird ein Kreditrahmen in bestimmter Höhe zur Verfügung gestellt, über den er jederzeit ganz oder teilweise verfügen kann. Rückzahlungen sind jederzeit möglich, mindestens aber in Höhe einer bestimmten monatlichen Mindestrate. Der Zinssatz ist variabel. Der Nachteil dieser Kreditform ist, dass die Kostenbelastung schwer zu überblicken ist, man sollte daher nur dann eine solche Kreditform eingehen, wenn man über sehr gute Kenntnisse in diesem Bereich verfügt.

#### **3.2.4.3. Festbetragskredite**

Der Festbetragskredit wird während der Laufzeit nicht getilgt. Er muss in einer Summe zurückgezahlt werden. Der Schuldner kann den Kredit selbst zurückzahlen, meist erfolgt die Ablösung jedoch von dritter Seite z.B.

---

<sup>637</sup> Landgericht Heidelberg, Urteil vom 28 Januar 1999 - 7 S 15/98 Leitsatz: Weist ein Girokonto nach Gut-schrift ein Debetsaldo auf, so kann der Kontoinhaber die selbständige Auszahlung des gutgeschriebenen Betrages auch insoweit verlangen, als es sich hierbei um den unpfändbaren Teil seines Arbeitslohnes handelt; Weiter Informationen zum Urteil: <http://www.forum-schuldnerberatung.de/rechtspr/allgem/1002.htm>

<sup>638</sup> vgl. Metz in VuR 1996 Seite 324 mit weiteren Nachweisen

<sup>639</sup> Scholz, Verbraucher kreditverträge, Verlag Beck, München 1992, Seite 69

durch Landesversicherungsanstalt, Kfz- Versicherungen, Lebensversicherungen etc. . Da diese Kredite eine extrem teure Kreditvariante sein können, ist hier allergrößte Vorsicht geboten.

Von großer Bedeutung sind die Vor- und Zwischenfinanzierungskredite im Zusammenhang mit Bauspar- oder Hypothekendarlehen, insbesondere für den Wohnungsbau. Festkredite werden häufig auch in der Weise herausgelegt, dass sie, am Ende der - aus steuerlichen Gründen 12 jährigen -Laufzeit mit einer Kapitallebensversicherung verbunden werden. Diese Kombination ist extrem heimtückisch und kann die Finanzierungskosten im Vergleich zu normalen Hypothekenkrediten verdoppeln. Die Versicherungssumme einer gleichzeitig abgeschlossenen Lebensversicherung wird hier angespart und der Kredit ohne Tilgung bis zur Fälligkeit der Kapitallebensversicherung getilgt. Statt durch monatliche Raten ab dem ersten Monat den Kredit zu tilgen und nur noch den entsprechend geringeren Betrag verzinsen zu müssen, wird hier über die Gesamtlaufzeit der volle Kreditbetrag finanziert und daneben eine Lebensversicherung angespart. Da hier ein exorbitanter Ansparszins der Lebensversicherung unter Berücksichtigung der Steuervorteile notwendig ist, um die Nachteile der Vollverzinsung auszugleichen, muss ein unabhängiger Kreditexperte ( Verbraucherzentralen etc. fragen) mit entsprechender Ausrüstung (EDV) unbedingt eine Vergleichsberechnung durchführen um katastrophale Fehlfinanzierungen mit sechsstelligen Zuvielzahlungen zu vermeiden.

#### **3.2.4.4. Realkredite**

Der Realkredit ist ein Kredit, der gegen Verpfändung von Immobilien oder anderen realen Vermögenswerten gewährt wird.

Bei Verstößen gegen EG/Art. 8, Richtlinie 85/577/EWG, Art.1, 4, 5; Richtlinie 87/102/EWG = wenn der Vertrag nicht in den Räumen der Bank geschlossen wurde, ist zu prüfen, ob der Vertrag angefochten werden kann<sup>640</sup>. Eine Rückabwicklung kann hier eine erhebliche Reduzierung der Zinsbelastung und damit der Schulden bedeuten. Dies ist allerdings in der Regel nicht von dem Berater zu überprüfen. Hier ist anwaltlicher Rat, auch eine Beratung durch die auf diesem Gebiet spezialisierten Anwälte der Verbraucherberatungen der Länder geboten und der Berater hat auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

#### **3.2.4.5. Pfandkredite**

Pfandkredite (Stichwort Leihhäuser) gibt es bereits sehr lange. Nachdem diese Art der Kreditbeschaffung jedoch Jahrzehnte lang ein Schattendasein führte, haben die ökonomischen Entwicklungen der letzten Jahre diese Art der Kreditbeschaffung wieder in das Bewusstsein der Verbraucher gerückt.

Ein Pfandkredit ist ein Darlehen, welches gegen Hinterlegung eines Wertgegenstandes gewährt wird.

#### **3.2.5. Das Finanzierungsleasing**

Beim Finanzierungsleasing geht es darum, dem Leasingnehmer das Leasinggut zu überlassen und gleichzeitig zu finanzieren. "Nach allgemeiner Auffassung stellen Finanzierungsleasingverträge den häufigsten Fall der "sonstigen Finanzierungshilfe" dar<sup>641</sup>.

Bei dieser Leasingform wird zwischen Teil- und Vollamortisation unterschieden, dabei muss die Leistung des Leasingnehmers die Kosten zzgl. Gewinn des Leasinggebers abdecken, "Beim Vollamortisationsvertrag wird dies dadurch erreicht, dass der Vertrag erst zu einem Zeitpunkt kündbar ist, zu dem die entrichteten Raten alle Kosten amortisiert haben. Beim Teilamortisationsleasing wird dies dadurch sichergestellt, dass der Leasingnehmer das Leasinggut zu kaufen oder eine Abschlusszahlung zu leisten hat."

#### **3.2.7. Darlehensgewährung und Warenkreditierung durch Arbeitgeber**

Im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber tauchen ebenfalls immer wieder verschiedene Formen der Hilfe wie z. B. Kredite, Lohnvorauszahlungen, Warenkreditierungen etc. auf Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern diese Leistungen aus den unterschiedlichsten Beweggründen.

<sup>640</sup> vgl. EuGH in NJW 2002 Seite 281

<sup>641</sup> Scholz, Verbrauchercreditverträge, Verlag Beck, München 1992, Seite 79



In Frage kommen hier soziale Aspekte, ein zusätzliches Entgelt durch Zinsverbilligung, eine Förderung der Betriebsbindung, der günstige Bezug von im Betrieb hergestellten Waren für den privaten Gebrauch (z. B. Eigenheim, Kauf) etc. .

Ein Risiko dieser Art der Kreditgewährung ist die Abhängigkeit des Arbeitnehmers und die Möglichkeit des Auftretens sozialer Spannungen.

Um eine zu große Abhängigkeit vom Arbeitgeber zu vermeiden wurde im § 115 GewO folgendes geregelt "(Die Gewerbetreibenden) dürfen den Arbeitnehmern keine Waren kreditieren"<sup>642</sup>.

Parallel dazu gibt es aber eine entsprechende Anordnung die Ausnahmen für Gebrauchsgegenstände vorsieht. Da aber der Begriff "Gebrauchsgegenstand" je nach Ansicht des Richters und der Zeit in der man es definiert sehr unterschiedlich sein kann, gibt es auch keine einheitliche Rechtsprechung zu diesem Themengebiet. Es ist aber kein Problem diese Regelung zu umgehen, in dem man ein Darlehen dem Mitarbeiter gewährt und dieser dann die entsprechenden Produkte des Arbeitgebers kauft. Eine andere Möglichkeit die vor allem bei größeren Unternehmen genutzt wird ist, dass man das Darlehensgeschäft über eine Tochterfirma abwickelt.

### 3.2.8. Der Kreditvertrag

Der Kreditvertrag bedarf gem. § 492 BGB der schriftlichen Form. Die Urkunde muss angeben

1. bei Kreditverträgen im allgemeinen

- a) den Nettokreditbetrag, gegebenenfalls die Höchstgrenze des Kredits-,
- b) wenn möglich den Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten,
- c) die Art und Weise der Rückzahlung des Kredits oder, wenn eine Vereinbarung hierüber nicht vorgesehen ist, die Regelung der Vertragsbeendigung,
- d) den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Kredits, die im einzelnen zu bezeichnen sind, einschließlich etwaiger vom Verbraucher zu tragender Vermittlungskosten,
- e) den effektiven Jahreszins oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, den anfänglichen effektiven Jahreszins, zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, unter welchen Voraussetzungen preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung oder aus einem Zuschlag zu dem Kreditbetrag ergeben, bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses verrechnet werden;
- f) die Kosten einer Restschuld- oder sonstigen Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wird-, g) zu bestellende Sicherheit,»

2. bei Kreditverträgen, die die Lieferung einer bestimmten Sache oder die Erbringung einer bestimmten anderen Leistung gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben,

- a) den Barzahlungspreis,
- b) den Teilzahlungspreis (Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Verbraucher zu entrichtenden Teilzahlungen einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten),
- c) Betrag, Zahl und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen,
- d) den effektiven Jahreszins,
- e) die Kosten einer Versicherung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wird,

<sup>642</sup> Scholz, Verbraucherkreditverträge, Verlag Beck, München 1992, Seite 83

f) die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts oder einer anderen zu bestellenden Sicherheit.

**Der Angabe eines Barzahlungspreises und eines effektiven Jahreszinses bedarf es nicht, wenn der Kreditgeber nur gegen Teilzahlungen Sachen liefert oder Leistungen erbringt.**

(2) Effektiver Jahreszins ist die in einem vom hundert Satz des Nettokreditbetrages oder des Barzahlungspreises anzugebende Gesamtbelastung pro Jahr. Die Berechnung des effektiven und des anfänglichen effektiven Jahreszinses richtet sich nach § 4 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben.

(3) Der Kreditgeber hat dem Verbraucher eine Abschrift der Urkunde auszuhändigen<sup>643</sup>.

**Sollten die vorstehenden Angaben nicht vollständig oder nicht in dem Vertrag enthalten sein, muss geprüft werden, ob der Vertrag ganz oder teilweise angefochten werden kann.**

### 3.2.8.1. Nichtigkeitsgründe / Kündigungsgründe

Kreditverträge werden in den unterschiedlichsten Situationen mit vielen unterschiedlichen Partnern und Interessen geschlossen. Es lohnt daher häufig, bei Kreditverträgen nachzufragen, warum der Vertrag geschlossen wurde, mit welchem Hintergrund, wer beteiligt war, wo der Vertrag geschlossen wurde usw. .

Bei Krediten, welche mit einer Restschuldversicherung oder Risikolebensversicherung gekoppelt sind, ist immer zu prüfen, ob die Widerrufsbelehrung ausreichend ist. Wenn diese nicht ausreichend ist, können beide Verträge widerrufen werden, also nicht nur der Darlehensvertrag<sup>644</sup>.

Wurde der Vertrag beispielsweise nicht in der Bank geschlossen, kann der Kreditvertrag unter Verstoß gegen das frühere Haustürwiderrufsgesetz häufiger noch gegen Art.1 § 1 RDG geschlossen worden sein. Hier kommt eine Anfechtung des Vertrages in Betracht, wobei der Sachverhalt zuvor anwaltlich geprüft werden muss<sup>645</sup>.

Daneben kommen eine Vielzahl von Verträgen durch Treuhänder der Banken, Treuhandbevollmächtigte, Kreditvermittler, Steuerberater etc. zustande. Hier ist jeweils genau zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorliegt. Diese Vertragskonstellationen liegen häufig bei sog. Steuersparmodellen, Beteiligungen an Immobilienfonds etc. vor. In den letzten Jahren sind professionelle Geschäftsbesorger in tausenden von Immobilienverträgen oder Immobilienfondsanteilsverträgen tätig gewesen, Da derartige Tätigkeiten auf die Gestaltung fremder Rechtsverhältnisse ausgerichtet sind, liegt hier fast immer ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vor, mit der Folge, dass diese Verträge sittenwidrig sind<sup>646</sup>.

Im Falle des Zahlungsverzugs wird der Kreditvertrag häufig gekündigt (gem.: § 498 I 1 BGB, wenn mindestens 2 aufeinander folgende Raten ganz oder teilweise in Verzug sind – d. h. bei Fälligkeit nicht überwiesen wurden – und der Rückstand bei einer Vertragslaufzeit von bis zu 3 Jahren mindestens 10% des Nennbetrages bzw. bei länger laufenden Verträgen mind. 5% des Nennbetrages des Kredits beträgt<sup>647</sup>). Zusätzlich muss dem Verbraucher vor der Kündigung noch eine mindestens zweiwöchige Frist zur zahlung des Verzugs gesetzt werden) . Wenn 2 oder mehr Raten nicht gezahlt wurden oder wenn eine drohende Vermögensverschlechterung des Darlehensnehmers bekannt wird. Dies ist normalerweise ein Kündigungsgrund und in den Verträgen wird ausdrücklich auf diese Umstand hingewiesen. Wichtig für den Berater ist allerdings, dass das Kreditinstitut (nach der Schuldrechtsmodernisierung nun auch gesetzlich als Kündigungsgrund eingeführt) einen laufenden Kredit möglicherweise kündigt, wenn bei dem Darlehensnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt<sup>648</sup>. Die Bank kann daher sogar dann einen Kreditvertrag kündigen, wenn die monatlichen Raten pünktlich bedient werden und kein Verzug besteht. Ich halte diese Regelung für bedenklich, da hier eine

<sup>643</sup> Seibert, Handbuch zum Verbraucherkreditgesetz, Verlag Bundesanzeiger, Bonn 1990, Seite 29;

<sup>644</sup> OLG Rostock NJW RR 2005, Seite 1416 ff.; OLG Schleswig NJW RR 2007, Seite 134 LG Hamburg Urteil vom 11.7.2007 Az.: 322 O43/07

<sup>645</sup> BGH, Urteil vom 9. April 2002 - XI ZR 91/99 - OLG München, LG München mit einer riesigen Rechtsprechungsübersicht und Darstellung der diversen gegenläufigen Rechtsprechungen. Aus dem Urteil wird auch deutlich, dass hier grundätzlich ein fachmann hinzu zu ziehen ist.

<sup>646</sup> vgl. Nittel in NJW 2002 Seite 2599 ff. mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht und Rott in NJW 2004 Seite 2794

<sup>647</sup> Zu den inhaltlichen Anforderungen vgl. Leube „Inhaltliche Anforderungen an die qualifizierte Mahnung nach § 498 I 1 Nr. 2 BGB“ in NJW 2007 Seite 3240 ff.

<sup>648</sup> Vgl. BGH

präventive Kündigungsmöglichkeit gesetzlich zugunsten der Banken eingeführt wurde. Der Berater muss diesen Punkt mit Klienten besonders intensiv durchsprechen, denn wenn er eine Bank anschreibt und anzeigt, dass er den Darlehensnehmer betreut, ist dies für die Bank ein Indiz für eine schlechte Vermögenslage und damit möglicherweise für eine Vermögensverschlechterung, insbesondere wenn von einer Vielzahl von Gläubigern geredet wird, etc. . Mit dem Klienten ist diese Gefahr zu besprechen und ggf. von einem Anschreiben abzusehen.

### 3.2.9. Unzulässige Gebühren bei Bankgeschäften, Vorfälligkeitsentschädigung

Ein Problem, mit welchem die Klienten der Beratungsstellen immer wieder konfrontiert werden, sind Gebühren, welche Banken bei Pfändungen, Kreditkündigungen etc. immer wieder in Rechnung stellen und damit die Verschuldung weiter erhöhen.

Insbesondere ist zu beachten, dass Entgelte für die Bearbeitung von Pfändungs- - und Überweisungsbeschlüssen ( Kontopfändungen) eine unzulässige Preisnebenabrede darstellen<sup>649</sup> und damit unzulässig sind. Ebenso wie die Unzulässigkeit bei der Erhebung von Gebühren für Freistellungsaufträge<sup>650</sup> und der Entgeltberechnung für die Rückgabe ungedeckter Schecks<sup>651</sup>.

Gerade bei Vorfälligkeitsentschädigungen sollte geprüft werden, ob bei der Berechnung die Wiederanlagerendite der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank verwandt wurde. Eine andere Berechnung, z. B. der PEX – Index des Verbands Deutscher Hypothekenbanken darf nicht für die Berechnung herangezogen werden<sup>652</sup>.

Inwieweit jeweils Gebühren für welche Dienstleistungen berechnet werden können, ist im Einzelfall nachzulesen ( z. B. für die Inanspruchnahme von Geldautomaten, den Auslandseinsatz von Kreditkarten, die Erteilung von Bankauskünften, und das Ausstellen neuer Sparbücher ja<sup>653</sup>). Auf jeden Fall sollte der Klient auf die Möglichkeiten des Gebührenvergleichs der Banken bei den Verbraucherzentralen hingewiesen werden ( Finanztest etc.), welche periodische Untersuchungen zu den anfallenden Gebühren bei der Nutzung von Girokonten und Ratenkrediten etc. durchführen und eine Art "Hitliste" der kostengünstigsten Anbieter führen.

Insbesondere sind die Bestimmungen entgeltlicher Nebenleistungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen immer sehr kritisch zu untersuchen. So hat der BGH erst in jüngster Zeit die Entgeltlichkeit von Benachrichtigungen über die Nichteinlösung von Schecks und Lastschriften sowie über die Nichtausführung von Überweisungen und Daueraufträgen wegen fehlender Deckung für unzulässig erklärt<sup>654</sup>.

In der Beratungsarbeit ist diesem Bereich immer ausreichend Aufmerksamkeit zu schenken und auf unzulässige Gebühren und Verhalten hinzuweisen.

### 3.2.10 Recht auf Girokonto<sup>655</sup>

Ein besonderes Problem, mit welchem die Berater immer wieder konfrontiert werden, sind Klienten, welche über kein Konto - hier meist Girokonto - mehr verfügen. Insbesondere, wenn ein Kreditinstitut die Eröffnung eines Girokontos bereits verweigert hat, ist dies zu dokumentieren und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatungsstellen in Kassel zu melden, da es sich hier um einen Verstoß gegen die freiwillige Selbstverpflichtung der Kreditinstitute handelt, welche sich in Ihrer Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses der zusammengeschlossenen Bankenverbände gegenüber der Bundesregierung verpflichtet haben, grundsätzlich jedem Bürger ein Girokonto einzurichten, falls den Banken dies zumutbar ist. Diese Erklärung ist zwar

<sup>649</sup> vgl. Heinrichs in NJW 1999 Seite 1601, mit Hinweis auf OLG Düsseldorf in ZIP 1998, Seite 1580 und OLG Köln in WM 1999, Seite 633; BGH Urteil vom 18.5.1999 Az.: XI ZR 219/98 unveröffentlicht

<sup>650</sup> vgl. BGH, NJW 1997, Seite 2752

<sup>651</sup> vgl. BGH NJW 1998, Seite 309 und Seite 456 (aber Achtung, die Benachrichtigung von der Rückgabe durch die Bank an den Kunden kann möglicherweise gebührenpflichtig sein ( vgl. AG Buxtehude, AG Haßfurth, AG Aue und AG Lennestadt in WM 1999, Seite 640 ff.

<sup>652</sup> vgl. BGH NJW 2004 Seite 751

<sup>653</sup> vgl. vgl. Heinrichs in NJW 1999 Seite 1601, mit Hinweis auf BGHZ 133, Seite 10- = NJW 1996, Seite 2032- BGH NJW 1998, 383- OLG Nürnberg NJW-RR, 1997, Seite 302-

<sup>654</sup> vgl. BGH NJW 2001, Seite 1419 ff.

<sup>655</sup> sehr gut hierzu ist die Dissertation von Stefan Grünekle „Der Kontrahierungszwang für Girokonten bei Banken und Sparkassen“ erschienen bei Nomos Verlagsges. 1. Auflage 2001; Pape in „Die Entwicklung des privaten Bankrechts 1999, Seite 1288 (1291) mit weiteren Nachweisen sowie aktuell Geschwandtner & Bornemann „Girokonto für Jedermann“ in NJW 2007 Seite 1253 ff.

sehr abstrakt, zumal es keine direkte Handhabe gegenüber einzelnen Kreditinstituten gibt, man kann dem Klienten jedoch empfehlen, die jeweilige Bank auf diese Erklärung hinzuweisen und - wenn weiterhin die Kontoeröffnung mit Hinweis auf eidesstattliche Versicherung, Schufa Eintrag etc. verweigert wird, zu drohen, den Kreditausschuss und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater zu informieren oder auch zu klagen, da das Landgericht Bremen zwischenzeitlich ein erstes Urteil gegen eine Sparkasse gefällt hat, in welcher diese verpflichtet wird, einer Person ein Girokonto einzurichten. Das Urteil ist insbesondere durch seine Begründung geeignet, auch eine Durchsetzung vor anderen Gerichten zu erreichen, da es sehr anschaulich zunächst auf den Charakter der freiwilligen Selbstverpflichtung eingeht, zu dem Schluss kommt, dass der Auslegung dieser Erklärung nach den §§ 133, 157 BGB vertraglicher Charakter zukommt, ein Vertrag zugunsten Dritter vorliegt und Dritter hier „Jedermann“ ist. Damit seien alle Banken und Sparkassen, die direkt oder über Verbände dem Vertragspartner der Bundesregierung, dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) angehören (und das sind praktisch alle Kreditinstitute) und grundsätzlich Girokonten für Bürger (ohne besondere berufsspezifische oder sonstige Einschränkungen z.B. nur für Arbeitnehmer, Konzernangehörige o. ä.) anbieten, verpflichtet, allen Bürgern ein Girokonto auf Guthabenbasis anzubieten (wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen). Verschuldung ist kein Grund, da Banken Kredite vergeben und damit ständig mit „Schulden“ zu tun haben<sup>656</sup>. Dies veranlasst die Kreditinstitute erfahrungsgemäß dazu, ein Konto auf Guthabenbasis einzurichten<sup>657</sup>.

Zur Unwirksamkeit der Kündigung eines Girokontos durch die Bank hat das OLG Dresden jetzt in einer beeindruckenden Entscheidung im Fall der Kündigung eines Girokontos einer (möglicherweise rechtsradikalen) Partei (DVU) Stellung genommen. Danach unterliegt die Kündigung eines Girokontos grundsätzlich gewissen Schranken. Insbesondere ist auf berechnete Belange des Kunden Rücksicht zu nehmen. Die Kündigung darf z. B. nicht zur Unzeit erfolgen und darf nicht rechtsmissbräuchlich sein. Daneben muss eine Angemessenheitsprüfung von der Bank durchgeführt werden. Dabei muss die Bank die beiderseitigen Interessen gegeneinander abwägen und hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren (also zum einen das Sicherungsinteresse und die Dispositionsfreiheit der Bank, auf der anderen Seite die Bedeutung dieses Kontos für den Kunden). Hat ein Klient nur dieses eine Girokonto, hat es für ihn eine besonders hohe Bedeutung und kann eine Bank nicht einfach ohne vorherige Ankündigung oder angemessene Fristsetzung kündigen<sup>658</sup>.

Weiterhin hat das AG Schweinfurth im einstweiligen Verfügungsverfahren<sup>659</sup>, den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die Bank, die das Konto gekündigt hat, gem. §§ 935 ff. ZPO (auf Fortführung des Kontos bzw. Rücknahme der Kündigung), damit begründet, dass § 3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen – Sondervereinbarung – wonach die Bank das Konto kündigen kann, wenn es durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist – nicht wirksam ist; da diese Form der AGB der Bank unzulässig ist, wenn der Bankkunde auf die Teilnahme am bargeldlosen Giroverkehr angewiesen ist. Dies wird in der Regel der Fall sein.

In der Praxis weiß der Angestellte der Bank oder Sparkasse meist nichts über etwaige Kontrahierungszwänge oder freiwillige Selbstverpflichtungen, sondern setzt schlicht Anweisungen um, die ihm sein Computer, die bankinterne Anweisung oder im besten Fall sein Chef vorgibt. Der Berater sollte die Klienten auf diesen Umstand hinweisen und einen Merkzettel mitgeben, welcher den Sachbearbeiter mit den bestehenden Regelungen konfrontiert, um hier ein schnelles und für den Klienten frustrierendes „Abwimmeln“ zu vermeiden. .

In einem Merkblatt könnte hier ungefähr folgendes mitgeteilt werden:

### **Es gibt eine Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann<sup>660</sup>**

**"Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten für jede/n Bürgerin/Bürger in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und -auszahlungen und zur Teilnahme am Überweisungsverkehr. Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen. Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten.**

**Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Ein-**

<sup>656</sup> vgl. LG Bremen Az.: 2 O 408/05 vom 16. Juni 2005

<sup>657</sup> vgl. hierzu den Aufsatz von Hupe in BAG SB Heft 4/95 Seite 32 ff.

<sup>658</sup> OLG Dresden NJW 2001, Seite 1433 ff. mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht.

<sup>659</sup> Beschluß vom 4.11.1999 Az.: 1 C 1523/99, veröffentlicht unter <http://www.forumschuldnerberatung.de/rechtspr/allgem/agsv.htm>

<sup>660</sup> Zeitschrift Die Bank 10/1995, Seite 635

künfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn

- der Kunde die Leistungen des Kreditinstituts mißbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z.B. Betrug, Geldwäsche u.ä.;
- der Kunde Falschangaben macht oder Kunden und Mitarbeiter grob belästigt oder gefährdet;
- die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird;
- nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und -nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält;
- der Kunde auch im übrigen die Vereinbarungen nicht einhält."

Der Klient ist jedoch immer darauf hinzuweisen, dass eine freiwillige Selbstverpflichtung etwas anderes ist, als eine gesetzliche Verpflichtung. Eine explizite gesetzliche Verpflichtung, welche jede Bank zwangsläufig verpflichtet, ein Girokonto einzuräumen besteht nicht<sup>661</sup>. Allerdings lassen sich aus verschiedenen gesetzlichen Regelungen für einige öffentlich rechtlich organisierte Banken und Sparkassen entsprechende Pflichten anhand verschiedener gesetzlicher Regelungen zumindest im Regelfall (Unzumutbarkeitsgrenze beachten) herleiten.

Auf Grund ihres öffentlichen Auftrages ist die Verpflichtung der **Sparkassen** zur Eröffnung und Führung eines Girokontos mit wenigen Ausnahmen zu bejahen. Hierzu ergeben sich in den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften mehr oder weniger direkte gesetzliche Verpflichtungen, welche aufgrund der unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen jeweils für das betroffene Bundesland eingesehen werden sollten und dann im Merkblatt zu nennen sind. Dies erleichtert nach meiner Erfahrung auch dem jeweiligen Sachbearbeiter der Bank bei Rückfragen, eventuelle doch die Erlaubnis zur Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis zu erreichen.

Eine Verpflichtung **der anderen Kreditinstitute** lässt sich aufgrund des allgemeinen Kontrahierungszwanges in vielen Fällen herleiten. (§ 826 BGB, § 249 BGB, § 1004 BGB)

„Auf Grund § 3 BBankG ist die **Deutsche Bundesbank** dazu verpflichtet für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehres zu sorgen. ... In der Literatur wurde früher ein öffentlich-rechtlicher Zwang der Bundesbank, jedermann zum Giroverkehr zuzulassen, befürwortet worden. Der entsprechende Paragraph (§ 19 I Nr. 4 BBankG a. F.) des BBankG wurde jedoch im Jahre 2002 bei der Neufassung des Gesetzes nicht mehr eingefügt. So dass die Bundesbank nicht zur Führung von Girokonten verpflichtet werden kann<sup>662</sup>. Es fragt sich hier allerdings, wie dies vor dem Hintergrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2001 zu bewerten ist, denn dort wurde erklärt

„Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass es eine sich aus der Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums ergebende Aufgabe aller Kreditinstitute ist, die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ohne Diskriminierung zu ermöglichen<sup>663</sup>“.

Es ist besonders Ärgerlich, wenn der Gesetzgeber, der das Problem erkannt hat, sich (wahrscheinlich aufgrund seiner eigenen Verschuldung) aber nicht traut, eine entsprechende gesetzliche Regelung bezüglich der Verpflichtung zur Führung von Girokonten durch Banken und Sparkassen zu erlassen, sein eigenes Kreditinstitut aus dieser Verpflichtung entbindet.

<sup>661</sup> So ausdrücklich entschieden von OLG Bremen in ZInsO 2006 Seite 104 gegen LG Bremen in WM 2005 Seite 2137

<sup>662</sup> aus Stefan Grünekle: Der Kontrahierungszwang für Girokonten bei Banken und Sparkassen, Nomos-Verlag 2000; ob im Wege der Klage auch ohne entsprechende gesetzliche Regelung – z. B. aufgrund der Äußerungen des Bundestages und der allgemeinen Aufgaben der Bundesbank – ein gesetzlicher Anspruch im Rahmen der Verwirklichung bestehender Grundrechte besteht, ist derzeit gerichtlich nicht geklärt. Ich halte eine entsprechende Klage zwar für mühsam, jedoch nicht von vornherein für aussichtslos.

<sup>663</sup> Beschluß des Deutschen Bundestages vom 24.1.2001 Bundestagsdrucksache 14/5216

Es kommt allerdings vor dass alle Hinweise auf gesetzliche Regelungen nichts fruchten. Für diesen Fall sollte der Klient einen Vordruck mitführen und den ablehnenden Sachbearbeiter bitten, diesen auszufüllen und abzustempeln. Erfahrungsgemäß fällt es den Sachbearbeitern sehr schwer, die Ablehnung auf diese Art und Weise zu dokumentieren.

Sollten Sie also bei Sparkassen und Banken kein Erfolg haben und dies dokumentieren können, wenden Sie sich daher bitte auch an die zuständige Hauptverwaltung und deren Zweigstellen und insbesondere an die Kundenbeschwerdestellen der Mitgliedsverbände des Zentralen Kreditausschusses<sup>664</sup>.

**Der Vordruck sollte in etwa wie nachstehend aussehen:**

<b>RECHT AUF EIN GIROKONTO ERHALT VON GIROKONTEN</b> Eine Umfrage der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. in Kassel
--

Bitte je Einzelfall einen Fragebogen ausfüllen und - soweit vorhanden - anonymisierte Unterlagen beifügen.

<b>KONTOEINRICHTUNG</b>	
Die Einrichtung eines Kontos/eines Guthabenkontos* wurde verweigert von	
<b>Bank/Sparkasse:</b> _____	
<b>ggf.</b>	<b>Zweigstelle</b> _____
<b>Datum:</b> _____	
<b>Grund:</b> _____	
Gesetzliche Grundlage: _____	
<b>Die obengenannte Bank bestätigt die Richtigkeit diese Angaben</b>	
_____	
Ort, Datum	Stempel, Unterschrift und Funktion

Intervention der Beratungsstelle?: nein / ja\* - Ergebnis:

<b>KONTOKÜNDIGUNG</b>	
Ein bestehendes Konto/Guthabenkonto* wurde gekündigt von	
<b>Bank/Sparkasse:</b> _____	
<b>ggf.</b>	<b>Zweigstelle:</b> _____
<b>Datum</b>	: _____

<sup>664</sup> z.B. Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Schellingstr. 4 in 10785 Berlin, Tel. 030 / 20210; Bundesverband Deutscher Banken e. V., Kundenbeschwerdestelle, Burgstr. 28 in 10178 Berlin, Tel. 030/16630; Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Kundenbeschwerdestelle, Lennestr. 17 in 10785 Berlin, Tel. 030 / 81920; Deutscher Sparkassen – und Giroverband e. V., Simrockstr. 4 in 53113 Bonn, Tel. 0228/2040; Verband Deutscher Hypothekenbanken e.V., Georgenstr. 21 in 10117 Berlin tel. 030 / 209150 (Stand: Mai 2002)

Grund der Bank (Druck?):	und	Verhalten
Intervention der Beratungsstelle?: nein / ja* - Ergebnis: _____		
Wurde eine Gebühr bei Kontenpfändung erhoben: nein / ja* Höhe: _____ DM		
Wurde die Gebühr auf Antrag rückvergütet? nein / ja*		
<b>Beratungsstelle</b>		
Adresse		

\*Nicht Zutreffendes bitte streichen.

**Die Umfrage ist als Dauerumfrage geplant. Die ausgefüllten Bögen bitte jeweils zum Quartalsende senden an: Stadt Darmstadt, Sozialverwaltung/Schuldnerberatung, Herrn Zipf, Frankfurter Str.71, 64293 Darmstadt oder per Fax an Herrn Zipf: 06151/133781**

Ob der Gesetzgeber sich entschließt, in den nächsten Monaten oder Jahren eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Girokonten einzuführen ist derzeit nicht absehbar. Je mehr Ablehnungen jedoch dokumentiert werden können, umso stärker sind die Argumente der Befürworter einer entsprechenden Verpflichtung.

Dabei geht es nicht nur um die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr als Form der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Es ist auch teuer für die Klienten, wenn jede Zahlung und Überweisung mit Gebühren von häufig über 5,00 € zu bezahlen ist, wenn dieselbe Überweisung für den Besitzer eines Girokontos unentgeltlich ist oder aber gerade mal 0,10 € - 0,20 € Gebühren kostet.

### 3.2.10.1. Unzulässige Verrechnungen von Geldeingängen auf dem Girokonto

Immer wieder kommt es vor, dass die Bank nach Eingang des Arbeitslohnes oder eines größeren Geldbetrages (z.B. Lohn und Weihnachtsgeld) überraschend das Dispo kündigt und die Verrechnung des Geldbetrages oder des Lohns vornimmt. Gleichzeitig mit der Kündigung des Dispo und der Verrechnungsmitteilung werden sämtliche Daueraufträge „bis zu einem Ausgleich des Kontos“ nicht mehr ausgeführt. Der Klient steht in diesem Moment ohne Geld da, weder Miete noch Strom noch sonstige Daueraufträge werden bedient.

Der Bank steht es selbstverständlich frei, das Dispo jederzeit zu kündigen. Vorsicht ist daher geboten, wenn Lohn- und Gehaltsbestandteile auf dem Girokonto eingehen. Auch wenn diese unpfändbar sind, handelt es sich zunächst schlicht um Geld. Dieses kann die Bank grundsätzlich verrechnen, wenn nicht besondere gesetzliche Regelungen (z. B. § 55 SGB I) entgegenstehen. Geht Geld auf dem Girokonto mit in Anspruch genommenem Dispo ein und kündigt die Bank danach den Dispo, kann es sein, dass das Geld weg ist<sup>665</sup>. Grundsätzlich ist daher bei Kontopfändung ein Beschluss bezüglich der Höhe des unpfändbaren, auszahlenden Betrages zu erwirken und ist die Bank darauf hinzuweisen, dass die unpfändbaren Einkommensbestandteile nicht verrechnet werden können, sondern dem Kläger auszubezahlen sind (ggf. in dieser Höhe Daueraufträge für Miete, Strom etc. zu bedienen sind)<sup>666</sup>. Ein Dispo sollte ausgeglichen werden und das Konto immer auf 0 gehalten werden, damit unpfändbare Beträge nicht doch noch der Pfändung unterliegen, weil sie nicht schnell genug abgehoben wurden (vgl. Kontopfändung)

**Merke:** Renten ALG II, ALG XII und andere Sozialleistungen in nach § 55 SGB I vor einer Verrechnung geschützt. Arbeitseinkommen und andere Einkommensarten, die nicht Sozialleistungen sind, sind in dieser Weise nicht geschützt<sup>667</sup>.

<sup>665</sup> vgl. BGH NJW 2005 Seite 1863 ff. mit ausführlicher, allerdings nicht wirklich überzeugender Begründung

<sup>666</sup> Landgericht Heidelberg, Urteil vom 28. Januar 1999 - 7 S 15/98 Leitsatz: „Weist ein Girokonto nach Gutschrift ein Debet saldo auf, so kann der Kontoinhaber die selbständige Auszahlung des gut geschriebenen Betrages auch insoweit verlangen, als es sich hierbei um den unpfändbaren Teil seines Arbeitslohnes handelt“.

<sup>667</sup> Mit ausführlicher Begründung BGH 2005, Az.: XI ZR 286/04



Immer wieder kommt es auch vor, dass eine Bank einen Überweisungsauftrag storniert, insbesondere, wenn die Überweisung innerhalb desselben Kreditinstituts vorgenommen wird. Da Buchungen im elektronischen Zahlungsverkehr der sog. Nachdisposition unterliegen, kann die Bank auch bereits gutgeschriebene Beträge stornieren, wenn diese noch der Nachdisposition unterliegen. Dies kann daran zu erkennen sein, dass der Kunde die Gutschrift erst zusammen mit der Stornierung auf seinem Kontoauszugsdrucker erhält und erst mit der Stornierung (online) einsehen kann<sup>668</sup>.

### 3.2.11. Anfechtbare und Sittenwidrige Kredite

Kredite egal in welcher Form, können grundsätzlich entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder anderer gesetzlicher Regelungen angefochten werden. Werden einzelne Vertragsbestandteile angefochten, ist zu prüfen, ob durch sog salvatoresche Klauseln

#### Beispiel:

**Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nicht den gesetzlichen Erfordernissen genügen oder sonst wie nichtig sein, bleibt dieser Vertrag im übrigen bestehen, er ist in diesem Fall so auszulegen, wie es dem mutmaßlichen Willen der Parteien im übrigen entsprochen hätte und in der nahe liegendsten gesetzlich zulässigen Form auszulegen.**

der Vertrag durch eine Anfechtung der zu beanstandenden Klausel insgesamt angefochten wird, oder lediglich eine Modifizierung erfolgt. Der Berater muss hier durch Nachschlagen in einschlägigen Kommentaren jeweils prüfen, ob eine Anfechtung möglicherweise Erfolg haben könnte – dann ist die Einholung von Rechtsrat durch einen spezialisierten Anwalt zu empfehlen – und ob diese sinnvoll ist.

Da immer mehr Banken versuchen, ihre Geschäfte mit dem Kunden nicht persönlich in Ihren Betriebsräumen sondern durch Schriftverkehr, im Internet oder anderen unpersönlichen Instrumenten abzuwickeln, ist in diesen Fällen immer darauf zu achten, ob die Verträge den Anforderungen der Finanzdienstleistungs - Fernabsatz Richtlinie (FFARL) genügt<sup>669</sup>. Die geschuldeten Informationen sind in § 1 BGB InfoV aufgeführt.

Die wichtigste Variante der Anfechtung ist nach wie vor der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten<sup>670</sup>. Der Sittenverstoß gegen § 138 BGB war in den vergangenen Jahren im Rahmen der Schuldnerberatung der wohl häufigste Einwendungsgrund und wird durch die statistische Erhebung von Holsscheck/ Hörmann/Daviter sowie Reifner eindrucksvoll belegt<sup>671</sup>. Danach waren Ende 1979 ca. 48% der Bundesdeutschen Haushalte mit mehr als 5.300,00 € belastet, davon 20% bei Teilzahlungsbanken deren effektive Jahreszinsen um mehr als 100% über dem Marktzins (sog. Schwerpunktzins) lag. Nur gegen ca. 5% der abgeschlossenen sittenwidrigen Verträge setzten sich Verbraucher nach der einsetzenden Rechtsprechung durch den BGH zur Wehr, das bedeutet, dass die Banken in 95% aller Fälle das sittenwidrige Zinsentgelt voll vereinnahmten ohne den Kunden / Klienten die zu unrecht eingemommenen Zinsen zurück zu erstatten<sup>672</sup>. In Fällen, in welchen die Kreditnehmer die sittenwidrigen Kredite nicht zurückzahlen konnten, ließen die Banken sich in Kenntnis der Sittenwidrigkeit Ihrer Forderungen diese durch Vollstreckungsbescheide titulieren, da sie mit der Unkenntnis der Kreditnehmer von der Sittenwidrigkeit rechneten und die Titulierung in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolgreich war – die besagten 95%. Diese Verhaltensweise der Banken wurden teilweise als Belastung des Rechtsstaats angesehen und führten zu einer Änderung der §§ 688, 690, 691 ZPO – seither sind Mahnbescheidsanträge von Kreditgebern, deren Zinsforderungen den bei

<sup>668</sup> BGH NJW 2005 Seite 1771 m.w.N.

<sup>669</sup> Vgl vgl. Felke und Jordans in NJW 2005 Seite 710 ff.

<sup>670</sup> Vgl. AG Schweinfurth im Einstweiligen Verfügungsverfahren, Beschluß vom 4.11.1999 Az.: 1 C 1523/99, veröffentlicht unter <http://www.forum-Schuldnerberatung.de/rechtspr/allgem/agsv.htm>, wonach der Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die Bank, die das Konto gekündigt hat, gem. §§ 935 ff. ZPO (auf Fortführung des Kontos bzw. Rücknahme der Kündigung), damit begründet wurde, dass § 3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen – Sondervereinbarung – wonach die Bank das Konto kündigen kann, wenn es durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist – nicht wirksam ist; da diese Form der AGB der Bank nicht wirksam ist, wenn der Bankkunde auf die Teilnahme am bargeldlosen Giroverkehr angewiesen ist. Dies wird in der Regel jedoch der Fall sein.

<sup>671</sup> vgl. Holsscheck / Hörmann / Daviter, Praxis des Konsumentencredits Bundesanzeiger 1982; Reifner, Abschlußbericht zum Projekt "Neue Formen der Verbraucherrechtsberatung Band II. Seite 410

<sup>672</sup> vgl. Peter Bülow, Verbraucherkreditgesetz2. Aufl. 1993, Seite 479 m.w. N.



Vertragsschluss geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank um mehr als 12% übersteigen, nicht mehr zulässig, davor titulierten Gerichte Zinsforderungen von bis zu 34%<sup>673</sup>

Ist eine Forderung einer Bank aus einem Kreditvertrag nicht tituliert, nimmt der Berater schlicht den Kreditvertrag zur Hand und lässt die Sittenwidrigkeitsüberprüfung in dem zur Verfügung stehenden Prüfprogramm der Beratungsstelle abfragen. Solche Fälle kommen praktisch nur noch selten vor.

Häufiger sind anfechtbare Kreditverträge, welche z. B. gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aufgrund der Verletzung einer gesetzlichen Norm anfechtbar sind.

Zu nennen ist hier beispielsweise die Entscheidung des BGH vom 9.4.2002, welcher das Widerrufsrecht nach § 1 I Haustürwiderrufsgesetz (seit 1.1.2002 im BGB geregelt § 495 BGB) auch auf Abschlüsse von Realkreditverträgen im Sinne des VerbrKrG ausweitete, wenn die Voraussetzungen eines Haustürgeschäfts erfüllt sind und damit dem Urteil des EuGH vom 13.12.2001 (C-481/99) folgte, der die Ausnahme dieser Verträge vom Haustürwiderrufsgesetz in Deutschland als „europarechtswidrig“ bezeichnet hatte (**Achtung, gilt nur für vor dem 1.1.2002 geschlossenen Verträge**). Die Kreditnehmer müssen, um wirksam widerrufen zu können (vgl. § 361a BGB), allerdings nachweisen, dass ein Haustürgeschäft vorgelegen hat. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag am Arbeitsplatz des Kreditnehmers in der Wohnung des Kreditnehmers oder einem ähnlichen Ort, nicht jedoch in den Geschäftsräumen der darlehensgebenden Bank abgeschlossen wurde. Da diese Verträge rückabgewickelt werden bzw. noch widerrufen werden können, mit der Folge der Rückabwicklung, kann sich hier ein hoher Rückforderungsanspruch des Darlehensnehmers ergeben. Es ist daher stets bei Darlehensverträgen zu fragen, wo der Vertrag geschlossen wurde und ggf. genauer nachzuhaken. Ergibt sich ein Vertragsschluss außerhalb der Bank, sollte eine genaue juristische Prüfung erfolgen. Dem Klient ist dies auf jeden Fall zu empfehlen.

### 3.2.12. Sittenwidrige titulierte Kredite

Häufiger sind die Fälle, in welchen die sittenwidrigen Verträge in den 80er und teilweise noch in den 90er Jahren tituliert wurden. Ist in dem Vollstreckungsbescheid ein sittenwidriger Anspruch tituliert, - dies muss mit dem Prüfprogramm anhand des – hoffentlich noch vorhandenen - Kreditvertrages geprüft werden -, dann ist der Klient auf die Möglichkeit einer Anfechtung im Wege des Schadenersatzes nach § 826 BGB hinzuweisen. Das OLG Stuttgart lässt in diesen Fällen auf Antrag eine Nachholung der Amtsprüfung im Vollstreckungsverfahren zu, der BGH hat sich in mehreren Entscheidungen jedoch für die Schadenersatzvariante des § 826 BGB entschieden<sup>674</sup>. Danach ist die Vollstreckung nach § 826 BGB zu versagen, wenn der Titel materiell unrichtig ist (nicht hätte ergehen dürfen), der Inhaber die Unrichtigkeit kennt (das wird bei Banken ab den ersten Urteilen zur Sittenwidrigkeit Anfang der 70er Jahre unterstellt) und zusätzliche besondere Umstände vorliegen, die Durchsetzung des titulierten Anspruchs als verwerflich erscheinen lassen (hier insbesondere belastende und / oder überraschende AGBs, Ballonraten etc.)<sup>675</sup>.

### 3.2.13. Sittenwidrigkeitsgrenze bei mehrfacher Zahlung der Hauptforderung

Die häufigste heute noch anzutreffende Fallvariante ist – aufgrund der hohen Zinstitulierungen – die der jahrelangen Bezahlung von Raten auf Titulierte – nicht sittenwidrige - Kredite, ohne Tilgung der Hauptforderung, teilweise sogar verbunden mit einem Anwachsen der Hauptforderung. Auch hier ist die Möglichkeit des § 826 BGB zu prüfen, da dann, wenn die Hauptforderung bereits mehrfach bezahlt wurde, eine weitere Vollstreckung auch hier grundsätzlich sittenwidrig sein kann<sup>676</sup>.

### 3.2.14 Verzugszinsen

<sup>673</sup> Das ist der mir aus der Praxis bekannte Rekord des Amtsgerichts Augsburg bei einer Forderung der Thurn & Taxis Bank

<sup>674</sup> vgl. OLG Köln NJW – RR 1986, 1237; BGH NJW 1987, Seite 3256 (speziell 3259); OLG Stuttgart in NJW 1985, Seite 2272

<sup>675</sup> vgl. hierzu die Aufsätze von Lappe in Rpfleger 1986, Seite 161 ff.; Münzberg in JZ 1987, Seite 478 ff.; insbesondere die Übersicht in Zöllner / Vollkommer Kommentar zur Zivilprozeßordnung 15. Aufl. § 700 Rz.: 15ff. mit einer Übersicht über die Verwerflichkeitsvarianten – in neueren Auflagen sind die Ausführungen stark gekürzt, da sich das Problem langsam durch Zeitablauf erledigt.

<sup>676</sup> vgl. OLG Frankfurt/M Urteil vom 7.6.1995 – Az.: 23 U 25/95 teilveröffentlicht in BAG SB Heft 1/97, wonach die Vollstreckung aus dem Titel sittenwidrig ist, wenn bereits der 3 ½ fache Kreditbetrag zurückgezahlt wurde.

Die regelmäßige gesetzliche Verzinsungspflicht gem. § 288 BGB beträgt 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB und nur dann, wenn ein höherer Zinssatz vereinbart war oder der Gläubiger selbst an einen Dritten – z. B. eine Bank – einen höheren Zinssatz zahlen muss, kann er diesen gem. § 288 III BGB unter entsprechendem Nachweis verlangen. Zinseszinsen sind gem. § 289 BGB verboten.

**§ 288 I 1 BGB**

Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz – Überleitungs - Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I Seite 1242) zu verzinsen.

Durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen kann der Gläubiger seit dem 1.4.2000 dem Schuldner von Geldforderungen automatisch 30 Tage nach Aufforderung zur Zahlung einen Verzugszinssatz von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen (§ 286 III BGB).

Verzugsforderungen, die vor dem 1.5.2000 entstanden sind, werden bis zu diesem Tag mit 4% verzinst, ab 1.5.2000 mit 5% über Basiszins.

Allerdings gibt es bei der Anwendung der Regelung des § 286 IV BGB einige praktische Stolpersteine, welche jeweils zu prüfen sind. So sollte sorgfältig geklärt sein, ob die Gegenseite die Rechnung bzw. das in Verzug setzende Schreiben auch tatsächlich erhalten hat und ob die 30 Tagesfrist eingehalten wurde<sup>677</sup>

**Achtung !**

Ist das Darlehen ein grundschuldbesichertes Verbraucherdarlehen (Hypothekendarlehen von Privatpersonen), so beträgt der gesetzliche Zinssatz im Falle der Kündigung 2,5% über dem Basiszinssatz der EZB (Europäische Zentral Bank) vgl. §§ 247, 288 BGB.

**3.2.15 Verwirkung von Altforderungen**

Da titulierte Forderungen erst nach 30 Jahren verjähren, kommt es bei der Beratung immer wieder vor, dass Klienten mit Forderungen belastet sind, von welchen sie seit 10 oder mehr Jahren nichts mehr gehört haben. Die Frage, ob diese Forderungen nicht schon verjährt sind, kann selbstverständlich nicht bejaht werden. Allerdings ist in solchen Fällen zu prüfen, ob man neben der Zinsverjährung (Zinsen verjähren als wiederkehrende Leistungen nach § 195, 197 II BGB in 3 Jahren) die Hauptforderung nebst nicht verjährter Zinsen möglicherweise verwirkt sein könnte.

Die Verwirkung benötigt ein Zeit – und Umstandsmoment.

Nach den bisherigen Entscheidungen der Gerichte<sup>678</sup> zur Verwirkung (Kommentar zu § 242 BGB zu rate ziehen), ist das Zeitmoment in der Regel wohl erfüllt, wenn der Gläubiger über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren keinerlei Versuche mehr unternommen hat, die Forderung beizutreiben (also z. B. keine Mahnschreiben, keine Vollstreckungsversuche). Der letzte Vollstreckungsversuch ist in der Regel auf dem Originaltitel aufgestempelt und daher bei Anfordern einer Titelpkopie von dem Gläubiger – der dazu verpflichtet ist – festzustellen. Man kann auch einfach nachfragen.

Neben dem Zeitmoment muss aber auch ein Umstandsmoment gegeben sein, wonach der Schuldner darauf vertrauen durfte, dass der Gläubiger die Forderung nicht mehr geltend machen würde. Dieser Umstandsmoment ergibt sich hier aus der Tatsache, dass ein rechtskräftiger Titel vorliegt, der zur Beitreibung der Forderung berechtigt. Verzichtet der Gläubiger über einen Zeitraum von mehr als 8 Jahren auf eine ihm ohne weiteres mögliche Zwangsvollstreckung, ist dies ein Umstand, der den Klienten zu der Annahme berechtigt, der Gläubiger werde die Forderung nicht mehr weiterverfolgen.

Im Ergebnis kann der Klient in diesen Fällen den Verwirkungseinwand erheben und sollte dabei auf die in diesem Bereich bereits ergangenen Urteile verweisen.

<sup>677</sup> vgl. hierzu den Aufsatz von Henkel und Kessler in NJW 2000 Seite 3089 ff.

<sup>678</sup> LG Trier, Urteil vom 29.05.1992 - 2 O 174/91, NJW - RR 1993, 55f., VuR 1993, 93 f.; das Amtsgericht Worms (Urteil vom 30.05.2000-3C 9/00; NJW - RR 2001, 415f.) und das OLG Frankfurt (Beschl. v. 8.10.2002 - 13 W 54/02; ZVI 2003, 116)

Musterbrief:

Abs.	
Adresse	Datum Az.:
Betreff	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
sie machen gegen Herrn/Frau eine Forderung (ggf. der xy Gläubigerin) geltend. Gegen diese Forderung wird hiermit die Einrede der Verwirkung geltend gemacht.	
Die o.g. Forderung ist nach dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwirkt. Die Forderung stammt aus dem Jahr (mindestens deutlich mehr als 10 Jahre) und wurde nach Kündigung des zugrundeliegenden Darlehensvertrages mit Vollstreckungsbescheid vom 00.00.0000 tituliert. Danach erfolgte laut der von Ihnen vorgelegten Forderungsabrechnung vom 00.00.0000 sowie der entsprechenden Gerichtsvollzieherstempel auf dem Titel lediglich eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme. Anschließend erfolgten bis heute keinerlei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ein persönlicher oder schriftlicher Kontakt mit Herrn/Frau , z.B. durch Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Abrechnungen o.ä., obwohl diese/r für Sie bzw. den Gläubiger immer ohne weiteres erreichbar gewesen wäre.	
Ggf. Nach Titulierung verzog Herr/Frau zwar nach XY meldete sich jedoch ordnungsgemäß beim Einwohnermeldeamt um. Unter der gemeldeten Anschrift haben Sie ihn/sie nun auch ohne weiteres - insbesondere auch ohne Einwohnermeldeamtsanfrage - ausfindig machen können.	
Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist eine Forderung verwirkt, wenn der Schuldner nach dem Grundsatz von Treu und Glauben darauf vertrauen kann, nicht mehr an den Gläubiger zahlen zu müssen, obwohl die Forderung noch nicht verjährt ist. Ein wichtiges Kriterium ist dabei der Zeitablauf. Das Landgericht Trier (Urteil vom 29.05.1992 - 2 O 174/91, NJW - RR 1993, 55f., VuR 1993, 93 f.), hat wegen eines eingetretenen Zeitablaufes von acht Jahren und der Untätigkeit der Bank während des gesamten Zeitraumes festgestellt, dass der Anspruch der Kreditbank verwirkt sei. Ähnlich haben in jüngerer Zeit auch das Amtsgericht Worms (Urteil vom 30.05.2000-3C 9/00; NJW - RR 2001, 415f.) und das OLG Frankfurt (Beschl. v. 8.10.2002 - 13 W 54/02; ZVI 2003, 116) entschieden. Sie bzw. die Altbank AG waren im vorliegenden Fall erheblich länger vollkommen untätig, nämlich mehr als 00 Jahre.	
Zusätzlich zum Zeitmoment müssen noch andere Umstände hinzukommen, damit eine Forderung verwirkt ist. So z.B., dass es sich um einen titulierten Anspruch handelt, aus dem heraus Zwangsvollstreckungsmaßnahmen möglich gewesen wären. Dies ist hier der Fall gewesen. Es erfolgte keinerlei Aktivität, die die durch den Grundsatz von Treu und Glauben bei Herrn/Frau Musterschuldner gewachsene Überzeugung, die Angelegenheit sei erledigt, hätte erschüttern müssen. Insbesondere hätten Sie dies jederzeit durch Mahnbriefe und/oder Vollstreckungsmaßnahmen bewirken können, haben dies jedoch unterlassen. Herr/Frau Musterschuldner konnte deshalb zu Recht darauf vertrauen, dass die Angelegenheit nach einer so langen Zeitspanne ohne irgendeine Aktivität für sie erledigt ist.	
Mit freundlichen Grüßen	

### 3.2.16 Anfechtungsmöglichkeiten bei finanzieller Überforderung des Mitdarlehensnehmers

Ähnlich wie bei der Anfechtung von Ehegattenbürgschaften sind auch Mitdarlehensnehmer unter gewissen Voraussetzungen zur Anfechtung des Vertrages – Hauptanwendungsfall krasse finanzielle Überforderung – berechtigt (vgl. hier die ausführlichen Ausführungen im Kapitel Bürgschaften). Hier wird insbesondere um die Beweislast gerungen, welche nach der Rechtsprechung des BGH von den wesentlichen Tatbestandsmerkmalen bei der darlehensgewährenden Bank liegen, da diese zur Beurteilung der Kreditfähigkeit des Mitdarlehensnehmers dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit prüfen muss<sup>679</sup>.

<sup>679</sup> BGH, NJW 2004 Seite 2598

Seit dem 11.6.2010 haben Kreditinstitute nach § 18 KWG die Verpflichtung, die Kreditwürdigkeit von Darlehensnehmern zu prüfen. Allerdings gibt es bislang keine Regelungen oder Entscheidungen zu Fällen, in welchen die Banken gegen diese Verpflichtung verstoßen haben. Es bleibt daher abzuwarten, ob § 18 II KWG Schutzfunktionen für Darlehensnehmer z. B. im Wege der Anfechtung des Vertrages zulässt. Bei der Prüfung und dem Vorbringen von Einwendungen ist diese Vorschrift allerdings als Argument immer zu beachten<sup>680</sup>. Zuvor sollte jedoch geprüft worden sein, dass alle Umstände und Angaben wahrheitsgemäß erfolgten, da ansonsten dieses Argument nach hinten losgeht.

### **3.2.17. Schadenersatz bei ec- Karten Missbrauch durch die Bank**

Immer wieder kommt es nach dem Verlust einer ec – Karte zu Abhebungen vom Girokonto durch unbefugte Dritte. Die Banken lehnen hier regelmäßig ihre Verantwortlichkeit ab und verweisen auf die PIN Nummer oder andere fahrlässige Handlungen der Klienten. Dies ist in manchen Fällen angreifbar. Nach der derzeitigen Rechtsprechung des BGH<sup>681</sup> kann ein fahrlässiges Handeln nicht angenommen werden, wenn zeitnah, nach dem Abheben von Geld an einem Automaten die Karte entwendet wurde. Hier liegt die Möglichkeit vor, dass die PIN Nummer ordnungsgemäß verwahrt wurde, aber bei der Eingabe ausgespäht wurde. In diesen Fällen haftet die Bank für den Schaden.

---

<sup>680</sup> Vgl. Hofmann „Die Pflicht zur Bewertung der Kreditwürdigkeit“ in NJW 2010 Seite 1782

<sup>681</sup> Vgl BGH NJW 2004 Seite 3623 mit weiteren Hinweisen

## 4. Die Verjährungseinrede

### 4.1. Einleitung

Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung (§ BGB 194 ff.) Die Verjährung hat vor allem den Zweck, dem Schuldner die Abwehr unbegründeter Ansprüche zu erleichtern.

Die Regelung der Verjährungsfristen, insbesondere die Frage, wie die Verjährung unterbrochen oder gehemmt werden kann, ist im BGB und seinen Nebengesetzen unübersichtlich und kompliziert geregelt. Die Regelungen sind zum 1.1.2002 neu gefasst und in Kraft getreten. Schwerpunkt der Reform (die keine ist) sollte die Neuordnung der Verjährungsfristen sein. Diese wurden kräftig durcheinander gewirbelt und die 30 jährige Regelverjährung wurde durch die 3 jährige ersetzt, allerdings wurde in Hinblick auf eine Vereinfachung kein Fortschritt erzielt<sup>682</sup>.

### 4.2. Verjährungsfristen

Die wichtigsten Verjährungsfristen sind in den §§ 195 ff: BGB geregelt. Allerdings finden sich nach wie vor spezielle diverse Verjährungsvorschriften in einer Unzahl von anderen Gesetzen. Die für die Schuldnerberatung wichtige Zinsverjährung bei titulierten Forderungen beträgt nach der Neuregelung<sup>683</sup> gem. §§ 195, 197 II BGB jetzt 3 Jahre.

### 4.3. Verjährung

**Ein Anspruch unterliegt der Verjährung (§ 194 BGB), d. h. nach einer gewissen Zeit kann der zur Leistung Verpflichtete die Leistung verweigern. Dieses Leistungsverweigerungsrecht muss er im Prozessfalle durch Einrede geltend machen, ansonsten wird er trotz der Verjährung verurteilt**

Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs; richtet sich dieser auf ein Unterlassen, so beginnt sie mit der Zuwiderhandlung. Wichtig ist, dass die einige Verjährungsfristen erst mit dem Ende des Jahres zu laufen beginnen, in dem der Anspruch entstanden ist. Daher muss jede Verjährungsfrist des Falles immer im BGB oder den Spezialgesetzen gefunden werden.

Bei Berechnung dieser (und aller gesetzlichen, gerichtlichen und vertraglichen) Fristen, wird der Tag, in den das für den Fristlauf maßgebliche Ereignis fällt, nicht mitgezählt (z.B. Fristbeginn bei Warenlieferung Null Uhr des folgenden Tages); ist jedoch der Beginn eines Tages maßgebend (z.B. Miete ab 1.2.), wird mitgerechnet.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf (24 Uhr) des letzten Tages der Frist. Bei längeren Fristen gilt:

- a) Zahlung 3 Monate ab Lieferung; Lieferung am 3.5.98; Fälligkeit am 3.8.98.
- b) Miete einer Wohnung 2 Jahre ab 15.9.96, Ende 14.9.98.

**Fällt ein Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, läuft die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktages ab.**

Die für den Anspruch bestellten Sicherheiten werden von der Verjährung nicht erfasst, so dass sich der Hypothekengläubiger oder Pfandgläubiger aus dem haftenden Gegenstand befriedigen kann.

**Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Verjährung a) gehemmt oder b) unterbrochen werden.**

**Im Falle a) läuft die Verjährungsfrist nach Wegfall der Hemmung weiter , im Falle b) beginnt nach Beendigung der Unterbrechung die Verjährungsfrist von neuem zu laufen.**

Hemmung der Verjährung liegt vor, solange die geschuldete Leistung gestundet ist, wenn die Rechtspflege stillsteht (z.B. durch Krieg ) oder wenn der Berechtigte durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung gehin-

<sup>682</sup> vgl. den Beitrag von Mansel „Die Neuregelung des Verjährungsrechts in NJW 2002 Seite 89 ff.; „Die Übergangsregelungen für die Verjährungsfristen“ Gsell in NJW 2002, 1297;

<sup>683</sup> Vgl. Dr. Marlene Schmidt „beginn der regelmäßigen Verjährung in so genannten Überleitungsfällen NJW 2007 Seite 2447 ff.

dert ist, eigenes Verschulden schließt die Hemmung der Verjährung aus. Hier sind die §§ 203 ff. BGB genau zu studieren und zu beachten.

Unterbrechung der Verjährung tritt ein, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt. Dies kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln geschehen, etwa durch Leistung einer Abschlagszahlung. Wichtigster Unterbrechungsgrund ist die Klageerhebung durch den Gläubiger, der die Zustellung eines Mahnbescheides gleichsteht; geht der Mahnbescheid, der an das zuständige Gericht adressiert war, bei einem unzuständigen Gericht ein, das ihn weiterleitet, ist er trotzdem zur Unterbrechung geeignet. Dagegen genügt nicht bloße Mahnung. Die Unterbrechung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Prozesses, es sei denn, er wird nicht weiterbetrieben; in diesem Fall endet die Unterbrechung mit der letzten Prozesshandlung. Werden Klage oder Mahnbescheid zurückgenommen, so gilt die Unterbrechung als nicht erfolgt.

Ist ein Anspruch einmal rechtskräftig durch Gerichtsentscheidung festgestellt, so verjährt er in 30 Jahren, gleichgültig, welcher Verjährungsfrist der Anspruch normalerweise unterliegt. Die Verjährung kann durch Vereinbarungen der Parteien weder ausgeschlossen noch erschwert werden; dagegen ist eine Abkürzung der Verjährungsfrist zulässig. Wird während der 30 jährigen Verjährungsfrist die Verjährung unterbrochen oder gehemmt, kann auch nach 30 Jahren noch vollstreckt werden<sup>684</sup>.

#### 4.4. Verjährung bei Forderungen gegenüber dem Sozialamt

Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind“ (§ 45, Abs. 1 SGB I).

#### 4.5. Verjährung bei Forderungen des Sozialamts gegenüber Schuldern

Ansprüche auf Rückzahlung zu Unrecht erbrachter Leistungen verjähren vier Jahre, nachdem die Rücknahme des ursprünglichen Bescheids unanfechtbar geworden ist (§ 50 Abs. 4 SGB X). Eine Mahnung unterbricht diesen Zeitraum und lässt ihn neu beginnen (§ 52, Abs. 1, SGB X).

Die Verjährung beginnt also nicht mit dem Zeitpunkt, ab dem der Hilfeempfänger zu Unrecht Hilfe bezogen hat, sondern mit dem Zeitpunkt, ab dem das Sozialamt per Verwaltungsakt diese Leistungen rückfordert. Die Verjährungsfristen sind länger als bei den Forderungen gegenüber dem Sozialamt. Ersatzansprüche des Sozialamts gegenüber Erben verjähren drei Jahre nach dem Tode der Sozialhilfebezieher.

#### 4.6 Hemmung und Unterbrechung der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist kann gehemmt oder unterbrochen werden. Die Hemmung (z.B. Stundung) verlängert die Verjährungsfrist, d.h. nach Wegfall des hemmenden Ereignisses läuft die restliche Verjährungsfrist weiter. Auch in der Zeit, in der Vermieter und Mieter miteinander verhandeln, läuft die Verjährungsfrist nicht weiter.

Dagegen beginnt eine unterbrochene Verjährungsfrist nach Wegfall der Unterbrechung von neuem. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Klage erhoben oder wenn ein Mahnbescheid zugestellt wird. Auch ein Anerkenntnis (z.B. Zahlung einer Rate) unterbricht die Verjährung. Eine Mahnung des Vermieters genügt nicht, um die Verjährung zu unterbrechen. Liegt ein rechtskräftiger Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid) vor, so kann aus ihm noch 30 Jahre vollstreckt werden.

Für den Berater ist insbesondere wichtig zu wissen, dass er genau prüfen muss, ob der Schuldner durch Abschlagszahlungen, Zinszahlungen, Sicherheitsleistungen oder in anderer Weise den Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen hat, mit der Wirkung, dass diese neu beginnt.

Am wichtigsten ist für den Berater hier, dass er bei einer Kontaktaufnahme mit dem Gläubiger nicht den Eindruck entstehen lässt, die Forderung werde anerkannt. Dies ist leicht möglich, da ein Anerkenntnis auch konkludent, das heißt, ohne ausdrückliche Erwähnung des Wortes „Anerkenntnis“ abgegeben werden kann, etwa indem der Berater z. B. um Stundung bittet und dadurch den Eindruck erweckt, die Forderung werde als rechtmäßig anerkannt.. Ebenso ist es gefährlich, eine Forderungsaufstellung anzufordern, ohne eine Formu-

<sup>684</sup> OLG Celle NJW 2008 Seite 1088

lierung zu wählen, die zweifelsfrei erkennen lässt, dass der Anspruch dem Grunde nach nicht geprüft wurde und dementsprechend kein Anerkenntnis der Forderung dem Grunde nach erfolgt<sup>685</sup>.

Es empfiehlt sich hier dringend ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass lediglich die Zahlungsunfähigkeit des Klienten mitgeteilt wird, daneben die vermeintliche Forderungshöhe aus der Sicht des Gläubigers.

Eine mögliche Formulierung könnte hier sein:

Zu unserem Bedauern müssen wir Ihnen mitteilen, dass Herr / Frau aufgrund der gegenwärtig gegebenen Verhältnisse zahlungsunfähig ist, so dass Zahlungen in den nächsten Monaten nicht möglich sind. Sollte daher eine Forderung von Ihnen gegenüber unserem Klienten bestehen, bitten wir, diese in den nächsten 6 Monaten nicht weiter zu verfolgen und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die aus Ihrer Sicht bestehende Höhe der Forderung zum Stichtag am (Datum) bis zum (Datum) mitteilen könnten.

#### 4.7. Verwirkung von Gläubigerforderungen

Neben dem Verjährungseinwand kommt auch der Verwirkungseinwand in Betracht. Verwirkung kann dort eingewandt werden, wo eine Forderung zwar nicht verjährt ist, der Schuldner nach Treu und Glauben (vgl. § 242 BGB) jedoch davon ausgehen konnte, dass der Gläubiger diese Forderung nicht mehr verfolgt. Anders, als bei der Verjährungseinrede kommt es bei dem Verwirkungseinwand jedoch nicht auf den bloßen Zeitablauf an. Voraussetzung ist hier ein gewisser Zeitablauf (unterhalb des Verjährungszeitablaufs), und eine länger anhaltende Untätigkeit des Gläubigers sowie ein Vertrauenstatbestand. Der Schuldner muss darauf vertraut haben können, dass der Gläubiger die Forderung nicht mehr geltend machen wird.

Das Gericht wägt im Falle des Verwirkungseinwands zunächst die vergangene Zeit ab. Die Dauer richtet sich dabei nach dem Verhalten des Gläubigers und des Schuldners, der Art bzw. das Wesen des Anspruchs, die Schutzbedürftigkeit der Beteiligten etc. . Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass aufgrund des Verhaltens des Gläubigers der Schuldner redlicherweise nicht mehr damit rechnen musste, dass der Gläubiger ihn aus der (verwirkten) Forderung in Anspruch nimmt, dann ist diese verwirkt.

In Frage kommt der Verwirkungseinwand insbesondere überall dort, wo z.B. lange Verjährungsfristen laufen (aus titulierten Forderungen kann 30 Jahre vollstreckt werden)<sup>686</sup>. Wenn bei normaler Betrachtung der Schuldner nicht mehr damit rechnen musste, dass der Gläubiger sein Recht noch durchsetzen will, sollte der Verwirkungseinwand intensiv geprüft werden. Für den Schuldner muss die späte Geltendmachung des Rechts zudem eine unbillige Härte sein, die dem Grundsätzen von Treu und Glauben widerspricht. Ein wichtiges Argument ist hier, wenn der Schuldner Vermögensdispositionen getroffen hat, die er nicht getroffen hätte, wenn er Kenntnis von der Geltendmachung der offenen Forderung durch den Gläubiger gehabt hätte. Dies kommt immer wieder bei gesamtschuldnerischen Forderungen vor.

#### 5. Sittenwidrige Forderungen von Gläubigern (Internetverträge etc.)

Neben den bereits angesprochenen sittenwidrigen Ratenkrediten gibt es eine Reihe weiterer, in der Beratung immer wieder vorkommende Forderungen von Gläubigern, welche sich bei der Prüfung als sittenwidrig herausstellen.

Zunächst sind hier die seit langem immer wieder streitig verhandelten Forderungen von Eheanbahnungs- oder Partnerschaftsinstituten, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 656 BGB für Ihre Tätigkeit kein Entgelt verlangen dürfen und daher alle möglichen Umgehungsstrategien erfinden, von Persönlichkeitsgutachten, verbundenen Kreditverträgen bis hin zu suspekten Leihen<sup>687</sup>.

Neben diesen seit Jahrzehnten bestehenden sittenwidrigen Forderungen hat die Rechtsprechung jetzt auch zunehmend Ansprüche auf Entgelt für die Vermittlung von Telefonsex als sittenwidrig eingestuft. Die jeweilige

<sup>685</sup> vgl. Feldmann in MünchKommBürgerlRecht § 208 a. F. Rdnr. 11

<sup>686</sup> Vgl. LG Trier Urteil vom 29.5.1992 Az.: 2 O 174/91 titulierter Anspruch wurde 8 Jahre von Bank nicht verfolgt; OLG Frankfurt beschluss vom 8.10.2002 Az.: 13 W 54/02 titulierter Darlehensrückzahlungsanspruch gegen einkommenslose mitverpflichtete Ehefrau nach 20 Jahren bei fehlendem Schufaeintrag und trotz Erreichbarkeit aufgrund ordentlicher polizeilicher Meldung)

<sup>687</sup> vgl hier die Kommentierung des § 656 z.B. in Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit einer umfangreichen Besprechung der Einzelnen – zulässigen oder unzulässigen Umgehungsstrategien; aktuell z. B: LG Kleve Kosten eines psychologischen Gutachten BAG SB 4/99 Seite 11 ff.

Telefongesellschaft, welche als Zahlungsvermittler zwischen dem gebührenpflichtigen Anrufer und der Sexanbieterin auftritt und diese nach der Menge der anfallenden Gebühren entlohnt, kann seine Telefonrechnung gegenüber dem Kunden nicht geltend machen, da es sich um eine sittenwidrige Forderung handelt, die Telefonanbieterin tritt hier als Kupplerin sittenwidriger pornographischer Geschäfte auf und hat daher keinen Anspruch auf in diesem Zusammenhang entstehende Gebühren gegen den Kunden<sup>688</sup> (Stand 1.1.2002). Aber Vorsicht, es steht zu erwarten, dass hier alsbald eine gesetzliche Regelung erfolgt, welche die Gebührenansprüche unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Sextelefonaten der Sexanbieter legalisieren, da Telefongesellschaften mit diesen Gesprächen Millionen, wenn nicht Milliarden verdienen und sich diese Verdienstquelle mit Sicherheit legalisieren möchten.

Sittenwidrig und damit anfechtbar können auch kostenpflichtige Internetseiten und entsprechende Abonnements sein. Wie das OLG Frankfurt jetzt entschieden hat, muss eine kostenpflichtige Internetseite für einen durchschnittlichen Betrachter sofort und ohne weiteres als kostenpflichtig zu erkennen sein, ansonsten handelt es sich möglicherweise um eine betrügerische Seite, da der Tatbestand des § 263 StGB verwirklicht sein kann. In diesem Fall kann die Forderung bestritten werden<sup>689</sup>.

Da der Druck auf Marketingfirmen, beim Verkauf von Waren ihrer Kunden, immer größer wird und in der Folge immer reißerischere Werbung den Kunden zum Kauf anlocken soll, kommt den Anfechtungsmöglichkeiten beim Erwerb solcher aggressiv vertriebener Waren eine immer größere Bedeutung zu<sup>690</sup>. Es kann daher bei entsprechenden Anhaltspunkten immer überlegt werden, ob man entsprechende Überlegungen innerhalb der Beratung erörtert und ggf. eine rechtliche Prüfung anregt.

## **6. Zurückbehaltungsrechte von Gläubigern (Unterlagen bei Rechtsanwälten, Steuerberatern)**

Verträge mit Anwälten, Steuerberatern oder ähnlichen Dienstleistern sind in der Regel Dienstverträge (meist Verträge höherer Art). Hier gibt es Probleme, wenn der Klient die Rechnungen nicht bezahlt hat und der Steuerberater oder der Rechtsanwalt die Herausgabe der Unterlagen (Handakten) verweigert bzw. von der Bezahlung der Rechnung abhängig macht. Da die Zahlung der Rechnung eine Hauptpflicht des Auftraggebers ist, besteht ein solches Zurückbehaltungsrecht grundsätzlich. Zwar müssen Steuerberater und Anwälte bei entsprechendem Verlangen solche Unterlagen grundsätzlich dem Finanzamt oder (bei einem Prozess) dem Gericht zur Verfügung stellen, sie müssen die Unterlagen jedoch nicht an den Klienten herausgeben.

Außer in den seltenen Fällen, in welchen sich die Zurückhaltung der Unterlagen als unangemessen herausstellt (geringfügiger Restbetrag gegenüber hohem Interesse des Klienten an den Unterlagen), wird es schwierig, hier die Herausgabe einzuklagen.

Allerdings hat der Klient ein Recht zur Einsichtnahme (§§ 810 BGB ff.). Er kann verlangen, dass er seine Unterlagen im Büro des Anwalts oder Steuerberaters einsieht. Da er zwar Kopien anfertigen darf, der Anwalt oder Steuerberater aber seinen Kopierer nicht zur Verfügung stellen muss, sollte der Klient bei einer Einsichtnahme grundsätzlich einen Fotoapparat mit sich führen und die Dokumente, welche er benötigt abfotografieren.

---

<sup>688</sup> so z.B. OLG Stuttgart Urteil vom 8.6.1999 Az.: 20 U 100/98 und OLG Stuttgart Urteil vom 9.6.1999 Az.: 9 U 252/98

<sup>689</sup> OLG Frankfurt Urteil vom 17.12.2010 Az.: 1 Ws 29/09

<sup>690</sup> vgl. LG München 1 in NJW 2003 Seite 3066 in welcher eine Vielzahl von BGH Entscheidungen genannt wird.



## XII. Inkassounternehmen<sup>691</sup>

### 1. Einleitung

Angesichts des Umfangs und der Bedeutung von Inkassounternehmen als Eintreiber von Geldforderungen im eigenen Namen oder als Bevollmächtigte von Gläubigern und der Vielzahl der Betroffenen verwundert es, dass die Tätigkeit der Inkassounternehmen bislang weder im wirtschaftswissenschaftlichen noch im rechtswissenschaftlichen Bereich besondere Aufmerksamkeit hervorgerufen hat. Weder in der wirtschaftswissenschaftlichen, noch in der Rechtswissenschaftlichen Bibliothek der Universität Frankfurt, noch in der wirtschaftswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Bibliothek der Fachhochschule Frankfurt am Main findet man aktuelle Publikationen zum Inkassogewerbe in nennenswertem Umfang. Das liegt mit daran, dass die Inkassobranche keine Bereitschaft zeigt, Interna in größerem Umfang bekannt zu geben. Festzustellen ist auch, dass es auf diesem Gebiet überwiegend interessengebundene Veröffentlichungen gibt, d.h. die Verfasser entweder eng an das Inkassogewerbe angebunden sind, oder aus dem Bereich der Schuldnerberatung kommen und sich vorzugsweise aus dem Blickwinkel ihres Klientel mit der Problematik befassen.

Der Gläubiger, der sich der Inkassoprofis bedient, muss kein Bösewicht sein, kann er doch durch unseriöse oder kriminelle Machenschaften, Krankheit, technologischen Fortschritt, persönliche Katastrophen etc. schnell selbst zum Schuldner werden.

Die Inkassobranche wiederum wird als Auftragnehmerin der Gläubiger naturgemäß in deren Interesse tätig, kann aufgrund ihrer Erkenntnisse über Chancen, Art und Weise der Zwangsvollstreckung, Verhandlungsstrategien etc. jedoch in einer Beratung mit ihrem Auftraggeber durchaus Erkenntnisse beisteuern, welche diesen veranlassen, auf die Forderung ganz oder zum Teil zu verzichten.

Derzeit sind vor allem die Inkassounternehmen, die Rechtsanwälte und die Rechtsbeistände mit der Beitreibung von Forderungen beschäftigt.

#### 1.1. Definition des Inkassobegriffs

Der Begriff "Inkasso" kommt aus dem Bankwesen und ist italienischen Ursprungs. Er bedeutet soviel wie "Indie-Kasse-nehmen"<sup>692</sup>. Meyers Konversationslexikon von 1927 definiert ihn als: "Einkassierung, die Einziehung von barem Geld für Forderungen, besonders auf fällige Wechsel, Rechnungen etc." Das Rechtsdienstleistungsgesetz von 1935 bezeichnet in Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in Verbindung mit Satz 1 das Inkasso als die "außergerichtliche Einziehung von Forderungen", die geschäftsmäßig betrieben wird<sup>693</sup>. Der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V. Bonn definiert den Begriff "Inkassounternehmen" wie folgt: "Inkassounternehmen sind kaufmännisch geführte Gewerbetriebe. Sie betreiben geschäftsmäßig die Einziehung von Forderungen."<sup>694</sup>

Manche dieser Firmen benutzen zum Wort Inkasso Zusätze, die Assoziationen beim Kunden wecken sollen: "Argus" (100äugiger Riese der griechischen Sage), "Debitor" (lat. Schuldner, der Waren oder Dienstleistungen auf Kredit bezogen hat), "Greif" (Adler, der die Beute "greift"). Ab einer gewissen Größenordnung nennen sich Inkassounternehmen auch gern "Deutsch" oder "Euro"<sup>695</sup>.

### 2. Geschichtliche Entwicklung des Inkassogewerbes

#### 2.1. Die Vorläufer des Inkassogewerbes

Die Entwicklung der Inkassounternehmen, der Handelsauskunfteien und der Kreditschutzorganisationen ist eng miteinander verknüpft. Die ersten Ansätze der organisierten Auskunftserteilung gehen in Europa auf das Ende des 15. Jahrhunderts zurück. Bereits im Jahr 1494 führte der Rat der Zehn, das Stadtparlament von Venedig, eine Liste der unzuverlässigen und insolventen Kaufleute<sup>696</sup>.

<sup>691</sup> Dieses Kapitel ist weitgehend entnommen aus der Diplomarbeit von Norbert Retzer

<sup>692</sup> vgl. Dietrich, Bernhard: Inkasso - Unternehmungen, Neuried 1986, Seite 9

<sup>693</sup> vgl. Zur Definition des Inkasso auch Harms, Wolfgang/ Ehlers Dirk: Rechtsdienstleistungsgesetz - Kommentar,

begründet von Rudolf Altenhoff, Hans Bach und Dr. Kurt Kampmann 10. Aufl. Münster 1993, Seite 11

<sup>694</sup> Seitz a.a.O. Seite 1

<sup>695</sup> vgl. David, Peter: Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen, München, 3. Auflage 1993, Seite 29

<sup>696</sup> vgl. 100 Jahre Schimmelpfeng Review; Jubiläumsausgabe November 1972 Seite 8

Die folgenden Jahrhunderte ließen aufgrund stetiger kriegerischer Auseinandersetzungen und politischer Änderungen jedoch kaum eine Entwicklung des Fernhandels zu, so dass sich eine organisierte Auskunftserteilung nicht entwickelte.

1832 gründete der literarisch bekannte Francois Vidocq ein Auskunfts- und Inkassobüro in Frankreich, war aber damit seiner Zeit weit voraus. In den vierziger und fünfziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts entstanden ähnliche Agenturen in den USA und in England, nach deren Vorbild 1860 von Salomon in Stettin und 1862 von Lesser & Liman in Berlin die ersten Handelsauskunfteien in Deutschland gegründet wurden<sup>697i</sup>

### 2.2.1. Schutzgemeinschaften in Handel und Gewerbe

Es entstanden in dieser Zeit auch diverse Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe, die sich in Dachverbänden organisierten. Der erste Kreditschutzverband entstand 1863 auf Initiative des bekannten niederländischen Auskunftsbüros Wys Müller & Cie und im Jahre 1864 konstituierte sich in Dresden die erste gewerbliche Schutzgemeinschaft. 1876 bestanden wenigstens 62 derartige Vereine mit 8000 Mitgliedern. Diese Kreditschutzverbände sind die eigentlichen Vorläufer des Inkassogewerbes, hatten aber nur lokale Bedeutung<sup>698</sup>.

## 2.2. Die Entstehung der Auskunfteien und *Kreditschutzorganisationen*

### 2.2.1. Die Auskunfteien

Der Beginn des Auskunftswesens in Deutschland fällt mit den Anfängen der Industrialisierung und der damit verbundenen Ausweitung der Verkehrsmittel zusammen. Beschränkte sich der Kreis der Abnehmer bis dahin in der Regel auf die nähere Umgebung der Produzenten, gewinnt der Fernhandel zunehmend an Bedeutung. Dem Lieferanten wird die Erkundung über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Person des Kunden ungeheuer erschwert. Die Auskunfteien schließen diese Informationslücke<sup>699</sup>.

In den Gründerjahren nach dem deutsch/französischen Krieg 1870/71 setzte ein enormer wirtschaftlicher Aufschwung ein - begünstigt durch die Reparationszahlungen die der Kriegsverlierer Frankreich zu leisten hatte.

Mit der damit verbundenen hohen Kreditnachfrage und einer vermehrten Zahl von spekulativen Geschäften, stieg der Bedarf von Wirtschaftsinformationen zusätzlich an<sup>700</sup>. Der Informationsfluss- und -austausch sowie das Informationsbedürfnis entwickelten sich rasant. Es entstanden neben den Auskunfteien branchengebundene Selbsthilfeorganisationen, welche Ihre - in der Regel auf demselben Sektor tätigen - Mitglieder durch die Versorgung mit Auskünften vor Verlusten durch zahlungsunfähige oder zahlungsschwache Kunden schützten.

#### 2.2.1.1. Die Auskunftei Schimmelpfeng

1872 wurde in Frankfurt am Main durch Wilhelm Schimmelpfeng ein Auskunfts- und Kontrollbüro für geschäftliche Verhältnisse, insbesondere Kreditverhältnisse, gegründet. In Anlehnung an amerikanische Vorbilder entstand hier die erste bedeutende Handelsauskunftei Deutschlands. Weitere Gründungen anderer Auskunfteien folgten in kurzen Abständen nach<sup>701</sup>. Beispielhaft ist neben Schimmelpfeng z.B. die von Martin Bürgel 1885 in Berlin gegründete Auskunftei Bürgel zu nennen, die in Deutschland und im Ausland als eine der ersten ein Netz von Auskunftsstellen mit Mahn- und Informationsservice aufbaute<sup>702</sup>.

Schimmelpfeng machte es sich zur Aufgabe, neben der Durchführung des kaufmännischen Mahnwesens und des außergerichtlichen Forderungseinzugs, "unzweifelhaft festzustellen, ob die Zahlungssäumnis am Willen oder am Können des Schuldners liegt und dementsprechend dem angefragten Klienten über den einzuschlagenden Weg betreffend gerichtlicher Hereinbringung der Schuld einen Rath zu erteilen."<sup>703</sup>

<sup>697</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 16

<sup>698</sup> Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 17

<sup>699</sup> Hoene Eberhard: Präventiver Kreditschutz und Zwangsvollstreckung durch Private, Berlin 1971, Seite 17

<sup>700</sup> Jäckle, Wolfgang: Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros, Berlin 1978, Seite 13

<sup>701</sup> vgl. Hoene, Eberhard: a.a.O. Seite 17

<sup>702</sup> Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 20

<sup>703</sup> Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 19

Im Auftrage Schimmelpfengs wurde 1888 von dem Germanisten von Pfister-Schwaighusen der Begriff "Auskunftei" als Kennzeichnung gewerblicher Auskunftserteilung geschaffen. Die Auskunftei Schimmelpfeng machte eine rasante Entwicklung durch, welche bis zum Ausbruch des ersten Weltkriegs anhielt und die Wichtigkeit dieses Unternehmensbereichs in einem zunehmend internationalen Wirtschaftsgeflecht beispielhaft dokumentiert<sup>704</sup>:

<b>Jahr</b>	<b>Zahl der Niederlassungen</b>	<b>Zahl der Angestellten</b>
<b>1872</b>	<b>2</b>	<b>10</b>
<b>1881</b>	<b>10</b>	<b>100</b>
<b>1890</b>	<b>15</b>	<b>353</b>
<b>1898</b>	<b>24</b>	<b>702</b>
<b>1900</b>	<b>27</b>	<b>900</b>
<b>1901</b>	<b>33</b>	<b>1157</b>
<b>1910</b>	<b>98</b>	<b>2200</b>
<b>1913</b>	<b>99</b>	<b>2500</b>

Außerdem war Schimmelpfeng mit mehreren Niederlassungen im Ausland vertreten. In Europa z.B. in Wien 1886 und Paris 1888, welchen in den darauf folgenden Jahren Niederlassungen in Budapest, Amsterdam, Warschau und Moskau folgten. Auch in Afrika (Alexandria und Kairo) und sogar in Australien (Melbourne und Sydney) wurden Niederlassungen gegründet. Daneben wurden Kooperationsabkommen mit dortigen Firmen getroffen<sup>705</sup>. Interessanterweise führte der Kriegsausbruch für Schimmelpfeng einen raschen Niedergang herbei, welcher erst bei Einsetzen einer wirtschaftlichen Konjunktur in Deutschland nach Schaffung der Rentenmark 1924 gestoppt und umgekehrt werden konnte. Mit der Konjunktur ergab sich ein rascher Aufwärtstrend, so dass Mitte der zwanziger Jahre eine Anzahl von 44 Büros im Inland und 21 Büros im Ausland wieder aufgebaut war<sup>706</sup>.

In dieser Aufbauperiode wurde von Schimmelpfeng in Anlehnung an amerikanische Auskunftsmuster das sogenannte „Rating“, die verschlüsselte Vermögenseinschätzung mit Krediturteil eingeführt. Ermöglicht wurde dies durch die Einführung der Schreibmaschine um die Jahrhundertwende, wodurch die Berichte schneller und ausführlicher gestaltet - und leichter vervielfältigt - werden konnten<sup>707</sup>.

Bei Einsetzen der Wirtschaftskrise im Jahre 1929 wurden die Auskunfteien durch den rapide nachlassenden Rückgang der Anfragen schwer belastet<sup>708</sup>. Die Firma Schimmelpfeng wurde in diesem Jahr an eine Bank - das Bankhaus Kroch in Leipzig - verkauft und in eine GmbH umgewandelt. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Auskunftei mehr und mehr von staatlichen Organen in Anspruch genommen und erstarkte bis zum Ausbruch des zweiten Weltkriegs auf ein Unternehmen mit 77 Büros im In - und Ausland<sup>709</sup>. Der Ausbruch des zweiten Weltkriegs hatte zunächst eine ähnliche Entwicklung wie zur Zeit des ersten Weltkriegs zur Folge, mit der Währungsreform im Jahre 1948 erlebte Schimmelpfeng jedoch einen unvergleichlich stärkeren Auf-

<sup>704</sup> Quelle, 100 Jahre Schimmelpfeng Review a.a.O. Seite 8 ff.

<sup>705</sup> vgl. 100 Jahre Schimmelpfeng a.a.O. Seite 9

<sup>706</sup> vgl. 100 Jahre Schimmelpfeng a.a.O. Seite 10

<sup>707</sup> so zumindest die Eigenbegründung von Schimmelpfeng in 100 Jahre Schimmelpfeng: a.a.O. Seite 14

<sup>708</sup> man kann aus dem Datenmaterial der Fa. Schimmelpfeng unschwer erkennen, dass in Krisenzeiten die Geschäftsbeziehungen in der Industrie vor allem dort stabil bleiben, wo lange bewährte Geschäftsbeziehungen bestehen, während die Neuanbahnung - mit entsprechendem Auskunftsbedarf - sehr stark eingeschränkt wird.

<sup>709</sup> Über den Missbrauch und den Zugriff auf die Daten der Auskunfteien durch staatliche Organe kann hier leider nicht eingegangen werden, obwohl angesichts der Diskussionen um einen weitergehenden Datenschutz gerade hier eine gründliche Untersuchung erforderlich wäre.

schwung als nach Beendigung des ersten Weltkriegs. Allein in den Jahren 1951 - 1952 wurden 80 neue Büros im Inland gegründet<sup>710</sup>.

Nachdem 1984 die Dun & Bradstreet-Gruppe, New York, eines der größten Inkassounternehmen der Welt mit Schimmelpfeng fusionierte, gehört die Auskunftsteil Dun & Bradstreet Schimmelpfeng mit ihren ca. 100 Geschäftsstellen in der Bundesrepublik zu den führenden Unternehmen dieser Branche<sup>711</sup>.

## 2.2.2. Kreditschutzorganisationen

Die Kreditschutzorganisationen sind mehrheitlich branchengebundene "Selbsthilfeorganisationen der Wirtschaft" und können auf etwa dasselbe Alter wie die Handelsauskunftsteil zurückblicken. Durch die Sammlung und vertrauliche Weitergabe von Informationen "schützten sie Wirtschaftsunternehmen vor zahlungsschwachen Schuldnern. „Dabei wurden nur Forderungen gewerblicher Art, die nicht bestritten waren, sondern auf eine ordnungsgemäße Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung beruhten, zum Einzug übernommen.“<sup>712</sup>.

### 2.2.2.1. Der „Verein Creditreform zum Schutz gegen schädliches Kreditgeben“

Der 1879 in Mainz gegründete "Verein Creditreform zum Schutz gegen schädliches Kreditgeben", der 1896 bereits über 50 Tausend Mitglieder hatte, ist heute die wohl größte Kreditschutzorganisation Deutschlands. Aus diesem Verein ging der dezentralisierte Verband der Vereine Creditreform mit dem heutigen Sitz in Neuss hervor<sup>713</sup>.

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen bei Creditreform ist kennzeichnend für die wachsende Bedeutung der Branche. Gab es 1970 in der BRD einschließlich West Berlin 108 Vereine Creditreform mit mehr als 65.000 Mitgliedern<sup>714</sup>, waren es 1984 bereits über 92.000 Mitglieder<sup>715</sup>. Im Jahre 1994 lag die Mitgliederzahl - Gesamtdeutschland - bei 122.000 in 133 Vereinen, die Tendenz ist weiter zügig steigend<sup>716</sup>. Auch der Tätigkeitsbereich der Creditreform beschränkt sich nicht auf Deutschland, Europaweit vertreten rund 160 Creditreform Gesellschaften eine Gesamtzahl von rund 140.000 Mitgliedern<sup>717</sup>.

## 2.3. Die geschichtliche Entwicklung der Schufa

Die wohl bekannteste Kreditschutzvereinigung ist die Schufa. Sie ist eine Kreditschutzvereinigung besonderer Art. Einerseits hat sie eine ähnliche Aufgabenstellung wie die Auskunftsteil, andererseits ist sie auf die Meldungen ihrer Anschlußfirmen angewiesen, was sie in die Nähe der branchengebundenen Kreditschutzorganisationen rückt. Die Schufa entstand Mitte der zwanziger Jahre in der konjunkturellen Hochphase nach Einführung der Rentenmark. In dieser Phase konnten die wirtschaftlichen Folgen des ersten Weltkrieges in Deutschland langsam überwunden werden. Der erhebliche Nachholbedarf an Wirtschaftsgütern wurde zum großen Teil durch Kredite gedeckt. Es kam zur Gründung zahlreicher Teilzahlungsbanken, die Kredite vergaben. Die Sicherung dieser Teilzahlungskredite stellte die beteiligten Institutionen vor bis dahin unbekannte Probleme, da die Kreditnehmer überwiegend Arbeiter, Beamte und Angestellte waren, über deren Solvenz es bis dahin keine Informationen gab. Das Auskunftsmaterial der Auskunftsteil bestand bis dahin nahezu ausschließlich aus Informationen über Firmen und Gewerbetreibende. Die branchengebundenen Kreditschutzorganisationen befaßten sich nicht mit dem Endverbraucher, sondern ausschließlich mit dem Warenkreditverkehr. So konnten keine preiswerten und zuverlässigen Auskünfte über diese neuen Gruppen von Auskunftsubjekten gegeben werden, die kaum Sicherheiten im banküblichen Sinne besaßen. Es bestand hier der Bedarf, kurzfristig auch speziell Informationen über dieses neue Klientel zu gewinnen, um eine einigermaßen sichere Kreditvergabepraxis zu entwickeln.

Im Jahr 1927 wurde die Schufa "die Schutzgemeinschaft für Absatzfinanzierung und Kreditsicherung" in Berlin gegründet. Bei ihr wurden alle verfügbaren Kreditinformationen archiviert. Die Verwertung allgemein zugänglicher Auskunftsmittel u.a. Schuldnerverzeichnisse der Amtsgerichte, Konkursgerichte, öffentlich-

<sup>710</sup> vgl. 100 Jahre Schimmelpfeng: a.a.O. Seite 11

<sup>711</sup> Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 22

<sup>712</sup> vgl. Jäckle Wolfgang, a.a.O. Seite 14

<sup>713</sup> vgl. Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 18 und Seite 40

<sup>714</sup> Hoene, Eberhard: a.a.O. Seite 23

<sup>715</sup> Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 40

<sup>716</sup> Verband der Vereine Creditreform e.V. Neuss, Jahresbericht 1994/95 Seite 2

<sup>717</sup> ebenda, Seite 3

rechtlicher Register<sup>718</sup>. Aber auch der Kreditschutz auf Gegenseitigkeit, wenn der Kreditgeber die von ihm gewährten Kredite und Erfahrungen der Schufa mitteilte und gleichzeitig berechtigt war die Erfahrungen anderer Mitglieder mit bestimmten Kreditnehmern zu erfahren<sup>719</sup>.

Zu den Gründungsgesellschaften der Schufa gehörte das kommunale Berliner Stromversorgungsunternehmen Kraft und Licht (BEWAG) Aktiengesellschaft. Die BEWAG finanzierte Elektrogeräte auf Teilzahlungsbasis, um den Stromabsatz zu erhöhen. Wohl auch im Nichtbranchenbereich wollte man wissen, bei wem und in welcher Höhe der Kreditnehmer anderweitig verschuldet sei<sup>720</sup>.

1933 änderte die Gesellschaft ihren Namen in "Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung" und der große Erfolg der Berliner Schufa führte zu weiteren Gründungen im Deutschen Reich<sup>721</sup>.

Im Jahr 1933 überwachte die Berliner Schufa Ratenkunden von 3000 Einzelhandelsgesellschaften (u.a. auch von Fahrradhändlern, Möbelverkäufern, und Wäscheausstattern)<sup>722</sup> und im Jahre 1934 wurden bei einem Karteikartenbestand von 2,5 Millionen, 465 Tausend Auskünfte gegeben<sup>723</sup>. 1995 sind bei der Schufa bereits 42 Millionen Bundesbürger registriert und bewertet, Dies bedeutet, dass heute die ganz überwiegende Mehrzahl aller am Geschäftsleben beteiligter Bürger dort registriert sind.

Der große Aufschwung der Schufa aber folgte nach dem zweiten Weltkrieg, als zunächst die Sparkassen, dann auch Versandhäuser und 1959 schließlich die Banken zur Schufa stießen<sup>724</sup> 1984 besaß die Schufa ca. 305 Mitglieds- bzw. Anschlussfirmen. Auch Inkassoinstitute können Mitglieder der Schufa sein. Dem 1952 gegründeten Bundes - Schufa gehören 13 regionale privatrechtliche Gesellschaften an, die insgesamt 34 Geschäftsstellen unterhalten. Zu den Organen des Vereins gehört ein Beirat, dem neben je einem Delegierten der 13 Schufa-Gesellschaften noch Vertreter von Wirtschaftsverbänden angehören. Sie rekrutieren sich unter anderem mit jeweils einem Vertreter aus dem Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V., der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e.V., dem Bundesverband Deutscher Banken e.V. und dem Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e.V. .

#### 2.4. Gründung der ersten eigenständigen Inkassounternehmen

Neben der Schufa entstanden in den zwanziger Jahren auch solche Wirtschaftsunternehmen, die sich schwerpunktmäßig der Einziehung fremder Forderungen widmeten und durch die Realisierung und Überwachung bereits titulierter Forderungen eine Marktlücke entdeckten. Nach dem ersten Weltkrieg entstanden Wirtschaftsunternehmen, die sich schwerpunktmäßig der Einziehung fremder Forderungen widmeten und durch die Realisierung und Überwachung bereits titulierter Forderungen eine Marktlücke entdeckten. Hier ist ein erster Höhepunkt bei der Gründung von Inkassounternehmen zu sehen, die sich schwerpunktmäßig der Einziehung fremder Forderungen widmen<sup>725</sup>

Hatte es bisher eine enge Beziehung zwischen Beauskunftung und Forderungseinziehung gegeben, handelt es sich - einer Definition von Jäckle folgend- hier um eigenständige Inkassounternehmen, die weder als "eingetragene Vereine" noch im Rechtsverkehr unter der Firmenbezeichnung "Handelsauskunftei" auftraten<sup>726</sup>.

In diese Richtung setzte eine Schwerpunktverlagerung innerhalb der Tätigkeitsfelder der Auskunfteien und Schutzgemeinschaften ein, welche das Inkasso entweder zusätzlich für Ihre Mitglieder und Dritte anboten, oder sich ganz auf diesen Bereich spezialisierten<sup>727</sup>

Daneben setzte bei diesen Inkassounternehmen der Trend ein, auch nichtausgeklagte Forderungen zu übernehmen<sup>728</sup>

---

<sup>718</sup> vgl. Hoene Eberhard: a.a.O. Seite 72

<sup>719</sup> Zeyer, Fred „Datenschützer fordern mehr Informationen von der Schufa“ in FAZ vom 5.5.1985

<sup>720</sup> vgl. „Massenhaft Material für Erpressungen“ in „Der Spiegel“ 33. Jahrgang 1/1979 Seite 28

<sup>721</sup> Hoene, Eberhard: a.a.O. Seite 73

<sup>722</sup> „Der Spiegel“ 33. Jahrgang 1/79 a.a.O. Seite 29

<sup>723</sup> Hoene, Eberhard: a.a.O. Seite 73

<sup>724</sup> „Der Spiegel“ 33. Jahrgang 1/1979 a.a.O. Seite 29

<sup>725</sup> Dietrich Bernhard: a.a.O. Seite 28

<sup>726</sup> ebenda Seite 28

<sup>727</sup> Jäckle, Wolfgang: a.a.O. Seite 14

<sup>728</sup> ebenda Seite 23

## 2.5. Das Rechtsdienstleistungsgesetz als rechtliche Grundlage des Inkassobegriffs

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 13.12.1935 bildete die rechtliche Grundlage des heutigen Inkassogewerbes. Mit dem Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung wurde "die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderung" unter Erlaubniszwang gestellt<sup>729</sup>. Vor Erlass des RDG unterlag die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten den Bestimmungen der Gewerbeordnung den §§ 35 ff. der Gewerbeordnung<sup>730</sup>.

Der Gesetzgeber sah bis dahin nur im Falle der persönlichen Unzuverlässigkeit die Untersagung der Berufsausübung für notwendig an. Die fachliche Eignung fand keine Berücksichtigung bei den Prüfungskriterien.

Das Gesetz sprach das Inkassogewerbe selbst nur allgemein an und nur in den ergänzenden Ausführungsverordnungen des Reichsjustizministeriums (RJM) vom 13.7.1940, sowie in der Allgemeinverfügung des RJM vom 24.10.1941 findet man Regelungen, die Inkassounternehmen ausdrücklich betreffen<sup>731</sup>.

Noch heute werden Inkassounternehmen von den jeweiligen Präsidenten des Landgerichts zugelassen und dürfen nur nach Zulassung Inkassotätigkeiten durchführen. Inwieweit hier auch die Besorgung weiterer Tätigkeiten – Forderungstitulierung, Zwangsvollstreckungshandlungen – möglich bzw. erlaubt ist, ist strittig. So wird teilweise durch spezielle zusätzliche Erlaubnisse der Landgerichtspräsidenten die erlaubte Tätigkeit erweitert. Meist haben Inkassounternehmen allerdings angeschlossene Rechtsanwälte, die diese Tätigkeiten durchführen<sup>732</sup>.

## 2.6. Der Aufschwung in der Inkassobranche nach 1945

Nach dem zweiten Weltkrieg hatte man versucht das RDG für ungültig zu erklären. Ausdrücklich aufgehoben wurde es jedoch nicht. Allerdings ist das Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933 auf dem das RDG beruht, durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.9.1945 aufgehoben worden. Die Einzelbestimmung nach § 5 der 1. Allgemeinverordnung, wonach Juden die Erlaubnis grundsätzlich zu versagen war, wurde vom OLG Hamm 1951 beseitigt<sup>733</sup> und für unwirksam, weil nicht verfassungsgemäß erklärt<sup>734</sup>.

Der wirtschaftliche Aufschwung im Nachkriegsdeutschland führte sehr schnell zu einer Wiedererstarkung des Inkassogewerbes. Auffallend ist z.B. eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Gründungen bei Kreditschutzorganisationen in den ersten fünf Jahren der Währungsreform (1948) - in einer Zeit großer Personalverknappung und hohen Kreditbedarfs einerseits und steigender Insolvenzfälle andererseits<sup>735</sup>.

Das gesamte Inkassogewerbe erlebte Anfang der sechziger Jahre eine Blütezeit. Mit dem rapiden Anstieg von Forderungen aus Teilzahlungskrediten, sowie aus Versand- und Abzahlungskäufen, hat auch die Einziehung von Individualforderungen stark an Boden gewonnen.<sup>(16)</sup> Die Mitte der sechziger Jahre einsetzende Wirtschaftsrezession bewegte die eingesessenen Inkassounternehmen dazu, verstärkt "frische" nichtausgeklagte Forderungen zur Einziehung zu übernehmen<sup>736</sup>.

Auch die Gründung neuer Inkassounternehmen Ende der siebziger, Anfang der achtziger Jahre ist in diesem Zusammenhang zu sehen. In erster Linie wurde die Einziehung kaufmännisch angemahnter aber nicht ausgeklagter Forderungen übernommen, wobei die Überwachung und Einziehung titulierter Forderungen in den Hintergrund trat<sup>737</sup>.

---

<sup>729</sup> Seitz, Walter: a.a.O. Seite 4

<sup>730</sup> Harms, Wolfgang/ Ehlers, Dirk: a.a.O. Seite 8

<sup>731</sup> Jäckle, Wolfgang: a.a.O. Seite 23, (zur Inkassoerlaubnis vgl. auch die Erläuterungen in Kapitel 4 "Die Erlaubnispflicht")

<sup>732</sup> Über Art, Umfang und neueste Entwicklung siehe die Entscheidung des BVerwG in NJW 2003 Seite 2767 mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht.

<sup>733</sup> OLG Hamm NJW 1951, 116

<sup>734</sup> Harms, Wolfgang: a.a.O. Seite 8

<sup>735</sup> Hoene, Eberhard: a.a.O. Seite 20

<sup>736</sup> Jäckle, Wolfgang: a.a.O. Seite 20

<sup>737</sup> Seitz, Walter: a.a.O. Seite 4

Etwa ab Mitte der siebziger Jahre begannen Inkassounternehmen mit dem Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen die Forderungsüberwachung und Informationszuordnung gezielt auszubauen. Die bislang notwendige Zusammenarbeit mit Auskunfteien trat im Zuge dieser Entwicklung immer mehr in den Hintergrund, die Inkassounternehmen begannen eigene Datenbanken und Informationszentralen aufzubauen<sup>738</sup>.

Die rasante Entwicklung der Datenverarbeitung ermöglicht heute die rationelle, sehr kostengünstige Verwaltung tausender Forderungen und Informationen und führte zu einer vorher nicht vorstellbaren Effektivierung des Überwachungs- und Informationssystems. Diese Entwicklung führte zum Aufbau computergeführter Mahn- und Vollstreckungssysteme, welche zeit- und wirkungsgesteuert sämtliche Vollstreckungsmöglichkeiten gegen den Schuldner veranlassen. Diese Systematisierung der Verfolgung von Forderungen führte als Pendant zu einem Ausbau und einer Erweiterung der Zwangsvollstreckungsabteilungen der Gerichte und mündete seit ca. 10 Jahren im Aufbau von Schuldnerberatungsstellen. Dieser Zustand, welcher die heutige Situation kennzeichnet, wird sich ab 1999 wiederum wesentlich verändern, da das neue Verbraucherinsolvenzgesetz sowohl die Inkassounternehmen, als auch Gerichte und Schuldnerberatungsstellen vor neue Aufgaben stellen wird.

### **3. Die wirtschaftliche Bedeutung des Inkassogewerbes**

Personen oder Gesellschaften, bei denen regelmäßig und in größerer Anzahl Forderungen zum Einzug anfallen, sind der wichtigste Kundenkreis der Inkassounternehmen. Gläubiger, die eine Vielzahl von Außenständen aus Abzahlungs- und Versandungskäufen einzuziehen haben, scheuen die Kosten für eine eigene Mahnabteilung.

Die Auftraggeber der Inkassounternehmen rekrutieren aus allen Bereichen der Wirtschaft einschließlich jener Auftraggeber, die den freien Berufen angehören. Auch Aufträge öffentlicher und privater Gläubiger werden bearbeitet. Zu Auftraggebern aus den öffentlichen Bereichen gehören z.B. die Gebühreneinzugszentrale der Rundfunkanstalten (GEZ) und kommunale Betriebe<sup>739</sup>.

Den quantitativen Anteil der Inkassounternehmen am Umfang des Forderungseinzugs in Deutschland macht folgende Zahl deutlich: Eines der größten deutschen Inkassounternehmen, der Deutsche Inkasso Dienst Hamburg, stellt allein ca. ein Drittel des gesamten Mahnbescheidaufkommens beim Amtsgericht Hamburg<sup>740</sup>.

#### **3.1. Das Wachstum der Inkassounternehmen**

Seit Jahren steigt die Zahl der zugelassenen Inkassounternehmen ständig: 1980 waren in der Umsatzsteuerstatistik 295, im Jahre 1982 302 und im Jahr 1986 waren bereits 389 Inkassobetriebe aufgeführt<sup>741</sup>. 1990 gab es 471 zugelassene Inkassobüros in den alten Bundesländern, derzeit dürften bereits ca. 1000 Inkassounternehmen in ganz Deutschland tätig sein.

1998 sind im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V. ca. 120 Unternehmen als Mitglieder registriert<sup>742</sup>.

Der BDIU stellt jedoch aufgrund von Nachfragen bei den rund 500 Erlaubnisinhabern fest, dass bei mehr als der Hälfte eine Inkassotätigkeit nur sporadisch oder gar nicht ausgeübt wird. Zu einem anderen Teil sind das Personen, die gelegentlich für Dritte die Buchhaltung erledigen oder auch kaufmännische Mahnungen im Namen Dritter veranlassen<sup>743</sup>. Aufgrund seiner Ermittlungen Mitte der siebziger Jahre rechnete Jäckle gut die Hälfte der Erlaubnisse dem Auskunfts- und Kreditschutzgewerbe zu<sup>744</sup>.

#### **3.2. Das Inkassounternehmen als florierende Wirtschaftsbranche**

Die wirtschaftliche Bedeutung der Inkassounternehmen wird durch einen Blick auf die Statistik deutlich: In der Umsatzsteuerstatistik 1990 waren im alten Bundesgebiet 471 Inkassobüros mit einem steuerbaren Umsatz in

<sup>738</sup> David, Peter: Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen: a.a.O. Seite 16

<sup>739</sup> vgl. Hierzu näher Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 152

<sup>740</sup> Groth, Ulf: Schuldnerberatung; Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit, 3. Auflage, Campus Verlag, Frankfurt/M. New York 1986, Seite 85

<sup>741</sup> Hierzu näher, David Peter "Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen" 3. Aufl. 1993 Seite 9

<sup>742</sup> vgl. David, Peter a.a.O. Seite 9

<sup>743</sup> Seitz, Walter a.a.O. Seite 9

<sup>744</sup> Jäckle Wolfgang a.a.O. Seite 16

Höhe von ca. 650 Mill € (ohne Umsatzsteuer) aufgeführt. Hier wurden alle Unternehmen erfasst die eine Umsatzsteuervoranmeldung abgaben und einen Jahresumsatz von mehr als 12.500,00 € erzielen<sup>745</sup>.

Die elf größten Unternehmen erreichen einen Umsatz von ca. 470 Millionen € und stellen damit 74% des gesamten Umsatzes aller Inkassobüros (im Jahre 1988 waren es noch 67 Unternehmen). Der zu besteuerte Umsatz setzt sich aus Inkassogebühren und Erfolgshonoraren zusammen, berücksichtigt aber nicht die beigetriebenen Forderungsbeträge, die für 1990 auf mindestens 3 Milliarden € geschätzt werden<sup>746</sup>. Der wirtschaftliche Abstieg der ehemaligen DDR eröffnete den Inkassofirmen einen neuen Markt. 1992 wurden bereits Forderungen in Höhe von ca. 150 Millionen € in den neuen Bundesländern beigetrieben<sup>747</sup>.

Laut BDIU - Umfrage von 1994 - wird das Auftragsvolumen der Inkassounternehmen weiterhin kräftig steigen (1994 ca. 15%). 1993 beliefen sich die notleidenden Außenstände, die den Inkassofirmen übergeben wurden, auf ca. 2 Milliarden €, 1994 ca. 2,3 Milliarden (neue Forderungen), davon 44% gegen gewerbliche Schuldner. Hinzu kommen bereits ausgeklagte Altforderungen. Insgesamt etwa 3,4 Milliarden € aus frischen und Altforderungen werden die Inkassobetriebe allein 1994 eintreiben<sup>748</sup>. Bemerkenswert ist, dass die Inkassobranche keine Konjunkturabhängigkeit zeigt. Insgesamt erhöhen sich die Auftragseingänge und die Zahl der beizutreibenden Forderungen stetig nach oben, das Inkassogewerbe ist mithin eine der florierenden Wachstumsbranchen unserer Zeit. Die genannten Zahlen beziehen sich auf die letzten fünf Jahre. Auch in den Jahren davor kam es aber zu einem permanenten Umsatzzuwachs der Inkassounternehmen. Nach den Beobachtungen des Schimmelpfeng-Spezialisten Heinz-Dieter Lütje stieg die Zahl der Inkassotätigkeit "von Mitte der siebziger Jahre bis Mitte der achtziger Jahre zwischen Flensburg und Füssen um beinahe das Fünfzehnfache".

#### 4. Die Erlaubnispflicht

Inkassounternehmen bedürfen für die Einziehung fremder Forderungen gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit Satz 2 Nr. 5 RDG<sup>749</sup> einer Erlaubnis. Die Erlaubnis wird in der Regel nach § 11 der 1. Verordnung zur Ausführung des RDG (RBeV<sup>750</sup>) vom Landgerichts- bzw. Amtsgerichtspräsidenten erteilt. Liegt keine schriftliche Erlaubnis des Amts- bzw. Landgerichtspräsidenten vor, ist jeder Vertrag zwischen Gläubiger und Inkassobüro gemäß § 134 BGB unwirksam. Das bedeutet, dass das Inkassounternehmen kein Recht hat, Forderungen vom Schuldner einzutreiben<sup>751</sup>.

Der europäische Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 25.7.1991 festgestellt, dass eine Beschränkung des § 59 des EWG-Vertrags vorliegt, wenn man eine rechtsberatende Dienstleistung im Inland von einer Erlaubnis abhängig macht. Eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit ist jedoch dann zu berücksichtigen, wenn unqualifizierte Personen eine Rechtsberatung durchführen. Die Inkassoerlaubnis ist heute daher grundsätzlich immer dann zu erteilen, wenn eine entsprechende Qualifikation nachgewiesen wird<sup>752</sup>. Die Beschränkung muss darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zur Wertigkeit der Tätigkeit stehen<sup>753</sup>. Die hier angesprochene Angemessenheit liegt grundsätzlich nur bei gründlichen Kenntnissen des Rechtswesens und insbesondere der Zivilprozessordnung vor, da die Tätigkeit der Inkassobüros detaillierte Rechtskenntnisse verlangt<sup>754</sup>.

Inhaber einer Erlaubnis kann neben einer natürlichen Person gemäß §§ 3, 10 Abs., 1 Satz 1 RBeV auch eine juristische Person, eine OHG oder eine ähnliche Vereinigung sein. An diese kann die Erlaubnis allerdings nur mit der Maßnahme erteilt werden, dass die rechtsbesorgende Tätigkeit durch eine bestimmte, bzw. bezeichnete Person ausgeführt wird.

<sup>745</sup> David, Peter "Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen 3. Aufl. Seite 10

<sup>746</sup> David, Peter, ebenda Seite 10

<sup>747</sup> „Auf der Jagd nach Moneten“ in Frankfurter Rundschau vom 4.5.1992

<sup>748</sup> „Pleitewelle macht Inkassobranche reich“ in Süddeutsche Zeitung vom 10.11<sup>^</sup>.1994

<sup>749</sup> abgedruckt in Schönfelder deutsche Gesetze, Gesetznr. 99

<sup>750</sup> abgedruckt in Schönfelder Deutsche Gesetze, Gesetznr. 99a

<sup>751</sup> Groth, Ulf in Handbuch Schuldnerberatung: Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit Hrsg. Ulf Groth, Rolf Schulz, Campus Verlag, 1994 Seite 76; Heinrichs in Palandt 53., Komm. Zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Aufl. 1994 § 134 Rdnr. 12

<sup>752</sup> vgl. §§ 4 - 8 RBeV in Schönfelder a.a.O.

<sup>753</sup> vgl. Anwaltsblatt 1992, Seite 33 ff.

<sup>754</sup> Grothe, Hugo: Inkassokosten „Ein Leitfaden für Rechtsanwälte und Schuldnerberater“, Hrsg. Verbraucher Zentrale Nordrhein Westfalen e.V. Düsseldorf 1994, Seite 8



Der Inhalt der Inkassoerlaubnis wird durch die Ausführungsverfügung des RJM vom 13.7.1940 und der Ausführungsverfügung des RJM vom 24.10.1941<sup>755</sup> bestimmt. Neben der außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen gehört die beratende Tätigkeit hinsichtlich der Einziehung hinzu. Es ist den Inkassounternehmen aber verboten, die Gläubiger nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beraten. Das Einholen von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis und die Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren ist erlaubt<sup>756</sup>.

Eine zentrale Frage bei der Erlaubnispflicht ist, ob Inkassobüros Forderungen einklagen dürfen oder nicht. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 RDG darf der Inkassounternehmer Forderungen grundsätzlich nur außergerichtlich betreiben<sup>757</sup>.

Ist daher in der Erlaubnis die Gestattung gerichtlicher Tätigkeiten nicht ausdrücklich aufgenommen, ist die Erhebung von Klage vor Gericht, die Einleitung von gerichtlichen Mahnverfahren, sowie der Antrag auf Ableistung der eidesstattlichen Erklärung unzulässig, - egal ob die Forderung im fremden Namen eingezogen oder angekauft wurde und der Einzug dann auf eigene Rechnung betrieben wird<sup>758</sup>.

Streitig ist derzeit, wie ein Inkassobüro zu behandeln ist, das eine entsprechende Erlaubnis hat. Nach einem Urteil des BGH aus dem Jahre 1994 darf es in diesem Falle eine eigene (gekaufte oder abgetretene) Forderung, mit Hilfe eines Rechtsanwalts einklagen<sup>759</sup>.

Diese Entscheidung steht jedoch im Widerspruch zur Entscheidung des BVerwG.<sup>760</sup> Dieses hat entschieden, dass Inkassobüros grundsätzlich gerichtliche Verfahren auch nicht unter Einschaltung eines Rechtsanwalts betreiben dürfen, wegen Verstoß gegen das RDG, selbst wenn eine Erlaubnis eines Landgerichtspräsidenten vorliegt, da diese fehlerhaft und folglich unwirksam weil anfechtbar wäre<sup>761</sup>. Folgt man dieser Auffassung, wäre die Erteilung einer Erlaubnis durch einen Landgerichtspräsidenten in seiner Eigenschaft als öffentlich rechtliches Verwaltungsorgan ein Verwaltungsakt, der fehlerhaft wäre und im zivilrechtlichen Verfahren könnte die Unwirksamkeit - fehlende Aktivlegitimation - gerügt werden. Die Unwirksamkeit gemäß § 44 VwVfG hätte die Nichtigkeit der fehlerhaft erteilten Erlaubnis zur Folge, die fehlende Erlaubnis zöge die mangelnde Aktivlegitimation nach sich, da auch bei eigenen - angekauften oder abgetretenen Forderungen - das Verbotmerkmal der Geschäftsmäßigkeit nicht ausgeräumt werden kann<sup>762</sup>.

Eine solche Rüge kann im Übrigen nicht nur im Erkenntnisverfahren, sondern auch im Zwangsvollstreckungsverfahren - z.B. bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen - vorgebracht werden. Trotz einer eventuell erteilten Prozessführungsbefugnis, besteht hier die Möglichkeit, den streitigen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zumindest vorübergehend zu beseitigen, da ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss jederzeit bis zur vollständigen Tilgung der Forderung mit der Rechtspflegererinnerung<sup>ii</sup> angreifbar ist und ein Verstoß gegen Art. 1 § 8 Abs. 1 RDG auch eine Nichtigkeit bzw. Unzulässigkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach sich ziehen würde.. Wird der Erinnerung stattgegeben, ist das Inkassobüro gezwungen, die Forderung zurück auf den alten Gläubiger zu übertragen. der dann selbst oder über einen Anwalt die entsprechenden gerichtlichen Schritte einleiten kann.

Die Stellung einer Strafanzeige durch ein Inkassobüro bedeutet in jedem Fall ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz<sup>763</sup>..

Ein Verstoß gegen das RDG kann für das Inkassobüro erhebliche - unangenehme - Folgen nach sich ziehen (z.B. bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen), da jede Vollstreckungshandlung des Inkassobüros mit der Rechtspflegererinnerung (§ 11 Abs. 1 RPFfG) angreifbar ist und möglicherweise die Unwirksamkeit der

<sup>755</sup> abgedruckt in Deutsche Juristenzeitung 1941, 1022 ff; vgl. auch OLG Köln in MDR 1973, 497

<sup>756</sup> Jäckle, Wolfgang: a.a.O. Seite 23

<sup>757</sup> Seitz, Walter: a.a.O. Seite 234

<sup>758</sup> Hoene, Eberhard: a.a.O. Seite 133

<sup>759</sup> BGH NJW 1994 S. 998

<sup>760</sup> vgl. BVerwG in NJW 1991 S.58

<sup>761</sup> BVerwG NJW 1991, 58 mit einer ausführlichen Begründung

<sup>762</sup> Verstoß gegen Art. 1 § 8 Abs. 1 RDG; Eine entsprechende Empfehlung gibt die Verbraucherzentrale NRW in ihrer Broschüre "Inkassokosten, vgl. Grote, Hugo a.a.O. Seite 13

<sup>763</sup> Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 22.12.1989 (BVerwG, NJW 1990, S.2489) entschieden, dass die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen nicht die geschäftsmäßige Erstattung von Strafanzeigen umfasst.

Vollstreckung nach sich zieht. In diesem Fall muss die Forderung auf den Gläubiger zurück übertragen werden, der dann selbst bzw. durch einen gesetzlich legitimierten Vertreter erneut die Vollstreckungshandlung vornehmen muss. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung kann diese eine spätere Realisierung der Forderung, im Extremfall den Ausfall der Forderung, zur Folge haben<sup>764</sup>.

#### **4.1. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Aufsicht über Inkassounternehmen**

Da es keine einheitlichen Vorschriften über die Handhabung des Zulassungsverfahrens gibt, ist die Zulassungspraxis in den einzelnen Amtsgerichten sehr unterschiedlich.

Zur persönlichen Eignung gehört ein Gesundheitszustand, der es dem Bewerber ermöglicht, diese Tätigkeit auszuführen. Nach § 4 der 1 AV zum RDG soll Personen, dies das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Erlaubnis in der Regel nicht erteilt werden.

Der Antragsteller muss glaubhaft darlegen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und er nicht vorbestraft ist - insbesondere aufgrund von Vermögensdelikten.

Neben dem theoretischen Wissenstand wird die praktische Tätigkeit dahingehend geprüft, " ob sie für die fachliche Qualifikation als Inkassobetreiber ausreicht. Eine Tätigkeit als Kassierer genügt den Anforderungen nicht. Auch ein gelernter Klempner, der ausschließlich in diesen und verwandten Berufen tätig war, und zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Versicherungsbranche arbeitete, wurde für das Inkassogewerbe als ungeeignet, weil „ zum Betrieb des Inkassogewerbes ein gewisses Minimum an kaufmännischen und rechtlichen Kenntnissen gehört“, abgelehnt<sup>765</sup>. Von dem Erlaubnisbewerber ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet, für welches er seine Zulassung als Inkassobetreiber begehrt, praktisch unverzichtbar und nicht durch eine - weitere - Sachkundeprüfung zu ersetzen.

Der Nachweis einer Sachkundeprüfung - anerkannt ist z.B. die Prüfung beim Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände - wird grundsätzlich gefordert, wenn nicht das zweite juristische Staatsexamen vorgelegt werden kann<sup>766</sup>; ist in der Regel überall erforderlich. Auszugsweise sind hier einige Prüfungsgebiete genannt<sup>767</sup>:

##### **1. Auszüge des BGB und europäischen Kaufrechts**

##### **2. Grundkenntnisse im Leasing- und Factoringsrecht**

##### **3. Berufsrecht des Inkassounternehmers und allgemeines u. besonderes Schuldrecht**

##### **4. Grundzüge des Vollstreckungsrechts und des Gesellschaftsrechts**

In München wird die Prüfung von einem aufsichtsführenden Richter durchgeführt<sup>768</sup>, und in Hamburg wird der Sachkundenachweis vor dem BDIU abgelegt<sup>769</sup>. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens kann die Stellungnahme folgender Institutionen angefordert werden<sup>770</sup>:

##### **A. Die örtliche zuständige Rechtsanwaltskammer**

##### **B. Die zuständige Industrie- und Handelskammer**

##### **C. Die Anhörung der zuständigen Polizeibehörde**

##### **D. Einholung eines Bundeszentralregisterauszugs**

##### **E. Anhörung der BDIU e.V.**

<sup>764</sup> Grote, Hugo: a.a.O. Seite 13

<sup>765</sup> vgl. hierzu Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 25 mit weiteren Hinweisen

<sup>766</sup> David, Peter: Die Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen 3. Aufl. Seite 18 mit Hinweis auf BVerwG in Rechtsbeistand 1980, Seite 107 und Hochstedter in Rechtsbeistand 1980 Seite 105

<sup>767</sup> David, Peter: a.a.O. Seite 19/ 20

<sup>768</sup> David, Peter: a.a.O. Seite 19

<sup>769</sup> David, Peter: a.a.O. Seite 23

<sup>770</sup> Seitz, Walter: a.a.O. Seite 234

Die wirtschaftliche Zuverlässigkeit muss durch die Vorlage von Steuererklärung und Steuerbescheid nachgewiesen werden. Bei einer GmbH ist eine Mindesteinlage von 50 - 100 Tausend € erforderlich, sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Es kann auch eine Auskunft darüber eingeholt werden, ob der Bewerber bereits einmal eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, bzw. ob ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder war. Daneben werden Auskünfte beim Schuldnerverzeichnis und beim zuständigen Gerichtsvollzieher eingeholt<sup>771</sup>. Wird die Inkassoerlaubnis erteilt, muss die Inkassotätigkeit nach § 13 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgeschäfts vom 13.12.1935, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten aufgenommen werden, da sonst die Erlaubnis erlischt<sup>772</sup>.

Die Inkassounternehmen unterliegen nach Erteilung der Erlaubnis der Aufsicht des zuständigen Gerichtspräsidenten. Aus dem § 14 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des RDG ergibt sich, dass die Erlaubnis widerrufen werden kann, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Der Gerichtspräsident hat ein Prüfungsrecht und ein Weisungsrecht mit dessen Hilfe er zu beanstandende Missstände beseitigen kann - z.B. wenn ein Inkassounternehmen Forderungen der Oberjustizkasse nicht erfüllt (auch in relativ geringer Höhe). Hier muss die Zahlungsunfähigkeit befürchtet werden - dies rechtfertigt den Widerruf der Erlaubnis. Es können aber auch bestimmte Tätigkeiten untersagt werden, so etwa unlautere Werbung<sup>773</sup>.

#### 4.2. Die erlaubnisfreie Tätigkeit

In Artikel 1 § 3, § 5, § 6 und § 7 gibt das Rechtsdienstleistungsgesetz die erlaubnisfreien Fälle der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten an<sup>774</sup>.

Die Kreishandwerkerschaften sind nach Art. 1 § 3 und § 7 RDG von der Erlaubnispflicht befreit, weil es sich bei ihnen um berufsständische Vereinigungen und zum anderen um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt. Mitte der fünfziger Jahre sind diese Inkassostellen der Kreishandwerkerschaften und der Handwerkskammern als Selbsthilfeeinrichtungen für Handwerksbetriebe entstanden und der Zweck ihrer Tätigkeit ist nicht die Erschaffung einer zusätzlichen Einnahmequelle, sondern hat ausschließlich die Unterstützung des Handwerkers (Gläubigers) bei der Realisierung seiner ausstehenden Forderungen zum Ziel<sup>775</sup>. Ihre Befugnisse gehen zum Teil über die von zugelassenen Inkassounternehmungen hinaus. Sie dürfen z.B. selbstständig Mahn- u. Vollstreckungsbescheide ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes bei Gericht beantragen<sup>776</sup>.

Kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmen dürfen nach Art. 1 § 5 RDG für ihre Kunden rechtliche Angelegenheiten ausführen, die mit einem Geschäft ihres Gewerbebetriebes in unmittelbarem Zusammenhang stehen<sup>777</sup>. Hier sind die Sammelbesteller des Warenversandhandels zu nennen, die häufig mit dem geschäftsmäßigen Einzug der Kaufpreisforderung ihres Versandes beauftragt sind. Zwar sind sie Gewerbetreibende, aber ihr Inkasso steht mit der Tätigkeit als Vertreter des Versenders in unmittelbarem Zusammenhang. Es gibt auch einige Inkassogemeinschaften die erlaubnisfrei, für mehrere Unternehmen gemeinsam, den Einzug von deren Forderungen übernehmen<sup>778</sup>.

Ebenfalls erlaubnisfrei dürfen nach Art. 1 § 6 RDG Angestellte Rechtsangelegenheiten ihres Dienstherrn erledigen, da sie über ihre Tätigkeit nicht "geschäftsmäßig" ausüben<sup>779</sup>.

Die privatärztlichen Verrechnungsstellen brauchen als berufsständische Vereinigungen laut Art. 1 § 7 RDG keine Erlaubnis für die Inkassotätigkeit. Neben dem Mahnwesen und der Schuldnerüberwachung bieten diese Dienstleistungsunternehmen ihren Mitgliedern die Übernahme der Buchhaltung, Gehaltsabrechnungen und die Steuerberatung an. Darüber hinaus kann eine Bevorschussung der Arztforderung zwischen 60% und 90% erfolgen<sup>780</sup>. Eine Erschwerung für die Tätigkeit der ärztlichen Verrechnungsstellen ist durch ein Urteil vom

<sup>771</sup> David, Peter: a.a.O. Seite 24

<sup>772</sup> Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 26

<sup>773</sup> David, Peter: a.a.O. Seite 27 mit Hinweis auf Seitz, Benninghaus Mosiek a.a.O. Rdnr. 418 - 432

<sup>774</sup> vgl. hierzu insb. Harms Wolfgang, Kreuzer Karl: Rechtsdienstleistungsgesetz, Kommentar, begründet von Rudolf Altenhoff, Hans Busch und Dr. Kurt Kampmann, 4. Aufl. Münster 1993 Seite 1 - 3

<sup>775</sup> Hahn, Oswald: Struktur der Bankwirtschaft II. Band „Spezialbanken und internationale Banken“ 2. Teilband Seite 107

<sup>776</sup> Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 28

<sup>777</sup> David, Peter: Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen, a.a.O. Seite 28

<sup>778</sup> Dietrich, Bernhard: a.a.O. Seite 32 - 33

<sup>779</sup> David, Peter: a.a.O. Seite 28

<sup>780</sup> Hahn, Oswald: a.a.O. Seite 109

10.7.1991 durch den BGH eingetreten<sup>781</sup>. Dieses Urteil hat die Übergabe der Abrechnungsunterlagen wegen der Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht für nichtig erklärt, wenn der Patient nicht eindeutig zustimmt<sup>782</sup>. Ärztliche und zahnärztliche Verrechnungsstellen dürfen nach diesem Urteil nur noch Honorarforderungen einziehen, wenn der Patient sich mit der Weitergabe der Behandlungsdaten an Dritte gegenüber dem Arzt oder Zahnarzt zum Zwecke der Rechnungsstellung schriftlich einverstanden erklärt hat. Ein Aushang im Wartezimmer genügt nicht<sup>783</sup>. Da die der Vereinigung vorgelegten Rechnungen in der Regel jedoch keine Angaben zu der Behandlung enthalten und in diesem Fall eine Einziehung statthaft ist<sup>784</sup>, haben die Anforderungen der Rechtsprechung an der grundsätzlichen Möglichkeit der Einziehung ärztlicher Forderungen durch Verrechnungsstellen bzw. berufsständigen Vereinigungen im Ergebnis nichts geändert.

## 5. Typologie der erlaubnispflichtigen Inkassounternehmen

Das gesamte erlaubnispflichtige Inkassogewerbe lässt sich in drei Sparten unterteilen: Einmal in die Inkassounternehmen verbunden mit Handelsauskunfteien, sowie in die Kreditschutzorganisationen und die Inkassounternehmen die schwerpunktmäßig den Einzug von Forderungen betreiben. Bei den letzteren ist eine weitere Differenzierung vorzunehmen und zwar in wirtschaftlich unabhängige und solche die unter einer eigenen Firma auftreten, wirtschaftlich gesehen sich jedoch völlig in den Händen eines anderen Unternehmens befinden.

Jäckle weist darauf hin, dass sich dies gut nachprüfen lässt, indem man Ermittlungen darüber anstellt, ob das betreffenden Inkassounternehmen nicht "zufällig" in demselben Gebäude wie das Unternehmen residiert<sup>785</sup>.

### 5.1. Inkassounternehmen verbunden mit Auskunfteien

Wie bereits gezeigt, hat die Verbindung von Inkassounternehmen und Auskunftei eine lange Tradition. Dies war nicht immer unbestritten und erst das Bundesverwaltungsgericht bestätigte 1960 die Vereinbarkeit beider Unternehmenszweige<sup>786</sup>. Die beiden Dienstleistungsbereiche ergänzen sich: "Auf der einen Seite profitieren die Inkassobüros von den Kenntnissen der Wirtschaftsauskunftei über den Forderungsschuldner; auf der anderen Seite erhält die Wirtschaftsauskunftei Hinweise über dessen Zahlungsverhalten und finanzielle Beweglichkeit<sup>787</sup>."

Aus diesem Grund sind die größeren überregionalen Unternehmen in dieser Branche in der Regel Inkassounternehmen und Wirtschaftsauskunftei. Die Tatsache dass auch Inkassounternehmen die Erteilung von Auskünften anbieten, darf allerdings nicht zur Verwechslung mit den Handelsauskunfteien führen. Das Auskunftssystem bei diesen Auskunfteien ist ein integrierter Bestandteil des Einziehungsverfahrens, während die Inkassounternehmen sich die Erteilung einer Auskunft zusätzlich honorieren lassen.

So werden die Kunden der Auskunftei Schimmelpfeng aus Kostengründen im Regelfall Mitglied dieser Auskunftei, wenn sie häufig Auskünfte benötigen. Ebenso verhalten sich andere Auskunfteien, um regelmäßige Umsätze zu erzielen und „guten“ Kunden besondere Konditionen zu bieten. Dies bedeutet aber keine vereinsrechtliche Bindung für die Kunden. Die Möglichkeit für Nichtmitglieder, Einzelauskünfte zu erhalten, sind nur wesentlich teurer. Die Mitgliedschaft in der Organisation berechtigt die Mitglieder auch, sämtliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, bei Schimmelpfeng z.B. die Informationen des Wirtschaftsdienstes dieser Organisation<sup>788</sup>.

Die Schwerpunkte des Geschäftes sind bei den einzelnen Organisationen allerdings sehr verschieden. Bei Schimmelpfeng sind die Umsätze im Inkassogeschäft und im Verkauf von Informationen beispielsweise etwa gleich verteilt. Bei der Auskunftei Bürgel GmbH, Aachen, dominiert der Auskunftsbereich und bei der Merkur GmbH Inkasso und Auskunftei München, überwiegt der Inkassoanteil. Der Schwerpunkt variiert hier nach der Zielsetzung und der Geschäftspolitik der jeweiligen Unternehmensführung<sup>789</sup>.

<sup>781</sup> BGHZ 115, Seite 123; BGH NJW 1991, 2955

<sup>782</sup> David, Peter: Zusammenarbeit ... a.a.O. Seite 100 - 101 mit weiteren Nachweisen

<sup>783</sup> vgl. Hierzu auch die Urteile BGH Rechtsbeistand 1992, 53; teilw. Anders OLG Köln MDR 1992, 447; OLG Hamm NJW 1993, 791

<sup>784</sup> vgl. Hierzu LG Oldenburg, Rechtsbeistand 1992, 62

<sup>785</sup> Jäckle, Wolfgang, A.a.O. Seite 15

<sup>786</sup> vgl. BVerwG in Deutsches Verwaltungsblatt 1960, J 1

<sup>787</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 37

<sup>788</sup> Hoehne, Eberhard a.a.O. Seite 18

<sup>789</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 38

Den Begriff Kreditschutzorganisation beanspruchen sämtliche großen Inkassounternehmen und Auskunftsteilen. In diesem Kontext ist unter einer Kreditschutzorganisation ein eingetragener Verein zu sehen, der nur für seine Mitglieder tätig wird. Um ihre Dienste in Anspruch nehmen zu können, muss man zuvor Mitglied werden. Kreditschutzorganisationen ohne Inkassobereich sind die Schufa und die Kreditschutzvereinigung für Teilzahlungsfinanzierung (KSV). Letzterer gehören nur Kreditinstitute als Mitglieder an und ihre Überwachung bezieht sich nur auf Kredite ab Zwanzigtausend DM.<sup>(6)</sup>

## 5.2. Die Inkassotätigkeit der Kreditschutzorganisationen

Unter einer Kreditschutzorganisation ist ein eingetragener Verein zu verstehen, der nur für seine Mitglieder tätig wird. Um seine Dienste in Anspruch nehmen zu können, muss man zuvor Mitglied werden. Solche Kreditschutzorganisationen sind z. B. die Schufa oder die Kreditschutzvereinigung für Teilzahlungs- - Finanzierung (KSV). Teilweise - wie bei der KSV - können nur ganz bestimmte Unternehmen eines eng begrenzten Marktsegments Mitglieder werden<sup>790</sup>. Teilweise werden nur gewerbliche Anbieter verschiedener Bereiche aufgenommen (Schufa), teilweise kann grundsätzlich jeder Mitglied werden.

Die Kreditschutzorganisationen sind in der Regel branchengebunden. Dies spielt auch bei der Stärke der Mitgliederzahl bei den einzelnen Vereinigungen eine Rolle. So belief sich die Anzahl der Mitglieder von ca. 50 bei einer regional begrenzten Schutzgemeinschaft, bis zu mehr als 1500 bei einem Süddeutschen Gläubigerschutzverband. Neben der Mitgliederzahl ist für die Schlagkraft einer Vereinigung von Bedeutung, dass sie die Mitglieder eines Gebietes oder einer Branche möglichst lückenlos umfasst. Aus der Mitgliederliste der "Vereinigung der Lieferanten im Drogenfach e.V. -Velicho" ist ersichtlich, dass fast alle der bekannten Hersteller und Großhändler der Chemisten, Pharmazentristen u. Körperpflege "Industriemitglieder" sind<sup>791</sup>. Die kleine süddeutsche Kreditschutzvereinigung des Brennstoffgroßhandels bezieht ihre Schlagkraft aus der Tatsache, dass die "maßgebenden Großhandlungen" Mitglieder der Vereinigung sind.

### 5.2.1. Die Kreditschutzorganisation Creditreform

Auch die Vereine Creditreform e.V. in Neuss segeln unter der Flagge eines eingetragenen Vereins. Dieser darf allerdings nicht mit den in Deutschland überwiegend vertretenen Vereinen für Sport- Kultur - oder Freizeitwesen verwechselt werden, da die Creditreform ein gewinnorientierter Verein ist. Ziel ist hier neben dem Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und dem "Schutz gegen schädliches Kreditgeben", die Erteilung von Handels- und Kreditauskünften. Diese sind in einer Geschäftsordnung in ähnlicher Weise geregelt wie bei der Auskunftstei Schimmelpfeng<sup>792</sup>.

Man muss sich fragen, ob hier die Gemeinschaftsidee die Vereinsfassung bestimmt, oder ob nicht die Geschäftsleitung steuerliche Vorteile und eine Risikominimierung durch die Wahl der Vereinsform seit mehr als 100 Jahren gewinnbringend nützt, zumal im Bereich der Auskunftstätigkeit auch das Nichtmitgliedergeschäft gepflegt wird. Ungewöhnlich ist auch die Allmacht des Geschäftsführers. In § 18 der Satzung beim Creditreform Verein wird bestimmt, dass der Geschäftsführer sämtliche Vereinseinnahmen bekommt. Davon hat er die Geschäftsstelle zu unterhalten und die Beiträge an die Creditreform - Zentralverwaltung abzuführen. Der Geschäftsführer wird unter Zustimmung der Creditreform-Zentralverwaltung zum Vorstand auf Lebenszeit bestimmt und nach § 23 der Satzung kann eine Entlassung nur erfolgen, wenn er z.B. entmündigt o. strafrechtlich verurteilt ist, oder wenn er den Interessen des Vereins gröblich entgegenarbeitet. Die Vereine sind damit faktische Einzelunternehmen mit den haftungsrechtlichen Vorteilen der Vereinsform. Dagegen sind die Rechte der Mitglieder in der Mitgliederversammlung sehr bescheiden. Die Versammlung, die nach § 12 der Vereinssatzung nur alle zwei Jahre stattfinden muss, entscheidet nur über Ergänzungen zur Satzung und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen in der Satzung führt nur die Mitgliederversammlung der Creditreform- Zentralverwaltung aus<sup>793</sup>. Die Registergerichte haben seltsamerweise keine Bedenken gegen die Eintragungsfähigkeit dieser "Vereine" mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Jäckle sieht diese "Vereine" nicht im Einklang mit dem § 21 BGB und bezeichnet sie als Wirtschaftsvereine<sup>794</sup>.

## 5.3. Wirtschaftlich selbständige Inkassounternehmen

<sup>790</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 39

<sup>791</sup> Hoene, Eberhard a.a.O. Seite 49

<sup>792</sup> ebenda a.a.O. Seite 19

<sup>793</sup> Hoene, Eberhard a.a.O. Seite 20/21

<sup>794</sup> Jäckle, Wolfgang a.a.O. Seite 15

Die wirtschaftlich selbständigen Inkassounternehmen werden vorrangig von Einzelhandelskaufleuten betrieben. Dies gilt für die kleineren Unternehmen fast ausschließlich, wo hingegen die größeren Inkassounternehmen nicht selten auch die Rechtsform einer OHG, KG oder GmbH führen<sup>795</sup>. Die Inkassounternehmen sind weder vereinsrechtlich gebunden, noch erteilen sie Auskünfte unabhängig von der Inkassotätigkeit. Die Dienstleistungen beim Forderungseinzug können zwar von Unternehmen zu Unternehmen verschieden ausgestaltet sein, einen Unterschied zwischen Handelsauskunftei, Kreditschutzorganisation und ausgegliederten oder wirtschaftlich selbständigen Inkassounternehmen gibt es in diesem Bereich aber nicht.

#### **5.4. Ausgegliederte Inkassoabteilungen**

Wenn große Unternehmen ihre Mahn- und Inkassoabteilungen ausgliedern und ihnen dabei eine eigenständige Unternehmensstruktur geben ( z. B. Tochterunternehmen als eigenständige GmbH), sind diese zwar rechtlich unabhängige Unternehmen, wirtschaftlich jedoch vollständig von ihrer Eigentümerin und Muttergesellschaft abhängig<sup>796</sup>.

Die wirtschaftlich unabhängigen Inkassounternehmen, die durch Ausgliederung der Mahn- und Inkassoabteilung größerer Unternehmen entstanden sind, lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Die Inkassounternehmen, die ausschließlich Forderungen des Konzerns betreiben - so die Nürnberger Inkasso Gesellschaft mbH, die nur Aufträge der Schickedanz-Gruppe annimmt - und Inkassounternehmen wie der Deutsche-Inkasso-Dienst, eine Tochter der Otto-Gruppe, die auch Aufträge von dritten Gläubigern akzeptieren (heute der Riese unter den Inkassounternehmen in Deutschland geworden ist).

Unter den Begriff wirtschaftlich abhängige Inkassounternehmen fallen auch solche, die von Teilzahlungsbanken gegründet wurden. So z.B. die TZ. Inkasso Treuhandgesellschaft Fiducia W. Pescher KG, Mannheim, welche eine 95%ige Tochter der Kundenkreditbank ist<sup>797</sup>.

#### **5.5. Branchenspezifische Inkassounternehmen**

Buchgemeinschaften oder Versicherungen, die mit der Abwicklung von Massengeschäften ihr Geld verdienen, haben in der Regel sog. Brancheninkassounternehmen (Beispielsweise die 1949 gegründete Verleger-Inkasso-Stelle welche ausschließlich für Verlage und Druckereien Forderungen einzieht, die sich gegen Buchhändler, Inserenten oder Abonnenten richten. Das Hamburger Inkasso Kontor zieht beispielsweise die Forderungen der Video - und Tonträger Distributionsgesellschaft und der GEMA ein)<sup>798</sup>

---

<sup>795</sup> Seitz, Walter a.a.O. Seite 9

<sup>796</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 34

<sup>797</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O.. Seite 35

<sup>798</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“, a.a.O. Seite 102 / 103

## 5.6. Die Sonderstellung der Schufa

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) ist eine Kreditschutzvereinigung besonderer Art, da sie eine ähnliche Aufgabenstellung wie die Auskunfteien hat, aber auf die Meldung ihrer Anschlussfirmen angewiesen ist, was sie in die Nähe der branchengebundenen Kreditschutzorganisationen rückt<sup>799</sup>. Vertragspartner der Schufa sind neben Geldinstituten und Kreditkartengesellschaften auch andere kreditgewährenden Unternehmen wie z.B. Versandhandelsunternehmen und Kaufhäuser<sup>800</sup>.

Der 1952 gegründeten Bundes - Schufa gehören 13 regionale privatrechtliche Gesellschaften an. Zu den Organen des Vereins gehört ein Beirat, dem neben je einem Delegierten der 13 Schufa - Gesellschaften noch Vertreter verschiedener Wirtschaftsverbände angehören. Sie rekrutieren sich unter anderem aus jeweils einem Vertreter des Bundesverbandes des Deutschen Versandhandels e.V., der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels e.V., dem Bundesverband Deutscher Banken e.V. und dem Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e.V.<sup>801</sup>

Aufgrund der Bedeutung der Schufa und der gigantischen Datenmengen ist hier das Datensicherungsinteresse nach dem Bundesdatenschutzgesetz von besonderem Interesse. Maßgeblich ist hier zunächst die Frage, wer die dort gesammelten Auskünfte abfragen kann, bzw. die Zugangsmöglichkeit besitzt. Eine Schufa Auskunft einholen ist Privatpersonen grundsätzlich nur bezüglich ihrer eigenen Daten möglich. Auch die Glaubhaftmachung eines besonderen eigenen Interesse - z.B. Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche - reicht nicht aus, um Zugang zu den bei der Schufa gespeicherten Daten zu erhalten. Berechtig, eine Schufa Auskunft über dritte Personen einzuholen sind jedoch z.B. Leasinggeber - wie Vermieter von Fernsehern -, wenn mehrmonatige Miet - oder Leasingverträge abgeschlossen wurden<sup>802</sup>. Grundsätzlich dürfen jedoch nur Unternehmen oder Personen eine Schufa - Auskunft über dritte Personen einholen, die ein echtes Kreditrisiko eingehen. Nicht zur Auskunftseinholung berechtigt sind daher z.B. Wohnungsvermieter, Automatenaufsteller oder Brauereien, welche langfristige Pachtverträge mit Gastwirten abschließen oder ähnliche Unternehmen<sup>803</sup>.

Die Vertragspartner der Schufa übermitteln dieser bestimmte Daten aus den Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden - z.B. bei der Vergabe eines Kredits die Daten über Betrag und Laufzeit desselben (sog. Positivmerkmale). Da diese Daten nur mit der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden weitergegeben werden dürfen, sind die meldenden Vertragspartner der Schufa verpflichtet, vor der Weitergabe der Daten die Einwilligung der betroffenen Kunden durch Unterschrift unter die sog. Schufa Klausel einzuholen. In der Schufa Klausel muss sich der Kunde mit der Übermittlung von Daten über die Aufnahme und vertragsgemäße Abwicklung seiner Geschäftsbeziehungen - soweit sich diese auf Kredite, Bürgschaften und die Eröffnung von Giro - Konten beziehen - einverstanden erklären. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von Kreditinstituten und ähnlichen Unternehmen, bei Geschäftskunden - u.a. Vollkaufleute, eingetragene Kaufleute etc. Aber nicht Minderkaufleute, juristische Personen - auch ohne ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis Auskünfte an Dritte zu erteilen, wenn der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt hat<sup>804</sup>. Daten über eine nichtvertragsgemäße Abwicklung - wie nichtbezahlte Kreditraten „geplatzte Schecks“ etc.- werden als sog. Negativdaten von den angeschlossenen Unternehmen im übrigen grundsätzlich auch ohne Einwilligung des Betroffenen an die Schufa weitergegeben.

Alle der ca. 30.000 Anschlusspartner der Schufa haben die Möglichkeit, sich für einen A - Vertrag (Positiv - und Negativmerkmale bzw.- Daten) oder einen B - Vertrag (nur Negativdaten bzw.- Merkmale) zu entscheiden. Die den jeweiligen Merkmalen zugeordneten Vertragstypen A und B berechtigen die angeschlossenen Unternehmen zur Abfrage dieser Merkmale, verpflichten die Unternehmen jedoch auch, die entsprechenden Merkmale bzw. Daten ihrer Kunden an die Schufa weiterzuleiten<sup>805</sup>.

Die jeweiligen Daten können von den Vertragspartnern der Schufa telefonisch, per Telefax oder schriftlich abgefragt bzw. mitgeteilt werden. Seit 1991 besteht für die Anschlussunternehmen sogar die Möglichkeit „Online“ d.h. mit direkter Vernetzung ohne vorherige Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Geschäftsstellen der

<sup>799</sup> Hoene, Eberhard, a.a.O. Seite 71

<sup>800</sup> „Datenschutz im Wirtschafts- und Geschäftsleben - ein Ratgeber -“ Hrsg. Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten - und Naturschutz 2. Auflage Mai 1995

<sup>801</sup> Hoene, Eberhard, a.a.O. Seite 74

<sup>802</sup> „Schufa - Zugang etwas gelockert“ in: Frankfurter Rundschau vom 4.2.1987, Befragung des Leiters der Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes Siegfried Laue

<sup>803</sup> ebenda. A.a.O. Frankfurter Rundschau vom. 4.2.1997

<sup>804</sup> Strack, Gerda, „Kunde muss Auskünften zustimmen“ in Frankfurter Rundschau vom 17.10.1984

<sup>805</sup> vgl. „Nicht jeder darf Schufa Mitglied sein“ in: Süddeutsche Zeitung vom 4.2.1987

Schufa auf die zentrale Datenbank zuzugreifen. Das „Online“ Verfahren bietet sowohl den Teilnehmern, als auch der Schufa Vorteile. Es entfallen die telefonischen Anfragen und die damit verbundenen Probleme der Identifizierung des Anrufers. Beleggebundene Anfragen werden überflüssig. Anfragen und Auskünfte müssen nicht mehr mit der Post versandt werden. Durch die zeitnahen Neu-, Änderungs- und Ergänzungsmeldungen gewinnt der Datenbestand eine größere Aktualität und damit Auskunftssicherheit. Der jeweilige Sachbearbeiter der Anschlussunternehmen hat die benötigten Informationen ebenfalls zeitnah am Arbeitsplatz zur Verfügung<sup>806</sup>.

Voraussetzung für eine Auskunftserteilung durch die Schufa ist jedoch auch bei den Anschlusspartnern jeweils die glaubhafte Darlegung eines berechtigten Interesses (z.B. ein Kreditantrag des Kunden und die damit verbundene Bonitätsprüfung), wobei man sich hier jedoch nicht eine jeweilige Einzelfallschilderung vorstellen darf, im „Online“-Verfahren wird schlicht ein entsprechender Textbaustein zur Versicherung dieses Interesses angeklickt<sup>807</sup>.

Bei der Schufa sind mit 42 Millionen Bundesbürgern nahezu alle Haushalte der alten Bundesländer registriert. Die flächendeckende Integration der neuen Bundesländer bzw. deren Haushalte dürfte zwischenzeitlich abgeschlossen sein, da praktisch jeder, der eine Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut unterhält dort gespeichert ist<sup>808</sup>.

Bereits im Jahre 1990 wurden über 30 Millionen Auskünfte bei der Schufa eingeholt. Um diese Datenflut zu bewältigen wurde ein einheitliches Schlüsselsystem installiert<sup>809</sup>, welches dem geschulten Sachbearbeiter wesentlich mehr Informationen bietet, als auf den ersten Blick der Auskunft zu entnehmen ist<sup>810</sup>. Genau festgelegte Abkürzungen, die 34 einzelne Kriterien in einem bundesweit gültigen Schlüsselverzeichnis berücksichtigen, enthalten z.B. Namen, Geburtsdatum, Anschrift und sämtliche möglicherweise vorliegenden Negativmerkmale über den Gespeicherten und rationalisieren den Anfrageverkehr<sup>811</sup>.

Vorhandene Negativmerkmale, welche auf eine bestehende oder frühere Zahlungsunfähigkeit hindeuten, sichern hier leider nicht nur die Leistungs- bzw. Kreditvergabe durch die angeschlossenen Unternehmen ab, sie enthalten auch erhebliche Gefahrenquellen, da es sich um sehr sensible Daten handelt, welche bereits aufgrund des Kundenumfangs und der Anzahl der Abfrageberechtigten sehr leicht in falsche Hände geraten können, mit entsprechenden Missbrauchsfolgen<sup>812</sup>.

Neben den von den angeschlossenen Unternehmen mitgeteilten Daten, werden von der Schufa sämtliche einschlägigen - öffentlich zugänglichen - Informationsquellen bezüglich der Bonität der einzelnen Bürger eingeholt - z.B. die Eintragungen der Schuldnerverzeichnisse der Amtsgerichte - und den jeweiligen Informationen über den Gespeicherten hinzugefügt. Auch wenn die Schufa sich auf das Datensammeln über die Bonität der Gespeicherten beschränkt und keine Informationen über private Daten wie z.B. Familienstand etc. oder die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gespeicherten sammelt, ergibt sich eine Datenmacht, welche eine wesentlich stärkere Abrufkontrolle in Rahmen engerer gesetzlicher Regelungen notwendig erscheinen lässt<sup>813</sup>.

Wichtig für den Gespeicherten „Kunden“ ist das Recht, nicht nur die Selbstauskunft einholen zu können, sondern sich auch darüber zu informieren, wer Auskünfte über ihn eingeholt hat. Es wäre hier wünschenswert, wenn dem Gespeicherten ein weiterer Gestaltungsspielraum vom Gesetzgeber eingeräumt werden könnte, so dass etwa die Kennnummer der Auskunft von dem Gespeicherten selbst bestimmt werden könnte.

Wenn falsche Angaben gespeichert wurden, muss die Schufa die Daten umgehend berichtigen bzw. Löschen. Wünschenswert wäre hier, wenn die Schufa gleichzeitig mitteilen müsste, wer diese Daten mitgeteilt hat.

---

<sup>806</sup> Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 31.12.1993, herausgegeben vom Hessischen Datenschutzbeauftragten Winfried Hassemer für den öffentlichen Bereich in Hessen, Seite 134/135

<sup>807</sup> vgl. „Datenschutz im Wirtschafts- und Geschäftsleben - ein Ratgeber“, a.a.O.

<sup>808</sup> „Datenmissbrauch - So können Sie sich schützen,“ in: Hör Zu vom 30.6.1995

<sup>809</sup> „Kreditauskünfte über Bundesbürger werden wichtig“ in: Frankfurter Rundschau vom 30.10.1990

<sup>810</sup> auf Beispiele wird hier bewusst verzichtet, da es hier keine offizielle Richtlinie der Schufa bezüglich der Interpretation z.B. der Kennziffer etc. gibt.

<sup>811</sup> vgl. „Banken und Sparkassen werden grob, wenn Kunden sich gegen die Weitergabe von Daten wehren“ in: Der Spiegel vom 22.9.1986 Seite 59

<sup>812</sup> vgl. „Massenhaft Material für Erpressungen“ in: Der Spiegel 33. Jahrgang 1/1979 Seite 32

<sup>813</sup> vgl. Hierzu „Schutz vor der Schufa“ in: Frankfurter Rundschau vom 24.5.1992



Regelmäßig werden die mitgeteilten Daten mindestens drei Jahre gespeichert. Ist das der Mitteilung zugrundeliegende Geschäft - z.B. ein Kredit - zurückgezahlt, sind diese Daten spätestens nach 5 Jahren zu löschen<sup>814</sup>.

## **6. Der Inkassovertrag**

Der Vertrag zwischen Gläubiger und Inkassounternehmen wird als Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB angesehen und hat eine Dienstleistung zum Gegenstand. Der Inkassovertrag wird in den meisten Fällen durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Inkassoinstitute festgelegt<sup>815</sup>. Nur selten wird die Vertragsvereinbarung völlig Bedingungen des von ihm aufgesuchten Unternehmens. Wichtig ist, dass dem Kunden vor Vertragsunterzeichnung die AGB zur Kenntnisnahme ausgehändigt werden müssen, um eine Anfechtbarkeit zu vermeiden. Folgende 10 Punkte finden am häufigsten Berücksichtigung in der AGB:

### **6.1. Unstrittige Forderung**

Hier wird darauf hingewiesen, dass die einzuziehende Forderung dem Grunde und der Höhe nach unbestritten zu sein hat.

#### **6.1.1. Vertragsanwalt**

Das Inkassounternehmen lässt sich die Berechtigung erteilen, einen Rechtsanwalt, mit dem es ständig zusammenarbeitet, zu beauftragen, falls gerichtliche Einziehungsmaßnahmen erforderlich sind<sup>816</sup>.

#### **6.1.2. Individuelle Vorgehensweise**

Die Inkassounternehmen lassen sich bestätigen, falls der Gläubiger keine bestimmte Weisung erteilt, bei der Durchführung des Auftrags nach eigenem Ermessen vorzugehen<sup>817</sup>.

#### **6.1.3. Vergütungssätze**

Umfassen a) das Erfolgshonorar b) die Regelung der Kosten für den Fall erfolgloser Tätigkeit c) alle anfallenden Gebühren.

#### **6.1.4. Abrechnungsmodus**

Er kann beinhalten, dass Kosten z.B. für Bearbeitungsgebühren vom Auftraggeber vorzuschießen sind. Eingezogene Gelder können mit der Erfolgsprovision verrechnet werden und Zahlungen die der Schuldner direkt leistet, müssen dem Unternehmen angezeigt werden. Im übrigen können zeitliche Festlegungen für Abrechnungen und Überweisungen getroffen werden<sup>818</sup>.

#### **6.1.5. Kontaktsperre**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der laufenden Inkassotätigkeit, jeglichen Kontakt mit dem Schuldner zu unterlassen.

#### **6.1.6. Haftungsausschluss**

Dieser Punkt regelt die Kontrolle der Verjährungsfristen an den überlassenen Unterlagen. Meist wird eine Haftung bei Versäumnissen ausgeschlossen<sup>819</sup>.

#### **6.1.7. Gerichtsstandsvereinbarung:**

---

<sup>814</sup> „vgl. Durchleuchtete Kreditkunden“ in: Handelsblatt vom 13.7.1990

<sup>815</sup> David, Peter, „Über den Umgang mit Schuldnern“ Freiburg im Breisgau 12. Auflage Seite 48

<sup>816</sup> kritisch vgl. Seitz, Walter a.a.O. Seite 136

<sup>817</sup> Diese Klausel kann in Einzelfällen zu erheblichen Missbräuchen führen, vgl. Hoene, Eberhard a.a.O. Seite 136

<sup>818</sup> vgl. David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 57

<sup>819</sup> sehr problematisch vgl. Seitz, Walter, a.a.O. Seite 48

In der Gerichtsstandsklausel wird das Inkassounternehmen versuchen, das Gericht des Ortes an dem es seinen Sitz hat, als örtlich zuständig zu vereinbaren.

#### **6.1.8. Kündigung des Inkassovertrages:**

Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel drei bis sechs Monate. Wenn innerhalb der Laufzeit Teilzahlungen durch den Schuldner erfolgen oder in Aussicht stehen, kann das Inkassounternehmen bei Kündigung eine Erfolgsprovision - nach Höhe der Erfolgsquote - verlangen.

#### **6.1.9. Überlassung aller Unterlagen:**

Sämtliche für die Einziehung erforderliche Unterlagen müssen zur Verfügung gestellt werden<sup>820</sup>.

Das Inkassounternehmen sollte den Gläubiger grundsätzlich auf die Voraussetzungen des Ersatzanspruches bezüglich der Inkassokosten gegen den Schuldner - § 286 BGB - hinweisen. Eine Hinweispflicht besteht jedoch nicht<sup>821</sup>.

#### **Rechtlich problematisch sind drei Punkte:**

a) Eine Gerichtsstandsvereinbarung mit Privatleuten ist in der Regel unwirksam nach § 38 ZPO.

b) Die Erschwerung einer Kündigung. Da es sich hier um „Dienste höherer Art“ handelt, ist § 627 BGB zu beachten, welcher grundsätzlich eine außerordentliche, fristlose Kündigung auch ohne wichtigen Grund erlaubt. Der Gläubiger kann daher jederzeit kündigen. Anders könnte es allerdings für die dienstverpflichteten Inkassounternehmen aussehen, da diese Vorschrift des BGB als "nachgiebiges Recht" abdingbar bzw. modifizierter ist, so dass Modalitäten wie z.B. eine bestimmte (Mindest-)Laufzeit für den Inkassoauftrag und Fälligkeit der Erfolgsvergütung für den Fall des vorzeitigen Widerrufs des Auftrags durch den Gläubiger durchaus vereinbart werden können. Kündigungsvereinbarungen haben können jedoch für beide Vertragspartner vorteilhaft sein: Der Gläubiger kann genaue Informationen über die Leistungen des Inkassobüros zur Forderungsbeitreibung verlangen ( vgl. §§ 666, 675 BGB) und für "den Fall des ungenügenden Bemühens" kündigen. Der Inkassounternehmer kann seinerseits sich die Leistungen, die er bis zu diesem Punkt erbracht hat, bezahlen lassen ( §§ 627, 628 BGB). Er kann sogar Schadensersatz verlangen, wenn der Gläubiger sich vertragswidrig verhält. Dies wäre z.B. der Fall, wenn er neben dem Inkassounternehmen selbst mit dem Schuldner verhandelt, sich mit ihm arrangiert und dann den Inkassovertrag kündigt<sup>822</sup>.

c) Ebenso ist der Ausschluss der Haftung für die Verjährungskontrolle, wie er häufig im AGB der Inkassounternehmen anzutreffen ist, unzulässig. Er verstößt nach § 11 Nr. 7 AGBG und § 9 Abs. 2 Nr. 1 u. 2. ABGB gegen den Verbotstatbestand sowie gegen die grundsätzlichen Regelungen des allgemeinen Teils des BGB, welche eine Haftungsbeschränkung für Vorsatz (nicht) und grobe Fahrlässigkeit (nur eingeschränkt) auch dort, wo die Beschränkungen des AGBG nicht eingreifen ( z.B. Vollkaufleute, juristische Personen etc.) nur begrenzt zulassen. Die Verjährungskontrolle sollte daher grundsätzlich als Leistungsangebot in der ABG aufgeführt sein und Teil der mit dem Forderungseinzug zusammenhängenden Dienstleistungen der Inkassounternehmen sein.. Dies um so mehr, als der Gläubiger nach der Übertragung des Forderungseinzugs auf das Inkassounternehmen jeden Kontakt mit dem Schuldner unterlassen soll und alle Unterlagen zur Verfügung stellen muss. Hier hat das Inkassounternehmen nicht nur einen Erkenntnisstand, der es befähigt, diese Dienstleistungen auszuführen, die korrekte Abwicklung des Auftrags verhindert auf Seiten des Gläubigers auch die selbständige Verjährungskontrolle, ganz unabhängig von der Frage ob die Übertragung des Forderungseinzugs ohne bzw. bei eigener Verjährungskontrolle wirtschaftlich überhaupt sinnvoll ist. Außerdem sollte die Sachkundeprüfung, die der Zulassung vorausgeht, die Inkassounternehmer befähigen diese Arbeit mit der gebotenen Sachkunde als Teil des Inkassoauftrages mit zu übernehmen.

Die hier nur auszugsweise angesprochenen Regelungen der AGB können, rechtlich unzulässig sein und werden trotzdem in vielen Inkassoverträgen in dieser Art immer wieder aufgeführt. Es ist daher für den Gläubiger ratsam, sich diesbezüglich gegebenenfalls juristisch beraten zu lassen um eine übermäßige oder unzulässige

---

<sup>820</sup> Capell, Jürgen, „Das Mahnverfahren durch Einschaltung eines Inkasso - Unternehmens in: "Erfolgreich mahnen", Bonn 1. Auflage Seite 158 / 159

<sup>821</sup> vgl. hierzu Kapitel 9 „Die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten“, wo dieses Problem und die Vergütungsgrundsätze im einzelnen behandelt werden.

<sup>822</sup> Hierzu ausführlich David, Peter, „Die Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 58

Abwälzung der Sorgfaltspflichten und der gegenseitigen Leistungsgewichtung zu vermeiden bzw. sich dagegen zu wehren.

## 6.2. Die Formen der Abtretung

Nicht immer ist aus dem Inkassovertrag zwischen Auftraggeber und dem Inkassounternehmen die rechtliche Form erkennbar, die sich aus dem Rechtsverhältnis ergibt, und die zu verschiedenen rechtlichen Konsequenzen führen kann.

Es sind vier Rechtskonstruktionen zu unterscheiden:

### 6.2.1. Einziehungsvollmacht (§ 164 BGB)

Hier tritt das Inkassounternehmen gegenüber dem Schuldner in fremden Namen auf, nämlich im Namen und mit Vollmacht des Gläubigers. Bei dieser Form, die sehr selten vorkommt, findet eine Übertragung der Forderung nicht statt, der Inkassounternehmer kann insbesondere nicht die Zahlung im eigenen Namen verlangen<sup>823</sup>.

### 6.2.2. Einziehungsermächtigung

Die Einziehungsermächtigung wird im BGB nicht erwähnt, ist jedoch nach herrschender Lehrmeinung zulässig und durch die Rechtsprechung anerkannt (§185 BGB - Verfügung vom Nichtberechtigten - analog). Auch hier bleibt, wie bei der Einziehungsvollmacht die Forderung beim ursprünglichen Gläubiger bzw. Auftraggeber. Er ist nach wie vor Forderungseinzieher und nur ein Teil der Forderung, nämlich die Einziehungsbefugnis, wird an das Inkassobüro übertragen. Das Inkassobüro darf in eigenem Namen auftreten und je nach Inhalt der Ermächtigung kann es vom Schuldner Leistungen an sich oder den Gläubiger verlangen<sup>824</sup>.

### 6.2.3. Inkassozeession (§§ 398 ff. BGB)

Bei der Inkassozeession wird dem Inkassounternehmen die Forderung übertragen. Dieses zieht die Forderung rechtlich als Gläubiger in eigenem Namen ein, wirtschaftlich jedoch im Interesse und auf Rechnung des Altgläubigers. Das Inkassounternehmen, welches treuhänderisch über die Forderung verfügt, muss den eventuellen Erlös abzüglich seiner Kosten an den Altgläubiger abführen. Die Stellung des Schuldners darf durch die Zeession (Abtretung) nicht verschlechtert werden. Er darf nicht mehr Pflichten haben als vor der Abtretung. Der Altgläubiger muss dem Schuldner den neuen Gläubiger anzeigen und der Neugläubiger muss sich dem Schuldner als solcher zu erkennen geben. Zu bedenken ist bei der Inkassozeession, dass der Altgläubiger durch diese Vollmacht nicht in das laufende Verfahren eingreifen kann<sup>825</sup>.

### 6.2.4. Der Forderungsverkauf ( § 398 ff BGB)

An die Stelle des alten Gläubigers tritt bei dem Forderungsverkauf das Inkassounternehmen, mit allen Rechten und Pflichten als neuer Eigentümer. Das Inkassobüro übernimmt das volle wirtschaftliche Risiko der Eintreibbarkeit<sup>826</sup>.

Auch hier darf der Schuldner nicht schlechter gestellt werden, als gegenüber seinem Altgläubiger. Er kann allerdings, wenn ihm die Vollabtretung der Forderung bekannt ist, keine befreiende Zahlung mehr an den Altgläubiger leisten.

Bei der Inkassozeession und beim Forderungskauf darf das Inkassounternehmen im eigenen Namen bei Gericht klagen und dabei die Hilfe eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes beanspruchen. Ansonsten ist ihm der Verkehr mit dem Gericht untersagt<sup>827</sup>.

---

<sup>823</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 162

<sup>824</sup> Seitz, Walter, a.a.O. Seite 52

<sup>825</sup> Grothe, Hugo, a.a.O. Seite 6

<sup>826</sup> Nach Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 111 betrifft der Forderungsverkauf überwiegend ausgeklagte, titulierte Forderungen welche je nach Alter und Realisierungsaussicht mit 4% - 15% ihres offenen Forderungswertes angekauft werden.

<sup>827</sup> vgl. hierzu Grothe, Hugo a.a.O. Seite 13, sowie die beschränkenden Regelungen des RDG.

Es ist auch nicht üblich, dass ein Inkassounternehmen die Forderung eines anderen Inkassounternehmens aufkauft<sup>828</sup>. Es gibt hier einen regelrechten Titelhandel, je nachdem auf welches Kundenpotential sich die einzelnen Inkassounternehmen spezialisiert haben.

Die verwendeten AGB sind, wenn es um die Formen der Abtretung geht, oft unklar und für den juristischen Laien schwer zu durchschauen. Wenn es z.B. heißt: "Mit der Vollmacht bzw. Auftragserteilung ist die Inkassogesellschaft ermächtigt, den Forderungseinzug im Namen und im Auftrag des betreffenden Auftraggebers vorzunehmen," dann klingt das nur den Worten nach einer Einziehungsermächtigung. Hier handelt es sich um eine Einzugsvollmacht, denn nach der Vereinbarung soll die Forderung "im Namen des Gläubigers" eingezogen werden. Dies schließt die Einziehungsermächtigung und die Vollabtretung aus<sup>829</sup>.

## 7. Die Leistungen der Inkassounternehmen

Ein Antragsteller kann als Gläubiger eine Forderung zur Einziehung immer einem Inkassounternehmen übergeben. Entscheidend zu berücksichtigen ist dabei, ob er diese Dienstleistung selber bezahlen muss, oder ob er die Kosten dem Schuldner in Rechnung stellen kann. Im folgenden werden die Leistungen der Inkassounternehmen vorgestellt - zum Teil unabhängig davon, ob sie für die Gläubiger immer notwendig sind.

### 7.1. Tätigkeit im vorprozessualen Stadium: Sachverhaltsprüfung und Bearbeitung

Bevor das Inkassounternehmen einen Inkassoauftrag entgegennimmt, prüft es den Sachverhalt. Ein Auftrag könnte abgelehnt werden, weil die Forderung zu gering ist, oder außerhalb der Branchenspezialisierung liegt<sup>830</sup>. Danach muss geklärt werden, ob der Schuldner Einwendungen gegen den Bestand oder die Höhe der Forderung geltend gemacht hat. Da bei bestrittenen Forderungen normalerweise nicht mit einer Zahlung zu rechnen und die Einschaltung eines Rechtsanwaltes vorhersehbar ist, muss der Gläubiger sich hier direkt an einen Rechtsanwalt wenden<sup>831</sup>. Die Einschaltung eines Inkassobüros kann hier nur in ganz seltenen Ausnahmefällen - z.B. bei offensichtlich unbegründeten, abwegigen Einwendungen - als gerechtfertigt und geeignet zur Einziehung der Forderung angenommen werden. Dasselbe gilt bei bekannter Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Schuldners<sup>832</sup>.

Weitere Kriterien der Prüfung sind die Feststellung der Fälligkeit der Forderung, wie alt die Forderung ist, ob bereits Verjährung eingetreten ist und ob sich der Schuldner in Verzug befindet. Die Forderung muss fällig sein, zumindest muss der künftige Fälligkeitstermin festliegen. Es stellt eine über die Einziehung von Forderungen hinausgehende Rechtsbesorgung dar, wenn das Inkassobüro bei noch nicht gegebenen oder unklaren Fälligkeitsdatum mit der Gegenseite Verhandlungen führt oder Vereinbarungen trifft um den Fälligkeitstermin vorzeitig herbeizuführen oder durch Vereinbarungen klarzustellen<sup>833</sup>.

Erfahrungsgemäß kann gesagt werden, je älter die Forderung ist, desto größer sind für die Schuldner die Verhandlungsmöglichkeiten mit dem Inkassounternehmen. Da bei alten Forderungen sehr häufig ein Forderungskauf vorliegt, wo etwa 5% - 10% des Nennwertes bezahlt wurden, besteht für das Inkassobüro ein enormer Handlungsspielraum, welchen ein Schuldner bei Verhandlungen durchaus ansprechen und zu Verhandlungen über eine vergleichsweise Tilgung, verbunden mit einem Teilerlaß und /oder Ratenzahlungen nutzen kann<sup>834</sup>.

Die Kenntnis der Verjährungsfristen ist eine wesentliche Aufgabe der Inkassounternehmen die allein aber nicht ausreicht, um eine Verjährung rechtskräftig zu verhindern. So unterbricht z.B. das Anerkennen eines Anspruchs durch den Schuldner die Verjährung - ein Mahnschreiben allein genügt nicht<sup>835</sup>. Ein Schuldanerkenntnis kann auch aus dem Verhalten des Schuldners abgeleitet werden, z.B. wenn er Abschlagszahlungen oder Zinszahlungen leistet, oder wenn er Sicherheiten anbietet. Auch z.B. durch die Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides oder durch Klageerhebung wird die Verjährung gestoppt. (vgl. hierzu insbesondere die §§ 194 ff. BGB)<sup>836</sup>

<sup>828</sup> Groth, Ulf, Schuldnerberatung: Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit, Seite 86

<sup>829</sup> Seitz, Walter a.a.O. Seite 52 / 53

<sup>830</sup> Seitz, Walter, a.a.O. Seite 24

<sup>831</sup> Jäckle, Wolfgang a.a.O. Seite 19

<sup>832</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“, a.a.O. Seite 63

<sup>833</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 67

<sup>834</sup> vgl. Hierzu auch Grote, Hugo, a.a.O. Seite 30

<sup>835</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 127

<sup>836</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 128

Bei titulierten Verträgen mit einer dreißigjährigen Verjährungsfrist spielt die Verjährung selten eine Rolle. Hier kann eher die Verjährung der Zinsen die der vierjährigen Verjährungsfrist unterliegen, von Bedeutung sein. Bei nicht titulierten Forderungen empfiehlt die Verbraucherzentrale NRW " die Verjährungsfristen und Unterbrechungstatbestände genau im Auge zu behalten" und den Mandant vor Zahlungen zu warnen. Wichtig zu wissen ist, dass einige Inkassobüros sich darauf spezialisiert haben, für wenig Geld verjährte Forderungen zu erwerben<sup>837</sup>

Die Voraussetzungen für den Schuldnerverzug sind, dass der Anspruch fällig ist, und die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt ist (z.B. bei den jeweiligen Monatsraten eines Kredits) oder der Schuldner durch eine Mahnung in Verzug gesetzt wurde (z.B. bei Kreditkündigung oder Versandhausschulden), wobei der Gläubiger zumindest den Zugang einer Mahnung beweisen muss<sup>838</sup>.

Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, kann es ratsam sein, die Mahnung per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden oder per Boten zuzustellen. Die größtmögliche Gewähr ist die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.

Ist der Inkassovertrag zustande gekommen, beginnt die Tätigkeit des Inkassounternehmens mit dem Anlegen einer Auftragsakte, der Errichtung eines buchhalterischen Forderungskontos und der Zuteilung einer Bearbeitungsnummer. Die Auftragsakte enthält ein Verzeichnis mit allen Schuldner - und Forderungsdaten und die mit dem Inkassoauftrag übergebenen Schriftstücke (u.a. Kopien von Verträgen, Mahnschreiben durch den Gläubiger, Schuldtitel, u.ä.)<sup>839</sup>.

Die moderne Form der Beauftragung geschieht über Datenträgeraustausch. Wenn das EDV-System des Auftraggebers nicht dem EDV-System des Inkassounternehmens entspricht, werden die Daten über einen Converter für die eigene Anlage kompatibel gemacht<sup>840</sup>.

Bevor das Inkassounternehmen mit einer Zahlungsaufforderung, mit der es sich gleichzeitig beim Schuldner legitimiert, den Zahlungswillen ermittelt, verschafft es sich jeweils nach Bedarf aus folgenden Quellen Informationen:

- aus dem Schuldnerverzeichnis
- durch Anfragen an das Insolvenzgericht
- durch Einsichtnahme in die Protestliste
- durch Bank- und Kreditauskünfte
- durch Auskünfte aus dem Handelsregister
- durch Anfragen an befreundete Inkassounternehmen
- durch Überprüfung des eigenen Datenbestandes
- durch Einsichtnahme im Güterrechtsregister<sup>841</sup>

Bei unbekanntem Aufenthaltsort des Schuldners beginnt das Inkassounternehmen mit verschiedenen Ermittlungsarbeiten. Bleibt der Blick ins Telefon- und Adressbuch ergebnislos, bietet sich die Möglichkeit, eine Einwohnermeldeamtsanfrage durchzuführen. Ist die Anschrift dort nicht gespeichert, beschreibt es Jäckle als besonders raffinierte Methode, den Schuldner wegen Verstoßes gegen das Meldegesetz anzuzeigen und so die neue Anschrift durch die Polizeibehörde ermitteln zu lassen<sup>842</sup>.

Durch eine Postanschriftprüfung über die frühere Adresse kann der neue Wohnsitz eventuell ermittelt werden, da sich der Schuldner die Post oft nachschicken lässt. Häufig ist eine erweiterte Melderegisterauskunft nötig, die nur derjenige erhält, welcher ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann. Die erweiterte Melderegisterauskunft enthält neben dem Geburtsdatum die früheren Namen der Person, die bei Namensgleichheit bzw. Verheiratung entscheidend zur Identifizierung beitragen. Spezielle Schuldner - welche sich ehemaligen Verpflichtungen entziehen wollen - benutzen den Namen der Ehefrau ohne ihren Geburtsnamen als Zusatz zu übernehmen, um auf diese Weise unerreichbar für ihre Gläubiger zu werden<sup>843</sup>.

---

<sup>837</sup> Grote, Hugo a.a.O. Seite 30

<sup>838</sup> Grote, Hugo a.a.O. Seite 15

<sup>839</sup> Seitz, Walter, a.a.O. Seite 25

<sup>840</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 67

<sup>841</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 63

<sup>842</sup> Jäckle, Wolfgang, a.a.O. Seite 36

<sup>843</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 69

Wenn das Inkassounternehmen Mitglied der Schufa ist, kann diesem ein Suchauftrag erteilt werden<sup>844</sup>.

Bleiben alle diese Erkundigungen ergebnislos, besteht die Möglichkeit für das Inkassounternehmen, Anfragen bei früheren Nachbarn, Arbeitgebern, sowie Verwandten durchzuführen. Diesbezügliche Tätigkeiten sind jedoch aufgrund möglicher diskriminierender Folgen umstritten und werden - vor allem wegen der Kostenintensität - nur ausnahmsweise angewandt<sup>845</sup>.

Bei gewerblichen Schuldnern geben das Handels- Gewerbe- u. Genossenschaftsregister den Inkassounternehmen die ersten Auskünfte.

Das Grundbuch ist eine wichtige Quelle, wenn es um Aufschlüsse über den Grundbesitz u. evtl. Belastungen, wie Hypotheken und Grundschulden geht. Hier muss nach § 12 Grundbuchordnung, wie bei der erweiterten Melderegisterauskunft, ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden. Im Güterrechtsregister können Vermögensübertragungen z.B. unter Ehepartnern festgestellt werden. Die Berücksichtigung des Ehevertrages gibt zusätzliche Auskünfte<sup>846</sup>.

Wenn ein Inkassounternehmen einer Wirtschaftsauskunftei angeschlossen ist, oder eng mit einer solchen zusammenarbeitet, können zusätzliche Informationen abgerufen werden. Im elektronischen Archiv der Vereine Creditreform sind allein in Deutschland Informationen über mehr als 2,5 Millionen Unternehmen gespeichert, die den Nutzern zum On - Line Abruf zur Verfügung stehen. Diese Wirtschaftsdaten enthalten, u.a. Hinweise über Krediturteile, Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie über die Zahlungsweise und die Auftragslage. Nicht jeder benötigt Kreditinformationen. Vielen Abfragern reichen bereits die Grunddaten und Fakten über Rechtsform, Mitarbeiterzahlen oder Branchen und Umsatzangaben. Durch eine On - Line Abfrage bei der Creditreform Unternehmensdatenbank sind diese Profildaten einfach abzurufen. Auch CD ROM Produkte werden von Creditreform seit ca. 1992 zur Verfügung gestellt. So erschließt z.B. die CD ROM „Markus“ Zielgruppen für Marketing und Verkauf. Die CD ROM „Daphne“ enthält Informationen zu mehr als 10.000 Unternehmen mit „45.000 historischen Jahresabschlüssen“ und den wichtigsten bilanzanalytischen Kennzahlen<sup>847</sup>.

## 7.2. Das Mahnwesen

Die Voraussetzungen, dass ein Schuldner durch eine Mahnung zur Begleichung seiner Zahlungsverpflichtung aufgefordert werden kann, sind a) dass der Schuldner ausfindig gemacht wurde und b) dass ein Beitreibungsversuch nicht wegen völliger Mittellosigkeit des Schuldners scheitert.

Je nach dem gewonnenen Ermittlungsergebnis richtet sich der Inhalt der Mahnansprache nach dem Sachstand der Forderung (notleidend, tituiert, mehrfach erfolglos vollstreckt, als zunächst aussichtslos archiviert).

In der ersten Zahlungsaufforderung befindet sich in der Regel die Darlegung des rechtlichen Verpflichtungsgrundes, durch Bezugnahme auf erteilte Abrechnungen oder gerichtliche Titel, die Nennung des Gläubigers bzw. Auftraggebers und die genaue Darlegung von Haupt- und Nebenforderung.

Seitz weist darauf hin, dass der Inkassosachbearbeiter " sein ganzes Pulver nicht von Anfang an verschießen darf ". Hier lautet der Grundsatz: " vom mildesten Mittel langsam zum schärfsten Mittel greifen, um den Schuldner zu beeindrucken"<sup>848</sup>.

Das Inkassobüro nutzt neben einem individuell zugeschnittenen Schriftwechsel, das Telefoninkasso und die teilweise - Schuldnerbesuche durch Außendienstmitarbeiter, um die Bezahlung der Forderung durchzusetzen.

Bei den Mahnbriefen der Inkassounternehmer muss man zwischen den computererstellten formularmäßigen Mahnschreiben und dem individuellen Anschreiben unterscheiden.

<sup>844</sup> 6. Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten von 1987 für den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich in Hamburg. Hrsg. Senat der Hansestadt Hamburg Seite 125

<sup>845</sup> Lausen, Katrin / Schüler, Gabriele, „Zweite Ernte, über Rechtmäßigkeit und Grenzen von Inkassogebühren“, Hamburg 1992 Seite 27

<sup>846</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 71 - 72

<sup>847</sup> N.N.: Verband Vereine Creditreform e.V. Neuss, a.a.O. Seite 20

<sup>848</sup> Seitz, Walter a.a.O. Seite 26

Die Vielfältigkeit der Textverarbeitung ermöglichen durch Abruf verschiedene Textbausteine einen Mahnbrief erstellen, der die speziellen Probleme des Falles berücksichtigt und der dem Schreiben noch eine persönliche Note verleihen kann<sup>849</sup>. Um beim Schuldner einen größtmöglichen Effekt zu erzielen, wird das Mahnschreiben in auffallender Aufmachung erstellt. Durch Anbringen von Mahnaufklebern z.B. auf Rechnungskopien, die oft zeitlich versetzt zugesandt werden, wird die Ernsthaftigkeit der Mahnung verdeutlicht<sup>850</sup>.

Das Mahnschreiben darf allerdings keinesfalls den Eindruck eines amtlichen bzw. gerichtlichen Mahnbescheides erwecken. Der Mahnbrief muss in einem verschlossenen, neutralen Umschlag beim Schuldner ankommen. Die Mahnung auf einer offenen Postkarte kann unter Umständen eine strafbare Beleidigung des Schuldners darstellen. Auch das Wort "Schuldner" in der Anschrift kann den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllen.

Ein Schuldner muss bei dem Mahntext keine unhöflichen oder unsachlichen Formulierungen dulden. Das Inkassobüro hat sich auf die Möglichkeit, auf Sanktionen bei Nichtbezahlung hinzuweisen, zu beschränken<sup>851</sup>.

Unzulässig ist es z.B. dem Schuldner mit einer sofortigen Lohnpfändung oder dem Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu drohen, wenn auf Seiten des Inkassobüros gar keine entsprechenden Möglichkeiten vorhanden sind, diese Schritte durchzuführen. Erlaubt ist es jedoch, dem Schuldner mitzuteilen, dass er in eine Kartei aufgenommen wird.

Die Formulierung, dass das Krediturteil - Kreditfähigkeit - des Schuldners künftig negativ sei, ist zumindest bedenklich, denn gerade beim gewerbetreibenden Schuldner kann dies ein widerrechtlicher Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen<sup>852</sup>.

Die Häufigkeit der Mahnungen ist bei verschiedenen Inkassounternehmen unterschiedlich und richtet sich auch nach der Weisung des Gläubigers. Ein strenger Mahnrhythmus wird bei der EDV-Bearbeitung durch elektronisch gesteuerte Fristenkontrollen eingehalten<sup>853</sup>.

In der Regel wird in der ersten Mahnung dem Schuldner eine Woche Zeit zur Zahlung oder Stellungnahme gegeben. Bis zwei oder drei weitere Mahnungen erfolgen anschließend, bevor gerichtliche Schritte eingeleitet werden<sup>854</sup>.

Eine Mahnung durch ein Telefonat ist möglich, jedoch schwer beweisbar. Der Inkassosachbearbeiter muss ein schriftliches Protokoll über das Telefongespräch anfertigen, das zusätzlich von einer weiteren Person, die mitgehört hat, unterschrieben werden muss, um die Rechtswirkungen der Mahnung herbeizuführen<sup>855</sup>.

Kommt es zu Vereinbarungen über Zahlungsmodalitäten, schickt das Inkassounternehmen dem Schuldner einen Schriftsatz, der das Ergebnis der mündlichen Verhandlung festhält.

Den Schuldner persönlich aufzusuchen ist die teuerste Mahnmethode, die nicht alle Inkassounternehmen anbieten. Den Handelsauskunfteien und Kreditschutzorganisationen sind Hausbesuche fremd. Die Inkassounternehmen, die Hausbesuche durchführen, versprechen sich von der "face-to-face" Situation eine große persönliche Wirkung und je nach "Verhandlungsgeschick" des Außendienstmitarbeiters ist ein Barinkasso oder ein Ratenzahlungsabkommen möglich. Häufig wird der Besucher vom Schuldner als privater Gerichtsvollzieher eingestuft und die Unwissenheit des Schuldners wird von manchem Inkassounternehmen, die dieses Interventionsinkasso betreiben, stillschweigend mit eingeplant. Hinsichtlich der Tageszeit ist das Interventionsinkasso an den § 242 BGB gebunden, der Rücksicht auf die Verkehrssitte verlangt<sup>856</sup>.

Üblich ist, dass sich die Inkassounternehmen durch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ermächtigen lassen, Absprachen über die Zahlungsmodalitäten mit dem Schuldner zu treffen. Außergerichtliche Vergleiche oder Stundungen bedürfen allerdings in der Regel der Zustimmung des Gläubigers.

---

<sup>849</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“, a.a.O. Seite 26

<sup>850</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 77

<sup>851</sup> Jäckle, Wolfgang, a.a.O. Seite 29

<sup>852</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 83

<sup>853</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 84

<sup>854</sup> hierzu zählen die Abgabe an den Rechtsanwalt, die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen etc.

<sup>855</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 64

<sup>856</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 878

Wird die Bezahlung der Forderung nicht erreicht, versuchen die Inkassounternehmen wenigstens eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen. Sie lassen sich dafür vom Schuldner ein schriftliches Schuldversprechen aushändigen und verlangen zusätzliche Sicherheiten für die Restforderung z.B. durch Abtretung von Lohn -, Gehalts - und Steuerrückerstattungsansprüchen, oder durch Sicherungsübereignung von Vermögensgegenständen. Ein Schuldanerkenntnis vor einem Notar, sichert dem Inkassounternehmen sogar einen schnellen und relativ unbürokratisch zu erlangenden Vollstreckungstitel und unterbricht eine möglicherweise bereits bestehende oder drohende Verjährung<sup>857</sup>.

### 7.3. Gerichtliche Maßnahmen gegen den Schuldner

Ist dem Inkassounternehmen die einzuziehende Forderung abgetreten, durch eine Inkassoession oder durch Vollabtretung, kann es über beauftragte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände gerichtliche Maßnahmen einleiten<sup>858</sup>.

In den meisten Fällen wird als erstes das gerichtliche Mahnverfahren betrieben. Rund 80% aller gerichtlichen Vollstreckungstitel sind Vollstreckungsbescheide, die über das Mahnverfahren erreicht werden. Der Rest besteht aus Leistungsurteilen, die im Zivilprozess erstritten werden oder ohne streitige Verhandlung als Leistungsurteil ergehen<sup>859</sup>.

Die Strategien der Inkassounternehmen zielen hier darauf ab, den Schuldner doch noch zur "freiwilligen" Zahlung zu bewegen um die schwerfällige Beitreibung durch die Zwangsvollstreckung zu vermeiden, insbesondere weil die "freiwillige" Ratenzahlung des Schuldners weniger zeit- und kostenaufwendig ist, als die gerichtliche Titulierung mit den Risiken eines streitigen Erkenntnisverfahrens und die daran anschließenden formalisierten Zwangsmaßnahmen<sup>860</sup>.

Die Zwangsvollstreckungsauftrag durch den Gerichtsvollzieher zur Pfändung der beweglichen Habe des Schuldners hat in den letzten Jahren insbesondere gegenüber der sozial schwächeren Bevölkerungsgruppe wegen der regelmäßigen Erfolglosigkeit und weil zahllose Billigungsgesetze der Wirtschaft eine kostendeckende Verwertung nicht möglich machen, stark an Bedeutung verloren. Nur in seltenen Ausnahmefällen ist die Pfändung eines Gegenstandes des Schuldners unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, diesen in das Pfandlokal verbringen zu lassen und dort im formalisierten Verfahren zwangsversteigern zu lassen überhaupt noch kostendeckend. Aufgrund des raschen Wertverlustes auch hochwertiger Güter im gebrauchten Zustand, des kleinen - professionellen - Ankäuferkreises in den Versteigerungslokalen und der damit verbundenen extrem niedrigen Gebote im Vergleich zum Wert des Gegenstandes, verbleiben nach Abzug der Transportkosten und des Erlösanteils des Ausbieters in der Regel keine oder kaum Resterlöse, welche zu einer - oft auch nur teilweisen oder geringen - Befriedigung des Gläubigers führen. Da der Gerichtsvollzieher das sog. Verschleuderungsverbot beachten muss, ist er von Amts wegen zu einer vorherigen Güterabwägung verpflichtet und darf die Pfändung nur vornehmen, wenn nach aller Voraussicht bei einer Pfändung des Gegenstandes und der Versteigerung desselben eine wesentlicher Erlös zur Befriedigung des Gläubigers verbleibt.

Notwendig ist die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher jedoch auch heute noch, weil sie von der Rechtsprechung als Voraussetzung für die Beantragung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner gemacht wird<sup>861</sup> (sog. Pfandlosigkeitsbescheinigung).

Der überwiegende Teil der Gerichtsvollzieher gibt in den Zwangsvollstreckungsprotokollen Hinweise auf Arbeitgeber, Grundbesitz oder ähnliches, wenn ihm der Schuldner auf Nachfrage entsprechende Angaben macht und vermerkt dies im Protokoll. Der Gerichtsvollzieher ist oft den Mitarbeitern des Inkassounternehmens persönlich bekannt. " Diese Bekanntschaft wird häufig dazu genutzt, den Gerichtsvollzieher zu bitten, mit dem Schuldner noch einmal über Ratenzahlungen zu verhandeln"<sup>862</sup>.

Ist dem Inkassounternehmen bekannt geworden, dass der Schuldner Ansprüche und Forderungen gegenüber Dritten hat, kann er diese pfänden lassen. Pfändbare Ansprüche sind neben Rentenansprüchen, Löhnen

<sup>857</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ Seite 65

<sup>858</sup> vgl. BGH MDR 1996, Seite 194 und BGH NJW 1994, Seite 997 ff.

<sup>859</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 66

<sup>860</sup> Groth, Ulf: Schuldnerberatung: Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit“, Seite 86

<sup>861</sup> Seitz, Walter, a.a.O. Seite 29

<sup>862</sup> Jäckle, Wolfgang a.a.O. Seite 34



und Gehälter auch das Arbeitslosen- und Kindergeld (eingeschränkt auf Unterhaltsschulden). Um die Pfändung durchführen zu lassen, muss beim Amtsgericht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und die Einschaltung eines Rechtsvertreters beantragt werden<sup>863</sup>, wenn nicht eine spezielle Zulassung des Inkassobüros erteilt wurde, welche diesem das Recht einräumt, selbst Vollstreckungsmaßnahmen beantragen zu dürfen.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, vor dem Gerichtsvollzieher führt zur Eintragung des Schuldners in das von den Amtsgerichten geführte Schuldnerverzeichnis, das von jedermann eingesehen werden kann. Das bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aufgestellte Vermögensverzeichnis gibt dem Inkassounternehmen zusätzliche Zugriffsmöglichkeiten auf das Vermögen des Schuldners oder kann Grundlage für Ansprüche auch gegen Dritte sein, z. B. bei entgeltlichen Veräußerungen an den Ehegatten des Schuldners etc.<sup>864</sup>.

Handelsauskunfteien und Kreditschutzorganisationen sowie Inkassounternehmen verzichten jedoch häufig auf die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner, und beschränken sich auf die Auswertung ihres eigenen Informationsmaterials, da bei einer vorhandenen Vermögensübersicht nicht nur unnötige Vollstreckungskosten für den Gläubiger drohen, sondern die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für den vermögenslosen - möglicherweise arbeitslosen - Schuldner auch zu Behinderungen bei zukünftigen Erwerbsmöglichkeiten führen kann und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung damit letztlich dem Gläubigerinteresse zuwiderläuft.

#### 7.4. Die Schuldnerüberwachung

Im Überwachungsverfahren ist, wie beim vorgerichtlichen Inkasso, eine "psychologische Bearbeitung" des Schuldners mittels schriftlicher Zahlungsaufforderung, "Telefoninkasso" und Interventionsinkasso (z.B. Hausbesuche des Gerichtsvollziehers oder eines Mitarbeiters), üblich. Wieder wird versucht, den Schuldner zur Teilzahlung zu bewegen, oder eventuell einen Tilgungsplan mit ihm zu erstellen. Da z.B. titulierte Forderungen über einen Zeitraum von 30 Jahren vollstreckbar bleiben, überprüft das Inkassounternehmen über diesen Zeitraum laufend die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners<sup>865</sup>.

Die finanzielle Lage des Schuldners kann sich gebessert haben z.B. durch eine Erbschaft, oder das der Arbeitslose Arbeit findet oder das Rentenalter erreicht und Rente bezieht, die über der Pfändungsfreigrenze liegt<sup>866</sup>.

Es gibt Inkassounternehmen, die sich auf den Einzug ausgeklagter Forderung spezialisiert haben. Insbesondere werden Auftraggeber umworben, die eine uneinbringliche Forderung längst ausgebucht haben, jedoch noch den Schuldtitel und die Vollstreckungsunterlagen in der Schublade liegen haben. Auch große Firmen mit eigener Rechtsabteilung und Anwaltskanzleien kommen hier als Auftraggeber in Frage, da sich der nachgerichtliche Forderungseinzug als sehr zeitaufwendig, personal- und kostenintensiv gestalten kann, wenn man nicht auf diesem Gebiet spezialisiert ist<sup>867</sup>.

Nach der Übergabe der Vollstreckungsunterlagen (u.a. Protokolle des Gerichtsvollziehers), der Zustellungsurkunde und des Originaltitels, sowie der Kostenbelege wird das Überwachungsverfahren eingeleitet. Da die Titel häufig nur geringe Realisierungsaussichten im normalen Vollstreckungsverfahren haben, bieten Inkassounternehmen in Absprache mit den Gläubigern nach einigen vergeblichen Aufforderungen und / oder Vollstreckungsversuchen dem Schuldner mit dem Gläubiger abgesprochene Verzichte auf aufgelaufene z.T. erhebliche Zinsen und Kosten, in machen Fällen sogar Teilverzichte bezüglich der Hauptforderung an. Manche Schuldner leisten unter dem Druck des häufigen Wiedervorsprechens des Inkassounternehmens schließlich doch kleine Teilzahlungen<sup>868</sup>, dies kann langfristig ein sehr lohnendes Geschäft sein.

<sup>863</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 100

<sup>864</sup> vgl. 23. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 31.12.1994, herausgegeben vom Hessischen Datenschutzbeauftragten, Winfried Hassemer, für den Bereich Hessen, Seite 24

<sup>865</sup> Werbeschrift Dun & Bradstreet Schimmelpfeng: „Überwachungs - Inkasso, damit Ihr Titel zu Bargeld wird“ Frankfurt 1994

<sup>866</sup> David, Peter, „Über den Umgang mit Schuldner“ Seite 41

<sup>867</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 105, welcher beispielhaft anführt, dass die Fa. Siemens bereits 1983 ausgeklagte Forderungen in Höhe von mehr als 5 Millionen € einem Inkassounternehmen zum Einzug übergab.

<sup>868</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 68

Der "hartnäckige" Schuldner muss mit periodischen Überprüfungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, gegebenenfalls verbunden mit erneuten Pfändungsversuchen und neuerlichen Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung rechnen.

Zahlt der Schuldner den ursprünglichen Schuldbetrag nebst Zinsen und Kosten, kann der gezahlte Betrag durch die Anhäufung dieser Nebenforderungen in machen Fällen über der ursprünglichen Hauptforderung liegen. Der Gläubiger verbucht den überwiesenen Betrag immer als Erfolg, weil er seine eine Forderung längst abgeschrieben hatte und ihm beim Überwachungsverfahren kein Kostenrisiko droht. In der Regel wird beim Überwachungsinkasso jedoch wesentlich weniger als die Hauptforderung nebst Zinsen an den Gläubiger fließen. Bei den Provisionsvereinbarungen mit dem Inkassounternehmen verzichtet der Gläubiger häufig auf mehr als die Hälfte der ihm zustehenden Haupt - und Nebenforderungen zugunsten des Inkassounternehmens<sup>869</sup>.

## **7.5 Die Tätigkeit der Inkassounternehmen in besonderen Schuldnersituationen**

### **7.5.1. Die Arresterwirkung**

Wenn dem Inkassounternehmen bei Nachforschungen aufgrund des Inkassovertags deutlich wird, dass der Schuldner die Geltendmachung eines Gläubigeranspruchs vereiteln will, in dem er z.B., beabsichtigt, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, oder wenn er übereilt Vermögensgegenstände veräußert, muss das Inkassounternehmen sofort handeln. Da Mahnungen in diesen Fällen nichts nützen, kommen zwei Möglichkeiten in Betracht:

#### **a) der dingliche Arrest (§916 ZPO)**

**Hier wird der mobile und unmobile Vermögenswert des Schuldners gesichert, um eine spätere Zwangsvollstreckung zu gewährleisten,**

#### **b) der persönliche Arrest (§ 918 ZPO)**

**Der Schuldner soll daran gehindert werden, sich im Ausland abzusetzen oder Vermögensgegenstände zu liquidieren. Der persönliche Arrest reicht vom Entzug der Ausweispapiere über den Hausarrest, bis zur Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher.**

Der vom Gläubiger oder vom Vertragsanwalt des Inkassounternehmens schriftliche Antrag auf Arrest, muss dem Gericht gegenüber den Anspruch und die Anspruchsgrundlage z.B. durch Vorlage von Verträgen, Urkunden oder Mahnungen, glaubhaft machen<sup>870</sup>.

### **7.5.2. Die Vorpfändung**

Bei der Vorpfändung (§ 845 ZPO) soll verhindert werden, dass ein bevorstehender Pfändungszugriff durch zwischenzeitliche Verfügung des Schuldners über die Forderung oder durch frühere Pfändungen anderer Gläubiger, vereitelt wird. Dieses vorläufige Zahlungsverbot soll die Pfändung einer Forderung sichern, ohne das die Mitwirkung des Gerichtes notwendig ist. Der Inkassounternehmer kann daher die Benachrichtigung über die Vorpfändung selbst ausfertigen, zugestellt wird sie durch den Gerichtsvollzieher. Die Wirkung eines Arrestes wird nur erreicht, wenn die Pfändung der Forderung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat geschieht ( § 845 Abs. II ZPO). Nur wenn mit dem gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bald gerechnet werden kann, ist eine Vorpfändung daher sinnvoll<sup>871</sup>.

### **7.5.3. Betrugs - und Täuschungsabsicht**

Erkennt das Inkassounternehmen, dass ein Schuldner einen Vertrag mit dem Gläubiger in betrügerischer Absicht geschlossen hat, wird er den Gläubiger veranlassen, eine Anzeige wegen Betrugs zu erstatten. Die Beschaffung der Beweismittel kann durch das Inkassounternehmen geschehen.

<sup>869</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 108

<sup>870</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 115

<sup>871</sup> Kolossa, Kurt, „Sicherung und Einziehung von Außenständen“ in: Aktuelle Beiträge über das Inkasso im In - und Ausland, Schimmelpfeng - Schriftenreihe Band 8, Frankfurt am Main 1976

Betrugs- und Täuschungsabsicht liegen u. a. vor, wenn der mittellose Schuldner "irreführend vertrauenerweckende Angaben bei der Bestellung gemacht hat", oder den Vertragspartner hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit getäuscht hat, z.B. wenn er kurz vorher die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und dort kein Vermögen angegeben wurde.

Sicher ist auch bei der strafrechtlichen Verfolgung nicht, ob der Gläubiger sein Geld bekommt. So empfiehlt Dietrich, dass bevor der Betrug angezeigt wird, der Schuldner von diesem Schritt unterrichtet wird, um ein Druckmittel in der Hand zu halten. Er empfiehlt die Formulierung, "eine strafrechtliche Maßnahme einleiten", weil die Drohung mit einer Betrugsanzeige den Tatbestand der versuchten Nötigung nach § 240 StGB erfüllen könnte<sup>872</sup>.

Ratsam für das Inkassounternehmen und dessen Vertragsanwalt ist es, auf jeden Fall zu prüfen, ob der Inkassoauftrag nicht aus unlauterem -, wucherischem - oder Scheingeschäft herrührt. Es könnte möglich sein, dass der Gläubiger der eigentliche Betrüger ist.

#### **7.5.4 Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners ist für die Inkassounternehmen keine Alternative zu der obengenannten Einzelzwangsvollstreckung und wurde bislang noch in keinem Fall bekannt.

#### **7.5.5. Beitreibungsmöglichkeiten beim Tod des Schuldners**

Auch beim Tod des Schuldners sucht das Inkassounternehmen nach Möglichkeiten zur Beitreibung. Hat das Inkassounternehmen zum Zeitpunkt des Todes des Schuldners einen vollstreckbaren Titel in der Hand, kann es diesen beim Amtsgericht zum Zweck der Zwangsvollstreckung gegen die Erben umschreiben lassen. Voraussetzung ist eine Abschrift des Erbscheins vom Nachlassgericht, der als Beweis für die Erbfolge dient.

Durch Ausschlagung der Erbschaft oder durch Beantragung eines Nachlasskonkursverfahrens, das eine beschränkte Erbenhaftung vorsieht, kann sich der Erbe allerdings der "geerbten Schulden entledigen". Auch nach der Erbschaftsannahme steht ihm die Dürftigkeitseinrede § 1990 BGB offen, allerdings ist der Nachlass auf Verlangen des Gläubigers hier zu inventarisieren § 1994 BGB um eine persönliche Haftung aus dem eigenen Vermögen zu vermeiden. Die Haftung für die Schulden des Erblassers ist mithin gegeben, wenn von den vorgenannten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht wurde.

Scheitern dann außergerichtliche Einigungsversuche, wird das Inkassounternehmen mittels Anwalt einen Mahnbescheid, bzw. nach § 1994 BGB die Aufstellung eines Inventars über den Nachlass beantragen.

#### **7.6. Das Meldesystem der Kreditschutzorganisationen**

Wie bei fast allen Vereinen der Kreditschutzorganisationen besteht die Pflicht die Mitglieder zur Zusammenarbeit.

Probleme können entstehen, wenn in diesen Kreditschutzorganisationen durch falsche Mitgliedermeldungen objektiv falsche Tatsachen verbreitet werden oder Werturteile über einen "mißliebigen" Schuldner- eventuell potentiellen Konkurrenten - die diesen diskreditieren.

Diesem Melde - und Informationssystem wohnen vielfältige Risiken inne. Durch gezielte Falschmeldungen und Unterlassungen können Schuldner, aber auch Mitbewerber geschädigt und ausgeschaltet werden, ohne das diese erkennen können, wo die Ursache ausbleibender Aufträge, eines geänderten Kundenverhaltens etc. liegt, geschweige denn, sich gegen diese Gefahr durch einen sachgerechten Gegenvortrag bis hin zu Unterlassungs- - und Schadenersatzklagen schützen zu können.

### **8. Zusammenarbeit der Inkassounternehmen mit Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen**

Inkassounternehmen sind auf die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen angewiesen, da die Inkassoerlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 1b 2 Ziff. 4 RDG nicht dazu berechtigt, ein gerichtliches Verfahren in Gang zu setzen oder zu betreiben<sup>873</sup>.

<sup>872</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 119 / 120

<sup>873</sup> Seitz, Walter a.a.O. Seite 28

Der § 90 Abs. 1 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts in der Fassung vom 1.8.1977 erklärt eine Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen für zulässig<sup>874</sup>.

Zum Zweck der Zusammenarbeit arrangieren sich die Inkassounternehmen auf vielfältige Art. Allein Schimmelpfeng verfügt über 350 Vertragsanwälte, der Deutsche Inkassodienst hat eine eigene Sozietät, die ihrerseits zu 25 % Mitinhaber der Firma ist. Aber auch die kleineren Büros haben Anwälte, mit welchen Sie vertraglich verbunden sind und fest zusammenarbeiten<sup>875</sup>.

Hier werden bei näherem Hinsehen ebenfalls teilweise bedenkliche Praktiken erkennbar, wenn sich z.B. ein Rechtsbeistand als Personen herausstellt, die in einem engen persönlichen Verhältnis zu dem Inhaber des Inkassounternehmens stehen. So fällt auf, dass Verwandte, insbesondere die Ehefrau das Inkassounternehmen betreibt, während der Ehemann, oder aber nahe Verwandte oder Bekannte, als Rechtsbeistand tätig sind. " Bei solchen bedenklichen Verbindungen bedarf es selbstverständlich keiner besonderen Vereinbarungen über die Verteilung der eingehenden Beträge, da diese sowieso alle in einen Topf fließen"<sup>876</sup>

Auch Inkassounternehmen, die mit Rechtsbeiständen zusammenarbeiten, sind jedoch, falls sie zur Durchsetzung von Gläubigerforderungen vor Gericht auftreten müssen, gezwungen, einen Rechtsanwalt beauftragen. Der Grund dafür ist, dass Rechtsbeistände im allgemeinen nicht die gemäß § 157 Abs. 3 ZPO erforderliche Zulassung zum Auftreten vor Gericht haben<sup>877</sup>.

Die wichtigste Regelung zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwalt sieht vor, dass im Fall einer erfolglosen Beitreibung der Forderung, die gesetzlichen Anwaltskosten nicht geltend gemacht werden müssen<sup>878</sup>.

Diese Gebührenlockerung ist in der Anlage 2 des § 90 RichtlIRA im Einzelnen wie nachstehend geregelt:

#### **“Anlage 2 der RichtlIRA”**

#### **Grundsätze der Gebührenberechnung in Beitreibungssachen bei Zusammenarbeit mit genehmigten Inkassobüros"**

- 1. Der Rechtsanwalt macht die gesetzlichen Gebühren dem Inkassobüro und dem Auftraggeber gegenüber nicht geltend, wenn die Forderung nicht eingegangen ist.**
- 2. Die baren Auslagen des Rechtsanwalts für Porto, Ferngespräche, Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren sowie Schreibauslagen für gewünschte Abschriften u.a. hat das Inkassobüro auch dann zu ersetzen, wenn sie vom Schuldner bei der Kosteneinzahlung nicht beigetrieben werden können.**
- 3. Bleiben die Beitreibungsversuche erfolglos oder ist die Vollstreckung offensichtlich aussichtslos, so zahlt das Inkassobüro dem Rechtsanwalt zur Deckung seiner allgemeinen Unkosten eine Vergütung. Für die Mindestvergütung ist eine Vereinbarung gem. § 51 Abs. maßgebend, soweit die gesetzlichen Gebühren nicht niedriger sind.**
- 4. Geht die Forderung nur zum Teil ein, so wird der beigetriebene Betrag in erster Linie zur Abdeckung der entstandenen gesetzlichen Gebühren verwendet.**
- 5. Der Rechtsanwalt erhebt weder von dem Inkassobüro noch von dem Auftraggeber Vorschüsse auf seine Gebühren.**
- 6. Wird der Auftrag vor Beendigung durch Zwangsvollstreckung zurückgezogen, so sind die gesetzlichen Gebühren zu zahlen. Wird derselbe Rechtsanwalt später mit der weiteren Durchführung der Zwangsvollstreckung beauftragt und bleibt diese**

<sup>874</sup> David, Peter „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 90

<sup>875</sup> vgl. „Die Inkassobüros - Schuldeneintreiber der Nation“ in: Süddeutsche Zeitung Nr. 269 vom 22.11.1977 Seite 20

<sup>876</sup> vgl. hierzu Jäckle, Wolfgang, a.a.O. Seite 31

<sup>877</sup> ebenda, Seite 33

<sup>878</sup> Hoene, Eberhard, a.a.O. Seite 130

**ganz oder teilweise erfolglos, sind die Nummern 1 bis 4 bei der endgültigen Abrechnung aufzuwenden.**

Diese Grundsätze der Gebührenberechnung bestehen seit den dreißiger Jahren ohne besondere Veränderung und haben - obwohl Anlage zum anwaltlichen Standesrecht keinen standesrechtlichen Inhalt und können als eine Art Mustervertrag zum Inkassounternehmen u. Rechtsanwalt angesehen werden. Dem Gläubiger, der im Regelfall bereits bei der Erteilung des Inkassoauftrags eine Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung seiner Rechte inklusive Prozessvollmacht für den vom Inkassounternehmen ausgesuchten Rechtsvertreter unterschreibt, ist diese Vereinbarung zwischen dem beauftragten Inkassobüro und dem Rechtsanwalt allerdings zumeist unbekannt. Das Inkassobüro hat aufgrund dieser Gegebenheit die Möglichkeit, von dem Kostenvorteil im Nichterfolgsfall zu profitieren, indem es diese Differenz zwischen gesetzlicher Rechtsanwaltsgebühr und Mindestgebühr nicht an den Gläubiger weitergibt<sup>879</sup>.

In diesem Fall wären von dem Auftraggeber vermeintlich als Rechtsanwaltskosten bezahlte Gelder abzüglich des geringen auf die Pauschale anfallenden Anteils, in Wirklichkeit nicht dem Anwalt, sondern dem Inkassobüro zufließen, mit der Folge, dass der Gläubiger durch diese Abmachung keine finanziellen Vorteile hat. Soweit auf eine solche Regelung von Seiten des Inkassobüros hingewiesen wird, z.B. mit der Bemerkung, dass sich durch diese „privilegierte Kostenregelungsmöglichkeit“ eine erhebliche Reduzierung der sonstigen Inkassokosten erreichen lässt, ist diese Verfahrensweise aufgrund der Transparenz für den Gläubiger nicht zu beanstanden. Anders ist diese Verfahrensweise jedoch dann zu beurteilen, wenn auf dieses Verfahren nicht hingewiesen wird und der Gläubiger die vollen Inkassogebühren zusätzlich zu den vollen Rechtsanwaltsgebühren nach dem RVG zahlt, ohne zu wissen, dass diese gar nicht entstanden bzw. nur erheblich reduziert entstanden sind<sup>880</sup>. Insbesondere bei Vereinbarungen unter Zugrundelegung der AGB der Inkassounternehmen, in welchen diese für die Kosten des Rechtsvertreters zugunsten des Gläubigers in Vorlage treten, um von ihm im Nichterfolgsfall die entstandenen Kosten zurück zu verlangen, muss gewährleistet sein, dass die vorgenannten Kostendifferenzen für den Gläubiger erkennbar und bezifferbar werden, schon um die Vergleichbarkeit der Kosten der verschiedenen Inkassounternehmen - auch aus Wettbewerbsgründen - zu gewährleisten. Ähnlich sind die oben bereits angeführten Verbindungen zwischen Inkassounternehmen und Rechtsbeiständen zu behandeln<sup>881</sup>.

Kommt es zu einer streitigen Angelegenheit zu einem Rechtsstreit vor dem Zivilgericht, kann der Gläubiger grundsätzlich nicht mit einem Kostenvorteil rechnen. In diesem Fall sind die Rechtsanwälte durch den § 51 RichtlRA an die gesetzlichen Gebühren gebunden.

Werden allerdings Zahlungen geleistet, sind diese vorrangig auf die gesetzlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren zu verrechnen (Ziff.4 Anlage 2 RichtlRA). Wenn dem Rechtsanwalt der Auftrag vor Beendigung durch Zwangsvollstreckung entzogen wurde, werden die gesetzlichen Gebühren ebenfalls fällig. Diese Regelung dient dem Rechtsanwalt zur Absicherung vor einer Benachteiligung im Fall weiterer erfolgreicher außergerichtlicher Tätigkeit des Inkassounternehmens<sup>882</sup>.

Die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwalt u. Inkassounternehmen hat auch ihre Grenze. Nach § 30 RichtlRA sind Bürogemeinschaften eines Rechtsanwaltes mit einem Inkassobüro ausgeschlossen, ebenso jede organisatorische oder persönliche Verflechtung, wie z.B. "beim Betreiben des Inkassobüros durch die Ehefrau des Mahnanwalts, im selben Haus befindlichen Räume." Dies gilt nicht für Rechtsbeistände, die nicht der Rechtsanwaltskammer angehören. Hier kann z.B. eine Zusammenarbeit in dergestalt erfolgen, dass das Inkassounternehmen als GmbH betrieben wird und einer der Gesellschafter Rechtsbeistand ist. Standeswidrig verhält sich ein Rechtsanwalt, " wenn ein Inkassounternehmen Aufforderungsschreiben an den Schuldner auf Geschäftsbögen eines Rechtsanwalts mit dessen eingedruckter Unterschrift verwendet, und eine irgendwie geartete Prüfung des Sachverhalts durch einen Rechtsanwalt gar nicht erfolgt ist"<sup>883</sup>

Abmahnungen und Klageandrohungen muss der Rechtsanwalt stets persönlich unterschreiben und die Grundsätze der Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes bzw. Rechtsbeistandes fordern, dass auch nach Auftragserteilung die Aktenführung selbst übernommen wird, sowie Mahnschreiben, Mahnanträge oder Inkassokosten inhaltlich und rechtlich geprüft werden.

<sup>879</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 92 / 93

<sup>880</sup> vgl. hierzu ausführlich Jäckle, Wolfgang, a.a.O. Seite 31

<sup>881</sup> Jäckle, Wolfgang, a.a.O. Seite 31

<sup>882</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 93

<sup>883</sup> ebenda, Seite 94

Diese standesrechtlichen Kriterien können in Gefahr geraten, wenn mit den Anwälten eine interne, oft nur mündlich getroffene Vereinbarung gilt, wonach sich die Rechtsanwälte der Inkassounternehmen verpflichten in regelmäßigen Zeitabständen die bereits fertig ausgefüllten bzw. vom Computer ausgedruckten Gesuche um Erlass eines Mahnbescheides zu unterschreiben. Solche Absprachen sind äußerst bedenklich, wenngleich es im Einzelfall schwer nachzuweisen sein wird, dass die gebotene Prüfung durch den unterschreibenden Rechtsanwalt nicht erfolgt ist. Auch hier ist daher eine gesetzliche bzw. standesrechtliche Konkretisierung der bestehenden Richtlinien bzw. Regelungen dringend erforderlich<sup>884</sup>.

Ein weiteres Problem für den Schuldner ist die immer wieder auftauchende Frage der Übernahme der Inkassogebühren nach Einschaltung eines Rechtsanwalts, da für den Schuldner hier eine erhebliche Gebührenerbelastung eintritt. Die Frage, ob Inkassogebühren als Verzugsschaden neben den normalen Anwaltsgebühren von dem Schuldner zu tragen ist, beschäftigt bereits seit langem die Gerichte, ohne dass hier eine abschließende Klärung erreicht wurde bzw. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Klärung dieser Frage existieren würde.

### **8.1. Erstattungsfähigkeit von Inkassogebühren neben Anwaltskosten**

Die wachsende Bedeutung des Inkassogewerbes<sup>885</sup> konfrontiert die Juristen und insbesondere die Gerichte in einer ständig steigenden Vielzahl von Fällen mit Klageforderungen, die neben der Hauptforderung und Zinsansprüchen, einen erheblichen Betrag vorgerichtlicher Kosten in Form von Inkassogebühren beinhalten<sup>886</sup>.

#### **8.1.1. Rechtliche Einordnung**

Auf der Rechtsgrundlage des § 286 BGB, nach welcher ein Schuldner einem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen hat, versuchen Gläubiger, die Inkassogebühren, welche sie vorgerichtlich an ein Inkassounternehmen gezahlt haben, im gerichtlichen Verfahren als Verzugsschaden geltend zu machen, um sie - ggf. im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens - von dem Schuldner als Teil ihrer Forderung ersetzt zu bekommen. Es handelt sich hier um Kosten der Rechtsverfolgung, welche der Gläubiger vorleisten muss, um seine Forderung von dem - in Verzug befindlichen - Schuldner zu erlangen.

Grundsätzlich sind die Kosten der Rechtsverfolgung erstattungsfähig. Es muss sich dabei jedoch um eine zweckentsprechende Maßnahme der Rechtsverfolgung handeln<sup>887</sup>, welche die Grundsätze des § 254 BGB - beachtet (mithin der Schuldner die Verpflichtung zum Ersatz und den Umfang des zu leistenden Ersatzes verschuldet haben muss). Ob und wenn ja in welcher Höhe bzw. welchem Umfang Inkassokosten unter Beachtung dieser Grundsätze als Verzugsschaden geltend gemacht werden können, ist sehr streitig und wurde zuletzt vom OLG Dresden erörtert<sup>888</sup>. Es verneint die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten als Verzugsschaden im Allgemeinen, wenn zur Erlangung der Forderung nach - erfolglosem - Einschalten des Inkassounternehmens ein Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Rechtsverfolgung beauftragt werden musste<sup>889</sup>.

#### **8.1.2. Der Meinungsstand**

Die Bedeutung des Urteils wird erkennbar, wenn man die bislang vorliegenden Entscheidungen anderer OLG Bezirke vergleichsweise heranzieht. Nach der Meinung einiger OLG Bezirke wird die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten für den Fall bejaht, dass eine unstreitige Forderung trotz Verzugseintritts und - zumindest bei geschäftserfahrenen Gläubigern - einer weiteren Mahnung, nicht bezahlt wird und der Gläubiger darauf vertrauen durfte, dass die Forderung durch das Einschalten eines Inkassobüros beigetrieben wird<sup>890</sup>. Weitergehend wird von einigen weiteren OLG Bezirken die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten grundsätzlich immer dann bejaht, wenn nicht eine - für den Gläubiger erkennbare - Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit

<sup>884</sup> Jäckle, Wolfgang, a.a.O. Seite 31

<sup>885</sup> Pressemitteilung des Bundesverbandes des Deutschen Inkassogewerbes e.V. Bonn (zit. nach Stuttgarter Zeitung v. 6.10.1993); Zitiert von Jäckle in NJW 1995, Seite 2767 Fußnote 1

<sup>886</sup> Die Rechtskonstruktionen der Einziehung von Forderungen durch Inkassounternehmen (Einziehungsvollmacht § 164 BGB; Einziehungsermächtigung § 185 BGB oder Inkassoession) ist dabei zunächst unerheblich. Im Falle des Forderungskaufs ist das Inkassobüro wie ein Gläubiger zu behandeln (BGH NJW 1976, 1256; OLG Hamm Urteil vom 7.3.1990 Az.: 11 U 32/89)

<sup>887</sup> BGH VersR 74,642

<sup>888</sup> OLG Dresden in AnwBl. 1994, 147 ff.; LG Berlin Az.: 20 O 63/95

<sup>889</sup> ebenda Seite 147/ 148 Leitsatz

<sup>890</sup> OLG München MDR 1988, 407; OLG Düss. Jur. Büro 1988 1513)

beim Schuldner vorlag<sup>891</sup>. Die Entscheidungen der OLG Senate waren bislang jeweils auf den Einzelfall bezogen und beantworteten den Anspruch auf Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten jeweils nach den Gegebenheiten des der Entscheidung zugrundeliegenden Einzelfalls.

### **8.1.3. Die abweichende Meinung des OLG Dresden**

Da das OLG Dresden in seiner Argumentation im Ergebnis zu einer vollständigen Ablehnung eines Erstattungsanspruchs von Inkassokosten neben Rechtsanwaltskosten im gerichtlichen Verfahren gelangt, steht diese Entscheidung im Widerspruch zu den bislang ergangenen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen.

Um die Bedeutung der Entscheidung zu würdigen und sich mit den einzelnen Argumenten auseinandersetzen zu können, wird nachstehend zunächst die Entscheidung selbst vorgestellt und anschließend eine Übersicht über die, die bisherigen OLG Entscheidungen tragenden, Argumente gegeben.

In der zu untersuchenden Entscheidung des OLG Dresden wurden die nachstehenden Erwägungen der Entscheidung zugrunde gelegt:

#### **8.1.3.1. Bevorzugungsargument / Verlagerungsargument**

Ein, ein Inkassounternehmen beauftragender Gläubiger, wird gegenüber einem Gläubiger bevorzugt, welcher selbst den Forderungseinzug betreibt, da dieser keinen Ersatzanspruch auf den dadurch anfallenden Aufwand hat. Die dem Gläubiger sonst erstattungslos obliegenden Bemühungen werden verlagert. Eine solche Verlagerung kann nicht zu einer Erstattungsfähigkeit führen.

#### **8.1.3.2. Zusammenhangs - und Kostenerhöhungsargument**

Da ein Rechtsanwalt, der von einem Gläubiger direkt beauftragt wird, für den - erfolglosen - vorgerichtlichen Forderungseinzug und die gerichtliche Titulierung nur eine 1,3 Gebühr und eine 0,65 Anrechnungsgebühr erhält (vgl. Teil 2 Abschnitt 4 Kostennummer 2400 RVG, die Geschäftsgebühr wandelt sich zur Hälfte in eine Prozessgebühr gem. Teil 3 Abschnitt 1 Vorbemerkung 4 zu Kostennummer 3100 RVG), entsteht bei vorge richtlicher Beauftragung eines Inkassobüros (mit Gebührenfolge und Eingang derselben in die Forderung) sowie anschließender Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Titulierung der Forderung inklusive dieser Inkassogebühr, eine - erhebliche - Kostenerhöhung (da der Rechtsanwalt Anspruch auf die volle 1,3 Verfahrensgebühr gem. Teil 3 Abschnitt 1 Kostennummer 3100 RVG hat).

#### **8.1.3.3. Missbrauchsargument / Kostenargument**

Da es keine verbindliche Gebührenordnung für die Arbeit von Inkassounternehmen gibt, führt dies teilweise zu Kostenerstattungen, die ungerechtfertigt und missbräuchlich sind.

#### **8.1.3.4. Argumentation des OLG Dresden**

Systematisch setzt sich das OLG Dresden zunächst mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten auseinander<sup>892</sup>.

##### **8.1.3.4.1. Erstattungsausschluss nach der bisherigen Rechtsprechung**

Es verneint eine Erstattungsfähigkeit in Übereinstimmung mit der h. M., wenn vor der Einschaltung des Inkassobüros, Einwendungen gegen die Forderung von dem Schuldner erhoben wurden<sup>893</sup>. Hierbei ist allerdings

<sup>891</sup> OLG Ffm NJW RR 1990, 729 mit weiteren Nachweisen

<sup>892</sup> Diese Entscheidung wurde heftig kritisiert, vgl. z.B. Wedel in JurBüro 1994, Seite 548, 550ff); Hoechstetter in Rbeistand 1993 Seite 64; Seitz in Rechtspfleger 1995 Seite 201 um nur einige zu nennen. Die Kritik an der Entscheidung ist wohl auch an dem OLG Dresden nicht so ohne weiteres vorbei gegangen, denn es hat in einer neueren Entscheidung von 1995 – 13 U 1515/93 vom 4.4.1995 in MDR 1995 Seite 1207 = NJW-RR 1994 Seite 1139 die Erstattungsfähigkeit einer 7,5/10tel BRAGO Gebühr für erstattungsfähig gehalten, allerdings entschied hier ein anderer Senat (der 13. Im Gegensatz zum 5.) so dass man aufgrund dieser Entscheidung nicht von einer Abkehr des hier besprochenen Urteils sprechen kann.

<sup>893</sup> vgl. OLG Köln in OLGZ 1972, 411 (412); Seitz Inkasso Handbuch 2. Aufl. Stuttgart Schäffer 1985, Rdnr. 100, 122, 224; Soergel BGB 12. Aufl. § 286 Rdnr. 27 zu Fn 28; Löwisch in NJW 1996, 1725 (1727); wobei Seitz und Löwisch bei ganz offensichtlich unbegründeten Einwendungen, diese als un-

zu beachten, dass in der Praxis bestrittene Forderungen von Inkassobüros erst gar nicht übernommen werden<sup>894</sup>.

#### 8.1.3.4.2. Erstattungs-fähigkeit nach der bisherigen Rechtsprechung

Sodann setzt es sich mit dem aktuellen Meinungsstand zur Erstattungs-fähigkeit von Inkassokosten bei unbestrittenen Forderungen auseinander. Unproblematisch sind hier die Fälle, in welchen der Schuldner bereits mitgeteilt hat, er werde nicht zahlen (Zahlungsunwilligkeit)- bzw. er sei zahlungsunfähig. In diesen Fällen wird die Erstattungs-fähigkeit der Inkassokosten nach ganz h. M. verneint, da der Gläubiger hier nicht mit einem Betreibungserfolg des Inkassounternehmens rechnen kann, er hier sogleich einen Anwalt mit dem gerichtlichen Beitreibungsverfahren beauftragen muss.

#### 8.1.3.4.3. Der Meinungsstand bei Schweigen des Schuldners

Problematisch ist der (Standart) Fall, in welchem der Schuldner auf die ersten Mahnschreiben des Gläubigers nicht reagiert und dem Gläubiger nichts über eine bestehende Zahlungsunwilligkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit bekannt ist. Hier lassen sich zwei unterschiedliche Meinungsbilder in Literatur und Rechtsprechung ausmachen.

##### 8.1.3.4.3.1. Einschränkende Meinung (A)

Eine Reihe von Gerichten und Juristen vertritt die Auffassung, da der Gläubiger - nicht das Inkassounternehmen - aufgrund konkreter Umstände davon ausgehen können muss, dass der Schuldner bei Einschaltung des Inkassounternehmens zahlen wird, was nicht angenommen werden kann, wenn er auf das oder die Mahnschreiben des Gläubigers nicht reagiert hat, entfällt die Erstattungs-fähigkeit der Inkassokosten bei Schweigen des Schuldners<sup>895</sup>.

##### 8.1.3.4.3.2. Extensive Meinung (B)

Die überwiegende Mehrheit der Rechtsprechung und Literatur vertritt jedoch die Auffassung, wenn ein Schuldner nicht auf die Mahnung bzw. Mahnungen eines Gläubigers reagiere und er nicht erkennbar zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig zum Zeitpunkt des Inkassoauftrages sei, sind Inkassogebühren - bei Schweigen - grundsätzlich Erstattungs-fähig<sup>896</sup>.

##### 8.1.3.4.3.3. Die Meinung des OLG Dresden

---

beachtlich und einer Erstattungs-fähigkeit nicht entgegenstehend, werten.

<sup>894</sup> vgl. Richtlinie 1.2 der vom Bundesverband deutscher Inkassounternehmen beschlossenen "Grundsätze für die Berufsausübung zugelassener Inkassounternehmen pp.", abgedruckt bei David "Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen" 3. Auflage Planegg/ München WRS Verlag 1993.

vgl. OLG Karlsruhe NJW RR 1987, 15 = NJW 1987, 1506 = RPFeger 1987, 422; LG Berlin NJW RR 1987, 802; OLG Düsseldorf JurBüro 1988, 512; Lausen / Schüler "Zweite Ernte - über Rechtmäßigkeit und Grenzen von Inkassogebühren", Hamburg, AIS Verlag 1992, Seite 32 ff..

wohl h.M., vgl. BGH Urt. vom 24.5.1967 Az.: VIII ZR 278/64, mitgeteilt von Jäckle "Die Erstattungs-fähigkeit der Kosten eines Inkassobüros" Berlin, Dunker & Humboldt Verlag 1978 Seite 52; Seitz, Das Inkassohandbuch a.a.O. Rdnr. 240; OLG Köln in OLGZ 1972, 411; OLG Hamm MDR 1979, 579 und MDR 1983, 497; OLG Koblenz JurBüro und Löwisch bei ganz offensichtlich unbegründeten Einwendungen, diese als unbeachtlich und einer Erstattungs-fähigkeit nicht entgegenstehend, werten.

<sup>896</sup> vgl. Richtlinie 1.2 der vom Bundesverband deutscher Inkassounternehmen beschlossenen "Grundsätze für die Berufsausübung zugelassener Inkassounternehmen pp.", abgedruckt bei David "Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen" 3. Auflage Planegg/ München WRS Verlag 1993. und vgl. OLG Karlsruhe NJW RR 1987, 15 = NJW 1987, 1506 = RPFeger 1987, 422; LG Berlin NJW RR 1987, 802; OLG Düsseldorf JurBüro 1988, 512; Lausen / Schüler "Zweite Ernte - über Rechtmäßigkeit und Grenzen von Inkassogebühren", Hamburg, AIS Verlag 1992, Seite 32 ff.. zur wohl h.M., vgl. BGH Urt. vom 24.5.1967 Az.: VIII ZR 278/64, mitgeteilt von Jäckle "Die Erstattungs-fähigkeit der Kosten eines Inkassobüros" Berlin, Dunker & Humboldt Verlag 1978 Seite 52; Seitz, Das Inkassohandbuch 1985, 295 (296); OLG Bamberg JurBüro 1988, 72; OLG Frankfurt MDR 1990, 438 = NJW RR 1990, In allen diesen Entscheidungen wird die zentrale Frage, **der Wertung des Schweigens des Schuldners auf eines oder mehrere Mahnschreiben des Gläubigers und anschließend des Inkassobüros**, zugunsten der Erstattungs-fähigkeit der Inkassokosten als Rechtsverfolgungsschaden bejaht.



Das OLG Dresden schließt sich weder Meinung A noch Meinung B an, sondern kommt nach Erörterung der vorgenannten Argumente zu seinem Leitsatz, dass

**wenn ein Unternehmen oder sonst ein Berufsangehöriger oder eine Einrichtung mit hinreichender Geschäftserfahrung, ein Inkassobüro mit der Einziehung einer Forderung beauftragt, gegen den Schuldner, wenn nachträglich noch ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss, im allgemeinen kein Anspruch auf Ersatz der Inkassokosten besteht.**

Mit dieser Entscheidung wertet das OLG Dresden bislang in der Literatur vereinzelt vertretene Meinungen auf, welche allenfalls in besonderen Ausnahmesituationen (z.B. der Schuldner wohnt im Ausland), dem Gläubiger die Erstattungsfähigkeit von Inkassogebühren, bei nachträglicher Beauftragung eines Rechtsanwalts, zubilligen wollten<sup>897</sup>.

Es lässt dabei offen, ob die Geltendmachung der Inkassogebühren neben Rechtsanwaltskosten als Verstoß gegen die Schadensgeringhaltungspflicht des Gläubigers gem. § 254 BGB zu werten wäre<sup>898</sup>, oder ob ein, dem Schuldner gem. § 286 I BGB zurechenbarer und erstattungsfähiger Schaden zu verneinen ist.

## 8.2. Die Anwaltschaft als Konkurrent der Inkassounternehmen

Ob ein Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen zweckmäßiger, kostengünstiger oder seriöser ausstehende Forderungen anmahnen und einziehen kann, wird in der Literatur kontrovers diskutiert<sup>899</sup>.

So argumentieren die Vertreter der Inkassounternehmen, dass Anwaltskanzleien nur selten auf die Bearbeitung von Mahn- und Beitreibungssachen in größerem Umfang eingerichtet sind. Nach ihrer Meinung sind Massenaufträge mit kleinen Streitwerten und ausgeklagten Forderungen mit relativ geringen Gebühren für den Rechtsanwalt wirtschaftlich uninteressant. Angesichts der Änderungen der Gebühren zum 1.7.2004 durch das RVG ist dieses Argument nicht mehr haltbar. Die nunmehr erheblich höheren Gebühren verbunden mit der wachsenden Digitalisierung werden die Konkurrenz hier erheblich erhöhen.

Die Vertreter der Inkassounternehmen sehen der Schwerpunkt der Tätigkeit der Rechtsanwälte in erster Linie in der rechtlichen Beratung des Gläubigers auf die Rechtsverfolgung seiner Interessen bei den Gerichten<sup>900</sup>.

Die Anwaltschaft dagegen bekundet an jedem Inkassomandat interessiert zu sein (über 90% der Anwälte sind bereit Inkassoaufträge anzunehmen)<sup>901</sup>.

Die vor Jahren noch gern vertretene These der Inkassounternehmen, dass die Anwälte sich der Einziehung von Bagatelleforderungen aus wirtschaftlichen Erwägungen verweigern, kann angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung und der fortschreitenden Durchdringung der Kanzleien mit modernen EDV-Technologien, welche im Bereich der Inkassomandate eine erhebliche Vereinfachung und Effektivierung mit sich bringen, nicht mehr aufrechterhalten werden. Normale Kanzleien sind heute in der Lage, auch geringe Geschäftswerte " durch Mechanisierung und Schablonisierung rationell und kostendeckend zu bewältigen<sup>902</sup>. Daneben gibt es einige Beispiele für die Bemühungen der Rechtsanwälte, durch Schaffung geeigneter Instrumentarien auch Kleinstforderungen und aufwendige Beitreibungsmandate wirtschaftlich abzuwickeln.

Ein großer Vorteil für die Inkassounternehmen ist, dass sie im Gegensatz zu den Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen für sich Werbung machen dürfen. Neben dem Annoncieren in wirtschaftlichen Fachblättern veranstalten manche IU gelegentlich einen "Tag der offenen Tür", wo sie um potentielle Kunden werben<sup>903</sup>. Im Gegensatz zu den Tätigkeitsfeldern der Rechtsanwaltskanzleien sind Haubesuche ein häufiger Bestandteil der Beitreibungsversuche von Inkassounternehmen. Insofern sind Inkassoinstitute gerade bei hartnäckigen, böswilligen Schuldnern wohl auch in Zukunft eine echte Alternative, da sie mit einem stärkeren Druck arbeiten, als dies Rechtsanwälten - teilweise aufgrund standesrechtlich vorgeschriebener Rücksichten - möglich ist<sup>904</sup>.

<sup>897</sup> vgl. Mü/Ko 3. Aufl. § 286 Rdnr. 8

<sup>898</sup> vgl. hierzu OLG Köln in OLGZ 1972, 411 (412); OLG München in NJW 1975, 832; OLG Koblenz JurBüro 1985, Seite 295 (296); OLG Karlsruhe NJW RR 1987, 15; Jäckle in JZ 1978, 695 (678).

<sup>899</sup> Hoehne, Eberhard, Seite 130, anderer Ansicht lausen, Katrin / Schüler, Gabriele, a.a.O. Seite 10

<sup>900</sup> Seitz, Walter, a.a.O. Seite 13

<sup>901</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 46

<sup>902</sup> Lausen, Katrin / Schüler, Gabriele, a.a.O. Seite 25

<sup>903</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 44

<sup>904</sup> Hoehne, Eberhard, a.a.O. Seite 130

Die Gefahr bei der psychologischen Bearbeitung der Schuldner die Grenzen der Legalität zu überschreiten z.B. durch die Beschäftigung von Außendienstmitarbeitern ist groß und entsprechen insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten und des Zeitaufwandes, dem heutigen Charakter des Inkassogewerbes als Massengeschäft nicht

Im Zeitalter des "Vollstreckungscomputers" ist auch die sogenannten "Langzeitüberwachung" den Rechtsanwälten und Inkassounternehmen gleichermaßen möglich, wie auch unseriöse Praktiken beim Forderungseinzug und der Langzeitüberwachung nicht allein den Inkassounternehmen vorbehalten sind<sup>905</sup>

## **9. Die Inkassokosten**

### **9.1. Anspruchsgrundlagen**

Die gesetzliche Grundlage für die von den Inkassounternehmen geltend gemachten Kosten sind im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Speziell der § 286 Abs. I BGB ist hier heranzuziehen, nach welchem der Schuldner dem Gläubiger den durch den Zahlungsverzug entstehenden Schaden zu ersetzen hat<sup>906</sup>. Die Art und der Umfang des Schadensersatzes sind in § 249 BGB geregelt<sup>907</sup>. Besteht ein Verzug, ist die Einschaltung eines Inkassobüros eine Möglichkeit der Rechtsverfolgung.

**Beachte: ohne Verzug keine Inkassokosten !**

### **9.2. Schadensminderungspflicht**

Die Frage, wo die Grenzen dieser Ersatzpflichten überschritten werden, sind in § 254 II, Satz 1 BGB geregelt. Danach ist der Gläubiger verpflichtet, seinen Verzugsschaden so gering wie möglich zu halten - d.h., er darf nur die Eintreibungs- - und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vornehmen, die erfolgversprechend und erforderlich sind<sup>908</sup>. Bei der Einschaltung von Inkassounternehmen verstößt der Gläubiger beispielsweise gegen seine Schadensminderungspflicht, wenn er weiß, dass der Schuldner nicht zahlen wird - z.B. weil er die Forderung bestreitet - oder nicht bezahlen kann, d.h. zahlungsunfähig ist<sup>909</sup>. Hier muss der Gläubiger gleich einen Titel erwirken, wobei er sich der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen kann, nicht jedoch eines Inkassounternehmens<sup>910</sup>.

Aber auch überflüssige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen - z.B. Antrag auf eidesstattliche Versicherung, wenn bekannt ist, dass diese in den letzten 3 Jahren bereits abgelegt wurde und keine Änderung der Verhältnisse dem Gläubiger bekannt sind - muss der Schuldner nicht ersetzen<sup>911</sup>.

### **9.3. Nicht ersatzfähige Kosten**

Die im Bereich der Forderungsbeitreibung für jeden Gläubiger normalen, d.h. charakteristischen Kosten wie z.B. Zeitaufwand, anteilige Personalkosten, Mietkosten etc., können dem Schuldner auch im Verzugsfalle nicht in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten gehören zur normalen „Mühewaltung“ im Geschäftsverkehr und können dem Schuldner anders, als z.B. konkret von ihm verursachte Kosten für Mahnschreiben (Briefe) oder Vollstreckungsmaßnahmen nicht als Verzugsschaden in Rechnung gestellt werden<sup>912</sup>.

Grundsätzlich sind übliche persönliche Bemühungen daher nicht Erstattungsfähig, auch wenn der Gläubiger sie durch ein Inkassounternehmen durchführen lässt. Dabei richtet sich das Ausmaß, der dem Gläubiger aufzuerlegenden persönlichen Bemühungen nach seiner Stellung im gesellschaftlichen - bzw. im Geschäftsleben. So reicht es bei Privatpersonen und kleinen Geschäftsleuten aus, wenn diese der verzugsbegründenden ersten Mahnung eine zweite folgen lassen um die Forderung, z.B. bei mehrmaliger Vertröstung durch den Schuldner, dann an ein Inkassobüro abzugeben. Bei großen Unternehmen - Versandhäuser etc. - mit umfang-

<sup>905</sup> Lausen, Katrin / Schüler, Gabriele, a.a.O. Seite 27

<sup>906</sup> Hoene, Eberhard, a.a.O. Seite 44

<sup>907</sup> Seitz, Walter, a.a.O. Seite 71

<sup>908</sup> David, Peter, „Über den Umgang mit Schuldner“, siehe a.a.O. Seite 48

<sup>909</sup> vgl. OLG München NJW 1995, 832; OLG Karlsruhe NJW - RR 1987, 15

<sup>910</sup> Groth, Ulf, „Handbuch Schuldnerberatung“: neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit, siehe a.a.O. Seite 77

<sup>911</sup> Grote, Hugo, a.a.O. Seite 23

<sup>912</sup> vgl. BGH NJW 1969, 1109; BGH NJW 1977, 35; insb. Lausen, Katrin / Schüler, Gabriele, a.a.O. Seite 6 m.w.N.

reichem Zahlungsverkehr sind höhere Anforderungen zu stellen. Zumindest müssen die Androhung weiterer - gerichtlicher - Schritte und / oder die Abgabe an ein Inkassounternehmen angedroht werden und eine Abgabe vorausgehen<sup>913</sup>, um eine Kostenforderung an den Schuldner begründen zu können<sup>914</sup>.

Aber Achtung: wird das Inkassounternehmen vom Gläubiger ohne vorherige Eigenbemühungen beauftragt und hat Erfolg (der Schuldner zahlt), kann der Gläubiger immer nur die Kosten in Rechnung stellen, welche nach Abzug der nichtgerechtfertigten üblichen Bemühungen verbleiben.

#### **9.4. Erstattungsfähigkeit der Kosten im vorprozessualen Verfahren**

Hat ein Gläubiger nach den üblichen persönlichen Bemühungen ein Inkassounternehmen beauftragt, werden die Kosten hierfür dem Schuldner auferlegt, wenn der Gläubiger aufgrund des Verhaltens des Schuldners damit rechnen konnte, dass die Beauftragung erfolgreich sein würde. Das OLG Düsseldorf<sup>915</sup> hält eine Ersatzpflicht für Inkassokosten im vorprozessualen Stadium nur dann für möglich, wenn der Gläubiger aufgrund konkreter Umstände positive Kenntnisse davon hat, dass der Schuldner bei Einschaltung eines Inkassobüros zahlen wird<sup>916</sup>. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schuldner seine Zahlungsbereitschaft durch das Angebot von Ratenzahlungen signalisiert oder auf ein Anfordern durch das beauftragte Inkassounternehmen tatsächlich Raten oder Teilzahlungen leistet oder die Forderung gar insgesamt bezahlt - rechtlich sehr umstritten<sup>917</sup>.

Die Grenzlinie der Entscheidungen bildet hier ausgerechnet der häufigste Verzugsfall, dass der Schuldner auf mehrere Mahnungen des Gläubigers überhaupt nicht reagiert. Die Frage, ob hier eine erkennbare Zahlungsunwilligkeit vorliegt, wird teilweise bejaht<sup>918</sup>, teilweise verneint<sup>919</sup>. Die Verbraucherzentrale NRW ist der Auffassung, dass die Kosten vor der Titulierung im Regelfall nicht zu ersetzen sind<sup>920</sup>.

#### **9.5. Gläubiger mit eigenen Mahnabteilungen**

Gläubiger, deren Geschäftsbetrieb eine eigene Mahnabteilung erfordert, dürfen im vorprozessualen Stadium kein Inkassobüro einschalten, wenn dieses für ihre Tätigkeit dem Schuldner für ihre Tätigkeit Kosten in Rechnung stellt<sup>921</sup>. Besonders Teilzahlungsbanken, die unter anderem mit der Behauptung höhere Zinsen verlangen, ihre Schuldner würden oft unpünktlich bezahlen, können sich der Pflicht der Schuldeneintreibung, die zu ihren Haupttätigkeiten zählt<sup>922</sup> nicht dadurch entledigen, dass sie die Mahnabteilung auf ein Inkassobüro auslagern.

#### **9.6. Einziehung titulierter Forderungen**

Ist eine Forderung tituliert - es gibt z.B. ein Urteil oder einen Vollstreckungsbescheid mit Rechtskraft - kann der Gläubiger, wenn seine Vollstreckungsversuche ergebnislos verliefen, ein Inkassobüro - mit der entsprechenden Kostenfolge für den Schuldner - einschalten. Aber auch hier gibt es Unterschiede, welche bei der Beurteilung, ob Inkassogebühren verlangt werden können, zu beachten sind. Oft werden titulierte Forderungen von den Inkassounternehmen angekauft. Während im Normalfall der Inkassoession, das Inkassounternehmen versucht, eine fremde, dem Gläubiger gehörende Forderung, beizutreiben; können hier die Überwachungs- und Beitreibungsversuche als schadensersatzbegründende Handlungen Gebühren auslösen, anders als im Falle des Forderungskaufs, da es sich hier um eine eigene Forderung handelt.

Wird die Forderung von dem Inkassounternehmen angekauft, handelt es sich um eine eigene Forderung und dem Inkassounternehmen als Gläubiger obliegt die eigene normale Mühewaltung, welche nicht ersatzpflichtig

<sup>913</sup> vgl. Hierzu OLG Hamm MDR 1988, 407; OLG Hamm MDR 1973, 497

<sup>914</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 85

<sup>915</sup> vgl. OLG Düsseldorf Juristisches Büro 1988, 1512

<sup>916</sup> Grote, Hugo, a.a.O. Seite 18

<sup>917</sup> vgl. Frankfurt NJW - RR 1990, 729 einerseits und OLG München in MDR 1988, 407; Übersicht bei Palandt 52. Aufl. § 286 Rdnr. 9; Übersicht bei Lausen, Katrin / Schüler, Gabriele a.a.O. Seite 31.

<sup>918</sup> vgl. OLG Düsseldorf in BB - Betriebberater - 1987, 1990; OLG Karlsruhe NJW - RR 1987, 15

<sup>919</sup> vgl. OLG Frankfurt NJW - RR 1990, 729; zusammenfassend David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O.: Seite 80/ 81

<sup>920</sup> vgl. hierzu Grote, Hugo a.a.O. Seite 19

<sup>921</sup> vgl. ZIP 1994 Seite 1301 ff.; Lausen, Katrin / Schüler Gabriele a.a.O. 3

<sup>922</sup> vgl. LG Hagen WM 1978, 1142

ist. Wie jeder andere Gläubiger auch, muss das Inkassobüro hier seine normalen Beitreibungsbemühungen kostenfrei durchführen<sup>923</sup>.

Um zu erfahren, ob eine Inkassozeession oder ein Forderungskauf vorliegt, sollte bei dem jeweiligen Inkassobüro zunächst nachgefragt werden, ob die Forderung angekauft wurde. Notfalls sollte man hier eine entsprechende Auskunft gerichtlich einklagen, um dies in Erfahrung zu bringen.

## 9.7. Gebühren der Inkassounternehmen

### 9.7.1. Gebührenvereinbarungen

Da es für Inkassounternehmen keine Gebührenordnungen gibt - die entsprechenden Richtlinien des Reichsjustizministeriums von 1941 haben heute keinen praktischen Wert mehr - wird der Vergütungssatz zwischen den Gläubigern und den Inkassounternehmen frei vereinbart. Die Gebühren werden teilweise in Prozent der Hauptforderung, teilweise in Anlehnung an das RVG vereinbart<sup>924</sup>.

#### 9.7.1.1. Geltendmachung von Gebühren gegenüber dem Schuldner

Da eine solche Vereinbarung jedoch lediglich zwischen dem Gläubiger und dem Inkassobüro zustande kommt, muss der Schuldner eine solche Vereinbarung nicht gegen sich gelten lassen. Grundsätzlich ist immer zu beachten, dass bezüglich der Geltendmachung von Inkassogeühren große Unterschiede in der Behandlung der Inkassokosten bei den einzelnen Gerichten festzustellen sind. So begrenzen die Gerichte teilweise die Höhe der Inkassokosten auf die Höhe der Gebührensätze der Rechtsanwälte nach dem RVG<sup>925</sup>, andere sprechen den Inkassounternehmen die Gebühren ganz ab<sup>926</sup>, wieder andere orientieren sich an der Tabelle der Plausibilitätsgrenzen bei Inkassokosten (Justizministerium Baden - Württemberg)<sup>927</sup>. Die Kosten der Inkassounternehmen, wenn sie einmal dem Grund nach gefordert werden können, werden oft an den Sätzen des RVG ausgerichtet. Tendenziell entspricht die Höhe der Inkassogeühren einer 0,75% Gebühr des Teil2 Abschnitt 4 Kostennummer 2400 des RVG im vortitulierte Bereich und einer 0,30 Gebühr Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 Kostennummer 3309 RVG<sup>928</sup> im nachtitulierten Bereich. Die Betragshöhe ist hier immer von der Forderungshöhe abhängig. Ob die Inkassounternehmen solche Gebühren jedoch überhaupt fordern können, ist sehr streitig<sup>929</sup>.

Die Höhe der Inkassokosten im „maschinellen Mahnverfahren“ bereitet in der Praxis oft Probleme. Es empfiehlt sich daher im Einzelfall, diese Beträge nicht ohne weiteres zu akzeptieren und ggf. insoweit einen teilweisen Widerspruch gegen einen Mahnbescheid einzulegen<sup>930</sup>.

Eine Übersicht über die streitigen und sehr streitigen Anforderungen, die die verschiedenen Gerichte an die Erstattungspflicht oder die Höhe der jeweils zu erstattenden Kosten an die Inkassobüros stellen, findet sich z.B. in den Kommentaren zum BGB unter § 288 BGB früher § 286 BGB<sup>931</sup>. Man muss sich daher die Mühe machen, zunächst festzustellen, welche Kosten für welches Tätigwerden die Inkassounternehmen verlangen und diese einzelnen Positionen anhand der Kommentierung nachprüfen. Dabei muss man darauf achten, vor welchem Gericht die Einwendungen geltend zu machen sind.

Manche Richter lehnen die Inkassogeühren - Erstattung - grundsätzlich oder der Höhe nach deshalb ab, weil immer mehr Schuldner durch das Gesamtpaket der Nebenforderungen (Verzugszinsen, Inkassogeühren nebst Anwalts - und Gerichtskosten), die die ursprüngliche Hauptforderung oft deutlich übersteigen, in völlige Vermögenslosigkeit ohne Aussicht auf Besserung geraten<sup>932</sup>. Dieser „Schuldner“ gleitet leicht in die Sozialhilfe

<sup>923</sup> vgl. BGH NJW 1976, 1256; Grote, Hugo a.a.O. Seite 20 m.w.N.

<sup>924</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 168 / 169

<sup>925</sup> „Inkassobüros, säumige Zahler auf Trab gebracht“ in Test, Zeitschrift der Stiftung Warentest, 18. Jahrgang 7/1983 Seite 15

<sup>926</sup> Kapell, Jürgen a.a.O. Seite 191 m.w.N.

<sup>927</sup> David, Peter „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 75

<sup>928</sup> die sog. Vollstreckungsgebühr Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 Kostennummer 3309 RVG

<sup>929</sup> Grote, Hugo a.a.O. Seite 22 / 23

<sup>930</sup> Groth, Ulf „Handbuch Schuldnerberatung“ Neue Praxis der Wirtschaftssozialarbeit a.a.O. Seite 77 / 78

<sup>931</sup> z.B. Palandt 52. Aufl. §286 Rdnr. 9 mit einer Fülle von streitigen und sich widersprechenden Entscheidungen zu nahezu allen Einzelfragen der Höhe und des Umfangs der Erstattungspflicht.

vgl. Auch Lausen, Katrin / Schüler, Gabriele a.a.O. Seite 22

<sup>932</sup> vgl. Kapell, Jürgen a.a.O. Seite 191

ab, wird damit von der „bürgerlichen Existenz“ im klassischen Sinne ausgeschlossen. So spielt der Aspekt der Verlagerung von vermeidbaren Nebenkosten vom einzelnen Gläubiger auf die Allgemeinheit aus Richtersicht eine nicht unwesentliche Rolle. Einige Gerichte gehen davon aus, dass beim Erlass eines Mahnbescheides eine maximale Gebühr von 2/10 Erstattungsfähig sein kann<sup>933</sup> und von den rund 520 Amtsgerichten in der BRD lehnen etwa 40 die Erstattungspflicht grundsätzlich ab<sup>934</sup>

## **9.7.2. Gebührenhöhe**

Teilweise verbinden Inkassounternehmen eine Vielzahl von Gebührentatbeständen, ohne die einzelnen in Rechnung gestellten Positionen aufzuschlüsseln und kommen so auf zum Teil astronomische Forderungssummen. Ergibt sich z.B. eine auffallend hohe Bearbeitungsgebühr, kann darin auch eine verdeckte Erfolgsprovision enthalten sein. Welche Kosten in Einzelfall der Höhe und dem Grunde nach gerechtfertigt sein können, wird nachfolgend erörtert.

### **9.7.2.1. Adressenermittlungskosten**

Die Kosten für die Ermittlung von Adressen sind Standardposten von Inkassounternehmen und schwanken stark - zwischen 1,00 € und 35,00 €. Wenn die Adressenermittlung erforderlich war (d.h., der Schuldner ohne Benachrichtigung des Gläubigers umgezogen ist oder mehrere Briefe des Gläubigers nicht beantwortet hat, so dass dieser von einem Umzug ausgehen musste) liegt ein Verzugsschaden vor.

Ersatzfähig sind hier die Kosten beim Einwohnermeldeamt, die zwischen 5 € und 10 € betragen.

Andere Adressenermittlungskosten - z.B. aus einem eigenen Adressenbestand - sind in der Regel nicht Erstattungsfähig<sup>935</sup>

### **9.7.2.2. Kontoführungsgebühren**

Die Kontoführungsgebühren werden dafür verlangt, dass innerhalb des Inkassounternehmens buchungstechnisch ein Konto für den Schuldner (meist auf EDV) geführt wird und die Daten der Forderung bis zur vollständigen Tilgung gespeichert werden. Die Kosten für eine Bankverbindung sind darin nicht enthalten. Es können hier nur extrem geringe Gebühren anfallen, da es sich um interne Verrechnungskosten des Unternehmens handelt<sup>936</sup>

### **9.7.2.3. Inkassogebühren, Kontoführungsgebühren**

Für die von den Schuldnern einkassierten Beträge verlangen einige Inkassobüros Gebühren. Das Beitreiben von Forderungen durch Vertreter, die die Schuldner persönlich aufsuchen ist umstritten und extrem dubios, weil hier regelmäßig von den Inkassobüros sozialer – teilweise körperlicher – Druck auf den Schuldner (Nachbarschaft, Familie, Verwandtschaft) ausgeübt wird.

### **9.7.2.4. Detektivkosten**

Die Inkassounternehmen handeln in der Regel mit den Detekteien Pauschalvergütungen aus. So kostet eine Detektivstunde für das Inkassounternehmen ohne Pauschalvereinbarung und ohne Kilometergeld und Nacht - bzw. Feiertagszuschläge zwischen 30,00 € und 60 €. Ein Aufenthaltsermittlungsauftrag etwa 100,00 €. Wichtig für den Gläubiger ist es, sich diese günstigen Vergütungen von dem Inkassounternehmen weitergeben zu lassen.

Ein seriöses Inkassounternehmen wird sich bei der Auswahl des Privatdetektivs mit dem Bundesverband Deutscher Detektive in Verbindung setzen, um einer geeigneten Person, die die Standesrichtlinien der Berufsordnung dieses Verbandes vertritt, diesen Auftrag zu übergeben<sup>937</sup>.

Gegenüber einem Schuldner sind vorprozessuale Detektivkosten unter folgenden Voraussetzungen Erstattungsfähig:

---

<sup>933</sup> Kapell, Jürgen a.a.O. Seite 190

<sup>934</sup> Kapell, Jürgen a.a.O. Seite 192

<sup>935</sup> Grote, Hugo a.a.O. Seite 27

<sup>936</sup> Grote, Hugo a.a.O. Seite 25

<sup>937</sup> David, Peter ebenda a.a.O. Seite 96

- a) Wenn die Einschaltung der Detektei in unmittelbarem Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsstreit steht, z.B. wenn es der Verfahrensvorbereitung dient,
- b) Eine Billigere Art und Weise der Beschaffung von Beweismaterial oder von Informationen nicht zur Verfügung steht.
- c) Eine Beauftragung eines Detektivbüros bei objektiver Betrachtung aus der Sicht der Partei zur Führung des Rechtsstreit in Hinblick auf eine zweckentsprechende gerichtliche Verfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war (vgl. die Kommentierungen zu § 91 ZPO m.w.N.).

Zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung sind Detektivkosten notwendige Kosten im Sinne des § 788 ZPO, wenn die Durchführung der Zwangsvollstreckung ohne die Tätigkeit der Detektive nicht möglich wäre. Dies gilt für folgende Fälle:

- a) Die Ermittlung des polizeilich nicht gemeldeten oder vom Einwohnermeldeamt wegen einer Auskunftssperre nicht benannten Schuldners.
- b) Die Anschriftermittlung des Arbeitgebers des Schuldners zur Vorbereitung einer Lohnpfändung.
- c) Die Ermittlung der Arbeitsstelle des Schuldners, wenn ein Offenbarungsverfahren wegen § 903 ZPO ( 3 Jahresfrist ist noch nicht abgelaufen) nicht möglich ist, oder der Schuldner bei der Offenbarungsversicherung wahrheitswidrig erklärt hat, dass er nicht arbeitet<sup>938</sup>.

#### **9.7.2.5. Nachnahmegebühren**

Einige Inkassounternehmen versuchen durch Zusendung von Nachnamebriefen Forderungen einzutreiben, „den Verbrauchern werden z.T. an sich wertlose Briefe per Nachnahme geschickt, welche sie zu Beträgen zwischen 25 € und 200 € einlösen sollten“. Diese Methode verstößt nach Meinung mancher Kritiker gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB<sup>939</sup>, da hier die Kosten der Nachnahme in keinem Verhältnis zu den vereinnahmten Beträgen stehen. Andere halten sie für eine rechtlich zulässige Mahnart<sup>940</sup>. Allerdings sind in der Praxis der letzten Jahre keine Beitreibungsmaßnahmen in diesem Stil bei mir bekannt geworden. Möglicherweise haben die vorzulegenden Kosten im Ergebnis die auf diese Weise beigetriebenen Beträge überstiegen.

#### **9.7.2.6. Mahngebühren**

Bei Forderungen, die nicht aus Krediten, sondern z.B. aus Warenkäufen stammen, ist die Berechnung von Mahngebühren zulässig. Oft werden allerdings viel zu hohe Beträge verlangt<sup>941</sup>. Da die persönlichen Bemühungen vom Gläubiger entschädigungslos zu erbringen sind, darf das Inkassobüro wie der Gläubiger nur die reinen Materialkosten für die Mahnbriefe verlangen. Diese dürfen maximal ca. 1,50 € betragen. Kein Anspruch auf Mahngebühren besteht bei Forderungen aus Krediten. In seiner Entscheidung von 1988 hat der BGH klargestellt<sup>942</sup>, dass in den pauschalierten Verzugszinssätzen die Kosten für Mahnschreiben bereits enthalten sind<sup>943</sup>.

#### **9.7.2.7. Lohnabtretungsgebühren**

Für Gebühren im Zusammenhang mit der Offenbarung einer Lohnabtretung gibt es keine rechtliche Grundlage, da es sich um die Verwertung einer Sicherheit handelt<sup>944</sup>.

#### **9.7.2.8. Vergleichsgebühren, Schuldanerkenntnisse**

<sup>938</sup> David, Peter ebenda a.a.O. Seite 97

<sup>939</sup> Grote, Hugo Seite 26

<sup>940</sup> vgl. Zitat des Präsidenten des LG Wuppertal in Starenberg, Cora, „Effektivität des externen Inkasso: Ein Beitrag zur Ausgliederung betrieblicher Funktionen, Berlin 1995, Seite 11

<sup>941</sup> Jäckle, Wolfgang, a.a.O. Seite 41

<sup>942</sup> BGH NJW 1988, 1971

<sup>943</sup> vgl. auch Grote, Hugo a.a.O. Seite 24 / 25

<sup>944</sup> Grote, Hugo, a.a.O. Seite 28

Da einige Inkassobüros meist bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine zur Geschäftsgebühr bzw. Vollstreckungsgebühr zusätzliche Vergleichsgebühr verlangen, ist die Frage erlaubt, ob diese bezahlt werden muss. Diese Gebühr ist nur dann gerechtfertigt, „wenn ein Rechtsstreit durch ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien erledigt wird“. Da bei einem „Ratenzahlungsvergleich“ kein Rechtsstreit vorliegt und der Gläubiger sich lediglich mit der Begleichung der Forderung in Raten einverstanden erklärt, handelt es sich um ein einseitiges nachgeben, das keine Vergleichsgebühr rechtfertigt<sup>945</sup>. Der Gläubiger muss hier daher nicht zahlen.

Auch ein Schuldanerkenntnis führt zu keiner Zahlungspflicht des Schuldners, da ihm zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht bekannt war, dass er eine gesetzliche, nicht gerechtfertigte Gebühr, legitimiert<sup>946</sup>.

#### **9.7.2.9. Verzugszinsen**

Neben Hauptforderungen - und wenn möglich - gebühren kann das Inkassounternehmen auch die Verzugszinsen geltend machen und erst für die Zukunft eine Anpassung des Verzugszinssatzes an den „tatsächlichen Schaden“ des neuen Gläubigers vornehmen. Das Inkassounternehmen muss diese Verzugskosten darlegen. Soweit das Inkassounternehmen sich nicht zur Höhe dieses Schadens äußert, ist der gesetzliche Verzugszinssatz von 5% über dem Basiszinssatz pro Jahr anzusetzen<sup>947</sup>. Bei titulierten Forderungen ergibt sich der Zinssatz aus dem Titel. Nur dieser darf gefordert werden.

#### **9.7.2.10 Erfolgshonorare**

Im Gegensatz zu den Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen darf ein Inkassobüro ein Erfolgshonorar verlangen. Das Erfolgshonorar gehört nicht zum erstattungsfähigen Verzugsschaden, d.h., der Gläubiger muss aus der eigenen Tasche die vereinbarten Erfolgshonorarsätze bezahlen<sup>948</sup>. Die Erfolgsprovision wird auch fällig, wenn das Inkassounternehmen seine Tätigkeit bereits aufgenommen hat, der Schuldner jedoch direkt an den Gläubiger gezahlt hat. Die Höhe der Erfolgsvergütung unterliegt meist einer vereinbarten Abstufung: - bei nicht titulierten übergebenen Forderungen bis 20%- bei Titulierungen ohne Beitreibungsversuchen bis 30%- bei Titulierungen mit Beitreibungsversuchen bis 50% - bei titulierten Forderungen mit Übernahme des Kosten und Auslagenrisikos durch das Inkassounternehmen bis 60%<sup>949</sup>. Lohnend für den Gläubiger ist ein Vergleich der Erfolgshonorarsätze von verschiedenen Inkassounternehmen, da wegen der Wettbewerbssituation die Preise zum teil stark differieren.

#### **9.7.2.11 Sonder - oder Vorzugskonditionen**

Einige der kleineren Inkassounternehmen bieten einen sogenannten „provisionslosen Mahnservice“ an. Der Auftraggeber erhält bei Erfolg die volle Forderung ohne Abzug einer Erfolgsprovision, allerdings muss er auf die ihm an sich zustehenden Zinsen verzichten. Das Inkassounternehmen versucht, vom Schuldner durch verlangen der Mahnkosten und Zinsen einen Verdienst in Höhe von ca. 10% der Forderung zu erlangen. Auch größere Inkassounternehmen bieten Vorzugskonditionen an, etwa für Neuforderungen die spätestens 4 Monate nach Fälligkeit der erfolglosen Mahntätigkeit der Gläubiger zum Einzug übergeben werden (hohe Erfolgsaussicht). Auch ab einer gewissen Auftragszahl ( z.B. ab 1000 Forderungen), wird häufig auf Erfolgsprovision verzichtet, allenfalls eine solche in Höhe der Zinsen und Vorkosten verlangt ( Wichtigkeit der Kunden). Manches Inkassounternehmen begnügt sich im Nichterfolgsfall mit einer Pauschalvergütung von ca. 20,00 € je Forderungssache oder lässt sich bei einer hohen Auftragszahl nur die Auslagen erstatten. Hier muss ein Gläubiger den Umfang der Tätigkeit vorher genau festlegen, um eine angemessene Gegenleistung des Inkassounternehmens zu erhalten<sup>950</sup>.

### **9.8. Auswahl eines Inkassounternehmens**

Wenn sich ein Gläubiger für die Einschaltung eines Inkassounternehmens entschieden hat, sollte er sich zuerst nach den Kosten erkundigen und nicht gleich das erstbeste Unternehmen nehmen. So können z.B. Inkassobüros mit niedrigen Bearbeitungsgebühren und extrem hohen Erfolgsprovisionen und Nebenkosten überraschen, die der Gläubiger dem Schuldner dann nicht in Rechnung stellen kann. Andere Inkassounter-

<sup>945</sup> LG Berlin Juristisches Büro (JurB) 1985, 545; Grothe, Hugo a.a.O. Seite 29

<sup>946</sup> BGH WM 1976, 562; Palandt a.a.O. § 781 Rdnr. 4; Grothe, Hugo a.a.O. Seite 31 / 32

<sup>947</sup> BGH Urteil vom 25.9.1991, Az.: VIII 2 R 264/10; Grote, Hugo a.a.O. Seite 28 / 29

<sup>948</sup> „Inkassobüros: Säumige Zahler auf Trab gebracht“ in Test, Zeitschrift der Stiftung Warentest 18. Jahrgang, 7/83 Seite 15

<sup>949</sup> David, Peter, „Über den Umgang mit Schuldnern“ a.a.O. Seite 47

<sup>950</sup> David, Peter „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 77

nehmen verlangen überhaupt keine Bearbeitungsgebühr, lassen sich jedoch jedes zur Verfügung gestellte bzw. Verwendete Formular bezahlen (zwischen 3,00 € und 150,00 €) je nachdem um was es sich handelt. Besonders die großen Auskunfteien arbeiten mit diesem Couponsystem und verlangen in der Regel zusätzliche Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft. Interessant sind vor allem solche Inkassobüros, die für Ihre Tätigkeit keine oder nur eine niedrige Erfolgsprovision verlangen und mit niedrigen Bearbeitungsgebühren aufwarten<sup>951</sup>

Die Gebühren eines einzelnen Unternehmens lassen sich nur im Kontext zu den übrigen Kostenpositionen lesen. Bei Nichteintreibung der Forderung berechnen manche Inkassounternehmen eine sogenannte Negativpauschale, die bei einigen Unternehmen sogar die sonst übliche Erfolgsprovision übersteigen kann<sup>952</sup>.

Ein Beispiel für eine „herausgeschundene“ Inkassogebühr ist der Fall, wo ein Inkassobüro nur ein einziges Mahnschreiben verfasst hat und dieses innerhalb von 5 Tagen an den Mahnanwalt weitergab. Hier muss sich der Gläubiger fragen, ob die Inkassogebühr überhaupt als Verzugsschaden durchzusetzen ist<sup>953</sup>.

## 10. Bedenkliche Praktiken im Inkassogewerbe

Die Palette dubioser Methoden bei manchen Inkassounternehmen, fällige Gelder einzutreiben ist groß. Ihnen sind nicht, wie Rechtsanwälten, durch Standesverpflichtungen die Hände gebunden. Nach Höhne sind „Fallgestaltungen denkbar, in denen der Schuldner keinen Schutz mehr verdient“. Für ihn sind Inkassounternehmen dann „grobe Keile auf dem groben Klotz“<sup>954</sup>. Will man allerdings den umfassenden Schuldnerschutz als Beurteilungsgrundlage für die Praktiken der Inkassounternehmen nicht ganz über Bord werfen, muss man feststellen, dass manche Methoden der Inkassounternehmen „mit einem nicht geringen strafrechtlichen Risiko behaftet sind“<sup>955</sup> oder sich zumindest in einer „Grauzone“ befinden, die „gerade noch mit den guten Sitten“ vereinbar sind<sup>956</sup>. Die folgenden 20 Beispiele geben einen Einblick in die Vielzahl von Missbrauchsmöglichkeiten, welchen man begegnet, wobei die Beispiele 1 - 4 sich mit der Fingierung von Gebühren befassen, die dem Schuldner gegenüber geltend gemacht werden.

### 10.1. Missbrauchsmöglichkeiten bei den Inkassogebühren

#### 1. Beispiel:

Durch die Anmietung des Briefkopfes eines Rechtsanwaltes werden eigene Mahnungen als anwaltliche Mahnschreiben getarnt, um dafür die Anwaltsgebühren erheben zu können<sup>957</sup>.

#### 2. Beispiel:

Ein versuchter Betrug liegt vor, wenn die Erfolgsprovision dem rechtsunkundigen Schuldner im außergerichtlichen Bereich in Rechnung gestellt wird<sup>958</sup>.

#### 3. Beispiel:

Mißbräuchlicher Einsatz des Mahnverfahrens:

Wenn die Nebenforderung (Inkassogebühren) für das Mahngericht unerkennbar in die Hauptforderung einbezogen wird. Dieser Fall ist weit verbreitet, er kann als Prozessbetrug gewertet werden, wenn das Inkassobüro hier in Kenntnis der Unzulässigkeit einer solchen Zusammenrechnung gleichwohl diese vornimmt und titulieren lässt. Deshalb ist bei pauschal ausgewiesenen Inkassokosten grundsätzlich eine Spezifikation der Gebühren zu verlangen, weil die Zusammenfassung der Inkassospesen mit der Hauptforderung auch den Streitwert und damit auch die anwaltlichen Gebühren zu Lasten des Schuldners erhöht<sup>959</sup>.

#### 4. Beispiel:

<sup>951</sup> Kapell, Jürgen, a.a.O. Seite 160

<sup>952</sup> Kapell, Jürgen a.a.O. Seite 160 / 161

<sup>953</sup> Lausen, Katrin / Schüler, Gabriele, a.a.O. Seite 47

<sup>954</sup> Hoehne, Eberhard a.a.O. Seite 138

<sup>955</sup> Lausen, Kartrin / Schüler, Gabriele a.a.O. Seite 72

<sup>956</sup> Jäckle, Wolfgang a.a.O. Seite 35

<sup>957</sup> Lausen., Katrin/ Schüler Gabriele a.a.O. Seite 43

<sup>958</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 78

<sup>959</sup> Lausen, Katrin / Schüler, Gabriele a.a.O. Seite 36



Der Verdacht einer zweckgerichteten Umgehung der Gebührenbegrenzung der RVG drängt sich dann auf, wenn sich Inkassobüro und Mahnanwalt räumlich und organisatorisch sehr nahe stehen. Die Folge kann eine Verdoppelung der Kosten durch die Vergütung des Inkassounternehmens und des Anwalts zum Nachteil des Schuldners sein<sup>960</sup>.

Ist bei der Beauftragung des Inkassounternehmens für den Gläubiger bereits absehbar, dass der Schuldner nicht zahlen können – das ist z. B. immer dann der Fall, wenn der Schuldner nachvollziehbar seine Zahlungsunfähigkeit mitgeteilt hat – kann ein Gläubiger die Kosten eines in Kenntnis dieses Umstands beauftragten Inkassounternehmens nicht ersetzt verlangen<sup>961</sup>.

### 10.1.2 Datenmissbrauch

Das wesentliche Betriebsvermögen von Inkassounternehmen besteht selbstverständlich in den gesammelten Daten und Informationstechniken zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Schuldner sowie deren Vermögens – und Einkommensverhältnissen. Die Datenbanken haben bei größeren Inkassounternehmen zwischenzeitlich riesige Ausmaße angenommen. Es ist davon auszugehen, dass alle volljährigen Bürger Deutschlands zwischenzeitlich in den Datenbanken erfasst sind und weitgehend alle Bankverbindungen, Liegenschaften, Grundvermögen sowie alle der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Vollstreckungsmaßnahmen gegen Bürger zugeordnet und gespeichert sind. Darüberhinaus Familienverhältnisse, Tätigkeiten etc. . In welchem Umfang solche Daten gesammelt werden dürfen, regelt das Datenschutzrecht<sup>962</sup>. Es ist in vielen verschiedenen Bereichen der Gesetzgebung, in Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Regelungen sowohl nationaler Gesetze und Verordnungen, wie auch in EG Richtlinien festgelegt<sup>963</sup>. Datenschutz ist zwar eigentlich eine Aufgabe des Staates, eine Kontrolle der datensammelnden Stellen wie Inkassounternehmen, Auskunfteien etc. gibt es jedoch nicht. Lediglich wenn dem Bürger falsche, über ihn gesammelte Daten – bekannt werden, hat er die Möglichkeit sich gegen diese zu wehren. Eine Löschung seiner Daten kann er jedoch nicht erreichen, zumal die hohen Prozeßkosten den Bürger regelmäßig vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung zurück schrecken lassen. Dies hat zur Folge, dass Datenschutz heute abhängig von der Durchsetzungskraft des betroffenen Bürgers ist. So sind Daten über Vermögensverhältnisse wohlhabender Bürger (Milliardäre) schwer zu ermitteln, Daten über Normalbürger leicht erhältlich. Im Bereich der Vermögensanlage ist der Datenschutz hervorragend gewährleistet, weil Banken und Versicherungen hier ihren Einfluß zum Wohle ihres Klientels geltend machen. Ansonsten gibt es in der Praxis eigentlich überhaupt keinen Datenschutz<sup>964</sup>. Eine ganz andere Frage ist es selbstverständlich, ob Datenschutz überhaupt erstrebenswert und sinnvoll ist, ob der „gläserne“ Mitbürger nicht eher ein Modell für ein friedliches und angenehmes Miteinander ist.

Die aus den Tätigkeitsberichten des hessischen Datenschutzbeauftragten im nicht - öffentlichen Bereich stammenden Beispiele 5 - 9 beschäftigen sich schwerpunktmäßig mit dem Datenmissbrauch durch Auskunfteien. Das Geschäft dieser Auskunfteien blüht immer mehr, entsprechend steigt auch die Zahl der Fälle unseriöser Datensammelerei. Besonders bedenklich erscheint mitunter die angewandte „Schnüffelpraxis“ beim Einholen von Informationen<sup>965</sup>.

### 5. Beispiel:

Wichtig bei einer EDV - gestützten Sachbearbeitung im Auskunfteien bereich ist es, dass die Auskunftsquellen eindeutig dokumentiert werden. Hier ist der spekulative Charakter mancher Daten zu bemängeln: „weil eine genaue Angabe der Informantenzahl fehlt, ist die Gefahr groß, dass Daten eines Einzelfalles als eine repräsentative Gesamtschau des Zahlungsverhaltens eines Betroffenen gedeutet werden.“<sup>966</sup>. In Werbeaussagen der betreffenden Auskunfteien wird sogar betont, dass „aus Vermutungen

<sup>960</sup> Lausen, Katrin / Schüler, Gabriele a.a.O. Seite 44

<sup>961</sup> vgl. AG Düren Az.: 47 C 362/99 veröffentlicht in BAG – SB Heft 2/2000 Seite 12 mit weiteren Nachweisen

<sup>962</sup> Zum aktuellen Stand vgl. Gola „die Entwicklung des Datenschutzrechts in den Jahren 2007 / 2008“ in NJW 2008 Seite 2481 ff.

<sup>963</sup> vgl. Gola in NJW 2002 Seite 2431 mit einer umfangreichen Übersicht und einer Vielzahl von Nachweisen.

<sup>964</sup> Merke: An Datenschutz glauben Politiker und kleine Kinder, aber bitte nicht der gebildete Bürger.

<sup>965</sup> „SPD gegen unsaubere Praktiken von Auskunfteien,“ in Süddeutsche Zeitung Nr. 259 vom 10.11.1983

<sup>966</sup> 2. Tätigkeitsbericht der für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Hessen vom 14.9.1989, vorgelegt mit der Stellungnahme mit dem 17. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Hrsg.: Kanzlei des hessischen Landtags, Seite 7 - 8

Gewissheit wird“, was zwangsläufig angesichts solcher spekulativer Daten beim Auskunftsempfänger zu Fehlinterpretationen führen muss.

## 6. Beispiel:

Wirtschaftsauskunfteien haben die Pflicht, nach § 34 I BDSG bei jedem Ersteintrag in ihre Datei, die betroffene Person zu benachrichtigen. Aus Kostengründen und um Auseinandersetzungen zu vermeiden, verzichten mache Auskunfteien auf diese gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme. Ohne Kenntnis des Namens und der Adresse der Auskunftei ist es für den Betroffenen somit unmöglich, sein recht auf Selbstauskunft wahrzunehmen<sup>967</sup>.

## 7. Beispiel

Im 6. Tätigkeitsbericht von 1993 verweist die Aufsichtsbehörde auf einen Fall, wo ein Inkassounternehmen, wenn es von Dritten mit der Einziehung fälliger Forderungen beauftragt wurde, regelmäßig Daten zu dem jeweiligen Inkasso - Angelegenheiten der betroffenen an Wirtschaftsauskunfteien weitergab, ohne das von diesen Auskunfteien Anfragen zur Person der Betroffenen vorgelegen haben. Diese „Vorratshaltung“ ist ebenso wie die Übermittlung der Daten durch das Inkassounternehmen unzulässig, aber verbreitete Praxis<sup>968</sup>.

## 8. Beispiel

Ein „herausragend negativer Fall“ wird im 7. Tätigkeitsbericht von 1994 beschrieben und bezieht sich auf die Tätigkeit einer einzelnen Auskunftei bzw. Deren Nachfolgeunternehmen, das für Versandhäuser Informationen über Besteller einholte. Anlässlich einer Regelüberprüfung dieser Auskunftei durch die Aufsichtsbehörde stellte sich heraus, das als Herkunft der Daten unter anderem auch Briefzusteller der Deutschen Bundespost - Postdienst - verzeichnet waren. Kein Briefträger ist jedoch berechtigt, einer Auskunftei Auskünfte über die in seinem Zustellbereich ansässigen Personen zu erteilen. Ebenso steht diese Auskunftei im dringenden Verdacht, Mitarbeiter auf unzulässige Art zur Angabe von personenbezogenen Daten veranlasst zu haben, in denen sie sich als Mitarbeiter einer Behörde, in diesem Fall der BfA, ausgaben. Eine Überprüfung der gespeicherten und übermittelten Daten ergab, dass insbesondere Daten zur Berufstätigkeit in nahezu allen Beschwerdefällen unrichtig waren, so dass die Vermutung nahe liegt, dass es sich um eigene Erfindungen des jeweiligen Rechercheurs gehandelt hat. Kurios sind auch die Kriterien zur Beurteilung der Finanzlage der Betroffenen:

So bewertete die Auskunftei bei einem arbeitslosen Besteller dessen Ehefrau als Hausfrau tätig war, die Kreditvergabe über 1.500,00 € als nicht zulässig, während in einem vergleichbaren Fall , in dem es um einen gleich hohen Kredit ging, die Geschäftsverbindung als zulässig angesehen wurde, obwohl die Betroffenen noch für ein Kind unterhaltspflichtig waren. Wurde die Auskunftei bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht fündig, so wurde stets zur Absicherung der Forderung geraten. Damit wurden Daten erstellt, die eine nichtbegründete Negativbewertung enthielten. Der Pflicht, die Betroffenen über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren, kam die Auskunftei nur sporadisch nach. So sind schätzungsweise in ca. 36000 Fällen Betroffene nicht benachrichtigt worden<sup>969</sup>.

## 9. Beispiel

Aussagen über zulässige Höchstkredite durch Auskunfteien können, wie im oben geschilderten Fall, unrichtig oder lediglich geschätzt sein. Auch wenn die Wertungsgrundlage objektiv und das Wertungsverfahren logisch ist, können Aussagen zur betroffenen Person entstehen, die nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. So nimmt eine Kreditauskunftei als Höchstkredit grundsätzlich 10 v.H. des im Handelsregister ausgewiesenen Gesellschaftsvermögens an „ wenn die finanziellen Verhältnisse im Einzelnen nicht einsehbar sind“. Gerade bei kleineren Gesellschaften, deren Gesellschaftsvermögen auf die Mindestsumme von 50.000,00 €

---

<sup>967</sup> 3. Tätigkeitsbericht der für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Hessen vom 22.8.1990, vorgelegt mit der Stellungnahme zum 18. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Hrsg.: Kanzlei des Hessischen Landtags Seite 9

<sup>968</sup> 6. Tätigkeitsbericht der für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Hessen vom 13.9.1993, vorgelegt mit der Stellungnahme zum 21. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Hrsg.: Kanzlei des Hessischen Landtags Seite 9

<sup>969</sup> 7. Tätigkeitsbericht der für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Hessen vom 15.7.1994, vorgelegt mit der Stellungnahme zum 22. Tätigkeitsbericht des hessischen Datenschutzbeauftragten. Hrsg.: Kanzlei des Hessischen Landtags Seite 9 - 10

beschränkt ist, muss der Schluss auf einen pro Einzelfall höchstzulässigen Kreditrahmen in Höhe von 5.000,00 € nicht zwingend sein, ja, er kann zu völlig falschen Einschätzungen der Leistungsfähigkeit führen<sup>970</sup>.

### 10.1.3. Strafbare Beitreibungspraktiken

Kein Schuldner muss sich vor Wildwestmethoden der Inkassobranche ängstigen. Bei Nötigung, falschen Verdächtigungen, Beleidigungen oder übler Nachrede sollte jeder betroffene sofort Strafanzeige stellen. Wie diese „unkomplizierten“ Eintreibungsversuche im Einzelnen aussehen können, verraten die Beispiele 10 - 16.

#### 10. Beispiel:

Bei Neumanns nebenan steht der „schwarze Mann“ vor der Tür, d.h., die Leute haben Schulden und zahlen nicht. „Der schwarze Mann ist stets dabei, bist du nicht schuldenfrei“. Lautet der Auftrag, solange bis der Verfolgte entnervt aufgibt und sich mit seinem Gläubiger über seine Verbindlichkeit unterhält<sup>971</sup>. Das Landgericht Leipzig machte mit einem Urteil (Az.: 06 O 4342/94) diesem Treiben ein Ende. Die Leipziger Richter verglichen in ihrer Urteilsbegründung solche Geschäftspraktiken mit mittelalterlichen Prangermethoden, die die vermeintlichen Schuldner in eine psychische Zwangssituation bringen<sup>972</sup>. Die von den sogenannten Vermittlungsagenturen angegebenen Erfolgsquoten (bis zu 80%)<sup>973</sup> sind nach Ansicht der Richter nur durch einen Verstoß gegen die guten Sitten des Wettbewerbs möglich. Gegen die Erinnerungsagentur „Schuldenhoppel“, die im Hasenkostüm Schuldner verfolgt, hat der Berliner Arbeitskreis „Neue Armut“ (eine Beratungsstelle für Überschuldete) einen Antrag auf Gewerbeuntersagung wegen sittenwidrigem und unlauterem Geschäftszwecks gestellt<sup>974</sup>.

#### 11. Beispiel

Auch mit dem Telefoninkasso wird häufig Missbrauch betrieben, indem der Schuldner beschimpft oder bedroht wird. Im Fall des Telefonerrors empfiehlt David, gegebenenfalls wegen Körperverletzung Anzeige zu erstatten.

#### 12. Beispiel

Hausbesuche dürfen nur nach telefonischer Ankündigung vorgenommen werden. Dringt der Außendienst eines Inkassounternehmens gegen den Willen des Schuldners in die Wohnung ein, so kann dies als Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) strafbar sein<sup>975</sup>.

#### 13. Beispiel

Die Mahnung auf einer offenen Postkarte stellt eine strafbare Beleidigung des Schuldners dar und bereits das Wort „Schuldner“ in der Anschrift kann den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllen<sup>976</sup>.

#### 14. Beispiel

Die Bedrohung des Schuldners, die von einigen Inkassounternehmen billigend in Kauf genommen wird, kann den Tatbestand der versuchten Nötigung nach § 240 StGB erfüllen. Dies trifft zu, wenn Inkassobüros z.B. Mahnschreiben versenden, die wie ein Haftbefehl im verfahren der eidesstattlichen Versicherung aufgemacht sind<sup>977</sup>.

---

<sup>970</sup> 8. Tätigkeitsbericht der für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Hessen vom 6.7.1995, vorgelegt mit der Stellungnahme zum 23. Tätigkeitsbericht des hessischen Datenschutzbeauftragten. Hrsg.: Kanzlei des Hessischen Landtags Seite 9

<sup>971</sup> „Gentlemen bitten zur Kasse“, in FR vom 12.5.1994

<sup>972</sup> „Bundesverband Inkasso begrüßt Gerichtsentscheidungen gegen schwarze Schatten Hamburger Zeitung vom 15.3.1995

<sup>973</sup> „kein Pranger für faule Schuldner“ in Handelsblatt vom 25.4.1995

<sup>974</sup> Frings, Ute: „Ein hoppelnder Hase macht Schuldner lächerlich“, in FR vom 8.4.1994

<sup>975</sup> David, Peter „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 72

<sup>976</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 81

<sup>977</sup> Lausen, Katrin / Schüler, Gabriele a.a.O. Seite 67

Auch wenn der Schuldner telefonisch mit der Ankündigung unter Druck gesetzt wird, Arbeitgeber, Arbeitskollegen oder Verwandte würden von den Zahlungsrückständen unterrichtet<sup>978</sup>, ist dies ebenso strafbar, wie indiskrete Nachforschungen in der Nachbarschaft oder der berühmte „Benachrichtigungszettel“ an der Haustür. Beispielhaft sind hier die Praktiken von Dieter Riess zu nennen - einem ehemaligen Finanzmakler („so ein richtiger Kredithai“, wie er selbst zugibt), der sich darauf spezialisiert hat, hartnäckige Schuldner „weich zu klopfen“. Direkt vor Ort „schnüffelt“ Riess in der Nachbarschaft des Schuldners herum. „Man muss den Schuldner nur richtig nerven“, so dass Riess - Rezept, dann sei auch an das Geld heranzukommen. Um Eindruck zu machen, nimmt der „Inkasso - Fachmann“ auch schon mal „Muskelmänner“ zum Hausbesuch mit. Am liebsten allerdings ist es Riess, wenn er etwas findet, was die Ehefrau oder das Finanzamt nicht wissen dürfen. Hier wird dann der Schuldner am schnellsten „Einsichtig“. Seine Erfolgsquote beziffert er selbst mit 70%. „Schuldner“, resümiert Riess, „muss man streicheln, nicht umbringen“<sup>979</sup>.

## 15. Beispiel

Eklatant rechtswidrige Vorfälle im Bereich der Beitreibungspraktiken stellen Hausbesuche dar, in welchen der mit der Beitreibung beauftragte Mitarbeiter des Inkassobüros sich nicht als solcher zu erkennen gibt, sondern als „falscher“ Gerichtsvollzieher auftritt oder in Phantasieuniformen den Anschein einer hoheitlichen bzw.-amtlichen Beauftragung vorzutäuschen versucht.

## 16. Beispiel

Bedenklich sind auch sog. Vorpfändungsankündigungen gem. § 845 ZPO, wenn ein entsprechender Titel für eine alsbald folgende Pfändung überhaupt nicht vorliegt, dem Arbeitgeber oder der Bank jedoch eine alsbaldige Lohnpfändung oder Kontopfändung - bei Selbständigen den Kunden gegenüber angezeigte Forderungspfändung - etc. angezeigt wird, welche aufgrund eines fehlenden Titels jedoch überhaupt nicht durchführbar ist. Hier wird auf den Schuldner in unzulässiger Weise Druck ausgeübt, um eine vorrangige Befriedigung vor anderen Gläubigern oder aber die Stellung von besonderen Sicherheiten - Lohnabtretungen, Bürgschaften, Sicherungsabtretungen von Sachen und Forderungen, notarielle Schuldanerkenntnisse - zu erreichen.

Inkassounternehmen, welchen entsprechende Drittschuldner bekannt werden, weisen in der Regel zunächst auf Ihre Kenntnis und die Möglichkeit entsprechender Schritte in unspezifizierter Weise hin um den Schuldner zu Ratenzahlungen oder Vergleichszahlungen zu bewegen und die vorgenannten weiteren Sicherheiten zu erlangen. Nützt dies nichts, wird der Druck durch die Vorpfändungsankündigung verstärkt und wieder ein Angebot unterbreitet. In der Regel weiß der Schuldner nicht, dass die angedrohte Pfändung in absehbarer Zeit nicht droht und ist bereit, auch rechtlich fragwürdige Forderungen - verjährt etc. - zu bezahlen.

Dies geschieht, indem z.B. das Inkassounternehmen dem Schuldner ein schriftliches Ratenzahlungsangebot unterbreitet, in welchem sich folgender Passus befindet: „Falls ich mit den Ratenzahlungen in Verzug komme, wird der ganze Rest sofort fällig. Zur Sicherung dieses Restes trete ich im voraus meine Lohn - und Steuerrückzahlungsansprüche an den Gläubiger ab“<sup>980</sup>.

### 10.1.4. Eintreibungspraktiken, die sich in einer Grauzone bewegen

## 17. Beispiel

Die Übung, für ein und dieselbe Forderung gleich mehrere Pfändungs - und Überweisungsbeschlüsse auf einmal zu erwirken, ist kein Straftatbestand, bewegt sich jedoch in der Grauzone der rechtlich zulässigen Möglichkeiten im Umgang mit titulierten Forderungen<sup>981</sup>, da normalerweise nur eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt wird und die Anforderung mehrerer vollstreckbarer Ausfertigungen mit einem besonderen Interesse begründet werden muss - z.B. Eintragung mehrerer Zwangshypothesen. Sie legt den Verdacht nahe, dass hier kostenauslösende Vollstreckungsmaßnahmen „auf Verdacht“ gegen alle möglichen Drittschuldner erwirkt werden sollen, um den Schuldner zu diskreditieren - z.B. Kundenforderungen bei Selbständigen.

<sup>978</sup> „Inkassobüros: Säumige Zahler auf Trab gebracht“ in Test: Zeitschrift der Stiftung Warentest 18. Jahrgang 7/ 1983 Seite 14

<sup>979</sup> Inkasso im richtigen Ton“ in Der Spiegel 35. Jahrgang, 7/1981, Seite 79

<sup>980</sup> Jäckle, Wolfgang, a.a.O. Seite 34

<sup>981</sup> Jäckle, Wolfgang, a.a.O. Seite 35

## 18. Beispiel

Dasselbe gilt für den „Trick der Zivilmahnung“, um beim Schuldner ein Anerkenntnis der Forderung zu erreichen. „Beim Schuldner wird hierbei ein höherer Betrag angemahnt, als geschuldet. Der entrüstete bzw. wenig geschulte Schuldner wird so verleitet, die Schuldenhöhe nach unten zu berichtigen und gibt dabei im Grunde ein Schuldanerkenntnis in dieser Höhe ab, welches möglicherweise über dem rechtlich tatsächlich geschuldeten Betrag liegen kann und dem Inkassounternehmen ermöglicht, diese „unstreitige“ Forderung weiter zu verfolgen<sup>982</sup>.

## 19. Beispiel

Wiederum in der Grauzone anzusiedeln ist das Beispiel, wo mit der Eröffnung eines Konkursverfahrens gedroht wird, obwohl das Inkassounternehmen zur Stellung eines solchen Antrags nicht befugt ist<sup>983</sup>.

## 20. Beispiel

Gerne werden unseriöse Inkassounternehmen vom Ausland aus „tätig“, oft auch ohne eine entsprechende Inkassoerlaubnis zu besitzen. Verträge zwischen Gläubiger und solchen „Büros“ sind rechtlich häufig unwirksam<sup>984</sup>. Auch wenn Sie wirksam sind, ist jedoch weiter zu prüfen, ob die von solchen Firmen praktizierten Beitreibungsversuche überhaupt zulässig sind. So teilte eine holländische „Briefkastenfirma“, die von deutschen Auftraggebern Name, Anschrift und Betrag der Schuld mitgeteilt bekamen, dem Schuldner mit, jemand habe eine Erbschaft in Höhe von ca. 8 Mill. Can \$ hinterlassen. Allerdings habe der Erblasser aus Toronto die Erbschaft davon abhängig gemacht, dass der Erbe in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Der Schuldner wird von dem Inkassounternehmen, das sich als solches natürlich nicht zu Erkennen gibt, aufgefordert, „ein Vermögensverzeichnis“ einzureichen. Die Erbschaft vor Augen zahlen die Schuldner innerhalb von wenigen Tagen „wofür sie mitunter - auf einen Hinweis des Inkassounternehmens hin - erneut einen Kredit aufnehmen“<sup>985</sup>. Daneben spielen unseriöse ausländische Inkassobüros - welche von Deutschland aus gesteuert werden - gelegentlich mit verbreiteten Ängsten und Schreckgespenstern. So gibt es Fälle, in welchen Schuldner, Post von polnischen oder russischen „Inkassobüros“ bekamen, welche mit den „bei uns üblichen Beitreibungsmethoden“ oder anderen mehr oder weniger verhohlenen Drohungen versuchen, in unzulässiger Weise Druck auf die Schuldner auszuüben.

### 10.1.5. Zusammenfassung

Die aufgezeigten Beispiele lassen erkennen, dass bedenkliche und rechtswidrige Praktiken und Methoden in einer Vielzahl von Fällen vorkommen.

Für die weitere Entwicklung der Inkassounternehmen wird die Einführung des sog. Verbraucherkonkurses - Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung einschneidende Veränderungen mit sich bringen. So erfährt man bei Anfragen an Schuldnerberatungsstellen bereits heute eine geänderte Beitreibungspraxis der Inkassounternehmen, welche auch bei titulierten Forderungen anbieten, bereits erfolgte bzw. eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen dann - vorläufig - einzustellen, wenn der Schuldner bereit ist, eine Lohnabtretung zu unterschreiben. Dieses Vorgehen hat seine Ursache in der bevorzugten Behandlung der Abtretungsgläubiger während der ersten 2 (Altfälle) bzw. 3 (Neufälle) Jahre im Verbraucherinsolvenzverfahren - vgl. Art. 107 EGIInsO in Verbindung mit § 287 II Satz 1 InsO und § 114 I InsO.

Diesen zunächst durchaus nachvollziehbaren und rechtlich nicht zu beanstandenden Bestrebungen der Inkassounternehmer, welche die Wahrung der Interessen Ihrer Auftraggeber verfolgt, werden jedoch bereits aufgrund der Gefahr, z.B. eine titulierte Forderung nicht mehr 30 Jahre, sondern nur noch 5 bzw. 7 Jahre in einem gerichtlichen Verwaltungs- - und Verteilungsverfahren mit - höchstwahrscheinlich - häufig sehr geringen Befriedigungsquoten im Verteilungstermin - Bestrebungen weniger seriöser, aggressiver Inkassounternehmer entgegenstehen, welche versuchen werden, die Zweckrichtung und Zielsetzung des Verbraucherkonkursverfahrens durch bedenkliche, unseriöse und auch rechtswidrige Beitreibungspraktiken zu unterlaufen.

<sup>982</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 128

<sup>983</sup> Jäckle, Wolfgang, a.a.O. Seite 36

<sup>984</sup> Capell, Jürgen, a.a.O. Seite 157

<sup>985</sup> Höhne, Eberhard a.a.O. Seite 141

Zwar fahren gegenwärtig noch keine buntfarbenen „Prangerbusse“ mit entsprechenden Aufschriften zu Schuldnern, und die im Fernsehen beschworenen und in Mexiko bereits heute im rechtsfreien Raum arbeitenden Schlägertrupps zur Forderungseinziehung sind atypische Einzelfälle, welche mit normaler Inkassotätigkeit nichts zu tun haben, dennoch zeigen die vorgenannten Beispiele „Schwarzer Mann“ etc. auch bei uns bereits vielerlei Bestrebungen im Gange sind, Methoden zu entwickeln, die den Schuldner einschüchtern und ihn aus Angst heraus zur Zahlung „motivieren“ sollen<sup>986</sup>. Die besondere Gefahr dieser Bestrebungen besteht darin, dass die bestehenden ausgereiften und nicht zuletzt durch das neue Insolvenzrecht modifizierten Beitreibungswege einschließlich der Inanspruchnahme hoheitlicher Maßnahmen in klar umrissenen Vollstreckungsabläufen durch solche Beitreibungsversuche relativiert werden und im Erfolgsfall letztlich von Gläubigern als die „zweitbeste“ Beitreibungsvariante angesehen werden. Damit würden die auf Gewalt, Einschüchterung und Täuschung basierenden - rechtlich bedenklichen bzw. teilweise schlicht kriminellen Beitreibungspraktiken für eine wachsende Gläubigergruppe salonfähig

Neben den Datenschutzbeauftragten der Länder kümmert sich auch das BDIU um solche bedenklichen Praktiken einzelner Inkassounternehmen. Allerdings können von diesem nur dessen Mitglieder angesprochen werden. Seit April 1974 vermittelt in Streitfällen ein von ihm eingesetzter Ombudsmann als Vermittlungsstelle zwischen Inkassounternehmen, Gläubigern und Schuldern<sup>987</sup>. Da der BDIU sehr darauf bedacht ist, seinen und den Ruf seiner Mitgliedsunternehmen zu wahren, werden Beschwerden hier sehr sorgfältig geprüft und beantwortet<sup>988</sup>.

Nützt eine Benachrichtigung des BDIU nichts, so kann sich der Schuldner oder Gläubiger auch stets beschwerdeführend an den zuständigen Amts - oder Landgerichtspräsidenten wenden, von dem das Inkassounternehmen seine Zulassung erhalten hat. Welches Gericht hier zuständig ist, ergibt sich in der Regel bereits aus dem Briefkopf des Inkassounternehmens, wenn dies nicht erkennbar ist, erkundigt man sich beim örtlich zuständigen Gericht des Geschäftssitzes des Inkassounternehmens.

## 10.2. Fragwürdige Verfahrensabläufe und Missbrauchsmöglichkeiten bei der Schufa

Das Sammeln der Informationen durch Auskunftsteien und hier exemplarisch der Schufa vollzieht sich normalerweise sehr diskret und wird daher in der Öffentlichkeit kaum bekannt und dementsprechend wenig beachtet.

Unter anderen bewirkt die Verwendung einer Vielzahl von Codekürzeln, dass dem nachfragenden, unerfahrenen Betroffenen oft trotz gegebener Auskunft nicht klar ist, was alles über ihn gespeichert ist. Daneben ist aufgrund der Menge der angeschlossenen Mitglieder und deren Auskunftsberechtigter unsicher, ob die Daten tatsächlich nur für die eigentlich vorgesehenen Sicherungszwecke verwendet werden oder ob diese auch privat Verwendung durch privilegierte Zugangsberechtigte finden.

So schildert der Datenschutzbeauftragte der Stadt Hamburg, dass ein Mitarbeiter eines Kreditinstituts Auskünfte allein zu dem Zweck einholte, sich als privater Vermieter über die Vermögensverhältnisse seiner Mieter zu informieren<sup>989</sup>.

In einem anderen Fall holte eine Bank Auskünfte über eine Person mit der Begründung ein, es ginge um die Vergabe eines Ratenkredits, obwohl in Wirklichkeit eine Einstellung des Betroffenen beabsichtigt war<sup>990</sup>.

Ebenfalls als Auskunftstei benutzte ein Angestellter eines Kreditinstituts den Schufa - Computer, um wissenswertes über die Ex - Gattin seines Freundes zu erfahren. Er verfügte dank seiner beruflichen Position über die geheime Kennziffer und das Passwort, um sich Zugang zu den gespeicherten Informationen zu verschaffen<sup>991</sup>.

Nach der ausdrücklichen Regelung in den Schufa Verträgen ist dies zwar verboten, die vorstehenden Beispiele zeigen jedoch die Schwierigkeiten einer Überprüfung tausender Anfragen - teils im Online Verfahren

<sup>986</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 87 / 88

<sup>987</sup> Mitteilungen für die Presse vom Bundesverband Inkassounternehmer e.V.: „Ombudsmann vermittelt bei Streitfällen in der Inkassobranche“, Hamburg 15.3.1995

<sup>988</sup> David, Peter, „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 72

<sup>989</sup> vgl. 7. Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten von 1988 für den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich in Hamburg: Hrsg. Senat der Hansestadt Hamburg Seite 122 / 123

<sup>990</sup> vgl. 7. Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten von 1988 für den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich in Hamburg: Hrsg. Senat der Hansestadt Hamburg Seite 122 / 123

<sup>991</sup> Fernsehsendung: „Schlupflöcher im Bankgeheimnis“, in WISO, ZDF 21,15 vom 13.7.1995

- auf ihre Berechtigung und vertragsgemäße Verwendung. Hier ist zu beachten, dass zwar jeder der über 30.000 Schufa - Computer - Anschluss - Besitzer über eine eigene Code Nummer verfügt, diese jedoch jeweils einer bestimmten Anzahl von Angestellten bekannt ist, welche erforderlichenfalls Auskünfte sollen einholen können. Die Anzahl dieser Berechtigten ist naturgemäß nicht bekannt, wird von Experten jedoch auf über 500.000 Zugangsberechtigte geschätzt<sup>992</sup>.

### 10.2.1. Missbrauch durch Vertragspartner und Dritte

Dabei könnte man von Einzelmissbrauchsfällen ausgehen, welche in Massengeschäften nie restlos ausgeschlossen werden können, wenn nicht - trotz andersartiger Vertragsgestaltung - auch von Seiten der Schufa der Umgang mit den gespeicherten Daten allzu sorglos wäre.

Die Schufa Verträge selbst erscheinen bei einem ersten Hinsehen als durchaus geeignet, über die vertragliche Ausgestaltung der jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragspartner einen sicheren Umgang mit den Daten zu gewährleisten. In diesen ist unter anderen vereinbart, „Die Schufa verwaltet das ihr übergebene Datenmaterial treuhänderisch. Es ist vertraulich und steht nur den Anschlussfirmen zur Verfügung. Die Schufa hat sicherzustellen, dass die bei ihr gespeicherten Daten keinem unbefugten Zugriff ausgesetzt sind.... Darüber hinaus muss die Schufa davon ausgehen, dass die von ihr übermittelten Daten bei dem Empfänger gleichfalls gegen unbefugten Zugriff gesichert werden“<sup>993</sup>.

Im täglichen Umgang mit den Daten werden diese Grundsätze von der Schufa jedoch häufig selbst missachtet. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn schriftliche Bestätigungsschreiben über telefonische Auskünfte an den Vertragspartner versandt werden, ohne einen berechtigten Empfänger auf dem Umschlag näher anzugeben und durch entsprechende Vermerke wie „persönlich/ vertraulich“ so zu kennzeichnen, dass sie nicht bereits in der Posteingangsstelle geöffnet werden und die Daten im hausinternen Postweg einer Vielzahl von unbefugten Mitarbeitern - möglicherweise sogar Besuchern - offen zugänglich sind. Diese - unzulässige - Praxis kommt immer wieder vor und es wird von Seiten der Schufa bislang versäumt, hier klare Versendungsrichtlinien zu erlassen und diese so zu kontrollieren, dass ein laxer Umgang mit den Daten auffällt und dann sofort abgestellt werden kann<sup>994</sup>.

Auch wenn die Schufa jedoch alles ihr mögliche unternehmen würde, wäre aufgrund der Informationsverbindungen immer noch nicht sichergestellt, dass die Daten auch beim Empfänger so behandelt werden, wie dies vertraglich vorgesehen und in den Datenschutzgesetzen vorgeschrieben ist.

Ob und wie die Daten beim Empfänger gegen unbefugte Zugriffe geschützt werden, kann die Schufa nur sehr schwer, wenn überhaupt, kontrollieren.

So sind private Kreditkartenunternehmen wie Diners Club oder American Express nicht Mitglieder der Schufa. Allerdings sind sie berechtigt über einen neuen Kunden eine Bankauskunft bei Ihrer Bank einzuholen<sup>995</sup>. Welche Auskunft die - das Girokonto o.ä. führende - Bank gibt und ob in dieser Auskunft auch die von ihr früher oder anlässlich der Nachfrage eingeholten Schufa Auskünfte mit enthalten sind, ist schlicht nicht nachprüfbar<sup>996</sup>. Die bislang geübten gelegentlichen, stichprobenartigen Kontrollen<sup>997</sup> sind angesichts der vorgenannten Schwierigkeiten kaum geeignet, die vorhandenen Missbrauchsmöglichkeiten auch nur ansatzweise zu unterbinden. Eine Änderung der Informationsübertragungstechniken und eine effektive Missbrauchskontrolle auch bei den Anschlussfirmen sind hier dringend notwendig. Dazu reicht ein häufigeres Wechseln des Codes - wie als Reaktion auf die Kritik des Datenschutzbeauftragten geschehen<sup>998</sup> - allein nicht

<sup>992</sup> „Massenhaft Material für Erpressungen“ in: Der Spiegel, 33. Jahrgang I/1979 Seite 28 - 33 mit weiteren Nachweisen.

<sup>993</sup> „Massenhaft Material für Erpressungen“ in: Der Spiegel, 33. Jahrgang I/1979 Seite 33 mit weiteren Nachweisen.

<sup>994</sup> vgl. 12. Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten von 1993 für den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich in Hamburg: Hrsg. Senat der Hansestadt Hamburg Seite 173

<sup>995</sup> vgl. BGH NJW 2003 Seite 2904 ff

<sup>996</sup> „Massenhaft Material für Erpressungen“ in: Der Spiegel, 33. Jahrgang I/1979 Seite 33 mit weiteren Nachweisen.

<sup>997</sup> im 10. Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten von 1992 für den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich in Hamburg: Hrsg. Senat der Hansestadt Hamburg Seite 153 wird von ca. 15 Stichproben bezüglich des berechtigten Interesses bei telefonischen Nachfragen

<sup>998</sup> vgl. 11. Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten von 1993 für den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich in Hamburg: Hrsg. Senat der Hansestadt Hamburg Seite 152

aus, die bestehenden Missbrauchsmöglichkeiten zu bekämpfen. Hier müssen grundsätzlich andere Austauschstrukturen gefunden werden.

### 10.2.2. Verwechslungen bei der Schufa

Nicht nur der Missbrauch durch Dritte oder die Vertragspartner sind ein Problem, auch die Schufa selbst ist durch individuelles Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter bereits wiederholt aufgefallen.

So kommt es immer wieder vor, dass Personen mit den gleichen Vor- und Familiennamen und / oder dem gleichen Geburtsdatum verwechselt werden. Zustände kommen solche Verwechslungen, weil entweder bereits bei der Schufa Daten falsch zugeordnet werden oder bei den Schufa Vertragspartnern die Identität des Betroffenen nicht sorgfältig genug geprüft wird.

#### Beispiel 1

Einem Schlosser aus dem westfälischen Mengede z.B. wurden von der Schufa Schulden in Höhe von mehreren 100.000,00 € nachgesagt, unter anderem bei den Versandhäusern Quelle, Neckermann und Schöpflin. Zwei Jahre später meldete die Schufa, gegen den Mann sei ein Haftbefehl ergangen. Es handelte sich jedoch um Verwechslungen. Bis hierher ist eigentlich nichts zu beanstanden, denn eine Verwechslung kann einmal vorkommen.

### 10.2.3. Datenschutzrechtlich bedenkliche Verfahrensabläufe

Nachdem der Betroffene die Schufa ansprach und darauf aufmerksam machte, dass weder die Schulden noch der Haftbefehl gegen ihn bestünden und es sich um eine Verwechslung handeln würde, wurde von Seiten der Schufa jedoch in einer nicht nachvollziehbaren Sturheit keine Eigenüberprüfung der Daten vorgenommen, es wurde nicht recherchiert, vielmehr sollte der Betroffene die Unrichtigkeit der gespeicherten Angaben nachweisen. Der Betroffene musste eine Verpflichtungsklage gegen die Schufa erheben um schließlich die Löschung der - falschen - über ihn gespeicherten Daten zu erreichen<sup>999</sup>.

#### Beispiel 2

Eine Frankfurter Betroffene musste - nach einigen ihr nicht nachvollziehbaren Negativauskünften von Banken - im Rahmen einer Eigenauskunft erfahren, dass nicht ihre Bankdaten unter ihrem Namen gespeichert waren, sondern die ihrer Mutter. Auf einen entsprechenden Hinweis entschuldigte sich der Sachbearbeiter der Schufa für den Irrtum und schickte einen geänderten Auszug - mit den richtigen Daten der Tochter - an die Mutter. Die Betroffene ging zu einer Zeitung um den Vorfall öffentlich zu machen, welche Ihrerseits bei der Schufa anrief um den Fall zu recherchieren. Statt jedoch eine Stellungnahme zu dem Fall abzugeben, lieferte die Frankfurter Schufa nun das Datenmaterial über die Betroffene und die Mutter per Telefon an die Zeitung. Solche Weitergaben von Datenmaterial sind Datenschutzrechtlich jedoch schlicht unzulässig<sup>1000</sup>.

Zwar weist die Schufa ihre Vertragspartner grundsätzlich darauf hin, dass die Schufa Auskunft „Existenz oder Identität der angefragten Person nicht bestätigt“ und die Identitätsprüfung dem Empfänger obliegt. Für den Vertragspartner ist eine solche Identitätsprüfung jedoch bei Fällen wie dem vorstehenden gar nicht möglich oder dieser kommt der Identitätsprüfung nicht oder nur ungenügend nach<sup>1001</sup>.

#### 10.2.3.1 Falscheintragungen

In einem weiteren Fall wurde ein Kredit über einen Betroffenen eingetragen, welcher in Wirklichkeit nie ausgezahlt wurde, da die Vertragsverhandlungen zwischen diesem und der Bank ergebnislos verliefen<sup>1002</sup>. Auch wurde von einem Mitglied über einen Betroffenen ein Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid und Lohnpfändung gemeldet, welche sich später als falsch herausstellten. Durch die Weitergabe dieser Falschankünfte wurden mehrerer Kreditwünsche des Betroffenen von Kreditinstituten ablehnend beschieden, bevor die Falscheintragung dem Betroffenen bekannt wurde<sup>1003</sup>.

<sup>999</sup> „Massenhaft Material für Erpressungen“ in: Der Spiegel, a.a.O. Seite 32

<sup>1000</sup> „Gläserner Schutz der Kredite“ in : Frankfurter Rundschau vom 20.11.1988

<sup>1001</sup> Tätigkeitsbericht der für den Datenschutz im Nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Hessen vom 14.9.1989 a.a.O. Seite 9

<sup>1002</sup> „massenhaft Material für Erpressungen“ in: Der Spiegel a.a.O. Seite 32

<sup>1003</sup> „Wucherzins hob den Vertrag auf“ in: Frankfurter Rundschau vom 26.2.1988



Solche Fehler aus unzureichenden Verarbeitungsverfahren können entstehen, wenn die Schufa bei der Speicherung von Negativmerkmalen keine Kontrollerfassung durchführt, wie dies immer wieder beobachtet wird<sup>1004</sup>.

Ein grundlegendes Problem der Schufa ist es, wenn bestimmte - verkürzte - Sachverhalte weiter verbreitet werden, ohne dass die näheren Umstände mitgeteilt wurden. So speicherte die Schufa das Negativmerkmal „Rückscheck mangels Deckung“ obwohl die Gläubiger das Geld von dem Betroffenen bereits erhalten hatten. Hier wurde fälschlich der Eindruck erweckt, der Betroffene sei zahlungsunwillig bzw. Zahlungsunfähig. Da solche Einspeicherungen erst im dritten vollen, auf die Einspeicherung folgenden, Kalenderjahr gelöscht werden, und die Erledigung nicht recherchiert wird, können durch dieses Verfahren erhebliche Nachteile für die Betroffenen entstehen<sup>1005</sup>.

Oft ergibt sich aus den Eintragungen auch nicht, was eigentlich dahintersteckt. So hatte der Streit zwischen einem Verkehrsbetrieb und einem - vermeintlich zu unrecht verfolgten - Schwarzfahrer über ein Busgeld von 20 € die Eintragung „Zwangshaft angeordnet“ zur Folge, da das Amtsgericht zur Beitreibung dieses - relativ geringen Betrages - die im Strafverfahren vorgesehenen Mittel anwandte. Diese Eintragung erweckte bei den anfragenden Kreditinstituten jedoch den Eindruck, es handele sich um einen zahlungsunwilligen und zahlungsunfähigen Kreditnehmer und hatte entsprechend ablehnende Kreditanfragen des Betroffenen zur Folge<sup>1006</sup>. Ähnliche Probleme ergeben sich, wenn die Beantragung eines Mahnbescheids gemeldet wird, da hier nicht ohne weiteres die Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit bejaht werden kann, vielmehr möglicherweise berechtigte Einwendungen des Betroffenen bzw. Rechtsstreitigkeiten vorliegen<sup>1007</sup>.

#### 10.2.4. Datenschutzrechtliche Pannen bei den Vertragspartnern

Um hier - da Pannen bei der Vielzahl der Eintragungen immer wieder auftreten - eine kunden- und datenschutzrechtlich ordentliche Bearbeitung zu gewährleisten, ist ein weitaus gründlicherer und effektiverer Recherchedienst bei der Schufa - wenn solche Pannen bekannt werden - unabdingbar und sollte von den zuständigen Datenschutzbeauftragten notfalls zur Auflage gemacht werden, um die Interessen sowohl der Anschlusspartner der Schufa, als auch der von der Datenspeicherung Betroffenen zu wahren<sup>1008</sup>.

##### 10.2.4.1. Mittelbare Negativauswirkungen

Ein immer häufiger auftretendes Problem ist die in der Allgemeinheit bestehende Bedeutung einer Schufa Auskunft, welche Vertragspartner die nicht der Schufa angehören dazu verleitet, von dem Anderen eine Schufa Selbstauskunft einzuholen und vorzulegen. Dies ist für den betroffenen Vertragspartner überall dort ein Problem, wo eine Mangellage oder eine Notsituation diesen praktisch zur Kontrahierung zwingt. Zu beobachten sind solche Verlangen z.B. bei der Vermietung von Wohnungen. Seit die Wohnungsunternehmen 1986 aufgrund eines Urteils des BGH<sup>1009</sup> als Vertragspartner der Schufa ausscheiden mussten, wird immer wieder beobachtet, dass die Wohnungsbauunternehmen Mietbewerber auffordern, eine Schufa Selbstauskunft einzuholen<sup>1010</sup>.

#### 10.2.5 Die Schufaklausel

Will jemand bei einer Bank oder Sparkasse einen Kredit aufnehmen oder ein Girokonto eröffnen, muss er sich mit der Speicherung seiner Daten bei der Schufa einverstanden erklären<sup>1011</sup>.

---

<sup>1004</sup> Tätigkeitsbericht der für den Datenschutz im Nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Hessen vom 14.9.1989 a.a.O. Seite 8

<sup>1005</sup> Tätigkeitsbericht der für den Datenschutz im Nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Hessen vom 14.9.1989 a.a.O. Seite 9 / 10

<sup>1006</sup> „massenhaft Material für Erpressungen“ in: Der Spiegel a.a.O. Seite 31

<sup>1007</sup> Tätigkeitsbericht der für den Datenschutz im Nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Hessen vom 14.9.1989 a.a.O. Seite 11

<sup>1008</sup> vgl. hierzu auch die Aussagen des Dezernatsleiters beim Regierungspräsidium in Darmstadt in „Gläserner Schutz der Kredite“ in: Frankfurter Rundschau vom 20.11.1988

<sup>1009</sup> „Schufa: Das Bundeskartellamt sucht einen Kompromiß“ in Handelsblatt vom 16.7.1986

<sup>1010</sup> Bremer Datenschützer „Mieter müssen keine Schufa Auskunft vorlegen“ in: Frankfurter Rundschau vom 1.5.1995; Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten 1987 a.a.O. Seite 125 u. Seite 164

<sup>1011</sup> vgl. hierzu „Freiwillig“ „unterschreiben oder verzichten“ in: Frankfurter Rundschau vom 5.2.1988

Die Weigerung eines Kunden, bei der Eröffnung eines Girokontos die Schufa Klausel zu unterzeichnen, bedeutet zwar nicht grundsätzlich die Ablehnung der Kontoführung; allerdings wird in einem solchen Fall das Konto entweder nur auf Guthabenbasis unter Verzicht auf die Ausgabe einer Scheckkarte geführt<sup>1012</sup>, oder die Einrichtung eines Kontos wird sogar verweigert<sup>1013</sup>.

Daneben kommt es vor, dass trotz der Verweigerung des Kunden, die Schufa Klausel zu unterzeichnen, eine Schufa Auskunft eingeholt und von der Schufa gegeben wird<sup>1014</sup>.

Schlicht grotesk und Datenschutzrechtlich unzulässig ist die Vorgehensweise der Schufa jedoch im Falle der Unterschriftsverweigerung der Schufa Klausel durch den Kunden seiner Mitglieder. Die Verweigerung hat hier zur Folge, dass trotzdem eine Meldung von den Mitgliedern - eben über die Verweigerung - erfolgt und eingetragen wird, nämlich „Widerspruch zur Schufa Klausel“. Eines der 34 Kriterien, welche die Mitglieder der Schufa dieser in jedem Falle melden müssen ist nämlich der „Widerspruch zur Schufa Klausel“. Diese Verfahrensweise ist ein Widerspruch im System an sich, da der, der sich gegen eine Registrierung bei der Schufa dadurch wehrt, dass er die Schufa Klausel nicht unterschreibt, trotzdem registriert wird und diese Eintragung im Geschäftsverkehr als Negativmerkmal gewertet wird<sup>1015</sup>.

### 10.2.6 Stellungnahme

Zwar ist die Einholung einer Auskunft über die Verhältnisse eines potentiellen Kreditnehmers oder Geschäftspartners einer Bank heute vom Grundsatz her nicht in Frage zu stellen. Auch kann eine Schufa Auskunft im Einzelfall auch eine Familie vor einer möglichen Überschuldung bewahren indem z.B. ein nicht unbedingt notwendiger Kredit nicht mehr vergeben wird. Die vorgenannten Fälle belegen jedoch die enormen Risiken, welche die Datensammlung für die Bürger mit sich bringt und denen von Seiten der Schufa bislang nur unzureichend Rechnung getragen wird.

Bislang haben weder die Bestimmungen der Schufa, Vertragsverstöße mit der sofortigen Einstellung der Auskunftserteilung zu ahnden, noch die bescheidenen Strafbestimmungen des Datenschutzes eine strafrechtliche Verfolgung oder einen Ausschluss nach sich gezogen. Insbesondere schrecken diese Regelungen ganz offensichtlich potentielle Täter nicht ab.

Eine wesentliche Verbesserung der Verfahrensabläufe unter organisatorisch technischen, wie auch datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sowie eine Neuorientierung im Verhältnis zu den dort gespeicherten Bürgern ist dingend notwendig, um zum einen die Bedeutung der Schufa für die Mitglieder und zum anderen den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gleichermaßen deutlich zu machen und eine entsprechende Akzeptanz als notwendiges Kreditsicherungsinstrument letztlich im Interesse aller Mitbürger (z.B. als Einleger etc.) zu schaffen. Nur so kann die Schufa als allseits akzeptiertes Unternehmen auf die andauernde Anerkennung seiner Funktion durch die Beteiligten hoffen, ohne den schalen Beigeschmack eine „großen Bruders“ bzw. Eines allmächtigen Kontrollorgans zu erhalten.

Einen hundertprozentigen Datenschutz wird es sicherlich nie geben. Wo Millionen von Informationen gehandelt werden gibt es immer Falschmeldungen, Verwechslungen etc. . Die Alternative einer ausschließlich staatlichen Kontrolle der Schufa erscheint zwar auf den ersten Blick verlockend, würde im Ergebnis jedoch wahrscheinlich keine Verbesserung bringen.

Als Ausweg kommt nur die größere Bürgernähe, ein wesentlich verbessertes Recherchesystem und ein ernsthafter Umgang mit den Anfragen bei größtmöglicher Offenheit für Selbstanfrager etc. In Betracht. Ein Schritt in diese Richtung wären Sachbearbeiter als Berater, welche sich individuell und unparteiisch den Reklamationen annehmen, diesen nachgehen und die Anfragenden informieren, bei größtmöglicher Unabhängigkeit von dem Verwaltungssystem der Schufa, ähnlich einer inneren Revision. Daneben sollten die Auskünfte kostenfrei erteilt werden, da hier weitere Barrieren abgebaut würden und nur so die dingend notwendige Bürgernähe zu schaffen ist, welche diese kommerzielle Komponente bei Anfragen bereits ausschließt

## 11. Die Erfolgsquoten der Inkassounternehmen

<sup>1012</sup> „Schufa Klausel, sorgfältige Prüfung des Einzelfalles“ in Handelsblatt vom 14.10.1986

<sup>1013</sup> vgl. Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten von 1987 a.a.O. Seite 128

<sup>1014</sup> 9. Tätigkeitsbericht des Hamburger Datenschutzbeauftragten von 1990 a.a.O. Seite 97

<sup>1015</sup> „Banken und Sparkassen werden grob, wenn Kunden sich gegen die Weitergabe ihrer Daten wehren“ in: Der Spiegel vom 22.9.1986 Seite 59

Die Effizienz der Inkassounternehmen wird durch Erfolgsquoten beziffert, welche sich aus dem Verhältnis der realisierten Forderungen zum Auftragsvolumen herleiten. Die Durchsicht der inkassospezifischen Literatur zeigt jedoch, dass es keine Übereinstimmung hinsichtlich der Erfolgsquoten der Inkassoaufträge gibt. So findet man häufig globale Angaben zwischen 50% und 80%, welche jedoch keinerlei Hinweis auf Erfassungskriterien etc. Bieten und daher eher reklamehaften Charakter haben.

Die in der Literatur angegebenen Erfolgsquoten von 20% - 30% bei „Inkassounternehmen im engeren Sinn“<sup>1016</sup> und 50% - 70% bei Handelsauskunfteien und Kreditschutzorganisationen sowie über 70% bei Inkassobüros, welche im vorprozessualen Stadium Schuldnerhausbesuche durchführen<sup>1017</sup>, differenzieren bereits nach der Art der zur Inkassoeinzahlung übergebenen Forderungen entweder nach Intensität der Verfolgung oder nach der „Qualität“ der übergebenen Forderungen. Hier wird zwischen vorgerichtlichen Erfolgsquoten - nicht titulierter Ansprüche - und bereits titulierten Ansprüchen sowie sog. Altforderungen differenziert.

Die Erfolgsquoten im vorgerichtlichen Bereich werden mit 60 - 80%<sup>1018</sup>, ca. 60%<sup>1019</sup>, 58,7%<sup>1020</sup>, 62,8%<sup>1021</sup>, aber auch mit 90 - 99%<sup>1022</sup>, angegeben. Gemeinsam ist den Werten zunächst, dass Sie mit Ausnahme der von Bretz und Hausschild / Starenberg angegebenen Werte geschätzt sind, d.h. nicht von empirischen Untersuchungen, sondern Eigenschätzungen und Selbstauskünfte von Inkassounternehmen den Angaben zugrunde legen<sup>1023</sup>. Aufgrund der jeweils sehr verschiedenen Gründe der Übergabe der Forderungen an ein Inkassounternehmen ist auch eine empirische Untersuchung nur mit Vorsicht zu genießen, da im Kundenmassengeschäft tätige Versandhäuser mit eigenen Inkassounternehmen je nach Personal - und Bilanzlage früher oder später ihre Forderungen weitergeben, die verschiedenen Gläubiger länger oder gar nicht abwarten, bis säumige Zahler schließlich doch ihre Rechnung begleichen und die Eigenbemühungen der Gläubiger vor der Abgabe an das Inkassounternehmen sehr unterschiedlich sind. Hier müsste zunächst die Gläubigerstruktur der untersuchten Unternehmen mit den Gläubigerstrukturen anderer Inkassounternehmen verglichen werden um eine Gleichartigkeit und Repräsentativität der zu untersuchenden Forderungen zu erreichen. Anschließend müssten die Erfolgskriterien festgelegt werden - voller Zahlungsausgleich, Vergleich, Teilausbuchung, Höhe der Forderung, Alter der Forderungen, Vorversuche der Beitreibung etc. An dieser Stelle dürfte es jedoch bereits sehr schwierig werden, den Zugang zu den einzelnen Unterlagen überhaupt zu erlangen. Weiterhin müssten die Unterlagen nach einem Zufallsprinzip - ungefiltert - zugänglich sein, z.B. nach Inkassonummern. Auch die empirischen Untersuchungen weisen hier selbstverständlich erhebliche Schwächen auf, da der Zugang zu den Daten - ungefiltert - schlicht nicht möglich ist, bzw. Ein entsprechendes Einverständnis der Inkassounternehmen voraussetzen würde. Dies scheitert in der Regel jedoch bereits daran, dass die marktwirtschaftlich orientierten Inkassounternehmen die Erfolgsquoten zu Werbezwecken verwenden und hier naturgemäß an hohen Erfolgsquoten interessiert sind<sup>1024</sup>.

Weiterhin ist zwischen allgemein und branchenspezifischen Inkassounternehmen zu unterscheiden. So klingen die Angaben des branchenspezialisierten Verleger Inkasso Instituts Wallstab in Hamburg mit einer Erfolgsquote von 80% durchaus eher glaubhaft, als niedrigere Erfolgsquoten anderer Inkasso Unternehmen, da die Zugangsbegrenzung und Spezialisierung ein frühes Ineinandergreifen der Mahnabteilung des Verlegers und die relativ schnellen Abgabe an das Inkassoinstitut die Erfolgsaussichten naturgemäß erhöhen (niedrige Eigenbemühungen)<sup>1025</sup>.

Der Höhe der angegebenen Erfolgsquote wird insoweit zu Recht von Gerichten und der einschlägigen Fachliteratur misstraut<sup>1026</sup>.

---

<sup>1016</sup> Jäckle, Wolfgang a.a.O. Seite 40

<sup>1017</sup> ebenda a.a.O. Seite 40

<sup>1018</sup> Hoene, Eberhard, a.a.O. Seite 141

<sup>1019</sup> Erklärung des BDIU auf telefonische Nachfrage

<sup>1020</sup> Starenberg, Cora, a.a.O. Seite 95

<sup>1021</sup> Starenberg, Cora unter Bezugnahme auf Bretz a.a.O. Seite 95

<sup>1022</sup> Dietrich, Bernhard unter Bezugnahme auf Finke a.a.O. Seite 54

<sup>1023</sup> Starenberg, Cora a.a.O. Seite 95 / 96

<sup>1024</sup> Dietrich, Bernhard a.a.O. Seite 54 mit Hinweis auf die Werbung des Schimmelpfeng Inkasso „Liquide bleiben durch das Schimmelpfeng Inkasso, 75% Erfolgsquote im Inlandinkasso“

<sup>1025</sup> „Die Inkassobüros - Schuldeneintreiber der Nation“ in: Süddeutsche Zeitung Nr. 269 vom 22.11.1977, Seite 20

<sup>1026</sup> Lausen, Katrin/ Schüler, Gabriele, a.a.O. Seite 16; LG Berlin in NJW RR 1987, Seite 802 jeweils mit weiteren Nachweisen

Die noch am aussagekräftigste Untersuchung in diesem Bereich wurde in der Dissertation von Cora Starenberg „Effektivität des externen Inkasso“: Ein Beitrag zur Ausgliederung betrieblicher Funktionen“ durchgeführt. Die Untersuchung umfasst 14 Inkassounternehmen, wobei nur der Erfolg der vorgerichtlichen Inkassotätigkeit untersucht wurde<sup>1027</sup>. Ausgangspunkt der Untersuchung, welche einen Effektivitätsmaßstab durch Kennziffern und 23 zu prüfenden Hypothesen zunächst in ein Untersuchungsgerüst einkleidet um eine größtmögliche Vergleichbarkeit herzustellen ist eine stückorientierte Erfolgsquote, welche nicht die Höhe der Zahlungen bzw. die vollständige Befriedigung der Gläubiger voraussetzt, sondern unter „Erfolg“ jede mit einer Zahlung verbundene Reaktion der Schuldner verbucht.

Bei der stückorientierten Erfolgsquote erreichten 8 von 14 Unternehmen einen Erfolgsquotient von mehr als 50%, davon 3 Unternehmen einen Erfolgsquotienten von mehr als 60%. Die anderen untersuchten Unternehmen hatten stückorientierte Erfolgsquotienten von teilweise weit unter 50%<sup>1028</sup>. Bei den wertorientierten Erfolgsquoten fiel das Ergebnis weit bescheidener aus. Hier wurde zusätzlich in eine Gruppe A - Inkassounternehmen mit Kunden aus dem Versandhandel und fast ausschließlich Privatkunden - und einer Gruppe B - Inkassounternehmen mit Kunden, welche Forderungen im wesentlichen gegen Firmenschuldner haben - unterschieden. IN Gruppe A lag die durchschnittliche Erfolgsquote bei 33,2% des Auftragsvolumens Brutto bzw. 22,6% des Auftragsvolumens Netto - nach Abzug der Inkassokosten -, bei der Gruppe B lagen die Werte höher, bei 49,1% bzw. 41,1% netto<sup>1029</sup>.

Interessanterweise bestätigte sich die Hypothese, dass mit zunehmendem Alter der Forderung die Erfolgsquote sinkt, nicht<sup>1030</sup>. Auch die oft verbreitete Ansicht, das Telefoninkasso als neue Form der Forderungsbeitreibung sei effektiver, als das herkömmliche Mahnverfahren der Inkassounternehmen durch schriftliche Tätigkeit, bestätigte sich nicht. Dieses Ergebnis überrascht um so mehr, als in der Fachliteratur gerade diese Inkassoform als besonders effektiv herausgehoben wird<sup>1031</sup>.

In ihrem Resümee bemerkt Starenberg wohl zu recht, dass auch nach einer noch so gründlichen Untersuchung die Arbeit der Inkassounternehmen weder pauschal als effektiv, noch als ineffektiv einzustufen ist<sup>1032</sup>. Hier wäre eine Untersuchung von 14 gleichartigen Unternehmen, welche ihre Forderungen mit einer eigenen Mahnabteilung etc. selbst betreiben notwendig, um Vergleichsdaten zu erhalten. So liefert die Studie zwar einige interessante Einzelergebnisse, kann eine verbindliche Aussage zum Untersuchungsziel jedoch nicht treffen.

Letztlich dürfte die Effektivität immer von der Auftragslage der Inkassounternehmen, der Kundenstruktur, der Forderungsstruktur, der Schuldnerstruktur sowie der Ausstattung und der Beitreibungsintensität abhängen, wobei Wirtschaftlichkeitserwägungen für die Inkassounternehmen zunächst der entscheidende Gesichtspunkt sein werden.

## 12. Ausblick

Die datenmäßige Durchdringung der Verbraucher erreicht angesichts der Entwicklung der Datenverarbeitungssysteme derzeit Dimensionen, welche noch vor ein paar Jahren unvorstellbar waren.

Die Auskunftsteien und Inkassounternehmen nutzen diese Möglichkeiten nach Kräften<sup>1033</sup>. Sowohl bei der Fallbearbeitung, wie beim Sammeln und Auswerten der vorhandenen Daten erlaubt die Datenverarbeitungstechnik einen noch vor Jahren ungeahnten Einblick in die Lebens - und Finanzierungsverhältnisse der Schuldner bzw. Auskunftsbetroffenen.

Vollstreckungsmaßnahmen können über Jahrzehnte kontinuierlich, ohne großen Aufwand betrieben werden, dem Datennetz kann sich der Schuldner weder durch Namensänderung, Ortswechsel oder Auswanderung entziehen. Der Computer findet ihn selbst noch nach Jahrzehnten aufgrund eines internen Datenabgleichs.

<sup>1027</sup> Stahrenberg, Cora, a.a.O. Seite 107

<sup>1028</sup> ebenda Seite 138

<sup>1029</sup> ebenda Seite 138

<sup>1030</sup> ebenda Seite 157

<sup>1031</sup> vgl. David, Peter: „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ a.a.O. Seite 64

<sup>1032</sup> Stahrenberg, Cora, a.a.O. Seite 169 - 171

<sup>1033</sup> Dietrich, Bernhard, a.a.O. Seite 183

Ein aktuelles Beispiel stellt die Hermes Versicherungs AG dar, welche Millionen von Daten der bei ihr gespeicherten Konten - und Konsumentenkredite gegen Ausfall versichert. Um Prognosen über die Rückzahlungswahrscheinlichkeit zu erlangen, wurden diese einem Dienstleister (CNN) zur externen Prüfung und Verknüpfung mit weiteren Datenbanken übergeben. Aus den verschiedenen - teilweise sehr persönlichen - Informationen der Datenbank und aufgrund der vorgenommenen Verknüpfungen entwickelte der Computer „Persönlichkeitsbilder“ der einzelnen Konsumenten, welche Rückschlüsse auf dessen Rückzahlungswahrscheinlichkeit zulassen (Scoring System)<sup>1034</sup>. Überraschend (allerdings wohl nur für Hermes) war hier, dass die geringste Rückzahlungswahrscheinlichkeit vor allem in besseren Wohngebieten mit Kunden mit höherem oder sehr hohen Einkommen anzutreffen war.

Einer missbräuchlichen, zumindest fraglichen Nutzung, solcher rasterbarer Informationsquellen ist derzeit Tür und Tor geöffnet.

So kann es durchaus im Interesse der Inkassounternehmen liegen, bei bestimmten Schuldnergruppen weniger auf die vollständige Beitreibung der Forderungen zu achten, als vielmehr auf kontinuierliche Teilzahlungen und strategisch genutzte Zwangsvollstreckungs- - und Mahnsysteme mit immer neuen Gebühren um so immer wieder Inkassokosten entstehen zu lassen (Beispiel, eine bestehende Pfändung wird kurz vor der vollständigen Befriedigung der Forderung zurückgezogen und erst nach einigen Jahren wird die Forderung erneut angemahnt etc.)

Scoring Systeme überholen bereits jetzt das am 1.1.1999 in Kraft getretene Insolvenzrecht. Die erfolgende Restschuldbefreiung führt möglicherweise jedoch nicht zu seiner Profillöschung bei der Schufa und anderen Auskunftsteilen bzw. Informationszentralen. Ähnlich wie in Amerika (USA) wird der Restschuldbefreite auch in Deutschland möglicherweise am geschäftsleben nie mehr teilhaben können, weder Versicherungen noch sonstige Geschäftspartner werden den „gläsernen Restschuldbefreiten“ ohne Bankkonto und Kreditkarte als Vertragspartner akzeptieren.

Die Geschwindigkeit der Entwicklung auf diesem Sektor verhindert darüber hinaus, dass der Gesetzgeber gesellschaftlich notwendige und wünschenswerte Gegenmaßnahmen veranlassen kann, so dass eine immer weitere Ausgrenzung immer größerer Bevölkerungsteile vom wirtschaftlichen Leben zu befürchten ist, mit allen sozialen, psychischen und gesellschaftlichen Negativerscheinungen. Die Dämonen die er rief, wurde der Mensch auch in der Vergangenheit nie mehr los, es dürfte auch in diesem Fall so sein, dass der gläserne Mensch nur noch eine sehr kurze Frage der Zeit sein wird.

---

<sup>1034</sup> vgl. Hierzu „Der große Bruder schaut in jedes Portemonnaie,“ in: Stern, Ausgabe 30/ 1995, Seite 122 / 123

## XVII. Bürgschaft und gesamtschuldnerischer Mitverpflichtung

Der Berater wird immer wieder mit dem Problem konfrontiert, dass Klienten für ihre Ehegatten, Familienangehörige, Freunde, Bekannte etc. gebürgt - oder sich mitverpflichtet - haben und von Banken oder anderen Gläubigern auf Zahlung in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner (der sog. Hauptschuldner) die fälligen Raten nicht zahlt oder ganz ausfällt. Geregelt sind die Voraussetzungen der Bürgschaft in den §§ 765 ff BGB, der Mitverpflichtung in den §§ 420 ff BGB<sup>1035</sup>. Hier sind die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme, die einzuhaltenden Formvorschriften und die verschiedenen gesetzlichen Möglichkeiten der Bürgschaft und der Mitverpflichtung geregelt. Bei der Bürgschaft ist die sog. Einrede der Vorausklage und die Verjährung der Inanspruchnahme bei der Prüfung besonders wichtig. Insbesondere durch die Verkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 auf 3 Jahre ist hier genau zu prüfen, wann der Anspruch entstand und ob möglicherweise eine Verjährung vorliegen könnte, wobei die Hemmung der Verjährung durch § 771 Satz 2 BGB (Hemmung der Verjährungsfrist bei Vorausklage gegen den Schuldner bis nach dem erstem erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch) besonders zu beachten ist<sup>1036</sup>. Häufig ist die Bürgschaft jedoch unter Verzicht auf eine vorherige Klage gegen den Schuldner abgeschlossen worden. Hier stellt sich die Frage, wann die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Nach der Rechtsprechung des BGH beginnt die Verjährungsfrist des Bürgschaftsanspruchs mit der Fälligkeit des Darlehensrückforderungsanspruchs. Dieser führe zur Fälligkeit des Anspruchs aus der Bürgschaft<sup>1037</sup>.

### 1. Bürgschaften von Ehegatten, Familienangehörigen, Freunden etc.

Insbesondere Ehegatten und Familienangehörige werden von Gläubigern gern als Bürgen oder Mitverpflichtete eines Kredits oder eines anderen Anspruchs als Sicherheitsgeber gern in die Rückzahlungsverpflichtung mit eingebunden. Dabei wurde und wird häufig außer acht gelassen, dass der Bürge bzw. Mitverpflichtete aus eigener Kraft bzw. Einkommen überhaupt nicht in der Lage ist, eine solche Verpflichtung im Falle seiner tatsächlichen Inanspruchnahme auch zu erfüllen.

Lange Zeit haben die obersten Gerichte Deutschlands strenge Haftungsmaßstäbe bei der Eingehung von Verbindlichkeiten naher Angehöriger im Eltern - Kind oder Ehegattenverhältnis zueinander angelegt, obwohl die unteren Gerichte die oft lebenslange Verpflichtung vermögensloser Angehöriger für hohe Summen gegenüber den kreditierenden Banken als inhuman geißelten. Der Bundesgerichtshof glaubte sich jedoch an den altrömischen Grundsatz "Verträge sind einzuhalten" gebunden und meinte, es verstoße gegen die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen, wenn er sich nicht auf Verlangen der Bank mit verpflichten dürfe, bzw. dies von der Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen als unwirksam angesehen werde. Denn dann könnten breite Schichten der Bevölkerung als kreditunwürdig gelten und sich bestimmte Konsumgüter nicht mehr auf dem Kreditwege beschaffen. Außerdem gebe es keine Aufklärungspflicht der Bank gegenüber unerfahrenen, jungen oder gering gebildeten Angehörigen über die Risiken einer Bürgschaft oder Mitverpflichtung.

**Seit 1993 hat sich diese starre Haltung jedoch grundlegend verändert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19.10.93 diese Rechtsmeinung zurechtgerückt. Seither sind die Gerichte gehalten, jeweils eine genaue Prüfung des Einzelfalls vorzunehmen da Bürgschaften und Mitverpflichtungen unter Umständen unwirksam sein können<sup>1038</sup>. Einen wohl umfassenden Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung zur sittenwidrigen Mithaftung wurde von Krüger 2009 zusammengefasst und bietet sich als Informationsquelle besonders an<sup>1039</sup>.**

<sup>1035</sup> Gut zum Einlesen in das Thema ist der Leitfaden der Verbraucherzentrale NRW „Bürgschaft und Verbrauchercredit“ geeignet, allerdings liegt mir nur die Auflage von 1998 vor, daher unbedingt die neuere Rechtsprechung ergänzend heran ziehen (derzeit aktuell - Stand 1.6.2003 – Tiedke in NJW 2003 Seite 1359)

<sup>1036</sup> Vgl. Schlößer „Die Hemmung der Verjährung des Bürgschaftsanspruchs nach neuem Schuldrecht“ in NJW 2006 Seite 645

<sup>1037</sup> BGH NJW – RR 2004, Seite 1190 (1191)

<sup>1038</sup> Aktuelle Übersicht über den Stand der Rechtsprechung, vgl. Tiedke in NJW 1999 Seite 1209 ff.; Pape in NJW 1997 Seite 980 ff. und [www.sfz-mainz.de](http://www.sfz-mainz.de) mit den neuesten Urteilen und einer Checkliste für Schuldnerberater; sowie die letzten BGH Urteile, veröffentlicht in NJW 2002, 2228 und 2230 m.w.N.

<sup>1039</sup> Krüger „sittenwidrige Mithaftung: Der Schlussstein in der Rechtsprechung des BGH“ in NJW 2009 Seite 3408 ff.

## 2. Anfechtbarkeit von Darlehensmitverpflichtungen und Bürgschaften

Eine solcher Fall kann z. B. vorliegen, wenn einkommenslose oder -schwache Angehörige hohe Haftungsrisiken übernehmen. Hier sind die angerufenen Gerichte verpflichtet, die Bürgschaftsverträge einer Inhaltskontrolle zu unterziehen, d.h. zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt, bzw. der Vertrag wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzupassen ist, da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer der Vertragspartner (Bank) ein derartig starkes Übergewicht hat, dass er praktisch den Vertragsinhalt einseitig diktieren kann<sup>1040</sup>. Der Betroffene hat dadurch keine Chance, als gleichberechtigter Vertragspartner zu agieren mit der Folge, dass er aufgrund seiner Unterlegenheit fremdbestimmt wird. Sind die Folgen eines solchen Vertrages ungewöhnlich belastend muss das angerufene Gericht die Möglichkeit und die Verpflichtung haben, korrigierend in die Vertragsbestimmungen einzugreifen, bis hin zur Unwirksamkeit des Vertrages.

Diese Grundsätze gelten nicht nur bei der Bürgschaft, sondern auch im Falle der gesamtschuldnerischen Mitverpflichtung i.S.v. § 420 ff. BGB<sup>1041</sup>, im Verhältnis Eltern-Kind und bei Ehegatten untereinander, bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften wenn dies der Bank bekannt ist<sup>1042</sup> und bei der Darlehensaufnahme vermögensloser (Stief-)Kinder durch Bürgschaft der (Stief-) Eltern<sup>1043</sup>, und im Bereich öffentlich geförderter Existenzgründungsdarlehen<sup>1044</sup>. Die Tendenz, die Rechtsprechung auch auf ähnliche, vergleichbare Sachverhaltskonstellationen auszudehnen ist hier unverkennbar.

Soweit Gläubiger versuchen, mit Hinweis auf die Möglichkeit einer Verbraucherinsolvenz des Bürgen oder weitere Sicherungsmöglichkeiten (KFZ, Maschinen etc.) die Beurteilung der Sittenwidrigkeit der Bürgschaft zu beeinflussen, wurde dies bislang zurückgewiesen, da zum einen das Vorhandensein eines Sicherungsguts relativ ist (ein sicherungsübereigneter PKW ist nach einem Totalschaden nichts mehr wert) und insolvenzrechtliche Schutzmechanismen nicht zur Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines Bürgschaftsvertrages herangezogen werden können<sup>1045</sup>.

### 2.0 Die Mithaftung von Angehörigen-Bürgen für Gesellschaftsschulden des Handelsrechts

Die vom BGH entwickelten Grundsätze zur Sittenwidrigkeit von Mithaftung und Bürgschaften finanziell überforderter Angehöriger gelten grundsätzlich nicht für Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, die für die Schulden der KG haften<sup>1046</sup>. Dies gilt auch bei Gewährung von Geschäftskrediten bei einer GmbH<sup>1047</sup>, für die die beteiligten Gesellschafter die Haftung übernommen haben, auch wenn der Bürge behauptet, nur Strohmann gewesen zu sein. Zu dieser Fallgruppe zählt auch die Variante, dass der Alleingesellschafter und/oder Geschäftsführer einer GmbH eine Bürgschaft für die Verbindlichkeiten der GmbH, die früher einem nahen Angehörigen gehörte, übernimmt.

Wenn aber für das Kreditinstitut klar ersichtlich ist, dass der künftige Bürge finanziell nicht beteiligt ist und die Stellung eines Gesellschafters ohne eigenes wirtschaftliches Interesse nur aus persönlicher Verbundenheit mit einer die Gesellschaft wirtschaftlich beherrschenden Person übernommen hat, gelten die Grundsätze zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaften/Mithaftung naher Angehöriger entsprechend. Hierfür trägt der Bürge aber die volle Darlegungs- und Beweislast<sup>1048</sup>. Auch das In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung mit der Möglichkeit der Verbraucherinsolvenz ändert an der bisherigen Rechtsprechung nichts, auch wenn dadurch die Gefahr der lebenslangen Überschuldung des Bürgen nicht mehr besteht, da der Schutzzweck der Restschuldbefreiung und der Sanktionen des § 138 BGB nicht dieselben sind<sup>1049</sup>.

<sup>1040</sup> Dieser Aspekt wurde z.B. in dem Urteil des BGH vom 6.10.1998 nicht genügend gewürdigt. Obwohl die dem Vertrag (Schuld-) beitretende Ehefrau unstreitig finanziell durch den Beitritt völlig überfordert war, verneint der BGH hier die Sittenwidrigkeit mit der Begründung, das Ursprungsdarlehen des Ehemannes habe überwiegend zur Anschaffung von Haushaltsgegenständen gedient, die Ehefrau habe daran mit profitiert, daher habe der Schuldbeitritt in ihrem Interesse gelegen. Es fehle an der für die Sittenwidrigkeit notwendige "besonders belastende Willensbeeinträchtigung" - vgl. BGH NJW 1999, Seite 135 m.w. Nachweisen.

<sup>1041</sup> rechtskräftiges Urteil des LG Stuttgart vom 19.4.95 – 21 O 11/95

<sup>1042</sup> BGH, Urteil vom 23.1.97 - IX ZR 55/96 und vom 5.1.95 - IX ZR 85/94

<sup>1043</sup> OLG Saarbrücken, Urteil vom 8.8.95 in NJW-RR 96,813

<sup>1044</sup> BGH, Urteil vom 5.11.96 in NJW 97,257

<sup>1045</sup> LG Mönchengladbach in NJW 2006 Seite 67 m.w.Nachweisen

<sup>1046</sup> BGH, Urteil vom 28.5.02 in NJW 02, 2634

<sup>1047</sup> BGH, NJW 2002, Seite 956

<sup>1048</sup> BGH, Urteil vom 18.9.01 – IX ZR 183/00

<sup>1049</sup> OLG Frankfurt/M. NJW 2004 Seite 2392 ff.

Auch wenn es sich bei der Bürgschaft oder Mitverpflichtung nicht um ein Bankdarlehen handelt, sondern andere gewerbliche oder berufliche Kreditgeber die Mitverpflichtung oder Bürgschaft verlangt hatten, sind auch hier die vom BGH entwickelten Prüfungsmaßstäbe anzuwenden und der Beurteilung zugrunde zu legen<sup>1050</sup>.

Inzwischen sind eine Reihe von Urteilen des BGH ergangen die diese Grundsätze weiter spezifizieren. Man kann die entscheidungserheblichen Merkmale in zwei Kategorien aufteilen:

### **2.1. Objektive Kriterien:**

Vermögens- bzw. Einkommenslage des Bürgen/Mitverpflichteten<sup>1051</sup>. Ungewöhnlich hohe Verschuldung, die über die eines Konsumentenkredits hinausgeht. Das mangelnde wirtschaftliche Eigeninteresse des Bürgen. Ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Verpflichtungsumfang und Leistungsfähigkeit des Betroffenen. Zusätzliche besonders belastende Vertragsklauseln z.B. die Einbeziehung aller künftigen Forderungen, solange die Geschäftsbeziehung besteht

### **2.2. Unklarer Haftungsumfang**

Ein unklarer Haftungsumfang kann sich z.B. durch:

Formulärmäßige Ausdehnung der Bürgschaft auf Forderungen aus künftigen Verträgen oder nachträglichen Änderungen oder Ausdehnung auf künftige Forderungen, obwohl bei Vertragsabschluß der Zweck festbestimmt war<sup>1052</sup>. Entscheidend ist der aktuelle Vertragsrahmen zum Zeitpunkt der Bürgschaftsunterzeichnung

### **2.3. Die Erstreckung der Bürgschaft auf nicht bankübliche Geschäfte**

Neben den vorbeschriebenen Kriterien ist immer auch der Umfang der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen im einzelnen zu untersuchen, da auch die Ausweitung der Bürgschaftsverpflichtung auf Rechtsgeschäfte, welche nicht mehr den eigentlichen Bürgschaftszweck erfassen, die Unwirksamkeit des Gesamtvertrages nach sich ziehen können.

In Betracht kommt hier insbesondere:

Ausschluss der Auskunftspflicht gegenüber dem Bürgen  
Ausschluss der Stundungswirkung gegenüber dem Bürgen  
Aufgabe von anderen Sicherheiten<sup>1053</sup>

### **2.4 Subjektive, bzw. individuelle Kriterien:**

Auch die Umstände, unter welchen die Unterzeichnung der Bürgschaft - oder Mitverpflichtungsvereinbarung zustande kam, sind im einzelnen zu erfragen und zu untersuchen, da auch die Art und Weise des Vertragschlusses die Nichtigkeit desselben zur Folge haben können.

### **Es ist insbesondere auf die nachstehenden Kriterien zu achten:**

Liegt eine Bürgschaft oder ein Schuldbeitritt vor, oder ist der Klient Mitschuldner (dann kann nur sehr schwer gegen den Vertrag vorgegangen werden).

Ist der Verpflichtete krass überfordert?

War die Verpflichtung von Seiten des Bürgen durch ein emotionales Verhältnis zum Hauptschuldner geprägt?

War dies für die Bank bzw. den Sicherungsnehmer erkennbar (Namensgleichheit, Verwandtschaftsangabe etc.)?

Hatte der bürgende Klient wirtschaftlich ein eigenes Interesse (also nicht nur um dem Hauptschuldner zu helfen oder ein Sekundärinteresse wie z.B. an den Ergebnissen des Kredits über den Hauptschuldner zu profitieren)?

<sup>1050</sup> BGH Urteil vom 13.11.2001 – XI ZR 82/01

<sup>1051</sup> vgl. hierzu König in NJW 1997 Seite 3290; BGH NJW 1999, Seite 58; BGH NJW 2002 Seite 2228; BGH NJW 2000, Seite 1182

<sup>1052</sup> vgl. BGH NJW 2002, m. w. N., insb. zu den §§ 3 und 9 AGBG

<sup>1053</sup> vgl. BGH NJW 2002 Seite 295



Gibt es im Vertrag Angaben zum Bürgschaftszweck? (Wenn ja genau prüfen, ob sich daraus nicht die Bestandkraft ergeben kann)

**Daneben ist auf die nachfolgenden Kriterien einzugehen, diese sind zu erörtern:**

Überrumpelungseffekt  
Verharmlosung des Vertragsrisikos  
Geschäftliche Unerfahrenheit infolge Alter oder Ausbildung  
Psychologischer Druck oder Psychoterror innerhalb der Familie  
Besondere Loyalitätsbeziehungen zwischen Kreditnehmer und Bürgen, insb. im Eltern- Kind Verhältnis  
Bei Ehegatten: Späterer Wegfall der gemeinsamen Geschäftsgrundlage durch Trennung und Scheidung

Nachstehend sollen einige Urteilsbeispiele mit kurzem Sachverhalt und den wesentlichen Begründungsmerkmalen ein Gefühl für die Einschätzung solcher Verträge vermitteln, wobei zwischen Ehegatten und Kinderbürgschaften unterschieden wird.

## **2.5. Kinderbürgschaften:**

Eine besonders unangenehme Form die Bürgschaften sind die Kinderbürgschaften, da hier aufgrund der starken emotionalen Bindungen der Kinder an Ihre Eltern auch nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres in der Regel nicht von einer freiwillig übernommenen Bürgschaft ausgegangen werden kann. Sehr häufig wird hier von den Gläubigern und Eltern so lange Druck ausgeübt, bis das Kind unterschreibt, sogar dann, wenn es weis, dass es mit Sicherheit aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird und die verbürgte Summe niemals zahlen können. Neben psychischer Gewalt „wenn Du nicht unterschreibst sind wir am Ende“ etc. wird auch häufig mit körperlicher Gewalt solange nachgeholfen, bis das Kind unterschreibt.

### **2.5.1. Unwirksame Bürgschaften**

Bürgschaften die auf diese Weise zustande kommen, sind unwirksam. Es wird aber häufig schwierig sein, diese konkreten Zwangslagen zu beweisen. Es gibt jedoch auch äußere Umstände, die gut beweisbar sind und ausreichen, die Bürgschaft mit Erfolg anzufechten. Nachstehend sind einige Fälle Beispielfhaft aufgeführt, in welchen auch objektive Sachverhalte die Unwirksamkeit der Bürgschaft nach sich zogen.

Im Beschluss des BVerfG vom 19.10.93<sup>1054</sup>: ging es um den nachstehenden Sachverhalt:

Der Vater war Immobilienmakler, Tochter bürgt für Kontokorrentkonto des Vaters i.H.v. € 500.000.-, Tochter war bei Vertragsabschluß 21 Jahre, keine Berufsausbildung, kein Eigenvermögen, Einkommen € 575,- netto. Später betätigt sich Vater als Reeder und erhält von Bank 1,3 Millionen. Das BVerfG hat hier die Bürgschaft für unwirksam erklärt, weil kein eigenes wirtschaftliches Interesse der Tochter vorlag und das hohe Risiko sowie der Umfang der Bürgschaft ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überstieg. Fehlende Begrenzung der Geschäftsverbindlichkeiten Alter, fehlende Berufsausbildung

Im Urteil des BGH vom 24.2.94<sup>1055</sup> ging es um den nachstehenden Sachverhalt(ähnlich BGH Urteil vom 10.10.96<sup>1056</sup>):

Der Vater erhielt von der Bank ca. 1,2 Millionen € für ein Bauprojekt, der Sohn bürgte. Er war damals Zeitsoldat und verdiente ca. 750,00 €- netto, er hatte kein eigenes Vermögen, studierte später und wurde Journalist. Hier sah das Gericht ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Verpflichtung und Leistungsfähigkeit sowie der geschäftliche Unerfahrenheit. Daneben lag kein wirtschaftliches Eigeninteresse am Projekt vor. Die Bank hatte nicht die besonderen Loyalitätsbeziehungen zwischen Eltern und Kind berücksichtigt.

### **2.5.2. Wirksame Bürgschaften**

Es gibt aber auch wirksame Bürgschaftsverpflichtungen, wie sich aus dem Urteil des BGH vom 5.12.96 – Az.: IX ZR 137/95<sup>1057</sup> ergibt. Hier war der Sohn bei der Bürgschaftsunterzeichnung 24 Jahre, Jurastudent und Ge-

<sup>1054</sup> in NJW 94,36 und BGH NJW 94,1341

<sup>1055</sup> in NJW 94,1278

<sup>1056</sup> in NJW 97, 52

<sup>1057</sup> nicht veröffentlicht

schäftsführer in Firma des Vaters, er hatte die Bürgschaftsmodalitäten mit der Bank selbst ausgehandelt. Der BGH argumentiert hier, der Sohn war nicht unerfahren. Er hatte Einfluss auf die Firma als Geschäftsführer. Er hatte selbst mit der Bank die Sicherungsabreden ausgehandelt und ein eigenes Interesse.

## 2.6. Ehegattenbürgschaften

### 2.6.1. Unwirksame Bürgschaften bzw. Anpassung an bestehende Verhältnisse

Unwirksame Bürgschaften sind in der Regel anzunehmen, wenn der oder die Bürgin zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht in der Lage waren und auch künftig nicht konkret – d. h. sicher vorhersehbar – absehbar war, das sie in die Lage kommen würden, bei einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft, diese Verpflichtung auch tatsächlich aus eigenem Vermögen oder hohem pfändbaren Einkommensanteilen auch tatsächlich zahlen zu können. So z. B., wenn der Ehemann eine Gaststätte betreibt, die Ehefrau als Bürgin für einen Betriebsmittelkredit der Gaststätte unterschrieb (1987 Bürgschaft über DM 87.000.- = ca. 44.000 €). Die Ehefrau (Bürgin) hatte einen kaufmännischen Beruf erlernt und zuvor in der Gastronomie gearbeitet. Sie betreute zum Vertragszeitpunkt ein Kind, die Ehe wurde 1991 geschieden. Hier entfällt die Geschäftsgrundlage für die Bürgschaft und somit der Zahlungsanspruch der Bank, wenn bei Vertragsabschluss bereits feststeht, dass der Bürge im Bürgschaftsfall gar nicht oder nur beschränkt leistungsfähig sein wird, d.h. wenn der Bürge in 5 Jahren nach Inanspruchnahme noch nicht einmal 1/4 der Hauptforderung tilgen kann die Lebensgemeinschaft aufgelöst und mit Vermögensverlagerungen nicht (mehr) zu rechnen ist<sup>1058</sup>.

### 2.6.2 Wirksame Bürgschaft

Von einer wirksamen Bürgschaft ist heute dann auszugehen, wenn der Bürge nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der Lage ist, innerhalb eines absehbaren Zeitraums von ca. 5 Jahren unter Verwendung seines gesamten pfändbaren Einkommens und Vermögens, die Bürgschaft tilgen zu können. Daneben kann das Eigeninteresse eine besondere Rolle spielen. Reicht das Vermögen – insb. Grundvermögen etc. bei Abgabe der Bürgschaftserklärung aus, die Forderung im Umfang der Bürgschaft auszugleichen, kommt es auf die Einkommensverhältnisse nicht mehr an, wenn im Umfang der Bürgschaft Sicherungsrechte dem Gläubiger eingeräumt wurden. Dieser kann sich in diesem Fall aus dem Sicherungsrecht befriedigen (meist Grundschuld oder ähnliches)<sup>1059</sup>.

Dabei taucht immer wieder die Frage auf, ob ein möglicher zukünftig zu erwartender Vermögenszufluss – in der Regel eine Erbschaft – hier bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist. Der BGH<sup>1060</sup> hat hier sehr hohe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit dieses Vermögenszuflusses gestellt, will den Gedanken in die Beurteilung jedoch grundsätzlich einbeziehen. Von Bedeutung wird dies bei Bürgschaften oder Darlehensmitverpflichtungen insbesondere, wenn bei Vertragsschluss über den zu erwartenden Vermögenszufluss gesprochen wurde und dies im Vertrag zum Ausdruck kommt. Ich halte den vom BGH gewählten Ansatz hier für mehr als fraglich, da ein möglicher zukünftiger Vermögenserwerb keine geeignete Grundlage für die Auswahl eines Bürgen darstellt. Der Bestand des Vertrages müsste eigentlich vom Eintritt des möglichen Vermögenserwerbs abhängig sein, was nicht möglich ist<sup>1061</sup>, daneben steht die zwingende Regelung des § 312 I 1 BGB (Verbot von Verträgen über den Nachlass eines noch lebenden Dritten) der vertraglichen Berücksichtigung zukünftigen Vermögenserwerbs entgegen<sup>1062</sup>. Der Schutz dieses Dritten steht bei der Regelung des § 312 I 1 BGB im Vordergrund. Er soll das Interesse Dritter (z.B. des Gläubigers) an seinem Ableben verhindern, mithin sein Leben schützen. Dieses schützenswerte Interesse wird vom BGH ganz offenbar vernachlässigt, wobei die unausgesprochene hypothetische Annahme (Banken würden das Ableben von Erblässern nicht aktiv fördern), der Schutz des Dritten sei in diesen Fällen nicht notwendig, weder in der Begründung noch in einer Untersuchung nachvollziehbar erläutert wird.

Von diesen wirksamen Bürgschaften, die in der Regel auch bedient werden, sind die in der Schuldnerberatung wesentlich häufiger auftretenden wirksamen, aber in der Vollstreckung gehemmten Bürgschaften zu unterscheiden.

### 2.6.3. Wirksame, aber in der Vollstreckung gehemmte / noch nicht wirksame Bürgschaften

<sup>1058</sup> in NJW 1996 Seite 2088

<sup>1059</sup> BGH NJW 2002 Seite 2633

<sup>1060</sup> BGH NJW 1999 Seite 58

<sup>1061</sup> eine Formulierung wie „der Bürge bürgt nur, wenn der Vermögenserwerb xy eintritt oder ähnliches wird wohl kaum ein Gläubiger wählen, da hier der Wert der Bürgschaft gleich null ist.

<sup>1062</sup> Vgl. Tiedemann in NJW 2000, Seite 192 ff.

Aufgrund des Urteils des BGH vom 5.1.95<sup>1063</sup> haben die Gläubiger sich in den letzten Jahren immer häufiger auf das Argument der befürchteten Vermögensverlagerung zurück gezogen. In dem vorgenannten Urteil benötigte der Ehemann zur Erweiterung seines Betriebs einen Kredit, die damals 34-jährige Ehefrau unterschrieb eine Bürgschaft i.H.v. € 140.000.-. Sie betreute 3 Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, hatte keine Ausbildung. Zur Begründung seiner Entscheidung führte der BGH damals aus, dass eine Bürgschaft allein noch nicht deswegen unwirksam ist, weil ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Verpflichtungsumfang und Leistungsunfähigkeit besteht<sup>1064</sup>, auch wenn die Ehegattin oder Lebenspartnerin geschäftsunerfahren und ohne Vermögen, bzw. Einkommen ist. Die Bank hat jedoch ein Interesse an der Mitverpflichtung solcher Personen, um zu verhindern, dass der Zugriff der Bank durch Vermögensverschiebungen vereitelt wird. Das Sicherungsinteresse der Bank kann aber entfallen, wenn die Vermögensverschiebung nicht stattgefunden hat oder, meist in den Fällen der Scheidung oder Trennung, nicht mehr zu befürchten ist. Eine volle Weiterhaftung des einkommens- oder vermögenslosen Partners wäre dann untragbar, wenn die Mitverpflichtung den Rahmen eines üblichen Konsumentenkredits deutlich übersteigt und der Partner unter der Berücksichtigung der Ehedauer nach dem Kredit keine großen Vorteile aus dem Kredit mehr hatte. In der Praxis wird dies in der Regel zu einer Reduzierung der Haftung auf Null führen.

Im Urteil des BGH (BGH, Urteil vom 18.1.96<sup>1065</sup>) ging es um einen Betriebsmittelkredit des Ehemannes, der auf € 115.000 stieg. Die Bank verlangte von Ehefrau eine Bürgschaft über ca. 100.000 €. Die Ehefrau verdiente damals als Lohnbuchhalterin mtl. ca. 1.250.- € netto und arbeitete im Betrieb des Mannes mit, sie hatten keine Kinder. Die Ehe war nicht geschieden. Der BGH hat damals entschieden, die Ehefrau (Bürgin) sei zwar unfähig, den Kredit aus eigenen Mitteln zu tilgen, aber es lägen keine sonstigen besonders belastenden Gründe vor, weil sie berufstätig und geschäftserfahren war (bei Vertragsschluss). Ein grobes Missverhältnis liege auch nicht vor, weil die Ehefrau zusammen mit dem Ehemann genug verdiene (zum Zeitpunkt des Urteils), um die Verbindlichkeit abzutragen.

Ob der BGH diese Rechtsprechung allerdings heute noch vertreten wird ist äußerst fraglich. In einer neueren Entscheidung mit sehr ähnlichem Sachverhalt hat der BGH richtigerweise auf den Zustand bei Abschluss des Vertrages und ausschließlich auf die Leistungsfähigkeit der Bürgin bzw. des Bürgen zum damaligen Zeitpunkt abgestellt. Insbesondere müssen nach der neueren Rechtsprechung keine – weiteren – „besonders belastenden Gründe“ vorliegen<sup>1066</sup>. Das heute verbreitete Vorbringen der Gläubiger, die Bürgschaft mit dem zahlungsunfähigen Ehepartner sei zustande gekommen, weil die Gläubigerin befürchtet habe, es komme zu einer Vermögensverlagerung auf den leistungsunfähigen Bürgen bzw. Bürgin, lässt die Sittenwidrigkeit der Bürgschaft zwar grundsätzlich entfallen, aber nur, wenn die Vermögensverlagerung auch tatsächlich eingetreten ist und die Gläubigerin dies nachweist<sup>1067</sup>. Anderenfalls bleibt die Bürgschaft wirksam, ist jedoch bezüglich ihrer Wirksamkeit gem. § 242 BGB auf den Fall begrenzt, dass die Vermögensverlagerung sich auch verwirklicht<sup>1068</sup>. Dies bedeutet, dass die Bürgin nur dann zahlen muss, wenn sie das mit der Bürgschaft geschützte Vermögen von dem Schuldner auch tatsächlich erhalten hat – dann kann sie auch zahlen – ansonsten die Gläubigerin aus der Bürgschaft nicht gegen sie vorgehen kann. Die Geschäftsgrundlage für die Bürgschaft entfällt und somit der Zahlungsanspruch der Bank, wenn bei Vertragsabschluß feststeht, dass der Bürge im Bürgschaftsfall gar nicht oder nur beschränkt leistungsfähig sein wird, d.h. wenn der Bürge in 5 Jahren nach Inanspruchnahme noch nicht einmal 1/4 der Hauptforderung tilgen kann die Lebensgemeinschaft aufgelöst und mit Vermögensverlagerungen nicht (mehr) zu rechnen ist<sup>1069</sup>. In diesem Fall ist auf den endgültigen Nichteintritt des für den Gläubiger bedeutsamen Umstands der Vermögensverlagerung abzustellen<sup>1070</sup>.

<sup>1063</sup> in FamRZ 1995 Seite 469

<sup>1064</sup> Dies reicht heute nach zwischenzeitlich gefestigter Rechtsprechung aus (BGH FamRZ 1994 Seite 688, BGH FamRZ 1998 Seite 85 und BGH FamRZ 1999, 151 = WM 1998 Seite 2327 besonders 2328).

<sup>1065</sup> in ZIP 96 Seite 495

<sup>1066</sup> vgl. BGH FamRZ 2000, Seite 350 ff. „Sind die finanziellen Mittel des Bürgen mit Rücksicht auf die Höhe der verbürgten Hauptschuld praktisch bedeutungslos und hat der Gläubiger kein rechtlich vertretbares Interesse an dem vereinbarten Haftungsumfang, so kann ein solches wirtschaftlich sinnloses Rechtsgeschäft gem. § 138 I BGB nichtig sein, ohne dass es auf weitere belastende Umstände ankommt“ mit Hinweis auf BGH FamRZ 1994, 688, BGH FamRZ 1998, 85 und BGH FamRZ 1999, 151 = WM 1998, 2327, 2328.

<sup>1067</sup> Das der Vertragspartner sein Vermögen auf den Ehegatten übertragen und so dem Zugriff der Gläubiger entzogen hat.

<sup>1068</sup> BGH FamRZ 2000 Seite 350; BGH NJW 2000, Seite 362

<sup>1069</sup> in FamRZ 97 Seite 478

<sup>1070</sup> in NJW 96 Seite 2088

Dasselbe gilt, wenn die Bank mit dem Bürgen im Hinblick auf eine spätere Erbschaft, bzw. Vermögenszuwachs einen Bürgschaftsvertrag schließt. Dann muss die Bank zu erkennen geben, welches Vermögen für sie Bedeutung hat. Solange der Erbenspruch noch nicht entstanden ist, ist der Bürgschaftsanspruch noch nicht fällig<sup>1071</sup>.

**Dieser Fall ist insoweit für den Berater gefährlich, weil der Klient hier nicht aktiv auf Feststellung der Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit der Bürgschaft klagen kann sondern lediglich Klagen der Gläubigerin abwehren kann, solange die Vermögensverlagerung nicht eingetreten ist.**

Achtung:

Es liegt keine unwirksame Bürgschaft vor, sie ist nur derzeit nicht durchsetzbar!

und

Bei Kinderbürgschaften gilt dies nicht, weil sie mit den Eltern keine Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

#### **2.6.4. Teilweise wirksame Bürgschaften.**

Es kann auch vorkommen, dass Bürgschaften teilweise wirksam sind, wenn sie gegenüber mehreren Gläubigern abgegeben wurden und nur einer dieser Gläubiger konkret benannt wurde. In diesem Fall ist die Bürgschaft gegenüber den nicht konkret benannten Gläubigern unwirksam, gegenüber dem konkret benannten Gläubiger jedoch wirksam<sup>1072</sup>.

### **3. Scheindarlehen**

Ein **ganz anderer Fall** liegt vor, wenn nach dem übereinstimmenden Willen aller Vertragsparteien der als Darlehensnehmer Bezeichnete nicht als solcher haften soll (BGH Urteil vom 29.10.96 in NJW 97,861). Zum Beispiel wenn der Vater wegen Schufa-Eintragungen keinen Kredit bekommen kann. Mit Billigung der Bank ist das Kind hier offiziell Darlehensnehmer, obwohl allen bekannt ist, dass die Raten vom Vater aufgebracht werden.

Ein solcher Vertrag ist ein **Scheingeschäft nach § 117 BGB**, also nichtig. Falls die Darlehensvaluta an den Vater geflossen ist, muss sich die Bank an den Vater wenden, nicht an das Kind.

### **4. Verhalten bei möglichen Anfechtungstatbeständen**

Da die Beurteilung der Wirksamkeit einer Bürgschaft im Einzelfall schwierig sein kann, ist der Klient hier grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass eine rechtliche Überprüfung der Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung durchgeführt werden sollte. Hat der Klient keinen Rechtsanwalt, ist an die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer zu verweisen. Der Klient bekommt dort einen fachkundigen Rechtsanwalt genannt, der auf diesem Gebiet erfahren ist. Da der Klient in der Regel die Kosten dieser Prüfung nicht aus der eigenen Tasche bezahlen kann, ist er auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe hinzuweisen.

#### **4.1. Titulierte Ansprüche aus unwirksamen Bürgschaften**

Ein Problem ist die Anfechtung rechtskräftiger Titel aus – unwirksamen – Bürgschaftsverträgen. Nach einem Urteil des BGH sind solche Titel nicht durch eine Vollstreckungsabwehrklage anfechtbar und auch eine Rechtskraftdurchbrechung mit einer Klage nach § 826 BGB ist in aller Regel nicht erfolgreich<sup>1073</sup>. Der Berater soll dem Klienten hier nicht allzu viel Hoffnung machen, obwohl eine rechtliche Prüfung solcher uralten aber leider titulierten Bürgschaften immer angezeigt ist. Insbesondere, wenn sich der Bürge gegen eine Verurteilung zu einem Zeitpunkt gewehrt hatte, als die heutige Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit noch nicht von den Gerichten vertreten wurde oder noch nicht bekannt war, kann dieser Einwand auf den Grundsätzen der Vorgaben der Entscheidung des BVerfG vom 19.10.1993<sup>1074</sup> auch

---

<sup>1071</sup> in FamRZ 1997,478

<sup>1072</sup> BGH NJW 2002, Seite 3327

<sup>1073</sup> vgl. BGH in NJW 2002 Seite 2940 ff.

<sup>1074</sup> BVerfGE 89, Seite 214

nach Rechtskraft bzw. Titulierung vorgebracht werden und sollte bei einer Vollstreckung im Wege der Vollstreckungsgegenklage erhoben werden<sup>1075</sup>. Im Zweifel, sollte hier anwaltlicher Rat eingeholt werden.

---

<sup>1075</sup> In diesem Sinne ausdrücklich BVerfG beschluss vom 6.,12.2005 Az.: 1 BvR 1905/02 abgedruckt in BAG-SB Heft 4/2005 Seite 9

## XIV. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

### 1. Vorbemerkung

Das Gesetz knüpft entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Prozesskostenhilfe nunmehr an das sozialhilferechtliche Existenzminimum an. Da die Voraussetzungen zum Erhalt von Beratungshilfe (geregelt in dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (BerHG) vom 18.6.1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 689 ff.) abgedruckt in Schönfelder Deutsche Gesetze Textsammlung Gesetznr. 98b) weitgehend mit den Voraussetzungen zum Erhalt von Prozesskostenhilfe decken, wird bei den Voraussetzungen für den Erhalt von Beratungshilfe auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Prozesskostenhilfe Bezug genommen.

### 2. Beratungshilfe

Beratungshilfe bedeutet zunächst, dass ein Ratsuchender sich in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat von einem Rechtsanwalt oder einer anderen fachkundigen Person mit entsprechender Erlaubnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz holen kann und der Staat die Kosten dieser Beratung übernimmt, wenn der Ratsuchende diese Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen könnte (§ 1 BerHG). Sinn dieser Regelung ist es, einkommensschwache Bürger oder Bürger ohne Einkommen bei streitigen Auseinandersetzungen mit Dritten in die Lage zu versetzen, die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen und sich gegen Angriffe auf diese sachgerecht zur Wehr setzen zu können. Beratungshilfe sollte man immer beantragen, bevor man sich rechtlich beraten lässt, allerdings kann Beratungshilfe auch nachträglich gewährt werden<sup>1076</sup>.

**Beratungshilfe kann grundsätzlich immer dann in Anspruch genommen werden, wenn dem Ratsuchenden nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ratenfreie Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre § 1 Abs. II BerHG (vgl. Insoweit die nachstehenden Ausführungen zur Prozesskostenhilfe).**

#### 2.1. Subsidiaritätsgebot

Wichtig ist, dass man zuvor prüfen muss, ob man die Kosten für den gewünschten Rechtsrat nicht anderweitig ersetzt bekommen kann (§ 1 Abs. I Nr. 2 BerHG), z.B. die Kostenübernahme durch eine bestehende Rechtsschutzversicherung<sup>1077</sup>, durch die Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation, welche erlaubterweise Rechtsrat anbieten darf wie z.B. Mieter- und Vermietervereine, Gewerkschaften etc. Oder bei Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegenüber einem für den Ratsuchenden Unterhaltspflichtigen (sog. Subsidiaritätsprinzip der Beratungs- und Prozesskostenhilfe).

**Die Beratungshilfe deckt von ihrem Umfang jedoch nicht nur eine einmalige Beratung ab, sondern übernimmt dort, wo es notwendig ist, bei Auseinandersetzungen auch die Vertretung gegenüber der Gegenseite (z.B. durch Schreiben eines Briefes etc., vgl. § 2 Abs. I Alt. 2 BerHG).**

#### 2.2. Rechtsgebiete, in welchen die Gewährung von Beratungshilfe in Betracht kommt

##### Die Inanspruchnahme von Beratungshilfe kommt gem. § 2 Abs. II BerHG in Betracht,

in Angelegenheiten des Zivilrechts ( dies umfasst z.B. das Kaufrecht, Mietrecht, Schadenersatzrecht, Familien- und Kindschaftssachen, Erbrechtsangelegenheiten, Versicherungsstreitigkeiten, Kredit- und Bankstreitigkeiten, nachbarschaftsrechtliche Streitigkeiten usw.),

des Arbeitsrechts ( Kündigungen etc.),

des Verwaltungsrechts (z.B. Streitigkeiten mit dem Sozialamt bei der Beantragung von Sozialhilfe oder einzelnen Hilfeleistungen, Wohngeldstreitigkeiten, BAFÖG Streitigkeiten, Baurechtsstreitigkeiten, Schul- und Hochschulstreitigkeiten, Gewerberechtsstreitigkeiten, Abwehr oder Anspruch auf hoheitliche Maßnahmen, Wehrpflicht- und Zivildienststreitigkeiten usw. Beratungshilfe ist grundsätzlich auch für die Prüfung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt zu gewähren<sup>1078</sup>),

<sup>1076</sup> BVerfG NJW 2006, Seite 1504 mit vielen Rechtsprechungshinweisen

<sup>1077</sup> Zu Problemen mit Rechtsschutzversicherern vgl. NJW 2007 Seite 3606 ff.

<sup>1078</sup> BVerfG NJW 2009 Seite 3417 und NJW Spezial 2010 Seite 59

des Sozialrechts ( z.B. Renten und Versorgungsstreitigkeiten, Streitigkeiten mit dem Arbeitsamt wegen Arbeitslosengeld - oder - hilfe, etc.),

des Verfassungsrechts (insbesondere Verfassungsbeschwerden - und Grundrechtsbeeinträchtigungen aller Art, wobei immer zu beachten ist, dass zuvor der normale Rechtsweg bis in die letzte Gerichtsstanz ausgeschöpft sein muss),

andere Rechtsgebiete, auf welche im sachlichen Zusammenhang mit einem der vorstehenden Rechtsgebiete eingegangen werden muss.

***Auch bei dem Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit kann man sich beraten lassen. Die Beratungshilfe umfasst hier jedoch grundsätzlich keine Vertretung oder Verteidigung. Möglicherweise ist ein Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers angezeigt (dies wird das Beratungsgespräch ergeben), in diesem Fall kann ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle ( Gericht) gestellt werden.***

**Grundsätzlich kann jeder einen Antrag auf Beratungshilfe stellen, diese Möglichkeit steht auch ausländischen Mitbürgern etc. offen. Wenn es bei der begehrten Beratung jedoch um ausländisches Recht geht, muss zumindest ein Inlandsbezug bestehen (vgl. § 2 Abs. III BerHG), ansonsten wird die Gewährung von Beratungshilfe abgelehnt.**

## **2.2. Beratungshilfe in Familiensachen**

Zu beachten ist, dass bei Familiensachen, welche häufig mehrere Regelungsbereiche abdecken, für jeden Regelungsbereich ein eigener Beratungshilfeschein zu beantragen ist, oder die Regelungsbereiche im Beratungshilfeschein aufgeführt sein müssen (Bsp. Wohnungszuweisung, Hausrat, Unterhalt Kinder, Umgangsrecht etc.), da der Rechtsanwalt jeden dieser Teilbereiche einzeln abrechnen kann und daher eine entsprechende Bescheinigung(en) haben möchte<sup>1079</sup> ..

## **2.3. Wie erhalte ich den Berechtigungsschein für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe**

Die Beratungshilfe wird bei dem zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts am Wohnort des Ratsuchenden beantragt (vgl. § 4 BerHG), dieser entscheidet auch über die Bewilligung der Beratungshilfe und darüber, ob die begehrte Beratung durch ihn oder eine andere Stelle im Hause gewährt werden kann, oder ob ein Berechtigungsschein ausgestellt wird, um die Beratung z.B. von einem Rechtsanwalt durchführen zu lassen, welcher dann die Kosten seiner Inanspruchnahme mit dem Gericht abrechnet (vgl. § 3 BerHG). Selbstverständlich kann man einen Rechtsanwalt auch unmittelbar aufsuchen (vgl. § 7 BerHG), auf jeden Fall sind jedoch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzugeben und glaubhaft zu machen (durch Vorlage entsprechender Belege, vgl. § 7 BerHG). Der Rechtsanwalt wird dann die Belege dem Gericht vorlegen, verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe.

**Es ist daher notwendig, alle erforderlichen Urkunden Papiere etc. mitzubringen, um die erforderliche Glaubhaftmachung zu erreichen (Belege zu den Angaben zur Person (Familienbuch etc.), zu den Einkommensverhältnissen (letzte Lohnabrechnung Arbeitslosengeld - oder Sozialhilfebescheid, Unterhaltszahlungsvereinbarungen etc. jeweils nebst Kontoauszügen, aus welchen sich der Eingang konkret beweisen lässt), zu den monatlichen Ausgaben (Mietvertrag, Abbuchungsbeleg Miete, Kreditvertrag, Bausparvertrag, Lebensversicherungsvertrag etc., nebst Abbuchungsbelegen), zu besonderen Belastungen z.B. Unterhaltsleistungen, Körperbehinderungen, Diät etc. (jeweils mit Belegen). Bezüglich der konkreten Bestimmung des Einkommens - und Vermögens wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Prozesskostenhilfe verwiesen, welche auch für die Beratungshilfe gelten**

***Wichtig ist, das grundsätzlich jeder Rechtsanwalt zur Beratungshilfe verpflichtet ist. Nur aus wichtigem Grund kann die Beratung von dem Rechtsanwalt abgelehnt werden.***

## **2.4. Kosten der Beratungshilfe**

<sup>1079</sup> OLG Frankfurt Beschlüsse vom 8.11.2009 Az.: 20 W 254/09 und vom 8.11.2009 Az.: 20 W 197/09

Wird die Beratung von einem Rechtsanwalt durchgeführt, muss der Ratsuchende unabhängig von der Bewilligung 10 € zahlen (vgl. § 8 BerHG). Kann der Ratsuchende diesen Betrag nicht oder nur sehr schwer aufbringen, sollte er fragen, ob ihm dieser Betrag erlassen werden kann.

**Wird ein Antrag auf Beratungshilfe abgelehnt, steht dem Antragsteller ggf. auch dem aufgesuchten Rechtsanwalt die Möglichkeit offen, sich gegen den ablehnenden Bescheid durch einlegen der sog. Erinnerung zu wehren (vgl. § 6 Abs. II BerHG).**

Kann die gerichtliche Auseinandersetzung nicht vermieden werden, besteht für den Ratsuchenden die Möglichkeit für ein streitiges Verfahren vor dem Gericht Prozesskostenhilfe zu beantragen.

## 2.5. Schuldnerberatungsstellen und Beratungshilfe

**Eine Möglichkeit der Abrechnung von Beratungen der Schuldnerberatung nach dem Beratungshilfegesetz kommt nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht in Betracht.**

**§ 3 des Beratungshilfegesetzes bestimmt, dass** „Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte gewährt, auch in Beratungsstellen, die auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind.“ (Es handelt sich hier um die Rechtsberatungsstellen der Anwaltskammern in einigen Amtsgerichten (z.B. in Frankfurt existiert eine solche Einrichtung)).

**§ 6 des Beratungshilfegesetzes bestimmt, „sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe gegeben und wird die Angelegenheit nicht durch das Amtsgericht erledigt, stellt das Amtsgericht dem Ratsuchenden unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl aus.“**

Die vorstehenden gesetzlichen Regelungen beschränken die Beratungshilfe gegenwärtig auf Rechtsanwälte, so dass auch nur diese eine Beratung nach dem Beratungshilfegesetz mit dem Amtsgericht abrechnen können. Für die Schuldnerberatungsstellen besteht daher nicht die Möglichkeit, Beratungen nach dem Beratungshilfegesetz dem Amtsgericht, welches Beratungshilfe gewährt hat, in Rechnung zu stellen bzw. abzurechnen. Die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs nach der InsO durch einen Rechtsanwalt unter Inanspruchnahme von Beratungshilfe ist nur in besonderen Ausnahmefällen - wie rechtlich problematischen Fällen oder sehr langen Wartezeiten – möglich. Der Schuldner muss hier vorrangig kostenfreie Schuldnerberatungsstellen aufsuchen<sup>1080</sup>.

## 3. Prozesskostenhilfe

Die Voraussetzungen zur Gewährung von Prozesskostenhilfe sind in der Zivilprozessordnung (ZPO abgedruckt u.a. in Schönfelder, Deutsche Gesetzessammlung Gesetznr. 100) geregelt. Es geltend im Grunde die gleichen Voraussetzungen, welche für die Gewährung von Beratungshilfe erforderlich sind. Allerdings enthält die Prozesskostenhilfe Ergänzungen und andersartige Regelungen dort, wo aufgrund der Eigenheiten eines gerichtlichen Verfahrens besondere Regelungen notwendig sind. So kann im Gegensatz zur Beratungshilfe bei der Prozesskostenhilfe eine Übernahme der Prozesskosten auch in Verbindung mit einer Ratenzahlungsverpflichtung gewährt werden, die einzelnen weiteren Besonderheiten und Voraussetzungen sind nachstehend dargestellt.

### 3.1. Die gesetzlichen Regelungen

**Der Umfang und die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind im Einzelnen in den §§ 114 ff. ZPO geregelt. Nachstehend werden die wichtigsten Regelungen auszugsweise vorgestellt.**

Gesetzestext des § 114 ZPO:

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (ob dies vorliegt ergibt sich

<sup>1080</sup> Vgl. BVerfG 1 BvR 1911/06 vom 4.9.2006 mit umfangreicher Begründung



aus § 115 ZPO), erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe (PKH), wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet<sup>1081</sup> und nicht mutwillig<sup>1082</sup> erscheint.

Eine Klage muss zusammen mit dem Antrag auf PKH beim örtlich, sachlich und international zuständigen Gericht in zulässiger Weise eingereicht werden und nach dem Klagevortrag schlüssig und begründet sein. Es muss aus der Klageschrift hervorgehen, dass nach dem Vortrag der Partei ihr Begehren nicht auf andere Weise durchsetzbar ist (ggf. dies bereits ohne Erfolg versucht wurde), ein entsprechender Anspruch besteht (bzw. nach ihrem Vorbringen bestehen könnte, wenn ihr Vortrag der Richtigkeit entspricht) und sie in streitigen Punkten tatsächlicher Art, die zur Verfügung stehenden Beweise (z.B. Zeugen, Papiere etc.) angibt. Schließlich darf der Anspruch nicht bereits schon einmal eingeklagt sein. Ist der Schuldner selbst verklagt worden (Beklagter oder Antragsgegner etc.) wird ihm Prozesskostenhilfe unter denselben Voraussetzungen gewährt.

Da es immer wieder vorkommt, dass Gerichte versuchen, die Entscheidung über die Gewährung der Prozesskostenhilfe so lange hinaus zu zögern, bis das Urteil ergeht und dann je nach Erfolg im Verfahren dem Antragsteller PKH bewilligen oder nicht<sup>1083</sup>, ist darauf zu achten, hier auf eine schnelle Entscheidung zu bestehen.

Wichtig ist, dass gerade in Verfahren vor dem Sozialgericht bei Streitigkeiten bezüglich der Gewährung von Leistungen nach SGB II oder XII Prozesskostenhilfe beantragt werden kann. Hier ist auf die Notwendigkeit der hinreichenden Erfolgsaussicht (Mutwilligkeit) zu achten. Diese ist dann gegeben, wenn der Kläger mit seinem Begehren – eine nicht ganz entfernt liegende – Möglichkeit des Obsiegens hat und vor der abschließenden Beantwortung der streiterheblichen Fragen weitere Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen sind<sup>1084</sup>.

Die Berechnung des einzusetzenden Einkommens für die Zwecke der Prozesskostenhilfe nach § 115 ZPO erfolgt weithin dem SGB Recht. Zum 1.1.2005 sind Änderungen in Kraft getreten, die zu einer erheblichen Ausweitung des Kreises der Prozesskostenhilfe Berechtigten geführt haben. Das am 1.4.2005 in Kraft tretende Justizkommunikationsgesetz hat die Rechtslage erneut geändert.

Nach § 115 Abs. 1 S. 4 ZPO n.F. sind maßgebend die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Um den Freibetrag leichter ermitteln zu können, wird nach § 115 Abs. 1 S. 5 ZPO n. F. des Bundesministeriums der Justiz jährlich die vom 1.7. – 30.6 des Folgejahres maßgebenden Beträge, sowohl den erwerbstätigen Freibetrag, als auch den Grundfreibetrag, im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Übergangsrecht nach § 30 EGZPO gewährt denjenigen, über deren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor dem 1.4.2005 bestimmt worden ist, Bestandsschutz. Danach verbleibt es für den Rechtszug bei der Anwendung des bisherigen Rechts, wenn vor dem Inkrafttreten der Änderung in der ZPO durch das Justizkommunikationsgesetz über den PKH Antrag entschieden wurde. Maßgebend ist das Datum des Bewilligungsbeschlusses. Eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung gilt als besonderer Rechtszug.

#### **Gesetzestext des § 115 ZPO:**

- (1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:
1. a) die in § 82 Abs. 2 SGB XII bezeichneten Beträge<sup>1085</sup>;
  - b) bei Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, ein Betrag in Höhe von 50 vom Hundert des höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des SGB XII festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;
  2. a) für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten durch Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB XII festgesetzten Regelsatzes für den Haushaltsvorstand;
  - b) bei weiteren Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede

<sup>1081</sup> vgl. zu den Anforderungen an die Erfolgsaussichten BVerfG NJW 2003, Seite 1857 und 3190 ff. mit weiteren Nachweisen; BGH NJW – RR 2003, Seite 130.

<sup>1082</sup> vgl. zu den Anforderungen z.B. OLG Karlsruhe mit weiteren Nachweisen in NJW 2003 Seite 2922

<sup>1083</sup> BVerfG NJW – RR 2004, Seite 61 mit einer umfangreichen Übersicht zum Thema

<sup>1084</sup> LSG Nordrhein-Westfalen Az.: L 2 B 15/03 vom 19.2.2004

<sup>1085</sup> Hier ist ein redaktionsversehen, welches behoben werden soll zu beachten vgl. OLG Karlsruhe NJW 2005 Aktuell Heft 23 Seite X

- unterhaltsberechtigte Person 70 vom Hundert des unter Buchstabe a genannten Betrages;
3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen;
  4. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a BGB gilt entsprechend.

Maßgeblich sind die Beträge, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelten. Das Bundesministerium der Justiz gibt jährlich die vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres maßgebenden Beträge nach Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 im Bundesgesetzblatt bekannt. Diese Beträge sind, soweit sie nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Die Unterhaltsfreibeträge nach Satz 3 Nr. 2 vermindern sich um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Person. Wird eine Geldrente gezahlt, so ist sie anstelle des Freibetrages abzusetzen, soweit dies angemessen ist.

Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Euro abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem einzusetzenden Einkommen (€) eine Monatsrate von (€)

bis 15	0
50	15
100	30
150	45
200	60
250	75
300	95
350	115
400	135
450	155
500	175
550	200
600	225
650	250
700	275
750	300

über 750 300  
zuzüglich des 750 € übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

II. Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 90 SGB XII gilt entsprechend.

III. Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei 4 Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

Am 19.06.2008 wurde im BGBl (Teil I 2008, Seite 1025) die neuen Abzugsbeträge veröffentlicht. Entsprechend dieser Bekanntmachung gelten in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 die folgenden Beträge, die gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Prozesspartei abzusetzen sind:

176,00 € für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1b ZPO);  
386,00 € für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2a ZPO);  
270,00 € für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet (§ 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 2b ZPO).

Zur oft schwierigen Bestimmung und Berechnung des Einkommens vgl. im Zweifel die §§ 11, 12 und 13 SGBII<sup>1086</sup> und unter 3.2.ff. .

### 3.1.1. Umfang der Bewilligung

Zahlen muss immer der Verlierer. Dies ist bei streitigen Prozessen die Regel. Das Gericht bearbeitet Klagen nur, wenn die Gerichtskosten bezahlt sind. Um dem nichtzahlungsfähigen Klienten, der möglicherweise sein Recht einklagen muss, durch diesen Grundsatz nicht den Weg zum Gericht zu versperren, gibt es PKH, auch,

<sup>1086</sup> im Einzelnen nachzulesen in einem Kommentar, z.B. Lehr - & Praxiskommentar (LPK) neueste Aufl. zum SGB II nebst Erläuterungen)

wenn man sich gegen – unberechtigte – Forderung welche prozessual geltend gemacht werden, wehren muss.

**Wichtig für die Klienten ist immer zu wissen, in welchem Umfang Proeeßkostenhilfe bewilligt wird. Hier sind bei**

Aktivprozessen – der Klient ist Kläger – die Kosten des eigenen Anwalts und die Gerichtskosten gedeckt, nicht jedoch die Kosten des Gegenanwalts. Diese werden bei Unterliegen gegen den Klienten auch dann festgesetzt und stellen eine Verbindlichkeit dar, wenn PKH bewilligt wurde. Bei Passivprozessen war es bislang so, dass der Klient, dem PKH bewilligt wurde, lediglich die Kosten seines Anwalts von der Staatskasse abgenommen wurden, nicht jedoch die Gerichtskosten. Dies hat das Bundesverfassungsgericht jetzt für Verfassungswidrig erklärt<sup>1087</sup>. Der Berater muss daher bei der Prüfung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen von Gerichten bei gewährter PKH für den Klienten darauf achten, dass die Gerichtskosten nicht gegen den Klienten festgesetzt werden und ggf. sofortige Beschwerde – Frist 14 Tage nach Zustellung muss diese bei Gericht eingegangen sein – einlegen.

### 3.1.1. In welchen Fällen kann PKH bewilligt werden?

Prozesskostenhilfe kommt zunächst in allen streitigen Verfahren in Betracht. Aber auch dort, wo der Klient in streitigen Verfahren bereits gesiegt hat, ihm jedoch das Geld für das Vollstreckungsverfahren fehlt, kann der bedürftigen Partei, die hier der bedürftige Gläubiger ist, Prozesskostenhilfe für das Vollstreckungsverfahren gewährt werden (§§ 117 I 2; 119 II ZPO). Bei der bewilligten Prozesskostenhilfe in das bewegliche Vermögen sind dabei alle Vollstreckungsmaßnahmen in der Bewilligung umfasst, für welche das angerufene Gericht zuständig ist<sup>1088</sup>.

## 3.2. Die Bestimmung des Einkommens

Eine Berechnung kann gemäß **§ 115 I Nr. 1 ZPO** in der Regel wie nachstehend vorgenommen werden:

Welche monatlichen Geldeingänge gibt es? Handelt es sich dabei um Einkommen?

Dies ist wichtig, da eine Reihe staatlicher und privater zweckgebundener Zuwendungen kein Einkommen sind und daher bei der Einkommensbestimmung nicht dem Einkommen zugeordnet werden dürfen. Gemäß § 11 III Nr. 1 und 2 SGB II sind Zweckbestimmte Einnahmen, Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die Zweckbestimmt nicht zu den Leistungen des SGB II zählen und nicht so hoch sind, dass Leistungen nach dem SGB II daneben unangemessen sind, nicht als Einkommen anzusehen. Auch Schadensersatz, soweit nicht Vermögensschaden (z.B. Behinderung nach Unfall) nach § 253 BGB sind keine Einnahmen.

Staatliche oder private zweckgebundene Transferleistungen sind oft kein (z.B. Aufwandsentschädigungen, Blindengeld, Pflegegeld etc.) oder nur teilweise (z.B. Bafög) Einkommen. Daneben sind häufig Geldeingänge "Kraft Gesetz" nicht als Einkommen zu behandeln (z.B. § 8 I 1 BErzG). Der Geldeingang muss hier nach Art und Herkunft genau ermittelt und im Zweifel sodann in der Kommentierung der §§ 11, 12 und 13 SGB II; 82 ff. SGB XII in der Einzelfallaufstellung gefunden und eingeordnet werden<sup>1089</sup>.

### 3.2.1. Als Einkommen in der Regel in Betracht kommende Geldeingänge

Einkünfte aus Selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land - & Forstwirtschaft ( abzüglich aller mit der Einnahmeerzielung verbundener Ausgaben und Abzug aller quasigesetzlichen Abzüge (Kranken -, Unfallvers. etc., Zukunftsvorsorge, Steuern etc. soweit in vernünftigem Verhältnis, (entsprechend § 11 II SGB II). Zur Berechnung des Einkommens eines Selbständigen vgl. §§ 13 I und II, 15 I und 18 I EStG. Am Besten die letzten Steuerbescheide bzw., wenn ein Steuerberater mit der Abrechnung befasst ist, eine spezifizierte Berechnung von diesem, der Einkommensermittlung zugrunde legen. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung. Einkünfte als Sachbezüge. Es erfolgt eine Umrechnung in Geldwert (ggf. nach § 14 SGB IV).

Andere Einkünfte, insbesondere soziale Transferleistungen (z.B. Kindergeld, Renten, ALG, ALH) aller Art, sind in der Regel ganz als Einkommen zu werten, wenn keine ausdrückliche Zweckbestimmung vorliegt (siehe oben). Aufgrund der Vielzahl der möglichen Leistungsbezüge ist in jedem Fall ein Kommentar einzusehen, wenn nicht eine sichere Einordnung bekannt ist.

<sup>1087</sup> vgl. BVerfG NJW 1999, 3186 ff.

<sup>1088</sup> vgl. NJW 1998 Seite 1030

<sup>1089</sup> vgl. z.B. LPK § 77 BSHG, Einzelfallaufstellung

**Das Einkommen muss tatsächlich verfügbar sein (z.B. gepfändetes Einkommen ist nur im Umfang des von der Pfändung nicht betroffenen Einkommens zu berücksichtigen). Der Beantragende muss sich jedoch gegen eine mögliche Zuvielpfändung - z.B. gem. § 850f ZPO - oder eine ungerechtfertigte Pfändung unverzüglich zur Wehr setzen bzw. gesetzt haben.**

### **3.2.2. Die Berechnung des Einkommens**

**Ergibt sich Einkommen, ist dies wie folgt zu berechnen:**

#### **3.2.2.1. Das Bruttoeinkommen**

Das letzte monatliche Bruttoeinkommen aller als Einkommen zu bewertenden Bezüge, von welchen gem. § 115 I Nr. 2 ZPO in Verb. mit § 11 II SGB II zunächst die nachstehenden Abzüge vorzunehmen sind:

Ein über kürzere oder längere Zeiträume erzielt Bruttoeinkommen ist entsprechend umzurechnen.

#### **3.2.2.2. Vom Bruttoeinkommen abzugsfähige Belastungen**

##### **3.2.2.2.1. Steuern**

Bei § 11 II Nr. 1 SGB II handelt es sich um die monatlich abgezogenen bzw. zu zahlenden Lohn -, Einkommens -, Vermögens -, und sonstigen Steuern sowie Solidaritäts- - und sonstige Abgaben, welche direkt aufgrund des Einkommenserwerbs zu entrichten sind ( nicht z.B. Grundsteuern, welche jedoch in § 115 II ZPO möglicherweise zu berücksichtigen sind; KFZ Steuern, welche möglicherweise in Nr. 4 ganz oder teilweise - über die km Pauschale - berücksichtigt sind). Hierzu gehören auch die Gewerbe - und Kapitalertragssteuer, teilweise wird auch eine mit dem Einkommen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Mehrwertsteuer angerechnet<sup>1090</sup>. Vorauszahlungen im Quartal oder im Jahr, sind entsprechend zu teilen.

##### **3.2.2.2.2. Pflichtversicherungsbeiträge**

Bei § 11 II Nr. 2 SGB II handelt es sich um die gesetzlichen Kranken -, Rentenversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherung und andere gesetzliche Pflichtbeiträge (z.B. Altershilfe für Landwirte, Handwerkerversicherung, Unfallversicherung). Beiträge die freiwillig geleistet werden, fallen nicht unter 2, können jedoch unter Nr. 3 berücksichtigt werden

##### **3.2.2.2.3. Sonstige Versicherungsbeiträge, vermögenswirksame Leistungen**

Bei § 11 II Nr. 3 und 4 SGB II handelt es sich zum Beispiel um die in einigen Ländern vorgeschriebene Feuerversicherung bei Gebäuden. In der Regel nicht die Kfz-Haftpflichtversicherung, da diese nur im Rahmen der Nr. 4 dann Berücksichtigung finden kann, wenn der PKW zur Erzielung von Einkommen notwendig ist. Eine Berücksichtigung kann in Ausnahmefällen (berufstätige Mutter muss Kind vom Kindergarten / Schule etc. abholen, kranke Mutter pflegen etc.) in Frage kommen. Weiterhin kommen Sterbegeldversicherungen, freiwillige Kranken -, Renten-, Unfall- und Lebensversicherungen in Betracht. Schließlich gehören hierunter Beiträge zu Zusatzversorgungskassen, Betriebskassen und vermögenswirksame Leistungen, die sogenannte Riester Rente usw.<sup>1091</sup>.

##### **3.2.2.2.4. Werbungskosten**

Bei §11 II Nr. 5 SGB II handelt es sich Werbungskosten z.B. Arbeitsmittel, Fahrtkosten zur Arbeit - billigste zumutbare Variante -, Beiträge von Berufsverbänden, doppelte Haushaltsführung. Daneben z.B. Kinderbetreuungskosten und andere Aufwendungen, ohne die Erzielung des Einkommens nicht möglich wäre. Sehr wichtig ist hier, dass hier auch Verpflichtungen der PKH beantragenden Partei aus Kreditverträgen bzw. Raten - und Kreditrückzahlungen zu berücksichtigen sind, da eine Nichtzahlung derselben, Einkommenspfändungen bedingen könnten und diese eine Reduzierung des Einkommens mit der Folge der dann eintretenden PKH Berechtigung (siehe vorne) bewirken würden); wobei die Verhältnisse des Einzelfalls dies jeweils rechtfertigen müssen.

<sup>1090</sup> streitig vgl. z.B. LPK § 76 mit VO Rdnr. 24

<sup>1091</sup> vgl. im Einzelnen LPK § 76 mit VO Rdnr.. 27 ff.

### **3.2.2.3. Vom Einkommen absetzbare Aufwendungen und Freibeträge**

#### **3.2.2.3.1. Nach § 115 I Nr. 1 ZPO absetzbare Beträge**

Nach Ermittlung des Einkommens und Abzug der vorgenannten Belastungen sind gem. § 115 I Nr. 1 ZPO von dem verbleibenden Einkommen in bestimmten Fällen weitere Freibeträge abzuziehen..

Zunächst der Freibetrag für Erwerbstätige gemäß § 11 II Nr. 6 in Verbindung mit § 30 SGB II.

#### **3.2.2.3.2. Nach § 115 I Nr. 2 ZPO absetzbare Beträge**

Von dem verbleibenden Einkommen sind die in **§ 115 I Nr. 2 ZPO** bezeichneten Beträge abzuziehen (derzeit 365,00 € für die Partei und 365,00 € für den Ehegatten, sowie 257,00 € für jede weitere Person für die die Partei aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht Unterhalt leistet.

#### **3.2.2.3.3. Nach § 115 I Nr. 3 ZPO absetzbare Beträge**

Von dem verbleibenden Betrag sind gem. **§ 115 I Nr. 3 ZPO** die Kosten für Unterkunft und Heizung (Bruttomiete bei Mietern, Zins- und Tilgungsleistungen bei Eigenheimbesitzern), soweit sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei stehen, abzuziehen. Das auffällige Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen ist recht schwierig zu bestimmen (nach altem Recht waren zunächst ca. 18% des Nettoeinkommens als durchschnittliche übliche Mietbelastung anerkannt und wurden hier bis zur Gänze der tatsächlichen Miet-, Tilgungs- und Zinszahlungen berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Beträge wurden als besondere Belastungen geprüft - dies geschieht jetzt in § 115 I Nr. 4 ZPO).

#### **3.2.2.3.4. Nach § 115 I Nr. 4 ZPO absetzbare Beträge**

Von dem verbleibenden Einkommen sind gem. **§ 115 I Nr. 4 ZPO** sodann weitere Beiträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist; § 1610a BGB gilt entsprechend, abzuziehen.

#### **3.2.2.3.5. Weitere Absetzungsmöglichkeiten**

##### **3.2.2.3.5.1. Weitere Absetzungen (Rente, Alter, Krankheit, Schwangerschaft, Alleinerz.)**

Bei staatlichen Transferleistungen, Renten etc. können sich hier weitere Absetzungsmöglichkeiten insoweit ergeben, als § 1610a BGB grundsätzlich einen besonderen Bedarf, bei Vorliegen einer jeweils besonderen gegebenen Lebenssituation, in Höhe der in den jeweiligen Gesetzen für diesen Fall vorgesehenen Leistungshöhe als bestimmten konkretisierten Mindestbedarf vorgibt. Hier sind auch die Mehrbedarfzuschläge des SGB II bzw. SGB XII für Kranke, werdende Mütter, Behinderte und Alleinerziehende jeweils angemessen zu berücksichtigen<sup>1092</sup>. Weiterhin sonstige Belastungen aus Ratenzahlungen, Kreditverträgen oder andere sittliche Verpflichtungen, soweit diese nicht bereits vorher berücksichtigt sind.

##### **3.2.2.3.5.2. Sonstige Belastungen wie Kredittilgungen, Ratenzahlungen**

***"Eine Tilgungsleistung auf einen Kredit ist als - besondere Belastung - abzugsfähig, soweit sie im Rahmen einer üblichen und vertretbaren Lebensführung entstanden und nicht in Kenntnis des bevorstehenden Prozesses eingegangen ist" (vgl. z.B. LAG Kiel MDR 89, 485 mit weiteren Nachweisen).***

##### **3.2.2.3.5.3. Besondere Belastungen, hohe Mieten, Hypothekendarlehen bei Eigenheimbesitzern**

###### **3.2.2.3.5.3.1. Mieten**

Da Mieten, sowie Zins- und Tilgungsleistungen für Eigenheime in der Regel mehr als 18% des Nettoeinkommens ausmachen, sind diese Mehrkosten hier in angemessener Weise als besondere Belastungen zu berücksichtigen. Angemessen ist unter Beachtung des Hinweises auf § 1610a BGB die von den Sozialhilfeträgern bis zur Grenze des Zumutbaren über die 18% Grenze hinausgehende Leistungsgewährung (wobei sich Rechtsprechung und Sozialbehörden an § 8 WoGG orientieren, welcher jedoch keine Höchstgrenze darstellt,

<sup>1092</sup> vgl. hierzu OLG Hamburg NJW 1993, 2187

so dass hier je nach örtlichen Gegebenheiten ein höherer oder geringerer Aufschlag gemacht werden muss). Sozialrechtlich angemessener Wohnraum ist eine Wohnungsgröße, welche es ermöglicht, dass auf jedes Familienmitglied ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt ( 1 Pers. ca. 40 - 45qm, ; 2 Pers. 50 - 60 qm; 3 Pers. ca. 65 - 70 qm etc.; je nach Zuschnitt der Wohnung). Es ist hier in jedem Fall (unter Beachtung der Mietenstufe der Gemeinde nach dem WoGG, der Höchstgrenze des § 8 WoGG und einem angemessenen Aufschlag, der Wohnungsgröße und einem weiteren Aufschlag unter Beachtung der Lebensverhältnisse zum Zeitpunkt der Anmietung bzw. des Hausbaus) bis zur Grenze des auffälligen Missverhältnisses eine besondere Belastung anzuerkennen (die Förderungshöchstgrenze = bereinigtes Nettoeinkommen im Verhältnis zur Förderhöchstmietgrenze = ca. 45% des bereinigten Nettoeinkommens plus ca. 10% Aufschlag).

**Als besondere Belastung können sich mithin Mietkosten bis 55% des bereinigten Nettoeinkommens ergeben.**

#### **3.2.2.3.5.3.2. Zins - und Tilgungsleistungen von Eigenheimbesitzern**

Konnte der Antragsteller bei Baubeginn, Kauf bzw. Anmietung unter Betrachtung seines damaligen Einkommens vernünftigerweise davon ausgehen, mit diesen Mitteln die Wohnung bezahlen bzw. den Hausbau finanzieren zu können, ist generell der Gesamtbetrag der Miete bzw. Zins - und Tilgungsleistungen, auch wenn nach den vorstehenden Ausführungen eigentlich zu hoch, weil über der 55% Grenze, hier abzugsfähig.

#### **3.2.2.3.5.4. Sonstige besondere abzugsfähige Belastungen**

**Weitere hier zu prüfende Abzugspositionen sind z.B. Anwaltskosten aus früheren Prozessen, Kostenersatzungsverpflichtungen, PKH Raten aus früheren Verfahren, ärztliche Behandlungskosten, Haftpflichtversicherung, Ausgaben für Nachhilfeunterricht, besondere Belastungen durch Geburt, Heirat oder Tod, Aufwendungen für Fortbildungen und Umschulung etc.<sup>1093</sup>.**

---

<sup>1093</sup> vgl. hierzu Wyrwa/ Cavada in FamRZ 1995, 1040 ff. M. w. N..

### 3.3. Die Bestimmung des einsetzbaren Vermögens

Ist die Berechnung gem. § 115 I ZPO abgeschlossen, muss weiterhin geprüft werden, ob die Partei über Vermögen verfügt, welches hier gem. **§ 115 II ZPO** einzusetzen ist. In der Regelung heißt es, die Partei hat Ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist.

Maßgebend für die Entscheidung des Gerichts ist, ob es bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit der Partei vorhandenes Vermögen als einsetzbares Vermögen bewertet,

#### 3.3.1. Schonvermögen

Es handelt sich hier um die Aufzählung der Vermögenswerte, von deren Einsatz die Gewährung von PKH nicht abhängig gemacht werden darf. Eigentum, welches unter diese Regelung fällt, darf bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht berücksichtigt werden. Es muss nicht vorrangig zur Deckung der Prozesskosten eingesetzt werden. Dazu gehören:

##### 3.3.1.1 Existenzaufbau - oder - sicherungsmittel:

Diese betreffen Vermögen, welches aus öffentlichen Mitteln zweckgebunden zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstands (Zuwendungen aus Zahlungen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen rechts) an die Partei gezahlt wurde<sup>1094</sup>.

##### 3.3.1.2. Hausbeschaffungs- - oder - erhaltungsmittel:

Hier handelt es sich um Vermögen, welches die Partei zweckgerichtet für

a) die Beschaffung eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung angespart hat und weiter angespart wird (*insb. Bauspar -, Lebensversicherungs- -, Sparvermögen einschl. Zinsen*), um ein angemessenes Hausgrundstück (vgl. hierzu Nr. 7) oder eine Eigentumswohnung zu erwerben, oder

b) die Erhaltung eines solchen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung ( z.B. Instandsetzungsrücklage = notwendige Arbeiten an dem Gebäude wie z.B. Erneuerungen einzelner Teile oder Instandhaltungsrücklagen z.B. für wiederkehrende Wartungsarbeiten an der Heizungsanlage etc.), unter welche auch zweckdienliche Verbesserungen fallen (z.B. umweltgerechtere Heizungsanlagen, Wärmeisolierungen, konkret notwendige behindertengerechte Umbauten etc.) zu ermöglichen.

Die Beschaffungs- - oder Erhaltungsmaßnahme muss baldig (d.h. in einem absehbaren und konkret bestimmbar Zeitraum) vorgenommen werden und es muss ein geeigneter Nachweis vorgelegt werden (z.B. Baupläne, Finanzierungspläne, Finanzierungszusagen, Verträge, Aufträge an Handwerker, Architekten etc.).

**Zu Wohnzwecken bedeutet**, das ein Behinderter etc. dort wohnt und betreut wird bzw. werden soll. Nicht erforderlich ist, dass dieser Wohnzweck ausschließlich ist oder es sich um das Vermögen des Behinderten selbst handelt. Auch müssen die derzeitigen Wohnverhältnisse nicht unzureichend sein. Das Vermögen ist bereits geschützt, wenn es bald für Wohnzwecke des Behinderten eingesetzt werden soll (*z.B. wenn Eltern Vermögen angelegt haben, um für ein volljähriges behindertes bzw. pflegebedürftiges Kind zu bauen*).

**Eine Gefährdung liegt vor**, wenn ohne die Freilassung dieses Vermögens das Vorhaben aufgeschoben oder aufgegeben werden müsste. Daneben wenn die laufende Belastung unzumutbar erhöht oder die Kosten sich erheblich steigern würden.

**Der Vermögensschutz entfällt**, wenn der Wohnzweck nicht mehr erreichbar ist (z.B. dauernde Aufnahme in ein Heim, Bauabsicht bzw. Verbesserungen etc. werden aufgegeben oder der Wohnzweck kann auch ohne das Vermögen verwirklicht werden, insb. wenn ein Vermögen verbleibt, welches für den Prozess eingesetzt werden kann).

##### 3.3.1.3. Hausrat:

<sup>1094</sup> vgl. z.B. LPK § 88 mit VO Rdnr.. 17

Hier handelt es sich um den Einsatz von Hausratsvermögen der Partei. Der Hausrat (Möbel, incl. Gartenmöbel, Fernseh - Rundfunkgeräte, Haushaltsgeräte, Wäsche, Bücher etc.) ist jedoch nur in angemessenem Umfang (er muss dem Lebenszuschnitt vergleichbarer Bevölkerungsgruppen entsprechen) geschützt, wobei auf die Lebensverhältnisse der Partei Rücksicht zu nehmen ist. Ausgenommen sind Luxusgegenstände wie kostbare Teppiche, Bilder, Schmuck, Kraftfahrzeuge, selbst dann, wenn ihr Besitz den bisherigen Lebensverhältnissen entsprach<sup>1095</sup>.

#### **3.3.1.4. Gegenstände zur Berufsausübung:**

Dies betrifft Gegenstände der Partei, welche zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung, Berufsbildung, Schulfortbildung und Schulung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Die Erwerbstätigkeit muss auf Dauer zu Erträgen zur Bestreitung des Lebensunterhalts führen und wirtschaftlich sein.

Unentbehrlich sind Gegenstände, ohne die die Erwerbstätigkeit unmöglich ist, auch wenn Sie nicht ausschließlich zur Erwerbstätigkeit genutzt werden (*z.B. KFZ, welches zur Fahrt an die Arbeitsstelle benutzt werden muss, weil keine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besteht*). Es handelt sich also insbesondere um Arbeitsgeräte, Berufskleidung, Fachliteratur, landwirtschaftliche oder gewerbliche Maschinen, Vorräte an Rohmaterial, Betriebsgrundstücke wie land - und forstwirtschaftliche Flächen, Viehbestand etc.. Hier ist allerdings immer zu prüfen, ob nicht eine Teilveräußerung oder Beleihung ohne Gefährdung der Erwerbstätigkeit möglich ist.

#### **3.3.1.5. Familien - und Erbstücke:**

Familien - und Erbstücke, deren Veräußerung für die Partei und seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde müssen nicht eingesetzt werden. Eine besondere Härte liegt vor, wenn für die Partei oder seine Familie der Wert dieses Gegenstandes den Verkehrswert wesentlich übersteigt (*z.B. Brosche, Ring, antikes Möbelstück, welches die letzte Erinnerung an verstorbene Eltern darstellt*). Hierzu zählen nicht Grundstücke, Wertpapiere, Bargeld, Firmenbeteiligungen oder ähnliches.

#### **3.3.1.6. Gegenstände zur Bildung:**

Hier handelt es sich um Gegenstände der Partei, welche zur Befriedigung geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen, soweit sie nicht Luxus darstellen. Hierunter fallen auch Sportgeräte und andere Gegenstände zur Hobbyausübung (*z.B. Bücher, Musikinstrumente, CD Kassetten, Sportausrüstung, Stereoanlage, Videogerät, Fotoausrüstung, Briefmarkensammlung etc.*). Luxus ist der Besitz solcher Gegenstände, wenn diese erheblich über den Besitz anderer vergleichbarer Personengruppen, welche ebenfalls ein solches Hobby ausüben, hinausgehen (*wertvolle Briefmarken -, Münz -, Gemäldesammlung, übermäßig teure Ausrüstungsgegenstände etc.*).

#### **3.3.1.7. Hausgrundstück:**

Dieses muss der sozialen Sicherheit durch den Schutz eines angemessenen Familienheims (Haus, Eigentumswohnung) der Partei dienen. Angemessen ist ein solches Heim, wenn dieses - auch bezüglich der einzusetzenden Personen - dem 2. Wohnungsbaugesetz entspricht, also mit öffentlichen Mitteln förderlich bzw. steuerlich begünstigt ist oder in entsprechender Anwendung wäre. Es muss im Allein - oder Miteigentum der Partei oder dem erweiterten geschützten Personenkreis (*Ehegatte, eheähnlicher Partner, Eltern, hilfsbedürftige, unverheiratete im Haushalt lebende Kinder*) stehen und von der Partei (*auch nach dessen Tod*) und dem erweiterten Personenkreis ganz oder teilweise bewohnt werden. Ob im Falle des Miteigentums das selbst bewohnte Heim zum Schonvermögen gehört, bestimmt sich nach dem jeweiligen Objekt - wenn der Hilfesuchende es z. B. allein bewohnt - und beschränkt sich auf den - seinen ideellen Miteigentumsanteil gleichkommenden - Grundstücks - und Gebäudeteil.

Die Angemessenheit eines Hausgrundstücks ist gegeben, wenn die Partei und seine Familie (*Ehegatte oder eheähnlicher Partner, Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte 2. und 3. Grades in der Seitenlinie, verschwägerte in gerader Linie sowie verschwägerte 2. und 3. Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern*) welche dort wohnt, die Grenzen der im 2. Wohnungsbaugesetz vorgegeben Wohnflächen nicht überschreitet.

---

<sup>1095</sup> vgl. LPK neueste Aufl. § 88 mit VO m. w. N..



<b>Diese bemessen sich bezogen auf 4 Personen wie folgt:</b>
<b>Grundfläche, bei Familienhäusern mit einer Wohnung 130 qm, bei Eigentumswohnungen 120 qm.</b>
<b>Wohnen mehr als 4 Personen im Haushalt der Partei erhöhen sich die Grundflächen für jede weitere Person um 20 qm.</b>
<b>Weitere Flächen können berücksichtigt werden, wenn es die besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse verlangen.</b>
<b>Wohnen weniger Personen in dem Haus / Eigentumswohnung, sind derzeit 65 qm für die Partei, 90 qm für 2 Personen und 105 qm für 3 Personen, plus 20 % bei Behinderten und Pflegebedürftigen anzusetzen, wobei eine Überschreitung um bis zu 50% möglich ist. Bei größeren Familienverbänden in mehreren Wohnungen im gleichen Haus ist eine entsprechende erweiterte Berechnung möglich).</b>
<b>Eine weitere Überschreitung der Wohnflächen ist möglich bzw. unschädlich, wenn diese durch den Zuschnitt der Wohnung, die örtliche Bauplanung oder eine wirtschaftliche Grundrissgestaltung bedingt ist.</b>

Auch die geschützte Höchstgrenze der Grundstücksgröße ergibt sich aus den Gepflogenheiten des öffentlich geförderten Wohnungsbaues. Dies sind für ein Reihenhäuser bis 250 qm, für eine Doppelhaushälfte oder ein Reiheneinzelhaus bis 350 qm, für ein freistehendes Haus bis 500 qm. Bei Eigentumswohnungen hat bei der Berechnung der Grundstücksfläche das Gemeinschaftseigentum außer Betracht zu bleiben. Soweit aber Bebauungspläne höhere Mindestgrößen für bebaute Grundstücksflächen vorsehen, sind diese maßgebend. Ist ein Grundstücksteil für eine Bebauung oder eine andere wirtschaftliche Nutzung abtrennbar, stellt er kein geschütztes Vermögen dar.

Eine angemessene Ausstattung des Wohngebäudes liegt dann nicht mehr vor, wenn sie den für den öffentlich geförderten bzw. steuerbegünstigten Wohnungsbau üblichen Standard deutlich überschreitet (z.B. *Schwimmbad im Garten oder im Haus, Partyraum, Verklammerung der Außenwände* etc.). Dies ist nicht der Fall, wenn es sich um behinderungsbedingte Zusatzausstattungen (z.B. *Auffahrtsrampe, Aufzug, Therapiebecken, Zusatzgarage*) handelt.

Auch der angemessene Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes hat sich am "Sozialen Wohnungsbau" zu orientieren, Maßstab ist der Preis der pro Quadratmeter anzuerkennenden Grundstücksfläche am Ort, welcher die üblichen Baukosten pro Quadratmeter im sozialen Wohnungsbau nicht übersteigen darf ( *beim Bauamt zu erfragen*). Bezüglich der besonderen wertbildenden örtlichen und baulichen Gegebenheiten ist jeweils eine Einzelfallbewertung zu treffen<sup>1096</sup>.

<b>Zusammenfassend gebietet die Vorschrift Nr. 7 bei der Beurteilung der Angemessenheit eine Überprüfung personen-, sach- und wertbezogener Kriterien im Wege einer Gesamtbetrachtung. Orientierungsrichtlinien und Maßstab sind die Regelungen des "Sozialen Wohnungsbaues" und des 2. Wohnungsbaugesetzes, wobei das Überschreiten einzelner Kriterien eine Zuordnung zum Schonvermögen immer dann zulässt, wenn eine zusammenfassende Betrachtung ergibt, dass Grundstück und Heim mit dem Erscheinungsbild gleichartiger Anwesen im sozialen Wohnungsbau ungefähr übereinstimmt.</b>
--

#### **Beachten:**

Ist ein Hausgrundstück nicht mehr angemessen, ist es jedoch trotzdem geschützt, falls seine (*sofortige*) Verwertung für die Partei eine **Härte** bedeutet.

Eine Härte liegt z.B. bei vorübergehender wirtschaftlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit (z.B. *Testamentsvollstreckung*) oder unverhältnismäßiger Kosten vor<sup>1097</sup>.

#### **3.3.1.8. Geldvermögen**

Auch kleinere Barbeträge muss die Partei nicht zur Prozessführung einsetzen. Der Gesetzgeber hat zur Bestimmung der Höhe des zu schonenden Barvermögens eine Durchführungsverordnung erlassen.

<sup>1096</sup> vgl. LPK § 88 mit VO Rdnr.. 43 m. w. N.

<sup>1097</sup> vgl. hierzu LPK § 88 mit VO Rdnr.. 58 ff.; § 89 Rdnr.. 1 ff..

Es handelt sich hier um Schonvermögen, welches nicht zur Bestreitung der Prozesskosten der Partei eingesetzt werden muss<sup>1098</sup>.

### 3.3.1.9. Lebensversicherungen

Lebensversicherungen müssen grundsätzlich eingesetzt werden. Lediglich, wenn durch die Beleihung oder Verwertung derselben eine unbillige Härte für den Antragsteller entsteht, ist diese nicht zu berücksichtigen. Der wichtigste Fall ist hier die Gefährdung einer angemessenen Altersversorgung. Da hier im Einzelfall genau dargelegt werden muss, warum die Verwertung ausnahmsweise unzumutbar ist, sollte man eine genaue Begründung bezüglich der unbilligen Härte dem Antrag beifügen<sup>1099</sup>.

### 3.3.2. Vorliegen einer besonderen Härte

Die Prozesskostenhilfe soll in jedem Fall jedoch das Vorliegen besonderer Härtefälle berücksichtigen.

**Nach der Erläuterung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>1100</sup> ist es das Ziel der Härtevorschrift, der Partei und seinen Angehörigen einen gewissen Spielraum in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu erhalten und atypischen Lebens- und Sachverhalten gerecht zu werden. Es müssen daher jeweils besondere Umstände des Einzelfalles (z.B. Art, Schwere und Dauer, Alter, Familienstand, sonstige Belastungen der Partei und seiner Angehörigen) vorgetragen werden<sup>1101</sup>.**

So ist Vermögen nicht einzusetzen, welches einer angemessenen Alterssicherung dient, soweit keine andere Altersabsicherung (Rentenanwartschaften, Pensionen etc.) vorhanden ist oder wenn der Einsatz des Vermögens für die Partei und seine Familie zu einer ungerechtfertigten Verschlechterung der bisherigen Lebensverhältnisse führen würde (z.B. ein freischaffender Künstler, der seinen Lebensunterhalt zum Teil auch aus Erträgen von Wertpapieren bestreitet). Hier sind die Umstände des Einzelfalles und des Lebensschicksals jeweils darzustellen und im Einzelnen zu belegen<sup>1102</sup>.

**Immer zu beachten ist, ob die Erhöhung des Schonvermögens bis zum 10 fachen Jahresbetrag der Hilfe in besonderen Lebenslagen geltend gemacht werden kann, da sich hier hohe Schonbeträge ergeben können.**

## 4. Die Rechtsschutzversicherung

Neben der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs- - oder Prozesskostenhilfe muss der Berater selbstverständlich immer nachfragen, ob eine Rechtsschutzversicherung möglicherweise für die Beratung oder gerichtliche Vertretung des Klienten aufkommt. Liegt eine Rechtsschutzversicherung vor oder ist der Klient als Ehegatte oder noch im Haushalt lebender Familienangehöriger oder eheähnlicher Partner mitversichert, ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung hinzuweisen.

**Da die Rechtsschutzversicherungen einen sehr verschiedenen Umfang haben können (manchmal ist z. B. Mietrechtsschutz mitversichert, manchmal nicht etc.) muss der Berater den Vertrag ansehen und - ggf. Durch Rücksprache mit der Versicherung - klären, ob der zu beratende oder zu vertretende Sachverhalt dem Bereich des Versicherungsschutzes unterfällt und eine Kostendeckungszusage von der Versicherung abgegeben wird. Mit dieser kann der Klient dann den Rechtsanwalt für die Beratung oder Vertretung konsultieren, ohne fürchten zu müssen, dass ihm hier Kosten erwachsen. Selbstverständlich muss sich der Klient allerdings bei dem Anwalt zunächst erkundigen, ob dieser bereit ist, aufgrund der gesetzlichen Gebühren ausschließlich mit der Rechtsschutzversicherung abzurechnen und nicht noch zusätzliche Gebühren zu verlangen.**

Ein besonderes Problem der Rechtsschutzversicherungen sind die gezahlten Beiträge. Der Klient ist häufig mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand. In diesem Fall entfällt grundsätzlich der Versicherungsschutz, auch wenn die Versicherung den Vertrag nicht gekündigt hat. Es ist daher stets zuerst abzuklären, ob die Versicherungsbeiträge gezahlt sind. Hier sollte im Zweifel bei der Versicherung direkt nachgefragt werden und immer eine Aktennotiz gefertigt werden.

<sup>1098</sup> vgl. näher hierzu die Tabelle nebst Erläuterungen in LPK § 88 mit VO Rdnr.. 47 - 57

<sup>1099</sup> Vgl. BGH NJW 1010 Seite 2887 mit weiteren Hinweisen.

<sup>1100</sup> vgl. BVerwGE 23, 149, 158 f.

<sup>1101</sup> vgl. hierzu z.B. LPK § 88 mit VO

<sup>1102</sup> vgl. LPK § 88 mit VO Rdnr.. 65 - 68 m. w. N.

Nicht möglich ist selbstverständlich der Abschluss einer Versicherung zur Kostendeckung bereits aufgetretener Probleme, da die Versicherung grundsätzlich nur künftige Risiken bzw. Probleme abdecken und in der Regel sogar eine dreimonatige Wartezeit nach Vertragsschluss bis zur Versicherungsübernahme vereinbaren.

## **XIX. Ansprüche der Klienten gegenüber Dritten (Unterhalt)**

In vielen Fällen kommt es vor, dass die Klienten selbst Ansprüche gegen Dritte haben, welche sich entweder nicht realisieren lassen, weil der Dritte ebenfalls Zahlungsunfähig oder Zahlungsunwillig ist, oder die Klienten diese Ansprüche noch gar nicht geltend gemacht haben, teilweise noch gar nicht gesehen haben. Teilweise fehlt den Klienten bereits das Geld, um überhaupt noch selbst gegen Dritte zu vollstrecken bzw. ihre Ansprüche gegen diese durchzusetzen.

### **1. Rückgriffsmöglichkeiten / Aufwendungsersatzansprüche**

So kommt es häufig vor, dass Klienten gesamtschuldnerisch oder als Sicherheitsgeber (Bürgen etc.) in Anspruch genommen werden. Hier ist es zu prüfen, ob die Gläubigerforderung ganz oder zum Teil auch von Dritten zu zahlen ist und diese sind entsprechend aufzufordern. In diesen Fällen kann es ratsam sein, mit dem Gläubiger über eine teilweise Zahlung zu verhandeln, da dieser ja auch weiterhin gegen den Hauptschuldner bzw. die Mitschuldner vorgehen kann.

Wird oder wurde der Klient wegen einer Bürgschaft in Anspruch genommen, ist er darauf hinzuweisen, dass er die gezahlte Summe von dem Hauptschuldner beanspruchen kann und ggf. an einen Rechtsanwalt zur Durchsetzung seines Anspruchs zu verweisen.

Häufig haben Ehegatten für den Anderen gebürgt oder Sicherheit durch Verpfändungen, Grundschulden etc. geleistet. Wird der andere Ehegatte hier Zahlungsunfähig und der Sicherheit leistende Ehegatte wird vom Gläubiger in Anspruch genommen, verliert er entweder Haus oder anderes Sicherungsgut, oder er befriedigt den Gläubiger in Höhe der gewährten Sicherheit und erwirbt damit einen Rückgriffsanspruch in Höhe der Befriedigungsleistung gegen den anderen Ehegatten. Hier muss der Berater aufpassen, dass er solche Ansprüche nicht mit Zugewinnausgleichsansprüchen oder Ansprüchen nach der Hausratsverordnung etc. verwechselt. Der Rückgriffsanspruch richtet sich hier nicht nach Ehegüterrecht sondern nach Auftragsrecht. Der Rückgriffsanspruch ist ein Aufwendungsersatzanspruch und stellt eine Aufwendung nach § 670 BGB dar<sup>1103</sup>.

Wird der Klient als Mitschuldner in Anspruch genommen und hat der Schuldner hier bereits mehr als seinen Anteil an der Forderung oder ganz gezahlt, (mehr als er hätte zahlen müssen), ist ebenfalls zu prüfen, ob er die nicht auf ihn entfallenden Anteile von den Mitverpflichteten zurückfordern kann. Auch hier ist ggf. zu empfehlen, über einen Rechtsanwalt und die Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe gegen die Mitverpflichteten vorzugehen.

Der am häufigsten vorkommende Fall der Rückgriffsmöglichkeit ist jedoch der Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten.

### **2. Unterhaltsansprüche**

Im Jahre 1997 wurden in Deutschland 187.802 Ehen geschieden. Das waren 7% mehr als ein Jahr zuvor. Und ist neuer Rekord. Es wurden mithin von 1000 bestehenden Ehen zehn geschieden. Von einer Scheidung waren 148.782 Kinder betroffen.

Statistisch wird heute jede dritte Ehe geschieden. Im Durchschnitt nach 6 Jahren mit stark sinkender Tendenz. Über die Hälfte d.h. 1997 z. B. 61,3% der Scheidungsanträge wurden von Frauen gestellt. Die Frage ist hier jedoch, ob die Frauen kein Interesse an der Ehe an sich mehr haben, oder Ihr Interesse an den Ehemännern immer stärker nachlässt. Möglicherweise sind andere Gründe ausschlaggebend.

Die Mehrzahl der Scheidungen gibt es immer noch in den alten Bundesländern, 10 pro tausend, gegenüber 7 pro 1000 in den neuen Bundesländern. Merkwürdig, dass diese Zahlen weit unter der Scheidungsrate der DDR liegen ( ca. 20 von 1000 pro Jahr).

Angesichts dieser Zahlen lässt sich erahnen, wie wichtig ausreichende Kenntnisse im Familienrecht für den Berater sind.

Da sich das Unterhaltsrecht ständig fortentwickelt, sollte grundsätzlich sehr neue – aktuelle – Literatur - benutzt werden und auch bei Internetabfragen auf das Alter der Seite oder der Entscheidung geachtet wer-

---

<sup>1103</sup> vgl. OLG Bremen in NJW 2005 Seite 3502

den. Zur aktuellen Situation sind Aufsätze in einschlägigen Zeitschriften neueren Datums besonders zu empfehlen<sup>1104</sup>.

Der Berater sollte in der Lage sein, zumindest die ungefähren Ansprüche oder Verpflichtungen der Klienten ermitteln zu können, um diese auf die Geltendmachung Ihrer Rechte zu verweisen. Dabei sollte entsprechend juristischer Gepflogenheiten auf die Zulässigkeit und die Begründetheit eines Anspruchs hingewiesen werden.

## 2.1. Zuständigkeit des Gerichts

Ehegatten - und Kindesunterhalt minderjähriger Kinder können zusammen mit anderen regelungsbedürftigen Streitigkeiten in einem so genannten Verbundverfahren (**z.B. Antrag auf Scheidung, Sorgerecht, Versorgungsausgleich, Hausrat - und Zugewinnaufteilung etc. und Ehegatten -und Kindesunterhalt - dann Ehesache -**) oder in einem so genannten isolierten Verfahren (**dann Familiensache**) geltend gemacht, abgeändert, aufgehoben etc. werden.

Während oder zusammen mit der Anhängigkeit (= **Einreichen der Antragschrift**) einer Ehesache vor dem zuständigen Gericht, ist dieses auch für alle so genannten Familiensachen zuständig (vgl. **FamFG**). Die örtliche, sachliche und internationale Zuständigkeit des Gerichts richtet sich hier nach den besonderen Regelungen des FamFG und der ZPO für Ehe - und Familiensachen.

Im isolierten Verfahren sind der Kindes - und Ehegattenunterhalt als Familiensachen zu behandeln und dem Amtsgericht ausschließlich zugewiesen (sog. **sachliche Zuständigkeit**). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des FamFG und der ZPO (§§ 12 ff ZPO). Normalerweise wird hier das Gericht am Wohnort des Verpflichteten - Amtsgericht - Familiengericht - zuständig sein.

Bei Auslandsberührung ist grundsätzlich die internationale Zuständigkeit<sup>1105</sup> unter Beachtung eventuell bestehender und eingreifender internationaler Verträge zu beachten.

Unterhaltsansprüche sind immer Familiensachen (*auch beim* nichtehelichen Kind und beim Nichtverheiratetenunterhalt) und beim Familiengericht angesiedelt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des FamFG und der ZPO, mit dem Ergebnis, dass oft das Amtsgericht - Familiengericht -am Wohnsitz des Antragsgegners ( in der Regel ist das der Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten) zuständig ist (nicht beim Kindesunterhalt minderjähriger Kinder, hier ist der Wohnsitz des Kindes maßgebend und im sog. Verbundverfahren – wenn neben der Scheidung auch Unterhalt geltend gemacht wird-). Die Regelungen des FamFG und der ZPO (vgl. z.B. § 78 Abs. 11 Nr. 2 Satz 2 ZPO) kann der oder die Berechtigte selbst klagen, ohne Anwalt. Man sollte in diesem Fall die Klage bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts zu Protokoll erklären, dort kann man auch nachfragen, ob die anwaltliche Vertretung Pflicht ist, für den Streitgegenstand und sich einen Beratungsschein geben lassen, um anwaltliche Hilöfge zu erlangen. Empfehlenswert ist jedoch, sich durch einen im Familienrecht erfahrenen Anwalt vertreten zu lassen (ggf. ist hier Prozesskostenhilfe zu beantragen).

Wird eine Abänderungsklage erwogen (es wird wahrscheinlich zuwenig Unterhalt gezahlt oder zuviel Unterhalt gezahlt), ist der Klient auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass er genau prüfen muss, ob nicht durch die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (Unterhaltsvorschuss, Familiengeld SGB II oder XII) ein öffentlicher Träger der Klagegegner ist, weil der Anspruch auf ihn übergegangen ist<sup>1106</sup>.

## 2.2. Prüfungsreihenfolge

Um in der Beratung einigermaßen verlässliche Aussagen zu den vorliegenden Unterhaltsproblematiken geben zu können, ist unbedingt eine grobe Prüfung der Zulässigkeits- und Begründetheitsvoraussetzungen mit den Klienten zu erörtern. Aufgrund der extrem unterschiedlichen Fallgestaltungen sind in der praktischen Beratung immer nur einige der nachstehenden Punkte überhaupt besprechungsrelevant. Der Berater sollte

<sup>1104</sup> vgl. z.B. Born in „Das neue Unterhaltsrecht“ NJW 2008 Seite 1 ff. sowie Brudermüller in „die Entwicklung des Familienrechts“ in NJW 2008, Seite 3191; Büttner „die Entwicklung des Unterhaltsrechts seit Mitte 2008“ in NJW 2009 Seite 2499 ff; Niepmann und Richter „Die Entwicklung des Unterhaltsgelds seit Mitte 2009“ in NJW 2010 Seite 2400 ff. desgl. NW 2011 Seite v2404 ff.

<sup>1105</sup> vgl. im Einzelnen Überblick vor § 12 ZPO z.B. in Baumbach / Lauterbach, Kommentar zur ZPO in aktueller Auflage

<sup>1106</sup> OLG Karlsruhe in NJW Aktuell 2005 Seite XII

jedoch im Kop eine Checkliste der möglicherweise relevanten Probleme haben um qualifiziert beraten zu können. Die zu beachtenden Punkte sind nachstehend dargestellt.

### 2.3. Existiert ein bevorzugt heranzuziehender Unterhaltsverpflichteter

Zur Prüfung, ob und wenn ja in welcher Höhe ein Anspruch vorliegt, ist zunächst zu prüfen, ob ein bevorzugt heranzuziehender Unterhaltsverpflichteter existiert, z.B. neuer Ehemann, Lebensgefährte oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebender Freund, welchem Haushaltsleistungen wie kochen, waschen etc. erbracht werden, vgl. unten (hier genau Abgrenzen zwischen Wohngemeinschaft - dann keine Verpflichtung - und eheähnlicher Gemeinschaft - dann Unterhaltsverpflichtung.<sup>1107</sup>).

### 2.4. Ausschluss oder Minderung des Unterhaltsanspruchs, Verwirkung

Der Unterhaltsanspruch des Berechtigten kann entfallen oder sich mindern – sogar rückwirkend - bei grober Unbilligkeit (vgl. § 1579 BGB, vor Rechtskraft der Scheidung § 1361 BGB in Verb. mit § 1579 BGB, aber Ausnahme § 1579 I Ziff. 1 BGB beachten)<sup>1108</sup>. Es sind hier jedoch immer die Belange eines unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindes des Verpflichteten zu beachten.

Hierzu gehört aber auch der Fall, dass aufgrund bestehender Schulden, der Unterhaltsberechtigte auf Unterhalt verzichtet, weil der andere Ehegatte die gemeinsamen Schulden tilgt. Es handelt sich hier um eine besondere Abrede des Gesamtschuldnerausgleichs nach § 426 I 1 BGB. Die Abrede ist an die Unterhaltsberechtigung des berechtigten Ehegatten geknüpft. Fällt diese Berechtigung weg (z.B. weil der Berechtigte ausreichend eigenes Einkommen erzielt oder in dauerhafter Lebensgemeinschaft mit einem anderen Partner lebt – Richtlinie ca. 2 – 3 Jahre -), kann der Verpflichtete rückwirkend ab Änderung der Berechtigung aufgrund des Wegfalls dieser Geschäftsgrundlage eine Abänderung dieser Unterhaltsvereinbarung verlangen und eventuell zuviel bezahlte Beträge zurückfordern, ohne dass der zuvor berechtigte Ehegatte einen Entreicherungseinwand § 818 III BGB entgegenhalten kann<sup>1109</sup>.

Zahlt der Kindesunterhaltsverpflichtete den geschuldeten Kindesunterhalt nicht, kann sein Ehegattenunterhaltsanspruch dadurch nach § 242 BGB ausgeschlossen sein<sup>1110</sup>.

### 2.5. Unterhaltsvertrag, Unterhaltsverzicht

Da ein unterhaltsberechtigter Ehegatte oder Ex - Ehegatte auf seinen Unterhaltsanspruch vertraglich oder faktisch ganz oder teilweise verzichten kann ( vgl. § 1606 III BGB und § 1585c BGB), sofern der Verzicht oder die Begrenzung nicht Sittenwidrig gem. § 138 I BGB ist ( z.B. Schädigungsabsicht des Sozialamts, oder aus einem anderen Grunde nach Inhalt, Sinn und Zweck des Vertrages), ist zu prüfen, ob ein Unterhaltsvertrag bzw. analog zu bewertendes Verhalten den Anspruch ausschließt oder mindert<sup>1111</sup>.

Bezüglich der Sittenwidrigkeitsprüfung sollte man sich von der Entscheidungslinie des BGH leiten lassen, der die Sittenwidrigkeit in der Regel verneint, wenn die Verzichtsvereinbarung vor der Eheschließung<sup>1112</sup> war oder im Zusammenhang mit einer Ehekrise zum Zweck der Verhinderung einer Ehescheidung<sup>1113</sup>. Auch in diesen Fällen kann die Berufung auf den Vertrag jedoch zumindest zeitweise sittenwidrig sein, wenn besondere Umstände – wie die Betreuung gemeinsamer Kleinkinder – für die Kinder des verzichtenden Ehepartners eine besondere Härte darstellen<sup>1114</sup>. Hier sind die Dauer und die Höhe des Unterhalts an dieser Härte für die Kinder nach Dauer und Höhe zu bemessen.

<sup>1107</sup> Zur Definition, vgl. Bundesverfassungsgericht -BVerfG - in BVerGE 87, Seiten 234, 264 ff. = abgedruckt in Familienrechtszeitschrift - FamRZ - 1993, Seite 164 ff.; BVerwG in FamRZ 1995, Seite 1352 ff.

<sup>1108</sup> Vgl. BGH NJW 2004 Seite 1324 ff. m. w. Nachweisen – dort Körperverletzung – un Kofler „ Die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen“ in NJW 2011 Seite 2470 ff.

<sup>1109</sup> Vgl. OLG Bremen NJW RR 2006 Seite 1657

<sup>1110</sup> OLG Zweibrücken, NJW 2007, Seite 782 I

<sup>1111</sup> vgl. die Darlegung der grundsätzlichen Erfordernisse in BGHZ 86, Seite 82 ff.; abgedruckt in FamRZ 1983, Seite 137 und OLG Hamm in NJW 2006, Seite 3012; BG NJW Spezial 2008 Heft 22 Seite 676

<sup>1112</sup> BGH FamRZ1992, Seite 1403=NJW 1992, Seite 3164 und BGH FamRZ 1991, Seite 306

<sup>1113</sup> OLG Koblenz FamRZ 1995, Seite 171

<sup>1114</sup> BGH FamRZ1992, Seite 1403=NJW 1992, Seite 3164 und BGH FamRZ 1991, Seite 306 aber einschränkend OLG Koblenz in NJW 2003 Seite 2940

Vor Rechtskraft der Scheidung ist § 1614 I BGB zu beachten, nach dem für die Zukunft, von der Ehefrau nicht auf Unterhalt verzichtet werden kann.

Bei Unterhaltsvergleichen ist immer zu beachten, dass diese oft vor dem Hintergrund einer Teilung bestehender Verpflichtungen geschlossen wird (z. B. die Zahlung gemeinsamer Darlehen wird von dem verpflichteten Ehegatten übernommen und der Unterhalt für den berechtigten Ehegatten verhältnismäßig reduziert). Zahlt der Verpflichtete anschließend keine Raten auf das Darlehen, kann der berechnigte Ehegatte keine Abänderung des Unterhaltsvergleichs auf diese Tatsache stützen<sup>1115</sup>, hier ist Vorsicht geboten.

### 2.5.1. Titulierungskosten bei Unterhaltsverträgen, Unterhaltsverzichten

Bei allen Formen von Unterhaltsrechten ist der Berechnigte berechnigt, einen vollstreckungsfähigen Titel über den Unterhaltsanspruch von dem Verpflichteten zu erhalten. Hier gibt es häufig das Problem, dass die Parteien sich zwar über die Höhe des geschuldeten Unterhalts einig sind, nicht jedoch darüber, wer die Kosten der Titulierung trägt.

Für den Bereich des Kindesunterhalts minderjähriger Kinder wurde dieses Problem dadurch gelöst, dass dem Verpflichteten hier das Recht zusteht, beim Jugendamt kostenfrei eine so genannte Unterwerfungserklärung zu beantragen, welche das Jugendamt ausfertigen und dem Berechnigten zustellen muss (vgl. §§ 59, 60 SGB VIII). Der Berechnigte kann mit dieser Erklärung die Zwangsvollstreckung einleiten, wenn der Verpflichtete den Unterhalt, zu welchem er sich in der Unterwerfungserklärung verpflichtet hat, nicht zahlt. Nimmt er diese Möglichkeit nicht wahr, hat der Verpflichtete die Titulierungskosten zu tragen, auch wenn er den Unterhalt in der Sache immer anerkannt und geleistet hat.

In anderen Fällen kann der Verpflichtete verlangen, dass der Berechnigte die Titulierungskosten trägt<sup>1116</sup>.

### 2.6. Bedürftigkeit des Berechnigten

Ist grundsätzlich ein Anspruch gegeben, ist die Bedürftigkeit des Berechnigten zu prüfen (vgl. z.B. § 1577 I BGB). Hat der Berechnigte ein ausreichendes Einkommen ( ggf. die sog. Sättigungsgrenze für Ehegatten überschreitend oder bei volljährigen Kindern den Höchstbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle übersteigend), muss ein darüber hinaus gehender Unterhaltsanspruch im Einzelnen belegt und begründet werden, unabhängig von der Höhe des Einkommens des Verpflichteten. Hier ist zu beachten, dass andere OLG Bezirke solche Grenzen nicht kennen und immer den Unterschiedsbetrag nach ihren Leitlinien zusprechen. finanzielle Zuwendungen eines neuen Lebenspartners, auch wenn er in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Berechnigten zusammenlebt, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Allerdings sind Leistungen des Berechnigten an diesen - Haushaltsführung, kostenlose Mitarbeit etc. - zu berücksichtigen und können den Anspruch entfallen lassen oder mindern. Die Höhe der Anrechnung ergibt sich aus dem Umfang der Leistungen und dem Einkommen des Partners. Diese müssen im Einzelnen dargelegt werden und sind gegebenenfalls von dem Gericht durch Gutachten zu ermitteln oder gem. § 287 II ZPO zu schätzen.

Da sich häufig die Lebensumstände und Bedürftigkeitsgrößen verändern, muss hier bei Auftauchen von Bedürfnissen immer geprüft werden, ob diese im Elementarunterhalt mit umfasst sind oder als Sonderbedarf geltend gemacht werden müssen<sup>1117</sup>.

### 2.7. Einsatz von Einkommen - und Vermögen des Berechnigten

Der Unterhaltsanspruch des Berechnigten kann entfallen, wenn dieser in der Lage ist, sich von seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst zu unterhalten (§ 1577 BGB). Auch wenn kein Einkommen vorhanden ist, ist immer zu prüfen, ob Vermögen vorhanden ist, Ist Vermögen (Aktien, Haus - und Grundbesitz etc.) vorhanden (Zinsen, Dividenden, Mieten etc. sind Einkommen), muss geprüft werden, ob die Verwertung zur Bedarfsdeckung verlangt werden kann. Generell kann der Verpflichtete die Vermögensverwertung von dem Berechnigten vor seiner Inanspruchnahme verlangen, außer, die Vermögensverwertung ist unwirtschaftlich (z.B. Verwertung zur Unzeit) oder bei Betrachtung der beiderseitigen Vermögensverhältnisse unbillig (vgl. hierzu die Kommentierungen der §§ 1577, 1581, 1602, 1603 BGB)<sup>1118</sup>.

<sup>1115</sup> OLG Hamm NJW Spezial Heft 12 / 2006 Seite 538

<sup>1116</sup> OLG Hamm Beschluss vom 20.12.2006 Az.: 2 WF 296/06 = NJW 2007 Seite 1758

<sup>1117</sup> vgl. den Aufsatz von Born "Unverhofft kommt oft", Die Bestimmung des Bedarfs im Falle unerwarteter Entwicklungen in FamRZ 1999 Seite 541 ff.

<sup>1118</sup> OLG Hamm NJW 2007 Seite 1217

## 2.8. Eigenunterhaltung, fiktives Einkommen, Unterlassen der Einkommenserzielung

Unterhaltsberechtigten sind grundsätzlich dazu verpflichtet, sich nach Kräften selbst zu unterhalten - außer Ehegatten bis Rechtskraft der Scheidung.

Wenn während der Zeit des Zusammenlebens eine einverständliche andere Regelung bestand – z.B. dass Berechtigte ausschließlich im Haushalt tätig ist etc. -, ist die Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit - bzw. Erwerbsobliegenheit zu prüfen. In der Regel ist diese hier erst nach einer zumutbaren Übergangsfrist - ca. 3 - 9 Monate - bei stufenweiser Unterhaltsherabsetzung anzunehmen, Dem oder der Berechtigten ist ein fiktives Einkommen zuzurechnen, wenn er/sie es pflichtwidrig unterlassen, ein mögliches Einkommen zu erzielen. Eine solche Verpflichtung entfällt jedoch z.B. bei Krankheit, erster Ausbildung oder einem anderen Grund, welcher eine Erwerbstätigkeit unzumutbar erscheinen lässt.

Voraussetzung für diesen Einwand ist immer, dass der Verpflichtete den Berechtigten auch auffordert Einkommen zu erzielen, da sich der Berechtigte ansonsten möglicherweise auf den Vertrauensschutz seines Anspruch berufen kann, er davon ausging, der Verpflichtete sei mit seiner Nichterwerbstätigkeit einverstanden und wolle den Unterhalt zahlen<sup>1119</sup>.

Die Aufforderung, Einkommen zu erzielen ist jedoch nicht unbedingt Voraussetzung für eine Anrechnung fiktiven Einkommens, das Gericht wird hier immer die Umstände des Einzelfalles prüfen (entbehrlich z. B. dann, wenn der Berechtigte mitteilt, erfinde keine Arbeit oder ein entsprechendes Verhalten oder schlicht die ökonomischen Verhältnisse die Erzielung von Einkommen selbstverständlich erscheinen lassen).

Beim Kindesunterhalt sind die Anforderungen an den Verpflichteten besonders groß. Liegen keine Entschuldigungsgründe vor, welche die Erwerbstätigkeit ausschließen, ist dem Verpflichteten grundsätzlich eine volle Erwerbstätigkeit zumutbar. Arbeitet er Teilzeit, wird ihm ein fiktives Einkommen zugerechnet. Ausgenommen sind hier Fälle, in welchem die Arbeitszeit nur geringfügig unter der gesetzlichen vollen Arbeitszeit liegt<sup>1120</sup>. Eine bundesweite Bewerbung ist nur zu fordern, wenn keine billigenwerten Gründe entgegenstehen, wobei die Umgangspflicht mit minderjährigen Kindern von besonderer Bedeutung ist.

Ob und wenn ja in welcher Höhe fiktives Einkommen zurechenbar ist, muss grundsätzlich in drei Schritten geprüft werden. Zunächst muss eine Obliegenheitsverletzung (unzureichende Erwerbsbemühungen etc.), rufen, sodann ist zu prüfen, ob das (fiktiv anzunehmende Einkommen) überhaupt in der Vergangenheit erzielt wurde). Schließlich, ob es dem Pflichtige aktuell objektiv und subjektiv möglich ist, das frühere Einkommen wieder zu erzielen. Dabei ist von den Gerichten zu verlangen, dass konkrete Tatsachen erforscht und ermittelt werden, so dass das fiktive Einkommen als realistisch erzielbar zugrunde gelegt werden kann<sup>1121</sup>. Desgleichen ist auch die Verpflichtung zur Aufnahme einer Nebentätigkeit bei gesteigerter Unterhaltungspflicht zusätzlich zu einer Vollzeitstelle im Einzelfall zumutbar<sup>1122</sup>.

## 2.9. Ermittlung der Bedarfshöhe

Nach der Ermittlung der Eigenbedarfsdeckungsmöglichkeiten des Berechtigten ist dessen genauer Bedarf zu ermitteln. Bis zur Rechtskraft der Scheidung ergibt sich dieser aus den Lebensverhältnissen während des Zusammenlebens (§§ 1360, 1361 BGB in Anwendung der Grundsätze der jeweiligen Leitlinien der einzelnen OLG Bezirke - normalerweise Düsseldorfer Tabelle - nach dem jeweiligen aktuellen Einkommen bzw. Einkommensverhältnissen der Beteiligten). Ab Rechtskraft der Scheidung sind die Einkommensverhältnisse des Verpflichteten zu diesem Zeitpunkt (§1578 I 1 BGB) als Beurteilungsmaßstab für dessen künftige Verpflichtungen heranzuziehen. Eine Ausnahme kommt hier dann in Betracht, wenn bereits zum Zeitpunkt der Scheidung eine Einkommenssteigerung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war und diese bereits vor der Rechtskraft der Scheidung die ehelichen Lebensverhältnisse prägte. Für den Ehegattenunterhalt und den Geschiedenenunterhalt ist das sog. bereinigte Nettoeinkommen (Nettoeinkommen nach Abzug arbeitsbedingter und ehebedingter Verpflichtungen und Belastungen - Arbeitskleidung, Fahrtkosten zur Arbeit- Ratenzahlungen für Kredite die während der Ehezeit oder danach vernünftigerweise aufgenommen wurden und

<sup>1119</sup> OLG Karlsruhe in NJW Aktuell 2005 Seite XII (Ich halte diese Entscheidung für völlig realitätsfern und grottenfalsch, da geschiedene Ehegatten nicht auf das freudige Zahlen des Anderen vertrauen dürfen sondern hier der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit schlicht vorrang hat)

<sup>1120</sup> vgl. Büttner in „ die Entwicklung des Unterhaltsrechts seit Mitte 2006“ in NJW 2007 Seite 2375 (2376)

<sup>1121</sup> Vgl. BVerfG BeckRS 2008, 35228 und BVerfG NJW – RR 2008, Seite 1025

<sup>1122</sup> OLG Brandenburg NJW 2008 Seite 3366 ff.



berücksichtigungsfähig sind etc. - und nach Abzug etwaiger Kindesunterhaltsverpflichtungen) zugrunde zu legen (vgl. **Düsseldorfer Tabelle nach Frankfurter Praxis**<sup>1123</sup>).

### 2.9.1. Ehegattenunterhalt

Als Anspruchsgrundlage für Ehegattenunterhalt kommen die §§ 1360 ff Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - (**verheiratet, zusammenlebend, - verheiratet, getrenntlebend**) für den Zeitraum bis zur Rechtskraft (*Unanfechtbarkeit*) der Scheidung und die §§ 1569 ff BGB (**Nachscheidungsunterhalt**) ab der Rechtskraft der Scheidung in Frage.

Anknüpfungspunkt für die Zeit des Getrenntlebens ist § 1361 BGB.

a) Wenn der Berechtigte kein eigenes Einkommen hat, stehen ihm, 3/7 des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 1/2 der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen zu;

b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat, 3/7 der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;

c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft, gemäß § 1577 Abs. 2 BGB (Güterabwägung und Billigkeitsgrundsatz (bitte Kommentar zu Rate ziehen)

Gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. Rentner): gelten die vorstehenden Ausführungen zu a, b oder c, jedoch gilt der Halbteilungsgrundsatz von 50 % die 3/7tel Regelung greift in diesem Fall nicht ein.

Ob Halbteilung oder 3/7tel des bereinigten Nettoeinkommens (Nettoeinkommen nach Abzug arbeitsbedingter und ehebedingter Verpflichtungen und Belastungen - Arbeitskleidung, Fahrtkosten zur Arbeit; Ratenzahlungen für Kredite die während der Ehezeit aufgenommen wurden etc. - und nach Abzug etwaiger Kindesunterhaltsverpflichtungen) u verteilen sind, muss ggf. durch Nachfragen ermittelt werden.

Bei überobligatorischer Tätigkeit und Kindeserziehung kann ein Teil des Einkommens - sog. Abschlag - oder das gesamte Einkommen anrechnungsfrei bleiben. Aufgrund der Gleichwertigkeit der Einkommen und Einkommenssurrogate (Haushaltstätigkeit etc.) kann sich hier allerdings eine weitere Spezifizierung geldwerter Vorteile mit dem Ergebnis ergeben, dass diese ähnlich der Nichterzielung möglichen Einkommens beim Verpflichteten auch beim Berechtigten anspruchsmindernde oder anspruchvernichtende Auswirkungen haben<sup>1124</sup>. Diese Entwicklung sollte anhand neuerer Urteile im Internet und der Fachpresse aufmerksam verfolgt werden<sup>1125</sup>.

Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen (kleiner oder notwendiger Selbstbehalt bzw. Eigenbedarf) ist den Anmerkungen bzw. Unterhaltsgrundsätzen der jeweils aktuell gültigen Tabellen zu entnehmen (vgl. hier die Grundsätze der jeweils zuständigen Oberlandesgerichte in der Düsseldorfer Tabelle).

Der Ehegattenunterhalt nach der Scheidung ist in den §§ 1569 ff BGB geregelt. Hier sind vor allem die Minderungs- und Ausschlussgründe des § 1579 BGB zu beachten.

Nach der Rechtsprechung werden sogenannte Mindestbedarfsbeträge in den Richtlinien ausgewiesen. Diese Mindestbedarfsätze ersetzen grundsätzlich (nach Erteilen der Auskunft des Einkommens des Verpflichteten) nicht die konkrete Bedarfsermittlung sondern dienen als Anhaltspunkt für einstweilige Anordnungen beim Ehegattenunterhalt um dort, wo keine Auskunft erteilt wird oder sich das Verfahren hinzieht und ein unmittelbarer Bedarf besteht, auch ohne spezifische Berechnung einen konkreten Betrag einklagen zu können. Auch bezüglich dieses Mindestbedarfs ist die jeweils aktuelle Unterhaltsrichtlinie des zuständigen OLG Bezirks einzusehen.

<sup>1123</sup> abgedruckt in diesem Kapitel

<sup>1124</sup> vgl. BGH FamRZ 2001 Seite 986

<sup>1125</sup> vgl. Die Entwicklung des Unterhaltsrechts seit Mitte 2001 in NJW 2002, Seite 2283 insb. Seite 2285 bis 2286 und seit Mitte 2002 in NJW 2003 Seite 2492 ff.

Daneben gibt es in einigen OLG Bezirken die so genannte relative Sättigungsgrenze (**das bedeutet, dass ein berechtigter Ehegatte, welcher einen höheren Bedarf geltend macht - incl. eigenes bereinigtes und anrechenbares Nettoeinkommen - diesen höheren Bedarf im einzelnen begründen muss**<sup>1126</sup>). Auch diese Sättigungsgrenze wird in den Unterhaltsrichtlinien der OLG Bezirke, die mit der Sättigungsgrenze arbeiten, jeweils veröffentlicht und ist dort abzulesen.

Zu beachten ist grundsätzlich, dass neben diesem so genannten Elementarunterhalt in manchen Fällen noch der so genannte Altersvorsorgeunterhalt (vgl. **Bremer Tabelle - abgedruckt regelmäßig in der Familienrechtszeitung (FamRZ)**) und in manchen Fällen Sonderbedarf hinzukommen kann.

Schließlich ist immer der so genannte Wohnvorteil zu beachten. Da die Bedarfs- und Selbstbehaltsätze jeweils einen Mietanteil aufweisen, sind sie bei entsprechend geringeren Mietbelastungen auf den tatsächlichen Zahlungsbetrag zu reduzieren und der Selbstbehalt verringert sich entsprechend. Insbesondere bei mietfreiem Wohnen kann hier eine erhebliche Erhöhung des zu zahlenden Unterhalts erfolgen und umgekehrt, wenn der Berechtigte mietfrei wohnt, auch eine Verringerung des Unterhalts in Betracht kommen<sup>1127</sup>.

Verbleibt der Unterhaltsberechtigte in der Wohnung und ist der Unterhaltsverpflichtete als Mitmieter weiterhin zahlungspflichtig gegenüber dem Vermieter, ist während des Trennungszeitraumes in der Regel  $\frac{1}{2}$  des Mietanteils von dem Unterhaltsverpflichteten zu zahlen, da der Auszug für den Berechtigten die Auswirkungen einer aufgedrängten Bereicherung hat. Unterhaltsrechtlich ist der halbe Mietanteil vom Nettoeinkommen des Verpflichteten zunächst abzuziehen und so das bereinigte Nettoeinkommen zu ermitteln, welches dann unterhaltsrechtlich für die Bemessung der Unterhaltshöhe zugrunde gelegt wird. Nach Ablauf des Trennungsjahres ist es dem in der Wohnung verbleibenden Berechtigten zuzumuten, sich über seinen Verbleib in der Wohnung entschieden zu haben, mit der Folge, dass der weitere halbe Mietanteil nur noch bis zum Ablauf der vertraglich vorgesehenen ordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses weiterzuzahlen ist. Danach muss der Unterhaltsberechtigte den vollen Mietanteil übernehmen. Da hier von verschiedenen Gerichten unterschiedliche Ansichten vertreten werden, ist grundsätzlich zu klären, wie die jeweiligen Oberlandesgerichte hier entscheiden.

Sind die Parteien gemeinsame Wohnungseigentümer, ist der in der Wohnung verbleibende zur Zahlung einer Nutzungsvergütung verpflichtet. Auch hier ist jedoch die mögliche aufgedrängte Bereicherung zu berücksichtigen. Es handelt sich auch hier um eine Familiensache<sup>1128</sup>.

Ist ein Unterhaltsanspruch eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung nicht gegeben, weil beide Ehegatten über ausreichende eigene Einkünfte verfügen oder entfällt nach der Scheidung die Unterhaltsberechtigung wegen ausreichender eigener Einkünfte, so dass der zunächst berechtigte Ehegatte auf weiteren Unterhalt verzichten muss, entfällt spätestens nach einem Zeitraum von 2 Jahren ein Ehegattenunterhaltsanspruch dauerhaft, auch wenn nach dieser Zeit eine Unterhaltsberechtigung z. B. aufgrund eingetretener Arbeitslosigkeit eintritt<sup>1129</sup>. Maßgeblich ist jeweils, ob die Tätigkeit nach der Lebenserfahrung und den objektiven Umständen als Dauerhaft angesehen werden konnte.

Schließlich ist grundsätzlich zu prüfen, ob nach der Scheidung ein unerwarteter Karrieresprung eingetreten ist, der nach den ehelichen Lebensverhältnissen nicht zu erwarten war. Hier ist eine angemessene Korrektur vorzunehmen bzw. nicht das gesamte – höhere – Einkommen zu berücksichtigen<sup>1130</sup>.

### 2.9.1.1. Vorsorge - und Krankenversicherungsunterhalt, Sonderbedarf

Ob und wenn ja in welcher Höhe zusätzlich zum Elementarunterhalt noch der sog. Vorsorge - und Krankenversicherungsunterhalt hinzutritt, bemisst sich zunächst nach dem zu zahlenden Ehegattenunterhalt, bzw. eventuellen Vereinbarungen der Parteien. Auch das Geltendmachen von Sonderbedarf ist von Fall zu Fall zu prüfen<sup>1131</sup>.

<sup>1126</sup> vgl. Düsseldorfer Tabelle nach Frankfurter Praxis abgedruckt in diesem Kapitel.

<sup>1127</sup> vgl. hierzu Wohlgemuth "Die angemessenen Wohnvorteile beim Familieneigenheim" in FamRZ 1999 Seite 621 ff. und Erbrath in NJW 2000, Seite 1379 ff. mit umfangreichen Erklärungen und weiteren Hinweisen.

<sup>1128</sup> vgl. OLG Dresden in NJW 2005, Seite 3151m.w.N.

<sup>1129</sup> BGH NJW 1988, Seite 2034; OLG Brandenburg NJW RR 2006 Heft 3

<sup>1130</sup> BGH NJW 2009 Seite 588

<sup>1131</sup> vgl. BGH NJW 2000, Seite 284 ff. Ermittlung und Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts unter

### 2.9.1.2. Mehrere Ehegattenunterhaltsberechtigter

Treffen die Unterhaltsansprüche mehrerer Ehefrauen zusammen, sind diese gleichrangig zu berücksichtigen. Anzuwenden ist folgende Berechnungsmethode<sup>1132</sup>. Zunächst ist der Unterhaltsbedarf der ersten Ehefrau nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bemessen. Das heißt, vom Einkommen des Ehemanns zuzüglich dessen Wohnvorteils sind die Belastungen aus der Inanspruchnahme des Realsplittings sowie die Verpflichtung zum Kindesunterhalt gegenüber Kindern in Abzug zu bringen. Das Einkommen der Ehefrau ist gleichfalls zu ermitteln, wobei in einigen Fällen ein fiktives Vollerwerbseinkommen in Ansatz gebracht wird. Auf beiden Seiten sind berufsbedingte Aufwendungen und der Erwerbstätigenbonus zu berücksichtigen. Die Hälfte der Differenz der Einkünfte stellt den Bedarf der ersten Ehefrau dar. Im nächsten Schritt ist die Leistungsfähigkeit des Ehemannes zu klären. Hierbei ist zunächst der Unterhaltsanspruch der zweiten Ehefrau, die der ersten Ehefrau im Rang wegen Kinderbetreuung vorgeht, zu berechnen. Hierzu ist das Einkommen des Ehemannes unter Berücksichtigung eines doppelten Realsplittingvorteils aus den zwei Ehen zu ermitteln. Sodann ist der Realsplittingnachteil der an die erste Frau zu erstatten ist in Abzug zu bringen (da die zweite Frau möglicherweise nicht berufstätig ist, gibt es dort keinen Realsplittingnachteil, der zu erstatten ist, ansonsten auch hier Erstattung des Realsplittingnachteils). Sodann ist der Kindesunterhalt für die Kinder in Abzug zu bringen und der ungedeckte Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Wohnwert ist hinzu zu rechnen unter Berücksichtigung von berufsbedingten Aufwendungen und des Erwerbstätigenbonus. Der Unterhaltsanspruch der zweiten Ehefrau beträgt 50% des verbleibenden Einkommens. Der Unterhaltsanspruch ist zunächst mittels des Realsplittingvorteils, bezogen auf die Zahlung an die zweite Ehefrau zu erfüllen. Zur Klärung der Frage, ob ein Mangelfall vorliegt, ist sodann der Bedarf des Antragstellers zu ermitteln. Dieser setzt sich aus  $\frac{4}{7}$  seines eheprägenden Einkommens gegenüber der ersten Ehefrau, der Hälfte des Wohnwertes und  $\frac{3}{7}$  des eheprägenden Erwerbseinkommens der ersten Ehefrau zusammen. Des Weiteren sind der Unterhaltsanspruch der ersten Ehefrau und die nicht mittels des Realsplittingvorteils gedeckten Ansprüche der zweiten Ehefrau zu addieren. Ist dieser Gesamtbetrag höher als das Einkommen, welches dem Unterhaltspflichtigen unter Ausnutzung beider Realsplittingvorteile und nach Abzug des Kindesunterhalts, der berufsbedingten Aufwendungen und des Wohnwerts verbleibt, so liegt ein Mangelfall vor. In diesem Fall hat die Unterhaltsfestsetzung für die erste Frau gemäß § 1581 BGB nach billigem Ermessen zu erfolgen. Da die zweite Ehefrau hier möglicherweise z. B. wegen Kindebetreuung im Rang vorgeht, kürzt in der genannten Entscheidung das OLG Düsseldorf den Unterhaltsanspruch der ersten Ehefrau um  $\frac{3}{7}$  des Unterhaltsanspruchs der zweiten Ehefrau. Es wird also zunächst der Unterhalt aller minderjähriger Kinder voll befriedigt und nur wenn verteilungsfähiges Einkommen für den Ehegattenunterhalt verbleibt, wird dieser auf die Ehefrauen entsprechend der vorgehenden Berechnungsweise verteilt<sup>1133</sup>.

### 2.9.1.3. Kindesunterhaltvorwegabzug

Zur Bemessung des Ehegattenunterhalts ist - nach Ermittlung des bereinigten Nettoeinkommens - ein eventueller Kindesunterhalt abzuziehen. Da durch weitere Kinder eine Verminderung des für den Ehegattenunterhalt zur Verfügung stehenden Einkommens trotz Anstieg desselben eintreten kann, ist der aktuelle Kindesunterhalt zu ermitteln und hier an dem aktuellen Einkommen **anzuknüpfen (Beachten, für den Nachscheidungsunterhalt ist in der Regel unabhängig von der weiteren Einkommensentwicklung des Verpflichteten auf dessen bereinigtes Nettoeinkommen zum Zeitpunkt der Scheidung abzustellen, wobei ein Inflationsausgleich möglicherweise in Betracht kommt)**.

Aufwendungen für den Kontakt mit den Kindern können nach noch herrschender Meinung nicht abgezogen werden, hier weicht die Rechtsprechung jedoch gerade auf, so dass dies für die Zukunft von Bedeutung werden kann. Ein häftiger, zuzuordnender Kindergeldanteil könnte eventuell als Einkommen gewertet werden - wie in Mangelfallberechnungen.

Zu beachten ist, dass erst der volle Unterhalt der vorrangig Berechtigten (fast immer die minderjährigen Kinder) zu befriedigen ist. Nur wenn danach noch verteilungsfähiges Einkommen zur Verfügung steht, wird dieses auf die nachrangig Berechtigten verteilt.

### 2.9.1.4 Zeitliche Begrenzung

---

Berücksichtigung des Wohnvorteils

<sup>1132</sup> So OLG Düsseldorf NJW Spezial 2011, Seite 548 als erstes Gericht nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Dreiteilungsmethode durch das BVerfG

Eine regelmäßig wiederkehrende Fragestellung ist die Begrenzung nachehelichen Unterhalts für geschiedene Ehegatten. Nach der Rechtsprechung zu § 1573 II BGB kann man eine starre Regelung hier nicht sehen. Es kommt immer „auf die Umstände des Einzelfalls an“. Allerdings sind durchaus Entscheidungskriterien festzustellen. So ist bei kinderlosen Ehen, in welchen keiner der Ehegatten durch gemeinsame Entscheidungen während der Ehezeit Nachteile in der beruflichen Entwicklung erleiden musste bei Ehen unter ca. 2 – 3 Jahren kein Ehegattenunterhalt geschuldet. Bis zur Dauer von 5 Jahren wird Ehegattenunterhalt in der Form des sog. Aufstockungsunterhalts häufig nur für einen sehr begrenzten Zeitraum von 1 – 3 Jahren zugebilligt. Bei einer Ehezeit von 5 – 10 Jahren, wird der Ehegattenunterhalt mit ungefähr der halben Ehezeit und einer anschließenden Herabstufung bis auf null unter Berücksichtigung der Ehedauer (Faustregel Unterhalt solange Ehedauer) gewährt. Bei mehr als 10 Jahren Ehedauer wird häufig ein lebenslanger Unterhaltsanspruch anerkannt. Eine Befristung kommt jedoch auch hier in Ausnahmefällen in Frage<sup>1134</sup>. Es ist immer der genaue Sachverhalt zu ermitteln und sodann der neueste Kommentar zu Rate zu ziehen sowie ergänzend zur juristischen Prüfung an einen Anwalt zu verweisen. Der BGH hat im Urteil vom 12.04.2006 - XII ZR 240/03 - klargestellt, dass auch bei langer Ehedauer - im entschiedenen Fall dauerte die Ehe bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss knapp 16 Jahre - eine zeitliche Begrenzung des Aufstockungsunterhaltsanspruches in Betracht kommt. Eine dauerhafte Lebensstandardgarantie, wie sie der Aufstockungsunterhalt bietet, sei nur dann zuzugestehen, wenn die Einkommensdivergenz auf ehebedingten Nachteilen beruht, etwa dann, wenn ein Ehegatte wegen der Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder daran gehindert war, beruflich Karriere zu machen. Allein die Dauer der Ehe reiche nicht aus, um einen unbefristeten Aufstockungsunterhaltsanspruch zu gewähren<sup>1135</sup>. Seit 1.1.2008 ist die zeitliche Begrenzung grundsätzlich immer möglich, wobei jedoch der jeweilige Einzelfall zu betrachten ist. Bei einer Ehedauer von mehr als 5 Jahren kann z. B. der nacheheliche Unterhalt ohne weiteres auf das Erreichen des 12. Lebensjahres eines gemeinsamen ehelichen Kindes begrenzt werden, wenn aus der Ehe keine ehebedingten Nachteile für den Unterhaltsberechtigten erwachsen sind<sup>1136</sup>. Die Rechtsprechung weitet hier die Begrenzung derzeit ständig aus, es ist daher anhand neuester Literatur und neuester Entscheidungen zu prüfen<sup>1137</sup>.

#### 2.9.1.5 Unterhaltsverwirkung nach Scheidung wegen verfestigter Lebensgemeinschaft

Ein Problem für den geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist es, wenn der geschiedene Unterhaltsberechtigte einen neuen Lebenspartner findet, diesen – möglicherweise mit Rücksicht auf den monatlichen Unterhalt – nicht heiratet (dann wäre der neue Ehemann vorrangig unterhaltsverpflichtet) und auch nicht zusammenzieht (dann könnte der Unterhalt wegen eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit dem neuen Partner und Hausführung für diesen entfallen) sondern bei im übrigen gleichartigen Lebensgewohnheiten eine „eigene“ Wohnung behält, jedoch im übrigen eine verfestigte eheähnliche Beziehung zu einem neuen Partner pflegt. Hier entfällt die Unterhaltspflicht, wenn ein solches Verhältnis, „das in seiner persönlichen und wirtschaftlichen Ausprägung und Intensität einem eheähnlichen Verhältnis gleichkommt (in der Regel ab einem Jahr anzunehmen)<sup>1138</sup>“.

Es kann wiederaufleben, wenn diese verfestigte Lebensgemeinschaft endet und noch Kindesbetreuungsunterhalt in Betracht kommt, oder die verfestigte Lebensgemeinschaft so kurz war, dass der nacheheliche Solidarunterhalt noch nicht verwirkt ist<sup>1139</sup>.

#### 2.9.1.6. Unterhaltsberechtigung bei Barunterhaltsverpflichtung gegen gemeinsames Kind

Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern mit Kindern kommt es immer wieder vor, dass die minderjährigen Kinder bei dem ehedattenunterhaltspflichtigen Elternteil wohnen. In diesem Fall ist der unterhaltsberechtigte Elternteil barunterhaltspflichtig für die Kinder. Hier ist zu beachten, dass der ehedattenunterhaltspflichtige Elternteil aber die Zahlung des Ehegatten- bzw. Nachscheidungsunterhalts zurückhalten kann, wenn der unterhaltsberechtigte Elternteil seinerseits der Verpflichtung zur Entrichtung des Kindesunterhalts nicht nachkommt, da sich dieser „widersprüchliches Verhalten“ vorwerfen lassen muss und nur Zahlung „Zug um Zug“ gegen Entrichtung des Kindesunterhaltsanspruchs verlangen kann<sup>1140</sup>. In der Praxis erledigt sich

<sup>1134</sup> BGH NJW 2007 Seite 839 ff Maßstab ehebedingte Nachteile

<sup>1135</sup> Zur Unterhaltsbefristung auch bei über 20 jähriger Ehe vgl. OLG Düsseldorf in NJW RR 2006 Seite 505  
Az.: 7 UF 111/05 vom 17.11.2005; BGH NJW 2007 Seite 1961

<sup>1136</sup> OLG Brandenburg in NJW 2008 Seite 3722 ff

<sup>1137</sup> Stand 11/08 z.B. OLG Frankfurt NJW 2008 Seite 3440 ff; OLG Celle NJW 2008 Seite 3441

<sup>1138</sup> Vgl. OLG Koblenz in NJW – RR 2004 Seite 1373; OLG Karlsruhe NJW 2008 Seite 3645 – ca. 5 Jahre –;  
neu AG Essen NJW 2009 Seite 2460 mit Hinweis auf § 1579Nr. 2 BGB n.F.

<sup>1139</sup> BGH NJW 2011 Seite 3089 mit weiteren Hinweisen

<sup>1140</sup> OLG Koblenz NJW 2005 Seite 686

dieses Problem in der Regel durch Aufrechnung, die aber rechtlich unzulässig ist. Dies ist immer ganz besonders streng zu prüfen, da man hier mit einfacher Logik nicht weiterkommt. Bundeseinheitliche Rechtsprechung ist: „gegen Unterhaltsansprüche gibt es kein Aufrechnungsrecht“. Das ist grundsätzlich richtig um endlose Prozesse zu vermeiden, die bestehende Unterhaltsansprüche jahrelang blockieren, führt in Einzelfällen allerdings zu erheblichen Härten und Vermögensverlusten bei dem Unterhaltsverpflichteten.

### **2.9.1.7. Einleitung eines InsO als unterhaltsrechtlicher Obliegenheit**

Anders als im Kindesunterhalt für minderjährige oder privilegierte volljährige Kinder kann bei Ehegattenunterhalt die Verpflichtung des Unterhaltsverpflichteten, ein Verbraucher – oder ein normales Insolvenzverfahren durchzuführen, fehlen. Begründet wird dies vom BGH damit, dass anders als beim Kindesunterhalt die Verbindlichkeiten während der Ehe bereits für diese prägend waren und daher der berechnete Ehegatte sich auf einen entsprechend geringeren Anspruch einstellen konnte<sup>1141</sup>.

### **2.9.2. Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder**

Die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder ergeben sich aus der Düsseldorfer Tabelle. Zur Bemessung ist auf das bereinigte Nettoeinkommen des Verpflichteten abzustellen. Dies bedeutet, dass zunächst dessen Nettoeinkommen (Einkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) zu ermitteln ist. Von diesem sind die berufsbedingten Aufwendungen (Fahrtkosten zur Arbeit etc.) abzuziehen. Weiterhin sind mögliche andere Verpflichtungen wie Ratenzahlungsverpflichtungen, Rentenzusatzversicherungen etc. soweit diese angemessen und billigenswert sind von dem verbleibenden Einkommen abzuziehen. Das verbleibende - bereinigte - Nettoeinkommen ist sodann der Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle zuzuordnen. Dabei sind die Anmerkungen zum Selbstbehalt, der Höher- und Niedrigergruppierung, der Altersgruppe etc. genau zu beachten. Je nachdem, wer das Kindergeld erhält, ist dem Unterhalt der hälftige Kindergeldanteil hinzu zu addieren, oder dieser ist vom Kindesunterhaltsbetrag abzuziehen.

Wichtig ist die Regelung beim Mangelfall, d.h., wenn der zur Verfügung stehende Unterhaltsbetrag des Verpflichteten nicht ausreicht, die Unterhaltsansprüche aller Unterhaltsberechtigter unter Berücksichtigung des Selbsthalts des Verpflichteten zu befriedigen.

Hier ist zunächst das zur Verteilung zur Verfügung stehende Einkommen zu ermitteln (= bereinigtes Nettoeinkommen).

Das verteilungsfähige Einkommen ist auf die erstrangig Berechtigten (meist minderjährige Kinder) zu verteilen, bis deren Bedarf befriedigt ist. Danach wird das restliche verteilungsfähige Einkommen auf die nachrangig Berechtigten verteilt (wieder das Prinzip der gleichmäßigen Verteilung bis zur vollen Befriedigung).

Tritt ein Mangelfall auf (verteilungsfähiges Einkommen reicht nicht zur Befriedigung aus), ist zur Berechnung der einzelnen Ansprüche der Anspruch der einzelnen Unterhaltsberechtigten zu addieren (ergibt gesamtunterhaltsbedarf) und dann der einzelne Bedarf mal 100 durch den Gesamtunterhaltsbedarf aller Berechtigten zu dividieren. Es ergibt sich der Prozentsatz des gekürzten Unterhaltsbetrags aus dem dieser abgeleitet wird. Alle gekürzten Unterhaltsbeträge zusammen müssen genau das verteilungsfähige Einkommen ergeben.

Sind gesteigerte Unterhaltspflichten und nicht gesteigerte Unterhaltspflichten zu berücksichtigen, ist vom bereinigten Nettoeinkommen zunächst der notwendige Selbstbehalt abzuziehen. Das verbleibende verteilungsfähige Einkommen ist wie zuvor beschrieben an die vorrangig Berechtigten zu verteilen, bis deren Bedarf vollständig gedeckt ist und zu verteilen.

Ist verteilungsfähiges Einkommen übrig, ist der Differenzbetrag zwischen dem angemessenen großen Selbstbehalt und dem notwendigen (kleinen) Selbstbehalt zu ermitteln und vom restlichen verteilungsfähigen Einkommen abzuziehen. Bleibt danach noch verteilungsfähiges Einkommen übrig, ist sodann in einer zweiten Berechnungsstufe auf die nicht gesteigert Unterhaltsberechtigten (getrenntlebende Ehefrau, geschiedene Ehefrau, Kindesmutter) zu verteilen.

Bei volljährigen Kindern die nicht privilegiert sind, aber für die noch Kindergeld gezahlt wird, ist zu beachten, dass dann, wenn aufgrund geringen Einkommens eines barunterhaltspflichtigen Elternteils nur ein Elternteil

---

<sup>1141</sup> BGH Urteil vom 12.12.2007 Az.: XII ZR 23/06; NJW Spezial 2008 Seite 165

Unterhalt zahlen muss, diesem das gesamte Kindergeld zusteht bzw. dieses in voller Höhe zu seinen Gunsten anzurechnen ist<sup>1142</sup>.

Der Kindesunterhaltsverpflichtete hat grundsätzlich die Möglichkeit, bezüglich des ermittelten Kindesunterhalts eine kostenlose Unterwerfungserklärung beim zuständigen Jugendamt abzugeben, um zu vermeiden, dass der Berechtigte einen gerichtlichen Titel gegen ihn erwirkt, welcher mit hohen Kosten verbunden wäre. Auf diese Möglichkeit hat der Berater sowohl den berechtigten Klienten, wie auch den verpflichteten Klienten jeweils besonders hinzuweisen.

### **2.9.2.1. Umgangskosten des Verpflichteten**

Insbesondere bei großer räumlicher Entfernung zwischen dem barzahlungspflichtigen Elternteil, bei welchem das Kind nicht wohnt, können sich die Umgangskosten zu einem hohen Betrag addieren. Während die Rechtsprechung diese Kosten früher grundsätzlich nicht berücksichtigen wollte, wurde in den letzten Jahren eine Berücksichtigung immer mal wieder von Gerichten zugesprochen. Der BGH hat zwischenzeitlich entschieden, dass die unterhaltsrechtliche Berücksichtigung vom Umgangskosten dann möglich ist, wenn aufgrund geringer finanzieller Verhältnisse eine Anrechnung des Kindergelds unterbleibt. Dies erscheint folgerichtig, da den getrenntlebenden Elternteil nach § 1684 nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Umgang mit den minderjährigen Kindern trifft und dies bei geringem Einkommen vereitelt wird, wenn dem Umgangspflichtigen keine Mittel zur Ausübung des Umgangs zur Verfügung stehen. Übersteigen die Umgangskosten den Kindergeldanteil des barzahlungspflichtigen Elternteils, (derzeit 92,00 €) oder werden diese wegen geringen Einkommens verrechnet, ist der Notwendige Selbstbehalt daher angemessen zu erhöhen oder das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen entsprechend zu vermindern<sup>1143</sup>.

### **2.9.2.1. Anteilige Barunterhaltspflicht bei Wechselbetreuung**

Die Änderungen im Sorgerecht der letzten Jahre und der nunmehr regelmäßige Fall des beiderseitigen Sorgerechts auch bei Getrenntleben oder im Falle der Scheidung der Eltern führen mittlerweile zu Fällen einer hälftigen Wechselbetreuung des Kindes. Hier teilen sich die Eltern das Sorgerecht dergestalt, dass jeder Elternteil exakt die Hälfte der zeitlichen und damit auch der sorgenden Betreuung des Kindes übernimmt. Hier gibt es eine wechselseitige Barunterhaltspflicht der Eltern, welche sich nach den jeweiligen Einkommen richtet. Der bedarf des Kindes ermittelt sich hier nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile nach der Düsseldorfer Tabelle. Mehrkosten durch die Wechselbetreuung sind hinzu zu rechnen<sup>1144</sup>.

Achtung! Im Fall der Wechselbetreuung gibt es kein überwiegendes Obhutsverhältnis zum Kind mehr, daher sind die Interessen des Kindes durch einen Verfahrenspfleger wahrzunehmen.

### **2.9.3. Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder**

Volljährige Schülerinnen und Schüler bis zum 21. Lebensjahr, welche noch bei einem Elternteil wohnen werden bezüglich der Bemessung der Unterhaltshöhe minderjährigen Kindern gleichgestellt.

Volljährigenunterhalt ist Verwandtenunterhalt welcher in einem so genannten isolierten Verfahren (Familien-sache) geltend gemacht, abgeändert, aufgehoben etc. werden kann.

Als Anspruchsgrundlage für Volljährigenunterhalt kommen die §§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - BGB in Frage. Zu beachten ist hier vor allem die immer wieder auftretende Frage, wann der Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes endet. In der Praxis wird um diese Frage ständig gestritten. Gemäß § 1610 II BGB schulden Eltern ihrem (volljährigen) Kind Unterhalt bis zum Abschluss einer angemessenen Berufsausbil-

---

<sup>1142</sup> BGH Urteil AZ XII ZR 34/03 v. 26.10.2005

<sup>1143</sup> BGH NJW Spezial 2005 Heft 7 Seite 297; BGH FamRZ 2005, 706 ff; und NJW Spezial 2010 Seite 132 mit rechtlichen Hinweisen auf §73 SGB XII und eine Entscheidung des LSG Stuttgart in NJW RR 2006, Seite 867

<sup>1144</sup> BGH NJW 2006 Seite 2258

dung. Ist die Erstausbildung abgeschlossen (Lehre, Studium etc.) endet die Unterhaltsverpflichtung (kann aber unter bestimmten Umständen - bei Krankheit etc. - wieder aufleben)<sup>1145</sup>.

Wichtig zu wissen ist, dass ein volljähriges erwerbsunfähiges Kind grundsätzlich vor der Geltendmachung von Volljährigenunterhalt gegenüber seinen Eltern einen Antrag auf Hilfe nach SGB XII stellen muss. Im Rahmen des Anspruchs auf Grundsicherung bleiben Elterneinkünfte bis 100.00,00 € pro Jahr unberücksichtigt, nur bei darüber hinausgehendem Elterneinkommen werden diese unterhaltspflichtig<sup>1146</sup>.

Nebeneinkünfte volljähriger Kinder sind , solange diese eine Ausbildung durchlaufen (Studium, Schule) mit ca. 1/3 der erzielten Einkünfte anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Handelt es sich um ein Entgelt, welches für die Ausbildung gewährt wird (Lehrgeld, Praktikumsgehalt) wird dieses voll angerechnet, allerdings sind hier wie beim Arbeitsentgelt Fahrtkosten plus 5% pauschaler Abzug und für ausbildungsbedingte Kosten (Schulmaterial etc.) ein weiterer Freibetrag zuzubilligen<sup>1147</sup>.

#### 2.9.4. Unterhalt der nicht verheirateten Mutter

Die nicht verheiratete Kindesmutter hat einen Anspruch gegenüber dem Erzeuger des Kindes (Kindesvater) in Form des sog. Nichtverheiratetenunterhalts gem. § 1615I BGB<sup>1148</sup>, welcher im Einzelnen zu prüfen ist. Hier ist insbesondere zu beachten, dass der auf zunächst 36 Monate befristete Unterhaltsanspruch in besonderen Fällen - z.B. wenn der Kindesmutter aufgrund besonderer Umstände auch über diesen Zeitraum ein Nachteil dadurch entsteht, dass sie das Kind weiter betreuen muss und einer Arbeitstätigkeit nicht nachgehen kann<sup>1149</sup> - auch über diesen Zeitraum hinaus zu gewähren ist<sup>1150</sup>. Denkbar sind hier Fälle, in welchen das Kind aufgrund einer Behinderung auf eine längere und intensivere Betreuung angewiesen ist. Wenn das Kind aus einer Vergewaltigung hervorgegangen ist. Wenn der Erzeuger sich anderenfalls mit seinem früheren Verhalten in Widerspruch setzen würde (Verlöbnis, gemeinsamer Kinderwunsch). Wenn eine besondere Erschwernisse wie Krankheit oder Behinderung der Mutter vorliegt.

Auch besondere Gesichtspunkte, welche eine Berufung der Mutter auf den Billigkeitsunterhalt verschließen, kommen in Betracht, z. B. wenn die Mutter erklärt hat, sie nehme empfängnisverhütende Mittel.

Das Maß des Anspruchs der Mutter gegen den nicht mit ihr verheirateten Kindesvater auf Zahlung von Unterhalt richtet sich nach der Lebensstellung der Mutter<sup>1151</sup> und ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt<sup>1152</sup>. An der Lebensstellung des Vaters des Kindes nimmt sie (die Mutter) sofern nicht ausnahmsweise ein nichteheliches Lebensverhältnis (nach meiner Ansicht muss eine eheähnliche Gemeinschaft gegeben sein, keine Wohngemeinschaft) ihre eigene Lebensstellung prägt, nicht teil. Der Bedarf ist von der Mutter konkret darzulegen (keine Mindestbeträge, Existenzminimum oder Quoten etc., sondern konkrete Darlegung im Einzelnen) um das Bemessungskriterium die eigene Lebensstellung der Mutter ist<sup>1153</sup>. Es sind die Vorschriften des Verwandtenunterhalts §§ 1602 – 1615 BGB ergänzend bei der Beurteilung heranzuziehen und anzuwenden.

Heiratet die Kindesmutter einen Dritten, verliert sie ihren Anspruch gegen den Erzeuger nicht, anders als z. B. die geschiedene Ehefrau.

Der Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I Abs. 1, 2, 5 BGB) richtet sich zwar vorrangig nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, entsprechend den Anmerkungen des

<sup>1145</sup> vgl. hierzu zuletzt OLG Frankfurt; OLG Naumburg; OLG Rostock in FamRZ 2001 Seite 439 - 441 m.w.N.

<sup>1146</sup> vgl. OLG Hamm in NJW 2004 Seite 1604 ff. mit weiteren Hinweisen

<sup>1147</sup> OLG Jena NJW Spezial 2009 Seite 534

<sup>1148</sup> vgl. hier z.B. Graba „Bedarf und Dauer des Betreuungsunterhalts nach § 1615I BGB in NJW 2008 Seite 3105 ff.; BGH NJW 2008 Seite 3125 ff;

<sup>1149</sup> Anders OLG Naumburg in NJW 2003, Seite 3065

<sup>1150</sup> Vgl. BVerfG NJW RR 2004, Seite 1153 und KG Vorlagebeschluss in NJW 2004 Seite 3656 Verstoß gegen Art. 6 V GG; ebenso OLG Hamm in NJW 2004, Seite 3512, dagegen OLG Karlsruhe vgl. NJW 2004, 523

<sup>1151</sup> wie beim Verwandtenunterhalt, hierzu am Besten die Internetseite des jeweiligen OLG aufrufen und Verwandtenunterhalt anklicken, dort sind die einzelnen Freibeträge etc. zu entnehmen, daneben die Unterhaltsrichtlinien anklicken und bezüglich Verwandten/ Nichtverheiratetenunterhalt durchlesen.

<sup>1152</sup> BGH NJW 2005, Seite 818; NJW Aktuell Heft 10/05 Seite VIII

<sup>1153</sup> OLG Zweibrücken FamRZ 2001; OLG Bremen NJW 2008 Seite 1745

OLG Düsseldorf zur Düsseldorfer Tabelle Stand 1.7.2009 ist dieser Bedarf in der Regel jedoch mit mindestens 900 €, bei Erwerbstätigkeit des oder der Berechtigten mit dem konkreten Verdienstaufschlag anzusetzen.

Der angemessene Selbstbehalt gegenüber der Mutter bzw. dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I Abs. 3 Satz 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB) ist (Stand 1.7.2009) mit mindestens monatlich 1.000 EUR zu bemessen<sup>1154</sup>, (davon 430 EUR für den Wohnbedarf (330 EUR kalt, 100 EUR Nebenkosten und Heizung) anzusetzen.

Anders als bei Kindes- und Ehegattenunterhalt hat das OLG Koblenz für den Fall des Nichtehelichen Unterhaltsanspruchs der Kindesmutter jedoch entschieden, dass in diesem Fall keine Obliegenheit des Unterhaltsschuldners besteht, ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten, um seine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit zu verbessern<sup>1155</sup>.

#### **2.9.4. Sonstige Unterhaltsansprüche (Verwandte gerader Linie)**

Da Verwandte in gerader Linie sich gegenseitig grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet sind (§ 1601 BGB ff.), werden in wachsendem Maße auch Kinder zum Unterhalt gegenüber Ihren Eltern und Großeltern gegenüber Ihren Enkeln und umgekehrt zum Unterhalt herangezogen. Zum Elternunterhalt geben die Richtlinien des OLG Frankfurt einige Hinweise. Daneben hat das BVerfG<sup>1156</sup> zur Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder einige Grundsätze aufgestellt, die allerdings in vielen Fällen nicht weiterhelfen (hier Verwertung des Vermögenstamms der Kinder). Da sich in diesem Bereich Regelungen zur Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder aufgrund der wachsenden Zahlungsunfähigkeit des Staates ständig ändern, sollte hier immer eine Abfrage anhand aktuellster Informationen erfolgen<sup>1157</sup>.

Im Übrigen sind auch Großeltern für Enkel und umgekehrt unterhaltspflichtig und werden gerne herangezogen<sup>1158</sup>. Der Selbstbehalt von Großeltern gegenüber Enkeln (und umgekehrt) beträgt 1.400,00 €<sup>1159</sup>.

#### **2.10. Ausschluss, Minderung (Verwirkung) oder Befristung des Unterhaltsanspruchs**

Der Unterhaltsanspruch des Berechtigten kann entfallen oder sich mindern, bei grober Unbilligkeit (vgl. § 1579 BGB und - vor Rechtskraft der Scheidung - § 1361 BGB in Verb. mit § 1579 BGB, aber Ausnahme § 1579 1 Ziff 1 BGB beachten). Insbesondere wird grobe Unbilligkeit bei einer unzumutbaren Härte für den Verpflichteten angenommen (z.B. Mordversuch des Berechtigten, Gewalt, Täuschung etc. aber auch unbegründete oder nicht nachvollziehbare Ablehnung des Verpflichteten durch den Berechtigten - z.B. Kind verweigert Umgang und sonstigen Kontakt, Strafanzeige des Kindes gegen den Verpflichteten<sup>1160</sup> etc.) . Es sind hier jedoch immer die Belange eines unterhaltsberechtigten Kindes des Verpflichteten zu beachten und alle Umstände des Einzelfalles - z.B. der Entwicklungsgeschichte - zu beachten und gegeneinander abzuwägen.

Daneben kommt die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen in Betracht, wenn diese über einen längeren Zeitraum nicht verfolgt wurden, wobei an den Zeitpunkt eher geringe Anforderungen, an den Umstandsmoment höhere Anforderungen zu stellen sind<sup>1161</sup>.

Eine Befristung des Ehegattenunterhaltsanspruchs muss eigentlich immer geprüft werden, auch bei Ehen von langer Dauer, auch von mehr als 20 Jahren, insbesondere, wenn es sich um den sog. Aufstockungsunterhalt handelt. Hier wird immer eine Einzelfallabwägung vorgenommen, sodass es notwendig ist, eine umfassende Darstellung der Umstände vorzutragen, die es in diesem Fall gerechtfertigt erscheinen lassen,

<sup>1154</sup> BGH FamRZ 2006, 683; BGH FamRZ 2005, Seite 357

<sup>1155</sup> OLG Koblenz NZI 2005, Seite 637

<sup>1156</sup> BVerfG NJW 2005, Seite 2747

<sup>1157</sup> Vgl. zum Elternunterhalt z.B. Ehinger in NJW 2008 Seite 2465 ff. und BGH NJW 2010 Seite 3161 (3165) mit einer umfangreichen Übersicht.

<sup>1158</sup> OLG Schleswig in NJW RR 2004 Seite 1587

<sup>1159</sup> Protokoll des großen Senats des OLG Frankfurt unter Hinweis auf BGH FamRZ 2006, Seite 26ff -28-

<sup>1160</sup> OLG Hamm NJW 2006 Seite 1890

<sup>1161</sup> Vgl. „die Verwirkung von Unterhaltsrückständen“ in NJW Spezial 2006 Heft 3 Seite 103 ff.



ausnahmsweise den Aufstockungsunterhalt zu begrenzen, was insbesondere dann, wenn kinderlose Ehen dem Anspruch vorausgegangen sind und bereits bei der Heirat unterschiedliche Einkünfte vorhanden waren, erfolgversprechend ist<sup>1162</sup>. Die Befristung des Unterhaltsanspruchs geschiedener Ehegatten hat in den letzten Jahren eine wachsende Bedeutung erlangt, da die Neuregelung des § 1578b BGB die Befristung (und Begrenzung auf den angemessenen Lebensbedarf) in der Regel zulässt, wobei allerdings immer alle Umstände des Einzelfalls zu beurteilen sind, angefangen beim Alter und der Anzahl der Kinder, bis zum ehebegründenden Nachteil durch Berufsaufgabe, berufsbedingtem Umzug etc.<sup>1163</sup>.

Eine Verwirkung, Herabsetzung oder Begrenzung des Ehegattenunterhalts bei Krankheit des Berechtigten (Krankheitsunterhalt) ist nur in extremen Ausnahmefällen anzunehmen<sup>1164</sup>.

## 2.11. Unterhaltsvertrag, Unterhaltsverzicht

Da ein unterhaltsberechtigter volljähriger Verwandter, Ehegatte oder Ex - Ehegatte auf seinen Unterhaltsanspruch vertraglich oder faktisch ganz oder teilweise verzichten kann (vgl. § 1606 III BGB und § 1585c BGB), sofern der Verzicht oder die Begrenzung nicht Sittenwidrig gem. der §§ 138, 242 BGB<sup>1165</sup> ist (z.B. Schädigungsabsicht des Sozialamts, oder aus einem anderen Grunde nach Inhalt, Sinn und Zweck des Vertrages), ist zu prüfen, ob ein Unterhaltsvertrag bzw. analog zu bewertendes Verhalten den Anspruch ausschließt oder mindert. Vor Rechtskraft einer Scheidung ist § 1614 1 BGB zu beachten, das für die Zukunft, von der Ehefrau nicht auf Unterhalt verzichtet werden kann.

## 2.12. Die Düsseldorfer Tabelle

Maßgebend für die Berechnung des Unterhalts ist die sog. Düsseldorfer Tabelle mit Anmerkungen, welche von den Familienrichtern der Familiensenate des OLG Düsseldorf entwickelt wurde und so nach und nach von allen Deutschen Oberlandesgerichten mehr oder weniger originalgetreu übernommen wurde. Da es erhebliche Abweichungen innerhalb der jeweiligen Oberlandesgerichte gibt, muss der Berater sich die Leitlinien des jeweils zuständigen OLG besorgen (sie werden regelmäßig in der FamRZ veröffentlicht und stehen im Internet)<sup>1166</sup>.

Besonders zu beachten sind bei der Einordnung immer die Fußnoten - z.B. ist die Tabelle auf einen Unterhaltspflichtigen bezogen, der gegenüber einer Ehefrau und 2 Kindern unterhaltspflichtig ist. Bei mehr oder weniger unterhaltsberechtigter Personen, ist ein höhere oder niedrigere Eingruppierung vorzunehmen (Faustregel: einer mehr eine Gruppe niedriger, 2 mehr 2 Gruppen usw.; einer weniger eine Gruppe höher, 2 weniger 2 Gruppen höher), die allerdings nicht starr sondern nach dem Einzelfall zu bewerten ist. Hier ist im Einzelnen eine Güterabwägung vorzunehmen.

Auch die Bestimmung des der Düsseldorfer Tabelle überhaupt zugrunde zu legenden Einkommens ist in den Anmerkungen weitgehend erklärt. Ausgehend von dem zunächst zu errechnenden durchschnittlichen Jahresnettoeinkommen sind anschließend berufsbedingte Aufwendungen, sonstige Belastungen etc. abzuziehen, bevor dann das sog. bereinigte Nettoeinkommen zur Grundlage der Eingruppierung herangezogen wird. Auch diese Anmerkungen werden am Besten zusammen mit der aktuellen Tabelle aus dem Internet ausgedruckt oder dort direkt eingesehen. Immer ist darauf zu achten, dass die Internetseite des für einen eventuellen Rechtsstreit zuständigen Gerichts eingegeben wird; wobei es sich empfiehlt, das für das zuständige Amtsgericht zuständige Oberlandesgericht zu ermitteln und deren Internetseite direkt anzusehen, da dort immer die "Unterhaltsgrundsätze dieses Gerichts - und damit auch des zuständigen Amtsgerichts - veröffentlicht sind.

Vorsicht ist bei dem Abzug von Kreditverbindlichkeiten geboten. Diese müssen nicht nur unter "Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse aufgenommen sein", "den Lebensumständen entsprechend nachvollziehbar sein" etc.; wie dies in den - jeweils nachzulesenden - höchstrichterlichen Urteilen in den letzten Jahren zum Ausdruck kommt; zumindest wenn der Mindestkinderunterhalt bei der Berechnung nicht herauskommt, wird dem Unterhaltsschuldner neuerdings ein Vorgehen nach den §§ 258 ff InsO zugemutet und die Verbindlich-

<sup>1162</sup> BGH NJW 2008, Seite 148 mwN.; Born „Nachehelicher Aufstockungsunterhalt bei kinderlosen Ehen“ NJW 2008 Seite 148

<sup>1163</sup> vgl. hierzu BGH NJW 3785 ff. mit weiteren Hinweisen

<sup>1164</sup> OLG Celle NJW 2009 Seite 521; OLG Karlsruhe NJW 2009 Seite 525

<sup>1165</sup> vgl hierzu zuletzt OLG Karlsruhe in NJW 2004 Seite 3431 ff. mit einer umfangreichen Übersicht.

<sup>1166</sup> wie die Internetseiten Marktplatz Recht der Soldan Stiftung unter Tabellen; die Internetseiten der Oberlandesgerichte "Zur Rechtsprechung des OLG Frankfurt"... etc.

keiten bis zur Deckung des Mindestbedarfs nicht berücksichtigt<sup>1167</sup>. Ich halte diese Entwicklung im Ergebnis für richtig, auch wenn die Nichtanrechnung für den betroffenen Klienten einen Absturz ins Schuldnerverzeichnis und den beschwerlichen Weg in die Verbraucherinsolvenz bedeutet, da im Endeffekt hier minderjährige Kinder Ihren Unterhalt vorrangig vor den Befriedigungsinteressen der Gläubiger erhalten und damit die Zahlung von Schulden Einzelner durch die Allgemeinheit wenigstens geringfügig begrenzt wird.

### 2.12.1 Bedarfsermittlung nach den Unterhaltsrichtlinien des OLG Frankfurt

Nach der Ermittlung der Eigenbedarfsdeckungsmöglichkeiten des Berechtigten ist dessen genauer Bedarf zu ermitteln. Bis zur Volljährigkeit ergibt sich dieser aus dem bereinigten Nettoeinkommen des getrenntlebenden Verpflichteten (sog. Barunterhaltsverpflichteter) nach der Düsseldorfer Tabelle, da der mit dem unterhaltsberechtigten Kind zusammenwohnende Elternteil seiner Unterhaltungspflicht durch die Pflege und Erziehung nachkommt. Dieser Pflege - und Erziehungsaufwand entfällt ab dem 18. Lebensjahr (aber Bitte die Sonderregelung für bis 21 jährige Schüler beachten), beide Elternteile sind jetzt barunterhaltungspflichtig entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit. Diese richtet sich nach dem jeweiligen aktuellen Einkommen bzw. Einkommensverhältnissen der Beteiligten und wird nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts (vgl. Fußnote 5 der Düsseldorfer Tabelle) gequotelt. Ab Rechtskraft der Scheidung sind in der Regel die Einkommensverhältnisse des Verpflichteten zu diesem Zeitpunkt (§1578 I 1 BGB) als Beurteilungsmaßstab für dessen künftige Verpflichtungen beim Ehegattenunterhalt heranzuziehen, nicht das aktuelle Einkommen. Dies ist insbesondere beim Zusammentreffen von Volljährigenunterhalt und Ehegattenunterhalt immer zu beachten. Eine Ausnahme kommt hier dann in Betracht, wenn bereits zum Zeitpunkt der Scheidung eine Einkommenssteigerung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war und diese bereits vor der Rechtskraft der Scheidung die ehelichen Lebensverhältnisse prägte und dies von dem unterhaltsberechtigten Ehegatten nachgewiesen werden kann.

Für den Unterhalt ist das sog. bereinigte Nettoeinkommen (Nettoeinkommen nach Abzug arbeitsbedingter und ehebedingter Verpflichtungen und Belastungen - Arbeitskleidung, Fahrtkosten zur Arbeit- Ratenzahlungen für Kredite die während der Ehezeit aufgenommen wurden etc. - und nach Abzug etwaiger Kindesunterhaltspflichten) zugrunde zu legen<sup>1168</sup>.

Für den Volljährigenunterhalt Lediger ist auf das bereinigte Nettoeinkommen ohne vorherigen Abzug anderer Unterhaltspflichten abzustellen und das bereinigte Nettoeinkommen beider Verpflichteter zu addieren. Die Bedarfsermittlung ermittelt also zunächst den Bedarf des Berechtigten, dann das bereinigte Nettoeinkommen der verpflichteten Elternteile, addiert diese, benutzt den addierten Betrag als Bestimmungsgröße - 100% -, zieht vom bereinigten Nettoeinkommen der verpflichteten Elternteile jeweils den großen Selbstbehalt ab, und ermittelt den prozentualen Anteil des verbleibenden restlichen bereinigten Nettoeinkommens an den zuvor ermittelten 100% und rechnet diesen im prozentualen Verhältnis an der Bestimmungsgröße aus. Anschließend wird jeder Elternteil zur Zahlung des Volljährigenbedarfs des Berechtigten in Höhe dieses Prozentsatzes verpflichtet.

$$\text{Formel} = \frac{\text{Einzusetzendes Einkommen} \times \text{Unterhaltsbedarf}}{\text{Gesamtunterhaltsbedarf}}$$

### 2.13. Unterhaltsgrundsätze der Familiensenate des OLG Frankfurt<sup>1169</sup>

Die einzelnen deutschen Oberlandesgerichte weichen alle in ihren rechtlichen Bewertungen etwas voneinander ab. Dies ist dem Laien oft nicht verständlich, hat seine Grundlage jedoch in der grundsätzlichen richterlichen Unabhängigkeit und soll auch regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Nachstehend sind die Leitlinien des OLG Frankfurt beispielhaft wiedergegeben. Andere OLG Bezirke haben teilweise leicht veränderte Leitlinien, welche sich aus der grundsätzlichen richterlichen Unabhängigkeit und auch regionalen Besonderheiten ergeben.

#### Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt

<sup>1167</sup> vgl. OLG Hamm in FamRZ 2001 Seite 441 m.w.N.

<sup>1168</sup> vgl. für OLG Bezirk Frankfurt vgl. die nachstehenden Richtlinien (Stand:1.7.2003)

<sup>1169</sup> Die Unterhaltsgrundsätze aller Deutschen OLG Bezirke sind abgedruckt in der Beilage der NJW Heft 32

## Präambel

Die von den Richtern der Familiensenate des für ganz Hessen zuständigen OLG Frankfurt am Main erarbeiteten Grundsätze beruhen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und sollen im Interesse der Einheitlichkeit und Überschaubarkeit Orientierungslinien für die Praxis geben. Sie orientieren sich an der bundeseinheitlichen Leitlinienstruktur und lehnen sich, soweit inhaltlich übereinstimmend, an den Wortlaut der Süddeutschen Leitlinien an. Sie binden den Richter nicht; dieser wird in eigener Verantwortung die angemessenen Lösungen des Einzelfalls finden müssen. Das Tabellenwerk der Düsseldorfer Tabelle ist eingearbeitet. Die Erläuterungen werden durch nachfolgende Leitlinien ersetzt.

### Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen

#### 1 Geldeinnahmen

##### 1.1 regelmäßiges Bruttoeinkommen einschl. Renten und Pensionen

Auszugehen ist vom Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte, regelmäßig bezogen auf das Kalenderjahr.

Zur Berücksichtigung von Kinderzuschlägen und Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 S. 1 und S. 2 EStG vgl. BGH FamRZ 2007, 882; zum Familienzuschlag, dem Kinderzuschlag nach § 40 Abs. 1 und Abs. 2 BBesG BGH FamRZ 2007, 793 ff. und dem Zuschlag beim Arbeitslosengeld jetzt BGH FamRZ 2007, 983.

##### 1.2 unregelmäßiges Einkommen

Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld), werden sie auf ein Jahr umgelegt. Einmalige Zahlungen (z.B. Abfindungen) sind auf einen angemessenen Zeitraum (in der Regel mehrere Jahre) zu verteilen.

##### 1.3 Überstunden

Überstundenvergütungen werden voll angerechnet, soweit sie berufstypisch sind oder in geringem Umfang anfallen<sup>1170</sup> oder der Mindestbedarf der Kinder nicht gedeckt ist. Im übrigen ist der Anrechnungsteil nach Zumutbarkeit zu ermitteln. Die Weiterführung überobligationsmäßiger Überstundenleistungen kann regelmäßig nicht verlangt werden. Dies gilt entsprechend auch für Nebentätigkeiten. Zur Obliegenheit einer Nebentätigkeit zur Deckung des Mindestbedarfs minderjähriger Kinder<sup>1171</sup>.

##### 1.4 Spesen und Auslösungen

Über die Anrechenbarkeit von Spesen und Auslösungen ist nach Maßgabe des Einzelfalls zu entscheiden. Als Anhaltspunkt kann eine anzurechnende häusliche Ersparnis (also nicht für reine Übernachtungskosten oder Fahrtkosten bis zu der in Ziff. 10.2.2 definierten Höhe) von einem Drittel in Betracht kommen.

##### 1.5 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb wird regelmäßig an den Gewinn (§ 4 I, III EStG) aus einem zeitnahen Dreijahreszeitraum angeknüpft. Mit der Vorlage der ESt-Bescheide und der entsprechenden Bilanzen mit G+V-Rechnung oder den Einnahme/Überschuß-Rechnungen wird der besonderen Darlegungslast idR genügt<sup>1172</sup>. Auf substantiierten Einwand sind ggf. weitere Erläuterungen vorzunehmen oder Belege vorzulegen.

Zu Ansparabschreibungen und zur Beachtung von Besonderheiten der Einkommensentwicklung siehe<sup>1173</sup>.

##### 1.6 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen

<sup>1170</sup> BGH FamRZ 1980, Seite 984 = NJW 1980, Seite 2251

<sup>1171</sup> BVerfG FamRZ 2003, Seite 661

<sup>1172</sup> BGH FamRZ 93, Seite 789, 792

<sup>1173</sup> BGH FamRZ 2004, Seite 1177 - 1179

ist der Überschuss der Bruttoeinkünfte über die Werbungskosten und notwendige Instandhaltungsrücklagen. Für Wohngebäude ist keine AfA anzusetzen; im Einzelfall kommt stattdessen die Berücksichtigung angemessener Tilgungsleistungen in Betracht.

#### 1.7 Steuererstattungen

sind in der Regel im Kalenderjahr der tatsächlichen Leistung zu berücksichtigen. Steuervorteile, die auf unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigenden Aufwendungen beruhen, bleiben außer Betracht<sup>1174</sup>.

#### 1.8 Sonstige Einnahmen

sind z.B. Trinkgelder

#### 2 Sozialleistungen

##### 2.1 Arbeitslosengeld und Krankengeld

Vgl. dazu Nr. 1.1 Abs. 2.

##### 2.2 Leistungen nach dem SGB II

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II sind kein Einkommen, es sei denn die Nichtberücksichtigung der Leistungen ist in Ausnahmefällen treuwidrig (vgl. BGH FamRZ 1999, 843; 2001, 619); nicht subsidiäre Leistungen nach dem SGB II sind Einkommen, insbesondere befristete Zuschläge (§ 24 SGB II), Einstiegsgeld (§ 29 SGB II), Entschädigung für Mehraufwendungen "1 Eurojob" (§ 16 Abs. 3 SGB II).

Beim Berechtigten sind Leistungen nach § 24 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen sowie grundsätzlich Leistungen nach § 16 Abs. 3 und § 29 SGB II, soweit diese Zahlungen nicht durch einen tatsächlich vorhandenen Mehraufwand verbraucht werden. Die übrigen Leistungen nach dem SGB II sind grundsätzlich kein Einkommen, es sei denn, der Anspruch kann nach § 33 Abs. 2 SGB II nicht übergeleitet werden oder die Nichtberücksichtigung der Leistung ist treuwidrig<sup>1175</sup>. Letzteres kommt in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine Überleitung nicht erfolgt ist<sup>1176</sup>.

##### 2.3 Wohngeld

soweit es nicht erhöhte Wohnkosten deckt.

##### 2.4 BAföG-Leistungen

auch soweit sie als Darlehen gewährt werden, mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36,37 BAföG.

##### 2.5 Erziehungs- und Elterngeld

Elterngeld ist, soweit es über den Sockelbetrag i.H.v. 300,-- EUR, bei verlängertem Bezug über 150,-- EUR, hinausgeht, Einkommen. Der Sockelbetrag des Elterngeldes und das Bundeserziehungsgeld sind kein Einkommen, es sei denn, es liegt einer der Ausnahmefälle der §§ 11 Satz 4 BEEG, 9 Satz 2

<sup>1174</sup> BGH FamRZ 2005, 1159 ff. und 1817 ff.

<sup>1175</sup> BGH FamRZ 1999, Seite 843, 847; FamRZ 2001, Seite 619, 620

<sup>1176</sup> Unbedingt beachten sollte man hier das Urteil des OLG Celle zum Ehegattenunterhalt. Danach ist ALG II kein Einkommen und als solches auf Seiten der / des Bedürftigen SGB II Empfängers nicht zu berücksichtigen, weil dem Träger der SGB II Leistungen hier für die Überleitung der Leistungen des Verpflichteten nur die Möglichkeit der rückwirkenden Aufhebung des bewilligenden SGBII Verwaltungsakts verbleibt, wenn der Verpflichtete Leistungen an die Bedürftige während des Zeitraumes des Leistungsempfangs nachträglich zahlt (Aufhebung der Leistungsbewilligung nach § 40 I 2 Nr. 1 SGB II, 330 III 1 SGB III, §§ 48 I 2 Nr. 3, 50 I SGB X wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse). „Allein auf diese Weise, d. h. durch anfechtbaren Verwaltungsakt, kann nach der derzeitigen Gesetzeslage eine Zahlungspflicht des Unterhaltsberechtigten etwa in Form einer Verpflichtung zur Weiterleitung eingeklagten Unterhalts, gegenüber dem Leistungsträger begründet werden vgl. OLG Celle in NJW 2006, Seite 1358 ff.

BErzG vor.

#### 2.6 Unfall- und Versorgungsrenten

(z.B. nach dem BVersG) nach Maßgabe des § 1610a BGB.

#### 2.7 Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld u.ä.

Leistungen aus der Pflegeversicherung an den Pflegling, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen, jeweils nach Maßgabe des § 1610a BGB; 1578a BGB..

#### 2.8 Pflegegeld

Der Anteil des Pflegegeldes bei der Pflegeperson, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden; bei Pflegegeld aus der Pflegeversicherung gilt dies nach Maßgabe des § 13 Abs.6 SGB XI.

#### 2.9 Grundsicherungsleistungen

Die Leistungen gemäß §§ 41, 43 SGB XII sind beim Berechtigten im Rahmen von Verwandtenunterhaltsansprüchen in der Regel als Einkommen zu berücksichtigen. Im Rahmen von Ehegattenunterhaltsansprüchen sind sie im Regelfall nicht als Einkommen zu bewerten.

#### 2.10 Sonstige Leistungen nach dem SGB XII

siehe unter. 2.11

#### 2.11 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Diese Leistungen sind nicht als Einkommen zu bewerten. Die Unterhaltsforderung eines Empfängers dieser Leistungen kann in Ausnahmefällen treuwidrig sein<sup>1177</sup>.

#### 2.12 Leistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen

beeinflussen das Einkommen nicht, d.h. der vermögenswirksame Anlagebetrag mindert das Einkommen nicht; andererseits erhöhen vermögenswirksame Beiträge des Arbeitgebers und die Sparzulage nicht das Einkommen.

#### 3 Kindergeld

wird nicht zum Einkommen gerechnet (vgl. Nr. 14).

#### 4 Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers

Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers, z.B. Firmenwagen oder freie Kost und Logis, sind Einkommen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen.

#### 5 Wohnwert

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen.

Ein Wohnvorteil liegt nur vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst, erforderliche Instandhaltungskosten und die verbrauchsunabhängigen Kosten, mit denen ein Mieter üblicherweise belastet wird, übersteigt. Auszugehen ist vom vollen Mietwert (objektiver Wohnwert). Wenn es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Wohnung aufzugeben und das Objekt zu vermieten oder zu veräußern, kann statt dessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre (subjektiver Wohnwert). Dies kommt insbesondere für die Zeit bis zur Scheidung in Betracht,

---

<sup>1177</sup> BGH FamRZ 1999, Seite 843,847 und 2001, Seite 619,620

wenn ein Ehegatte das Eigenheim allein bewohnt<sup>1178</sup>. Als Untergrenze für den subjektiven Wohnwert ist der Kaltmietanteil im kleinen Selbstbehalt anzusetzen. Bei höherem Einkommen ist der Wohnwert angemessen zu erhöhen.

## 6 Haushaltsführung

Führt jemand einem leistungsfähigen Dritten den Haushalt, so ist hierfür ein Einkommen anzusetzen<sup>1179</sup>; bei Haushaltsführung durch einen nicht Erwerbstätigen geschieht das in der Regel mit einem Betrag von 380,-- EUR.

## 7 Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt werden.

## 8 Freiwillige Zuwendungen Dritter

(z.B. Geldleistungen, kostenloses Wohnen) sind als Einkommen zu berücksichtigen, wenn dies dem Willen des Dritten entspricht.

## 9 Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion

Einkommen können auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte sein (fiktives Einkommen). Zum Umfang der Obliegenheit im Einzelnen BVerfG FamRZ 2007, 273 f.

*Die Erwerbsobliegenheit – meist der geschiedenen Ehefrau – muss von dem Unterhaltsverpflichteten (meist Ehegatte) jedoch ange-mahnt werden, sobald er meint, der – meist geschiedenen Ehefrau – Unterhaltsberechtigten sei eine Arbeitstätigkeit – ev. auch halbtags oder stundenweise – zumutbar. Zahlt er Ehegattenunterhalt oder ist er durch Urteil hierzu verpflichtet und mahnt die Erwerbsobliegenheit nicht an, kann es ihm passieren, dass er Unterhalt zahlen muss, obwohl eigentlich eine unterhaltsausschliessende Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsberechtigten vorlag, da durch die Nichtmahnung ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Unterhaltsberechtigten geschaffen wurde, die schützenswert ist<sup>1180</sup>.*

*Nach der Rechtsprechung muss sich ein nichterwerbstätiger gesteigert Unterhaltspflichtiger praktisch ca. 40 Stunden pro Woche (hier ist im Einzelfall die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu bewerten)<sup>1181</sup> um Arbeit bemühen und dies dokumentieren, um nicht auf ein fiktives Einkommen geschätzt zu werden. Dies betrifft auch Arbeitslose, die faktisch aufgrund ihrer Qualifikation und ihres Alters ohne Chance auf dem Arbeitsmarkt sind<sup>1182</sup>. Hier ändert sich jedoch derzeit die Rechtsprechung. So hat das OLG Frankfurt für ungelern-te Arbeiter entschieden, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein ungelerner Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt überhaupt realistische Chancen hat, ein bereinigtes Nettoeinkommen von über 890,00 € zu verdienen. Nur dann kann ihm ein fiktives Einkommen zugerechnet werden<sup>1183</sup>.*

*Auch bei eintretender Arbeitsunfähigkeit ist fiktives Einkommen nicht mehr zu unterstellen, hier muss sofort Abänderungsklage erhoben werden<sup>1184</sup>.*

*Schließlich kann die fiktive Einkommenszurechnung bei Aufnahme einer Ausbildung oder Studiums entfallen, wenn nur so die Aussicht auf Erzielung von bereinigtem Nettoeinkommen über dem notwendigen Selbstbehalt besteht<sup>1185</sup>.*

*Die Einkommensfiktion endet, sobald der Unterhaltspflichtige seiner Erwerbsobliegenheit wieder entspricht. Es ist ab diesem Zeitpunkt das real erzielte Einkommen zugrunde zu legen<sup>1186</sup>.*

## 10 Bereinigung des Einkommens

<sup>1178</sup> vgl. für den Trennungsunterhalt: BGH FamRZ 1998,899 ff., FamRZ 2000, 351 ff., für den nachehelichen Unterhalt: BGH FamRZ 2000, 950 ff., beim Elternunterhalt: BGH FamRZ 2003,1179 ff.

<sup>1179</sup> BGH FamRZ 1987, 1011 = NJW RR 1987, 1282; BGH FamRZ 1989,487 = NJW RR 1989, 1083; BGH FamRZ 1995, 344

<sup>1180</sup> OLG Karlsruhe in NJW Aktuell 2005 Seite XII (Ich halte diese Entscheidung für völlig realitätsfern und grottenfalsch, da geschiedene Ehegatten nicht auf das freudige Zahlen des Anderen vertrauen dürfen sondern hier der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit schlicht vorrang hat)

<sup>1181</sup> Hierzu OLG Köln in NJW 2007 Seite 444, auch zur Höhe von fiktiv zuzurechnenden Einkommen mit weiteren Hinweisen.

<sup>1182</sup> vgl. zuletzt OLG Brandenburg in NJW 2006, Seite 3286 - 3288

<sup>1183</sup> OLG Frankfurt NJW 2007, Seite 382

<sup>1184</sup> OLG Hamm NJW RR 2006 Seite 1374

<sup>1185</sup> OLG Bremen NJW RR 2006 Seite 1662

<sup>1186</sup> OLG Frankfurt in NJW Spezial 2008 Seite 132

## 10.1 Steuern und Vorsorgeaufwendungen

Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben und/oder angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen). Zu den angemessenen Vorsorgeaufwendungen zählt auch die zusätzliche Altersversorgung im Rahmen der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG<sup>1187</sup>. Nr. 1.7 gilt entsprechend. Es besteht die Obliegenheit, Steuervorteile in zumutbarem Rahmen in Anspruch zu nehmen. Zur Obliegenheit, das Realsplitting geltend zu machen, BGH FamRZ 2007, 793 ff. und BGH FamRZ 2007, 882 ff.

## 10.2 berufsbedingte Aufwendungen

die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind im Rahmen des Angemessenen vom Nettoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit abzuziehen.

### 10.2.1 pauschale/konkrete Aufwendungen

Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens (maximal 150 EUR) abgesetzt werden. Diese Pauschale wird vom Nettoeinkommen vor Abzug von Schulden und besonderen Belastungen abgezogen. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen diese Pauschale, so sind sie im Einzelnen darzulegen.

### 10.2.2 Fahrtkosten

Ein Abzug von Fahrtkosten zur Arbeitsstätte mit dem eigenen PKW erfolgt grundsätzlich nur in Höhe der Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, wenn deren Benutzung zumutbar ist. Ist wegen schwieriger öffentlicher Verkehrsverbindungen oder aus sonstigen Gründen die Benutzung eines PKW als angemessen anzuerkennen, so wird eine Kilometerpauschale in Höhe des Betrages nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG (zurzeit 0,30 EUR) für jeden gefahrenen Kilometer berücksichtigt. Anhaltspunkte für die Bestimmung der Angemessenheit können einerseits die ehelichen Lebensverhältnisse und andererseits das Verhältnis der Fahrtkosten zu dem Einkommen sein. Die Fahrtkostenpauschale deckt in der Regel sowohl die laufenden Betriebskosten als auch die Anschaffungskosten des PKW ab. Bei hoher Fahrleistung ist, da die Fahrtkosten nicht gleichmäßig ansteigen, eine abweichende Bewertung veranlasst. In der Regel kann bei einer Entfernung von mehr als 30 km (einfach) und einer PKW-Nutzung an ca. 220 Tagen im Jahr für jeden Mehrkilometer die Pauschale auf die Hälfte des Satzes herabgesetzt werden. Bei unverhältnismäßig hohen Fahrtkosten infolge weiter Entfernung zum Arbeitsplatz kommt auch eine Obliegenheit zu einem Wohnortwechsel in Betracht<sup>1188</sup>.

### 10.2.3 Ausbildungsaufwand

Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann eine Pauschale von 5 % der Ausbildungsvergütung abgesetzt werden. Übersteigen die Aufwendungen diese Pauschale, so sind sie im Einzelnen darzulegen (vgl. Ziff. 10.2.1)

## 10.3 Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten sind abzugsfähig, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist. Geht ein Ehegatte einer Erwerbstätigkeit nach, obwohl er eines oder mehrere minderjährige Kinder betreut, so kann ihm - auch neben den in Satz 1 genannten konkreten Kosten - noch ein Ausgleich für Aufwendungen bis zu 200 EUR zugebilligt werden, wenn er darlegt, dass er oder Dritte zusätzliche Aufwendungen durch die Betreuung der Kinder haben (wie z.B. Großeltern, Nachbarn oder Freunde betreuen die Kinder unentgeltlich, ohne dadurch den Unterhaltspflichtigen entlasten zu wollen; Fahrtkosten zu Betreuungsstellen etc.). Für die Höhe dieser Pauschale sind u.a. folgende Faktoren von Bedeutung: Zahl und Alter der Kinder; Umfang der Berufstätigkeit; Umfang der Fremdbetreuung, deren Kosten nicht im Rahmen der in S.1 genannten konkreten Kosten geltend gemacht werden; Höhe der konkreten Kosten. Die Kosten für den Besuch des Kindergartens sind insgesamt Mehrbedarf des Kindes<sup>1189</sup>.

## 10.4 Schulden

<sup>1187</sup> BGH NJW 2009 Seite 2450 ff.

<sup>1188</sup> BGH FamRZ 1998, 1501, 1502.

<sup>1189</sup> BGH NJW 2009 Seite 1816

Berücksichtigungswürdige Schulden (Zins und Tilgung) sind abzuziehen; die Abzahlung soll im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplanes in angemessenen Raten erfolgen. Zur Obliegenheit ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten, ist zwischen Ehegatten- und Kindesunterhalt zu unterscheiden. Während bei Ehegattenunterhaltsansprüchen eine solche Obliegenheit nicht besteht (vgl. unter Insolvenzantragspflicht in diesem Kapitel), ist diese bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger oder privilegiert volljähriger Kinder zu beachten<sup>1190</sup>.

Bei der Bedarfsermittlung für den Ehegattenunterhalt sind grundsätzlich eheprägende Verbindlichkeiten abzusetzen. Beim Verwandtenunterhalt sowie bei Leistungsfähigkeit/Bedürftigkeit für den Ehegattenunterhalt erfolgt eine Abwägung nach den Umständen des Einzelfalls. Bei der Zumutbarkeitsabwägung sind Interessen des Unterhaltsschuldners, des Drittgläubigers und des Unterhaltsgläubigers, vor allem minderjähriger Kinder, mit zu berücksichtigen. Bei der Unterhaltsbemessung nach einem fiktiven Einkommen ist auch ein fiktiver Schuldendienst berücksichtigungsfähig.

Zu beachten ist auch, dass der die Schulden übernehmende Ehegatte einen Gesamtschuldnerausgleich nach § 426 BGB gegen den anderen – auch ehemaligen – Ehegatten hat, auch dann, wenn die Schulden bei der Ehegattenunterhaltsbemessung berücksichtigt wurden. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte ist in solchen Fällen gut beraten, wenn der diesen wirksam ausschließt, oder die hälftigen Schulden mit entsprechend höheren Unterhaltsberechtigungen übernimmt<sup>1191</sup>.

#### 10.5 Unterhaltsleistungen

(bleibt unbesetzt)

#### 10.6 Vermögensbildung

Vermögensbildende Aufwendungen sind im angemessenen Rahmen abzugsfähig.

### **Kindesunterhalt**

#### 11 Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

Der Barunterhalt minderjähriger und noch im elterlichen Haushalt lebender volljähriger unverheirateter Kinder bestimmt sich nach den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle ohne Bedarfskontrollbeträge (Anhang 1). Bei minderjährigen Kindern kann er als Festbetrag oder als Vomhundertsatz des Regelbetrags geltend gemacht werden.

##### 11.1 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle enthalten keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Kind, wenn dieses nicht in einer gesetzlichen Familienversicherung mitversichert ist. Dieser Aufwand gehört jedoch zum Grundbedarf und ist vom Barunterhaltspflichtigen allein zu tragen. Besteht für das Kind eine freiwillige Krankenversicherung, so sind die hierfür erforderlichen Beiträge vom Unterhaltsverpflichteten zusätzlich zu zahlen, zur Ermittlung des Tabellenunterhalts jedoch vom Einkommen abzusetzen.

##### 11.2 Eingruppierung

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind i.d.R. Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere oder höhere Einkommensgruppen vorzunehmen. Eine Aufstufung um zwei Einkommensgruppen kommt in Betracht, wenn die Unterhaltspflicht nur gegenüber einem Kind besteht. Liegt insoweit das verfügbare Einkommen des Unterhaltspflichtigen im Bereich der Einkommensgruppe 1, ist für die Aufstufung eine besondere Prüfung notwendig.

#### 12 Minderjährige Kinder

##### 12.1 Betreuungs-/Barunterhalt

---

<sup>1190</sup> vgl. BGH FamRZ 2005,608 ff; und BGH NJW 2008 Seite 851

<sup>1191</sup> BGH NJW 2007 Seite 3564; BGH 2008, Seite 849



Der sorgeberechtigte Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, leistet in der Regel hierdurch seinen Beitrag zum Kindesunterhalt (§1606 Abs.3 S.2 BGB).

#### 12.2 Einkommen des Kindes

wird bei beiden Eltern hälftig angerechnet

#### 12.3 Beiderseitige Barunterhaltspflicht/ Haftungsanteil

Der betreuende Elternteil braucht neben dem anderen Elternteil in der Regel keinen Barunterhalt zu leisten, es sei denn, sein Einkommen ist bedeutend höher als das des anderen Elternteils (§ 1606 Abs.3 Satz 2 BGB - etwa bei dreifach höherem verfügbarem Einkommen und guten Vermögensverhältnissen <sup>1192</sup>), oder der eigene angemessene Unterhalt des sonst allein barunterhaltspflichtigen Elternteils ist gefährdet (§ 1603 Abs.2 Satz 3 BGB). Im letzteren Fall kann jedoch nach der "Hausmann" - Rechtsprechung eine Haftung in Betracht kommen. Sind bei auswärtiger Unterbringung beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie anteilig nach § 1606 Abs. 3 S.1 BGB für den Gesamtbedarf (vgl. 13.3). Der Verteilungsschlüssel kann unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes wertend verändert werden. Zur Barunterhaltspflicht von Eltern, die sich in der Betreuung eines Kindes abwechseln vgl. BGH FamRZ 2006, 1015 f. u. FamRZ 2007, 707 ff.

#### 12.4 Zusatzbedarf

Bei Zusatzbedarf (Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Sonderbedarf) gilt § 1606 Abs. 3 S.1 BGB (vgl. Nr.13.3).

#### 13 volljährige Kinder

##### 13.1 Bedarf

Beim Bedarf volljähriger Kinder ist zu unterscheiden, ob sie noch im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils leben oder einen eigenen Hausstand haben.

##### 13.1.1 (Vollj iHH)

Für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, gilt die Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle. Sind beide Elternteile leistungsfähig (vgl. Nr. 21.3.1), ist der Bedarf des Kindes i. d. R. nach dem zusammengerechneten Einkommen zu bemessen. Hierbei findet z.B. bei einer Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind eine Höherstufung nur um eine Einkommensgruppe statt <sup>1193</sup>. Für die Haftungsquote gilt Nr.13.3. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein aus seinem Einkommen aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt. Dies gilt auch für ein Kind i. S. des §1603 Abs.2 S.2 BGB.

Erzielt das volljährige Kind eigenes Einkommen, beträgt der Unterhaltsbedarf (ohne Kranken-/Pflegeversicherungsbedarf) mindestens monatlich 530 EURO.

##### 13.1.2 (Vollj eig HH)

Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 640 EURO (darin sind enthalten Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 270 EURO), ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Von diesem Betrag kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern abgewichen werden.

#### 13.2 Einkommen des Kindes

Auf den Unterhaltsbedarf werden Einkünfte des Kindes, auch BAföG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen (gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen, vgl. Nr. 10.2.3) angerechnet. Bei Einkünften aus unzulässiger Erwerbstätigkeit gilt § 1577 Abs. 2 BGB entsprechend

<sup>1192</sup> vgl. BGH, FamRZ 1984,39 = NJW 1984,303

<sup>1193</sup> OLG Hamm FamRZ 1993, 353, 355, bestätigt durch BGH FamRZ 1994, 696, 697

In manchen Fällen ist bei nicht berufstätigen verheirateten Kindern ohne Einkommen auch der Taschengeldanspruch gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten teilweise einzusetzen<sup>1194</sup>.

### 13.3 beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

Für den Bedarf des Volljährigen haften die Eltern anteilig nach dem Verhältnis ihrer verfügbaren Einkommen. Vor der Bildung der Haftungsquote ist der angemessene Selbstbehalt jedes Elternteils und der Unterhalt vorrangig Berechtigter abzusetzen<sup>1195</sup>. Die Haftung ist auf den Tabellenbetrag nach Maßgabe des eigenen Einkommens des jeweils Verpflichteten begrenzt.

Diese Berechnung findet für den Bedarf des volljährigen Schülers i. S. des § 1603 Abs.2 Satz 2 BGB entsprechende Anwendung: zur Bildung der Haftungsquote ist vorab der angemessene Selbstbehalt jedes Elternteils und der Barbedarf weiterer jetzt gleichrangiger Kinder abzusetzen, wenn der verbleibende Betrag zur Bedarfsdeckung aller Kinder ausreicht. Ist dies nicht der Fall (Mangelfall) wird der Selbstbehalt auf den notwendigen Selbstbehalt herabgesetzt. Außerdem ist statt eines Vorwegabzug des Bedarfs der anderen Kinder der Bedarf des volljährigen Kindes aus dem nach Abzug des eigenen Selbstbehalts der Eltern verbleibenden Betrag anteilig zu befriedigen<sup>1196</sup>.

### 14 Verrechnung des Kindergeldes

Es wird nach § 1612 b BGB ausgeglichen. Zur Verrechnung bei Minderjährigen nach § 1612 b Abs. 5 BGB a. F. in Altfällen, d.h. für die bis zum 31.12.2007 fällig gewordenen Unterhaltsansprüche, siehe die Verrechnungstabelle Anhang 2 zu den Unterhaltsgrundsätzen in der Fassung vom 1.7.2005<sup>1197</sup>.

## Ehegattenunterhalt

### 15 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsanspruch eines bedürftigen Ehegatten (§§1361, 1569 ff. BGB) besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen seinem eheangemessenen Bedarf und seinen tatsächlich erzielten oder zurechenbaren Einkünften im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.

#### 15.1 Bedarf nach ehelichen Lebensverhältnissen

Bei der Bedarfsbemessung darf nur eheprägendes Einkommen berücksichtigt werden. Eheprägend sind die zum Zeitpunkt der Scheidung verfügbaren Mittel. Einkünfte eines Ehegatten, die aus einer erst nach der Trennung aufgenommenen oder ausgeweiteten Erwerbstätigkeit erzielt werden, sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen, wenn diese Berufstätigkeit anstelle einer zuvor geleisteten Haushaltsführung aufgenommen worden ist<sup>1198</sup>. Nach der Scheidung eintretende Einkommensminderungen, sind für die Bedarfsbemessung zu berücksichtigen, sofern sie nicht auf einer Verletzung von Erwerbsobliegenheiten beruhen<sup>1199</sup>. Einkünfte, die aus einer überobligationsmäßig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt werden, prägen die ehelichen Lebensverhältnisse nicht<sup>1200</sup>.

#### 15.2 Halbteilung und Erwerbstätigenbonus

Der eheangemessene Bedarf eines Ehegatten (ohne Vorsorgebedarf) beträgt 1/2 des den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Einkommens eines oder beider Ehegatten, bereinigt um die berücksichtigungsfähigen Lasten und den Kindesunterhalt<sup>1201</sup>. Auch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nach Ende der Ehe geborenen Kindern sind bei der Bedarfsberechnung vorweg zu berücksichtigen<sup>1202</sup>. Erbringt der

<sup>1194</sup> BGH NJW 2004, Seite 674

<sup>1195</sup> vgl. zur Berechnungsmethode BGH, FamRZ 1986,151 = NJW-RR 1986,426; FamRZ 1986,153 = NJW-RR 1986,293

<sup>1196</sup> Zur Berechnungsweise im Übrigen vgl. BGH FamRZ 2002, 815, 818.

<sup>1197</sup> Es wird nach § 1612 b BGB ausgeglichen. Bei volljährigen Kindern vgl. BGH FamRZ 2006, 99 f.

<sup>1198</sup> BGH, Urteil vom 13.6.2001, FamRZ 2001, 986 = NJW 2001, 2254

<sup>1199</sup> BGH FamRZ 2003, 590, 591

<sup>1200</sup> BGH FamRZ 2003, 518

<sup>1201</sup> Zahlbetrag; vgl. BGH FamRZ 2008, 963 ff., Ur. vom 05.03.2008, XII ZR 22/06, Rn. 36).

<sup>1202</sup> BGH FamRZ 2006, 683 ff, 686

Verpflichtete sowohl Bar- als auch Betreuungsunterhalt, so gilt Nr. 10.3<sup>1203</sup>. Auf Erwerbstätigkeit beruhendes Einkommen der Ehegatten wird vorab um einen Bonus von 1/7 bereinigt. Dieser wird jeweils nach Abzug der mit der Erzielung des Erwerbseinkommens verbundenen Aufwendungen (Werbungskosten) sowie grundsätzlich der ehelichen Lasten und des von dem Erwerbstätigen zu leistenden Kindesunterhalts berechnet. Sind mit der Erzielung von Nichterwerbseinkommen (insbes. Wohnvorteil, Kapitaleinkünfte pp) besondere Aufwendungen verbunden, werden diese von der jeweiligen Einkunftsart abgezogen.

### 15.3 konkrete Bedarfsbemessung

Ein eheangemessener Unterhaltsbedarf (Elementarunterhalt) kann bis zu einem Betrag von 2.200 EURO als Quotenunterhalt geltend gemacht werden. Ein darüber hinausgehender Bedarf muss konkret dargelegt werden. Eigenes Einkommen des bedürftigen Ehegatten -Erwerbseinkommen nach Abzug des Erwerbstätigenbonus- ist hierauf anzurechnen

### 15.4 Vorsorgebedarf/ Zusatz- und Sonderbedarf

Werden Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherungskosten vom Berechtigten gesondert geltend gemacht oder vom Verpflichteten bezahlt, sind diese vom dem Einkommen des Pflichtigen vorweg abzuziehen. Der Vorwegabzug unterbleibt, soweit nicht verteilte Mittel zur Verfügung stehen, z.B. durch Anrechnung nicht prägenden Einkommens des Berechtigten auf seinen Bedarf.

Bei der Bemessung des Altersvorsorgebedarfs kann nach den Grundsätzen der Bremer Tabelle verfahren werden. Altersvorsorgeunterhalt kann i.d.R. nur dann verlangt werden, wenn der angemessene Eigenbedarf (großer Selbstbehalt) gedeckt ist. Der Altersvorsorgeunterhalt ist nicht auf den Höchstbetrag nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze beschränkt und soll gegebenenfalls aus nicht prägendem Einkommen gedeckt werden, so dass dann die zweite Berechnungsstufe entfallen kann<sup>1204</sup>. Altersvorsorgeunterhalt kann für die Vergangenheit nicht erst von dem Zeitpunkt an verlangt werden, in dem er ausdrücklich geltend gemacht worden ist. Es reicht für die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen vielmehr aus, dass von diesem Auskunft mit dem Ziel der Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs begehrt worden ist (BGH FamRZ 2007, 193 ff., insoweit unter Bestätigung von OLG Frankfurt am Main FPR 2004, 398 ff.)<sup>1205</sup>.

Der Beitrag für Krankenversicherung und Pflegeversicherung ist in jeweils nachzuweisender konkreter Höhe zu berücksichtigen

### 15.5 Bedarf bei mehreren gleichrangigen Ehegatten und Berechtigten nach § 1615 I BGB

Zur Berechnung des Unterhalts von zwei gleichrangigen Ehegatten tritt an die Stelle der Halbteilung nach Nr. 15.2 der Dreiteilungsgrundsatz. Wegen der Einzelheiten bleibt die weitere Entwicklung vorbehalten. Satz 1 gilt auch bei Ansprüchen gemäß § 1615I BGB, wenn und soweit der Anspruch des betreuenden Elternteils nach Nr. 18 die nach dem Dreiteilungsgrundsatz errechnete Quote erreicht oder übersteigt. Ist dies nicht der Fall, ist der Anspruch vom Einkommen des Pflichtigen vorweg abzuziehen. Für den danach verbleibenden Betrag gilt Nr. 15.2, ggf. mit Nr. 15.3.

8

### 15.6 Trennungsbedingter Mehrbedarf

Trennungsbedingter Mehrbedarf kann zusätzlich berücksichtigt werden, wenn ausnahmsweise noch die Anrechnungsmethode Anwendung findet. Obergrenze ist das Ergebnis der Differenzmethode.

## 16 Bedürftigkeit

Eigene (erzielte oder zurechenbare) Einkünfte des Berechtigten sind auf den Bedarf anzurechnen, wobei das bereinigte Nettoerwerbseinkommen um den Erwerbstätigenbonus zu vermindern ist.

## 17 Erwerbsobliegenheit<sup>1206</sup>

<sup>1203</sup> BGH FamRZ 2001, 350

<sup>1204</sup> vgl. BGH FamRZ 1999, 372, FamRZ 2007, Seite 117 ff.

<sup>1205</sup> BGH FamRZ 2007, 193 ff., insoweit unter Bestätigung von OLG Frankfurt am Main FPR 2004, 398 ff.

<sup>1206</sup> Die Leitlinie ist hier sehr dünn. Grundsätzlich werden an die Erwerbsobliegenheit sehr unterschiedliche Anforderungen gestellt. Ob z. B. ein Hausmann, der minderjährigen Kindern aus erster Ehe Unterhaltspflichtig ist, aber selbst minderjährige Kinder in der neuen Ehe berteut, fiktives Einkommen zuzurechnen ist, ist im Einzelfall zu prüfen vgl. hierzu Schramm in NJW Spezial 2007 Heft 1 Seite 7 mit

### 17.1 bei Kindesbetreuung

Die nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes grundsätzlich einsetzende Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils ist hinsichtlich Art und Umfang an den Belangen des Kindes auszurichten. Stehen solche Belange einer Fremdbetreuung generell entgegen oder besteht eine kindgerechte Betreuungsmöglichkeit nicht, hat das Prinzip der Eigenverantwortung des betreuenden Elternteils für seinen Unterhalt zurückzustehen. Dieser Maßstab bestimmt auch die Verpflichtung zur Aufnahme einer Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit. Bis zur Beendigung der Grundschulzeit kann eine Vollzeiterwerbstätigkeit in der Regel nicht erwartet werden<sup>1207</sup>.

Private Betreuung, z.B. durch Bekannte und Angehörige, muss grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

Die Darlegungs- und Beweislast, keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit gefunden zu haben, hat grundsätzlich der Unterhaltsbegehrende, der sich darauf beruft. Es genügt jedoch zunächst der Vortrag, z.B. in der Gemeinde nachgefragt und eine Absage erhalten zu haben. Erst auf substantiiertes Bestreiten der in Anspruch genommenen Gegenpartei besteht ergänzende Vortragspflicht.

Maßgeblich für die Dauer der Verlängerung des Unterhaltsanspruchs nach § 1570 Abs. 2 BGB ist das Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kindesbetreuung. Dabei ist auch das Alter des betreuenden Ehegatten zu berücksichtigen. Maßgeblich für die Beurteilung ist auch die Zahl der zu betreuenden Kinder.

Der Betreuungsunterhalt ist in der Regel nicht zu befristen.

Bei Kindesbetreuung besteht in der Regel keine Erwerbsobliegenheit des berechtigt betreuenden Ehegatten, bevor das jüngste Kind in die dritte Grundschulklasse kommt. Ab Beginn der dritten Grundschulklasse bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des jüngsten Kindes besteht in der Regel eine Obliegenheit zur teilweisen, danach zur vollen Erwerbstätigkeit. Davon kann abgewichen werden, vor allem bei mehreren Kindern oder bei Fortsetzung einer bereits vor Trennung nicht wegen einer Notlage ausgeübten Tätigkeit.

### 17.2 bei Trennungsunterhalt

In der Regel besteht für den Berechtigten im ersten Jahr nach der Trennung keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

## Weitere Unterhaltsansprüche

### 18 Ansprüche aus § 1615 I

Der Bedarf nach § 1615 I BGB bemisst sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils. Erleidet dieser einen konkreten Verdienstaufschlag, ist er auch für den Unterhalt zu Grunde zu legen. Der Mindestbedarf entspricht in der Regel dem notwendigen Selbstbehalt (900,- EUR). Bezüglich der Erwerbsobliegenheit und Dauer des Anspruchs gilt Nr. 17.1 entsprechend.

### 19 Bedarf beim Elternunterhalt

Der Bedarf bemisst sich nach der eigenen Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils, wobei nachteilige Veränderungen der Lebensverhältnisse wie sie regelmäßig mit dem Eintritt in den Ruhestand einhergehen, zu berücksichtigen sind. Auch bei bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ist die Untergrenze des Bedarfs so zu bemessen, dass das Existenzminimum sichergestellt wird<sup>1208</sup>. Bei einem Heimaufenthalt wird der Bedarf durch die dadurch anfallenden Kosten einschl. der für die privaten Bedürfnisse gewährten Leistungen nach dem SGB XII bestimmt<sup>1209</sup>.

---

einem Rechtsprechungsüberblick.

<sup>1207</sup> Vgl. hierzu die Gesetzesbegründung, FamRZ 2007, 1947, 2. Spalte: ". . . Die Neuregelung verlangt also) keineswegs einen abrupten, übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zu Vollzeiterwerbstätigkeit. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB-Entwurf orientierter Übergang möglich sein."; vgl. auch OLG Jena in NJW 2008 Seite 3225

<sup>1208</sup> BGH, Urteil vom 19.2.2003, FamRZ 2003, Seite 860 ff

<sup>1209</sup> BGH, Urteil vom 7.7.2004, FamRZ 2004, Seite 1370 ff

Da der Anspruch der Eltern / Schwiegereltern auf Unterhalt häufig verwirkt ist oder eine unbillige Härte darstellt, sind hier immer alle Umstände, auch wenn Sie in der Kindheit liegen, zu würdigen und ggf. vorzutragen, da der Anspruch dadurch geschmälert sein kann oder sogar ganz wegfällt<sup>1210</sup>.

20 Lebenspartnerschaft

Bei Getrenntleben oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.

### Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21 Selbstbehalt

21.1 Grundsatz

Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 Abs.2 BGB), dem angemessenen (§ 1603 Abs.1 BGB). und dem eheangemessenen (§§ 1361 Abs.1 ,1578 Abs.1, 1581 BGB) Selbstbehalt.

21.2 Notwendiger Selbstbehalt

Für Eltern gegenüber minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern gilt im Allgemeinen<sup>1211</sup> der notwendige Selbstbehalt als unterste Grenze der Inanspruchnahme. Er beträgt 900 EUR. Davon entfallen 520 EUR auf den allgemeinen Lebensbedarf und 380 EUR auf den Wohnbedarf (290 EUR Kaltmiete, 90 EUR Nebenkosten und Heizung). Für nicht Erwerbstätige beträgt er 770 EUR; bei Anhaltspunkten für unterhaltsrechtlich bedeutsame zusätzliche Kosten kann der Selbstbehalt angemessen erhöht werden<sup>1212</sup>. Bei geringfügiger Erwerbstätigkeit wird wegen des notwendigen Selbstbehalts auf BGH FamRZ 2008, 594 ff., 597, Rn. 29, verwiesen.

Verursacht der Umgang des Unterhaltspflichtigen mit den minderjährigen Kindern besondere Kosten, die er nur unter Gefährdung seines Selbstbehalts aufbringen könnte, kommt eine maßvolle Erhöhung in Betracht<sup>1213</sup>.

21.3 angemessener Selbstbehalt

21.3.1 gegenüber volljährigen Kindern

Er beträgt gegenüber volljährigen Kindern 1.100 EUR. Davon entfallen 620 EUR auf den allgemeinen Lebensbedarf und 480 EUR auf den Wohnbedarf (370 EUR Kaltmiete, 110 EUR Nebenkosten und Heizung).

21.3.2 bei Ansprüchen aus § 1615I BGB

Gegenüber Anspruchsberechtigten nach § 1615 I BGB entspricht der Selbstbehalt dem eheangemessenen Selbstbehalt (Nr. 21.4).

21.3.3 (Elternunterhalt und Großelternunterhalt)

---

<sup>1210</sup> Hußmann „Verwirkung und unbillige Härte beim Elternunterhalt bei gestörtem Eltern Kind Verhältnis in NJW 2010 Seite 3695; OLG Celle Kürzung des Anspruchs auf Elternunterhalt bei fehlendem Kontakt NJW 2010 Seite 3727; Kein Verwirken bei psychischer Erkrankung der Mutter NJW 2010 Seite 3714

<sup>1211</sup> Ist der Unterhaltspflichtige verheiratet oder wohnt er mit einem Lebenspartner in häuslicher – eheähnlicher – Gemeinschaft zusammen, ist aufgrund auftretender Synergieeffekte bzw. Kostenersparnisse eine Herabsetzung des notwendigen Selbstbehalts auf den sozialhilferechtlichen Bedarf in Ausnahmefällen möglich, wenn der eheähnliche Partner bzw. der Ehegatte über ausreichende eigene Einkünfte verfügt (bei Heirat hat er einen Anspruch auf Familienunterhalt gegen den Lebenspartner) BGH Urteil vom 9.1.2008 XII ZR 170/05 NJW Spezial 2008 Seite 196

<sup>1212</sup> Entgegen der früheren Rechtsprechung kann der notwendige Selbstbehalt nicht herabgesetzt werden, wenn der Verpflichtete geringere, als die im Selbstbehalt ausgewiesenen Wohnkosten hat, da er insoweit dispositionsbefugt ist = BGH NJW 2006 Seite 3561; BGH NJW ;

<sup>1213</sup> BGH FamRZ 2005, Seite 706 ff

Gegenüber Eltern beträgt er mindestens 1.400 EURO, wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleibt. In diesem Mindestbetrag sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 480 EURO (370 EURO kalt, 110 EURO Nebenkosten und Heizung) enthalten. Die genaue Berechnung ist vom BGH 2010 veröffentlicht worden<sup>1214</sup>.

#### 21.3.4. von Großeltern gegenüber Enkeln (und umgekehrt)

Dies gilt entsprechend für sonstige Unterhaltsansprüche von Verwandten der auf- und absteigenden Linie<sup>1215</sup>.

#### 21.4 Mindestselbstbehalt gegenüber Ehegatten

Der eheangemessene Selbstbehalt gegenüber getrennt lebenden und geschiedenen Unterhaltsberechtigten sowie der Selbstbehalt gegenüber einem Anspruch nach § 1615 I BGB (Nr. 21.3.2) ist in der Regel mit 1.000 EUR zu bemessen (430,00 € Wohnanteil, davon 330,00 € Kaltmiete und 100,00 € Umlagen incl. Heizung).<sup>1216</sup>

Gegenüber Ehegatten gilt grundsätzlich der eheangemessene Selbstbehalt. Er entspricht dem angemessenen Unterhaltsbedarf des Berechtigten (Nr. 15). Im Geschiedenenunterhalt und der dabei nach § 1581 BGB zu treffenden Billigkeitsabwägung ist sicherzustellen, dass dem Unterhaltspflichtigen gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehegatten ein angemessener Betrag zur Sicherung seiner Existenz verbleibt<sup>1217</sup>.

#### 21.5 Anpassung des Selbstbehalts

##### 21.5.1 Unterschreitung des Selbstbehalts

Beim Verwandtenunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch seinen Ehegatten gedeckt ist.

##### 21.5.2 (Wohnanteilerhöhung)

Die Wohnanteile in den Selbstbehalten können angemessen erhöht werden, wenn der Einsatzbetrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

##### 21.5.3 Zusammenleben mit neuen Partner, wiederverheirateter Unterhaltspflichtiger

Eine Herabsetzung des Selbstbehalts mit Rücksicht auf geringere Wohnkosten des Unterhaltspflichtigen kommt nicht in Betracht<sup>1218</sup>. Lebt der Unterhaltspflichtige mit einem neuen Partner in Haushaltsgemeinschaft, so ist das allein kein Grund für eine Reduzierung des Selbstbehalts. Beim notwendigen Selbstbehalt (Nr. 21.2) kommt bei Zusammenleben mit einem leistungsfähigen Partner eine Haushaltersparnis in Betracht, in der Regel 10 %. Untergrenze ist der Sozialhilfesatz<sup>1219</sup>.

Ist die Unterhaltspflichtige wieder verheiratet und der Ehegatte verfügt über eigenes ausreichendes Einkommen, ist der Selbstbehalt in Anbetracht der durch das Zusammenleben erzielten Synergieeffekte angemessen zu kürzen<sup>1220</sup>.

#### 22 Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

<sup>1214</sup> BGH NJW 2010 Seite 3161 (3165)

<sup>1215</sup> Großeltern/Enkel, vgl. BGH FamRZ 2006, 26, 28, FamRZ 2007, 375 ff.; Großeltern, welche gegenüber ihren Enkeln im Wege der Ersatzhaftung über §§ 1601, 1607 BGB unterhaltspflichtig sind (die Eltern sind nicht leistungsfähig, warum auch immer), wird vom OLG Schleswig eine Erhöhung des angemessenen Selbstbehalts um 25% zugebilligt Schleswig in NJW RR 2004 Seite 1587

<sup>1216</sup> Protokoll großer Senat OLG Frankfurt vom 8.6.2006; Umsetzung BGH FamRZ 2006, 683 ff.; 2005 Seite 357

<sup>1217</sup> OLG Koblenz NJW 2007 Seite 1146 mit weiteren Hinweisen und Anmerkungen

<sup>1218</sup> BGH FamRZ 2006, 1664, 1666

<sup>1219</sup> vgl. BGH FamRZ 2008, 594 ff.

<sup>1220</sup> OLG Nürnberg NJW 2006 Seite 2117; OLG Stuttgart FamRZ 2005, Seite 54; OLG Hamm FamRZ 2005 Seite 53 (Kürzung 13,55); OLG Hamm FamRZ 2003 Seite 1210 (27%); OLG Nürnberg OLG –Report 2003 Seite 407 und OLG München FamRZ 2004 Seite 485 (25%);

22.1 Mindestbedarf bei Ansprüchen des nachrangigen geschiedenen Ehegatten

und

22.2 Mindestbedarf bei Ansprüchen volljähriger Kinder und aus § 1615I BGB

Ist bei Unterhaltsansprüchen des nachrangigen geschiedenen Ehegatten oder nicht privilegierter volljähriger Kinder der Unterhaltspflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammen lebenden Ehegatten mindestens 800 EUR angesetzt.

Hinsichtlich Ansprüchen nach § 1615I BGB (nicht belegt).

22.3. Mindestbedarf bei Ansprüchen von Eltern oder Enkeln des anderen Ehegatten und von gemeinsamen Enkeln

Ist bei Unterhaltsansprüchen der Eltern das unterhaltspflichtige Kind verheiratet, werden für den mit ihm zusammen lebenden Ehegatten mindestens 1.100 EUR angesetzt. Im Familienbedarf von 2.500 EUR (1.400 EUR + 1.100 EUR) sind Kosten für Unterkunft und Heizung von 800 EUR (640 EUR kalt + 160 EUR Nebenkosten und Heizung) enthalten. Dies gilt auch für Unterhaltsansprüche von und gegen Großeltern und Enkel(n).

*Eigene Anmerkung:*

*Der BGH neigt hier zu einer ständig sich ausweitenden Inanspruchnahme der Kinder und will offenbar – wenn auch noch indirekt und verklausuliert – den nicht unterhaltspflichtigen Schwiegersohn bzw. Schwiegertochter mit in den Bereich der Unterhaltsverpflichteten einbeziehen<sup>1221</sup>. Eine solche Ausweitung ist jedoch mangels gesetzlicher Grundlage grundsätzlich abzulehnen<sup>1222</sup>.*

*Extrem problematisch stellt sich der Elternunterhalt dort dar, wo Kinder zur Unterhaltspflicht herangezogen werden, welche ihrerseits Kinder haben. In diesem sog. 3 Generationen Verhältnis ist die Heranziehung bereits verfassungsrechtlich bedenklich, da eine Doppelbelastung gegenüber kinderlosen Kindern erfolgt, die verfassungsrechtlich umstritten ist<sup>1223</sup>.*

*Zum für den Elternunterhalt einzusetzenden Einkommen gibt es zwischenzeitlich eine Vielzahl von Entscheidungen, insbesondere zur Berücksichtigung von Krediten. So werden Kredite, die zum Studium von Kindern aufgenommen wurden oder zur Finanzierung von Hausreparaturen eher Einkommensmindernd berücksichtigt, als Kredite, deren Rückführung der Vermögensmehrung dienen<sup>1224</sup>.*

***Grundsätzlich kann Elternunterhalt nur dort gefordert werden, wo der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit und das Ausschöpfen aller Möglichkeiten des Berechtigten (Mutter oder Vater) vorliegen und nachgewiesen werden können. Nur wenn trotz intensiven Bemühens des Berechtigten keine Möglichkeit der Eigenunterhaltung besteht, kann Unterhalt verlangt werden. Dies gilt auch für Sozialhilfeträger, die aus übergegangenem Recht vorgehen. Auch diese Träger müssen für jeden Monat des Zeitraums der Inanspruchnahme darlegen, dass der Berechtigte seiner Erwerbsobliegenheit oder seinem Anspruch aus selbst erworbenen Rentenansprüchen nachgekommen ist. Nur wenn dies gegeben ist, kann eine Inanspruchnahme überhaupt erfolgen. Grundsätzlich muss immer dargelegt werden, dass kein Anspruch auf nicht subsidiäre Sozialleistungen (z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Grundsicherung) bestand oder besteht. Nur dann ist der Anspruch schlüssig begründet<sup>1225</sup>. Hier sind dann im nächsten Schritt mögliche Ausschlussgründe zu prüfen ( Zumutbarkeit der Inanspruchnahme etc.).***

*Noch problematischer ist die Verpflichtung zum Einsatz des Vermögens. Zwar wird ein sog. Schonvermögen anerkannt, grundsätzlich ist Vermögen jedoch einzusetzen, soweit es nicht für die eigene Altersvorsorge*

<sup>1221</sup> vgl. hierzu Brudermüller „ Elternunterhalt – Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH – in NJW 2004 Seite 633 ff. mit einer umfangreichen Rechtsprechungsübersicht

<sup>1222</sup> BGH NJW 2004, Seite 677

<sup>1223</sup> vgl. Roth „ Kindesunterhalt / Elternunterhalt – die Benachteiligung der Familie“ in NJW 2004 Seite 2434 ff.

<sup>1224</sup> Vgl. OLG Hamm in NJW Aktuell 2005 Seite XII

<sup>1225</sup> OLG Oldenbur in NJW Spezial 2006 Seite 296 mit weiteren Hinweisen

*notwendig ist<sup>1226</sup>. Insoweit werden 5% des Bruttoeinkommens allgemein als zusätzliche Rentenvorsorge anerkannt, was im Ergebnis zu einem Schonvermögen von über 100.000,00 € führen kann<sup>1227</sup>.*

## 23 Mangelfall

### 23.1 Grundsatz

Ein absoluter Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Verpflichteten zur Deckung seines notwendigen Selbstbedarfs und der gleichrangigen Unterhaltsansprüche nicht ausreicht. Zur Feststellung des Mangelfalls entspricht der einzusetzende Bedarf für minderjährige und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern dem Zahlbetrag (Differenz zwischen dem Tabellenbetrag und dem anzurechnenden Kindergeld).

### 23.2. Einsatzbeträge

(nicht belegt; für die Altfälle, d.h. für die bis zum 31.12.2007 fällig gewordenen Unterhaltsansprüche, wird auf die Nr. 23.2 der Unterhaltsgrundsätze, Stand 01.07.2005, verwiesen, vgl. dazu auch BGH FamRZ 2003, 363).

### 23.3. Berechnung

Die nach Abzug des notwendigen Selbstbedarfs des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse ist anteilig auf alle gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer Unterhaltsansprüche zu verteilen.

### 23.4 Kindergeldverrechnung

(nicht belegt; für die Altfälle wie unter Nr. 23.2)"

## **Sonstiges**

### 24 Rundung

Der Unterhaltsbetrag ist auf volle EURO zu runden.

### 25 Ost-West-Fälle

Bei sog. Ost-West-Fällen richtet sich der Bedarf des Kindes nach der an seinem Wohnsitz geltenden Unterhaltstabelle, der Selbstbehalt des Pflichtigen nach den an dessen Wohnsitz geltenden Selbstbedarfsätzen.

### 26. Übergangsregelung

Für bis zum 31.12.2007 fällig gewordene Unterhaltsansprüche gilt das bisherige Recht.

### **2.13.1. Die Düsseldorfer Tabelle (Abdruck)**

Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Regelbetrag in EUR nach der Regelbetrag-VO West in der ab 1. 7. 2007 geltenden Fassung. Der Vornhundertersatz drückt die Steigerung des Richtsatzes

<sup>1226</sup> Vgl. hierzu Koritz in „Das Schonvermögen beim Elternunterhalt“ in NJW 2007 Seite 270

<sup>1227</sup> BGH NJW 2006 Seite 3344 ff.



der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612a II BGB aufgerundet.

Düsseldorfer Tabelle 1. Januar 2008

Die Düsseldorfer Tabelle ist gültig ab 01. 01.2009. Die alle zwei Jahre vom OLG Düsseldorf überarbeitete Unterhaltstabelle gilt bundesweit als Richtschnur für die Festlegung von Kindesunterhalt.

## Düsseldorfer Tabelle

(Stand 1.1.2009)

Nettoeinkommen:		Alter des Kindes:				Prozent
		0 – 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	
1.	bis 1500	281	322	377	432	100
2.	1501 - 1900	296	339	396	454	105
3.	1901 - 2300	310	355	415	476	110
4.	2301 - 2700	324	371	434	497	115
5.	2701 - 3100	338	387	453	519	120
6.	3101 - 3500	360	413	483	553	128
7.	3501 - 3900	383	438	513	588	136
8.	3901 - 4300	405	464	543	623	144
9.	4301 - 4700	428	490	574	657	152
10.	4701 - 5100	450	516	604	692	160
	ab 5101	nach den Umständen des Falles				

Der Mindestunterhalt, nach §35 EGZPO Nr. 4 (Übergangsvorschrift) , für minderjähriger Kinder beträgt:

- a) für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 279,- Euro,
- b) für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs(zweite Altersstufe) 322,- Euro
- c) für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 365,- Euro

Der Mindestunterhalt aus § 35 EGZPO Nr. 4 hat seine Gültigkeit bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mindestunterhalt nach Maßgabe des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hier festgelegten Betrag übersteigt.

Der gesetzliche Mindestbarbedarf nach § 1612a Abs. 1 des minderjährigen Kindes wird aus dem einkommenssteuerrechtlichen Kinderfreibetrag berechnet - Existenzminimum. Der Mindestunterhalt wird als Prozentsatz des doppelten Freibetrages angesetzt, so soll erreicht werden das der volle Betrag des Existenzminimums nach dem Existenzminimumbericht erfüllt wird. Diese Höhe wird auch alle zwei Jahre von der Bundesregierung neu ermittelt und angepasst.

Bei dem Betrag handelt es sich um einen Jahresbetrag. Im Unterhaltsrecht wird von monatlichen Beträgen ausgegangen also ist der 12 Teil zu Grunde zu legen.

#### **2.14. Krankenversicherungsunterhalt, Sonderbedarf**

Ob und wenn ja in welcher Höhe zusätzlich zum Elementarunterhalt des Volljährigen noch ein Krankenversicherungsunterhalt oder Sonderbedarf- das sind außergewöhnliche Belastungen - zu zahlen ist, bemisst sich zunächst nach eventuellen Vereinbarungen der Parteien. Ist keine Vereinbarung geschlossen und keine kostenlose Mitversicherung bei einem Elternteil möglich, kann Krankenversicherungsunterhalt als zusätzlicher Bedarf verlangt werden.

Auch das Geltendmachen von Sonderbedarf ist immer von Fall zu Fall zu prüfen. In Betracht kommen alle nicht vorhersehbaren, besonderen, zusätzlichen Aufwendungen, welche notwendig und angemessen erscheinen<sup>1228</sup>.

#### **2.15. Insolvenzverfahren zur Unterhaltssicherung**

Der Unterhaltsschuldner muss heute – wenn ein Mangelfall vorliegt – bei Unterhaltspflichten gegen minderjährige Kinder ein Insolvenzverfahren einleiten, wenn dadurch sichergestellt wird, dass den Unterhaltsschulden Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten eingeräumt wird. Eine einkommens mindernde Anrechnung von Schulden mit der Folge einer geringeren Unterhaltsverpflichtung ist in diesen Fällen nicht (anders nur bei hohem Einkommen) möglich<sup>1229</sup>. Die Verpflichtung zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens kann hier dann entfallen, wenn es dem Schuldner möglich ist, sämtliche relevanten Schulden mit einem langfristigen Kredit umzuschulden<sup>1230</sup>.

Werden Unterhaltsansprüche von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten geltend gemacht, gibt es keine entsprechende Verpflichtung, da sich die Verpflichtung auf die gesteigerte Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen oder privilegierten volljährigen Kindern bezieht, welche ihre Rechtfertigung aus dem Gebot zur Pflege und Erziehung dieser Kinder aus Art. 6 II und V Grundgesetz ableitet und dieses Gebot nicht auf Ehegatten oder geschiedene Ehegatten oder andere nicht privilegiert Unterhaltspflichtige übertragen werden kann<sup>1231</sup>.

##### **2.15.1 Unterhaltsansprüche im Insolvenzverfahren**

Im Insolvenzverfahren sind Unterhaltsansprüche grundsätzlich zu berücksichtigen. Allerdings sind die Ansprüche aus rückständigem Unterhalt als normale Gläubigerforderungen bei dem Unterhalts-/Insolvenzschuldner anzumelden, während die monatlich während des Verfahrens wiederkehrenden Unterhaltsansprüche bei der Bemessung des pfändbaren Einkommens zu berücksichtigen sind und in der Pfändungstabelle eingearbeitet sind (vgl. Anlage zu § 850c ZPO und Abdruck in diesem Heft Kapitel Lohnpfändung). Wichtig ist es, zu wissen, dass bei Unterhaltsansprüchen verschärfte Lohnpfändungen nach den Regelungen der §§ 850 ff. ZPO, insb. §§ 850a – k ZPO möglich sind und von Unterhaltsgläubigern wie Kindern und / oder getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, auch der in der Lohnpfändungstabelle als geschützt bzw. unpfändbar ausgewiesene Betrag auf besonderen Antrag beim Vollstreckungsgericht bis zur absoluten Grenze des lebensnotwendigen Selbstbehalts (das ist der frühere Sozialhilfe jetzt der SGB II Bedarf) auf besonderen Antrag des Berechtigten gepfändet werden darf.

#### **2.16. Steuerrechtliche Regelungen der Ehe**

<sup>1228</sup> aber Achtung, z.B. sind Klassenfahrten Verhersehbar und daher kein Sonderbedarf - vgl. OLG Zweibrücken; OLG Hamm; OLG Düsseldorf in FamRZ 2001, Seite 444

<sup>1229</sup> BGH NJW 2005 Seite 1279 und BGH NJW Spezial 2005 Seite 296

<sup>1230</sup> Vgl. hierzu OLG Hamm in NZI 2006, Seite 603 sowie NJW-RR 2007 Seite 866 =NZI 2007 Seite 299

<sup>1231</sup> BGH NJW 2008, Seite 851

### 2.16.1. Das Ehegattensplitting

Das Ehegattensplitting führt zu einer erheblichen Steuerentlastung, wenn die Frau (oder der Mann) wegen der Kinder den Beruf aufgibt oder eine Teilzeitarbeit annimmt.

Beim Ehegattensplitting werden Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen, bei dem die Partner beispielsweise

40.000 € + 40.000 €

50.000 € + 30.000 €

80.000 € + 00.00 € verdienen, „gleich“ besteuert. Dies ist vernünftig und gerecht, denn warum sollten Ehepaare, die ja eine wirtschaftliche Gemeinschaft bilden, bei gleichen Gesamteinkommen unterschiedlich viel Steuern zahlen. Im Falle der Scheidung und des nachehelichen Unterhalts ergeben sich allerdings häufig Probleme mit der Einkommensberechnung und den unterhaltserhöhenden Auswirkungen eines Splittingvorteils<sup>1232</sup>.

### 2.16.2. Die Zustimmungspflicht zur Zusammenveranlagung

In der Beratungspraxis kommt es immer wieder vor, dass der Klient getrennt lebend oder gerade geschieden ist und von seinem Ehegatten – oder dieser vom Klient – die Zustimmung zu einer gemeinsamen Steuererklärung für zurückliegende Jahre, in welchen die Parteien noch zusammen lebten, verlangt. Hier kommt es vor, dass der Klient als der Bezieher eines niedrigeren Einkommens (bezogen auf den früheren Ehegatten) eine getrennte Steuererklärung nur für sich abgegeben hat (mit dem Ergebnis einer hohen Erstattung) und der andere frühere Ehegatte von dem Klienten fordert, einer gemeinsamen Steuerveranlagung für die zurückliegenden Jahre, in welchen die Parteien noch zusammenlebten, zuzustimmen. Dieser Fall tritt in der Regel dann auf, wenn der besser verdienende Ehegatte in der Steuerklasse III und der schlechter verdienende Ehegatte in der Steuerklasse V für den fraglichen Zeitraum eingestuft waren. Grundsätzlich sind Eheleute zu einer Zusammenveranlagung während der Zeit des Zusammenlebens und dem Jahr in der die Trennung eintrat, gem. § 1353 I 2 BGB verpflichtet. Jeder Ehegatte kann dies rechtlich verlangen und durchsetzen<sup>1233</sup>. Die Pflicht besteht, allerdings kann der verpflichtete Ehegatte die Ausgleichung im Innenverhältnis von dem anderen Ehegatten fordern, wenn sich dadurch die Steuerschuld des zustimmenden Ehegatten im Vergleich zur getrennten Veranlagung erhöht (Anspruch auf Freistellung von Steuernachteilen infolge Realsplittings)<sup>1234</sup>. Der zustimmungspflichtige Ehegatte kann die Zustimmung nicht von einer vorherigen Sicherheitsleistung des anderen Ehegatten abhängig machen, auch dann nicht, wenn Erstattungsansprüche des zustimmungspflichtigen Ehegatten in der Vergangenheit gerichtlich beigetrieben werden mussten<sup>1235</sup>. Stimmt er nicht zu, macht er sich schadensersatzpflichtig, selbst dann, wenn ihm Falle der Zustimmung selbst erhebliche Steuernachteile erwachsen<sup>1236</sup>.

Bei Einkommenssteuervorauszahlungen auf die gemeinsame Steuerschuld sollte immer ausdrücklich eine Zweckbestimmung der Vorauszahlung mitgeteilt werden, da das Finanzamt ansonsten im Falle einer Erstattung nach Köpfen teilt<sup>1237</sup>.

Hat nun der verpflichtete Klient eine Einzelveranlagung durchgeführt und eine erhebliche Erstattung erhalten und verlangt der andere Ehegatte die Zusammenveranlagung, will der Klient dieser in der Regel nicht zustimmen, um zu vermeiden, den Erstattungsbetrag zurückzahlen zu müssen. Nach gängiger Rechtsprechung muss der verlangende Ehegatte den Anderen hier zwar von möglichen Nachzahlungen im Innenverhältnis freistellen, nicht jedoch auch den zurück zu zahlenden Erstattungsbetrag übernehmen. Diesen muss der Klient zurückzahlen. Begründet wird dies von der Rechtsprechung damit, dass der die Steuerklasse 5 während der Ehezeit wählende Ehegatte dies freiwillig und auch zum eigenen Vorteil getan habe. Daher nunmehr an dieser Regelung mit den damit verbundenen Nachteilen wie wegfallendem Erstattungsan-

<sup>1232</sup> BGH NJW 2007 Seite 2628

<sup>1233</sup> Vgl. OLG Bremen NJW – Spezial, 2005, Seite 105 mit dem Argument, die Mitwirkungspflicht sei Bedingungsfeindlich; Die Vorschrift des § 1585b III BGB ist weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar vgl. BGH NJW – aktuell Heft 28/2005 Seite X mit Hinweis auf BGH NJW 1986 Seite 254

<sup>1234</sup> vgl. BGH NJW 1983, Seite 1545; BGH NJW 2005, Seite 2223; BGH NJW 2007, Seite 2554

<sup>1235</sup> OLG Zweibrücken in NJW Spezial 2006 Seite 154

<sup>1236</sup> BGH NJW 2010 Seite 1879 ff.

<sup>1237</sup> vgl. BFH NJW Spezial 2006 Seite 154

spruch sich festhalten lassen müsse<sup>1238</sup>. Diese Ansicht ist aber nicht unumstritten. Anders beurteilt das AG Bremen diesen Sachverhalt und hält es für sachgerechter, auf den fiktiven Anteil an der Gesamtsteuerschuld abzustellen, da nur so den individuellen Besteuerungsmerkmalen der Eheleute Rechnung getragen werden kann, was bedeuten würde, dass der die gemeinsame Veranlagung verlangende Ehegatte auch etwaige Erstattungsansprüche des anderen Ehegatten ausgleichen müsste. Dies würde zu dem Ergebnis führen, dass der Steuernachteil einer ungünstigeren Steuerklasse von dem anderen Ehegatten mit der günstigeren Steuerklasse ausgeglichen werden müsste und im Ergebnis von dem verlangenden Ehegatten auch ein Erstattungsbetrag zu übernehmen wäre (bzw. wenn kein Antrag auf Individualveranlagung gestellt wurde, ein Aufteilungsbescheid oder eine entsprechende Berechnung des Steuerberaters den jeweiligen Steueranteil ermitteln würde und der Ehegatte mit der schlechteren Steuerklasse so gestellt werden würde, als hätten beide die gleiche Steuerklasse gewählt (Steuerklasse IV)) und ein so ermittelter zu hoher Steueranteil des Ehegatten mit der Steuerklasse V auszugleichen wäre bzw. von dem verlangenden Ehegatten ggf. an den zustimmenden Ehegatten ausgezahlt werden müsste<sup>1239</sup>. Das AG Castrop Rauxel teilt wieder anders nach der tatsächlichen Steuerlast auf<sup>1240</sup>.

Nach meiner Meinung sollte jeder Ehegatte auch für die Zeit des Zusammenlebens die Möglichkeit haben, sich Einzel zu veranlagern, da von dieser Möglichkeit in der Regel dann gebrauch gemacht werden wird, wenn der eheliche Solidaritätsgedanke sich gerade nicht erfüllt hat. Wann die Erfüllung gescheitert ist, kann meines Erachtens nicht von dem Zeitpunkt des Wechsels der Steuerklasse abhängig gemacht werden. Da die Steuerklasse ohnehin nur als Einstufung in eine Abschlagszahlung anzusehen ist und den Steueranteil nicht verbindlich festsetzt, kann aus der Wahl der Steuerklasse kein Solidaritätsgedanke hergeleitet werden, der bis zum Steuerklassenwechsel besteht. In der Realität kommt der Wechsel der Steuerklasse gerade bei geschäftlich weniger erfahrenen gering verdienenden Ehegatten häufig erst lange nach dem Ende der ehelichen Solidarität ins Bewusstsein. Der BGH argumentiert hier vereinfachend nach dem Motto, „Du hättest ja sofort reagieren können, komm also nicht erst Monate oder Jahre später“.

Im Falle der Insolvenz eines Ehegatten geht dessen Recht, die Zusammenveranlagung zu fordern, auf den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder über, welcher jedoch dem verpflichteten Ehegatten etwaige steuerliche Nachteile, die dieser dadurch erleidet, ausgleichen muss<sup>1241</sup>.

### **2.16.3. Die Anlage U**

Im Falle der Unterhaltszahlung nach Trennung der Ehepartner oder der Scheidung kommt eine ähnliche steuerliche Entlastungsmöglichkeit in Betracht. Der berechtigte Ehepartner ist verpflichtet, dem Unterhalt zahlenden Ehepartner die sog. Anlage U in Höhe der jährlich empfangenen Unterhaltsleistungen zu bescheinigen. Diese bewirkt, dass der gezahlte Unterhalt vom Einkommen des verpflichteten Ehepartners abgezogen wird und dem Einkommen des berechtigten Ehepartners zugerechnet wird. Entstehen durch dieses Verfahren für den berechtigten Ehepartner Nachteile, so ist der verpflichtete Ehepartner verpflichtet, ihm diese auszugleichen. Angesichts der Steuerprogression kann sich hier für den verpflichteten Ehepartner ein Steuervorteil in Höhe von mehreren tausend € ergeben.

### **2.16.4. Besteuerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs**

Im Gegensatz zum normalen Versorgungsausgleich, der mit der Scheidung durchgeführt wird, ist in den Fällen, in welchen während der Ehezeit Rentenanwartschaften aus z.B. Betriebsrenten erworben wurden, welche noch verfallbar sind und damit erst dann ausgeglichen werden können, wenn sie unverfallbar geworden sind, erst später (manchmal erst Jahrzehnte später) der Versorgungsausgleich möglich. Dieser schuldrechtliche Versorgungsausgleich wird teilweise durch Übertragung der Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommen (dann keine steuerlichen Auswirkungen), muss auf Verlangen des Berechtigten gem. § 1587i BGB jedoch auch durch Abtretung durchgeführt werden. Schließlich kann auch eine Abfindung gezahlt werden. Ist eine Abtretung oder Abfindung vereinbart, ist es wichtig, da die gesamte Rente weiterhin bei dem Ausgleichsverpflichteten versteuert wird, diesen auf die Möglichkeit des § 10 I Nr. 1a EStG hinzuweisen, da er den abgetretenen Teil der Versorgung als „dauernde Last“ absetzen kann. Der

<sup>1238</sup> vgl. NJW 2002, Seite 2319 mit Hinweisen auf LG Gießen (in FamRZ 2001, Seite 97; OLG Düsseldorf in FamRZ 1990, Seite 160; und den Aufsatz von Bergmann in BB (Zeitschrift Betriebs Berater) 1984, Seite 590) und weiteren Rechtsprechungshinweisen; anderer Ansicht AG Bremen in NJW – RR (RR = Rechtsprechungs Report) 2001, 1014, auch in FamRZ 2001, Seite 1071 veröffentlicht, mit weiteren Nachweisen auf die vertretenen Ansichten

<sup>1239</sup> so z.B. auch Büttner & Niepmann in NJW 2002 Seite 2289 unter 1.e)

<sup>1240</sup> AG Castrop Rauxel in FamRZ 2001, Seite 1371

<sup>1241</sup> BGH NJW RR 2005 Seite 225 und 2003 Seite 2982 sowie NJW Spezial2007 Seite 454

Ausgleichsberechtigte muss den abgetretenen Teil als wiederkehrende Bezüge versteuern. Bei Abfindungszahlungen gem. § 1587 L BGB ist darauf hinzuweisen, dass hier keine steuerliche Anerkennung erfolgt und hier möglicherweise ein Ausgleich zu schaffen ist, oder man prüft, ob diese Form des Ausgleichs von der Gegenseite überhaupt durchsetzbar ist, was nur bei hohen verfügbaren Vermögenswerten in Frage kommt<sup>1242</sup>.

### 2.16.5. Ausgleichszahlungen im VA als Werbungskosten

In einigen neueren Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich klargestellt, dass die Übertragung von Rentenanwartschaften oder Versorgungsbezügen, die ein zum Versorgungsausgleich verpflichteter Ehegatte an den anderen Ehegatten leisten muss, welche seine Rente schmälern würden, von diesem durch Ausgleichszahlungen abgewendet werden können und diese Zahlungen voll als Werbungskosten abzugsfähig sind<sup>1243</sup>.

Zum Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich<sup>1244</sup> ist – wenn diese Frage überhaupt in der Beratung durchgeführt werden muss – unbedingt auf familienrechtlich besonders erfahrene Rechtsanwälte ggf. auch auf die Beratungsstelle der Rentenversicherung oder einen Rentenberater hinzuweisen.

### 2.17. Zugewinnausgleich, Hausratsteilung und Ehegatteninnengesellschaft

Die Auseinandersetzung der Ehe wird auch bezüglich der Abwicklung von Vermögenswerten in vielen Fällen von dem Bemühen bestimmt, bei drohender Verschuldung Wege zu finden, vermögenswerte vor einem drohenden oder in Zukunft absehbaren Gläubigerzugriff zu schützen. Vom Gericht wird daher häufig ein Zugewinnausgleichsverfahren durchgeführt, welches extrem teuer ist und oft Vermögenswerte betrifft, welche nicht werthaltig sind (Beispiel: Eine Immobilie ist 300.000,00 € Wert und mit 300.000,00 € belastet mithin ohne Wert) oder die rechtliche Einordnung von Verfügungen über das Vermögen (oder die Schulden) betrifft<sup>1245</sup>. Hier ist eine Verweisung an einen familienrechtlich erfahrenen Anwalt anzuraten.

Es kommt daher oft vor, dass Ehegatten mit notarieller Vereinbarung den Zugewinnausgleich ausgeschlossen haben und sich Vermögenswerte nur noch bei dem nicht verschuldeten Partner finden. Auch Einfamilienhäuser werden hier übertragen, Firmen werden unter dem Namen des Ehegatten angemeldet und fortgeführt. Der verschuldete Ehegatte ist häufig Arbeitnehmer des nicht verschuldeten Ehegatten.

Während der BGH in der Vergangenheit in aller Regel eine Ehegatteninnengesellschaft bei bestehender Ehe und Zugewinnausgleichsanspruch oder nicht entstandenem Zugewinn ausschloss (ein Zugewinnausgleichsanspruch endet in diesen Fällen häufig bei null), wird ein solcher Anspruch nunmehr neben dem Zugewinnausgleich zugelassen. Insbesondere bei Selbständigen mit verschuldetem, im Betrieb arbeitenden, Ehegatten ist daher der Ausgleichsanspruch des verschuldeten Ehegatten – auch bei Gütertrennung – aus den §§ 738 ff BGB immer zu beachten<sup>1246</sup>. Für Treuhänder, Insolvenzverwalter und Gläubiger ergibt sich hier die Möglichkeit, auf diesem Wege den hälftigen Firmenwert durch Pfändung des Anspruchs auf Ausgleichung einer Ehegatteninnengesellschaft zu erlösen und zur Masse zu ziehen.

Ein Familien PKW gehört in der Regel zum Hausrat und ist daher nach der Hausratsverordnung zu behandeln. Er kann von einem Treuhänder daher nicht ohne weiteres zur Masse gezogen werden, sondern ist wie Hausrat zu behandeln. Bei getrennt lebenden Ehegatten kann es hier zu einem Beschlagnahmehindernis kommen, da durch eine Beschlagnahme des PKW und seine Veräußerung ohne Einwilligung des anderen Ehegatten (trotz § 1362 BGB) unwirksam sein kann<sup>1247</sup>.

Ob Zuwendungen naher Angehöriger zum Anfangsvermögen gehören, - also den Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten mindern -, oder den laufenden Einkünften zuzurechnen sind, muss im Einzelfall danach zugeordnet werden, ob die Zuwendung einer dauerhaften Vermögensmehrung (Geldanlage) zuzuordnen ist

<sup>1242</sup> vgl. Hausleiter und Schiebel „Besteuerung von Zahlungen beim Versorgungsausgleich“ in NJW Spezial 2006 Seite 295

<sup>1243</sup> BFH NJW 2006 Seite 1839 ff.

<sup>1244</sup> vgl. hierzu Brudermüller in „Die Entwicklung des Familienrechts seit Mitte 2006“ NJW 2007 Seite 2967

<sup>1245</sup> vgl. hierzu Brudermüller in „Die Entwicklung des Familienrechts seit Mitte 2006“ NJW 2007 Seite 2967

<sup>1246</sup> BGH NJW 2006, Seite 1268 ff.

<sup>1247</sup> OLG Düsseldorf NJW 2007 Seite 1001

oder ob sie mit dem laufenden Einkommen verbraucht wurde (dann zum – verbrauchten – Einkommen zu rechnen)<sup>1248</sup>.

Welche Werte Unternehmen, Beteiligungen, Partnerschaften haben, ist schwierig und kann vom Berater nicht beurteilt werden<sup>1249</sup>. Hier ist an einen Anwalt zu verweisen

Die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten beim Zugewinnausgleich ist auch dann möglich, wenn die Tilgung derselben vorher im Unterhaltsverfahren bei der Bemessung des Unterhalts berücksichtigt wurden und dadurch ein geringerer Unterhalt geschuldet war<sup>1250</sup>.

## 2.18. Eheähnliche Gemeinschaften, Wohngemeinschaften.

Ein immer wieder auftauchendes Problem in der Beratungstätigkeit sind nichtverheiratete Klienten, welche entweder mit einem oder mehreren Personen in einer Gemeinschaft leben und unterhaltsrechtliche oder sozialrechtliche Unterstützung benötigen<sup>1251</sup>.

Hier ist zunächst genau abzugrenzen zwischen Wohngemeinschaft und eheähnlicher Gemeinschaft (bei SGB II oder XII Leistungen neuerdings Bedarfsgemeinschaft)<sup>1252</sup>.

Klienten, die in einer Wohngemeinschaft mit anderen volljährigen Personen wohnen, haben grundsätzlich keine unterhaltsrelevanten Verpflichtungen gegeneinander. Lediglich für den Fall einer unterhaltsberechtigten getrenntlebenden oder geschiedenen Ehefrau kann sich deren Unterhaltsberechtigung schmälern oder wegfallen, wenn sie für einen leistungsfähigen Lebenspartner, Wohngemeinschaftspartner Haushaltsverrichtungen in erheblichem Maße abnimmt bzw. entsprechende geldwerte Leistungen kostenlos erbringt.

Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts ist eine eheähnliche Gemeinschaft eine "über eine bloße Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehende Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft"<sup>1253</sup>. Dies hat zur Folge, dass im Falle einer eheähnlichen Gemeinschaft eine sozialhilferechtliche Zusammenrechnung der Einkommen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß vorgenommen wird. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft wird sozialhilferechtlich wie verheiratete Ehegatten behandelt ( nicht aber in steuerrechtlicher oder erbrechtlicher Hinsicht).

Da die auf subjektive Gefühle abstellende Definition des Verfassungsgerichts im einzelnen schwer nachweisbar ist, wird hier ständig gestritten<sup>1254</sup>. Die Aussagen des Klienten sind hier anhand der Kommentierung genau zu ermitteln um dem Klienten die Abgrenzungskriterien genau vermitteln zu können<sup>1255</sup>.

<sup>1248</sup> OLG Koblenz Urt. Vom 10.8.2006 Az.: 7 UF 850/05

<sup>1249</sup> Einen Einstige bietet hier Kogel „ Der Wert des Unternehmens im Zugewinn“ NJW 2007 Seite 556 ff.

<sup>1250</sup> BGH NJW Spezial 2008 Seite 261

<sup>1251</sup> vgl. die aktuelle Übersicht über den Stand der Rechtsprechung zur "Nichtehelichen Lebensgemeinschaft von Grziwotz in FamRZ 1999, Seite 413 ff.

<sup>1252</sup> Zur Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 III SGB II gehören der Arbeitsuchende (=erwerbsfähige Hilfebedürftige) selbst, wenn der Arbeitsuchende unter 18 und ledig ist, und noch bei seinen Eltern wohnt, dann gehören auch die Eltern oder der neue Partner eines Elternteils (auf deutsch: der Stiefvater, der mit im Haushalt lebt) zur Bedarfsgemeinschaft. Der Partner des Arbeitsuchenden. Als solcher gilt der Ehegatte oder Lebenspartner, der nicht dauernd getrennt lebt, die Person, die mit dem Arbeitsuchenden in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, alle ledigen Kinder unter 18 von einer dieser Personen (also zum Beispiel der Stiefbruder), soweit sie nicht selbst genug Geld haben oder verdienen.

<sup>1253</sup> Daher, ist eine eheähnliche Gemeinschaft auch insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Mitbewohner dem Klienten im Falle der Ablehnung von Hilfeleistungen wie SGB II oder SGB XII etc., diesem Geldmittel lediglich Darlehensweise zur Verfügung stellt.

<sup>1254</sup> Vgl. zuletzt Landessozialgericht Hessen An das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft, für die eine gegenseitige Einstandspflicht der Partner kennzeichnend ist (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft), sind strenge Anforderungen zu stellen. Die dazu von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entwickelten Grundsätze beschränken sich nicht auf das Recht der Arbeitslosenversicherung (SGB III), sondern sind auch für das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) heranzuziehen. Die vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 - 1 BvL 8/87 - (BVerfGE 87, 234) ergangene verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 122 BSHG kann auf § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II nicht übertragen werden. LSG Urteil vom 27.7.2005 Az.: L7 AS 18/05 ER

<sup>1255</sup> Zur Definition, vgl. Bundesverfassungsgericht -BVerfG - in BVerfGE 87, Seiten 234, 264 ff. = abgedruckt

Die Dauer des Zusammenlebens, die gemeinschaftliche Versorgung von Kindern, geschlechtliche Beziehungen, Befugnisse über Einkommen - und Vermögensgegenstände des Anderen etc. können Anhaltspunkte für eine eheähnliche Gemeinschaft sein, sind jedoch nicht zwingend. Entscheidend ist jeweils die Gesamtbetrachtung<sup>1256</sup>.

Soweit Behörden den Partner einer Wohngemeinschaft auffordern, Auskunft über die Einkommens - und Vermögensverhältnisse des anderen zu geben, ist dieser aufgrund seiner Mitwirkungspflicht<sup>1257</sup> (§ 60 SGB I) grundsätzlich verpflichtet, die erbetenen Auskünfte zu erteilen, soweit sie in sein Wissen gestellt sind. Anderenfalls kann ihm wegen fehlender Mitwirkung die begehrte Leistung verweigert oder gekürzt werden. Weiß der Partner von den Einkommens - und Vermögensverhältnissen des Anderen jedoch nichts, reicht es aus, dies der Behörde mitzuteilen (und am Besten gleich eidesstattlich zu versichern), da dem Partner der Wohngemeinschaft keine Ermittlungspflicht trifft. Ebenso kann die Behörde nicht Beweismittel wie Einkommensnachweise, Vermögensnachweise Mietverträge etc. verlangen von dem Wohngemeinschaftspartner verlangen<sup>1258</sup>.

Handelt es sich um den Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, ist zu beachten, dass hier die Nichtaufklärbarkeit der Einkommens - und Vermögensverhältnisse des in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners zu Lasten des Hilfe begehrenden Lebenspartners geht ("bleibt nach Ausschöpfen aller anderen, der Behörde zur Verfügung stehenden Sachaufklärungsmöglichkeiten die tatsächliche Hilfebedürftigkeit eines in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Hilfesuchenden unaufgeklärt, so ist die Hilfe abzulehnen"<sup>1259</sup>).

Analog der Rechtsprechung zum nicht Dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist immer dann, wenn eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bestand, diese sich jedoch auflöst der Behörde dies genau, d. h. mit Angabe von Gründen und den tatsächlichen veränderten Umständen mitzuteilen<sup>1260</sup>.

In neuerer Zeit hat das Sozialgericht Düsseldorf Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Einkommensanrechnung bei eheähnlichen Gemeinschaften angemeldet. Unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG sieht es aufgrund der Begrenzung der Anrechnung auf heterosexuelle Lebensgemeinschaften hier eine gesetzliche Diskriminierung heterosexueller Partnerschaften<sup>1261</sup>.

Zusammenfassend ist zu prüfen: Nur wenn die Beziehung ernsthaft und langfristig ist, und für beide Partner klar ist, dass sie dem anderen auch in Notfällen helfen wollen, also wenn die Beziehung ganz ähnlich wie eine Ehe ist, ist sie eheähnlich. Der Ausdruck "Ehe ohne Trauschein" zeigt es wohl am besten. Die Gerichte verstehen, dass eine junge Beziehung oft noch nicht so gefestigt ist, und dass es einen Übergang geben muss zwischen einem ersten "freundschaftlichen" Zusammenziehen und einem eheähnlichen Zusammenwohnen. Anders ergibt es sich häufig bei der Arbeitsagentur. Vor allem dann, wenn ein Paar gemeinsame Kinder hat, glaubt diese regelmäßig an eine eheähnliche Gemeinschaft. Man muss hier die Arbeitsagentur darauf hinweisen, dass es sich noch um einen unverbindlichen Beziehungsversuch handelt, der zeitlich nicht befristet ist und unter Fristsetzung die Korrektur fordern. Nach Fristablauf sollte sofort geklagt werden. Wenn die Arbeitsagentur eine eheähnliche Beziehung annimmt, obwohl dies nicht stimmt, ist sofort Widerspruch einzulegen bzw. das Sozialgericht anzurufen (bzw. Klage auf Korrektur erheben). Den Beweis, dass eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt, muss von der Arbeitsagentur geführt werden. In dem Fall, über den das Sozialgericht Düsseldorf zu entscheiden hatte, war sogar der Partner selbst von einer eheähnlichen Gemeinschaft ausgegangen, und bekommt nun trotzdem sein Arbeitslosengeld II.

Ausgleichsansprüche nach Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind kompliziert und jeweils im Einzelfall zu prüfen.<sup>1262</sup>

### 3. Erbschaftsannahme / Erbschaftsausschlagung

---

in Familienrechtszeitschrift - FamRZ -1993, Seite 164 ff., BVerwG in FamRZ 1995, Seite 1352 ff. mit einer umfangreichen Übersicht.

<sup>1256</sup> BVerwG FamRZ 1995, Seite 1354; LSG Nordrhein Westfalen NJW 2005 Seite 2253

<sup>1257</sup> vgl. Bundessozialgericht in MDR 1989, Seite 291, BVerwG FamRZ 1995, Seite 1354.

<sup>1258</sup> vgl. BSG Entscheidungen Band 72, Seite 118 ff. (120).

<sup>1259</sup> BVerwGE 21 Seite 208 ff (213)

<sup>1260</sup> Vgl. BSG in NJW 2011 Seite 193

<sup>1261</sup> SG Düsseldorf in NJW 2005 Seite 845 ff,

<sup>1262</sup> Vgl. BGH NJW 2011, Seite 2880ff mit weitem Nachweisen. Urt. vom 6.7.2011 Az. XII ZR 190/08

Immer wieder kommt es zu der Frage, ob eine Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Wichtig ist hier die Beachtung der sechswöchigen Ausschlagungsfrist ab Kenntnis vom Erbfall<sup>1263</sup>. Wird die Erbschaft in dieser Zeit nicht ausgeschlagen, gilt sie als angenommen. Ist die Zeit vorbei, muss geprüft werden, ob die sog. Dürftigkeitseinrede erhoben werden kann (Begrenzung der Erbenhaftung auf den Nachlass). Wird diese erhoben, ist es empfehlenswert, den Nachlass zu inventarisieren, d. h. alle Positionen des Nachlasses in einem Verzeichnis aufzuführen und eine Kopie dieses Verzeichnisses allen Gläubigern und dem Nachlassgericht zu übersenden, mit dem Vermerk, man erhebe die Dürftigkeitseinrede. Geschieht dass nicht, also versäumt es der Erbe, den Nachlass zu inventarisieren und kommt seiner Verpflichtung, dies binnen 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung vom Nachlassgericht zu erklären, nicht nach, haftet er mit seinem gesamten Vermögen.

Da die Materie extrem kompliziert ist, ist bei entsprechenden Fragestellungen auf Beratungshilfe und anwaltliche Beratung immer ergänzend hinzuweisen und dies zu empfehlen.

---

<sup>1263</sup> Zur Fristberechnung vgl. NJW Spezial 2007 Heft 4 Seite 158 mit weiteren Nachweisen



## XX. Die Arbeitsbelastung des Beraters

Für den Berater ist diese Arbeit emotional immer sehr belastend. Daneben ist sie zeitintensiv. Zeit hat der normalerweise bereits mit der täglichen Arbeit überlastete Berater jedoch eigentlich nie, schon gar nicht in dem eigentlich notwendigen Ausmaß.

Gerade weil dieser Konflikt für den Berater jedoch in diesen Situationen so erkennbar wird, sollte man sich immer wieder solche Beratungen „gönnen“, auch wenn die Fallzahlen und eventuell damit die Statistik etc. darunter leiden.

Schuldnerberatung kann aufgrund der gegebenen Umstände leicht zu Ermüdungs- - und Erschöpfungsercheinungen bei dem Berater führen. Ein ermüdeten und erschöpften Berater ist jedoch häufig ein demotivierter und damit auch schlechter Berater. Man merkt dies daran, dass man die Klienten gern abwimmeln würde, hofft, dass Beratungstermine ausfallen, schiebt allgemeine Bürotätigkeiten oder Organisationstätigkeiten vor, um den Druck der Klienten abzubauen, bildet sich ständig fort, ist häufig krank, versucht sich innerhalb der Schuldnerberatung - vom Klienten abgeschirmte - theoretische Tätigkeitsgebiete, verwendet viel Zeit auf Statistik etc. . In Extremfällen kann es vorkommen, dass man morgens bereits keine Lust mehr hat, seine Beratungstätigkeit aufzunehmen.

Der Berater darf solche Signale nicht unterschätzen. Er muss hier versuchen die Anzahl der Fälle auf ein für ihn verträgliches Maß zu begrenzen und „Pausen“ einlegen. Solche Pausen können z. B. besondere Beratungssituationen wie vorstehend geschildert sein, das Lesen eines Sachbuchs oder recherchieren eines rechtlichen Problems, aber auch das Ausprobieren neuer Verhandlungsstrategien oder ähnliches. Zeigen sich echte Überlastungssymptome, darf der Berater nicht zögern, eine wenigstens zeitweise Versetzung auf ein anderes Aufgabengebiet zu versuchen.

Gelingt dies nicht und versagt der Arbeitgeber - was häufig vorkommt - indem er nicht auf die - oft rein psychische - Überlastungssituation des Beraters eingeht oder diese nicht erkennt (oder nicht erkennen will), und kann es sich der Berater nicht leisten, einen längeren unbezahlten Urlaub zu nehmen (was auch die Regel ist), bleibt nichts anderes übrig, als den Kontakt mit den Klienten auf einen oder zwei Tage pro Woche zu begrenzen. Keinesfalls darf der Berater sich hier noch selbst kritisieren, sich als ungeeignet empfinden oder in die Rolle des Leidenden kommen. Es ist schlicht normal, dass man nicht jeden Tag mit depressiven, weinenden, gereizten, lügenden, hilfsbedürftigen, verzweifelten, suizidgefährdeten etc. Menschen arbeiten kann. Diese andauernde Konfrontation hält auch der psychisch stabilste Charakter nur einige Jahre aus, dann ist er selbst psychisch ausgebrannt und wird im schlimmsten Fall selbst depressive Züge entwickeln. Solche Arbeitsperspektiven sind unsinnig.

Ob man dieser Entwicklung dadurch vorbeugt, dass man versucht eine Halbtagsstelle zu bekommen, mit dem Arbeitgeber einen gelegentlichen, Zeitweisen Arbeitsplatzwechsel bespricht oder einfach den Beruf wechselt, muss jeder für sich selbst entscheiden. Will ich jedoch im Rahmen meiner Anstellung ohne die vorgenannten Möglichkeiten auf Dauer eigene Verschleißerscheinungen vermeiden, muss ich die Arbeit mit den Klienten auf das für mich persönlich vertretbare Maß begrenzen. Nur dann kann der Berater wirklich effektiv beraten und helfen.

Teilweise wird versucht, die Auswirkungen der Arbeit auf die Berater (sog. Outburnsymptome) durch Supervision oder andere Reflexions- - und Stabilisierungsmethoden entgegenzuwirken. Dies ist wichtig und zu begrüßen. Besser noch ist es für den Berater jedoch, solche Stabilisierungshilfen erst gar nicht in Anspruch nehmen zu müssen, indem man von Anfang an auf etwaige Verschleißerscheinungen bei sich selbst achtet und konsequent Überforderungen entgegenwirkt.

## XXI. Entwurf einer typischen Verschuldungskarriere (Fam. Mustermann)

Ausgangspunkt ist eine "typische" vierköpfige Familie welcher wir den Namen Mustermann geben:

Herr Hartmut Mustermann geb. am 8.3.1959 absolvierte die Volks und Realschule in Kronberg/Ts. mit Abschluss bevor er 1978 als Berufssoldat "Zeitsoldat" für 12 Jahre zur Bundeswehr ging. Er hatte dort einen Nettoverdienst von ca. 2000,- € (damals entsprechend DM). An seinem Standort in Norddeutschland lernte er im Jahre 1986 seine Frau Irene Mustermann geb. Kleinschmidt kennen, welche am 7.3.1968 geboren wurde und nach Ihrem Abitur im Jahre 1984 gerade ihr 2tes Lehrjahr bei einer Bank verbrachte. Sie hatte dort einen Nettoverdienst von 320,- €.

Im Jahre 1986 heirateten die beiden. Nach der Heirat zog die Familie in eine Dienstwohnung des Arbeitgebers zu einem Mietpreis von 340,- €.

Da weder Herr noch Frau Mustermann erhebliche Ersparnisse mit in die Ehe brachten und beide vorher keinen eigenen Hausstand hatten, wurde für die Hochzeitsfeierlichkeiten, die Hochzeitsreise und die Einrichtung des Hausstandes ein Kredit in Höhe von 50.000,- € aufgenommen ( Vertragsdaten 03.76, Eff. Jahreszins 9,35, Vergleichszins 8,19, Laufzeit 72 Monate, Ratenhöhe 900,- €)

Neben der Miete und den Kreditraten hatte die Familie noch ca. 120,- € für Strom, Gas und Telefon zu zahlen, sowie 30,- € für die Monatskarte von Frau Mustermann. Von den verbleibenden 930,- € frei verfügbaren Einkommens ( 2320,- € - 340,- € - 900,- € - 120,- € - 30,- € = 930,- € DM) kann die Familie Mustermann gut leben, es reicht aufgrund der Kreditbelastung jedoch nicht zu nennenswerten Sparbeträgen.

Im Jahre 1988 hat Frau Mustermann ausgelernt und verdient nun 1500,- € netto. Herr Mustermann verdient inzwischen 2200,- € netto. Aufgrund des mittlerweile zur Verfügung stehenden Einkommens von 3700,- € entschließen sich Mustermanns zum Kauf eines Pkws, da Frau Mustermann mit diesem schneller zur Arbeit kommen kann. Da leider immer noch keine Sparguthaben da sind, muss der PKW voll finanziert werden. Das Autohaus finanziert den PKW mit einem Kredit über 120 Monate bei einer Rate von 242,- €. Die PKW Vers. (Vollkasko) beträgt 180,- € pro Monat, Zur Absicherung des Autohauses schließt die Familie Mustermann noch eine Kapitallebensversicherung ab, welche dem Autohaus zur Sicherheit neben dem PKW abgetreten wird. Die Familie sieht hierin den Vorteil, dass durch die Lebensversicherung endlich auch etwas angespart wird, auch wenn der Auszahlungszeitpunkt der Lebensversicherung erst im Jahre 2020 ist, zumal der Versicherungsvertreter bei Vertragsschluss erklärte, man könne auch vorher bereits von den Einlagen profitieren, da die Versicherung beliehen werden könne. Daneben ergäben sich erhebliche Steuervorteile, welche die monatliche Belastung von 150,- € nahezu ausgleiche.

Da inzwischen auch die Telefon Gas und Stromkosten um 30,- € gestiegen sind, stehen bei der Familie Mustermann Mitte des Jahres 1988 monatlichen Belastungen von 2082,- € Einnahmen von 3700,- € gegenüber. Trotz dieser finanziellen Mehrbelastung geht es Mustermanns 1988 sehr gut, da die Familie über einen frei verfügbaren Einkommensanteil von 1618,- € verfügt.

### Übersicht August 1978

#### Einnahmen

2.200,- € Herr M.  
1.500,- € Frau M.

#### Ausgaben fest pro Monat

340,- € Miete  
900,- € Kredit Hausbank  
150,- € Strom, Gas, Telefon  
242,- € PKW Leasing  
150,- € Lebensvers.  
180,- € PKW Vers.  
120,- € Hausr -, Unfallvers. GEZ  
Zeitung, Gew. Beitrag &  
sonstige Belastungen

---

3.700,00 € Einnahmen pro Monat

---

2.082,00 € Ausgaben pro Monat  
3.700,00 € abzügl. Einnahmen

1.618,00 € frei verfügbares Einkommen

Am 3.3.1989 kommt die Tochter Anna zur Welt. Frau Mustermann muss aus diesem Grund Ihre Anstellung aufgeben und führt ab diesem Zeitpunkt den Haushalt. Die Familie bekommt nun 70,00 € Kindergeld, 300,00 € Erziehungsgeld und Herr Mustermann erzielt aufgrund des Kinderfreibetrages und der Steuerklasse 3 nunmehr ein Gehalt von 3.100,00 €.

Allerdings muss die Familie Mustermann Ihre preisgünstige Wohnung aufgeben, da diese mit dem Kind zu klein wird. Die neue Wohnung kostet 650,00 € Netto sowie 200,00 € Nebenkosten.

Die finanzielle Situation der Familie hat sich durch die Geburt der Tochter daher wie nachstehend geändert:

### Übersicht August 1979

#### Einnahmen

3.100,-- € Herr M.  
70,-- € Kinderg.  
300,-- € Erziehungsg.

#### Ausgaben fest pro Monat

850,-- € Miete  
900,-- € Kredit Hausbank  
150,-- € Strom, Gas, Telefon  
242,-- € PKW Leasing  
150,-- € Lebensvers.  
180,-- € PKW Vers.  
120,-- € Hausr -, Unfallvers. GEZ, Zeitung,  
Gew. Beitrag & sonstige Belastungen.

3.470,00 € Einnahmen pro Monat  
abzügl. Einnahmen

2.592,00 € Ausgaben pro Monat  
3.470,00 €

#### Frei verfügbarer Einkommensanteil 878,00 €

Die Einnahme /Ausgabensituation hat sich durch die Geburt der Tochter dramatisch geändert. Es stehen für 3 Personen nur noch 878,00 € zur Verfügung.

Durch die Geburt der Tochter und den Umzug sind für die neue Küche, die Einrichtung des Kinderzimmers sowie die Erstausrüstung, die Kosten des Umzugs und die Einrichtung der Wohnung mit einem neuen Wohnzimmer Schrank, Couchgarnitur, Teppich sowie neuer Fernseher nebst Unterschrank und eine leistungsfähigere Waschmaschine und Trockner, Ausgaben in Höhe von 25.000,00 € erforderlich. Da diese Mittel nicht zur Verfügung stehen, stockt Herr Mustermann seinen Kredit bei seiner Bank auf. Dieser valutiert im August 1989 mit 40.000,00 €. Durch das Aufstocken auf 65.000,00 €, erhöht sich die monatliche Rate auf 1.200,00 €, bei einer Laufzeit von wiederum 72 Monaten, unverändertem Zinssatz etc.(Durch die Vorfälligkeitsentschädigung und die Bearbeitungsgebühr ergab sich eine Belastung der monatlichen Rate von nahezu 50,00 €).

Der frei verfügbare Einkommensanteil der Familie Mustermann hat sich durch die Aufstockung des Kredits von 878,00 € auf 578,00 € reduziert.

Zu allem Unglück hat der PKW der Familie Mustermann im Oktober 1989 einen Motorschaden. Die Reparatur kostet 2.000,00 €. Zur gleichen Zeit heiratet der Bruder von Herrn Mustermann und sowohl Herr, als auch Frau Mustermann benötigen für die Hochzeitsfeierlichkeiten einen Betrag in Höhe von ca. 1.500,00 € um sich ordentlich einkleiden zu können, ein standesgemäßes Geschenk übergeben zu können etc. . Herr Mustermann möchte aus diesem Grund den Kredit nochmals um einen Betrag von 3.500,00 € aufstocken. Seine Hausbank weigert sich angesichts der gegebenen Situation jedoch, den Kredit nochmals aufzustocken. Zu Hause überlegt die Familie, wie die Kosten der Hochzeit zu bestreiten sind, da entdeckt Frau Mustermann in einer Illustrierten eine Anzeige, in welcher Kleinkredite angepriesen werden. Frau Mustermann ruft bei dem Kreditvermittler an, welcher einen Termin vereinbart. Bei diesem Termin nimmt die Familie Mustermann einen Kleinkredit in Höhe von 4.000,00 € auf, welcher einen effektiven Jahreszins von 15% ausweist und in 48 Monatsraten zu 130,00 € zurück zu zahlen ist. Zur Sicherheit verlangt der Kreditvermittler jedoch den Abschluss einer Kapitallebensversicherung, welche mit monatlichen Raten in Höhe von 50,00 € verbunden sind.

Die Familie Mustermann lässt den PKW reparieren, feiert die Hochzeit und kann durch das Weihnachtsgeld im November zunächst alle Raten zahlen. Ihr frei verfügbarer Einkommensanteil ist jedoch auf 398,00 € gesunken.

**Ende 1989 stehen der Familie noch 398,00 € zur Verfügung.**

Da Frau Mustermann von dem noch zur Verfügung stehenden 398,00 € pro Monat auch bei größter Sparsamkeit kaum noch die notwendigen Lebensmittel bezahlen kann, überlegt die Familie Mustermann, was zu tun sei. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Auto nicht abgeschafft werden kann, um bei krankheitsbedingten Notfällen der Tochter schnell einen Arzt erreichen zu können und da man bei sparsamer Fahrweise und Ausnutzen von Großeinkäufen durch den Verkauf des Autos keine wesentlichen Einsparungen erzielen kann. Die Familie überlegt, etwas nebenbei zu verdienen. Frau Mustermann gelingt es auch, ab Mitte 1990 Kinder betreuen zu können und verdient 450,00 € hinzu. In der Zwischenzeit musste Sie jedoch eine Strom / Gasnachzahlung von 1.500,00 € aufbringen. Auch die Versicherung des Pkws in Höhe von 800,00 € und die PKW Steuer in Höhe von 200,00 € müssen gezahlt werden. Schließlich hat die Geburtstagsfeier von Herrn Mustermann in der Kantine seiner Einheit 600,00 € gekostet. Auch für die Tochter Anna muss ein Autositz, ein Kinderbett und diverse andere Kleinigkeiten angeschafft werden, es entstehen hier Kosten in Höhe von 500,00 €.

Frau Mustermann erklärt ihren Eltern bei deren Besuch so nebenbei die momentane Zwangslage. Die Eltern haben Verständnis und leihen Frau Mustermann kurzfristig 5.000,00 €, mit der Maßgabe, dass das Geld am Jahresende mit dem Weihnachtsgeld usw. zurückgezahlt werden soll, wenn nicht auf einmal, dann halt in einigen Raten.

Schließlich muss ein Staubsauger, eine neue Jacke für Herrn Mustermann, sowie einige Textilien für Frau Mustermann angeschafft werden. Als die Eltern zu Besuch kommen, werden ca. 500,00 € für Ausflüge benötigt. Daneben möchten Mustermanns mit der Tochter Anna einen 4 wöchigen All Inclusive Urlaub in der Türkei für 3.500,00 € antreten, welcher von der Fa. Meckermann als unvergleichlich günstig anpreist und zudem Ratenweise bezahlt werden kann. Frau Mustermann ist dies nicht recht, aber Herr Mustermann hat seinem Kollegen Franz versprochen, dieses Jahr endlich mal gemeinsam in den Urlaub zu fahren. Herr Mustermann bestellt sich, um nicht zuviel Bargeld zu benötigen, bei der Kreditkartenfirma Lisa eine Kreditkarte. Franz war schon in der Türkei und hat erklärt, dort sei alles spottbillig, billiger könne man nicht Urlaub machen.

Da der Zuverdienst nicht ausreicht, alle Kosten zu decken, bestellt Frau Mustermann den Staubsauger und die Textilien bei dem Versandhaus Helle und wählt für die Bezahlung der Rechnung in Höhe von 700,00 € 12 Raten in Höhe von 70,00 €. Der Urlaub wird ebenfalls in 12 monatlichen Raten von 320,00 € finanziert.

Anfang 1990 rechnet Frau Mustermann nach und kommt zu dem Schluss, dass die monatlichen Kosten für Grundnahrungsmittel und Benzin zwar gerade so von den 398,00 € bezahlt werden können, ihr Zuverdienst jedoch von den weiteren Kreditraten in Höhe von 390,00 € jedoch nahezu aufgezehrt wird.

Die Eltern von Frau Mustermann mahnen zwischenzeitlich die Rückgabe des Geldes an, leider weist zwischenzeitlich auch das Kreditkartenkonto ein minus von 3.000,00 € auf, da der Türkeiurlaub trotz All Inclusive noch ca. 2.000,00 € gekostet hat und Herr Mustermann seit einigen Monaten mit der Kreditkarte tankt.

Zudem ist Frau Mustermann wieder schwanger geworden. Sie muss aus diesem Grunde die Kinderbetreuung aufgeben, da sie viel liegen muss und starke Beschwerden hat.

Da die Kreditrate nun schon zweimal nicht gezahlt werden konnte und das Kreditkartenkonto in den nächsten Monaten immer weiter ins minus läuft, wird im April 1990 das Kreditkonto ebenso wie das Kreditkartenkonto gekündigt. Auch die Raten an die Fa. Meckermann und das Versandhaus Helle können nicht mehr gezahlt werden. Mit Ihren Eltern ist Frau Mustermann zwischenzeitlich zerstritten, da diese immer energischer die Rückzahlung des Kredits anmahnen. Das Weihnachtsgeld konnte jedoch nicht zur Tilgung verwandt werden, da von diesem Geld neue Reifen für den Pkw angeschafft werden mussten und ein Kinderwagen für Anna notwendig wurde. Auch einige kleinere Rechnungen für eine Reparatur der Stereoanlage und der Kette von Frau Mustermann sowie eine defekte Türscheibe mussten bezahlt werden.

Im Juni 1990 ist Frau Mustermann hochschwanger. Die Bank hat den Kredit fällig gestellt, die Familie Mustermann ist jedoch nicht in der Lage, binnen 14 Tagen die noch offenen 55.000,00 € zu zahlen. Der Mahnbescheid kommt ins Haus. Aber auch das Versandhaus Helle und die Fa. Meckermann melden sich jetzt über Inkassobüros. Die Kreditkartenfirma Lisa ebenfalls, hier ist ebenfalls ein Mahnbescheid eingetroffen.

Da Frau Mustermann aufgrund ihrer Beschwerden den Haushalt nicht so führen kann, wie es sich gehört und Anna des öfteren betreuen lassen muss, wenn Herr Mustermann nicht freigestellt werden kann, sind die Kosten des Haushalts auf über 1.000,00 € angewachsen.

Als der Sohn Herbert am 3.9.1980 geboren wird, haben sich die Schulden von mittlerweile 6 Gläubigern auf ca. 75.000,00 € summiert. Der Gerichtsvollzieher Schmidt besucht Frau Mustermann kurz nach der Entbindung und rät ihr, doch einmal eine Schuldnerberatung aufzusuchen.

Herr Mustermann hat zu dieser Zeit wieder angefangen zu rauchen und trinkt immer mehr. Da es daheim immer häufiger zum Streit kommt, geht er jetzt auch immer häufiger mit Franz einen trinken.

Da die Zwangsvollstreckung erfolglos war, wird als nächstes von der Hausbank das Gehalt von Herrn Mustermann gepfändet. Die Fa. Helle pfändet wenige Tage später das Konto der Familie Mustermann.

Beide werden von der Kreditkartenfirma Lisa zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung gebeten.

Einige Tage später, im November 1990 besuchen beide die Schuldnerberatung. Im Verlauf der Beratung stellt sich heraus, dass Herr Mustermann eigentlich keine Lust mehr hat, die Ehe fortzusetzen.

Im Folgetermin im Dezember 1990 kommt Frau Mustermann allein. Sie teilt mit, ihr Mann sei bei einer Bekannten - der bösen Lola - eingezogen und habe mit dieser ein Verhältnis. Frau Mustermann beabsichtigt sich scheiden zu lassen und bittet um Hilfe.

Der Berater Lustig überlegt, was zu tun ist.

## **XXII. Literatur zum Thema:**

AG Tu Was, Frankfurt, Leitfaden der Sozialhilfe von A-Z, DVS, Digitaler Vervielfältigungs- und Verlagsservice, Frankfurt / Main; Stand: 2009

Albrecht Brühl: Mein Recht auf Sozialhilfe, 14. Auflage, München 1997

Arkenstette, Mathias u.a.: "Wie werd' ich meine Schulden los?"- Hamburg: VSA-Verlag, 1987

Arbeitsgem. der Verbraucherverbände e.V.:Internetseite

Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung Hrsg. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 2001 „Lebenslagen in Deutschland“ und „Daten und Fakten“

BAG-SB Info, Fachzeitschrift für Schuldnerberatung, Bundesarbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater e.V., Wilhelmstr. 11 in 34117 Kassel – Register -

Balz, Manfred, Hans-Georg Landfermann: Die neuen Insolvenzgesetze, Texte mit Einführungen und den amtlichen Materialien; Düsseldorf IDW-Verlag, 1995

Berner, Wolfgang: Schuldnerhilfe - Ein Handbuch für die soziale Arbeit; 2. Auflage- Neuwied Kriftel, Berlin: Luchterhand Verlag, 1995

Birk, Ulrich-Arthur/ Brühl, Albrecht/ Conrads, Wolfgang u. a.: Bundessozialhilfegesetz- Lehr - und Praxis-kommentar; 5. Auflage., Gesetzesstand: Juli 1998. - Baden-Baden, 1998

Blank, Ernst August "Ausbildungsförderungsrecht, Vorschriftensammlung mit einer erläuternden Einführung", 26. Auflage, 1997, W. Kohlhammer GmbH Stuttgart, Berlin, Köln

Bork, Reinhard: Einführung zur Insolvenzordnung- in: Insolvenzordnung, Beck-Texte im dtv, München: C.H. Beck Verlag, 1995

Brühl, Alfred: Mein Recht auf Sozialhilfe, 15. Auflage- Nördlingen, 1998

David, Peter: „Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen“ 3. Aufl. 1993

Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge: Fachlexikon der sozialen Arbeit- 3. erneuerte und erweiterte Auflage- Stuttgart, Berlin, Köln, 1993

Dietrich, Bernhard: Inkasso - Unternehmungen, Neuried 1986  
Fachkunde, 4. neubearbeitete Auflage, Gabler, Wiesbaden, 1991

Freiger, Stephan: Schuldnerberatung in der Bundesrepublik - Teil 11 - Statistische Deskription und Analyse- Kassel: BAG-SB, 1989

Friedrich, Walther J., Beck-Rechtsberater: Rechtsbeihilfe des täglichen Lebens von A-Z, Verlag C. H. Beck, München- Stand: 1. Juli 1996

Friedrich, Walther J.- Beck-Rechtsberater: Rechtskunde für jedermann; Verlag C.H.Beck, München- Stand: 1. Juni 1992

Frings, Peter: Keine Angst vor Ämtern - Zum praktischen Umgang mit dem Sozialhilferecht, 2. Auflage; Freiburg im Breisgau, 1993

Gabler, Wirtschaftslexikon, 12. Auflage, Gabler Verlag 1988

Gebhardt, Selma Von der Kaurimuschel zur Kreditkarte, 2. Aufl. Rosenholz - Verlag Kiel 1998

GP Forschungsgruppe – Institut für Grundlagen- und Programmforschung: Zusammenfassende Piktuation des im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Gutachtens „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“

Grossmann, Eckhard, Bundessozialhilfegesetz (1998) Vorschriftensammlung mit einer erläuternden Einführung 38. Auflage, W. Kohlhammer GmbH & Co. Verlag Frankfurt am Main

Groth, Ulf Schuldnerberatung - Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit; 8. Auflage, Frankfurt/M., New York: Campus Verlag, 1991

Harms, Wolfgang/ Ehlers Dirk: Rechtsdienstleistungsgesetz - Kommentar, begründet von Rudolf Altenhoff, Hans Bach und Dr. Kurt Kampmann 10. Aufl. Münster 1993

Heussen, Benno, Zwangsvollstreckung für Anfänger, Verlag C. H. Beck, München, 1986

Hoene Eberhard: Präventiver Kreditschutz und Zwangsvollstreckung durch Private, Berlin 1971

Hörmann, Günher, Verbraucher und Schulden; Rechtstatsächliche und rechtsvergleichende Untersuchung zur Schuldbeitreibung und Schuldenregulierung bei privaten Haushalten 1. Aufl. Nomos Verlag Baden Baden 1987

Huber/Jochkeim, Schuldner zahlt nicht - was tun? WRS Verlag, München, 1993

Institut für soziale Arbeit e.V., Schuldnerberatung - Eine Aufgabe der Sozialarbeit- Münster, Votum Verlag, 1987

Jäckle, Wolfgang: Die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Inkassobüros, Berlin 1978

Just, Werner: Sozialberatung für SchuldnerInnen - Methodische, psychodynamische und rechtliche Aspekte, Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, 1990

Klinger/Kunkel, *"Sozialhilferecht, Recht und Verwaltung"*, 5. Auflage, 1996, W. Kohlhammer GmbH Stuttgart, Berlin, Köln

Korczak, Dieter; Gabriela Pfefferkorn: Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bundesministeriums der Justiz, Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer-Verlag, 1992

Kothe / Ahrens / Grote; Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren, Luchterhandverlag 1999

Lange, Elmar „Jugendkonsum im 21. Jahrhundert, 1. Auflage 2004, VS Verlag für Sozialwissenschaften /GWV Fachverlag GmbH

Lehr- und Praxiskommentar zum Bundessozialhilfegesetz (LPK-BSHG); 4. Auflage- Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1994

Liebel H.J.; Ziegler G.; Organisationspsychologische Beratung, Bamberg 1983

Matthias Müller – Michaelis „Mama ich bin pleite“ Knaur Ratgeber Verlag 2004  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie *"BAFÖG, Gesetz und Beispiele."*, Stand: August 1998, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Bonn

Münder, Johannes, Guntram Höfker, Roger Kuntz, Klaus Müller, Peter Schruth und Jürgen Westerrath: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, 5. Auflage, Münster: Votum-Verlag, 1999

Peters H.: "Mut zur Prävention" ZS "Sozialpädagogik" Heft 3, Mai Juni 1992, S. 131 - 135

Pilz- Kusch U.: "Schuldenprävention", Konzeptionelle Überlegungen und praktische Erfahrungen der Verbraucher, Zentrale NRW In BAG - SB Info 4/91 S. 33 - 36

Reis, Claus: Konsum, Kredit und Überschuldung - Zur Ökonomie und Soziologie des Konsumentenkredits, Frankfurt/M., 1992

Ringbeck, Anna Elisabeth- Beratung von Sozialhilfeempfänger/-innen durch die Sozialverwaltung bei der Gewährung wirtschaftlicher Sozialhilfe, Münster, Hamburg, 1993

Roeser, Karsten, Abschlußprüfung für Rechtsanwalts- und Notargehilfen,

Roth, Rainer: Das Kartenhaus - Staatsverschuldung in Deutschland-, Frankfurt/M 1998

Scherer Wolfgang: Wie Sozialämter Hilfebedürftige abschrecken- 3. Auflage, Fachhochschule Frankfurt/M,1988

Schellhom, Helmut: Das Verhältnis von Sozialhilferecht und Unterhaltsrecht am Beispiel der Heranziehung Unterhaltsverpflichteter zu den Sozialhilfeaufwendungen, Frankfurt/M, 1994

Schlich, Helmut Dipl. Kfm., Mieterlexikon, Verlagsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes mbH, Köln, Stand: 1993

Schmölders, G. Einführung in die Finanzpsychologie, Darmstadt 1975

Schoch, Dietrich: Sozialhilfe - Eine Herausforderung für die Kommunen, Düsseldorf, 1997

Schönfelder, Deutsche Gesetze Textsammlung, 92. Auflage, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, Januar 1998

Scholz, Verbrauchercreditverträge, Auflage, C.H. Beck, München 1992

Schütte, Wolfgang: Die Verwaltung der Armut in: Armut im Wohlstand, Frankfurt am Main- 1990 hrsg. von Döring, Dieter/ Hanesch, Walter/ Huster, Ernst-Ulrich

Schwerz, Günther" Wohngeldgesetz", Kommentar, 1994 Baden-Baden

Seibert, Handbuch zum Verbrauchercreditgesetz, Auflage Bundesanzeiger Bonn, November 1990

Smid, Stefan: Grundzüge des Insolvenzrechts - Eine Einführung in die Grundlagen des Insolvenzrechts und die Probleme seiner Reform, 2. Auflage, München, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1994

Uhlenbruck, Wilhelm: Das neue Insolvenzrecht - Insolvenzordnung und Einführungsgesetz nebst Materialien, Herne/Berlin: 1994

Verbraucherzentralen Hamburg und NRW, Stiftung Verbraucherinstitut, Arbeitshilfen für die Verbraucherbildung mit Aussiedlern und Geldgeschäfte - "sinnvoller Umgang mit Geld, aber wie T, Bezug über Verbraucherzentrale NRW Düsseldorf



**XXIII. Abkürzungsverzeichnis:**

a.a.O	am angegebenen Ort
AG	Amtsgericht
AgV	Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AO	Abgabenordnung
BAFöG	Bundes Ausbildungs- Förderungs- Gesetz
BAG	Bundes Arbeits- Gericht
BAG SB	Bundes Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberater (Zeitschrift der)
BankR	Bankrecht
BB	Betriebs Berater (Zeitschrift)
BDSG	Bundes Daten Schutz Gesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundes Gesetz Blatt
BGH	Bundes Gerichts Hof
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BRÄK	Bundes Rechtsanwalts Kammer (Zeitschrift)
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BSG	Bundes Sozial Gericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG (E)	Bundes- Verwaltungs- Gericht (Entscheidung)
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitschrift
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
evtl.	eventuell
FamRZ	Familien Rechts Zeitung
FEVS	Fürsorgerechtl. Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FGB/DDR	Familien Gesetz Buch der DDR
gem.	gemäß
GKG	Gerichtskostengesetz
HGB	Handelgesetzbuch
h.M.	Herrschende Meinung
idR.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
JZ	Juristen Zeitung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KO	Konkursordnung
LG	Landgericht
LPK	Lehr – Praktiker Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
m. w. N	mit weiteren Nachweisen
Mü/Ko	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs Report
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rdnr	Randnummer
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
Rpflger	Rechtspfleger (Zeitschrift)
RSB	Restschuldbefreiung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
Rz,	Randzeichen
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
VersR	Privatversicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Viv	Verbraucherinsolvenzverfahren
VO	Verordnung

VuR	Verwaltung und Recht (Zeitschrift)
WM oder WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht (Zeitschrift für); auch Wertpapier Mitteilungen
WOGG	Wohngeldgesetz
ZInsO	Zeitschrift Insolvenzordnung
ZIP	Zeitschrift für Internationales Privatrecht
zit.	zitiert
ZSEG	Zeugen und Sachverständigen Entschädigungs- Gesetz
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVI	Zeitschrift für Verbraucherinsolvenzrecht

---